

LEINEN AUS MÜNSTER / WESTFALEN  
IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT

DISSERTATION  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
eingereicht am  
FACHBEREICH GESCHICHTS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN  
der  
FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

vorgelegt von

CHRISTOF JEGGLE

aus Darmstadt

BERLIN IM JULI 2009

1. Gutachterin: Univ.-Prof. Dr. Claudia Ulbrich

2. Gutachter: Prof. Dr. Ulrich Pfister

Tag der Disputation: 26. November 2009

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung</b>	1
1.1.1 Fragestellung und Methode	2
1.1.2 Produktlinien	3
1.1.3 Grundlagen der soziologischen Marktanalyse	5
1.1.4 Die Économie des conventions	6
1.1.5 Die Theorie der Produktionsmärkte von Harrison C. White	15
1.1.6 Die Produktionsmärkte von White als Grundlage für vorindustrielle Gewerbegeschichte	23
1.1.7 Mikrogeschichte als Verfahren	30
1.2 Gewerbegeschichtliche Forschungen	31
1.3 Archivalische Grundlagen	38
1.4 Aufbau der Untersuchung	43
<b>2. Die Produktlinie vom Flachs zum Leinengarn</b>	
2.1 Der Export von Flachssamen aus Riga nach Westfalen	46
2.2 Anbau und Aufbereitung des Flachses	58
2.3 Die Garnherstellung	65
2.4 Der Handel mit Leinengarn	72
<b>3. Die frühneuzeitliche Leinenherstellung in Westfalen</b>	76
<b>4. Welten der Produktion ohne formale Organisation</b>	87
4.1 Leinenherstellung vor 1535	87
4.2 Leineweben als Erwerbstätigkeit unverheirateter Frauen 1539–1541	90
4.3 Herstellung und Einkauf von Leinentuchen durch Einrichtungen der Armenfürsorge	95
4.3.1 Der Erwerb von Leinentuchen durch das Leprosenhaus Kinderhaus	95
4.3.2 Der Erwerb von Leinentuchen durch die Domelemosine	98
4.3.2.1 Das Verhältnis von Leinenpreis und Getreidepreis 1536–1634	107
4.3.2.2 Die Verkäuferinnen und Verkäufer von Leinentuch	110
4.4 Städtische Leinenproduzenten im späten 16. Jahrhundert	127
4.5 Zusammenfassung	129

<b>5. Welten der Produktion für Leggeleinen</b>	
5.1 Die Legge als Organisation zur Qualitätskontrolle im 15. und 16. Jahrhundert	131
5.2 Der Handel mit münsterischem Leinen im 16. Jahrhundert	151
5.3 Reformen des Handels mit Leggeleinen im 17. Jahrhundert	162
5.4 Die Legge als Organisation zur Qualitätskontrolle im 17. Jahrhundert	184
5.5 Die Räumlichkeiten und die Inneneinrichtung der Legge	202
5.6 Konjunkturen des Leggebetriebs	217
5.6.1 Die Rechnungen der Legge für Leggeleinen	217
5.6.2 Die Leggeregister von 1615 bis 1620 und der Betrieb der Legge	227
5.7 Zusammenfassung	245
<b>6. Welten der Produktion für Leinen der Leineweber-Bruderschaft</b>	
6.1 Die Gründung einer Leineweberbruderschaft 1602/1612	259
6.2 Immigration und Niederlassung von Leinewebern 1580–1635	268
6.3 Professionelle Leinenproduzenten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts	282
6.4 Lokale Auftragsproduktion und Organisationsentwicklung: Die Leinentuchweber-Bruderschaft zwischen 1613 und 1638	309
6.5 Zusammenfassung	334
6.6 Die Durchsetzung der Beschau von breitem Leinen auf der Legge nach 1638	341
6.7 Bruderschaft und Legge als Organisationen in den Produktionsmärkten von breitem Leinen 1638–1670	367
6.8 Das Verhältnis von Leineweber-Bruderschaft und Leinenkaufleuten	384
6.9 Kommunale Finanzkrise und die Verpachtung der Legge 1670–1680	402
6.10 <i>Unterschleif</i> und Legge 1680–1739	420
6.13 Die Leineweber-Bruderschaft und Leinentuchmacheramt zwischen 1638 und 1710: Arbeitsformen, Verwandtschaftsnetzwerke, Exklusion	463
6.14 Die städtischen Leinenproduzenten im späten 17. Jahrhundert	504
6.15 Die Entwicklung der Bruderschaft als Organisation	529
6.16 Der Übergang von der Bruderschaft zur Gilde	543
6.17 Zusammenfassung	549
<b>7. Die Analyse von Welten der Produktion und von Produktionsmärkten am Beispiel des münsterischen Leinengewerbes</b>	553
Edition der Amtsrolle 1697	563
Verzeichnis der Archivalien	568
Literaturverzeichnis	572

## **Danksagung**

Die folgende Arbeit wurde vom Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin 2009 zur Promotion angenommen und für die Publikation überarbeitet. Die Beschäftigung mit der vorindustriellen Wirtschafts- und Sozialgeschichte wurde bereits während meines Studiums an der Freien Universität Berlin von Prof. Dr. Adelheid Simsch angeregt und gefördert. Ihrem großen persönlichen Engagement als Mentorin und Betreuerin verdankt meine Dissertation in ihrer Anfangsphase sehr viel. Leider konnte Frau Simsch den Abschluss der Arbeit nicht mehr erleben. Die Betreuung übernahm Prof. Dr. Claudia Ulbrich, der ich für ihre geduldige Ermutigung und ihr großes Engagement beim Abschluss der Arbeit sehr herzlich danken möchte. Prof. Dr. Ulrich Pfister danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens. Den Mitgliedern der Kommission Prof. Dr. Etienne François, Prof. Dr. Michaela Hohkamp und Dr. Claudia Jarzebowski danke ich für ihre Mitwirkung bei der Promotion.

Über die lange Zeit der Ausarbeitung haben viele Freunde und Kollegen zu dieser Arbeit beigetragen, denen allen für ihre Unterstützung ganz herzlich gedankt sei. Die Recherchen in den Archiven in Münster waren geprägt von der intensiven gemeinsamen Arbeit mit Christine Schedensack zur Stadtgeschichte in Münster, der ich sehr viele Anregungen und Diskussionen verdanke.

Dr. Karl-Heinz Kirchhoff, Dr. Ralf Klötzer, Dr. Friedrich-Wilhelm Hemann†, Prof. Dr. Wilfried Reininghaus und Sven Schmidt† haben mir Hinweise auf Archivalien gegeben und Materialien überlassen, denen ich wichtige Informationen und Daten entnehmen konnte. Ihnen möchte ich dafür sehr herzlich danken. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Stadtarchivs Münster und des Bistumsarchivs Münster danke ich für ihre Unterstützung bei der Auswertung großer Mengen an Archivalien.

Prof. Dr. Mark Häberlein danke ich für die langjährige Zusammenarbeit im Rahmen verschiedener Beschäftigungsverhältnisse, mit denen ich meine Arbeit fortsetzen konnte, sowie für die Kommentierung einer früheren Fassung der Arbeit.

Teile der Arbeit konnten in zahlreichen Vorträgen präsentiert werden, für die Einladungen und Diskussionen möchte ich mich herzlich bedanken.

Am Beginn wurde die Arbeit dankenswerterweise durch ein zweijähriges Stipendium nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Nafög) des Landes Berlin gefördert.

Ganz wesentliche Förderung erhielt meine Arbeit durch meine Eltern Hansgeorg und Dorothea Jeggle, die meine wissenschaftliche Arbeit ideell und in schwierigen Phasen materiell großzügig unterstützt und damit den Abschluss dieser Dissertation ermöglicht haben. Für diesen steten Rückhalt bin ich sehr dankbar. Leider konnte mein Vater den Abschluss der Arbeit nicht mehr erleben.



## 1. Einleitung

Leinen aus Westfalen war vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert eine bekannte Handelsware auf den europäischen Textilmärkten. Sowohl Produktqualitäten wie Herkunftsorte unterlagen innerhalb der Region einem ständigen Wandel. Daher kann beim Westfälischen Leinen nicht von einem einheitlichen Produkt ausgegangen werden, sondern es muss nach Orten und Zeiträumen differenziert werden. Die folgende Untersuchung konzentriert sich auf das Leinengewerbe in der Stadt Münster im 16. und 17. Jahrhundert und geht den Fragen nach, wie und von wem innerhalb der Stadt und ihrem Umland Leinen hergestellt und wie ein Teil der Leinenstoffe durch Qualitätskontrolle, Kennzeichnung und spezielle Verpackung in eine Markenware für den Textilfernhandel verwandelt wurde. Dabei zeigt sich, dass auch innerhalb der Stadt kein einheitliches Leinengewerbe entwickelt hat, sondern sich unterschiedliche Formen von Herstellung, Kennzeichnung und Vertrieb feststellen lassen. Eine Möglichkeit, diese Unterschiede zu strukturieren, besteht darin, verschiedene Produktlinien, die durch die Genese eines Rohstoffs und seiner Verarbeitung bis hin zu einem Produkt und dessen Verwendung entstehen, zu verfolgen. Beim Münsterischen Leinengewerbe begannen diese Produktlinien mit baltischem Leinsamen aus Riga. Im Münsterland wurde dann Flachs angebaut und in Stadt und Land Garne und Leinenstoffe hergestellt. Die Leinentuche fanden ihren Absatz auf lokalen Märkten und über verschiedene europäische Leinenmärkte bis in den Überseehandel. Das überlieferte historische Material erlaubt keine lückenlose Untersuchung der gesamten Produktlinien, dennoch ist es möglich, auf dieser Grundlage eine differenzierte Analyse des städtischen Leinengewerbes als Teil eines umfassenderen Produktions- und Distributionssystems durchzuführen. Das Konzept der Produktlinie ermöglicht, die vielfältigen sozialen Figurationen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Verarbeitungsstufen zu untersuchen. Eine Grundlage dafür bildet die pragmatisch ausgerichtete Wirtschaftssoziologie der *Économie des conventions*, die um die Marktsoziologie von Harrison C. White ergänzt wird. Die einzelnen Verarbeitungsstufen mit ihren Übergängen können als spezifische Produktionsmärkte im Rahmen verschiedener Welten der Produktion interpretiert und analysiert werden. Beide Ansätze verstehen Märkte als Ergebnis sozialer Interaktionen zum Tausch und gehen von Qualitätszuschreibungen der Produkte und Marktteilnehmer als Grundlage der Wirtschaftsanalyse aus. Dabei werden die unterschiedlichen Organisationsformen von Produktion und Qualitätskontrolle mit jeweils spezifischen sozialen Strukturen des Marktes verknüpft und vergleichend analysiert. Auf dieser Grundlage lässt sich das Leinengewerbe in Münster systematisch in drei Bereiche gliedern: in Welten der Produktion ohne formale Organisation, in Welten der Produktion für Leggeleinen, die sich um die städtische Leinenschau entwickelten, und in die Welten der Produktion der

Leineweber-Bruderschaft. Durch die verschiedenen Organisationsformen können anhand des Leinengewerbes in Münster eine Reihe von Fragestellungen der Gewerbe-geschichtsschreibung untersucht werden, die gegenwärtig zum Teil kontrovers diskutiert werden. Das Leinengewerbe in Münster wurde nie von einem starken Handwerksverband dominiert und in seinem Zugang reguliert, sondern stand grundsätzlich allen Produzenten offen. Bis zum 17. Jahrhundert war die Leinenlegge als städtische Leinenschau die einzige institutionalisierte Organisation. Das dort geschauete Leinen kam zum Großteil aus dem Münsterland und wurde erst mit der Kontrolle und Zertifizierung auf der Legge zu Münsterischem Leinen, das dann unter dieser Marke in Rollen im Fernhandel verkauft wurde. Durch diese Organisationsstruktur entstand kein Konflikt zwischen den Leinenproduzenten in Stadt und Land, wie er sonst viele Textilreviere gekennzeichnet hat. Während andere Textilzentren miteinander in scharfer Konkurrenz um Absatzmärkte standen, gab es mit dem nahegelegenen Osnabrück, wo ähnliche Leinenqualitäten als Osnabrücker Leinen zertifiziert wurden, keine größeren politischen Konflikte um den Leinenverkauf auf den Absatzmärkten. Die Kaufleute aus beiden Städten konkurrierten eher beim Aufkauf des münsterländischen Leinens. Der offene Zugang zum Leinengewerbe erlaubt auch, der Frage nachzugehen, inwiefern Frauen die Leinenherstellung als Erwerbstätigkeit genutzt haben. Nach der Zuwanderung von Leinewebern aus dem Münsterland im späten 16. Jahrhundert, beteiligte sich ein Teil dieser Migranten an der Gründung einer Leineweberbruderschaft, die sich auf eine bestimmte Leinenqualität spezialisiert hatte. In diesem Zusammenhang können Prozesse der städtischen Nahmigration und die Frage der Produktinnovation untersucht werden. Die Gründung eines Handwerkerverbandes innerhalb eines weiterhin weitgehend unregulierten Gewerbes ermöglicht die Analyse des Konstitutionsprozesses einer Handwerkerorganisation und ihrer sich verändernden Position innerhalb der Leinengewerbes und gegenüber der städtischen Gewerbepolitik.

### **1.1.1 Fragestellung und Methode**

Die Untersuchung verfolgt die Frage, wie das Produkt „Münsterisches Leinen“ entstanden ist. Dabei geht sie vom städtischen Kontext aus und konzentriert sich auf die Produkte und diejenigen Personen, die an der Herstellung der Produkte beteiligt waren. Die Produktbezeichnung „Münsterisches Leinen“ impliziert bestimmte Produktqualitäten deren spezifische Entstehung und Beschaffenheit im Laufe des Produktionsprozesses zu klären ist. Nachdem die Herstellung des Leinens arbeitsteilig erfolgte, stellt sich die Frage nach den beteiligten Personengruppen und nach den Zusammenhängen von bestimmten Organisationsformen der Produktion und den sozialen Kontexten der Produzenten. Ein Teil des Leinengewerbes bestand in Münster darin, Leinenstücke, die in die Stadt eingeführt wurden, nach einer Qualitätskontrolle

durch spezielle Kennzeichnungen überhaupt als „Münsterisches Leinen“ zu qualifizieren. Wie sahen diese Kontrollen aus, wer führte sie durch und wie sah die Kennzeichnung des Leinens aus, das als Markenartikel im Fernhandel vertrieben wurde. Welche Zusammenhänge gibt es zwischen den Organisationsformen bei der Herstellung und beim Absatz und den Zertifizierungsverfahren.

Das Leinengewerbe in Münster bietet ein interessantes Beispiel zur Untersuchung der Differenzierung von Organisationsformen bei der Herstellung einer Produktsorte unter vorindustriellen Bedingungen. Da das Gewerbe lange Zeit weitgehend unreguliert betrieben werden konnte und erst im Zusammenhang mit einem Migrationsprozess und einem Prozess der Produktdifferenzierung, dessen Charakter als Innovationsprozess zu diskutieren sein wird, ein Handwerksverband gegründet wurde, um sich innerhalb der weitverbreiteten Leinenherstellung mit einem Produktsegment zu profilieren, lässt sich die Formenvielfalt innerhalb eines Gewerbes an einem Ort über einen längeren Zeitraum untersuchen. Der geringe Organisationsgrad des Gewerbes hat Frauen auf unterschiedliche Weise den Zugang ermöglicht und die Frage der Geschlechterdifferenz ist ein konstituierender Faktor in der Analyse der verschiedenen Figurationen der Leinenherstellung. Durch die offenen Rahmenbedingungen innerhalb derer sich unterschiedliche Strukturen ausbildeten, kann das Leinengewerbe in Münster als eine Art Labor zur Erforschung vorindustrieller gewerblicher Produktionsformen dienen. Insgesamt wird deutlich, dass das Leinengewerbe hinsichtlich der Produktion wie der Kontroll- und Zertifizierungsverfahren erheblichen Dynamiken der Veränderung unterlag. Zugleich lassen sich einige Fragestellungen der gegenwärtigen Gewerbe-geschichtsschreibung anhand dieses Beispiels diskutieren.

### **1.1.2 Produktlinien**

Um die genannten Fragen zu klären, knüpft die Arbeit an den Vorschlag von Edoardo Grendi an, Wirtschaften als Ergebnis sozialer Interaktionen in einem mikroanalytischen Maßstab zu untersuchen.<sup>1</sup> Aus diesem mikrohistorischen Ansatz ist die Idee abgeleitet, die Entstehung eines bestimmten Objekts durch verschiedene soziale Konstellationen hindurch zu verfolgen.<sup>2</sup> Zur Strukturierung dieser Vorgehensweise bietet sich die Adaption des Konzepts der Produktlinienanalyse an. Entwickelt wurde die Produktlinienanalyse, um die ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Produkts systematisch von den Herstellungsstufen über den Gebrauch bis hin zum Verbleib der Reststoffe zu verfolgen.<sup>3</sup> Mit diesem Ansatz lässt sich der Prozess der Stoffumwandlung als Ergebnis unterschiedlicher Figurationen

---

<sup>1</sup> Grendi (1977).

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Büchern schlug Roger Chartier vor, Mikrogeschichten von Gegenständen zu schreiben, Chartier (1987), 57.

<sup>3</sup> Reith (1998), 24f.

sozialer Interaktion interpretieren.<sup>4</sup> Ein solcher erscheint umso sinnvoller, als der verbreitete Ansatz der Gewerbegegeschichte, bei dem Handwerksverbände vor allem als soziale Organisation innerhalb lokaler Gesellschaften untersucht werden, ohne auf deren Einbindung in Produktionsprozesse einzugehen, gezeigt hat, dass Handwerksordnungen und politische Diskurse in diesem Bereich große strukturelle Ähnlichkeiten aufweisen. Nachdem die Kontextgebundenheit von Handwerksverbänden zunehmend betont wird,<sup>5</sup> müssen, um die politischen und kulturellen Repräsentationen und das Konfliktverhalten von Handwerkern in ihren spezifischen gesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen, gewerbliche Produzenten beiderlei Geschlechts im Kontext jener Produktionsprozesse gesehen werden, die letztlich ihren gesellschaftlichen Status wesentlich begründet haben.<sup>6</sup> Die zunehmend beliebte Bezugnahme auf „Netzwerke“ legt im Rahmen einer sozialen Netzwerkanalyse ebenfalls eine produktionsbezogene Perspektive nahe, denn neben den physisch-technischen Umwandlungen und deren Organisation wechseln die Produkte mit den verschiedenen Verarbeitungs- und Vertriebsstufen den sozialen Kontext und es ist zu klären, welche sozialen Beziehungen auf diese Weise begründet worden sind und in welchen Formen diese Übergänge stattgefunden haben.<sup>7</sup>

Von den Produktströmen gehen auch die Ansätze zur Global Commodity Chain Analysis sowie der französische *filière*-Ansatz aus.<sup>8</sup> Das Konzept der Commodity Chain wurde von Terence Hopkins und Immanuel Wallerstein in einer historischen Perspektive für die vorindustrielle Zeit entwickelt, um das empirische Material für strukturhistorische Fragestellungen zur Entwicklung von Warenströmen in globalen kapitalistischen Produktionsketten zu organisieren.<sup>9</sup> Möglicherweise aufgrund dieser speziellen Fragestellungen hat der Ansatz in der europäischen Gewerbegegeschichte keine Rezeption oder Adaption erfahren. In der sozialwissenschaftlichen Forschung richtet sich das Interesse vor allem auf Fragen der Strukturen und Steuerung von Produktionsprozessen im globalen Maßstab, wobei jeweils die gesamten Commodity Chains bzw. in neuerer Terminologie die Global Value Chains als Einheiten betrachtet werden.<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang wird zwar auch auf die *Économie des conventions* zurückgegriffen, um Qualitäten als Faktor zu integrieren, bei der auf Makrostrukturen gerichteten Analyse, lassen sich die von einer Mikroanalyse der Akteure ausgehenden

---

<sup>4</sup> Jeggle (2004a), 22f.

<sup>5</sup> Zum Beispiel Minard (2002).

<sup>6</sup> Wie Werkstetter (2001) am Beispiel von Augsburg zeigt, ist die Frage der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit eines Haushaltes durch reguläre gewerbliche Erwerbstätigkeit ein wesentliches Kriterium, um sich in der Stadt überhaupt mit einem eigenen Haushalt niederlassen zu können.

<sup>7</sup> Vgl. zum Beispiel Schlumbohm (1980), Poni (1991).

<sup>8</sup> Vgl. die kritische Würdigungen von Raikes / Jensen / Ponte (2000) und Bair (2009).

<sup>9</sup> Hopkins / Wallerstein (1986). Die neuere gegenwartsorientierte Forschung bezieht sich auf diesen Beitrag als Ausgangspunkt des Ansatzes.

<sup>10</sup> Gereffi / Humphrey / Sturgeon (2005). Die Begriffsverschiebung soll der zunehmenden Bedeutung immaterieller, aber wertschöpfender Faktoren in den globalen Wirtschaftsströmen Rechnung tragen, Ponte / Gibbon (2005), 23.

Kategorien der *Économie des conventions* jedoch nur eingeschränkt einsetzen.<sup>11</sup> Das Modell für Produktionsmärkte von White wird in diesem Zusammenhang nicht diskutiert. Die folgende Untersuchung geht nicht von Produktlinien als gegebenen Einheiten aus, sondern verfolgt Entstehung und Verlauf von Produktströmen als Resultat der Interaktionen der beteiligten Akteure.

### 1.1.3 Grundlagen der soziologischen Marktanalyse

Eine wesentliche Form wirtschaftlicher Interaktion sind Märkte. Die Erforschung von Märkten wird von zwei wissenschaftlichen Strömungen verfolgt: Wirtschaftswissenschaftliche Ansätze betrachten Märkte als eher abstrakte Orte an denen Angebot und Nachfrage zusammentreffen und sich Tausch und Preisbildung vollziehen. Dabei treffen neoklassisch geprägte Theorien keine Aussagen zur spezifischen Sozialität der Marktteilnehmer,<sup>12</sup> während die Neue Institutionenökonomie noch kein entsprechendes Modell entwickelt hat.<sup>13</sup> Daher werden einige Grundzüge soziologischer Marktanalyse vorgestellt.<sup>14</sup> Märkte können als Figurationen sozialer Interaktion betrachtet werden, auf denen Akteure um die Gelegenheit eines Tausches konkurrieren.<sup>15</sup> Für einen Markt sind daher mindestens drei Teilnehmer notwendig.<sup>16</sup> Märkte können somit als soziale Organisationen für den Tausch von Rechten gelten, die es ermöglichen, Personen, Unternehmen und deren Leistungen sowie Produkte in ihren Qualitäten zu bewerten und sich auf einen Preis zu verständigen.<sup>17</sup> Auf Grundlage dieser Wertzuschreibungen können Transaktionen zwischen den Marktteilnehmern vollzogen werden. Dabei stellen sich für die Teilnehmer drei Koordinationsprobleme die Unsicherheit verursachen: Konkurrenz, Kooperation und Bewertung. Diese Koordinationsprobleme bilden die Grundlage zur soziologischen Analyse von Märkten.<sup>18</sup> Die Bewältigung der Koordinationsprobleme wird durch Konventionen, Institutionen und Organisationen gewährleistet, die Grundlage einer Governance des Marktes sind.<sup>19</sup> Märkte werden damit als politisch gestaltete Organisationen

---

<sup>11</sup> Ponte / Gibbon (2005). Die Kategorien von Salais und Storper werden dabei als zu produktorientiert und prädestiniert angesehen, 25.

<sup>12</sup> Vgl. Engel (2009), 20–25 zum neoklassischen Marktmodell.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Richter (2011).

<sup>14</sup> Es liegen inzwischen zahlreiche Überblicksdarstellungen vor, vgl. Aspers (2006b) und zuletzt Baur (2008) mit weiteren Angaben; zur Systematik unterschiedlicher Ansätze Steiner (2005).

<sup>15</sup> Vgl. Weber (1972), 382.

<sup>16</sup> Aspers (2006b), 427.

<sup>17</sup> Diese Definition orientiert sich an Aspers (2006b), hier 427. Die Idee, Handel als Übertragung von Rechten zu interpretieren, wurde bereits im 19. Jahrhundert vom Juristen Rudolph von Ihring vertreten, vgl. Hutter (1979), 62f.

<sup>18</sup> Beckert (2007), 12–15; zum Verhältnis von Konkurrenz und Kooperation vgl. auch Salais / Storper (1993), 46f.

<sup>19</sup> Bevir / Trentmann 2004, Ebner (2008), vgl. auch Fligstein 1996, 2001. Salais / Storper (1993), 331–348 führen dazu das Konzept einer Konvention des Staates zur kollektiven Koordination von Welten der Produktion ein. Im Rahmen ihres Ansatzes verzichten sie auf eine Unterscheidung von Institution

betrachtet.<sup>20</sup> Bei den Interaktionen, die Märkte konstituieren, lassen sich zwei Grundstrukturen unterscheiden: Tauschmärkte, bei denen die Teilnehmer sowohl als Verkäufer und Käufer auf demselben Markt auftreten, dies ist vor allem auf Finanzmärkten der Fall, und Rollenmärkte bei denen die Teilnehmer feste Rollen als Verkäufer und Käufer einnehmen, wie es bei Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkten der Fall ist.<sup>21</sup> Eine zweite grundsätzliche Unterscheidung lässt sich zwischen Standard- und Statusmärkten treffen. Auf Standardmärkten werden normierte Produkte gehandelt, entscheidend für die Transaktionen ist dabei die Gewährleistung der Produktstandards, weniger die persönlichen Eigenschaften der Marktteilnehmer. Bei Statusmärkten ist der Wert der zum Tausch vorgesehenen Güter vom jeweiligen sozialen Kontext abhängig und beschränkt sich nicht auf eine formalisierte Norm, daher ist der soziale Status der Marktteilnehmer für die Bewertung der Güter entscheidend.<sup>22</sup> Diese grundsätzlichen Unterscheidungen werden in den beiden im Folgenden eingeführten Forschungsansätzen weiter ausdifferenziert.<sup>23</sup>

#### 1.1.4 Die *Économie des conventions*

Zur Strukturierung der sozialen Figurationen im Produktionsprozess wird der Vorschlag von Marc Jacobs aufgenommen, den wirtschaftssoziologischen Ansatz der *Économie des conventions* für die historische Forschung zu nutzen.<sup>24</sup> Die *Économie des*

---

und Organisation, da sie davon ausgehen, dass Koordinationsprobleme situativ anhand von Konventionen gelöst werden, dabei werden Institutionen als Mittel zur dauerhaften Koordinierung kollektiver Aktionen situativ von den Akteuren interpretiert, ebd. 93f. Zur genaueren Strukturierung werden innerhalb des Rahmens einer Konvention Institutionen als immaterielle Regeln und Normen und Organisationen auf der Akteursebene als begrenzter Rahmen, durch den individuelle Strategien koordiniert werden, verstanden; vgl. die Definitionen bei Bessy / Favereau (2003), 135, 155, 159. Diaz-Bone (2009) diskutiert ausführlich die Ausdifferenzierungen zwischen Konventionen, Institutionen und Organisationen in der *Économie des conventions*; vgl. auch den Überblick zum Verhältnis von Organisationen und Institutionen von Palmer / Woolsey Biggart (2002), zum Ansatz der Konventionen ebd. 275f. Dieser Ansatz unterscheidet sich grundlegend von den Prämissen der Neuen Institutionenökonomie, vgl. Salais / Storper (1993), 350–369.

<sup>20</sup> Jeggle (2004b), bes. 128–130.

<sup>21</sup> Aspers (2006b), 429. White (2008), 82–84, 98–100, führt eine vergleichbare Unterscheidung zwischen offenen Tauschmärkten, die er als Arena bezeichnet und Produktionsmärkten ein, die er als Schnittstelle zwischen gewerblichen Produzenten versteht, ein.

<sup>22</sup> Aspers (2007). Eymard-Duvernay (1994), 329, führte diese Unterscheidung mit der Terminologie „*Marchés de produit*“ und „*Marchés d’organisation*“ ein.

<sup>23</sup> Ein Modell vorindustrieller Arbeitsmärkte, das an das Konzept der Produktlinie und der Produktionsmärkte anschließt, wird in Jeggle (2009a) entwickelt.

<sup>24</sup> Jacobs (1996) in einem Beitrag zur Neuorientierung der *Annales*. Dieser Vorschlag wurde in einem Projekt zur vergleichenden Untersuchung von Zünften an der Vrije Universiteit Brussel Ende der 1990er Jahre von Harald Deceulaer und Bert De Munck aufgegriffen, Deceulaer / Jacobs (1998), Deceulaer (1998), Deceulaer (2001), De Munck (2001), (2007a), (2007b), (2008). Der Anstoß ging in Frankreich unter anderem von Bernard Lepetit, zum Beispiel (1995), aus. In der französischen Forschung finden sich Referenzen beispielsweise bei Minard (1996), (2003). Anhand der Weinwirtschaft und der Lebensmittelherstellung im 19. Jahrhundert hat Alessandro Stanziani zahlreiche historische Beiträge zur Produktqualität vorgelegt, vgl. Stanziani (2005), in deutscher Sprache erschien Stanziani (2006), sowie den Sammelband Stanziani (2003). Im Juli 2007 veranstaltete das Centre Marc Bloch in Berlin eine französisch-deutsche Tagung zum Thema *Die*

conventions geht davon aus, dass wirtschaftliches Handeln durch gesellschaftliche Konventionen geprägt und gesteuert wird.<sup>25</sup> Mit Robert Salais und Michael Storper können Konventionen als situierte, strukturierte Repertoires des Handelns verstanden werden, die es ermöglichen, soziale Interaktion zu koordinieren.<sup>26</sup> Ihr Modell der „Produktionswelten“ entwickeln Salais und Storper anhand einer Systematik von Koordinationsproblemen wirtschaftlichen Handelns, die vor allem als Probleme kooperationswilliger Akteure verstanden werden.<sup>27</sup> Damit die Kooperation gelingen kann, orientieren sich die Akteure an Konventionen, um soziale Interaktionen zu koordinieren. Die Orientierung der Akteure an Konventionen ist situativ und unterliegt ständigen Interpretationsprozessen.<sup>28</sup>

Ein weiterer zentraler Grundgedanke ist die Orientierung auf die spezifischen Qualitäten von Produkten, Wirtschaftsakteuren und des Umfeldes wirtschaftlichen Handelns.<sup>29</sup> Dieser Ansatz einer *Économie de la qualité* ist für vorindustrielle Produktionsformen besonders geeignet, da diese zwar mit Produktnormen operierten, aber nicht in der Lage waren, völlig identische Produkte in Serie herzustellen.<sup>30</sup> In der Praxis konnten damit keine Einheitsqualitäten, sondern bestimmte Mindestqualitäten eingefordert werden.<sup>31</sup> Das Erkennen spezifischer Produktqualitäten war in der vorindustriellen Wirtschaft die zum Teil qualifizierte Kompetenz von „Connaisseuren“ und die Preisbildung konnte nicht anhand der Annahme identischer Produkte geschehen, sondern wurde bei der

---

*Produkte und ihre Qualitätsnormen*, vgl. den Bericht von Streng (2007). Eine breitere Rezeption innerhalb der Gewerbegeschichte ist bislang allerdings noch ausgeblieben.

<sup>25</sup> Die *Économie des conventions* wurde seit den 1980er Jahren von einem interdisziplinären Netzwerk in Frankreich mit dem Ziel einer Wirtschaftstheorie entwickelt, die eine Alternative zur vorherrschenden neoklassischen Theorie und deren Ableger bieten soll. Innerhalb der Forschergruppe entwickelten sich unterschiedliche Strömungen, daher entstand keine homogene, in sich geschlossene Theoriebildung. Einen Überblick zum Stand der Forschungen bietet Eymard-Duvernay (2006) mit weiteren Angaben. Die Analyse des Leinengewerbes basiert neben einzelnen Beiträgen auf dem Konzept, das Salais / Storper (1993) in ihrer Monographie entwickelt haben. Eine stark überarbeitete amerikanische Fassung erschien mit Storper / Salais (1997). Im Folgenden wird die französische Ausgabe als Grundlage verwendet und bei Abweichungen durch die amerikanische Ausgabe ergänzt.

<sup>26</sup> Salais / Storper (1993), 31f., 47–50, 91f. Das Konzept der Konventionen geht auf David Lewis (1969) zurück, dessen philosophischer Ansatz im Sinne einer pragmatisch ausgerichteten Soziologie weiterentwickelt wurde, vgl. Diaz-Bone (2009), 237–241. Zur Problematik unterschiedlicher Konzepte für Konventionen innerhalb der *Économie des conventions* De Munck (2001), 602; zur Rezeption für die historische Forschung Lepetit (1995), 16–22; zum Vorschlag, Handlungsrepertoires als Grundlage einer von sozialen Interaktionen ausgehenden historischen Forschung zu verwenden, Algazi (2001); in Bezug auf die Gewerbegeschichte, Jeggel (2004a), 23–29.

<sup>27</sup> Salais / Storper (1993), 33.

<sup>28</sup> Zur historischen Dynamik von Konventionen Lepetit (1995), 18f.

<sup>29</sup> Vgl. Eymard-Duvernay (1989).

<sup>30</sup> Reynard (2000); Boldorf (2006), 122–132; De Munck (2007b), 236–249. In kritischer Auseinandersetzung mit der vorherrschenden neoklassischen Theorie, die die aus einem abstrakten Modell von Angebot und Nachfrage genierte Preisbildung als Ausgangspunkt von Wirtschaftsanalyse nimmt, prägte Lucien Karpik (1989), 207, den Begriff „*économie de la qualité*“, um einen Ansatz zu kennzeichnen, der vom Primat des Ressourcentransfers und den damit verbundenen Formen sozialer Organisation ausgeht, zu der auch die Aushandlung von Preisen als situierte soziale Interaktion gehört.

<sup>31</sup> Reith (2000), 50.

Bewertung der tatsächlichen Produkte ausgehandelt.<sup>32</sup> Diese Problematik prägte auch die Praktiken der Produktkontrolle, wie sie anhand des Münsterischen Leinens im Detail untersucht werden. Die Reputation von Anbietern und der Personen und Organisationen, die Qualitätszertifikate vergaben, war von besonderer Bedeutung und bestimmte das Agieren der Gewerbetreibenden.<sup>33</sup>

Ausgangspunkt der Überlegungen von Salais und Storper ist die Orientierung der Produzenten auf ihre Absatzmärkte, deren Entwicklung die Entscheidungen der Produzenten maßgeblich beeinflussen.<sup>34</sup> Hinsichtlich der Unvorhersehbarkeit der Dynamiken, die mit Tauschbeziehungen einhergehen und Qualität wie Quantität der Produkte betreffen, wird in Risiko und Unsicherheit unterschieden. Während Risiken als messbare Unsicherheit gelten, mit der kalkuliert werden kann, entzieht sich die „Unsicherheit“ einer Messbarkeit.<sup>35</sup> Um ihre Produktion zu konsolidieren, müssen die Produzenten in der Vielfalt der Möglichkeiten Produkte mit definierten Eigenschaften anbieten, die es ihnen ermöglichen, kalkulierbare Tauschbeziehungen einzugehen. Eine andere Möglichkeit ist das Angebot hochspezialisierter bzw. einzigartiger Kompetenzen, bei denen geringe Konkurrenz besteht.<sup>36</sup> Die Kalkulierbarkeit der Tauschbeziehungen bestimmt die Disposition bei der Organisation der Produktion, wie zum Beispiel die Möglichkeiten, zu investieren.<sup>37</sup> Um die Unvorhersehbarkeit der Unsicherheiten wirtschaftlichen Handelns zu minimieren, lassen sich eine Reihe von Grundmustern wirtschaftlichen Handelns feststellen. Dazu gehört die Unterscheidung in spezielle, also einzigartig gestaltete, und in standardisierte, nach festgelegten Mustern reproduzierte Wirtschaftsgüter.<sup>38</sup> Die Vorstellungen von Originalität und Standardisierungen unterliegen spezifischen kulturellen Ausprägungen und damit auch

---

<sup>32</sup> Vgl. Reynard (2000); Grenier (2003). Zur Problematik von Modellen zur Preisbildung in historischen Gesellschaften, die nicht dem etablierten neoklassischen Modell entsprechen vgl. Grenier (1996). Zum Erkennen von Produktqualitäten Reddy (1986), 266f.

<sup>33</sup> Vgl. De Munck (2007a) sowie Jaritz (1988). Für eine Analyse aus Sicht der Neuen Institutionenökonomie Barzel (1982).

<sup>34</sup> Die Prämisse lässt sich aber auch dahingehend erweitern, dass auch bei nichtmarktförmigen Tauschbeziehungen von Dynamiken der Tauschmöglichkeiten auszugehen ist und diese nicht genau vorhersehbar sind.

<sup>35</sup> Diese Unterscheidung geht auf den Ökonomen Frank Knight zurück; Salais / Storper (1993), 33–35. Zu den theoretischen Grundlagen von Knight vgl. Pradier / Serrano (2000). In kritischer Auseinandersetzung mit wirtschaftswissenschaftlichen Ansätzen, Unsicherheit in die Theoriebildung zu integrieren, vertritt Jens Beckert (1996) die These, dass die Auseinandersetzung mit dem Problem der Ungewissheit im Kontext wirtschaftlichen Handelns ein zentraler Ausgangspunkt für die Wirtschaftssoziologie ist, indem ausgehend von der Ungewissheit nach dem Entstehen sozialer Ordnung gefragt wird. Für ihn stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang einer situativ problemorientierten intentionalen Rationalität und sozialen Mechanismen, die wirtschaftliches Handeln strukturieren.

<sup>36</sup> Salais / Storper (1993), 37.

<sup>37</sup> Diese Frage stellt sich nicht nur für Industrieunternehmen, sondern gerade in der handwerklichen Produktion war die Möglichkeit, in Rohstoffe für die weitere Produktion zu investieren, häufig ein Problem und ein Grund für Verlagsbeziehungen.

<sup>38</sup> Salais / Storper (1993), 36–38.

einem historischen Wandel.<sup>39</sup> Mit der Unterscheidung in „gewidmete“ bzw. spezifische und standardisierte Produkte korrespondiert die Unterscheidung in zwei Produktionsprinzipien, die sich in serielle und variable Herstellungsverfahren unterscheiden lassen.<sup>40</sup> Die variablen Verfahren korrespondieren mit einer „Ökonomie der Vielfalt“ und dementsprechend unterschiedlichen Organisationsformen, die Serienproduktion mit einer „Ökonomie der Skalenerträge“, also dem Verhältnis von Produktionsvolumen und Ertrag.<sup>41</sup> Auf dieser Grundlage entwickeln Salais und Storper vier mögliche „Welten“ bzw. Grundformen des Produzierens.<sup>42</sup> Aus diesen Grundmustern leiten sie die Modelle der „realen Produktionswelten“ und Arbeitsbeziehungen für ihre vergleichende Analyse von Industriegesellschaften des 20. Jahrhunderts ab.<sup>43</sup> Entsprechend der systematischen Anlage von Salais und Storpers Modell werden im Folgenden die „möglichen Welten der Produktion“ vorgestellt, mit ihnen wird dann jedoch das vorindustrielle Leinengewerbe in Münster mit seinen „realen Welten der Produktion“ und seinen Arbeitsbeziehungen analysiert.<sup>44</sup> Dabei wird sich auch zeigen, inwiefern sich das Konzept zur Analyse historischer Produktionsformen eignet.

Die Konstitution der möglichen Welten der Produktion geht von der Kombination von jeweils zwei Konventionen durch den Produzenten aus, die die Qualität des Produkts begründen: einmal denjenigen Konventionen, die den Markt konstruieren, also die Ausrichtung auf die Konsolidierung individueller Nachfragen oder auf vollkommen spezialisierte Nachfragen, die entweder mit generischen oder gewidmeten Produkten bedient werden können; zum anderen denjenigen Konventionen, die die Arbeitsweise begründen, also Skalenertrag oder Vielfalt verbunden mit serieller Standardisierung oder Spezialisierung.<sup>45</sup> Aus diesen Kombinationen ergeben sich vier „mögliche Welten der Produktion“:

1. Die Welt der industriellen Produktion für Produkte mit generisch-standardisierter Qualität. Diese Qualität definiert ein Ensemble ausgewählter Produkte, die einer Konvention der Konsolidierung entsprechen und sich an einen allgemeinen Markt richten, der durch gleichartige Abnehmer gekennzeichnet ist. Produziert wird nach einer Konvention der Standardisierung, die sowohl den Herstellungsprozess als auch das

---

<sup>39</sup> Zur vorindustriellen Problematik der Standardisierung, Reynard (2000), Boldorf (2006), 122–132; De Munck (2007b), 236–249, vgl. auch Salais / Storper (1993), 374f. zur historischen Dynamik von Produktionswelten.

<sup>40</sup> Salais / Storper (1993), 36–38.

<sup>41</sup> Salais / Storper (1993), 39f.

<sup>42</sup> Zur ausführliche Definition Salais / Storper (1993), 47.

<sup>43</sup> Salais / Storper (1993), 57–88.

<sup>44</sup> Zur Anwendung des Modells Salais / Storper (1993), 369–382. Zur Systematik vorindustrieller gewerblicher Produktion liegt eine Vielfalt von Untersuchungen vor, die allerdings sehr unterschiedlichen Interpretationsansätzen folgen. Eine Systematik vorindustrieller Arbeitsbeziehungen bietet Reith (1999).

<sup>45</sup> Salais / Storper (1993), 40; Storper / Salais (1997), 32.

Produkt selbst betrifft und allgemein, sowohl bei den Produzenten wie bei den Abnehmern, bekannt ist. Die Produkte haben keinen individuellen Charakter, sind untereinander austauschbar und können frei zwischen Personen, sozialen Figurationen oder Orten transferiert werden. Die Gleichartigkeit der Produkte lässt nur einen Wettbewerb über den Preis zu. Die Produktion zielt auf eine Optimierung der Skalenerträge ab und die Unsicherheit wird in Kategorien vorhersehbarer Risiken konstruiert.<sup>46</sup> Selbst wenn die vorindustrielle gewerbliche Produktion diesen Standard nur näherungsweise erreichte, hat es die Vorstellung der generisch-standardisierter Qualitätsnormen bereits gegeben. Sie war auch Voraussetzung für arbeitsteilige Produktionsprozesse, wenngleich großbetriebliche Formen die Ausnahme blieben. Die Praxis war dann jedoch von der Frage akzeptabler Auslegungen der Norm geprägt und führte zu einem anderen Umgang mit generisch-standardisierten Qualitätsnormen als es in der industriellen Produktion möglich ist.<sup>47</sup>

2. Die Welt der Markt-Produktion für standardisierte Produkte, die bestimmten Zielgruppen gewidmet sind. Die Produkte entsprechen der Konvention standardisierter Qualität, sie werden jedoch in einmaligen Serien produziert, die auf spezielle Nachfrage der Abnehmer zustande kommen. Die Aktivitäten werden durch das Begehren der Nachfrage koordiniert und dessen schnelle Befriedigung ist maßgeblich. Die Nachfrage wird anhand von Produktstandards artikuliert und nicht hinsichtlich eines individuell gestalteten Produkts. Die Koordination basiert nicht auf persönlichen Beziehungen zwischen Nachfragern und Produzenten, sondern die Nachfrager lassen die Produzenten, die entsprechende Produkte herstellen können, miteinander konkurrieren. Da die Abnehmer eine schnelle Lieferung erwarten, läuft der Wettbewerb unter der oft nur kleinen Anzahl von Produzenten, die auf die Spezifikationsanforderungen antworten können, nicht über den Preis, sondern auch über die Schnelligkeit der Lieferung. Die Ungewissheit besteht in der Unvorhersehbarkeit der Nachfrage und der Preisentwicklung.<sup>48</sup> Diese Produktionsform dürfte der vorindustriellen Auftragsproduktion bei begrenzten Produktserien entsprechen, aber auch der Herstellung von Produkten, die für breitere Abnehmerkreise von konkurrierenden Anbietern auf Märkten angeboten wurden und modischen Trends unterlagen wie Hausrat, Kleidung, Accessoires und Druckerzeugnisse.

3. Die Welt der personenbezogenen Produktion für die Herstellung spezieller Produkte, die einer bestimmten Personengruppe gewidmet sind. Die Qualität dieser speziellen und gewidmeten Produkte ist einzigartig, dabei geht die Bewertung der Qualität nicht auf

---

<sup>46</sup> Salais / Storper (1993), 44; Storper / Salais (1997), 32f. Die Koordinationsform entspricht dem Grundmuster industrieller Produktion und wird dementsprechend bezeichnet.

<sup>47</sup> Vgl. zum Beispiel Poni (1982); Minard (1996); Reynard (2000); Boldorf (2006), 122–132.

<sup>48</sup> Salais / Storper (1993), 44f. Da diese Koordinationsform dem nachfragegesteuerten Markt wie ihn die Wirtschaftstheorie als Standard annimmt entspricht, auf dem beide Seiten eine rationale und opportunistische Vertragsbeziehung eingehen, wird sie nach dem „Markt“ benannt.

bestehende Merkmale zurück und beschränkt sich auf die beiden beteiligten Personen. Diese verbindet das gegenseitige Verständnis einer gemeinsamen Erfahrung, auf die bei weiteren Begegnungen Bezug genommen werden kann, es werden jedoch keine generellen Produktstandards angestrebt. Die Qualität des Produkts bleibt damit ohne Referenz und über das gegenseitige Verständnis hinaus ungewiss und der von beiden vereinbarte Preis ist die einzige von außen zugängliche Modalität der Bewertung.<sup>49</sup> Allerdings müssen die Beteiligten eine „gemeinsame Sprache“ finden, um sich über das Produkt zu verständigen. Diese gemeinsame Sprache setzt ein Umfeld voraus, in dem die verwendete Terminologie in dem Maße universell ist, dass ihr Sinn einem Konsens unterliegt und die Ausbildung eines spezialisierten Wissens erlaubt. Auf diese Weise konstituieren sich aufgrund der gewerblichen Produktion situative Gemeinschaften, deren Identität nicht aus der Dauerhaftigkeit der Arbeitsbeziehungen oder der Dauer der Transaktionen resultiert, sondern aus bestimmten Kompetenzen gewerblicher Produktion. Jede Transaktion kann punktuell stattfinden und die Gemeinschaften erneuern sich auf eine unvorhersehbare Weise.<sup>50</sup> Diese Produktionsform war im vorindustriellen Gewerbe wegen der vorherrschenden handwerklich-kleinbetrieblichen Herstellung der meisten Produkte sicherlich weit verbreitet, aber nicht die einzige und in Gewerben, die auf standardisierte Produkte ausgerichtet waren, auch nicht unbedingt die dominierende Form.<sup>51</sup>

4. Die Welt der immateriellen Produktion für generische Produkte. Die spezialisiert-generische Qualität der Produkte unterliegt einem Paradox, denn der Produzent ist spezialisiert ohne seinesgleichen und seine Arbeitsform personenbezogen, da der Abnehmer die Produkte nur bei ihm bekommt. Dabei geht der Produzent von der Prämisse einer undifferenzierten Nachfrage ab und strebt die Etablierung einer neuen Konvention der Konsolidierung an, indem er etablierte Produkte einer neuen Verwendung zuführt. Dabei unterscheidet er sich von denjenigen der Welt der personenbezogenen Produktion, indem er sich nicht auf spezialisierte Kenntnisse von Einzelprodukten richtet, sondern auf die Entwicklung neuer verallgemeinerbare Vorstellungen. Der Produzent definiert für die Allgemeinheit die Beschaffenheit und Anwendung der Produkte seines speziellen Bereichs, wobei diese persönliche Position als Erfinder von anderen zur Kenntnis genommen wird. Die Unsicherheit besteht darin, dass nicht vorhersehbar ist, welche Produktinnovationen auf Nachfrage stoßen. Das skizzierte Muster lässt sich auch in der vorindustriellen Produktion beobachten, einerseits bei der gezielten Einführung der Produktion von Varianten bereits

---

<sup>49</sup> Salais / Storper (1993), 45; Storper / Salais (1997), 35f.

<sup>50</sup> Salais / Storper (1993), 52–54; Storper / Salais (1997), 35f. unter Verweis auf die *hereditary skills* von Alfred Marshall (1961), Bd. 1, 271.

<sup>51</sup> Der Ansatz der Produktlinienanalyse ermöglicht dabei zu klären, ob handwerkliche Produktion auf individualisierte Einzelbeziehungen ausgerichtet ist oder Teil eines arbeitsteiligen Prozesses ist, der eine gewisse Standardisierung voraussetzt.

erfolgreicher Produkte an neuen Standorten,<sup>52</sup> andererseits durch den Ausbau der theoretischen Ausbildung von Handwerkern und Künstlern insbesondere im Bereich Gestaltung mit dem Ziel neue Gestaltungsvarianten von vorhandenen Produkten zu entwickeln.<sup>53</sup> Allerdings ist diese gezielte Entwicklung neuer Produkte nicht die einzige Form der Produktinnovation, ein Großteil der Innovationen dürfte vielmehr sukzessive durch kleine Veränderungen im Produktionsprozess entstanden sein, die ab einem gewissen Grad der Veränderung auch neue Qualitätskonventionen begründeten.<sup>54</sup>

Die vier möglichen Produktionswelten lassen sich im systematischen Zusammenhang in einer Graphik darstellen (Graphik 1). Die Koordination setzt voraus, dass sich die Beteiligten über die Qualitäten der ver- und gekauften Produkte verständigen, und sich die Nachfrage des Abnehmers und das Angebot des Produzenten auf die gleiche Produktionswelt beziehen, sonst kann der Austausch nicht stattfinden. Damit ist ein hergestelltes und verkauftes Produkt das Resultat eines Koordinationsprozesses zwischen Produzent und Abnehmer bei dem sich während des Produktionsprozesses eine Übereinstimmung über die Qualität des Produkts entwickelt. Diese im Produkt manifestierte Abstimmung über dessen Qualität kann dahingehend als Konvention der Qualität bezeichnet werden, als diese von beiden Seiten konstruierte Festlegung beiden bekannt wird und wiedererkannt werden kann.<sup>55</sup> Die speziellen Bedingungen des Produktionsprozesses führen zu einer relativen Abschließung der Welten der Produktion, da in der Praxis Konventionen, Objekte und Institutionen entsprechend den inneren Dynamiken aufeinander abgestimmt werden.<sup>56</sup> Zugleich gibt es jedoch auch eine relative Öffnung, da in vielen Produktionsprozessen unterschiedliche Produktionswelten kooperieren, so lassen sich zum Beispiel spezialisierte Produkte mit seriell gefertigten Komponenten herstellen.<sup>57</sup> Mit dem Ansatz von Salais und Storper lassen sich Produktionsformen systematisch untersuchen. Die Kategorien und Schritte zur Entstehung und Analyse von Produktionswelten wurden von den Autoren systematisch strukturiert in einer Graphik zusammengefasst (Graphik 2).

---

<sup>52</sup> Hierfür sind die Kopien von erfolgreichen Textilsorten und die Ausbreitung der Seidenproduktion in Europa Beispiele. Es finden sich aber auch dezidiert von möglichen Vorbildern abweichende Varianten, vgl. Sabel / Zeitlin (1997), 12.

<sup>53</sup> Vgl. De Munck (2001); (2007b), 246–258.

<sup>54</sup> Vgl. Sabel / Zeitlin (1997), 28; Reith (2000); zu den Zusammenhängen von Produktionswelten und spezifischen Innovationsmustern Storper / Salais (1997), 63–75, dieser Abschnitt ist nur in der amerikanischen Ausgabe enthalten.

<sup>55</sup> Salais / Storper (1993), 42; Eymard-Duvernay (1989).

<sup>56</sup> Salais / Storper (1993), 91–94.

<sup>57</sup> Salais / Storper (1993), 90f.

Mögliche Welten der Produktion					
		Produzenten: kritisches Input / Abnehmer: Produktqualitäten			
		Spezialisierte Produkte	Standardisierte Produkte		
Produzenten: Marktstruktur / Abnehmer: Identität des Marktes	gewidmete / spezielle Produkte	<p><b>BEWERTUNG DER QUALITÄT:</b> Preis</p> <p><b>FORM DER UNSICHERHEIT:</b> Unsicherheit gegenüber den persönlichen Qualitäten anderer Produzenten und Abnehmer</p> <p><b>UMGANG MIT UNSICHERHEIT:</b> Verständnis innerhalb einer Gemeinschaft von Personen</p> <p><b>GRUNDLAGE DER KONKURRENZ:</b> Qualität</p> <p><b>Welt der personenbezogenen Produktion</b></p>	<p><b>BEWERTUNG DER QUALITÄT:</b> spezieller Standard entsprechend Nachfrage</p> <p><b>FORM DER UNSICHERHEIT:</b> Unvorhersehbarkeit der unmittelbaren Entwicklung der Absatzmöglichkeiten</p> <p><b>UMGANG MIT UNSICHERHEIT:</b> sofortige Lieferfähigkeit</p> <p><b>GRUNDLAGE DER KONKURRENZ:</b> Preis, Qualität</p> <p><b>Welt der Markt-Produktion</b></p>	Unsicherheit	
	Produzenten: Markt / Nachfrage	generische Produkte	<p><b>BEWERTUNG DER QUALITÄT:</b> Ethische und wissenschaftliche Regeln, vorindustriell: praxisbezogenes Wissen</p> <p><b>FORM DER UNSICHERHEIT:</b> Unsicherheit gegenüber zukünftigen Entwicklungen</p> <p><b>UMGANG MIT UNSICHERHEIT:</b> Vertrauen in Andere</p> <p><b>GRUNDLAGE DER KONKURRENZ:</b> Ausbildung, Lernprozesse</p> <p><b>Welt der immateriellen Produktion</b></p>	<p><b>BEWERTUNG DER QUALITÄT:</b> genereller Standard</p> <p><b>FORM DER UNSICHERHEIT:</b> absehbare Risiken</p> <p><b>UMGANG MIT UNSICHERHEIT:</b> Kurz- und mittelfristige Vorausschau auf Ereignisse und Verhalten</p> <p><b>GRUNDLAGE DER KONKURRENZ:</b> Preis</p> <p><b>Welt der industriellen Produktion</b></p>	Vorhersehbarkeit
		Ökonomie der Vielfalt	Ökonomie der Skalenerträge		
Produzenten (Technologie)					

Graphik 1: Matrix für Mögliche Welten der Produktion  
 Grundlage: Salais / Storper (1993), 43; Storper / Salais (1997), 33.

Kategorien zur Analyse wirtschaftlichen Handelns		
<b>Herstellung realer Welten</b>   <b>Handlungskategorien in möglicher Welt</b> 	Übergang zu den realen Welten	
	Zugänglichkeit realer Welten (Einfluss auf Erwartungen)	Herstellung und Austausch von Produkten (Einfluss auf Ausrichtung des Handelns)
<b>Interpretationstätigkeit</b> Festlegung sinnvollen Handelns Kapazitäten Interessen Rechte und Pflichten Normen	<b>Konventionen der Identität</b> Identitätszuschreibung gegenüber anderen Definition der Rechte und Pflichten Zugehörigkeit in sozialen Gruppen	<b>Kompetenzen, um nützliches Wissen für die Handlungen zu entwickeln</b> Entwicklung korrekter Zukunftsprognosen (Ereignisse, Handlungen der Anderen) Hervorheben passender Objekte Ermitteln von Präzedenzfällen
<b>Interaktion – Koordination</b> Ausbildung Entwicklung von Wissen Vertrautheit Strategien Theorie der Koordination und ihrer Schwächen	<b>Konventionen der Beteiligung</b> <b>Konventionen der Governance</b> Kenntnisnahme des Anderen Profil und Größe der Population Zugang, Loyalität, Austritt Definition des Gemeinguts	<b>Konventionen der Arbeit</b> <b>Konventionen der Produktqualität</b> Äquivalente Regeln der Distribution (Löhne) Preisbildung Effizienzkriterien
<b>Aktivitäten zur Realisierung des Produkts</b> Kohärenz der Handlungsrepertoires bei den möglichen Welten	<b>Ausstattung von Ressourcen</b> Institutionen Objekte und Ausrüstung Organisatorische Regeln	<b>Produkte</b>  

Graphik 2: Kategorien zur Analyse wirtschaftlichen Handelns  
 Nach Salais / Storper (1993), 377; Storper / Salais (1997), 300.

Die Produktionsprozesse im vorindustriellen Gewerbe waren überwiegend durch eine Arbeitsteilung zwischen unterschiedlichen Produzenten gekennzeichnet, während größere arbeitsteilige Betriebe eine Ausnahme blieben. Neben Transfers innerhalb von Produktionslinien, die durch Formen des zweiseitigen Tauschs der Geschäftsteilnehmer gekennzeichnet waren, sind Transfers über Märkte üblich gewesen. Salais und Storper gehen bei ihrem Modell zwar von den Absatzmärkten aus, hinsichtlich der sozialen Konstitution von Märkten wird es jedoch nicht präzisiert. In diesem Punkt lässt sich der Ansatz mit dem Modell für Produktionsmärkte von Harrison C. White ausbauen und ergänzen.

### 1.1.5 Die Theorie der Produktionsmärkte von Harrison C. White

Die von Harrison C. White 1981 über einen Aufsatz gestellte Frage *Where do markets come from?* bildet seither einen wichtigen Referenzpunkt in der sozialwissenschaftlichen Erforschung von Märkten.<sup>58</sup> Ausgangspunkt von Whites Überlegungen war die Erklärung einiger Strukturmuster in der amerikanischen Industrie. Insofern entwickelte er keine allgemeine Markttheorie, sondern konzentrierte sich auf Märkte, die sich in der Industrie als Schnittstellen zwischen Unternehmen entwickelten. Diese Fragestellung prägt das Modell von White, da er von der Einbindung von Unternehmen in Produktionsnetzwerken ausgeht und nach den sozialen Beziehungen innerhalb eines Marktes fragt. Er möchte einen expliziten wie flexiblen Rahmen entwickeln, um jeden Markt innerhalb einer Produktionsökonomie zu modellieren.<sup>59</sup> Dabei geht er davon aus, dass sein Ansatz historisch gesehen erst für Firmen gilt, die freie Marktbeziehungen eingehen können.<sup>60</sup> Vermutlich unterschätzt White dabei die Integration vorindustrieller Produktionsprozesse in Marktbeziehungen, bei denen zumindest überprüft werden kann, inwiefern sein Modell auch dort Strukturmuster erklären kann. Da White kein präzisiertes Strukturmodell für die interne Organisation von Firmen als Akteure des Marktes entwickelt, entscheidend ist die Zugehörigkeit eines Produzenten zu einem Produktionsmarkt, bestehen hinsichtlich der Marktteilnehmer keine einschränkenden Vorgaben.<sup>61</sup> Im Gegensatz zum Tauschmarkt, der aus zwei Sets von Teilnehmern, den Verkäufern und Käufern besteht, konstituiert

---

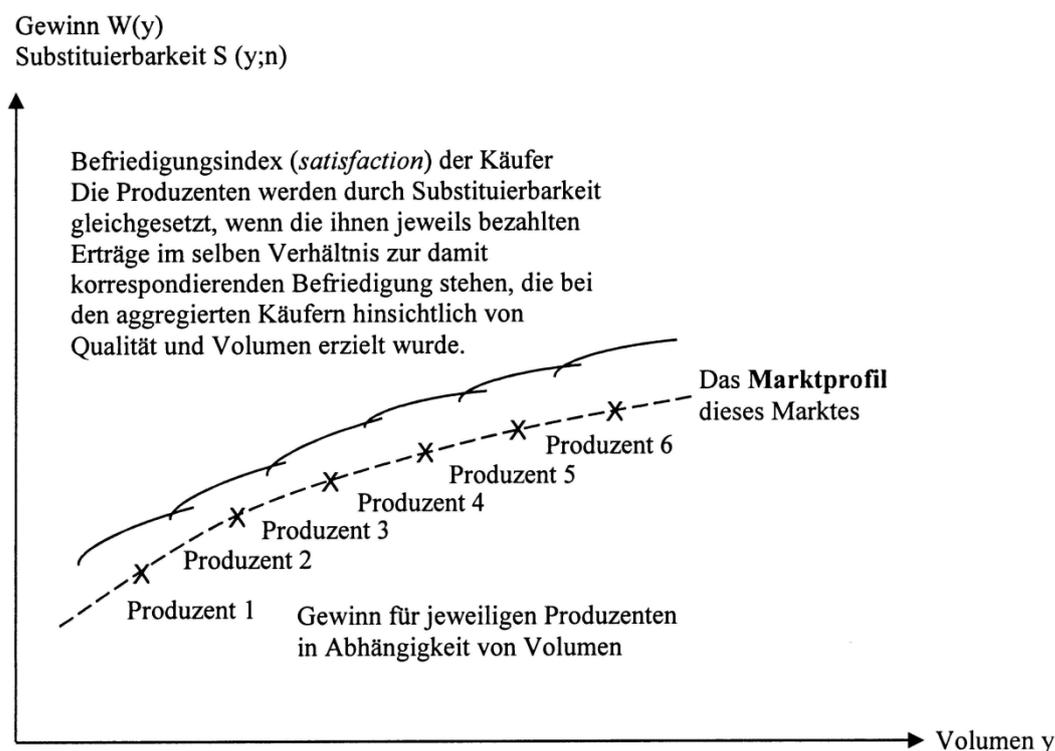
<sup>58</sup> White (1981). Whites Ansatz ist grundlegend für weite Teile der Marktsoziologie in der amerikanischen Wirtschaftssoziologie. Nach einer gemeinsamen Arbeitsphase mit den französischen Vertretern der *Économie des conventions* in den 1990er Jahren legte White nach zahlreichen Aufsätzen mit White (2002a) unter dem Titel „Markets from Networks“ eine Synthese seiner Marktsoziologie vor, auf die in der folgenden Untersuchung Bezug genommen wird. Eine allgemeine Marktsoziologie hat White nicht entwickelt, in seinem soziologischen Grundlagenwerk „Identity and Control“ unterscheidet er jedoch zwischen offenen Tauschmärkten, die er als Arena bezeichnet und Produktionsmärkten, die er als Schnittstelle zwischen gewerblichen Produzenten versteht, White (2008), 82–84, 98–100. Wie seine Fallbeispiele zeigen, legt er das Konzept des Produktionsmarkts breit aus. Eine – erste – konzentrierte Zusammenfassung in deutscher Sprache: White / Godart (2007).

<sup>59</sup> White entwickelt seine Theorie soweit wie möglich auf mathematischer Grundlage mit der Folge einer sehr verdichteten und abstrakten Darstellungsweise, deren Übertragung in praktisches wirtschaftliches Handeln oft eher angedeutet als ausgeführt wird. Die Problematik zunehmender Komplexität der mathematischen Modellierung differenzierter Qualitätszuschreibungen wird in White (2005), 66, angesprochen, ebenso wird die Möglichkeit einer Verifizierung des Modells anhand von Praktiken erwähnt, ebd. 63. White ist zwar eine häufig zitierte Referenz, es gibt jedoch nur wenige Arbeiten, die seinen Ansatz vollständig als zur Grundlage der Analyse heranziehen, vgl. White (2004), 43–45. Vgl. zur Bewertung Fligstein (2003) und die kritische Rezeption von Aspers (2006a).

<sup>60</sup> White (2002a), 17, 301–303, 317. Allerdings können Verlagsbeziehungen als Vorstufe gewertet werden, 297.

<sup>61</sup> White (2002a), 17f., die Größe des Unternehmens ist nicht entscheidend, sondern die Marktintegration, 317; White / Godart / Corona (2008), bes. 31–36. Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002), 241f., merken kritisch an, dass Whites Modell eigentlich nur Unternehmen mit einem Produkt abdeckt, während Produktpaletten eines Unternehmens damit nicht abgedeckt würden. Patrik Aspers (2006a), 23; nimmt die Produktionsmärkte von White als Grundlage zur Untersuchung schwedischer Photographen und diskutiert die Probleme von Whites Ansatz in Bezug auf einzelne Akteure.

sich der Produktionsmarkt aus drei Sets von Teilnehmern: den Produzenten, die sich stromaufwärts im Produktionsfluss ein Set von Lieferanten und stromabwärts ein Set von Abnehmern teilen.<sup>62</sup> Für jeden Produktionsmarkt ist ein spezifischer Qualitätsrahmen grundlegend. Die Produzenten verbindet eine aus Sicht der Abnehmer vergleichbare Produktqualität. Der Produktionsmarktmechanismus baut auf das Ansehen, das aus der Interaktion bei der Beurteilung durch Käufer und Verkäufer hervorgeht, dabei bezieht sich die Bewertung sowohl auf das Produkt wie den Produzenten.<sup>63</sup> Die Glaubwürdigkeit gegenüber den Abnehmern und deren Befriedigung beschränken zusammengenommen über die Wahrnehmung der Qualität das Marktprofil, das ein erfüllbares Set von Verkaufsmöglichkeiten abdecken kann. Produzenten nehmen auf einem existenzfähigen Marktprofil ihre Positionen hinsichtlich der Käufer in dem Maße ein, in dem das Ansehen des Produkts mit dem Ansehen des Produzenten und die Qualität mit dem Prestige übereinstimmen.<sup>64</sup> Innerhalb des Qualitätsrahmens konstituiert sich das Marktprofil aus dem Verhältnis von Umsatz und Kosten für das Produktionsvolumen einer bestimmten Produktionsphase: die Kosten, die Produzenten stromaufwärts an ihre Lieferanten zahlen, müssen niedriger sein, als das was die Käufer bereit sind, dem Produzenten zu zahlen.<sup>65</sup>



Graphik 3: Marktprofil und Befriedigungsindex (*satisfaction*) nach White  
Grundlage: White (2002a), 33.

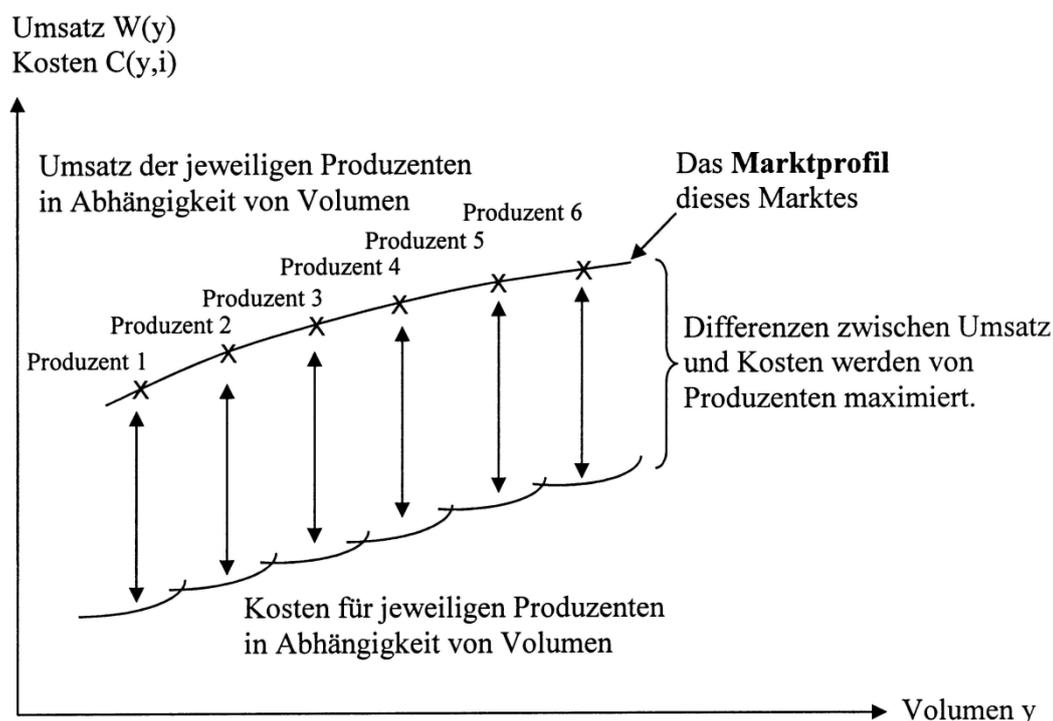
<sup>62</sup> White (2002a), 291.

<sup>63</sup> White (2002a), 10, 32.

<sup>64</sup> White (2002a), 32.

<sup>65</sup> Die Dauer der Produktionsphase hängt von den jeweiligen Produktionsprozessen ab.

Die Produzenten versuchen daher, die Kostendifferenz zwischen Umsatz und Kosten zu ihren Gunsten zu maximieren. Das Marktprofil  $W(y)$  entspricht einer Kurve aus den Werten des Umsatzes in Abhängigkeit vom Produktionsvolumen der am Markt beteiligten Produzenten. Wenn deren Umsätze kein Profil bilden würden, würde die Grundlage für die Konstitution eines Marktes fehlen.<sup>66</sup> Das Marktprofil liegt allerdings nicht in Form einer gemeinsamen Datengrundlage vor, sondern die Produzenten beobachten sich gegenseitig auf Signale hin, die ihnen die Positionen auf dem Marktprofil signalisieren.<sup>67</sup> Die gegenseitige Beobachtung schränkt die Größe des Marktes ein, zugleich wird der Markt durch die gegenseitige Anerkennung der Marktteilnehmer als Kommunikationspartner konstituiert. Im Gegensatz zur Qualität lassen sich die Kosten und Umsätze quantifizieren und bieten deshalb eine Grundlage der Positionierung. Jeder Produzent bestimmt sein Produktionsvolumen durch die Beobachtung seiner Konkurrenten, während er die unterschiedlichen spezifischen Kostenstrukturen jedes Konkurrenten in Rechnung stellt. Diese Positionierung im Marktprofil muss auch mit dem wahrgenommenen Qualitätsniveau übereinstimmen, wobei es für jede Produktqualität eine optimale Platzierung gibt.



Graphik 4: Marktprofil nach White  
 Grundlage: White (2002a), 29f, White / Godart (2007), 205.

Auf diese Ausgangsposition wird ein Produzent aufgrund der Kostenstrukturen und der Einbindung in Netzwerke mit anderen Produzenten immer wieder zurück gedrängt.

<sup>66</sup> White (2002a), 29.

<sup>67</sup> White (2002a), 28, 30f.

Damit reproduziert sich das Marktprofil selbst und ermöglicht einen Markt von Dauer. Das Marktprofil wird nicht aus einem theoretischen Modell abgeleitet, sondern bildet sich in einem historischen Suchprozess der Produzenten heraus. Es begründet den Marktmechanismus und ist zugleich Leitlinie für die Produzenten für ihre Positionierung im Markt. Eine Voraussetzung zum Marktbeitritt ist die strukturelle Äquivalenz der Produzenten innerhalb der Lieferanten- und Absatznetzwerke. Die Produzenten konkurrieren innerhalb des Marktes um eine von den anderen unterscheidbare Produktqualität und bilden jeweils spezifische Qualitätsnischen. Eine derartige Gruppe von Produzenten wird mit ihrem Markt als Anordnung von Qualitätsnischen wahrgenommen, die für bestimmte Produkte und Dienstleistungen aufgesucht werden können.<sup>68</sup> Der Markt entwickelt damit seine eigene Identität.<sup>69</sup> Die Akteure versuchen ihre eigene Positionierung durch die Interaktion mit den anderen zu dauerhaften Handlungsmustern zu verfestigen. Damit versuchen sie, die Unsicherheit zu reduzieren, mit der sie durch die Festlegungen und Verbindlichkeiten der kommenden Produktionsperiode, die aus der Produktionsentscheidung und den Investitionen in die Produktionskosten entstanden sind, umgehen müssen. Im Rahmen eines Produktionsmarktes, können die Beziehungen zwischen den Produzenten und ihren Lieferanten und Käufern zu jedem Moment widerrufen werden, und daher auch ihre Situation im strukturellen Gleichgewicht, das ihnen auf Grund ihrer Position in einem gegebenen Markt gebührt. Diese Unsicherheit soll durch die Beobachtung der Konkurrenten reduziert werden.<sup>70</sup> Derart konsolidierte Märkte können dann wiederum entsprechend ihren Eigenschaften in einer Topologie der Märkte positioniert werden.<sup>71</sup> Durch diese Positionierung werden Produzenten veranlasst, ihr Qualitätsniveau ( $n$ ) zu dem sie ein bestimmtes Produktionsvolumen ( $y$ ) festgelegt haben, um den Gewinn zu maximieren, zu halten. Neu in den Markt eintretende Unternehmen werden veranlasst, ein eigenes Qualitätsniveau ( $n$ ) zu entwickeln, das sich mit den Beschränkungen, die der Markt vorgibt, vereinbar ist.<sup>72</sup>

Die Topologie der Märkte ist ein analytisches Werkzeug, um alle möglichen Varianten dieses Marktmechanismus in Modellen darzustellen. Grundlage sind Quotienten, die beschreiben, wie die Produzenten in ihrer Position zwischen den Lieferanten stromaufwärts und den Käufern stromabwärts tendenziell auf das Volumen ( $y$ ) und die Qualität ( $n$ ) reagieren. Um Märkte dauerhaft zu stabilisieren muss nicht die Qualitätsordnung ausgehandelt werden, sondern es müssen Kompromisse hinsichtlich des Preises und des Volumens zwischen Lieferanten, Produzenten und Käufern

---

<sup>68</sup> White (2002a), 78–81, White / Godart (2007), 204–206.

<sup>69</sup> White (2002a), 33.

<sup>70</sup> White / Godart (2007), 202; White (2002a), 7f. White bezieht sich hinsichtlich der Kategorien Risiko und Unsicherheit ebenfalls auf Knight.

<sup>71</sup> White (2002a), 49, verwendet den Begriff „market plane“, der Begriff „Topologie der Märkte“ findet sich bei White (1981), 526.

<sup>72</sup> White / Godart (2007), 206.

gefunden werden. Der erste Kompromiss ergibt sich daraus, wie sich die Kosten für Produzenten bei Erhöhung des Produktionsvolumens ( $y$ ) im Vergleich zur Zunahme der Befriedigung des Käufers verhalten. Dieser wird durch den Quotienten  $a/c^{73}$  für Volumenssensitivität dargestellt. Nachdem das  $W(y)$ -Modell auf der Grundannahme basiert, dass die Unterscheidbarkeit und die Positionierung der Produzenten durch das Qualitätslevel abgebildet werden können, ist ein zweiter Kompromiss zwischen der Steigerung der Befriedigung bei Qualitätssteigerung auf Seiten des Käufers und der mit Qualitätssteigerungen verbundenen Kosten auf Seiten der Produzenten notwendig. Dieser wird mit dem Quotienten  $b/d^{74}$  für Qualitätssensitivität dargestellt. In der Darstellung der Topologie der Märkte stellt die horizontale Dimension die Volumenssensitivität und die vertikale Dimension die Qualitätssensitivität dar. Mit der Topologie kann die Vielfalt möglicher Typen von Märkten dargestellt werden: Je nachdem, wo Märkte in der Topologie verortet sind, funktionieren sie unterschiedlich. Die Ableitungen werden im Folgenden nicht im Einzelnen dargestellt, sondern es werden wesentliche Grundformen von Märkten, die sich aus diesem Modell ableiten lassen, vorgestellt.<sup>75</sup> Diese Grundformen aus Whites Modell lassen sich auch mit dem bereits eingeführten Modell der Qualitätskonventionen verbinden:<sup>76</sup>

„Gewöhnlich“ nennt White Märkte, bei denen sich das Verhältnis der Einnahmen zum Produktionsvolumen, also die Skalenerträge, für die Produzenten ungünstig entwickelt. Der Marktzwang wirkt beim Produzenten eher in Richtung kleinerer Produktionsmengen als niedrigerer Qualitäten. Diese Märkte entsprechen der Qualitätskonvention der Märkte (Zone C).

---

<sup>73</sup>  $a$  ist der Exponent auf den das Volumen  $y$  ansteigt, um das Ausmaß der Wertschätzung durch die Käufer abzubilden (Zunahme des aggregierten Befriedigung der Käufer bei steigendem Produktionsvolumen).

$c$ : Der Exponent auf den das Volumen  $y$  ansteigt, um das Ausmaß der Kosten durch die Produzenten abzubilden.

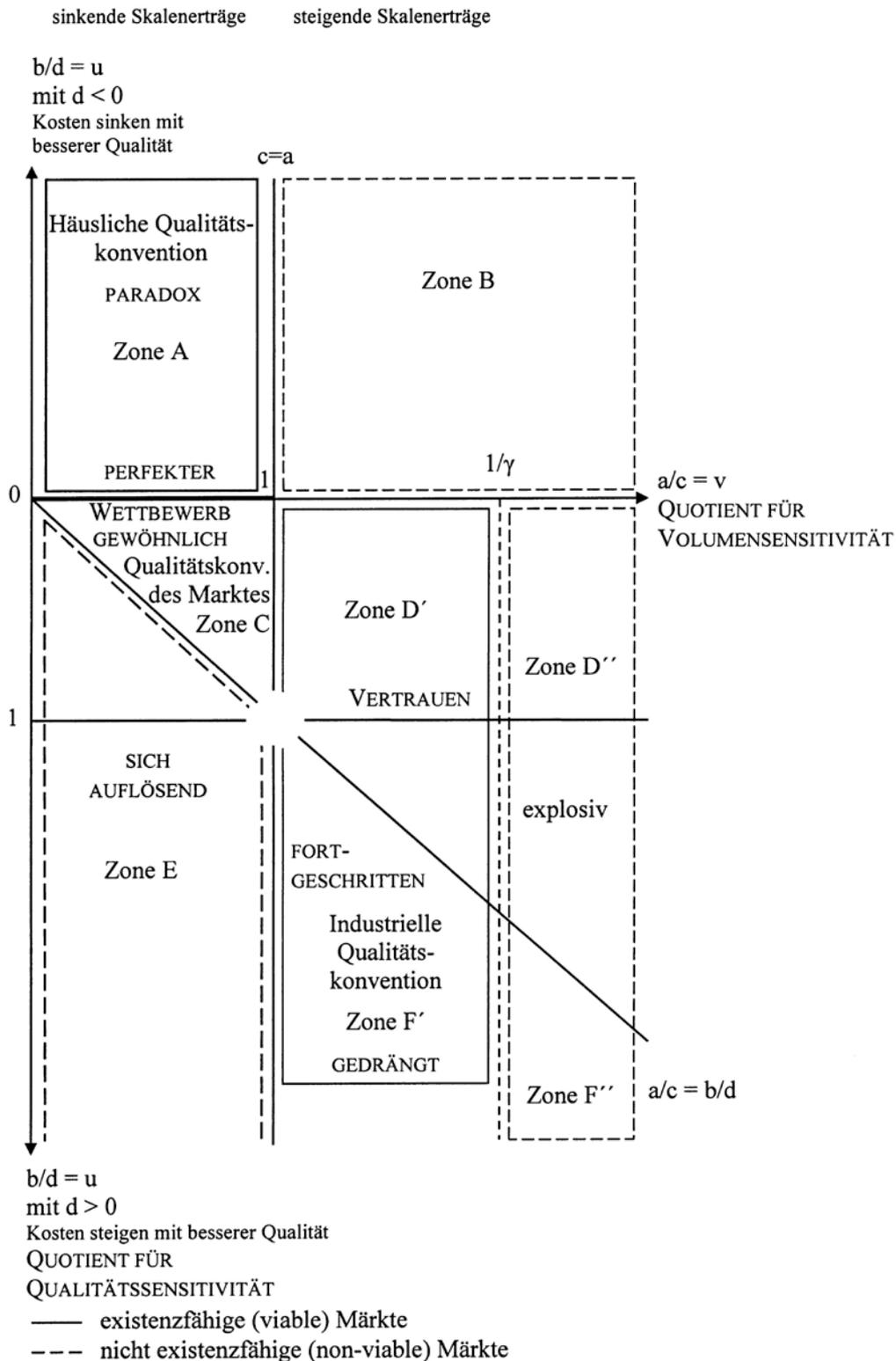
<sup>74</sup>  $b$ : Der Exponent von Qualität  $n$  der das Ausmaß der Wertschätzung durch die Käufer abbildet (aus Sicht der Produzenten mit der Produktionssteigerung einhergehende Zunahme der Kosten).

$d$ : Der Exponent von Qualität  $n$  der das Ausmaß der Kosten durch die Produzenten abbildet.

<sup>75</sup> Ausführlich White (2002a), bes. 49–77, zusammenfassend White / Godart (2007), 206–211; sowie Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002).

<sup>76</sup> Der Vergleich wurde von Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002) durchgeführt. Bei White finden sich dazu neben dem Abschnitt White (2002a), 153–157 zahlreiche kleine Referenzen. Bemerkenswerter Weise werden Salais / Storper (1993) bzw. Storper / Salais (1997) weder von White, noch von Seiten der Vertreter der *Économie des conventions* angegeben. Daher basiert der Vergleich nicht auf dem Modell von Salais und Storper, sondern auf dem vergleichbaren Ansatz von Eymard-Duvernay (1989), vgl. auch Thévenot (1989). Wegen der unterschiedlichen Referenzen ist im Folgenden von Qualitätskonventionen die Rede. Ein Vergleich zwischen White und Salais / Storper hätte eher auf deren „reale“ Welten der Produktion, in denen industrielle Betriebsformen und Kostenstrukturen diskutiert werden, Bezug nehmen müssen. Da industrielle Produktionsformen nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind, wird diese Vergleichsebene nicht weiter verfolgt.

HARRISON C. WHITE – Olivier Favereau / Olivier Biencourt / François Eymard-Duvernay  
**TOPOLOGIE DER MÄRKTE / Konventionen**



Graphik 5: Topologie der Märkte nach White mit korrespondierenden Kategorien der Économie des conventions  
Grundlage: Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002); White (2002a), (2002b), Fig. 6.

„Fortgeschritten“ heißen Märkte in denen das Verhältnis der Einnahmen zum Produktionsvolumen für die Produzenten günstig ist, der Marktzwang wirkt sich auf Qualität aus, bei qualitätsbewussten Kunden sind die Produktionskosten günstig. Für diese Märkte lassen sich eine Reihe von speziellen Ausprägungen feststellen, die in den Kategorien „Vertrauen“, „gedrängt“ und „explosiv“ beschrieben werden. Diese Märkte entsprechen der Industriellen Qualitätskonvention (Zone D' und F', D'' und F'', bei White die „explosiven“ Produktionsmärkte, diese werden nicht durch die Konvention gedeckt.<sup>77</sup>).

In der Region „sich auflösender“ Märkte (Zone E) bewegen sich die Optima am Rand. Bei hohen Betriebskosten steigen diese mit Ausweitung des Volumens schneller als die Befriedigung der Käufer, die zugleich hohe Anforderungen an die Qualität stellen. Zudem gilt zuerst, dass die Kosten schneller zunehmen als die Befriedigung hinsichtlich von Mengen und Qualitäten, dann dreht sich das Verhältnis für die Qualitäten um, aber die Beschränkung bei den Kosten ist umso verheerender, denn zu viele Produzenten konzentrieren sich am unteren Ende des Qualitätslevel und werden zum Schwachpunkt des Marktes. Diese Märkte können instabil sein und zur Auflösung tendieren.<sup>78</sup> Für diese Märkte (Zone E) kann keine Qualitätskonvention begründet werden.

„Paradoxe“ Märkte zeichnen sich durch Produktionen höherer Qualität bei geringeren Produktionskosten aus, allerdings sinken die Skalenerträge. Bei der *Économie des conventions* finden diese Märkte ihr Äquivalent in der „Häuslichen Qualitätskonvention“ (Zone A). Deren Qualität resultiert aus speziellen Produktionsverfahren und -umständen wie Tradition, Reputation oder Motivation.<sup>79</sup>

In der Zone B können sich aufgrund der Bedingungen nach Whites Modell weder existenzfähige Märkte entwickeln noch kann es eine Qualitätskonvention geben.<sup>80</sup>

Anhand der Topologie der Märkte lässt sich auch zeigen, weshalb die Ausrichtung eines Produktionsmarkts im Produktionsstrom nicht beliebig ist. White geht bei seinem Modell überwiegend von stromabwärts gewandten Märkten aus. Dabei betrachtet er die Käufer als aggregierte Gruppe, innerhalb derer die Produzenten die Abnehmer nicht differenzieren können. Die Verpflichtungen der Produzenten führen zum Effekt eines halbdurchsichtigen Spiegels, die Produzenten sehen auf der reflektierenden Seite andere vergleichbare Produzenten und können die verschiedenen Käufer nicht sehen, während die Käufer die einzelnen Produzenten sehen und nach Qualität unterscheiden können. Das Verhalten der Käufer, um deren Gunst sie konkurrieren, vermittelt sich den Produzenten lediglich durch die Absatzdaten. Auf der „unproblematischen“ Rückseite des Marktes stromaufwärts unterhalten die Produzenten stabile Beziehungen mit einer

---

<sup>77</sup> Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002), 238.

<sup>78</sup> Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002), 237f.; White (2002a), 81f.

<sup>79</sup> Die „häusliche“ Qualitätskonvention entspricht der Welt der personenbezogenen Produktion.

<sup>80</sup> Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002), 236.

überschaubaren Zahl von Lieferanten.<sup>81</sup> Nach White muss sich ein Produzent für eine Richtung entscheiden, gleichzeitiges konkurrierendes Verhalten in beide Richtungen lässt sich nicht handhaben. Das liegt unter anderem daran, dass bei einer Umkehrung des Marktes, die White wiederum unter bestimmten Umständen für möglich hält, sich die Werte im mathematischen Modell umkehren und deutlich wird, dass sich nun in der Markttopologie andere Marktmodelle als existenzfähig erweisen.<sup>82</sup> Der praktische Grund liegt darin, dass nun nicht mehr die kalkulierbare Versorgung des Produzenten Ausgangspunkt der Kostenrechnung ist, sondern der Wettbewerb sich auf die zu liefernden Güter erstreckt. Auch Arbeitsmärkte gehören zu den stromaufwärts gewandten Märkten. Für die Produzenten stellen sich nun die Lieferanten als aggregiertes Gegenüber dar, während der Absatz als „unproblematisch“ gilt.

Auf den ersten Blick erscheint Whites Modell tatsächlich wenig geeignet zu sein, um vorindustrielle Formen gewerblicher Produktion zu untersuchen. Sein Marktmodell ist jedoch derzeit immer noch das umfassendste Modell, das ausgehend von Netzwerken sozialer Interaktion eine strukturierte Analyse von Märkten anstrebt. Daher wird im Folgenden ausgelotet, inwiefern sich aus dem Konzept von White ein qualitatives Faktorenmodell zur Analyse vorindustrieller Produktionsbeziehungen generieren lässt. Dabei lassen sich weitere Bezüge zum Ansatz der *Économie des conventions* herstellen. In ihrer vergleichenden Diskussion kommen Favereau, Biencourt und Eymard-Duvernay zu dem Schluss, dass eine Perspektive, die Märkte ausgehend vom Marktprofil  $W(y)$  in Richtung der Qualität  $n$  betrachtet, Märkte auf Grundlage von Netzwerken erklären kann, während die Perspektive ausgehend von der Qualität  $n$  auf das Marktprofil  $W(y)$  Märkte auf Grundlage von Konventionen erklären kann. In der Perspektive des Netzwerks gibt  $W(y)$  die Ressourcen der Abnehmer an, die für die Produzenten erreichbar sind, und  $y$  die Anordnung der Nischen, wo diese Ressourcen der Abnehmer für die Produzenten zugänglich werden. In der Perspektive der Konventionen sind  $W(y)$  und  $n$  Konventionen, wobei  $W(y)$  die zu interpretierende Regel und  $n$  die Interpretation der Regel ist. Aus Sicht der Autoren sollten die beiden Perspektiven miteinander verbunden werden, um die Netzwerkstruktur des Marktes zu zeigen.<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup> White (2002a) 31, 209f.

<sup>82</sup> White (2002a), 177–199.

<sup>83</sup> Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002), 222, 225. Die gemeinsame Anwendung der Ansätze steht bislang noch aus.

### **1.1.6 Die Produktionsmärkte von White als Grundlage für vorindustrielle Gewerbegeschichte**

Grundlage von Whites Ansatz sind Netzwerke von gewerblichen Produzenten, die durch Produktionsströme miteinander verbunden sind. Innerhalb dieser Netzwerke finden entlang der Produktionsströme zwischen den Produzenten unterschiedlicher Verarbeitungsstufen Transfers statt. Diese Transfers können zwar auch über einfache Tauschbeziehungen stattfinden, häufiger laufen sie jedoch über Märkte mit mehreren konkurrierenden Teilnehmern. Whites Modell stellt jedoch nicht diese Märkte zwischen den Produzenten als Tauschmärkte mit zwei Parteien, Verkäufer und Käufer, in den Mittelpunkt, sondern die Produzenten mit ihren Transferbeziehungen stromaufwärts und stromabwärts. Dieses Modell besteht aus drei Parteien, dem Produzenten, seinen Lieferanten und seinen Abnehmern, White nennt diese Figuration Produktionsmarkt. Allerdings bilden weder ein Produzent allein, noch unvermittelt nebeneinander her agierende Produzenten einen Produktionsmarkt, sondern es stellt sich die Frage nach konstituierenden gemeinsamen Merkmalen potentieller Marktteilnehmer. Dazu führt White mehrere Faktoren ein: die Qualität der Produkte, das Produktionsvolumen sowie die Kostenstruktur für eine Produktionsperiode. Ein wichtiges Merkmal von Whites Ansatz ist, dass er nicht nur von Kosten ausgeht, sondern diese im Verhältnis zur Qualität analysiert. Qualitätsmerkmale bilden den Rahmen eines Produktionsmarktes, wobei sowohl die Qualitäten des Produkts wie des Produzenten wesentlich sind. Der Markt konstituiert sich, wenn innerhalb des Qualitätsrahmens sich Produzenten mit strukturell äquivalenten Einbindungen in die Lieferanten- und Abnehmernetzwerke als Marktteilnehmer gegenseitig identifizieren und durch gegenseitige Beobachtung den Markt auf der Ebene der Kommunikation als soziale Figuration begründen. Damit wird die diskursive Konstitution von Märkten in das Modell integriert.<sup>84</sup> Die kommunikative Dimension führt bei dauerhaften Märkten zu Ausbildung einer eigenen Identität des Marktes als sozialer Figuration.<sup>85</sup> Bis zu diesem Punkt lässt sich das Modell auch gut auf historische Gewerbe übertragen. Eine Kombination von Wertschöpfung durch den Produktionsprozess und das dabei zugrunde gelegte Qualitätslevel, das im Verhältnis zum Kostenaufwand gesetzt wird, begründet die Position eines jeden Produzenten innerhalb des Marktes. Eine wichtige Setzung von White ist, dass sich die Produzenten für eine Produktionsphase auf ein bestimmtes Produktionsvolumen festlegen und sich dabei an den Kostenstrukturen ihrer Konkurrenten orientieren. In Bezug auf den Produktionsmarkt bilden das Produktionsvolumen, der Umsatz und der Ertrag, der aus der Befriedigung der Abnehmer hinsichtlich von Qualität und Quantität erzielt worden ist, die Indikatoren für die Position innerhalb des Marktes. Für die letzte Größe ist

---

<sup>84</sup> Vgl. Mützel (2007); Jeggle (2004b), 128–130.

<sup>85</sup> Siehe auch Salais / Storper (1993), 93.

entscheidend, dass die die Bewertung der Qualitäten von Produkten und Produzenten aus der Interaktion zwischen Produzenten und Abnehmern resultiert, da aber die Produzenten zumindest bei stromabwärts gerichteten Märkten ihre Abnehmer nicht im Einzelnen kennen, ist dieser Ertrag auch der Indikator für die Bewertung durch die Abnehmer. Damit wird ein direkter Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Leistung und Qualität hergestellt. Damit sich ein Markt konstituieren kann, muss sich aus den Umsätzen, die sich aus dem Produktionsvolumen resultieren, ein Marktprofil ergeben, an dem sich die Produzenten hinsichtlich ihrer Position im Markt orientieren. Wie White betont, lässt sich diese Positionierung schon auf den von ihm in Betracht gezogenen Märkten nicht als präzise Angabe einholen, sondern sie resultiert aus der Kenntnis der eigenen Kostenstrukturen und der Kommunikation mit den anderen Marktteilnehmern. Diese kostenorientierte Perspektive scheint für eine Übertragung auf vorindustrielle Gewerbe problematisch zu sein. Unter dem Gesichtspunkt von Kostenrechnungen mit konkreten Daten trifft dies, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wegen des Mangels an Datenmaterial zu. Aber wie White selbst deutlich macht, geht es beim Marktprofil nicht um eine von den Marktteilnehmern kalkulierte Größe, dies ist ihnen mangels Daten ebenfalls nicht möglich, sondern um einen durch kommunikative Interaktionen generierten Orientierungspunkt innerhalb des Marktes zur Positionierung der Produzenten.<sup>86</sup>

Letztlich bildet das Marktprofil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Marktteilnehmer ab und dies ist auch ein Phänomen, das sich in vorindustriellen Gewerben finden lässt.<sup>87</sup> Es erscheint plausibel auch ohne elaborierte Buchhaltung von einer großen Kostensensibilität vorindustrieller Produzenten auszugehen, da in der Regel bei eher geringem Gesamtvermögen die notwendigen Investitionen in das zur Produktion notwendige Material nur geringe Gewinnmargen erwarten ließen und es daher fast notwendig gewesen sein dürfte, bestmögliche Erträge zu erzielen. Ob sie ihre Einkünfte eventuell mit höherer Qualität oder mit größeren Mengen erzielen konnten, hing auch bei vorindustriellen Produzenten von den technischen Möglichkeiten, den variablen Ressourcen, um zum Beispiel Lohnkosten tragen zu können, sowie den Investitionsmitteln für Material ab.<sup>88</sup> Insofern bietet das Modell von White einen Ansatz, um die häufig zu beobachtenden sozialen Hierarchien unter Handwerkern in ein Marktmodell zu integrieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt, die Zuschreibung von Qualitäten bei Produkten und Produzenten deckt sich mit der Bedeutung der Reputation handwerklicher Produzenten, die sich ebenfalls auf Produkt und Produzent erstreckte.<sup>89</sup>

---

<sup>86</sup> Zum Aspekt des Orientierungspunkts vgl. Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002), 238–240, 242.

<sup>87</sup> Das ausschließlich vom Marktmodell und den Kosten her gedachte Reputationskonzept von White sollte nicht pauschal durch andere ersetzt werden, da sonst dem Modell die systematische Grundlage entzogen wird.

<sup>88</sup> Vgl. Pfister (1992a), 257–392.

<sup>89</sup> Vgl. De Munck (2007a); Lis / Soly (2008), 87.

Problematischer ist vielleicht die Annahme fester Produktionsphasen bei einer Vielzahl unabhängiger Kleinproduzenten. Allerdings geht das Modell von Märkten mit einer beschränkten Anzahl von Produzenten, die sich gegenseitig beobachten können müssen, aus. Zudem waren die vorindustriellen Gewerbe durch zahlreiche Zyklen geprägt, die zumindest teilweise als Produktionszyklen im Sinne des Modells interpretiert werden können. Bei kapitalschwachen Textilproduzenten konnte die Herstellung jedes Tuches eine Investition aller verfügbaren Ressourcen bedeuten, wobei die fertigen Tuche mitunter zu fixen Marktterminen abgeliefert wurden, um durch den Verkauf das Kapital für das nächste Tuch zu bekommen.<sup>90</sup> Bei mehreren Produzenten wären zumindest die strukturellen Rahmenbedingungen für einen Produktionsmarkt mit festen Produktionsphasen gegeben.

Der Ansatz, dass sich die Produzenten innerhalb des Marktes Nischen bilden und versuchen, sich mit Qualitätsdifferenzen im Wettbewerb mit ihren Konkurrenten zu profilieren, mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, da der Markt insgesamt durch einen Qualitätsrahmen konstituiert wird. Innerhalb des Marktes muss es jedoch für die miteinander konkurrierenden Produzenten darum gehen, innerhalb des Qualitätsrahmens möglichst attraktive Produkte gegenüber den Abnehmern anzubieten.<sup>91</sup> Bei zu unterschiedlichen Produkten würde kein Produktionsmarkt zu Stande kommen. Neben der internen Qualitätsdifferenzierung eines Produktionsmarktes können auch für bestimmte Produkte nach Qualitäten differenzierte parallele Produktionsmärkte entstehen.<sup>92</sup> Für die Erforschung vorindustrieller Gewerbe passt der Ansatz kleinteiliger, spezialisierter Produktionsmärkte, die sich durch die gegenseitige Beobachtung der Produzenten konstituieren, gut zu den Produktionsbedingungen wie zu den Praktiken von Handelsgesellschaften im Vertrieb der Produkte.<sup>93</sup> Es können bereits wenige Produzenten anhand des Modells untersucht werden, solange sie die strukturellen Voraussetzungen erfüllen. Die bereits angeführten Probleme bei der Einhaltung von standardisierten Produktnormen führten zu einem breiten Spektrum an Qualitätsstufen, mit einem dementsprechend differenzierten Produktangebot, bei dem durch Sortierungen unterschiedliche Märkte mit einem Produkt in unterschiedlichen Qualitäten bedient wurden.<sup>94</sup> Diese kleinteilige Qualitätsdifferenzierung kann gut in das Modell integriert werden.

---

<sup>90</sup> Vgl. am Beispiel der schlesischen Weber Boldorf (2006), 126.

<sup>91</sup> White (2002a), 78–81.

<sup>92</sup> White (2002a): 121–138.

<sup>93</sup> White bezieht sich bei seinem Modell wiederholt auf *The Theory of Monopolistic Competition* von Edward H. Chamberlin (1933/1962). Mit Bezug auf Chamberlin diskutiert Jan Willem Veluweekamp (1981), 5–30, die Geschäftspraktiken niederländischer Handelsgesellschaften und kommt zu dem Ergebnis, dass diese sich auf den jeweiligen Märkten in Nischen mit spezialisierten Produkten positionierten.

<sup>94</sup> Am Beispiel von Papier Reynard (2000). Im Garnhandel war die Sortensortierung nach Qualität ebenfalls üblich.

Das Nischenmodell eröffnet weitere interessante Perspektiven auf die Dynamiken von Märkten. Wenn am Rand eines Marktprofils ein Produzent beginnt, das Produktionsvolumen zu erhöhen, ohne die Kostendifferenz zu auszugleichen, da die Einkünfte ausreichen, kann das Marktprofil anfangen, sich aufzulösen. Durch die Gewinnmöglichkeiten streben benachbarte Produzenten mit etwas niedrigerer Qualität den Eintritt in den Markt an. Sie bilden keine eigenen Nischen, sondern versuchen, die jeweils niedrigste aus dem Markt als „Eck“-Lösung zu besetzen. Gleichzeitig lehnen die Abnehmer die daraus resultierende durchschnittliche Qualität ab und damit auch den jeweiligen Produzenten am unteren Rand des Marktes. Durch einen Dominoeffekt verliert der Markt sukzessive seine Grundlage und löst sich auf. Eine mögliche Gegenmaßnahme ist der Austritt aus dem Marktprofil in eine Gilde (*guild counteraction opt-out*), um sich durch ein Kartell und formalisierte Qualitätsstandards vor einer Auflösung des Marktes durch Qualitätsverlust zu schützen.<sup>95</sup> In Anbetracht der laufenden Diskussionen über Handwerksverbände, erlaubt dieser Ansatz Handwerksverbände hinsichtlich der Qualitätssicherung auf Märkten zu untersuchen.

Die These von White, dass Produktionsmärkte beschränkten Größen unterliegen, wird in der Soziologie eher kritisch bewertet, da auf potentiell größere Märkte verwiesen wird,<sup>96</sup> allerdings wäre diese Kritik durch empirische Untersuchungen zu stützen, denn es erscheint durchaus plausibel, dass unter genauer Beachtung der Voraussetzungen des Modells tatsächlich nur in Ausnahmefällen größere Zahlen an Marktteilnehmern beobachtet werden können. Auch White geht nicht davon aus, dass in einem Produktionssektor immer nur bis zu zwölf Produzenten auftreten. Sein Modell legt eher nahe, dass die Produktionsmärkte relativ hoch spezialisiert sind und deshalb innerhalb der Netzwerke benachbarte Produktionsmärkte mit jeweils ähnlichen Produkten und einem speziellen Profil entstehen.<sup>97</sup> Zudem sieht das Modell unter bestimmten Umständen den Fall „explosiver“ Märkte vor, in denen die Zahl der Produzenten zunimmt.<sup>98</sup> Hinsichtlich von Industrieunternehmen wäre der Kritik, dass Whites Modell nur Firmen mit je einem Produkt abdecken könne,<sup>99</sup> entgegen zu halten, dass eigentlich jedes Produkt im Kontext des jeweils spezialisierten Produktionsmarkt gehandelt wird, also Hersteller verschiedener Produkte an dementsprechend unterschiedlichen

---

<sup>95</sup> White (2002a), 85, vgl. zum Auflösungsprozess 81f. White sieht diese Option als Ersatz für den Marktmechanismus, was den Praktiken von Handwerksverbänden nicht unbedingt gerecht wird, vgl. Pfister (2008). In diesem Punkt wird eher deutlich, dass das Modell von White steuernde Institutionen und Organisationen nur auf der Ebene des Qualitätsrahmens aber nicht auf der Akteursebene integrieren kann.

<sup>96</sup> Zum Beispiel Aspers (2008), 189, der davon ausgeht, dass 30.000 indische Textilproduzenten einen Standardmarkt konstituieren können.

<sup>97</sup> White (2002a), 211–220. Hinsichtlich großer Netzwerke gehen Whites Überlegungen in Richtung aggregierter Analysen.

<sup>98</sup> White (2002a), 143.

<sup>99</sup> Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002), 241.

Produktionsmärkten beteiligt sind.<sup>100</sup> Eine solche Anwendung des Modells würde komplexe Netzwerke der Produktströme generieren und damit auch den Ansatz der Produktlinie integrieren.

White differenziert dann auch sein Modell dahingehend, dass innerhalb eines Produktsegments parallele Produktionsmärkte für unterschiedliche Produktqualitäten entstehen können.<sup>101</sup> Gerade bei benachbarten Märkten dürfte die Entwicklung von Identitäten als Medium der Distinktion besonders ausgeprägt sein, denn es kann auch zu einer Substituierbarkeit von Produzenten innerhalb des Produktionsmarktes aber auch von ganzen Produktionsmärkten kommen, wobei die Substituierbarkeit nur auf derselben Stufe des Produktionsflusses stattfinden kann, nicht aber bei Lieferanten und Abnehmern, da diese qualitativ nicht vergleichbar sind. Im Fall der Substituierbarkeit vergrößert sich das Problem, sich gegenüber den Abnehmern durch spezifische Qualitäten als attraktivster Anbieter zu profilieren. Wenn ganze Märkte als substituierbar wahrgenommen werden, verlieren sie ihre spezifische Identität gegenüber anderen Märkten.<sup>102</sup> Die Ersetzbarkeit kann zu Verlagerungen des Absatzes führen und damit die internen Marktstrukturen wie auch die Netzwerke von Märkten verändern. Dabei können auch „gedrängte“ Produktionsmärkte entstehen, bei denen die aggregierten Größen durch den Beitritt weiterer Produzenten sinken.<sup>103</sup> Durch die Dynamiken wirtschaftlicher Entwicklung entsteht mit der Konstitution neuer Produktionsmärkte auch die Notwendigkeit der „Entkopplung“ von Netzwerkbeziehungen, die aus vorhergehenden Märkten resultieren. Einbettung und Entkopplung bedingen sich gegenseitig. Netzwerke von Produktionsmärkten können zudem am Rand von Produktionsströmen „Kantenmärkte“ generieren, wie zum Beispiel Verkaufseinrichtungen.<sup>104</sup>

Die Festlegung, dass Produktionsmärkte in Bezug auf den Produktionsstrom entweder stromaufwärts oder stromabwärts ausgerichtet sind, gibt weitere Aufschlüsse zu den Strukturen des Markts. Inwiefern sich das Konzept der aggregierten Seiten aufrechterhalten lässt, bleibt dabei zu prüfen. Es gibt aber auch in der vorindustriellen Produktion Absatzwege für Produkte, bei denen die Person des Produzenten nicht relevant war und dieser zum Beispiel beim Fernabsatz durch Kaufleute auch nicht genau wusste, wohin seine Produkte verkauft wurden. Gleichzeitig war für diese Produzenten

---

<sup>100</sup> Dies bildet sich zum Beispiel in einem Rechnungsbuch der Handelsgesellschaft der Welser aus der Mitte des 16. Jahrhundert ab, wo für unterschiedliche Produkte verschiedene Geschäftsformen in jeweils eigenen Formen der Buchhaltung aufgezeichnet wurden. Freundlicher Hinweis von Sven Schmidt, Bamberg. Nach Veluwenkamp (1981), 22f., und Reininghaus (1995), 315–322, haben sich Kaufleute wegen der notwendigen Kenntnisse von Produktqualitäten sowie der jeweiligen Märkte und Preise auf bestimmte Produkte spezialisiert, um ihren Abnehmer möglichst passende Angebote zu machen und diese zu binden.

<sup>101</sup> White (2002a), 121–138.

<sup>102</sup> White (2002a), 127–136, 139; vgl. auch Veluwenkamp (1981), 8.

<sup>103</sup> White (2002a), 139–143.

<sup>104</sup> White (2002a): 211–215, 326; Salais / Storper (1993), 95f.

der Absatz auf diesen entfernten Märkten notwendig und sie konnten sich nur an den Mengen, die sie an die ersten Käufer der Vertriebskette absetzen konnten und den dabei erzielbaren Preisen orientieren. Gerade im Textilsektor konnten Absatzkrisen auf den großen Märkten weit entfernte Produktionsorte treffen. Andererseits gibt es auch Produktionsstrukturen, bei denen sich Konkurrenz der Produzenten eher auf die Anbieter bestimmter Produkte richtet, während deren Absatz keine Probleme bereitet. Die Ausrichtung des als Rollenmarkt angelegten Produktionsmarkts fällt je nach Produktionsstruktur unterschiedlich aus und generiert damit auch verschiedene Marktstrukturen.<sup>105</sup> Unter bestimmten Umständen kann sich die Richtung eines Marktes auch umdrehen und verweist damit auf strukturelle Veränderungen im Produktionsprozess.

Hinsichtlich der Dynamiken von Märkten kann die Topologie der Märkte in einer qualitativen Anwendung auf struktureller Ebene zumindest Anhaltspunkte für grundlegende Zusammenhänge von Qualität, Menge und Kostenentwicklung geben, zumal Faktoren wie Skalenerträge oder die Kosten für veränderte Qualitäten sich für vorindustrielle Gewerbe mitunter zumindest näherungsweise rekonstruieren lassen.

Es hat sich gezeigt, dass das Modell für Produktionsmärkte von Harrison White interessante Optionen zur Analyse von vorindustriellen Produktionsmärkten bietet. Allerdings geht White anhand seines universell gedachten Grundmodells nur sehr ansatzweise auf konkrete soziale Ausprägungen ein. In dieser Hinsicht ist das Modell der *Économie des conventions* sehr viel umfassender entwickelt worden und über die vergleichbaren Marktmodelle hinaus, finden sich weitere Parallelen zwischen den beiden Ansätzen. Beide gehen von sozialen Interaktionen der Akteure als Grundlage sozialer Strukturierungen aus. Salais und Storper setzen diesen Ansatz sehr konsequent um, bei White wird dieser Ansatz durch die Anforderungen einer formalen mathematischen Modellierung überlagert. Die Einbindung von Produktionsmärkten und Welten der Produktion in ein breiteres Umfeld wird für beide Modelle thematisiert, da beide als Teil größerer sozialer Zusammenhänge angelegt sind.<sup>106</sup> Zugleich verweisen beide auch auf Prozesse relativer Abschließung durch die Ausprägung einer Identität des Marktes bzw. der Produktionswelt.<sup>107</sup> Mit Whites Ansatz ist das Produktionsmodell der *Économie des conventions* also soweit kompatibel, dass dessen sehr elaboriertes

---

<sup>105</sup> Auf unterschiedliche Strategien von Kaufleuten im Umgang mit Lieferanten und Abnehmern verweist Veluwenkamp (1981), 22f. Seiner Ansicht nach dürfte es leichter gewesen sein, Lieferanten zu finden und geschäftlich zu binden als Abnehmer. Dies entspricht Whites Einschätzung, dass die meisten Produktionsmärkte stromabwärts gerichtet waren.

<sup>106</sup> White (2002a), 211–220; Salais / Storper (1993), 90f.

<sup>107</sup> White (2002a), 33, 211, 326; Salais / Storper (1993), 91–94.

Instrumentarium der Produktionswelten einen sozialen Rahmen für Whites Produktionsmärkte bietet.<sup>108</sup>

Die sozialen Dynamiken bei der Entstehung von Märkten haben seitens der sozialwissenschaftlichen Forschung bislang wenig Aufmerksamkeit gefunden, da häufig bestehende Märkte vorausgesetzt werden.<sup>109</sup> Harrison White nennt zwar die Voraussetzungen, die zur Konstitution eines Produktionsmarktes notwendig sind, er stellt jedoch zu den sozialen Dynamiken lediglich fest, dass Märkte aus dem Wettbewerb von Firmen, die eine sichere Grundlage suchen, hervorgehen.<sup>110</sup> Salais und Storper entwickeln zwar ein dynamisches Modell mit den Kategorien wirtschaftlichen Handelns, die Welten der Produktion konstituieren, gehen aber nicht auf die speziellen Dynamiken bei der Entstehung von Märkten ein.<sup>111</sup> In der ökonomischen Theorie wird hinsichtlich der Konstitution neuer Märkte entweder vom spontanen Entstehen von Märkten als nicht beabsichtigtes Resultat der Interaktion autonomer ökonomischer Akteure ausgegangen oder von einer gezielt organisierten Gründung. Diese beiden Idealtypen lassen sich ausgehend von der sozialen Interaktion der Akteure systematisch ausdifferenzieren und aufeinander beziehen. Dazu unterscheidet Patrik Aspers in seinem Ansatz ebenfalls zwischen spontanem und organisiertem Einrichten von Märkten, wobei er bei den organisierten Formen zwischen staatlicher Organisation und Selbstorganisation anderer Akteure unterscheidet. Märkte durchlaufen bei ihrer Entstehung und während ihres Bestehens vier Phasen: Orientierung, Verdichtung, Zusammenhalt und Krise bzw. Veränderung, wobei die Orientierungsphase, mit der die spontane Gründung von Märkten einsetzt, kein Äquivalent bei den organisierten Formen findet.<sup>112</sup> Dieses Modell bietet sich als Ergänzung der beiden anderen der Untersuchung zugrundegelegten Modelle an, um Genese und historische Dynamik der Märkte zu strukturieren.

---

<sup>108</sup> Die Verbindung von Whites Modell mit anderen Ansätzen der amerikanischen Wirtschaftssoziologie wird von Fligstein (2003), 674, kritisch bewertet, ohne jedoch auf die *Économie des conventions* einzugehen.

<sup>109</sup> Zum Folgenden Aspers (2009).

<sup>110</sup> White (2002a), 321.

<sup>111</sup> Salais / Storper (1993), 376–379; Storper / Salais (1997), 299–302. Die Übertragung der Kategorien der möglichen Welten der Produktion auf die Fabrikation und den Austausch von Produkten erfolgt dann unter dem Gesichtspunkt des Wandels der etablierten Formen und nicht der Entstehung von neuen, (1993), 379–382; (1997), 303–305.

<sup>112</sup> Aspers (2009), 14–18, 25, verwendet die englischen Begriffe *orientation*, *contraction*, *cohesion* und *crisis/change*. Die Orientierungsphase kann nur als spontane Form ablaufen und geht den organisierten Formen analytisch und historisch voraus.

### 1.1.7 Mikrogeschichte als Verfahren

Historiographisch orientiert sich die Untersuchung am Konzept der Mikrogeschichte.<sup>113</sup> Sie folgt dabei nicht dem Interpretationsansatz der „dichten Beschreibung“ wie er von Clifford Geertz vertreten und in Geschichtswissenschaft oft eher unreflektiert übernommen wurde und lange diskutiert worden ist, sondern der Forderung einer Verbindung von kulturellen Phänomenen mit dem situativen sozialen Kontext am Beispiel eines begrenzten Samples.<sup>114</sup> Den mikrohistorischen Studien liegen zwar einige gemeinsame Prinzipien zugrunde, die von den einzelnen Autoren in ihren Studien jedoch sehr unterschiedlich umgesetzt worden sind.<sup>115</sup> Als Grundprinzipien gelten der mikroskopische Maßstab, eine dichte historische Materialüberlieferung und eine präzise Fragestellung, die exemplarisch analysiert wird. Dabei wird den Kontexten der beobachteten Indizien nachgegangen und ausgehend von dieser Empirie werden Strukturierungen deduktiv generiert. Das „außergewöhnliche Normale“ dient als Ansatzpunkt, um anhand von Brüchen der etablierten „Normalität“ Praktiken und gesellschaftliche Konventionen aufzudecken.<sup>116</sup> Die Interpretation des historischen Materials versteht sich als Experiment.

Die Analyse des Leinengewerbes in Münster wurde nicht als Beispiel ausgewählt, um den bereits vorgestellten theoretischen Ansatz zu erproben, vielmehr stellt sich die Frage, wie die Indizien, die aus den historischen Akten zum Leinengewerbe gewonnen werden können, sich in einer Art und Weise strukturieren lassen, aus der sich im Kontext der jeweiligen Situation nachvollziehbare Handlungs- und Diskursrepertoires ergeben. Wie die kritische Auseinandersetzung mit Geertz zeigt, kann auch bei einer mikrohistorischen Studie nicht auf strukturierende Referenzmuster der Interpretation verzichtet werden. Das Weg besteht vielmehr darin, sich der zwangsläufigen Gegenwartsbezogenheit der Referenzen bewusst zu sein und diese so offen zu gestalten, dass sie die in den historischen Materialien erkennbaren Relationen und Bewertungen nicht überlagern, sondern es ermöglichen, die sich häufig nur in kleinen Indizien andeutenden historischen Bezüge zu sozialen Figurationen und deren Handlungs- und Diskursrepertoires zu verbinden. Der grundsätzliche Unterschied zu Analysen bei denen empirisches Material einem apriori vorgegebenen Strukturmuster untergeordnet wird oder wie im Fall des methodologischen Individualismus von individualisierten Akteuren

---

<sup>113</sup> Zum Konzept der Mikrogeschichte liegen zahlreiche Beiträge vor; neben den im Folgenden angegebenen Beiträgen vgl. zusammenfassend Lanzinger (2002) mit weiteren Hinweisen sowie die Beiträge in Castrén / Lonkila / Peltonen (2004) und die gegenüber der französischen Ausgabe revidierte italienische Version des Sammelbandes von Revel (2006), die eine erneute Diskussion in Italien anregen möchte. Zur Geschichte gewerblicher Produktion hat Carlo Poni (1982), (1989), (1991), (2009) zahlreiche exemplarische Studien vorgelegt. Eine Fallstudie zu den Lebensverhältnissen im protoindustriellen Gewerbe bietet Medick (1996).

<sup>114</sup> Zur kritischen Auseinandersetzung mit Geertz vgl. Levi (1992), 98–105 und Algazi (2000), 105–113.

<sup>115</sup> Levi (1992), 92; Grendi (1996); ein zusammenfassender Überblick bei Lanzinger (2002), 49–51.

<sup>116</sup> Medick (1994), 98–102.

mit apriori vorgegebener Zielsetzung ausgegangen wird, besteht darin, dass die strukturierenden Muster nicht vorgegeben werden, sondern aus den beobachtbaren Interaktionen als situierte Repertoires abgeleitet werden und auf dieser Grundlage ähnliche Situationen sozialer Interaktion hinsichtlich vergleichbarer Handlungs- und Diskursrepertoires untersucht werden können.<sup>117</sup> Die Verwendung eines strukturierten sozialwissenschaftlichen Modells ermöglicht vergleichbare Analysen, wie sie nicht nur seitens der Vertreter einer strukturgeschichtlichen Geschichtsschreibung eingefordert worden sind, sondern auch von Vertretern der Mikrogeschichte selbst.<sup>118</sup> Die vorgestellten Interpretationsansätze sind daher nicht als festgefügte Strukturmuster zu verstehen, sondern als Arbeitshypothesen möglicher Handlungsrepertoires, die im Zusammenhang mit gewerblicher Produktion beobachtet werden können. Deren Erklärungskraft in Bezug auf die Indizien, die sich im historischen Material zum Leinengewerbe in Münster finden lassen, muss sich jedoch noch zeigen. Die folgende Analyse versteht sich daher als experimentelle Interpretation der spezifischen historischen Figurationen, deren Akteure das Produkt „Münsterisches Leinen“ hervorgebracht haben.

## 1.2 Gewerbe-geschichtliche Forschungen

Die Gewerbe-geschichte gehört in den jeweiligen Ländern zu den Randgebieten historischer Forschung, durch den internationalen Austausch entsteht jedoch ein relativ breites Forschungsfeld, dessen Publikationen hier nicht im Einzelnen vorgestellt werden können.<sup>119</sup> Die Historiographie vorindustrieller städtischer Gewerbe wurde stark von den Paradigmen und Wertungen der historischen Schule der Nationalökonomie sowie denen Werner Sombarts bestimmt, die lange Zeit nicht kritisch reflektiert worden sind.<sup>120</sup> Unter dem Einfluss von Studien, die sich zunehmend auf Akteure und deren

---

<sup>117</sup> Vgl. auch Jeggle (2004a), 21–30.

<sup>118</sup> Levi (1992), 109–111; Grendi (1996); Kaiser (1999), 42. Die expliziten Vorbehalte gegenüber sozialwissenschaftlichen Modellen als Referenz der Interpretation muss vor der massiven Dominanz induktiv strukturalistischer Ansätze in den Sozialwissenschaften und der Sozialgeschichte gesehen werden, vgl. Medick (1994). Dabei bleibt auch festzustellen, dass zum Beispiel ein Soziologe wie Norbert Elias (1970), der mit seiner Soziologie einen Gegenentwurf vertreten und auch auf die Problematik der sprachlichen Darstellung dynamischer sozialer Beziehungen hingewiesen hat, für Levi (1992), 111, zu unpräzise bleibt. Auch Pierre Bourdieu wird kaum erwähnt, eine Ausnahme ist Torre (1995), 812–816. Über diese beiden Autoren hinaus wurden in den 1990er Jahren auch sozialwissenschaftliche Ansätze entwickelt, die dem Anliegen mikrohistorischer Analysen als Grundlage dienen können. Neben dem bereits eingeführten Instrumentarium, vgl. beispielsweise Emirbayer (1997); Emirbayer / Mische (1998); Fuchs (2001) und Collins (2004) sowie aus historischer Sicht Algazi (2000), 113–119.

<sup>119</sup> Eine aktuelle Überblicksdarstellung fehlt, für die ältere Forschung vgl. Reininghaus (1990); zuletzt erschien Farr (2000) mit einem Schwerpunkt auf Westeuropa. Die Einleitungen und Beiträge der im Folgenden angegebenen Sammelbände geben Überblicke zum Stand der Forschung.

<sup>120</sup> Diese Traditionen werden in Brandt / Buchner (2004) ausführlich diskutiert. Auch das Grundlagenwerk von Kriedte / Medick / Schlumbohm (1977) zur Protoindustrialisierungsdebatte, die

spezielle historische Zusammenhänge richteten, erschienen die als gesichert geltenden Positionen seit den 1970er Jahren zwar zunehmend als fragwürdig, sie wurden jedoch in der deutschen Forschung bis in die 1990er Jahre fortgeschrieben.<sup>121</sup> Zeitgleich wurde in den Diskussionen über Protoindustrialisierung nach neuen sozial- und kulturwissenschaftlichen sowie ökonomischen Ansätzen zur Interpretation und Strukturierung der Forschung über ländliche Gewerbe im Übergang zur Industrialisierung gesucht. In diesem Rahmen wurden Fragen der demographischen Entwicklung und der Haushaltskonstitution, des Verhältnisses von agrarischer und gewerblicher Produktion, der Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land sowie das Verhältnis von kaufmännischen Unternehmern und gewerblichen Produzenten diskutiert.<sup>122</sup> In der deutschsprachigen Forschung erschienen 1998 eher zufällig mehrere Publikationen zur Gewerbegeschichte, die das bis dahin relativ festgefügte Bild vorindustrieller handwerklicher Produktion in den Städten dezidiert in Frage stellten und neue Perspektiven eröffneten, die seither die Diskussionen prägen.<sup>123</sup> Im Rahmen von übergeordneten Fragestellungen werden die Forschungsfelder zu städtischen und ländlichen Gewerben inzwischen zunehmend komplementär betrachtet.<sup>124</sup>

Die Handwerksverbände sind nach wie vor einer der wesentlichen Bezugspunkte gewerbegeichtlicher Forschung, gefolgt von Untersuchungen, die sich eher auf soziale Aspekte von Gewerbetreibenden richten,<sup>125</sup> während Untersuchungen, die von konkreten lokalen Produktionsprozessen ausgehen, weniger stark vertreten sind.<sup>126</sup> Auf

---

wesentliche Anstöße zur Neubewertung der gewerblichen Produktion gegeben hat, basierte zum Teil auf diesen Prämissen.

<sup>121</sup> Eine erste Bestandsaufnahme bei Ebeling (1992). Grundlegend waren insbesondere Studien von amerikanischer Seite zur französischen Gewerbegeichte, vgl. Farr (1997a), (1997b) und Epstein / Prak (2008b), 2f., sowie Neuorientierungen in der englischen Sozial- und Gewerbegeichte; eine Bilanz mit umfangreichen Literaturangaben bietet der Überblick von Farr (2000). Einer der Ausgangspunkte der Frauen- und späteren Geschlechtergeichte waren Forschungen zur Erwerbstätigkeit von Frauen, vgl. den Band von Hanawalt (1986) sowie Wiesner (1986a). In Deutschland stießen diese Arbeiten zwar auf Interesse und vereinzelte Rezeption, sie begründeten jedoch kein breiteres Forschungsfeld; vgl. auch Jeggel (2004a), 19–21.

<sup>122</sup> Wesentliche Impulse gingen vom theoretischen Konzept von Kriedte / Medick / Schlumbohm (1977) aus, zur Bilanz die Beiträge in Dies. (1998), Ebeling (2004), 109–115; formale ökonomische Modelle wurden von Pfister (1992b), (1998) entwickelt.

<sup>123</sup> Simon-Muscheid (1998a), Reith (1998), Lenger (1998) mit dem grundlegenden Beitrag von Ehmer (1998), gefolgt von Reininghaus (2000a) und Haupt (2002a) mit Beiträgen einer Tagung aus dem Jahr 1995. Eine Zwischenbilanz zieht der Band von Häberlein / Jeggel (2004).

<sup>124</sup> Vgl. zum Beispiel Kießling (1998), Ebeling (2004) und Pfister (2008).

<sup>125</sup> Vgl. von den zahlreich erschienen Sammelbänden neben den bereits genannten Guenzi / Massa / Moiola (1999) und Kaplan / Minard (2004) sowie zuletzt Prak / Lis / Lucassen / Soly (2006), Epstein / Prak (2008a) und De Moor / Lucassen / Luiten van Zanden (2009), die Beiträge von Ruth Schilling, Patrick Schmidt, Patrick Oelze und Philip Hoffmann in Schmidt / Carl (2007) sowie Buchner (2004) und den Überblick von Kluge (2007).

<sup>126</sup> Vor dem Hintergrund der Vielzahl lokaler Organisationsformen von Produktionsprozessen gesehen werden, fällt die Menge der Studien sehr exemplarisch aus. Dabei untersuchten zum Beispiel schon Espinas (1923) und Coonaert (1930) sehr umfassend die lokalen bzw. regionalen Produktionsformen für Tuche. Neuere Beispiele sind Schlumbohm (1979), Clasen (1981), Sonenscher (1987), Deceulaer (2001), Ebeling (2006), in Deutschland werden Produktionsprozesse von einzelnen Vertretern im Rahmen der Technikgeichte untersucht, vgl. Aargard (1987), Bayerl (1987). Zum Teil entwickeln sich hochspezialisierte Nischen wie beispielsweise in der Buchforschung, die kaum mit der

Formen der Arbeitsteilung, insbesondere zwischen Stadt und Land bzw. innerhalb einer Region sowie die Organisation von handwerklicher Produktion durch Kaufleute ist in der Forschung zu Verlagsbeziehungen und zur Protoindustrialisierung thematisiert worden.<sup>127</sup> Nachdem sich die Leinenproduktion in Westfalen in der gesamten Region entwickelte, wobei eine differenzierte Gesamtdarstellung zum vorindustriellen Leinengewerbe in Westfalen nach wie vor fehlt, bietet sich das Konzept des Gewerbereviers als Rahmen einer Einbettung des münsterischen Leinengewerbes an. Es liegt eine Reihe von Definitionsvorschlägen vor, deren Kriterien ähnlich sind. Sie können daher einer Analyse zugrunde gelegt werden können, die das lokale Leinengewerbe in Münster in den zeitlichen und räumlichen Kontext des westfälischen Leinenreviers stellt.<sup>128</sup> Dabei ist auch die Frage zu diskutieren, wie sinnvoll es ist, die Leinenproduktion in Westfalen im räumlichen Kontext eines Gewerbereviers zu sehen.<sup>129</sup>

In den Forschungen zur Textilgeschichte werden oft eher Kaufleute und Handel sowie Institutionen wie Gilden und Schaeueinrichtungen als Bezugspunkt genommen und weniger die Einzelheiten die Produktionsprozesses.<sup>130</sup> Insofern ist der Vorschlag, die Produktlinie als Leitfaden einer Untersuchung zu nehmen, bislang eher ein Vorschlag als gängige Forschungspraxis.<sup>131</sup> Die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern wird daher auch nur teilweise im Kontext von Produktionsprozessen untersucht, es dominiert immer noch eine nach Geschlechtern differenzierte Forschung, die sich entweder auf Männer richtet, die in Zünften organisiert waren oder auf Frauen, die versuchten in engen Gefügen institutioneller Restriktionen Handlungsräume zu finden oder auch zu

---

Gewerbegeschichte verbunden sind. Die Forschung zur Ausbildung, vgl. De Munck / Kaplan / Soly (2007), De Munck (2001), (2007b), und Innovationen, vgl. Epstein / Prak (2008a), ist stärker nach Gewerken differenziert, nimmt aber oft eine vergleichende Perspektive ein und konzentriert sich nur teilweise auf einzelne Produktionslinien. Den engen Zusammenhang zwischen Entlohnung und Produktionsprozess zeigt Reith (1999). In der international wenig rezipierten italienischen Forschung wird der Produktionsprozess stärker in die Untersuchungen einbezogen, vgl. zum Beispiel die Studien von Carlo Poni (1982), (1991), und die Beiträge in Lanaro (2006). Den Zusammenhang von Geschlechterbeziehungen und Produktionsprozessen untersuchen Dumont (1998) und Van Nederveen Meerkerk (2007), vgl. dazu auch Werkstetter (2001).

<sup>127</sup> Vgl. exemplarisch Aubin / Kunze (1940), Pfister (1992a), Medick (1996), Ogilvie (1997), die Beiträge in Ebeling / Mager (1997), Kießling (1998), Sczesny (2002), Ebeling (2004), (2006), Boldorf (2006) zuletzt noch einmal explizit bei Küpker (2008).

<sup>128</sup> Im Rahmen des Sammelbands *Gewerbe- und Industrielandschaften* geben von Stromer (1986), 39–42; und Kaufhold (1986), 114–116, jeweils eigene Definitionen; Gayot (2000) verweist bei seinem Ansatz auf die *industrial districts* von Alfred Marshall. Vgl. dazu auch Marshall (1961), 267–277, 745f., auf den sich generell sowohl Salais / Storper (1993) als auch White (2002a) beziehen; zur gegenwärtigen Diskussion vgl. auch Brenner / Fornahl (2006). Harder-Gersdorff (1986) stellt keine systematischen Überlegungen zur Definition von Leinenregionen an.

<sup>129</sup> Vgl. hierzu die kritischen Überlegungen von Maitte (2009). Für die Überlassung des französischen Originalmanuskripts danke ich der Autorin.

<sup>130</sup> Vgl. zum Beispiel Ammann (1953), Peyer (1959/60), (Flügel (1993), Boldorf (2006). Der Überblick zur Leinenindustrie von Collins / Ollerenshaw (2003) konzentriert sich auf die Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert.

<sup>131</sup> Im Ansatz vertritt Flügel (1993), 70, eine am hergestellten Produkt und des konkreten Arbeitsprozesses ausgerichtete Analyse.

erstreiten.<sup>132</sup> Die Untersuchung von konkreten Formen der Arbeitsteilung bzw. Arbeitsbeteiligung innerhalb von Haushalten und zwischen Eheleuten steht noch eher am Anfang.<sup>133</sup>

Die Gewerbegeschichte hat die Ansätze der Wirtschaftssoziologie, von den genannten Ausnahmen abgesehen, kaum rezipiert, sondern folgt eher strukturgeschichtlich und wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Interpretationsansätzen. Die neueren Diskussionen über verallgemeinerbare Merkmale vorindustrieller gewerblicher Produktion befassen sich einerseits – zum Teil sehr kontrovers – mit der wirtschaftlichen Bedeutung von Handwerksverbänden,<sup>134</sup> den Zusammenhängen von Migration und Innovationsdiffusion<sup>135</sup> oder welchen Wert die handwerklichen Ausbildungen hatten,<sup>136</sup> andererseits wird darauf verwiesen, dass die speziellen Bedingungen der verschiedenen Gewerke an den jeweiligen Orten zu berücksichtigen seien.<sup>137</sup> Es entsteht der Eindruck, dass es bislang an einem Modell fehlt, das eine Strukturierung dieser Vielfalt der Formen erlaubt. Das hier vorgestellte Modell kann eine solche Grundlage bieten: Mit der Ausrichtung auf Produktionsprozesse geht es von der Spezifik einzelner Gewerke aus, indem soziale Interaktionen die Grundlage sozialer Organisation bilden, ist die Spezifik lokaler Situationen die Grundlage der Untersuchung; zugleich bietet es ein Instrumentarium auf der Grundlage von situierten Diskurs- und Handlungsrepertoires, die den Vergleich sozialer Interaktionsformen ermöglichen.

Ein Teil der Untersuchung des Leinengewerbes basiert auf der Analyse von Schatzungsregistern, um die Leinenproduzenten als Teil der städtischen Gesellschaft und im städtischen Raum zu verorten. Studien zur städtischen Sozialtopographie gehören zu den etablierten Formen der Sozialgeschichte städtischer Gesellschaften, die lange Zeit ihr Interesse auf die quantitative Analyse sozialer Schichtungen oder struktureller Verteilungsmuster im städtischen Raum richtete.<sup>138</sup> Inzwischen setzten sich

---

<sup>132</sup> So stellt Farr (2000), 6–7, fest: „This book will largely be about men and about their activities and their identities. We now know that huge amounts of artisanal work was done by women, and we know that the household economy, largely the preserve of the women, was inextricably linked to the craft and market economy beyond the home. All of these activities will receive attention in the pages that follow, but the fact remains that artisanal organization, political expression, public life, and identity in early modern Europe were overwhelmingly masculine, and it is precisely because of the strongly gendered assumptions of the Old Regime and their ubiquitous inscription in the historical record left to the scrutiny of historians that the primary subject of this book will be men.“ Dem setzt Ogilvie (2003) im Grunde eine komplementäre Perspektive aus Sicht von Frauen gegenüber und betont die Restriktionen. Abwägend ist Werkstetter (2001), Elise van Nederveen Meerkerk (2007) nimmt die sich verändernden Geschlechterverhältnisse zur Leitlinie ihrer Untersuchung der Garnherstellung. Eine Bilanz zum Stand der Forschung zieht Crowston (2009).

<sup>133</sup> Vgl. van den Heuvel / van Nederveen Meerkerk (2008), Werkstetter (2001).

<sup>134</sup> Zuletzt Ogilvie (2003), (2007b), (2008), Epstein (1998), (2008), Epstein / Prak (2008b).

<sup>135</sup> Reith (2005) mit Überblick zur Forschungsdiskussion; Epstein / Prak (2008b).

<sup>136</sup> De Munck / Kaplan / Soly (2007), De Munck (2001), Epstein / Prak (2008b).

<sup>137</sup> Zum Beispiel Lis / Soly (2006), 30f.; Ogilvie (2007a), (2008), 181, Epstein (2008), 171f.

<sup>138</sup> Ein sehr ausdifferenziertes Beispiel für eine an Strukturmustern ausgerichtete Untersuchung bietet Siekmann (1989) für Münster im 18. Jahrhundert.

neuere Tendenzen durch, die ihr Interesse auf Personennetzwerke und exemplarische Lebensläufe richten.<sup>139</sup> An diese Ansätze knüpft die folgende Untersuchung an und verfolgt im Rahmen der Produktionsprozesse für Leinen die sozialen Beziehungen städtischer Leinenproduzenten im städtischen Raum.

Das westfälische Leinengewerbe ist in den letzten dreißig Jahren in einer Reihe von Lokalstudien erforscht worden, allerdings konzentrieren sich diese Studien auf das 18. Jahrhundert.<sup>140</sup> Diese Schwerpunktsetzung erschwert damit eine Einbettung des münsterischen Leinengewerbes in die Region, weil sich die wirtschaftliche Bedeutung des Leinengewerbes für die Stadt vor allem bis zum frühen 18. Jahrhundert nachweisen lässt. In der vorliegenden Forschung wird das Leinengewerbe als wichtiger Bestandteil der städtischen Wirtschaft seit langem zwar zur Kenntnis genommen, eine umfassendere Untersuchung ist bislang ausgeblieben. Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der vorliegenden Studien aus dem frühen 20. Jahrhundert stammt und überwiegend nicht mehr gegenwärtigen wissenschaftlichen Vorstellungen entspricht.<sup>141</sup> Nur wenige Untersuchungen zum Leinengewerbe und Leinenhandel in Münster basieren überhaupt auf breiteren Auswertungen archivalischer Materialien. Bei den herangezogenen Archivalien handelt es sich überwiegend um normative Ordnungen, aus denen häufig einzelne Aussagen aus dem Zusammenhang genommen und in verkürzter Form als Zustandsbeschreibungen gelesen werden. Nachdem spätere Forschungen weitgehend auf eigene Archivrecherchen verzichtet haben, sind einige Fehleinschätzungen bis in die Gegenwart fortgeschrieben worden.<sup>142</sup> Es kommt daher zu Schlussfolgerungen, die auf dieser Grundlage eher spekulativen Charakter haben. Die Strukturierungen des Leinengewerbes wurden von der bisherigen Forschung in ihrer Komplexität nicht oder nur annähernd erkannt.

Die nach wie vor umfassendste Darstellung zu den Gewerben in Münster wurde 1898 vom Archivar Robert Krumbholz vorgelegt.<sup>143</sup> In seiner ausführlichen Einleitung zu

---

<sup>139</sup> Aus unterschiedlichen Perspektiven liegen Bilanzen der bisherigen Forschungen und Ausblicke von Denecke (2005), Ellermeyer (2005), Kroll (2005) und Igel (2004) vor; zur vorliegenden Literatur vgl. die Auswahlbibliographie von Meinhardt (2005).

<sup>140</sup> Zu dieser Einschätzung kommen für die ältere Forschung bereits Hohls (1924); von Stromer (1986), 60. Auf die Forschung zum Leinengewerbe in der Region im wird im Zusammenhang der regionalen Einbindung des Münsterischen Leinengewerbes eingegangen.

<sup>141</sup> Stüve (1826b), 8; Potthoff (1901), 24–25; Von Detten (1902), 100–101; Seeger (1926), 70–76; Hohls (1924), 19–20, (1927), 128; Planeth (1937), 4–9.

<sup>142</sup> Erwähnt wird das Leinengewerbe bei: Aubin (1964), 12–13; Hömberg (1968), 109; Schmitz (1967); Pieper-Lippe (1962), 82–84; Lahrkamp (1970a), 19, 21, 49; Von Looz-Corswarem (1982), 14, 15; Dethlefs (1984b); Post (2000), 185–187. Die Textilgewerbe des 16. und 17. Jahrhunderts finden in den Überblicken von Franz-Josef Jakobi (1993c), (2000) zur Wirtschaftsgeschichte Münsters und zu den münsterischen Gilden keine Berücksichtigung.

<sup>143</sup> Krumbholz (1898) folgt, 120\*, 126\*, 222\*–224\*, hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit zeitgenössischen Vorstellungen einer weitgehend geschlossenen *Stadtwirtschaft*, die sich am *Nahrungsprinzip* orientiert habe. Fragen der Produktionsorganisation und der sozialen Differenzierung werden, soweit sie überhaupt in den Blick geraten, im Rahmen dieses Konzeptes erörtert, davon abweichende Entwicklungen als Niedergang der Handwerke gedeutet. Das Leinengewerbe wird bei der systematischen Untersuchung der inneren Organisation der Gewerbeverbände erwähnt, dabei

einer umfangreichen Akten- und Urkundenedition gibt Krumbholz einen verfassungsgeschichtlich orientierten Überblick zur Entwicklung der städtischen Gewerbe. Sein Interesse gilt hauptsächlich der institutionellen Organisation der Handwerksverbände sowie deren Beteiligung an der politischen Machtausübung in der Stadt. Die Studie endet daher mit der politischen Entmachtung der Gilden im Jahr 1661 durch Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen.<sup>144</sup> Krumbholz' wesentlicher Beitrag zur Erforschung des Leinengewerbes besteht in der Edition zentraler Aktenstücke, die allerdings durch Kürzungen nur eingeschränkt verwendet werden können.<sup>145</sup> Neben einem Zeitungsartikel, der zu den fundiertesten Darstellungen über die münsterischen Leinewebern gehört,<sup>146</sup> veröffentlichte der münsterische Stadtarchivar Ernst Hövel eine Zusammenstellung der Einbürgerungsmatrikel in seinem „Bürgerbuch der Stadt Münster 1538–1660“. In der Einleitung betont Hövel im Abschnitt „Statistische Auswertungen des Bürgerbuches“ die Einwanderung von Leinewebern.<sup>147</sup> Für das heute nicht mehr vorhandene Gebäude der Leinenlegge finden sich bei Max Geisberg Photos, Grundriß- und Schnittzeichnungen, sowie eine kurze Darstellung der Geschichte des Gebäudes.<sup>148</sup> Eine neue Studie zum Leinengewerbe erschien erst wieder im Jahr 1981

---

referiert Krumbholz überwiegend normative Bestimmungen. Die Darstellung des Leinengewerbes ist gemessen am Informationsgehalt der von ihm edierten Akten undifferenziert. Krumbholz berücksichtigt nicht die unterschiedliche Ausrichtung der Leggeordnungen auf schmales bzw. Leggeleinen und breites Leinen. Zudem übersieht er, daß die Leineweberbruderschaft vor ihrer Anerkennung durch den Rat 1612 den Legger gar nicht stellen konnte, der immer städtischer Bediensteter war. Dadurch entstehen Unstimmigkeiten, wie die Behauptung, der Legger sei *Unter-Beamter* der Leineweberbruderschaft gewesen, Krumbholz (1898), 137\*, 139\*, 183\*.

<sup>144</sup> Die Wahl dieses Jahres als Endpunkt ist Krumbholz' normativ-institutioneller Perspektive geschuldet und kann, wie sich zeigen wird, heute nicht mehr überzeugen, da die Handwerksverbände als Gewerbevereinigungen fortbestanden und als solche weiterhin politischen Einfluß ausübten, vgl. Hanstein (1986), 135-137. Unter wirtschaftshistorischen Gesichtspunkten ist ebenfalls kein eindeutiger Einschnitt festzustellen, vgl. Johanek (1993), 669.

<sup>145</sup> Krumbholz (1898), 297–314. Der Akten- und Urkundenteil enthält die Anträge auf Gründung einer Leineweberbruderschaft von 1602 und 1612, die Amtsrolle der Bruderschaft von 1613 mit späteren Ergänzungen, verschiedenen Ordnungen für den Legger und die Legge und ein Inventar der Legge von 1628; 109–110, enthalten Auszüge einer Auseinandersetzung um die Abschaffung der Leinwandakzise. Die Texte sind sprachlich modernisiert und haben zum Teil gekennzeichnete Auslassungen.

<sup>146</sup> Hövel (1933). Die Durchsicht der Archivalien ergab, dass Hövels Artikel, der entsprechend dem Publikationsmedium keine Nachweise enthält, auf einer breiten Materialbasis aufbaut. Es entsteht der Eindruck, dass Hövel ein besonderes Interesse am Leinengewerbe hatte, jedoch nur wenig dazu veröffentlichte.

<sup>147</sup> Hövel (1936), 49–52. Hövel verweist auf fehlende *quellenmäßige Einzel- und Gesamtuntersuchungen* zum westfälischen wie zum münsterländischen Leinen für die Zeit vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. In seinem Bürgerbuch versucht er die Migration und Einbürgerung im Kontext des Leinengewerbes darzustellen und meint, mit dem Bruderschaftsprivileg habe der Rat *den Begriff der bürgerlichen Nahrung auch auf die, bis dahin nicht darunter fallende Leinweberei, d. h. Breit- und Bildweberei* ausgedehnt und *dadurch die hierin arbeitenden Einwohner zur Annahme der Bürgerschaft genötigt*, 50. Mit dem kriegsbedingten Erliegen der Produktion im Münsterland habe die Landeshauptstadt als Nutznießerin die *ohnehin starke Stellung als bedeutendster Produktions- und Handelsmittelpunkt für Leinwand* weiter ausbauen können. Dies beweise *nicht zuletzt auch der erst 1571 errichtete monumentale Bau der Legge, des städtischen Leinwandhauses am Prinzipalmarkt, dessen Blüte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Kämmererechnungen* erwiesen; 51.

<sup>148</sup> Geisberg (1934), 202–215. Die Zusammenstellung von Belegen zum Leinengewerbe ist sehr zufällig. Zudem entsteht durch ein Aktenzitat ohne Nachweis der Eindruck, der Rat habe das Leggegebäude

als Karl-Heinz Kirchhoff die Gründung der Legge im 15. Jahrhundert untersuchte.<sup>149</sup> Für das 18. Jahrhundert kam Thomas Hanstein zu dem Schluss, dass die textilherstellenden Handwerke und damit auch die Leinweberei fast völlig aus Münster verschwanden.<sup>150</sup> Peter Johaneck referiert in der zum 1200-jährigen Stadtjubiläum erschienen *Geschichte der Stadt Münster* die vorliegenden Forschungsergebnisse. Dabei vermutet er einen großen Anteil der ländlichen Leinenproduzenten am Leinenaufkommen in Münster und beschreibt das münsterische Leinengewerbe als expandierendes Produktions- und Handelssegment im 17. Jahrhundert, das jedoch seit den 1680er Jahren einen raschen Abschwung genommen habe.<sup>151</sup> Die Erforschung des ländlichen Leinengewerbes im Münsterland steht nach Hans Jürgen Warnecke noch am Anfang. Er verweist auf die Bedeutung der langwierigen Kriegshandlungen seit 1566 sowie auf die zahlreichen Gründungen von Leineweberkorporationen im Münsterland während des 17. Jahrhunderts.<sup>152</sup> Im Häuserbuch zum Prinzipalmarkt veröffentlicht Karl-Heinz Kirchhoff weitere Detailhinweise zur Geschichte der Legge.<sup>153</sup> In einem Beitrag zur Textilindustrialisierung im Münsterland stellt Karl Ditt einige diskussionswürdige Thesen auf, während er der Frage nachgeht, weshalb Münster sich langfristig nicht als Zentrum der Textilproduktion etablieren konnte.<sup>154</sup> Den Kaufleuten in Münster sei es weder gelungen, die Leinenproduzenten zum Gang in die Stadt zu veranlassen, noch feste Verlagsbeziehungen auf dem Land zu aufzubauen. Als Ursachen sieht er die vergleichsweise geringe Bevölkerungsdichte im Münsterland, die keinen großen Anreiz gegeben habe, sich außerhalb der Landwirtschaft auf die professionelle Textilherstellung zu konzentrieren. Neben dem Strukturwandel nach der Eroberung der Stadt durch Christoph Bernhard von Galen 1661 hin zu einer Residenzstadt mit entsprechenden Versorgungsgewerben habe auch die schwere Verschuldung Münsters der gewerblichen Produktion und dem Textilhandel nachhaltig geschadet. Zudem hätten die münsterischen Kaufleute ihren ursprünglich weiträumigen Fernhandel durch den Strukturwandel im europäischen Handel auf das Niveau von Zulieferkaufleuten für die Überseehäfen reduziert.

---

bereits ab 1700 vermietet und die Legge verlegt. Das Zitat stammt jedoch aus dem Ratsprotokoll von 1737, Stadtarchiv Münster, A II, Nr. 200, Bd. 147, f. 54, 15.7.1737. Die fehlerhafte Zuordnung wurde von Kirchhoff (2001), 134 übernommen.

<sup>149</sup> Kirchhoff (1981). Die dort 120f. angeführte Wantzise wurde nicht für Leinengewebe erhoben, sondern für Wolltuche. Die Umrechnung der Längenmaße Ellen und *doeck* erscheint problematisch, vgl. den Exkurs: Das Verhältnis der Längenmaße *doeck* und Elle.

<sup>150</sup> Hanstein (1987), 45–46. Die verbleibenden Weber beschränkten ihren Absatz auf den örtlichen Markt. In den Schatzungsregistern von 1770 sind nur noch 12 Leineweber verzeichnet; 54. Zur Erhebung der Leineweberbruderschaft zur Gilde im Jahr 1697; 100.

<sup>151</sup> Johaneck (1993), 664–665, 669–670. Die Zahlen für die Marktanteile des Leinens wurden ungeprüft übernommen und sind daher fehlerhaft.

<sup>152</sup> Warnecke (1997).

<sup>153</sup> Kirchhoff (2001), 82, 131–134. Kirchhoff präsentiert unter anderem bislang unbekannt Hinweise zu den Leggern im 15. und frühen 16. Jahrhundert.

<sup>154</sup> Ditt (2001), hier 314–318.

Aufgrund der vorliegenden Vorarbeiten kann die folgende Untersuchung nur in einzelnen Punkten auf Forschungen zum Leinengewerbe aufbauen. Ein Desiderat ist die Erforschung der Kaufmannsfamilien des 16. und 17. Jahrhunderts.<sup>155</sup>

Sehr viel reichhaltiger sind die Untersuchungen zur Stadtgeschichte. Grundlegend für das 16. Jahrhundert ist die Studie von Ronnie Po-chia Hsia *Religion und Gesellschaft in Münster 1535–1618*.<sup>156</sup> Neben zahlreichen Publikationen zu speziellen Themen bietet die *Geschichte der Stadt Münster* umfangreiches Material, um das Leinengewerbe im Kontext der städtischen Geschichte zu erforschen.<sup>157</sup> Zur Sozialtopographie der städtischen Bevölkerung bietet die Arbeit von Mechthild Siekmann wesentliche Grundlagen.<sup>158</sup> Die Studie von Uwe Goppold zur politischen Kommunikation in der Stadt befasst sich primär mit der Wahl und der Konstitution des Stadtrates, sowie der formalen Organisation der Ratssitzungen.<sup>159</sup> Da die Arbeit sich überwiegend an Normen und Regeln orientiert, kann sie nur einen sehr beschränkten Beitrag zum Verständnis des praktischen politischen Handelns des Rates leisten, wie es im Zusammenhang mit dem Leinengewerbe zu beobachten ist.

### 1.3 Archivalische Grundlagen

Archivalien aus dem Stadtarchiv Münster bilden die Materialgrundlage der vorliegenden Untersuchung.<sup>160</sup> Sie werden ergänzt durch einzelne Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster und des Bistumsarchivs Münster.<sup>161</sup> Es wurde versucht, sämtliche Unterlagen, die das städtische Leinengewerbe und die Leineweber betreffen, zu erfassen. Im Ergebnis handelt es sich überwiegend um Akten der städtischen Verwaltung, die die Tätigkeit des Stadtrates als politische und gerichtliche Herrschaftsinstanz der Stadt dokumentieren, da zu den Leinewebem keine Zeugnisse persönlicher Art erhalten sind;<sup>162</sup> ebenso fehlen private Geschäftsunterlagen.<sup>163</sup> Nach der weitgehenden Zerstörung des Ratsarchivs während

---

<sup>155</sup> Es liegen dazu lediglich die Überblicke von Lahrkamp (1970a), (1970b) vor. Planeth (1937) bietet zwar die bislang ausführlichste Übersicht zu den Handelsbeziehungen aufgrund der münsterischen Archivbestände, ist dabei jedoch insbesondere im Zusammenhang mit dem Leinengewerbe ungenau oder fehlerhaft. Die meisten Angaben in der Forschung zum Handel mit münsterischem Leinen wiederholen lediglich die Angaben der älteren Forschung.

<sup>156</sup> Hsia (1989).

<sup>157</sup> Jakobi (1993a).

<sup>158</sup> Siekmann (1989).

<sup>159</sup> Goppold (2007).

<sup>160</sup> Zur Überlieferungslage in Münster im allgemeinen vgl. Lambacher (2000).

<sup>161</sup> Für die Archive werden folgende Abkürzungen verwendet: Stadtarchiv Münster: StdAM, Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster: StAM, Bistumsarchiv Münster: BAM.

<sup>162</sup> Zu autobiographischen Texten von Handwerkern im vorindustriellen Europa vgl. Amelang (1998).

<sup>163</sup> Vgl. Lahrkamp (1970b). Das Handels- und Schuldbuch von Serries Kramer (StdAM, Handschriften 81) enthält keine verwertbaren Informationen, da das aufgeführte Leinen hinsichtlich seiner Herkunft nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

der Herrschaft der Täufer setzt eine zunehmend dichtere Überlieferung erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts ein.<sup>164</sup>

Ein Großteil der Informationen ist in den Ratsprotokollen überliefert. Die Ratsprotokolle dokumentieren die Verhandlungen des Rates einschließlich eines Teils der Gerichtsprozesse. Zum Leinengewerbe haben die ordnungspolitischen Absichten des Rates wesentlichen Anteil, die sich anfangs auf die Legge und später auch auf die Leineweberbruderschaft richten. Die Beschlüsse der Versammlung der Gildevorsteher, die im Rahmen des politischen Systems die Interessen aller Bürger vertreten sollte, sind in den Schoehusprotokolle der Gesamtgilde überliefert.<sup>165</sup> Die Sitzungen wurden im Schoehus abgehalten und die Protokolle sind in einzelnen Jahrgängen erhalten. Sie geben in einigen Fragen eine vom Rat abweichende Position wieder und eröffnen dadurch Einblicke in die politischen Entscheidungsprozesse zum Leinengewerbe innerhalb der städtischen Führung.

Angaben zur Entwicklung der Leinenlegge enthalten die jährlichen Rechnungsbücher des Gruetamtes, die für den gesamten Untersuchungszeitraum fast lückenlos vorliegen.<sup>166</sup> Das Gruetamt war in der Regel für die Abrechnung des Leggebetriebs zuständig. Über quantitative Daten zum Leggebetrieb hinaus bieten die Rechnungsbücher wichtige Angaben zu dessen Organisation. Leggeregister, in denen jedes geschaute Tuch mit dem Namen des Lieferanten verzeichnet ist, sind für die Jahre 1616 und 1678 vollständig erhalten. Für die Jahre 1615–1620 liegen einzelne

---

<sup>164</sup> Nachdem die Täufer 1534 das Ratsarchiv zum Großteil verbrannt haben, liegen für die anschließende Zeit, abgesehen von der Eroberung 1661, keine offensichtlichen allgemeinen Gründe für Aktenverluste vor. Bei der Arbeit mit den Archivalien sind vielfältige Verluste, die keiner erkennbaren Systematik folgen, nicht zu übersehen, obwohl der Rat um sichere Aufbewahrung bemüht war und Stadtsekretär Bernhard Holland 1650 ein Verzeichnis der Ratsakten anlegen ließ, vgl. Huyskens (1902). Form und Umfang der Aktenführung wurden durch Vorgaben des Rates und persönliche Neigungen der Stadtsekretäre stark geprägt, vgl. ähnliche Beobachtungen zum 18. Jahrhundert bei Hanstein (1987), 39. In Einzelfällen lässt sich erkennen, dass Akten, zum Teil als Abschrift, erhalten sind, weil sie dem Rat als Grundlage für sein Handeln wichtig waren und anscheinend gesondert verwahrt wurden. Die Interventionen unter Christoph Bernhard von Galen hinterließen Spuren, da anscheinend Teile der Ratsakten eingezogen wurden und nicht mehr vorhanden sind, vgl. Lahrkamp (1973), 251, Reimann (1993), 330–331. Bei der Neuordnung des alten Ratsarchivs im 19. Jahrhundert, aber auch noch im frühen 20. Jahrhundert wurden neue Zusammenstellungen von Aktenstücken vorgenommen. Diese sind bezogen auf den Aktenkontext häufig fehlerhaft oder waren Kriterien der persönlichen Wertschätzung des Archivars verpflichtet und hatten die Folge, dass zusammengehörige Aktenstücke getrennt wurden. Größere Aktenverluste sind dabei anscheinend jedoch nicht eingetreten. Zur Geschichte des Ratsarchivs vgl. [http://www.archive.nrw.de/LAV\\_NRW/jsp/bestand.jsp?archivNr=318&tektId=3](http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/bestand.jsp?archivNr=318&tektId=3), Zugriff am 23.02.2009.

<sup>165</sup> StdAM, A XI, Nr. 76, 5 Bde. Einige Ausschnitte werden von Krumbholz (1898), 109–110, wiedergegeben und fälschlicherweise auf 1583 datiert, richtig ist 1582. Zur Gesamtgilde Kirchhoff (1988a), 268–273, der die Aufgabe der Vertretung der gesamten Bürgerschaft betont, 273. Die Gesamtgilde war nach der Eroberung von 1536 bis 1553 aufgehoben und wurde von Christoph Bernhard von Galen nach dessen Eroberung der Stadt 1661 endgültig aufgelöst.

<sup>166</sup> StdAM, A VIII, Nr. 188; A VIII, Nr. 188a; A VIII, Nr. 188c; A VIII, Nr. 189. Gruet war eine abgabepflichtige Biersorte. Das Gruetamt entwickelte sich neben der Kämmerei zu einer Verwaltung von Teilen der städtischen Finanzen, vgl. Grewe (1907), 30–31.

Monatsabrechnungen vor.<sup>167</sup> Mit diesen Verzeichnissen kann festgestellt werden, welche Personen wie viel Leinen auf die Legge gebracht haben. Für die Jahre 1683 und 1710 sind Abrechnungen über die Tageseinnahmen der Legge mit genauen Angaben zur geschauten Leinenmenge überliefert.<sup>168</sup> Die Kämmereirechnungen und deren Belege ergänzen die Gruetamsrechnungen in einzelnen Punkten.<sup>169</sup>

Neben diesen seriellen Akten finden sich auch einzelne Archivalien speziell zum Leinengewerbe: Ein Bestand enthält Verordnungen des Rates zum Betrieb der Legge.<sup>170</sup> Weiterhin sind Unterlagen zu der vom Rat beaufsichtigten Leineweberbruderschaft wie deren Antrag auf Zulassung und die Amtsrollen vorhanden.<sup>171</sup> Zum Leinenhandel gibt es nur einzelne Unterlagen vor allem in Form von Korrespondenzen zu Handelshindernissen.<sup>172</sup>

Das Einkaufsregister der Domelemosine, einer Armenstiftung des Domkapitels, verzeichnen auch Einkäufe von Leinen zur Versorgung Bedürftiger. Die Register umfassen mit Lücken die Jahre 1527–1646 und enthalten neben Namen und Herkunftsorten der Lieferanten als einziges serielles Verzeichnis auch Preise von Leinentuchen.<sup>173</sup> Auftragsvergaben in der Leinenherstellung finden sich in den Rechnungen des städtischen Leprosenhauses Kinderhaus. Aus den Daten lassen sich Anhaltspunkte zur Höhe der Entlohnung von Webarbeiten gewinnen.<sup>174</sup>

Um die soziale Einbindung der Leinenproduzenten näher untersuchen zu können, wurden Aktenbestände ausgewertet, die personenbezogene Angaben enthalten:

Schatzungsregister, in denen die Abgabenverpflichtungen der Bürger dokumentiert wurden, liegen in großer Anzahl für das 17. Jahrhundert vor. Allerdings enthalten sie in

---

<sup>167</sup> StdAM, A VIII, Nr. 158, Bd. 12 für 1615–1620; A VIII, Nr. 280, Nr. 7 für 1678.

<sup>168</sup> StdAM A XI, Nr. 238a für 1683, A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

<sup>169</sup> StdAM A VIII 277, Bde. 1–4, 60.–61, A VIII, Nr. 280, Nr. 1–7.

<sup>170</sup> StdAM, A VIII, Nr. 186a (Inventar der Legge); A XI, Nr. 30; A XI, Nr. 32; A XI, Nr. 233 (Leggeordnungen); A XI, Nr. 238a (Abrechnung 1683). Ein Inventar und einige Leggeordnungen wurden von Krumbholz (1898), 304–314, und drei Eide des Leggers von Offenberg (1898), 298–299, 313–315 publiziert. Für den Text der *Huldung und eidt* ließ sich keine textidentische Vorlage finden. Zudem liegen Verordnungen zum Flachsdeichen, A VI, Nr. 75, und zum Bleichen und Waschen vor, A VI, Nr. 76.

<sup>171</sup> StdAM, A XI, Nr. 235; A XI, Nr. 237; A XI, Nr. 237a; A XI, Nr. 238; A XI, Nr. 238a; A XI, Nr. 239; A XI, Nr. 281; A XI, Nr. 299; A IX, Nr. 636; StAM, Altertumsverein Münster, Mscr. 288. Der Antrag zur Gründung einer Bruderschaft und die Amtsrollen wurden von Krumbholz (1898), 297–304 veröffentlicht.

<sup>172</sup> Meist handelt es sich hierbei um einzelne, nur zum Teil zusammenhängende Schriftstücke. StdAM, A XI, Nr. 9; A XI, Nr. 9a; A XI, Nr. 16; A XI, Nr. 34; A XI, Nr. 231; A XI, Nr. 232; A XI, Nr. 234; A XI, Nr. 236; A XI, Nr. 287; A XII, Nr. 49; A XII, Nr. 50; StAM, Altertumsverein, Urkunden, 1600 October 17; vgl. Schmitz-Kallenberg (1927). Das Rechnungsbuch von Serries Kramer, StdAM Handschriften Nr. 81, enthält zwar Einträge über Detailverkäufe von Leinen im Münsterland, das verkaufte Leinen wird jedoch nicht näher spezifiziert.

<sup>173</sup> BAM Domarchiv, Rechnungen der Domelemosine DA XIV A 36/1-36/8, 36/15-36/21, 38/1-38/7, 38/9, 38/11, 38/13. Die Namen und Herkunftsorte sind nicht durchgängig angegeben. Für den Hinweis auf diese Rechnungen danke ich Dr. Ralf Klötzer. Zur Domelemosine Klötzer (1997), 59–71, zur Verteilung von Tuch, ebd. 165–170.

<sup>174</sup> StdAM Kinderhaus Akten 2–9, Rechnungen 1549–1614. Ich danke Dr. Ralf Klötzer für die Übermittlung der Daten.

der Regel keine Angaben zur Erwerbstätigkeit, so dass nicht gezielt nach Leinewebern gesucht werden kann und auch die zuverlässige Identifizierung von Personen, die dem Leinengewerbe zugeordnet werden können, nicht gewährleistet ist. Daher konnten nur ausgewählte Bestände mit Angaben zur Erwerbstätigkeit verwendet werden.<sup>175</sup> Die Schatzungsregister geben Auskunft zur Lage des Wohnorts, der Haushaltsgröße und durch die Taxierung Anhaltspunkte zum sozialen Status. Mit den Verzeichnissen für die Gesamtstadt kann die Anzahl der Personen, die Leinewebern als Erwerbstätigkeit angeben, annähernd bestimmt werden.

Für die Erhebung von personengeschichtlichen Daten zu den Leinewebern stehen neben den bereits aufgeführten Materialien systematisierte Akteneditionen zur Verfügung. Das von Ernst Hövel zusammengestellte Bürgerbuch enthält umfangreiche Angaben zu Leinewebern.<sup>176</sup> Es wird durch das *Liber tutorum et curatorum 1548–1636*, das Vormundschaften verzeichnet, und die Geburtsbriefe ergänzt.<sup>177</sup> In Einzelfällen wurden weitere Bürgerverzeichnisse einbezogen.<sup>178</sup>

In den Akten des Gerichtsarchivs konnten weitere personenbezogene Angaben gefunden werden. Neben Testamenten, die Auskunft über Vermögen und Verwandtschaftsbeziehungen geben, dokumentieren die Prozessakten Konflikte, an denen Leinenproduzenten beteiligt waren. Zum Teil werden die Leinenproduzenten nur erwähnt oder die Fälle haben keinen spezifischen Bezug zur Leinenproduktion, dennoch sind diese Fälle für die Erhebung der Personendaten wichtig, um Personen im Verlauf der Zeit nachweisen zu können oder die Personendaten zu ergänzen. Die Bestände bestehen aus den *causae civiles* (Zivilprozesse über Erbsachen, Beleidigungen, Darlehen, Pfändungen, Warenverkauf, Schulden, etc.), *acta judicialia* (Zwangsversteigerungen, Rechtsstreite, Schlichtungen), *causae discussionum* (Vergleichsverfahren, Zwangsversteigerungen), *scabinalia* (Nachbarrechtsstreitigkeiten) und *causae pupillares* (Vormundschaftssachen). Hinzu kommen Kriminalprotokolle, Brüchtenprotokolle, Judizialprotokolle und städtische Polizeiordnungen.<sup>179</sup>

---

<sup>175</sup> StdAM A VIII, Nr. 184b, A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bde. 1, 2, 4; Aegidii, Bde. 1, 3, 5, 7, 15, 18, 22; Jüdefeld, Bde. 1, 2, 15, 18; Lamberti, Bde. 1, 2, 4, 16, 21; Liebfrauen, Bde. 1, 2, 4, 5, 15; Ludgeri, Bde. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 21, 22. Ein Gesamtregister für 1685 wurde von Lahrkamp (1972) zusammengestellt. Im Band ebenfalls enthalten ist A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1676. Ergänzend wurde das zugehörige Steuerdikt A XVIII, Nr. 20 herangezogen. Die Zählung bei der Schätzung A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, bezieht sich auf die maschinenschriftliche Abschrift im Stadtarchiv Münster.

<sup>176</sup> Hövel (1936). Hövel wird durch Remling (1983) für die Jahre 1601–1606 und Gimpel (1982) für die Jahre 1661–1815 ergänzt.

<sup>177</sup> Symann (1924/26), Lahrkamp (1968).

<sup>178</sup> Kirchhoff (1961), (1973).

<sup>179</sup> StdAM Gerichtsarchiv, Einzelnachweise siehe Archivalienverzeichnis; Brüchtenprotokolle, StdAM A VIII, Nr. 281a, A VIII, Nr. 281b; Polizeiordnungen, A I, Nr. 31, Die Polizeiordnung wurde 1551 gedruckt, aber bereits 1560 erneuert und stand anschließend nur in handschriftlichen Exememplaren zur Verfügung, die von den Stadtsekretären fortgeschrieben wurden, Hövel (1936), 13. Das Exemplar des Stadtsekretärs Bernhard Holland aus der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde in einer sprachlich

Informationen zum Handel sind über weite Teile des Aktenbestandes verstreut. Die Aufzeichnungen von Rat und Gesamtgilde geben Hinweise auf deren Wahrnehmungen und politische Absichten hinsichtlich des Leinenhandels. Hinzu kommen Stellungnahmen und Eingaben von Kaufleuten und von den Leinewebern. Die münsterischen Archivalien werden durch edierte Akten und Urkunden aus anderen Orten sowie durch Angaben aus der Handelsforschung ergänzt.<sup>180</sup>

Die personenbezogenen Daten wurden für systematische Auswertungen in eine Microsoft-Excel-Tabelle eingegeben, die für den Zeitraum von 1533 bis 1710 1736 Einträge für 607 Personen enthält. Erhoben wurden der Vorname, Name, Bezeichnung der Erwerbstätigkeit, Tätigkeiten neben der Leinweberei, Datum und soweit vorhanden Herkunftsort, Ehefrauen, deren Herkunftsort und Stand, Kinder, sonstige Personen im Haushalt, Leischaft, Straße, Beziehungen zu anderen Personen sowie die Taxierung bei Schatzungen. Für Auswertungen wurden für die Fragestellung relevante Daten ausgewählt und unter qualitativen Gesichtspunkten numerisch codiert. Wegen des Umfangs der Datenbestände wurden für die Rechnungen der Domelemosine und der Legge eigene Datentabellen angelegt und Überschneidungen abgeglichen.

Die Aktenbestände erlauben es Personengruppen zu differenzieren, die in unterschiedlichen Organisationsformen an der Leinenproduktion beteiligt waren. Dabei ermöglichen die personenbezogenen Daten, Leinenproduzenten, Kaufleute sowie Ratsherren als Akteure wahrzunehmen, deren Handeln das Leinengewerbe überhaupt hervorgebracht und strukturiert hat. Dennoch muss die Herkunft der Informationen von Seiten des Rates dahingehend beachtet werden, dass jede überlieferte Äußerung Teil einer strategischen Kommunikation mit dem Rat oder auch innerhalb des Rates war. Nach außen präsentierte sich der Rat vor allem mit seinen als politischer Körperschaft getroffenen Entscheidungen, die Entscheidungsfindung und das Agieren einzelner Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen nachvollziehbar. Obwohl die folgende Untersuchung ihren Fokus auf die Produktion von Leinen legt, handelt sie zugleich von der politischen Gestaltung verschiedener Formen des Leinengewerbes durch den Rat. Allerdings konnte der Rat nicht jede Form der Leinenproduktion kontrollieren, weshalb diese Formen kaum dokumentiert sind. Bei den Produktionsformen, die in den Akten überliefert sind, war der Rat nicht der einzige Akteur, der versuchte, die Produktion von Münsterischem Leinen zu gestalten, sondern er musste sich mit den Beteiligten im Rahmen einer Governance der Märkte auseinandersetzen und Kompromisse aushandeln. Die Produktionsmärkte standen damit in einem Spannungsverhältnis von den Dynamiken der Tauschbeziehungen und der politischen Gestaltung der

---

modernisierten Fassung 1740 gedruckt, vgl. die Übersicht bei Krumbholz (1898), 98, zu den verschiedenen Ausgaben, sowie Dethlefs (1984a).

<sup>180</sup> StdAM A XI, Nr. 9a, A XI, Nr. 16, A XI, Nr. 22, A XI, Nr. 231, A XI, Nr. 232, A XI, Nr. 234, A XI, Nr. 236, A XI, Nr. 287, A XII, Nr. 49, A XI, Nr. 50, A XV, Nr. 107, StAM, AVM Urkunden 1600 October 17; Fbstm MS LA 414, Nr. 20.

Bedingungen des Tausches. Die Entstehung von Produktionswelten und Produktionsmärkten und deren Gestaltung sind der Gegenstand der folgenden Studie. Bei der Untersuchung des historischen Materials werden im Folgenden häufiger längere Textpassagen im Zusammenhang präsentiert. Mit dieser Vorgehensweise werden mehrere Ziele verfolgt. Da jede Zusammenfassung bereits eine gewichtende Interpretation darstellt und wesentliche Zusammenhänge aus verstreut überlieferten Indizien rekonstruiert werden müssen, wird angestrebt, die theoriegeleitete Interpretation des Materials soweit wie möglich nachvollziehbar zu gestalten und wesentliche Grundlagen der Arbeit zur Verfügung zu stellen. Zudem wird auf diese Weise der Zusammenhang der herangezogenen Textpassagen sichtbar. Gerade die ältere Forschung zum Leinengewerbe in Münster hat zahlreiche Behauptungen auf Textfragmente gestützt, die aus dem Zusammenhang genommen waren und deren Interpretation sich im Kontext als nicht haltbar erweist. Das Verfahren ermöglicht zudem die Darstellung von Handlungs- und Kommunikationsabläufen, um Entscheidungsprozesse in einer auf die Akteure gerichteten Perspektive zu verfolgen und nicht nur aggregierte Schlussfolgerungen zu präsentieren. Die neuere auf Akteure und Rituale gerichtete Politikgeschichte betont die Bedeutung von Gesten und formalisierten Handlungsabläufen. Das Interesse richtet sich dabei im Rahmen der Stadtgeschichte vor allem auf performative Akte und repräsentative Inszenierungen von städtischen Obrigkeiten und Gruppen.<sup>181</sup> Bedingt durch die dominierende Überlieferung des Ratsarchives werden in der folgenden Untersuchung häufig Prozesse politischer Entscheidungsfindung nachvollzogen, die sich mit Fragen der politischen Steuerung des Leinengewerbes befassen. In Ergänzung zu den Untersuchungen zur performativen Inszenierung städtischer Politik werden die zum Teil vielschichtigen Entscheidungsprozesse auf der Ebene praktischer Politik im Einzelnen dargestellt, um die sprachliche Praxis sowie die Erwägungen und Strategien der beteiligten Akteure in der politischen Kommunikation deutlich werden zu lassen.

#### **1.4 Aufbau der Untersuchung**

Die vorgestellten Interpretationsansätze stellen keine festgefügten Strukturmuster dar, sondern dienen als Arbeitshypothesen möglicher Handlungsrepertoires, die im Zusammenhang mit gewerblicher Produktion beobachtet werden können. Sie beziehen ihre Erklärungskraft auf Grundlage der Indizien, die sich im historischen Material zum Leinengewerbe in Münster finden lassen. Daher versteht sich die folgende Analyse als experimentelle Interpretation der spezifischen historischen Figurationen, deren Akteure das Produkt „Münsterisches Leinen“ hervorgebracht haben. Dabei verfolgt die Untersuchung die Produktlinie des Münsterischen Leinens mit einem Schwerpunkt auf

---

<sup>181</sup> Vgl. stellvertretend für diese Richtung die Studie von Goppold (2007) über Münster.

dem Leinengewerbe der Stadt Münster durch die einzelnen Produktionsstufen und dem Vertrieb der Leinengewebe über verschiedene Handelswege. Die Produktlinie des Münsterischen Leinens verlief in geographischer Hinsicht quer durch ganz Europa, um dann zum Teil in den Überseehandel einzumünden. Sie nahm ihren Anfang im Baltikum mit der Leinsamenproduktion im Umland von Riga. Daher beginnt die Studie mit einer Untersuchung der Leinsamenproduktion im Baltikum und des Leinsamenhandels nach Westfalen. Im Münsterland erfolgten anschließend der Flachsanzbau und die Herstellung des Garns, die in einem Kapitel zur Flachsverarbeitung und Garnspinnerei, die auch Teil der städtischen Produktion in Münster waren, dargestellt werden. Nach einem Überblick über die Leinenproduktion in Westfalen werden im Hauptteil der Arbeit in drei Kapiteln unterschiedliche Formen des Leinengewerbes herausgearbeitet. Am Anfang stehen Formen städtischer Leinenherstellung im 16. Jahrhundert, die kaum organisiert waren. In einem weiteren Kapitel wird das Leinen untersucht, das über die städtische Leinenlegge gehandelt wurde. Anschließend wird die Leinenproduktion der Leineweberbruderschaft und deren Verhältnis zur Legge während des 17. Jahrhunderts analysiert. Die fertigen Leinengewebe gelangten über einige Zwischenstationen wie Lübeck, Frankfurt am Main, Nürnberg, Hamburg, London und Amsterdam auf die europäischen Leinenmärkte und teilweise in den Überseehandel. Durch diesen Teil bekommt die Produktlinie eine globale Dimension, die wegen der kontinuierlichen Nachfrage der amerikanischen Kolonien nach Leinenstoffen für die lokalen Gewerbe in Westfalen von großer Bedeutung war, weil sie den Absatz der Leinengewebe über die volatilen europäischen Märkte hinaus gewährleistete.<sup>182</sup> Da die Organisation der Produktion eng mit dem jeweiligen Absatzhandel verbunden war, wird der Vertrieb der Tuche im Zusammenhang mit der jeweiligen Produktionsform untersucht. Abschließend werden die Ergebnisse der Studie systematisch zusammengefasst.

---

<sup>182</sup> Vgl. Pieper (1984), 80f.; Ormrod (2003), 141–180; Weber (2006), 65–67.

## 2. Die Produktlinie vom Flachs zum Leinengarn

### 2.1 Der Export von Flachssamen aus Riga nach Westfalen

Die Produktlinie des Münsterischen Leinens begann im Baltikum mit der Leinsamenproduktion im Umland von Riga. Im Münsterland wurde dann der Flachs angebaut, das Garn sowie Leinengewebe hergestellt, wobei Flachsverarbeitung, Garnspinnerei und Leinenweberei auch Teil der städtischen Produktion in Münster waren. Die kontinuierliche Nachfrage nach Leinsamen, die den Anbau von hochwachsendem Flachs mit langen Fasern gewährleisten sollten, eröffnete Kaufleuten in Riga und Bauern im Umland der Stadt die Möglichkeit, dafür eine eigene Welt der Produktion zu etablieren.<sup>1</sup> Innerhalb des westfälischen Leinenreviers bestanden an den Produktionsorten unterschiedliche Präferenzen für die Herkunft des Leinsamens. In Münster scheint man dabei Leinsamen direkt aus Riga bevorzugt zu haben.<sup>2</sup> Für die Bauern in der Umgebung von Riga waren dafür einige strukturelle Merkmale der Agrarproduktion entscheidend, die ihnen erlaubten, eine Produktnische zu besetzen. Während sich die herrschaftlichen Güter sich auf die Produktion von Getreide konzentrierten und die Gutsbesitzer dazu wechselnde zum Frondienst Verpflichtete einsetzten, gehörte der Anbau von Flachs zu den Intensivkulturen, die regelmäßiger Pflege bedurften.<sup>3</sup> Die herrschaftliche Wirtschaftsform war aufgrund ihrer Arbeitsorganisation dazu weniger geeignet und die Bauern, von denen einige wohlhabend waren, konnten trotz Leibeigenschaft und Frondiensten, Eigenwirtschaft betreiben.<sup>4</sup> Reinhanf, Flachs, Hanfsaat und Leinsaat waren in der gewerblichen Produktion in West- und Mitteleuropa stark nachgefragt und die Herstellung dieser Agrarprodukte ermöglichte es den Bauern, mit städtischen Kaufleuten in dauerhafte Geschäftsbeziehungen einzutreten. Bei diesen Exportwaren hatte die Leinsaat den kleinsten Anteil.<sup>5</sup> In Riga besaß eine besondere Gruppe von Kaufleuten, ihr gehörten am Beginn des 17. Jahrhunderts etwa 150 Bürger an, die „Bauernhändler“ genannt

---

<sup>1</sup> Ein Überblick zum Außenhandel von Riga und der Bedeutung des Handels mit Leinsaat bei Harder-Gersdorff (2005).

<sup>2</sup> Harder-Gersdorff (1981), 180; A XI, Nr. 22, 3. August 1602.

<sup>3</sup> Dorošenko (1979), 156f. verweist auf umfangreichen städtischen Grundbesitz neben dem des Adels. Die städtischen Liegenschaften wurden auch von Kaufleuten gepachtet. Die Bewirtschaftung der Güter im städtischen Besitz unterschied sich jedoch hinsichtlich von Fron und Leibeigenschaft von den adligen Wirtschaften.

<sup>4</sup> Dorošenko (1979), 158.

<sup>5</sup> Dorošenko (1979), 157, gibt folgende Verteilung der Exportgüter aus Riga, berechnet nach den Festpreisen von 1672, an: 1648 hatte der Wert der Faserpflanzen einen Anteil von 77 Prozent am Gesamtexport, davon entfielen auf Reinhanf 43,9 Prozent, Flachs 19,4 Prozent, Hanfsamen 7,4 Prozent, Leinsaat 6,3 Prozent und 1699 lag der Wert der Faserpflanzen bei einem Anteil von 78,8 Prozent, mit der Zusammensetzung Reinhanf 49,9 Prozent, Flachs 8,3 Prozent, Hanfsamen 7,9 Prozent und Leinsaat 12,7 Prozent.

wurden, das Recht, mit den Bauern Geschäfte zu treiben. Diese waren jedoch nicht von offenen Marktbeziehungen geprägt, sondern die Bauern mussten mit einem bestimmten Kaufmann feste Lieferbeziehungen eingehen und Verpflichtungserklärungen abgeben, denen meist Kreditbeziehungen folgten, die die Bauern langfristig an die Kaufleute banden.<sup>6</sup> Die Bauern erhielten Darlehen auf die künftigen Lieferungen. Für die Bauern war dieser Handel ein Nebengeschäft, das es ihnen ermöglichte, städtische Waren wie Salz, Hering oder Eisen zu erwerben, aber auch um Saatgut, Werkzeuge und Vieh auf Kredit zu erhalten.<sup>7</sup> Ihre Produkte lieferten sie in die Stadt an den Kaufmann, dem sie verpflichtet waren und der sie auch beherbergte. Die Kaufleute unterhielten Beziehungen mit bis zu zehn bis zwölf Gemeinden. Innerhalb einer Gemeinde konnten 20 bis 30 Bauernhändler als Aufkäufer und Gläubiger auftreten.<sup>8</sup> Der Aufkauf von Hanf, Flachs und Saatgut durch wohlhabendere Bauern und andere Händler auf dem Land wurde mit großem Misstrauen bis hin zur gerichtlichen Untersuchung verfolgt.<sup>9</sup> Indem sie ihre Lieferanten langfristig an sich banden, reduzierten die Rigaer Kaufleute ihre Risiken auf der Seite des Einkaufs. Über die Praktiken des Leinsamenhandels in der Stadt sind keine genaueren Beschreibungen zugänglich.<sup>10</sup> Anscheinend wurden für bestimmte Handelsgüter vor Beginn der Schifffahrtssaison Lieferverträge vereinbart und die Preise durch Gilden und Rat fixiert und damit der Markt in hohem Maße reguliert.<sup>11</sup> Mit 75 Prozent hatten niederländische Schiffe den größten Anteil am Exporthandel aus Riga. Lübeck erreichte zusammen mit anderen deutschen Ostseehäfen sowie Bremen und Hamburg einen Anteil von fast 15 Prozent.<sup>12</sup> Dabei waren Lübeck und die deutschen Ostseehäfen die Hauptabnehmer für Leinsaat, die zur Aussaat bestimmt war.<sup>13</sup>

Zollbücher geben für die Jahre 1637 bis 1718 Aufschlüsse über die Mengen der aus Riga ausgeführten Sae-Leinsaat.<sup>14</sup> Diese Mengen konnten sich von Jahr zu Jahr erheblich unterscheiden, wobei sich folgender Trend beobachten lässt: die Exporte

---

<sup>6</sup> Dorošenko (1979), 158.

<sup>7</sup> Dorošenko (1979), 159f.

<sup>8</sup> Dorošenko (1979), 159.

<sup>9</sup> Dorošenko (1979), 159.

<sup>10</sup> Die umfassende Studie von Dorošenko (1985) zum Exporthandel Rigas liegt nur in russischer Sprache vor und konnte daher nicht ausgewertet werden.

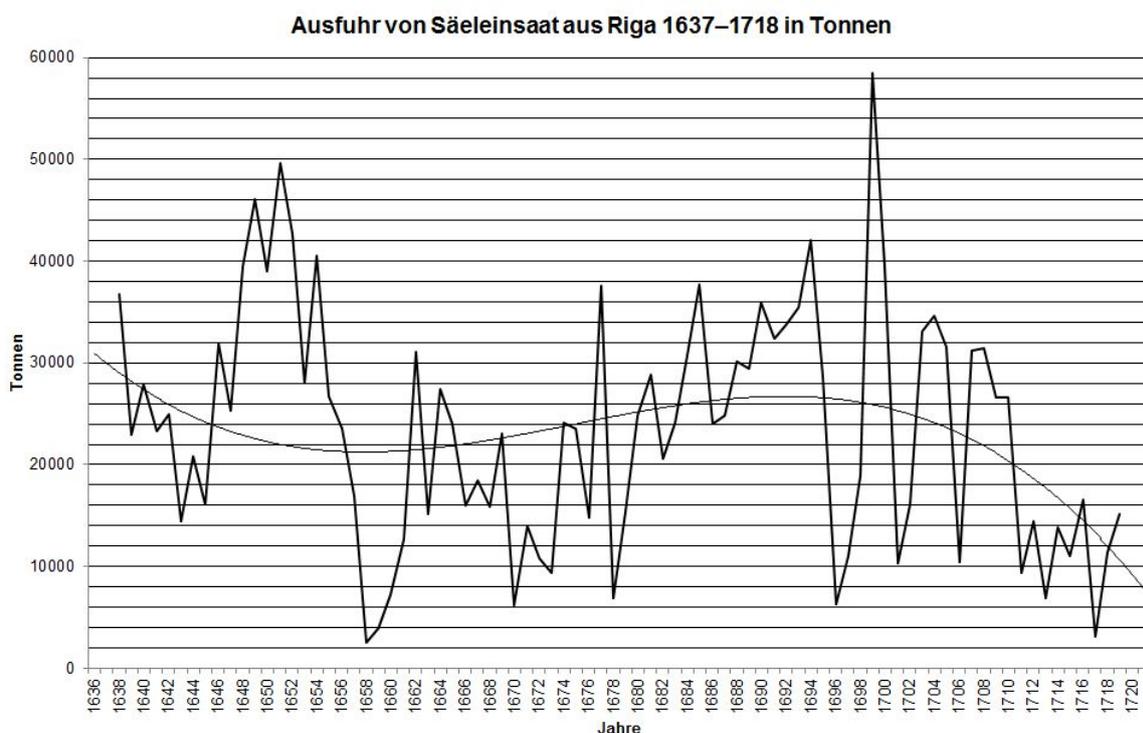
<sup>11</sup> Dorošenko (1979), 172, deutet dies ohne nähere Erläuterungen oder Bezüge zu bestimmten Waren nur an. Diese Regulierung würde den Überlegungen Verluwenkamps (1981), 22f., entsprechen, dass Kaufleute möglichst stabile Beziehungen mit ihren Geschäftspartnern in beiden Richtungen anstrebten.

<sup>12</sup> Harder-Gersdorff (2005), 264; zum Ostseehandel Lübecks im 17. Jahrhundert vgl. Harder-Gersdorff (1978), 124–138. Der Anteil der Sae-Leinsaat an den Importzöllen war gering, ebd. 133. Die Menge belief sich 1681 auf 4240 Tonnen und 1691 auf 6920 Tonnen, Harder-Gersdorff (1981), 175.

<sup>13</sup> Harder-Gersdorff (2005), 265f. 1694 betrug der Anteil Lübecks an den Importen von Sae-Leinsaat aus Riga 33,8 Prozent, über andere deutsche Häfen wie Wismar, Stralsund, Rostock und Stettin gingen 37,3 Prozent, in die Niederlande führten 24,3 Prozent ein. Neben der Leinsaat zur Aussaat wurde Schlagleinsaat zur Ölgewinnung exportiert. Im 17. Jahrhundert hatte die Sae-Leinsaat einen Anteil von über 70 Prozent, im 18. Jahrhundert nur noch von gut 30 Prozent, Harder-Gersdorff (1981), 173.

<sup>14</sup> Die folgenden Daten wurden der Tabelle von Dunsdorfs (1938), 478–480, entnommen.

gingen zwischen 1637 bis 1642 von 36.800 Tonnen auf 14.400 Tonnen zurück, um dann wieder bis 1650 auf knapp 50.000 Tonnen anzusteigen.<sup>15</sup> Nach 1655 kam es zu einem kriegsbedingten massiven Einbruch der Exporte auf weniger als 2.500 Tonnen, der ab 1660 mit Mengen zwischen 13.000 und 30.000 Tonnen wieder ausgeglichen wurde.<sup>16</sup> Nach einem weiteren Tiefpunkt 1669 mit knapp 7.000 Tonnen setzte sich in den 1670er Jahren wieder ein Aufwärtstrend durch, der bis 1693 mit 42.000 Tonnen anhielt. Innerhalb von zwei Jahren kommt es durch die schwere Agrarkrise zu einem massiven Einbruch auf 6.300 Tonnen, der durch ein einmaliges, extremes Jahreshoch 1698 mit 58.460 Tonnen abgelöst wird. Das frühe 18. Jahrhundert wurde bedingt durch den nordischen Krieg erst von starken Schwankungen mit Mengen zwischen gut 10.000 und 34.000 Tonnen und dann von einem deutlichen Rückgang mit Mengen von bis zu 16.500 Tonnen gekennzeichnet.<sup>17</sup> Zur Mitte des 18. Jahrhunderts hin nahm der Export wieder zu, zwischen 1746 und 1780 lag der Durchschnitt bei etwa 30.000 Tonnen, 1781 bis 1785 bei 42.200 Tonnen.<sup>18</sup>



Graphik 6: Ausfuhr von Säeleinsaat aus Riga 1637–1718 in Tonnen  
 Datengrundlage: Dunsdorfs (1938), 478–480.

<sup>15</sup> Die Rückgänge 1642 und 1644 gehen vermutlich auf Missernten zurück, Dunsdorfs (1938), 465.

<sup>16</sup> Dunsdorfs (1938), 465; Harder-Gersdorff (2005), 268f.

<sup>17</sup> Dunsdorfs (1938), 465.

<sup>18</sup> Harder-Gersdorff (1981), 173.

Die Untersuchungen von Elisabeth Harder-Gersdorff betonen den langfristigen Trend und gehen nicht näher auf den Zusammenhang von Leinsamenhandel und Mengenschwankungen ein.<sup>19</sup> Vermutlich gehen die Schwankungen eher auf wechselnde Ertragsmengen im Anbau als auf schwankende Nachfragen zurück.<sup>20</sup> Möglicherweise war dies ein Grund, weshalb die Kaufleute die liefernden Bauern an sich banden, um sich nicht einem sehr schwer kalkulierbaren und volatilen Markt auszusetzen, den die anbietenden Bauern mit Absatzstrategien zu ihren Gunsten hätten nutzen können, indem sie die Kaufleute in einen offenen Wettbewerb um Angebote und Preise brachten.<sup>21</sup> Durch die Schuldverhältnisse und Lieferverträge konnten die Kaufleute, die Bedingungen festlegen. Aufgrund des vorliegenden Materials kann jedoch nicht geklärt werden, welchen nachfragebedingten Schwankungen der Leinsaatexport seitens des Handels unterlag. Es bleibt anzunehmen, dass sich das Angebot an Leinsaat auf den Flachsbaubau in Westfalen ausgewirkt hat, selbst wenn es zu keinen Versorgungsengpässen gekommen ist, wären zumindest Preisschwankungen zu vermuten, die für Abnehmer ohne besonderes Eigenkapital entscheidend gewesen sein könnten.<sup>22</sup>

Von Lübeck aus wurde ein Teil der Leinsaat über das Festland nach Hamburg und von dort nach Bremen gebracht. Bremen entwickelte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einem Zentrum des Leinsamenhandels für den nordwestdeutschen Raum.<sup>23</sup> Die wenigen Belege zum Leinsamenhandel in Münster zeigen, dass die Leinsaat auf unterschiedlichen Wegen nach Münster kam. Bereits 1575 und 1582

---

<sup>19</sup> Die aggregierten Angaben in Harder-Gersdorff (1981), (2005) beziehen sich auf Trends, die Schwankungen werden nur am Rande erwähnt, vgl. (2005), 267.

<sup>20</sup> Dies könnte auf Seiten der anbauenden Bauern auch dazu geführt haben, dass sie Vorschusskredite wegen mangelnder Erträge nicht zurück zahlen konnten und in die Abhängigkeit von Kaufleuten gerieten.

<sup>21</sup> Die Schwankungen betrafen auch die anderen Agrarprodukte, die zumindest bei den Ausfuhrzöllen in sehr unterschiedlichen Anteilen in den jeweiligen Jahren verbucht wurden, vgl. die Tabellen bei Dunsdorfs (1938), 477–486. Die Aufkäufer waren innerhalb der Produktpalette unterschiedlichen jährlichen Schwankungen ausgesetzt und versuchten möglicherweise diese Unsicherheiten zu reduzieren.

<sup>22</sup> Im Falle von jährlichen Lieferverträgen wie sie Dorošenko (1979), 172, andeutet, wäre die Frage, wie in diesem Zusammenhang mit Knappheit und Überschüssen umgegangen worden ist. Eine weitere Frage wäre, wie die Transporteure derart große Mengenunterschiede handhabten. Das Beispiel eines Osnabrücker Großhändlers für Leinsaat im 18. Jahrhundert zeigt, dass die Preise langfristig zwischen 8½ und 13½ Rt. pro Tonne lagen. Innerhalb dieses Korridors lassen sich Phasen mit niedrigen Preisen beobachten, die von Preisspitzen und Hochpreisphasen von über fünf Jahren abgelöst wurden. Für 1671, 1675 und 1700 liegen Großhandelspreise aus Bremen vor, die bei 6¼ bis 7½ Rt. pro Tonne lagen. Die Einzelhandelspreise für die Endabnehmer lagen im 18. Jahrhundert wegen der Handelsspannen des Zwischenhandels darüber, vgl. Harder-Gersdorff (1981), 182–186.

<sup>23</sup> Harder-Gersdorff (2005), 266; Harder-Gersdorff (1981), 175. Bereits 1609 kaufte Jacob von der Tinnen aus Münster Leinsamen in Bremen ein, A II 20, Bd. 41, 234v–235v, 21.11.1609. Aus dem 17. Jahrhundert sind für Bremen folgende Leinsaateinfuhren überliefert: 1630: 2.228 Tonnen; 1654: 2.218 Tonnen; 1673: 3.591 Tonnen; 1699: 17.497. Wenn man die Ausfuhrdaten von Dunsdorfs (1938), 479, zugrunde legt, dann ergeben sich für die Anteile Bremens von 8,3 Prozent für 1654, 16,4 Prozent 1673 und 44 Prozent 1699. Selbst wenn man die Einfuhr 1699 auf die Rekordausfuhr von 1698 bezieht, bleibt ein Anteil von 30 Prozent. Es kann daher vermutet werden, dass Bremen sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Zentrum des Leinsamenhandels entwickelte.

fürhten münsterische Kaufleute Leinsaat aus Riga über Hamburg nach Emden ein.<sup>24</sup> Diese Verbindung scheint länger bestanden zu haben, denn 1612 wurde in Münster vor Gericht über Leinsamen gestritten, die in Emden bei einem Ratsherrn gekauft worden waren. Weitere Gerichtsverfahren des Rates in Münster zwischen 1609 und 1621 geben Hinweise auf den Erwerb von *Rigischem* Leinsamen in Hamburg, Bremen und Amsterdam durch Kaufleute aus Münster.<sup>25</sup> Streitgegenstand der Verfahren war die Bezahlung von Leinsaat, wobei häufiger die Argumentation vertreten wurde, dass der Samen wegen unzureichender Qualität nicht bezahlt werden müsse. So entgegnete Jacob von der Tinnen aus Münster auf die Forderung des Bremer Kaufmanns Arnold Wemeiger im November 1609 eine Obligation vom Februar 1608 über 274 Rt. für gelieferten Leinsamen zu bezahlen, der Kläger habe ihm den *verkaufte[n] leinsamen fur guet littauische aufrichtige lang wachsende leinsamen versprochen*. Der Leinsamen habe diesen Anforderungen jedoch nicht entsprochen, daher solle der Verkäufer den Schaden tragen.<sup>26</sup> Derartige Streitfälle hatten bereits 1602 *semtliche kaufleute des leinsamens* zu einer Eingabe an den Rat veranlasst, in der sie ihre Schwierigkeiten mit zahlungsunwilligen Abnehmern schilderten.<sup>27</sup> Die Kaufleute, *so mitt leinsamen zue Riga handeln unnd dan hiehin pringen lassen*, meinten seit etlichen Jahren habe sich *allerhantt mißuerstandt wegen des leinsamens so von Riga angebracht zugetragen*, nämlich *daß des leinsamens verkäufer wan der leinsam nicht aufginge oder kurtz pliebe unnd nicht langh uffwachse den keuffern das geltt und andere kosten erstatten solt[e]*. Sie würden mit *muglich[em] fleiß nach menschlich[er] vernunft* denjenigen Samen liefern, mit dem die Käufer *woll fahren mochten*. Nun zeige die Erfahrung, dass bei anderem Saatgut, zum Beispiel für Getreide wie Roggen, Weizen, Gerste und Hafer sowie für andere Früchte, die man verkaufe, weder zugesagt noch eingehalten würde, *daß sie viele oder wenigh, kurtz oder langh, dünn oder dicke von solchen ahren wachsen solle*. Wenn dies schon bei *inlendischen kheimen* so sei, *wie viel wenig[er] ists am frembden so weit hingeholten sahmen sicherlich zu versprechen noch zuhalten*. Zudem sei in Betracht zu ziehen, *daß der leinsahm von allen fruchten d[a]z weichligst und subtilst ist, der wenig vertragen khan*. Dies bezogen die Kaufleute allerdings weniger auf den von Ihnen zu verantwortenden Transport, sondern auf den Anbau im Münsterland: *Alß wenn er gesehett und baldt daruff regnett, schlecht das landt zue, daß der sahme nitt auffgeh[en] khan, sonderlich an ortern alda hartt erttreich und kley ist*,

<sup>24</sup> Hagedorn (1912), 8–9. 1575: 16 l[ast] 10 t[onnen] Leinsamen, davon gingen von Riga über Hamburg 15 l 1 t. 1582: 8 l 5 t Leinsaat, davon gingen 8 l 5 t Leinsaat von Riga über Hamburg. Leider gibt Hagedorn nicht an, aus welchen Dokumenten er die angegebenen Warenverzeichnisse münsterischer Kaufleute entnommen hat.

<sup>25</sup> Causae civiles Nr. 611, 1602; Nr. 1109, 1602; Nr. 267, 1606/07, 3 Tonnen; Nr. 718, 1609; Nr. 2343, 1612; Nr. 1379, 1613; Nr. 437, 1616; Nr. 50, 1621; Nr. 713, 1642/50; Nr. 570; A II 20, Bd. 41, f. 234v–235v, 21.11.1609, f. 237–238; Bd. 50, f. 487–488, 5.12.1618, 13 Tonnen.

<sup>26</sup> A II, Nr. 20, Bd. 41, f. 234v–235v, 21.11.1609.

<sup>27</sup> A XI, Nr. 22, 3.8.1602. Die Kaufleute, deren Namen in der archivierte Abschrift nicht genannt werden, waren Bürger der Stadt.

dan er erstickt in der erden, wen er aber aufgange[n], khan ihnen ein geringer reiff, oder naße kelte verderben, d[a]z er nitt vorrkhomme[n] khan, wie in diesem vorjahr fast geschehen, wen es auch zue wenigh regnet oder schlim landt ist versammet es auch und khan seinen rechten wachstumb nitt erreichen.<sup>28</sup> Das Problem der Kaufleute bestand darin, daß man durch menschliche vernunft oder verstandt des sahmens unterschiedt tauglich: oder vntauglichkeit nitt erkhannt werden khan, sondern allerdings uff gueten glauben gekaufft und verkaufft werden mueß. Letztlich läge das Wachstum in Gottes Hand und Seegen und wer aber solchen seggen unnd wachstumb versprech[en] und mitt verkauffen wolle, müsse zuerst mit Gott dem Herrn zu Rate gehen. In diesen Jahren sei mißwachs auch an anderen fruchten gespüret worden.<sup>29</sup> Abschließend verwiesen die Kaufleute auf Entscheidungen des Niedergerichts und geistlichen Gerichts, die zugunsten einer Bezahlung geurteilt hätten und sie forderten, man solle den einen oder anderen von ihnen nicht plötzlich beschweren, sondern der Rat solle diejenigen, die klagten, zur gebührenden bezahlung verweisen. Andernfalls, so stellten sie fest, wurden wir allerdings herunter gepracht, unnd niemantz mehr abentheurenjenige tonnen leinsamens von Riga zukauff[en] und khommen zulaße[n], dadurch die freiheitt der com[m]ercien vertruckt wurde. Der Rat wiederum sah keinen dringenden Handlungsbedarf und wollte sich vermutlich auch nicht ohne weiteres in seiner gerichtlichen Entscheidungsfreiheit beschränken lassen und ließ es im November bei einem pleibt in suspe[n]so bewenden.<sup>30</sup> Weitere Gerichtsverfahren zeigen, dass die Konflikte um Leinsaat fortgesetzt wurden.

Ihre Sicht auf den Leinsamenhandel in Riga beschrieben die münsterischen Kaufleute ebenfalls in ihrer Supplik: *Auch wurdt zue Riga der Leinsamen woll uber 6. 7. 8. 10. und mehr meilen wegs hero angepracht, daselbst er von den Kauffleuten in vesser geschlagen uns und ander verkaufft wurdt, unnd zwarn daß zu Riga uff die tonnen*

---

<sup>28</sup> Der Hinweis auf schwere Böden war im Münsterland durchaus zutreffend. Das Kernmünsterland war durch lehmige Kleiböden gekennzeichnet, die zur Ems hin in Sandböden übergingen. Vgl. die Karte zur Verteilung der Hauptbodenarten bei Meitzen (1871), Blatt IV. Flachs ist hinsichtlich Böden und Klima relativ anspruchslos, ideal sind lehmige Sande oder sandige Lehmböden, entscheidend sind jedoch nicht zu trockene Böden. Wegen negativer Auswirkungen auf die Böden muss Flachs in einer mehrjährigen Fruchtfolge angebaut werden. Flachs benötigt gleichmäßig feuchte Böden mit dementsprechendem Niederschlag. Faserflachs entwickelt das beste Längenwachstum bei hoher Luftfeuchtigkeit und großer Taubildung, während heiße trockene Winde schaden. Die Temperatur ist nur von untergeordneter Bedeutung, auch leichter Frost schadet den Keimlingen nicht; vgl. Quante (1993) 16–17. Letzteres steht im Gegensatz zu den Ansichten der Kaufleute.

<sup>29</sup> Diese Argumentation und die Konzentration der überlieferten Verfahren auf das frühe 17. Jahrhundert könnten die Vermutung nahelegen, dass sich das abkühlende Klima negativ auf den Flachsbaubausgewirkt habe. Dafür gibt es allerdings keine Anhaltspunkte: Zum einen liegt Riga sehr viel weiter im noch kälteren Norden und weist eine meist florierende Flachsproduktion auf, zum anderen wird die Behauptung der Kaufleute, dass es generell Probleme im Pflanzenbau gäbe, durch die vergleichsweise hohen Preise der Korntaxe, die ein knappes Angebot implizieren, zwar gestützt, aber in den folgenden Jahren sanken die Getreidepreise wieder; Bahlmann (1891), 85. Leider liegen auch keine Daten zum Leinsaatexport aus Riga im frühen 17. Jahrhundert vor, um die gehäuften Konflikte im Verhältnis zur Angebotslage zu untersuchen.

<sup>30</sup> A XI, Nr. 22, 29.11.1602.

*gebrannt wurd, gibbt zur taug=lichkeit oder untauglichkeit nichtz. Dan dasselb nicht wegen besonderer inspectio[n], wie dan khein geschworen khenner zugezogen wirdt, sondern des accisens halber geschieht.*<sup>31</sup>

Hier bestand ein Konflikt über Produktqualitäten und deren Gewährleistung. Grundsätzlich sollte der Leinsamen folgende Anforderungen erfüllen: Er sollte frisch sein, so dass bei der Aussaat in Westfalen zwischen April und Juni Saatgut ausgebracht wurde, das im Umland von Riga im August bis September des vorhergehenden Jahres geerntet worden war. Das Saatgut sollte dem Herkunftsort eindeutig zugeordnet werden können und möglichst rein sein, also keine Samen von schädlichen Kräutern enthalten.<sup>32</sup> Bei den starken Schwankungen in den Exportmengen, stellt sich die Frage, wie die Frische der Samen insbesondere in ertragsschwachen Phasen gewährleistet werden konnte und was mit möglichen Überschüssen aus ertragsstarken Jahren geschehen sollte. Zudem wäre zu fragen, ob bekannte Qualitätseinbußen wie ältere Samen durch günstigere Preise ausgeglichen wurden. Die Abnehmer hatten offensichtlich hohe Erwartungen an die Produktqualität und waren nicht bereit, für die Unsicherheiten, die mit diesem Saatgut verbunden waren, die Ausfallrisiken zu übernehmen, während die Kaufleute eingestandener Maßen keine Möglichkeit sahen, bestimmte Qualitäten zu garantieren und sich nicht anders zu helfen zu wussten, als auf den göttlichen Willen zu verweisen, der nicht vorherzusehen sei und deshalb sogar feststellten, dass man den erwarteten Pflanzenwuchs nicht versprechen könne. Wie die Kaufleute feststellten, wurde anscheinend an Leinsaat ein höherer Anspruch hinsichtlich der Ertragsqualitäten gestellt als bei Saatgut für die Lebensmittelproduktion. Möglicherweise resultierten die Ansprüche der Flachsproduzenten nicht nur aus ökonomischem Eigeninteresse, sondern sie betrachteten die Leinsaat als Rohstoff für die gewerbliche Produktion. In im Bereich der gewerblichen Produktion war jedoch für die Qualitätsstandards die Qualität des Materials grundlegender Maßstab, insofern barg die schwer kontrollierbare Qualität des Leinsamens ein grundsätzliches Konfliktpotential für die etablierten Qualitätsstandards im gewerblichen Sektor.<sup>33</sup> Ein weiterer Aspekt könnte die im Handel verbreitete Praxis gewesen sein, seitens der Abnehmer die Qualitäten von Produkten abzuqualifizieren, um nachträglich Rabatte auszuhandeln.

Ob die Beschreibung der münsterischen Kaufleute dahingehend interpretiert werden kann, dass sie den Leinsamen aus der Umgebung Rigas auch im Direkthandel erwarben, muss offen bleiben.<sup>34</sup> Zumindest verzichteten sie darauf, Zwischenhandel als weiteres

---

<sup>31</sup> A XI, Nr. 22, 29.11.1602.

<sup>32</sup> Harder-Gersdorff (1981), 179f.

<sup>33</sup> De Munck (2007b), 236–245.

<sup>34</sup> Direkte Handelsreisen von münsterischen Kaufleuten nach Riga lassen sich seit dem frühen 13. Jahrhundert nachweisen; Wojtecki (1977). Die Gerichtsverfahren verweisen eher auf Einkäufe bei Zwischenhändlern. Harder-Gersdorff (1981), 179, entwickelt ein Modell für die Handelskette von Leinsaat im 18. Jahrhundert.

Argument für unzureichende Möglichkeiten der Qualitätskontrolle anzugeben. Wie es scheint, wurde der Leinsamen in Riga von den Exporteuren unbesehen in Fässern als fester Verkaufseinheit eingekauft.<sup>35</sup> Dabei bestand zumindest aus Sicht der münsterischen Kaufleute das Problem, dass die Kontrollen lediglich fiskalischen Zwecken dienten und keine geschworenen Kenner zur Qualitätskontrolle herangezogen wurden.<sup>36</sup> Über den Verkauf des Leinsamens in Münster und im Münsterland liegen keine Angaben vor.<sup>37</sup> Wie die Klagen der Abnehmer über mangelhafte Erträge in den Konflikten über die Bezahlung von Leinsaat zeigen, war es anscheinend üblich, die Saat erst nach dem Anbau zu bezahlen. Damit war der Handel mit Leinsamen zugleich mit Kreditbeziehungen verbunden. Für die Kaufleute bot sich die Möglichkeit an, die Abnehmer durch Kredite längerfristig an sich zu binden.<sup>38</sup> Diese Kreditbeziehungen boten vielleicht auch einen Anreiz für die Kaufleute auf gute Qualitäten des Saatguts zu achten, da sie bei größeren Ertragsausfällen ihrer Abnehmer Schwierigkeiten bei der Refinanzierung ihres Geschäfts und damit Verluste riskierten.<sup>39</sup> Zudem war ihre Reputation als Lieferanten von zuverlässigen Qualitäten gefährdet.<sup>40</sup>

Der Rat von Münster erhob seinerseits eine Abgabe für die Ein- und Ausfuhr von Leinsaat, die einige wenige Anhaltspunkte zu den Mengen gibt, die in Münster verkauft wurden. Für auswärtige Kaufleute, die in Münster untereinander Handelsgeschäfte tätigten, wurde 1616 eine besondere Abgabe auf der Stadtwaage verordnet, die auch für Leinsamen zu entrichten war.<sup>41</sup> Von 1627 bis 1648 wurde in den Gruetamsregistern bzw. Rechenbüchern die Rubrik *affbörungh von den linsamen* geführt. Dabei wurden in den Jahren 1639, 1640, 1646 und 1647 zwischen 535 bis 859 Tonnen verbucht.<sup>42</sup> 1637 waren auf der Stadtwaage für *eine tonne linsamen es gehe ein oder auß – 2 β jedes*

---

<sup>35</sup> Harder-Gersdorff (1981), 180f., verweist ohne Nachweis auf sorgfältige Kontrollen in Riga sowie in Lübeck und Bremen, sowie auf differenzierte Kennzeichnungsverfahren, die möglicherweise jedoch erst im Laufe des 18. Jahrhunderts im Zuge einer Politik der Qualitätssicherung eingeführt wurden, um den kontinuierlichen Absatz über den Fernhandel zu sichern. In Osnabrück wurden im späten 18. Jahrhundert bei nachweislich betrügerischen Lieferungen die Kaufleute in Haftung genommen. Dennoch befand Justus Möser zur gleichen Zeit, dass letztlich nur ein unabhängiger Gesandter in Riga einwandfreie Qualitäten gewährleisten könne.

<sup>36</sup> A XI, Nr. 22, 29.11.1602.

<sup>37</sup> Laut Harder-Gersdorff (1981) fehlen für Münster umfangreiche Aktenbestände, wie sie für andere Territorien vorhanden sind, 170.

<sup>38</sup> Vgl. Harder-Gersdorff (1981), 187, für das späte 18. Jahrhundert. Ob diese Praxis in Münster üblich war, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

<sup>39</sup> Ob es eine Verknüpfung von Leinsamen- und Leinenhandel gegeben hat, wie ihn Harder-Gersdorff (1981), 186f., für das 18. Jahrhundert beschreibt, lässt sich nicht nachweisen. Eine Gelegenheit hätte der im März stattfindende Frühjahrs-Send geboten, denn vermutlich anlässlich dieses Jahrmarkts im März wurde das meiste Leinen zur Schau auf die Legge gebracht. Der März wäre auch ein günstiger Zeitpunkt zum Erwerb frischen Saatguts zum Beginn der Anbauperiode gewesen. Zum Send vgl. Dethlefs (1986).

<sup>40</sup> Vgl. Harder-Gersdorff (1981), 180.

<sup>41</sup> A VIII, Nr. 160, 4.11.1616.

<sup>42</sup> Planeth (1937), 31; A VIII, Nr. 188a; A VIII, Nr. 188c, Bd. 1, f. 18, 1639: 682 Tonnen; Bd. 2, f. 20v, 1640: 535 Tonnen; Bd. 6, f. 15, 1646: 859 Tonnen, Bd.7, f. 15, 1647: 736 Tonnen, weitere Mengenangaben liegen nicht vor.

*mhaln* zu entrichten.<sup>43</sup> Die Mengen zeigen, dass Leinsaat in Münster im Vergleich zu den zentralen Märkten in relativ kleinen Mengen gehandelt wurde und der städtische Markt wohl überwiegend auf die Versorgung des näheren Umlands ausgerichtet war.<sup>44</sup> Der auf den ersten Blick überraschend erscheinende Aufwand um Leinsamen aus Riga ins Münsterland zu importieren, resultierte aus den spezifischen Bedingungen für den Anbau von Faserleinsaat. Im norddeutschen Raum herrschte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Ansicht vor, baltischer Leinsamen würde in den vorhandenen Böden besonders geeignete, hochwachsende Flachspflanzen mit feinen Fasern hervorbringen. Für den Einkauf von Saatgut gab es eine Reihe praktische Gründe. Um optimale Faserqualitäten zu erreichen, war es sinnvoll, die Flachspflanzen vor der völligen Reife der Samen zu ernten.<sup>45</sup> Für eine eigene Saatgutproduktion wäre daher entweder eine verminderte Faserqualität in Kauf zu nehmen gewesen oder eine Reduktion der Menge und die Nutzung eines Teils des Anbaus für die Saatzucht. Zur Optimierung der Qualität war es in Westfalen üblich, das Saatgut innerhalb von höchstens vier Jahren aufzufrischen. Aufgrund dieses stetigen Bedarfs ist zu vermuten, dass die erheblichen Schwankungen im Export aus Riga sich auf den Verkauf und möglicherweise auch auf den Flachsbaubau in Westfalen auswirkten. Den Besitzern oder Pächtern kleiner Landstücke und den Gartenbesitzern, für die der arbeitsintensive Flachsbaubau ökonomisch attraktiv war, fehlte es am notwendigen Land, an geeigneten Lagerräumen und den Arbeitskraftkapazitäten zur Aufbereitung des Leinsamens.<sup>46</sup> Für die Flachsproduzenten brachte eine misslungene Aussaat unter Umständen gleich eine Reihe von Verlusten mit sich: neben dem Arbeitsaufwand für Anbau und Pflege der Aussaat, konnten Kosten für die Pacht des Bodens anfallen, während die Erträge entweder ganz ausfielen oder durch geringere Faserqualitäten reduziert wurden.<sup>47</sup> Die Flachsproduzenten maßten daher in den Konflikten mit den Kaufleuten der Höhe der Flachspflanzen große Bedeutung zu, weil ihr Gewinn unmittelbar davon abhing.

Das Material zum Leinsaatimport als Rohstoff für das münsterische Leinengewerbe lässt eine umfassende Analyse der Marktstrukturen nicht zu. Es lassen sich jedoch eine Reihe von strukturellen Merkmalen feststellen. Der Import von Leinsamen aus Riga nach Westfalen begründet eine Welt der Produktion, die sich für ungefähr 250 Jahre kontinuierlich nachweisen lässt. Eine derart lange Dauer einer spezifischen Form von Wirtschaftsbeziehungen ist auch für die vorindustrielle Zeit ungewöhnlich. Allerdings handelt es sich beim Leinsamen auch um ein Produkt, das kaum verändert werden konnte. Dabei scheinen die Grundkonstellationen auf Seiten der Anbieter und

---

<sup>43</sup> A VIII, Nr. 160, 24.7.1637.

<sup>44</sup> Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die kleineren Städte im Münsterland wie Coesfeld und Warendorf eigene Fernhandelsbeziehungen unterhielten und vermutlich dort auch Leinsaat gehandelt wurde.

<sup>45</sup> Harder-Gersdorff (1981), 189.

<sup>46</sup> Harder-Gersdorff (1981), 188–191.

<sup>47</sup> Harder-Gersdorff (1981), 179.

Abnehmer relativ stabil gewesen zu sein, Wandlungen in den Praktiken innerhalb der Handelskette für Leinsaat können beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht im Einzelnen verfolgt werden.<sup>48</sup> Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass der Leinsamenhandel in Jahreszyklen ablief, die auch als Produktionsperioden im Sinne von White verstanden werden können. Durch die lange Dauer dieser Handelsbeziehungen waren die Unsicherheiten und Risiken bekannt und prinzipiell absehbar, allerdings konnten bei der jeweiligen Produktionsperiode insbesondere der unsichere Ertrag des Anbaus, aber auch die Risiken des Seetransports im Einzelnen kaum vorhergesehen werden.<sup>49</sup> Obwohl es bei einem Agrarprodukt überraschend erscheinen mag, entsprechen die beobachtbaren Praktiken des Leinsamenhandels dem Modell einer Welt der industriellen Produktion.<sup>50</sup> Vom Produkt wurden insbesondere seitens der Endabnehmer standardisierte Qualitäten erwartet, für die die Lieferanten haften sollten. Das Problem der Qualitätskontrolle und -gewährleistung ließ sich zwar nicht vollständig lösen, war aber Gegenstand von Diskussionen und Maßnahmen zur Governance von Märkten für Leinsaat. Das Problem der unzureichenden Qualitätssicherung führte zu einem dauerhaften Konfliktpotential mit den Abnehmern, die im Fall unzureichender Qualität entweder den Verlust ihrer gesamten Investition in den Flachsbau riskierten oder ertragreichere Qualitäten für ihre Produkte nicht erreichen konnten und von Einkommensverlusten bedroht waren. Die Leinsamen wurden qualitativ nach Herkunftsorten und vermutlich nach Erntejahrgängen differenziert.<sup>51</sup> An den jeweiligen Herkunftsorten wurde der Leinsamen als einheitliches Massenprodukt behandelt, das nach Menge, Herkunftsort und Jahrgang ohne individuelle Bezüge zu bestimmten Produzenten gehandelt und in standardisierten Fässern verpackt als Massengut im See- und Fernhandel vertrieben wurde.<sup>52</sup> Neben diesen Formen der Standardisierung wird die Eigenschaft des Leinsamens als Agrarprodukt in den starken Schwankungen der exportierten Mengen deutlich, die wahrscheinlich eng mit den jeweiligen Erträgen der Samenproduzenten zusammenhängen. Diese Mengenschwankungen dürften die dauerhafte Gewährleistung optimaler Qualitäten erschwert haben und waren

---

<sup>48</sup> Für Riga könnte Dorošenko (1985) weitere Aufschlüsse geben.

<sup>49</sup> Wobei die Unsicherheiten des Seetransports als Risiken versichert und durch Aufteilung der Fracht auf verschiedene Schiffe reduziert werden konnten. Man kann die Kredite der Bauernhändler auf Leinsaatlieferungen auch als eine Art Versicherung verstehen, bei dem die Leinsaatproduzenten das Ausfallrisiko durch persönliche Haftung übernehmen mussten. Wie sich zeigt, bestand für den Leinsaathandel eine weitere, in der frühen Neuzeit übliche Unsicherheit in Kriegshandlungen, die das Anbauvolumen und vermutlich auch den Transport beeinträchtigten.

<sup>50</sup> Die Problematik von Agrarprodukten und deren industrieller Standardisierung ist gegenwärtig immer noch von großer Relevanz als Thema der Agrarmarktpolitik in der Europäischen Union. Wie das Beispiel des Leinsaathandels zeigt, hat diese Problematik möglicherweise eine längere Vorgeschichte als bislang wahrgenommen.

<sup>51</sup> Harder-Gersdorff (1981), 180, ohne genauen Beleg.

<sup>52</sup> Nach Harder-Gersdorff (1981), 180, protestierte Bremen gegen niederländische Fässer, in denen Leinsaat aus Seeland verpackt war und die den baltischen ähnlich waren. Die Leinsaat scheint in Lübeck und Bremen zum Teil auch neu verpackt worden sein, wobei für die Behandlung der Leinsaat Mandate zur Qualitätssicherung erlassen wurden.

möglicherweise die Ursache für einen Teil der Qualitätsmängel, indem geringere Liefermengen durch ältere Bestände ausgeglichen wurden. Die Handelskette für Leinsamen bestand aus einer Kette von Produktionsmärkten. Obwohl keine detaillierte Analyse möglich ist, lassen sich doch einige Merkmale feststellen. Die Bauern, die am Anfang der Produktlinie standen, unterlagen zwar erheblichen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, dennoch haben sie als Agrarproduzenten gleich eine Reihe von Nischen bedient, die nicht in Konkurrenz mit den großen herrschaftlichen Gütern standen. Da sie für ihre Leinsamenproduktion keine Lieferbeziehungen eingehen mussten und vermutlich auch untereinander nicht in Konkurrenz standen, begründete die Leinsamenproduktion der Bauern keinen Produktionsmarkt, auf dem sie die Position des Produzenten einnahmen, sondern sie traten als Lieferanten von Produktionsmärkten auf, in denen die so genannten Bauernhändler die Position des Produzenten einnahmen. Diese Produktionsmärkte scheinen jedoch stark reguliert gewesen zu sein bzw. die Händler versuchten, die Unsicherheiten der Eigendynamiken dieser Märkte durch vertragliche Bindungen zu reduzieren. Über die Geschäftsbeziehungen zwischen den Bauernhändlern und den Exportkaufleuten sind keine Angaben zugänglich, es lässt sich aber aufgrund der kontinuierlichen Nachfrage vermuten, dass es keine große Konkurrenz um Absatzmöglichkeiten gegeben hat, möglicherweise garantierten Handelsverträge einen bestimmten Mindestabsatz, so dass höchstens um vorteilhafte Preise konkurriert werden konnte, wie es auch für das Modell der Welten der industriellen Produktion angenommen wird.<sup>53</sup> Diese Produktionsmärkte waren also eher stromaufwärts gerichtet und die Bauernhändler konkurrierten um die Produkte der Lieferanten. Für diese Annahme spricht, dass die Bauernhändler, wenn sie die Bauern nicht nur durch Kreditbeziehungen an sich banden, bindende Verträge mit den liefernden Bauern abschlossen und versuchten, konkurrierende Formen von Handelsbeziehungen gerichtlich zu verfolgen. Es ist nicht ganz eindeutig zu erkennen, ob die Bauernhändler als Gruppe zum Beispiel in einer Zunft oder Gilde organisiert waren, in diesem Fall würde ihre Strategie einem guild opt-out entsprechen, allerdings nicht um den Qualitätsrahmen des Produktionsmarkts abzusichern, sondern um ein Monopol zu begründen.<sup>54</sup> Inwiefern die Bauernhändler stromabwärts gegenüber den Exportkaufleuten als monopolistischer Anbieter auftreten konnten, ist nicht ersichtlich. Die anschließend entlang der Handelskette nachfolgenden Transferbeziehungen können nicht analysiert werden. Auffällig ist, dass am Ende der Kette die Beziehungen zwischen Kaufleuten und Abnehmern wiederum von Kreditbeziehungen geprägt waren, die möglicherweise auch auf eine dauerhafte Bindung der Abnehmer zielten. Im lokalen Vertrieb handelte es sich wahrscheinlich um stromabwärts gerichtete Märkte, wo die

---

<sup>53</sup> Durch die Lieferverträge würde auch das Produktionsvolumen für die laufende Produktionsperiode, wie von White postuliert, genau definiert werden.

<sup>54</sup> White (2002a), 213, sieht diese Option als mögliche Organisationsform insbesondere an den Rändern von Ökonomien, was im vorliegenden Fall gegeben wäre.

lokalen Kaufleute um Abnehmer konkurrierten. Die Bremer Kaufleute scheinen im 18. Jahrhundert eine dominierende Position innerhalb der Handelskette eingenommen zu haben, die sich im Osnabrücker Revier bis in den Einzelhandel mit den Flachsproduzenten hinein ausgewirkt hat. Während des 17. Jahrhunderts scheint es im Münsterland keine solche Dominanz gegeben zu haben, dies legen zumindest die vielfältigen Bezugswege des Leinsamens in Münster und die relativ kleinen Mengen an registriertem Leinsamen nahe. Auch die Supplik der münsterischen Kaufleute an den Rat von 1602 zeugt nicht unbedingt von einer dominierenden Position gegenüber den Abnehmern. Wie die Konflikte zeigen, konnten die Kreditbeziehungen zu den Abnehmern auch problematisch werden, wenn deren Erwartungen an die Produktqualität nicht erfüllt wurden und sie sich weigerten, die kreditierte Leinsaat zu bezahlen. Wie auch die Reaktion des münsterischen Stadtrats zeigt, waren die Obrigkeiten nicht geneigt, pauschal eine Bezahlung von Leinsaatlieferungen ohne Qualitätsvorbehalt durchzusetzen. Vielmehr dürfte in vielen Streitfällen zu klären gewesen sein, ob es sich um qualitativ einwandfreie Ware gehandelt hat oder der Misswuchs auf den Flachsproduzenten bzw. höhere Gewalt zurückgeht. Qualitätsmängel, die der liefernde Kaufmann in betrügerischer Absicht in Kauf nahm, konnten strafrechtlich verfolgt werden. Damit unterlagen die Kaufleute einem gewissen Druck, ihre Reputation als Lieferanten guter Qualitäten zu pflegen, außerdem konnte dauerhafter Einkommensverlust ihrer Abnehmer auch für sie selbst zu Einkommensverlusten führen bzw. bei alternativen Anbietern bestand die Möglichkeit der Substitution. Entsprechend der Zuordnung des Leinsaathandels zur Industriellen Welt der Produktion finden sich auch Anknüpfungspunkte an die „Fortgeschrittenen Märkte“ in der Typologie von White. Die Stabilität der Märkte ist offensichtlich und ein günstiges Verhältnis der Einnahmen zum Produktionsvolumen kann vermutet werden. Die Einhaltung von Qualitätsstandards wurde seitens der qualitätsbewussten Abnehmer explizit eingefordert, besondere Kosten entstanden bei der Wahrung der Qualitätsstandards nicht, da jede Qualität von Leinsaat aus Riga denselben Transportweg als wesentlichem Kostenfaktor in der Produktion zurücklegen musste. Möglicherweise gab es für den Großhandel eine Tendenz zu Produktionsmärkten des Typus „Vertrauen“ bei denen nicht nur das Verhältnis der Einnahmen zur Produktionsmenge für die Produzenten günstig war, sondern die Käufer auch große Mengen nachfragten.

Trotz aller Lücken wird deutlich, dass schon die Bereitstellung des Ausgangsprodukts Leinsamen das Ergebnis komplexer wirtschaftlicher Verflechtungen war. Die lokale Produktion in Westfalen war auf der Lieferantenseite der Rohstoffversorgung dauerhaft in die nordeuropäischen Handelsbeziehungen eingebunden und von weit entfernten Produzenten abhängig. Der Handel über die lange Distanz wurde durch Zwischenetappen in eine Kette von Transaktionen aufgeteilt und konnte damit von

Geschäftspartnern durchgeführt werden, die auf bestimmte Teilabschnitte spezialisiert waren. Wie die münsterischen Kaufleute zeigen, waren die Handelsbedingungen in Riga auch über die Distanz in Westfalen genau bekannt. Produktstandards für Leinsamen sollten die Unsicherheiten des Transfers reduzieren, dabei führte jedoch der begrenzte Einfluss auf die spezifische Qualität von Agrarprodukten zu Konflikten mit den Abnehmern, die beim Leinsamen sehr hohe Anforderungen an die Produktqualität stellten. Daher versuchten die Kaufleute die Unsicherheiten, die aus der schwer vorhersehbaren Verfügbarkeit und Qualität eines Agrarprodukts und dem langen Transportweg resultierten, mittels Abhängigkeitsverhältnissen durch Kredite, Vertragsbindungen oder Monopole zu reduzieren.

## 2.2 Anbau und Aufbereitung des Flachses

Für die nächste Produktionsstufe, dem Flachsbaum, liegen keine genaueren Untersuchungen zum Münsterland für das 16. und 17. Jahrhundert vor. Um die Indizien der münsterischen Akten deuten zu können, erfolgt ein genereller Überblick der Arbeitsschritte, die zur Flachsverarbeitung bis zum fertigen Webgarn notwendig waren.<sup>55</sup> Um gute Erträge zu erzielen, war der Flachs zumindest im 19. Jahrhundert Teil einer bestimmten Fruchtfolge, zudem wurde der Boden aufwändig aufbereitet.<sup>56</sup> Die Flachssamen wurden Anfang April, zum Teil auch in einer zweiten Aussaat Mitte Mai ausgebracht. Um hochwachsenden Faserflachs zu erhalten, mussten die Leinsamen dicht eingesät werden und die Kultur durch Jäten gepflegt und vor schädlichen Kräutern geschützt werden. Der Flachs wurde etwa 100 Tage später, vor der völligen Reife der Samen, durch Ausraufen geerntet und in Garben auf das Feld gestellt.<sup>57</sup> Nach dem Einbringen wurden die Samenkapseln entfernt, indem die Stängel durch eine Art groben Kamm, Reepe genannt, geschlagen wurden. Anschließend mussten die Grundbestandteile des Flachsstängels, ein holziger Kern, die Fasern und die Rinde voneinander getrennt werden. Dazu wurde der Flachs bündelweise zum „Rösten“ in Wasser eingelegt, um durch Gärprozesse die Trennung durchzuführen. Nach Ablauf der chemischen Prozesse musste der Flachs wieder getrocknet werden. Die getrockneten Stängel wurden dann durch „Boken“ weichgeklopft.<sup>58</sup> Es folgte das Trennen der Faser von den übrigen Bestandteilen des Stängel; zuerst durch „Braken“ mittels spezieller

---

<sup>55</sup> Die Darstellung folgt Schoneweg (1923), 15–77, dort finden sich auch Abbildungen der Werkzeuge.

<sup>56</sup> Für gute Erträge musste der Boden aufwändig vorbereitet werden; Schoneweg (1923), 13–15, und Harder-Gersdorf (1981), 189–191.

<sup>57</sup> Harder-Gersdorf (1981), 188–189. Im Flachsbaum waren auch Lohnarbeitskräfte kurzzeitig beschäftigt. In den Rechnungen des Leprosenhauses Kinderhaus wurde 1611 verzeichnet, *den 1. Julii einer frawen zahlt 1 tag weidens im flachs ist 1 ß, 6 d.* Kinderhaus, Akten 9, Rechnung 1611, f. [5r]. Zugleich wird deutlich, dass auch Organisationen der Sozialfürsorge Flachs anbauten.

<sup>58</sup> Dies konnte sowohl in Handarbeit als auch durch Mühlen geschehen, letztere scheint es in Münster nicht gegeben zu haben. Bei Handarbeit wurde der Flachs mit einem Holzstück auf einem Hauklotz geschlagen, in der Mühle mit senkrecht als Hämmer fallenden Holzbalken.

Flachsbrechen,<sup>59</sup> dann durch „Ribben“, dem Reiben mit einem stupfen Reibeisen auf einem auf dem Schoß liegenden Lederlappen und dem Schwingen. Die Schwinge bestand aus einem aufrecht stehenden Brett mit einem breiten horizontalen Spalt, in den das Flachsbündel gelegt wurde, um dann am Brett entlang mit dem hölzernen Schwingemesser bearbeitet zu werden. Die übrigen Faserbündel wurden dann auf unterschiedlich feinen Hecheln, runde bis ovale bürstenartige Kämmen, ausgekämmt. Dabei wurden die feinen Flachsfasern von der „Hede“, den minderwertigen Faserresten, getrennt. Die so gewonnenen Fasern konnten nun versponnen werden. Aus den Fasern wurde Garn sowohl mit Spinnwirteln als auch mit Spinnrädern hergestellt. Nach dem Spinnen wurde das Garn auf Haspeln zu Strängen gewickelt und die Länge nach Stücken gemessen.<sup>60</sup> Die fertigen Garnstränge wurden zum Reinigen teilweise in Kesseln gekocht und konnten nach dem Trocknen verwebt werden.

Die Herstellung von Garn war nicht auf den ländlichen Raum beschränkt, sondern auch in Münster weit verbreitet. Es wurden nicht nur fertig aufbereitete Flachsfasern verarbeitet, vielmehr wurde die Aufbereitung selbst in zahlreichen Haushalten durchgeführt. Für sämtliche der genannten Verarbeitungsstufen finden sich Hinweise in den münsterischen Akten. Unter den etwa 2000 Testamenten des 17. Jahrhunderts finden sich 50, in denen mehrheitlich von Frauen Flachs und Geräte zu seiner Aufbereitung erwähnt werden.<sup>61</sup> Bei den Gerätschaften handelt es sich häufig nur um einzelne Nennungen, insgesamt wurden jedoch alle wesentlichen Werkzeuge aufgeführt. So wird für den ersten Arbeitsschritt eine Flachsreppel zum Entfernen der Samenkapseln auf dem oberen Dachboden des Licentiaten zum Sande aufgeführt.<sup>62</sup>

Mit dem anschließenden Rösten, in Münster als *deichen* bezeichnet, befasste sich der Rat mehrfach. Einerseits bestrafte er Übertretungen des Verbots, Flachs in der Aa zu deichen, andererseits wies er ein Verbot des Domkapitels, Flachs in fließenden

---

<sup>59</sup> Flachsbrechen bestanden im Prinzip aus einem drehbar befestigten Brechholz, das zwischen zwei parallelstehende feste Hölzer gedrückt werden konnte.

<sup>60</sup> Die Längenäquivalente für münsterische Garnstücke sind in den vorliegenden Akten nicht überliefert. Eine Haspel bestand aus einem einfachen oder mehrfachen senkrechten Holzkreuz mit waagrechten Holmen, die das Garn aufnahmen. Der Umfang der Haspel war häufig genormt, um handelsübliche Stückmaße mit der Anzahl der Umdrehungen messen zu können.

<sup>61</sup> Die Testamente wurden auf Grundlage von Schmidt (1965), 164–167, zusammengestellt. Eine Tabelle mit den Nachweisen befindet sich am Ende des Abschnitts. Es wurden hier nur Testamente berücksichtigt, die von Personen errichtet wurden, die eine andere Erwerbstätigkeit als Leinweben angaben. Die Anzahl erscheint statistisch gesehen gering, es muss jedoch bedacht werden, dass in den Testamenten Hausrat häufig undifferenziert als bewegliches Hausgerät bezeichnet wurde. Nur wenn Personen von Testierenden direkt mit bestimmten Gegenständen bedacht werden sollten, wurden diese auch im Einzelnen benannt. Testamente sollten den Vermögenstransfer regeln und konzentrierten sich meist auf die wesentlichen Wertgegenstände; vgl. Mohrmann (1980), 74, zu denen Flachsvorräte und Werkzeuge im Allgemeinen nicht gerechnet wurden. Insbesondere Flachs und Garn als Halbfertigprodukte gehörten auch nicht unbedingt zum längerfristigen Bestand des Haushalts, sie waren anscheinend jedoch wertvoller als Werkzeuge und sollten sehr viel häufiger vererbt werden. Daher sind wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen sämtliche in einem Haushalt vorhandenen Werkzeuge in einem Testament aufgeführt und es kann nicht auf den tatsächlichen Bestand geschlossen werden.

<sup>62</sup> Testamente II, Nr. 10, 17.07.1626/09.02.1632.

Gewässern zu deichen, deutlich zurück. Am 21. Juli 1588 ordnete der Rat an, *das kein flaes in der Ahe und uff den Broickhouen fur der porte[n] gedeicht, noch außgespredet soll werden.*<sup>63</sup> Derartige Verbote dürften häufiger ergangen sein, ohne jedoch aufgezeichnet zu werden. Übertretungen verfolgte der Rat im Jahr 1619: die Witwe Johan Schreiber, wohnhaft im Cappenberger Hof, Kuleman in Kerckerings Hof und Herman Froning in *Juncker Drostens Hofe* wurden am 19. August wegen *hie vorigen verbotts ungeachtet* wegen *flachßdeichens* in der Aa bestraft.<sup>64</sup> Das Datum legt nahe, dass es sich um den Flachs aus dem laufenden Jahr handelte, der zügig nach der Ernte verarbeitet wurde. Allerdings scheint es weitere Verstöße gegeben zu haben, denn am 29. November 1619 schickte der Rat den reitenden Diener Henrich Mumme, um Sekretär Hobbeling und dessen Ehefrau, sowie den Einwohnern *in J[unke]r Kerckerings hofe, It[em] in J[unke]r Drostens zum Hülßhoff houe, an Trippeluotts hauße und anderen benachbarten an der Ahe nun in zeiten ernstlich bei poen 10 M. zu verbieten, daß sie hinfuro kein flagß innerhalb d[er] statt deichen, sonde[rn] sich dess[en] gentslich enthalt[en] sollen.*<sup>65</sup>

Vor diesem Hintergrund ist der Widerspruch des Rates gegen ein Verbot des Deichens vom 28. Juli 1617 bemerkenswert. Anscheinend war am 26. Juli im Namen des Domkapitels und des Gografen von Bakenfeld,<sup>66</sup> von *etlich cantzeln in diser statt abpubliciert worden, daß niemand waß würden und standts der auch sein mögte, in den fließenden bachen, deichen und gräben unbefugsamer weise ohne erlaubnüß flachß deichen* solle. Als Begründung wurden die damit verbundenen Probleme der Gewässerverschmutzung genannt, da das Deichen *eins anderen waßer und fische verderben, und deßen holtz oder heggen verhawen und zu schanden machen* würde.<sup>67</sup> Neben der Konfiszierung des Flachses wurde eine weitere Bestrafung angedroht. Der Stadtrat hingegen befand, *daß auch die bürgerschaft von uralter zeit des deichens in gräben, fließenden wäßerer unnd sonsten, wan es keine stehende fishedeiche sein [...]* im kentlichen herbringen stets gewesen und noch sei.<sup>68</sup> Der eigentliche Grund für die

---

<sup>63</sup> A II, Nr. 20, Bd. 20, f. 27v, 21.7.1588. *Ausspreden* bedeutet den Flachs auf einer Wiese zum Trocknen auszubreiten; Schoneweg (1923), 43.

<sup>64</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 199, 19.8.1619. Die Strafen beliefen sich für die Witwe Schreiber und für Kuleman auf drei Mark und wurden nicht bezahlt. Froning entschuldigte sich mit Unwissenheit und bezahlte seine Strafe von einer Mark. Auffällig sind die Wohnorte, die alle drei auf Immunitäten lagen: Der Cappenberger Hof war eine Stadtresidenz des Prämonstratenser Klosters Cappenberg; vgl. Sieckmann (1989), 327. Kerckerings Hof lag auf der Bispinghof Immunität; vgl. Weidner (2000), 361, 839–850. Der dritte Hof gehörte den Droste zu Hülshof, für die ein an der Aa gelegener Hof bei Weidner (2000) nicht aufgeführt ist. Auf dem Gelände der Höfe wurden häufig Unterkünfte vermietet. Die Bestrafung könnte daher nicht nur dem verbotenen Deichen, sondern den Wohnsitzen geschuldet sein, da der Rat beständig versuchte, die ‚bürgerlichen‘ Bewohner der Immunitäten und Adelshöfe in die bürgerlichen Pflichten einzubinden und wollte möglicherweise ein Exempel statuieren; vgl. Weidner (2000), 371–372; Sieckmann (1989), 328; Jakobi (1993b), 518.

<sup>65</sup> A II, Nr. 20, Bd. 51, f. 530, 29.11.1619.

<sup>66</sup> Es handelte sich um das Gogericht des Domkapitels; Kirchhoff (1993); 452.

<sup>67</sup> Diese Konflikte wegen der Schäden, insbesondere in Fischbeständen, die durch das Deichen vergiftet wurden, waren verbreitet, vgl. für Ravensberg Schoneweg (1923), 36–41.

<sup>68</sup> A VI, Nr. 75, 28.7.1617, Entwurf mit Korrekturen und Ausfertigung.

Intervention des Rates, der die Verkündung eines Verbots seitens des Domkapitels und des Gografen als Eingriff in seine Hoheitsrechte sah, bestand in deren ausdrücklichen Zurückweisung, um einen Präzedenzfall zu vermeiden. Allerdings ergänzte der Rat seine rechtliche Bewertung um einen wirtschaftlichen Aspekt, denn *die burgerschaft alhie ihr altes herkommen, zu continuieren und sich im flachß deichen [...] wie von alters doch allenthalben bescheidenlich zu verhalten gemechtiget, und hiedurch ihre nahrung (:so sie an dem flachß eines theils kummerlich suchen, welche auch billich vielmehr zu befürdern, dan zu behem[m]en:) dergestalt durch unge=zweifeltes anstifften mißgunstiger leute ihnen und ihren nachkomen abstriken zu lassen mit nichten schuldig seien.*<sup>69</sup> Dieser Überlieferung zufolge war Flachsdeichen eher eine Tätigkeit für Personen, die damit im saisonalen Zyklus einen Teil ihres Unterhalts erwirtschafteten. Da die Faserqualität durch das Deichen beeinflusst wurde, waren Erfahrung und Sachverstand notwendig, um den besten Zeitpunkt zu deren Beendigung feststellen zu können.<sup>70</sup> Wegen der begrenzten Ressourcen für das Flachsdeichen innerhalb der Stadt, deren Gebrauch durch Verbote weitgehend eingeschränkt war, scheint es zu Nutzungskonflikten zwischen städtischen Flachsverarbeitern und ländlichen Grundbesitzern gekommen zu sein.

Das Trocknen und die weitere Bearbeitung des Flachses brachten wegen der hölzernen Partikel der Stängel erhebliche Risiken der Brandgefahr mit sich. Die diesbezügliche Überlieferung beginnt mit der Brandkatastrophe im Kirchspiel Überwasser Anfang Oktober 1592. Ausgelöst wurde der Brand durch den Bäcker Herman thor Ahe, der Flachs auf seinen Backofen gelegt hatte. Dieser entzündete sich, das Feuer griff auf das Haus und später auch auf Nachbarhäuser über.<sup>71</sup> Der Rat stellte am 23. Oktober nach einem Zeugenverhör fest, der Brand sei aus Nachlässigkeit entstanden, und beschloss den inzwischen *verwichenen* thor Ahe aus der Stadt zu verweisen *unnd [dass] daß hauß zeit seines lebens nicht wieder auff gebauwet werdenn soll.*<sup>72</sup> Der Rat ließ es nicht bei dieser Strafe bewenden, sondern erließ eine neue Brandschutzverordnung, die in die münsterische Polizeiordnung übernommen wurde. Dort wurde den Bürgern der Stadt und *sonderlich den Beckeren/Schmieden/Brawern [...] ernstlich auffgelegt und befohlen [...] bevor ab auch des Flachß=Hanthierens bey Abend= und Nacht= Zeiten sich gänzlich zu enthalten/damit alle Fewrs=Noth nach Menschlicher Möglichkeit verhütet werde.*<sup>73</sup> Trotz des hohen Schadensrisikos und des strikten Verbots verhängte der Rat mehrfach Strafen wegen Bränden, die durch das Trocknen von Flachs entstanden waren. Im August 1619 hatte *Friedrich Raesfelts wittib [...] dieser tage flachß auffß feur gesetzt*

---

<sup>69</sup> A VI, Nr. 75, 28.7.1617.

<sup>70</sup> Vgl. Schonweg (1923), 35–36.

<sup>71</sup> A II, Nr. 20, Bd. 24, f. 97, 7.10.1592.

<sup>72</sup> Kriminalregister 1590–1607, f. 2; f. 10, 23.10.1592. Zur Wüstlegung und zum Wiederaufbauverbot von Häusern als Schandstrafe vgl. Graf (2000), 269–271.

<sup>73</sup> A I, Nr. 31, Bd. 9. Zitat nach der Druckfassung von 1740.

und zu trucknen understand[en], welches angangen, und darauß baldt feurs noht entstanden were, wofür der Rat eine Strafe von fünf Mark verhängte.<sup>74</sup> Nachdem Jorgen Berchman im Oktober 1638 *flachs an den heißen ofen getrucknet* hatte und *daruber feurs=noht entstanden*, die jedoch *innerlich ohne glockenschlage gedempft* werden konnte, befahl der Rat den Botmeistern, Haus für Haus *das fleßen bei den licht sub poena 50 Rt. zu verbieten*.<sup>75</sup> Ähnliches wiederholte sich im Oktober 1650 beim Küster von St. Ludgeri.<sup>76</sup> Der Rat ergriff auch Präventionsmaßnahmen und wies im Oktober 1655 durch sämtliche Botmeister alle *burgeren und weltlichen einwohneren, auch uff allen kleinen stiegen und straßen* auf das Verbot *alles flächsens beim licht* hin und drohte mit 25 M. Strafe oder *auch nach befindung ernster corporal straf*.<sup>77</sup> Einen ähnlichen Befehl ließ er am 28. September 1685 verkünden, diesmal sollte unter Androhung einer Strafe von drei Mark *kein flachß weder des abendts weder morgens frühe beim liechte, lampen oder der leuchten verarbeitet werden*.<sup>78</sup> Das Verbot nicht bei Licht arbeiten zu dürfen, das die mögliche Arbeitszeit zur Flachsverarbeitung im Herbst zunehmend einschränkte, galt auch für die weiteren Arbeitsschritte. Hinweise auf spezielles Werkzeug zum Boken, dem Weichklopfen, finden sich mit einem *bochholt* in einem Fall,<sup>79</sup> während das „Braken“ weit verbreitet gewesen sein muss. In vielen Testamenten wurde zwischen *gebrakt* und *ungebrakt* Flachs unterschieden, auch wurden in zwei Fällen *braken* erwähnt. Anscheinend wurden für diese Arbeit auch Hilfen beschäftigt, denn am 4. Februar 1622 wurden die Witwe Caspar Hensen und Alberti Theisons Hausfrau bestraft, weil sie jeweils *dießen morgen arbeitsweiber gehapt, so beim licht gebraket*.<sup>80</sup> Die erwähnten *Arbeitsweiber* waren vermutlich angeheuerte Tagelöhnerinnen, denn in einer gedruckten Ordnung des Rates vom 31. Juli 1623 *darnach sich die Tagelöhner und gemeine Arbeitsleuthe / zusampt denen / so ihrer arbeit bedürfftig / biß zu weiterer verordnung im nehmen und geben des Lohns zu*

<sup>74</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 201v, 19.8.1619. Die Strafe wurde vollständig bezahlt.

<sup>75</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 302v, 11.10.1638. Berchman kam mit einer Strafe von 10 Rt. davon. Mit 50 Rt. setzte der Rat das Maß vergleichsweise hoch an.

<sup>76</sup> A VIII, Nr. 281b; f. 25, 8.10.1650. [...] *daß er oder deßen Hausfrawe flachs beim ofen getrucknet, daraus fewrs noht und gefahr entstanden in gewöhnliche straf von fünf Rt. verdammet*. Die Strafe wurde in diesem Fall erheblich gesenkt und auf drei Mark *moderirt*.

<sup>77</sup> A II, Nr. 20, Bd. 85, 18.10.1655.

<sup>78</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, 28.9.1685. Wegen des hohen Schadensrisikos ließ der Rat das Verbot möglicherweise routinemäßig jeden Herbst verkünden.

<sup>79</sup> Testamente II, Nr. 325, f. 4. Dieses Testament wird im Zusammenhang mit Leineweberhaushalten untersucht und ist nicht in der Tabelle aufgeführt.

<sup>80</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 220v, 221r, 4.2.1622. Während die Witwe Hensen ihre Strafe von fünf Mark auf drei Mark ermäßigt bekam und bezahlte, scheint Frau Theisons bei einem Strafmaß von fünf Mark mit einem *hadt sich entschuldiget* davon gekommen zu sein. Die Ehefrau des Karrentreibers im Hospital sollte im Januar 1656 *die wegen beim licht gebrachete[n] flachßes abgehelete pfande gegen erlagung einer marck straff zurückerkhalten*; A VIII, Nr. 218b, f. 34v, 7.1.1656. Die Praxis des Strafens zeigt, dass trotz der großen Gefahren durch Hausbrände die angedrohten hohen Geldstrafen nicht verhängt wurden. Selbst die zum Teil erheblich niedrigeren Sätze wurden nachträglich gesenkt und nur in einigen Fällen mit Nachdruck in voller Höhe eingefordert. Der Rat verfolgte damit eher eine Strategie der Abschreckung als die einer harten nachträglichen Strafexekution.

*richten* findet sich der Lohntarif *Item den Frawenseuten / so [...] im Flachs arbeiten*.<sup>81</sup> Es dürfte sich dabei um eine zumindest saisonal wichtige Erwerbsmöglichkeit für Tagelöhnerinnen gehandelt haben. Für das Ribben gibt es keine direkten Hinweise. Ein weiterer wichtiger Arbeitsschritt zur Reinigung der Fasern war das Schwingen. Es werden zwar lediglich im Inventar des Testaments zum Sande *4 schwenge blocke* erwähnt, in vielen anderen Testamenten wurde jedoch geschwungener Flachs gesondert aufgeführt.

Das Hecheln des Flaches brachte in Münster ein eigenes Handwerk der Hechelmacher hervor. Diese scheinen sehr mobil gewesen zu sein und dürften daher ihre Produkte im Hausierhandel verkauft haben. 1606 geraten die in Münster logierenden Hechelmacher Ambrosius von Mailand und Frantz Baron nach einer Beleidigung in eine heftige Wirtshausschlägerei.<sup>82</sup> Desiderius Vaccanus, dessen Herkunft als *Italianer* beschrieben wurde, heiratete 1614 die Bürgertochter Elsa Deyterings und erwarb das Bürgerrecht.<sup>83</sup> Ebenfalls aus Mailand kamen zwei Neubürger: 1625 Johan Sambogen bzw. zur Beuge, der eine Ehe mit der Bürgertochter Anna Sternemans einging und 1626 Andre Butz, der Catrina Ebbickmans heiratete.<sup>84</sup> Die Herkunftsangabe Mailand bzw. Italien verweist darauf, dass ein Teil der Hechelmacher anscheinend zu jenen Gewerbetreibenden gehörte, die aus der nördlichen Lombardei zum Arbeiten nach Mitteleuropa zogen.<sup>85</sup> Zwei Hechelmacher wanderten aus Ostfriesland ein und wurden 1613 und 1630 Bürger der Stadt.<sup>86</sup> Weitere Hechelmacher zogen von Gelsenkirchen und Albersloe nach Münster, einer war dort geboren, in zwei Fällen fehlen Ortsangaben.<sup>87</sup> Im April 1644 bewilligte der Rat den Hechelmachern eine Bruderschaft, unter anderem, *um ihr gesind desto besser haben an zu vermögen und zu underhalten*. Für die Ausbildung war eine Dauer von zwei Jahren vorgesehen, anschließend *sollen die jungen auch 2 jahr lang für knecht alhie binne dieser stat dienen*, wobei sie den Meister frei wählen konnten. Einen Hinweis auf üblichen Hausierhandel gibt die Vorschrift, *daß von nun und diesem tage an kein meister seine knechte oder jungen in dieser stat solle umbgehen und hausiren*

---

<sup>81</sup> A VI, Nr. 23, 31.7.1623. Der Lohntarif dieser *gemeinen Arbeitsleute* war nicht nach Geschlechtern differenziert, sondern betrug mit Kost zur Sommerzeit 18 p., ohne Kost 4 ß 3 p. und zu Winterzeiten 4 ß. Der Lohntarif lag damit im Mittelfeld der aufgeführten Tarife. In der Verordnung verbot der Rat auch die anscheinend übliche Arbeit außerhalb der Stadt zur Erntezeit, da Bürger zu dieser Zeit, die Dienste der Tagelöhner besonders benötigen würden.

<sup>82</sup> Sie erhielten eine Geldstrafe von 10 Mark *od[er] aber da sie v[er]weichen würd[en] solle inen künftig[er] zeit d[a]z geleide v[er]weig[er]t w[er]d[en]*. Letzteres hätte vermutlich ihren Geschäften geschadet. Am nächsten senkte der Rat die Strafe auf sechs Mark, *so sie heut zu erleg[en] versproch[en]*; A II 20, Bd. 38, 11.9.1606. Verhörprotokolle wegen der Beteiligten aus Münster; A II 20, Bd. 38, 25.9.1606.

<sup>83</sup> Hövel (1936), Nr. 2522.

<sup>84</sup> Hövel (1936), Nr. 3533, Nr. 3569.

<sup>85</sup> Einen Überblick zur Migration von italienischen Gewerbetreibenden ins Rheinland bietet die methodisch überholte Studie von Augel (1971).

<sup>86</sup> Hövel (1936), Nr. 2341, Nr. 3931. Der letztere heiratete ebenfalls eine Bürgertochter.

<sup>87</sup> Hövel (1936), Nr. 1804, 1606, Beckhuisen (Gelsenkirchen); Nr. 2825, Nr. 2944, 1618, ohne Ort; Nr. 3073, 1620, Albersloe; Nr. 3452, 1625, ohne Ort; Nr. 3990, 1630, Münster;

lassen. Sondern mag ein jeglicher seine arbeit uf offener türe zu feilen kauf aussetzen und dadurch seine nahrung suchen und befürdern, so gut er kann.<sup>88</sup> Am 17. Februar 1645 wurde den Hechelmachern auf ihren Wunsch hin die *Hechelmacherordnung* vorgelesen, anschließend Johan Köller und Frantz Spann als Verwalter ernannt, denen drei Ratsherren *vorgesetzt* wurden.<sup>89</sup> Ganz reibungslos scheint die Gründungsphase der Bruderschaft nicht verlaufen zu sein, denn der Rat vermerkte am 5. Mai 1645, dass die *Hechelmacher seindt erinnert und ermahnet, sich der ihnen gegebenen Roll[e] und Ordnung zu conformieren, welche inen ohnlengist connocandis solle vorgelesen werden.*<sup>90</sup> Die Hechelmacher bildeten ein kleines Handwerk, im Schatzungsregister der gesamten Stadt von 1669 wurden sechs Hechelmacher registriert, 1685 waren es zehn. Von diesen war jedoch einer *verwichen* und acht weitere waren *im Lande* oder *ins Reich* verreist, vermutlich um ihre Produkte zu verkaufen.<sup>91</sup> Aufgrund der weit verbreiteten Flachsverarbeitung dürfte der Absatz auf dem Land wichtiger gewesen sein als der in Münster. Nachdem Hecheln vermutlich keine großen Gewinnmargen abwarfen, sondern zu den einfacheren Gebrauchsgegenständen gehörten, mussten die Hechelmacher durch einen kundenorientierten Vertrieb für den nötigen Absatz sorgen. Das Gebot des Rates, die Produkte ausschließlich in der städtischen Werkstatt anzubieten, und das Verbot des Hausierhandels dürfte demnach an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Hechelmacher vorbeigegangen sein. So lange sie ihre Produkte außerhalb der Stadt vertrieben, dürfte es kaum möglich gewesen sein, es durchzusetzen.

Eigene Räume dürften den meisten Haushalten zur Flachsverarbeitung gefehlt haben. Wie bei den anderen Werkzeugen werden nur wenige Hecheln in den Testamenten erwähnt: darunter ein *hechelstuhl nebst den größten hechel*,<sup>92</sup> in einem Fall wurden mehrere Hecheln unterschiedlicher Qualität angegeben.<sup>93</sup> Beim Flachs wiederum wurde zwischen gehecheltem und ungehecheltem Flachs unterschieden, zudem wird mehrfach auch *heidengarn* erwähnt, das aus den ausgekämmten Restfasern hergestellt wurde. Wahrscheinlich wurde auch fertig verarbeiteter Flachs eingeführt, da in der Gebührenordnung der Stadtwaage vom 24. Juli 1637 für 100 Pfund *flaßes* zwei Schillinge entrichtet werden sollten.<sup>94</sup> Mit Flachs sollte anscheinend nicht nachlässig umgegangen werden, wie Johan Meyer am 12. Oktober 1654 erfahren musste, denn er wurde *wegen verwarloseten flachßes in zwei marck straff erclert.*<sup>95</sup>

---

<sup>88</sup> Die Rolle der Bruderschaft wurde von Krumbholz (1898), 248–249, ediert.

<sup>89</sup> A II, Nr. 20, 76, 1645, 17.2.1645.

<sup>90</sup> A II, Nr. 20, 5.5.1645. Eine weitere Auseinandersetzung wurde Anfang 1647 vor dem Rat verhandelt, A II, Nr. 20, Bd. 77, f. 93.

<sup>91</sup> Lahrkamp (1972), Nr. 504, 689, 732, 877, 932, 1191, 1259, 1279, 1301, 1321.

<sup>92</sup> Die Hecheln wurden auf ein etwa tischhohes Gestell gesteckt und im Sitzen benutzt. Beim Hechelstuhl dürfte es sich um eine feste Kombination von Hechelgestell und Stuhl gehandelt haben.

<sup>93</sup> Testamente II, Nr. 1905, 1636.

<sup>94</sup> A VIII, Nr. 160, f. 6v, 24.7.1637. Die Gebühr wurde von drei auf zwei Schillinge gesenkt.

<sup>95</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 33v, 12.10.1654. Aus dem Eintrag geht nicht hervor, worin die genaue Strafwürdigkeit bestand.

## 2.3 Die Garnherstellung

Der fertig aufbereitete Flachs konnte zu Garn versponnen werden. Spinnräder sind mit der Nennung in acht Testamenten das am häufigsten vererbte Werkzeug aus der Leinenproduktion. In einigen Fällen waren auch mehrere Spinnräder in einem Haushalt vorhanden. Das Leprosenhaus Kinderhaus ließ im Herbst 1611 zwei Spinnräder reparieren sowie mit neuen Spulen und anderen Ersatzteilen versehen.<sup>96</sup> Ein *spynroken* könnte ein Hinweis sein, dass auch noch mit Wirteln gesponnen wurde. Für das fertige Garn finden sich in den Testamenten zwei *gaarwinden*, eine Haspel und eine *zehlehaspel*, die wohl einen Zählmechanismus eingebaut hatte, um die korrekte Garnlänge der Stücke abzumessen. Garnstücke wurden häufiger vererbt und es wurden meist kleine Mengen, in Einzelfällen aber auch bis zu 73 Stücke, angegeben. Die Garnqualität wurde nach der Anzahl der aus einem Pfund Flachsfasern gewonnenen Stücke bemessen, genannt werden zwei und drei *stuck ausm punde*.<sup>97</sup> Je mehr Stücke Garn aus einem Pfund Flachs gesponnen wurden, desto feiner müßte das Garn gewesen sein.<sup>98</sup> Neben reinem Flachsgarn wurde aus den Restfasern auch *heidegarn* hergestellt, das häufiger vorhanden war. Heidegarn wurde in der Menge nach Teilen bemessen. In drei Fällen wurden auch Kupferkessel zum Garnsieden aufgeführt. Das Garn wurde häufig nach *gesoden* und *ungesoden* unterschieden.<sup>99</sup> Einige *Spoelstelle[n]*, in einem Fall mit Krone, und ein *sack mit scherspulen* zeigen, dass Garn zu fertigen Ketten geschoren wurde.<sup>100</sup>

Neben den technischen Aspekten finden sich auch Anhaltspunkte, wer den Flachs zu Garn verarbeitet hat. Einen der frühesten Hinweise auf Garnspinnerei enthält die Chronik des Schwesternhauses Marienthal, genannt Niesinck, deren Verfasserin berichtete, dass nach 1500 *dat spinhues getimmert* worden war. Etwas später heißt es über den Diener *Gerhardus Risenbecke*, dieser *heft uns unse spinstelle gemaket und wat dar to hoirde*. Demnach beschäftigten sich die Bewohnerinnen des Schwesternhauses

---

<sup>96</sup> Kinderhaus, Akten 9, Rechnung 1611, f. [6v], *Item* [nach 20. *Octobris*] *für 2 spinnräder zu repariren und zwo neue spolen zusammen zahlt 2 β*; f. [7r], *Item* [nach 26. *Novembris*] *für schnäde auff die spinnräder bezahlt 1 β*.

<sup>97</sup> Diese Qualitätsangabe findet sich auch im Zusammenhang mit der Bewertung eines Leinentuchs im Nachlassinventar der Eheleute Mei: *fünf ellen docks 6. viertel breit alß 2. stück außm pfunde, den doeck 4. β*. Sowohl die Zahl der *stück außm pfunde* als auch der Wert des *dock* wurden korrigiert; *causae pupillares*, Nr. 126, *Inventarium bonorum*, 9.9.1633.

<sup>98</sup> Vermutlich reichte das reine Mengenverhältnis als Qualitätsmerkmal für den Grad der Feinheit des Garns nicht aus, die Gleichmäßigkeit des Fadens und die Faserqualität dürften weitere wesentliche Qualitätsfaktoren gewesen sein.

<sup>99</sup> Vgl. auch *causae discussionum* Nr. 193 im Nachlassinventar des Kramers Georg Borchmans vom 1. März 1627, f. 86v: *Eilffen stücke garns, theils gesodden, theilß aber ungesodden gewesen, davon jed[es] stuck auf – 3 β*.

<sup>100</sup> Zur Herstellung der Webkette vgl. Schoneweg (1923), 108–122. Die Kettfäden sind die auf dem Webstuhl aufgespannten, auf die Webenden zulaufenden Fäden, in die sie den Schußfaden eintragen. Die Krone, eine Haspel mit senkrechter Achse, nahm das Garnstück auf, das auf die Scherspule gespult wurde. Die Scherspulen kamen in das Schergestell und ermöglichten das Scheren der Kette mit mehreren Fäden gleichzeitig auf dem Scherrahmen.

auch mit der Garnspinnerei.<sup>101</sup> Bemerkenswert ist der Hausrat des Licentiaten Dieterich zum Sande, der zeigt, dass die Herstellung von Garn auch in Haushalten des gehobenen Bürgertums stattgefunden hat.<sup>102</sup> Da in seinem Fall ein Nachlassinventar vorliegt, dürften im Wesentlichen die tatsächlich vorhandenen Geräte an ihrem Standort zum Zeitpunkt der Inventarisierung aufgeführt sein.<sup>103</sup> Möglicherweise wurde der Dachboden zur Flachsverarbeitung genutzt, die wegen der starken Staubbelastung in der Nähe des Wohn- und Arbeitsbereichs im Haushalt eines Licentiaten wohl nicht akzeptabel war.<sup>104</sup> Der Dachboden war in drei Ebenen unterteilt, ganz oben waren die Flachsreppel und ungebrachter Flachs untergebracht, auf der mittleren Ebene vier Brechen und vier Schwingblöcke und auf der unteren zwei Spinnräder und eine Garnwinde. Dort befanden sich auch zwei Kammern, eine in der je eine Kiste geschwungener Flachs und eine Kiste mit 24 Stück Garn aufbewahrt wurden und eine Hechelkammer mit sieben Hecheln und drei *hecheltrauben*.<sup>105</sup> Es waren wohl nur wenige vermögende Haushalte, die sich für einen Nebenerwerb eigene Räumlichkeiten und entsprechendes Gesinde leisten konnten. Es ist nicht ganz einfach, sich in kleinen Häusern geeignete Orte vorzustellen, da der in Münster für Arbeiten aller Art übliche Bereich der Diele bzw. Wohnküche mit offenem Kamin wegen der Brandgefahr problematisch war.<sup>106</sup> Wie die Brandschutzordnung und die Bestrafungen wegen entstandener Feuer zeigen, wurde nicht gefordert, außerhalb des Hauses zu arbeiten, insofern muss es praktische Lösungen auch für kleinere Haushalte gegeben haben. Hinsichtlich der Frage, wer die Arbeiten zur Flachsverarbeitung durchführte, geben schon die Testamente eine ziemlich eindeutige Antwort, denn von den 50 Testamenten wurden 32 allein von Frauen errichtet. Flachs sowie Werkzeuge zu dessen Verarbeitung wurden demnach fast ausschließlich von Frauen vererbt, die dadurch auch eine Wertschätzung dieser Gegenstände zum Ausdruck brachten.

---

<sup>101</sup> Cornelius (1853), 423–424.

<sup>102</sup> Zum gehobenen Bürgertum wäre beispielsweise die Witwe des Gewandschneiders Loisman, der als Leggeherr des Rates tätig war, zu rechnen, sowie vermutlich die Witwen des Gewandschneiders Pottgieser und des Notars Johan Hölscher.

<sup>103</sup> Zur Analyse von Inventaren Mohrmann (1990), 6–18.

<sup>104</sup> Es lässt sich nicht feststellen, ob die Geräte nur abgestellt waren oder an Ort und Stelle auch verwendet wurden. Die spezielle Hechelkammer legt jedoch eine Flachsverarbeitung auf dem Boden nahe.

<sup>105</sup> Testamente II, Nr. 10, 17.07.1626/8.2.1632. Das Inventar wurde am 9. Februar 1632 aufgenommen.

<sup>106</sup> Vgl. Meiners (1987a), 192–194.

Leinen, Rohstoffe und Werkzeuge in Testamenten des 17. Jahrhunderts				
Nr.	Signatur	Datum	Name	Gegenstand
01	Testamente II, Nr. 10	17.7.1626/ 8.2.1632	Lic. Dieterich zum Sande (Inventar)	f. 156: uffm nechst obrist Balcken: flachsreppe f. 157: drei bohten ungebrahtten flacheß uffm mittelß Balcken: 4 braken 4 schwenge blocke f. 160: uffm undist. Balcken: 2 spinnrader 1 gaarwinde f. 161: uffr Camer des undist Balcken: kiste mit 30 bohten geschwungense flaches kiste mit 24 stuck garnes als 3 stuck ausm punde f. 162: Inn nebenkämmerlin ufm balcken nechst d. [...] d. Hechel Cämerlin genant: 7 hecheln f. 163: noch uffm Bey Camerlin: 3 hecheltrauben Schmidt (1965), S. 165, A. 21: 3 Klopfspane [zur Schwinge?] Schmidt (1965), S. 166, A. 39: 2 Spoelstelle und ein dreihafft?
02	Nr. 11 Nr. 1716	1622	Elsina Volbers	40 Pf. flachs, 4 Pf. flachs
03	Nr. 16	1618	Wwe. Henrich Rottman, Else Hülsov (Senden)	90 klauken gehechelt flaß 175 klauken ungehechelt flaßes 43 stück allerlei gesadden garns 30 stücke gesodden garn 1 sack mit scherspölen
04	Nr. 52	1647/67	Frau Gewandschneider Herman Loisman, Katharina Angela Werneke	20 boeten flaches tuech, so annoch auff dem stell ist
05	Nr. 98	1665	Arnold Wernicke, Elisabeth Schürmans	82 geswungen botten flasses, 50 botten gezwungen flaß, jede botte ad 40 rißen: 20 Rt. 1 spinradt = 18 ß
06	Nr. 117	1606	Herman Wessinck, Ursula zum Busche	ungebrakt Flachs 2 stücke gars garnes gesoden
07	Nr. 132	1671	Agnes Widdelings	4 bathen geschwungen flax, 4 bothen flaxes
08	Nr. 133	1635	Gertrud Quante	6 boten gebreket flass
09	Nr. 179	1628	Wwe. M. Johan von Dorsten, Catharina Trendelkamp	1 garwinde 1 spoelstell 2 stücke und 3 stücke garnes rodt, 2 stücke gars garns gesoden
10	Nr. 272	1631	Ermike Kruse	gehechelt Flachs spollstell mitt der kronen
11	Nr. 343	1676	Wwe. M. Jaspar Henneker, Else Willebrandt (Eheleute Nr. 259, 1667)	1 hechelstuhl nebenst den größten hechel

12	Nr. 383	1635	Anna Horst	2 botten flaßes
13	T II: 398	1678	Wwe Gewandschneider Henrich Pottgieser, Anna Gertrud Gökeman	1 spirraht
14	Nr. 450	1635	Frau Bäcker Herman Borsen, Anna Langen	6 boeten flachß
15	Nr. 470	1636	Anna Theilen	2 boeten flax 1 sack mit garn
16	Nr. 490	1661		64 Pf. geschwungen flachs 1 ¼ Pf. gehechelten flaß 5 stücke fleßen und 2 theile heiden garn
17	Nr. 508	1678	Wwe. Schneider Henrich Schomacher	10 stücke gaern
18	Nr. 520	1620	Wilhlem Henrich Twehaus	geschwungen Flachs
19	Nr. 592	1624	Bernard Hüge, früherer Gograf	3 alte spinrade
20	Nr. 719	1603		gebrakt Flachs
21	Nr. 751	1667	Frau Bäcker Johan Detten, Gertrud Borckelohe	geschwungen Flachs
22	Nr. 849	1620	Wwe. Schneider Tideman Heggeman	10 klauken flaches gebrakt Flachs alt spinraht 26 stücke garnes alß zwee stücke auß dem pfundt 3 deill heiden garnesß
23	Nr. 860	1639	Maria Schmeddes	heiden und fleßen garen
24	Nr. 879	1696	Maria Elisabeth Clute	1 bauten geschwungen flaß 5 botten flaß mein flaß, daß rein ist gemacht
25	Nr. 881 Nr. 919	1668	Wwe. Johan Hölscher, Notar, Margarete Badhaus	großen küffern zumschlagten und garen sieden gebrauchten keßell
26	Nr. 899	1620	Friederich Boemer, Joest Schurman ?	3 deill heiden garnesß
27	Nr. 922	1666	Frau Henrich Gallenkampf, Richtmoed Becker	(2x) 5 bauten flachß
28	Nr. 932	1691		1 spinnradt mitm haspel
29	Nr. 950	1662	Jf. Anna Stöve	28 stücke garn
30	Nr. 1095	1660/ 1666	Balthasar Schnyck, Katharina Dove	3 boeten gebrakedes flaxß 19 boeten gebrakedes flaxß 1 spinnradt 1 spinnradt neben Zehlehaspel 7 ungesoden stücke garnß
31	Nr. 1104	1676/ 1683	Heidenreich Erdman, Richtmod Leverding	brake mit samt dem hechel und noch einen anderen stuhel spynroken
32	Nr. 1125	1601	Aghata Kock, Schwester Herman Kock, Kramer	geschwungen Flachs
33	Nr. 1212	1649	Jf. Gertrud von der Beschwort	spinnradt
34	Nr. 1238	1633	Jf. Christina Hülshorst	ein halb stiege [10] stücke garns
35	Nr. 1250	1654	Wwe. Johan Mayering, Anna Eyckfeld	1 spinraed
36	Nr. 1302 Nr. 1820	1615	Gertrud Korte	20 Pf. flasses, 10 Pf. flasses
37	Nr. 1379	1632	Anna Mastrup, Mutter des Klosters Hofringe	geschwungen Flachs gehehelt Flachs
38	Nr. 1557	1649	Christian Minsing, gen von Teckenberg	40 boeten geschuchten flaschs, 10 boeten flachs allen ihren garn und twern
39	Nr. 1576	1643	Katharina Modersen	dreißig stuecker garns

40	Nr. 1614	1638	Bäckergildemeister Johan Vorschepoel, Elisabeth Dorsten	sex böeten gezwungen fläxes
41	Nr. 1757	1646	Wwe. Konrad Veltwisch, Katharina Stockman	25 boeten flax
42	Nr. 1761	1619		gehechelt Flachs
43	Nr. 1775	1631	Bernhard Vogelsanck, Christine Rypinck	ungebrakt Flachs gebrakt Flachs geschwungen Flachs ungehechelt Flachs gehechelt Flachs
44	Nr. 1797	1626	Wwe. Henrich Schermer, Agatha Keuckenbergh	neuweste und größte garn pfanne
45	Nr. 1881	1679	Jf. Odilia Kramers	dreißig bauten flachß
46	Nr. 1905	1636	Wwe. Albert Mensing, Margarete Hoffschlags	2 nechst den besten hechelen, die beste hechell
47	Nr. 1929	1665	Kramer Peter Rölving, Catharina Vogelsang	3 botten geschwungen flachß 2 boten geschwungen flachß
48	Nr. 1949	1636	Jf. Anna Hanichholt	10 boten flaßs, 3 boten flachß
49	Nr. 1959	1611	Henrich Langen, Kaufhändler	garn Item ein kupferen pfanne von einer tonnen, so man zum garnsieden zu brauchen pflegt
50	Nr. 1961	1641	Berndt Lindeman, Anna Lobacks	6 binten flachs

Tabelle 1: Leinen, Rohstoffe und Werkzeuge in Testamenten des 17. Jahrhunderts

Eine deutliche Geschlechtsspezifität der Garnspinnerei lässt sich auch in Schatzungsregistern feststellen. Das älteste erhaltene Schatzungsregister der Stadt Münster aus dem Jahr 1539 für die Aegidii-Leischaft enthält auch Angaben zur Erwerbstätigkeit.<sup>107</sup> Von den 333 aufgeführten Haushalten gaben 27 von Frauen geführte Haushalte *spynnersche* als Erwerbstätigkeit an.<sup>108</sup> Nachdem in drei Haushalten jeweils zwei Frauen als Garnspinnerinnen registriert wurden, erwirtschafteten mindestens 30 Frauen vermutlich einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhalts mit Garnspinnen und bildeten damit die größte Gruppe unter den Handwerkern. Allerdings dürften existentielle Not und die gesellschaftlichen Umbrüche nach der Eroberung der Stadt diese Frauen zur Garnspinnerei gebracht haben. Zwei Jahre später, 1541, wurden zwar in der Aegidii-Leischaft wiederum 30 Garnspinnerinnen in 28 Haushalten registriert, aber nur 10 Frauen sind in beiden Registern aufgeführt, womit eine starke Fluktuation erkennbar wird.<sup>109</sup> Bei drei von den 10 Frauen deutet sich eine zunehmende Verarmung an. Die Schwestern Fenne und Grethe thon Busche wurden 1539 noch zur

<sup>107</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1539. Dabei handelte es sich um die Erhebung einer Landschatzung vom 25. November 1539, vgl. Kirchhoff (1973), 39–40. Die Stadt war in sechs Verwaltungsbezirke, die Leischaften aufgeteilt und es ist nur das Register der Aegidii Leischaft erhalten, in der etwa 24 Prozent der Stadtbevölkerung wohnten; zur Bevölkerungsverteilung vgl. die Karte bei Jakobi (1993b), 531.

<sup>108</sup> Das waren gut acht Prozent aller Haushalte. Bei einem Bevölkerungsanteil der Aegidii Leischaft von etwa 24 Prozent ergibt eine lineare Hochrechnung über 100 Haushalte von Spinnerinnen in der Gesamtstadt. Wahrscheinlich ist dieser Anteil wegen der Umbruchssituation besonders hoch gewesen. 1685 wurden bei einer vermutlich deutlich größeren Gesamtbevölkerung für ganz Münster lediglich 22, für die Aegidii Leischaft nur vier Haushalte von Spinnerinnen verzeichnet.

<sup>109</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1541. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die beiden Schatzungsregister.

Schatzung veranlagt, entrichteten diese möglicherweise jedoch nicht, da der entsprechende Vermerk fehlt und wurden 1541 als *pauperes* eingestuft.<sup>110</sup> Anna Borchorstes wohnte 1539 mit Grethe Schotteldreyers in einem Haushalt und bezahlte zwei Schillinge, 1541 wurde sie allein registriert und als *pauper* bezeichnet. Geysel Hartmans wurde als einzige Spinnerin in beiden Registern als *pauper* eingestuft und wechselte ihren Wohnsitz innerhalb der Leischaft. Für Stine Vinke wurde als weitere Erwerbstätigkeit angegeben, dass sie Kühe holen würde.<sup>111</sup> Kunne Sobbe war 1539 als Bierverkäuferin tätig, 1541 als Spinnerin.<sup>112</sup> Der geringe soziale Status der Frauen schlug sich auch in der Art der Registrierung nieder, in sieben Fällen wurden nur der Vorname und der Wohnort angegeben.<sup>113</sup> Aus den Angaben zum Wohnort geht hervor, dass die Frauen häufig Gademe bewohnten.<sup>114</sup> Bei der Einstufung für die Schatzung von 1539 mit einem Betrag von zwei Schillingen wurden die Garnspinnerinnen mit einer Ausnahme der zweitniedrigsten Klasse zugeordnet.<sup>115</sup> Da 26,1 Prozent der Schatzungspflichtigen diesen Betrag zu zahlen hatten, handelt es sich nur um einen relativen Sozialindikator, der zeigt, dass die *Spynnerschen* sich am unteren Ende des sozialen Spektrums bewegten.<sup>116</sup> Sie waren jedoch zumindest aus Sicht der für die Einnahme der Schatzung Verantwortlichen nicht völlig unvermögend und bezahlten mehrheitlich den geforderten Betrag.<sup>117</sup> 1541 scheint sich die Lage der *Spynnerschen* verschlechtert zu haben. Vermutlich aufgrund anderer Bemessungsgrundlagen sollten fast alle Spinnerinnen vier Schillinge Schatzung entrichten.<sup>118</sup> Von den 28 Haushalten waren diesmal vier von vornherein und zwei nachträglich als *pauper* eingestuft.<sup>119</sup> Jeweils zwei Spinnerinnen zahlten reduzierte Beträge von zwei bzw. drei Schillingen, bei neun Haushalten fehlt der Zahlungsvermerk. Lediglich sechs Spinnerinnen bezahlten eindeutig den Schatzungsbetrag von vier Schillingen. Zusammen mit den

---

<sup>110</sup> Die im Folgenden als *pauper* klassifizierten Personen zahlten keine Schatzung, dies galt jedoch nicht für sämtliche als *pauper* Eingestuften, vgl. Kirchhoff (1973), 41. 1541 wurde die Spinnerin Anna Bonekamps als *paup. IIII β* eingestuft, es fehlt allerdings der Zahlungsvermerk.

<sup>111</sup> Vermutlich brachte sie Kühe aus der Stadt auf eine außerhalb liegende Weide und holte sie von dort auch wieder ab.

<sup>112</sup> Sie scheint 1541 etwas vermöglicher als andere Spinnerinnen gewesen zu sein, da sie als einzige Spinnerin nicht mit vier, sondern mit sechs Schillingen veranschlagt wurde und diese auch bezahlte.

<sup>113</sup> *Anna in Sünth Jürgens geme, inn Euerth Hennens kleynne Huse eine genannt Anna, Else in der Moyrsonschen geme, Gerdruydt inn Deypenbrokes Huse, Grethe inn Smeddesgame, Hylle by der Wingaerdeschen, Stine inn Frans van Aschedorps huse.*

<sup>114</sup> Als Gademe wurden kleine Häuschen oder Anbauten bezeichnet, vgl. Schmidt (1965), 67–71 und Sarrazin (1971).

<sup>115</sup> Die Zuordnungskriterien unterlagen anscheinend den besonderen Umständen der Betroffenen. Zur Verteilung der feingestaffelten Klassifizierung, vgl. Kirchhoff (1973), 40–41.

<sup>116</sup> Über 70 Prozent der Bevölkerung wurden den *pauperes* (9 Prozent) und den Vermögensklassen I–IV von XIII zugeordnet, Kirchhoff (1973), 40.

<sup>117</sup> 1539 fehlt für sechs der 27 Haushalte der Eingangsvermerk für die Zahlung; A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1539.

<sup>118</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1541. In einem Fall wurden zwei, in einem anderen sechs Schillinge angesetzt und jeweils auch bezahlt.

<sup>119</sup> Anna Borchorstes wurde von vornherein als *pauper* eingestuft, erhielt aber einen Zahlungsvermerk. Zu den sechs Haushalten kommt noch Anna Bonkamps, mit *paup. IIII β* hinzu.

beiden anderen Haushalten, die die veranschlagte Summe zahlten, taten dies insgesamt acht, also ein knappes Drittel.

Der Anteil von Frauen, die dem Spinnen nachgingen, deren Haushalt jedoch die Erwerbstätigkeit des männlichen Haushaltsvorstandes zugeschrieben wurde, lässt sich nicht feststellen. Er dürfte jedoch beträchtlich gewesen sein. Ins Bild einer von unverheirateten Frauen ausgeübten Tätigkeit fügen sich auch die beiden *Spinnerschen*, die nach der Zuwanderung aus dem Münsterland 1576 das Bürgerrecht erwarben.<sup>120</sup>

Gegen Ende des Untersuchungszeitraums wurden in den Schatzungsregistern für die gesamte Stadt von 1685 21 Haushalte von Frauen verzeichnet, für die als Erwerbstätigkeit Spinnerin angegeben wurde.<sup>121</sup> Auch hier scheint es sich überwiegend um Frauen in prekären Situationen gehandelt zu haben. Zwölf der Frauen waren Witwen, acht von ihnen hatten Kinder.<sup>122</sup> Neun der 21 Haushaltungen setzten sich aus mehreren Parteien zusammen: zwei der Spinnerinnen hatten den Status von Einwohnerinnen in Haushalten von Tagelöhnern, andere teilten ihre Behausung ihrerseits mit Tagelöhnerinnen.<sup>123</sup> Verstärkt wird dieses Bild durch einen Vergleich mit einem Schatzungsregister der Aegidii-Leischaft von 1676. Dieses Register verzeichnet keine Spinnerinnen und von den vier Spinnerinnen, die 1685 in dieser Leischaft verzeichnet wurden, sind 1676 drei ohne Angabe einer Erwerbstätigkeit als *gering* bzw. *pauper* bezeichnet worden.<sup>124</sup>

Spinnarbeiten wurden auch auf Auftragsbasis vergeben. In den Rechnungen des Leprosenhauses Kinderhaus sind in den Jahren 1611 und 1613 drei Aufträge an Frauen aufgeführt, die Heidegarn verspinnen sollten und für jedes Teil Garn einen Schilling erhielten.<sup>125</sup>

Die Befunde aus Münster bestätigen diejenigen der Forschung, nach denen das Garnspinnen eine weitverbreitete Tätigkeit von Frauen war, deren Erträge allein jedoch kaum ausreichten, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>126</sup> Unverheiratete Frauen, die

---

<sup>120</sup> Es handelte sich Elsa tor Busch aus Nordwalde und Elsa Loers aus Greven, beide *Spinnersche*; Hövel (1936), Nr. 297, 296. Weitere Fälle wurden nicht dokumentiert.

<sup>121</sup> Die Daten wurden Lahrkamp (1972); Nr. 90, 97, 381, 409, 475, 702, 712, 745, 757, 792, 831, 1073, 1189, 1260, 1306, 1350, 1476, 1500, 1514, 1628, 1636 entnommen, der insgesamt 1857 Haushalte verzeichnet. In einigen Fällen zeigt sich auch hier der geringe soziale Status in der Art der Aufzeichnung, bei zwölf Frauen wurde lediglich der Nachname angegeben.

<sup>122</sup> In einem Fall wurde ein Waisenkind als Kostgänger versorgt; Lahrkamp (1972), Nr. 702. Witwen waren nicht grundsätzlich von Armut bedroht, in vielen Fällen wurde ihnen in den Schatzungsregistern die Erwerbstätigkeit ihres früheren Mannes zugeschrieben. Witwen, die als Spinnerinnen oder in anderen Fällen als Tagelöhnerinnen arbeiteten, konnten vermutlich auf keine größeren Ressourcen aus ihrer Ehe zurückgreifen. Die Witwe Kerkhoff mit ihrem elfjährigen Sohn Johann Bernd wurde direkt als arm bezeichnet; Lahrkamp (1972), Nr. 745.

<sup>123</sup> In einem Fall war die Einwohnerin ein *arm Mensch, sinnlos*. Lahrkamp (1972), Nr. 712.

<sup>124</sup> Lahrkamp (1972), Nr. 2001, 2105, 2213.

<sup>125</sup> Kinderhaus, Akten 9, Rechnung 1611, f. [2v], 18.3.1611, *einer frawen zahlt neun theil heiden zu spinnen 9 ß*; f. [3r], 25.3.1611, fünf Teile für 5 ß; Akten 9, Rechnung 1613, f. [3v], nach 29. März, sechs Teile für 6 ß.

<sup>126</sup> Zu den geschlechterspezifischen Bedingungen des Spinnens vgl. van Nederveen Meerkerk (2007).

in Münster als Spinnerinnen ihr Einkommen erwirtschafteten, taten dies aus einer Notlage mangelnder Alternativen heraus.<sup>127</sup> Die Garnherstellung war damit eine Teilkomponente unterschiedlicher häuslicher Ökonomien in der Stadt und, allein schon wegen der benötigten Mengen, auf dem Land.<sup>128</sup> Der Garnproduktion schloss sich ein vermutlich breit differenzierter Garnhandel an.

## 2.4 Der Handel mit Leinengarn

Der Garnhandel hat gemessen an seiner mutmaßlichen Bedeutung nur wenige Spuren in den Akten hinterlassen. Im späten 16. Jahrhundert erwarben Johan tor Borch und Johan Flege das münsterische Bürgerrecht und gaben als Erwerbstätigkeit Garnkäufer an. Demnach scheint es Händler gegeben zu haben, die sich auf den Aufkauf von Garn spezialisierten.<sup>129</sup> Um das Garn scheint es einen gewissen Wettbewerb zwischen Münster und münsterländischen Orten gegeben zu haben. Die drei Leinenhändler und Ratsherren Jacob Stöve, Bernhardt Ickinck und Arndt von Gülich wurden am 6. April 1601 beauftragt, einen Vorschlag in den Rat einzubringen, *was sie v[er]meinten des ufschlags halb[en] [...] iedes stucks garns (:welches nach ein[ge]kommenen bericht von d[en] warendorfisch[en] alhie ufg[e]kaufft, und heufig entführet würde:) zu verordnen zu sein.*<sup>130</sup> In der Reinschrift variierte der Rat seine Argumentation dahingehend, *daß in den benachbarten stedden auf ein jeder stücke gartens so in der stadtt gekauft und außgefuret wirt, ein benantes zum accisen erlacht, ob nit gleicher gestalt alhir etwes anzuordnen sei.*<sup>131</sup> Am 18. Mai beschloss der Rat dann, dass für jedes Stück Garn, das in Münster gekauft und aus der Stadt ausgeführt würde, vom Käufer ein Heller als Akzise gegen einen Freizettel auf der Waage zu zahlen sei. Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, sollten die Botmeister den Beschluss von Haus zu Haus anzeigen.<sup>132</sup> Letztere Anordnung zeigt, dass sich der Garnhandel nicht allein auf

---

<sup>127</sup> Vgl. zum Beispiel Wiesner (1986b), 202–203; (1987), 234–235; und grundsätzlich Ogilvie (2003), (2004). Unter den ohnehin wenigen Möglichkeiten selbständiger Erwerbstätigkeit von Frauen lag der Vorteil des Spinnens in den geringen Investitionskosten. Das an sich freie Weben von schmalem Leinentuch war kostenintensiver, da sowohl ein Webstuhl als auch ausreichender Platz, um diesen aufzustellen, benötigt wurden. Das größte Kostenproblem dürfte jedoch der notwendige Vorschuss für Garn verursacht haben, der entweder selbst aufgebracht oder durch entsprechende Beziehungen zu Auftraggebern als Vorschuss beschafft werden musste. Letzteres setzte ausreichende und sichere Qualitätsstandards voraus.

<sup>128</sup> Für das Garnspinnen durch Männer fehlen Belege, in Mehrpersonenhaushalten könnte dies durchaus üblich gewesen sein.

<sup>129</sup> Johan und Anna tor Borch waren mit ihren beiden Söhnen aus Herzebrock im Ostmünsterland zugewandert und wurden 1576 Bürger in Münster; Hövel (1936), Nr. 294. Johan Flege war aus Westbevern gekommen und erwarb zusammen mit Stina Breiink aus Senden 1581 die Bürgerschaft; Hövel (1936), Nr. 455.

<sup>130</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 93, 6.4.1601.

<sup>131</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33a, f. 26, 6.4.1601.

<sup>132</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 80v, 18.5.1601; A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 126, 18.5.1601. Die Freizettel dienten als Zahlungsbeleg an den Stadttore und bei Kontrollen.

Kaufleute beschränkte, sondern offensichtlich von weiten Teilen der Bevölkerung betrieben wurde.

Die Einnahme der Garnakzise fand auch Eingang in die *Päckers Ordnung* vom 14. Dezember 1601: *Zum vierten, alß die frembde[n] vom Reinstroem her und andere täglichs große vielheit des garnes innerhalb dieser statt ankauffe[n] und auß führe[n]. Dauon aber diese statt biß herzu nichts genoßen, so sollen die frembde[n] so das gar[n] auß dießer statt führen von einem jeden stück einen heller bezahlen.*<sup>133</sup> Ursprünglich sollte der Packer das Geld einnehmen und mit dem Stadtwappen versehene Zettel ausgeben, nachträglich wurde diese Aufgabe einem *dieser stat verordneten einnehmer* zugewiesen. Die Zettel waren bei der Ausfuhr beim Pförtner am Stadttor abzugeben. Für Verstöße wurde die Beschlagnahme des Garns angedroht.

Zehn Jahre später wurde deutliche Kritik an der Akzise geübt. Nicht nur Kaufleute aus Vreden und aus anderen Orten hatten sich beschwert, sondern auch *viel burgere bericht[en], daß die nahrung umb solches hellers willen, sond[er]lich die garnhandlung geenget und benawet.* Zudem würden *dadurch auch die Reichs Thaler fast außgeschlossen werd[en].* Daher beschloss der Rat am 23. Februar 1611, die Abgabe abzuschaffen, da sie ohnehin jährlich nicht viel mehr als 40 M. einbrächte. Allerdings wollte der Rat noch die Zustimmung der Alter- und Meisterleute einholen, da die Abgabe *mit deren willen [...] uffgesetzt* worden sei und die kurz darauf erfolgte.<sup>134</sup> In den folgenden zehn Jahren scheint jedoch wieder eine *acsisen des linnfadens* erhoben worden zu sein, denn am 16. April 1621 stellten die Alter- und Meisterleute fest, *daß unse mitburger und kauffleut an ein Erb. Raedt umb linderungh [der] acsisen deß linnfadens suppliciert* und sie beschlossen einhellig, wenn der Rat wolle, *sol man jede ton deruon vergang[enen] jar 3 ß bezaltt nu uf 2 ß laeßen, damit de narung bin dißer stadt möge erhalten werden.*<sup>135</sup> Während die erste Akzise alle Garnverkäufer betraf, scheint die zweite eher auf den Handel in größeren Kontingenten gezielt zu haben, da sich die Bemessung auf Fässer bezog. Anscheinend hatte der Rat versucht, den lokalen Detailhandel von der Abgabe zu befreien und nur bei Ausfuhr in größeren Mengen durch Kaufleute Abgaben zu erheben.

Der Bezug von Garn durch Leineweber und Leineweberinnen konnte auf verschiedene Weise erfolgen. Aus den Ausgabenrechnungen des Leprosenhauses Kinderhaus geht

---

<sup>133</sup> A XI, Nr. 32, f. 16v, 14.12.1601.

<sup>134</sup> A II, Nr. 20, Bd. 43, f. 28, 23.2.1611. Die Angabe der Einnahmesumme ermöglicht, eine grobe Größenordnung des legalen Garnmarktes zu errechnen. 1 Heller entsprach einem halben Pfennig, demnach ergaben 24 Heller einen Schilling und 12 Schilling eine Mark; vgl. Peus (1931), 30. Aus der Summe von Akziseeinnahmen in Höhe von 40 M. ergibt sich eine Größenordnung von 11.520 Stücken Leinengarn, die jährlich aus Münster ausgeführt wurden. Die Bedeutung dieser Menge lässt sich schwer einschätzen, sie erscheint nicht besonders groß. Seitens der Bürger wurde der Abgabe auch ein Verdrängungseffekt von gutem Silbergeld, möglicherweise durch die Kumulation von großen Mengen Kupfermünzen zugeschrieben. Zum Mißtrauen gegenüber Kupfergeld vgl. Dethlefs (1994), 133; Peus (1631), 54–55.

<sup>135</sup> A XI, Bd. 76, Bd. 4, f. 2v, 16.4.1621.

hervor, dass bei Webaufträgen das Garn vom Auftraggeber bereitgestellt wurde.<sup>136</sup> Ähnliches schilderten die Leinentuchmacher, als sie um die Bewilligung einer Bruderschaft baten und meinten, *die Burgere und ihre Frouwens wenden ein größes auff, daß aller kleinste gärn daßelbig beiei[n]ander zubringen*, um es dann durch Weber verarbeiten zu lassen.<sup>137</sup> In vielen Fällen wurde das Garn auch von Leinewebern und Leineweberinnen gekauft. Bei der Inventarisierung des Nachlasses des Kramers Georg Borchmans wies dessen Tochter Christina darauf hin, *daß ein linnenweber Johan Uhle genand – 26. stücke garns bei sich hette, so drei stücke aus einem pfunde, jeder stuck ad – 3. β f: in alles 2 Tlr. – 22. β. Noch hat eine webbersche Christina genandt und alhie binne Munster auff der Creußstraßen wonhafftig bei sich – 32. stueke als – 2 stueke auß einem pfundte, jeder stuecke ad – 3. β astimiert. f: in sambt ahn gelde – 3 Thr. – 12. β.*<sup>138</sup> In *Jorgen Borghman sein Rechenbuch was da uth des huse geborgt wirdt in dato anno 621. warin nachfolgende schulde verhanden sein* fand sich *Agnes Schlaghecke ein linnenweversche ist schuldig ahn verkaufte whaer und garn ungefehr – 3 Thr. 12 β – 6 p.* Borchmans vergab offensichtlich Garnvorschüsse, allerdings wohl eher in Einzelfällen und nicht als Verleger einer größeren Anzahl von Webern und Weberinnen.<sup>139</sup> Ein wesentlicher Teil des Garns dürfte über den städtischen Markt gehandelt worden sein. In einem der zahlreichen Verbote des *furkauff* ordnete der Rat 1589 ausdrücklich an: *It[em] keine eyer, garn, odd[er] su[n]st bausse[n] de[r] fredestein odd[er] vff de[r] straessen, sunnd zum markt komme[n] laessen.*<sup>140</sup>

Obwohl Garn nicht in jedem der Verbote ausdrücklich erwähnt wurde, dürfte es sich um einen dauerhaften Konflikt gehandelt haben, der sich im Herbst 1682 zuspitzte. Die Leineweberbruderschaft beklagte sich am 5. November 1682 in einer Supplikation an den Fürstbischof, *daß ahm mehisten auf denen marckt thagen ahn dennen stadts pforten gleichwoll binnen der stadt von dem von außen einkommenden gahrn, waß unß dhavor gedienet, ohnuerhinderlich ahngekeuft; unnd daß darumb, weilen sobalden es sonsten in der stadt eingetragen wirdt, vor dennen allent halben auch vor dennen pforten allenthalben wohnhafften kauffleuthen unnd hockeren, undergekaufft [...] unnd wir alstan, wan von dennen krahmeren unnd hockeren daß gahrn einkaufen solten, von solchem tuch weder den Lebensunterhalt noch Gewinn erwirtschaften könnten.* Die

<sup>136</sup> Einzelheiten im Kapitel zum Weben von schmalem Tuch. Kinderhaus, Akten 4, Rechnung 1578/79 f. [10r]; Akten 5, Rechnung 1581, f. [4r]; Akten 5, Rechnung 1582, f. [4r], Rechnung 1585, f. [4r], Akten 6, Rechnung 1587, f. [4r]; Akten 8, Rechnung 1605, f. [4]; Rechnung 1608, f. [3v]; Akten 9, Rechnung 1612, f. [4r]; f. [5r]; Rechnung 1614, f. [4r].

<sup>137</sup> A VIII, Bd. 235, 10.7.1602, Teilabdruck bei Krumbholz (1898), 297–298, hier 298.

<sup>138</sup> Causae discussionum Nr. 193, Nachlaßinventar des Kramers Georg Borchmans vom 1. März 1627, f. 86v.

<sup>139</sup> Causae discussionum Nr. 193, Nachlaßinventar des Kramers Georg Borchmans vom 1. März 1627, f. 90v–91r.

<sup>140</sup> A II, Nr. 20, Bd. 21a, 23.2.1589. In Kapitel XXIX der seit 1592 gültigen Polizeiordnung wurde ebenfalls Garn unter den Waren genannt, die nicht unterwegs aufgekauft, sondern nur auf dem Markt angeboten werden sollten, A I, Nr. 9, 1741, 33.

Leinentuchmacher bemängelten weiterhin, *daß die hocker unnd kauffhändler so daß gahrn uffkaufen ein solches bey gantzen wagen voll anderwärts hinschicken*, und damit wenig zu den Einkünften der Stadt beitragen, während sie für ihre Tuche vor Verkauf und Ausfuhr fünf Schillinge entrichten müßten. Daher baten die Weber, *uns gnädig zu verstaten und zu beuhrlauben, daß wie iederzeit geschehen, von unßeren amtsbruederen, der nuhr lust und mittel hath daß von außen einkommendes gahrn oder waß ihme dhauon dienlich menniglichen ohngehindert frey unnd frank vor dennen pforten gleichwohl binnen der ringmauren auff dennen markhtthagen einkauffen mogen*.<sup>141</sup> Demnach kauften die Leinentuchmacher ihr Garn überwiegend auf dem städtischen Markt ein. Ihrem Wunsch, jenseits des Marktes Garn kaufen zu dürfen, wurde nicht stattgegeben, denn der Rat ließ am 22. Februar 1683 Haus für Haus ansagen, *daß keiner bey den marcktagen, einiges garn vor ihren heußeren uff zu kauffen sich unterstehen, sondern vorm weinhausse und der wagen auffn marck zu kauffen freystehen sollen*.<sup>142</sup> Das Problem der Garnausfuhr griff der Rat 1685 auf, *da die frembden eine menge von garn in hiesiger statt einkauffen und außführen. Davon aber zum gemeinen hiesiger stadt nutzen wenig einkompt, die linnentuchmacher bruderschaft sich deßwegen auch zum höchsten beschwert, alß sollen alle die jenige, so das außführen lassen, nach altem gebrauch von jeden stuck einen Heller gegen einen Freizettel entrichten*.<sup>143</sup> Bemerkenswert ist, dass in diesem Fall die Rhetorik des Rates, der zufolge diese Abgabe altem Gebrauch entsprach, sogar in der Sache zutreffend war. Dabei wird allerdings auch deutlich, dass sich die erkennbaren politischen Bemühungen des Rates hinsichtlich des Garnhandels auf die Frage beschränkten, eine Garnakzise zu erheben und den Handel auf dem städtischen Markt zu konzentrieren.

Obwohl im Grunde nur wenige Indizien vorliegen, wird deutlich, dass die Herstellung und der Vertrieb von Leinengarn ein wesentlicher Sektor der gewerblichen Wirtschaft Münsters war, dem breitere Kreise der Bevölkerung nachgingen. Als Haupterwerbsquelle für den Lebensunterhalt war Garnspinnen nur eine Notlösung für Frauen, denen keine anderen Erwerbsquellen zugänglich waren, als Teileinkommen scheint die Garnherstellung für viele Haushalte lohnend gewesen zu sein. Für institutionalisierte Formen des Garnhandels oder dominante Marktteilnehmer finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte, vielmehr scheinen kleinteilige und differenzierte Geschäftsbeziehungen den Garnmarkt geprägt zu haben. Dies könnte auch der Grund sein, weshalb der Rat sich mit dem Garnhandel kaum beschäftigt hat. Das wiederkehrende Problem der Ausfuhr großer Garnmengen, die letztlich durch die Akzise reguliert werden sollte, lässt vermuten, dass Münster ein Umschlagplatz für Garn war, an dem kleinere Mengen, die die Produzenten und Kleinhändler innerhalb der

---

<sup>141</sup> StAM, Fürstbistum Münster, Landesarchiv 414, Nr. 20, 5.11.1682.

<sup>142</sup> A II, Nr. 20, Bd. 94, f. 15r, 22.2.1683. Weinhaus und Waage befanden sich in der Mitte des Prinzipalmarktes.

<sup>143</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 24v, 12.3.1685; Vorlage: A XI, Nr. 9, f. 41, 20.2.1685.

Stadt und vor allem von außerhalb auf die städtischen Garnmärkte lieferten, zu größeren Handelseinheiten zusammengetragen wurden. Die Akten zeigen auch, dass es eine ganze Reihe von Qualitätsmerkmalen für Garne gegeben hat. Nachdem einheitliche Gewebequalitäten insbesondere ein Kennzeichen für höherwertige Leintuchsorten waren, ist der Handel mit Garn auch mit der Sortierung von Garnqualitäten verbunden gewesen. Mangels Überlieferung können diese Garnmärkte nicht systematisch anhand der Modelle für Welten der Produktion und Produktionsmärkte analysiert werden. Das Bedürfnis der Weber, eingeführtes Garn zu kaufen, sowie das von Kaufleuten, Garn auszuführen, zeigt, dass Garnherstellung und Leinweberei durch Garnmärkte verbunden waren, die offensichtlich wenig reguliert waren. Die städtischen Weber haben nicht unbedingt in der Stadt produziertes Garn verarbeitet. Auch für Auftragsarbeiten am Beginn des 16. Jahrhunderts erwarben den Leinentuchmachern zufolge deren Auftraggeber Garn auf dem städtischen Markt, zum Teil mit dem Ziel, ausreichende Mengen möglichst hochwertiger Garne zusammenzutragen.<sup>144</sup> Selbst wenn die Produktionsmärkte für Leinengarne sich einer historischen Untersuchung entziehen, kann für die weitere Untersuchung festgestellt werden, dass die Produktion der Leinengewebe auf der Lieferantenseite von relativ offenen Marktbeziehungen geprägt war.

---

<sup>144</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602. Teilabdruck bei Krumbholz (1898), 297–298, hier 298.



### 3. Die frühneuzeitliche Leinenherstellung in Westfalen

Da im Zusammenhang mit der Leinenherstellung in Münster immer wieder Bezüge zu anderen Produzenten in Westfalen hergestellt werden, wird zuerst in den Rahmen regionaler Leinenproduktion eingeführt, in dem das Leinengewerbe in Münster betrieben wurde. In der wirtschaftshistorischen Forschung wird die westfälische Landschaft der Leinenproduktion als eine Einheit dargestellt, in der große Vielfalt geherrscht habe.<sup>1</sup> Dabei umfasst die Region Westfalen einen durchaus heterogenen geographischen Raum und bildete keine geschlossene politische Einheit, sondern war verschiedenen, mitunter wechselnden Herrschaften zugeordnet. Daher kann weder von den naturräumlichen noch von den politischen Bedingungen her auf ein einheitliches Produktionsgebiet geschlossen werden.<sup>2</sup> Archäologische Funde belegen die Leinenherstellung im Münsterland bereits für das Frühmittelalter.<sup>3</sup> Die näheren Umstände der Produktion und die Qualität der Stoffe lassen sich nicht erschließen und zum Aufkommen einer Leinenproduktion für den Fernhandel ist bislang nur wenig bekannt.<sup>4</sup> Trotz dieser Forschungslücken kann davon ausgegangen werden, dass *hereditary skills* zur Herstellung von Leinen, wie sie Alfred Marshall beschreibt, in der Region verbreitet waren.<sup>5</sup> Die praktische Nutzung dieser Basiskompetenzen war jedoch bei den jeweiligen Produktionsorten sehr verschieden ausgeprägt. Auf Grundlage einer Basistechnologie konnte eine hohe Varianz von Produkten hergestellt werden, was auf eine hohe Flexibilisierung der Produktion hinweist. Damit stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Region als eine Gewerberegion zu betrachten.<sup>6</sup> Folgt man den Vorschlägen von Karl Heinrich Kaufhold und Wolfgang von Stromer, kann die westfälische Leinenregion als Gewerbelandschaft bezeichnet werden, da das Leinengewerbe eine besondere Verdichtung erreicht hat. Mit von Stromer könnten die jeweiligen ortsbezogenen spezifischen Formen der Produktionsorganisation als Gewerberevier bezeichnet werden. Die beiden Ansätze sind jedoch noch stark von strukturell-klassifizierenden Vorstellungen geprägt und weniger von den

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel Kuske (1949), 86; Hömberg (1968), 109–112; Reekers (1964), (1966). Aubin (1964), 10, 22–23, betont eine wesentliche Einheitlichkeit Westfalens.

<sup>2</sup> Vgl. Ditt (1996).

<sup>3</sup> Beispiele bei Quante (1993), 28–29. Die Belege von Seeger (1926), 71–74, für das 9. bis 13. Jahrhundert verweisen auf eine Leinenherstellung im Münsterland und im Raum Bielefeld, Herford, Lüneburg und Lippe. Die Belege ergeben eine Lücke für das Osnabrücker Umland, die wahrscheinlich durch das überlieferte Material bedingt ist; Aubin (1964), 10, 27, Anm. 24, bezweifelt die Lücke um Osnabrück, bietet aber nur einen Beleg aus dem 19.(!) Jahrhundert.

<sup>4</sup> Seeger (1926), 74–75, bleibt wie andere ältere Forschungsbeiträge, zum Beispiel Kuske (1949), 83–84, die nach wie vor herangezogen werden, spekulativ.

<sup>5</sup> Marshall (1961), Bd. 1, 271.

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Überlegungen von Maitte (2009).

strukturierenden Dynamiken sozialer Interaktion.<sup>7</sup> Hinsichtlich der Dynamiken der westfälischen Leinenregion ist der Ansatz der Lebenszyklen lokaler branchenspezifischer Cluster von Interesse, da er historischen Dynamiken Rechnung trägt und damit nicht nur der Entstehung und Existenz von lokalen Clustern, sondern auch von deren inneren Dynamiken während erfolgreicher Produktionsphasen und der möglichen Auflösung ausgeht.<sup>8</sup>

In der westfälischen Leinenlandschaft dürfte Osnabrück das erste größere Zentrum gebildet haben, nachdem um 1400 die Legge zur Leinenschau eingerichtet worden ist. Es liegt allerdings nur ein Beleg vor, der keinen näheren Aufschluss über den Betrieb der Legge gibt. Für das Jahr 1404 wird eine *Lewandbussen* (Leinwandbüchse) erwähnt, die vermutlich die Einnahmen aus der Leinwandbeschau enthielt. Ab 1473 lässt sich die Kontrolle der Leinwand dann eindeutig nachweisen.<sup>9</sup> Die städtischen Einnahmen aus der Leinenbeschau bewegten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf einem relativ stabilen Niveau und nahmen dann im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts um ein Vielfaches zu. Von möglichen Gebührenerhöhungen abgesehen, kann diese Entwicklung als Indikator einer zunehmenden Menge geschauten Leinens gesehen werden.<sup>10</sup> Spätestens 1522 erwarb die Stadt landesherrliche Handelsprivilegien für den Leinenhandel, die immer wieder erneuert wurden.<sup>11</sup> Im 16. Jahrhundert konnte sich die Osnabrücker Legge als Herkunftsmarke auf den europäischen Leinenmärkten etablieren. Über die Herkunft des Leinens sind bis zum 18. Jahrhundert keine Einzelheiten bekannt.<sup>12</sup> Nachdem sich in Osnabrück kein sehr prägnantes städtisches Leinengewerbe entwickelt hat, kann schon aufgrund der großen Mengen an Leinen, die unter der Osnabrücker Marke verkauft worden sind, vermutet werden, dass es überwiegend aus dem Umland von ländlichen oder kleinstädtischen Produzenten geliefert worden ist. Mit der landesherrlichen Privilegierung sollte der Leinenhandel des Bistums auf Osnabrück konzentriert und der Handel auswärtiger Kaufleute unterbunden werden.<sup>13</sup> Hinzu kam das sogenannte Parteigut auswärtiger Kaufleute, die für den Exporthandel ihr Leinen mit der begehrten Marke kennzeichnen lassen wollten.<sup>14</sup> Der Monopolanspruch der Osnabrücker Legge für ein ganzes Territorium wurde in Praxis wohl immer wieder unterlaufen, nachdem es jedoch gelungen war, die Osnabrücker

---

<sup>7</sup> Kaufhold (1986), 114–116; von Stromer (1986), 40–42. Die gegenwärtigen Forschungen zu industriellen Clustern richten sich mehr auf Netzwerke, geteilte Ressourcen und dynamische Entwicklungsprozesse, vgl. Becattini / Bellandi / De Propris (2009).

<sup>8</sup> Vgl. Brenner / Fornal (2006), 194–195. Die Notwendigkeit der historischen Dynamisierung wird auch von Maitte (2009) betont.

<sup>9</sup> Aus diesem Jahr ist der Eid des Leinwandmessers Hermann Blome überliefert, Abdruck bei Philippi (1890), 49–50.

<sup>10</sup> Vgl. die Angaben bei Igel (2002), 209–211. Für den Englandhandel wird dieser Eindruck inzwischen durch Ling Huang (2013), 134, 140–147, bestätigt.

<sup>11</sup> Stüve (1826b), 8, Wiemann (1910), 7–17; nach Schlumbohm (1994), 67.

<sup>12</sup> Schlumbohm (1994), 67.

<sup>13</sup> Wiemann (1910), 9–10.

<sup>14</sup> Wiemann (1910), 16.

Leinen als Markenware zu etablieren, bestand auch ein wichtiger Anreiz, die Legge aufzusuchen. Wie die Untersuchung gezeigt hat, bestand eine gewisse Konkurrenz zwischen Osnabrücker und Münsterischen Einkäufern im Münsterland, auch dieser Befund spricht für eine langfristige Herkunft des Leinens aus der ländlichen Produktion.<sup>15</sup> Allem Anschein nach konnte die Osnabrücker Legge bis zum Dreißigjährigen Krieg eher expandieren und sich als feste Größe etablieren. Im 17. Jahrhundert erhielt sie ein eigenes Gebäude am Markt.<sup>16</sup> Falls die Daten von Planeth stimmen, erlebte die Legge zwischen 1640 und 1644 einen deutlichen Rückgang der Einkünfte und damit der wohl auch der geschauten Leinenstücke.<sup>17</sup> Nach dem Krieg wurde die Legge mit kaiserlicher Verfügung 1650 restituiert, gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren ihre Privilegien jedoch auch Gegenstand politischer Kontroversen unter den Ständen des Stifts.<sup>18</sup> In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint es Schwierigkeiten mit einem geordneten Betrieb und der Durchsetzung der Privilegien gegen private Konkurrenten gegeben haben.<sup>19</sup> Dennoch fehlen in der Handelsforschung Anzeichen für eine generelle Krise des Osnabrücker Leinens als Handelsware auf den Exportmärkten, vielmehr wurden die Siegel in den Niederlanden im späten 17. Jahrhundert gefälscht.<sup>20</sup> Osnabrück war damit einer der wichtigsten Leinenhandelsplätze in Westfalen. Verkauft wurde das Osnabrücker Leinen im Mittelalter nach Nürnberg, Holland und England, seit dem 16. Jahrhundert wurde es über Spanien nach Mittel- und Südamerika exportiert.<sup>21</sup> Seit dem 17. Jahrhundert war Bremen neben Amsterdam und Hamburg der Hauptausfuhrhafen für Osnabrücker Leinen.<sup>22</sup>

Die Entwicklung des Leinengewerbes im Tecklenburger Land ist bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nicht erforscht. Aus dem späteren Produktionsgebiet für Hanfleinen wurde

---

<sup>15</sup> Diese Überlegung erscheint auch vor dem Hintergrund des münsterischen Gewerbes plausibler als der bislang vermutete Übergang im Spätmittelalter von einer städtischen eher hochwertigen Produktion zu ländlichen Produkten, die gröber und preiswerter waren, vgl. Schlumbohm (1994), 67. Zudem hat sich gezeigt, dass Leggen vor allem den Effekt haben können, dezentrale, überwiegend ländliche Produzenten auf einen Verkaufsort zu konzentrieren, während organisierte städtische Leinenproduzenten insbesondere bei höheren Qualitäten eine Legge nicht unbedingt benötigten und auch nur begrenzte Mengen liefern können. Es liegt daher nahe, den Erfolg der Osnabrücker Legge darin zu sehen, dass sie sowohl für die Kaufleute als auch die ländlichen Produzenten den organisatorischen Rahmen eines Marktes anbot, der nicht ohne weiteres durch andere Formen ersetzt werden konnte.

<sup>16</sup> Vgl. Lindemann (1984), 174, ohne genaue Datierung.

<sup>17</sup> Planeth (1937), 6, gibt folgende Einkünfte in Talern an: 1640: 595 Taler, 1641: 416, 1642: 349, 1643: 260, 1644: 368.

<sup>18</sup> Wiemann (1910), 11f.

<sup>19</sup> Zumindest erweckt Wiemann (1910), passim, zum Beispiel 11–13, diesen Eindruck.

<sup>20</sup> Vgl. Ormrod (2003), 154; Weber (2006), 43; Wiemann (1910), 17f..

<sup>21</sup> Stüve (1826b), 8. Stüve verweist auf Absatzmärkte im 16. Jahrhundert in Sachsen und Thüringen mit Verbindungen nach Italien, die mit dem Dreißigjährigen Krieg verloren gingen und nicht wieder aufgebaut werden konnten; 9. Zum Überseehandel über England und die Niederlande Wiemann (1910), 65–70; Pieper (1984), 80f.; Ormrod (2003), 145–168; Weber (2006), 44–59.

<sup>22</sup> Wiemann (1910), 66–70.

im späten 16. Jahrhundert auch gutes Flachsleinen geliefert.<sup>23</sup> Als Teil merkantilistischer Gewerbeförderung wurde durch Graf Moritz von Tecklenburg nach 1650 eine Legge in der Stadt Tecklenburg eröffnet.<sup>24</sup> Damit leitete er eine neue Phase des wirtschaftspolitischen Umgangs mit der Konvention und der Organisationsform der Legge in Westfalen ein. Soweit ersichtlich gingen die in Osnabrück, Münster und Warendorf seit dem 15. bzw. 16. Jahrhundert betriebenen Legge auf städtische Initiativen zurück, Osnabrück erhoffte sich Vorteile von einer landesherrlichen Privilegierung, während der Rat in Münster von solchen Vorstößen absah, vermutlich, um seine Unabhängigkeit zu wahren. In der Folgezeit unternahmen fast alle Landesherren in Westfalen mehr oder weniger engagierte Bemühungen, Leggen mit landesherrlichen Privilegien einzurichten. Bis zum 18. Jahrhundert entwickelte sich im Tecklenburger Land eines der dichtesten Leinenproduktionsgebiete in Westfalen, das bis ins 19. Jahrhundert bestand, dann aber die Leinenproduktion aufgab.<sup>25</sup> Es wurde fast ausschließlich Löwendleinen aus Hanfgarn durch ländliche Produzenten hergestellt.<sup>26</sup> Mit Osnabrück bestand anscheinend eine gewisse Konkurrenz, da eine Krise der Osnabrücker Legge im späten 17. Jahrhundert auch der Tecklenburger Neugründung zugeschrieben wird.<sup>27</sup>

Die Stadt Warendorf im östlichen Münsterland war einer der zentralen Orte der westfälischen Leinenlandschaft.<sup>28</sup> Erste Hinweise auf eine Leinenlegge in Warendorf liegen für das Jahr 1525 vor. 1545 und 1554 wurden Einnahmen aus der Legge in der Stadtrechnung genannt.<sup>29</sup> In den 1590er Jahren wurde die Legge nach Gebot verpachtet, ab 1593 gab es anscheinend Schwierigkeiten einen Bieter zu finden.<sup>30</sup> Der Rat beschloss 1595 neben dem *kleinen* (feinen) Tuch auch das grobe Tuch dem Leggezwang

---

<sup>23</sup> Die geht aus den Rechnungen der Domelemosine in Münster hervor, deren Auswertung im Folgenden präsentiert wird.

<sup>24</sup> Biller (1906), 9–16, 20; Reekers (1966), 46; Gladen (1970), 49–67. Die Datierung der Leggegründung ist nicht eindeutig: Saatkamp (1940), 114, gibt *um 1650* an, Biller, Rickelmann (1976), 69 (ohne Beleg), und Reekers nennen 1650, Gladen auf anderer Quellengrundlage 1654 und Warneke (1997), 112, zitiert einen Vertrag von 1659 zur Gründung einer Legge. Küpker (2008), 88, orientiert sich an der älteren Forschung. Zum Betrieb vgl. die populären, unzureichend belegten Darstellungen von Saatkamp (1940), 118–119, und Rickelmann (1976), 69–73.

<sup>25</sup> Küpker (2008), 80–86.

<sup>26</sup> Reekers (1966), 30–37, 45.

<sup>27</sup> Wiemann (1910), 11, 71. Diese Behauptung ist problematisch, weil sie im Grunde eine nennenswerte Belieferung der Osnabrücker Legge aus dem Tecklenburger Land voraussetzt. Die Tecklenburger Produktion soll jedoch erst durch die neue Legge angeregt worden sein, zudem wurde in Osnabrück überwiegend Leinen aus Flachs geschaut. Zur Konkurrenz vgl. Reekers (1966), 45.

<sup>28</sup> Einen umfassenden Überblick bietet Reininghaus (2000b), 574–575, 583–593. Schmieder (1993), 97, 131, 230–254, enthält zentrale Quellen. Zum Bestand in Warendorf vgl. Schmieder (1990), 372–373. Schulze (1955) enthält einige Hinweise zu den ersten Belegen aus dem 16. Jahrhundert, ist aber in seiner knappen Darstellung des Leinengewerbes oft spekulativ. Schleier (1990) bietet einen Überblick für das späte 18. Jahrhundert.

<sup>29</sup> Schulze (1955), 163. In einer Schuldurkunde des Rates vom 24. Juli 1525 werden Einnahmen des *hueses der doecksysen* aufgeführt. Reininghaus (2000b) geht auf diese Angaben nicht ein.

<sup>30</sup> Schmieder (1994), 138, 178, 205, 235, 267; (1995), 54.

zu unterwerfen.<sup>31</sup> Für das 17. Jahrhundert liegen nur wenige Hinweise zum Leggebetrieb vor.<sup>32</sup> Vermutlich Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Legge aufgegeben, nachdem der Rat schon längere Zeit Schwierigkeiten hatte, sie zu verpachten.<sup>33</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde die Qualität der Warendorfer Leinentuche durch das Leinentuchmacheramt überwacht.<sup>34</sup> Die Kontrolle durch die Gilde reichte aus, so dass kein Bedarf an einer Legge bestand.<sup>35</sup> Die Leineweber in Warendorf organisierten sich vergleichsweise früh, denn bereits 1559 wurde eine Rolle für die Bruderschaft der Leineweber des breiten Tuchs erlassen.<sup>36</sup> 1627 beantragten die Leineweber, die nach eigenen Angaben mit etwa fünfzig Meistern das größte Amt hatten, eine neue Gilderolle und erhielten sie 1628.<sup>37</sup> Das Leinentuchmacheramt wuchs im Laufe des 17. Jahrhunderts stark an. 1684/85 wurden rund 250 Meister gezählt und 1706, bei rund 4.500 Einwohnern, 362.<sup>38</sup> 1681 errang das Leineweberamt seine politische Gleichberechtigung, die jedoch umstritten blieb.<sup>39</sup>

Ausgehend vom Bedürfnis, das Beerdigungsgeleit für Berufskollegen zu gewährleisten, gründete eine Gruppe von Grobwebern 1669 eine eigene Bruderschaft.<sup>40</sup> Sie erhielten 1673 eine neue Rolle und verglichen sich mit den Leinentuchmachern über die zulässige Breite des Tuches.<sup>41</sup> 1680 wurde erneut eine Legge für grobes Löwentleinen eingeführt.<sup>42</sup> Die Legge wurde auf vier Jahre verpachtet, wobei die Stadt mit der Pacht ihre Einnahmen verbessern wollte.<sup>43</sup> Der Betrieb der Legge lief allerdings nicht entsprechend den Erwartungen, denn der Leggebetrieb und die Zahlung von Geldern an den Rat sowie von Löhnen und Miete für das Gebäude waren wiederholt Gegenstand der Ratsverhandlungen.<sup>44</sup> Im Sommer 1685 schickte der Rat den Ratsdiener Augustinus Möller nach Osnabrück, der über die dortige Legge Erkundungen einziehen sollte.<sup>45</sup> Nach 1687 wurde die Legge durch einen Grobweber und zwei Ratsdiener betrieben. Ob

---

<sup>31</sup> Schmieder (1994), 290–291; Reininghaus (2000b), 574.

<sup>32</sup> Aus dem späten 16. bzw. frühen 17. Jahrhundert liegt eine Ordnung der Tuchlegger vor, vgl. Schmieder (1993), 233–235.

<sup>33</sup> Reininghaus (2000b), 586.

<sup>34</sup> So die Vorschrift der Leinentuchmacherrolle von 1628, Schmieder (1993), 239. Vgl. Reininghaus (2000b), 586 mit weiteren Überlegungen zu den Problemen, die durch das starke Wachstum des Amtes entstanden. Schmieder (1995), 342–343 dokumentiert eine Auseinandersetzung über die Qualitätsprüfung eines Tuches aus dem Jahr 1642. Vgl. auch Schleier (1990), 142.

<sup>35</sup> Reininghaus (2000b), 586, geht wegen der Größe des Handwerks von einer Überforderung der Gilde aus und hält das Fehlen einer Feinleinenlegge für einen Standortnachteil.

<sup>36</sup> Schmieder (1993), 230–233; Reininghaus (2000b), 574.

<sup>37</sup> Schmieder (1993), 235–240, Reininghaus (2000b), 574–575.

<sup>38</sup> Reininghaus (2000b), 583.

<sup>39</sup> Reininghaus (2000b), 583.

<sup>40</sup> Schmieder (1993), 240–245.

<sup>41</sup> Schmieder (1993), 246–249; Reininghaus (2000b), 585–586.

<sup>42</sup> Schmieder (1993), 131, 249–250; (1998), 409, 417. Zur Einrichtung der Legge erwarb der Rat neue Tische und Stempel; Schmieder (1998), 413.

<sup>43</sup> Schmieder (1998), 441–442.

<sup>44</sup> Schmieder (1998), 448–449, 450, 457, 540–541; (2000), 18, 20, 36, 40, 71, 86, 89, 96, 701, 775.

<sup>45</sup> Schmieder (2000), 764.

die Legge weiterhin verpachtet wurde, ist nicht ersichtlich.<sup>46</sup> Die Löwentschau in Warendorf konnte keine besondere überörtliche Bedeutung entwickeln.

Die Herstellung von Feinleinen hatte in Warendorf am Beginn des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt.<sup>47</sup> Die Zahl der Weber ging während des 18. Jahrhunderts deutlich zurück. 1766 waren in Warendorf noch etwa 61 Leinentuchmacher aktiv, die kaum noch hochwertige Leinensorten herstellten.<sup>48</sup> Bielefeld hatte als Absatzort für Leinen nach Warendorfer Muster die Führung übernommen.<sup>49</sup> Wohl um der Konkurrenz zu begegnen, wurde 1750 auf landesherrlichen Befehl hin erneut eine Legge in Warendorf eingerichtet.<sup>50</sup> 1765 versuchte die Kommerzienkommission in Münster weitergehende Qualitätskontrollen durchzusetzen.<sup>51</sup> Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde die Warendorfer Legge durchaus erfolgreich betrieben, der Großteil des Leinens wurde jedoch eingeführt.<sup>52</sup> Im Umland wurde in Harsewinkel, Sassenberg, Freckenhorst sowie Everswinkel Leinen hergestellt und auf die Warendorfer Legge gebracht.<sup>53</sup> Große Bedeutung erlangten die Warendorfer Bleichen.<sup>54</sup> Zudem blieb Warendorf ein wichtiger Standort für den Leinenhandel.<sup>55</sup> Trotz einiger Schwierigkeiten war Warendorf der bedeutendste Leinenort des Münsterlandes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>56</sup> In Telgte war die Leinenverarbeitung ein Nebengewerbe, wobei sich die Weber in Telgte im 16. Jahrhundert wohl eher nach Osnabrück ausgerichtet zu haben. Im Umland wurde die Leinenherstellung auch gegen Lohn von der landarmen Bevölkerung betrieben. Erst 1650 erhielten Leineweber, die feines breites Leinen webten, eine Amtsrolle nach dem Vorbild der Ordnung der münsterischen Leineweber. Das Amt hatte im 16. Jahrhundert nur wenige Mitglieder, eine größere Anzahl von Webern arbeitete vermutlich als Tagelöhner. Die Qualitätsanforderungen richteten sich nach denen der Warendorfer Legge. Wegen rückläufiger Absätze wünschten die Weber 1785 vergeblich die Einrichtung einer landesherrlichen Legge in Telgte. Im späten 18. Jahrhundert wurde Leinen aus Telgte, Sendenhorst und Everswinkel in größeren

---

<sup>46</sup> Schmieder (2000), 144, 399, 476, 564, 631. A. Möller war einer der beiden Ratsdiener. Die Leggeaufsicht lag bei den Kämmerern.

<sup>47</sup> Reininghaus (2000b), 585.

<sup>48</sup> Schleier (1990), 142; Reininghaus (2000b), 588.

<sup>49</sup> Reininghaus (2000b), 587–588.

<sup>50</sup> Schmieder (1993), 252–254; Reininghaus (2000b), 588–589.

<sup>51</sup> Reininghaus (2000b), 588–589, Schleier (1990), 142.

<sup>52</sup> Schleier (1990), 146–147.

<sup>53</sup> Reekers (1964), 126; Schleier (1990), 143–144. Nach Reininghaus (2000b), 587, lebten in diesen Orten zum Teil mehr Weber als in Warendorf. Die Qualität dieses Leinens wurde allerdings bemängelt, vgl. 589–590. In den nordwestlich gelegenen Landgemeinden wurde Löwendleinen hergestellt und über Tecklenburg und Osnabrück abgesetzt.

<sup>54</sup> Reininghaus (2000b), 590–591; Schleier (1990), 148.

<sup>55</sup> Reininghaus (2000b), 591–592.

<sup>56</sup> Reekers (1964), 124.

Mengen gebleicht.<sup>57</sup> Telgte gehörte trotz der räumlichen Nähe zu Münster bis zum 19. Jahrhundert zum Einzugsbereich des Warendorfer Leinengewerbes.<sup>58</sup> Bielefeld ist heute der wohl prominenteste Herkunftsort für westfälisches Leinen. Dieser Ruhm basiert auf dem Bielefelder Feinleinen des 18. und 19. Jahrhunderts.<sup>59</sup> Über die Ursprünge des Bielefelder Leinengewerbes ist nur wenig überliefert.<sup>60</sup> Das Ravensberger Land war Teil des Löwendgebietes, den Absatzhandel betrieben Kaufleute aus Osnabrück, Bremen und den Niederlanden. Die Bedeutung der städtischen Produktion scheint über Bielefeld hinaus im Ravensberger Land nicht allzu groß gewesen zu sein.<sup>61</sup> Über die Bielefelder Legge ist ebenfalls bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nur wenig bekannt. Erst nach dem Übergang der Grafschaft Ravensberg an den brandenburgischen Kurfürsten wurden 1652 und 1669 Versuche unternommen, die Leggen für Löwendleinen neu zu organisieren. Hinsichtlich der Leinenproduktion war das Territorium in zwei verschiedene Schwerpunkte aufgeteilt. Für das Löwendleinen wurden 1669 in Borgholzhausen, Oldendorf und Vlotho Leggen eingerichtet, während in der Region um Herford und Bielefeld feine Leinensorten hergestellt wurden.<sup>62</sup> Eine Legge in Bielefeld lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisen, allerdings bestand eine Legge in Herford, wobei der dortige Handel bereits auf feinere Sorten ausgerichtet war, die über Bielefeld vertrieben wurden.<sup>63</sup> Im Jahr 1678 wurde eine Ordnung für die Schau von feineren Leinesorten auf den Leggen in Bielefeld und Herford erlassen.<sup>64</sup> Bereits im 17. Jahrhundert wurde die Bielefelder Legge verpachtet.<sup>65</sup> Im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich Bielefeld durch die Legge zum Zentrum des ravenbergischen Feinleinenengewerbes, das überwiegend durch ländliche Produzenten im südöstlichen Gebiet der Grafschaft zwischen Bielefeld und Herford betrieben wurde.<sup>66</sup> Hinsichtlich der Sorten ist ein langfristiger Übergang vom Bielefelder hin zum Warendorfer Leinen festzustellen.<sup>67</sup> Neben dem Handel mit Geweben spielte im Ravensbergischen der Handel mit Garn eine große Rolle, an dem auch die Wuppertaler Garnnahrung beteiligt war.<sup>68</sup>

---

<sup>57</sup> Hemann (1999a), 83–85. 1662 wurden ein Leineweber und fünf Weber, 1674 vier Leineweber, die *ohne Arbeit* oder als Tagelöhner arbeitend waren, verzeichnet. Im 18. Jahrhundert sollen bis zu 50 Weber Mitglied der Gilde gewesen sein, die jedoch überwiegend als sehr arm eingestuft wurden. Viele Weber verließen anscheinend auch die Stadt.

<sup>58</sup> Reininghaus (2000b), 590.

<sup>59</sup> Potthoff (1901), 29; Flügel (1993).

<sup>60</sup> Potthoff (1901), 26–30, 33.

<sup>61</sup> Potthoff (1901), 33–35.

<sup>62</sup> Die 1652 beabsichtigte Einführung von Leggen ist vermutlich gescheitert; Potthoff (1901), 39–40.

<sup>63</sup> Potthoff (1901), 41; Flügel (1993), 62. Über die Entstehung der Herforder Legge ist nichts bekannt.

<sup>64</sup> Potthoff (1901), 43–45, Text der Ordnung, 45–51; Flügel (1993), 63. Mit einigen Revisionen blieb diese Ordnung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in Kraft.

<sup>65</sup> Flügel (1993), 63.

<sup>66</sup> Flügel (1993), 34, 53; vgl. Mooser (1984).

<sup>67</sup> Flügel (1993), 43–49. Bielefelder und Warendorfer Leinen sind Sortenbezeichnungen.

<sup>68</sup> Potthoff (1901), 27–28, 32–33; Flügel (1993), 34. Zur Wuppertaler Garnnahrung Dietz (1957).

Im westlichen Münsterland soll Coesfeld bereits im Mittelalter Leinenhandel in größerem Umfang betrieben haben, über die Leinenherstellung des westlichen Münsterlandes ist bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nur wenig bekannt.<sup>69</sup> Reinhard Schüren führt drei Gründe für die Entstehung marktorientierter Leinenproduktion im Westmünsterland an: Erstens entwickelten sich Antwerpen und Amsterdam durch den Aufschwung des atlantischen Seehandels zu europäischen Handelszentren und vergrößerten die Nachfrage nach Textilien. Zweitens ließen sich aus Münster vertriebene Wiedertäufer sowie nach der Eroberung von Antwerpen mennonitische Kaufleute aus den Niederlanden im Grenzgebiet nieder und förderten die Entwicklung der Textilherstellung in den Kleinstädten der Region.<sup>70</sup> In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden dann in mehreren Orten Leineweberzünfte gegründet. Drittens wollten die Grundherren am Leinenexportgeschäft teilhaben und verpflichteten ihre Bauern zu Fuhren mit Leinen zum Jahrmarkt nach Deventer. Sie förderten damit die Entwicklung von ländlicher Leineweberie.<sup>71</sup> Wegen um 20 Prozent niedrigerer Lohnkosten wurden münsterländische Weber von niederländischen Textilunternehmern gegen Weber in Twente ausgespielt.<sup>72</sup> Der einzige Ort, über den etwas genauere Kenntnisse vorliegen, ist Borghorst. Dort wurde 1657 von 73 Leinewebern eine Gilde gegründet, die um 1667 über 100 Mitglieder hatte. Borghorst blieb bis ins 19. Jahrhundert ein wichtiger Weberort, der dann eine Textilindustrie entwickelte.<sup>73</sup> Am Ende des 18. Jahrhunderts lag das Hauptgebiet der münsterländischen Leinenproduktion im westlichen Münsterland.<sup>74</sup>

Über das südliche Münsterland ist hinsichtlich der Leinenherstellung wenig bekannt. Die münsterische Leggeordnung von 1601 verweist auf Leinen aus Ahlen, Hamm und Dülmen, das auf dort befindlichen Leggen geschaut worden sei. Über diese Leggen liegen keine Forschungsbefunde vor.<sup>75</sup> Das Leinengewerbe in Ahlen war seit 1647 in

---

<sup>69</sup> Hemann (1999b) bietet einen breiten Überblick zur wirtschaftlichen Entwicklung Coesfelds mit einem Schwerpunkt auf den Handelsbeziehungen; zum Leinengewerbe 45–46. Ebenfalls zum Handel Riering (1955), 175–176, 187, 191, 193, 201–203, 208, für das Westmünsterland und Riering (1964), 41, 43, 44–45, für Coesfeld. Zur Leinenherstellung in Coesfeld im 16. Jahrhundert Ditt / Kirchhoff (1973), 24, 26. 1594 gab es 20 Leineweber, davon 5 Knechte. Die Leineweber erhielten 1614 laut Hüer / Drachter (1926), 21, nach langjährigen Verhandlungen eine Amtsrolle nach dem Vorbild der Vredener Leinewebergilde. Abdruck der Coesfelder Ordnung bei Crone (1933), 84–87, der Vredener Rollen bei Terhalle (1983), 87–97.

<sup>70</sup> Zu mennonitischen Textilunternehmern im an das Münsterland angrenzende Twente vgl. Trompetter (1997). Über deren Verbindungen nach Gronau und Burgsteinfurt 51, 218; vgl. auch Ditt (1996), 172.

<sup>71</sup> Schüren (1985), 12–13; (1992), 432–433. Eine Aufstellung der Gildegründungen bei Warnecke (1997), 120–121, Nachweise, 118–119, Anm. 31. Warnecke, 104–108, betont die schädlichen Auswirkungen des Achtzigjährigen Kriegs von 1566–1648. Zu den dauerhaften Handelsbeziehungen zwischen Coesfeld und Deventer vgl. Hemann (1999b), 1016–1034. Hemann geht allerdings für die frühe Neuzeit nur von einer lokalen Bedeutung dieser Verbindung aus; 1029–1030.

<sup>72</sup> Trompetter (1997), 49–50, 153.

<sup>73</sup> Warnecke (1963), (1968), (2011); Schüren (1985), (1992).

<sup>74</sup> Reekers (1964), 123–124, Karte zur Ausbreitung, 99.

<sup>75</sup> Krumbholz (1898), 308, Nr. III. Die Karte bei Reekers (1964), 99, verweist auf eine gewisse Produktion am Ende des 18. Jahrhunderts in Räumen Ahlen/Beckum, Drensteinfurt und

einer Gilde organisiert und hatte als größtes Handwerk der Stadt zu diesem Zeitpunkt über 100 Mitglieder. Noch 1803 bildeten 59 Leineweber das bedeutendste Gewerbe.<sup>76</sup> In Dülmen bekamen die Kleinleinentuchweber 1628 einen Amtsbrief. Eine Liste der *so nach im Leben* befindlichen Gildemitglieder von 1668 verzeichnet 22 Personen.<sup>77</sup> In einem Personenschätzungsregister von 1636 finden sich lediglich zwei Weber und ein Leineweber.<sup>78</sup> Für die Legge in Dülmen gibt es archivalische Hinweise für die Jahre 1601 bis 1643.<sup>79</sup> Anscheinend wurde die Legge jährlich verpachtet. Der Pächter wurde als Legger auf die Leggeordnung vereidigt und bekam zur Kontrolle zwei Beigeordnete.<sup>80</sup> Zeitweilig wurde die Legge auch vom Waagemeister verwaltet, der die Hälfte der Einnahmen als Lohn bekam.<sup>81</sup> Die niedrigen Einnahmebeträge deuten auf ein geringes Leggeaufkommen hin.<sup>82</sup> In Hamm bildeten die Leineweber bereits im 16. Jahrhundert eine Bruderschaft. Sie erlangten 1565 die Erhebung zur Zunft, mussten dann aber das gesamte 17. Jahrhundert hindurch ihre politisch-verfassungsrechtliche Gleichstellung mit den anderen Ämtern durchsetzen. Über die Anzahl der Weber liegen keine Angaben vor, das Leinenhandwerk gilt aber als wichtigster Gewerbebezweig. 1718 wurde durch die preußische Regierung eine Leinenlegge eingerichtet.<sup>83</sup> In Oelde ist seit dem 17. Jahrhundert eine Legge für gröberes Leinen nachweisbar, die aber im 18.

---

Lüdinghausen/Dülmen. Nach den Karten, 130, 139, wurde im Süden des Kreises Lüdinghausen Handelsgarn hergestellt.

<sup>76</sup> Seifert (1950), 44–46; Mayr (1968), 57. Die beiden auf die Industriezeit ausgerichteten Studien erwähnen das Leinengewerbe lediglich in den Einführungen zur historischen Entwicklung. Eine eingehendere Studie fehlt, obwohl das Leinenhandwerk in Ahlen anscheinend beachtliche Ausmaße hatte. Seifert referiert Vorschriften aus einem Statutenbuch der Leineweber, ohne dieses zu datieren. Es fehlen in diesen Arbeiten auch Angaben zur Gründung der Leinewebergilde. Warnecke (1997), 120, führt eine Gildeordnung der Leinentuchmacher aus dem Jahr 1647 an.

<sup>77</sup> Stadtarchiv Dülmen A 728, f. 113 ff., 22.08.1628, Verzeichnis f. 129. Dieser Amtsbrief wird bei Warnecke (1997) nicht erwähnt. Für die Übermittlung der Quellenauszüge aus dem Stadtarchiv Dülmen danke ich Herrn Dr. Friedrich-Wilhelm Hemann.

<sup>78</sup> Möllers (1998), 10.

<sup>79</sup> Stadtarchiv Dülmen A 570 (Ratsprotokoll) 03.02.1601; A 571 (Ratsprotokoll) 03.02.1603, 02.02.1605; A 572 (Ratsprotokoll) 03.02.1607, 03.02.1611, 03.02.1612; A 573 (Ratsprotokoll) 03.02.1621; A 655 (Stadtrechnungen) 1623, 1624. In den Stadtrechnungen findet sich die Rubrik *Aufböhrrung von der Stadt Ländereien, Pfachten, Brandtweins Axissen, Wagen und Leggen Heuer, stadt Heuseren und Juden Tribut*. A 394a (Stadtrechnung) 1633, keine Einnahmen der Legge, vermutlich wegen der Besetzung des Amtes Dülmen durch die Hessen. A 577 (Ratsprotokoll) 01.01.1643.

<sup>80</sup> Stadtarchiv Dülmen A 572 (Ratsprotokoll) 03.02.1607. Eine Leggeordnung liegt nicht vor. A 573 (Ratsprotokoll) 1621 wird die Verpachtung wegen Abwesenheit des Leggers ausgesetzt.

<sup>81</sup> Stadtarchiv Dülmen A 655 (Stadtrechnungen) 1623, 1624. Laut A 577 (Ratsprotokoll) 1643 wurden Waage und Legge gemeinsam verpachtet.

<sup>82</sup> Die Einnahmen beliefen sich auf maximal 10 Reichstaler, meist deutlich weniger.

<sup>83</sup> Die Forschungslage zum Leinengewerbe in Hamm ist wenig ergiebig. Möglicherweise ist die Überlieferung sehr eingeschränkt, da sowohl der Stadtbrand von 1741 als auch der Zweite Weltkrieg zu weitgehenden Verlusten von städtischen Archivalien führte, vgl. Hamm (1926), 64, 150; Hamm (1991), 10. In Hamm (1926), 95–98, werden die Auseinandersetzungen um die Anerkennung der Leineweberzunft geschildert, auf Belege wurde verzichtet. Nähere Angaben zu Größe und Organisationformen des Leinengewerbes fehlen. Der Hinweis auf die Legge und die Bedeutung des Leinengewerbes findet sich ohne Belege bei Schönbach (1991), 13. Hamm (1976) enthält keinen Beitrag zum frühneuzeitlichen Gewerbe.

Jahrhundert aufgegeben wurde, da die Produzenten zur Herstellung von Handelsgarn übergangen.<sup>84</sup> Das zentrale Münsterland im Umfeld der Stadt Münster hatte anscheinend am Ende des 18. Jahrhunderts kein bedeutendes Leinengewerbe, für vorhergehende Zeit fehlt es an Forschungen.<sup>85</sup>

Wie der Überblick zeigt, hat die westfälische Leinenproduktion insofern eine spezifische Gewerberegion hervorgebracht als an verschiedenen Orten zum Teil für eine längere Zeit über den lokalen Bedarf hinaus Leinen hergestellt und zertifiziert worden ist. Die lokalen Cluster folgen jedoch spezifischen Entwicklungen sowohl im zeitlichen Ablauf als auch hinsichtlich der Verarbeitung, der Kontrolle und Kennzeichnung sowie des Vertriebs von Leinen. Daher muss bei den Produktionsorten von marktgängigem Leinen räumlich und zeitlich sowie nach Produktqualität und Produktionsbedingungen differenziert werden. Das gilt auch für die ländlichen Produktionsstandorte, für die in der Regel pauschal auf die Zunahme von landarmen Heuerlingen verwiesen wird, die ihr Auskommen dann in der Leineweberei gefunden hätten.<sup>86</sup> Insgesamt lassen sich bei allen Unterschieden einige generelle Tendenzen feststellen. Zum einen konzentrierte sich die ländliche Produktion einfacher Löwendleinen auf die Region um Osnabrück und die angrenzenden Ravensberger Gebiete, die geographisch durch Hügelland geprägt sind. Ausgehend von städtischen Produzenten in Warendorf sowie im kleinstädtisch-ländlichen Westmünsterland etablierte sich zunehmend die Herstellung von feineren Qualitäten bis zum Feinleinen in Warendorf und der Region Bielefeld – Ravensberg. Dabei lässt sich beobachten, dass auch die Herstellung der feineren Leinensorten in Warendorf zunehmend, in Bielefeld von Anfang an, in den ländlichen Raum verlagert wurde. In Bielefeld und später in Warendorf wurde die Legge zu einer Einrichtung zur Zertifizierung höherer Qualitäten. Damit wird auch die prinzipielle Anpassungsfähigkeit dieser Organisationsform deutlich. Eine zweite Tendenz ist das zunehmende Engagement seitens der verschiedenen Landesherren zur Entwicklung der Leinengewerbe in ihren Territorien. Dabei dürften neben einer merkantilistisch geprägten Wirtschaftspolitik überwiegend fiskalische Interessen hinsichtlich einer Abschöpfung von Gebühren und Zöllen das Antriebsmoment gegeben haben. Das wichtigste politische Instrument war die Einrichtung von Leggen oder zumindest entsprechende Pläne dazu, wobei der Eindruck entsteht, dass die Implementierung von Leggen bei einer gewissen politischen Mode folgte.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Möglichkeiten der Leinenproduktion in Westfalen werden im Folgenden die spezifischen Ausprägungen und Entwicklung des Leinengewerbes in Münster im regionalen Zusammenhang untersucht.

---

<sup>84</sup> Biller (1906); 28, Reekers (1964); 124, Schleier (1993), 144.

<sup>85</sup> Reekers (1964), 99, 139.

<sup>86</sup> Seraphim (1948), 13–15. Differenzierte Darstellungen zum späten 18. Jahrhundert bei Schlumbohm (1979), (1994); und Flügel (1993), 50–53; und Küpker (2008); vgl. ergänzend Achilles (1975); Reekers (1966), 34; Mooser (1984), 48–52, 61–83.

## 4. Welten der Produktion ohne formale Organisation

Die bisherigen Produktionsstufen auf der Produktlinie des münsterischen Leinens konnten nur anhand einer sehr fragmentarischen Überlieferung rekonstruiert werden. Das Material für die nun folgende Produktionsstufe der Herstellung von Leinengeweben ermöglicht für das 16. Jahrhundert ebenfalls nur exemplarische Untersuchungen, während es für das 17. Jahrhundert sehr viel reichhaltiger ausfällt und die Grundlage für differenzierte Analysen der Leinenproduktion bietet. Die Untersuchung der Leinenproduktion wird unter systematischen Gesichtspunkten in drei Kapitel aufgeteilt. Zuerst werden verschiedene Formen der Leinenherstellung verfolgt, die nicht mit Organisationen wie der Leinenlegge oder Leineweberbruderschaft verbunden waren. Anschließend werden die Produktionsformen analysiert, die mit der Leinenlegge bis zu deren Reform im Jahr 1638 verbunden waren. Abschließend folgen die Formen der Leinenproduktion, die von der im 17. Jahrhundert gegründeten Leineweberbruderschaft organisiert wurden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der folgenden Untersuchungen sind durch die verfügbaren Akten geprägt. Bis zum Jahr 1535 liegen kaum Informationen vor und für die folgenden Jahre kann die städtische Leinenproduktion zwischen 1539 und etwa 1545 anhand von Schatzungsregistern der Aegidii-Leischaft näher betrachtet werden. Da für die anschließenden Jahre bis weit ins 17. Jahrhundert hinein in den Schatzungsregistern keine Erwerbstätigkeit angegeben wurde, können die Leineweberinnen und Leineweber auf dieser Grundlage nicht weiter verfolgt werden. Dafür bieten jedoch Rechnungen des städtischen Leprosenhauses Kinderhaus, das im Norden vor der Stadt lag, und der Domelemosine, die die Stiftungen des Domkapitels zur Armenfürsorge verwaltete, Aufschlüsse zur Produktion von Leinengeweben in Münster und dem Umland im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert.

### 4.1 Leinenherstellung vor 1535

Die Überlieferung zur Leinweberei in der Stadt Münster beginnt mit einem Abschnitt aus der „Chronik des Schwesternhauses Marienthal, genannt Niesinck“.<sup>1</sup> Dirick Sloseken, Rolof Schomecker und der Kannengießer Johan von Greven versuchten am Abend des 22. Mai 1525 in das Kloster Niesing einzubrechen, um eine Plünderung zu ermöglichen. Das Vorhaben scheiterte und der Rat ließ die drei gefangen nehmen, was

---

<sup>1</sup> Cornelius (1853), 426–428. Die Chronik wurde aus der Perspektive einer der Schwestern verfasst; vgl. LXXXIII. Das Kloster Niesing lag am Stadtrand in der Ludgeri-Leischaft neben der Servatii-Kirche und war von seiner sozialen Zusammensetzung her nicht exklusiv auf adelige Frauen beschränkt, sondern nahm Frauen aus bürgerlichen Kreisen auf. Vier der fünf Oberinnen kamen in den Jahren 1472–1620 aus Patrizierfamilien. Das insgesamt beträchtliche Vermögen war geringer als das von kirchlichen Adelsstiftungen; Hsia (1989), 36.

zu einer Auseinandersetzung zwischen Rat und Gilden führte.<sup>2</sup> Aus Sicht der Chronistin des Klosters stellte sich das Geschehen folgendermaßen dar: Der Rat hatte die drei Tatverdächtigen auf das Rathaus holen lassen, woraufhin sich die Gilden vor dem Rathaus versammelten *unde wolden uns mit gewalt nemen unse rente breve [...]. Ock wolden se unse worcke stelle to brecken, up dat wy em ere neeringe nicht en solden benemen*. Letztlich verständigten Rat und Bürgerschaftsvertreter sich auf eine gemischte Kommission mit je zwei Vertretern von Rat, Gilden und Gemeinheit, die das Kloster am 26. Mai visitierte und *uns [den Schwestern] ton besten, dat se breve unde stelle wolden to sick nemen*. Ein von der Kommission beauftragter Zimmermann *heft de stelle upgebroken*. Die Schilderung bietet auch eine Erklärung, weshalb neben dem verbrieften Kapitalvermögen, die Webstühle des Klosters Unmut erregten: *Und et genck ene sprake, dat we c worcke stelle hedden. Dan er en was nicht mer dan xi. Ock was dar ein, der gesecht hadde vor den rait, dat he sinen hals dar by setten wolden, wy en hedden c worcke stelle [...]. Den nam de kemmener Munsterman mit sick unde wisede em de xi stelle und segede em, dat he gesecht hadde, dat he sinen hals dar by setten wolde, dat wy hundert stelle solde hebben. Wair up he antworde „se hain mir so gesacht.“* Dann, vor den Augen einer unruhigen Menschenansammlung vor dem Kloster,<sup>3</sup> *de worcke stelle mit dem wercke wurden gebracht up dat raithus*. Dort blieben sie bis September, *dar na binnen der tit so hebben etlike gude lude den rait gebeden, dat se uns helpen wolden, dat wy de stelle mochten weder krigen, up dat ere neringe ock mochte gevordert werden*. Nach weiteren Interventionen von Bischof und Ritterschaft, *dat men uns unse breve unde stelle solde weder leveren, dat welck se gedaen hebben, unde wy hebben mit der tit de stelle weder maken laten*.

Die gewerbliche Tätigkeit kirchlicher Einrichtungen war wegen befürchteter Konkurrenz und der fehlenden Kontrolle durch städtische Organisationen ständiger Konfliktgegenstand. Wegen begrenzter Möglichkeiten der Sanktionierung musste sie geduldet werden, war jedoch aufgrund der schwierigen Situation armer Handwerker in den 1520er Jahren anscheinend weniger tolerabel geworden. Dass die Menge der Webstühle im Kloster völlig überschätzt werden konnte und eine geringe Anzahl von Webstühlen zu einem Politikum wurde, kann mit wirtschaftlichen Problemen allein nicht ausreichend erklärt werden, vielmehr dürfte die Legitimationskrise kirchlicher Organisationen für die Bereitschaft ausschlaggebend gewesen sein, das Kloster zu überfallen.<sup>4</sup> Eine Textilproduktion innerhalb des Klosters auf 100 Webstühlen wäre ein

---

<sup>2</sup> Der sich anschließende politische Konflikt wird nicht weiterverfolgt, da keine Bezüge zum Leinengewerbe bestanden; vgl. dazu zum Beispiel Schilling (1975), 200–207.

<sup>3</sup> *Dus moste wy em de stelle buten vor de doir brengen, dar eine grote mennichte der ungenanten stonden mit den wagen, de so lange nicht en konden beiden, dat de stelle worden up gebrocken, unde makeden so groten unstuer, so dat ein van den vi mans dar moste to em uth gaen unde se sturen;* Cornelius (1853), 427.

<sup>4</sup> Vgl. Schilling (1975), 200; Rammstedt (1966), 27–30. Die von Rammstedt angeführten Konfliktkonstellationen zwischen Adel, Klerus und städtischer Kommune wegen Schatzungen,

nicht zu übersehender Wirtschaftsfaktor in der Stadt gewesen und hätte vermutlich gerade Angehörigen der Unterschicht zumindest in der Garnherstellung Arbeitsmöglichkeiten geboten. Interessanterweise richtete sich die Aufmerksamkeit nicht auf das kurz nach 1500 errichtete Spinnhaus, das ebenfalls als illegitime Konkurrenz hätte wahrgenommen werden können.<sup>5</sup> Insofern sind die Webstühle wie das Kloster in erster Linie als politische Symbole zu verstehen, denn mit elf Webstühlen konnte das Kloster kaum eine bedrohliche Konkurrenz in der Leinenproduktion sein. Bemerkenswerterweise scheinen Bitten um Rückgabe der Webstühle von Personen an den Rat gerichtet worden zu sein, die damit die Förderung ihrer eigenen Nahrungserwerbs verbanden. Als politisches Symbol verweisen die Webstühle und die Bereitschaft des Rates, eine Kontrolle der Weberei des Klosters durchzuführen, auf eine offenkundige Relevanz der Leinweberei in der Stadt. Es fällt jedoch zugleich auf, dass Leineweber als Berufsgruppe in dem Konflikt nicht erwähnt wurden, daher bleibt zu vermuten, dass die Leinenherstellung in Münster ein eher breit gestreutes Gewerbe war, das sich nicht in einem Handwerksverband organisiert hatte. Die Bedeutung der Leinweberei als Teileinkommen von Haushalten oder als Einkommen ärmerer Bevölkerungsgruppen könnte der Rat und letztlich auch die Gildevertreter bewegt haben, die Webstühle in eine symbolische Strategie der Konfliktentschärfung einzubeziehen, da eine lediglich durch vage ökonomische Interessen verbundene Gruppe überwiegend armer Stadtbewohner im Gegensatz zu einem organisierten Handwerk schwer zu kontrollieren war.<sup>6</sup> Zugleich konnte gegen die gewerbliche Tätigkeit des Klosters ein Exempel statuiert werden. Für die Gilden dürfte es durchaus komfortabel gewesen sein, einen Konflikt über wirtschaftliche Konkurrenz in einem

---

Exemtionen und gewerblicher Produktion auf Immunitäten innerhalb der Stadt führten bis ins 18. Jahrhundert auf der institutionellen Ebene zu politischen Spannungen, ohne dass es zu vergleichbaren Ereignissen gekommen wäre. Ebenso blieben Armut und soziale Notlagen dauerhafte Probleme, allerdings wurde im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die Armenfürsorge ausgebaut, Hsia (1989), 196–205; Klötzer (1997). Antiklerikale Strömungen in Münster waren im frühen 16. Jahrhundert eng mit politischen Fragen städtischer Autonomie und der Beteiligung an der Landesherrschaft verbunden, die zwischen städtischen Eliten und Domkapitel ausgetragen wurden. Hinsichtlich der kirchlichen Einrichtungen wurden Forderungen nach einer bürgerlichen Mit- und Selbstverwaltung erhoben; Schilling (1975), 203–205. In Anbetracht einer vermögenden, bürgerlichen Herrschaftselite, die sich überwiegend aus Kaufleuten rekrutierte, Hsia (1989), 20, und erheblichen Vermögensunterschieden innerhalb der Gewerbe, vgl. Kirchhoff (1973), 45–54, bleibt auffällig, dass der Tumult gegen ein Kloster gerichtet wurde und zumindest einer der Anstifter als Kannengießer einer Gilde angehörte. Es lässt sich jedoch nicht klären, ob der Tumult aus einer eher zufälligen Konstellation hervorging und nachträglich politisch instrumentalisiert wurde oder beispielsweise durch das Streuen des Gerüchts, dass sich im Kloster über hundert Webstühle befänden, gezielt provoziert wurde.

<sup>5</sup> Cornelius (1853), 423–424, siehe auch das Kapitel zur Garnherstellung.

<sup>6</sup> Es ist schwer einzuschätzen, in welchem Ausmaß das Kloster überhaupt durch arme Stadtbewohner bedroht wurde. Dass in der Klosterchronik eine der betroffenen Schwester ein Szenario der Bedrohung zeichnete, erscheint naheliegend, andererseits genügte ein Kommissionsmitglied, um die Menge zu beruhigen. Schilling (1975), 200–204, sieht die Entschärfung des Konflikts dahingehend, dass Plünderung und Enteignung des Klosters vermieden wurde und sich die Maßnahmen auf dessen gewerbliche Tätigkeit konzentrierten. Er geht von einem aus wirtschaftlicher Not motivierten Tumult aus, der zu einem konstitutionellen Konflikt zwischen Rat und Bürgerschaft gewendet und im Grunde innerhalb der machtausübenden Eliten ausgetragen wurde; vgl. auch die Zusammenfassung, 225–238.

Gewerbesektor auszutragen, der nicht Teil einer Gilde war. So konnten sie geschlossen als Interessenvertretung auftreten, ohne dass ihre internen Angelegenheiten berührt wurden. Da Leineweber als nichtorganisiertes Handwerk im Grunde nicht von den Gilden repräsentiert wurden, handelte es sich um einen an gesellschaftlichen Konflikten orientierten politischen Akt, zumal die in den Gilden organisierten Kramer und Gewandschneider später kein besonderes Interesse an einer städtischen Leinenherstellung erkennen ließen, sondern sich auf die Belange des Leinenhandels konzentrierten. Damit zeichnet sich ab, dass „münsterisches Leinen“ am Anfang überwiegend ein Produkt der auch politisch einflussreichen Leinenhändler und nicht das eines ausgeprägten städtischen Handwerks war.<sup>7</sup> Das vorliegende Material erlaubt keine Analyse der Produktionsformen.

#### 4.2 Leineweben als Erwerbstätigkeit unverheirateter Frauen 1539–1545

Für die Jahre nach der Eroberung der Stadt und der Niederschlagung der Täufer ermöglichen einige Schatzungsregister der Aegidii-Leischaft einen Einblick, wer in dieser Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs und des langsamen Entstehens einer neuen Stadtbevölkerung in Münster Leinentuche herstellte.<sup>8</sup> Die Untersuchung bleibt auf die Aegidii-Leischaft beschränkt, da nur dort Angaben zur Erwerbstätigkeit der Personen verzeichnet wurden, die zum 25. November 1539 *na vermogenheit* zur Zahlung der Schatzung veranschlagt wurden.<sup>9</sup> Da etwas über 24 Prozent der Gesamtbevölkerung Münsters in der Aegidii-Leischaft wohnten, lassen die auf dieser Grundlage gewonnenen Daten Rückschlüsse auf die gesamte Stadt zu.<sup>10</sup> Das Register verzeichnet 333 schatzungspflichtige Haushaltseinheiten.<sup>11</sup> Davon wurde 23 Leineweben als

---

<sup>7</sup> Von 24 Ratsmitgliedern waren 1533 drei, 1534 vier Wandschneider, also Tuchhändler. Letztere, darunter Bernd Knipperdolling, hatten auch Ämter während der Täuferherrschaft, vgl. Kirchhoff (1973), 64–68. Zum Anteil der Kaufleute, die ihr Vermögen aus dem Fernhandel mit Textilien und Getreide zogen, an der bürgerlichen Oberschicht, vgl. Hsia (1989), 20.

<sup>8</sup> Vgl. Hsia (1989), 11–17.

<sup>9</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1539, *Angestthe schattunge anno XVc und negenn undertich dar myt Sünth Elyens Leyschup is getaperth unnd gesadth up tho brengenn*. Es handelte sich um eine vom Landtag beschlossene Kirchspielschatzung zur Tilgung von Schulden; vgl. Kirchhoff (1988a), 18–19; (1973), 39–40.

<sup>10</sup> Im 17. Jahrhundert sind Vergleiche für die gesamte Stadt möglich. Aufgrund der sozialen Mischung hatte die Aegidii-Leischaft unter den Leischaften einen der höchsten Anteile von Leinewebenden. Insofern dürfte die Untersuchung der Aegidii-Leischaft hinsichtlich der Leineweberei auf eine besonders dichte Datenlage aufbauen.

<sup>11</sup> Die folgenden Daten weichen von Kirchhoff (1973), 40–41, wegen unterschiedlicher Zählverfahren ab. Kirchhoff verfolgt die Vermögensverteilung und berücksichtigt die schatzungspflichtigen Personen sowie den Hausbesitz bei dem er Hausbesitzer und in deren Häusern wohnende Einwohner unterscheidet. Im Folgenden wird von der formalen Aufteilung des Registers ausgegangen und sämtliche darin enthaltenen Personen gezählt. Als Einwohner gelten hier die Personen, die im Register als solche bezeichnet wurden, im Gegensatz zu Kirchhoff werden diese nicht als eigene Haushaltung gezählt. Da in erster Linie die zur Zahlung veranschlagten Personen verzeichnet wurden, sind keine sicheren Angaben zur Größe von Haushalten möglich, da zum Beispiel fast keine Kinder registriert wurden.

Erwerbstätigkeit zugeschrieben, wobei lediglich zwei Haushalte aus Eheleuten bestanden, während 21 von unverheirateten Frauen geführt wurden. Die Leinweberei wurde damit fast ausschließlich von Frauen als Haupterwerbstätigkeit betrieben. Bei 15 Weberinnen wurden keine weiteren Mitbewohner registriert. Die übrigen hatten in drei Fällen Einwohnerinnen, eine davon war Spinnerin. Eine Weberin lebte mit ihrer Tochter, eine weitere konnte sich anscheinend eine Magd leisten. Aus diesem Rahmen fiel Anna Hüge, die als *co[n]cubina Johannis Sloskenns deß kelnerß cappellayenn, amptshalve ey[ne] doycktugersche* beschrieben wurde und deren wirtschaftliche Lage deutlich besser eingeschätzt wurde als die der anderen Haushalte.<sup>12</sup> Während dieser Haushalt mit sechs Schillingen veranschlagt wurde, zahlten die meisten Weberinnen zwei Schillinge, selbst Anna Jonas, die als *amptshalve eynn[e] arm weversche* bezeichnet wurde, kam dieser Verpflichtung nach.<sup>13</sup> Lediglich zwei der Haushalte mit Einwohnerinnen und eine der Weberinnen zahlten drei Schillinge. Den gleichen Satz sollten auch die Eheleute entrichten, allerdings fehlen bei beiden die Zahlungsvermerke. Insgesamt gehörten die Weberinnen damit zur Bevölkerungsgruppe mit sehr geringem Vermögen. Auf der Grundlage von zwei weiteren Schatzungsregistern aus dem Jahr 1541 und den Jahren nach 1544 können die Haushalte in ihrer zeitlichen Veränderung verfolgt werden.<sup>14</sup> 1541 stieg die Zahl der Haushalte, denen Leinweben als Erwerbstätigkeit zugeschrieben wurde, auf 29. Diese Zunahme war mit einer erheblichen Fluktuation verbunden, denn von den 21 Haushalten von 1539 waren nur noch acht registriert worden und 21 neue hinzugekommen. Die beiden Ehepaare von 1539 waren nicht mehr verzeichnet, dafür wurde ein neues Tuchmacherpaar registriert. Die Weberin Elsa thom Rülbenhalve, die 1539 alleine eingetragen worden war, wurde diesmal *myt erem manne ut negant un[um]* veranschlagt, anscheinend war ihr Ehemann kurz zuvor zurückgekehrt. Einige der Frauen hatten ihre Erwerbstätigkeit gewechselt: Die Dynyngesche wechselte vom Tuchmachen zum Bierzapfen, Anna Bennstheringes vom Nähen, Anna Latberges und Juthe Wytlers vom Spinnen hin zum Leinweben. Eine der hinzugekommenen Frauen war Witwe des Herman Verentrupff und konnte eine Magd unterhalten.<sup>15</sup>

Die Anschläge der zu zahlenden Beträge waren bei dieser Schatzung gegenüber derjenigen von 1539 meist verdoppelt und stärker differenziert worden. 13 Haushalte

<sup>12</sup> *Doicktugersche* bedeutet Tuchmacherin. Der Domkellner verwaltete die kirchlichen Landgüter.

<sup>13</sup> Kirchhoff (1973), 41, bringt eine Reihe von ähnlichen Beispielen aus anderen Erwerbstätigkeiten.

<sup>14</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1541; es handelte sich um eine weitere der Kirchspielschätzungen zur Schuldentilgung und wurde im Januar 1541 erhoben; vgl. Kirchhoff (1988a), 20–21. Das zweite Register trägt lediglich den Titel *Egidii Leidshop*, ist ohne Datumsangabe und lässt sich bei Kirchhoff (1988a) nicht eindeutig zuordnen; A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1. Es liegt in zwei Versionen vor: f. 16ff. ist eine korrigierte Abschrift von f. 31ff. und wurde durch eine nachträgliche Bleistiftnotiz auf die Jahre 1544–50 datiert. Das Register enthält keine vollständigen Angaben zur Erwerbstätigkeit.

<sup>15</sup> 1539 wurde ein *Johan Verendrup myt syn huiysfr. Amptshalve des Domderkens deynner* verzeichnet. Da gerade bei den sehr häufigen Vornamen Johan und Herman Verwechslungen in den Akten vorkommen konnten, kann eine Übereinstimmung der Personen in Betracht gezogen werden.

der Weberinnen sollten vier Schillinge zahlen, was in sieben Fällen auch geschah, zweimal fehlt der Zahlungsvermerk. Johan Bernynges und dessen Ehefrau wurden zusammen auf acht Schillinge verpflichtet. Von zwei Haushalten wurden drei Schillinge entrichtet, zwei weitere wurden nachträglich als *pauper* eingestuft. Für drei Haushalte, darunter derjenige der Weberin Anna Boldennsnydersch, bei der eine weitere Weberin als Einwohnerin lebte, wurden drei Schillinge angesetzt und auch entrichtet. Alike Tryppelüoytz wurde nicht vorab veranschlagt und zahlte mit zwei Schillingen, *ut totum* wie im Register ausdrücklich vermerkt wurde, den niedrigsten Satz. Anna Masemas, die bereits 1539 mit drei Schillingen einen überdurchschnittlichen Beitrag leisten musste, entrichtete mindestens fünf Schillinge.<sup>16</sup> Während Else Vosses die angesetzten fünf Schillinge bezahlte, wurde für zwei Weberinnen dieser Betrag auf vier Schillinge abgesenkt. Einige Weberinnen wurden zu deutlich höheren Beträgen verpflichtet, die frühere Näherin Anna Bennstheringes auf 16 β, Elsa Tünnekens auf 18 β und Anna Hüge, die 1539 auch als Konkubine registriert und 1541 nur noch als *doicktugersche* bezeichnet wurde, auf eine Mark, also 12 β. Denselben Betrag entrichtete auch De Leppelersche, die mit ihrer Tochter zusammenlebte.

Neun der Weberinnen lassen sich anhand der Namen auch in den Schatzungsregistern aus den späten vierziger Jahren finden. Dem Register lag wiederum eine andere Bemessungsgrundlage für den Anschlag der Schatzung zugrunde und es wurde mehrheitlich ein Schilling pro zahlungspflichtiger Person verlangt. Elsa Voß, die 1541 immerhin fünf Schillinge entrichtete, blieb ohne Zahlungsvermerk. Grete Kloppenborch, deren Verpflichtung 1541 von vier auf drei Schillinge gesenkt worden war, wurde diesmal als *pauper* eingestuft. Else Tünnekens sollte für sich einen Taler und für ihre Magd einen Schilling entrichten und zahlte für sich letztlich mit einem Ort nur ein Viertel.<sup>17</sup> Geysel thom Rolekoell war 1541 nachträglich als *pauper* bewertet worden und behielt diesen Status. Nur drei Personen lassen sich durch alle drei Register verfolgen: Jutthe Wytlers, die erst als Spinnerin und dann als Weberin tätig war, Grete Hartmans, die zuletzt *Luke Bender myt oer inne* als Einwohner aufgenommen hatte, und Else Beydregers, die im dritten Register möglicherweise erstmals unter dem Namen des Ehemanns Kerstien Berdregers, registriert worden war, allerdings wurde der Eintrag gestrichen.<sup>18</sup>

Die Daten lassen mehrere Tendenzen erkennen: Haushalte in denen die Leinweberei gegen über der Obrigkeit als Haupterwerbstätigkeit angegeben wurde, waren von einer geringen Kontinuität gekennzeichnet. Leinweben als Erwerbstätigkeit wurde überwiegend von unverheirateten oder vorübergehend allein lebenden Ehefrauen ausgeübt, während die Haushalte von Eheleuten nicht dauerhaft nachweisbar sind. Die

---

<sup>16</sup> Der Betrag ist zum Teil unleserlich.

<sup>17</sup> 1 Ort entspricht dem Viertel eines Maßes oder einer Münze, Krumbholz (1898), 547.

<sup>18</sup> Die Haushalte befanden sich in allen drei Registern in der *Lüttken Stegge*. Der Eintrag wurde nicht in die Abschrift übernommen.

Anschläge der Schatzungen, insbesondere von 1541, verweisen auf deutliche soziale Unterschiede zwischen den Haushalten der Weberinnen. Es muss offen bleiben, ob die den Veranschlagungen zugrundeliegenden Vermögen durch Weben erworben wurden.<sup>19</sup> Nachdem die Geldforderungen weitgehend bezahlt wurden und die Leineweberinnen nur teilweise hinsichtlich ihrer Verpflichtungen heruntergestuft wurden, zeigt, dass ihr Lebensunterhalt mehrheitlich etwas über dem Existenzminimum gelegen haben dürfte. Im Vergleich zu den Spinnerinnen erscheint ihre Lage weniger prekär, der etwas bessere soziale Status wird auch in der Verzeichnung mit Vor- und Nachnamen oder nur dem Nachnamen ersichtlich. Die Durchlässigkeit zwischen der Garn- und der Tuchherstellung scheint gering gewesen zu sein, vermutlich fehlte den Spinnerinnen das notwendige Kapital, um das Garn vorzufinanzieren. Die Leinweberei in Münster Mitte des 16. Jahrhunderts als seltenes Beispiel eines von Frauen betriebenen Handwerks zu sehen, mag auf den ersten Blick zutreffend erscheinen, die hohe Fluktuation der Haushalte spricht jedoch gegen das Bild eines konsolidierten Handwerks. Vielmehr scheint Leinweben als eigenständige Erwerbstätigkeit von Frauen in den meisten Fällen eine Zwischenlösung gewesen zu sein.

Unter dem Gesichtspunkt des *doing gender* demonstriert gerade die fast exklusive Ausübung der Leinweberei (21), aber auch der Spinnerei (30), der Näherei (verschiedene Ausrichtungen, insgesamt 19) und der Perlenstickerei (1) durch Frauen sowie ihr hoher Anteil an den anerkannten Armen (15) ihre geringen Möglichkeiten andere Gewerbe auszuüben. Neben den Textilgewerben waren Frauen noch als Brauerinnen (3), Bierverkäuferinnen (6), Mälzerin (2), Hocker(sche) (4), Kleiderschleißerin (2), Ärztin (1) und Gemersche (1) tätig. Während diese Tätigkeiten für Frauen nicht ungewöhnlich waren, gaben einige Frauen auch Gewerbe an, die in den zu dieser Zeit aufgehobenen Gilden organisiert waren: Fleischhauer (2), Kramer (1), Loer (1), Schmied (1, 1 vormals) und Wandschneider (1). Jenseits des gewerblichen Unterhaltserwerbs konnten immerhin vier Frauen als Rentnerinnen leben.<sup>20</sup> Die fehlende formelle Ordnung der Gilden führte demnach nicht zu einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit unverheirateter Frauen, vielmehr bestanden geschlechtsspezifische Beschränkungen als soziale Praxis fort. Am vorliegenden Beispiel wird deutlich, dass nicht nur Gilden hierarchische Geschlechterdifferenzen beim Zugang zu Erwerbstätigkeiten herstellten und absicherten, sondern ein breites Spektrum an geschlechterdifferenzierenden Praktiken wirksam war.<sup>21</sup>

Die starke Zuwanderung nach Münster in dieser Zeit dürfte vielfältige Möglichkeiten geboten haben, neue Ehen zu schließen und Haushalte zu gründen, die von der

---

<sup>19</sup> Im Fall der Konkubine erscheint dies unwahrscheinlich, bei den anderen Frauen fehlen Hinweise.

<sup>20</sup> Die Zahlen geben die Häufigkeit der Angaben im Schatzungsregister von 1539 wieder; A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1539. Zum Ansatz des *doing gender* West / Zimmermann (1991).

<sup>21</sup> Diese Aspekte werden von Ogilvie (2003), (2004) betont. Zu sich verändernden Erwerbsmöglichkeiten für Frauen in der Spinnerei vgl. van Nederveen Meerkerk (2007).

Fähigkeit Leinen herzustellen als Komponente einer breiter angelegten Haushaltsökonomie profitieren konnten.<sup>22</sup> Daher lässt sich die Leinentuchherstellung als personell kontinuierliche Haupterwerbstätigkeit zumindest bis in die 1540er Jahre hinein nicht feststellen.

Ein Vergleich mit den anderen Haushalten, die im Register von 1539 verzeichnet wurden, ermöglicht es, die Befunde zum Leinengewerbe in einen breiteren Kontext zu stellen. Die im Schatzungsregister aufgeführten Erwerbstätigkeiten zeichnen sich durch eine relativ große Vielfalt aus. Die am häufigsten genannten waren die 28 Spinnerinnen, gefolgt von 24 als arm eingestuften Haushalten. Die Haushalte der 21 Leineweberinnen und zwei Leineweberehepaaren lagen noch vor den 20 Tagelöhnern. Mit jeweils zehn bis 14 Haushalten folgten die Bäcker, Hocker, Weißnäherinnen, Kramer, Brauer, Schneider und Schuhmacher, alle anderen Gewerke und Tätigkeiten wurden in weniger als zehn Haushalten betrieben. Die Haushalte beschäftigen zudem 98 Mägde und 52 Knechte bzw. Gesellen, die überwiegend in kapital- und arbeitsintensiven Handwerken tätig waren. Obwohl die münsterische Stadtbevölkerung durch die Täuferherrschaft und deren Niederschlagung etwa auf die Hälfte zurückgegangen war und durch Migranten aus dem Münsterland wieder anwuchs, wies die Aegidii-Leischaft vier Jahre nach der Eroberung eine eher durchschnittliche Gewerbeverteilung mit einer Dominanz der Textil- und Nahrungsmittelgewerbe auf.<sup>23</sup> Die weitgehend von Frauen betriebenen Textilhandwerke gehörten zu den größten Einzelgewerken und hatten trotz ihrer personellen Instabilität einen Anteil von 15 Prozent der Haushalte insgesamt. Sie machten von den 214 Haushalten, die produzierenden Gewerben zugerechnet werden können, knapp 24 Prozent aus.<sup>24</sup>

Von den 333 Haushaltsvorständen waren etwa zwei Drittel männlich und ein Drittel weiblich. In 186 Haushalten lebten Eheleute, vier Frauen wurden als Witwen bezeichnet. Insgesamt wurden 693 Personen verzeichnet, davon etwa 60 Prozent Frauen und 40 Prozent Männer.<sup>25</sup> Unter den 24 ohne Erwerbstätigkeit als arm bezeichneten

---

<sup>22</sup> Zur Zuwanderung Hsia (1989), 12–16.

<sup>23</sup> Die Vermögensverteilung innerhalb der Bevölkerung war ebenfalls nicht ungewöhnlich. Auf deren sehr ausgeprägte Unterschiede weisen Kirchhof (1973), 38–44, für 1539 und Hsia (1989); 29–31 für 1548–1550 hin. Über 60 Prozent der Einwohner wurden als gering vermögend oder arm eingestuft, während sich auf der anderen Seite eine sehr kleine, sehr reiche Oberschicht befand. Diese Verteilung entspricht derjenigen in anderen Städten, Hsia betont allerdings die in Münster nach der Täuferzeit vergleichsweise schwach ausgeprägte Mittelschicht. Da fast zwei Drittel der Bevölkerung den Unterschichten zugerechnet werden können, sind hinsichtlich des Leinengewerbes weitere Binnendifferenzierungen wie sie sich zwischen Spinnerinnen und Weberinnen abzeichnen notwendig.

<sup>24</sup> Nicht gezählt wurden Handels- und Verkaufstätigkeiten, reine Dienstleistungen, Tagelöhner und Arme.

<sup>25</sup> Diese sehr ungleichgewichtige Verteilung dürfte aus dem gesellschaftlichen Umbruch resultieren, denn auf Grund der Daten von Lethmate (1912), 46, lässt sich für das späte 16. Jahrhundert eine Geschlechterrelation von 54,5 Prozent Frauen zu 45,5 Prozent Männern errechnen, bei den Haushaltsvorständen schwankte der Anteil der Frauen je nach Leischaft zwischen etwa 20 Prozent und 25 Prozent; ebd. 65. Hsia (1989), 14, kommt für die Jahre 1548–1550 zwar zu einer ähnlichen Relation bei den Haushaltsvorständen von 73,4 Prozent männlich und 26,6 Prozent weiblich, die

Haushaltsvorständen waren 15 Frauen und 9 Männer. Die 20 Tagelöhner können nicht als unmittelbares männliches Komplement prekärer Erwerbstätigkeit gesehen werden, da sie bis auf drei mit Ehefrauen zusammen lebten. Diese spezifische Geschlechterrelation dürfte eine Erklärung für den relativ großen Anteil von Frauen sein, die selbständigen gewerblichen Erwerbstätigkeiten nachgingen. Diese Verteilung lässt sich in späterer Zeit nicht mehr in dieser Eindeutigkeit feststellen. Da lediglich zwei Söhne und zwei Töchter verzeichnet wurden und sonst sämtliche Kinder fehlen, sind Angaben zu Haushaltsgrößen problematisch. Bezogen auf die Registrierungskriterien von 1539 sah die Verteilung der für die Garnspinnerei und Leinweberei relevanten Haushaltsgrößen wie folgt aus: 96 (28,8 Prozent) waren Einpersonenhaushalte, davon 22 Spinnerinnen (22,9 Prozent) und 16 Leineweberinnen (16,6 Prozent); 156 Haushalte (46,8 Prozent) bestanden aus zwei Personen, von diesen hatten fünf Spinnerinnen (3,2 Prozent), fünf Weberinnen und zwei Weber (insgesamt 4,5 Prozent) als Haushaltsvorstände.<sup>26</sup> Die Größe der Haushalte von Spinnerinnen und Leineweberinnen lag damit deutlich unter dem Durchschnitt.

### **4.3 Herstellung und Einkauf von Leinentuchen durch Einrichtungen der Armenfürsorge**

Geschäftsbücher von Kaufleuten, die Aufschluss über Praktiken der Leinenherstellung und -vermarktung in Münster und dem Umland geben, liegen nicht vor. Dafür gibt ein meist wenig beachtetes Segment des Leinengewerbes, der Erwerb von Leinengeweben durch Einrichtungen der Armenfürsorge, eine Reihe von Aufschlüssen über die Leinenproduktion. Von zwei dieser Einrichtungen, dem Leprosenhaus Kinderhaus und der Domelemosine, liegen Rechnungsbücher mit entsprechenden Abrechnungen vor.<sup>27</sup>

#### **4.3.1 Der Erwerb von Leinentuchen durch das Leprosenhaus Kinderhaus**

Das Leprosenhaus Kinderhaus ließ für den Eigenbedarf einzelne Leinentuche herstellen.<sup>28</sup> Diese Aufträge sind interessant, weil in einigen Fällen nicht nur der Gesamtpreis verbucht wurde, sondern auch einzelne Positionen der Unkosten.

---

Addition der Personendaten, die eindeutig geschlechtsspezifisch zugeordnet werden können, ergeben jedoch eine Relation von 61 Prozent Männern und 39 Prozent Frauen.

<sup>26</sup> Einwohner, zwei Männer und 15 Frauen, wurden als Teil des registrierten Haushaltes gezählt, da die Annahme einer eigenen Haushaltung wie beispielsweise bei den Schwestern *thon Busche* nicht immer sinnvoll erschien.

<sup>27</sup> Für den Hinweis auf die Einkaufsrechnungen der Domeleosine sowie die Übermittlung der Daten aus den Rechnungen des Leprosenhauses Kinderhaus möchte ich Dr. Ralf Klötzer, Münster, herzlich danken.

<sup>28</sup> Zum Leprosenhaus vgl. Klötzer (1997), 84–93. Der Eigenbedarf geht aus der Formulierung *tho behoiff deß houses* hervor.

Die ersten drei Aufträge gingen an Catharina Lentzenn, die im Jahr 1549 15 Ellen, 1550 10½ Ellen und 1551 23 Ellen *lakens tor kynderhues inth hues tho workenn* sollte.<sup>29</sup> Sie erhielt für jede Elle drei Pfennige, 1551 erhielt sie zusätzlich *vi d vor denn anslach*.<sup>30</sup> Im August 1553 erhielt vermutlich dieselbe Weberin keinen Webauftrag, sondern half bei der Ernte: *Catrynenn eyner weverschen botaldt eynenn dachlanck inn der Goeßeke denn weithe bynnden to holpenn is ix d* und *Catharynen der weverschen botalt vann eynenn dage gerstenn to byndenn in denn Kuelkamp is ix d*.<sup>31</sup> Anscheinend war es Catharina Lentzenn nicht möglich, ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit Weben zu bestreiten. Die Formulierungen des Rechnungsbuches deuten an, dass sie aufgrund ihrer Webarbeiten für das Leprosenhaus dort auch als Tagelöhnerin bei der Getreideernte beschäftigt wurde. Im Juni desselben Jahres hatte ein Mann, Johann tom Holle, einen Webauftrag erhalten. Er sollte 13 Ellen weben und erhielt dafür 2½ Pfennige pro Elle und 3½ Pfennige *spoelgelde*.<sup>32</sup>

Der nächste Webauftrag ist erst aus dem Jahr 1578 überliefert. Dort wurden 36 Stücke Garn für drei Schillinge zum Spulen gegeben und der *Lienenwever* erhielt einen Weinkauf in Höhe von 1½ Schillingen. Zu weben waren 48 Ellen *Lynendokes*, die mit jeweils 5½ Pfennigen vergütet wurden.<sup>33</sup> In den Jahren 1581 und 1582 erhielt *deß kotters dochter*, also die Tochter eines Kleinstelleninhabers, Aufträge über 48 und 54 Ellen, die mit 4 Pfennigen pro Elle und einem Spulgeld von zwei Schillingen entlohnt wurden.<sup>34</sup> 1585 wurde ein *worckelohn* für 56 Ellen von sechs Pfennigen gezahlt, hinzu kamen *vor weinkop anßlaggh und spolenth zusammen 4 β*.<sup>35</sup> Der Lohn stieg 1587 deutlich auf 10 Pfennige pro Elle für ein Tuch von 40 Ellen an. Der *weverschen* wurden *vor weinckauf schierenth anslagh und maelltidt zusamenn 4 β* gegeben.<sup>36</sup>

---

<sup>29</sup> Kinderhaus, Akten 2, Rechnung 1549, Allgemeine Ausgaben, f. [10r]; Akten 3, Rechnung 1550, Allgemeine Ausgaben, f. [12r]; Rechnung 1551, Allgemeine Ausgaben, f. [10r]. Der Begriff „Laken“ wurde in Münster meist für Wolltuche verwendet, in vorliegendem Fall erscheint dies unwahrscheinlich, da später explizit von Leinentuchen die Rede ist und die Wolltuchherstellung den Wüllnern vorbehalten war, deren Gilde 1553 restituiert wurde; vgl. Krumbholz (1898), 472–473.

<sup>30</sup> Der Bezug ist nicht ganz klar, der eingeschossene Faden wurde mit der Kammlade gegen das fertige Gewebe angeschlagen. Möglicherweise war der „Ehoheinschlag“ des Schussfadens in die Kette, also der Webvorgang im engeren Sinne gemeint. Die Elle hatte in Münster eine Länge von 58,2 cm; Witthöft (1993), 329.

<sup>31</sup> Kinderhaus, Akten 3, Rechnung 1553, Allgemeine Ausgaben, f. [15r/v]. Goeßeke und Kuelkamp sind Flurbezeichnungen. Diese Tagelöhne waren vom Rat reguliert, vgl. Huyskens (1900).

<sup>32</sup> Kinderhaus, Akten 3, Rechnung 1553, Allgemeine Ausgaben, f. [12v]. *Johan tom Holle botaldt vor viii ellenn lakenns inth hueß to worcken de elle 2 ½ d is mit denn spoelgelde iii β*. *Spoelgeld* dürfte für das Umspulen der Garnstücke auf Spulen bezahlt worden sein.

<sup>33</sup> Kinderhaus, Akten 4, Rechnung 1578 Michaelis bis 1579 Michaelis, Ausgaben, f. [10r]. Als Lohnsumme wurden lediglich 20 anstelle von 22 Schillingen gebucht.

<sup>34</sup> Kinderhaus, Akten 5, Rechnung 1581, Ausgaben, f. [4r]; Rechnung 1582, f. [4r].

<sup>35</sup> Kinderhaus, Akten 5, Rechnung 1585, Ausgaben, f. [4r]. Wer den Auftrag bekommen hatte, wurde nicht angegeben.

<sup>36</sup> Kinderhaus, Akten 6, Rechnung 1587, Ausgaben, f. [4r]. Eine Bewertung der Entlohnung ist nicht ganz einfach, da einerseits der auf die Tuchlänge bezogene Leistungslohn hoch war, der gleichbleibende Festbetrag jedoch – zumindest in der vorliegenden Aufzählung – weitere Leistungspositionen umfasste. Neben der Mahlzeit fällt hier das sehr aufwendige Scheren der Kette, also das Aufziehen der Kettfäden auf dem Webstuhl, ins Gewicht.

Weitere Aufträge wurden im 17. Jahrhundert vergeben. Im Juli 1605 wurde *einer Weverschen für 104 schlag ehlen ieder ehll 8 d zu weven bezahlt [...] darzu gehapt an garn 84 stuck, für iedes stuck zu spolen geben 2 d.*<sup>37</sup> Zum nächsten Auftrag im März 1608 erhielt eine *weversche* einen Weinkauf von drei Schillingen, für das Spulen von 42 Stück Garn bekam sie sieben Schillinge, das entspricht zwei Pfennig pro Stück, *davon [wurden] gewurcket 50 ehlen dubbelt gemeßen, von ieder ehlen mit dem anschlag und sonsten bezahlt 7 d.*<sup>38</sup> Weitere Varianten finden sich in den Rechnungen von 1612 und 1614. Eine Weberin wurde im Mai 1612 *bezahlt 50½ ehll dubbelt gemeßen fleßen lachen zu weven, ieder ehll 7 d., und wegen 19 stuck garns ieder stuck 1½ d. anzuschlan.* Zudem erhielt sie *für eine mahlzeit* einen Schilling, *für eine scherr kann bier* acht Pfennige und *alß das werck abgeschnitten für eine mahlzeit geben 1 ß.*<sup>39</sup> Im Juli 1612 wurde *einer weverschen für 65 ehlen lachen zu weven zahlt ieder ehll 7 d.* Diese Entlohnung wurde ergänzt durch einen Schilling für eine Mahlzeit, *für 20 stücke garns zu scheren 2 ß., 6 d.* (entspricht 1,5 Pfennige pro Stück) und *für eine scherr kanbiers 8 d.*<sup>40</sup> 1614 wurde *den 14. Junii einer Weverschen zum Weinkauf [ge]geben 2 ß.*<sup>41</sup> Möglicherweise erhielt dieselbe Weberin am 30. August *für 60 ehlen lachen zu weven zahlt ieder ehll 7 d.*<sup>42</sup> Darüberhinaus *selbiger für ein mahlzeit zahlt 1 ß* und *für eine scherr kanne biers 6 d.* Für die Garnaufbereitung *von 25 stuck garns ieder stuck 1 ½ d an zu schlan* und *von 23 stuck ieder stuck 2 d zu spolen geben* sowie *zu scheren zahlt 1 ß.*<sup>43</sup>

Das gemeinsame Merkmal dieser Webaufträge ist, dass sie mit einer Ausnahme an Weberinnen vergeben worden waren. Die Vergabe eines Webauftrages wurde wie viele andere Geschäftsvorgänge mit einem Weinkauf rechtskräftig abgeschlossen.<sup>44</sup> Die Aufbereitung des Garns für den Webvorgang wurde häufig als eigener Arbeitsvorgang zum Teil in mehreren Teilschritten verbucht und meist mit einem leistungsbezogenen Stücklohn eigens bezahlt. Das Garn selbst wurde anscheinend den Webenden vom Leprosenhaus zur Verfügung gestellt, sonst hätte es bei den Kosten verbucht werden

<sup>37</sup> Kinderhaus, Akten 8, Rechnung 1605, Ausgaben, f. [4r].

<sup>38</sup> Kinderhaus, Akten 8, Rechnung 1608, Ausgaben, f. [3v]. Im August 1610 erhielt eine Weberin, ohne dass weitere Vergütungen verbucht wurden, *60 ehlen lachens dubbelt gemeßen zu wurcken ieder ehll 8 d*; Akten 8, Rechnung 1610, Ausgaben, f. [6r]. Die Angabe „doppelt gemessen“ findet sich nur in den Kinderhaus-Rechnungen. Da die Lohnsummen mit den angegebenen Längen übereinstimmen, handelt es sich um eine Qualitätsangabe, deren genaue Bedeutung aufgrund der vorliegenden Überlieferung nicht erschlossen werden kann.

<sup>39</sup> Kinderhaus, Akten 9, Rechnung 1612, Ausgaben, f. [4r].

<sup>40</sup> Kinderhaus, Akten 9, Rechnung 1612, Ausgaben, f. [5r].

<sup>41</sup> Kinderhaus, Akten 9, Rechnung 1614, Ausgaben, f. [4r].

<sup>42</sup> Möglicherweise geben die dazwischenliegenden zehn Wochen einen Hinweis auf die Zeitdauer zur Herstellung des Tuches. Allerdings erscheint eine durchschnittliche Tagesproduktion von einer Elle pro Tag sehr niedrig.

<sup>43</sup> Kinderhaus, Akten 9, Rechnung 1614, Ausgaben, fol.[5v]

<sup>44</sup> Es bleibt die Frage, ob bei denjenigen Tuchen, für die nur der Lohn für die gewebte Elle verbucht wurde, tatsächlich keine zusätzlichen Beträge gezahlt wurden. Zumindest beim Weinkauf erscheint dies unwahrscheinlich, da dieser den Geschäftsabschluss rechtskräftig bestätigte; vgl. Fischer (1998).

müssen. Im 17. Jahrhundert bekamen die Weberinnen während des Webens eine Mahlzeit, in einem Fall eine weitere beim Abschneiden des Tuches. Hinzu kam eine Kanne Bier, die im Zusammenhang mit dem Scheren gewährt wurde. Der Webvorgang selbst wurde mit einem auf die Tuchlänge bezogenen Leistungslohn bezahlt. Eine feste Relation der Anteile von diesem Weblohn und den anderen Lohnkomponenten an den gesamten Lohnkosten lässt sich, auch wegen der geringen Anzahl und der uneinheitlichen Zusammensetzung der Beispiele, nicht feststellen. An fertig gewebtem Leinen wurden in den Rechnungen des Leprosenhauses Kinderhaus lediglich viermal *heydens lakens*, also Tuche aus minderwertigem Garn verrechnet.<sup>45</sup> Sehr viel breiter angelegt war der Erwerb von Leinentuchen durch die Domelemosine.

#### 4.3.2 Der Erwerb von Leinentuchen durch die Domelemosine

Die Domelemosine verwaltete als Sammelfonds die zahlreichen Einzelstiftungen des Domkapitels.<sup>46</sup> Im Rahmen der Armenfürsorge verteilte die Verwaltung auch Leinentuch in jährlichen Mengen von etwa 100 bis hin zu 747,5 Ellen.<sup>47</sup> Über Einnahmen und Ausgaben wurden Rechnungsbücher geführt, die jedes Jahr auf Caroli, den 28. Januar, abgeschlossen wurden.<sup>48</sup> Mit dem Jahr 1527 beginnen die Aufzeichnungen der Ausgaben für *panno lineo*, bis 1534 wurden nur die Geldbeträge ohne weitere Angaben verbucht.<sup>49</sup> Seit 1536 wurden die Tuche einzeln mit der Länge und den Ausgaben verzeichnet, ab 1539 wurde auch der Preis pro Elle vermerkt.<sup>50</sup> Von 1548 bis 1554 wurden Qualitätsmerkmale wie *vlessen laken*, gelegentlich ergänzt durch *guidt*, *linei panni boni* oder *vulgo, halfmaken*, gebleicht, ungebleicht ohne einheitliche Systematik angegeben, später kam noch *album panni* hinzu. Nach 1554 wurden zunehmend, ab 1576 durchgängig die Verkäufer und Verkäuferinnen sowie deren Wohnort registriert. Insgesamt liegen für die Jahre 1527 bis 1646 785 Buchungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Einkauf von Leinentuchen vor. Jedes Jahr wurden zwischen einem und 17 Stück Tuch gekauft, dabei waren vier bis zehn Stücke am häufigsten.

---

<sup>45</sup> Kinderhaus, Akten 4, Rechnung 1579 Michaelis bis 1580 Jahresende, Ausgaben, f. [4r]: *vor xx ellen heydenlakens zu secken jeder ellen 28 d. [...] Item vor 18 ellen heydenlakens zu volcks bedde lakenn gegevenn jeder elle 28 d.* Akten 6, Rechnung 1587, Ausgaben, f. [4r]: *Item gekofft 26 ellen heydens lakens zu secken jeder ellen vor 2 β 6 d.* Akten 6, Rechnung 1588, Ausgaben, f. [4v]: *In Augusto gekofft 9 ellen heidens lakens zur underbueren uf der fromden armen bedde jeder ellen 2 ½ β.*

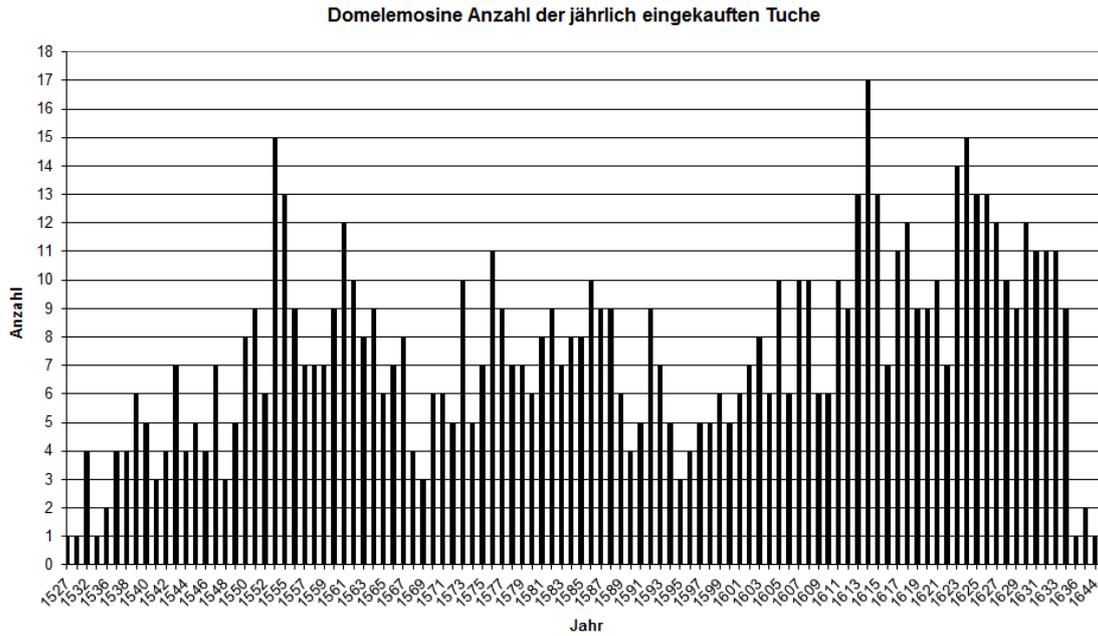
<sup>46</sup> Vgl. Klötzer (1997), 59–71.

<sup>47</sup> Klötzer (1997), 67–68; 167–170; eine Aufstellung der jährlichen Mengen, 169–170.

<sup>48</sup> Bistumsarchiv Münster, Domarchiv, Rechnungen der Domelemosine 1540–1631, DA XIV A 36/1–36/8; 1527–1599, DA XIV A 36/15–36/21; 1600–1698, DA A 38/1–38/7, 38/9, 38/11, 38/13, /38/14.

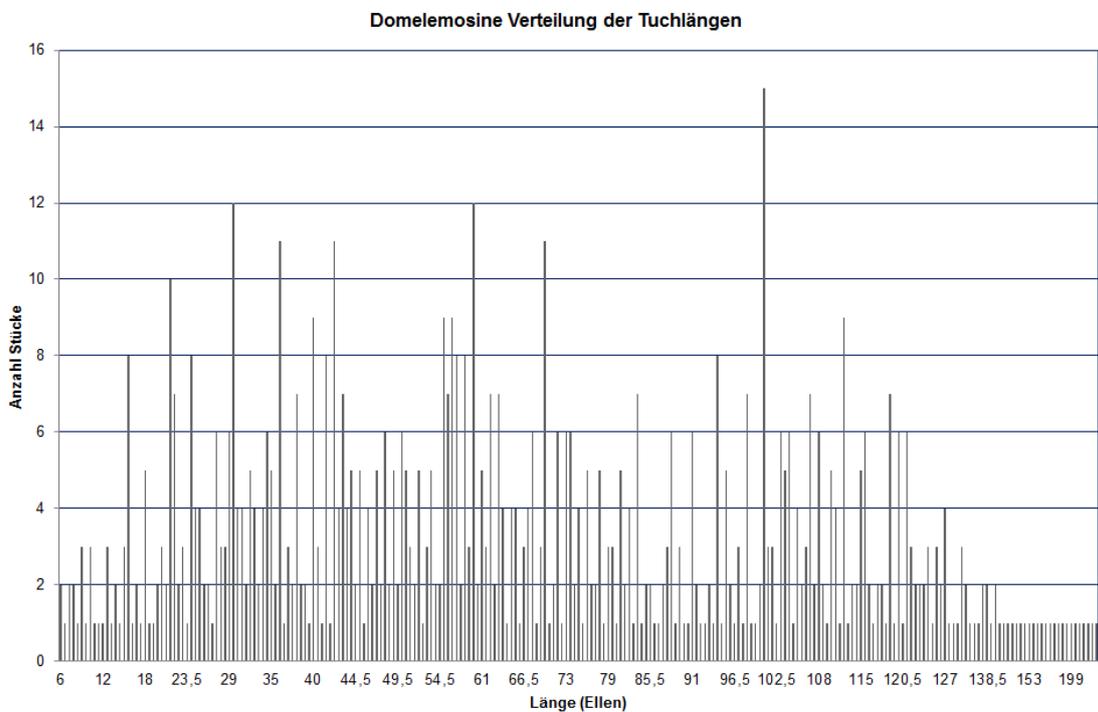
<sup>49</sup> Es liegen Angaben für 1527, 1528, 1532 und 1534 vor.

<sup>50</sup> Das Tagesdatum wurde innerhalb einzelner Jahre oft nur unregelmäßig und in den meisten Jahren gar nicht angegeben.



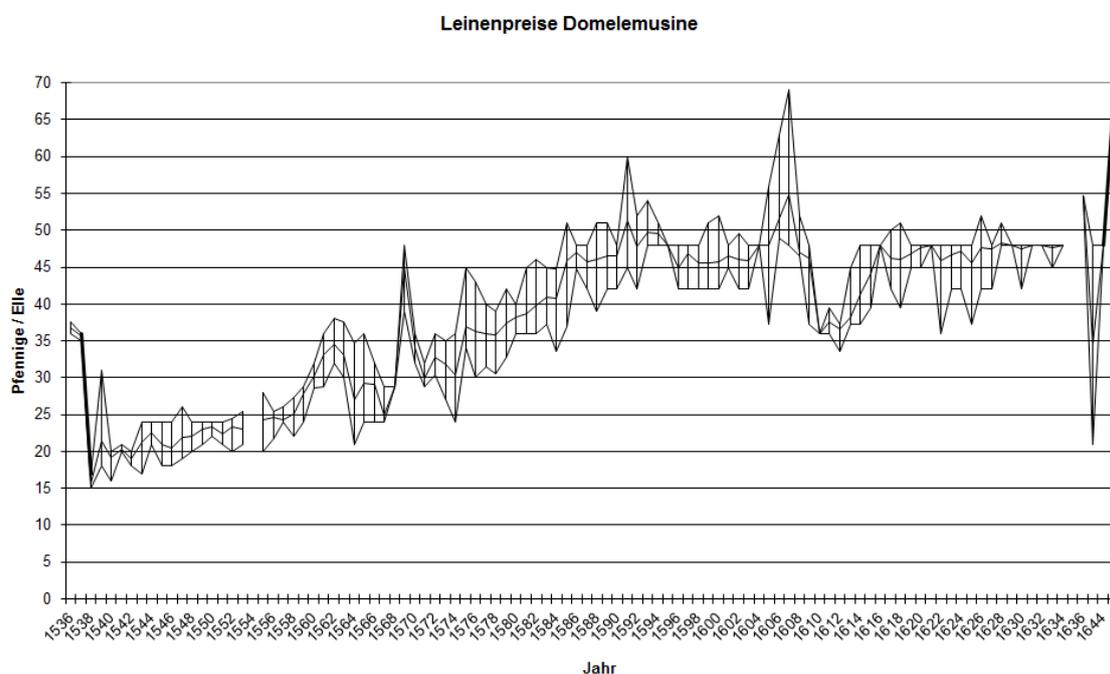
Graphik 7: Anzahl der jährlich durch die Domelemosine eingekauften Tuche

Die Anzahl der Tuche stand in keiner besonderen Relation zur erworbenen Tuchlänge, diese reichte von sechs bis 329 Ellen, etwa die Hälfte der Tuche war zwischen 20 und 70 Ellen lang.



Graphik 8: Verteilung der Länge der eingekauften Tuche

Die Abmessungen der Tuche waren offensichtlich weder genormt, noch ein allgemeines für den Einkauf relevantes Qualitätskriterium. Die Gesamtlänge der in einem Jahr gekauften Tuche schwankte zwischen 63 und 1080 Ellen, in über der Hälfte der Jahre wurden zwischen 300 und 600 Ellen gekauft. Die deutlichste Veränderung in der Gewichtung ist die tendenzielle Verdoppelung der jährlichen Tuchmenge in den Jahren von 1608 bis 1634. Da die Domelemosine die Tuche nicht verarbeitete oder weiterverkaufte, sondern an Fürsorgeempfänger verteilte, war sie ein großer Abnehmer für den Endverbrauch. Sie begründet damit keinen Produktionsmarkt, sondern ist als Käufer des Endprodukts an der Kante der Leinenproduktion positioniert. Die genauen Umstände des Einkaufs der Leinentuche sind nicht überliefert, der Vorgang wurde häufig mit dem lateinischen *emi* beschrieben. Die Vielzahl der Verkäufer und Verkäuferinnen, die unregelmäßigen Geschäftsbeziehungen sowie weitgehend fehlende Hinweise auf Auftragsarbeiten, lassen einen Einkauf im städtischen Leinentuchhandel am wahrscheinlichsten erscheinen. Dabei bleibt zu untersuchen, ob sich Hinweise auf Märkte finden lassen. Ob die Tuche über die Legge bezogen wurden, lässt sich nicht feststellen, allerdings ist es durchaus denkbar, dass das Domkapitel die im Prinzip geltende Verpflichtung, Leinen nur über die städtische Legge zu handeln, für sich nicht gelten ließ. Die in den Rechnungen enthaltenen Informationen geben Aufschlüsse zu verschiedenen Aspekten des Leinengewerbes. Die Angaben zu den Preisen für die Elle Tuch ermöglichen das Erstellen einer Preisreihe für die Leinentuche.<sup>51</sup>



Graphik 9: Einkaufspreise für Leinen der Domelemusine in Pfennigen pro Elle

<sup>51</sup> Die Preise wurden entweder als Betrag in Schilling und Pfennigen für eine Elle oder mit der Anzahl der Ellen pro Reichstaler angegeben. Die Art der Angabe wechselte zwischen den einzelnen Buchungen.

Die personenbezogenen Daten geben weitere Einblicke in das heterogene Feld der Personenkreise, die Leinen produziert und in Münster verkauft haben.

Die Preisreihe der Durchschnittspreise eines Jahres beginnt mit einem starken Preisverfall von 36 Pfennigen pro Elle auf 20 Pfennige von 1537 auf 1538, um dann bis in die neunziger Jahre relativ kontinuierlich auf durchschnittlich 45 bis 50 Pfennige anzusteigen.<sup>52</sup> Nach 1563 kam es zu einem Einbruch mit einem Rückgang von etwa 35 Pfennigen auf 25 bis 30 Pfennige. Die Preisspitze im Jahr 1569 resultiert aus der Preisverteilung von den lediglich drei Tuchstücken, die in diesem Jahr erworben wurden und ist über diese Rechnung hinaus nicht repräsentativ. Zwei hatten einen Ellenpreis von 48 Pfennigen und das dritte Tuch kostete ebenfalls im Jahresvergleich überdurchschnittliche 39 Pfennige. Zwischen 1571 und 1575 schwankten die Preise zwischen 30 und 32 Pfennige, um dann bis 1593 relativ kontinuierlich auf über 50 Pfennige anzusteigen. Diese Höhe wurde erst 1606 wieder erreicht, von 1596 bis 1603 lagen die Preise etwa 45 Pfennige. Nach einem Höhepunkt 1607 bei 54 Pfennigen folgte ein Einbruch mit Preisen von etwa 37 Pfennigen in den Jahren 1610 bis 1613. Nach 1616 stabilisierten sich die Preise bis zum Ende der Preisreihe im Jahr 1634 bei knapp 48 Pfennigen.<sup>53</sup> Als Grundtendenz lässt sich damit nach dem anfänglichen Rückgang eine Verdoppelung der Ellenpreise zwischen 1539 und 1585 feststellen, während sich die Preise anschließend im langfristigen Trend auf diesem Niveau stabilisieren.

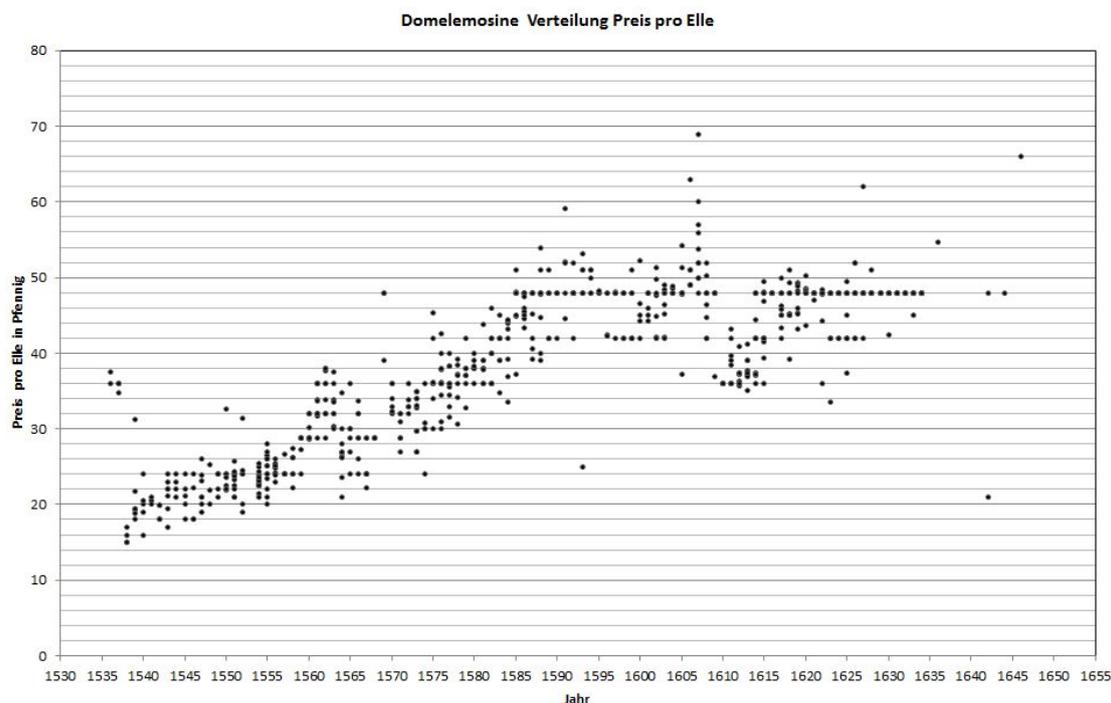
Die Durchschnittspreise sind jedoch nur geeignet, eine Grundtendenz anzugeben, denn die Daten verweisen auch auf relativ breite jährliche Preisspannen von bis zu 40 Prozent

---

<sup>52</sup> Der Grund dürften Münzreformen sein, bei denen der Rat jeweils auf Michaelis (29. September) 1537 und 1538 den Kurs des Guldens von 36 β auf 18 β neu bewertete; Münzordnung (1861), 379, Scotti (1842), 112. vgl. Dethlefs (1994), 114. Ähnliche Neubewertungen wurden anscheinend auch für andere Münzsorten festgelegt, vgl. die Tabelle bei Dethlefs (1994), 116. Der Rückgang der Preise pro Elle auf die Hälfte entspricht ziemlich genau der Münzaufwertung. Die Rechnungen wurden in der Regel auf Basis der münsterischen Mark geführt und auf dieser Grundlage berechnet. Die in den Rechnungen angegebenen Preise pro Elle wurden mit dem aus Tuchlänge und Gesamtpreis errechneten Preis pro Elle verglichen. Da rund 250 Rechnungseinträge Rechnerdifferenzen aufweisen, wurde in der Regel der Nominalpreis zugrundegelegt. Fehlende oder wahrscheinlich fehlerhafte Nominalpreise wurden errechnet und auf den halben Pfennig gerundet. Nicht gerundet wurden Nominalpreise, die aus der Preisangabe der Anzahl der Ellen pro Reichstaler unter Berücksichtigung des jeweiligen Kurses von Reichstaler zu münsterischem Schilling errechnet wurden; die Wechselkurse nach Scotti (1842), 113.

<sup>53</sup> Aus Protest gegen eine neue Bleichgebühr des Rates in Höhe von einem Pfennig pro Elle für das Bleichen auf den Befestigungswällen wies das Domkapitel 1635 den Elemosinar an, die Verteilung der weißen Tuche einzustellen: *Nach deme vor undenklichen jahren hero auß hiesiger thumb captiuls elemosyne und verschiedenen vermachten legatis den armen durch die gantze stadt [...] ietzo auch auch burgermeistere und rhat dieser statt auff ieder elle leinen lakens zu bleiken zwischen den wellen einen pfennigh zu furderen understehen, welchen newen beschwer und aufflage zuzulaßen woll g[emel]t[es] thumb capitell fuhr sich und ihren successoren unverantwortlich, so wirdt ietzigem eleem[osari]o [...] anbefolhen mit der distribution deß weißen lakens einzuhaltenbiß der anne hießiger erbar rhat solche newe beschweruß und ufflage abgeschafft.* Laut Rechnungsbuch wurden deshalb 1635 keine Tuche gekauft. Nachdem in den Jahren bis 1634 zuletzt zwischen 800 und 1.000 Ellen gekauft worden waren, beschränkte sich der Erwerb in den Jahren 1636 auf 200 Ellen, 1642 180 Ellen, 1644 63 Ellen und 1646 110 Ellen, Anschließend wurden keine Einkäufe mehr verbucht, obwohl die Rubrik in den Rechnungsbüchern fortbestand.

bzw. von bis zu 15 Pfennigen.<sup>54</sup> Die Preisspannen innerhalb eines Jahres folgten keinem festen Muster, sondern veränderten sich von Jahr zu Jahr. Die Preise waren fein abgestuft, jeder Betrag zwischen 15 und 52 Pfennigen pro Elle lässt sich belegen, allerdings wurde ein Drittel aller Tuche zu 48 Pfennigen pro Elle gekauft.<sup>55</sup>



Graphik 10: Leineneinkauf Domelemosine Verteilung der Preise pro Elle

Trotz der Preisspannen zeigt eine graphische Darstellung aller Preisangaben auf der Zeitachse, dass die meisten Preise relativ eng beieinander lagen und nur in wenigen Fällen deutlich abweichende Werte festgestellt werden können. Dieses Muster deutet darauf hin, dass die Preise nicht frei festgesetzt wurden, sondern Preisbildungsprozessen im Leinenhandel folgten.

Zusammenhänge zwischen den angegebenen Qualitätsmerkmalen der Tuche und den Preisen lassen sich insofern feststellen, als Tuche, die als *boni panni linei* oder *guit vlessen laken* qualifiziert wurden, mit einer Ausnahme am oberen Ende der Preisspanne lagen.<sup>56</sup> Als *halfaken* bezeichnete Tuche lagen hingegen am unteren Ende der Preisspanne. Ob Tuche gebleicht oder ungebleicht waren, führte trotz der Zusatzkosten

<sup>54</sup> Diese beiden Werte dürfen nicht direkt aufeinander bezogen werden.

<sup>55</sup> Einzige Ausnahme ist der Betrag von 41 Pfennigen. In fünf weiteren Fällen gibt es Häufungen von Pfennigbeträgen mit einem Anteil von jeweils 5–7 Prozent. Beträge von 54 bis 69 Pfennigen liegen in Einzelfällen vor.

<sup>56</sup> Lediglich acht Tuche aus den Jahren 1557, 1558, 1569, 1574, 1575, 1591, 1590 wurden auf diese Weise gekennzeichnet. 1591 wurde je ein Tuch dieser Kategorie mit 52 bzw. 60 Pfennigen pro Elle bewertet. Das insgesamt teuerste Tuch mit 69 Pfennigen pro Elle aus dem Jahr 1609 erhielt keine besondere Qualifikation.

für die Tuchbleiche nicht zu eindeutigen Preisdifferenzen. Die Repräsentativität der Preise lässt sich kaum prüfen, da keine geeigneten Vergleichsdaten vorliegen.<sup>57</sup> Die Abrechnungen des Leprosenhauses Kinderhaus hatten bereits gezeigt, dass sich der Preis eines Webauftrags aus verschiedenen Kostenfaktoren zusammensetzte, die über die reinen, auf die gewebte Elle bezogenen Löhne hinausgingen. Ob die Domelemosine Webaufträge vergab, lässt sich nicht feststellen, aber auch ihre Einkäufer zahlten zumindest in Einzelfällen *bibali*, wohl eine Art Trinkgeld, an die Verkäuferinnen und Verkäufer. Allerdings sind nur für knapp 40 der 785 Verkaufsvorgänge derartige Zahlungen in den Rechnungen ausgewiesen, die jedoch keine eindeutigen Kriterien erkennen lassen. Durch Häufungen in einigen Jahren entsteht der Eindruck, dass persönliche Neigungen der Einkäufer ein wesentlicher Faktor waren. Im 16. Jahrhundert wurden lediglich in den Jahren 1541, 1542, 1555 und 1556 insgesamt fünfmal zusätzliche Zahlungen verbucht. Neben Einzelfällen konzentrieren sich im 17. Jahrhundert die Zahlungen auf die Jahre 1613 und 1618 bis 1620, aber in keinem Jahr wurden für sämtliche Tucheinäufe *bibali* verzeichnet. So unregelmäßig wie die Zahlung selbst war die Höhe der Beträge. Sie reichten von einem halben bis zu 16 Schillingen, am häufigsten waren zwei bis drei Schillinge, ohne dass Zusammenhänge mit einzelnen Verkäufern oder Faktoren wie der Tuchlänge ersichtlich würden. Allerdings wurden sämtliche Tuche in die oberen Preiskategorien eingestuft, möglicherweise wurden *bibali* für qualitativ hochwertige Webarbeiten als Anerkennung gezahlt.<sup>58</sup> Gelegentlich auftretende Abweichungen in den Rechnungen zwischen dem

---

<sup>57</sup> Es liegen nur fünf weitere Preisangaben vor. Nach der Täuferzeit kaufte der Kanonikus an der St. Ludgeri Kirche Johan von Droste Leinen: 10 doeck, das doeck zu 4½ Schillingen, dies entsprach etwa 33 Pfennige pro Elle und 28 doeck, das doeck zu 5 Schillingen, dies entsprach etwa 36 Pfennigen pro Elle; Huyskens (1906) 271. Die Aufstellung ist nicht genau datiert, im darauffolgenden Eintrag wird ein Wechselkurs für den Joachimsthaler von 35 Schillingen angegeben, dies deutet auf die Zeit vor der Münzreform im Herbst 1637 hin; vgl. die Tabelle bei Dethlefs (1994), 116. Für diese Zeit würden die Preise pro Elle mit denen der Domelemosine übereinstimmen. Die Gruetherren kauften am 12. Mai 1571 ein Stück Leinentuch mit 81 Ellen, die Elle zu 2 Schillinge 9 Pfennige, also 33 Pfennigen; A VIII, Nr. 188, Bd. 7, f. 126, 12.5.1571. Dieser Preis liegt um einen Pfennig über dem Höchstpreis der Domelemosine. Am 4. August 1620 wurden bei der Inventarisierung des Haushaltes des Leinewebers Franz Buschman 28½ *dosin* [*doeck*] Leinentuche auf 84 Reichstaler geschätzt; *causae civile*, Nr. 575. Dies entsprach ungefähr 50,5 Pfennige pro Elle und lag damit wiederum etwas über dem Höchstpreis der Domelemosine von 48 Pfennigen pro Elle. Im Nachlassinventar des Leinewebers Johan Mei vom 6. September 1633 wurde der Wert von 5 Ellen Leinentuch 6/4 breit mit 4 Schilling pro doeck und 12 Schillinge insgesamt angegeben, *causae pupillares*, Nr. 126, *Inventarium bonorum*, 6.9.1633. Dieser Betrag lag mit knapp 29 Pfennigen pro Elle deutlich unter dem niedrigsten Preis der Domelemosine von 45 Pfennigen. Nicht vergleichbar sind die Preisangaben für Textilien von Darpe (1887), 95, aus Rechnungen des Frauenklosters Überwasser, das in den Jahren 1470–1473 für eine Elle von 9 bis 11½ Pfennige bezahlte. Darpe konnte den Ausgaben jedoch keine Tuchsorten zuordnen. In den Rechnungen findet sich auch der Hinweis, die Äbtissin habe *vlessen laken worken* lassen und dafür eine Mark bezahlt.

<sup>58</sup> Die Bedeutung der Beträge für die Webenden ist kaum einzuschätzen. Bei einer vermuteten Ertragsmarge von 15–20 Prozent des Tuchpreises würden zwei Drittel der Zulagen keine 10 % des Ertrags ausmachen und nur in wenigen Fällen 20 Prozent übersteigen. Eine andere Möglichkeit wäre die Erstattung von Gebühren. Anlässlich einer Auseinandersetzung mit dem Domdechanten über die Geltung des Leggezwangs für auf dem Domhof wohnende Weber befand der Rat, die Weber sollten die Leggebühren neben ihrem Lohn wieder einfordern; A II, Nr. 20, Bd. 72, f. 124, 8.10.1640.

aus angegebenem Ellenpreises und der Tuchlänge errechneten Gesamtpreis und dem verbuchten Gesamtbetrag müssen nicht in allen Fällen aus Rechenfehlern, sondern könnten aus nicht ausgewiesenen weiteren Zusatzzahlungen resultieren, da in einigen Fällen Beträge in der Größenordnung der ausgewiesenen *bibali* zu den Abweichungen führen.<sup>59</sup> Daher könnten derartige Zahlungen etwas häufiger vorgekommen sein. In rund 50 Fällen wurden zumindest in der Buchrechnung meist geringe Beträge zuungunsten der Verkäuferinnen und Verkäufer berechnet. Es bleibt die Frage, bis zu welcher Größenordnung Abweichungen übersehen oder tatsächlich hingenommen wurden.<sup>60</sup>

Die parallele Überlieferung der Löhne, mit denen das Leprosenhaus Webarbeiten vergütet hat, und der Preise, die die Domelemosine beim Einkauf entrichtet hat, ermöglicht zumindest einen punktuellen Vergleich der Entwicklung von Löhnen und Preisen für Leinen. Wenn man die durchschnittlichen jährlichen Einkaufspreise in Pfennigen pro Elle für Leinentuch heranzieht, ergeben sich Verschiebungen im Verhältnis der Preise für Tuche und den vom Leprosenhaus gezahlten Löhnen.<sup>61</sup>

---

Daher wäre die Erstattung von Leggegebühren ein möglicher Grund für Zusatzzahlungen der Domelemosine. Wegen der fehlenden systematischen Relation der Zulagen zur Tuchlänge und der Höhe der Beträge, die meist deutlich über den fälligen Leggegebühren lag, erscheint dies unwahrscheinlich.

<sup>59</sup> Die aufgeführten Zulagen wurden im jeweiligen Rechnungseintrag als letzter Posten zu den vorher berechneten Tuchpreisen hinzugerechnet und die Gesamtsumme bildete den verbuchten Gesamtpreis. Daher erscheint es möglich, dass dieser Posten nicht immer aufgeführt wurde, zumal beispielsweise 1556 lediglich *cum bibali* ohne Angabe eines Betrages angegeben wurde und die Gesamtsumme über dem rechnerischen Tuchpreis lag. Zugunsten der Verkäuferinnen und Verkäufer weichen rund 140 Rechnungen ab.

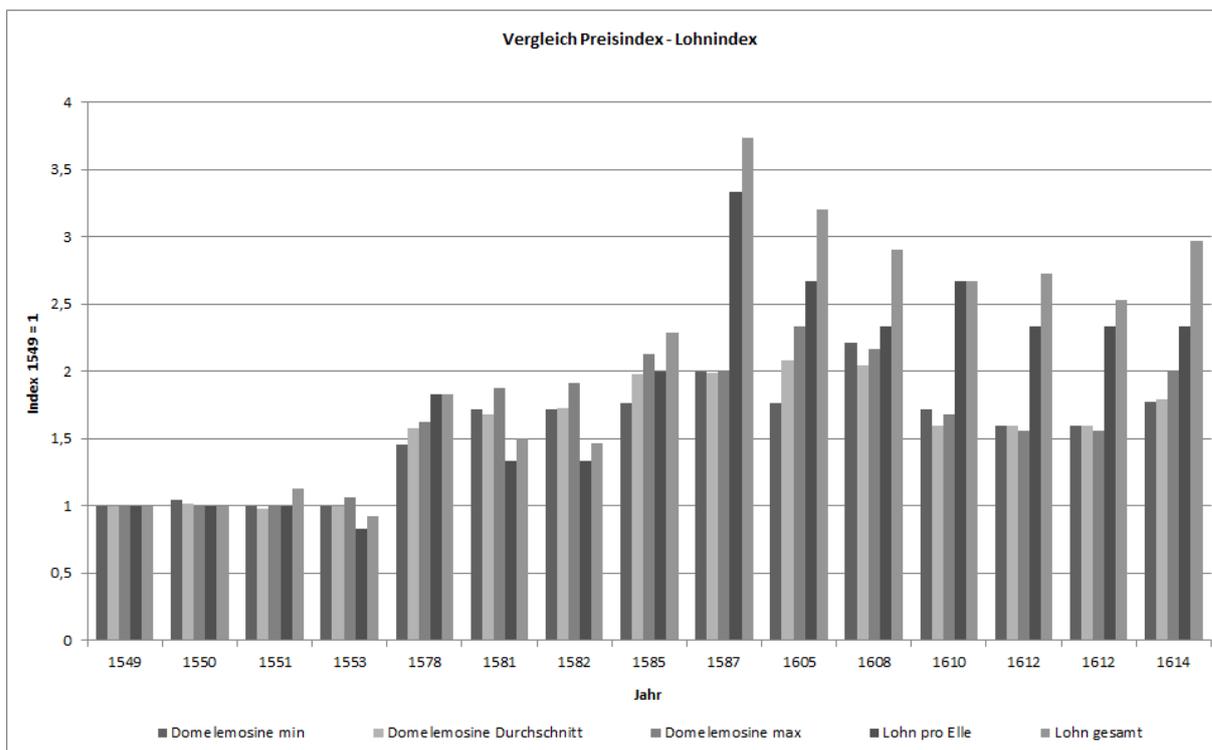
<sup>60</sup> Von vier Ausnahmen abgesehen bewegen sich die Abweichungen zwischen +/- 20 Schillingen, 175 zwischen +/- 2 Schillingen, davon 116 zwischen +/- 1 Schilling. Hinsichtlich der Geldbeträge ist zu bedenken, dass es sich um rechnerisches Buchgeld handelte und während der eigentlichen Transaktion Buchgeld und Bargeld nach den gängigen Wechselkursen umgerechnet werden mußten. Bei diesen Umrechnungen dürfte es ebenfalls zu kleinen Abweichungen zwischen Buchwert und Bargeldbetrag gekommen sein.

<sup>61</sup> Einzelheiten der Rechnungen der Domelemosine werden im folgenden Abschnitt erläutert. Für sämtliche Jahre in denen das Leprosenhaus Tuche weben ließ, liegen Einkaufspreise für fertige Tuche vor. Bei den Löhnen wurden sowohl die reinen Weblöhne als auch die Weblöhne zuzüglich der auf Pfennige pro Elle umgerechneten Zusatzzahlungen herangezogen. Eine derartige Rechnung kann nur experimentellen Charakter haben und die Ergebnisse sind mit großer Vorsicht zu betrachten. Sie ist jedoch sinnvoll, um mögliche Anhaltspunkte zur Bewertung der Daten zu gewinnen.

Vergleich Tuchpreis Domelemosine – Weblohn Leprosenhaus Kinderhaus										
	Nominal Pfennige					Index				
	Domelemosine Preis pro Elle			Leprosenhaus Kinderhaus		Domelemosine Preis pro Elle			Leprosenhaus Kinderhaus	
Jahr	min	Durchschnitt	max	Lohn pro Elle	Lohn gesamt <sup>62</sup>	min	Durchschnitt	max	Lohn pro Elle	Lohn gesamt
1549	21	23,00	24	3	3	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
1550	22	23,31	24	3	3	1,05	1,01	1,00	1,00	1,00
1551	21	22,44	24	3	3,39	1,00	0,98	1,00	1,00	1,13
1553	21	23,05	25,5	2,5	2,76	1,00	1,00	1,06	0,83	0,92
1578	30,6	36,23	39	5,5	5,5	1,46	1,58	1,63	1,83	1,83
1581	36	38,62	45	4	4,5	1,71	1,68	1,88	1,33	1,50
1582	36	39,77	46	4	4,4	1,71	1,73	1,92	1,33	1,47
1585	37	45,45	51	6	6,85	1,76	1,98	2,13	2,00	2,28
1587	42	45,66	48	10	11,2	2,00	1,99	2,00	3,33	3,73
1605	37	47,92	56	8	9,61	1,76	2,08	2,33	2,67	3,20
1608	46,5	47,05	52	7	8,7	2,21	2,05	2,17	2,33	2,90
1610	36	36,72	40,33	8	8	1,71	1,60	1,68	2,67	2,67
1612	33,6	36,62	37,33	7	8,19	1,60	1,59	1,56	2,33	2,73
1612	33,6	36,62	37,33	7	7,58	1,60	1,59	1,56	2,33	2,53
1614	37,33	41,21	48	7	8,9	1,78	1,79	2,00	2,33	2,97

Tabelle 2: Vergleich der Einkaufspreise der Domelemosine für Leinen mit den Weblöhnen des Leprosenhaus Kinderhaus

<sup>62</sup> Die Daten geben den Lohn pro Elle in Pfennigen an, in den die Zusatzzahlungen eingerechnet worden sind.



Graphik 11: Vergleich Index Einkaufspreis Domelemosine mit Index Weblohn Leprosenhaus Kinderhaus

Wenn Tuchpreise und Löhne für 1549 auf den Index 1 gesetzt werden, ergibt sich für die Jahre 1578, 1581 und 1582 eine Steigerung beider Faktoren auf etwa das 1,5fache und für 1585 eine Verdoppelung. 1587 blieb der Tuchpreis auf dem Faktor 2, während der Lohn auf das 3,5fache stieg. Diese Differenz blieb, wenn auch weniger ausgeprägt im 17. Jahrhundert bestehen. 1605 lagen die Tuchpreise um den Faktor 2, der Lohn um den Faktor 3. 1608 war der Unterschied weniger ausgeprägt, die Tuchpreise lagen über 2, der Lohn bei 2,5. 1610, 1612 und 1614 lagen die Tuchpreise bei 1,6 und die Löhne um 2,5. Da es sich nur um einzelne Beispiele handelt, können diese Ergebnisse nicht als feste Werte verallgemeinert werden, es zeichnet sich jedoch die Möglichkeit ab, dass die Weblöhne im Verhältnis zum Tuchpreis seit den späten 1580er Jahren etwas stärker angestiegen sind.

Anhand der vier Webaufträge, die Angaben zur Garnmenge enthalten, lässt sich ansatzweise das Kostengefüge der Tuche feststellen. Ausgehend vom durchschnittlichen Tuchpreis pro Elle der Domelemosine und den gesamten Lohnkosten pro Elle lassen sich Garnpreise pro Elle berechnen, die zwischen 3,36 und 3,95 Schillingen für das Stück Garn liegen.<sup>63</sup> Diese Größenordnung entspricht in etwa den überlieferten Preisangaben aus dem 17. Jahrhundert.<sup>64</sup> Der Materialkostenanteil lag demnach beim

<sup>63</sup> Die Rückrechnung ergibt für 1578 3,41 β, 1605 3,95 β, 1608 3,84 β, 1614 3,36 β pro Stück Garn.

<sup>64</sup> In einem Artikel einer Probationsschrift vom 5.11.1609 wurde geltend gemacht: *nühr 7 stuck vur ein Thr. [entspricht 4 β pro Stück] empfangen dan es uf dem marckede das stücke nicht hoher als 3 β 2 od[er] 3 d [entspricht 3,16 β bzw. 3,25 β] gegulden und noch beßer gewesen wie dieß; causae civiles, Nr. 1695, Probationsschrift Johan Lobach, Artikel 32. Im Inventar des Leinentuchmachers Franz Buschmann vom 1. August 1620 werden 106 Stück klein Garn mit 15 Rt. bewertet, was 3,96 β pro*

Auftrag von 1578 bei etwa 85 Prozent, 1605 bei 80 Prozent, 1608 bei 81,7 Prozent und 1614 bei 78,4 Prozent.<sup>65</sup> Auch diese Werte können nur als Anhaltspunkte gelten.

#### 4.3.2.1 Das Verhältnis von Leinenpreis und Getreidepreis 1536–1634

Vor dem Hintergrund langer Forschungsdiskussionen über die Relation der Preisentwicklung von gewerblichen Produkten und Getreidepreisen im 16. Jahrhundert und den daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sinkender Realeinkommen gewerblicher Produzenten erfolgt ein kurzer Vergleich dieser beiden Preisreihen.<sup>66</sup> Getreidepreise werden inzwischen als Indikator für die Ernährungslage in Frage gestellt, da sowohl ihr lokaler Entstehungskontext als auch die Praktiken des Getreidegebrauchs keine verallgemeinerten Schlussfolgerungen aus den Preisreihen zulassen.<sup>67</sup> Die ständigen Preisschwankungen in Münster wurden vermutlich durch pragmatische Strategien nach Möglichkeit ausgeglichen.<sup>68</sup> Dennoch stellte der Getreidepreis für wenig vermögende städtische Leinenproduzenten wahrscheinlich einen Kostenfaktor dar, dessen Relevanz durchaus vom möglichen Ertrag der gewebten Tuche abhängig gewesen sein dürfte bzw. der die Möglichkeiten, überhaupt weben zu können, bestimmte. Nach der extrem hohen Preisspitze von 1698 machte das Leineweberamt

---

Stück entspricht; *causae civiles* Nr. 575. Im Inventar des verstorbenen Kramers Georgi Borgman vom 1. März 1627 wurden sämtliche Stücke Garn, *gesotten* und *ungesotten*, sowie in den Qualitäten zwei bzw. drei Stück aus einem Pfunde [Flachs] mit drei Schillingen bewertet; *causae civile* Nr. 193, f. 86v. Die Bewertungen in Inventaren waren bereits geschätzte Bewertungen und keine konkreten Preise. Wegen der zeitlichen Abweichung sowie der offensichtlich geringen Qualitätsdifferenzierung können diese Werte nur als Orientierungsgröße herangezogen werden.

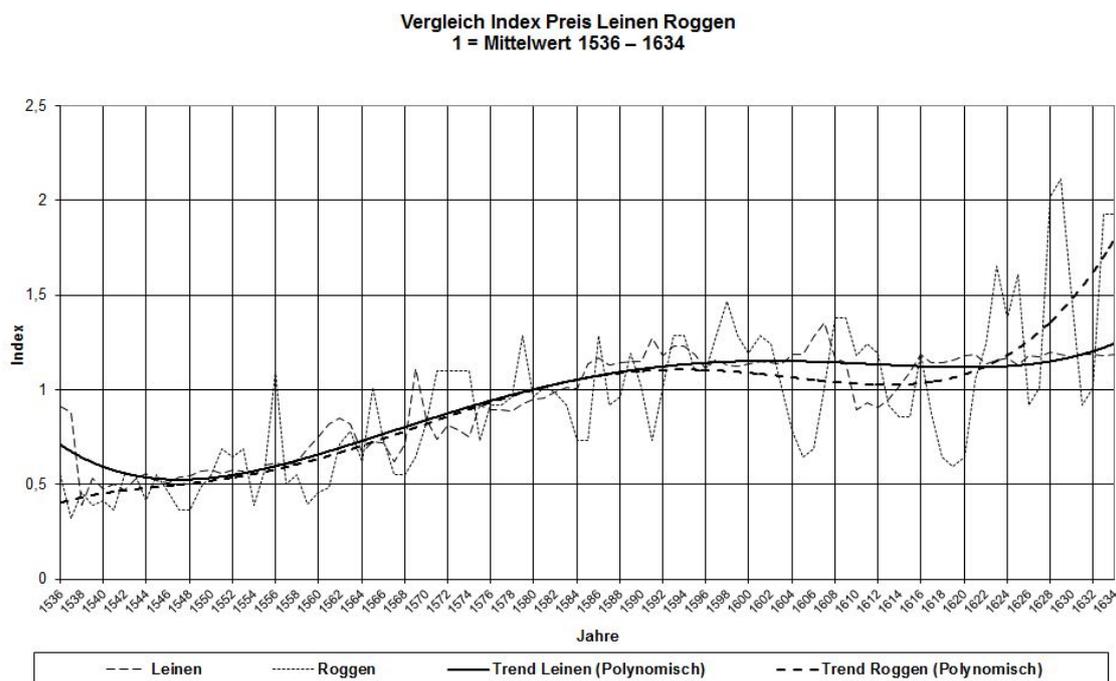
<sup>65</sup> Auch diese Daten geben die tendenzielle Steigerung des Lohnanteils wieder. Zum hohen Anteil der Materialkosten in der gewerblichen Produktion Reith (1994), 54–56.

<sup>66</sup> Vgl. Wesoly (1987); als Beispiel für ein neueres Handbuch vgl. Rösener (1996), 71–72. In Deutschland wurde die Diskussion insbesondere durch die Arbeiten von Wilhelm Abel geprägt. Abel wollte im Zusammenhang der Diskussionen um eine „Preisrevolution“ im 16. Jahrhundert auf zunehmend abweichende Trends der Preise für Getreide, gewerbliche Produkte und Löhne hinweisen und fasste länderbezogen Preisdaten in 25jährigen Durchschnitten zusammen. Diese hochaggregierten Daten ergaben für das 16. Jahrhundert für *Deutschland* eine Zunahme der Preise für gewerbliche Produkte um 187 Prozent und für Getreide um 255 Prozent. Abel wollte mit dieser *recht grob*[en] Rechnung in einer volkswirtschaftlichen Perspektive die Vielfalt der Preisdaten bewältigen und betonte die Spezifik lokaler Preisrelationen; Abel (1978), 124–129.

<sup>67</sup> Vgl. Rahlf (1996). Im Folgenden wird die vom Domkapitel jährlich festgesetzte Korntaxe als Grundlage für die Getreidepreise verwendet. Nach diesen Preisen konnten Empfangsberechtigte die auf Martini (11. November) fälligen Naturalpachten und Zinsen als Geldzahlung verlangen, wenn die Entrichtung entsprechender Naturalrenten bis folgende Lichtmeß (2. Februar) ausblieb. Es handelt sich um Durchschnittspreise für den Zeitraum von vier bis sechs Wochen um Martini; Gerhard / Kaufhold (1990), 71. Preisschwankungen innerhalb eines Jahres werden daher nicht berücksichtigt. Es wurde die Taxe für einen Malter verwendet und auf der von Bahlmann angegebenen Basis von 1 Rt. zu 28 Schilling berechnet. Die Daten wurden erstmalig von Scotti (1842), 374–381, veröffentlicht und in dieser Fassung von Gerhard / Kaufhold (1990), 183–186, übernommen. Für die Berechnungen wurden die von Bahlmann (1891) mit ergänzenden Überlieferungen verglichenen Daten verwendet.

<sup>68</sup> Das Multersteuerregister von 1686 zeigt, dass fast alle Haushalte, die Leineweber als Erwerbstätigkeit angaben, Roggenvorräte besaßen; A VIII, Nr. 184b. Die Multersteuer wurde für gemahlene Weizen, Roggen und für Malz erhoben.

wirtschaftliche Schwierigkeiten vieler Weber geltend und verwies auf mangelnde Investitionsmittel für den Garnkauf bei einem Teil seiner Mitglieder.<sup>69</sup>



Graphik 12: Vergleich Preisindex Leinen und Roggen 1536–1634 (Index: 1 = Mittelwert 1536–1634), Datengrundlage: Leinenpreise Domelemosine, Roggenpreise nach Bahlmann (1891).

Um vergleichbare Daten zu erhalten, wurden beide Preisreihen in Indexwerte umgerechnet.<sup>70</sup> Beide Preisreihen verlaufen im Trend bis etwa 1620 weitgehend parallel, dann stiegen die Getreidepreise auch im Trend deutlich an. Nachdem sich die Getreidepreise 1634 sowohl auf einer sehr hohen Preisspitze wie einem Scheitelpunkt des langfristigen Trends befanden, ist zumindest langfristig von einer wieder abnehmenden Differenz auszugehen.<sup>71</sup> Insgesamt stiegen die Preise für Leinen um etwa das 2,5fache, für Roggen um das 3fache.<sup>72</sup> Aufschlussreich ist dabei das Verhältnis der beiden Preisindexreihen, das im linearen Trend nur geringfügig vom Faktor 1 abweicht, anfänglich mit höheren Leinenpreisen und am Ende mit höheren Getreidepreisen. Ausschlaggebend für Abweichungen sind in fast linearer Abhängigkeit die Schwankungen der Getreidepreise, daher veränderte sich das Verhältnis von Leinen- und Getreidepreisen kurzfristig mit den Getreidepreisen. Eine Differenz in den langfristigen Trends der Leinenpreisen pro Elle und den jährlichen Roggenpreisen kann

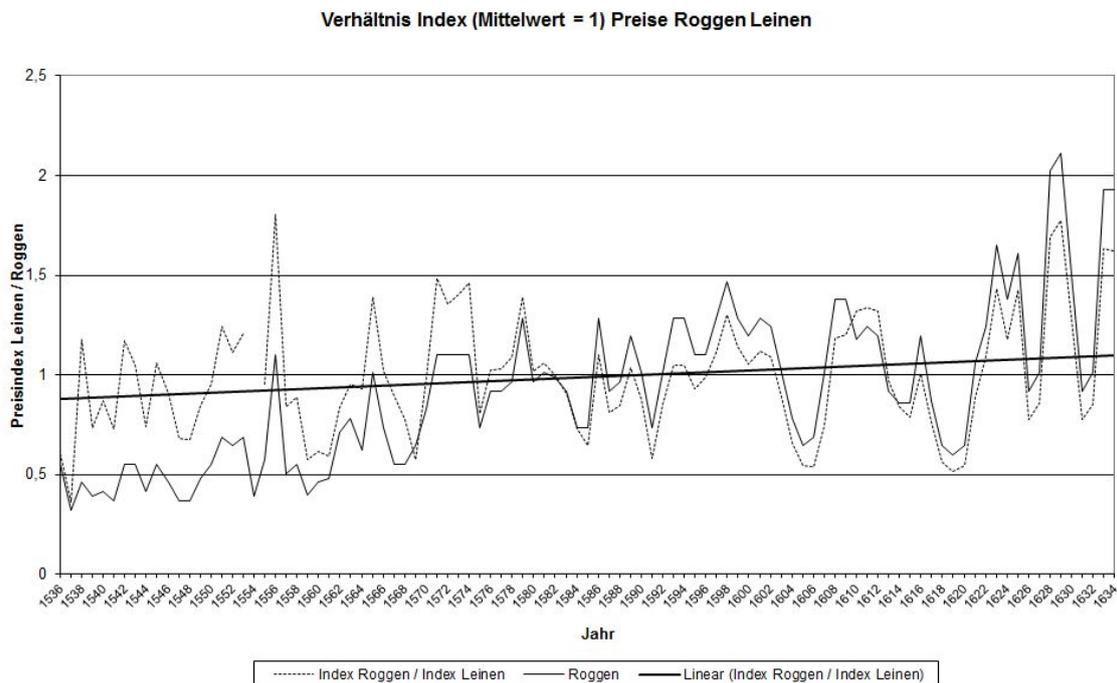
<sup>69</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.10.

<sup>70</sup> Zur Berechnung des Index wurde der Mittelwert einer Reihe auf 1 gesetzt.

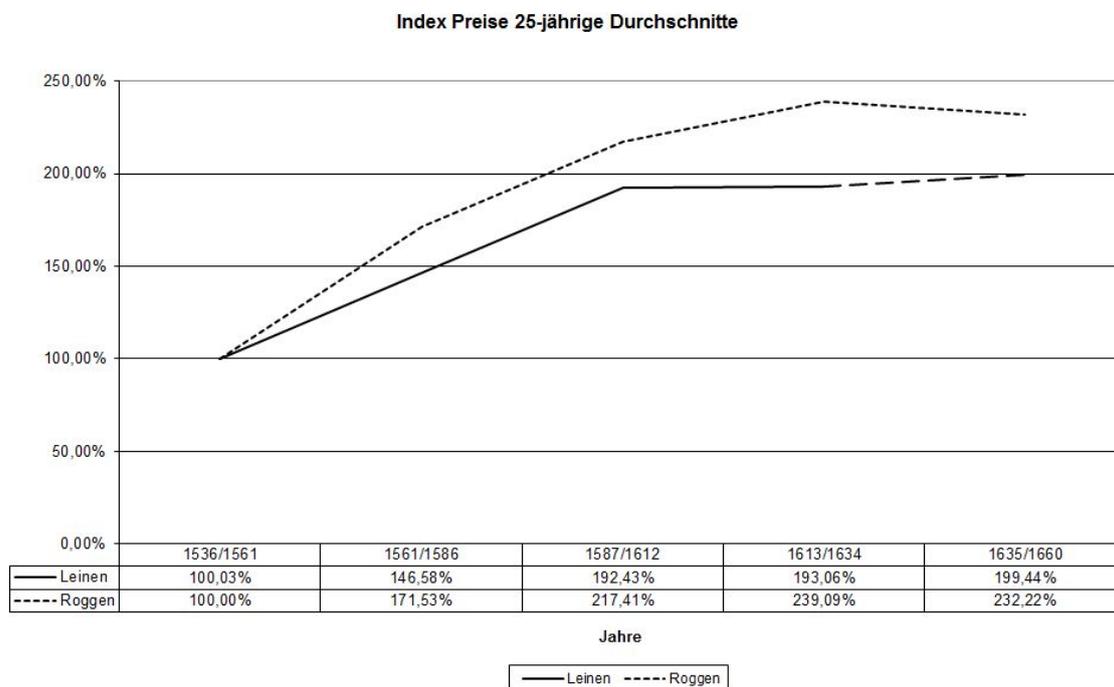
<sup>71</sup> Für eine Preiskurve mit langfristigem Trend für Roggenpreise in Münster von 1532–1800 auf der Grundlage von Gerhard / Kaufhold (1990) vgl. die Graphik bei Rahlf (1996), 146.

<sup>72</sup> Die sehr starken Schwankungen der Getreidepreise erschweren die Angabe eines verallgemeinerten Vervielfachungsfaktors, während der Phase hoher Preise von 1623 bis 1634 lag er im Mittel bei 3,3 bei jährlichen Werten zwischen 2,03 und 4,26.

für Münster nur phasenweise festgestellt werden.<sup>73</sup> Daher kann auf Grund dieser beiden Preisreihen kein dauerhafter Rückgang der Realeinkommen gemessen am Roggenpreis für Leinenproduzenten angenommen werden.



Graphik 13: Preisindex Roggen / Leinen mit linearem Trend  
 Datengrundlage: Leinenpreise Domelemosine, Roggenpreise nach Bahlmann (1891).



Graphik 14: Index Leinen- und Preise, 25-jährige Durchschnitte  
 Datengrundlage: Leinenpreise Domelemosine, Roggenpreise nach Bahlmann (1891).

<sup>73</sup> Die Berechnung der Daten nach dem Verfahren von Abel mit 25jährigen Durchschnitten ergibt für die Jahre bis 1634 zwar eine Differenz zwischen 193 Prozent für Leinen und 239 Prozent für Roggen, bei Fortschreibung der Getreidepreise um einen weiteren Schritt von 25 Jahren ginge diese jedoch wieder zurück, vgl. die Graphik. Auch hier wirken sich hohen Preisspitzen zwischen 1620 und 1635 deutlich aus.

#### 4.3.2.2 Die Verkäuferinnen und Verkäufer von Leinentuch

Die Angaben zu den Verkäuferinnen und Verkäufern der Leinentuche wurden erst im Lauf des 16. Jahrhunderts mit zunehmender Regelmäßigkeit registriert. Ab 1554 wurden unregelmäßig Namen oder Orte, in Einzelfällen auch beides, verzeichnet. Die Herkunft jedes Tuches wurde seit 1576 angegeben, diese variierte jedoch zwischen Angaben wie *rustica Ascheberge*, *rustico Roxelensi*, *mulier Nottelensi*, Vor- und Nachnamen sowie reinen Ortsangaben.<sup>74</sup> 48 Verkäuferinnen wurden mit dem Zusatz *uxor* unter dem Namen des Ehemanns verzeichnet.<sup>75</sup> Eine regelmäßige Angabe von Name und Ort wurde ab 1619 üblich.<sup>76</sup>

Domelemusine Häufigkeit der Personen			
Häufigkeit	Anzahl Personen	Anteile in Prozent	
1	276	77,31%	
2	45	12,61%	89,92%
3	18	5,04%	94,96%
4	5	1,40%	
5	3	0,84%	
6	6	1,68%	
7	2	0,56%	
12	1	0,28%	
15	1	0,28%	
		100,00%	
n =	357	m et uxor = 1	

Tabelle 3: Häufigkeit des Leinenverkaufs einzelner Personen Leinen an die Domelemusine

Insgesamt lassen sich 358 Personen unterscheiden.<sup>77</sup> Die große Mehrheit von 276 Personen verkaufte der Domelemusine ein Stück, weitere 45 zwei Stücke und 18 drei

<sup>74</sup> 1557 finden sich auch zwei Einträge mit der Formulierung *emi a quodam [!] in [Ort]*.

<sup>75</sup> Die Personenangabe konnte variieren: Margarete Cammans aus Billerbeck wurde mit ihrem eigenen Namen und dem Ort, mit und ohne ihrem Namen als *uxor Hermanni Stillen* und als *Stillische* bezeichnet.

<sup>76</sup> Von 785 Fällen sind in 207 (26 Prozent), die mit der Ausnahme von 1636 aus dem 16. Jahrhundert kommen, keine Orts- und Namensangaben vorhanden. Bei identischen Namen, die in zeitnahen Einträgen nicht immer mit Ortsangabe versehen waren, wurden die Orte in 32 Fällen ergänzt.

<sup>77</sup> Unbestimmte Angaben, die meist zeitnah wiederholt wurden, wie *muliere Anholtensi* wurden als eine Person gezählt. Zum Teil wurde auch bei diesen Angaben in den Rechnungen differenziert, zum Beispiel 1576: *mulier Nottelensi, alier mulier eius loci*, dementsprechend wurden in diesen Fällen zwei Personen gezählt. Eheleute wurden als zwei Einzelpersonen gezählt, die Zählung als ein Haushalt würde nur geringe Verschiebungen in den Verteilungen ergeben. Drei Einträge mit unbestimmten Angaben wie *a diversis, variis ex officio Saßenberg*, die auf mehrere Personen hinweisen, wurden als Einzelpersonen gezählt. Bei diesen Beispielen wird deutlich, daß die angegebenen Tuchlängen nicht immer aus einem Stück bestanden haben. Da weitergehende Hinweise fehlen, müssen diese Tuche als ein Gesamtstück bzw. als Verkaufseinheit gerechnet werden. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangsdaten, die nicht vollständig parallel überliefert sind, unterscheiden sich die Fallzahlen je nach Bezügen.

Stücke Leinentuch.<sup>78</sup> Damit handelte es sich bei 95 Prozent der Tuchverkäufe nicht um kontinuierliche Geschäftsbeziehungen, sondern um Einzelverkäufe. Jeweils bis zu sechs Anbieter konnten zwischen vier und sieben Tuche und zwei 12 bzw. 15 Tuche verkaufen.<sup>79</sup> Diese weitgehend zufällig erscheinende Verteilung der Einkäufe legt die Vermutung nahe, dass die Tuche im Leinenhandel eingekauft wurden. Die meisten der Verkäuferinnen und Verkäufer, die mehrere Tuche an die Domelemosine lieferten, verkauften diese entweder im selben Jahr oder in dicht aufeinanderfolgenden Jahren, wobei sie sich auf einzelne Tuche pro Jahr beschränkten.

Die Geschlechterzuordnung war differenziert, Männer wurden meist mit Namen angegeben, während bei Frauen Namen von Männern ergänzt durch relationale Bezeichnungen wie *uxor*, *vidua*, *filia*, *famula* und *soror* häufiger verwendet wurden. In einigen Fällen wurde der Vorname nicht genannt, sondern das Suffix *-sche* an den Nachnamen angehängt.<sup>80</sup> 1599 findet sich eine Personenbeschreibung, die verschiedene Teilkomponenten verbindet: *Elβα N. dicta die Hausfrawe bei dem Budde=thorn*.<sup>81</sup> Die Mehrzahl der verkaufenden Personen waren nach den Zuschreibungen in den Rechnungen Frauen, die auch die Mehrzahl der Tuche verkauften.

Domelemosine Verteilung Personen nach Geschlecht					
Zuschreibung	Anzahl	Anteile Prozent			
unbekannt	8		2,23%	8	2,23%
m	114		31,84%	114	31,84%
m et uxor = 1 m / 1 uxor	[1]				
f	166	70,34%	46,37%	236	65,92%
uxor	46	19,49%	12,85%		
vidua	14	5,93%	3,91%		
filia	3	1,27%	0,84%		
famula	3	1,27%	0,84%		
soror*	2	0,85%	0,56%		
f/uxor	1	0,42%	0,28%		
uxor/vidua	1	0,42%	0,28%		
		100,00%	100,00%		100,00%
n =	358			358	
* eiusdem [=uxor] soror					
* soror Dri.Theodori Zwively					

Tabelle 4: Leinenkauf Domelemosine: Verteilung der Verkäuferinnen und Verkäufer nach Geschlecht

<sup>78</sup> Die Zahl der Tuche kann nicht mit der Tuchmenge nach Länge gleich gesetzt werden, da die Tuchlängen sehr unterschiedlich waren. Ein Vergleich der Geschlechterrelationen nach Tuchlängen ergab nur geringe Unterschiede in der prozentualen Verteilung. Wegen der breiten Streuung bei geringen Tuchzahlen ist bei den Orten und den meisten Personen die Relation zur Tuchlänge wenig aussagekräftig.

<sup>79</sup> 4 Tuche: 5 Personen, 5 Tuche: 3, 6 Tuche: 6, 7 Tuche: 2, 12 Tuche: 1, 15 Tuche: 1.

<sup>80</sup> Diese Form der Namenszuschreibung ist in den münsterischen Akten verbreitet.

<sup>81</sup> Durch *N.* ersetzte Nachnamen finden sich auch in den Ratsakten, unter systematischen Gesichtspunkten ist interessant, dass nicht das Stadtviertel, sondern ein markantes Bauwerk angegeben wurde.

Domelemusine Verteilung Tuche nach Geschlecht					
Zuschreibung	Anzahl	Anteile Prozent			
unbekannt	9		1,69%	9	1,69%
m	149		27,95%	149	27,95%
m et uxor = 1 m / 1 uxor	[1]				
f	252	67,20%	47,28%	375	70,36%
uxor	86	22,93%	16,14%		
vidua	27	7,20%	5,07%		
filia	3	0,80%	0,56%		
famula	5	1,33%	0,94%		
soror	2	0,53%	0,38%		
		100,00%	100,00%		100,00%
n =	533			533	

Tabelle 5: Leinenkauf Domelemosine: Verteilung der Tuche nach Geschlecht der Verkäuferinnen und Verkäufer

Diese 236 Frauen hatten einen Anteil von 65,9 Prozent und an den verkauften Tuchen mit 375 Stück einen Anteil von 70,4 Prozent, während die 114 Männer einen Anteil von 31,8 Prozent und mit 149 Stücken Tuch 28 Prozent erreichten.<sup>82</sup> Der Anteil der ausgewiesenen Witwen unter den Frauen war mit 14 Personen (6 Prozent) und 27 Tuchen (7,3 Prozent) nicht sehr ausgeprägt.

Wer die Tuche jeweils hergestellt hat, lässt sich in den Rechnungsbüchern nicht eindeutig erkennen. Am Beispiel des *Judice Teckenburgensi* wird deutlich, dass wohl der herstellende Haushalt und nicht die unmittelbar webende Person angegeben wurde. In einzelnen Fällen wurden neben den Ehefrauen und Witwen auch andere Angehörige genannt. Bei den drei Verkäufen, die durch Töchter getätigt wurden, handelte es sich um Haushalte, deren Hausfrauen ebenfalls Leinentuche an die Domelemosine verkauft haben.<sup>83</sup> Zweimal wurden Schwestern benannt: nachdem 1586 *ab uxor Godfrid Wichma[n]s* ein Tuch erworben worden war, kam das nächste *ab eiusdem soror*; 1623 war die *soror Dri. Theodori Zwively* Lieferantin eines Tuches. In drei Fällen wurden Mägde als Verkäuferinnen genannt, bei einer von ihnen wurde allerdings ein früherer Dienstherr angegeben.<sup>84</sup> Insgesamt zeichnet sich auch in den Rechnungen der Domelemosine ab, dass das münsterische Leinengewerbe in hohem Maße von Frauen geprägt und betrieben wurde.

Folgende Seite Tabelle 6: Herkunftsorte der Verkäuferinnen und Verkäufer mit Anzahl und Anteil der Tuche

<sup>82</sup> Bei acht Personen und neun Tuchverkäufen ist eine Geschlechterzuordnung nicht möglich.

<sup>83</sup> Die Ehefrau Joannis Eßings aus dem münsterischen Kirchspiel Überwasser verkaufte von 1581 bis 1586 jährlich ein Tuch, 1583 *eiusdem filie* [!] ein weiteres. Von Everhardi Mengerings Ehefrau wurden zwischen 1588 und 1592 fünf Tuche erworben, ein weiteres 1596 *a filia Euerhardi Mengers*. Die *filia Bertholdi Thier* lieferte 1623 ein Tuch, die *uxore Bertholdi Thier* aus dem Kirchspiel Überwasser eines im Jahr 1624.

<sup>84</sup> Die *famula pastoris in Leer* verkaufte 1578, 1579 und 1580 je ein Tuch, die *famula quonda[m] D. Ioan Houema[n]* ein Tuch im Jahr 1583 und *Marg: Kamman famula D. Zwively* eines im Jahr 1621.

Domelemosine Orte gesamt: Anzahl und Anteil der Tuche					
	Ort	Anzahl Tuche	Tuche ergänzt	Tuche Gesamt	Prozent gesamt
1	Ahlen	1			0,26%
2	Albersloe	5			1,31%
3	Altenberge	3			0,79%
4	Amelsbüren	1			0,26%
5	Anholt	12			3,14%
6	Ascheberg	15	1	16	4,19%
7	Beckum	1			0,26%
8	Billerbeck	6	12	18	4,71%
9	Burgsteinfurt	1			0,26%
10	Einen	5	1	6	1,57%
11	Emsdetten	1			0,26%
12	Everswinkel	4			1,05%
13	Füchtorf	1			0,26%
14	auf der Geist	1			0,26%
15	Glandorf	1			0,26%
16	Greven	5			1,31%
17	Havixbeck	3			0,79%
18	Herbern	1			0,26%
19	in der Herschup	1			0,26%
20	Hopsten	1			0,26%
21	Horstmar	1			0,26%
22	Iburg	8			2,09%
23	Ladbergen	4			1,05%
24	Laer	1			0,26%
25	Leer	3			0,79%
26	Lengerich	16			4,19%
27	Lette	2			0,52%
28	Lienen	3			0,79%
29	Gft. Lingen	1	1	2	0,52%
30	St. Mauritz	1	1		0,52%
31	Metelen	1		2	0,26%
32	Milte	1			0,26%
33	Münster	122	16	138	36,13%
34	Nottuln	4			1,05%
35	Rheine	1			0,26%
36	Ringel	2			0,52%
37	Roxel	8	2	10	2,62%
38	Amt Sassenberg	3			0,79%
39	Senden	2			0,52%
40	Sendenhorst	14			3,66%
41	Tecklenburg	22			5,76%
42	Gft. Tecklenburg	20			5,24%
43	Telgte	16			4,19%
44	Versmold	1			0,26%
45	Verth	7			1,83%
46	Vinnenberg	3			0,79%
47	Warendorf	6			1,57%
48	Wolbeck	6			1,57%
					100,00%
	n =	348	34	382	

Durch die Ortsangaben lässt sich auch die räumliche Dimension der Leineneinkäufe feststellen. Es finden sich 48 verschiedene Ortsangaben. Neben 43 Orten, die überwiegend im Münsterland liegen, finden sich auch unspezifischere Angaben wie *ex comitatu Teckenburge[n]si*, *ex officio Saßenberg* und *prope Everswinckell* bis hin zur Angabe *in der Herschup*.<sup>85</sup>

Die Verteilung der Anzahl der Tuche auf die Herkunftsorte ergibt bei Tuchmengen von bis zu acht Stück aus einem Ort eine breite Streuung der Herkunft, wobei aus den meisten Orten nur ein Tuch angekauft wurde. Aus sieben Orten kamen mehr als zehn Tuche, wobei Münster mit 138 Stücken mit einer überproportionalen Menge vertreten ist.

Anzahl Tuche	Anzahl Orte	Anteil Orte Prozent
1	17	35,42%
2	5	10,42%
3	6	12,50%
4	3	6,25%
5	2	4,17%
6	3	6,25%
7	1	2,08%
8	1	2,08%
12	2	4,17%
14	1	2,08%
16	3	6,25%
18	1	2,08%
20	1	2,08%
22	1	2,08%
138	1	2,08%
n =	48	100,00%

Tabelle 7: Verhältnis der Menge Tuchstücke zur Anzahl der Herkunftsorte

Hinsichtlich der städtischen Leinenproduktion ist in diesem Zusammenhang zu fragen, wie sich der Erwerb von Tuchen aus Münster in der zeitlichen Dimension verteilt. Da die Ortsangaben für einen Zeitraum von etwa 80 Jahren vorliegen, ist eine differenzierte Untersuchung möglich.<sup>86</sup> Eine zeitliche Gliederung der Ortsangaben zeigt, dass die

<sup>85</sup> Die Grafschaft Tecklenburg wurde von 1558 bis 1580 20mal, das Amt Sassenberg einmal 1600 und zweimal 1601 genannt. Der Name der Verkäuferin *die Swersche* mit der Angabe *in der Herschup* kommt von 1592 bis 1596 fünfmal vor, die weiteren Ortsangaben variieren zwischen relativ nahegelegenen Orten Tecklenburg (1593), Lengerich (1596) und Ringel (1597, 1598). Ob es sich um eine im Vergleich ungewöhnlich mobile Verkäuferin, möglicherweise eine wandernde Höckerin, handelte oder um mehrere Personen lässt sich nicht entscheiden. Gezählt wurden ortsbezogen vier Personen.

<sup>86</sup> Die vier Ortsangaben aus den Jahren 1642 bis 1646 wurden zwar einbezogen, eine dichte Überlieferung liegt jedoch nur 1554 bis 1634 vor.

Herkunftsorte im 16. und 17. Jahrhundert unterschiedlich gewichtet waren. Von 1554 bis 1599 wurden 35 verschiedene Orte genannt, von 1600 bis 1646 waren es 28 Orte. Lediglich 15 Orte wurden in beiden Zeiträumen angegeben.

Domelemosine: zeitliche Verteilung der Orte				
1554–1599				
	Ort	Personen	Tuche	Prozent
1	Ahlen	1	1	0,66%
2	Altenberge	3	3	1,97%
3	Amelsbüren	1	1	0,66%
4	Anholt	1	12	7,89%
5	Ascheberg	2	2	1,32%
6	Beckum	1	1	0,66%
7	Billerbeck	2	2	1,32%
8	Burgsteinfurt	1	1	0,66%
9	Everswinkel	1	1	0,66%
10	Glandorf	1	1	0,66%
11	Greven	1	1	0,66%
12	Havixbeck	2	2	1,32%
13	in der Herschup	1	1	0,66%
14	Hopsten	1	1	0,66%
15	Iburg*	6	8	5,26%
16	Ladbergen	1	1	0,66%
17	Laer	1	1	0,66%
18	Leer	1	3	1,97%
19	Lengerich	3	9	5,92%
20	Lette	1	2	1,32%
21	Gft. Lingen*	1	2	1,32%
22	Münster*	10	24	15,79%
23	Nottuln	3	3	1,97%
24	Rheine	1	1	0,66%
25	Ringel	1	2	1,32%
26	Roxel*	5	7	4,61%
27	Senden	1	1	0,66%
28	Sendenhorst	2	2	1,32%
29	Tecklenburg	8	20	13,16%
30	Gft. Tecklenburg	1 + ?**	20	13,16%
31	Telgte	2 + ?**	4	2,63%
32	Versmold	1	1	0,66%
33	Verth	1	7	4,61%
34	Vinnenberg	1	3	1,97%
35	Warendorf	1	1	0,66%
	n =	~78	152	100,00%
	* + ergänzte Tuche			
	** keine differenzierten Personenangaben			

Tabelle 8: Herkunftsorte des Leinens im Zeitraum 1554–1599

Domelemosine: zeitliche Verteilung der Orte				
1600–1646				
	Ort	Personen	Tuche	Prozent
1	Albersloe	5	5	2,17%
2	Ascheberg*	9	14	6,09%
3	Billerbeck*	2	16	6,96%
4	Einen*	1	6	2,61%
5	Emsdetten	1	1	0,43%
6	Everswinkel	3	3	1,30%
7	Füchtorf	1	1	0,43%
8	auf der Geist	1	1	0,43%
9	Greven	4	4	1,74%
10	Havixbeck	1	1	0,43%
11	Herbern	1	1	0,43%
12	Horstmar	1	1	0,43%
13	Ladbergen	1	3	1,30%
14	Lengerich	6	7	3,04%
15	Lienen	3	3	1,30%
16	St. Mauritz	1	1	0,43%
17	Metelen*	1	2	0,87%
18	Milte	1	1	0,43%
19	Münster*	87	114	49,57%
20	Nottuln	1	1	0,43%
21	Roxel	3	3	1,30%
22	Amt Sassenberg	1	3	1,30%
23	Senden	1	1	0,43%
24	Sendenhorst	12	12	5,22%
25	Tecklenburg	2	2	0,87%
26	Telgte	11	12	5,22%
27	Warendorf	4	5	2,17%
28	Wolbeck	6	6	2,61%
	n =	171	230	100,00%
	* + ergänzte Tuche			

Tabelle 9: Herkunftsorte des Leinens im Zeitraum 1600–1646

Für das 16. Jahrhundert fällt die südliche Grafschaft Tecklenburg mit den Orten Tecklenburg, Lengerich, Ladbergen und Ringel als Herkunftsgebiet von etwa einem Drittel der Leinentuche auf.<sup>87</sup> Da es sich wahrscheinlich um reine Flachsleinentuche handelte, ist dieser Befund bemerkenswert, denn bislang betont die Forschung zum Tecklenburgischen Leinengewerbe die Produktion von Hanfleinen im 18. Jahrhundert.<sup>88</sup>

<sup>87</sup> Durch den hohen Anteil von Einzelverkäufen ist Anzahl der Tuche weitgehend identisch mit der der Personen. Größere Lieferungen werden in Fallbeispielen erläutert. Wegen der ungleichmäßigen Personenangaben wird auf die Tuche Bezug genommen. Bei den 20 Tuchen aus der Grafschaft Tecklenburg wurde diese ohne Ergänzungen als Herkunft angegeben. Angaben über die Anzahl der Lieferanten auf dieser Grundlage nicht möglich.

<sup>88</sup> Vgl. Reekers (1966), 30–37, 41, 45.

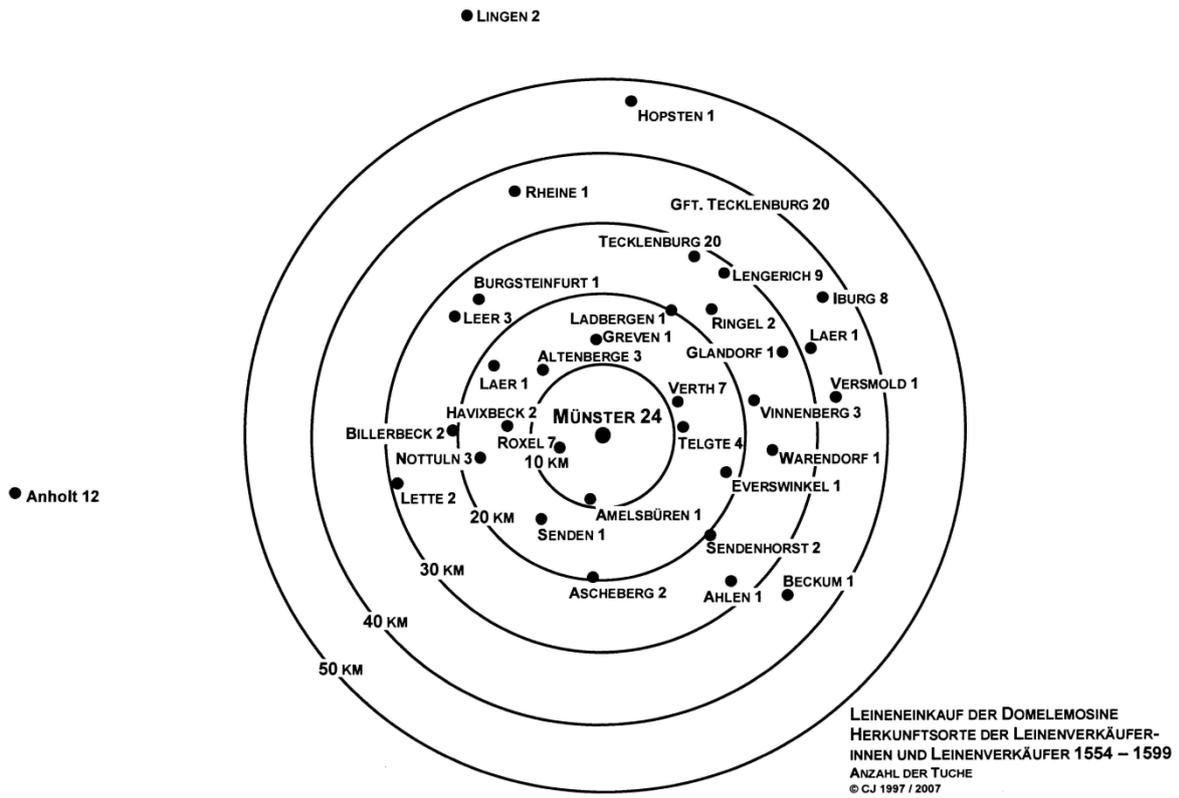
Domelemosine: zeitliche Verteilung der Orte				
1554–1646				
	Ort	Personen	Tuche	Prozent
1	Ascheberg*	11	16	5,76%
2	Billerbeck*	3	18	6,47%
3	Everswinkel	4	4	1,44%
4	Greven	5	5	1,80%
5	Havixbeck	3	3	1,08%
6	Ladbergen	2	4	1,44%
7	Lengerich	9	16	5,76%
8	Münster*	97	138	49,64%
9	Nottuln	4	4	1,44%
10	Roxel*	8	10	3,60%
11	Senden	2	2	0,72%
12	Sendenhorst	14	14	5,04%
13	Tecklenburg	3 + ?**	22	7,91%
14	Telgte	12 + ?**	16	5,76%
15	Warendorf	5	6	2,16%
	n =	~182	278	100,00%
	* + ergänzte Tuche			
	** keine differenzierten Personenangaben			

Tabelle 10: Herkunftsorte des Leinens im Zeitraum 1554–1646

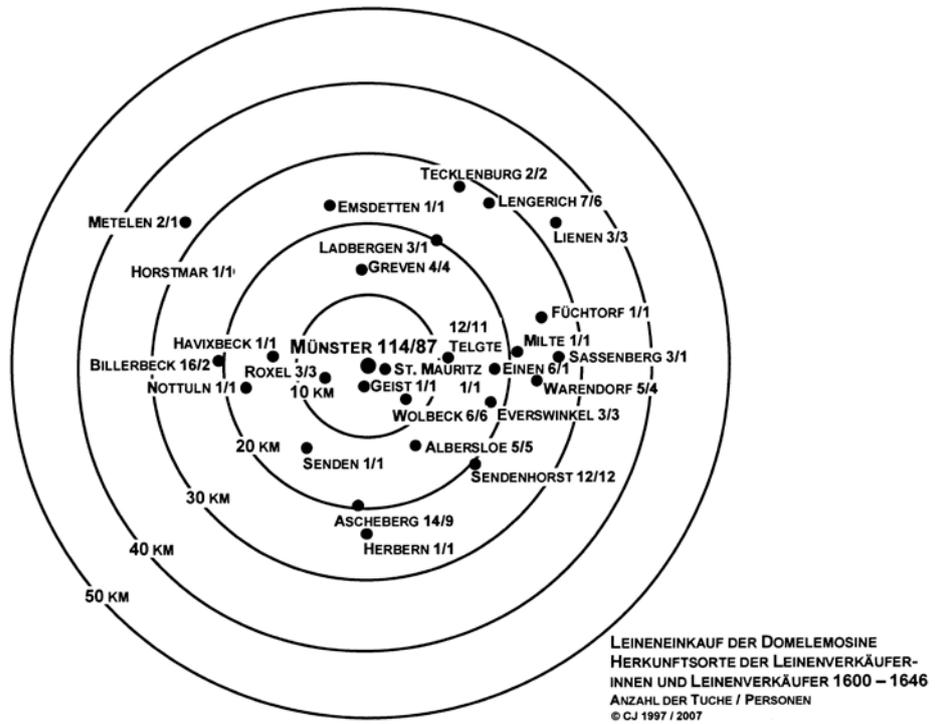
Möglicherweise entstand die Tecklenburger Leinweberei als ausgeprägtes Gewerbe nicht erst mit Gründung der landesherrlichen Legge nach dem Dreißigjährigen Krieg, sondern wurde bereits im 16. Jahrhundert mit Flachsleinen betrieben.<sup>89</sup> Das im Fürstbistum Osnabrück gelegene Iburg dürfte ebenfalls an der regionalen Leinenherstellung beteiligt gewesen sein.<sup>90</sup>

<sup>89</sup> Ende des 18. Jahrhunderts hatte Tecklenburg mit die meisten Webstühle pro Einwohner in Westfalen, vgl. Reekers (1964), 99, 139; (1966), 49. Küpker (2008), 74–159 bietet eine eingehende Untersuchung des Tecklenburgischen Leinengewerbes seit Mitte des 18. Jahrhunderts. Für die Zeit vor dem 18. Jahrhundert bezieht sich die Arbeit auf die meist ältere Forschung und enthält keine neuen Angaben. Dabei geht Küpker davon aus, dass das Leinengewerbe bereits vor Gründung der Legge bestanden hat, einen Sortenwechsel zieht er aufgrund seiner Materialgrundlage nicht in Betracht.

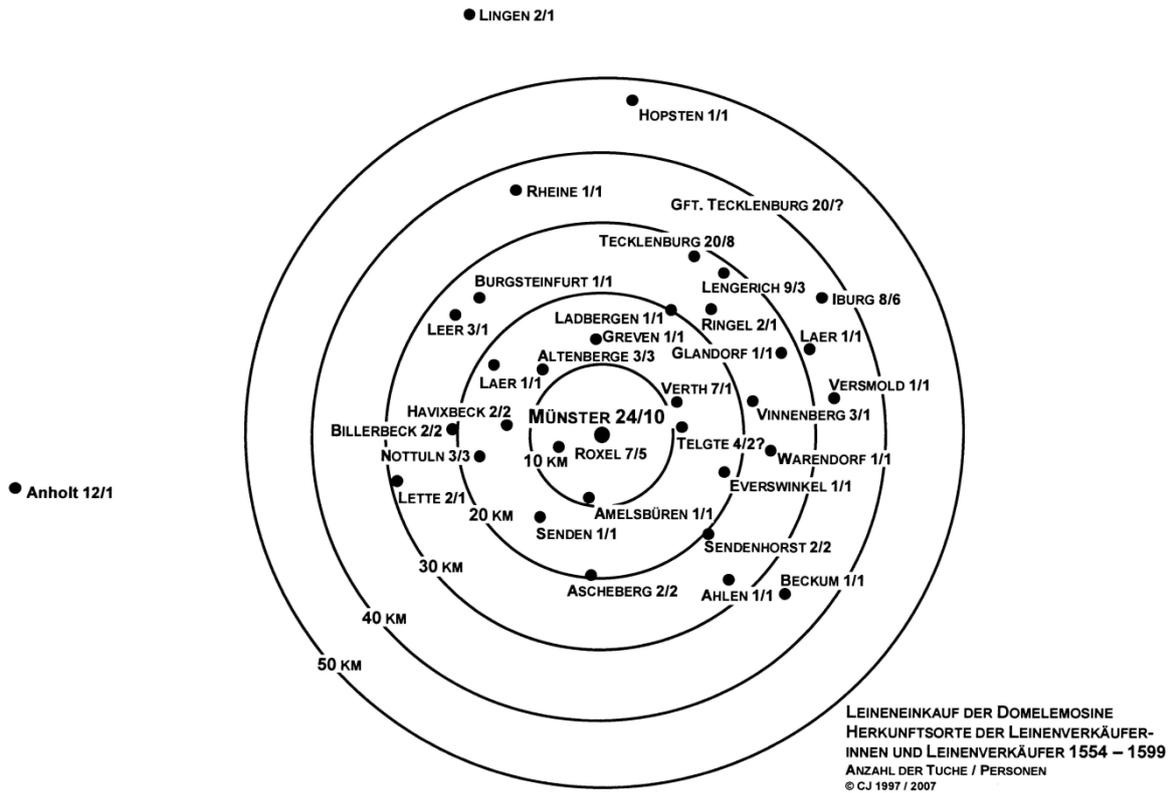
<sup>90</sup> Im 18. Jahrhundert war Iburg Teil der Region, in der Löwendleinen hergestellt wurde. 1770 wurde in Iburg eine Legge eingerichtet, Reekers (1966), 46, vgl. die Karte auf 44.



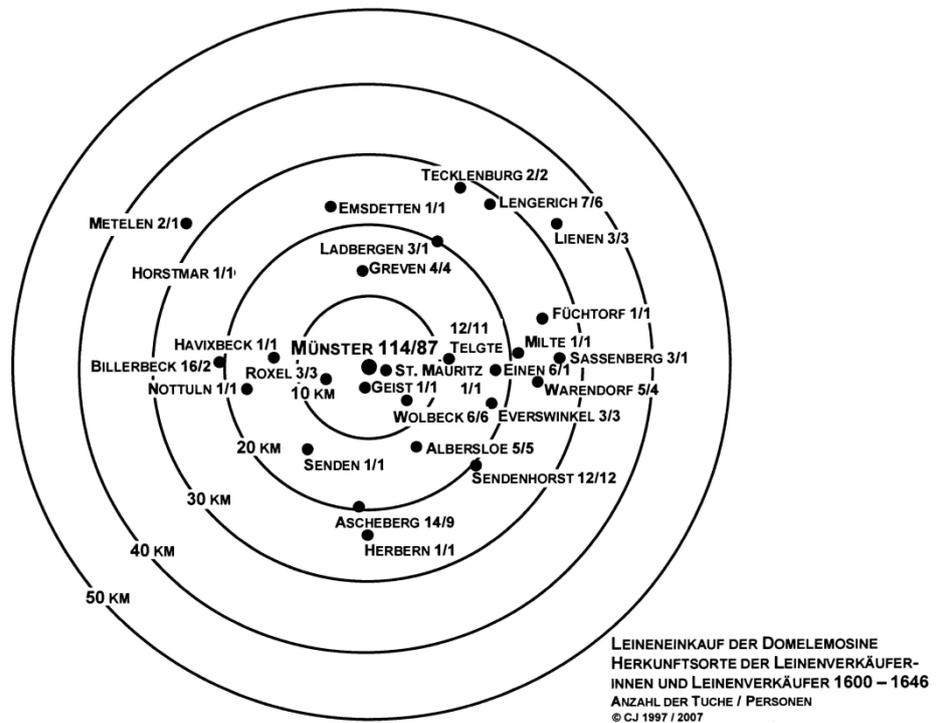
Karte 1: Anzahl und Herkunft der von der Domelesine gekauften Tuche 1554–1599



Karte 2: Anzahl und Herkunft der von der Domelesine gekauften Tuche 1600–1646



Karte 3: Anzahl der Tuche und Herkunft der Leinenverkäuferinnen und Leinenverkäufer 1554–1599



Karte 4: Anzahl der Tuche und Herkunft der Leinenverkäuferinnen und Leinenverkäufer 1600–1646

Insgesamt zeichnet sich östlich von Münster ein Halbkreis von Orten ab, die eine Distanz zwischen 20 und 35 km zur Stadt hatten. Auf der westlichen Seite lagen die Orte meist nicht weiter als 10 bis 20 km, in vier Fällen bis zu 30 km von Münster entfernt.<sup>91</sup> Die Nähe zu Münster könnte dazu geführt haben, dass mehrere Tuche aus Roxel und Telgte kamen. Durch die geringe Anzahl der Tuchlieferungen pro Ort lassen sich keine ausgeprägten strukturellen Merkmale hinsichtlich der Tuchmengen erkennen. Ein ungewöhnlicher Einzelfall scheint wegen der großen Entfernung eine *muliere Anholtensi* gewesen zu sein, die von 1577 bis 1585 mit 12 Tuchen die zweitgrößte Menge aller Personen lieferte.<sup>92</sup> Größere Mengen verkaufte auch eine Gutsverwalterin aus Verth, die von 1589 bis 1598 insgesamt sieben Tuche lieferte, darunter 1589 neben einem Stück mit 121 Ellen zu 48 Pfennigen eines mit 32 Ellen zu 51 Pfennigen, das als *linei panni boni vulg. fleßen laken* qualifiziert wurde. 1593 folgte ein besonders langes Stück von 145 Ellen.<sup>93</sup> Eine weitere Gutsverwalterin, die *villica Grothen Streine* aus dem Kirchspiel Einem bei Milte, veräußerte in den drei Jahren zwischen 1605 und 1607 sechs Tuche, davon drei allein im Jahr 1605.<sup>94</sup> Für mehrere Tuche bekam sie überdurchschnittliche Preise gezahlt. Ein größerer Landwirt dürfte auch der Schulte to Darßell im Kirchspiel Telgte gewesen sein, dessen Ehefrau 1620 100 Ellen verkaufte und zum Verkaufspreis drei Schillinge *pro textrice* erhielt.<sup>95</sup> In einigen anderen Einträgen wurden im 16. Jahrhundert Hinweise auf die Herkunftshaushalte und deren Erwerbstätigkeiten gegeben, dabei werden ein Schneider, ein Richter aus Tecklenburg, ein Pfarrer aus Leer, ein Müllerhaushalt aus Vinneberg, Bauern und eine Bäuerin aus verschiedenen Orten genannt. Die Stadt Münster selbst wurde zwar am häufigsten angegeben, mit 16,5 Prozent der Tuche dominierte Münster jedoch die Leineneinkäufe nicht. Die räumliche Lage von Münster beinahe genau im Mittelpunkt der Herkunftsorte und der relativ hohe Anteil von dort kommender Lieferanten deutet auf einen Erwerb der Tuche in der Stadt hin.<sup>96</sup>

---

<sup>91</sup> Die Anzahl der Orte liegt jeweils bei etwa 15.

<sup>92</sup> Anholt liegt westlich von Bocholt an der niederländischen Grenze. Möglicherweise lagen dieser Geschäftsbeziehung besondere Umstände zugrunde.

<sup>93</sup> In Rechnungen wird sie als *villica thor Verth* bezeichnet, neben den genannten Tuchen verkaufte sie 1591 108,5 Ellen zu 45 Pfennigen, 1592 108 Ellen zu 42 Pfennigen, 1598 105 Ellen zu 48 Pfennigen, also überwiegend lange Tuche, die unterschiedlich bewertet wurden.

<sup>94</sup> Die Stücke waren unterschiedlich: 1605 wurden zwei unmittelbar hintereinander verkauft, eines mit 61 Ellen zum relativ hohen Preis von 56 Pfennigen pro Elle und eines mit 43 Ellen zu 48 Pfennigen. Es folgten 75 Ellen weißes Leinen für 51,4 Pfennige. Beim ersten Tuch lag der verbuchte Preis um acht Schillinge acht Pfennige zuungunsten der Verkäuferin unter dem rechnerischen Preis, beim dritten Tuch fehlten zumindest rechnerisch 4,5 Pfennige. 1606 verkaufte sie 110 Ellen zu 63 Pfennigen und 1607 40 Ellen zu 48 Pfennigen gefolgt von 76 Ellen zu 69 Pfennigen. Damit erhielt die *Grothen Streine* nicht nur für zwei aufeinanderfolgende Verkäufe jeweils den niedrigsten bzw. den höchsten Preis pro Elle der innerhalb des Jahres 1607 gezahlt wurde, sondern auch den höchsten Preis pro Elle überhaupt.

<sup>95</sup> Diese Formulierung findet sich nur in diesem Eintrag. 1621 wurde ein weiteres Tuch von 81 Ellen verkauft.

<sup>96</sup> Die politischen Grenzen des Fürstbistums waren beim Einkauf allem Anschein nach nicht entscheidend, etwa 40 Prozent der Tuche wurden eingeführt. Zum Zusammenhang von wechselnden

Im 17. Jahrhundert zeichnete sich eine räumliche Konzentration der Herkunftsorte ab. Dabei verlor das südliche Tecklenburg an Bedeutung, nur noch insgesamt 15 Tuche wurden von dort geliefert. Aus den meisten Orten wurden nun mehrere Tuche angekauft, die vier Orte aus denen 12 bis 16 Tuchen kamen, waren um Münster verteilt und bildeten keine Schwerpunkte. Während die Tuche aus Sendenhorst und Telgte von verschiedenen Personen gebracht wurden, war in Aschberg vermutlich ein Teil von ihnen miteinander verwandt.<sup>97</sup> Von den 16 Tuchen aus Billerbeck wurden 15 vom Haushalt der Margarete Camman, Ehefrau von Herman Stillen, zwischen 1603 bis 1619 verkauft, der damit zum größten Einzellieferanten wurde. Die Domelemosine erwarb diese Tuche nicht kontinuierlich, sondern 1603 vier Stücke, 1604 zwei und 1605 eines. Dann kam es erst von 1609 bis 1619 wieder zu einzelnen Tuchverkäufen, nur 1619 waren es zwei.<sup>98</sup> Am offensichtlichsten verlagerte sich der Einkauf des Leinens zugunsten von Verkäuferinnen und Verkäufern, die aus Münster kamen. Von 85 Personen wurden nach 1600 insgesamt 114 Stück Leinen erworben und damit die Hälfte aller Tuche. Ein wesentlicher Grund dürften die Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges auf das Münsterland gewesen sein, die sowohl zu einem höheren Bedarf an Leinen in der Armenfürsorge zur Versorgung von Flüchtlingen als auch zum relativen Rückgang der Einfuhren geführt haben.<sup>99</sup> Nachdem der Schwerpunkt der Untersuchung auf dem Leinengewerbe in Münster liegt, werden die Daten der Stadt im Einzelnen untersucht.

---

politischen und konfessionellen Zugehörigkeiten von Teilen des Tecklenburger Territoriums und deren wirtschaftlicher Entwicklung Küpker (2008), 16–26.

<sup>97</sup> In Ascheberg genannt wurden für insgesamt 10 von 14 Tuchen: 1621 Anna Vagedes, 1624, 1625 und 1628 Albert Vagedes, 1626 dessen Witwe und 1631 Joe Vagedes. Hinzukamen 1620 und 1623 Alberto zum Westerbusch, 1627 die Witwe Arn. Westerbusch und 1632 Joe Westerbusch.

<sup>98</sup> Die Tuche fielen mit 29 bis 126 Ellen in Länge sehr unterschiedlich aus, der Preis pro Elle lag bei allen Stücken bei 48 Pfennigen. Ob die Billerbeckerin Camman identisch ist mit der 1621 genannten *Marg. Kamman famula D. Zwively* ist aus den Rechnungen nicht zu erkennen.

<sup>99</sup> Vgl. Hsia (1989), 198–200; Klötzer (1997), 316–317; Warnecke (1997), 105–108. Da das westliche Münsterland stärker betroffen war, war dies vermutlich auch der Grund für einen höheren Anteil im Osten Münsters gelegener Orte.

Anzahl Tuche Münster					Anzahl Tuche Gesamt	Anteil Münster
Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Anteil Prozent		
1557	1	1600–1612	0	0		
1558	1	1614	2	1,75%	17	11,76%
1559	2	1616	2	1,75%	7	28,57%
1563	1	1618	5	4,39%	12	41,67%
1571	1	1619	7	6,14%	9	77,78%
1576	1	1620	6	5,26%	9	66,67%
1579	1	1621	6	5,26%	10	60,00%
1580	2	1622	5	4,39%	7	71,43%
1581	1	1623	12	10,53%	14	85,71%
1582	1	1624	11	9,65%	15	73,33%
1583	2	1625	10	8,77%	13	76,92%
1584	1	1626	8	7,02%	13	61,54%
1585	1	1627	9	7,89%	12	75,00%
1586	1	1628	6	5,26%	10	60,00%
1588	3	1629	4	3,51%	9	44,44%
1589	1	1630	6	5,26%	12	50,00%
1592	1	1631	5	4,39%	11	45,45%
1596	1	1632	4	3,51%	11	36,36%
1599	1	1633	4	3,51%	11	36,36%
		1634	2	1,75%	9	22,22%
n =	24	n =	114	100,00%	224	50,89%

Tabelle 11: Anzahl und Anteil der aus Münster gekauften Tuche

Münster Häufigkeit und Anzahl der Personen							
Häufigkeit Personen	Anzahl Gesamt	Anteil Prozent		Anzahl 1557–1599		Anzahl 1614–1634	Anteil Prozent
1	80	81,63%		*8 / 9		71	83,53%
2	8	8,16%		1		7	8,24%
3	5	5,10%		1		4	4,71%
4	2	2,04%		1		1	1,18%
6	2	2,04%		*0 / 1		1	1,18%
7	1	1,02%		*1 / 0		1	1,18%
n =	98	100,00%		13		85	100,00%
				*uxor/filia = 1 / einzeln			

Tabelle 12: Häufigkeit des Tuchverkaufs von Verkäuferinnen und Verkäufern aus Münster

Im 16. Jahrhundert hatte Münster zwar bereits den größten Anteil aller Herkunftsorte, dieser resultierte jedoch aus der relativ kleinen Zahl von 24 Tuchen, die von 13 verschiedenen Personen geliefert wurden. In den Jahren, in denen Tuche aus Münster gekauft wurden, war es meist ein Tuch, in drei Fällen waren es zwei und einmal drei Tuche pro Jahr. Die Häufigkeit der Tuchverkäufe pro Person wie die

Geschlechterrelationen entsprachen in Münster insgesamt denen sämtlicher Verkaufsvorgänge. Neben acht Verkäuferinnen finden sich lediglich zwei Männer.<sup>100</sup> Die Mehrzahl der Tuche wurde von drei Frauen geliefert. Die Ehefrau Johan Eßings aus dem Kirchspiel Überwasser war von 1581 bis 1586 mit je einem Tuch pro Jahr beteiligt, 1583 brachte ihre Tochter ein zweites Tuch.<sup>101</sup> Eher ungewöhnlich waren die Lieferungen von Teigel Anne, die ebenfalls aus Überwasser kam, und im Januar und Februar 1588 drei Stücke verkaufen konnte. Ein weiteres Tuch folgte 1589.<sup>102</sup> Alheid Berdinges wurde als Einwohnerin bezeichnet und konnte von 1557 bis 1559 jährlich je ein Tuch absetzen.<sup>103</sup> Neben zum Teil namentlich nicht genannten Frauen und einem Mann mit einzelnen Tuchverkäufen, waren die Ehefrau eines Torwächters und ein Torwächter unter den Lieferanten.<sup>104</sup> Zwischen 1590 und 1614 wurde kein aus Münster kommendes Tuch durch die Domelemosine erworben.

Verteilung der Tuchlieferungen in Münster nach Geschlecht				
Geschlechts-zuschreibung	Anzahl Tuche gesamt	Anteil Prozent	Anzahl Tuche 1614–1634	Anteil Prozent
unbekannt	2	1,45%		
m	38	27,54%	36	31,58%
f	67	48,55%	56	49,12%
uxor	26	18,84%	18	15,79%
vidua	3	2,17%	3	2,63%
filia	2	1,45%	1	0,88%
		100,00%		100,00%
f gesamt	98	71,01%	78	68,42%
n =	138		114	

Tabelle 13: Verteilung der Tuchlieferungen in Münster nach Geschlecht

<sup>100</sup> In zwei Fällen ist nur der Ort ohne Name oder Hinweis auf Geschlechtszuschreibung angegeben.

<sup>101</sup> Diese insgesamt sieben Tuche waren die größte Menge aus einem münsterischen Haushalt. Die Längen reichten von 30,5 bis 61 Ellen. Die Preise pro Elle stiegen in etwa parallel zum Durchschnittspreis von 39 auf 48 Pfennigen pro Elle. 1685 bekam die Frau Essings laut Rechnung 7 β 9 p zu viel bezahlt, ohne dass Trinkgelder ausgewiesen worden wären, während 1586 der angegebene Gesamtbetrag immerhin 12 β, also 1 Mark unter dem rechnerischen Gesamtpreis lag.

<sup>102</sup> Die vier Stücke waren nicht einheitlich: das erste hatte eine Länge von 37 Ellen und einen Preis pro Elle von 48 Pfennigen, das zweite 53,5 Ellen zu 45 Pfennigen und das dritte 55,5 Ellen zu 51 Pfennigen. Das Tuch von 1589 hatte 38,5 Ellen zu 42 Pfennigen.

<sup>103</sup> Diese drei Tuche waren sich relativ ähnlich: 1557 126 Ellen, 1558 120 Ellen und 1559 115 Ellen. Alle drei waren ungebleicht und wurden mit 24 Schilligen pro Elle vergütet.

<sup>104</sup> In zwei Fällen wurde nur Münster als Ort genannt, insgesamt dreimal wurde *mulier* angegeben, im Jahr 1580 zweimal, zwei Frauen wurden je einmal namentlich genannt, ebenso ein Mann, die beiden Torwächter wurden als *custode* bezeichnet.

Münster Verteilung der Personen nach Geschlecht				
Geschlechts-zuschreibung	Anzahl Personen Gesamt	Anteil Prozent	Anzahl Personen 1614–1634	Anteil Prozent
unbekannt	2	2,04%		
m	29	29,59%	27	31,76%
f	50	51,02%	45	52,94%
uxor	12	12,24%	9	10,59%
vidua	2	2,04%	2	2,35%
filia	2	2,04%	1	1,18%
uxor/vidua	1	1,02%	1	1,18%
		100,00%		100,00%
f gesamt	67	68,37%	58	68,24%
n =	98		85	

Tabelle 14: Verteilung der Verkäuferinnen und Verkäufer aus Münster nach Geschlecht

Nach 1614 nahm der Einkauf von Tuchen aus Münster bis 1622 von einem auf bis zu sieben Stücke zu. 1623 bis 1625 wurden zwischen 10 und 12 Tuche aus Münster erworben, anschließend ging die Menge relativ kontinuierlich bis 1634 wieder auf zwei Tuche zurück.<sup>105</sup> Insgesamt 85 Personen, 58 Frauen und 27 Männer, hatten diese Tuche angeboten.<sup>106</sup> Da bei den meisten Tuchverkäufen ein Kirchspiel angegeben wurde, aus denen die Tuche geliefert wurden, kann deren Herkunft innerhalb des Stadtgebiets genauer lokalisiert werden.

Ortsangabe	Anzahl Tuche	Anteil Prozent
Münster	11	7,97%
p[arochia]. Transaquas	68	49,28%
p[arochia]. Martini	30	21,74%
p[arochia]. Aegidii	10	7,25%
p[arochia]. Ludgeri	9	6,52%
p[arochia]. Lamberti	6	4,35%
p[arochia]. Servatii	1	0,72%
beim Buddenturm	1	0,72%
porte Maur	1	0,72%
porte Mariam	1	0,72%
n =	138	100,00%

Tabelle 15: Herkunft der Tuchlieferungen aus den Kirchspielen in Münster

<sup>105</sup> Der Anteil an den Tuchstücken aus Münster an der Gesamtmenge erreichte 1623 einen Höhepunkt von 85 Prozent, bis 1628 lag er bei 60–75 Prozent und ging dann bis 1634 auf etwa 20 Prozent zurück. Bezogen auf die Tuchlänge weichen die Daten meist um weniger als fünf Prozent und höchstens um zehn Prozent ab und geben damit keinen grundsätzlich abweichenden Befund. Der hohe Anteil münsterischer Tuche 1623 dürfte mit militärischen Konflikten im Münsterland zusammenhängen; vgl. Warnecke (1997), 105–108.

<sup>106</sup> Die Relation der Geschlechterzuschreibungen betrug etwa 70 Prozent Frauen zu 30 Prozent Männer. Die unterschiedlichen Zuschreibungen der Frauen haben ebenfalls ähnliche Anteile wie bei den Verkäufen insgesamt. Von den 58 Frauen wurden zehn als Ehefrau und drei als Witwen bezeichnet, wobei 1620 das erste Tuch von der *uxore Bern: Weßelings* und das letzte von der *vidua Weßelings* aus dem Martini Kirchspiel erworben wurde. Bei jedem Tuch, erste mit 38, das zweite mit 89 Ellen, erhielt sie 2 Schilling als *bibali*.

Mit 43 Personen und 59 Tuchen wurde etwa die Hälfte der Tuche aus dem Kirchspiel Überwasser im nordwestlichen Teil der Stadt geliefert.<sup>107</sup> Ein weiteres Viertel stammte mit 22 Personen und 28 Tuchen aus dem östlich benachbarten Kirchspiel Martini. Knapp die Hälfte davon wurde jeweils aus den Kirchspielen Aegidii von neun Personen und mit zehn Tuchen sowie Ludgeri mit jeweils neun Personen und Tuchen verkauft. Aus den Kirchspielen Lamberti kamen lediglich 3 Personen mit sechs Tuchen und aus Servatii nur ein Tuch. Nachdem eine Zugehörigkeit der Verkäuferinnen und Verkäufern zu kirchlichen Einrichtungen zumindest nicht ausgewiesen ist und die größeren Lieferanten Haushalte von Eheleuten waren, scheinen es sich nicht unbedingt Mitglieder kirchlicher Organisationen gewesen zu sein. Die hinsichtlich des Bürgerstatus wesentliche Frage, ob es sich um Bewohner kirchlicher Immunitäten gehandelt hat, geht aus den Rechnungen nicht hervor.<sup>108</sup> Obwohl die Kirchspiele in sozialer Hinsicht nicht homogen waren, deutet der sehr hohe Anteil des Überwasserkirchspiels auf einen weniger wohlhabenden Personenkreis hin.<sup>109</sup> Ähnliches gilt für das Martini Kirchspiel, in dem beispielsweise entlang der Stadtmauer weniger vermögende Bürger wohnten.<sup>110</sup> Auffällig ist der relativ kleine Anteil der Kirchspiele Aegidii und Ludgeri, die dicht bewohnt waren und in denen viele Gewerbetreibende lebten. Der kleine Anteil des Lamberti Kirchspiels könnte aus den dort im Innenstadtbereich wohnenden wohlhabenden Bürgern resultieren, für die es möglicherweise nicht lohnend oder angemessen war, Leinen zum Verkauf herzustellen. Das Servatii Kirchspiel dürfte wegen seiner geringen Ausdehnung nur einen kleinen Anteil gehabt haben.

Die größte Menge an Tuchen kam aus dem Haushalt von Hermann Schloetman im Kirchspiel Überwasser, der zusammen mit seiner Ehefrau acht Tuche verkaufte.<sup>111</sup> Möglicherweise gehörte auch Agnete Schloetmans mit einem weiteren Tuch dazu.<sup>112</sup> Von 1621 bis 1627 bzw. mit Einbeziehung Agnete Schloetmans bis 1628 wurde jährlich ein Tuch verkauft, 1632 ein weiteres. Die Tuche lagen mit Längen von 105 bis 123 Ellen an der Obergrenze der Tuchlängen und wurden mit 48 Pfennigen pro Elle

---

<sup>107</sup> Zur Lage der Kirchspiele vgl. die Karte bei Jakobi (1993b), 530. Die Anteile von Personen und Tuchen stimmen weitgehend überein. In drei Fällen werden bei verschiedenen Verkäufen, vermutlich bedingt durch Umzüge zwei unterschiedliche Kirchspiele genannt. Diese Personen werden im Folgenden bei den jeweiligen Kirchspielen hinzugerechnet und damit doppelt gezählt.

<sup>108</sup> Die Immunitäten boten die Möglichkeit, in der Stadt zu wohnen, und sich zumindest einem Teil der städtischen Lasten zu entziehen. Am südlichen Ende des Kirchspiels Überwasser lag mit dem Bispinghof eine der größten Immunitäten.

<sup>109</sup> Vgl. Kirchhoff (1993), 462. Da keine Straßen angegeben sind, lässt sich diese Frage nicht genauer klären.

<sup>110</sup> In einer Supplik aus dem Jahr 1682 argumentierte die Leineweberbruderschaft mit diesem Wohnstandort: *wir alß meist verarmte geringe handwerks leuthe mehrentheils ahn dennen stadtgraben [...] wohnhaft*; StAM, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, 414, Nr. 20.

<sup>111</sup> Schloetman scheint umgezogen zu sein, denn 1621 wurde Martini, ab 1622 Überwasser angegeben.

<sup>112</sup> Es werden 1626 die *uxore Herm: Schloetman* und 1628 *Agnete Schloetman* genannt.

bezahlt.<sup>113</sup> Ähnlich lang waren die sechs Tuchstücke mit 95 bis 106 Ellen, die von Mechthilde Eickholt aus dem Überwasser Kirchspiel zwischen 1622 und 1633 verkauft werden konnten.<sup>114</sup> Die Kulmannsche lieferte drei Tuche mit 100 bis 140 Ellen Länge. 1618 erhielt sie einen zusätzlichen Betrag von 12 Schillingen und 1619 von 16 Schillingen.<sup>115</sup> Insgesamt erwarb die Domelemosine in Münster von 1614 bis 1634 überdurchschnittlich viele Tuche mit einer Länge in der Größenordnung 100 bis 120 Ellen. Kürzere Tuche kamen von den Eheleuten Bernard Mensman aus dem Kirchspiel Martini, die von 1623 bis 1627 jährlich je ein Tuch mit Längen von 28 bis 49 Ellen verkauften.<sup>116</sup> Ein Hinweis auf die Erwerbstätigkeit des Ehemanns findet sich bei der *uxore Georgii Kock secretary* aus Überwasser, die 1619 ein und 1620 zwei Tuche veräußerte und in allen drei Fällen Zusatzzahlungen von zwei bis drei Schillingen erhielt.<sup>117</sup> Johan Hußbrandt aus dem Lamberti Kirchspiel wurde als einziger in Münster mit dem Zusatz Meister versehen, allerdings wurden auch hier die vier Tuche von der Ehefrau verkauft.<sup>118</sup> Von den Nachfahren des im Leinenhandel tätig gewesenen und 1617 verstorbenen Gewandschneiders Jacob Stoeve kam 1618 ein Tuch.<sup>119</sup> In zwei Fällen fehlt eine Ortsangabe, Münster erscheint jedoch wahrscheinlich bei der *uxor M. Caspari Lethmaten Chyrurgi*, die 1608 30 Ellen verkaufte und beim Haushalt des Dri. Theodori Zwively, dessen Schwester 1623 78 Ellen lieferte, nachdem *Margareta Kamman famula D. Zwively* bereits 1621 63 Ellen verkauft hatte. Das letzte Beispiel zeigt, dass auch Haushalte von Akademikern am Leinengewerbe beteiligt waren. Die herstellenden Haushalte hielten keine sehr engen Normen hinsichtlich der Länge der Tuche ein. Mit der relativ großen Zahl von 85 verschiedenen Verkäufern in Münster, die zu fast 75 Prozent aus nur zwei Kirchspielen kamen, wird deutlich, dass Herstellung und Handel von Leinentuchen im 17. Jahrhundert in der Stadt weit verbreitet waren, zumal sich dieser Personenkreis, von drei Ausnahmen abgesehen, nicht mit denen überschneidet, die sich im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Leinewebern und der Gründung der Leineweberbruderschaft feststellen lassen.<sup>120</sup>

---

<sup>113</sup> Zwei Tuche waren deutlich kürzer: 1623 mit 67 Ellen, 1624 mit 81 Ellen.

<sup>114</sup> Eickholt verkaufte jedes zweite Jahr bzw. einmal nach drei Jahren ein Tuch. 1624 wird anstelle von Überwasser das Kirchspiel Aegidii angegeben. Von der Möglichkeit eines Irrtums abgesehen, könnte dies auch ein Hinweis auf häufigeren Wohnsitzwechsel sein.

<sup>115</sup> Die Kulmannsche kam ebenfalls aus Überwasser, sie verkaufte 1614 100 Ellen, 1618 106 Ellen und 1619 140 Ellen.

<sup>116</sup> Die Ehefrau wird dreimal genannt.

<sup>117</sup> 1619 erhielt sie für 108,5 Ellen zu 48 Pfennigen 2 Schillinge und 1620 für 93 Ellen zu 45 Pfennigen 3 Schillinge, für 84 Ellen zu 48 Pfennigen 2 Schillinge zusätzlich.

<sup>118</sup> Es waren 1616 85 Ellen, 1618 78,5 Ellen, 1619 74,5 Ellen und 1620 21 Ellen. 1614 wurde vermutlich ein Leineweber mit dem Zusatz M. Joe Volckers angegeben.

<sup>119</sup> Zu den Lebensdaten vgl. Klötzer (1997), 350.

<sup>120</sup> In den Rechnungen finden sich vermutlich drei Berufsweber: M. Joe Volckers, 1614 ohne Angabe eines Kirchspiels sowie Anthonio Ebbickmann, 1625, und Joe Schluter, 1628, beide aus dem Kirchspiel Überwasser. Schluter lieferte mit 118 Ellen ein langes Stück, Volckers mit 22,5 und Ebbickman 25 Ellen nur kurze. Zur Gründung der Leineweberbruderschaft Kapitel 3.3.1.

#### 4.4 Städtische Leinenproduzenten im späten 16. Jahrhundert

Zwischen den untersuchten Schätzungsregistern und den 1570er Jahren liegen keine Angaben über städtische Leineweber oder Leineweberinnen vor. In seiner Anfang der 1570er Jahre verfassten Geschichte der Täuferzeit ordnete Hermann von Kerksenbroch in seiner Beschreibung der städtischen Gesellschaft die Leineweber denjenigen Gewerben zu, die weder in einer Gilde noch einer Bruderschaft organisiert seien.<sup>121</sup> Dennoch finden sich in dieser Zeit Hinweise auf eine Gruppe von Leinewebern, die sich im Dezember 1571 im Haus von Godfrid Travelman getroffen hatte, wobei das Gebäude Feuer fing und niederbrannte. Die Gebrüder Travelman trugen am 12. Dezember ihre Schadensersatzansprüche vor dem Rat vor, nämlich *das die semplichen lynenweberen zur erstattung und erbauung ihres (:durch deren versumnig bescheen brandt:) hauses bei S. Marien gehalten würden. Es sei denn, die lynenwebern zeigten ahn, das der brandt ihre versumnis odder entzündung nit bescheen, dan das sulch fuer allererst dan ahm hauß sei angegangen ehe und befor einig fuer in der kuchen [...] sich erhaben.*<sup>122</sup> Aufgrund eines entsprechenden Berichts befand der Rat am 14. Dezember, die Leineweber hätten den Brand verursacht und verurteilte sie, dass sie *inwendich zehen jaren nit zehren sollten, sondern die jarliche inkumpfte zum zehrer den gebroderen Travelmanns zu ergentzung ihres schadens zu stellen.*<sup>123</sup> Am 28. August 1573 beschäftigte sich der Rat abermals mit dem Fall, da sich Travelman *zu der maesse oftmals der lynenweber wegen des verbrant[en] hauses beclaget, daß diese in der guette uffgenom[m]en, und mit beiderseitiger Einwilligung verglichen werden sollten. Der Vergleich sah vor, das gerurte lynenweffer und ihr amt eins vur alle gerurten Travelman funfzich thaler in zwehen terminen als folgenden Martini und nachfolgenden paeschen bezahlen sollten. Davon sollten Johan Holscher 10 und Joh[an] Solms 5 th[a]ll[e]r und das uberigh das gantz ampt erlagen willen.*<sup>124</sup>

Immerhin war der Zusammenschluss der Leineweber eng genug, um eine gemeinsame Kasse für die Umlage der Kosten von Ess- und Trinkrunden zu unterhalten, mit deren Einnahmen der Rat versuchte, die Leineweber in kollektive Haftung zu nehmen. „Zechen“ und „Zehren“ waren wesentliche Formen der rituellen Integration von Handwerkergruppen.<sup>125</sup> Anscheinend hatte der Rat keine Einwände gegen derartige Gruppen, wobei die Bezeichnung als Amt in diesem Fall die Berufsgruppe kennzeichnet

---

<sup>121</sup> Hermann von Kerksenbroch (1900), 111. Kerksenbroch war von 1550–1575 Rektor der Domschule. Die kritische Darstellung des Verhaltens von Rat und Gilden in seiner Geschichte der Täuferzeit führte zu Konflikten mit dem Rat und zur Verweisung aus der Stadt.

<sup>122</sup> A II, Nr. 20, Bd. 7a, 12.12.1571.

<sup>123</sup> A II, Nr. 20, Bd. 7, f. 33; Bd. 8, f. 17, 14.12.1571.

<sup>124</sup> A II, Nr. 20, Bd. 7a, f. 70–71, 25.8.1573.

<sup>125</sup> Zumindest gibt es in den Ratsakten keine weiteren Hinweise. Ob andere Formen der Integration wie das gemeinsame Totengeleit oder religiöse Praktiken üblich waren, lässt sich nicht feststellen.

und keinen institutionell etablierten Handwerksverband.<sup>126</sup> Ob es sich um einen Zusammenschluss professioneller Weber handelte, den vor allem die Art der Erwerbstätigkeit und Geselligkeiten verbanden, oder ob sie durch wirtschaftliche Beziehungen verbunden waren, muss offen bleiben. Ebenso ist die Größe unbekannt, möglicherweise handelte es sich nur um eine kleine Gruppe, deren Bekanntheit deshalb beschränkt blieb. Die Leineweber, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Gründung der Leineweberbruderschaft betrieben, gingen davon aus, dass wegen der geringen Qualität des städtischen Leinens keine Vereinigung bestanden habe.<sup>127</sup> Da diese Organisation der Leineweber nur durch den Zufall der Schadensersatzforderung dokumentiert wurde, dürften die städtischen Leineweber auch in den 1570er Jahren keine sehr ausgeprägte soziale Gruppierung in Münster gewesen sein. Eines der wenigen Beispiele für die Arbeit eines städtischen Leinwebers jenseits der bereits untersuchten Rechnungen findet sich, als die Gruetherren 1571, *dem 12 May mester Johan Leneker Bußenschutte und Lynenwever, affgekafft eyn stuck oget dock holt 81 ellen de elle em am affgekafft vor II β IX d ys XVIII M[a]r[k] VI β IX d.*<sup>128</sup> Auch in diesem Fall war die Leinweberei nicht die einzige Erwerbstätigkeit, sondern der „Büchenschütze“ erwarb einen Teil seines Lebensunterhalts mit Weben, wenn er nicht im Einsatz war.

Auffällig ist die verstärkte Zuwanderung und Einbürgerung von Leinwebern nach 1574. Dieser Migrationsprozess wird im Zusammenhang mit der Gründung der Leineweberbruderschaft systematisch untersucht. Vor dem Hintergrund der gesamten Migration fallen am Anfang einige Frauen auf, die beim Erwerb des Bürgerrechts Leinweben als Erwerbstätigkeit angegeben haben: Barbara to Buersten aus Telgte und Gertruidt Loemans aus Werne 1574, Gertruidt Venntz aus Münster 1582 und Elsa ton Busch 1592 aus Steinfurt erwarben als Leinweberinnen das Bürgerrecht zusammen mit ihren Ehemännern, die nicht als Leineweber ausgewiesen wurden.<sup>129</sup> Als alleinstehende Frauen legten Loeck Wrede aus Ibbenbüren 1574, Greta von Buleren, Trina von Ripenseell aus Albersloe, beide 1576, Anna Hartmans aus Versmar 1579, Elsa Crechting aus Billerbeck 1681 und Elsa Wennemars aus Ottmarsbocholt 1596 den Bürgereid ab.<sup>130</sup> In der folgenden Zeit wurden bei den Einbürgerungen keine Frauen mehr als Leinweberinnen registriert.

---

<sup>126</sup> Die Bezeichnung als *Amt* kann nicht als Hinweis auf weitergehende Organisationsstrukturen verstanden werden, da zum Beispiel im Schatzungsregister von 1539 die Formulierung *Amtshalve[n] eyenn weversche* bzw. *ey[n] spinnersche* zeigt, dass mit dem Begriff *Amt* Erwerbstätigkeiten unabhängig vom Grad ihrer Organisationsform klassifiziert wurden; A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 1, 1539, f. 5.

<sup>127</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602

<sup>128</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 7, f. 126, 12.5.1571. *Oget* bedeutet vermutlich „geschaut“.

<sup>129</sup> Hövel (1936), Nr. 207, 21.3.1574; Nr. 232, 3.11.1574; Nr. 540, 23.7.1582; 1062, 8.11.1592.

<sup>130</sup> Hövel (1936), Nr. 210, 4.11.1574; Nr. 305, 8.6.1576; Nr. 282, 30.3.1576; Nr. 378, 11.9.1579; Nr. 472, 8.5.1581; Nr. 1313, 22.3.1596.

## 4.5 Zusammenfassung

Die Untersuchung der nichtorganisierten Formen der städtischen Leinenproduktion in Münster zeigt einerseits die kontinuierliche Präsenz der Leinenproduktion innerhalb der Stadt, die jedoch eher auf den lokalen Absatz ausgerichtet scheint und keine institutionalisierten Formen der Organisation von Leinewebern hervorgebracht hat. Ein wesentlicher Teil der städtischen Leinenproduktion fand als Nebentätigkeit statt. Unmittelbar nach der Täuferzeit war Leineweberei generell ein prekäres Gewerbe, mit dem Frauen versuchten, ihr Überleben zu sichern. Umso bemerkenswerter ist, dass für die spätere Zeit kaum unverheiratete Frauen festgestellt werden können, die sich mit der Leinenherstellung ernährten. Die Menge des in der Stadt produzierten Leinens lässt sich nicht einschätzen. Wie die Einkäufe der Domelemosine zeigen, wurden vermutlich größere Mengen an Leinen, darunter auch bessere Qualitäten, auf dem Land hergestellt und in die Stadt zum Verkauf gebracht, wobei das Leinen nicht unbedingt zum Verkauf auf die Legge gebracht wurde, sondern auch ungeschaut frei verkauft wurde. Diese Produktions- und Distributionsformen lassen sich auf Grund ihres geringen Grades an Organisation und fehlender Informationen keinem der Modelle eindeutig zuordnen. Bei der Struktur der Märkte dürfte es sich, soweit das Leinen nicht über die Legge in den Handel verkauft wurde, um einfache Tauschmärkte gehandelt haben, auf denen einzelne Stücke an Privatkunden oder Institutionen wie die Domelemosine verkauft wurden. Falls das Leinen auch von professionellen Händlern für kommerziellen Vertrieb gekauft wurde, würden sich die Verkäufer auf der stromaufwärts gelegenen Anbieterseite eines Produktionsmarkts befinden, der an der Kante eines Distributionssystems für Leinen lag. Da die Anbieter ihr Leinen auf dem städtischen Markt verkaufen wollten, dürften Form und Verarbeitungsqualität sich an jenen Konventionen orientiert haben, die von den potentiellen Abnehmern geschätzt und nachgefragt wurde. Inwiefern sich diese Konventionen an denjenigen der standardisierten Handelsware orientierten, kann nicht festgestellt werden. Je nach Grad der Orientierung an den generisch-seriellen Standards der Handelsware würden sich die Produzenten an den Konventionen einer industriellen Welt der Produktion orientieren. Auftragsarbeiten, wie diejenigen des Leprosenhaus Kinderhaus, dürften den Konvention einer personenbezogenen Welt der Produktion gefolgt sein, in der Auftraggeber und Auftragnehmerinnen bzw. die Auftragnehmer die Produktqualität untereinander vereinbarten.

Nachdem bislang diejenigen Bereiche der städtischen Leinenproduktion untersucht wurden, die nicht durch prägende Institutionen und Organisationen strukturiert worden sind, werden in den folgenden Kapiteln Formen der durch Organisationen geprägten Leinenproduktion untersucht. Die durch die Legge und der Leineweberbruderschaft strukturierten Formen der Leinenproduktion lassen weitere Aufschlüsse hinsichtlich der Formen der Produktion und der Produktionsmärkte zu.



## 5. Welten der Produktion für Leggeleinen

Die Kontrolle und Zertifizierung von Textilien war seit dem Aufschwung des Fernhandels mit Textilien im Mittelalter ein übliches Verfahren, um Qualitätsstandards zu etablieren und den Handel dahingehend zu erleichtern, dass für zertifizierte Textilsorten bestimmte Eigenschaften garantiert wurden und reklamiert werden konnten. Bei Textilsorten, die sich auf den Absatzmärkten gut verkaufen ließen, entwickelte sich durch Nachahmung häufig ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Produktionsstandorten. Dabei wurden Textilmarken immer wieder durch verwechselbare Ähnlichkeit mit dem Vorbild nachgeahmt oder auch gefälscht.<sup>1</sup> In der westfälischen Leinenregion wurden Einrichtungen zur Beschau und Zertifizierung von Leinentuchen *Legge* genannt.<sup>2</sup> Leggen lassen sich in Westfalen vom Spätmittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nachweisen, wobei die organisatorische Praxis keinem einheitlichen Muster folgte und im Einzelfall, wie sich am Beispiel von Münster zeigen wird, auch einem erheblichen historischen Wandel unterliegen konnte. Im Rahmen der *Économie des conventions* können Leggen daher als Konventionen aufgefasst werden.<sup>3</sup> Unter dem Begriff *Legge* wurden zeitgenössisch generell Einrichtungen zur Qualitätskontrolle von Leinen verstanden, die spezifische Ausprägung war jedoch von der jeweiligen Situation bestimmt. Um die Legge als Organisation zu strukturieren, war daher die Ausbildung lokaler Institutionen notwendig. Zu diesen gehören die Leggeordnungen, die den normativ-rechtlichen Rahmen des Leggebetriebs vorgaben, die Obrigkeiten, die diese Ordnungen implementierten und den Gebrauch kontrollierten, die Gebäude und Räumlichkeiten sowie die Werkzeuge zur Kontrolle und Zertifizierung wie Beschautische, Siegelstempel und spezielles Verpackungsmaterial. Die praktische Umsetzung dieser durch Institutionen strukturierten Konvention wird als Organisation betrachtet, die durch die Interaktionen der beteiligten Akteure hervorgebracht und durch deren Interpretation der Konvention und der Institutionen geprägt wurde. Die Untersuchung wird zeigen, dass der Betrieb der städtischen Legge in Münster zwar durch koordinierte soziale Interaktionen dauerhaft zustande gekommen ist, aber von kontinuierlichen Aushandlungsprozessen und Konflikten zwischen den beteiligten Akteuren begleitet worden ist. Diese Auseinandersetzungen waren nicht allein für den Betrieb der Legge relevant, sondern sind vor allem als Konflikte um die

---

<sup>1</sup> Vgl. Eberstadt (1899); Kaiser (1987), (1988); Lerner (1993), 13–15, 27–31, der sich allerdings wiederholt auf überholte Stereotypen der älteren Forschung bezieht; Reith (2003); De Munck (2007b), 236–241. Fallbeispiele finden sich bei: Aubin/Kunze (1940), 83–88; von Stromer (1978), 148–152; Clasen (1981), 365–388.

<sup>2</sup> Die genaue sprachliche Wurzel ist nicht bekannt, dürfte aber auf das Auslegen der Tuche auf dem Prüftisch zurückgehen.

<sup>3</sup> Vgl. zum Verhältnis von Konvention, Institution und Organisation in der *Économie des conventions* Diaz-Bone (2009).

Machtverteilung auf den Produktionsmärkten für Leinen zu verstehen.<sup>4</sup> Die Produktionsmärkte für Leinen können daher nur im Zusammenhang mit den Organisationen wie der Legge und den damit verbundenen Konflikten analysiert werden. Die Etablierung genereller Qualitätsstandards für Produkte ist ein wesentliches Merkmal der Welt der industriellen Produktion. Nachdem es mit den handwerklichen Herstellungsverfahren der vorindustriellen Produktion nicht möglich war, vorgegebene Standards exakt zu reproduzieren, ist neben der Frage der organisatorischen Praxis zu klären, welche Produktnormen festgelegt wurden und wie sie umgesetzt und auf welche Weise sie eingefordert worden sind. Auf diese Weise kann dann auch die spezifische Qualität des Leinens genauer beschrieben werden, das als „Münsterisches“ Leinen qualifiziert worden ist.

### 5.1 Die Legge als Organisation zur Leinenkontrolle im 15. und 16. Jahrhundert

Die Anfänge der Leinenschau in Münster lassen sich nicht eindeutig feststellen. Die Tätigkeitsbezeichnung *Legger*, in Münster die Bezeichnung für den Amtsträger der Leinenschau, ist laut Karl-Heinz Kirchhoff bisher erstmalig aus dem Jahr 1439 überliefert.<sup>5</sup> In der Kämmereirechnung von 1458/59 findet sich bei den Ausgaben für städtische Bedienstete kein Hinweis auf einen Leinenbeschauer, jedoch wurde erstmalig eine *Lynewantzijsen* als Einnahmeposten aufgeführt.<sup>6</sup> Kirchhoff vermutet einen Zusammenhang dieser Akzise mit einer Leinenschau.<sup>7</sup> Einen sicheren Beleg für eine bereits etablierte Leinenschau bietet ein Brief des münsterischen Rates aus dem Jahr 1465, der damit auf eine Beschwerde des Rates von Lübeck reagierte. Die Lübecker hatten sich über münsterische Leinentücher beklagt, die das Siegel der Stadt trugen und dennoch unzureichende Maße und weitere Mängel aufwiesen. Der münsterische Rat mochte zwar die Verantwortung weder bei den eigenen Leinenhändlern noch bei *den ghenen, de dat lenewant besegelen* sehen, versprach aber eine *ordonancien, darby*

---

<sup>4</sup> Vgl. Fligstein (2001), 77–83, demzufolge Marktteilnehmer in gegenwärtigen Märkten immer eine Kontrolle bis hin zur Einschränkung anderer Teilnehmer anstreben, um die Unsicherheiten im jeweiligen Markt zu begrenzen und Hierarchien der Machtverteilung abzusichern. Beckert (2009) betont, dass die Verteilung von Unsicherheiten mit der Verteilung von Ressourcen verknüpft ist und bei wirtschaftssoziologischen Analysen im Zusammenhang untersucht werden sollte.

<sup>5</sup> Kirchhoff (2001), 132. Mit der Bezeichnung wurde der verstorbene Wyneke Schorlinck versehen, der am alten Fischmarkt wohnte. Kirchhoff deutet die Schreibweise *Lecker* als *Legger*, allerdings gibt es für diese Schreibweise keine weiteren Belege.

<sup>6</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 1, abgedruckt bei Jappe Alberts (1960), 57, 78–80. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur Kämmereirechnungen von 1447, 1448 und 1458 und eine Grutamtsrechnung von 1480 erhalten. Kirchhoff (1981), 119–120, gibt Daten aus einer Urkunde von 1456 wieder, die Angaben zu den städtischen Einnahmen enthält. Weder die beiden älteren Kämmereirechnungen noch die Urkunde führen eine Einnahme aus dem Leinenhandel an. Zum städtischen Haushalts- und Rechnungswesen bis 1533 vgl. Eberhardt (2002).

<sup>7</sup> Kirchhoff (1981), 119–121, verweist auf die Identität der Begriffe *Lynewantzise* aus der Kämmereirechnung 1458/59 und *Louwentzisen* aus der Gruetamtsrechnung von 1533/34. Letztere kam sicher aus den Einnahmen eines Leggers. Kirchhoff vermutet, dass die Abgabe zur Verbesserung der städtischen Einkünfte nach der Stiftsfehde eingeführt wurde.

*solicks vnd derghelijken gebreken mogen verbeteret und vortmer verhot werden zu erlassen.*<sup>8</sup> Erst 1508 lässt sich mit einiger Sicherheit ein eigener Amtsträger, der als *Legger* bezeichnet wurde, benennen. Die Witwe Else Bokeman heiratete in diesem Jahr Johan von Vreden.<sup>9</sup> Als Eheleute Johan und Else van Vreden verfügten die beiden über ein gewisses Vermögen an Immobilien und Renten und es kann ein kaufmännischer Hintergrund vermutet werden.<sup>10</sup> Im Jahr 1533/34 rechnete Johan von Vreden beim Gruetamt die Leinwandakzise ab.<sup>11</sup> Er wurde dabei zwar nicht als *Legger* bezeichnet, jedoch lässt sich bei der Bruderschaft *Unser lieben Frauen und St. Johan der dochleger* in den Jahren 1520 und 1524 als Scheffer nachweisen.<sup>12</sup> Für das Beschäftigungsverhältnis liegen für die Zeit vor 1536 nur wenige Indizien vor. Laut Eintrag im Rechnungsbuch empfing das Gruetamt von Johan von Vreden die *louwentzisen unnd syn loen dar van betalt*, dieser versah demnach seinen Dienst gegen Entlohnung und erhielt vermutlich jährlich 40 M.<sup>13</sup>

Die ersten Ansätze zur Strukturierung des Leggebetriebs finden sich in Eides- und Huldigungsformeln für die Bediensteten auf der Legge, deren erste erhaltene Fassungen aus den 1530er Jahren stammen können.<sup>14</sup> Bei den Verordnungen zum Betrieb der Legge besteht das Problem, dass diese bis zum Jahr 1600 fast vollständig undatiert sind. Eine mögliche Abfolge der Texte des 16. Jahrhunderts wurde aufgrund ihres Inhalts

---

<sup>8</sup> Abdruck in Urkundenbuch Lübeck (1898), 10. Teil, Nr. DCLXIX, 676–677, 15.10.1465, Regest in Hansisches Urkundenbuch (1903), Bd. 9, Nr. 206, S. 119. Über die institutionelle Gestaltung der Leinenschau und deren Begrifflichkeit lassen sich dem Schreiben keine Angaben entnehmen, da die Begriffe *Legge* und *Legger* nicht verwendet wurden. Es werden lediglich *vnde ock de dat pleghen to meten beseyn vnd besegelen* aufgeführt. Auf eine Einrichtung entsprechend der späteren Legge weisen die letztgenannten drei Begriffe hin, die zentrale Elemente der späteren Eidesformeln für *Legger* sind.

<sup>9</sup> Der vorherige Ehemann war Johan oder Jürgen Bokeman, gen. Lecke. Dessen männliche Vorfahren, die ebenfalls parallel die Namen *Lecke*, *Bokeman* und *in der Waage* trugen, lassen sich bis 1480 zurückverfolgen; freundlicher Hinweis von Dr. Karl-Heinz Kirchhoff; vgl. Kirchhoff (1981), 123; (2001), 82, 86, 110, 132, mit abweichenden Angaben zu Bokeman. Ob der Name *Lecke* als *Legger* gelesen werden kann, ist kaum zu entscheiden, da es keine weitere oder parallele Belege mit der Buchstabierung *Lecke* für *Legge* gibt. Kirchhoff (2001), 82, vermutet, Johan von Vreden habe sein Haus am Prinzipalmarkt 8 von 1508–1533 als Legge benutzt. In diesem Fall dürfte die Legge an diesem Ort geblieben sein, denn Else von Vreden wohnte dort bis zu ihrem Tod im Jahr 1545.

<sup>10</sup> Die Tochter Anna Vrede heiratete den Kramer Johan Snelle, der 1564 auch Ratsherr war. Die überlieferten Vermögenswerte deuten einen gewissen Wohlstand an, vor dessen Hintergrund sich allerdings die Übernahme des Leggeramtes im Verhältnis zu anderen Einkommensquellen anscheinend lohnte. Zu Personen und Besitz vgl. Kirchhoff (1973), Nr. 94; (1981), 123; (2001), 82. Eberhardt (2002), 118, rechnet *Johan van Freden* den *oberen Schichten* zu.

<sup>11</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 2; Eberhardt (2002), 187.

<sup>12</sup> Freundlicher Hinweis von Dr. Karl-Heinz Kirchhoff.

<sup>13</sup> Die verwitwete Else van Vreden erhielt als Leggersche seit 1536 diesen Betrag, der möglicherweise fortgeschrieben wurde. Dieser Betrag wird auch in einem undatierten, vermutlich in der Zeit vor 1533 erlassenen Ratsbeschluss genannt; A XI, Nr. 233, f. 19.

<sup>14</sup> Die vermutlich älteste Version ist im Eid- und Huldigungsbuch der Stadt Münster enthalten; A III, Nr. 1, f. 9; Offenberg (1898), 298–299. Diese Sammlung wurde wahrscheinlich um 1536 im Rahmen der Wiederherstellung der Ratsunterlagen angelegt; vgl. Offenberg (1898), 273–274. Eine leicht erweiterte Version ist A III, Nr. 2, f. 33, die zur selben Zeit entstanden sein könnte. Neben dem Huldigungstext des Leggers sind diejenigen für die *verwarer* des Bierkellers und der Viehakzise enthalten. Möglicherweise handelt es sich um den Rest einer entsprechenden Sammlung oder, da der Text ausgestrichen ist, um ein Konzept.

rekonstruiert, die zeitliche Zuordnung kann jedoch nur aufgrund von Indizien vermutet werden.<sup>15</sup> Die älteste Textvariante war sprachlich stark niederdeutsch geprägt und wird im Anschluss erläutert.

*Huldyge deß Doeckstryckerß und boeserß*

*It[em] de boeseyer alleß Lynedoekeß dat me wyl v[er]kape[n] de sol dat alsueß beseyn, dat yt hebbe syne evene bredde na wontlyker wyse und sy enweldych va[n] vlessen gaerne und borlick und erlike[n] dychte gewracht, vynt he dat lyne[n] dock dan alsoe dar salhe dat besegele[n] up den ene[n] ende deß solffeggen met dem seygele em daer up bevolle[n] und sal dat hulden und swere[n] in maethe[n] vorg[emelt] to holden und to waere[n] un[d] gyne gyfte noch gaeve daer aff to neyme[n] edd to geneyte[n] noch doech gunst edd parthylygher to boeseygele[n].*

*It[em] en strycker deß Lyn[n]ewandeß und doyktes sal hulde[n] und swere[n] dat he wyl unv[er]tochlych gevorlike[n] und huldelike[n] stryke[n] und jderman[n]e to syne[n] rechten dat syne to geve[n] na syne[n] wyff synne[n] und witshop beholtlych em syner ere to remedie to hondert ellen en ferdendet und en sal ock nycht strycke[n] dat en sy va[n] dem beseyer erste[n] beseygelt so vorg[emelt] yß und dan sal he in den andere[n] ende deß solhyge[n] scryve[n] ene[n] ru[n]den crynck mit roedestene un[d] daer in scryve[n] den seckere[n] tael deß stuckeß un[d] sal dat vaste ton ende an den tael teycke[n] myt den teycken hem va[n] dem raede daer up befalle[n].*

*Ick N. loeve und swere dat yck de ordina[n]tie up Lyne[n]want un[d] doeke to boseyn to strycken und teycke[n] yn aller mathe[n] else vorg[e]s[chreven] steyt alsoe truwelyke[n] sal und wyl holden doen und waere[n] sudder veranderynge na myne[n] wyff synne[n] un[d] verstantenisse su[n]der argelist dat my goet soe helpe unde de hyllge[n].<sup>16</sup>*

Die ersten Eides- und Huldigungsformeln schrieben vor, ein „Beseher“ solle sämtliches zum Verkauf bestimmte Leinen dahingehend besichtigen, ob es die gleichmäßige, gewöhnliche Breite habe sowie gleichmäßig aus Flachsgarn „in gebühlichem und sich geziemendem Maße“ dicht gewebt sei. Es scheint demnach bestimmte Standards für die Breite gegeben zu haben. Der Beseher wurde ausdrücklich eidlich verpflichtet diese Vorgaben einzuhalten und im Interesse einer unparteilichen Besichtigung war es ihm verboten, jegliche Gaben anzunehmen.<sup>17</sup> Falls das Tuch in geeigneter Qualität gefertigt sei, solle es an einem Ende mit dem dazu verordneten Siegel gekennzeichnet werden.<sup>18</sup> Anschließend soll ein „Leinwandstreicher“ das Tuch „streichen“ und ihm nach bestem Wissen und mit allen fünf Sinnen sein „rechtes Maß“ geben, wobei ein Meßfehler von bis zu einer viertel Elle auf hundert Ellen der Ehre des Streichers nicht abträglich sein sollte. Der Streicher sollte nur Tuche messen, die vom

---

<sup>15</sup> Am Ende dieses Kapitels befindet sich eine Übersichtstabelle mit sämtlichen Textvarianten.

<sup>16</sup> A III, Nr. 2, f. 33, o. D.

<sup>17</sup> Dieser Passus fehlt im Eid- und Huldigungsbuch.

<sup>18</sup> Die Tuche wurden mit dem Stadtwappen gekennzeichnet. Zu den Siegelstempeln der Stadt für gewerbliche Produkte vgl. Hövel (1931), 202–208.

Beseher besiegelt worden waren, um dann am anderen Ende in einem mit Rodelstein gezogenen Kreis die gemessene Zahl zu schreiben und an der Tuckkante ein vom Rat vorgeschriebenes Zeichen anzubringen. In der abschließenden Eidesformel verpflichteten sich die Amtsinhaber, die Ordnung unverändert einzuhalten.<sup>19</sup>

Dieses Grundmuster des Leggebetriebs findet sich in allen Leggeordnungen fast wörtlich wieder, allerdings wurde es mit der Zeit leicht modifiziert und ergänzt. Die deutlich formulierte Arbeitsteilung zwischen Beseher und Streicher zeigt einerseits die Absicht des Rates, einen klar strukturierten Ablauf der Kontrolle zu etablieren, andererseits ist es jedoch kaum möglich, die Praxis dieser Arbeitsteilung nachzuweisen, da in den entsprechenden Akten nur ein Bediensteter mit der Bezeichnung *Legger* genannt wird. Die Verwaltung der Legge war seitens des Stadtrats dem Gruetamt unterstellt, dem ein Teil der städtischen Vermögensverwaltung unterstand und in dessen Rechnungsbüchern Einnahmen und Kosten des Leggebetriebs verbucht wurden.<sup>20</sup>

Neben den als „Eid“ oder „Huldigung“ des Leggers bezeichneten Vorschriften erließ der Rat ergänzende Regelungen, die in Artikeln aufgelistet und zum Teil in spätere Fassungen der Eid- und Huldigungstexte übernommen wurden. Die ältesten Versionen sind vermutlich bereits aus der Zeit vor den Täufern überliefert.<sup>21</sup> Sie legten den Tarif von drei Pfennigen für die Beschau von „gemeinem“ und „kleinem“ Tuch fest.<sup>22</sup> In den Eid des Leggers und seiner Ehefrau sollte eingeschlossen werden, dass weder die beiden, noch ihr Dienstpersonal wegen Webwaren irgendwelche Gaben

---

<sup>19</sup> Die Eidesformel wurde nicht in allen Textvarianten angefügt, sie war jedoch mit kleinen sprachlichen Variationen bis ins 17. Jahrhundert in Gebrauch; A XI, Nr. 32, f. 3; f. 7; A XI, Nr. 233, f. 28; f. 38.

<sup>20</sup> Die Abrechnungen sind seit 1536 fast lückenlos überliefert, A VIII, Nr. 188; Nr. 188a; Nr. 188c; Nr. 189. Über das Gruetamt als Teil der Finanzverwaltung vgl. Grewe (1907), 30–31.

<sup>21</sup> A XI, Nr. 233, f. 19. Es handelt sich um eine Vorlage zur Ratssitzung an einem 16. April ohne Angabe des Jahres. Sowohl Sprachduktus wie Handschrift deuten auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hin. Keine der Vorschriften ist in den genannten Huldigungstexten enthalten. Der angegebene „verbesserte“ Lohn von 40 Mark wurde unverändert von 1536 bis 1564 gezahlt, war also unmittelbar nach der Täuferzeit anscheinend entsprechend festgelegt. In der Gruetamtsrechnung von 1533 wird zwar der Abzug Lohnes vermerkt, aber nicht dessen Betrag; A VIII, Nr. 188, Bd. 2; Eberhardt (2002), 187. Der angegebene Kurs von 1 Gulden zu 18 münsterischen Schilling galt von 1495–1499 und von 1513–1522. Später galt dieser Kurs von Michaeli 1537 (29. September) bis Pfingsten 1538 (9. Juni) und wieder zwischen Michaeli (29. September) und Martini 1638 (11. November); vgl. Scotti (1842), 110–113; Münzordnung (1861); Illisch (1969), 42–43. In der Abrechnung der Legge von Michaeli 1537 wurde ebenfalls dieser Kurs angegeben; A VIII, Nr. 188a, Bd. 1, 1637. Die Einbeziehung der Ehefrau des Leggers in den Eid deutet auf einen Erlass während der Dienstzeit eines männlichen Leggers hin. Von 1536 bis 1542 wurde das Amt von der Witwe des Leggers Johan von Vreden wahrgenommen. Nach dem Amtsantritt ihres Nachfolgers Hinrich Frencking, dessen Ehefrau dabei nicht erwähnt wird, ordnete der Rat die Legge neu. Daher könnten die Vorschriften entweder noch in der Amtszeit Johan von Vredens erlassen worden sein oder am 16. April 1538.

<sup>22</sup> Der Tarif von 3 Pfennigen blieb bis ins 17. Jahrhundert gültig. Wie Formulierung *een duiß[n] gemenz ßall gaffen iii p tho leggen, gelick deme klenen iii p* zeigt, war die Bezugsgröße zumindest für das „gemeine“ Tuch das *dosyn* oder *dos* (Dutzend) des Längenmaßes *doeck*. In den Leggerechnungen von 1615–1620 wurde die Gebühr in Stufen von einem halben Dutzend *doeck* erhoben; A VIII, Nr. 158, Bd. 12. Im 17. Jahrhundert wurden mit „kleinem“ Tuch höherwertige Sorten bezeichnet, ob dies hier bereits gilt, lässt sich nicht feststellen. Nicht ganz eindeutig ist, ob die Gebühr der „kleinen“ Tuche, die später eine festgelegte Länge hatten, ebenfalls entsprechend der Länge oder stückweise berechnet wurde.

entgegennehmen oder einfordern.<sup>23</sup> Im Falle eines Verstoßes wurde eine Strafe von 5 Mark angedroht. Dem Rat war wohl bewusst, dass dieses strikte Verbot weit verbreitete Gewohnheiten berührte, weshalb *derwegen dem Legger byn Loen verbettert* und er jährlich 40 Mark erhalten sollte.<sup>24</sup> Weiterhin wurden sämtliche Weber und Weberinnen aufgefordert, zukünftig ihre Tuchstücke mit den Webkämmen auf die Legge bringen, für Auswärtige galt dies nach Michaelis.<sup>25</sup> Alle in der Stadt gefertigten „gemeinen“ wie „kleinen“ Stücke mussten für eine Nacht auf der Legge gelagert und am folgenden Tag besichtigt und gemessen werden. Mit dieser Regelung sollten im Textilgewerbe übliche Manipulationen wie „Recken“ oder das Anfeuchten der Tuche, um größere Längen zu erzielen, unterbunden werden. Außerdem sollte der Legger nicht mehr als zwei Stücke zusammenbinden, wobei das kürzeste mindestens sieben Doeck Länge haben mußte.<sup>26</sup> Aufgrund der gemeinsamen Vereidigung des Leggers mit seiner Ehefrau ist es naheliegend, die Grundlage des Leggebetriebs nicht in der Tätigkeit der Legger allein, sondern in der Kooperation mit ihren Ehefrauen zu sehen. Als Johan von Vreden die Witwe Else Bokeman 1508 heiratete, war diese anscheinend bereits zuvor bis 1507 mit einem Legger verheiratet gewesen.<sup>27</sup> Amtsübernahme und Eheschließung stehen möglicherweise dahingehend in Zusammenhang, dass Else Bokeman die Praxis des Leggebetriebs beherrschte, diesen jedoch, wegen ihres wahrscheinlich eher niedrigen Alters, nicht allein fortführen wollte oder seitens des Rates durfte. Johan von Vreden wurde wohl als geeigneter Ehemann und Amtsinhaber angesehen und konnte so durch die Heirat das Amt übernehmen, während Else die Kontinuität des Betriebs gewährleistete. Nachdem Johan von Vreden vermutlich um 1534/35 außerhalb von Münster verstorben war, konnte Else von Vreden das Amt als *doyceleggersche* bzw. *leggersche* von 1536 bis 1542 fortführen.<sup>28</sup> Die Gründe für ihre Ablösung sind nicht

---

<sup>23</sup> Genannt werden *drankgelde, eyer, offer gelde, heyte wegge, ader wo ytt den namen hebben mach*.

<sup>24</sup> Die Zahlung von „Verehrungen“ und „Trinkgeldern“ für geleistete Dienste war in der frühneuzeitlichen Gesellschaft übliche Praxis. So hatte der Rat in einem *buch verschiedene alte nachrichten geschrieben, in betreff verhohten praesentiren und ofergeld fur denen Rahtspersonen und bedienten ihres rates*.

<sup>25</sup> Diese Regelung wurde anscheinend nicht dauerhaft beibehalten, denn sie fehlt in späteren Ordnungen. Im 17. Jahrhundert führt ihre erneute Verordnung zu Konflikten. Mit dem am Tuch belassenen Webkamm lässt sich das Verhältnis von Kettfadendichte und Breite des Gewebes leichter genau feststellen und Manipulationen einschränken.

<sup>26</sup> Das Zusammenbinden des gefalteten oder gerollten Tuchstücks durch den Legger gehörte zur Beschau dazu und wurde erst in späteren Leggeordnungen, vgl. Textvarianten 5–7, auch im Anschluss an die Tuchkennzeichnung erwähnt. Es war anscheinend üblich, mehrere Tücher in einer Rolle zusammenzubinden, die Beschränkung sollte wohl das Zusammenbinden von Tuchstücken mit allzu unterschiedlicher Qualität verhindern.

<sup>27</sup> Zum folgenden die Daten bei Kirchhoff (1981), 123; zum Teil abweichende Angaben zum ersten Ehemann bei Kirchhoff (2001), 82, 132. Die Zeit, in der Else Bokeman das Amt als Witwe weiterführte, dürfte relativ kurz gewesen sein.

<sup>28</sup> Bereits 1524 wurde Johan von Vreden als *de olde dochlegger* bezeichnet; Kirchhoff (1981), 123; (2001), 82. Else Doeckleggers schloss sich den Täufern an. Nach der Belagerung wurde sie benadigt und musste 1536 dem Täuferturn abschwören; Kirchhoff (1973), Nr. 94. Sie erhob Anspruch auf zwei Geldrenten aus einem Täuferhaus an der Klosterstraße, welches ihr überlassen wurde; Kirchhoff (1973), Nr. 130; (1981), 123. Während der Täuferzeit 1534/35 und der Belagerung hat den Umständen

bekannt, möglicherweise waren sie altersbedingt, denn das Aufkommen an geschautem Tuch bewegte sich auf vergleichsweise hohem Niveau.<sup>29</sup> Wo die Legge untergebracht war, lässt sich bis 1571 nicht genau feststellen, jedoch bewohnten die Eheleute von Vreden ein zentral am Prinzipalmarkt gelegenes Haus in dem wohl auch der Leggebetrieb durchgeführt wurde.<sup>30</sup>

Vom nachfolgenden Amtsinhaber Hinrick Frencking ist biographisch nur der Treueeid bekannt, den er am 1. November 1535 nach der Eroberung gegenüber den bischöflichen Statthaltern leistete.<sup>31</sup> Anlässlich seines Amtsantritts im Frühsommer 1542 zahlte der Rat ihm als neuem *doecklegger als he na Ossenbrugge [gestheckt woth]*<sup>32</sup> *umme de doeke to legge[n] und to boesyctiygen wy ma[n] het dae helde* 8 B.<sup>33</sup> Nach dem Willen des Rates sollte der Legger die Praxis des wohl größten Konkurrenten auf dem Markt für Münsterländisches Leinen kennen. Die Ehefrau Frenckings wird weder bei der Amtsübernahme noch in der Leggeordnung erwähnt, die vermutlich zu dessen Amtszeit erlassen wurde.<sup>34</sup> Der Rat beabsichtigte offenkundig eine Neuordnung des Leggebetriebs und erwarb 1542 einen neuen Tisch für die Legge.<sup>35</sup> 1547 ließ der Rat den Text des Leggereides, der zugleich die Vorschriften für die Beschau enthielt, auf ein Brett aufziehen und wohl auf der Legge aushängen.<sup>36</sup>

Als „Ordnung und Huldung des Tuchstreichers auf der Legge“ titulierte, handelt es sich um eine erweiterte Fassung der Huldigung.<sup>37</sup> Der Rat verzichtete auf die Unterscheidung zwischen Beseher und Streicher. Letzterer war nun für sämtliche Amtshandlungen zuständig und wurde zu besonderem „Fleiß“ beim Beschauen angehalten. Hinsichtlich der Feststellung der Tuchmaße wurde die Aufforderung eingefügt, niemand solle dabei „verkürzt“ werden. Zwei neu hinzugefügte Abschnitte regelten die geschäftlichen Betätigungen des Streichers. Er durfte kein Leinentuch

---

entsprechend wohl keine Leinenschau stattgefunden. Zur Tätigkeit als Leggesche, A VIII, Nr. 188, Bd. 3, 1536–1542.

<sup>29</sup> Da sie bereits 1507 ihren ersten Ehemann verlor, dürfte Else um 1480 geboren sein. Demnach wäre sie bei ihrer zweiten Eheschließung knapp 30 Jahre und bei Aufgabe des Amtes etwa 60 Jahre alt gewesen. Sie starb 1545; Kirchhoff (2001).

<sup>30</sup> Kirchhoff (1981), 123; (2001), 132, stellt Vermutungen zum Haus des Leggers an. Zum Haus Prinzipalmarkt 8 vgl. Kirchhoff (2001), 82. Einer der wenigen Hinweise auf die Legge als Ort ist der Erwerb eines Eimers für den Brunnen hinter der Legge im Jahr 1541; A VIII, Nr. 277, f. 9v. Die Überlieferung zur Legge besteht bis 1564 nur aus knappen Einträgen in verschiedenen städtischen Rechnungen.

<sup>31</sup> Kirchhoff (1961), 88.

<sup>32</sup> Textfassung in A VIII, Nr. 188, Bd. 3, 1542, f. 26, 128.

<sup>33</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 4, 1542.

<sup>34</sup> Vermutlich A XI, Nr. 233, f. 9.

<sup>35</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 3, f. 129r. Bei der *taeffell up der legge to maken* dürfte es sich um den Tisch handeln, auf dem die Stoffstücke zur Beschau ausgebreitet wurden. Es kann sich aber auch um einen Aushang handeln.

<sup>36</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 3, f. 225r. ...*des doeckleggers huldyngh uth to schreuen unnd up eyn breth to maken*. Welcher der überlieferten Leggereide verwendet wurde, kann wegen der fehlenden Datierung nicht genau festgestellt werden. Möglicherweise handelte es sich um die in A XI, Nr. 233, f. 9 überlieferte Version.

<sup>37</sup> A XI, Nr. 233, f. 9; spätere Abschrift A XI, Nr. 233, f. 20–21.

aufkaufen und auch niemanden mit Ein- oder Vorkauf beauftragen oder für andere Personen Tuche aufbewahren. Zu seinem persönlichen „Nutzen und Profit“ sollte der Streicher nicht mehr als zwei oder drei Weberinnen für sich arbeiten lassen. Die von diesen für den Eigenbedarf des Leggers hergestellten Tuche, konnte er abgabefrei kennzeichnen, wenn sie den in der Ordnung festgelegten Normen entsprachen und zum Verkauf bestimmt waren, musste er die üblichen Gebühren zu entrichten. Ein nach Schriftbild und Sprachduktus ebenfalls aus dieser Zeit stammender Zettel mit einer Textergänzung, der keiner der überlieferten Leggeordnungen eindeutig zugeordnet werden kann, führt zwei weitere Vorschriften auf, die in spätere Leggeordnungen eingegangen sind.<sup>38</sup> Demnach sollte der *stricker* Leinwandstücke, die *nicht bezegelns werdt* waren, mit einem schwarzen Kreis kennzeichnen.<sup>39</sup> Zudem wurde er ermahnt, das Geld für das Messen und Besiegeln „getreulich“ einzunehmen, sorgfältig zu verwahren, es in die dafür vorgesehene Büchse zu werfen und es im Interesse der Stadt dem Rat zu übergeben. Die geschilderten Regelungen fasste der Rat im Laufe des 16. Jahrhunderts in den späteren Ordnungen für Legge zusammen. Da bis zum Ende der Amtszeit der Witwe Frencking 1564 keine Ratsprotokolle vorliegen, gibt es keine Anhaltspunkte zu welchen Anlässen der Rat sich mit den Leggeordnungen befasste. Neben dem Legger waren auf der Legge Mägde beschäftigt, deren Tätigkeit jedoch keinen direkt auf sie bezogenen Vorschriften unterlag. Da der Rat *den megden upper legge to offergelde unnd heiten weggen* von 1547 bis 1564 jährlich zwei Schillinge bezahlte, können sie wohl als Teil des festen Personals der Legge angesehen werden.<sup>40</sup> Der *Docklegger* erscheint 1548 als Mieter in Mensings Gademen in der Salzstraße, möglicherweise war dort auch die Legge untergebracht.<sup>41</sup> Im Sommer 1557 verstarb Hinrick Frenckinck und die Witwe Frenckinck führte den Leggebetrieb selbständig bis 1564 fort.<sup>42</sup> Anscheinend wurde sie durch Ihren Sohn unterstützt, der 1558 vor dem Rat

---

<sup>38</sup> A XI, Nr. 233, f. 14. Es handelt sich vermutlich um ein Fragment eines Entwurfs zur Überarbeitung der Leggeordnung.

<sup>39</sup> In diesem Fall wurde die Regelung noch mit dem Zusatz versehen *ghyne gyffte noch gaffen dar ffur neemen ock nicht von ungunstenn haidt ader nidtt unbezegt lathen de stucke*. In den folgenden Ordnungen sollte das schwarze Kreuz zum „Abzeichnen“ gegeben werden.

<sup>40</sup> In einem Verzeichnis *in betreff verhohten praesentiren und ofergelt fur denen Rahtspersonen und bedienten ihres Rahts* werden die Mägde auf der Legge aufgeführt; A III, Nr. 1a, f. 8v. Diese Gelder waren Zusatzzahlungen zum Lohn. In den Rechnungsbüchern Gruetamtes wurden diese Zahlungen nicht mit der Legge abgerechnet, sondern unter der Rubrik *Rydegelt unnd dat men sus tho behoeff der Stadt Munster uth sunderlyngen bevelle der Borgermestere unnd Raydesfreunde uthgegevenn hefft*; A VIII 188, Bd. 3–6, 1547–1564. Den Lohn der Mägde hat vermutlich der Legger bezahlt, da er nicht in den städtischen Rechnungen auftaucht.

<sup>41</sup> Jarnot (2001), 75, gibt den *Docklegger* ohne Namensnennung nur für das Jahr 1548 als Mieter an, weitere Belege sind anscheinend nicht vorhanden. Es liegen lediglich Schatzungsregister aus den Jahren 1548, 1557, 1571 vor; A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd.1. Das Gebäude an der Salzstraße (Nr. 18) war Teil der Hinterhausbebauung eines am Alten Steinweg gelegenen Erbmännerbesitzes und gehörte dem Kanoniker Johan Mensing. Nach dem Erwerb durch Hildbrandt Plonnies 1554 verblieb es im Eigentum der Familie Plonnies. Ob es sich um den Wohnsitz des Leggers oder den Standort der Legge, bzw. beides zugleich handelte, ist nicht ersichtlich. Für die Zeit nach 1571, dem Jahr der Errichtung eines eigenen Leggegebäudes, werden andere Mieter genannt.

<sup>42</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 9 –11.

seinen Eid ablegte und aus diesem Anlass einen einmaligen Geldbetrag aus der Kämmerei erhielt.<sup>43</sup> Weshalb der Rat dann im Juli 1564 dem amtierenden Legger *de legge upgesacht* hat und einen neuen Legger einstellte, wurde in den Akten nicht begründet.<sup>44</sup> Vorstellbar ist, dass dem Rat die stagnierenden Einkünfte der Legge aufgefallen waren und er versuchte, diesem Trend entgegen zu steuern, denn die Amtsübergabe wurde durch weitere organisatorische Maßnahmen begleitet.

Im Juli 1564 bestellte der Rat den Schneidermeister Herman Woistemeier zum neuen Legger.<sup>45</sup> Woistemeier hatte zusammen mit seinem Vorgänger 1535 den Treueeid geleistet.<sup>46</sup> Seit 1541 besaß er ein Haus am Spiekerhof, ob dort auch die Legge untergebracht war, ist nicht überliefert. Zum Amtsantritt am 25. Juli 1564 ordnete der Rat den Betrieb der Legge neu. Der Jahreslohn des Leggers wurde von 40 M. auf 60 M. erhöht, dabei verwies der Rat auf das Verbot, Gaben zu nehmen und wollte wohl die Unabhängigkeit des Leggers sicherstellen.

Als zusätzlichen *Besichtiger* stellte der Rat den Leineweber Franz Bottendorf mit fester Entlohnung ein.<sup>47</sup> Von diesem wurde erwartet, dass er *de docker bosichtig schall und boneffen dem legger eyn flittich upseynt doen dath eth dichte werck und unstrafbar von geynen heide off hanepen garn, nae inhalt syns gedanß eedes*. Auch ihm war verboten, Gaben anzunehmen, dafür sollte er einen jährlichen Lohn von 30 M. erhalten, *dar myth all valßheit verhoith bleue*.<sup>48</sup> Bottendorf blieb allerdings nur ein Jahr lang bis zum August 1565 im Amt, dann wurde er vom Rat *affgedanckt* und die Ehefrau des Leggers übernahm seine Aufgaben.<sup>49</sup> Die Zahlungen von *Offergeld* an die Mägde auf der Legge stellte der Rat ein.<sup>50</sup> Allerdings wurden weiterhin Mägde auf der Legge beschäftigt, denn der Rat beklagte im Dezember 1564, eine Magd auf der Legge habe entgegen dem Leggereid etliches Offergeld gefordert und genommen.<sup>51</sup>

---

<sup>43</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 3, f. 130v. Der Eid wird nicht näher spezifiziert: *Item noch geven der Leggerschen sonne do he synnen Eedt dede – vii ß iiiii p*. Die Bezahlung weist auf ein Dienstverhältnis mit dem Rat hin. Eventuell handelt es sich um den am 19.6.1564 als Vormund aufgeführten *Johan Frenckinck, Legger*, für den keine weiteren Belege vorliegen; Symann (1924/26), Nr. 157.

<sup>44</sup> Obwohl in den vorhergehenden Jahrgängen des Gruetherrenregisters der Begriff *Leggersche* gebraucht wurde, ist in den Rechnungen des Gruetamtes für 1564 von einem männlichen *olden* Legger ebenso die Rede wie bei der Beschreibung der Amtsübergabe: *...und doe is eme [!] die Legge upgesacht und en nye Legger wedder angekommen*, A VIII, Nr. 188a, Bd. 11; A VIII, Nr. 188, Bd. 6, f. 104v.

<sup>45</sup> Woistemeier hatte zusammen mit Hinrick Frenckinck nach der Eroberung der Stadt 1535 den Treueeid vor dem bischöflichen Statthalter geschworen und lässt sich seit 1541 als Hausbesitzer auf dem Spiekerhof nachweisen. Ursprünglich wurde er Herman van Teckenborch, später mit beiden Namen genannt. Kirchhoff (1961), 88; (1981), 123; *causae discussionum* 311; Testamente I, Nr. 708.

<sup>46</sup> Ob über diesen Termin hinaus Verbindungen zwischen den beiden bestanden, ist nicht festzustellen. Woistemeier wurde anfänglich Herman van Teckenborch genannt, möglicherweise war er ursprünglich aus Tecklenburg zugewandert; vgl. Kirchhoff (1981), 123.

<sup>47</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 11, 1564; A VIII 188, Bd. 6, f. 114, 1564. Über Bottendorf ist sonst kaum etwas bekannt. In Hövel (1936) Nr. 338 findet sich der Hinweis auf eine Eheschließung im Jahr 1576.

<sup>48</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 11, 1564.

<sup>49</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 6, f. 149, 1565; A VIII 188a, Bd. 11, 1565.

<sup>50</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 6. Die Zahlungen wurden nach 1564 nicht mehr aufgeführt.

<sup>51</sup> A II, Nr. 20, Bd. 1, f. 55r, 11.12.1564. Aus dem Gruetherrenregister geht hervor, dass der Rat auf die Einhaltung dieses Verbots besonderen Wert legte; A VIII, Nr. 188a, Bd. 11. Konsequenzen für das

Zur Amtsübernahme Herman Woistemeyers wurde explizit eine Neuformulierung des Eides vorgenommen.<sup>52</sup> Den neuen Eidestext für den Legger und den Besichtiger ließ der Rat in einer Pergamentabschrift auf eine Tafel ziehen, vermutlich um sie auf der Legge auszuhängen.<sup>53</sup> Wie die überlieferten Entwürfe zeigen, beschäftigte sich der Rat ziemlich eingehend mit der Reformulierung des Eidestextes.<sup>54</sup> Mit dem neu einstellten *Besichtiger* wurde diese Bezeichnung neben der des Leggers wieder in die Ordnung aufgenommen, allerdings wurde keine eindeutige Arbeitsteilung mehr vorgeschrieben. Nachdem der Besichtiger durch die Ehefrau des Leggers ersetzt worden war, erfolgte keine Revision der Ordnung. Eine dichte Stringenz des Betriebsablaufs, wie sie die ältesten Eide beschrieben, erreichte der Rat mit der Neufassung nicht. Vielmehr war das Ergebnis eine Ordnung, die die älteren Eide sinngemäß wiedergab und anschließend die hinzugekommenen Vorschriften auflistete<sup>55</sup>. Die wichtigste Präzisierungen bestanden darin, die in der Stadt gefertigten Stücke grundsätzlich eine Nacht auf der Legge liegen zu lassen, während dies für auswärtig gefertigte grundsätzlich nicht gelten sollte, es sei denn Legger oder Besichtiger würden *vermercken ... dat solche solche doecke darbeuor villichte gerecket weren und man also dar an jenigen argwaen befinden oder hebben worde*. In diesem Fall sollten die Tuche ebenfalls über Nacht auf der Legge bleiben.<sup>56</sup> Etwas genauer wurde die Fadenqualität und damit die Materialqualität der Tuche spezifiziert, das Tuch sollte *vann gudenn uprechtenn flessen garnne geweuert und dat darinne geynn hannep ader heidenn garnne gewracht noch solchs darinne befunden werde*.<sup>57</sup> Der Prüfungsablauf wurde um das Zubinden des zusammengefalteten Tuchs nach der Kennzeichnung am Tuchende und die Wiederholung der Prüfzeichen auf der Außenseite der Rolle ergänzt.<sup>58</sup>

---

Verhalten der Magd werden nicht erwähnt. Ob sie damit auf die eingestellten Zahlungen des Gruetamts reagiert hatte, lässt sich nicht klären.

<sup>52</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 11, 1564.

<sup>53</sup> *Item Herman tor Floet* [Schreiber des Gruetamtes] *vor des leggers, unnd desselvigenn Besichters* [...] *ingestalltten eidenn, so twe maill uthgeschreven, unnd up pergament ingrossert, unnd in twenn holtenn taffekenn gesatt sint worden*; A VIII 188, Bd. 6, f. 114r, 1564.

<sup>54</sup> Die Textvarianten 5, 6.1, 6.2 und 7.1 weisen zahlreiche Textrevisionen auf. Ob die Textvarianten 5-7.1 Vorformen von 7.2 und 7.3 darstellten oder ob die Textvarianten 5 und 6 zeitweilig als eigenständige Ordnungen gültig waren, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Für letzteres spricht Variante 6.3 als sorgfältige Reinschrift ohne Korrekturen. Textvariante 7.2/7.3 sind bei Krumbholz (1898), S. 304–305, abgedruckt. Offenberg gibt für die *auszugsweise* wiedergegebene *Huldunge und eidt des Doickleggers und sines togegevenen Besichters* als Signatur A III, Nr. 2 an. Der Text ist jedoch mit A III, Nr. 2, f. 27–29 nicht völlig identisch, insbesondere die Reihenfolge der Artikel wurde verändert.

<sup>55</sup> Die Textvarianten 6.2 und 6.3 sind die am ausführlichsten formulierten und enthalten fast sämtliche der geschilderten Vorschriften, Variante 7 wurde in der Textgestaltung deutlich gestrafft, inhaltlich wurden die Regelung hinsichtlich der für den Legger arbeitenden Weberinnen weggelassen.

<sup>56</sup> A XI, Nr. 233, f. 15, f. 17, f. 21; A III, Nr. 2, f. 27; A XI, Nr. 30.

<sup>57</sup> A III, Nr. 2, f. 27; Varianten 9 und 12. *hannep*: Hanf. Heidegarn bestand aus Faserresten, die beim Hecheln abfielen; vgl. Krumbholz (1898), 543.

<sup>58</sup> Obwohl es ein wichtiger Teil des Beschauverfahrens war, als Markenprodukt wurde die vom Legger gebundene und gekennzeichnete Rolle gehandelt, wurde das Zubinden der Tuche in den Leggeordnungen nicht oder nur flüchtig thematisiert. Die erste und in der Formulierung deutliche

Ganz reibungslos begann die Dienstzeit des neuen Leggers nicht, denn bereits Anfang Dezember 1564 bat Woistemeier wieder um Entlassung, weil er *up der legge den arbeidt mit dem besiegelen und mettent der laken nicht also alleyne uthrichten konde*. Diese Klage war angesichts des neu eingestellten Besichtigers bemerkenswert und dementsprechend verweigerte der Rat die sofortige Entlassung und verlangte, *dat he eyn gantz jair den dienst uth holden solde neben syne[n] togesattenn stryker*.<sup>59</sup> Der Rat gestattete Woistemeier *dat synn hausfrowe negst beschehener vereidung, mit e[m]me oick tidlichs metten solde mogen*.<sup>60</sup> In dieser Konstellation wurde die Legge bis Ende Juli 1565 betrieben. Am 1. August beschloß der Rat hinsichtlich des *besichtigter off stricker* [...], *deß dockleggers frawen beß Michaelis* [29. September] *in syn staden tho bevellen besichtig de docke als den stricker tho doene plach*. Im Oktober wurde der Dienst bis zum folgenden Juli verlängert und anschließend unverändert fortgesetzt.<sup>61</sup> Die Ehefrau des Leggers übernahm damit eine feste Position im Leggebetrieb, für die sie vereidigt wurde und der Rat einen Lohn von 20 M. bezahlte. Den Lohn rechnete der Rat zum Lohn des Leggers unter ausdrücklichem Verweis auf die Arbeit der Ehefrau hinzu.<sup>62</sup> Ob Woistemeier gezielt versuchte, den Besichtiger zugunsten einer entlohnten Mitarbeit seiner Ehefrau zu verdrängen, lässt sich nicht feststellen. Trotz seiner Klage scheinen er und der Rat keine Notwendigkeit für einen weiteren Mitarbeiter neben der Ehefrau gesehen zu haben. Der Rat konnte so sogar 10 M. Lohn einsparen. Ganz unberechtigt war Woistemeiers Klage über die Arbeitsbelastung insofern nicht, als nach seiner Amtsübernahme die Menge des geschauten Leinens bis 1566 ungefähr um das Eineinhalbfache zunahm. Unter seiner Amtsführung erzielte die Legge die höchsten Einnahmen für Leggeleinen überhaupt.<sup>63</sup> Als Woistemeier im Frühjahr 1570 schwer erkrankte, bekam er auf die Klage hin, er könne seine Arbeit nicht tun, 10 M. für einen Knecht bewilligt.<sup>64</sup> Möglicherweise war die Fertigstellung eines eigenen Gebäudes für die Legge im Frühjahr 1572 Anlass für den Rat Herman Woistemeier und Catharina Uhlenbrock vom Leggedienst abzulösen. In Anbetracht seiner Schwierigkeiten mit dem Amt wären Hinweise auf die Kriterien für die Wahl von Woistemeier interessant. Es ist nicht bekannt, ob es dem Rat Mühe bereitete, geeignete Bewerber zu finden. Die Anweisung zur rechtzeitigen Mitteilung einer Kündigungsabsicht könnte ein Hinweis

---

Beschreibung des Vorgangs in Textvariante 5 wurde in den Textvarianten 6 und 7 durch kursorische Erwähnungen ersetzt und fehlt in 9 und 12 wieder ganz.

<sup>59</sup> A II, Nr. 20, Bd. 1, f. 55, 11.12.1564.

<sup>60</sup> A II, Nr. 20, Bd. 1, f. 55, 11.12.1564. Abschließend verlangte der Rat die Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem viertel bis halben Jahr, damit rechtzeitig *eyne andere getrachtet konne werden*.

<sup>61</sup> Der Rat rechnete das Beschäftigungsverhältnis mit Woistemeier ausgehend vom Einstellungstermin Jacobi ap. (25. Juli) an.

<sup>62</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 11, 1565.

<sup>63</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 11, 1564, Bd. 5, 1566–1567, Bd. 12, 1568–1569, Bd. 13, 1570–1571, Bd. 14, 1572; Nr. 188, Bd. 6, 1564–1568, Bd. 7, 1568–1572.

<sup>64</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 13, 1570.

sein, dass dies nicht ganz einfach war. Als Schneider war Woistemeier fachlich für die Bewertung der Tuche qualifiziert. Der Besitz eines Hauses verweist auf ein gewisses Vermögen, was gerade für Schneider nicht selbstverständlich war.<sup>65</sup> Dennoch muss die Arbeit auf der Legge attraktiver als die Ausübung des Handwerks gewesen sein.<sup>66</sup> Vielleicht liegt der Grund in seinem Alter, denn Woistemeier muss schon beim Amtsantritt über 50 Jahre alt gewesen sein, weshalb ihn möglicherweise auch die Arbeit auf der Legge anstregte.<sup>67</sup> Das Ehepaar errichtete 1575 ein Testament, in dem es heißt *wiewol ich Herman etzlicher mathe krangk und swecklich bin*. Über ihre Ehe stellten die beiden fest: *dewile wy eine gerhume tidt langk her mit einander ehelich gelevet, und gine kinder oder lives eruen (:wiewol wy dannoch welche thosamen gehatt:)*.<sup>68</sup> Entsprechend der anscheinend langen Dauer der Ehe könnte Catharina Uhlenbrock ebenfalls schon in einem etwas höheren Alter gewesen sein, was jedoch, nachdem keine Einschränkungen ihrer Arbeitsfähigkeit bekannt sind, bei der Ablösung nicht unbedingt entscheidend war. Uhlenbrock bekleidete zwar eine formelle Position im Leggebetrieb, während Woistemeiers Krankheit zeigte sich jedoch, dass sie nicht als *Leggersche* allein arbeiten konnte, sondern einen Knecht zur Hilfe brauchte. Vermutlich haben auch die amtierenden Witwen der Legger Personal bzw. einen Sohn beschäftigt, an deren Entlohnung war der Rat jedoch nicht beteiligt. In diesen Fällen musste jedoch auch kein Ehemann versorgt werden. Die Amtsfortführung durch eine Frau mit einem nicht voll arbeitsfähigen Mann, der entsprechend der Geschlechterhierarchie dessen Inhaber war, kam anscheinend nicht in Frage.

Zusammen mit dem Stadtkeller erhielt die Legge im Jahr 1572 ein neues, eigenes Dienstgebäude am Prinzpalmarkt, das sowohl der Leinenschau als auch dem Leggerehepaar als Wohnung diente.<sup>69</sup> Veränderungen des Leggebetriebs lassen sich nicht feststellen. Der erste Legger im neuen Gebäude wurde der Leineweber Johan Hüge, der im Mai 1572 – allem Anschein nach zusammen mit seiner Ehefrau – das Amt

---

<sup>65</sup> Wie Woistemeier sein Vermögen erlangte ist nicht bekannt. Zu den prekären sozialen Verhältnissen der meisten Schneider vgl. Lenger/Lutum-Lenger (1990), 211.

<sup>66</sup> Der feste Lohn bot ein vergleichsweise sicheres Einkommen, während Schneiderarbeit einer harten Konkurrenz unterlag.

<sup>67</sup> Woistemeier müsste bei der Leistung des Treueeides 1535 zumindest um die 20 Jahre alt gewesen sein.

<sup>68</sup> Testamente I. Nr. 708, 06.06.1575/17.03.1581. Trotz Woistemeiers „Schwächlichkeit“ wurde das Testament erst am 17.03.1581 eröffnet. Wer von den beiden verstorben war, ist nicht verzeichnet. Die Ehepartner setzten sich gegenseitig als Erben ein. Nachdem ihre Kinder bereits verstorben waren, sollten *Irrungh* und *Rechtzmangel* unter den Erben vermieden werden. Ansonsten bietet das eher knapp gehaltene Testament keine weiteren Aufschlüsse.

<sup>69</sup> Über die Gründe des Rates, ein neues Gebäude für die Legge bauen zu lassen, ist nichts überliefert. Die Stadtlegge befand sich mit dem Stadtkeller in einem Doppelbau am südlichen Ende des Prinzpalmarktes an der Ludgeristraße. Der Stadtkeller lag an der Ecke zur Klemensstraße. Über den Bau des Gebäudes im Jahr 1571 sind nur die Abrechnungen der Kämmerei erhalten, die Bauten dürften zum Frühjahr 1572 fertiggestellt worden sein; A VIII, Nr. 277, Bd. 4. Teile der Abrechnung, Abbildungen, Pläne und Angaben zur Baugeschichte bei Geisberg (1934), 202–215. Ob Herman Woistemeier noch in dem neuen Gebäude gearbeitet hat, ist unklar. Die nachfolgenden Legger haben auf der Legge gewohnt.

antrat.<sup>70</sup> In den Rechnungsbüchern wurde bei der Entlohnung weiterhin *mit der vorbetteringe seiner huesfrouwen dat ße mit ehm vlittich upseent up de docke hebben schall* gerechnet.<sup>71</sup> In den ersten Jahren seiner Dienstzeit rechneten die Gruetherren die Einnahmen vergleichsweise häufig ab und zahlten den Lohn über das Jahr verteilt in kleineren Teilbeträgen. Möglicherweise sollte so Hugés Arbeit genauer kontrolliert werden.<sup>72</sup> Zwei Jahre nach dem Amtsantritt beklagte Hüge sich *wegen seiner besoldungh geringigkeit*. Der Rat erhöhte den Jahreslohn um 10 M. auf 90 M. und schloß *die frie behausung*, vermutlich im Leggegebäude, in die Besoldung ein.<sup>73</sup> Nach den Rechnungsbüchern betrug die Entlohnung tatsächlich 92 M. Gründe für diese Zulage werden nicht angegeben. Erst 1588 erfolgte eine Aufstellung der einzelnen Zahlungsposten in denen vermerkt wurde: *Nach seiner hausfrauen dz sy guete uffsichtung soll habe[n] mit besichtigung dharuber 2 M.*<sup>74</sup> Seit 1581 bezahlte der Rat außerdem einen Korb Kohlen, der mit rund 2 M. verbucht wurde.<sup>75</sup>

Der Leggebetrieb und die Qualität der Leinenstoffe war wiederholt Gegenstand der Verhandlungen des Rates. Eine den Eid ergänzende *ordoninge daerna eins erbaren raedt vereideter legger uff der legge sich verhalten sall* wurde im November 1578 erlassen.<sup>76</sup> Dort wurde die Regelung wiederholt, der Legger solle die Stücke nicht nur an den Enden, sondern auch auf der Außenseite kennzeichnen. Er sollte *die kleinen duecker von einer bredde und twen breden* genauso wie die *gemeinen* beschriften und

---

<sup>70</sup> Die Amtsübergabe wird nur in den Grutamtsrechnungen erwähnt. Am 3. Mai rechnete noch Woistemeier die Einkünfte ab, bereits am 24. Mai *hefft de nie angenommen legger Johan Hüge de buße uppgebracht*. Meister Herman d[em] olden legger wurden im Herbst zu den bereits erhaltenen 20 M. noch 10 M. Lohn nachgezahlt. Hüge erhielt ab November insgesamt 60 Mark Lohn; A VIII, Nr. 188a, Bd. 14, f. 36, 1572. Hugés Alter wurde 1587 anlässlich einer Zeugenaussage mit beinahe 50 Jahren angegeben; acta judicialia, Nr. 725. Der Name der Ehefrau ist nicht überliefert. Während Hugés Amtszeit befassten sich die Alter- und Meisterleute 1593 mit einer Anfrage der Wüllnergilde, ob einer ihrer Amtsbrüder sich mit der Tochter eines Leinewebers, *nemptlich des leggers* verheiraten könne. Hinsichtlich der Eheschließung hatten die Alter- und Meisterleute, *dewyle welle fromme lude inn gylde gesetten des line[n]weuers gebruke*, keine Einwände; A XI, Nr. 76, Bd. 2, f. 10r, 9.4.1593; vgl. dazu Jeggle (1997), 674. Sohn Heinrich Hüge war 1592 *studioso ad Farvicks lehr vicaria*; A II, Nr. 20, Bd. 24, f. 41v, 11.5.1592.

<sup>71</sup> A VIII, Nr. 188a, Bde. 14, 1572–20, 1586.

<sup>72</sup> Hüge rechnete in den 1570er Jahren an sechs bis acht Terminen ab. Die Abrechnung der Einnahmen und die Lohnzahlungen konnten an unterschiedlichen Terminen stattfinden. Eine regelmäßige Wechselbeziehung zwischen den beiden Vorgängen lässt sich nicht feststellen. Bis 1615 gab es für die Legge keine festen Zahlungstermine, das Geld wurde an drei bis fünf über das Jahr verteilten Terminen eingeliefert; A VIII, Nr. 188a.

<sup>73</sup> A II, Nr. 20, Bd. 9, f. 47v, 22.5.1674. Ob das Leggegebäude von Anfang an auch als Wohnsitz gedacht war, lässt sich nicht feststellen. Die Legge als Wohnsitz war für den Rat eine praktisch kostenfreie Lohnkomponente, während der Leggerhaushalt entsprechende Unkosten einsparen konnte.

<sup>74</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 21, 1588, f. 41.

<sup>75</sup> Die Kohlen bezahlte der Rat mindestens bis 1668, anschließend fehlen Belege in den Rechnungsbüchern des Gruetamtes.

<sup>76</sup> A XI, Nr. 233, f. 8r, 14.11.1578. Möglicherweise reagierte der Rat damit auf eine Beschwerde aus Nürnberg über die mangelhafte Qualität der Kontrolle, A XI, Nr. 287, 9.7.1578.

besiegeln.<sup>77</sup> Drittens sollten sämtliche Stücke für sich zugebunden werden, falls dennoch zwei Stücke ineinander gebunden würden, sollte das *graeueste* außen liegen.<sup>78</sup> Weiterhin sollten keine Tücher mit dem Münsterischen Siegel zugeschlagen werden,<sup>79</sup> falls sie dann jedoch auf der Außenseite besiegelt würden, sollte das halbe Siegelgeld bezahlt und ein Aufseher dafür verordnet werden.<sup>80</sup> Zuletzt verordnete der Rat eine Akzise für auswärtige Kaufleute, die in Münster Leinen kauften.<sup>81</sup> Diese Maßnahmen richteten sich weniger auf die Qualität der einzelnen Tücher, vielmehr versuchte der Rat Manipulationen bei den Tuchrollen zu begrenzen, um damit zuverlässigere Qualitätsstandards für den Fernhandel zu gewährleisten.

Im Dezember 1582 und im Januar 1585 sollten die Gruetherren mit dem Legger über die Verbesserung der Leinentücher sprechen.<sup>82</sup> Im Ratsprotokoll von 1586 befand der Rat, es sollten *24 genge angesetz werde[n] vnd sol daruff vo[n] de[m] legger gesehen werden*.<sup>83</sup> Abermals wurde Huge am 21. März 1588 vom Rat *seins gethane[n] eidtz wegen des amptz mit fleiß erinnert, und ermahnet denselben nach zu kommen*. Besonderes Augenmerk richtete der Rat auf das Verbot des *furkaufs* auf der Legge, das der Legger unter Androhung einer Geldstrafe durchsetzen und dessen Einhaltung die Marktmeister kontrollieren sollten.<sup>84</sup> Den Marktmeistern wurde befohlen, auf der Legge dahingehend Aufsicht zu führen, dass *der ein burg[er] dem anderen kein fursteck thue*.<sup>85</sup> Den anscheinend seit Jahren üblichen Umtrunk des Personals der Leinenhändler zur Fastnacht sollte Huge 1598 nicht in der Legge gestatten.<sup>86</sup> Als Johan Huge im Frühjahr 1600 verstarb, hatte er das Amt für fast 30 Jahre versehen, obwohl sich in den ersten

---

<sup>77</sup> Ob es dem Rat lediglich um die Kennzeichnung oder auch um eine Bekräftigung des Leggezwangs für die vermutlich höherwertigen „kleinen Tücher“ neben dem üblichen *gemeinen* Leggeleinen ging, lässt sich nicht erkennen.

<sup>78</sup> Diese Vorschrift wurde mit dem Zusatz „zu beobachten“ versehen.

<sup>79</sup> Gemeint war wohl, dass nach dem Einpacken des Tuches das Siegel nicht mehr zu erkennen war.

<sup>80</sup> Diese Vorschrift hat keine erkennbaren personellen Folgen gehabt.

<sup>81</sup> Diese Akzise führte zu längeren Auseinandersetzungen mit den Alter- und Meisterleuten, auf die im Folgenden noch eingegangen wird.

<sup>82</sup> A II, Nr. 20, Bd. 14, f. 68r; Bd. 13a, f. 198r, 14.12.1582; Bd. 17, f. 2v, 28.1.1585: *Es ist fur guet angesehen, das die Gruthern vmb ein besser ordnu[n]g des linenwantz zumache[n] mit dem legger bedenken*.

<sup>83</sup> A II, Nr. 20, Bd. 17a, f. 59, 19.9.1586. „Gänge“ war ein Maß für gebündelte Kettfäden, mit dem die Feinheit des Tuches gemessen wurde. Die Anzahl der Fäden pro Gang ist für Münster nicht bekannt, es dürften jedoch 40 Fäden gewesen sein, da dieses Maß sowohl in Osnabrück, Warendorf als auch im Ravensbergischen galt; vgl. Wiemann (1911), 32; Schleier (1990), 142; Flügel (1993), 45–46; Schoneweg (1923), 111–112. Ein Tuch sollte demnach 960 Kettfäden aufweisen. Dies entspricht auch den Angaben zum Münsterischen Leinen in der Nürnberger Barchentweberordnung, Jegel (1965), 547.

<sup>84</sup> A II, Nr. 20, Bd. 20, f. 11r–11v, 21.3.1588; Bd. 19, f. 13v, 11.3.1588; f. 15v, 21.3.1588. Die Maßnahmen des Rates richteten sich nicht gegen den verbotenen Aufkauf von Tüchern durch Huge, sondern gegen Versuche von Einkäufern den Verkauf der Tücher auf der Legge zu manipulieren.

<sup>85</sup> A II, Nr. 20, Bd. 19, f. 15; Bd. 20, f. 11, 21.3.1588.

<sup>86</sup> A II, Nr. 20, Bd. 30, f. 5r, 6.2.1598; A VIII, Nr. 281a, f. 47r, 6.2.1598. Einen Tag später lehnte der Rat den Antrag der *legge ankauffere*, den Umtrunk im Kramerhaus abzuhalten, ebenfalls ab, A II, Nr. 20, Bd. 27a, f. 122v, 7.2.1598. Zu den Bemühungen die Fastnachtsfeiern in Münster einzuschränken Remling (1993), 603–615, zum Leggegesinde 608.

zehn Jahren die Einkünfte der Legge fast halbiert hatten und sich dann auf diesem Niveau stabilisierten. Diese Entwicklung dürfte zwar einer der Gründe für die Gespräche des Rates mit Hüge gewesen sein, aber der Rat scheint die Ursache nicht in der Amtsführung von Hüge gesehen haben und verzichtete auch auf den Versuch einer Neuordnung des Leggebetriebs. Vielmehr wurde die fachliche Kompetenz von Hugens Ehefrau und diejenige seiner Tochter ausschlaggebend für die Auswahl des Nachfolgers.<sup>87</sup>

Die politische Gestaltung der Legge beschränkte sich seitens des Rates nicht allein auf den Betrieb des Legge, sondern es wurden wiederholt Initiativen ergriffen, um der Legge als zentralen Ort des Leinenhandels zu positionieren und dabei im Leinenhandel den eigenen Bürgern Vorteile gegenüber auswärtigen Interessenten einzuräumen. Am 15. November 1575 wandte sich der Rat von Münster an die Stadt Telgte mit der Beschwerde, dass Johan Klocke und andere Einwohner in Telgte mit dem Einkauf von *Linenwands und Luwentz* auf den Dörfern des Stifts zum Nachteil der Kaufleute des Stifts verhalten würden, da sie die Leinwand mit ihren eigenen Ellen selbst ausmessen würden. Es gäbe *doch zu dißes Stiffits gemeinen nutz und der kauffmanschafft erßpreißlichen vortganck und befurderungh offene und gemeine plaetzenn da sulches der gebuer nach verrichtet mit keinen geringen kostenn verordnet und deßes vpsicht mit allen truwelichen fleiß gehalten wird*. Nicht nur das Vermessen an sich störte den Rat, sondern *zu dem das sie [...] eigene ellenn hebben damit sie weiter brede des linenwanz dan in dißem stiffite gebruchlich bei den gemeinen mann ahnlangen auch die docher bei sich uff die Oßnabbruggische brede maken sollen*. Denn *alls nuhn sulchs furnhemmen nit alleine diße stiffite ins gemein nachtheilich sunder auch unsere habende gerechtigkeit wegen der legge auch von unsere stadt axisen entzihungh gereicht*.<sup>88</sup> Der Rat von Telgte leitete das Schreiben an die Betroffenen weiter. In ihrer Antwort vom 18. Dezember richteten sie an den Rat von Telgte *vnserre [...] bitt vnnd boger [...] vnnß vnnotich gunstichlich vnnd denstlich by einen Erbaren Raede d[er] Stadt Münster vorbidden wollen, vff das wir arme schemele vnnd geringe leute vnnd borgren in dem fall nit mehr dann alß ander vmblyggende nachber stedde dorffer vnnd plaesschen moge[n] abgesundert werden, sunderenn das wir vnnsere neringe tidtliche noitturft vnd gewiß wu idt. de casus so giffit soeckenn vnd dryuen mogenn dorch die Herren an einen E: Raedt d[er] Stadt Münster beschuetzet behandthabt vnnd vorbetten werden. Sulchs syn wir in gud[er] zuuorsicht myth allen muglich[en] vlite vissertens vormuggentz jegen die*

---

<sup>87</sup> A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 121, 5.6.1600; A VIII, Nr. 281a, f. 72v, 4.8.1600. Der Tod von Hüge lässt sich nicht genau datieren. Die Gruetamtsrechnungen für 1599 und 1600 geben keinen Hinweis auf seinen Tod; A VIII, Nr. 188a, Bd. 28, f. 50; Nr. 188, Bd. 10, f. 284; Nr. 188a, Bd. 29, f. 50; Nr. 188, Bd. 11, f. 9v. Sein Sohn Heinrich 1592 war als Student in einer Vicarie, eine seiner Töchter heiratete 1593 einen jungen Wüllnermeister; A II, Nr. 20, Bd. 24, f. 41r, 11.5.1592; A XI, Nr. 76, Bd. 2, f. 10r, 9.4.1593.

<sup>88</sup> A XI, Nr. 231, f. 2, 15.11.1575. Regest in Frese (1987), 59, U 65.

Herren *jed[er] zeit zuuorschulden willich vnd orpottich*.<sup>89</sup> Dementsprechend beschieden auch Bürgermeister und Rat von Telgte am folgenden Tag *zur guthlichen anndtwort*, dass *desuluen wollen den vnseren das jenige wedderfarenn vnnd genießenn laten waß vnnsere nachber stedde dorffer vnnd plaesschen geneißen*.<sup>90</sup> Der Vorgang ist unter zwei Gesichtspunkten interessant. Zum einen befürchtete der Rat in Münster offensichtlich, dass Leinen aus dem nahegelegenen Umland nach Osnabrück auf die dortige Legge geliefert werden könnte, zum anderen wird deutlich, dass die Stadt Münster eine Verpflichtung zum Besuch der Legge gegenüber einer kleinen, nahegelegenen Landstadt wie Telgte nicht durchsetzen konnte.

Innerhalb der Stadt versuchte der Rat den Leinenhandel auf die Bürger zu konzentrieren, am 22. Mai 1575 beschloss er, *das niemant, dan allein burgere binne[n] der stadt Münster einigh leinenwandt noch an den portyen noch uff der legge zukauffen sall hinfurter gestattet werden*. Ob dieser Beschluss sich bei einem derart stark exportorientierten Produkt durchsetzen ließ, bleibt fraglich. Er kann eigentlich nur dahingehend interpretiert werden, dass es aus Sicht des Rates nicht um den größtmöglichen Umsatz von Leinen gehen konnte, sondern um den größtmöglichen Anteil münsterischer Kaufleute. Die Legge würde damit vor allem zu einem politischen Instrument, um den Bürgern Münsters ein Monopol im lokalen Leinenhandel einzuräumen. Eine derartige Politik erscheint plausibel, wenn man in Betracht zieht, dass nicht die Produktion, sondern der Vertrieb von Leinen aus Sicht der städtischen Eliten, das entscheidende Geschäft war. Wie ein späterer Konflikt mit der Gesamtgilde zeigt, scheint es innerhalb des Rates Befürworter protektionistischer Maßnahmen gegeben zu haben, die jedoch nicht von allen Gewerbetreibenden geteilt wurden.

Trotz eigener Proteste gegen Leinenzölle an anderen Orten und damit verbundenen Verweisen auf die Abgabefreiheit auswärtiger Kaufleute führte der Rat von Münster eine Akzise auf Leinen ein. Dies geschah in einem Artikel der Ordnung für den Legge vom 14. November 1578, wo verfügt wurde: *It. alle fremde koepluede so alhier duecke inkoepen sollen up ein jeder duesin einem Erbaren Raedt duesser Staedt sechs penninge voer acciessen erleggen*.<sup>91</sup> Anscheinend hatte der Rat in dieser Frage die Alter- und Meisterleute der Gesamtgilde nicht konsultiert,<sup>92</sup> denn in deren Protokoll wurde am 28. November 1578 vermerkt: *Ock begerden Herman Woestemeyer – der Legger – und Lambert Hoger vor to komen geven an / dat den frombden kopliden nye accis / von unsen rade uperlacht were / von den line[n]docke to geven welck se hiebevor kosten*

---

<sup>89</sup> A XI, Nr. 231, 3, 18.12.1575.

<sup>90</sup> A XI, Nr. 231, 1, 19.12.1575.

<sup>91</sup> A XI, Nr. 235, f. 8, 14.11.1578. Derartige Abgaben waren nicht vollkommen neu, im Gruetherrenregister von 1533 wurde bereits eine ähnliche Leinenakzise verbucht: *Item entfangen von Johan von Arnhem der mesterlude bodde von dem nyen louwentzisen von den frombden luden de hir luwet gekoft hebben, vnnd syn loen dar von betalbeholdens gelds is suma xlviii Marck I β*, A VIII, Nr. 188, Bd. 2, [f. 2v], 1533, Edition bei Eberhardt (2002), 187.

<sup>92</sup> Zur Gesamtgilde als politisches Gremium Kirchhoff (1988), 270–273.

*nemptlich von yeder dosyn 6 p. welck den ynwon[n]er und borger[en] gar nadelich worde, un[d] se dat von older und mesterlude gyn beweltern hedden dar se den nachdel der borge alßdan wolden behertigen, welcks en de olderlude danckte[n] und sachten na de[m] se dar nicht van wusten wolden se sick dar wyder up beratslage und befragen.*<sup>93</sup> Auf den folgenden Sitzungen befassten sich die Alter- und Meisterleute mit der Akzise und hielten es für ratsam, *dat de Olderlude mit etliken Mesterluden den Borgermeisteren den nachdell so (ut selben accis) den gemeynen borgeren entstaen konde / mit styte to erylneren noch den doeck des lynewads handel dat meste gelt und andere woltrofftige war dartegen in disse stat gebracht.*<sup>94</sup> Diesen Befürchtungen entsprechend wurde am 22. Januar 1579 protokolliert, dass *do quam eyner genant Liborius Honeman vor de olderlude und beklagede syck / dat he in synez lesten vtvort (mit synen doken) hed motten bogesetten / den nieu angestalten accisen (vom r. upgesat) vom linendoke to geuen, sachte ock / so ver em selckes nicht verlaten / oder af geschaffer konde werden / wolde he ock itzundes mit synen wagen und karren unbeladen wedder umme varen und nicht weder komen / Fuor de waer als varue tin und gelt etc. up ander orde brengen und dar dan ock syne nottroft des lynendokes vergadderen. Darup is entslotten dat de Olderlut mit etleken Meysterluden solden vor den radt gan und sulcken nochdeel der gemeynte to verbidde.* Dies geschah dann auch und der Rat wollte die Einwände bedenken und zu gelegener Zeit eine Antwort vernehmen lassen.<sup>95</sup> Am 17. Juli 1579 beschlossen die Alter- und Meisterleute das Anliegen erneut dem Rat vorzutragen, der sich am 20. August auch mit der Frage beschäftigte.<sup>96</sup> Die Gesamtgilde erwog am 4. September, mit dem Rat einen Ausgleich für die Aufhebung der Akzise auszuhandeln und einer Erhöhung der Gebühr für die Einbürgerung auf drei Goldgulden zuzustimmen und die Akzise für für Wolllaken, die zum Färben in die Stadt gebracht würden, zu erhöhen oder falls innerhalb der Stadt nicht mehr gefärbt würde, diejenige für eingeführte Wolllaken.<sup>97</sup> Nachdem sie ihre Überlegungen dem Rat vorgetragen hatte wurde am 10. Oktober protokolliert, dass der Rat die Akzise ein Jahr lang erproben wolle, woraufhin die Alter- und Meisterleute entgegneten, dass sie dem ohne Konsens der Ämter nicht zustimmen könnten.<sup>98</sup> Am 23. Oktober wiederholten sie diese Position gegenüber dem Rat.<sup>99</sup> Erst am 5. Mai 1580 wurde das Thema wieder verhandelt, denn der Rat bat die Alter- und Meisterleute um Zustimmung zur Erhöhung der Einbürgerungsgebühr.<sup>100</sup> Dem wollte die Gesamtgilde

<sup>93</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 56r, 28.11.1578.

<sup>94</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 56v, 5.12.1578, 19.12.1578.

<sup>95</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 57r, 22.1.1579.

<sup>96</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 61r, 17.7.1579; A II, Nr. 20, f. 30v, 20.8.1579. Im Ratsprotokoll findet sich nur eine kurze Notiz.

<sup>97</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 61r, 4.9.1579.

<sup>98</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 61r, 10.10.1579. Mit Ämtern sind die Gilden gemeint.

<sup>99</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 61v, 23.10.1579.

<sup>100</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 64r, 5.5.1580.

nicht zustimmen, so lange die Leinwandakzise fortbestand.<sup>101</sup> Der Rat wollte jedoch am 20. Mai 1580 an der Akzise festhalten, während die Alter- und Meisterleute keine Zustimmung zur Erhöhung der Einbürgerungsgebühr gaben.<sup>102</sup> Erst im November 1582 kam es zu einer Einigung. Allerdings ergaben die Beratungen der Gesamtgilde, dass man keinen weiteren Belastungen der Bürger zustimmen wolle und daher eigentlich auch gegen eine Erhöhung der Einbürgerungsgebühren sei.<sup>103</sup> Nur die Aussicht der Aufhebung der Leinwandakzise führte zu einer Zustimmung der Alter- und Meisterleute, die im Dezember 1582 mit dem Rat einen Vergleich schlossen und der Erhöhung der Einbürgerungsgebühr für Neubürger, die nicht aus der Stadt kamen, zustimmten, während der Rat die Leinenakzise am 17. Dezember 1582 aufhob.<sup>104</sup>

Es fällt auf, dass der Legger die Alter- und Meisterleute darauf hinwies, dass seiner Ansicht nach die Leinenakzise nachteilig sei und diese Akzise auch bis dahin nicht bekannt war. Hinsichtlich des Handels zeigt die Sorge der Alter- und Meisterleute, dass anscheinend das Leinenangebot Kaufleute in die Stadt brachte, die dann auch andere Waren brachten und ausführten. Der durch das Leinen angetriebene gemischte Handel wurde als grundlegend für die Wirtschaft der Stadt angesehen, möglicherweise, weil vergleichbar attraktive Exportgüter sonst gefehlt haben. Die Position der Gesamtgilde zeigt auch, dass nicht von einer grundsätzlichen Exklusionspolitik der Gewerbeverbände ausgegangen werden kann, sondern durchaus abgewogen wurde, welche Abgrenzungen im eigenen Interesse sinnvoll sein könnten. Im vorliegenden Fall lehnten die Gilden zusätzliche Kosten für Neubürger und auswärtige Kaufleute ab. Zugleich schlugen sie dem Rat jedoch am 29. November 1582 vor, *bei unserm gnedig fursten zuerpitten / umb kein linen doeck auß dissem stiftt zuverfuhere[n] / es wurde dan befor anhero uf die legge gebracht wie im stiftt Osnabrugge geschehen soll.*<sup>105</sup> Die Privilegien der Osnabrücker Legge erstreckten sich auf das gesamte Fürstbistum.<sup>106</sup> Der Rat reagierte auf diesen Vorschlag zustimmend: Bei dem Fürst[en] *furbitt zuthun were man nit ungeneigte, da gelege[n]heit einer communication zu hoeffe furselbe.* Allerdings befand er auch *Doch das auch uff ein besser ordnung mit verfertigung des linendoecks gedacht muhte werden.*<sup>107</sup> Ob der Rat dieses Anliegen je beim Fürstbischof vorgetragen hat, ist nicht bekannt. Es erscheint fraglich, ob sich ein Privileg der

---

<sup>101</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f.

<sup>102</sup> A II, Nr. 20, Bd. 11, f. 84r/v; Bd. 12, 35v; 20.5.1680.

<sup>103</sup> A XI, Nr. 76, Bd. 1, f. 95–96, 100–102., 26.11., 29.11., 14.12., 17.12.1582. Auszüge wurden in gekürzter und sprachlich veränderter Form bei Krumbholz (1898), 109f. ediert. Das Jahr ist irrtümlich mit 1583 angegeben.

<sup>104</sup> A II, Nr. 20, Bd. 13a, f. 190f., Bd. 14, f. 65v–66r, 29.11.1582, Bd. 13a, f. 198, Bd. 14, f. 68r, 14.12.1582, die Ergänzung zum Artikel X. der Polizeiordnung mit den Gebühren der Einbürgerung bei Hövel (1936), 15.

<sup>105</sup> A II, Nr. 20, Bd. 14, f. 65v; Bd. 13a, f. 190r, 29.11.1582.

<sup>106</sup> Wiemann (1910), 9f. Fürstbischof Erich II. hatte 1522 dieses Privileg an die Stadt verkauft, Stüve (1826b), 8.

<sup>107</sup> A II, Nr. 20, Bd. 14, f. 65v–66r; Bd. 13a, f. 190v., 29.11.1582.

münsterischen Legge für das gesamte Stift politisch gegen die kleineren Städte mit eigenem Leinenhandel hätte durchsetzen lassen. Wie der Zusatz zeigt, schien dem Rat die Wahrung gewisser Qualitätsstandards ebenso wichtig und vermutlich auch politisch leichter umzusetzen. Konsequenterweise fasste der Rat am 14. Dezember den Beschluss, *Es ist auch zu erhaltung d[er] commerzien / und sunst mit d[em] lynendoeck handell fur dienlich angesehen, das die Grutherren mit dem legger reden / wie und welcher gestalt, das lynendoeck tho verbetteren.*<sup>108</sup>

Die Beispiele zeigen, dass sich der Gestaltungsspielraum des Rates hinsichtlich des Leinenhandels weitgehend auf die *Ordnung* der Legge und städtischer Abgaben beschränkte. Jeder politischer Gestaltungsversuch außerhalb der Stadt berührte die Interessen anderer Stände und der Landesherrschaft und es scheint, dass der Rat im Zusammenhang mit dem Leinenhandel politische Initiativen in diese Richtung vermieden hat und sich auf die Steuerung des Leggebetriebs konzentrierte. Nach 1600 sahen der Rat und einflussreiche Leinenkaufleute nach Beschwerden über mangelhafte Leinenrollen die Notwendigkeit einer erneuten Reform der Legge. Diese Ereignisse werden in einem der folgenden Kapitel untersucht.

Die Gründe, weshalb der Rat von Münster mit der Legge im 15. Jahrhundert eine Organisation zur Kontrolle und Zertifizierung von Leinen einrichtete, sind nicht überliefert. Im 15. Jahrhundert war die Gründung derartiger Einrichtungen jedoch nichts ungewöhnliches, sondern eine verbreitete Konvention zur Organisation des Textilhandels. Möglicherweise befand sich der Rat von Münster in einer Situation, die unter verschiedenen Gesichtspunkten eine solche Gründung nahelegte. Wahrscheinlich wurde mit Beginn des 15. Jahrhunderts im nahegelegenen Osnabrück begonnen, Leinen nach einer Qualitätsprüfung zu zertifizieren.<sup>109</sup> Aufgrund der großen Verbreitung der Marke während der frühen Neuzeit kann vermutet werden, dass sie sich bereits im 15. Jahrhundert etabliert hat. Für Münster erscheint es wenig wahrscheinlich, dass es im größeren Maßstab Leinenproduktion innerhalb der Stadt gegeben hat. Mit zunehmender Attraktivität der Osnabrücker Marke könnte sich deren Einzugsbereich im Münsterland ausgebreitet und damit die Geschäftsinteressen münsterischer Leinenhändler berührt haben. Anscheinend beschwerte sich die Stadt Münster 1505 in Osnabrück wegen einer erhöhten Akzise für Leinwand.<sup>110</sup> Um den Absatz des im Münsterland produzierten Leinens auf die Stadt auszurichten, war die Etablierung einer eigenen Qualitätsmarke eine Möglichkeit. Für den Rat bot eine Kontrolleinrichtung die Aussicht auf neue

---

<sup>108</sup> A II, Nr. 20, Bd. 14, f. 68r; Bd. 13a, f. 198r, 14.12.1582.

<sup>109</sup> Es liegen nur zwei Nachweise vor: Für 1404 ist nur die Auseinandersetzung überliefert, wem die Einkünfte in der *leinwandbussen* zustehen ohne die Herkunft des Geldes näher zu erklären, vermutlich handelt es sich um die Einkünfte einer Leinenschau. Aus dem Jahr 1473 liegt ein Eid des städtischen Leinwandmessers vor, Philippi (1890), 17, 49f.

<sup>110</sup> Stüve (1826b), 8.

städtische Einkünfte.<sup>111</sup> Mit der Gründung der Legge entstand eine Organisation, die die Transaktionen zwischen den wohl überwiegend ländlichen Leinenproduzenten und den städtischen Kaufleuten dahingehend strukturierte, dass die Produzenten ihr Leinen zu jeder Zeit auf die Legge zum Verkauf bringen konnten und nicht auf persönliche Kontakte mit Kaufleuten angewiesen waren, die eher zufällig auf dem Land unterwegs waren. Für die Kaufleute in Münster entstand die komfortable Situation, dass Leinen zum Verkauf in die Stadt geliefert wurde und als eigene Marke gehandelt werden konnte. Wie die Beschwerde aus Lübeck zeigt, war um 1465 das Zertifikat für Münsterisches Leinen zumindest in einem der großen Zentren des hansischen Handels eine anerkannte Marke und die Wahrung der Qualitätsstandards wurde eingefordert. Die Höhe der Einkünfte der Legge von 1533/34 lässt vermuten, dass größere Mengen an Leinen geschaut wurden, die Gründung also ein langfristiger Erfolg war, der sich nach der Täuferzeit mit vergleichbaren Mengen fortsetzte. Wie die Reise des Leggers nach Osnabrück zeigt, diente die Osnabrücker Legge auch als Vorbild, dessen Einfluss die Legge in Münster jedoch nie erreichen konnte. Vielmehr deutet sich im Konflikt mit der nahegelegenen Stadt Telgte im Jahr 1575 eine Konkurrenzsituation mit Osnabrück um die ländlichen Leinenproduzenten im Münsterland an.<sup>112</sup> Insgesamt lässt sich daher vermuten, dass mit der Gründung der Legge in Münster das Ziel verfolgt wurde, das im Münsterland produzierte Leinen für den Leinenhandel in die Stadt zu holen und nicht der Legge in Osnabrück zu überlassen. Die Legge war konstitutives Element eines Feldes spezialisierter Produktionsmärkte zum Aufkauf von ländlichem Leinen und dessen Aufbereitung als Handelsware für den Exporthandel. In der städtischen Politik wurde das Leinengewerbe daher vor allem unter den Gesichtspunkten von Handel und *Commerzien* betrachtet und kaum unter dem Gesichtspunkt der Produktion. Im Münster des 16. Jahrhunderts konstituierten nicht die städtischen Leineweber den vorherrschenden Produktionsmarkt, sondern die Kaufleute mit der Legge. In diesem Zusammenhang ist die Organisationsentwicklung der Legge interessant. Möglicherweise geht die Gründung auf die Initiative von Kaufleuten zurück und die Legger im frühen 16. Jahrhundert scheinen eher aus dem Handel zu kommen. Die Beschränkung der zulässigen Anzahl von Weberinnen, die im Auftrag des Leggers arbeiten durften, könnte ebenfalls in einem kaufmännischen Umfeld begründet sein. Mit Herman Woistemeier, einem Schneider und mit Johan Hüge, einem Leineweber, ging das Amt dann an Textilhandwerker über. Insgesamt blieb die Legge eine stark personenbezogene Organisation, die auf den Legger als Amtsinhaber ausgerichtet war.

---

<sup>111</sup> Die Schau von Textilien wurde meist mit fiskalischen Einkünften verbunden, allein schon um die Unkosten auszugleichen, aber auch um Einkünfte zu erzielen, vgl. die Beispiele bei Philippi (1890), 17, für Osnabrück und Coornaert (1930), 131–139, für Hondshoote, zu Einkünften der flandrischen Tuchschauen ebd. 485–491.

<sup>112</sup> Allerdings wurde 1580 auch in Osnabrück geklagt, dass der Leinenhandel durch Fremde schädlich sei und durch das Privileg für die Legge sanktioniert, Wiemann (1910), 10, 14.

Durch die Mitarbeit der Ehefrauen war es anscheinend nicht notwendig, über Hilfskräfte hinaus, weiteres spezialisiertes Personal vorzusehen. Dies wird auch an der Struktur der Leggeordnungen deutlich, die lange dem Muster der ersten Amtseide verpflichtet bleiben und den Ablauf der Leinenkontrolle nur zum Teil systematisch darstellten. Über das Leinen, das im 16. Jahrhundert die Legge passiert hat, ist auf der Seite der Produktion fast nichts bekannt. Wie das kontrollierte Leinen im 16. Jahrhundert auf auswärtigen Leinenmärkten aufgenommen und gehandelt wurde, wird im Folgenden untersucht.

## 5.2 Der Handel mit münsterischem Leinen im 16. Jahrhundert

Der Handel mit Münsterischem Leinen lässt sich gemessen an seinem Umfang nur anhand sehr weniger Indizien untersuchen. Die Kaufleute in Münster haben, wie im Hansischen Raum üblich, im 16. und 17. Jahrhundert keine größeren, dauerhaften Handelsgesellschaften, wie sie in Oberdeutschland verbreitet waren, gegründet, sondern ihre Geschäfte innerhalb von Netzwerken relativ eigenständiger Kaufleute abgewickelt.<sup>113</sup> Soweit ersichtlich, scheint es zwar eine gewisse Spezialisierung auf bestimmte Warensortimente bei den jeweiligen Kaufleuten gegeben zu haben, aber der Handel mit Leinen dürfte immer nur einen Teil der Geschäfte ausgemacht haben.<sup>114</sup> Der Anteil des Leinens an den Geschäften innerhalb dieser Sortimente kann nicht näher bestimmt werden. Da keine entsprechenden Geschäftsbücher oder kaufmännische Briefwechsel vorhanden sind, kann der Handel mit Leinen nur aufgrund eher zufällig vorhandener Unterlagen über politische und rechtliche Konflikte, Notariatsinstrumente, Einträge in Zollverzeichnisse, kaufmännische Handbücher und vereinzelt Einträgen in Geschäftsunterlagen in Umrissen skizziert werden.<sup>115</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. zur Strukturierung des hansischen Handels Ewert/Selzer (2009).

<sup>114</sup> Zur Notwendigkeit kleinerer Handelsunternehmen ihr Sortiment zu spezialisieren Veluwenkamp (1981), 22–24.

<sup>115</sup> Zur Überlieferung an Geschäftsbüchern in münsterischen Archiven Lahrkamp (1970b). Für Münster steht eine umfassende Untersuchung der zum Teil über mehrere Generationen tätigen Kaufmannsfamilien und ihrer Netzwerke, die einen wesentlichen Teil der städtischen Elite zumindest bis ins 17. Jahrhundert bildeten, noch aus, vgl. die Überblicke von Lahrkamp (1970a) und Johanek (1993). Ebenso fehlt eine systematische Untersuchung des Krameramts, dessen Mitgliederverzeichnis mit den nach Jahren gegliederten Aufnahmen für die Jahre 1551–1797 erhalten ist und für 1551 bis 1661 von Krumbholz (1898), 254–261, und für 1662 bis 1797 bei Ketteler (1931) ediert wurde. Die im Stadtarchiv Münster erhaltenen Belege wurden von Planeth (1937) zusammengestellt und ausgewertet. Während Planeths Darstellung in vielen Punkten von fehlerhaften Interpretationen ausgeht, bieten die Angaben zum Leinenhandel immer noch die umfassendste Zusammenstellung von Nachweisen. Die Kritik Lahrkamps (1970a), 14f., dass Planeth sich nur auf den Archivalien des Stadtarchivs Münster bezieht, ist zwar zutreffend, allerdings hat die Sichtung der Handelsforschung und der Editionen von Handelsunterlagen nur vereinzelt kleine Ergänzungen erbracht. Leinen aus Münster wird dort nur sehr selten erwähnt und die neuere Forschung stützt sich auf die bereits bekannten Belege. Weitere Belege ließen sich vermutlich nur durch umfassende Recherchen in den zivilrechtlichen Archivbeständen der Handelsplätze finden, die durch eine systematische Untersuchung der Personennetzwerke ergänzt werden müssten.

Bereits 1432/33 wird Münsterisches Leinen in Londoner Zollakten aufgeführt, ein regelmäßiger Import lässt sich jedoch erst seit den 1470er Jahren nachweisen.<sup>116</sup> Einer der ältesten Belege für den Handel mit Leinen, das als zertifiziertes Münsterisches Leinen verkauft wurde, ist der Brief des Stadtrats von Münster an den Lübecker Stadtrat aus dem Jahr 1465. Der Brief deutet eine gewisse Relevanz des Münsterischen Leinens als Handelsware in Lübeck an. Aufgrund der Warenströme innerhalb hansischen Raumes und der engen Verbindungen von Kaufleuten aus Münster und dem Münsterland mit dem Ostseehandel fügt sich diese Verbindung in die etablierten Wirtschaftsbeziehungen ein.<sup>117</sup> Ein weiterer Nachweis findet sich im Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. Vogt Bernd Lütke notierte im September 1505, dass der Kaufmann Hinrick von Andorpe in Valsterbode verstorben sei. Unter den hinterlassenen Waren befand sich auch eine *tunnen* mit *350 Munster louwent*. Später fügte der Vogt hinzu: *Item dat lowent hebbe ick vorkoft; dar ys van worden 52½ [Mark] Densch*.<sup>118</sup> Durch die Verlagerung der Wirtschaftsbeziehungen und Warenströme bis zum 17. Jahrhundert dürfte der Absatz des Leinens über Lübeck in den Ostseeraum im 16. Jahrhundert eher an Bedeutung verloren haben. Allerdings führt der Rat noch in einem Schreiben von 1601 Lübeck als Absatzort für Leinen aus Münster an.<sup>119</sup>

Im Handel mit Lübeck scheinen Kaufleute aus Frankfurt am Main bereits im späten Mittelalter auch Leinen aus Münster als Rückfracht mitgenommen zu haben, um dieses dann in Süddeutschland und nach Italien zu verkaufen.<sup>120</sup> Die Frankfurter Handelsgesellschaft von Wolf Blum verkaufte zwischen 1492 und 1496 in großen Mengen Westfälische, darunter auch Münsterische Leinwand in Rollen nach Venedig.<sup>121</sup> Zehn Jahre nach der Täuferzeit lässt sich 1545 der Direkthandel mit Leinen von Kaufleuten aus Münster in Frankfurt am Main nachweisen. Im Februar 1545 baten die Kaufleute den Rat von Münster um Hilfe, da sie in Frankfurt mit einer neuen Abgabe von einem halben Gulden pro Ballen im Leinenhandel belastet würden. Zur Handelspraxis schrieben sie, *daß wir doch vnnser leinbatt zu Franckfurt nit außmessen, dan schlechts daszelbst vnauffgeschlagen anderenn kaufleuthenn vberanthwurten, vnnd hinfurter abfueren lassen*.<sup>122</sup> Noch am selben Tag schrieb der münsterische Rat an den Rat von Frankfurt und protestierte unter anderem mit dem Verweis *dar doch sonst alle*

---

<sup>116</sup> Ling Hunag (2013), 148.

<sup>117</sup> Vgl. Johanek (1993), 638–647, zu Lübeck 640–642. Zu den Beziehungen des westlichen Münsterlands Riering (1955). Hirschfelder (1994), 466, betont die Ausrichtung des westfälischen Handels auf den Ostseeraum im Spätmittelalter, für Münster mit weiteren Nachweisen Ling Huang (2013), 148–150. Erst im 15. Jahrhundert verdichteten sich durch den Absatz westfälischen Leinens die Beziehungen zu den nördlichen Niederlanden.

<sup>118</sup> Schäfer (1927), 35. Die Währung ist mit dem Zeichen für Mark angegeben, *Densch* bedeutet Dänisch.

<sup>119</sup> A XI, Nr. 234, f. 59v, 1601, Konzept eines Schreibens an Tuchhändler in Emden. Ein Hinweis auf den Verkauf von westfälischem Leinen durch Wolter van Holsten in Lübeck bei Pelus (1981), 232.

<sup>120</sup> Dietz (1910), 217, 364.

<sup>121</sup> Dietz (1921), 249, ohne näheren Beleg.

<sup>122</sup> A XI, Nr. 9a, 22.02.1545.

*auslendische frembde kauffleuthe als vonn Nurnberg, Augspurg, Ulm, Franckfurt etc. allhie bey vnns zu Münster ein frey handlung mitt dem leinbatt* hätten und man dasselbe für die eigenen Kaufleute erwarte.<sup>123</sup> In seiner Antwort beschied der Rat von Frankfurt, es gelte schon lange, dass für Leinen das *Hauß und Meßgeld* zu entrichten und der Handel außerhalb des Leinwandhauses untersagt sei und man lediglich diese städtischen Gefälle beanspruche.<sup>124</sup> Ganz so gewöhnlich scheinen die Forderungen in Frankfurt nicht gewesen zu sein, denn am 18. März 1545 richtete auch der Rat von Osnabrück ein Protestschreiben an den Frankfurter Rat gegen die aus seiner Sicht neu erhobene Abgabe.<sup>125</sup> Wenige Tage später, am 22. März, reagierte der Rat von Münster auf die Antwort aus Frankfurt zwar beschwichtigend, legte aber Wert darauf, dass die *vnnsere* nicht weiter beschwert würden.<sup>126</sup> Die Kaufleute hatten sich hingegen am 21. März an den Landesherrn gewandt und erläuterten, dass sie beim Verkauf innerhalb der Stadt im Leinwandhaus, wenn die Leinwand geöffnet und gemessen würde, die Gebühren für berechtigt hielten, aber bei der durchgehenden Leinwand, die nicht geöffnet und gemessen würde, hätten sie bislang nur die Gebühren an den Stadttoren entrichtet, aber keine Haus- und Meßgebühren, wie sie nun verlangt würden. Von Seiten des Fürstbischofs scheint keine Reaktion erfolgt zu sein, denn am 28. November supplizierten die Leinenkaufleute mit Unterstützung des Rates erneut.<sup>127</sup> Diesmal wandte sich der Landesherr in einem Schreiben an die Stadt Frankfurt und legte Widerspruch gegen die beklagte Abgabe mit dem Hinweis ein, die Frankfurter würden sich im Stift Münster mit solchen ungewöhnlichen Abgaben ebenfalls nicht gerne beschweren lassen. In ihrer Antwort zeigte sich der Frankfurter Rat unbeeindruckt und befand, dass die Kaufleuten gar keinen Grund gehabt hätten, sich beim Rat und dem Landesherrn zu beschweren. Die Leinenhändler hätten die Gebühren schon zwei bis drei Mal gutwillig entrichtet und sich erst dieses Jahr beschwert, ohne dass ein Grund bekannt geworden sei. Gewisse Veränderungen scheint es jedoch gegeben zu haben, denn der Rat berichtete, dass die Kaufleute aus Münster außerhalb des Leinwandhauses ihre Leinwand nicht nur in Ballen, sondern auch *dem hundert nach* verkauft hätten. Die Leinenhändler wurden daraufhin auf die geltenden Regeln verwiesen und haben diese auch akzeptiert. Der Frankfurter Rat wollte ihnen den ballenweisen Handel in den eigenen Hallen gegen die nun umstrittene Gebühr belassen und verzichtete so lange auf die Gebühren bis ein angemessener Stand im Leinwandhaus zur Verfügung stand.<sup>128</sup> Der Konflikt, der für den Leinenhandel in Frankfurt typisch war, scheint damit keine

---

<sup>123</sup> A XI, Nr. 9a, 22.02.1545.

<sup>124</sup> A XI, Nr. 9a, 3.3.1645.

<sup>125</sup> A XI, Nr. 9a, 18.03.1545.

<sup>126</sup> A XI, Nr. 9a, 21.03.1545.

<sup>127</sup> A XI, Nr. 9a, 28.11.1545/29.11.1545.

<sup>128</sup> A XI, Nr. 9a, 23.12.1545.

Fortsetzung gefunden zu haben.<sup>129</sup> Der Konflikt gehört auch zu den wenigen Fällen im Leinenhandel, in denen eine Intervention des Fürstbischofs nachweisbar ist. Er zeigt, dass die Münsterische Leinwand zu dieser Zeit auf den Frankfurter Messen sowohl in Ballen wie in Stücken im Fernhandel verkauft wurde. Neben dem Handel nach Italien dürften auch niederländische Kaufleute, die im letzten Schreiben erwähnt wurden, zu den Abnehmern gehört haben.

Für das 16. Jahrhundert liegen allerdings kaum Belege für den Leinenhandel in die Niederlande vor, obwohl bereits 1456 *Monsters linnen* dort erwähnt wurde.<sup>130</sup> Aus Antwerpen, dem Zentrum des niederländischen wie des europäischen Handels, liegt ein Eintrag des Notars S. Herthogen sen. aus dem Jahr 1549 vor. Dort hatte Adam von Cleermont, der Faktor des Dirick Hoet, Bürger zu Köln, Antwerpener Bürger um Aussagen über eine Rolle Münsterischen Leinens ersucht. Der geschworene Leinwandmesser der Stadt Antwerpen, Jan Buecklaer, sagte aus, er habe am 5. Oktober 1549 in Gegenwart der beiden Lakenfalter Cornelis Smits und Cornelis Peters eine von zwei Rollen Münsterischer Leinwand, die mit einer bestimmten Marke versehen war, gemessen und dabei festgestellt, dass diese eine Länge von 1015 Antwerpener Ellen aufwies und voller Fehler gewesen sei. Einer zweiten Aussage sagte Jan de Wint aus, er habe die Rolle gegen einen Ausgleich für die Fehler von *een half blancke* pro Elle, insgesamt 13 Taler 10 Stüber, von Adam van Cleermont gekauft. Anscheinend wurden diese Rollen über Köln nach Antwerpen verkauft. Obwohl Köln ein wichtiges Zentrum für den Handel münsterischer Kaufleute war, liegen zum Leinenhandel nur wenige Belege vor.<sup>131</sup>

Aus den nordwesteuropäischen Seehäfen wurde das Leinen nach Spanien exportiert, wo es in den Überseehandel gelangte.<sup>132</sup> Für diesen Handel in Spanien liegt ebenfalls ein Hinweis aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vor, in seinem 1558 veröffentlichten Handbuch für den Handel vermerkte Lorenz Meder *Item ein Stück Münster leinwad, von 102 eln, thun in Sivilia 134¾*.<sup>133</sup>

Ein weiteres Zentrum des Textilhandels auf dem Münsterisches Leinen gehandelt wurde, war Nürnberg. Allerdings sah sich auch der Rat von Nürnberg genötigt, am 9. Juli 1578 die Qualität der Leinwand zu reklamieren. Da das Schreiben an den Rat von Münster die Erwartungen der Abnehmer deutlich formuliert, werden die zentralen Passagen wörtlich wiedergegeben:

[...] *unser Burger und Kaufleute, so in Westphalen handeln, supplicando an uns gelangen laßen [...] wessen sie sich nit allein uber die ungerechten maß, sonder auch*

---

<sup>129</sup> Zum Leinwandhaus und den damit verbundenen Konflikten vgl. Dietz (1921), 246–251. Frankfurter Kaufleute scheinen keinen großen Anteil am Leinenhandel gehabt zu haben, ebd. 251.

<sup>130</sup> Greup-Roldanus (1936), 3; vgl. den knappen Überblick bei Kuske (1956), 237–240.

<sup>131</sup> Vgl. Dösseler (1936), 16f., 50f.; zu den Handelsbeziehungen im Spätmittelalter Hirschfelder (1994), 462–464.

<sup>132</sup> Kellenbenz (1954), 75f., 151f., 308; Pieper (1984), 80f.

<sup>133</sup> Kellenbenz (1974), 181.

vonn wegen der einmischung der verworffen leinwat, notbedranglich beschwären [...]. Dieweil dann solcher mangel und unfleiß vermutlich allain von vonn dem messen auch schaw od[er] zaichenmaister herfleußt, und derselbige so woll denn eurigenn alß unsern burgern, an dero leinwats gewerb und handtierungen zu mercklichen abbruch und schaden ires credits gereicht. Alß gelangt an E.W. unser freundliche pit, die wollen zu befurderung und noch langer fortsetzung angeregtz leinwatthandels bey dero verordneten amptluit[en] deß schawens, messens, und zeichenns solche notwendige verordnung und fursehung thun, das berürte mängel furterhin abgeschafft und gerechte maß und gute unvermengte kaufmans wahren eingepacket und gefunden werden.<sup>134</sup>

Unter dem Gesichtspunkt zertifizierter Waren bleibt festzuhalten, dass sich die Kritik direkt gegen die Praktiken der Kontrolle durch die Beauftragten des Rates richtete und nicht auf die Produzenten. Die Stadt Nürnberg verfügte über eine breite Erfahrung mit der Beschau von Handelswaren und unterhielt eine eigene Leinenschau, deren Einführung 1535 dahingehend begründet wurde, dass schlechte Produktqualitäten *dieser hiesiger Handel einen pösen Ruef und Unglauben gebracht und zuletzt gar verworfen wird*.<sup>135</sup> Selbst wenn Klagen über die Mängel zertifizierter Textilien eine übliche Begleiterscheinung des Handels waren, so trifft die Bemerkung des Nürnberger Rates als Obrigkeit eines der größten Textilmärkte mit engen Beziehungen zu allen anderen Textilmärkten, auf denen Münsterisches Leinen gehandelt wurde, über den möglichen Verlust des Kredits, also der Vertrauenswürdigkeit, einen empfindlichen Punkt, den der Rat von Münster wohl nicht ignorieren konnte.<sup>136</sup> Möglicherweise bestand seine Reaktion in der *Ordoninge daerna eins Erbaren Raedt vereideter Legger uff der Legge sich verhalten sall* vom 14. November 1578.<sup>137</sup>

Trotz dieser Reklamation findet sich Münsterisches Leinen als Sorte auf den Nürnberger Preiscourants, allerdings wurde es nur im Preiscourant von 1586 mit einem Preis ausgezeichnet.<sup>138</sup> Damit war das Leinen Teil des Nürnberger Großhandels mit Textilien.<sup>139</sup> Im 17. Jahrhundert wurde Münsterisches Leinen zwar in den Jahren 1626, 1627, 1639 und 1640 gelistet, aber nicht ausgepreist.<sup>140</sup> Vermutlich hatte zu dieser Zeit

---

<sup>134</sup> A XI, 287, 9. Juli 1578.

<sup>135</sup> Sakuma (1993), 136; zur Leinenschau in Nürnberg, 133–138; Ordnungen der Messer und Beschauer wurden von Jegel (1965), 537f. ediert.

<sup>136</sup> Zu diesem im Handel üblichen Verständnis von Kredit Heers (1991).

<sup>137</sup> A XI, Nr. 233, f. 8, 14.11.1578.

<sup>138</sup> Aus dem 16. Jahrhundert ist nur dieser Preiscourant überliefert, Schmidt (2005), 7, 15. Ich danke Sven Schmidt für den Hinweis auf dieses Material.

<sup>139</sup> Zum Gebrauch der Preiscourants Schmidt (2009).

<sup>140</sup> Es liegen Preiscourants für 1615, 1626/27, 1639 und 1640 vor, Schmidt (2005), 7, 15–20, 187. Wie bereits die Untersuchung der Einkäufe der Domelemosine gezeigt hat, durchlief das Leinengewerbe im Münsterland um 1600 einen Strukturwandel, der mit dem Rückgang der ländlichen Produktion von Leggeleinen zu einem Rückgang des Exports nach Nürnberg geführt haben dürfte. Daher könnte der Grund für die fehlenden Notierungen im zu geringen Warenvolumen gelegen haben. Für Osnabrücker Leinen wurden 1615, 1626 und 1627 Preise notiert.

der Absatz nach Nürnberg bereits an Bedeutung verloren und kam mit dem Dreißigjährigen Krieg zum Erliegen.<sup>141</sup>

In Nürnberg findet sich noch ein weiterer Bezug zum Münsterischen Leinen, denn in der Barchentweberordnung findet sich ein Sortenkatalog mit Beschreibungen der Qualitätsanforderungen. Dort findet sich auch eine Beschreibung des Münsterischen Leinens aus dem Jahr 1554: *Item die Leinwat so man vor Jahren nach Oßnabrücker und münsterischer Art gemacht hat, mag uff zweierlei Gattung gemacht werden, nemlich daß die breiten Stuck derselben Leinwat sollen haben aifhundert Fäden und die schmalen zu neunhundert Fäden; was aber zweisigler seien, sollen mit fünfzehnhundert Fäden angeleget werden.*<sup>142</sup> Die Aufnahme in den Sortenkatalog der Nürnberger Barchentweber zeigt, dass es sich um ein zumindest potentiell wirtschaftlich attraktives Muster zum Nachweben gehandelt haben muss. Über Interessenkonflikte zwischen einer eventuellen Produktion des Musters in Nürnberg und den westfälischen Anbietern ist nichts bekannt, letztlich hätten die Nürnberger Weber schon aufgrund ihrer personellen Stärke auch nur vergleichsweise geringe Mengen produzieren können und hätten sie mit Nürnberger Marken verkaufen müssen. In Münster selbst sind keine vergleichbaren Angaben zur Fadendichte überliefert, im Vergleich mit anderen Sorten fällt die relativ geringe Fadendichte des Musters auf. Es wird deutlich, dass bereits zu dieser Zeit Normen für breites und schmales Leinen bestanden. Bemerkenswert ist auch, dass hier Münsterisches und Osnabrücker Leinen hinsichtlich ihrer Webqualitäten als Sorten gleich gesetzt wurden. Dieser Aspekt ist bei der weiteren Untersuchung des Münsterischen Leinens als Sorte zu berücksichtigen, nicht zuletzt weil das Osnabrücker Zertifikat sehr viel stärker nachgefragt und auf den Textilmärkten deutlich präsenter vertreten war und sich damit die Frage nach der Konkurrenz zwischen Münster und Osnabrück stellt.

Der Aufschwung von Emden als Seehafen im 16. Jahrhundert, der nach 1566 durch Migranten aus den Niederlanden verstärkt wurde, zog auch den Handel mit Münsterischer Leinwand an.<sup>143</sup> Von Münster aus war Emden günstig gelegen, da die Ems vom nahegelegenen Greven an schiffbar war. Auf diesem Weg ließen sich auch die militärischen Konflikte entlang der Handelswege durch die Niederlande, die den Leinenhandel dorthin stark beeinträchtigten, umgehen.<sup>144</sup> Bereits am 10. Juli 1564

---

<sup>141</sup> Der dreißigjährige Krieg führte zu einem starken Rückgang der Nürnberger Leinengewerbe, die sich neben der Produktion auf Veredelung spezialisiert hatten, Kunze (1967), 699; Sakuma (1993), 159.

<sup>142</sup> Jegel (1965), 547. Das Muster findet sich auch noch in einer Fassung der *Ordnung der Barchet- und Leinenweber* vom 6. Mai 1726, wo der zitierte Paragraph mit dem Zusatz versehen wurde *Sonsten soll die andere breite Leinwat am Zettel halten zwölf- oder dreizehnhundert und an der Breiten bleiben sechsviertel (Ellen) ohngefährlich.*

*Die schmale Leinwat aber soll am Zettel unter tausend Fäden nicht halten, aber mehr mag einer wohl zetteln und ohngefährlich fünfhalbviertel (Ellen) breit sein;* ebd. 560.

<sup>143</sup> Zur Entwicklung von Emden als Seehafen im 16. Jahrhundert De Buhr (1986); Hagedorn (1910b), (1912).

<sup>144</sup> Hagedorn (1912), 65.

hatten die münsterischen Kaufleute Johan Averhagen, Jasper Paell, Hinrick van Hoeßden sowie Johan und Karsten Wedemhove mit dem Rat von Emden einen Zoll von 24 Stüver brabantisch für jede Rolle mit 3.000 Ellen Leinwand vereinbart.<sup>145</sup> Beim Handel mit Leinsaat war Emden unter den Einfuhrhäfen und in den Aufstellungen der ein- und ausgeführten Waren sind neben der eingeführten Leinsaat bei der Ausfuhr 1575 3.000 Ellen Leinwand und 1582 124 münsterische Rollen Leinwand zu je 1.500 Ellen aufgeführt.<sup>146</sup> In dieser Zeit beschwerten sich Kaufleute aus Münster, dass sie in Emden seit September 1580 mit neuen, ungerechtfertigten Zöllen belastet würden. Seit September 1582 würde der Rat von Emden zusätzlich Meß- oder Schnittgeld verlangen obwohl *wir alsodanne rullen uff ire Erb: Sr: verordenten Haulhause nitt eins bringe[n], auch aldae nichtt metten latenn, sunder uff guten glauben bi gantzen rullenn vnuffgemakett verkopenvnd gerurter hallen, od[er] desselben geschwornen messers nichttz gebrauchen*.<sup>147</sup> Hintergrund der Beschwerde war die 1582 neu eingerichtete *Halle* für den Leinenhandel, deren Gebrauch für alle Leinenhändler mit Ausnahme der Engländer, verpflichtend war. Die Halle wurde alljährlich meistbietend verpachtet und das *Hall- und Meßgeld* wurde für sämtliche Gewebe verlangt, ungeachtet, ob sie in die Halle gebracht und gemessen wurden. Münster und Osnabrück strengten daraufhin einen Prozess vor dem Reichskammergericht an, der sich über Jahre hinzog.<sup>148</sup> In diesem Fall scheint der Fürstbischof eine Klage vor dem Reichskammergericht eingereicht zu haben, denn Graf Edzard von Ostfriesland und dem Rat der Stadt Emden wurde ein Mandat des Gerichts zugestellt, das am 21. März 1583 in Speyer ausgestellt worden war und ihnen die Erhebung der neuen Zöllen verbot und sie bei Übernahme der Gerichtskosten auch zur Restitution der unberechtigt eingenommenen Gelder verpflichtete.<sup>149</sup> Der Konflikt um die Erhebung dieser Zölle hielt an, denn es liegen Aufstellungen von Kaufleuten vor, die weiterhin diese Zölle für Leinen entrichten mussten.<sup>150</sup> Diese Angaben vermitteln einen Eindruck vom Umfang des Leinenhandels in Emden: Henrich Scholbrock ließ am 19. und 26. April 1583 durch seinen Diener Berndt Middelman für Henrich Korler vier Rollen verzollen, dann für sich und seinen Sohn 13 Rollen, sein Diener für Johan Kordinck und Jost Hanlo je eine Rolle und für Bernd Stucker acht Rollen. Berndt von Detten ließ bis März 1583 14 Rollen verzollen. Johan Kordinck hatte seit Einführung des Zolls zwischen dem 3. Januar 1581 und dem

---

<sup>145</sup> Hagedorn (1910b), 183.

<sup>146</sup> Hagedorn (1912), 8f. In den Zollbüchern wurden für 1574 25.936 Ellen Leinen aus dem Stift Münster registriert, ebd. 64.

<sup>147</sup> A XI, Nr. 16, f. 12–13, hier 12v, [1583].

<sup>148</sup> Hagedorn (1910a), 500f., mit Verweis auf die Emdener Ratsregistratur; (1912), 64. Hinsichtlich des lokalen Leinengewerbes stieß die Halle auch in der Emdener Bürgerschaft auf Ablehnung, noch 1594 beschwerten sie sich, dass die Halle vor allem ein *Osenbrugscher und Hollandischer koepwinkel* sei; (1910a), 501–506, hier 505. Sie lässt bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieg belegen, ebd. 506.

<sup>149</sup> A XI, Nr. 16, f. 6–10, 21.3.1683.

<sup>150</sup> A XI, Nr. 16, f. 11–14. Es liegen nur das Mandat und die Angaben der Kaufleute vor. Die Aktenstücke haben die für Gerichtsakten übliche Nummerierung.

März 1583 69 Rollen und am 13. April eine weitere verzollt. In der Halle hatte er bis März 1583 für 19 Rollen bezahlt, am 13. April folgte eine weitere. Berndt Loehoff hatte bis zum 30. September 1582 26 Rollen zu verzollen, bis zum 8. März 1583 folgten 11 weitere und am 13. April drei, so dass er auf 40 Rollen kam. Für 14 Rollen zahlte er *vyff der nienn hal[e]n*. Anscheinend transportierte ein Kaufmann mitunter das Leinen für andere Kaufleute und bei allen Vorbehalten gegen die Halle scheinen einige Rollen dort verkauft worden zu sein. Die Angabe der Rollen deckt sich mit 151 von der Größenordnung her ungefähr mit der Angabe Hagedorns mit 124 Rollen für 1582.<sup>151</sup> Möglicherweise sind daher mit den angegebenen Kaufleuten auch sämtliche münsterischen Kaufleute benannt, die in dieser Zeit Leinen in Emden verkauft haben.

Wegen eines weiteren Konflikts über Zölle mit den Grafen von Friesland supplizierten *sämtliche handtierende gewerbschafft treibende burgere* am 23. Januar 1595.<sup>152</sup> Als Leinenhändler wurden Asmus Forckenbeck und dessen Diener Henrich, Berthold Evers, Johan Greven, Berndt Otterstedde, Christoffer Schmeddingk, Heinrich Forckenbeck und Heinrich Deickman genannt. Neben den Klagen über die Gebühren führen die Kaufleute auch an, dass sie *zu Embden beschwertt wehrden ire guitter vyff die halle zu bringen dar man doch fur weinigh jahren von keiner halle gewiste, auch vf die halle mit großer muhe all ir guitt mußen vffuren laßen, wan man schon ein pack oder zwei darauff hett, dahmit sein sie nitt friedlich, sonder mußen mitt großen unkosten alle das guitt so woll leinen alß wullen auffuhren laßen auch solche packen und rullen zuerofnen genöttigett, aldar auch mitt mehr hallegeldt beschwert werden*.<sup>153</sup> Ob die Beschwerde zutreffend war, dass sämtliche Rollen zu öffnen waren, lässt sich nicht klären. Neben den Kosten der Kaufleute entstand das Problem, dass die am Versandort getroffene Zusammensetzung der Rolle nicht mehr zuverlässig gewährleistet und damit die Qualität der Englischen Rolle als standardisierte Handelsware beeinträchtigt werden konnte.

Neben Emden war Hamburg vermutlich der wichtigste Ausfuhrhafen für Leinenlieferungen nach England. Im Tarif des Schaumburgischen Zolls zu Hamburg wurde 1557 *Pack, halfepack, rulle, [...] Munsterische linwat na antal der hundred, so darinne* aufgeführt.<sup>154</sup> Aus dem Jahr 1567 liegt eine Preisnotierung eines Großhändlers für den Handel mit London vor.<sup>155</sup> Zum Leinenhandel des 16. Jahrhunderts liegt ein exemplarischer Konflikt vor, der Einblicke in diesen Handel eröffnet. Gegenstand der

---

<sup>151</sup> Die Angaben der Kaufleute gehen über das Jahr das 1582 hinaus.

<sup>152</sup> A XI, Nr. 16, f. 36–39, 23.01.1595.

<sup>153</sup> A XI, Nr. 16, f. 37v–38r, 23.01.1595.

<sup>154</sup> Pitz (1961), 107, Nr. 99. Alle weiteren Einträge kommen aus dem 17. Jahrhundert. 1619 gewährte der Hamburg Rat den Kaufleuten aus Münster und Osnabrück Zollermäßigungen für Leinenrollen, A XI, Nr. 9, 24.7.1619; vgl. Pitz (1961), 403f., Nr. 392, 408, Nr. 443.

<sup>155</sup> Ehrenberg (1896), 299. In der Aufstellung fällt auf, dass *Münstersche* Leinwand im Gegensatz zu anderen Sorten in den zugrunde gelegten Handelsbüchern von Mathias Hoep nur einmal angegeben wurde.

Auseinandersetzung war die Diskrepanz zwischen einer Rolle Leinen und dem beigefügten Zertifikat:

*It[em] Ick Wilhem thon Nyenhuiß bekenne mith duesser mine eigenne handschrift dat ick dem Erbaren Hindrick Koep tho Hamborch verkofft hebbe 1 rolle Munsters linnenwandt de heldt achtentwintich hondert so were de rolle so niecht en holdt als 2800 so will ick daß alterß tho guede kommen vnnt ein vermuegen.*

*Datum Hamborch den 26. Martz Ao 1575.*

*Wilhem thon Nyenhuiß.*<sup>156</sup>

Am 28. Mai 1575 wurde auf dem Stalhof in London vom *olderman unnd gemeiner Teuttcher Hanse kauffmansrath* ein Dokument aufgesetzt, aus dem hervorging, dass Daniel von Hollt, Bürger und Kaufmann aus Hamburg, im Stalhof residierend, am 20. April vom Schiffer Luttke Wetemoller aus Hamburg *ein roll Munsters, welche alhero gantz ankommen, mit beistehendem merck verzeichnet, empfangen* habe. Diese Rolle verkaufte von Hollt an Johan Allit, Bürger und Kaufmann in London, der die Rolle ausmessen ließ und darin 21 Stücke mit einer Länge von 121½ Dutzend vorfand,<sup>157</sup> die 2.342 Ellen ergeben würden und nicht die zugesagten 2.800 Ellen. Allit bestätigte diese Aussage unter Eid.<sup>158</sup> Im Juli 1576 beschwerte sich Paul Grote Rhadtman, ältester Gerichtsverwalter der Stadt Hamburg, dass er auf die Forderung von Henrich Koep hin Wilhelm thon Nienhuß einbestellt habe. Dieser habe jedoch nicht erscheinen wollen, weshalb er gegen eine Strafandrohung von 100 Talern arrestiert worden sei und die Stadt bis zu einem Richterspruch nicht verlassen sollte. Dem sei Nienhuß aber nicht nachgekommen, sondern habe den Arrest verlassen.<sup>159</sup> Am selben Tag setzten Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg eine Urkunde auf, in der Henrich Koep seine Sicht der Dinge eidestattlich erklärte. Nach dem Kauf der Rolle *iß dorch den koeper Hinrich Koep dath marck welch up der rullen munstersch gewesen uthgeloschett und mith des koepers neuengeschrevenem marke wie hdt. in allen kophandelinge gebrucklich Iß gemarcketh und also under demsuligen des kopers neuengeschrevenen marke* wurde die Rolle am 1. April 1575 *in schippern Luttke Weithemollers unser Stadt bergers schiff alhir tho Hambergh in unsere hafen unverändert [...] geschefett*, um diese nach London zu bringen und an Daniel vom Holte zu liefern. Diese habe die Rolle laut in London errichtetem Zertifikat wiederum verkauft. Hinrich Koep erklärte weiterhin, dass er in etlichen Jahren keine weitere Rolle *Munstersch Lennewandt* gekauft habe.<sup>160</sup>

---

<sup>156</sup> A XI, Nr. 232, f. 4, 26.3.1575. Vgl. zur Familie Lahrkamp (1970a), 38.

<sup>157</sup> Die Maßeinheit ist nicht angegeben, es dürfte sich um das Münsterische Längenmaß für Leinen *doeck* handeln.

<sup>158</sup> A XII, Nr. 49, Edition bei Looz-Corswarem (1982).

<sup>159</sup> A XI, Nr. 232, f. 5. 24.7.1576. Das Verhalten von Nienhuß wurde als Beleidigung des Gerichts gewertet und eine weitere Verfolgung angedroht.

<sup>160</sup> A XII, Nr. 50, 24.7.1576. Die auf dieser und der Londoner Urkunde abgebildete Marke ist wohl die von Koep. Sie unterscheidet sich deutlich von der Marke von Nienhuß, vgl. die Abbildung bei Hövel (1927), 355, Nr. 152.

Am 25. September 1576 schrieb Wilhelm thon Nienhauß an den Rat von Münster, ich *magh hoichdrenkliche boswerlichen anliggens E: Erb: Wißheiten nicht vurethalten*, um dann auf vier Seiten seine Sicht auszubreiten: *mein geliebte huisfrauwe unnd ich eine rulle munstersche lynengewantz (:laut einer scedulen:) getrewlichen et bona fide in eine rolle zu packenn unnd mith meinen gewontlichen merck vertzeichnet unnd gehen Hamborgh laißē fueren, unnd nicht anders gewyßen wie noch dann daß so fiell dosin doickes als in derselben scedulen uffgetzeichnet in solcher rollen soll sein, welchs mein husfrouwe unnd ich auch beeden würden*. Die Rolle habe er an Henrich Koep in Hamburg *bona fide* geliefert und ihm auch den Zettel mit einer Aufstellung der Stücke und Längenmaße überlassen. Er monierte dann, dass im Zertifikat aus England seine Marke und sein Name nicht erwähnt und auch Henrich Koep nicht genannt würde und bezweifelte, ob die Urkunde aus London auf die von ihm verkaufte Rolle bezogen werden könne, ohne dass die Rolle mit seiner Aufstellung verglichen würde. Anscheinend war Nienhuß inzwischen zum Schadensersatz und der Übernahme der Gerichtskosten verurteilt worden und erhoffte sich vom Rat ein erneutes Urteil zu seinen Gunsten. Zuletzt befand er, dass mit vollzogenem Verkauf die Schäden durch Qualitätsmängel auf den Käufer übergingen.<sup>161</sup> Eine Entscheidung des Rates ist nicht überliefert. Der Fall zeigt vermutlich den üblichen Weg der Leinenrollen von Münster nach Hamburg, der über mehrere Beteiligte lief. Dabei wird auch deutlich, wie die Produkthaftung bei anerkannten Mängeln eingefordert werden konnte und welche Bedeutung die Marken bei den Transaktionen hatten.<sup>162</sup> Es war nicht nur die Zertifizierung als Münsterisches Leinen wichtig, sondern auch die des Lieferanten, um Haftungsansprüche durchzusetzen.

In Emden und vermutlich auch in Hamburg kamen die Münsterischen Kaufleute mit den englischen Merchants Adventurers in Kontakt, die auch im Leinenimport nach England aktiv waren.<sup>163</sup> Die englischen Kaufleute waren sehr mobil und verfolgten ihre Geschäfte auf allen wichtigen Handelsplätzen für Textilien. Um 1600 ließen sich John Barlow und Joseph Soone in Münster nieder.<sup>164</sup> Joseph *Soen, anglius*, erlangte am 10. November 1589 als erster das Bürgerrecht anlässlich seiner Heirat mit der Bürgerin Anna tor Mollen. Er musste versprechen, *zu seiner irsten widderkunst aus Engelandt wol seinen Gebrutzbriefff fur[zu]bringen*.<sup>165</sup> Für seinen Sohn Henrich, der sich in London aufhielt, wurde am 2. Januar 1616 ein Geburtsbrief ausgestellt.<sup>166</sup>

---

<sup>161</sup> A XI, 232, f. 6–7.

<sup>162</sup> Vgl. den Ansatz zur Systematik unterschiedlicher Produktkennzeichnungen bei Eberstadt (1899), 186–226.

<sup>163</sup> Zum Textilhandel der Merchant Adventurers Baumann (1990).

<sup>164</sup> Lahrkamp (1970a), 20; Baumann (1990), 166f.

<sup>165</sup> Hövel (1936), Nr. 889.

<sup>166</sup> Lahrkamp (1968), Nr. 146.

1618 war er Bürge bei der Einbürgerung von *Johan Barloe*.<sup>167</sup> Sein unehelicher Sohn Willm erwarb mit Ehefrau Anna Buschmans und Sohn Wilhelm 22. Juni 1618 das Bürgerrecht.<sup>168</sup> Herman Soons, Bürgersohn, folgte 1629 und Henrich Soons, Bürgersohn und Wandschneider 1632.<sup>169</sup> Herman Soons wurde 1629 in das Krameramt aufgenommen, als er *sich an hern Dietrichen Kördelers, ratsverwanten, tochter zu verheiraten vorhabens ist*.<sup>170</sup> Es handelte sich um die Tochter Anna, deren Schwester Katharina heiratete Henrich Soons.<sup>171</sup> Dieser wurde am 5. Januar 1636 als Vormund der Verwandtschaft für die Kinder Dietherich und Anna von Hinrich Corler, senatoris filius, und der verstorbenen Anna Otterstede eingesetzt, Vormund des Rates war der Leinenhändler Wilhem Otterstede.<sup>172</sup> Anna Körler, Witwe Soons, führte während des Friedenskongresses Wechselgeschäfte für die Gesandten durch.<sup>173</sup> Soon scheint eher im Wolltuchhandel tätig gewesen zu sein. 1604 kaufte er zusammen mit dem bereits erwähnten Erasmus Forckenbeck Tuche in Amsterdam.<sup>174</sup>

Johan Barloe, *auß Engelandt*, hatte Elsa Kattenbuschs, *eines weltlichen Einwöhnners alhie Tochter*, geheiratet. Am 8. Mai 1609 wurden sie mit ihren Kindern Thoma, Clara und Joannes Bürger.<sup>175</sup> 1622 war er in der Innenstadt Hauseigentümer in der Aegidii Leischaft an der Rotenburg.<sup>176</sup> Thomas Barlo, Bürgersohn, erwarb 1626 das Bürgerrecht, Johann 1632.<sup>177</sup> Thomas wurde mit seiner künftigen Ehefrau Catharina Lammers 1626 in das Krameramt aufgenommen. 1643 wurde Bernhardt Hoeter junior, nachdem er bei ihm ausgelernt hatte, dort Mitglied. Catharina Barlo heiratete 1653 Henrich Harling, der daraufhin Aufnahme im Krameramt fand.<sup>178</sup> Auch Johan Barlo junior wurde 1632 dort aufgenommen, scheint aber vor 1643 gestorben zu sein, denn Wilhelm Henrichman konnte in diesem Jahr nach erfolgreichen Lehrjahren *bei seligen Joh. Barlo amtsbrudern* beitreten.<sup>179</sup> Die Söhne waren damit in der münsterischen Kaufmannschaft etabliert. 1653 wurde erneut ein Johan Barlo als Amtsohn in das Krameramt aufgenommen.<sup>180</sup> Der Vater Johan Barlo unterhielt Geschäftskontakte nach London und Amsterdam und handelte dort mit Leinen.<sup>181</sup> Barlo war mit Joseph Soon

---

<sup>167</sup> Hövel (1936), Nr. 2010.

<sup>168</sup> Hövel (1936), Nr. 2875.

<sup>169</sup> Hövel (1936), Nr. 3901, 4165.

<sup>170</sup> Krumbholz (1898), 258.

<sup>171</sup> Hsia (1982), 377.

<sup>172</sup> Symann (1924/26), Nr. 2161.

<sup>173</sup> Lahrkamp (1993), 310.

<sup>174</sup> Baumann (1991), 361.

<sup>175</sup> Hövel (1936), Nr. 2010.

<sup>176</sup> Barlo führte ein Gerichtsverfahren mit seinem Nachbarn um die Nutzungsrechte der Sode, vgl. Schedensack (2007), 169–172.

<sup>177</sup> Hövel (1936), Nr. 3607, 4116.

<sup>178</sup> Krumbholz (1898), 260.

<sup>179</sup> Krumbholz (1898), 258f.

<sup>180</sup> Krumbholz (1898), 260.

<sup>181</sup> Planeth (1937), 15. Lahrkamp (1970a), 20, Baumann (1991), 331.

geschäftlich verbunden, aber auch die Söhne Johan und Thomas Barlo und Herman Soons betrieben zusammen Handelsgeschäfte in Amsterdam.<sup>182</sup>

Die Untersuchung des Leinenhandels zeigt, dass Münsterisches Leinen als eigene Sorte auf allen wichtigen Textilmärkten des 16. Jahrhunderts vertreten war. Im Vergleich mit anderen Sorten wie der Osnabrücker Zertifizierung zeichnet sich allerdings ab, dass Münsterisches Leinen zu den weniger bedeutenden Sorten auf den Leinenmärkten gehörte. In qualitativer Hinsicht dürfte zumindest das Leggeleinen des 16. Jahrhunderts zu den einfacheren Sorten gehört haben, dennoch wurden seitens der Abnehmer vor allem hinsichtlich der gemessenen Quantitäten, aber auch der Qualität gewisse Mindeststandards erwartet. Damit wird eine Grundbedingung der industriellen Welt der Produktion erfüllt, die von langfristig gültigen Produktstandards ausgeht. Allerdings lässt das Material aus dem 16. Jahrhundert keine Untersuchung des gelieferten Leinens zu, es liegen lediglich die Produktnormen und die Beschwerden über deren unzureichende Gewährleistung vor. Wie einheitlich das zertifizierte Leinen tatsächlich war, lässt sich erst für das 17. Jahrhundert feststellen. Die Frage nach dem Verhältnis von Produktpolitik und dem produzierten Leinen wird daher in den folgenden Kapiteln weiter vertieft.

### **5.3 Reformen des Handels mit Leggeleinen im 17. Jahrhundert**

Mit der Berufung eines neuen Leggers im Jahr 1600 revidierte der Rat den Betrieb der Legge. Kaum war der Betrieb der Legge neu geordnet, erreichte den Rat eine umfangreiche Beschwerde aus London über mangelhafte Leinenrollen, die einen politischen Prozess der Neuordnung des Leinenhandels auslöste. Am 17. Oktober 1600 war in London vor dem öffentlichen Notar Cornelis Spirinck auf Bitten von Eduaert Quarles, Bürger und Kaufmann in London, Thomas Evelen, geschworener *lynwaet meter*, 61 Jahre alt und dem Notar sehr wohl bekannt, erschienen.<sup>183</sup> Unter Berufung auf seine Vereidigung sagte Evelen aus, er habe im Auftrag von Quarles an den nachfolgend angegebenen Tagen *wol ende ghetrouwolyke met een opreyhte Enghelsche elle ghemeten [...] de respective rollen ende stucken Munsters lynwaet*, die anschließend spezifiziert würden. Die Messung wurde in den Häusern der Käufer vorgenommen und erbrachte folgende Ergebnisse:

---

<sup>182</sup> Planeth (1937), 15.

<sup>183</sup> StAM, Altertumsverein, Urkunden 1600 Oct. 17; vgl. Schmitz-Kallenberg (1927). Die Urkunde selbst ist datiert *Actum in London, op den seevenentwintichten dach Octobris A<sup>O</sup> XVIIIC: stylo von Enghelandt*. In Münster wurde seit 1583 nach dem neuen Stil datiert, daher liegen die Daten zehn Tage nach denen der Zeitrechnung in Münster.

Nr.	Datum Englischer Stil	Käufer in London	Marke <sup>184</sup> der Verkäufer	Anzahl Stücke	Länge Englische Ellen	Länge <i>doß doeck</i> <sup>185</sup>
1.	3. März 1600	Nathaniel Wellens Bürger und <i>lynwatier</i>	Bernd von Detten, Nr. 27	13	1.494½	
2.	25. April 1600	Jacob Duncom Bürger und <i>lynwatier</i>	D. Stücker Hoeße, Nr. 7	13	1.483	
3.	28. April 1600	Jan Ferris Bürger und <i>lynwatier</i>	Marke 4? Nr. 21	13	1.472½	
4.	2. Mai 1600	Thomas Fettiplace Bürger und <i>lynwatier</i>	Joachim Koerdinck	3	321¾	17 doß 3 doeck ½
5.	17. Mai 1600	Joris Smith Bürger und <i>lynwatier</i>	Marke 6 und 7?	5	560¼	29 doß 19 doeck ½
6.	27. Juni 1600	Robert Holmden Bürger und <i>lynwatier</i>	Joachim Koerdinck Nr. 6	13	1.469½	
7.	5. Juli 1600	Rogier Pouwel Bürger und <i>lynwatier</i>	Joachim Koerdinck Nr. 14	13	1.462	
8.	22. Juli 1600	Jan Archer Bürger und <i>lynwatier</i>	Bernd von Detten Nr. 13	13	1.465½	
9.	24. Juli 1600	Joris Isham Bürger und <i>lynwatier</i>	D. Stücker Nr. 1	13	1.476¾	
10.	30. Juli 1600	Thomas Garrett Bürger und <i>lynwatier</i>	Marke 8? Nr. 6	13	1.476½	
11.	2. August 1600	Thomas Fettiplace Bürger und <i>lynwatier</i>	Bernd Icking gen Schmithueß, Nr. 14	2	222½	11 doß 8 doeck
12.			Marke 10? Nr. 4	3	349¼	18 doß 6 doeck
13.	1. September 1600	Jan Poole Bürger und <i>lynwatier</i>	Bernd von Detten, Nr. 14	14	1.484½	
14.	12. September 1600		Marke Nr. 6?	14	1.477¼	

Tabelle 16: Aufstellung der Beschwerdeführer in London und der beanstandeten Leinenrollen

Abschließend erklärte Evelen, *dat elcke rolle munster lynwaet behoort vuyt ter brenghen vyfthien hondert enghelsche ellen* und die Vermessung jeder Rolle *vier schellinghen sterlincs* gekostet habe. Eduard Quarles forderte den Notar auf, *openbare acten off instrument* auszufertigen *aldus vorlaet gheattesteert versocht ende ghepaseert ten comptoire myns notaris staende by der burse der coopliden binnen deser stede von London*. Abschließend stellte der Notar fest, *dar voerß[tehender] Eduart Quarles ende heef by zyn name waerheyt eere ende crediet varclaert ende gheaffirmeert dat hem alle de voerß[tehende] rollen ende stucken münsters lynwaet alzoe zyn gewest zoe van Staden als Embden doer Willem Bolden zynen facteur*. Neben den bereits genannten

<sup>184</sup> Auf der Urkunde sind die Marken abgebildet und werden den Einträgen zugeordnet, Auflösung der Namen münsterischer Kaufleute nach Schmitz-Kallenberg (1927), 228f.; vgl. auch das Verzeichnis von Hövel (1927). Einige Marken sind nicht identifiziert worden. Möglicherweise stammen sie nicht von münsterischen Kaufleuten, vgl. dazu A XI, Nr. 234, f. 57–59, und das Folgende.

<sup>185</sup> Längemaß für Leinen in Münster, *doß* bedeutet Dutzend *doeck*.

Personen waren noch der Notar Daniel le Blancq und Jan Emans als Zeugen hinzugezogen worden. Die Ausstellung des Zertifikats am 17. Oktober 1600 kostete zehn schilling sterling und drei Notare bestätigten, dass Cornelis Spirinck eigenhändig unterschrieben habe sowie seinen Status als Notar *datmen den instrumenten ende schriften by hem onderteckent volcomen ghelove*.

Ähnlich wie im Fall von Wilhelm thon Nienhuß zum Leinenhandel nach London über Hamburg lassen sich dem Zertifikat wichtige Einzelheiten zum Handel über Stade und Emden entnehmen. Die Rollen wurden von namhaften münsterischen Kaufleuten anscheinend in die Hafenstädte geschickt und dort vom Faktor Wilhelm Bolden im Auftrag von Eduart Quarles nach London befördert, wo sie wiederum an englische Leinenhändler weiter verkauft worden sind.<sup>186</sup> In diesem Punkt unterscheiden sich die beiden Fälle und repräsentieren unterschiedliche Formen des Englandhandels, denn das Leinen von thon Nienhuß wurde von hansischen Kaufleuten über den Stalhof gehandelt, der jedoch 1599 vorübergehend aus politischen Gründen geschlossen war, so dass der Handel um 1600 über die Merchants Adventurers abgewickelt wurde.<sup>187</sup> Wie im Fall thon Nienhuß wurden die Rollen anscheinend erst bei diesen Abnehmern von einem vereidigten Tuchmesser nachgemessen. Interessant ist im vorliegenden Fall, dass entgegen den Aussagen im Fall Nienhuß die Marken der münsterischen Kaufleute nicht entfernt und durch die Marke von Quarles ersetzt worden waren. Aufgrund der verschiedenen Angaben lässt sich die Kennzeichnung der Rollen soweit rekonstruieren, dass die Leinentuchstücke wohl die Legge passiert haben und dort als Münsterisches Leinen qualifiziert wurden – im Notariatsinstrument lautet die Bezeichnung *Munsters lynwaet*, ohne auf diese Kennzeichnungen einzugehen. Die Leinenrollen der Kaufleute trugen neben ihrer persönlichen Marke anscheinend eine Nummer und zumindest teilweise – wie auch von thon Nienhuß geltend gemacht – eine Aufstellung *de contents die darop gheteckend standen*. Wie die Beispiele zeigen, ermöglichte diese Kennzeichnung Reklamationen über mehrere Zwischenhändler hinweg. Auch im vorliegenden Fall wurde die Glaubwürdigkeit von Quarles mit Kredit in Verbindung gebracht und das Instrument aufwändig beglaubigt. Beim gehandelten Leinen scheint es zwei Formen der Rolle gegeben zu haben, zum einen die so genannte Englische Rolle mit 1.500 Ellen Länge, wobei das Instrument zeigt, dass es anscheinend üblich war, 13 bis 14 Stücke in eine solche Rolle zu packen. Zum anderen kleinere Rollen – auf den an sich offensichtlichen Unterschied geht das Dokument nicht ein –, die denen entsprechen könnten, die in den Leggeordnungen erwähnt werden. Diese sollte zwar nicht mehr als zwei Stücke enthalten, die vier Beispiele enthielten zwei bis fünf Stücke, aber die

---

<sup>186</sup> Bei Wilhelm Bolden dürfte es sich um den Leinengroßhändler William Baldwin gehandelt haben, vgl. Baumann (1991).

<sup>187</sup> Zu den Hintergründen Dollinger (1981), 443; Lloyd (1991), 341–345.

Kennzeichnung mit dem auf der Legge üblichen Längenmaß *doeck* spricht für diese Vermutung.

Die Beschwerde der Kaufleute erscheint auf den ersten Blick hinsichtlich der unzureichenden Länge der Rolle vollkommen plausibel. Ein Blick auf die verschiedenen Maße, die im Leinenhandel verwendet worden sind, zeigt jedoch, dass die relationalen frühneuzeitlichen Meßsysteme in der Praxis nicht mit dem zentral definierten metrischen System vergleichbar sind.

In Münster wurde für Leggeleinen und anderes sogenanntes schmales Leinen das Längenmaß *doeck* verwendet. Trotz seines häufigen Gebrauchs ist der Umrechnungsfaktor zur münsterischen Elle nicht unmittelbar überliefert. Einen Ansatz zur Umrechnung hat Karl-Heinz Kirchhoff vorgenommen, indem er die Angaben der Beschwerde der Londoner Kaufleute zugrundelegt, aus denen sich eine Relation von einem *doeck* zu ca. 1,57 englischen Ellen errechnen lässt. Indem er die *enghelschen ellen* mit 0,91 Metern, also einem yard, gleichsetzt, ergibt sich bei einer münsterischen Elle von 0,58 Metern ein Verhältnis von einem *doeck* zu 2,46 münsterischen Ellen.<sup>188</sup>

Dieses Umrechnungsverfahren erscheint plausibel, wird jedoch durch zwei weitere Überlieferungen in Frage gestellt. Im Zertifikat des Falles thom Nienhuß wurden 121½ *dosyns* [Dutzend *doeck*] mit 2.342 Ellen gleichgesetzt, was eine Relation von einem *doeck* zu 1,606 Ellen ergibt.<sup>189</sup> Im Nachlassinventar der Eheleute Mey findet sich der Eintrag: *fünf ellen doiks 6. viertel breit alß 2. stuck außm pfunde, den dock 4. ß ist – 12 ß*.<sup>190</sup> Das hier zugrundegelegte Verhältnis von fünf Ellen zu drei *doeck* ergibt eine Relation von einem *doeck* zu 1,6666 Ellen.<sup>191</sup> Es ist damit wahrscheinlich, dass der Umrechnungsfaktor von einem *doeck* zur münsterischen Elle etwas mehr als 1,6 betragen hat, also deutlich weniger als in der Berechnung von Kirchhoff. Die Gleichsetzung der *enghelschen ellen* mit dem yard entspricht vermutlich nicht den historischen Praktiken, sondern der Umrechnungsfaktor von 1,57 für 1 *doeck* läßt auf ähnliche Längen von *enghelscher elle* und der in Westfalen üblichen Ellenmaße

---

<sup>188</sup> Kirchhoff (1981), 122, auf Grundlage von Schmitz-Kallenberg (1927), 222–225. Schmitz-Kallenberg, 223, nennt unter 12. irrtümlich 80 anstelle 18 *doeck*. Von ihm stammt auch die Längenangabe von 91 cm für eine englische Elle, ohne dies näher zu belegen, 225. Vermutlich handelt es sich um einen stillschweigenden Rückgriff auf den yard, dessen moderne Standardumrechnung 0,9144 Meter beträgt. Im 19. Jahrhundert wurde der yard häufig verwendet, bei Textilien auch weiterhin Ellen vgl. Witthöft (2003), 844, zu den Relationen des yards, 804–807; ein yard entsprach 5/4 Ellen, 801. Um die Rundungsfehler so weit wie möglich zu reduzieren, wurden die hier verwendeten Faktoren mit bis zu sechs Stellen hinter dem Komma neu berechnet, vgl. Witthöft (1993), 6–7, 12–13, und weichen von Kirchhoffs Werten ab, der ein *doeck* mit rund 1,6 englischen Ellen und rund 2½ münsterischen Ellen gleichsetzt.

<sup>189</sup> A XII 49, 28.5.1575. Abbildung und Transkription bei Looz-Corswarem (1982), Abb. 9.

<sup>190</sup> Der Leineweber Johan Mei und seine Ehefrau Clara Düße verstarben kurz hintereinander und hinterließen zwei Kinder. Daher wurde der Haushalt zur Feststellung des Vermögens am 9. September 1633 inventarisiert; *causae pupillares*, Nr. 126, *Inventarium bonorum*, 9.9.1633.

<sup>191</sup> Zum üblichen Verfahren Maße in ganzen Zahlen aufeinander zu beziehen vgl. Witthöft (1993), 2–5. Zu den Praktiken von Referenzmaßen und zum historischen Wandel von Vorstellungen von Genauigkeit, vgl. Witthöft (1990).

schließen.<sup>192</sup> Angesichts der auftretenden Toleranzen der Ausgangsdaten ist es nicht möglich, ein genaues Maß zu bestimmen. Vergleichbare Abweichungen finden sich auch in der Beschwerde der Londoner Kaufleute, deren Umrechnung von *doeck* in *enghelschen ellen* kein ganz präziser Faktor zugrundelag, sondern es lässt sich eine Abweichung von bis zu 2,2 Prozent feststellen. Während die Ungenauigkeiten an dieser Stelle akzeptiert wurden, war dies bei der Länge der Rollen aus Münster offensichtlich nicht der Fall, obwohl nicht mehr als 2,5 Prozent der zugesagten Länge fehlten, bei einer Gesamtlänge von 1.500 Ellen immerhin 38 Ellen.<sup>193</sup> Wegen der großen Gesamtlänge einer Rolle hätten schon leicht abweichende Ellenmaße gereicht, um die unterschiedlichen Tuchlängen hervorzubringen.<sup>194</sup> In Anbetracht der Notwendigkeit von möglichst genauen Messungen fällt auf, dass in der Ordnung für den Tuchpacker, dessen Amt 1601 eingeführt wurde, um die vorgeschriebene Zusammensetzung der Tuchsorten sowie die korrekte Gesamtlänge von 1.500 Ellen in den für den Export nach England bestimmten Tuchrollen zu gewährleisten, ganz allgemein Ellen ohne jede nähere Spezifizierung angegeben wurden.<sup>195</sup> Das jeweils korrekte Ellenmaß wurde damit stillschweigend vorausgesetzt. Die Praxis zeigt jedoch auch hier Toleranzen, denn der Leinenhändler Henrich Staell rechnete in einem Rechtsstreit *funffzehe[n] stuck gebleten seie[n] sechs unnd Siebentzig Dosyn Eilffehalbe[n]döck seie[n] Funffzehen=hundert Ellen*.<sup>196</sup> In diesem Fall ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von 1,624. Bei einem Verhältnis von 5:3 entsprächen 75 Dutzend *doeck* 1.500 Ellen, Stael berücksichtigte also die Überlänge nicht. Nachdem sich in Münster keine Belege für den Gebrauch unterschiedlicher Ellen im Leinenhandel finden, könnte das ein Hinweis auf den Gebrauch ähnlicher Ellenmaße in Münster und London für die Leinenrollen aus Münster sein. Dabei steht außer Frage, dass bei einem identischen Ausgangsmaß von 1.500 Ellen gleiche Ellen in Münster und London zugrundegelegt werden müssten, dennoch bleibt der Befund leicht abweichender Maßrelationen, die schon ausreichen, um die beklagten Abweichungen zu verursachen.<sup>197</sup> Offensichtlich waren

---

<sup>192</sup> Die Werte des Faktors ein *doeck* zur *enghelschen elle* reichen bei den vier Tuchen, für die beide Werte angegeben sind, von 1,554 bis 1,589 und ergeben einen Mittelwert von 1,57; StAM, AVM, Urkunden 1600, Oct. 17. Eine Relation in ganzen Zahlen ergibt sich nicht. Zu den westfälischen Ellenmaßen vgl. Messen und Wiegen (1977), 3–9, 97. Unter Berücksichtigung der Toleranzen ergibt sich eine Länge von einem *doeck* zwischen 0,92 bis 0,97 Metern, also etwa im Schnitt etwa 0,945 Meter. In sämtlichen münsterischen Leggeordnungen für schmales Leinen wurde dem Legger eine Meßtoleranz von einer viertel bis höchstens einer halben Elle auf 100 Ellen zugestanden, also gerade einmal ein Viertel Prozent. Da es vermutlich keine Beschwerden wegen zu großer Tuchlängen gegeben hat, lassen sich nur die Abweichungen unter das vorgeschriebene Maß berücksichtigen, nicht jedoch dessen Überschreitungen. Eigentlich müssten beide Abweichungen in eine genaue Berechnung der Fehlertoleranzen einbezogen werden.

<sup>193</sup> Es wurden Fehlbeträge von 5,5 bis 38 Ellen moniert.

<sup>194</sup> Daher sind Rundungen innerhalb der Umrechnungen problematisch, weil bereits geringe Änderungen zu erheblichen Abweichungen der Tuchlängen führen.

<sup>195</sup> A XI, Nr. 32, f. 16–17.

<sup>196</sup> Causae civilis Nr. 326, Nr. 9, 1633.

<sup>197</sup> Die Gesamtmenge der zehn abweichenden Tuchlängen lässt keinen durchgehenden systematischen Fehler erkennen, allerdings haben drei Tuche fast identische Längen, weitere liegen nicht allzu weit

Meßtoleranzen keine rein technische Frage, sondern deren Akzeptanz unterlag einem Aushandlungsprozess. Im vorliegenden Fall war Eduart Quarles offensichtlich nicht bereit, die Abweichungen zu akzeptieren. Möglicherweise stand diese Beschwerde auch im Zusammenhang mit den politischen Konflikten um Handelsprivilegien zwischen Hanse und Merchants Adventurers sowie der Schließung des Stalhofes.<sup>198</sup>

Eine unmittelbare Reaktion in Münster auf die Beschwerde aus London ist nicht überliefert. Am 31. März 1601 wandten sich jedoch *sempliche des leinens vorhandeler* an den Rat und schilderten *welcher waes whir ein geraume zeit hero bynnen Embden vnnd Stade bey Engelschen sonstenn anderenn hantierendenn kaufleutenn mith vnserenn leinen rollen dermaßen /:Godt lobb:/ vorkerett vnnd gehandeltt das sich bis anhero derenthalb wenich ader ihr keine erhebliche clagten entweder den valore ader aber vonn denselbenn vnrichtiger maes oder lengede halben zugetragenenn. Nhunn befindet sich aber in facto das vnns wied[er] gefaste hofnungh innerhalb zweien jären vnderscheidentlich certificationes welchenn vnvolkommener maes vonn etlichen jedoch*

---

entfernt. Insofern sind je nach Fall sowohl schlichte Mängel als auch ungleiche Maße denkbar. In westfälischen Orten lassen sich Ellenmaße von 0,57 bis 0,59 Metern nachweisen; vgl. mit Beispielen von Ellenstäben: Messen und Wiegen (1977), 3–9, 97. Dort wird auf Grund der Sachüberlieferung für die münsterische Elle eine Länge von 57,7 cm angegeben, vgl. 3, 5, 97, wobei diese Zuschreibung nicht näher erläutert wird. Es fällt auf, dass viele der im Katalog aufgeführten Ellenstäbe Kennzeichnungen zum Messen von Längen von 58 – 58,5 cm aufweisen, vgl. 5–9, Nr. 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 23, 26. Bei Witthöft (1994a), 44, findet sich kein Hinweis auf ein Ellenmaß von 57,x cm im Bereich des Münsterlandes, lediglich für Lippe, Minden und Detmold sind Ellen von rund 57,9 cm nachgewiesen. Witthöft (1994b), 569, gibt auf Grund des *Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Münster* vom 4. September 1819 58,200382 bzw. 58,200388 cm an, die hier mit fünf Stellen hinter dem Komma den Berechnungen zugrunde gelegt wurden. Schmidt (1965), 120, setzt die Münsterische Elle mit der kleinen Kölner Elle ohne Nachweis gleich. In der alltäglichen Praxis des Messens dürfte der Unterschied von 0,5 cm zumindest bei großen Längen nicht genau einzuhalten gewesen sein, rechnerisch ergeben sich auf 1500 Ellen Abweichungen von 7,5 Metern bzw. etwa 13 Ellen, also Größenordnungen wie sie seitens der Londoner Kaufleute beklagt wurden. Auf die Unübersichtlichkeit der Ellenmaße verweist auch Ehrenberg (1896), 298, der für den Hamburger Leinenhandel angibt, dass in England mit der *doppelten Elle* gemessen worden sei, die zwei Hamburger *smalen Ellen* von 0,578 Metern entsprochen habe. Dabei habe man in der Praxis die Hamburger Elle einfach verdoppelt, während die korrekte Umrechnung 49 Englische zu 100 Hamburgischen Ellen gewesen wäre. Dies ergibt eine Länge von 1,179 Metern für die Englische Elle bzw. halbiert 0,589 Meter, so dass bei genauer Umrechnung 1,1 cm Differenz pro Elle entstehen. Zudem habe man in Hamburg Leinwand nur nach ganzen Ellen, in England *dagegen viel genauer nach Ellen und Zollen oder Daumenbreiten (thumbs)* gemessen. Über die daraus resultierenden Maßunterschiede von 3–4 Prozent habe sich niemand beschwert. In Osnabrück wurde in einem Bericht über die Legge angegeben, dass jede Elle „einen Daumen breit länger gelassen“ würde, „wegen eintrocknen“, Wiemann (1910), 22. Mit dem Feuchtigkeitsgrad der Tuche ist ein weiterer wichtiger Faktor angesprochen, der sich auf die Länge auswirken konnte. Die Angaben in Johann Christian Nelkenbrechers *Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns*, Witthöft (2003), bestätigen mit leichten Abweichungen die Größenordnungen: Die Münsterische Elle wurde 1828–1832 und 1848 mit 58,313 cm angegeben, 997; die Hamburger Elle mit ca. 57,3 cm, 512–513; und 100 Ellen für Leinwand in London mit 114,348 Französische Metres, 804. Noch im 19. Jahrhundert galt in London *Im Praktischen, insbesondere bei nicht sehr großen Quantitäten, kann man die Brüche weglassen und Relationen in ganzen Zahlen verwenden, der Unterschied würde nach Verhältniß der Quantität, ganz oder zum Theil zugeschlagen, oder als unbedeutend weggeworfen werden;* 844. Vgl. weitere Belege bei Witthöft (1994b), 209 für Hamburg und 243 für London. Zur Ableitung und den Relationen historischer Ellenmaße Pfeiffer (1990); die Münsterische Elle ist dort nicht berücksichtigt, vgl. 86f. mit einem niederländisches Ellenmaß für schmales Leinen mit einer Länge von 58,4 bis 58,67 cm.

<sup>198</sup> Dollinger (1981), 443, Lloyd (1991), 341–345.

weinigen dero Engelschen Nationn kaufleuten außgepracht zukommen ihm fursatz vnnd meynungh vnns schyr oder bey nahe ßo viell als ann alsolchen rollen gewonnen abzuziehen.<sup>199</sup> Die Kaufleute verlangten daher, das angedeute rollen nitt dorch vnns selber, sondern einen vom Rat dazu aidtlich bestalltten meßer jedes maels gemeßen vnnd zugemacht werdtenn. Vnnd dann ferner nitt ahnen das whir angedeute vnser rollen vnnd leinenn nitt allein bei sie die Engelschen dann auch auff Hollandt, Ambstedamb, Coln, Hamburch, Lubech vnnd mher andere orter vorschicken, dasselbsten auch vmbschlägenn vnnd vorhandtlenn, daher vnns dann bis ahnnheudt kein clagtenn einig[e]r vnrichtigkeitten [...] zu kommen. Vnngesehenn dennoch, das solchs zu Ambshedamp vnnd mher orterenn als baldt nach derr leberungh erofnett vnnd fur deßen vorrichtung gemeßenn wirdt wie es aber damith inn Engellantt eine gelegenheitt habenn moge ist vnñß zwarnn frombtt vnnd vnwissendt. So ist auch angeneigtenn Engelschen Certificationibus durch aus volliger glaub nitt beizumeßen. Inn sonderlicher erwögungh das der ersten bytterlich einuorleibtt als solte alda zu London anno 98 ahm 9t[en] May ein rolle no: 52 anhyr Bernndten Scholbroich zustendich da ith doch selbig jäers nhür mann 27 im vorigenn aber 49 rollenn gehaptt, gemeßen worden. Da dann der mangell inn einer gespürtt kann inn der andernn leichtsamb erfolgenn. Was dann weidters den andernn Osnaburgischenn vnnd vnns zumaell vnbekanntenn merckenn vnnd vortzeichnungenn, welche furgemelten beidten certificationibus auch gleich denn vnserenn beigeseztz antreffen thuett rörett vns mitt nichtenn ahnn. Weßhalben dann woll vormuthlich sie sogethäne auch alhei[r] eingekaufft vnnd emffangenn rollen dermaßen vngeschamp fort nitt laßenn sondern das tauglichste daraus fur Oßnaburgische, das geringste aber widerumb beisammen fuegenn vnnd fur Monsterische rollen nebenn vnns bey denn Engelschenn vnnd wa innenn sonsth gefallen vorhandtlen. Die Kaufleute meinten, dass dies nicht nur zu merchlichenn abbruch vnnd verkleinerungh vnserer naherungh führen würde, sondern auch zu dießes handels enthlichen vnderganch. Der Rat solle daher für vnns bey die erbare Wilhelmen Jonas, auch Wilhelmen Pfennichfasser vnnd Wilhelmen Boldewein als principalige hendlere vnser leiwants jetzo inn der stadt Embdenn sich vorhaltendt [...] intercedieren, gestaltt vonn ihrenn fürgenommene vnrichtigenn hendtlungenn abzustehenn.

In Anbetracht der schwerwiegenden Vorwürfe der Produktfälschung fiel das gewünschte Schreiben des Rates an die drei Kaufleute moderat aus:<sup>200</sup>

*Unser freundlich gruß vnd alles gueten bevor Erbare Achtbare vnd furneme großgunstige Liebe Hern vnd guete freunde*

*Nachdem unseren angehorige Engelsche Kaufleute wie beschehentliche certificationes deren irste sub datoe 1598 dem 20 monat octobris die andere vnder dato 600 den 17*

---

<sup>199</sup> A XI, 234, f. 57–58, 31.3.1601.

<sup>200</sup> Es liegt das undatierte Konzept vor, A XI, Nr. 234, 59.

tag octobris datire durch verscheidene notaries gestellet vnd aufrichten laßen alß sollen vnsere stadt kaufleuthe so ein geraume zeit von jaren wie ire furgeseßene mit dem leinengewandt verkeren vnd allenthalben gehandelt aber negst erofnung der rollen vnd deren besichtigung auch durch ihren geschworenen bestalten meßere an vnderscheidentlichen rollen mit iren mercken vermahlen vnd verzeichnet an der maeß vnrichtigkeit vnd mangelhaffticheit befunden. An vnsere stadt kaufleuthe g[e]lang[en] laßen vnd deren mangell erstattung dabei begerett mit weiteren. So haben g[eru]r[t]e. vnsere stadt kaufleuthe alsolche furste[hende] certificationes neben irer außfurlicher beiuerwandteren schriftlicher verantwortung vnd fur vns dienstlich zugestellet vnd dabey begeret alsolche ire verantwortungh vnd wahrhafftigen jegen bericht an E. Erb. Achb gunst. alß der leinen thuecher vnd leinengewandttz furneme kaufhern glangen zulaten vnd dabey freundlich zubegeren sie vnsere stadt kaufleuthe nicht weiniger alß deren furgeseßene alles verdachtz gunstiglich zuuerlaßen vnd waß durch vnsere stadt vereideten meßerr alhir nach der ordnung aufrichtlich gemeßen auf seinen eidt taxiert vnd in ferie designiert dabey verpleiben laßen vnd seine kaufleuthe daruber nit zubeschweren weiteren inhaltz irer beiverfugter deduction schriftt.

Dweile nun großgunstige liebe hern vnd guetige freunde vnsere stadt kaufleuthe daß leinengewandt so sie tagliches an bestalten ortt da eß vnsere stadt bestalter diener der die leinenthuecher auf sein pflicht vnd eydt abmesset vnd in ferie deren maeß inhalt redlich vnd aufrichtlich verzeichnet den sich tagliches an kauffer vnd an vnderscheidentliche ortere vnd sonst[ige] stedde alß Lubeck, Hamborch ja Dennemarck vnd Schwedenreich daß gantze Ostlant inngleichen auf die furneme stedde Franckfurt, Nurenberg vnd so vorthen auf Venedien mit Leinenthuecheren vnd Leinengewandt ire handlungh hantierungh vnd kaufmannschaft taglichen vben vnd treibe, von denselben kaufleuthen wegen dermaeßen so auf den thuecheren vnd leinengewandt durch vnsere stadt verordneten diener in ferie designiert vnd notiert nit beschädigett sunderen vielmehr damit ein guet begnugen drag[en] vnd haben. Da nun von den Osnabrugschen kaufleuthen deren etzliche mercke in der certificationibg. befunden etwas verstoßen, solches kontra fueglich vnsere stadt kaufleuthen nit imputirt noch zugemeßen werdenn wie wir dan durch vnsere stadt verordnete mitratzuerwandten bei deß leinengewandtz meßers inspectores jeder zeit die verordnung thuen laßen daß der vereideter meßer vnd dienere alle leinengewand so imme zur probe furgebracht dermaßen redlich vnd aufrichtlich abmessen solte daß keiner derwegen fueglich nit soll haben zu clagenn.

Der diplomatische Ton des Schreibens war wohl nicht allein der Höflichkeit, sondern auch den Machtverhältnissen auf den Leinenmärkten geschuldet. Die münsterischen Leinenkaufleute waren auf die Vermittlung der drei englischen Kaufleute angewiesen

und mussten sich mit den Merchant Adventurers arrangieren.<sup>201</sup> William Baldwin, William Jones und William Pennyfather waren Textilgroßhändler und gehörten den Merchant Adventurers an. Baldwin trieb nicht nur in Emden und Stade Leinenhandel, sondern war bereits auf den Leipziger Messen tätig und durch Zunftkäufe an der Leinenproduktion in Sachsen und am Leinenhandel Schlesien beteiligt. 1611 ließ er sich auch in Hamburg nieder.<sup>202</sup> Jones war als einziger Merchant Adventurer mit seinem Handel durchgehend in den aus politischen Gründen wechselnden Küstenstandorten Hamburg, Emden und Stade präsent und galt bei seinem Tod 1615 als reichster Kaufmann der Hamburger Faktorei.<sup>203</sup> Über Pennyfathers Geschäfte auf dem Kontinent ist wenig bekannt, er scheint um 1602 nach London zurückgekehrt zu sein, wo er zu einem der größten Tuchexporteure aufstieg.<sup>204</sup>

Die Schreiben schildern eine Reihe von Praktiken, die das Prinzip des Handels mit standardisierten Tuchrollen konterkarieren konnten, indem sie die ursprüngliche Produktqualität, die aus Sicht der Lieferanten, den Normen entsprechen sollten, veränderten. Dass Unsicherheiten und Verfälschungen der Qualität ein ernsthaftes Risiko für den Kredit des Münsterischen Leinens darstellten, zeigt die heftige Reaktion aufgrund von – wie es aussieht nur – zwei Zertifikaten innerhalb von zwei Jahren über mangelhafte Rollen, von denen anscheinend nicht einmal alle aus Münster gekommen waren. Zudem ist der Mangel der kleinen Tuchrollen im vorgestellten Notariatsinstrument nicht zu erkennen. Die Vorgänge zeigen, dass der Reputation des Herkunftsortes als Qualitätsmerkmal im frühneuzeitlichen Handel große Bedeutung beigemessen wurde. In den Schreiben wird auch deutlich, dass der fehlende Unterschied zum in Osnabrück zertifizierenden Leinen für den münsterischen Leinenhandel zum Problem werden konnte, da das Osnabrücker Zertifikat der stärkere Konkurrent auf den Leinenmärkten war.<sup>205</sup>

Das Schreiben der Kaufleute an den Rat enthielt nach den Unterschriften zwei konkrete Forderungen an den Rat: *Wollenn zu den größgepietende hernn vnderthainich gepetten habenn, derenn angesetzten Legger ernstlich aufzulagenn vnnd zubefehlenn sich inn meßenn vnnd bosiegelungh des leinens dermaßenn zuuorhalt[en] das whir allenthalbenn damytt mans haltenn ader sonst[en] fur bosiegeltt bosehenn konnen vnd mogen:*

---

<sup>201</sup> Die Geschäfte wurden wohl auch über Hamburg fortgesetzt. Im Hamburger Zollrecht der Merchants Adventurers von 1611 werden 1 hele Rulle Munstersch, ½ Rulle (1 Korff), ½ Korff und 100 Ellen als Bemessungsgrößen für den Zoll angeführt; Pitz (1961), 288, Nr. 91.

<sup>202</sup> Baumann (1990), 329–331, mit weiteren Nachweisen.

<sup>203</sup> Baumann (1990), 347f.

<sup>204</sup> Baumann (1990), 357f.

<sup>205</sup> Mit ihrem begehrten Warenzeichen waren die Osnabrücker ihrerseits mit vielfältigen Fälschungs- und Täuschungsversuchen konfrontiert. Um einwandfreie Rollen zu gewährleisten, wurden auch in Osnabrück Packer beschäftigt, Wiemann (1910), 16–18, 22f.

*Gleichfalls einenn voraidtenn packer auff vnser billiche belönungh auff das vberall ein packsell valör vnnd richtichkeitt bej denn Engelschen Rollenn gspinett. Sonstenn auch inn ire vorige wurdt vnnd aestimation bracht werdenn mogtenn g[nädigst]. anzuordnen.*<sup>206</sup>

Als der Rat die Beschwerde am 6. April 1601 verhandelte, hielt er sie für gerechtfertigt und sagte den Leinenhändlern das bereits vorgestellte *Pronotarial* und die Verordnung eines vereidigten Packers zu.<sup>207</sup> Der Rat stellte zur Bedeutung des Leinenhandels fest, *das an den handel alß welch[er] die meiste nahrung alhie in d[ie] stat geb[en] thete reich[en] vnd armen mercklich g[e]legen.*<sup>208</sup> In der Sitzung wurde *drastlich begeret daß der legger ernstlich ermanet werden mochte sein amt getreuwlich in meßen und versegge[n] zuverwalten.*<sup>209</sup> Außerdem beriet der Rat, wie mit dem Aufkauf von Leinen durch Osnabrücker Kaufleute verfahren werden solle. Eine Kommission bestehend aus den Ratsherren und Leinenkaufleuten Jakob Stöve, Bernd Icking und Arndt von Gülich sollte zu den Fragen des Leinenhandels Vorschläge erarbeiten.<sup>210</sup>

Hinsichtlich des Packers kam der Rat zum Ergebnis, *daß eine besondere person deputirt werden mochte, welche die kaufleuthe jeder zeit ire rollen leinengewantz zuschlaen und in dem sich aufrichtich halten mochte, damit geine geferlicheit in den rollen mit zuschlaen gebrauchet mochte werden.*<sup>211</sup> Am 18. Mai genehmigte der Rat *das durch die dazu verordnete herrn vorbrachtes concept und voschlag und beschloss daß dieselbig d[er] gestalt zu wercke gerichtet werd[en]* und ein Packer angestellt und vereidigt werden solle. Als Kandidat sollte Herman Middelman *verordnet* und vereidigt werden und mit ihm dann vereinbart werden, was die Kaufleute ihm für jede gepackte Rolle zu zahlen hätten.<sup>212</sup> Die Berufung von Middelman stieß anscheinend auf Schwierigkeiten, denn am 17. August wurde Adam Rode den Alter- und Meisterleuten vom Rat als Kandidat nahegelegt.<sup>213</sup> Rode wurde akzeptiert und am 14. Dezember eine *Päckers Ordnung, Äidt und Bestallung* mit fünf Artikeln erlassen.<sup>214</sup> Demnach verordnete der

---

<sup>206</sup> A XI, Nr. 234, f. 58v, 31.3.1601.

<sup>207</sup> A II, Nr. 20, f. 92,

<sup>208</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 92, f. 546; Bd. 33a, f. 26r, 6.4.1601.

<sup>209</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33a, f. 26r, 6.4.1601. Wegen der Zeitspanne von zwei Monaten zwischen seiner Berufung und der Ausstellung des Zertifikats erscheint eine Beschau durch den neuberufenen Legger Henrich Wentrup unwahrscheinlich.

<sup>210</sup> Vermutlich gehörte Bernd Scholbrock ebenfalls der Kommission an, A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 546, 6.4.1601; A VIII, Nr. 277, Bd. 11, f. 40, 17.12.1601.

<sup>211</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33a, f. 26, 6.4.1601

<sup>212</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 125–126, 18.5.1601. Herman Middelman war möglicherweise um 1600 als *kaufman* aus Lüdinghausen eingewandert; Hövel (1936), Nr. 1574, 12.11.1600. Bei der Einbürgerung bürgte Henrich Letmate für ihn, der mit dem späteren Tuchpacker und Legger gleichen Namens identisch sein dürfte.

<sup>213</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 195, 17.8.1601. Von Adam Rode sind nur eine Vorladung wegen einer Ohrfeige, A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 439/30, 6.6.1601, und ein Konflikt über die Anlage von dessen *rauchpfeife* überliefert, jedoch keine Angaben zur Person; A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 512/65, 28.11.1601, f. 313, 7.12.1601.

<sup>214</sup> A XI, Nr. 32, f. 16–17, 14.12.1601.

Rat den Packer, damit beim *zuschlagen der rullen gute richtigkeit gehalten würde*. Für seine Tätigkeit sollte er zwei Schillinge pro Rolle erhalten. Es wurde gestattet, das Gesinde der Kaufleute zum Einschlagen der Rollen heranzuziehen. In jede Rolle sollte *ein stuck zettul darüber mit selbst handten, nahmen und zunahmen unterschrieben [...]* und mit *eins erbarn rahts dazu sonderlich deputiertes wapfen vermalen eingeschlagen werden*. Jede Rolle *Leinengewandts* wurde auf 1.500 Ellen angeschlagen und sollte drei Tuchsorten enthalten: 500 Ellen *von dem besten, mit einem besonderen Zeichen in= und außwendig vermahlet*, 800 Ellen *gemeine, besiegelte* Tuche und 200 Ellen unbesiegelte Tuche. Ausgeschlossen wurden Tuche, die mit einem schwarzen Kreuz auf der Legge als mangelhaft gekennzeichnet worden waren. Bei der Formulierung *noch zweihundert ellen vnbesiegelter tuicher dabei eingeschlagen werden. Jedoch sollen dabei die tücher so mit einem schwartz kreutz bezeichnet vngemeint sein, vnd dabei nicht eingepackt werden* bleibt unklar, welche Tuchqualität gemeint war. Unkontrollierte Tuche hätten weder den Vorschriften der Leggeordnung, noch den politischen Ambitionen von Rat und Kaufleuten entsprochen, möglichst viel Leinen auf die Legge zu bringen. Anscheinend hatte man sich bei der Zertifizierung auf der Legge auf eine niedrige Qualitätsstufe mit kontrollierten, aber ungesiegelten Tuchen verständigt, die sich von den als eindeutig mangelhaft bewerteten Tuchen unterschied. In einem späteren Schreiben aus dem Jahr 1606 wird erwähnt, dass der Legger diese Tuche mit einem *besonderen* Zeichen abzeichne.<sup>215</sup> Diese Form der Kennzeichnung wurde nicht explizit in die Leggeordnung aufgenommen, möglicherweise handelte es sich um die mit einem roten Kreuz gekennzeichneten sogenannten halbtauglichen Tuche.

Neben der Verpackung der Englischen Rollen bekam der Packer einen weiteren Auftrag: *Zum dritten alß auch in dieser Stadt viel breites leinen tuchs gemacht wirdtt. Davon ein stuck funffzigh ellen ungefehr lang, sollen auch dieselbige von dem veräideten Packer zugeschlagen oder eingepacket, vnd durch die frembden von einem ieden stuck, wie auch allen bolten, es sei gebleicht od[er] ungebleicht, gefärbt oder ungefärbt, sechshalben, sieben bindes unserenn verordnet[en] Einnehmer, geg[en] heraußgebung einer Zettul mit des Stahts wapf[en] verzeichnet I ß erleg[en]*. Die Ordnung zeigt, dass breites Leinen neben dem Leggeleinen bereits zu dieser Zeit als Handelsware von Bedeutung war. Darüberhinaus erwähnt sie wohl die für den Handel wichtigsten Leinensorten. Die Abgabe war, wie fast alle in der Ordnung erwähnten Gebühren, nur von auswärtigen Kaufleuten zu entrichten. Neben der Aufsicht über das Verpacken des Leinens hatte Packer die Aufgabe, Abgaben einzunehmen, mit denen der Rat den Handel zugunsten der münsterischen Kaufleute steuern wollte. Am 17. Dezember 1601 wurde Adam Rode versuchsweise auf drei Monate eingestellt und

---

<sup>215</sup> A XI, Nr. 233, f. 31, 16.3.1606.

vereidigt.<sup>216</sup> Er versah das Amt anscheinend zur Zufriedenheit des Rates, denn am 12. Januar 1604 teilten die Kämmerer mit, sie hätten Rode zum Packer angenommen. Dieser sollte für jede Rolle 2  $\beta$  erhalten und beklage sich nun über diese geringe Besoldung. Rode verwies auf die durch ihn erzielten Jahreseinnahmen von 100 Rollen, die 100 Taler eingebracht hätten. Der Rat kam der Klage nach und beschloss, dass neben den 2  $\beta$  die die Kaufleute entrichteten, vom eingenommenen Taler weitere 2  $\beta$  dem Packer gezahlt würden.<sup>217</sup> Diese Erhöhung erwies sich jedoch aus Sicht Rodes als unzureichend, denn bis zum 10. Januar 1605 hatte er *sich mehrmale[n] hefftigst beklagt*, dass sein *salarium* [...] *viel zu g[er]ing sei, in betracht[un]g, er allein d[a]ruf wart[en] müste* und um Verbesserung gebeten. Auch diese Klage stieß beim Rat auf Verständnis und er beschloss, Rode jährlich 40 M. aus der Kämmererei zu dem Sold zu zahlen, den er für jede Rolle vom Verkäufer erhielt. Da Rode seit drei Jahren das Amt *ohne des rhats erstattung* verwalte, sollte er die 40 M. auch für diese Jahre rückwirkend in einer Summe erhalten.<sup>218</sup> Rode konnte sein neues Einkommen nicht lange genießen, da er vor dem 8. Juli 1605 verstarb und der Rat *dan under anderen Herman Middelman für die best qualificirte persohn* hielt und ihn für die zuletzt mit Rode vereinbarten Besoldung einstellen wollte.<sup>219</sup> In den folgenden Jahren haben die Packer in den Akten keine Spuren hinterlassen.

Hinsichtlich der Leinenhändler aus Osnabrück hatte Arndt von Gülich bereits in der Ratssitzung am 19. März 1601 geltend gemacht, er *könte dabei nicht verhalten, d[a]s bei dem Leinengewand in deme auch ein groß[er] mißbrauch gespüret würde, daß die Osnabruggisch alhir die besten rollen tücher vf käufften, vnd dieselbe[n] mit ihrem leinengewandt v[er]mengen, vnd dadurch ihren burg[ern] die nahrung gantzlich entzog[en], welchs wol eb[en]meßig einsehens hochbedürfftig*. Die Ratsherren befanden daraufhin, der Leinenhandel *würde einseh[en]s erford[ern] vnd stünde künfftig zu berhatschlag[en], ob man di[e] Osnabruggisch nit den accisen zu erhoh[en] vnd etwan vf roll tuch ein paar thal[e]r zuschlag[en], wie der vns[er]ig[en] des orts nit v[er]schonet wurde[n]*.<sup>220</sup>

Diese Frage war dann der dritte Punkt mit dem sich der Rat in seiner Sitzung vom 6. April 1601 beschäftigte: *demnach auch gespüret würde daß die Oßnabruggisch alhir di[e] beste leiwand ufkauff[en] vnd ab[er] sie es d[er]gestalt alda zu Osnab[ru]g heb[en]*

---

<sup>216</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 11, f. 40, 17.12.1601; *alß Adam Rode in biwessen der heren kemnere Rotger Ossenburgk, Berndt van Detten, ock Arendt von Gülich, Berndt Ickinck und Bernd Scholbroke up 3 monatt tho versoken, sinen Doeckpackers eidt gedaen, ime gegeben 3  $\beta$* . Vgl. Schmitz-Kallenberg (1927), 227. Scholbrock war 1601 Ratsherr geworden; A VIII 277, Bd. 11, 1601, f. 40v, 17.12.1601.

<sup>217</sup> A II, 20, Bd. 35, f. 187, 12.1.1604. Dafür wurde dem Wagemeister der zwanzigste Pfennig, *so er biß hirher davon gehapt, abgezogen*.

<sup>218</sup> A II, Nr. 20, Bd. 36, f. 131; A VIII, Nr. 281a, f. 109, 10.1.1605.

<sup>219</sup> A II, Nr. 20, Bd. 37, f. 86, 8.7.1605.

<sup>220</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 71, 19.3.1601.

wan ein Münstersch alda ein rolle leinenlach[en] kauf[en] wolte d[a]n alßd[an] die Münstersichen von ied[er] rolle 2. goldg[ulden] geb[en] müsten.

So würde auch gespüret d[a]s die Osnabrugisch[en] nit ohne verdacht d[er] vnaufrichtigkeit das leinengewandt nit in packen od[er] rollen schlägen, sondern in wagen wegführet[en] v[er]muhtlich zu dem end, daß sie d[e]n ihrig schlimm od[er] g[er]inge mit durchstechen mögten, welchem vorzukomen sein würde.

Arndt von Gülich brachte bei sein voto in der Sitzung noch einen weiteren Punkt in die Diskussion: d[iewei]l er berichtet, d[a]s auch zum Hamm von denne tuch, so dahin zu bleichen geschickt accise g[e]nohmen würde. Ob nit auch also vf das vngebleicht tuch, alß deß[en] p[er] Landtschlot vnd and[er]e gar viel verhandlet würde vnd ab[er] ein E. Rhats nichts davon zu guten kehme, ob nit vf solche vngebleicht leinentuch etw[as] vnd ein sichers vf zu leg[en].<sup>221</sup>

Zur Klärung dieser Fragen setzten die Ratsherren eine Kommission ein: *Futters ist den h[er]n Stöven, Ikinck vnd Arndt von Gülich committirt word[en], sich zusa[m]men zu thun vnd einen vorschlag ein[em] E. Rhate einzubring[en], was sie v[er]meint[e]n des ufschlags halb[en] sowol vf di[e] lewend, so die Osnabrugisch alhie kauff[en].*<sup>222</sup>

Als der Rat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1601 über die Ergebnisse der Kommission beriet, beschloss er, die *Osnabrugisch[en], Cölnischen und Nürnbergisch[en] vnd andere außlendisch[en]* bt: *d[iewei]l die Osnabrugisch von den hiesig burg[ern] von ieder rullen 2. Rei[chs] Th[a]l[e]r nähmen*, mit den Alter- und Meisterleuten über die Höhe einer Abgabe zu beratschlagen. Ob die 20 Jahre zurückliegenden Verhandlungen zwischen Rat und Gesamtgilde über die Abschaffung der Leinenakzise noch in der Erinnerung präsent waren, geht aus den Protokolleinträgen nicht hervor. Obwohl die Menge der Tuche, welche die Legge passierten um 1600 gemessen an den Jahren seit 1585 eher überdurchschnittlich war und ein vergleichsweiser Mangel an Leinen nicht festzustellen ist, scheinen die münsterischen Leinenkaufleute zunehmend das Bedürfnis verspürt zu haben, ihren Anteil am Leinen aus der Region durch politische Maßnahmen abzusichern. Herrschte um 1580 bei den Alter- und Meisterleuten noch die Sorge vor, durch eine Leinenakzise auswärtige Kaufleute abzuschrecken, und damit dem Warenhandel insgesamt zu schaden, wurde nun beim Einkauf des Leinens in den Osnabrücker Kaufleuten eine Konkurrenz gesehen, für die durch eine Akzise die Teilnahme am münsterischen Leinenhandel an Attraktion verlieren sollte. Wie der letzte Eintrag im Ratsprotokoll zeigt, wurde auch diskutiert, die Akzise grundsätzlich auf auswärtige Kaufleute – genannt werden zentrale Handelsplätze – auszudehnen. Wie die münsterischen Kaufleute andeuten, könnte der Konflikt auch nicht grundsätzlich um Leinenmengen gegangen sein, sondern innerhalb des Qualitätsrahmens für

---

<sup>221</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 92, 6.4.1601. Der Name Landtschlot lässt sich nicht in anderen Akten weiterverfolgen.

<sup>222</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 92–93, 546; Bd. 33a, f. 26, 6.4.1601.

Münsterisches – und letztlich auch für Osnabrücker Leinen – um einen Wettbewerb um die Tuche besserer Qualität, um auf den europäischen Märkten für einfache Leinensorten weiterhin Marktanteile halten zu können. Ein weiterer Grund für die Thematisierung der Konkurrenz mit Osnabrück könnte aus der Erfahrung resultieren, dass bei der zumindest unterstellten Neusortierung von Leinenrollen durch die englischen Kaufleute „Osnabrück“ als dominante Marke für die besseren Tuche und „Münstersch“ für mindere Qualitäten genommen wurde. Wie der Protest bei den Merchant Adventurers zeigt, scheint die münsterische Verhandlungsposition nicht sehr stark gewesen zu sein. Den Kaufleuten in Münster dürfte bewusst gewesen sein, dass sie auf den europäischen Exportmärkten zwischen Osnabrücker und Schlesischem Leinen nur ein Nischenanbieter waren. Ihr Hinweis auf die Akzise in Osnabrück wirft allerdings die Frage auf, inwiefern sie selbst in Osnabrück Geschäften nachgingen.

Die Umsetzung der angestrebten Maßnahmen für den Leinenhandel zog sich über das Jahr hin, da der Rat anscheinend weiteren Beratungsbedarf sah, der jedoch nicht im Einzelnen aufgezeichnet wurde. Die Beratungen mit den Alter- und Meisterleuten wurden in der Sitzung am 17. August geführt.<sup>223</sup> Diese waren sich mit dem Rat einig, dass *die frembd[en] accisen zu geb[en]von jed[er] stuck 1 Th[a]ll[e]r*. Sie sprachen außerdem den Punkt an, *ob nicht bei besiegeltem wie unbesiegeltem Tuch wie von alters g[e]habt zwei stuck ied[er] zeit in ein zu schlage[n]*. Dieses Anliegen nahm der Rat bei der Ergänzung der Leggeordnung auf. Darüber hinaus wollten die Alter- und Meisterleute *aber gern erklerung vernehmen wie es mit de[m] 6. halben stuckfur ein meinung hette, item 7. bindsell*, also mit bestimmten Leinenqualitäten, die sich nicht genau identifizieren lassen. Dazu vermerkte der Stadtsekretär, dass die Herren Gülich, Scholbrock und andere beauftragt wurden *mitt meiner zu zieh[un]g die ord[nun]g zu begreifen*. Es ging wohl um die Frage, welche Abgabe von den genannten Leinenqualitäten zu geben wäre.<sup>224</sup> Am 20. September wurde im Rat ohne nähere Angaben *die revidirte unnd corrigierte [leinentuchs handels] ordnung punctuatim verleben unnd d[er] gestalt placitiert*.<sup>225</sup> Vermutlich wurden die Korrekturen der Ordnung des Tuchpackers und Ergänzungen zur Leggeordnung verhandelt. Eine Konsequenz dieser Überlegungen war eine deutliche Revision der Ordnung des Tuchpackers. Im ersten Entwurf bestand diese Ordnung aus fünf Artikeln, von denen nur zwei der Verpackung der Englischen Rollen galten und ein weiterer der Verpackung von breitem Tuch, für das bei dieser Gelegenheit eine Akzise entrichtet werden sollte. Die beiden anderen Artikel regelten die Einnahme der Akzisen für Garn und Tuchrollen. Möglicherweise kamen einigen Ratsherren Zweifel, ob der Packer in dieser Kombination allen Aufgaben gerecht würde, denn am 5. Oktober 1601 referierte des

---

<sup>223</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 194–195, 17.8.1601.

<sup>224</sup> Der Eintrag ist sehr knapp gehalten.

<sup>225</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 216, 20.9.1601.

Syndicus *weßen sie sich wegen der uffhebung deßen, was vf den leinentuch vnd ande[er]e waaren zuschlagen besprochen, alß nemblich, daß eine sichere person zuverordnen, so alle verfälle, accisen vnd vngeld von allen vnnd ieden waren vfzuheben, vnd davon buch zu führen vnd rechnung zu thun. Stünde nun zu d[en] herrn wolgefallen, weiß[en] man desfals zu thun g[e]meint, vnd were vf den fall, da es eins E. Rhat gefellig etwan vf ein person, wie auch ein sichers ort alda es vfgehoben zu werden.*<sup>226</sup> Die Ratsherren wollten den Vorschlag bedenken und kamen zu dem Ergebnis, dass sie sich *allsolchen vorschlag vnd meinung wolgefallen laßen, vnd ist also beschlossen, daß von Krusenstein, Hüsing, vnd auch die ordnung vnd das werck abgenohmen werd[en] solle und den Kämmerern solche sach[en] vnd ordnung abzufordern, vnd ein platz zu gedenken, vnd sollte nichts außgeführt werd[en], es würde dan darvon ein zettul durch den einnehmer heraußgeb[en] vnd dem pförtner zugestellet.* Ob dieses Amt tatsächlich in dieser Form eingeführt worden ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Reformvorhaben des Rates zum Leinenhandel kamen im Dezember 1601 mit der Vereidigung des Päckers und drei Ergänzungen zur Leggeordnung zum Abschluss, ohne dass weitere Einträge im Ratsprotokoll erfolgten. Die Akzise auf Leinenrollen wurde eingeführt und der Protest aus Osnabrück ließ nicht allzu lange auf sich warten. Nicht der Rat, sondern *sembtlich dieser stadt [Osnabrück] eingesessene, so sich das leinenwattkauffs in d[er] stadt Münster gebrauch[e]n*, beklagten in einem Schreiben am 14. Juli 1603, dass sie seit ungefähr zwei Jahren *von einer jeder Rollen leinenwatt so wir alda kaufen wollen, einen Reichs thaler geben sollen.*<sup>227</sup> Sie machten dabei geltend, dass der Leinenhandel in Münster in den letzten Jahrzehnten von Abgaben frei gewesen sei und die zwischen den benachbarten, in der Hanse vereinigten Städten ohne Behinderung gepflegten freien *Commerciën* nun belastet würden. Die angemäße Auflage sei beschwerlich, während die münsterischen Bürger in Osnabrück weiterhin ihre alten Freiheiten genießen würden. Sie baten den Rat, ein *Interceßionsschreiben vmb abstellungh* dieser Neuerung auszustellen, und es bei der freien Ausfuhr zu belassen. Der Rat in Münster beschloss am 8. August 1603 einen Bericht bei den Kaufleuten in Münster einzuholen, und dass *seiner zeitt vf ein antwort g[e]dacht w[er]d[e]*. Es liegen jedoch keine weiteren Unterlagen vor.

Die getroffenen Regelungen für die Leinenrollen brachten ein Problem mit sich, das die Kaufleute zwar schon angedeutet hatten, welches aber erst im März 1606 in einem Schreiben an den Rat deutlich thematisiert wurde:<sup>228</sup> *Obwoll ein Erbar Wollweise Rhadit fur kurtzen Jarenn auß irenn mitell etzliche herenn verordnett sampt etlichen kauffleutten die dann domals verordnett vnnd fur gutzs angesehen habenn, daß man in*

---

<sup>226</sup> A II, Nr. 20, Bd. 33, f. 226, 5.10.1601.

<sup>227</sup> A XI, 236, f. 65–66, 14. Juli 1603.

<sup>228</sup> A XI, 233, f. 31–32, 17.03.1606. Weder aus dem Schreiben, das den Betreff *Nota Midt der Leggen* bzw. *Vorschlag der Leggeordnung halben* trägt, noch aus den Kanzleivermerken geht hervor, wer es verfasst hat.

ein Englische Rulle thuen sollte 5 hundertt auerbantte, 8 hundert gemein besegelte, vnnd 2 hundertt vnbesegelte die dann der legger einem jeglichen mitt einem besunderen zeichen abzeigenn solte, wie das bißhero geschehen, vnnd noch geschicht. D[ie]weill dann die kauffleute vbell zu dene averbantten<sup>229</sup> geradenns können, vnnd daß vonn wegenn der kemme so ein in dieser stadt gebreuchlich. So were woll meine meinunge, ob meine herrenn gudtt deuchte, das die kemme sollten von 24 gengenn gemacht werdenn, also dann konte man reichlich zu der breite geradenn, vnnd wurte auch vnser gudtt beßeren rhom in frembten landen geben. Eß befindtt sich auch in dieser großer durunge deß leinengewandtz daß die leuthe falsch scheren, dann dar 23 genge gehoren dahe scheren uns etliche 22, 21, 20 genge, ja dorffen auch woll boltenn in 23 genge setzen dar dann in gehoren 28 tho nemmen, schortett also 5 genge, welches ein große bedrigerei ist. Diesen fur zukommen were woll meiner meinunge, ob meine herren fur gutt ansehen wolten, daß die weuerschen ihre kemme soltenn ann denn ducherenn sitzen laßen, vnnd mit duchenn auuf die legge bringen, vnnd aldar die kemme abschneiden laßenn. So konte man sehen, welche recht gefunden wordenn. Dahe dan die Herren solches, wie oben gemeldtt durch einenn diener einen ieglichen fur haus wolten ansagen laßenn, stehett in der herren bedencken.

Es folgte ein weiterer Vorschlag: *auch wieder alhier in Munster ein große anzall vonn 2 breidtt gemacht. Kumbtt aber weinigh auff die legge, dahe doch leutte sien die etzliche fülle stelle garnn habenn, vnnd kumbtt doch nichts daruon zur legge waß hiermit zu thun stehett, stelle ich in der herren bedencken*, die jedoch diesen Punkt *in suspenso* stehen ließen.

Der Rat ließ das Schreiben in der Sitzung vom 17. März 1606 verlesen und beschloss, dass der Legger *den webern und weberschen anmelde[n]* solle, dass die Webkämme 24 Gänge haben sollten, doch *daß die kem[m]e solte[n] vf die lege g[e]bracht werd[en]* *stehet noch in suspe[n]so*. Am 5. Mai verabschiedete der Rat eine Ergänzung zur Leggeordnung, die die Klage der Kaufleute aufnahm und ab sofort Leineweber und Weberinnen verpflichtete, Webkämme von 24 Gängen zu verwenden und diese mit den Tuchen auf die Legge zu bringen und sie erst dort abschneiden zu lassen. Damit sollten *die kauffleute zu der verordneten breyte desto baß gerhaten vnnd der Leinentuchhandel in dieser statt mit desto mehrenn rhumb vnnd vorhteill erhalten vnnd befördert werden*. Damit die sich niemand auf Unwissenheit berufen könne, wurde sämtlichen Botmeistern befohlen, die Vorschrift *hauß bey hauß* mitzuteilen. Abschließend stellte der Rat die Ordnung unter *vorbehalt weiterer beßerer anordnung, wan vnnd so offt nöttig*.<sup>230</sup>

---

<sup>229</sup> Hier wird auf die Kennzeichnung der Rollen Bezug genommen. Es handelt sich um die so genannte Oberband-Qualität, bei der sich das Siegel oberhalb des Bandes, mit dem die Rolle eingebunden wurde, befand.

<sup>230</sup> A XI, 235, f. 33v, 34–35, 17.3.1606/5.5.1606; A II, Nr. 20, Bd. 38, f. 73, 5.5.1606.

Die Kaufleute hatten demnach tatsächlich das Problem, eine ausreichende Menge Leggeleinen in besserer Qualität zu bekommen und versuchten nun, die in ihrer Produktion unabhängigen Weber und Weberinnen zur Einhaltung bestimmter Mindeststandards der Webqualität zu bewegen.<sup>231</sup> Die ausdrückliche Einbeziehung der Weberinnen verweist auf den hohen Anteil von Frauen in der Leinweberei, der anscheinend offensichtlich war. Neben der umfassenden Benachrichtigung der Bürger wird jedoch auch das Problem deutlich, dass eine Unterrichtung der ländlichen Leinenproduzenten oder auf eine dortige Werbung für höhere Webqualitäten verzichtet wurde bzw. verzichtet werden musste. Die rein kommunale Organisation der Legge in Verbindung mit einem sehr offen gestalteten Kaufsystem für Leinen, das überwiegend aus dem Umland kam und dessen Produzenten nicht der städtischen Herrschaft unterlagen, beschränkte die Etablierung von Qualitätsstandards. Allerdings dürften auch pragmatische Lösungen, wie die Zulassung von ungesiegeltem Leinen als Handelsware von geringer Qualität für die Produzenten die Frage nach ihrem Grenznutzen aufgeworfen haben, möglicherweise war es für viele lohnender niedrige Qualitäten zu produzieren, die noch ihren Absatz fanden, anstelle mit mehr Garn und Arbeitszeit höherer Qualitäten zu produzieren, die jedoch nicht entsprechend besser vergütet wurden.<sup>232</sup> Bei einem entsprechenden ökonomischen Anreiz wäre die Durchsetzung besserer Standards vermutlich leichter möglich gewesen. Allerdings deutet das Schreiben auch an, dass es beim Scheren der Kettbäume auch zu handwerklichen Fehlern kommen konnte, die nachträglich nicht zu korrigieren waren und zugleich auf ein weiteres Problem einer Produktionsform verweisen, die auf die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards angewiesen war und deren Produzenten mehrheitlich keine ausgebildeten Fachhandwerker waren. Die Politik des Rates war unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht frei von Widersprüchen, denn einerseits sollte der Leinenhandel mit der vorgeschriebenen Zusammensetzung der Rollen durch verbesserte Qualitätsstandards, die anscheinend auch von den Kaufleuten akzeptiert wurden,

---

<sup>231</sup> Mit Gängen wurde eine bestimmte Anzahl von Kettfäden bezeichnet, in Westfalen waren es wohl üblicherweise 40 Fäden pro Gang, Wiemann (1910), 53; Schoneweg (1923), 124. 23 und mehr Gänge zu 40 Fäden würden auch den Angaben zur Fadenzahl in der Nürnberger Barchentweberordnung entsprechen, Jegel (1965), 547. Der Webkamm positionierte die Kettfäden am Webfach, in dem die Schussfäden eingetragen wurden und diente zum Andrücken der Schussfäden. Der Kamm bestimmte nicht allein die Webbreite, sondern vor allem die Fadendichte des Gewebes. Anscheinend waren derartige Normen nicht leicht durchzusetzen, denn der Rat wollte schon 20 Jahre zuvor dieses Maß etablieren. Mit seiner Vorschrift setzte der Rat ein vergleichsweise niedriges Maß an. In Osnabrück sollte 1622 die Mindestbreite 25 Gänge betragen. Nach einer Verordnung von 1768 mussten die Käme *gerichtlich* geschaut und geprüft werden; Wiemann (1911), 52–53. In der Grafschaft Ravensberg sollte Leggeleinen aus reinem Flachs mindestens 26 Gänge enthalten, sonst sollte es abgewertet werden. Die Käme sollten ebenfalls entsprechend ‚eingrichtet, geeicht und visitiert werden‘; Potthoff (1901), 42. Die Auseinandersetzungen um Webkämme begleiteten die Leinenproduktion bis ins 19. Jahrhundert, vgl. Schoneweg (1923), 127f.

<sup>232</sup> Vgl. zum Grenznutzenkalkül ländlicher Textilproduzenten Pfister (1992a), 257–392; (1992b), Boldorf (2006), 131f.; Küpker (2008), 152–155; und einem entsprechenden Kalkül Augsburger Barchentweber, Clasen (1981), 387.

stabilisiert werden, andererseits wurde auch die Möglichkeit eröffnet geringe Qualitäten über den Fernhandel abzusetzen und diese damit als Handelsware aufgewertet.

Inwiefern diese Verordnung zu einer veränderten Produktion geführt hat, lässt sich nicht nachvollziehen. Das Problem der Tuchbreite blieb bestehen, da die Alter- und Meisterleute am 7. Oktober 1624 zu bedenken gaben: *ob nit zu nötiger befürderung des leinentuchhandels zu ordnen, daß die kemme zum leinentuchweben breiter gemacht in gestalt wie ossnabruck alß dasselbst[en] hiedurch grosse nahrung gespüret würde.*<sup>233</sup> Die Breite der Osnabrücker Kämme war, wie die dortigen Leinenkaufleute 1622 angaben, schon *seit langem* auf 25 Gänge festgelegt, also einem Gang mehr als man bislang in Münster vorgeschrieben hatte. Eine Reaktion des Rates ist nicht überliefert, im Jahr 1631 wurde diese Frage erneut verhandelt.

Nicht nur die Qualitätsprobleme, sondern auch die trotz Waffenstillstand anhaltenden Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges auf das Münsterland, veranlassten die Kaufleute, den Rat am 8. März 1613 um politische Maßnahmen zu bitten.<sup>234</sup> Zu dieser Zeit hatte die Menge des auf der Legge kontrollierten Leinens durch eine Halbierung einen Tiefpunkt erreicht.<sup>235</sup> Die Kaufleute stellten fest: *Wie es leider offenkundig vnd die tegliche erfahrung mitbringet daß durch die vieljharige kriegsemporungen, so sich in den benachbarten Niederlendisch Provincien vnd sonsten in der nähe zugetragenn wadurch den sonderlich der Stifft Münster vnd eingesessene bürger vnd bawersmannen wegen vnfehligkeit des wegges, beraubung vnd streiffend rotten in mercklichen schaden, vnd theils vnwiderbringlichen verderb gebracht, auch vnter ander[en] verursacht daß die commercia, gewerbs oder kauffhandlung dieses ortts vnd in vielen anderen stadten schier gantz vnterkommen, vnd an andere orter transferiert. Ob man nhun wohl verhoffet es sollte bei diesen c[...]rerirt vnd anstands iharen, die nharung vnd gerwerb sich gebessert, vnd vmb etwaß in vorig[en] stande gesetzt haben, damitt der gemein man sein kost desto baß gewinnen, burgerliche onera, schatzung vnd andere beschwer tragen vnd verrichten hette können, so ists doch, leider an deme deß durch sunderliche eingriff vnd pracktiken die frembde außershalb landes vnnd sonsten im stift Münster gesessene kauffleuthe das werck so weith gebracht daß nicht allein in denen negst vmb die stadt münster gelegenenn stetten vnd wigbolten bawrschaften hin vnd widder die vor: oder auffkauffung des mehren theils dasselbsten verhandenen leinenthuchs auch des vngesottenen garns geschieht. Dha doch solches alles in vorigen zeiten alles zu vnd in die Stadt Münster gebracht daselbst vff die legge besichtiget gemessen vnnd sonsten*

---

<sup>233</sup> A II, Nr. 20, Bd. 56, f. 352, 7.10.1624; A XI, Nr. 76, Bd. 4, f. 12r, 7.10.1624.

<sup>234</sup> Zu den anhaltenden Beeinträchtigungen Terhalle (2002), 183; Warnecke (1997), 104f.

<sup>235</sup> Die Konjunkturen des Leggebetriebs werden in Kap. 5.6 untersucht.

*verkauft vnd veraliniert wordenn wie solchs die alten noch in frischer gedechtnuß tragen oder an den intraden oder auß rechnungen diser Stadt Legge zu ersehen.*<sup>236</sup>

Die Kaufleute verwiesen auf die Verluste an städtischen Einkünften und baten den Rat wortreich, ob dieser nicht erwägen wolle, bei Fürstbischof und Domkapitel durch *intercession vnd bittschreiben zuerhalte[n] sein mochte, daß alsolch leinenthuch vnd garn so auff vier meilen wegs rings vmb die Stadt Münster zum kauff gemacht vnd gespunnen wirth hieselbsten zu marckte vnd leggen mochte gebracht* werden und damit den städtischen Einkünften wie den Handel- und Gewerbetreibenden zu Gute käme. *Wobei dan sonderlich die ordnung so in dem benachbart[en] Stifft Oßnabruck gehalten wird in achtung zu nehmen, daß nemblich im gantz stifft kein thuch wissentlich darff verkauft werden, welchs nicht zu Oßnabruck vff der legge gewyst* und zum Vorteil der Bürger der Zoll dafür bezahlt worden sei. Die Unterschriften geben zugleich einen Überblick über die Leinenkaufleute dieser Zeit. Die Unterzeichnenden waren Jacob Stöve, Bernhardt Schoilbroick, Bernhardt Ickinck genant Smithuis, Bernndt von Detten, Berenth Stuechken, Johann Lennepp, Berenndtt Buck, Peter Ralle, Henrich Staell, Henrich Lohoff und Hindrick Stucken, von denen einige schon seit 1600 versuchten, ihre Interessen als Leinenhändler politisch durchzusetzen. Die vorsichtige und betont auf die Vorteile der Stadt abzielende Argumentation lässt darauf schließen, dass den Supplikanten bewusst war, dass ihr Anliegen im Rat nicht ohne weiteres Zustimmung finden würde, immerhin unterzeichnete Scholbroick als Ratsherr und andere hatten ebenfalls praktische Erfahrungen als Ratsherren. Tatsächlich wurde auch keine Reaktion des Rates dokumentiert. Für die Bewertung des zurückgehenden Aufkommens an Schmalleinen ist jedoch die Schilderung am Beginn des Schreibens wesentlich, da die Kaufleute einen Zusammenhang mit den Auswirkungen des Kriegs in den Niederlanden sehen. Dieser Faktor war möglicherweise entscheidender als mangelnde Qualität und die Konkurrenz aus Osnabrück, zumal wenige Jahre später während des Dreißigjährigen Krieg im Münsterland weitere Besatzungen und Verwüstungen zu einem erheblichen Rückgang der ländlichen Leinenproduktion geführt haben dürften. Nicht nur die Weberei, sondern auch die Eigenproduktion von Flachs und Garn dürfte stark beeinträchtigt worden sein. Neben den ökonomischen Risiken konnten in dieser Zeit auch Gerüchte einen Leinenhändler in den Ruin treiben, wie aus dem Fall des Leinenhändlers Evert Heggeman hervorgeht, der zwischen 1614 und 1616 einem der wenigen Hexenprozesse in Münster zum Opfer fiel.<sup>237</sup>

Trotz aller Schwierigkeiten und den zurückgehenden Mengen an Leggeleinen lassen sich die Geschäfte der münsterischen Leinenhändler auf den etablierten Leinenmärkten bis in die 1630er Jahre verfolgen. Drei Beispiele zeigen, dass Leinen neben anderen

---

<sup>236</sup> A XI, Nr. 9, f. 6, 8. März 1613; zu den Strategien von Kaufleuten, Produzenten an eine Schaulinrichtung zu binden, Flügel (1993), 66f.; Medick (1996), 130; Boldorf (2006), 130; Küpker (2008), 90.

<sup>237</sup> Alfing (1991), 35–40.

Waren gehandelt wurde und insbesondere der Zahlungsverkehr von komplexen Geschäftsbeziehungen geprägt war, die nicht ohne Konflikte verliefen.

Im ersten Fall hatte Henrich Stael am 29. April 1630 an Henrich Huninck, *stadt botte* aus Lübeck, *ein päck döcher Engelsche leibelungh* [?] *das hundert ad 12½* Reichstaler verkauft.<sup>238</sup> Es handelte sich um 15 Stücke mit einer Länge von 76 Dutzend und elfeinhalb *doeck*, die 1.500 Ellen ergaben. Diese sollten 187½ Reichstaler kosten, hinzu kamen ein *Maegtuch unnd Leinen*, also vermutlich Verpackung, für 1 Reichstaler 14 β, insgesamt sollte die Lieferung 189 Reichstaler kosten. Die Zahlung erfolgte in Raten, Huninck zahlte am 30. April 1630 50 Reichstaler, am 2. Mai zahlte er an die *Junfferen* Margarethen Berstenhoues weitere 50 Reichstaler zu denen Stael vermerkte, *dar unter sechs Reichstaler an kleinem gelde gewesen vnnd so dhomhalben mit mihr gewonnet hefft*. Es folgten 30 Reichstaler auf Rechnung am 8. Mai und am 19. August weitere 50 Reichstaler *im bey seins Lucas Perwyn vnnd dhomahlen alle seine handtschriefften so ehr nicht zum underpfande gesetzt haet wiedrumb gethan*. Um den Restbetrag von neun Reichstalern scheint es zum Konflikt gekommen zu sein. Huninck seinerseits machte am 30. September 1633 geltend, er habe 1 Reichstaler 18 β Zoll am Jüdefelder Tor, an Fracht zwei Reichstaler und für *1 bant vygesche butte vnd 2 lemonen* bezahlt. Er forderte, dass sämtliche Posten zu vergleichen seien und er nur berechtigte Forderungen bezahlen würde. Huninck appellierte an die Ratsherren: *Der wegen bogere ick an mine großgebeite[n]de herenn eyn guds boscheyt dan ick tegen syn grotte gelt nicht richten kan dan es wortt mir doch fur das ick meine kost kan vordeynen wyr mossen strakes vp vnse lyves gefar gaen*. Anschließend verwies er darauf, dass er für Stael auch Leinsaat in Hamburg bezahlt habe und dafür den Zettel vorlegen könne.<sup>239</sup>

In dieser Auseinandersetzung, die hier nicht weiter verfolgt wird, zeichnet sich ab, dass der Leinenhandel nicht in einfachen, linearen Transaktionen ablief, sondern insbesondere der Zahlungsverkehr in Raten und Verrechnungen über verschiedene Personen lief. Diesen Eindruck bestätigen auch die folgenden beiden Beispiele.

Am 4. Oktober 1613 erklärte der münsterische Bürger Bernhardt Notbeck vor dem Rat, dass er sich mit dem Hamburger Zuckerbäcker Franzos de Bock wegen seiner Schulden von 170 Reichstalern verglichen habe. So sollte de Bock die Leinwand, die Notbeck bei Johan Krechting in Hamburg unverkauft stehen habe, übernehmen. Für eventuelle Restsummen wollte Notbeck mit seinem Hausrat haften.<sup>240</sup>

Deutlich komplexer fiel die Kompensation eines Leinenverkauf nach Amsterdam aus, über die Johan Zwifeler und Henrich Claesen aus Vreden in den 1630er Jahren stritten. Zwifeler hatte am 27. Dezember 1632 103 Stücke Leinentuche, die er bei Thonißen zum Wengevort und Cornelius Erpenbecke in Amsterdam stehen hatte, an Henrich Claesen

---

<sup>238</sup> Boten waren Transporteure.

<sup>239</sup> Causae civiles Nr. 326.

<sup>240</sup> A II, Nr. 20, f. 400f., 4.10.1613. Zuckerbäcker waren Zuckerfabrikanten.

verkauft. Der Käufer wollte das Tuch erst besichtigen und dann erst bezahlen, woraufhin es ihm geliefert wurde. Es wurde ein Zahlungstermin und ein Preis von zehn *steuer* für die Holländische Elle vereinbart. Für das Tuch sollte Claesen zwei ein halb Fass Steife und ein Fässchen blaue Steife liefern, als Zahlungsziele wurde für die erste Hälfte vier Monate, für die zweite sechs vereinbart.<sup>241</sup> Claesen empfing nach eigenen Angaben 98 Stück Tuch im Wert von 2.590 Talern, schickte aber nur zwei Fässer mit Steife. Er gab an, weitere Fässer lägen in Coesfeld und könnten wegen *eingefallenen Kriegswesens* nicht geliefert werden. Weiterhin bezahlte er für Zwifeler bei Isaac Hellin 116 Reichstaler 22 β und 6 p. und bei Cornelis Erpenbeck 16 Reichstaler 22 β 4 β. Außerdem lieferte er ein halbes Pfund Safran im Werte von vier Reichstalern drei Ort an Zwifeler. 43 Reichstaler ließ Claesen über Herman Reinerman anweisen, der aber wegen fehlender Gegenleistungen nichts auszahlen wollte. Über die Witwe Christian von Cölln sollten 44 Reichstaler transferiert werden, wovon zehn bezahlt worden waren. Im November 1633 trafen sich die beiden in Münster und Zwifeler ließ Claesen wegen der ausstehenden Zahlungen arrestieren. Allerdings verglichen sich die beiden *im beisein guter leute*. Claesen sollte binnen vier Wochen in Amsterdam 100 Reichstaler *erlegen* und den Rest des ausstehenden Betrags innerhalb von drei Monaten durch eine Lieferung Brandwein nach Münster ausgleichen. Zwifeler wollte zudem die Steife nicht mehr als Zahlung akzeptieren, da sie nicht rechtzeitig geliefert worden sei, sondern dieselbe zu Claesens Besten bei sich in Verwahrung stehen lassen. Nachdem Claesen sich anscheinend nicht an die Vereinbarung gehalten hatte, verklagte ihn Zwifeler.<sup>242</sup>

Neben den in der frühen Neuzeit üblichen Verflechtungen von Handelsgeschäften wird auch deutlich, dass das Leinen nicht immer zielgerichtet an bestimmte Abnehmer geschickt wurde, sondern damit auch bedarfsweise und flexibel disponiert wurde.<sup>243</sup> Über die in Münster vergleichsweise gut dokumentierten Praktiken im Exporthandel nach England hinaus, ist über die Geschäftspraktiken auf anderen Absatzmärkten, wie beispielsweise im zunehmend wichtigeren Handel in die Niederlande fast nichts bekannt. Der Kaufmann Wyllem Otterstede ließ auf der Legge Tuche mit sehr unterschiedlichen Längen beschauen und scheint daher nicht primär auf den Handel mit Englischen Rollen ausgerichtet gewesen zu sein.<sup>244</sup>

Im Münsterland hat es auch während des Dreißigjährigen Kriegs einen umfangreichen Leinenhandel gegeben, über der bislang kaum erforscht worden ist. Von diesem Handel geben einige erhaltene Licentzettel von 1636/37 einen Eindruck, allerdings lässt sich das Leinen nicht eindeutig identifizieren.<sup>245</sup> Die Belastungen durch die Licenten

---

<sup>241</sup> Bei der Steife handelt es sich um blaue Stärke, ein Bleichmittel, vgl. Reininghaus (2000b), 590f.

<sup>242</sup> Causae civiles, Nr. 199.

<sup>243</sup> Strukturell können diese Organisationsformen als Heterarchien betrachtet werden, vgl. Stark (2001).

<sup>244</sup> A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>245</sup> Licentzettel belegten die Zahlung der Licent genannten Abgaben auf Handelswaren in den Licentkontoren, die von der Regierung in Münster zur Verbesserung der Einnahmen während des Dreißigjährigen Kriegs eingerichtet wurden, Warneke (1997), 108–114; Beispiele, 113f.

brachten die Münsterischen Leinenhändler dazu, sich am 26. Juni 1635 an den Rat um Hilfe zu wenden: *In den benachbarten Städten, als in specie Wydenbrugk und anderen mehr, werden keine Licenten gefordert oder ausgegeben, ja in Hollandt, dha man erstlich die Licenten behuef des ohrlichs,*<sup>246</sup> *wie gesagt wirdt, ahngeordnet, ist nicht preuchlich von Butter, Keise, Hering, Stockfisch, ollye, traan, saltz, roggen, molt wie auch englischen Laeken und anderen einkommenden Waaren Licent zu geben [...] In erwegung bei anderen Stedten als Warndorppf wie auch zu Wydenbrugh, dha ihre Fürstliche Gnaden Bisschoff zu Oßnabrugk die abschaffung derselben [Licenten] ahnbefholen und nitt gestatten will, sonst auch die Licenten nitt ein zwangh sein, sondern vielmehr zu abschwechungh der nharungen dieser Stadt der Kauffhandel dahin gezogen und von dannen Sicherheit frey passiren und zu führen außerhalb der Stadt Münster und Reine mitgetheilet wir, dannenhero in kurtzer frist für zwanzigh thausent Reichsthaler Linnentuch zu Warndorpf verkaufft, davon keine Licenten, der Landschafft zum besten, einkommen [...] Dha wir doch vielmehr der tröstlicher Zuversicht gelebt, das anch glücklicher eröberungh der Stadt Rheinen [...] und der Stadt Münster die feindtliche Licenten abgeschaffet und der freier paß der ab- und zuführung von und nach Niederlandt eröffnet werden soll.*<sup>247</sup> Abschließend brachten die Kaufleute ihre *demuetige flehentliche Bitte* an den Rat vor, beim Kurfürsten in Köln oder mittels des Agenten der Stadt Münster direkt beim Kaiser in Wien *zu verhuetzung des Untergangs der Commerciens und Kaufhändler dieser löblichen Stadt* um Abschaffung der Licenten zu bitten. Die Supplik gewährt einen gewissen Einblick in den geschäftlichen Horizont der Münsterischen Leinenhändler, der einerseits auf die Region und den Zugang zur Ems, andererseits auf die Niederlande gerichtet war. Unterzeichnet hatten Frantz Brüning, Christopher Schmedding, Bernhard Lange, Henrich Körderler, Serries Kramer, Johan Hannasch, Dirich Kördinck, Evert Hendrichman, Henrich Poll, Henrich Schmitz und Herman Loeßman. Im folgenden Jahr 1636 supplizierten abermals Kaufleute wegen der Licenten, diesmal unterzeichneten Albert Schmitz, Hinrich Schweck, Christopher Poll, Henrich Hülswitt, Evert Hendrichman, Peter Dirckes, Cordt Schlettbruck, Hindrich Smits und Johan Zwiveler.<sup>248</sup> Wie das Schuldbuch für die Jahre 1614 bis ca. 1631 des Münsterischen Kaufmanns Serries Kramer zeigt, wurde im Münsterland nicht nur Leinen hergestellt, sondern auch von Kaufleuten aus Münster im Einzelhandel verkauft.<sup>249</sup> Nachdem das verkaufte Leinen im Schuldbuch nicht näher spezifiziert ist, gibt es für das Münsterische Leinengewerbe keine näheren Aufschlüsse. Aufgrund der Materiallage

---

<sup>246</sup> Von niederländisch oorlog: Krieg.

<sup>247</sup> Zitiert nach Warnecke (1997), 114f.

<sup>248</sup> Warnecke (1997), 115f. mit weiteren Angaben zu einigen der Kaufleute.

<sup>249</sup> Handschriften, Nr. 81; vgl. Lahrkamp (1970b), 291. Kramer gehörte seit 1613 dem Krameramt an und war 1647 verstorben, Krumbholz (1898), 257, 260.

kann daher der Verbleib eines Großteils des auf Legge gehandelten Leinens nicht weiter verfolgt werden.

#### 5.4 Die Legge als Organisation zur Qualitätskontrolle im 17. Jahrhundert

Nachdem der Legger Johan Hüge 1599 verstorben war, diskutierte im Jahr 1600 der Rat intern und mit der Gesamtgilde eingehend die Auswahl des neuen Leggers. Eine Abordnung der Alderleute bat den Rat am 5. Juni 1600, Henrich Wentrup zum neuen Legger zu bestellen, weil er *ein kundig[er] und d[er] legge erfahrener* sei.<sup>250</sup> Der Rat wollte diesen Vorschlag auf späteren Sitzungen beraten und bildete zwei Wochen später er eine Kommission, die sich aus *d[er] tüche verstendig[er]* zusammensetzte, um *eine taugliche p[er]son vorzuschlag[en]*.<sup>251</sup> Die Ergebnisse der Kommissionsberatungen wurden durch Kämmerer von Detten am 8. August vorgetragen: Man solle, wie *von alters breuchlich*, zwei Personen zur Legge verordnen, eine Person zum Besehen und eine zum Messen.<sup>252</sup> Zudem sollte die Leggegebühr erhöht werden.<sup>253</sup> Der Rat blieb letztlich bei der üblichen Praxis und entschied, vorerst nur eine Person einzustellen. Nur im Falle eines Misserfolgs sollte eine weitere beigeordnet werden. Neben Henrich Wentrup hatte sich nur noch Berndt Köster um das Amt beworben. Daraufhin beschloss der Rat mit Mehrheitsentscheid, Henrich Wentrup auf ein halbes Jahr zur Probe anzunehmen.<sup>254</sup> Zugunsten Wentrups wurde seine Ehe mit Margarete Hüge, der Tochter des vormaligen Leggers, angeführt, die nach Einschätzung des Rates über langjährige Erfahrung im Umgang mit der Legge verfügte. Die Witwe Hüge sei auch *noch im Leben* und sollte wohl ebenfalls ihre Erfahrung mit der Legge einbringen. Der Rat hielt praktisches Erfahrungswissen für eine erfolgreiche Amtsführung beim Betrieb der Legge offensichtlich für sehr hilfreich.

---

<sup>250</sup> A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 121; Bd. 32, f. 40v, 5.6.1600.

<sup>251</sup> A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 125v, 19.6.1600. Der Kommission gehörten der Kämmerer Bernhardt von Detten sowie die Herren Jacob Stöve und Bernhardt Ickinck an, hinzugezogen wurden Bernhardt (?) Scholbrock und andere Sachverständige. Die Vornamen wurden aus A II, Nr. 20, Bd. 32, f. 2; Bd. 33a, f. 2 ergänzt. Bernhardt von Detten war nach Schmitz-Kallenberg (1927), 227–228, Kramer, während Hsia (1982), 359, und Klötzer (1997), 346, als Beruf Loer angeben.

<sup>252</sup> A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 151v–152r, 4.8.1600.

<sup>253</sup> In dieser Frage traf der Rat keine Entscheidung. In der Reinschrift des Protokolls wurde die Erhöhung um einen auf 4 Pfennige pro Dutzend Doeck als *ratsam* angesehen. A II, Nr. 20, Bd. 32, f. 55r, 4.8.1600.

<sup>254</sup> A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 152, 4.8.1600. Bei Köster handelt es sich vermutlich um den Leineweber gleichen Namens, vgl. Hövel (1936), Nr. 1371, 13.1.1597; Remling (1983), Nr. 126, 13.1.1603; A II, Nr. 20, Bd. 35, f. 64, 13.6.1603. Für Wentrup stimmten Herman Bispinck, Henrich Egbertz, Johan Schonebek, Hans Lache, Arnold von Gülich, Jacob Stöve, Johan Cörler, Bernhardt Meier, Dr. Henrich Bockhorst, Johan Herding und Egbrecht Travelman. Die Stimmen für Köster sind nicht protokolliert. Als Mehrheitsentscheid ist die Abstimmung schwer einzuschätzen, da von 24 Ratsherren elf, also nur eine relative Mehrheit für Wentrup gestimmt hatten. Die Vornamen wurden aus A II, Nr. 20, Bd. 32, f. 2. ergänzt. Zur Berufung Wentrups A II, Nr. 20, Bd. 32, f. 55r, 4.8.1600; A VIII, Nr. 281a, f. 72v, 4.8.1600.

Darüber hinaus beschloss er, den Leggereid *etwas mehr zu scherppfen*. Da noch *etliche mehr mängele* zu ahnden waren, wurden eine Kommission von Ratsherren, *so dess[en] verständig*, beauftragt, *sich beisammen zuthun, die ordnung an handt zu nehmen, und die mängele* abzustellen.<sup>255</sup> Zwei Wochen später, am 17. August 1600, wurde die überarbeitete Leggeordnung im Rat verlesen und mit einigen nachträglichen Ergänzungen verabschiedet. Wentrup und seiner Ehefrau wurde anschließend die Leggeordnung vorgelesen und *sie drauf getrewlich verwahrnet* und vereidigt. Sie sollten *sich d[a]s Jahr üb[er] gebührlich und d[er]maß[en] v[er]halt[en]*, dass dem Rat und *der gemeinheit damit gedient würde*. In diesem Falle würde der Dienst verlängert, ansonsten müsse an eine andere taugliche Person gedacht werden.<sup>256</sup> Das Ehepaar Wentrup erfüllte die Erwartungen des Rates, denn es blieb im Amt.

Anlässlich der Neugestaltung der Leggeordnung entstand vermutlich zur Vorbereitung des neuen Textes eine gemeinsame Abschrift der Textvarianten 3 und 7, um sich einen Überblick über das vorhandene Regelwerk zu verschaffen.<sup>257</sup> Die neue Ordnung hatte zwei Teile: Die *ordnungh und huldungh deß doeckstrickers auf der legge* und die *ordnung wie sich [ein] jeder kaufleuth[e] dienere und gesinde auf der legge verhalten solle*.<sup>258</sup> Eine Aufteilung der Tätigkeiten zwischen zwei Personen wurde gänzlich zugunsten der auf eine Person bezogenen Bezeichnungen *doeckstricker* oder *legger* aufgegeben. Die revidierte Ordnung erhielt neue einführende Artikel. Erstmals wurden die zur Legge zu bringenden Leinentuche näher spezifiziert: *alle leinengewandt gebleket oder ungebleket alß gemeine doechere seßhalben, siebendehalben, siebenbindtz gemeine doechere*<sup>259</sup> durften erst nach Beschau und Kennzeichnung auf der Legge in Münster verkauft werden.<sup>260</sup> Da der Rat meinte, dass *fremde obg[enannte] doechere*, gemeint sind wohl außerhalb der Stadt hergestellte, in Münster ungeschaut angekauft und ausgeführt würden, sollten derartige Tuche dem Rat *in commishum*

---

<sup>255</sup> Der Kommission gehörten die Ratsherren Dr. Henrich Vendt als juristisch ausgebildeter Licentiat und Bürgermeister und die Kaufleute Arnold von Gülich, Jacob Stöve und Bernhardt Ickinck an, die im Leinenhandel tätig waren. Die Vornamen wurden aus A II, Nr. 20, Bd. 32, f. 2. ergänzt. Vgl. Schmitz-Kallenberg (1927), 226.

<sup>256</sup> A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 155, 17.8.1600; A II, Nr. 20, Bd. 32, f. 58r, 17.8.1600. Die vom Ehepaar Wentrup beeidete Leggeordnung ist erhalten, A XI, Nr. 233, f. 26r–28v.

<sup>257</sup> A XI, Nr. 233, f. 20–22.

<sup>258</sup> Entwürfe mit Korrekturen: A XI, Nr. 32, f. 2–4; f. 6–9. Endfassungen: A XI, Nr. 233, f. 26–30 mit Ergänzungen; f. 37–39. Abdruck bei Krumbholz (1898), 305–308.

<sup>259</sup> Welches Maß mit *bindt* gemeint ist, lässt sich nicht genau erschließen. Der Begriff deutet auf Garnebinde hin. Die Zahlenwerte korrespondieren mit dem in Münster üblichen Breitenmaß für Leinentuch, das in viertel Ellen gemessen wurde. Sechshalbe Viertel wurden 1642 als Obergrenze für Schmalleinen angegeben; A XI, Nr. 237a, f. 8, 13.9.1642. Siebenhalbe Viertel sollte das breite Leinentuch haben; A XI, Nr. 237a, f. 7, 20.8.1635. *Fünf viertel einer münsterischer schlaghehlen* verordnete der Rat 1631 als Mindestbreite für zum Verkauf bestimmtes Legge- und Boltentuch; A XI, Nr. 32, f. 10.

<sup>260</sup> Diese neue Formulierung sollte wohl betonen, dass die für den Handel wichtigsten Sorten auf die Legge zu bringen waren und sich nicht auf diese beschränken. Obwohl einer der folgenden Artikel die alte Formulierung wiederholte, dass *alle* Leinentuche, die in Münster verkauft würden, auf die Legge zu bringen seien, galt dies mit Billigung des Rates bis 1638 in der Praxis nur für das „gemeine“ Tuch, jedoch nicht das „kleine“ Tuch.

verfallen sein und der Verkäufer je nach Art seiner Überführung einer besonderen Strafe unterliegen. In den Konzepten zur neuen Ordnung folgte an dritter Stelle ein ausführliches Verbot des *vorkauff*s von Leinentuch, das jedoch von der Leggeordnung in die Ordnung für die Bediensteten der Kaufleute verschoben wurde.<sup>261</sup> Die nächsten drei Artikel zur Prüfung und Kennzeichnung der Tuche enthielten weitgehend die Formulierungen der Textvariante 3, allerdings um den neuen Zusatz verschärft: *Und da der Legger einige thuechere so nit duchtich sein mochten, und deßes uberzeuget, beseggelt hette, und daruber clage angebracht, soll er dem keuffer alsolchen schaden zuerstatten schuldich und pflichtich sein.*<sup>262</sup> Auch die restlichen Artikel der Entwürfe entsprachen denen der Variante 3: Dem Legger wurde der Aufkauf von Tuchen verboten und er konnte bis zu drei Weberinnen für sich arbeiten lassen. Der Einfluss der Kaufleute in der Ratskommission führte vermutlich zu einer nachträglichen Ergänzung der Endfassung, in der beklagt wurde, dass Handel und Ausfuhr von Leinentuch durch *etliche* Bürger der Kaufmannschaft schadeten und sich dadurch *handel und hanterung auß dem lande abkeren* würden. Daher befahl der Rat *allen, so mit kaufen und vercauffen des leinenthuechs umbgaen* sich dessen bei *ansehnlich' straf zu enthalte[n]*. Der Legger, *neben einem anderen sodar verordnete[n]*,<sup>263</sup> sollte *hir auf guete aufacht haben* und diejenigen, die Tuche ausführten den Kämmerern anzeigen.<sup>264</sup> Der Schlussartikel bestimmte, dass der Legger einen leiblichen Eid für sich, seine *hausfrau* und sein Gesinde hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften schwören solle. Die Frau des Leggers wurde erstmalig explizit in die Eidesformel aufgenommen.<sup>265</sup> Vor dem Hintergrund des Auftrags des Rates, *den äidt etwas mehr zu scherpffen, und sond[er]lich drin zu p[er]cauiren*, dass der Legger keine Gaben nehmen solle, ist bemerkenswert, dass dieses Verbot nur in einer vergleichsweise knappen Form im Satzesatz der Ordnung aufgenommen wurde.<sup>266</sup> Die Beseitigung der Mängel der Leggeordnung lief darauf hinaus, auf eine der ersten Ordnungen zurückzugreifen, und diese durch einige Punkte zu ergänzen, die den Interessen der im Rat sitzenden Kaufleute entsprachen. Für den zentralen Prüfungs- und Kennzeichnungsvorgang wurden keine Präzisierungen oder Änderungen vorgenommen und zwischenzeitlich eingeführte Neuformulierungen nicht berücksichtigt.<sup>267</sup>

---

<sup>261</sup> A XI, Nr. 32, f. 2; f. 6 mit entsprechendem Randvermerk.

<sup>262</sup> A XI, Nr. 32, f. 2, nachträglich eingefügt; f. 6; A XI, Nr. 233, f. 26, f. 37.

<sup>263</sup> Dieser Passus wurde ergänzt und dürfte ohne personelle Konsequenzen geblieben sein.

<sup>264</sup> A XI, Nr. 233, f. 27, Nachtrag auf eingefügtem Zettel; f. 38.

<sup>265</sup> Die explizite Einbeziehung der Ehefrauen ist eine bemerkenswert späte Anpassung an die seit Jahrzehnten geübte Praxis. Obwohl Henrich Wentrup das Amt ausdrücklich aufgrund des Sachverständes seiner Ehefrau bekam, wurde in der Ordnung eine dezidiert hierarchisierende, die Ehefrau unterordnende Formulierung verwendet.

<sup>266</sup> A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 152, 4.8.1600. In den zentralen Punkten wurde auch der Schlussartikel aus der Textvariante 3 übernommen.

<sup>267</sup> Zum Beispiel wurden das Zubinden der Tuche nach der Schau und die in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften nicht mehr erwähnt. Ebenso fehlen die Verpflichtungen, Tuche über Nacht auf der Legge stehen zu lassen und ungeeignete Tuche mit einem schwarzen Kreuz zu markieren.

Sowohl die Bemühungen des Rates, „Vorkauf“ zu unterbinden, als auch Auseinandersetzungen über die Fastnachtfeiern des Personals der Leinenkaufleute auf der Legge dürften zum Erlass einer Ordnung, die das Verhalten *der kaufleuth dienere und gesinde auf der legge* regulieren sollte, geführt haben.<sup>268</sup> Darin wurde allen Bürgern sowie deren Knechten und Mägden verboten, vor den Toren, auf der Straße oder im Wirtshaus Leinen ‚vor‘ zu kaufen, vielmehr sollten sämtliche Tuche auf der Legge verkauft und Zuwiderhandlungen bestraft werden, wobei der Legger ein *sonderlich aufsehen haben* und die *ubertreter* den Kämmerern melden sollte.<sup>269</sup> Die Söhne, Töchter, Knechte und Mägde der Kaufleute wurden aufgefordert, sich *redlich, erbarlich* und *aufrechtig* auf der Legge zu verhalten, niemanden dort zu *belachen, beschimpfen* oder zu *bespotten* und den Legger und seine Mitarbeiter auf keinen Fall bei der Arbeit zu stören.<sup>270</sup> Diejenigen, die täglich auf der Legge handelten, sollten zum Nachteil anderer keinen *furfanck*, sei es durch Winken, Anstoßen oder ähnliches betreiben. Insbesondere sollten Tuche auf die bekanntermaßen Vorschüsse gezahlt worden seien, den jeweiligen Geldgebern zustehen.<sup>271</sup> Weiterhin wurde der Konsum von alkoholischen Getränken auf der Legge grundsätzlich verboten; dies galt auch für Fastnacht, Maispiele und ähnliche Anlässe.<sup>272</sup>

Als Ergebnis seiner Beratungen zum Leinenhandel im Jahr 1601 *vereinbart[e]* der Rat im Dezember auch einige ergänzende Artikel zur neuen Leggeordnung.<sup>273</sup> Der Legger sollte beim Messen der Tuche darauf achten, dies an der jeweils kürzesten Seite zu tun. Weiterhin wurde nun das Zusammenbinden der Tuche geregelt: Von allen Tuchen, unabhängig von ihrer Größe, ob besiegelt oder unbesiegelt sollte der Legger *iede zwei Stucke nach altem gebrauch tugend und breite* in einander einbinden und jedes dieser Stücke mit dem Siegel des Rates kennzeichnen.<sup>274</sup> Tuche, die mit schwarzen Kreuzen bezeichnet waren, sollten nicht mit anderen durch zwei Bänder zusammengebunden werden, sondern alleine mit einem Band, auch sollten sie nicht in ein rotes Kreuz

---

<sup>268</sup> 1598 sollte Johan Hüge die Feiern nicht gestatten; A II, Nr. 20, Bd. 27a, f. 122v, 7.2.1598; Bd. 30, f. 5r, 6.2.1598; A VIII, Nr. 281a, f. 47r, 6.2.1598.

<sup>269</sup> Das Strafmaß von fünf Mark pro Vergehen hatte der Rat bereits beim Verbot des Fürkaufs 1588 verhängt; A II, Nr. 20, Bd. 19, f. 15; Bd. 20, f. 11, 21.3.1588.

<sup>270</sup> Die bei Verstößen angedrohte Strafe war mit 6 Schillingen eher niedrig angesetzt, wenngleich dieser Betrag für den angesprochenen Personenkreis vermutlich einen empfindlichen Verlust darstellte.

<sup>271</sup> Vergehen wurden mit einer Strafe von 1 Mark beim ersten Fall, bei Wiederholungen mit 3 Mark belegt.

<sup>272</sup> Für diese Fälle wurden zwar *ernstliche* und *ansehnliche* Strafen angedroht, jedoch ohne nähere Spezifizierung.

<sup>273</sup> A XI, Nr. 233, f. 30, Abdruck bei Krumbholz (1898), 308, erster bis dritter Absatz. Der vierte Absatz ist eine Ergänzung aus einer späteren Abschrift, vgl. A XI, Nr. 233, f. 39–40.

<sup>274</sup> Die spezielle Qualität von unbesiegelten Tuchen wird nicht näher erläutert. Eigentlich bestand die Besiegelung auf Legge im Stempeln mit dem Ratssiegel, nachdem das Tuch für tauglich befunden worden war, so wie es nun auch mit den „unbesiegelten“ Tuchen geschehen sollte. Nur die explizit mangelhaften Tuche mit schwarzem Kreuz waren davon ausgenommen.

eingeschlagen werden.<sup>275</sup> Tuche, die bereits auf den Leggen von Ahlen, Hamm, Dülmen und anderen Orten gemessen und versiegelt wurden, sollten vom Legger nicht wieder aufgeschnitten und erneut gemessen, geschaut und mit Münsterischem Band zugebunden werden. Es sei denn, die Tücher wären nicht mit dem Wappen der jeweiligen Städte gekennzeichnet, in diesem Fall könne der Legger sie entsprechend der Ordnung behandeln. Diese Regelung scheint zwar im Widerspruch zu den Bemühungen zu stehen, möglichst viel Leinen auf die Legge nach Münster zu holen, aber es sollte wohl vor allem verhindert werden, dass Tuche mit den Siegeln anderer Städte im Einband der Stadt Münster verkauft wurden. Der Artikel zeigt sowohl die große Bedeutung der Kennzeichnung durch die Art der Einbindung, obwohl diese kaum in den Ordnungen oder anderen Unterlagen erwähnt wurde, als auch, dass die Kennzeichnung von Münster unter Umständen attraktiver war, als die der genannten Orte, die vermutlich nur eine Reputation mit begrenzter Reichweite hatten.<sup>276</sup>

In den neuen Verordnungen zum Betrieb der Legge zeigt sich die Tendenz, dass sich der Konkurrenzdruck unter den städtischen Kaufleuten um das angelieferte Leinen verschärft hat, denn einerseits sollte der Handel mit den relevanten Tuchgrößen auf die Legge konzentriert und der Handel von Bürgern, die nicht zu den Kaufleuten gezählt wurden, unterbunden werden, andererseits sollte auch die Konkurrenz unter den Kaufleuten selbst durch die Regulierung ihrer Einkäufer auf der Legge reguliert werden. Im Zusammenhang mit dem Leinenhandel wurde bereits dargestellt, dass der Rat im Frühjahr 1606 eine Ergänzung der Leggeordnung erließ, die die Weber und Weberinnen verpflichtete, nur noch Kämmen mit mindestens 24 Gängen zu verwenden und diese unabgeschnitten mit dem Tuch auf die Legge zu bringen.<sup>277</sup>

Die Einkünfte der Legge gingen ab 1607 um bis zu 50 Prozent zurück und führten im Januar 1615 zu erneuten Überlegungen des Rates, *ob nit d[er] statt zu[m] besten von dem breiten tuch etwas vorthails zu erlang[en] und zu dem end versiglung zu verordnen*.<sup>278</sup> Die Überlegungen wurden zwar den Alter- und Meisterleuten vorgestellt,

---

<sup>275</sup> Die Vorschriften zeigen, dass es beim Zusammenbinden ein breiteres, nicht verschriftlichtes Regelwerk auf der Grundlage impliziten Wissens befolgt wurde. Auch in der Ordnung des Packers von 1601 wurden diese Punkte nicht näher geregelt; A XI, Nr. 32, f. 16–17. Auf der Legge gab es spezielle Werkzeuge zum Einpacken und „Bindgarn“ war ein regelmäßiger Posten in den Leggerechnungen. Anscheinend war die Kennzeichnung durch Bänder in ganz Westfalen verbreitet. Potthoff (1901), S. 42 beschreibt das Verfahren folgendermaßen: *Das Leinen wurde gerollt und mit 2 Bändern nahe den Enden umschnürt. Man Unterschied Oberband und Unterband, je nachdem der Stempel oberhalb oder unterhalb dieser Schnur aufgedrückt war. Die schlechtere Sorte (Einband) war nur in der Mitte gebunden und am Ende gestempelt*. Vgl. für Osnabrück Wiemann (1910), 22, und Tecklenburg Küpker (2008), 92.

<sup>276</sup> Über die Leggen in Ahlen, Hamm und Dülmen ist mangels Archivalien fast nichts bekannt.

<sup>277</sup> A XI, 233, f. 31–35; A II, Nr. 20, Bd. 38, f. 73.

<sup>278</sup> A II, Nr. 20, Bd. 47, f. 2–3, 3.2.1615. Es wurde den Herrn Kämmerern Meyer, Iking und Bermeister aufgetragen, diese Frage zu besprechen und dem Rat *ad p[ro]ciam* ihren Vorschlag vorzutragen. A II, Nr. 20, Bd. 47, f. 45, 3.2.1615. Neben dem Kämmerer Bernhard Meyer, einem Wandschneider, Hsia (1982), 382f., handelte es sich um den Kramer Bernhard Icking gen. Schmithauß, ebd. 374f. sowie um den Wandschneider Ludolf Burmeister, ebd., 356.

scheinen aber nicht umgesetzt worden zu sein.<sup>279</sup> Der Rat befand daraufhin im März 1615, daß *bey einkomen d[er] legge ein großer verlauff gespüret, daran senatus mißdulden hat und so ward dem Legger Wentrup deß weg[en] eingeredet und ufferlegt*, genau über die geschauten Tuche Buch zu halten, und bei der monatlichen Abrechnung mit den Gruetherren eine Kopie der Rechnung einzureichen. Die neuen Vorschriften zur Buchführung wurden mit der Mahnung versehen, daß er *darin sich fleissig und getrewlich erzeig[en] solle, damit ein E. Rhat nit etwan zu weiter[em] nachdenk[en] und and[er]er verordnung bewogen werde. So solle er auch keine v[er]ehrung nehmen von den leut[en] nehmen, sich damit schmieren zu lassen.*<sup>280</sup> Die Kontrolle der Einnahmen auf der Legge wurde so deutlich verschärft, denn Wentrup hatte, wie bis dahin üblich, vier bis fünf mal und nach den starken Rückgängen nur noch zwei bis drei mal im Jahr abgerechnet.<sup>281</sup> Der zusätzliche Aufwand wurde dem Legger mit 3 β monatlich zusätzlich vergütet, so dass der Jahreslohn insgesamt 97 M. betrug.

Eine Anweisung des Rates an Wentrup vom 26. Januar 1618, der darauf achten sollte, dass die Legge Knechte und Mägde *kein faßnacht ufschlag mach[en]* und sich bei Strafe aller Gelage enthalten sollten, nennt einige der auf der Legge vertretenen Kaufleute. Die Aufkäufer hatten anscheinend zwei *Scheffer, Josephs Sohn* und *Bernd Bucks Sohn*. Genannt wurden weiterhin die Namen Lennep, die Witwe Stael, Johan Eicholt, Üding, Joseph, Buck sowie weitere, die nur auf einem nicht überlieferten Zettel verzeichnet waren.<sup>282</sup>

Die Eheleute Wentrup betrieben die Legge bis zum Tod Henrich Wentrups Ende des Jahres 1620. Aus diesem Anlass beschloss der Rat ohne größere Beratungen am 22. Januar 1621 Henrich Letmate als Legger auf ein Jahr zur Probe zu bestellen.<sup>283</sup> Die Witwe Wentrup, deren Sachverstand bei der Berufung ihres Ehemanns nicht in Frage stand, sollte – oder wollte – die Legge eigenständig als Leggersche nicht weiterführen. Bis Ostern sollte sie *in der habitation continuirt werden*. Am 5. März erinnerte der Rat

---

<sup>279</sup> A II, Nr. 20, Bd. 47, f. 3, 22.1.1615.

<sup>280</sup> A II, Nr. 20, Bd. 47, f. 85. Wer die Schreifarbeiten ausführte, lässt sich nicht erkennen, da es sich bei den überlieferten Rechnungen um die bei den Gruetherren eingereichten monatlichen Auszüge handelt, deren gleichmäßige Handschrift einen professionellen Schreiber vermuten lassen; A VIII, Nr. 158, Bd. 13.

<sup>281</sup> Die Einnahmen stiegen tatsächlich schon 1615 wieder auf das Niveau der Zeit vor 1607 und blieben in dieser Höhe zum Ende von Wentrups Amtszeit. Ob dies nur der verschärften Kontrolle der Einnahmen zugeschrieben werden kann, lässt sich nicht feststellen.

<sup>282</sup> A II, Nr. 20, Bd. f. 2f., 26.1.1618. Der Name Joseph wurde sonst nicht genannt, in den Leggeregistern findet sich im Dezember 1620 ein Wilhelm Joseph mit einem Tuch, im Bürgerbuch wird der Name zweimal bei den Bürgen angegeben, Hövel (1936), Nr. 3489, 1625; Nr. 3580, 1626, sowie zweimal als Vormund; Symann (1924/26), Nr. 1708, Nr. 1736, 1626. Johan Eichold war seit 1589 Mitglied des Krameramtes und starb vor 1621, Krumbholz (1898), 256f. Er ist in den Leggeregistern mit vier Tuchen verzeichnet; A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>283</sup> A II, Nr. 20, Bd. 53, 22.1.1621. In den Gruetamtsrechnungen wurde vermerkt: *Item vom salligen Hinderich Wentrup nun dero wittiben [...] empfangen*; A VIII, Nr. 188, Bd. 13, f. 211, 1620. Der Todestag ist nicht genau überliefert, am 16.10.1620 wurde der Lohn noch an Johan Wentrup ausgezahlt, die nächste Rate ging ohne Datumsangabe an *d. leigesche*; A VIII, Nr. 188a, Bd. 42, f. 14–16.

durch einen Diener an den bevorstehenden Termin, zu dem das Haus zu räumen sei.<sup>284</sup> Obwohl sich *dazu sich auch vidua erbotten* hatte, rechnete sie noch am 30. April für diesen Monat mit dem Rat ab und erhielt für die vier Monate auch den entsprechenden Anteil des Jahreslohnes.<sup>285</sup>

In Anbetracht des großen Wertes, den der Rat auf korrekte Amtführung legte, stellt sich die Frage, weshalb der Rat Legger *per majora vota* für die Berufung von Henrich Letmate stimmte, denn Letmate hatte dem Rat bereits als Packer für Leinentuche gedient und wegen Verstößen gegen seine Dienstpflichten eine Disziplinarstrafe erhalten.<sup>286</sup> Im Sommer 1616 war dem Rat *fürkohm[m]en, daß der packer Letmate unlengst ein[e] rolle tücher zugemacht hab[en] solle, so nit uf die legge gebracht*. Letmate entschuldigte sich damit, dass es sich um Tuche aus Dülmen gehandelt habe, die üblicherweise nicht auf die Legge gebracht würden. Der Rat wies den Packer an, zukünftig keine Tuche mehr zuzumachen, wenn sie nicht zuvor auf der Legge gemessen und gekennzeichnet worden seien. Diejenigen, die mit *Dülmanschen tücheren* handeln wollten, sollten diese dort zumachen lassen und verkaufen.<sup>287</sup> Die Witwe Ralle, die als Kaufmannswitwe Großhandel betrieb, wurde wegen dieses Vorfall am 31. Oktober 1616 zu einer Strafe von fünf Mark verurteilt, der Knecht, *so das packen gethan*, zu zwei Mark.<sup>288</sup> Dies blieb nicht der einzige Vorfall der Letmate vorgehalten wurde. Im Januar 1617 stellte der Rat fest, dass Volrad Krechting aus Coesfeld von der Witwe Stael 500 Ellen und von Henrich Stücker für mehrere hundert Taler Tuche gekauft haben soll, aber von Letmate keinen Zettel dafür gefordert oder bekommen habe.<sup>289</sup> Der Rat verbat Letmate am 13. Januar *auß bewegend[en] ursach[en] und besorgtem unrhat vorzukom[m]en, zukünftig keine freyzettulen und[er] seiner handt außzugeben*. Die Freizettel sollten zukünftig in der Waage gestempelt werden.<sup>290</sup> Die Witwe Ralle wiederum sollte am 10. März 1617 *von deßwegen, daß sie gegen eins Erb. Rhats verbott die jungst arrestierte rolle tucher vortgeschickt, und dazu keine zettel vom packer*

---

<sup>284</sup> A II, Nr. 20, Bd. 53, f. 63, 5.3.1621. Ostern lag auf dem 11. April 1621.

<sup>285</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 43, f. 15–17, 1621. Sie rechnete anschließend noch einen weiteren kleinen Betrag ab, *so sie für ihren absugs post aprillem eingenommen*. Über den Verbleib von Margarete Hüge/Wentrup liegen keine Angaben vor.

<sup>286</sup> Zu Henrich Letmates Herkunft liegen keine genauen Angaben vor. Im Bürgerbuch findet sich der Name ohne weitere Angaben seit 1600 wiederholt als Bürge; Hövel (1936), Nr. 1574 (1600), 1907 (1607), 2217, 2225, 2247 (1612), 2641 (1615), 2680, 2721 (1616), 2873 (1618), 3230 (1622). In den Jahren 1616, 1617 und 1618 ist ein Hynndech Ledtmathe mit je einem Tuch von etwa 30 doeck in den Leggerechnungen verzeichnet, A VIII, Nr. 158, Bd. 12. Aufgrund der Größenordnung der Schulden könnte er einen kaufmännischen Hintergrund haben und mit einzelnen Leinenstücken gehandelt haben oder das Leinen wurde im eigenen Haushalt hergestellt.

<sup>287</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, f. 182–183, 3.6.1616.

<sup>288</sup> A VIII, Nr. 281a, f.179r/v, 31.10.1631. An sich gehörte die Witwe Ralle in dieser Zeit zu den größten Lieferantinnen von Leinen auf der Legge; A VIII, 158, Bd. 12.

<sup>289</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, f. 560–561, 13.1.1617. Krechting sollte beim nächsten Betreten der Stadt zur Rede und Bestrafung gestellt werden.

<sup>290</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, f. 561, 13.1.1617. Die Vergabe von Freizetteln bedeutet möglicherweise, dass Letmate auch das Amt des Einnehmers für Textilabgaben versah, denn die Zahlung von Akzisen wurde mit Freizetteln quittiert. Diese sollten zukünftig auf der Wage gestempelt werden.

genom[m]en, zur Strafe 20 Mark geben.<sup>291</sup> Es sind zwar nur diese wenigen Verstöße dokumentiert, es kann jedoch vermutet werden, dass der Packer nur herangezogen wurde, wenn es für die Leinenhändler opportun war, Packzertifikat und Freizettel zu erhalten, und der Packer ohne kooperatives Verhalten der Händler nur eine geringe Chance hatte, den gesamten Leinenhandel zu beaufsichtigen. Trotz der Zweifel des Rates an dessen Zuverlässigkeit blieb Letmate als Packer im Amt.<sup>292</sup> Vermutlich war es die praktische Erfahrung, die aus Sicht des Rates Letmate qualifizierte, obwohl Letmate schon seit langer Zeit so hoch verschuldet war, dass dem Rat entsprechende Klagen vorlagen.<sup>293</sup> Uneingeschränktes Vertrauen brachte der Rat Letmate nicht entgegen, sondern versuchte, sich gegen Risiken abzusichern. Bereits anlässlich der Berufung am 22. Januar 1621 wurde Letmate aufgetragen, Bürgen *für trew und ufrichtigkeit in officio* zu stellen.<sup>294</sup> Am 30. April 1621 schwor Henrich Letmate *und desselb[en] haußfraw uf diese ihnen vorgelesene [Legge]ordnung* und wurde in das Amt aufgenommen. Wolter Hane und Arnold Paue bürgten dafür, dass Letmate und seine Hausfrau die Leggeordnung einhalten würden.<sup>295</sup> Die Ausstattung des Leggegebäudes ließ der Rat am 4. Mai durch zwei Ratsherren inventarisieren. Den Erwerb einiger Ausrüstungsgegenstände musste Letmate gesondert quittieren.<sup>296</sup> Die Amtsführung der Eheleute Letmate scheint keine größeren Beanstandungen seitens des Rates hervorgerufen haben, denn es finden sich in den Ratsakten keine entsprechenden Einträge. Die Überlieferung wird geprägt durch die völlige Überschuldung Letmates.<sup>297</sup> Die Schuldtitel reichen von fälligen Bürgschaften bis zum Erwerb von Tuch. Die Summen sind schwer zu überblicken, da neben kleinen Posten auch Beträge von bis zu 200 Rt. genannt wurden.<sup>298</sup> Klagen über Letmates Schulden wurden beim Rat seit Dezember 1621 vorgebracht, woraufhin das Salär des Leggers bei Stadtsekretär

---

<sup>291</sup> A VIII 281a, f. 182v, 10.3.1617.

<sup>292</sup> A XI, Nr. 233, f. 40v, 30.4.1621; A II, Nr. 20, Bd. 53, f. 141, 7.5.1621. Nachfolger wurde am 7. Mai 1621 Stefan Bolle.

<sup>293</sup> Ein Henrich Lethmate wurde am 4. August 1600 vom Rat unter Androhung der Pfändung zur Zahlung von Schulden aufgefordert, A II, Nr. 20, Bd. 31a, f. 152, 4.8.1600.

<sup>294</sup> A II, Nr. 20, Bd. 53, f. 3, 22.1.1621.

<sup>295</sup> A XI, Nr. 233, f. 40v, 30.4.1621. Letmate war mit Klara Schürman verheiratet; A VIII, Nr. 188a, Bd. 49, f. 26–28, 1628. Die Leggeordnung war um die Verpflichtung zur monatlichen Rechnungslegung ergänzt worden. Hane war Notar am Hofgericht; Kohl (1962), 20. Der Name wurde zweimal in den Leggerechnungen verzeichnet; A VIII, Nr. 158, Bd. 12, Nr. 1041. Pauses Erwerbstätigkeit ist nicht bekannt. Möglicherweise waren verwandtschaftliche Beziehungen entscheidend, denn Pauses zweite Ehefrau Katharina Schürman war die Schwester von Klara Schürman; *causae discussionum* Nr. 15. Er wurde mit 28 Einträgen im Leggerechnungen verzeichnet und damit einer der großen Lieferanten von Leinen; A VIII, Nr. 158, Bd. 12, Nr. 2197. Paue und Schürman waren am 19.7.1624 verstorben; Symann (1924/26), Nr. 1625.

<sup>296</sup> A VIII, Nr. 186a, 4.5.1621. Nach der Besichtigung ließ der Rat einige Tischlerarbeiten zur Reparatur an der Legge durchführen; A VIII, Nr. 188a, Bd. 43, f. 15–17, 1621.

<sup>297</sup> A II, Nr. 20, Bd. 53, f. 354, 6.10.1621, f. 462, 2.12.1621; Bd. 55, f. 356, 27.11.1623; Bd. 56, f. 15, 6.2.1624; f. 56, 26.2.1624; Bd. 59, f. 268, 12.11.1627, f. 288, 22.11.1627; Bd. 60, f. 60v, 2.5.1628, f. 63v, 6.5.1628; *causae discussionum* 185; A VIII, Nr. 188a, Bde. 44–49, 1622–1628.

<sup>298</sup> Da Letmates Schulden nicht aus dem Umfeld des Leinengewerbes resultierten, werden diese nicht im Einzelnen untersucht.

Hollandt arretiert wurde, um die Forderungen zu bedienen.<sup>299</sup> Städtische Abgaben wurden ebenfalls direkt abgezogen.<sup>300</sup> Der Arrest des Salärs dauerte bis zum Ende von Letmates Amtszeit im Jahr 1628 an. Wovon die Eheleute Letmate ihren Lebensunterhalt bestritten, lässt sich nicht erkennen.<sup>301</sup> In einer Aufstellung von Verpflichtungen bat Letmate – ohne sichtlichen Erfolg – *unde das mhir doch zu meiner noedtroff und sunsten van meinem solarium –12– oder –13– R[e]i[ch]s[thall[er] van den gruter zu empfang[en] mochte, zu gelaßen werden.*<sup>302</sup>

Im Sommer 1627 scheint der Rat dann Letmate auf Ostern 1628 gekündigt zu haben. Auf eine Supplikation Letmates hin ließ es der Rat am 10. September 1627 *aus bewegend[en] ursachen bey beschehener uffkündigung der legge bewend[en]* und forderte ihn auf, sich auf das Verlassen des Hauses kommende Ostern einzurichten.<sup>303</sup> Eine weitere Supplikation lehnte der Rat am 4. Oktober 1627 ab.<sup>304</sup> Die lange Kündigungsfrist deutet nicht auf ein schweres, unmittelbar zu ahndendes Vergehen hin. Eher ist zu vermuten, dass dem Rat der deutliche Rückgang der Einnahmen aus der Legge aufgefallen ist und er in Anbetracht hoher Verteidigungskosten keine Einbußen seiner Einkünfte hinnehmen wollte und hoffte, ein neuer Legger würde die Einnahmen wieder verbessern.<sup>305</sup> Letmate drohten allerdings auch Konsequenzen aus seiner Verschuldung, die einer Amtausübung im Wege standen. Am 22. November 1627 teilte der Rat Vertretern der Alter- und Meisterleute mit, dass einer der Gläubiger Letmate mangels Sicherheiten in Schuldhafte nehmen lassen wolle und *drin man amptshalb[en] willfahren müßte.*<sup>306</sup> Über eine Inhaftierung Letmates liegen keine Angaben vor, gegen Ende seiner Amtszeit verlangte allerdings im Mai 1628 ein weiterer Gläubiger, Henrich Gyse, seine Inhaftierung wegen ausstehender 80 Rt.<sup>307</sup> Letmates Schwiegersohn Johan

---

<sup>299</sup> Gegen Letmate wurde ein Diskussionsverfahren eröffnet, um die Gläubiger zu vergleichen; *causae discussionum*, Nr. 185. Letmate scheint kein verwertbares Vermögen besessen zu haben. Das arrestierte Geld deckte, wie sich aus den Abrechnungen schließen lässt, nur etwa die Hälfte der im Verfahren anerkannten Forderungen ab. Daneben bestanden anscheinend weitere Verpflichtungen.

<sup>300</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 14, f. 15–17, 1623; Bd. 47, f. 26–27, 1626; Bd. 48, f. 26–28, 1627; Bd. 49, f. 26–28, 1628.

<sup>301</sup> Welche wirtschaftlichen Möglichkeiten und Haftungsverpflichtungen Klara Schürman als Ehefrau hatte, wäre gesondert zu untersuchen.

<sup>302</sup> *Causae discussionum*, Nr. 185, 1624. Trotz der prekären Finanzlage konnte Letmates Tochter heiraten. Für den 24. Juli 1626 stellte der Rat für *brautkeut* der Tochter 1 M. – 2 ß in Rechnung; A VIII, Nr. 188a, Bd. 47, 1626. Laut Bürgerbuch heiratete der Bürgersohn Johan Gerdes, *Knopmacher* aus Friesland die Bürgertochter Catharina Letmaten und legte am 17. Mai 1627 den Bürgereid ab; Hövel (1936), Nr. 3678.

<sup>303</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, 10.9.1627. Der eigentliche Beschluss ist nicht überliefert. Ostern lag auf dem 23. April 1628.

<sup>304</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 227, 4.10.1627.

<sup>305</sup> Die Einnahmen der Legge halbierten sich fast von 1626 auf 1627. Der wegen der Betriebskosten geringere Ertrag belief sich 1626 auf 60 Mark während 1627 ein Defizit von 10 Mark eintrat, das vom Gruetamt gedeckt werden musste. Da die ertragreichsten Monate im ersten Halbjahr lagen, konnte der Rat anhand der monatlichen Abrechnungen die Entwicklung zumindest im Prinzip vorhersehen. Die Kriegshandlungen im Münsterland zog der Rat zumindest explizit als Faktor für die Leinenlieferungen auf die Legge nicht in Betracht.

<sup>306</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 288, 22.11.1627.

<sup>307</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 60v, 2.5.1628.

Gerdes bot *mitleiderlich uff dess[en] fleißge bitt[e] eintretend* an, die auf 50 Rt. reduzierte Schuldsomme an zwei festgelegten Zahlungsterminen bis Pfingsten 1629 zu zahlen.<sup>308</sup> Gerdes haftete mit der *verpfendung aller und ieglich seiner ietzig und künfftig beweg- und unbeweglich haab und gütter*, während Gyse dem Angebot *aus gutem hertzen* zustimmte. Aufgrund der Übereinkunft wurde Letmate die Haft erlassen.<sup>309</sup> Die Gruetherren prüften am 13. Mai 1628 das Inventar der Legge, welches sie vollständig vorfanden.<sup>310</sup> Am 16. Mai 1628 rechnete Klara Schürman *in abwesen ihres mans* mit den Gruetherren ab beendete damit das Dienstverhältnis.

Anschließend übernahm der Nachfolger Herman Hausmann das Amt.<sup>311</sup> Bereits am 4. Oktober 1627 hatte der Rat beschlossen, Herman Hausman als neuen Legger einzustellen. Diesem wurde mitgeteilt, er solle den Dienst kommende Ostern antreten *und sich dazu zu verlass[en]*.<sup>312</sup> Hausman war möglicherweise schon 1601 Bürger der Stadt und amtierte im Jahr 1627 als Vorsteher der Leineweberbruderschaft.<sup>313</sup> Eine Begründung des Rates für diese Entscheidung ist nicht überliefert, offensichtlich wollte er den Sachverstand eines erfahrenen Leinwebers nutzen. Zugleich entstand mit dieser Berufung eine personelle Verbindung zwischen den organisierten Webern für breites Leinentuch und der Legge, obwohl das breite Leinen noch mit Billigung des Rates zum überwiegenden Teil anscheinend nicht auf die Legge gebracht wurde. Anlässlich der Neubesetzung des Amtes ließ der Rat auch die Leggeordnung neu formulieren.<sup>314</sup>

Diese Version enthielt zwar nur wenige inhaltliche Veränderungen, sie war jedoch dahingehend neu formuliert, daß viele Einzelheiten, die durch den Rückgriff auf eine alte Vorlage bei der Neufassung von 1600, verloren gegangen waren, nun in den Text integriert wurden.<sup>315</sup> Der erste Artikel wurde um das Gebot, die Tuche über Nacht

---

<sup>308</sup> Gerdes wird als *Steifemach[er]* und Bürger ausgewiesen.

<sup>309</sup> A II, Nr. 20, Bd. 60, f. 63v, 6.5.1628. Da Letmate noch nicht eingesperrt worden war, sondern sich in der Schreiberei befunden hatte, wo auch der Rat tagte, wurde er *ohne genomene urphed[e]* entlassen.

<sup>310</sup> A VIII, Nr. 186a, 4.5.1621/13.5.1628.

<sup>311</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 49, f. 26–28, 1628. Dabei wurden sowohl auf der Legge hinterlassene Gegenstände ausgezahlt, als auch der Anteil des Jahreslohnes verrechnet, der jedoch wiederum arrestiert wurde.

<sup>312</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 228, 4.10.1627.

<sup>313</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 2, 22.1.1627. Ein Herman Hausman bürgte 1601 beim Bürgereid des Leinwebers Cordt Cammers; Remling (1983) Nr. 28. Als 1619 Leinwebergesellen beim verbotenen Maibuschhauen in eine Schlägerei gerieten, wurde im Brüchtenprotokoll ein Herman Hausman als Bürge verzeichnet; A VIII, Nr. 281a, f. 197v, 8.6.1619. In den Leggerechnungen ist der Name nur dreimal mit eher geringen Mengen aufgeführt; A VIII, Nr. 158, Bd. 12, Nr. 1378. Als Bruderschaftsvorsteher muß er zu den professionell arbeitenden Breitwebern gerechnet werden. Aus dem Amt des Vorstehers schied Hausman bei der jährlichen Einsetzung zum Jahreswechsel aus; A II, Nr. 20, Bd. 60, f. 2, 21.1.1628. Bei seinem Amtsantritt dürfte er über 40 Jahre alt gewesen sein.

<sup>314</sup> Im Gegensatz zur Überarbeitung im Jahr 1600 wurde über diese Revision im Ratsprotokoll lediglich vermerkt: *Ward die new concipirte Legeordnung verlesen und placitiert. D[a]ruff d[e] newer leg[ger] mit seiner hauß[rau] beäydet werd[en] solle*; A II, Nr. 20, Bd. 60, f. 76, 22.5.1628. Jedoch wurden anscheinend auch diesmal *deputirte* mit der Überarbeitung beauftragt; A XI, Nr. 233, f. 43. Im Jahr 1628 saß vermutlich nur Heinrich Stucker als Leinenhändler im Rat, A II, Nr. 20, Bd. 60, f. 21v.

<sup>315</sup> A XI, Nr. 233, f. 41–43, mit Korrekturen und Vereidigung von Herman und Anna Hausman; f. 44–45, Abschrift zum Aushang; Teilabdruck bei Krumbholz (1898), 308–309.

stehen zu lassen, ergänzt. In die Beschreibung des eigentlichen Meß- und Siegelvorgangs, die immer noch den ersten Eiden sehr ähnlich war, wurde die Regelungen zur Kennzeichnung der ungeeigneten Tuche eingefügt. Das Zubinden blieb dabei allerdings unerwähnt, nur ein Artikel mit der Vorschrift, dass der Legger beim Ineinanderbinden von höchstens zwei Tuchen mit einer Mindestlänge von sieben Doeck, dasjenige für den Umschlag nur nach seinem Gutdünken auswählen, bzw. das jeweils gröbste Stück nehmen sollte, wurde zu diesem Punkt aufgenommen. Präzisiert wurde der Artikel zur Einnahme der Gebühren. Die Berechnungsgrundlage wurde genau angeführt und der Legger angehalten, das Geld *in gegenwart oder ansehen der kauffleute ohne einigen verzugh* in die verschlossene Büchse des Rates zu werfen und es jeden Monat den Gruetherren *ohngesaumet* zu bringen. Der Zusatz *sambt special register, dar in der nahmen deß anbringers, tagh, maß der tucher, zall der tucher und summa deß messgelts verzeichnet* wurde nach einer entsprechenden Bitte des Legger wieder ersatzlos gestrichen.<sup>316</sup> Das Verbot für den Legger, Leinentuch aufzukaufen wurde mit der neuformulierten Beschränkung verbunden, *weilers nicht dan zwey webestelle zu halten und darauff anders keinen tuch alß welcher auf die legge nicht gehörig, machen zu lassen oder damit zu handeln bemechtigt sein soll*. Dem Legger wurde damit die Produktion marktgängiger Ware praktisch untersagt. Den bisherigen Artikel, der Handel und Ausfuhr von Leinentuch verbot, ersetzte der Rat nachträglich durch eine erheblich erweiterte Version:<sup>317</sup>

*Vnd dieweil auch im werck gespuret wirt, daß etliche dieser statt ein gesessene, wan sie avisiert werden oder oder vermerken, daß an anderen örtern die tücher lieb sein, entwedder in aigener person oder durch vollmechtige bottschaften schrift oder muntlich in den vmblickenden stätten, flecken, dörfferen, oder baur schafftien bereits verfertigten oder auch in zeiten auff dene webstellen vnabgeschnitten vnd noch nicht perfectionierte tücher auffkauffen, besprechen, verschreiben, mit gelde beleggen, vnd abholen lassen, also zu nicht geringen praeiuditz der kauffmanschaft verursachen daß bey dem einkauffen die tuchern auffß gelt gebragt vertreiben vnd die außwendige nicht mehr selbige an die legge (:wie vorhin gebrauchlich:) zu fehlem kauff anbringen vnd der statt hinein kommen gestalt dardurch die nahrungh, handel vnd hantierungh leichtlich aus der statt vnd lande anderwärts abgekehret werden mögte. So will ein Erbar Rhat allen den ienigen, welche mit kauffen vnd verkaufen deß leinentuchs vmbgehen hiemit ernstlich aufferlegt haben, sich sotanige außwendigen verschreibens,*

---

<sup>316</sup> A XI, Nr. 233, f. 42. Ein ergänzender Kommentar zur Leggeordnung vermerkt: *Sonsten bittet der legger umb nachlaß deß etwan mißfalligen registri in ansehung daß es nicht so ersprießlig und dem Legger verdrißlig ist*. Dieser Argumentation konnte der Rat anscheinend folgen, obwohl er wegen eines drohenden Defizits die Leggeeinkünfte steigern wollte. Ob damit die Pflicht zur genauen Buchhaltung in einem Hauptbuch auf der Legge auch wegfiel, ist nicht ganz eindeutig zu erkennen, in den Gruetamsrechnungen verschwindet mit der Amtsübernahme Hausmans der Zusatz *sambt dem registro* bei den Einnahmebuchungen der Legge; A VIII, Nr. 188, Bd. 15 ff.

<sup>317</sup> A XI, Nr. 233, f. 42–43.

*einkauffens, bestellens, beleggens vnd abholens durch sich oder anderen bey einer ansehnlicher straf zu enthalten, den außwendigen die tucher alhir an die legge zum fehlen kauf anbringen zu lassen, auch sich mit ihnen daselbsten vnd nicht anderenwerts deß kauffs vnd gewissen pretij halben zu vergleichen.* Dem Legger wurde daher aufgetragen vnd soll vnter anderenn sonderlich der legger vnd die seinige ob dieser ordnungh zu wieder gehandelt werde fleissige auffmercksamkeit haben, auch da sie einige vbertrettere in erfahrungh bringen können, selbige den herren camerern od[er] gruetherren anmelden. Die einzige Form des Vorschusses, die der Rat gelten lassen wollte, war *Gleichwoll, da alhie einer od[er] ander außwendiger an der ingesessenen häuser ohngeffürdert sich angeben vnd etwan auff ein oder mehr wercke gelt anlichen wurde, daß solches (:wan nur hernacher die tucher nicht abgeholt sonder von den verkaufferen allhie an die legge angebragt vnd dasselbsten erst verkaufft werden:)* hiemit nicht verboten sein soll.<sup>318</sup> Dieser Artikel wurde im selben Wortlaut auch in die Ordnung für die Bediensteten der Kaufleute aufgenommen.<sup>319</sup> Der abschließende Artikel mit den Verpflichtungen des Leggers, sein Amt gemäß seines auf die Ordnung abgelegten Eides auszuüben, wurde in mehreren Punkten erweitert. Den Eid geloben sollten, entsprechend der lange geübten Praxis, nunmehr *der legger und desselben haußfraw*. Sie sollten sich mit dem vom Rat zugelegten *salario* begnügen und keine Geschenke von den Tuchlieferanten annehmen. Zusätzlich wurde bestimmt, sie sollten *stets im besehen, messen, streichen, oder besiglen ohne ansehungh der personen, gunsten oder gaben mit hindansetzungh zorn, haß, neits, oder einer anderer affection, welche den menschen zu ein[ig]er ungerechtigkeit bewegen kan, sich gegen iederenmeniglichen unparteyisch erzeigen wollen*. Falls sie wegen der Besiegelung untauglicher Tuche *verklagt und uberzeuget* würden, müssten die beiden nicht nur den Schaden und Verluste erstatten, sondern zusätzlich eine Strafe des Rates gewärtigen. Am Ende des Artikels jedoch lockerte der Rat erstmalig das strikte Verbot des Gabenannehmens: *gleichwoll soll ihnen beß zu weiterer verordnungh zugelassen sein, zum fall einer oder ander ohne einer directlich oder indirectlich vorgehender abfurderungh freywilliglich nach beschehener versieglungh ihnen etwan ein geringes verehren wurde, wurde solches zu genießen*.<sup>320</sup>

Der Rat vermutete offensichtlich, dass in nennenswertem Umfang im Auftrag und gegen „Verschreibung“ Tuche gewebt wurden, die dann nicht mehr über die Legge gehandelt wurden, es also eine Form von Verlagsbeziehung gegeben hat, die mit dem

---

<sup>318</sup> Diese Regelung scheint nicht unumstritten gewesen zu sein, da sie eingerahmt und mit dem Vermerk *maneate* versehen wurde.

<sup>319</sup> A XI, Nr. 233, f. 46. Diese Verordnung war weiterhin Teil der Leggeordnung: *Waß die Ordnungh für der Kauffleute auf d[er] legge auffwartenden dieneren und gesinde betreffend tut vermeinen die Herren Deputierte daß selbige wie sie in der taffel verhanden ungeändert verbleiben mogge*; A XI, Nr. 233, f. 43. Die der Version, *die iederen zur nachrichtungh auff g[enann]ter Legge in einem täfflein verfaßet sich angehangen befindet*, war jedoch um den Artikel erweitert; A XI, Nr. 233, f.46–47.

<sup>320</sup> A XI, Nr. 233, f. 42–43.

offenen Kaufsystem der Legge in Konkurrenz stand, von dem vor allem die städtischen Kaufleute profitieren sollten.<sup>321</sup> Der Rat dürfte zumindest ein fiskalisches Interesse daran gehabt haben, dass möglichst viel Leinen über die Legge gehandelt wurde.<sup>322</sup> Unter dem Gesichtspunkt der *Nahrung* der Bürger hätte deren gewinnbringende Beteiligung an den bemängelten Formen der Auftragsarbeit ausgereicht und wie es aussieht, ließ sich das Leinengewerbe in einer ökonomisch befriedigenden Form auch ohne die Legge betreiben. Der Rat versuchte daher, wohl im Interesse der etablierten Leinenkaufleute, den Leinenhandel an die Legge zu binden und konkurrierende Geschäftsmodelle zu verbieten.<sup>323</sup> Damit wird deutlich, dass der Leinenhandel über die Legge in Münster sich nicht nur in Konkurrenz mit der Legge in Osnabrück sah, sondern dass die Legge auch im regionalen Handel im Einzugsbereich der Stadt nur eine Marktnische neben anderen begründete. Dabei ignorierte der Rat den Gesichtspunkt, dass es für ländliche Produzenten vermutlich nicht entscheidend war, wer ihnen ihr Leinen abkaufte, solange sie für die Produktion Vorschüsse und einen ausreichenden Verkaufspreis erhalten konnten und ihnen der Weg auf die Legge erspart blieb. Der Rat bot den ländlichen Produzenten keinen ökonomischen Anreiz, ihr Leinen auf die Legge zu bringen, sondern verlangte den zusätzlichen Aufwand der Lieferung und verbot ihren potentiellen Kreditoren die Zahlung von Vorschüssen. Der Versuch des Rates, den Leinenhandel den Wünschen der Kaufleute entsprechend an die Legge zu binden, ging an den ökonomischen Interessen der Produzenten vorbei, denen vermutlich auch andere Absatzwege offenstanden.<sup>324</sup>

Herman Hausman und Anna Hulsmans schworen am 22. Mai 1628 den Leggereid.<sup>325</sup> Im November 1628 legten die Grutherren wegen Verbesserungen am Leggegebäude ein neues, sehr ausführliches Inventar des Leggegebäudes an, ohne dass allerdings die vorgesehenen Maßnahmen näher erläutert wurden.<sup>326</sup> Zum Jahreswechsel mussten sie feststellen, dass nach Abzug der Unkosten für die Legge ein Defizit von über 30 M. entstanden war.<sup>327</sup> Ohne auf mögliche Ursachen für den Rückgang der Tuchlieferungen einzugehen, beschloss der Rat am 5. Februar 1629 die finanziellen Probleme des Leggebetriebs durch eine Umstellung der Bezahlung von einem festen Jahressalär auf

---

<sup>321</sup> Zu diesem Verhältnis von auf der Legge basierendem Kaufsystem und Verlagssystem Küpker (2008), 101f. sowie Boldorf (2006), 118–122. Schon Sneller (1932), 186, kam aufgrund systematischer Überlegungen zu dem Ergebnis, dass Verlagssysteme keine Legge benötigten.

<sup>322</sup> Vgl. Küpker (2008), 90, für Tecklenburg.

<sup>323</sup> Ähnliche Strategien verfolgten die Kaufleute in Schlesien, Boldorf (2006), 92–99, und Württemberg, Medick (1982).

<sup>324</sup> Vgl. Küpker (2008), 132. Diese eher offenen Beziehungen zwischen Produzenten und Kaufleuten entsprechen denen in Bielefeld, vgl. Flügel (1993), 67f.

<sup>325</sup> A XI, Nr. 233, f. 43; A II, Nr. 20, Bd. 60, f. 76, 22.5.1628.

<sup>326</sup> A VIII; Nr. 186a, 29.11.1628. Das Inventar verzeichnet nach Räumen gegliedert die dem Rat gehörigen Mobilia und Immobilia; Abdruck bei Krumbholz (1898), 312–314.

<sup>327</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 49, f. 26–28, 1628; A VIII, Nr. 188, Bd. 15, f. 54, 1628. Im Rahmen der Amtsübergabe waren erhöhte Ausgaben entstanden, die zum Defizit beitrugen.

ein Leistungslohnmodell zu lösen.<sup>328</sup> Demnach sollte der Legger ein Drittel der Einkünfte erhalten, *daran er sich settigen zu lassen und derwegen so viel möglich in officio zu seinem selbst besten zu advigilieren ermahnet sein und destomehr ursach haben wirdt.*<sup>329</sup> Trotz des formulierten Leistungsanreizes und einer Steigerung der Einnahmen auf das 1,6fache im Jahr 1629 bedeutete die neue Vergütungsregelung für den Legger einen Einkommensverlust von beinahe 50 Prozent.<sup>330</sup> Dennoch ist ein Widerspruch seitens Herman Hausmans nicht überliefert. Immerhin machte der Rat anscheinend das Zugeständnis, ab April 1629 wieder 3 β monatlich zu zahlen.<sup>331</sup> Trotz der Lohnkürzungen unterhielt Hausman Gesinde, 1630 wurden ein Knecht und eine Magd sowie 1632 zwei Knechte in seinem Haushalt registriert.<sup>332</sup>

Einen weiteren Anlauf, die Tuche breiter weben zu lassen, unternahm der Rat am 10. Mai 1630, *daß das schmale tuch breiter gemacht und de[n] Osnabrugkisch kemmen gemeß verordnet und daruff die kemme eingerichtet werd[en] solle. Wie solchs bei den leinentuchwebere inß werck zu setzen den von Rhats weg[en] vorgestellt committirt,* gemeint waren die beiden Vorsteher des Rates bei der Leineweberbruderschaft Wilhelm von Östede und Johan Wernicke.<sup>333</sup> Wie bei anderen Reformen des Leggeleins bleibt unklar, weshalb der Rat sich zunehmend auch an die Leineweberbruderschaft wandte, die sich eigentlich explizit auf die Produktion von breitem Leinen mit einer Breite von 7½ Viertel Ellen Breite spezialisiert hatte.<sup>334</sup>

Einen letzten Anlauf zur Etablierung von breiteren Tuchen auf der Legge unternahm der Rat am 14. Februar 1631 und beschloss eine Ergänzung zur Leggeordnung, deren Entwurfstext auch das ambivalente Verhältnis zu Osnabrück noch einmal deutlich werden lässt.<sup>335</sup>

*Nachdem ein zeithero im werck gespuret worden, was gestalt dieser statt legge vnnd derselben einkommen von deswegen daß der alhir zu Munster gemachter leinentuch*

---

<sup>328</sup> Die schnelle Reaktion des Rates auf Kosten des Leggers dürfte mit den erheblichen finanziellen Lasten durch den Dreißigjährigen Krieg zusammenhängen.

<sup>329</sup> A II, Nr. 20, Bd. 61, f. 6, 5.2.1629. Die Regelung wurde rückwirkend für den Januar 1629 angewandt. Sachkosten, zum Beispiel für Bindgarn und Kohlen, übernahm der Rat. A VIII, Nr. 188, Bd. 15, f. 98–99, 1629. Der Anteil des Leggers wurde direkt bei der monatlichen Abrechnung abgezogen und nicht als Einnahme in den Rechnungen des Gruetamtes verbucht. Dadurch waren dessen Einkünfte relativ kontinuierlich, sie schwankten allerdings im Jahresrhythmus des Leggebetriebs. Im Folgenden basieren sämtliche Angaben zu Leggeeinkünften und Entlohnung des Leggers auf den Angaben der Abrechnungen in den Rechnungsbüchern des Gruetamtes; A VIII, Nr. 188a, Bd. 49–64, 1628–1643; A VIII, Nr. 188c, Bd. 1–21, 1639–1661; A VIII, Nr. 188, Bd. 15–31, 1628–1668. Die Lohnsummen für das Schmalleinen wurden auf Grund der Einnahmebeträge berechnet. Neben den Grundbeträgen wurden sämtliche Zulagen mit Ausnahme von Zahlungen für Sachaufwendungen wie Heizung und Betriebsmittel einbezogen.

<sup>330</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 49, f. 26–28; A VIII, Nr. 188, Bd. 15, f. 98–99, 1629.

<sup>331</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 15, 1629, f. 98v–99. Dieser Betrag wurde ursprünglich anlässlich der monatlichen Abrechnung gezahlt.

<sup>332</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 3, 1630, 1632.

<sup>333</sup> A II, Nr. 20, Bd. 62, f. 129, 10.5.1630; f. 2, 25.01.1630.

<sup>334</sup> A XI, Nr. 237a.

<sup>335</sup> A XI, Nr. 233, 14.3.1631. Die ursprünglichen Formulierungen des Konzepts sind kursiv in eckigen Klammern eingefügt.

wegen seiner schmalheit fast unwillig, hingegen das außerhalb stifts [Oßnabbruggisches] gemachtes leinen gewahrt breiter vnd also williger zu sein sich befunden, in abgang gerathen. So hatt ein Erb[ar] Rhatt fur guet angesehen daß hinfürter keiner in dieser statt wonhafftiger leinen tuchweber er sei in der breitweber bruderschaft angenommen oder nicht, man oder weibsperson, einigen in der leggers ordnung specificirten, vnnnd zum verkauff gemachten lege vnnnd boltentuch schmaler alß fünf viertell einer Münsterischen Schlagellen sich ertragen [alß die Oßnabbruggische breite mit sich bringet] zu machen bemechtigt sein, sondern seine kämme dergestalt vornechstkünftig ostern bey ernstlicher straff nach eins Erb[arn] Rhats ermeßigung verendern laßen solle, damit er vorangeregtes leinen gewand auff sothaniger fünff viertel [Oßnabbruggische] breite bringen möge, wie dann solches der breitweber bruderschaft vorstehere ihren brudern ernstlich anmelden vnnnd die bottmeistere den nicht zur bruderschaft gehörigen weibs oder mans personen diese eines Erb[arn] Rathes meinung hauß bey hauß verstendiglich andeuten sollen.

Vnnnd damit die binnen Colln, Hamburg, Ambsterdam in Engeland vnnnd anderwertz geseßene kauffleuthe die lenge des alhir vffr lege besiegelten tuchs desto leichter vnnnd sicherer erkennen mögen, ist verordnet daß der lege angebrachten tuch nicht mehr auß= sonern innerhalb mit einem von rodelstein gezogenen halbe circul oder mohn vnnnd dargegen außwendig durch new darzu verordneten zifferstempelen des tuchs befundene lenge neben beysetzung der statt ihme anvertrauten gemercks verzeichnen vnnnd da es annemblich besiegeln solle.

Ferner hat ein Erb[ar] Rhat vmb sonssten vortsetzung der kauffmanschafft vnnnd beßer erfahrung kunfftigen succehsus zu gelaßen nach gegeben vnnnd bewilliget, daß der hinfurter auff der vorgemelter funff viertell [Oßnabbruggsche] breite gemachter vnnnd eingerichteter lege vnnnd boltentuch biß zu weiterer verordnung ohn entgeltnus gestrichen, gemeßen vnnnd nach befindung besiegelt oder fur unbesiegelt gelaßen vnnnd gezeichnet werden magh. Gleichwoll was außeralb eines Erb[ar] Rhats bottmeßigkeit von schmalen lege vnnnd boltentuch gemacht vffr lege zu besiegeln angebracht wirdt, dauon soll die geburnuß wie bißhero also auch hinfurter durch den leger eingenommen haben vnnnd an eins Erb[ar] Rhats gruthauß vberbracht werden.

Entlich ist verordnet daß hinfurter umb besserer nachrichtungh so woll d[er] statt alß leinentuchshändleren willen der legger alles waß er streichen messen und besiglen wirt mit beysetzungh tags monat jahrs benamsungh deß anbringers auch specificirungh deß tuchs lenge und dafur entfangenen leggelts fleisigh aufschreiben und iedeßmahls wan er monatlich die buchse aufbringen wirt daruber eingerichtetes registrum (:aller massen eß in vorzeiten bräuchig gewesen:) dem grutherren einliferen solle. Die Zusatzordnung sollte auf der Legge ausgehängt werden.<sup>336</sup>

---

<sup>336</sup> Der Stadtsekretär vermerkte dazu: Herr D. Heerde zu frag: ob diß der vorig[en] Tafel und ordnung nachgesetzt und die selbig zu dem end rescribirt oder aber ob dieß uff ein neues Tafel absond[er]lich

Mit diesen Ergänzungen kommen die Ordnungen einer auf die Beschau von sogenanntem Leggeleinen ausgerichteten Legge zum Abschluss. Der Rat versuchte zur Stärkung des Handels mit Leggeleinen offensichtlich, die ihm erfolgversprechende Osnabrücker Qualitätsnorm zu etablieren und durch Gebührenbefreiungen auch Anreize für die Produzenten zu schaffen. Durch die Längenkennzeichnung mit Ziffernstempeln sollte das Leinen ebenfalls für den Handel auf den großen Märkten attraktiver gestaltet werden. Hinsichtlich der Produktstandards hatte der Rat, vermutlich unter Einfluss der Kaufleute seine noch 1575 im Konflikt mit Telgte vertretene Position, die sich dagegen wandte, dass *sie weiter brede des linenwantz dan in dißem stiffe gebruchlich bei den gemeinen mann ahnlangen auch die docher bei sich uff die Oßnabbruggische brede maken sollen*, aufgegeben hatte und versuchte, nun das breitere Osnabrücker Muster vorzuschreiben.<sup>337</sup> Dabei vermied er es, dies in seiner Verordnung deutlich werden zu lassen, möglicherweise fürchtete er auch Proteste aus Osnabrück wegen allzu deutlicher Nachahmung – im Jahr 1638 beschwerten sich auch die dortigen Leinenhändler über den Rückgang des Leinens auf der Legge.<sup>338</sup> Es fällt auf, dass sich diese Ordnung wiederum nur an die städtischen Produzenten richtete und die auswärtigen Lieferanten auch nicht für Leinentuche, die nach dem neuen Standard gewebt worden waren, durch die Gebührenbefreiung begünstigt werden sollten. Der Verzicht auf diesen Anreiz erscheint zwar unter dem politischen Gesichtspunkt plausibel, dass der Rat in einer kostenintensiven Kriegszeit nur seine eigenen Bürger begünstigen wollte, nachdem aber der Rat keinen politischen Einfluss außerhalb der Stadtgrenzen ausüben konnte, wäre ein finanzieller Anreiz eine der wenigen Möglichkeiten gewesen, wie zumindest bislang angestrebt, den Leinenverkauf der auswärtigen Produzenten mit dem gewünschten Produktstandard an die Legge zu binden. Möglicherweise stand hinter dieser Verordnung auch die Hoffnung des Rates, in der Situation des Krieges vor allem die städtischen Leinenproduzenten auf ein erfolgversprechendes Produkt zu verpflichten, um die wirtschaftliche Situation der Bürgerschaft zu stabilisieren, die weitere Ausbreitung von Armut zu verhindern und dringend benötigte Abgaben einziehen zu können.<sup>339</sup>

Die Umsetzung dieser Verordnung wurde von den Kaufleuten gegenüber den Produzenten anscheinend nicht in der vom Rat gewünschten Form vollzogen, daher *würden die Kaufleute, so mit Leinentuch handeln, vocati & comparentes, alß Wilhelm Otterstett, Albert Schmit, Wittib Henrich Staels, it. Berndt Bucks, Joannes Hölcher*

---

*ingroshirt werden solle?* A XI, Nr. 233, f. 49. In der Ausfertigung hieß es dann: *Ist patents weiße mundirt vnd vff ein tafeln vff gehang[en]*; A XI, Nr. 32, f. 12v, 14.2.1631.

<sup>337</sup> A XI, Nr. 231, f. 2, 15.11.1575.

<sup>338</sup> Wiemann (1910), 48.

<sup>339</sup> Nachdem der Rat seit 1606 eigene Truppen zur Verteidigung der Stadt unterhielt, entstanden erhebliche zusätzliche Kosten. Zugleich wurde die Armenfürsorge durch Flüchtlinge aus dem Münsterland zunehmend in Anspruch genommen und die Pest trat in mehreren Epidemien auf, vgl. Hanschmidt (1993), 280–284.

*(:impeditis alijs:) vermöge gestriger in senatu gefallener abrede erinnert, inen zu gemüt geführt vnd sie treulich ermahnet, daß ein E. Rhat wegen beim tuchhandel erfundenen vnrhats von nun an verordnet hab[en] wolle, daß vff der lege sowol der breiter alß der schmaler tuch gemessen vnd besiegelt werd[en] solle. Daweg[en] sollen die kaufleute ermahnet sein, diweil zum breiten tuch das zehende stuck garns mehr zugelegt vnd geschoren werden muß, alß zum schmale, so sei auch billich, daß die kaufleute nit allein dero zehend[en] pfenning mehren lohns den weberen, sondern auch den zehend[en] pfenning precij erhöhen vnd verbessern müssen, damit niemand des seinig verkürtzet werde. Fürters ward der leger vorbescheid[en] vnd erscheinend berichtet, daß er hinfürter sowol schmale alß breite tücher messen vnd nach befindung crafft seines äidts besigle[n] od[er] zeichnen, sonsten auch den tuchhandle nach besten seinen verstand vnd vermög[en] befürdern.<sup>340</sup>*

Die Frage des Grenznutzens einer größeren Tuchbreite scheint sich den Produzenten durchaus gestellt zu haben, denn der Rat ermahnte die Kaufleute, den größeren Materialbedarf und den zusätzlichen Arbeitsaufwand entsprechend zu entlohnen. Dieser Eintrag ist damit zugleich ein Hinweis auf Formen der Auftragsarbeit oder Verlagsbeziehungen, die mangels Materials sonst kaum näher nachzuvollziehen sind. Der Rat sah wohl deutlich, dass sich der neue Produktstandard nur etablieren lassen würde, wenn sich das auch für die Produzenten rentierte. Die Anweisungen des Rates scheinen aber auch auf eine Verbesserung der Webdichte abzielen, die neben der Tuchbreite entscheidend für die Qualitätseinschätzung der Abnehmer gewesen sein dürfte. Hinsichtlich der Kontrolle des breiten Leinens hatte der Rat nun seine bislang eher unentschiedene Position klar festgelegt, es sollte allerdings noch bis zur grundlegenden Reform von 1638 dauern, bis die Schau des breiten Leinens konsequent durchgesetzt wurde.

Die vorgesehene gebührenfreie Beschau ging zumindest potentiell durch das Leistungslohnmodell auch auf Kosten des Leggers und dessen Ehefrau, die in diesem Zusammenhang nicht mit Anreizen bedacht wurden. Inwiefern die Verordnung des Rates bei der Leinenherstellung befolgt wurde, lässt sich nicht einschätzen. Allerdings zeichnete sich das Jahr 1632 insbesondere im März, in dem während des Jahreszyklus das meiste Leinen geschaut wurde, durch besonders niedrige Einkünfte aus.<sup>341</sup> Die Auswirkungen auf die Vergütung des Leggers waren erheblich, sie ging 1632 auf 30 Prozent des alten jährlichen Sälars zurück und blieb bis 1637 tendenziell unter 50 Prozent.<sup>342</sup> Mittelfristig profitierte der Rat von der neuen Regelung, da die Einkünfte bis in die 1640er Jahre so hoch ausfielen, dass auch der alte Lohn ohne Verlust, aber nur mit geringen Gewinnen hätte gezahlt werden können. Während für 1632 besonders

---

<sup>340</sup> A II, Nr. 20, Bd. 63, f. 209f., 12.8.1631.

<sup>341</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 52, 1632, f. 33, 35; Bd. 53, 1633, f. 33–35; Bd. 54, 1634, f. 32, 34. Die Einkünfte waren 1632 möglicherweise wegen der teilweisen Gebührenbefreiung besonders niedrig.

<sup>342</sup> Ausnahme ist das Jahr 1634 mit 55 Prozent.

niedrige Einkünfte auf der Legge erzielt wurden, nahmen sie in den Jahren 1633/34 zur Zeit der größten militärischen Bedrohung Münsters im Dreißigjährigen Krieg deutlich zu.<sup>343</sup> Auf diesem Niveau blieben die Einkünfte bis Mitte der 1640er Jahre, anschließend ging sie bis zum Ende der Aufzeichnungen im Jahr 1668 kontinuierlich bis auf ein Minimum zurück. Nachdem das herkömmliche Leggeleinen seine Bedeutung als Handelsware für den Export zunehmend verlor, sind keine weiteren Initiativen zur Gestaltung des Handels mit Leggeleinen überliefert. Anlässlich von Veränderungen in der Organisation der Legge endete die Beschau des Leggeleins im Jahr 1668.

Einem bestimmten Entstehungskontext nicht zuordnen lässt sich eine im Eid- und Huldigungsbuch überlieferte Eidesformel. Diese begann mit einer häufig verwendeten Treueformel für städtische Bedienstete. Der Legger musste beeiden, dass er die Tuche *aufrichtig* messen, die Maße korrekt verzeichnet und die Tuche siegelt. Die unbesiegelten Tuche sollten mit einem schwarzen oder roten Kreuz innen und außen gekennzeichnet werden. Weiterhin verpflichtete sich der Legger die Leggegebühren einzunehmen, im dazu verordneten Behälter aufzubewahren und zu *gebührender Zeit* einzuhändigen.<sup>344</sup>

Mit dem Erlass einer neuen Bleichordnung erweiterte der Rat Am 23. April 1635 die Aufgaben des Leggers um die Aufsicht der Bleicherei. Herman Hausman wurde auf die Bleichordnung vereidigt und ihm wurde *erlaubt, auch befohlen, täglich die wälle, rondeilen und bleichpletzen so viell als möglich zu visitieren und acht zu haben, uff die ienige, so dieser ordnung zu wieder handeln, sich understehen, auch derohalben leihnen tuch tätlich auff und weck nemmen und ahn einen verwahrlichen ortt hinlegen, biß daran, daß deß wegen gebürlich abtrag gemacht*. Der Grund dürfte in der Erhebung der Gebühren liegen, der Rat in der Ordnung für das Bleichen vorschrieb und für die an den ausgelgten Textilien ein Zahlungsbeleg anzubringen war. Im Mai folgte noch der Zusatz: *Der Leger aber solle von hingelegtem Tuch allein erheben, so ungeschnitten zur bleiche hingelegt wirdt*.<sup>345</sup> Auf den ersten Blick scheint diese weitere Aufgabe den Aufforderungen des Rates nach sorgfältiger Amtsführung auf der Legge zu widersprechen. Da aber zum einen auf der Legge beide Eheleute arbeiteten und zum anderen im Sommer, wenn das Bleichen in größerem Umfang überhaupt sinnvoll möglich war, die Menge des geschauten Leinens deutlich zurückging, dürfte die Ausübung beider Ämter durchaus zu verbinden gewesen sein. Für seinen Dienst wurde Hausman am 4. Juni 1635 *uf ofner begrebnüß* vom Leineweber Johan Greve wegen der Gebührenerhebung als *stecher* beschimpft: *er hette den hern eingestochen was uff das*

---

<sup>343</sup> Vgl. zur militärischen Lage Lahrkamp (1984).

<sup>344</sup> A III, Nr. 1, f. 19. Abdruck bei Offenberg (1898), 313–315. Die Eidesformel wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Eid- und Huldigungsbuch nachgetragen und findet sich in dieser Fassung in keiner der Leggeordnungen.

<sup>345</sup> A II 20, Bd. 67, f. 87v, 23.4.1635; A VI 76, f. 117-123, Zitat 123. Die Bleichordnung wurde bereits 1632 in dieser Fassung *verordnet unnd angeschlag[en]*; f. 117; der Legger wurde anscheinend jedoch nicht darauf vereidigt. Ob er der Aufgabe vor 1635 nachkam ist nicht überliefert.

*bleichen des tuchs für geschlagen werden solte. Woraufhin der Rat eine Geldstrafe verhängte, dweil der leger inofficio das seinig getan.*<sup>346</sup>

Die Rechnungen der Legge sowie die Unterlagen zum Gebäude ermöglichen für bestimmte Zeitphasen vertiefte Analysen des Leggebetriebs, die die bisherige Untersuchung zur institutionellen, personellen, organisatorischen und politischen Entwicklung der Legge ergänzen. Zusammen mit diesen Untersuchungen erfolgt abschließend eine systematische Analyse der Welten der Produktion für Leggeleinen und der Produktionsmärkte.

## **5.5 Die Räumlichkeiten und die Inneneinrichtung der Legge**

Die Legge als Institution wurde nicht nur durch die Leggeordnungen konstituiert, sondern auch durch die Geräte und Instrumente zur Kontrolle des Leinens. Mit einem eigenen Gebäude bekam sie 1572 einen festen Ort im Zentrum der Stadt, der unabhängig von den jeweiligen Amtsinhabern war und der alleinigen Verfügung durch den Rat unterstand. Für die Untersuchung des Leinengewerbes ist die räumliche und materielle Dimension der Leinenschau deshalb von Interesse, weil dadurch die praktischen Umstände der Qualitätskontrolle nachvollziehbarer werden und weiteren Aufschluss über die Zertifizierung von Produktqualitäten geben.

Die ursprünglichen Unterbringungsorte der Legge sind nicht überliefert und es wird vermutet, dass die Leinenkontrolle im Haus des jeweiligen Leggers abgehalten wurde.<sup>347</sup> Da für die Beschau größerer Leinenmengen geeignete Räumlichkeiten benötigt wurden, setzte die Übernahme des Leggeramtes den Besitz entsprechender Immobilien voraus. Nachdem der Rat, aber auch die Alter- und Meisterleute dem Leinenhandel für die städtische Wirtschaft große Bedeutung beimaßen, erschien es vermutlich sinnvoll, feste Räumlichkeiten zu etablieren, zumal ein frei verfügbarer Raum die Besetzung des Amtes erleichtert haben dürfte.<sup>348</sup> Der Rat konnte nicht nur die Räumlichkeiten für die Leinenkontrolle zur Verfügung stellen, sondern den Leggereheleuten auch freie Unterkunft als Teil der Vergütung gewähren. Neben praktischen Erwägungen dürften auch repräsentative Absichten des Rates von Bedeutung gewesen sein, der mit einem eigenen, im Zentrum der Stadt stehenden und mit repräsentativer Fassade versehenen Amtsgebäude seinen Anspruch demonstrierte, den gesamten Leinenhandel in der Stadt und möglichst weiter Teile des Umlandes über die Legge laufen zu lassen. Wegen der frei konkurrierenden Aufkäufer von Leinen im

---

<sup>346</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 293, 4.6.1635.

<sup>347</sup> Vgl. Kirchhoff (1981), 123; (2001), 132. An Aufwendungen für die Ausstattung der Legge sind bis 1570 lediglich überliefert: 1541 ein Eimer *tho den püette achter der legge*; A VIII, Nr. 277, Bd. 2, f. 9v, 1541; 1642 *eyne taeffel up der legge*; A VIII, Nr. 188, Bd. 3, f. 129, 1542; und 1547 *des doeckleggers huldunghe uth to schruen unnd up eyne breth to maken*; A VIII 188, Bd. 3, f. 225, 1547.

<sup>348</sup> Möglicherweise ein Zufall, aber erst nach der Errichtung des Leggegebäudes wurde ein Leineweber zum Legger berufen.

Münsterland, musste die Legge als attraktiver Zugang zu Absatzmärkten präsentiert werden.

Der Entscheidungsprozess, der zu diesem Bauvorhaben führte, ist nicht dokumentiert. Der Gebäude der Legge wurde zusammen mit einem Neubau des Stadtkellers, der dem Brauen und Verkauf hochwertiger Biere diente, als kleinerer Teil eines Doppelbaus errichtet.<sup>349</sup> Im Jahr 1569 erwarb der Rat von Johan tom Pütte das entsprechende Grundstück für die Legge am Rand des Prinzipalmarkts für 168 Mark.<sup>350</sup> Die Hochbauarbeiten wurden 1571 durchgeführt und zum Frühjahr 1572 dürften das Bauwerk fertiggestellt gewesen sein.<sup>351</sup> Die beiden Häuser waren weitgehend aus Klinker gebaut und räumlich vollständig voneinander getrennt. Zum Prinzipalmarkt hin hatten beide Gebäude eine in ihren Verzierungen aufeinander abgestimmte, durchgehende Steinfassade.<sup>352</sup> Trotz der repräsentativen Außengestaltung war der Bau selbst eher bescheiden, da er auf einem keilförmigen Grundstück mit einer lediglich 7 m breiten Straßenfront errichtet worden war. Der Grundriß hatte die Form eines unregelmäßigen Trapezes. Im Innenraum ergab eine Breite von ca. 5,40 m bis 3,30 m und eine Tiefe von etwa 10,50 auf der linken und 7,50 m auf der rechten Seite eine Grundfläche von knapp 37 m<sup>2</sup>. Das Gebäude war vollständig unterkellert und hatte neben dem Erdgeschoß einen Zwischenboden im ersten Stock, über einem zweiten Stockwerk befand sich ein Dachboden.<sup>353</sup> Über die Innenausstattung der Legge vor 1620 ist nichts bekannt, im Mai 1621 und im November 1628 inventarisierten Ratsherren das Eigentum des Rates auf der Legge. Diese beiden Inventare, die sich ergänzen, ermöglichen einen Eindruck der Ausstattung der Legge mit Gerätschaften.<sup>354</sup>

---

<sup>349</sup> Zu den städtischen Bierkellern vgl. Grewe (1907), 50 –58. Wegen mangelnder Rentabilität stand der Stadtkeller in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Teil leer und wurde letztlich anderweitig genutzt; vgl. Geisberg (1934), 204–207.

<sup>350</sup> Geisberg (1934), 202, mit Verweis auf die Gruetamtsrechnung von 1569; Kirchhoff (2001), 131.

<sup>351</sup> Ein Großteil der erhaltenen Abrechnungen ist bei Geisberg (1934), 202, zusammengestellt. Im Mai 1571 wurde an den Gewölben gebaut, im November die Dachstühle aufgesetzt und gedeckt sowie im Dezember Estriche gelegt.

<sup>352</sup> Abbildungen und Beschreibung bei Geisberg (1934), vgl. auch Dethlefs (1984).

<sup>353</sup> Vgl. die Zeichnungen der Grundrisse. Die Zeichnungen wurden von Conrad Boner im frühen 19. Jahrhundert gezeichnet und bei Geisberg (1934), 204–206 abgedruckt. Die im Anschluss an das Kapitel abgebildeten Zeichnungen wurden auf dieser Grundlage nach den Angaben der Inventare angepasst. Dabei konnte nicht geklärt werden, ob die Fenster zum Hinterhof bereits im 17. Jahrhundert vorhanden waren, denn sie wurden im Gegensatz zu allen anderen Fenstern nicht im Inventar von 1628 erwähnt.

<sup>354</sup> Das erste Inventar wurde am 4. Mai 1621 anlässlich der Amtsübernahme des hochverschuldeten Franz Letmate angelegt und verzeichnet lediglich die wichtigsten Mobilien. Am 13. Mai 1628 wurde dieses Inventar seitens des Rates überprüft. Am 29. November 1628 ließ der Rat ein weiteres Inventar anlegen, da der Rat den neuen Legger Herman Haußman das *ime dazu verordnete hauß die legge gnant eingethan, welches hauß dergestalt beschaffen, daß es nohtwendig in etwa gebeßert und sichere sachen darin geendert werden müßten*. [...] Daher sei in Gegenwart des Leggers *obengedachtes hauß, gestalt es itzo beschaffen in augenschein genommen, auch uff erforderen allsolche befundene beschaffenheit und was für stuck beweg: und unbeweglich so viel denen einem Erb. Rhat zustendig daselbsten vorhanden* [...]. Dementsprechend wurden neben zahlreichen Ausstattungsgegenständen auch die Baulichkeiten, wie Raumaufteilung, Türen, Fenster und deren Schlösser beschrieben. Beide

Betreten wurde die Legge über einige Stufen durch eine zweiflügelige Eingangstür. Der Türbereich wurde durch einen Windfang abgeschirmt, an dem eine Klappbank befestigt war *dar das volk upsitz*.<sup>355</sup> Der Raum im Erdgeschoß, wo die Kontrolle der Leinentuche stattfand, war etwa 2,60 m hoch und muß relativ dunkel gewesen sein, da sich zur Straße hin lediglich 3 kleinere Fenster befanden und die Tür durch den Windfang abgeschirmt wurde und wegen der feucht-kalten Witterung auch nicht das ganze Jahr über offen gehalten werden konnte. Möglicherweise befand sich in der Mitte der rechten Innenwand des Leggeraumes ein offener Kamin.<sup>356</sup> Für die Beheizung und Beleuchtung der Legge erhielt der Legger jährlich Kohlen und zeitweilig auch Holz.<sup>357</sup> Wohl für die Besucher wurde 1621 eine weitere Bank aus dem Stadtkeller Überwasser aufgestellt.<sup>358</sup> An der Wand waren drei Bretter befestigt, auf denen *die keufer oder ihre machtboten die tucher ufzusetzen pflegen*. Dort dürften auch die beiden Tafeln mit der Leggeordnung gehangen haben, sowie ein *bildt, so man den Casparum nennet*.<sup>359</sup> Die Einrichtung des Raumes dürfte wesentlich von fünf Tischen unterschiedlicher Größe geprägt worden sein. Wie die Prüftische im Einzelnen gestaltet waren, ob sie beispielsweise Markierungen trugen oder bestimmte Abmessungen zum leichteren Messen hatten, wurde nicht beschrieben. Die unterschiedlichen Bezeichnungen legen eine funktionale Differenzierung nahe: die *ufziehenen tafel* und die *tafell da die statt tucher ufliggen* scheinen eher der Qualitätsprüfung gedient zu haben, während die *mette tafell* dem Abmessen der Länge gedient haben dürfte. Zum Vermessen standen eine mit Ratswappen gekennzeichnete eiserne und zwei hölzerne Ellen zur Verfügung. Für das Besiegeln waren *vier herren wapfen damit man tucher stempfelt* vorhanden. Ergänzt wurden die *vier stempel drei von silber ein von meissing* durch ein *groß messings tintenfaß*. Die Tinte dafür wurde eingekauft.<sup>360</sup> Nicht in den Inventaren erwähnt wurde *Rodelstein* zum Beschriften der Tuche sowie schwarze Kreide zur Kennzeichnung ungeeigneter Tuche.<sup>361</sup> Möglicherweise zum Versiegeln der Tuchrollen wurde rotes

---

Inventare liegen in Erst- und Abschrift vor; A VIII, Nr. 186a; Abdruck des zweiten Inventars von 1628 bei Krumbholz (1898), 312–314. Zur Analyse von Inventaren vgl. Mohrmann (1990), 1–23.

<sup>355</sup> Bei Letmates Amtsantritt wurde an *d. bank dar das volk upsitz* ein neues *henxsell* mit zwei *cloffnegel* befestigt, es dürfte sich um die Bank am Windfang gehandelt haben, die dort *mit zweien eisernen stalen* hing. Zur Begrifflichkeit Krumbholz (1898), 529–558; Schmidt (1965).

<sup>356</sup> Zumindest können die Grundrisse bei Geisberg (1934), 205, so gedeutet werden. 1651 entstand während eines *zech und gastmahl* auf der Legge eine *feuers noht im schornsteine*; A II, Nr. 20, Bd. 82, f. 2, 26.1.1652.

<sup>357</sup> Von 1581 bis 1668 erhielt der Legger einen Korb Kohlen, 1640 sechs Säcke. Von 1641 bis 1668 gewährte der Rat zusätzlich ein bis zwei Fuder Holz. 1681 und 1683 zahlte er für Holz und Licht. A VIII, Nr. 188.

<sup>358</sup> *Eine sedell cassen dwegen von überwaters stadtkeller so steides up der legge verordnet* (1621). Es handelte sich um eine breite Bank, *in welcher man etwas einlagen und verschließen kan* (1628).

<sup>359</sup> Das Bild wird in beiden Inventaren aufgeführt, ob es eine besondere Relevanz hatte, läßt sich nicht erkennen.

<sup>360</sup> In den Monatsrechnungen Januar 1615, Februar, April 1616: *vor Ennketh*; A VIII, Nr. 158, Bd. 12; Krumbholz (1898), 537.

<sup>361</sup> Obwohl durch die Leggeordnungen vorgeschrieben, wurde *rodelstein* nur 1615 in den Gruetamtamtsrechnungen genannt; A VIII, Nr. 188, Bd. 13, f. 40v–41, 1615; A VIII, Nr. 188a, Bd.

Wachs benötigt.<sup>362</sup> Die vom Rat verlangte Buchhaltung schlug sich ebenfalls nicht in den Inventaren nieder, gelegentlich wurden Papier oder Bücher berechnet.<sup>363</sup> Zudem wurde anscheinend Leinöl verwendet.<sup>364</sup> Die eingenommenen Gebühren kamen in *eine gelbusse mit einem ketten und zweien schlössen, deren eins ein closter schluß*.<sup>365</sup> Da die Tuche ein Vielfaches länger als die Beschautische waren, waren drei *messe korbe* vorhanden, die neben die Tische gestellt werden konnten, um die Tuche aufzunehmen, während sie über den Tisch gezogen wurden.<sup>366</sup> Ergänzend wurden 1621 zwei dreibeinige Hocker erworben. Interessant ist eine Bemerkung des Pächters Johan Gresemund aus dem 1678, wo er beklagt, *die kertze, welche jahrlichs auf liechtmeße ein Hochwurdiges Thum Capitul zu dem ende der legge thuet verehren, damitt bey einfallenden donner wetter wan als dan die weeber auf der legge und ihr linnen stempfehlen ließen, gebraucht werden konnte*, von einem Stadtdiener weggeholt worden sei.<sup>367</sup> Offensichtlich war der Betrieb der Legge auch in religiöse Praktiken eingebettet. Die Leggeordnung von 1642 brachte Veränderungen der Ausstattung mit sich, denn der Rat beschloß einen Tisch von acht Ellen Länge aufzustellen, damit die entsprechend gefalteten Tuche in Lagen besichtigt und gemessen werden konnten. Mit einer Länge von 4,64 m und einer Breite von etwa 1,10 m muß dieser Tisch ziemlich raumfüllend gewesen sein.<sup>368</sup> Angesichts der Konflikte um die Numerierung sollten außerdem von jeder Sortierung *sichere stalen*, also Musterstücke *steetz auff der legge verpleiben*.<sup>369</sup>

---

38, f.15v–16, 1615. In der Monatsrechnung vom März wurde näher spezifiziert: *sulchs hefft my indt gebracht wann lypsych [Leipzig] 2 pundt fynnen rodtsteen*; A VIII, Nr. 158, Bd. 12. *Kriedte* und *schwartz* erwähnt nur der Pächter Johan Gresemund; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>362</sup> In den Monatsrechnungen Februar, März und April 1616: *vor rodt waß*; A VIII, Nr. 158, Bd. 12; Krumbholz (1898), 555.

<sup>363</sup> Nach der Einführung der genauen Buchführung wurde am 28. März 1615 *papier* in Form eines *bock papyr* und *vann Lambertus Rasfeldt* [...] *dat Reckenbock* gekauft; A VIII, Nr. 188, Bd. 13, f. 40v–41, 1615; A VIII, Nr. 188a, Bd. 38, f.15v–16, 1615; A VIII, Nr. 158, Bd. 12. Im Januar und August 1616: *1 bock papyr*; A VIII, Nr. 158, Bd. 12. 1644 wurde *inn newes boick so in behuiff deß breiten tuicks solte verbraucht werden* bezahlt; A VIII, Nr. 188c, Bd. 4, f. 51, 1644. Johan Gresemund erwarb 1678 *einen buch pampier*; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>364</sup> Für das Leinöl wird keine Verwendung angegeben. 1641: *M. Herman dem legger in behuiff lienolie*; A VIII, Nr. 188, Bd. 3, f. 82, 1641. 1678: *lynolye*; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>365</sup> Den Leggern wurde wiederholt vorgeschrieben, das eingenommene Geld in die Geldbüchse zu werfen. Wer über die Schlüssel verfügte ist nicht eindeutig zu klären, möglicherweise lieferten die Legger bzw. die Leggerschen die verschlossene Büchse ab, denn in den Gruetherrenregistern finden sich Formulierungen wie zum Beispiel 1537: *va[n] die Leggersche ut die bussen empfangen* [...] *It. hye na[e] up ez loin ez bet[alt]*; A VIII, Nr. 188a, Bd. 1, o.f., 1537; am 24. Mai 1572: *hefft de nie angenommen legger Johan Hüge de buße uppebracht und daruth empfangen*; A VIII, Nr. 188a, Bd. 14, f. 36, 1537; 1567: *und alle quateremper giffth men wann he de Buße brengeth XX M.*; A VIII, Nr. 188a, Bd. 5, f. 24, 1567. Der Pächter Johan Gresemund schreibt hingegen *anno 1678 den –7 April dan doisen aufgemacht und darinnen befunden*; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>366</sup> Die Körbe wurden regelmäßig erneuert: 1619: *twe korffé*, 1621: *einen newen mette korff*, 1633: *wegen eines newen korbes und beterung zweier alten korbe*, 1636: *2 stecke korbe*. A VIII, Nr. 188a.

<sup>367</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>368</sup> Die Maße ergeben sich aus der Länge der münsterischen Elle von ca. 58 cm sowie der vorgeschriebenen Länge von 8 Ellen und Breite von 7½ Viertel Ellen der breiten Tuche; Witthöft (1993), 329; A XI, Nr. 237a, f. 7, 20.8.1635.

<sup>369</sup> A XI, Nr. 32, f. 13–15, 3.10.1642.

Hinter dem Windfang der Eingangstür stand die *bindetafell sampt der pramen unnd außtrecksell*. Die *prame* diente zum Pressen der Tuche beim Zusammenbinden der Rollen. Sie unterlag einem gewissen Verschleiß, da sie jährlich ein neues Seil und gelegentlich auch einen neuen Pfosten benötigte, außerdem wurde sie 1621 mit einem *rundtschiueken* ausgestattet.<sup>370</sup> Über der Bindtafel war ein Drehgestell zum Binden der Tücher mit einem Eisen in der Mauer verankert. Weitere Werkzeuge zum Verpacken der Tuche waren ein runder Bindestock aus Eisen, *damit die tucher zugeschlagen werden*, zwei eiserne Haken und zwei aus Messing *ad formam einer buchkrappen*<sup>371</sup> und eine eiserne *beuchzange*. Diese Ausstattung zeigt die große Bedeutung des Verpackens im Betrieb der Legge, obwohl dieser Arbeitsschritt in den Leggeordnungen nicht oder nur in knapper Form erwähnt wurde. Dies wird auch in den regelmäßigen Posten in den Rechnungen des Gruetamts für Bindgarn deutlich.<sup>372</sup> Gekauft wurde grobes und kleines Bindgarn in Mengen zwei bis über 30 Pfund.<sup>373</sup> Der dort angegebene Verbrauch pro Jahr war sehr ungleichmäßig und schwankte von 1617 bis 1634 zwischen 16 und 156 Pfund.<sup>374</sup> Die fertig gepackten Leinenstücke kamen auf eine *tafell dar man die gebundene tucher uffsetzt*.

Über eine Bodenluke, die von einem *newen schirm* mit Türchen umgeben war, und eine Treppe bestand Zugang zum Keller. Ein weiterer Eingang bestand direkt zur Straße. Ob der Keller für den Leggebetrieb als Zwischenlager genutzt wurde, ist nicht eindeutig festzustellen, da er anscheinend kaum möbliert war. Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass Tuchrollen ungeschützt auf dem Kellerboden gelagert wurden. 1628 wurde *ein new mit latten stucken abgeschlagen klein kellerken* verzeichnet in dem sich ein *handbrett* befand, von einer weiteren Inventarisierung wurde abgesehen, möglicherweise handelte

---

<sup>370</sup> Ein neues Seil für die *prame* oder die Bindtafel wurde 1624, 1627, 1630, 1632, 1633, 1634, 1635, 1638 als eigener Posten verbucht. 1633 und 1638 wurde ein *postenen zu der pramen* aufgeführt. Es ist zu vermuten, dass diese Teile regelmäßig benötigt wurden, jedoch nicht immer als eigener Posten abgerechnet wurden. A VIII, Nr. 188a. 1678 wurden *tawen* bezahlt; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>371</sup> 1621 werden zwei *meßings klammeren* aufgeführt. 1624 wurden zwei weitere Klammern gekauft; A VIII, Nr. 188a, Bd. 46, f. 23–24, 1624.

<sup>372</sup> Bindgarn wurde in den Rechnungen des Gruetamts erstmalig 1572 und von 1615–1668 regelmäßig aufgeführt; A VIII, Nr. 188, 188a, 188c.

<sup>373</sup> A VIII, Nr. 158, Bd. 12. Das Bindgarn sowie das Seil für die *prame* wurden bei Seilern gekauft. So weit deren Name genannt werden, scheint es einige, längerfristig tätige Lieferanten gegeben zu haben: Johan Stricker, Seilermeister und *Wellemester* (1616, 1617, 1621); Christian Stricker von Warendorf (1615, 1616, 1626, 1627), Bernd tor Kotten, *Wellemester* (1628), Johan Schoppen (1628, 1630, 1632, 1635–1637), Meister Hinderich Krafthorn (1638), Meister Henrich Reidthooven (1639, 1641–1646). Bei den *Wellemestern* dürfte es sich um die Welde- bzw. Gewaltmeister gehandelt haben, die polizeiliche Aufgaben wahrnahmen; Offenberg (1898), 281, 295.

<sup>374</sup> A VIII, Nr. 188a. Das Gewicht wurde nur für diese Jahre angegeben: 1617: 156 Pfund; 1618: 42; 1618 und 1619: 176; 1620: 121; 1621: 118; 1622: 43; 1623: 97,5; 1624: 91; 1625: 60,5; 1626: 50; 1627: 36; 1628: 23,5; 1629: 60; 1630: 38,5; 1631: 17,125; 1632: 24; 1633: 16; 1634: 36.

es sich um den persönlichen Keller des Leggers.<sup>375</sup> Ab 1671 vermietete der Rat den Keller.<sup>376</sup>

Auf der linken Seite des Leggeraumes befand sich in der Mitte eine Wendeltreppe mit Handseil zu den oberen Geschossen, die den amtierenden Eheleuten als Wohnung dienten. Der erste Stock wurde als Zwischengeschoß bezeichnet und war in zwei Räume aufgeteilt.<sup>377</sup> Als Eigentum des Rates wurde im zur Straße gelegenen Raum lediglich eine vor den Fenstern befindliche Sitzbank verzeichnet, im hinteren Raum nur ein altes Bett. Im zweiten Stockwerk befanden sich die Wohnräume des Leggerehepaares.<sup>378</sup> Der Raum zur Straßenseite war in der Mitte durch *ein klein mit bretteren abgeschlagenes stüblin*, das eine eigene Tür mit kleinem Fenster hatte, geteilt.<sup>379</sup> In dieser Stube, deren Außenwände mit Sitzgelegenheiten versehen waren, stand ein kleiner eiserner Ofen mit 10 Kacheln. Sowohl die Abtrennung einer kleinen Stube vom undifferenzierten Hauptwohnraum wie auch ihre Möblierung mit Ofen und Sitzmöbeln lagen im Trend der Innenraumaufteilung münsterischer Bürgerhäuser.<sup>380</sup> Ob der restliche Raum neben der Stube, dessen Fenster ebenfalls mit Sitzgelegenheiten versehen waren, von der im hinteren Teil befindlichen Küche durch Wände getrennt war, läßt sich nicht eindeutig feststellen.<sup>381</sup> Darin stand *ein lange[r] newe[r] tisch, ungefehr von acht schuhen, mit einem fuß*.<sup>382</sup> Im Treppenhaus befand sich zwischen beiden Raumteilen ein Schrank. Schwer zu lokalisieren ist ein mit dem Ratswappen versehenes Bett mit zwei Türen, die sich zur Küche hin öffneten.<sup>383</sup> In der Küche befand sich neben dem Bett und der Tür

---

<sup>375</sup> 1628 wurde M[eister] Herman *Örtekink für latten so auffe legge verbraucht* bezahlt; A VIII, Nr. 188a, Bd. 49, f. 26–28, 1628. Der Eintrag *Noch in den kleinen newen abgeschlagenen keller* wurde gestrichen.

<sup>376</sup> 1671 bot der Rat die Keller unter dem Stadtkeller zur Miete an und vermietete den Keller unter der Legge auf vier Jahre an den Kramer Christof Schwick für vier Reichstaler; A II, Nr. 23, 22.6.1671. 1679 war der Keller an den vormaligen Pächter, den Kramer Gresemund vermietet; A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 178, 1679.

<sup>377</sup> Da dieses Stockwerk nur schlecht mit der Fensterfront und Fassadengestaltung korrespondiert, wurde es möglicherweise nachträglich eingezogen, eventuell um den Wohnraum des Leggers zu vergrößern. Ohne das Zwischengeschoß mit einer Höhe von 2,40 m wäre das Erdgeschoß etwa 6 m hoch gewesen und hätte eine große Fensterfront gehabt. Denkbar wäre jedoch auch, dass die Innenraumaufteilung der einheitlichen Fassadengestaltung nachgeordnet wurde. Geisberg deutet an, die Fassadengestaltung folge dem ästhetischen Konzept eines Malers und sei nicht anhand der Baupraxis eines Steinmetzen entworfen; Geisberg (1934), 212. Ob die rückwärtige Kammer Fenster hatte, wie im Grundriss eingezeichnet, kann nicht geklärt werden, da im Inventar keine Fenster erwähnt werden. Da zumindest zeitweilig Gesinde vom Leggerehepaar beschäftigt wurde, zum Beispiel bei Herman Hausman, könnte zum Beispiel der Raum mit dem alten Bett zur Unterbringung von Gesinde gedient haben; zur räumlichen Trennung vgl. Meiners (1987c), 28–29.

<sup>378</sup> Die Räume hatten eine Höhe von etwa 3,20 m.

<sup>379</sup> Die Teilung in der Raummitte ergibt sich aus der Anzahl der Fenster.

<sup>380</sup> Vgl. Meiners (1987a), 191–198; (1987b), 278–284.

<sup>381</sup> Die Aufzählung der Gegenstände scheint unsystematisch zu sein. Trotz der sonst pedantischen Beschreibung der Türen wurde im Bereich der Küche die Tür nur erwähnt.

<sup>382</sup> 1621 befand sich in der Küche *ein newer tisch*.

<sup>383</sup> Es dürfte sich um ein Kastenbett gehandelt haben. Die Beschreibung lautete 1621: *eine bette stette mit des rhats wapen an einer seit zugemacht* und 1628: *eine bedde stette in welcher ein Erb. Rhats wopfen, und zwei porneill thüren nach der küchen*. Porneil Tür: Füllungs-Tür; Krumbholz (1898), 548. Betten scheinen als Raumteiler gedient zu haben, Meiners (1987a), 194, erwähnt bei der

ein kleines Klapp Tischchen.<sup>384</sup> Ebenfalls in der Küche untergebracht war ein durch eine Tür verschlossenes *secret*.<sup>385</sup> Neben diesem stand ein Schrank, die sonstige Ausstattung bestand aus einem *kannenstock mit funfzehn groß und klein bretteren*, einer Bank mit Klapplehne und einem Wasserstein.<sup>386</sup> In der Außenwand befand sich *ein höltzernes kuchfinster*.<sup>387</sup> Auf dem Dachboden fanden die Ratsherren lediglich eine Winde mit Seil.<sup>388</sup> Auffällig an der Beschreibung der Küche ist die fehlende Erwähnung einer Kochgelegenheit, so wie insgesamt in den Inventaren neben dem Kachelofen keine Feuerstellen aufgeführt wurden.<sup>389</sup>

Obwohl die Inventare die Innenausstattung des Leggegebäudes nicht vollständig wiedergeben und das private Eigentum der Leggereheleute gänzlich fehlt, läßt sich eine den bürgerlichen Wohngewohnheiten entsprechende Einrichtung feststellen, die sowohl in der geringen funktional-räumlichen Trennung von Küche, Wohn- und Schlafbereich als auch in der Einrichtung einer ofenbeheizten Stube erkennbar wird.<sup>390</sup> Der Rat stellte damit den Leggern eine weitgehend möblierte, durchaus standesgemäße Unterkunft zur Verfügung. Der Raum für die Leinenkontrolle erscheint relativ eng bemessen, da sich neben den Leggebediensteten sowohl die Verkäufer als auch Einkäufer zumindest zeitweilig dort aufhielten. Da der Rat es im Jahr 1600 für notwendig hielt, Verhaltensrichtlinien für die Bediensteten der Kaufleute zu erlassen, scheint es während des Betriebs ziemlich unruhig gewesen zu sein. Wie die Inventare und Rechnungen zeigen, wurde für die Kontrolle und insbesondere beim Verpacken ein relativ umfangreiches Instrumentarium verwendet.

Größere Investitionen des Rates in das Gebäude sind im Zusammenhang mit den Abrechnungen der Legge nicht verzeichnet, es finden sich lediglich vereinzelte Reparaturen. Dem Schreiner bzw. Kleinschnitzler M. Henderich Meimers wurden 1621 *fur arbeit and[er] legge* wurde 24 M. 8 ß bezahlt.<sup>391</sup> Daneben wurden Glaserarbeiten durchgeführt: 1620 erhielt *glasemaker weigen d[en] glaße so auff d[er] Leige weider gemaket* 4 M. 8 ß. Die Witwe Jost thor Muhlen beschrieb in ihrer Rechnung die durchgeführten Arbeiten: *Anno 1622 den 19. January up der legge erstlich up der*

---

Beschreibung eines Schuhmacherhaushalts ein holzverschlagenes Bett, das von der Kammer wie von der Küche her zu besteigen war.

<sup>384</sup> 1621: *ein schlagtafelchen neben der bettstett*; 1628: *nechst der thüren ein daelschlagen tafelchen*.

<sup>385</sup> 1621: *oben in der kuchen eine spinde nechst beim heimblichen gemach*.

<sup>386</sup> Da sich darunter ein Brett befand, scheint sich der Ausguß auf Arbeitshöhe befunden zu haben. 1621 wurden zwei Wassersteine genannt, die jeweils in den beiden Raumteilen lagen. Die Bank wurde 1621 als neu beschrieben.

<sup>387</sup> Es scheint sich um eine unverglaste Luke zu handeln, die möglicherweise auch als Rauchabzug diene.

<sup>388</sup> 1620 war das Windenseil erneuert worden; A VIII, Nr. 188, Bd. 13, f. 211, 1620; A VIII, Nr. 188a, Bd. 42, 1620, f. 14v–16, 1620.

<sup>389</sup> Nach Löwenstein (1991), 47–48, ergab eine serielle Analyse von Inventaren, dass Herde und Öfen mit Ausnahme eines Kachelofens üblicherweise nicht erwähnt wurden. Vgl. auch Mohrmann (1990), 16.

<sup>390</sup> Zu den Veränderungen der Hausnutzung und des bürgerlichen Wohnens in Münster vgl. Meiners (1987a); (1987b).

<sup>391</sup> Die Kosten weisen auf etwas aufwendigere Arbeiten hin; A VIII, Nr. 188a, Bd. 43, f. 15–17, 1621; A VIII, Nr. 188, Bd. 14, f. 6v–7, 1621.

*stauen ein glas in einen ramen weddre gemacht mit bley und thin und 14 nie bindt lodt dar up gesetz und 1½ uodt nie glas dar angemacht dat dae thosamen an vor deinert ist 9 β.*<sup>392</sup> Ebenfalls ein Ersatz schien 1628 im Erdgeschoß *an der hofseidt ein newes portael mit zweyn thüren zu sein.*<sup>393</sup> Diese Beispiele verweisen auf die Notwendigkeit, kontinuierlich in den Erhalt der Bausubstanz zu investieren, durch die uneinheitliche Verbuchung können diese Kosten jedoch nicht rekonstruiert werden.

Die Leinenkontrolle scheint bis 1737 im Leggegebäude stattgefunden haben.<sup>394</sup> Allerdings wurde der Wohnbereich seit November 1708 an Friedrich Köning vermietet, der vermutlich kein Dienstverhältnis auf der Legge hatte, und dort bis 1730 wohnte.<sup>395</sup> Anschließend wurde das Gebäude von 1733 bis 1736 vom *Stattsthurwärter* Johan Bernd Dohmer bewohnt, der auch den Leggedienst versah.<sup>396</sup> Nachdem der Rat bereits am 24. Mai 1737 beschlossen hatte, *die legge gegen jährliche hewr ad = 20 Rt.* auf vier Jahre an den Zinggießer Busch junior zu vermieten, entschied er zur Neuordnung der Legge am 15. Juli endgültig *der wenigen bißherigen von gemelter legge gehabtten einkünfften halber nicht dienlich zu seyn befunden, das sonst darzu gewidmete haus wie vorhin zu gebrauchen sonderen der stadt biß zu verhoffenden beßeren auffkommen oftberührter leggen viel nützlicher und einträglicher zu seyn erachten solches hauß zu verheuren und die legge einen anderwertigen bequämen orth außzusehen und [...] biß auff anderweiter verordnung die vor allhießige Stadtsschreibere obhandene dehle darzu destiniert und dahin den gewöhnlichen legge tisch versetzen [zu] laßen.*<sup>397</sup> Anschließend war das Leggegebäude an Handwerksbetriebe und als Wohnhaus vermietet.<sup>398</sup> Es wurde 1902 abgebrochen.<sup>399</sup>

---

<sup>392</sup> A VIII, Nr. 189, Bd. 63, 1622. Ein Josth thor (der) Mollen brachte 1616 zweimal Leinen zur Legge; A VIII, Nr. 158, Bd. 12, Nr. 3235. Nachdem Jost thor Muhlen/Mollen 1621 verstorben war, bleibt die Frage, ob die Witwe selbst oder ein Geselle die Arbeiten durchführten; Testamente II, Nr. 61, 1621. Die Witwe thor Muhlen heiratete später den Leinentuchmacher Herman zum Hülse; Testamente II, Nr. 129, Nr. 1563.

<sup>393</sup> A VIII, Nr. 186a. Diese wurde 1628 inventarisiert, aber nicht in den Rechnungen erwähnt.

<sup>394</sup> Bei Geisberg (1934), 208, entsteht durch ein Aktenzitat ohne Nachweis der Eindruck, der Rat habe das Leggegebäude bereits ab 1700 vermietet und die Legge verlegt. Das Zitat stammt jedoch aus dem Ratsprotokoll von 1737, A II, Nr. 20, Bd. 147, f. 54, 15.7.1737. Die fehlerhafte Zuordnung wurde von Kirchhoff (2001), 134 übernommen.

<sup>395</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 37.

<sup>396</sup> Kirchhoff (2001), 134; A II, Nr. 21, Bd. 32; A II, Nr. 20, Bd. 147, f. 53–56v, 15.7.1737.

<sup>397</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32; A II, Nr. 20, Bd. 147, f. 36v, 24.5.1737; f. 53–56v, 15.7.1737.

<sup>398</sup> Kirchhoff (2001), 134; Stadtregistratur, Fach 52, Nr. 1.

<sup>399</sup> Geisberg (1934), 206–207.



**Aufriss der Westfront der Stadtlege und des Stadtkellers Prinzipsalmarkt 17 und 18**  
 Maßstab 1:100 [-1 m-]

Abb. 1: Aufriss der Westfront der Legge und des Stadtkellers  
 Vorlage: Geisberg (1934), 213, Abb. 777.



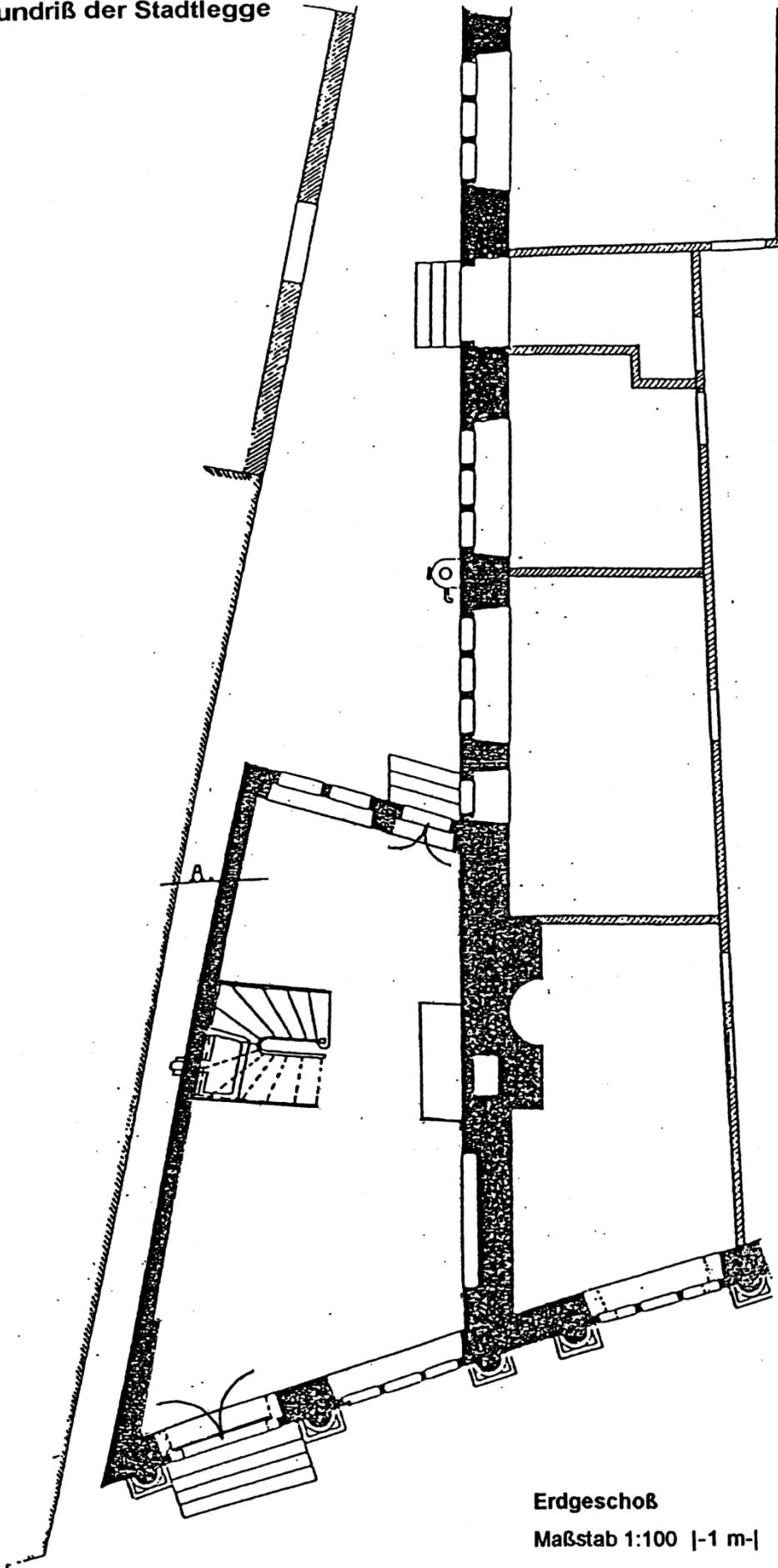
Abb. 2: Die Gebäude von Legge (Mitte) und Stadtkeller im Jahr 1888.<sup>400</sup>

Auf den folgenden Seiten Abb. 3–4: Grundrisse der Etagen des Leggebäudes  
Vorlage: Geisberg (1934), 204f., Abb. 770–772.

---

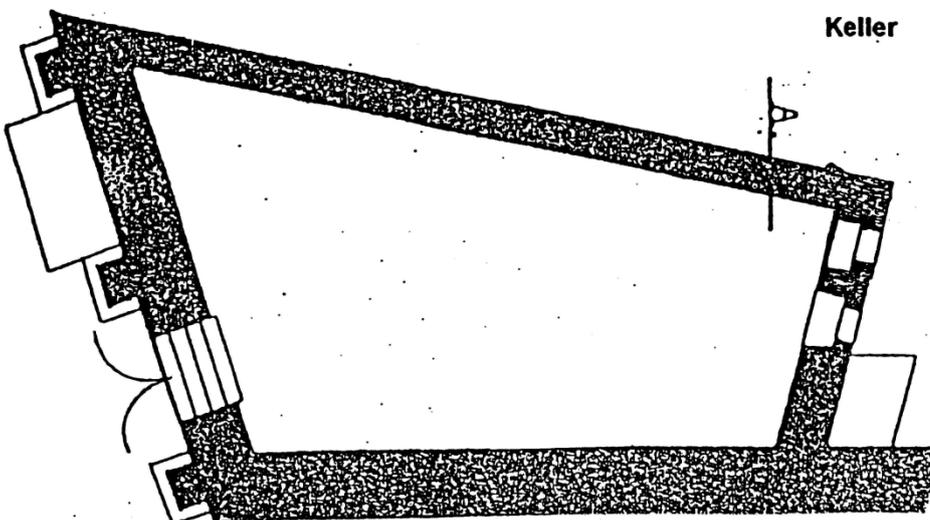
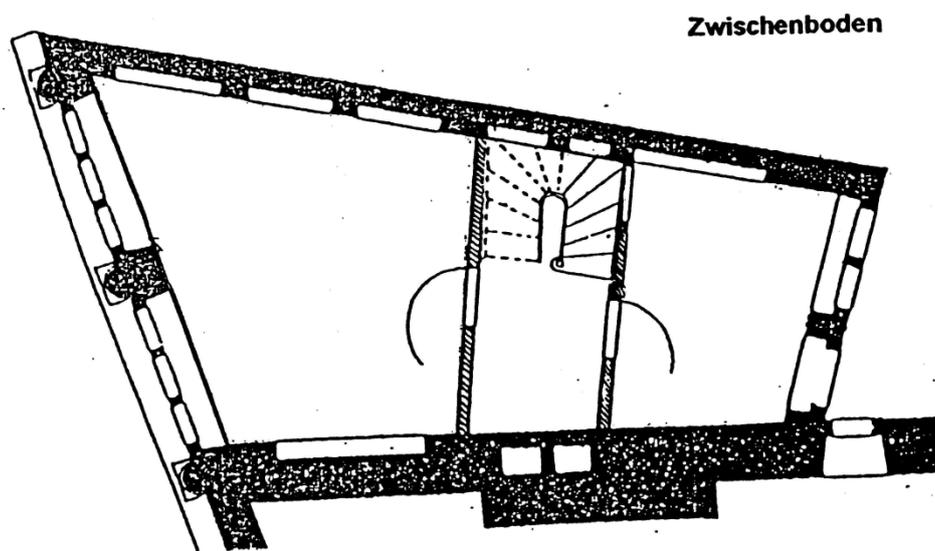
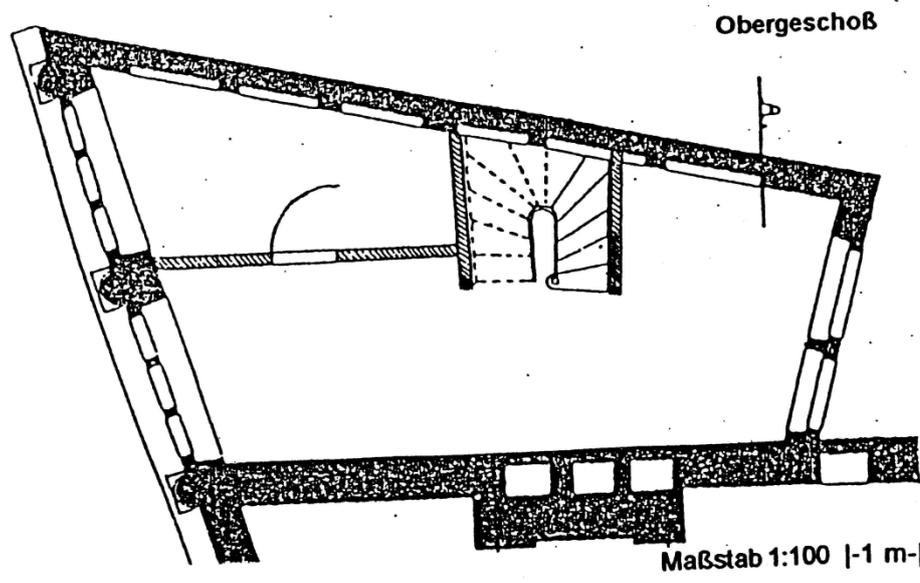
<sup>400</sup> Dethlefs (1984), 183, Aufnahme Bruckmann, vgl. Geisberg (1934), 203, Abb. 769.

Grundriß der Stadtlegge



Erdgeschoß  
Maßstab 1:100 | -1 m-|

# Grundriß der Stadtlegge



## Übersicht zur Überlieferung der Leggeordnungen bis 1638

Text Nr.	Text-variante	Signatur	Datum	Anzahl Absätze	Bezeichnung	Bemerkungen
1	1	A XI, Nr. 233, f. 19	o. J., 26. IV.	6		<i>den 26. aprilis</i> [o. J.; verm. 1513-22, 1538] <i>ene corram daen</i> , vermutlich Beschlußvorlage des Rates
2	2. 1	A III, Nr. 2, f. 33		3	Huldigung	zusammen mit anderen Amtseiden in gleicher Handschrift
3	2. 2	A III, Nr. 1, f. 9	verm. 1536	3	Huldigung	Eid- und Huldigungsbuch
4	3. 1	A XI, Nr. 233, f. 9		7	Ordnung und Huldigung	
5	3. 2	A XI, Nr. 233, f. 20–21		7	Ordnung und Huldigung	spätere Kopie zusammen mit Textvariante 7. 2.
6	4	A XI, Nr. 233, f. 14		2		Ergänzung zu unbekanntem Text (kleiner Zettel)
7	5	A XI, Nr. 233, f. 10–12		10	Huldigung und Eid	Entwurf mit Korrekturen
8	6. 1	A XI, Nr. 233, f. 13		7	Huldigung und Eid	Entwurf mit Korrekturen
9	6. 2	A XI, Nr. 233, f. 15–16		12	Huldigung und Eid	Entwurf mit Korrekturen und Ergänzungen
10	6. 3	A III, Nr. 2, f. 27-29		12	Huldigung und Eid	evtl. Teil von Aktenvorgang (Referenzzeichen), als Teil von gesammelten Eiden gekennzeichnet
11	7. 1	A XI, Nr. 233, f. 17–18		11/12	Ordnung und Eid	Entwurf mit Korrekturen
12	7. 2	A XI, Nr. 233, f. 21–22		12	Ordnung und Eid	HS zusammen mit Textvariante 3. 2
13	7. 3	A XI, Nr. 30		12	Ordnung und Eid	Pergament
14	8	A XI, Nr. 233, f. 8	1578, 14. XI.	5 Num.	Ordnung	
15	9. 1	A XI, Nr. 32, f. 2–3, 4	[1600]	10 Num.	Ordnung und Huldigung	Konzept, mit Ordnung der Kaufleute Diener
16	9. 2	A XI, Nr. 32, f. 6–7, 8–9	[1600]	10 Num.	Ordnung und Huldigung	Konzept mit Korrekturen, Verschieben von Absatz in Ordnung der Kaufleute Diener
17	9. 3	A XI, Nr. 233, f. 26–28, 29–30, 30	1600, 17. VIII	10 Num. 3 Zusätze	Ordnung und Huldigung	mit Korrekturen, Grundlage für Eid Henrich Wentrup und Ehefrau, mit Ordnung der Kaufleute Diener, 3 Zusätze vom Dezember 1601
18	9. 4	A XI, Nr. 233, f. 37–38, 38–39, 39–40	1600 1621, 30. IV.	10 4 Zusätze	Ordnung und Huldigung	mit Ordnung der Kaufleute Diener, Grundlage für Vereidigung Henrich Lethmate und Ehefrau, 3 Zusätze vom Dezember 1601, 1 neuer Zusatz [o. D.]

Text Nr.	Text-variante	Signatur	Datum	Anzahl Absätze	Bezeichnung	Bemerkungen
19	10. 1. 1	A XI, Nr. 32, f. 4	[1600]	4	Ordnung	Ordnung der Kaufleute Diener, Konzept
20	10. 1. 2	A XI, Nr. 32, f. 8–9	[1600]	4	Ordnung	Ordnung der Kaufleute Diener, Konzept
21	10. 2. 1	A XI, Nr. 233, 24	1600, 17. VIII.	5	Ordnung	Ordnung der Kaufleute Diener, mit Kommentaren
22	10. 2. 2	A XI, Nr. 233, f. 29–30	1600, 17. VIII.	5	Ordnung	Ordnung der Kaufleute Diener
23	10. 3	A XI, Nr. 233, f. 46–47	1628, 22. V.	6	Ordnung	Ordnung der Kaufleute Diener
24	11. 1	A XI, Nr. 233, f. 31–32	1606, 23. II., 17. III.	1		Zusatz: Vorschlag mit Kommentaren
25	11. 2	A XI, Nr. 233, f. 33	1606, 17. III.	1		Zusatz: Beschluß mit Korrekturen
26	11. 3	A XI, Nr. 233, f. 34	1606, 17. III., 5. V.	1		Zusatz: Beschluß mit Korrekturen
27	11. 4	A XI, Nr. 233, f. 35	1606, 5. V.	1		Zusatz: Beschluß
28	12. 1	A XI, Nr. 233, f. 41–43	1628, 22. V.	8 Num.	Ordnung und Huldigung	mit Korrekturen
29	12. 2	A XI, Nr. 233, f. 44–45, 46–47	1628, 22. V.	8 Num.	Ordnung und Huldigung	Abschrift als Vorlage für Aushang, mit Ordnung der Kaufleute Diener
30	13. 1	A XI, Nr. 233, f. 48–49	1631, 14. II.	1	<i>Additio</i> zur Ordnung	mit Korrekturen
31	13. 2	A XI, Nr. 32, f. 10–12	1631, 14. II	1	<i>Additio</i> zur Ordnung	Abschrift, zum Aushang

Tabelle 17: Übersicht zur Überlieferung der Leggeordnungen bis 1638



## 5.6 Konjunktoren des Leggebetriebs

### 5.6.1 Die Rechnungen der Legge für Leggeleinen

Die Abrechnungen der Einnahmen der Legge sind der wesentliche Indikator für die Mengen geschauten Leinens und sie enthalten darüber hinaus zahlreiche weitere Informationen. Eine genauere Untersuchung der Rechnungen gibt sowohl Aufschluss über die Interpretationsmöglichkeiten der Daten als auch über die Praktiken des Rechnungswesens. Fast durchgehend von 1533 bis ins 18. Jahrhundert hinein sind die Beträge dokumentiert, die von der Legge in den städtischen Haushalt eingebracht wurden. Mit Ausnahme der Jahre von 1670 bis 1681, als die Pachtgelder bzw. die Einnahmen für die Legge direkt an die Kämmerei gezahlt wurden, liefen diese Zahlungen über das Gruetamt in den städtischen Haushalt und wurden in dessen Büchern verbucht.<sup>401</sup> Weitgehend erhalten sind die Gruetamtrechnungen, in denen die einzelnen Bereiche zusammengeführt und die Gesamtrechnung erstellt wurden.<sup>402</sup> Diese Rechnungen enthalten zusammengefasste Daten der einzelnen Posten und sind daher nur wenig aufgeschlüsselt. Von der Legge wurde häufig nur der Betrag der Endsumme nach Abzug der Ausgaben aufgenommen. Detaillierter sind die Gruetherrenregister und im 17. Jahrhundert die Gruetamt Rechenbücher, in denen im Fall der Legge die Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Jahres verzeichnet wurden.<sup>403</sup> Mit der Verordnung der genauen Dokumentation der geschauten Tuche entstanden monatliche Register über die geschauten Tuche, von denen 23 aus den Jahren 1615 bis 1620 erhalten sind.<sup>404</sup> Für die Jahre 1683 und 1710 liegen Abrechnungen der Leggeherren über die jeweils an den Öffnungstagen geschauten Tuchmengen und den eingenommenen Gebühren vor.<sup>405</sup> In den Belegsammlungen der Kämmereirechnungen ist eine detaillierte Aufstellung der geschauten Tuche des Pächters Johan Gresemund für das Jahr 1678 enthalten, die dieser im Auftrag der Kämmerer erstellte.<sup>406</sup>

Die noch vorhandenen Abrechnungen lassen zumindest eine exemplarische Untersuchung der einzelnen Stufen der Abrechnungen zu, durch die sich Anhaltspunkte

---

<sup>401</sup> Das Gruetamt ging aus der Aufsicht der Bierbrauerei und der Einnahme der Bierakzise hervor und verwaltete neben der Stadtkämmerei wesentliche Teile der städtischen Gelder. Der Schwerpunkt lag auf der Einnahme von produktbezogenen Akzisen und Kontrollgebühren sowie der Verwaltung der städtischen Rentbriefe, die Grundlage der städtischen Kreditaufnahme waren. Hinzu kamen vielfältige Ausgaben und Lohnzahlungen für die städtische Verwaltung. Das Gruetamt verrechnete seinen Haushalt zuerst intern, so dienten die Einnahmen zur Tilgung der Rentenzahlungen, und führte Überschüsse in den Kämmereihaushalt ab. Vgl. Grewe (1907), 28–31; ausführlich für das frühe 16. Jahrhundert Eberhardt (2002).

<sup>402</sup> A VIII, Nr. 188. Ausgewertet wurden die Bände 1–72, 1480–1711 und Bd. 92, 1733–1739.

<sup>403</sup> A VIII, Nr. 188a, Bde. 1–64, 1536–1643; A VIII, Nr. 188c, Bde. 1–21, 1639–1661. Hinzu kommen Zettelsammlungen mit Quittungen und Einzelbelegen; A VIII, Nr. 189.

<sup>404</sup> A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>405</sup> A VIII, Nr. 238a, 1683; A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710. Am Schluß enthalten diese Rechnungen eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.

<sup>406</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

gewinnen lassen, wie einzelne Beträge zustande gekommen sind. Die einzelnen Titel des Gruetherrenregister wurden in einer weitgehend festen Abfolge aufgeführt, die Einnahmen der Legge hatten den Titel *Upboringe von der legge*. Anschließend wurden die Amtsinhaber und die Höhe ihres Lohnes genannt. Die Datierung erfolgte bis in die 1560er Jahre nach dem Heiligenkalender. Als Rechenwährung wurde bis 1633 die münsterische Mark verwendet, ab 1633 wurden die städtischen Rechnungen auf Basis des Reichstalers geführt.<sup>407</sup> Die Beträge wurden bis in die 1570er Jahre mit römischen Zahlen geschrieben, dann setzte ein fließender Übergang zum Gebrauch arabischer Zahlen ein. Durch das Auslassen von Buchstaben entstanden möglicherweise vereinzelt Rechenfehler, so wurde 1536 im Gruetherrenregister in der Bilanzsumme ein L vergessen und der um 50 Mark verringerte Betrag in die Gruetamtrechnung übertragen.<sup>408</sup> 1537 wurde ebenfalls ein L vergessen, schwerer wiegt hier allerdings die Differenz zwischen Einnahmen in Höhe von 408 Mark 10 β, die abzüglich 40 Mark Lohn 368 Mark 10 β ergeben müssten, in der Gruetamtsrechnung verbucht wurden jedoch lediglich 252 Mark 4 β.<sup>409</sup> Von diesen größeren Abweichungen und wenigen anderen kleinen Irrtümern abgesehen, sind die Rechnungen in Regel in sich stimmig. Ein auffälliges Merkmal ist die relative Unregelmäßigkeit des Zahlungsverkehrs. Die Leggeordnungen des 16. Jahrhunderts schrieben vor: *Item es sall oick nu henferner von iederen dosin, so in der gemeyner als kleiner docke, to mette und siegelgelde, drey pen[n]inge gegeuen und solchs flitig von den legger alsfort upgebort und in des Raitz Busse verwarlich und getruwlich geworpen, ock darna up gesynnent eynes Erbarren Raitz ader der Gruetherrn to behoiff dusser Stadt profiett, und besten upgebracht werden.*<sup>410</sup> Die Zahlungstermine sollten durch die Gruetherren bestimmt werden, die bei den Einnahmen der Legge keine festen Abrechnungstage hatten. Dementsprechend war auch die Zahlung der Löhne ungleichmäßig über das Jahr verteilt. Die Anzahl der Abrechnungstermine schwankte zwischen zwei und 15 im Jahr, üblich waren drei bis sechs. Einen Versuch quartalsweise abzurechnen unternahmen die Gruetherren 1566: *und alle quateremper giffth men wann he de buße brengeth XX M.*, jedoch ohne

---

<sup>407</sup> Wegen der Vielfalt relational aufeinander bezogener kurrenter Währungen wurde für die städtischen Rechnungen seit dem Mittelalter als Rechengröße eine Mark zu 12 Schillingen zu 12 Pfennigen verwendet. Der Reichstaler wurde in Münster seit 1581 mit 28 β berechnet. Zum Geldgebrauch in Münster vgl. Peus (1931), hier 30; Dethlefs (1994), passim, zur Rechnung in Mark 108, zum Kurs des Reichstalers 121. Zwischen jedem Rechnungsbetrag und dem tatsächlichen Bargeld liegt bereits ein Rechnungsschritt, denn zum Beispiel die auf der Legge eingenommenen Münzen mußten nicht nur addiert, sondern je nach Währung auch umgerechnet werden. 1537 erfolgte der Hinweis auf ‚leichtes Geld‘ sowie auf den aktuellen Kurs des Guldens; A VIII, Nr. 188a, Bd. 1, o.f., 1537. Verluste *wegen abgesetzten geldes* wurden bei der Verpachtung 1673 verbucht; A VIII, Nr. 280, Bd. 4, 1673.

<sup>408</sup> A VIII; Nr. 188a, Bd. 1, f. 22, 1536. 1557 und 1558 ergeben sich ebenfalls Fehlbeträge von 50 Mark. In diesen Fällen wurden allerdings um 50 M höhere Gesamteinnahmen verbucht; A VIII, Nr. 188a, Bd. 9, o.f. 1557, 1558.

<sup>409</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 1, o.f., 1537.

<sup>410</sup> Zitat nach A III, Nr. 2, f. 28v–29.

anhaltenden Erfolg, denn nach 1567 fehlt die Formulierung wieder.<sup>411</sup> Zu Beginn der Amtszeit der Eheleute Hüge 1572 entsteht der Eindruck, dass bis 1576 versucht wurde, annähernd monatliche Termine einzuhalten.<sup>412</sup>

In den Gruetamtsrechnungen wurden die Leggeeinnahmen bis 1572 mit leichten Varianten unter dem Titel *Item entfangen van [Name] dem legger van den Lynenwantzisen [...]* verbucht. Nach 1572 wurde der Begriff Leinwandakzise für die Leggeeinnahmen nicht mehr verwendet.<sup>413</sup> Bis 1614 sind lediglich die Betragssumme der eingenommenen Gelder, von der die Lohnsumme abgezogen wurde, und der resultierende Einnahmebetrag des Gruetamtes dokumentiert.

Die Legger und deren Ehefrauen scheinen bis 1615 keine eigenen Rechnungen geführt zu haben, daher sind die Gruetherrenregister vermutlich die differenziertesten Abrechnungen des Leggebetriebes gewesen. Mit dem zunehmenden Rückgang des Leggeleins befahl der Rat dem Legger Henrich Wentrup, über die Einkünfte genau Buch zu führen und diese Aufstellungen monatlich bei den Gruetherren einzureichen.<sup>414</sup> Die ursprünglichen Verzeichnisse aus der Legge sind nicht erhalten, jedoch immerhin 23 der eingereichten monatlichen Extrakte.<sup>415</sup> Verzeichnet wurden das Datum, der Name des liefernden Haushaltes, die Länge des Tuches in Dutzend *doeck* und einzelnen *doeck* bis 5½, dann wurden halbe Dutzend gerechnet, sowie die eingenommenen Gebühren. Die Gebühren wurden in Stufen von halben Dutzend *doeck* zu 1,5 Pfennigen berechnet. Durch dieses Berechnungsverfahren entsteht eine Differenz zwischen den eingenommenen Gebühren und der tatsächlich gemessenen Länge, da die einzelnen *doeck* über die letzte Halbdutzendstufe hinaus nicht mit berechnet wurden.<sup>416</sup> Die Gebührenberechnung für die einzelnen Tuche war fast fehlerfrei, bei der Addition der Einnahmen scheint es jedoch häufiger zu kleinen Rechenfehlern gekommen zu sein.<sup>417</sup> Die Überträge in das Gruetherrenregister waren korrekt, dort wurden vom März 1615 an die Einnahmen monatlich verbucht. Der Übergang zur genauen Abrechnung beeinflusste auch die Abrechnung von Verbrauchsmitteln für die Legge, insbesondere für Bindgarn. Bis 1615 finden sich fast keine Hinweise auf entsprechende Ausgaben.

---

<sup>411</sup> A VIII; Nr. 188a, Bd. 5, o.f., 1566; f. 24, 1567. 1566 wurde der Quartalsrhythmus in der zweiten Jahreshälfte nicht eingehalten, auch 1567 gab es leichte Abweichungen.

<sup>412</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 14–15, 1572–1576.

<sup>413</sup> Möglicherweise um Verwechslungen zu vermeiden. 1578 beschloß der Rat eine Leinentuchakzise in Form einer Warenabgabe.

<sup>414</sup> A II, Nr. 20, Bd. 47, f. 85, 9.3.1615.

<sup>415</sup> A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>416</sup> Für die vorliegenden Abrechnungen beläuft sich die Abweichung auf 5–15 Prozent im März 1615 auf über 20 Prozent. Große Abweichungen können durch schon durch kleinere Rechenfehler bedingt sein, der Schnitt liegt bei etwa 8 Prozent. Bei einer Länge des *doeck* von 0,92–0,97 Meter entstehen Differenzen von bis zu über fünf Metern pro Stück.

<sup>417</sup> Die Gebühren der einzelnen Tuche wurden bei der Datenaufnahme verglichen. Die Hinweise auf Rechenfehler ergaben Stichproben in den Monatsrechnungen Februar und August 1616. Die Abweichungen belaufen sich weitgehend auf einzelne Pfennige und Schillinge, die in der Summe allerdings den Markbetrag beeinflussen können. Im Mai 1616 wurden am Rand einige Geldbeträge notiert, die aus einer Rechnungsprüfung resultierten.

Der einzige Beleg für Bindgarn ist ein eingelegter Zettel im Gruetherrenregister von 1672: *Item t[o]gedenck[en] d[e] 8 Marty fur garen der legger vithgegeff[en] 8 mk boue[n] dat ingebrachte geltt.*<sup>418</sup> Verbucht wurde der Betrag jedoch nicht. Anscheinend wurden Ausgaben für den Leggebetrieb vor der Abrechnung bereits abgezogen, entweder vom Legger selbst indem er die Kosten direkt aus den Einnahmen beglich oder mit den Gruetherren verrechnete bevor diese den eingenommenen Betrag berechneten. Nachdem erstere Praxis gegen die Vorschrift der Leggeordnungen verstoßen hätte, das Geld unverzüglich in die Büchse zu legen, war wahrscheinlich das zweite Verfahren üblich, denn in den Monatsabrechnungen von 1616 wurden die Ausgaben direkt von den Monateinnahmen abgezogen und der Restbetrag in das Gruetherrenregister übertragen.<sup>419</sup> Für die Einkünfte der Legge vor 1615 kann daher vermutet werden, dass sie wegen zu vermutender Abzüge etwas höher gelegen haben. Seit 1617 wurde eine eigene Rubrik für Ausgaben für Bindgarn und anderes eingerichtet, in der entsprechende Kosten aufgeführt und verrechnet wurden.<sup>420</sup> Von Bindgarn, Kohlen und Holz abgesehen, sind die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien insgesamt nur zufällig überliefert und wurden nur in den 1620er und 1630er Jahren häufiger über die Einnahmen der Legge verrechnet.

Die Bezahlung des Leggers mit einem Drittel der Einkünfte für schmales Leinen veränderte die Aufzeichnungen in den Gruetherrenregistern bzw. Rechenbüchern dahingehend, dass lediglich die Einnahmen nach Abzug des Lohnes aufgenommen wurden. Die absoluten Einnahmen wurden von den Gruetherren nicht verzeichnet.<sup>421</sup> Die Bewertung der Einnahmen für schmales Leinen hinsichtlich der Tuchmengen wird durch das Fehlen einer gesicherten Gebührenverordnung für die Jahre ab 1638 erschwert.<sup>422</sup> Von 1662 bis 1668 wurden die Einkünfte vom schmalen Tuch wegen ihrer Geringfügigkeit nur noch als Jahressumme verbucht, danach fand keine Abrechnung mehr statt.<sup>423</sup> Die Amtsübergaben der Legger wurden in den Rechnungen von 1564, 1572, 1621, 1628 ausdrücklich erwähnt und damit zusammenhängende Zahlungen sowie anhand der im Dienst verbrachten Monate die anteilige Berechnung des Lohnes festgehalten.<sup>424</sup> Die versuchsweise Beschäftigung eines Besichtigers und der Übergang des Amtes an die Ehefrau des Leggers wurden in den Rechnungen der Jahre 1564 bis

---

<sup>418</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 14, f. 36, 1572. Am selben Tag waren die Einnahmen abgeliefert worden.

<sup>419</sup> Im März 1615 wurden die Ausgaben in der Monatsabrechnung in Einzelposten aufgeführt, im Gruetherrenregister wurden die Gegenstände summarisch genannt und die Gesamtsumme verbucht.

<sup>420</sup> Die Ausgaben für Bindgarn sind durchgehend bis 1668 dokumentiert. Andere Verbrauchsmittel sind nur selten aufgeführt und es bleibt unklar von wem und wie sie bezahlt wurden.

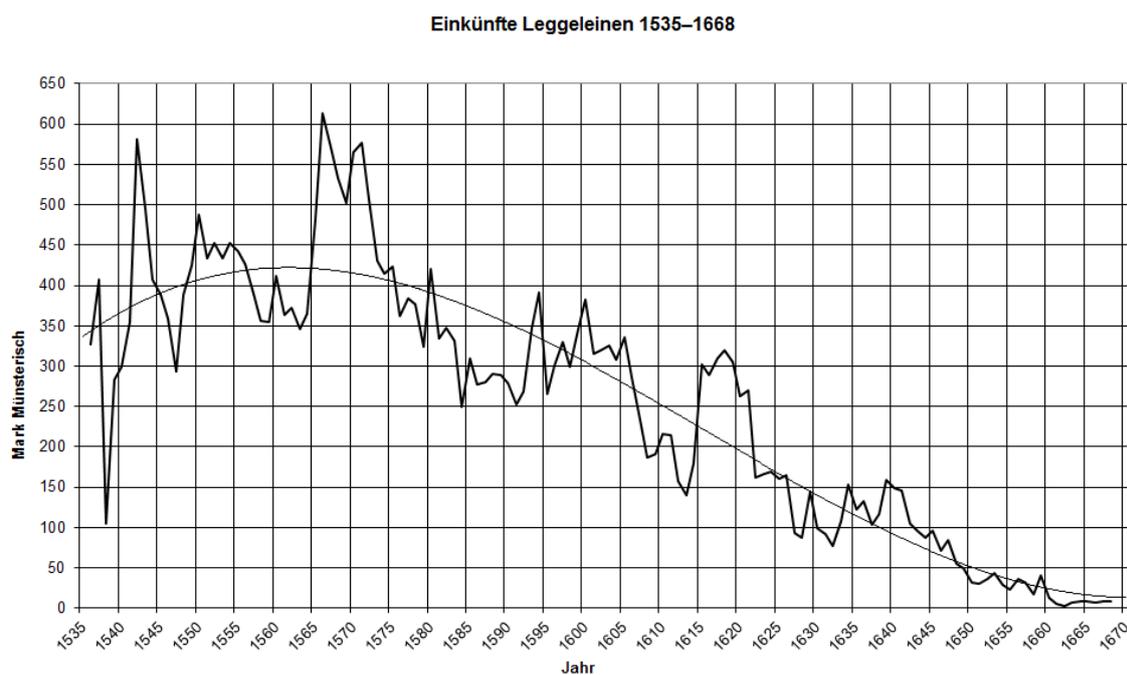
<sup>421</sup> Die Korrektheit der Rechnungen lässt sich daher nicht überprüfen. Um die tatsächlichen Einnahmen zu rekonstruieren, wurden die Beträge um das fehlende Drittel zurückgerechnet.

<sup>422</sup> Im Rahmen der Reform der Legge 1638 diskutierte der Rat eine Erhöhung der Gebühr, ohne dass ein eindeutiger Beschluß deutlich würde; A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 29v, 19.3.1638; f. 36v, 29.3.1638; f. 47v, 16.4.1638.

<sup>423</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 31, 1662–1669.

<sup>424</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 9, 1564; Bd. 14, 1572; Bd. 43, 1621; Bd. 49, 1628.

1567 relativ ausführlich dargestellt.<sup>425</sup> Ebenso wurde die Arrestierung des Salärs von Franz Letmate zwischen 1622 und 1628 in den Gruetherrenregistern dokumentiert.<sup>426</sup> Die Untersuchung der Abrechnungspraxis zeigt die Bemühungen der für die Verwaltung der städtischen Gelder verantwortlichen Ratsherren, einer zunehmend geordneten und regelmäßigen Abrechnung der Einnahmen sowie deren detaillierte Dokumentation für eine Kontrolle. Dennoch wird erkennbar, dass nicht in allen Punkten eine konzentrierte Buchhaltung etabliert wurde, die Abrechnung der Sachausgaben blieb unübersichtlich. Zudem bestand das Problem häufigerer kleiner Rechenfehler. Da die Ratsherren in erster Linie die realen Einnahmen für den städtischen Haushalt interessierten, ist die Buchhaltung entsprechend angelegt und enthält über weite Strecken keine Angaben über die tatsächlich auf der Legge eingenommenen Gelder. Dennoch geben die Daten immerhin einen relativ zuverlässigen Trend für das auf der Legge kontrollierte Leinen an. Die Entwicklung der Höhe der Einkünfte ist für die Geschichte des Leinengewerbes relevant, da der Rat die Legge als Einkommensquelle betrachtete und mit seinen politischen Maßnahmen insbesondere auf Einnahmeverluste reagierte.



Graphik 15: Einkünfte der Legge für Leggeleinen 1535–1668

Datengrundlage: A VIII, Nr. 188, Bde. 2–31, 188a, Bde. 1–64, 188c, Bde. 1–21, für die Jahre 1533 bis 1668.

Für die Untersuchung von Tuchmengen werden nur die unmittelbar auf Tuche bezogenen Daten aus den Rechnungsextrakten von 1615 bis 1620 verwendet. Die

<sup>425</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 11, 1564–1565, Bd. 5, 1566.

<sup>426</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 43–49, 1622–1628.

Leggegebühren können jedoch als Indikator für die Entwicklung der Tuchmengen herangezogen werden.<sup>427</sup>

Der erste Beleg für Einnahmen aus der Legge stammt noch aus dem Jahr 1533 und gibt einen Anhaltspunkt für die Zeit vor der Eroberung der Stadt. Vom Legger Johan von Vreden empfangen die Gruetherren 358 Mark 6 p nachdem der Lohn, vermutlich in Höhe von 40 Mark abgezogen worden war.<sup>428</sup> Demnach waren wahrscheinlich 398 Mark eingenommen worden. Die Herstellung von Leggeleinen wurde durch die Täufer nicht sonderlich beeinträchtigt, denn der Betrieb der Legge scheint nach der Eroberung problemlos wieder aufgenommen worden zu sein. Im Jahr 1536 konnten 327 Mark eingenommen werden und im folgenden Jahr wurde das Niveau von 1533 mit 408 Mark übertroffen. Der tiefe Einschnitt im Jahr 1538 mit nur noch 105 Mark könnte durch Veränderungen in der Geldbewertung mit verursacht worden sein und nicht allein auf sinkende Leinenmengen zurückgehen.<sup>429</sup> Die Einnahmen stiegen jedoch in den folgenden Jahren wieder auf das vorherige Niveau um die 400 Mark, jedoch mit zum Teil starken Schwankungen und erreichten dabei 1542 und 1543 ungewöhnliche Spitzenwerte. Von 1565 bis 1570 erlebte die Legge eine Hochphase mit Einkünften von über 500 Mark, die vielleicht den Rat bewog, ein eigenes Gebäude zu errichten. In den folgenden zehn Jahren sanken die Einnahmen relativ kontinuierlich um ein Drittel. Die Gründe für diesen deutlichen Rückgang unter das Niveau der Jahrhundertmitte können nur vermutet werden und müssen auf Grund der Strukturen der Leinenproduktion bei den ländlichen Produzenten im Münsterland gelegen haben. Anfang der 1570er Jahre zog eine Pestwelle durch das Münsterland und könnte die Leinenproduzenten überproportional getroffen haben.<sup>430</sup> Ob die steigenden Getreidepreise zu einem Strukturwandel in der Agrarproduktion des Münsterlandes geführt haben, ist nicht bekannt.<sup>431</sup> Auf der Absatzseite des Fernhandels wurde durch die Eroberung Antwerpens 1576 ein Strukturwandel in den Fernhandelsbeziehungen ausgelöst, dem sich allerdings der Leinenhandel durch die Verlagerung an die nordwestlichen Häfen Emden, Stade und Hamburg sowie den Handel über Amsterdam anpasst haben

---

<sup>427</sup> Die Beträge für die Jahre nach 1632 wurden auf Basis der Schillinge umgerechnet. Eine Rückrechnung der auf der Legge geschauten Leinenstücke auf Grund der eingenommenen Gebühren wäre aufgrund des Berechnungsverfahrens von erheblichen, kaum kalkulierbaren Fehlerfaktoren begleitet. Bei den Auswertungen der Rechnungen wird daher darauf verzichtet.

<sup>428</sup> Das folgende nach den Angaben in A VIII, Nr. 188, Bde. 2–31, 188a, Bde. 1–64, 188c, Bde. 1–21, für die Jahre 1533 bis 1668. Für 1533 liegt die Edition von Eberhardt (2002) vor.

<sup>429</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 2, 1533; Eberhardt (2002), 187; 1536 um Fehler bereinigt auf 327 Mark; 1537 um Fehler bereinigt auf 408 Mark. Für 1538 vgl. die Kursrelation von Goldgulden und Schilling, die sich von 1:36 auf 1:18 erst halbierte und sich dann bei 1:20 stabilisierte, Ilisch (1969), 43.

<sup>430</sup> Die Pestwelle schlug sich in Münster selbst in verstärkten Aktivitäten der Armenfürsorge nieder, Klötzer (1997), 167, geht aber von einem Rückgang der Armutproblematik zwischen 1575 und 1587/89 aus.

<sup>431</sup> Nach Ditt (2001), 316, war das Münsterland bis weit in das 19. Jahrhundert hinein von der Agrarproduktion geprägt, die ausreichend Beschäftigung bot und nur wenig Anreiz zum Übergang in die gewerblichen Produktion bot.

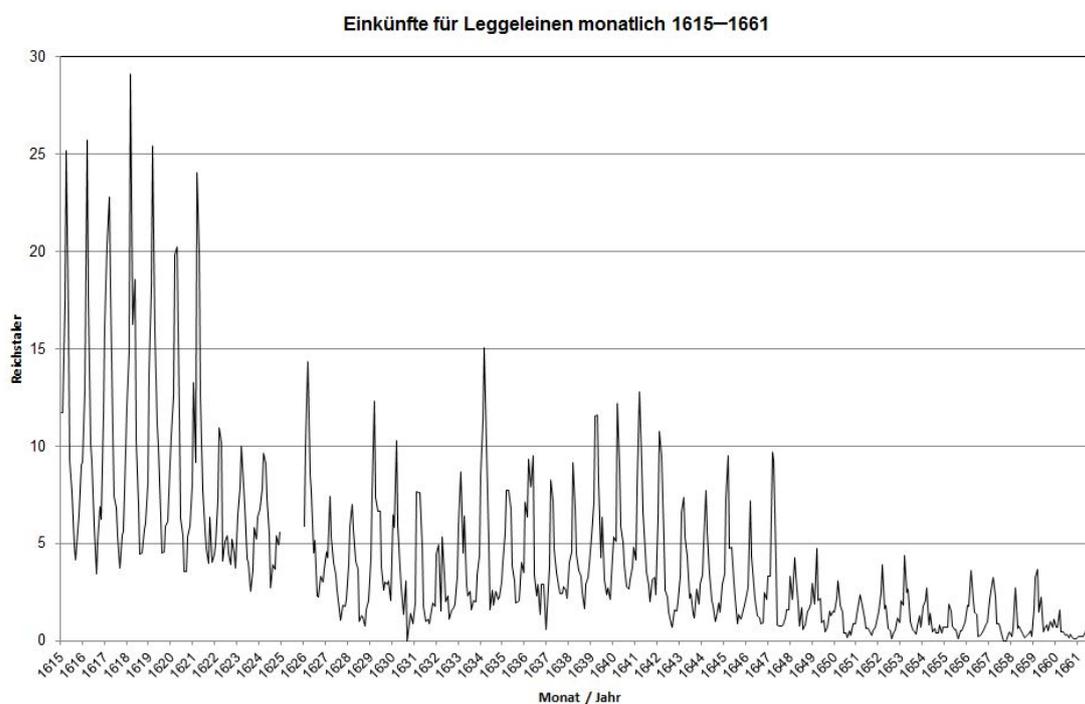
dürfte.<sup>432</sup> Die Politik des Rates und der Gesamtgilde in dieser Zeit, den Leinenhandel an die Stadt zu binden, sprechen nicht für eine ausgeprägte Absatzkrise, sondern eher für ein als unzureichend empfundenes Angebot. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Legge in Münster für die Produzenten an Attraktivität verloren hat und sich andere Absatzwege eröffnet haben. Obwohl das Münsterland zunehmend von den Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges beeinträchtigt wurde und zahlreiche Leineweber die Stadt abwanderten, stabilisierten sich die Einkünfte zwischen 1585 und 1606 mit deutlichen Schwankungen auf einem Niveau um die 300 Mark. Zwischen 1607 und 1615 erfolgte ein steiler und deutlicher Einbruch auf Werte erst unter 200, dann unter 150 Mark. Zwischen 1615 und 1621 gelang es noch einmal, das Niveau um die 300 Mark zu erreichen, während in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges die Werte zwischen 100 und 150 Mark schwankten. Dies zeigt, dass die etablierten Formen des Leinengewerbes zwar auf einem vergleichsweise niedrigen, aber stabilen Niveau die Kriegszeit im Münsterland überstehen konnten. Erst nach der Kriegszeit gingen die Einkünfte der Legge für herkömmliches Leinen kontinuierlich über 20 Jahre der Bedeutungslosigkeit entgegen. Der Grund für diese Entwicklung dürfte in einem Strukturwandel der Leinenproduktion liegen, denn die Leinenproduktion im Münsterland scheint sich in dieser Zeit professionalisiert zu haben und war auf die städtische Legge nicht angewiesen.<sup>433</sup> Der Rat in Münster passte sich diesem Trend insofern an, als er die auf die Produktion von so genannten breitem Leinen spezialisierte Bruderschaft zwang, ihr Leinen auf der Legge kontrollieren zu lassen und auf diese Weise damit mehr Geld einnehmen konnte als je zuvor.

---

<sup>432</sup> Hsia (1989), 113–116, geht auf Grund älterer wirtschaftshistorischer Forschungen von einer zunehmenden strukturellen Krise der etablierten Wirtschaftsbeziehungen aus. Ditt (2001), 317, sieht darin einen Rückzug der münsterischen Kaufleute aus dem Direkthandel hin zu *Zulieferfunktionen*.

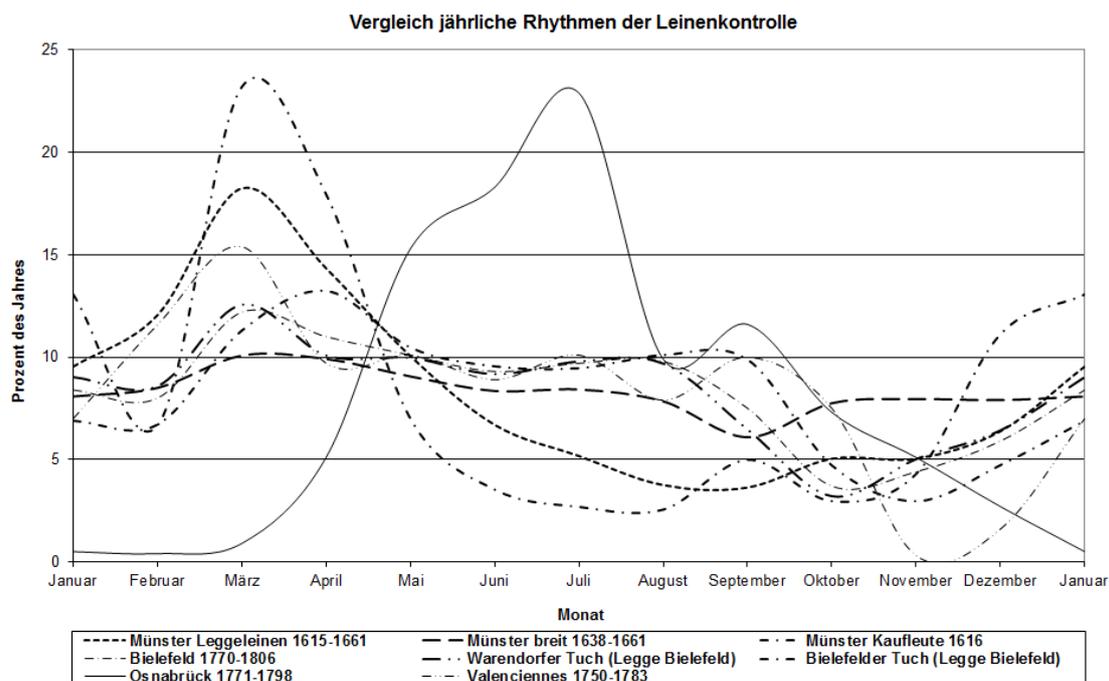
<sup>433</sup> In zahlreichen Orten des Münsterlandes wurden Handwerksverbände von Leinewebem gegründet, vgl. Warnecke (1997), 117–121. Flügel (1993), 63, verweist für Bielefeld und das Ravensberger Land ebenfalls auf einen Übergang vom einfachen Löwendleinen zum Feinleinen im Lauf des 17. Jahrhunderts. In Bielefeld konnte eine Legge für Feinleinen etabliert werden. Für Warendorf, wo in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Legge für die beträchtliche Feinleinenproduktion bestand, Reininghaus (2000b), 586f.

Die Daten erlauben nicht nur die Untersuchung des langfristigen Trends, die Abrechnung nach Monaten ermöglicht es auch, die jährlichen Rhythmen des Leggebetriebs für die Jahre zwischen 1615 und 1661 zu untersuchen.



Graphik 16: Monatliche Einkünfte für Leggeleinen 1615–1661 in Reichstalern  
Datengrundlage: AVIII, Nr. 188, Bd. 13, 1615; AVIII, Nr. 188a, Bd. 38–60, 1616–1638; A VIII, Nr. 188c, Bd. 1–21, 1639–1661.

Eine Graphik der monatlichen Einnahmen zeigt starke Unterschiede zwischen den Monaten sowie einen relativ regelmäßigen Jahresrhythmus. Die nach Monaten aggregierten Daten können mit den jährlichen Rhythmen verschiedener Formen der Leinenkontrolle in Münster sowie anderen Beschaueinrichtungen für Leinen verglichen werden.



Vergleich der jährliche Rhythmen der Leinenkontrolle (12 Monate = 100%)

Monat	Münster			Bielefeld 1770-1806			Osnabrück	Valenciennes
	Leggeleinen 1615-1661	Kaufleute Länge 1616	breit 1638-1661	Bielefelder Leinwand	Warendorfer Leinwand	Legge gesamt	1771-1798	1750-1783
Januar	9,5 %	13,0 %	8,0 %	9,03 %	6,89 %	8,4 %	0,5 %	7,0 %
Februar	12,0 %	6,6 %	8,5 %	8,59 %	6,71 %	8,0 %	0,4 %	11,5 %
März	18,2 %	23,2 %	10,0 %	12,57 %	11,30 %	12,2 %	0,9 %	15,4 %
April	14,3 %	17,9 %	9,9 %	10,08 %	13,23 %	11,0 %	5,1 %	9,7 %
Mai	10,0 %	6,9 %	9,0 %	9,97 %	10,47 %	10,1 %	15,3 %	10,1 %
Juni	6,6 %	3,5 %	8,3 %	9,17 %	9,55 %	9,3 %	18,3 %	8,9 %
Juli	5,1 %	2,6 %	8,4 %	9,79 %	9,46 %	9,7 %	22,9 %	10,1 %
August	3,7 %	2,5 %	7,8 %	9,69 %	10,10 %	9,8 %	9,9 %	7,9 %
September	3,6 %	4,9 %	6,0 %	6,47 %	9,88 %	7,5 %	11,6 %	10,0 %
Oktober	5,0 %	2,9 %	7,7 %	3,21 %	4,71 %	3,7 %	7,3 %	7,5 %
November	5,0 %	4,2 %	7,9 %	5,02 %	2,96 %	4,4 %	5,1 %	0,3 %
Dezember	6,3 %	11,1 %	7,9 %	6,43 %	4,72 %	5,9 %	2,7 %	1,6 %

Graphik 18 mit Tabelle 18: Vergleich der jährliche Rhythmen der Leinenkontrolle  
 Datengrundlage: Münster: AVIII, Nr. 188, Bd. 13, 1615; AVIII, Nr. 188a, Bd. 38–60, 1616–1638; A  
 VIII, Nr. 188c, Bd. 1–21, 1639–1661; Flügel (1993), 284; Guignet (1977), 169–173.

Aus den Daten geht hervor, dass in Münster in den Monaten Februar, März und April mit einem deutlichen Höhepunkt im März fast die Hälfte des jährlichen Aufkommens an Leinen geschaut wurde. Bei den Kaufleuten war dieser Rhythmus im Jahr 1616 noch ausgeprägter. Neben dem jährlichen Arbeitsrhythmus in der Agrarwirtschaft, der auch die Leinenproduktion geprägt haben dürfte, könnte in Münster der Send im Frühjahr ein

wichtiger Termin für den städtischen Leinenhandel gewesen sein.<sup>434</sup> Andererseits wurden in August und September nur geringe Mengen an Leinen kontrolliert. Ob das deutlich abweichende Muster der Osnabrücker Legge aus dem späten 18. Jahrhundert auch für das 16. und 17. Jahrhundert zutrifft, lässt sich nicht überprüfen.<sup>435</sup> Es ist jedoch als Referenz dahingehend von Interesse, da die jährlichen Rhythmen Rückschlüsse auf die Produktion des Leinens erlauben. In Osnabrück kam der Rhythmus im späten 18. und im 19. Jahrhundert dadurch zustande, dass die ländlichen Produzenten sämtliche Verarbeitungsstufen vom Flachsbaum über die Garnherstellung und die Weberei hintereinander selbst durchführten.<sup>436</sup> Die Produktion des Bielefelder Leinens war hingegen durch eine Arbeitsteilung bei der Herstellung der Halbfertigprodukte geprägt, so dass der jährliche Rhythmus deutlich weniger ausgeprägt war. Dabei folgten die Warendorfer und das Bielefelder Leinwand leicht abweichenden Rhythmen. Die saisonalen Schwankungen kamen möglicherweise durch die Garnproduktion zustande, die nicht von allen Webern durch Vorräte ausgeglichen werden konnte.<sup>437</sup> Dem Bielefelder Muster ähnlich ist der Rhythmus von Valenciennes, allerdings korrespondierte dieser vermutlich stärker mit der Agrarproduktion, weshalb nach einem Höhepunkt im März in den Monaten April bis Oktober deutlich weniger Leinen kontrolliert wurde. Die Schwankungen in dieser Zeit sind durch die Feld- und Wiesenbewirtschaftung bedingt. Der deutliche Tiefpunkt während des Novembers und des Dezembers resultierte aus der Schließung der Bleiche am 15. Oktober und einem anschließenden saisonalen Verbot des Bleichens.<sup>438</sup> Auf dieser Grundlage kann für die Leinenproduktion im Münsterland vermutet werden, dass sie eng in die saisonalen Rhythmen der landwirtschaftlichen Produktion eingebunden war, dabei jedoch Garn- und Gewebeproduktion nicht aneinander gekoppelt waren.<sup>439</sup> Im Vergleich fällt der gering ausgeprägte Rhythmus für die Schau des breiten Leinens zwischen 1638 und 1661 auf, da sie nur gering um die Ideallinie von 8,3 Prozent schwankt. Damit wird deutlich, dass die städtische Produktion von Leinen in Münster relativ gleichmäßig über das Jahr verlief. Gerade deshalb sind jedoch die leichten Schwankungen, die den ländlichen Standorten folgen, bemerkenswert. Die Zunahme im März kann für die Vermutung saisonaler Absatzkonjunkturen sprechen, der deutliche Rückgang im

---

<sup>434</sup> Zu den Sendterminen Dethlefs (1986), 13f. Der Send im Frühjahr war an den Termin der Frühjahrssynode des Bistums gekoppelt und fand unmittelbar anschließend statt. Flügel (1993), 51, vermutet für Bielefeld einen Zusammenhang mit Messeterminen und dem Beginn der Überseeschifffahrt im Frühjahr.

<sup>435</sup> Die Daten bei Flügel (1993), 284. Im späten 17. Jahrhundert sind in Osnabrück anscheinend auch größere Mengen *Parteigut* durch auswärtige Kaufleute geliefert worden, Wiemann (1910), 28.

<sup>436</sup> Schlumbohm (1979), 282–285, (1983), 107–109.

<sup>437</sup> Schlumbohm (1979), 290–292, (1983), 115–117, die Daten nach Flügel (1993), 284, zum Vergleich der Rhythmen 50–53.

<sup>438</sup> Guignet (1977), 169–173.

<sup>439</sup> Während der Erntezeit war anscheinend der Arbeitskräftebedarf so groß, dass der Rat versuchte, die Arbeit von städtischen Tagelöhnern außerhalb der Stadt zu verbieten, A VI, Nr. 82, 31. Juli 1623.

September hing möglicherweise mit einer saisonalen Schwankung der Garnversorgung zusammen oder ein Teil der Weber verdingte sich auf Lohnbasis vorübergehend in der Landwirtschaft.<sup>440</sup>

Die saisonalen Rhythmen des Leggebetriebs bedeuteten eine sehr unterschiedliche Auslastung der Legge und Belastung der auf der Legge arbeitenden Personen. Für die Kaufleute brachte der auf relativ kurze Zeit konzentrierte Einkauf die Notwendigkeit mit sich, auf einen Schlag sehr viele Leinenproduzenten vermutlich bar bezahlen zu müssen und entsprechende Bargeldvorräte vorzuhalten.<sup>441</sup> Ob diese Zahlungen beispielsweise auch durch Leinsaatlieferungen verglichen wurden, ist nicht ersichtlich. Neben den Konjunkturen des Leggebetriebs lassen sich mit den Abrechnungen der einzelnen Stücke weitere Aufschlüsse zum Betrieb der Legge gewinnen.

### 5.6.2 Die Leggeregister von 1615 bis 1620 und der Betrieb der Legge

Von einer detaillierten Aufstellung der kontrollierten Tuche versprach sich der Rat eine bessere Kontrolle der Einnahmen und befahl am 9. März 1615 dem Legger, *daß er von nun an ieder zeit das einkom[m]en zu buch setzen und verzeichnen, und d[a]z gelt monatlich mit einem extradierten Zettul den Grutherrn einbring[en] solle.*<sup>442</sup> Daher verzeichnete der Legger seit dem 10. März 1615 *de namenn der p[er]sonnenn so up der legge det lynnen dock hebben metenn laten.*<sup>443</sup> Die Aufzeichnungen des Leggers selbst sind nicht erhalten, sondern einige der *Extract[e] uth dem Leggeboke*, die der Legger den Gruetherren jeden Monat übergeben sollte.<sup>444</sup> Der Bestand an erhaltenen Monatsextrakten besteht aus 23 zu Heften gebundenen handschriftlichen Tabellen aus den Jahren 1615 bis 1620.<sup>445</sup> Je nach Menge des geschauten Leinens haben die einzelnen Monatshefte einen Umfang von etwa neun bis 30 Seiten. Die Handschriften sind relativ gleichmäßig und deuten auf einen professionellen Schreiber hin. Die Verteilung über die Monate ist zufällig, allerdings ist die Überlieferung vom Dezember 1615 bis zum Dezember 1616 lückenlos, so dass ein gesamtes Jahr als Beispiel untersucht werden kann. Hinzu kommen der Monat März aus den Jahren 1615 und 1616, die Monate Januar und Februar aus den Jahren 1618, 1619, und 1620, sowie die

---

<sup>440</sup> Bei saisonalen Schwankungen der Garnversorgung ist bei Phasen der relativen Knappheit auch mit höheren Preisen zu rechnen. Der Rhythmus dürfte kaum auf Lieferungen aus dem Umland zurück gehen, da die Erhebung einer Abgabe für außerhalb der Stadt produziertes Leinen 1658/59 wegen der geringen Erträge aus 37 bzw. 45 Stück Tuch nach zwei Monaten wieder eingestellt wurde, A VIII, Nr. 188c, Bd. 18, 1658, f. 21–22; Bd. 19, 1659, f. 20–22.

<sup>441</sup> Auf diesen Aspekt verweist Flügel (1993), 53, der darin einen Grund sieht, weshalb es in Bielefeld zu keiner Konzentration des Leinenhandels auf ein einziges oder wenige große Handelshaus kam.

<sup>442</sup> A II, Nr. 20, Bd. 47, f. 85, 9.3.1615. Der Eintrag wurde nachträglich geändert, ursprünglich sollten die Einnahmen lediglich *uff ein Zettul* verzeichnet werden und das Geld *mit dem zettul* eingereicht werden.

<sup>443</sup> A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>444</sup> Da es sich um Abschriften handelt, sind die Handschriften relativ gleichmäßig im Konzeptstil gehalten. Möglicherweise wurde das Abschreiben von einem Schreiber erledigt.

<sup>445</sup> Die Hefte wurden bei der Archivierung zu einem Band zusammengefasst, A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

Monate August und Dezember aus dem Jahr 1620. Es überwiegen damit die Wintermonate. Die Tabellen wurden nach einem einheitlichen Muster angelegt und enthalten das Tagesdatum, meist Vor- und Nachnamen, die Längenangabe gegliedert in Dutzend *doeck* und einzelnen *doeck* bis auf das halbe *doeck*, sowie die zu entrichtende Leggegebühr.<sup>446</sup>

Insgesamt sind 7.240 kontrollierte Tuche verzeichnet worden. Diese Zahl gibt jedoch nur Anzahl der registrierten Kontrollvorgänge an, die Anzahl der geschauten Tuche dürfte höher gewesen sein, da in einigen Einträgen Tuchlängen angegeben wurden, bei denen es unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist, dass diese im Stück auf die Legge geliefert wurden. Von Melger Lennep wurden am 18. Februar 1619 221½ Dutzend bzw. 2.538 *doeck* gemessen,<sup>447</sup> von Johan Lennep am 1. Februar 1618 81½ Dutzend bzw. 983,5 *doeck* und von Gerdt Surs am 2. Februar 1619 75 Dutzend bzw. 900 *doeck*. In diesem Fällen handelte es sich um Kaufleute, die größere Mengen an Tuchstücken auf einmal brachten. Im März 1616 finden sich Beispiele derartiger Lieferungen, in denen die einzelnen Tuche aufgeführt wurden.<sup>448</sup> Bei den sehr großen Längenangaben wurde auf differenzierende Einträge in die Leggerechnungen verzichtet. Eine feste Obergrenze für Tuchlängen ist schwer abzuschätzen, da die Tuchrolle in den Webstuhl passen und transportabel sein musste und auch die Länge der Kettfäden unter Gesichtspunkten der Handhabbarkeit nicht grenzenlos verlängert werden konnte. Es scheint jedoch sinnvoll anzunehmen, dass Tuchlängen von über 125 *doeck* nur in Ausnahmen in einem Stück auf die Legge gebracht wurden und die maximale Länge eines Stücks bei etwa 200 *doeck* lag.<sup>449</sup>

Diese wenig einheitlichen Tuchlängen kennzeichnen die geschauten Leinenstücke. Neben den kürzesten Stücken, drei zu 3,5 *doeck* und eines mit 5,5 *doeck*, wurde zwischen 10,5 *doeck* und etwa 140 *doeck* in Stufen von einem halben *doeck* praktisch jede mögliche Länge gemessen.

---

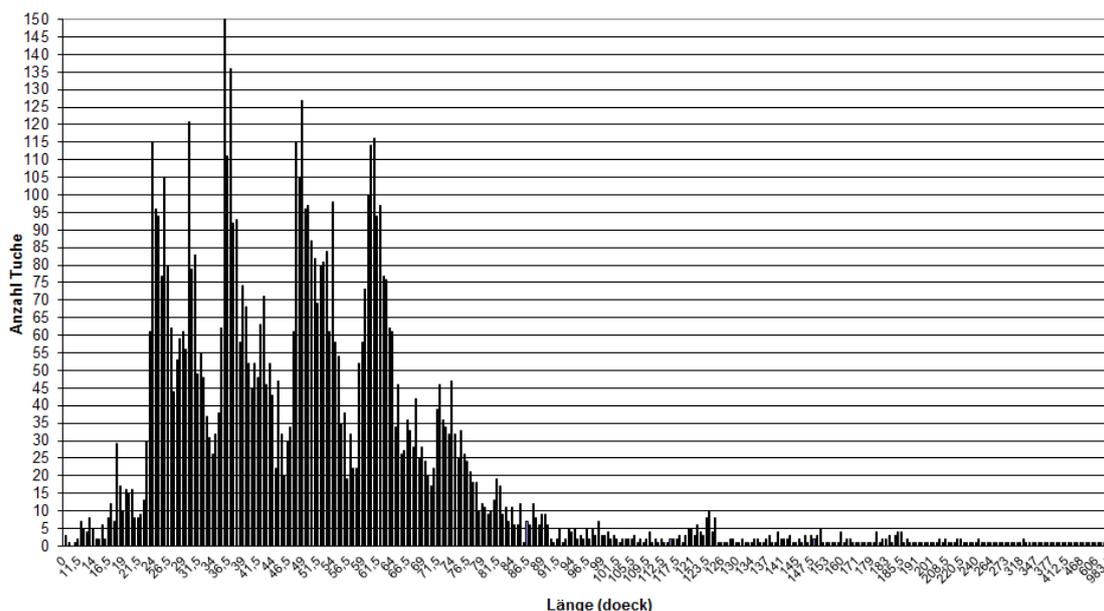
<sup>446</sup> Ein *doeck* entsprach ungefähr 0,92–0,97 Metern. Für die Untersuchung der Rechnungen wurden die Monatsrechnungen in einer Tabelle mit den Angaben Vorname, Nachname, Tag, Monat, Jahr und Tuchlänge zusammengefasst. Die Tuchlänge wurde zur Dezimalzahl umgerechnet. Die Gebühren wurden in die Auswertung nicht einbezogen, da sie lediglich ein ungenaues Längenäquivalent darstellen. Ergänzt wurden diese Ausgangsdaten durch eine Personenkennzahl um identische und ähnliche Namen zu gruppieren und um Indikatoren für Geschlechtszuschreibungen. Zudem wurden unter Einbeziehungen ergänzender Informationen Indikatoren für Kaufleute und für Personen eingefügt, die Leineweben als Erwerbstätigkeit angegeben haben.

<sup>447</sup> Für Melger Lennep wurden ungewöhnlich häufig kumulierte Tuchlängen verzeichnet, in sechs Fällen waren es über 200 *doeck*.

<sup>448</sup> Bei der Auswertung wurden diese Tuche einzeln gezählt.

<sup>449</sup> Tuchlängen bis 125 *doeck* wurden häufiger angegeben, insgesamt finden sich bei 188 Einträgen Längen von mehr als 125,5 *doeck*. Die Domelemosine erwarb die meisten Tuche in Längen bis etwa 90 *doeck*, für einzelne Stücke wurden Längen von bis zu 330 Ellen angegeben, dies entspräche 200 *doeck*. Bis zu dieser Länge sind die Längenangaben in den Leggerechnungen noch relativ fein gestuft und für einzelne Längen lassen sich vier bis fünf Tuche zuordnen. Es kann daher vermutet werden, dass Tuchlängen bis etwa 200 *doeck* gebräuchlich waren. Nur 68 Einträge weisen höhere Längenangaben auf. 125 *doeck* entsprechen etwa 120 Metern, 200 *doeck* ungefähr 190 Meter.

### Verteilung Tuchlängen



Graphik 19: Verteilung der Tuchlänge des geschauten Leggeleins 1615–1620  
 Datengrundlage: A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

Dennoch scheint die Länge der Tuche nicht völlig beliebig gewesen zu sein, denn bei einer graphischen Darstellung lassen sich auf einem relativ gleichmäßigen Sockel beliebiger Tuchlängen fünf allerdings relativ breite Säulen erkennen, von denen sich die erste in zwei Spitzen teilt und die letzte bei den größeren Längen deutlich niedriger ausfällt. Damit lassen sich gewisse Präferenzen bei den Tuchlängen erkennen. Die erste Spitze liegt bei 24 bis 26 *doeck*, die zweite bei 30 mit hohen Werten bis 31 *doeck*, die dritte bei 36 bis 37 *doeck* mit hohen Werten bis 38 *doeck*, bei der vierten konzentrieren sich die Werte bei 48 bis 49 *doeck* mit hohen Werten bis 50, die fünfte erstreckt sich von 60 bis 61 *doeck* mit hohen Werten bis 62 *doeck*, die letzte deutlich weniger ausgeprägte Spitze liegt bei 72 und 74 *doeck*. Die Daten lassen zwei Ordnungsprinzipien erkennen, einmal Tuchlängen, die in Stufen von 12 *doeck* von 24 bis 72 *doeck* reichen und zweitens Tuche mit Längen von 30 und 60 *doeck*. Weitere Anhaltspunkte ergeben ergibt eine Umrechnung der *doeck* in Münsterische Ellen. Bei einem Umrechnungsfaktor von 1,6666 entspricht die Länge der Tuche mit 24, 36, 48, 60 und 72 *doeck* der von 40, 60, 80, 100 und 120 Ellen. Bei diesem Faktor ergäben die Längen von 30 und 60 *doeck* 50 bzw. 100 Ellen, wenn man jedoch einen Umrechnungsfaktor von 1,60 zugrunde legt, ergeben sich genau 48 bzw. 96 Ellen.<sup>450</sup> Dieser Befund ist insofern relevant, da die in ihrer Länge normierten „breiten“

<sup>450</sup> Dies entspräche dem in einem Inventar überlieferten Umrechnungsfaktor in ganzen Zahlen von 3 *doeck* zu 5 Ellen; *causae pupillares*, Nr. 126, *Inventarium bonorum*, 9.9.1633. Zum üblichen Verfahren der Umrechnung in Relationen von ganzen Zahlen vgl. Witthöft (1993), 2–5. Mit einem Verhältnis von 1,6666 lassen sich keine Relationen von *doeck* zu 48 bzw. 96 Ellen in ganzen Zahlen errechnen, bei einem Faktor von 1,6 würde es 5 *doeck* zu 8 Ellen betragen. Zum Problem der Feststellung genauer Umrechnungsfaktoren vgl. den Abschnitt zum Verhältnis der Längenmaße *doeck* und Elle.

Leinentuche ein Stückmaß von 48 Ellen und im Doppelstück 96 Ellen hatten und entsprechende Längen einen Anhaltspunkt geben können, ob und in welcher Menge breites Leinen auch auf der Legge geschaut wurde.<sup>451</sup> Eine genauere Betrachtung der Ellenmaße zeigt, dass im Bereich von 30 bis 120 Ellen bei den jeweils vollen Zehnern eine größere Menge Tuche als bei den Zwischenwerten gemessen wurde. Den Stufen von 10 Ellen entsprachen jeweils 6 *doeck*, also ein halbes Dutzend, das auch Grundlage für die Bemessung der Leggegebühr war.<sup>452</sup> Beim Weben der Tuche orientierte sich ein Teil der Webenden offensichtlich an Ellenmaßen mit vollen Zehner-Beträgen.<sup>453</sup> Dabei war anscheinend eine gewisse Überlänge üblich, denn der Anstieg der Anzahl der Tuche war meist ziemlich steil mit einer Zwischenstufe bei einem halben *doeck* vor der nächsten 6er Stufe, gefolgt vom Spitzenwert und hohen Werten bei den nächsten zwei Stufen. Dies ergäbe eine Längenzugabe über das angestrebte Längenmaß hinaus von etwa 1,9 Metern. Dieser Befund kann auch als Hinweis gesehen werden, dass es keine grundsätzliche Neigung bei den Leinenproduzenten gab, Längenmaße nur knapp einzuhalten. Der Anteil der etwas längeren Stücke ist immer deutlich größer als derjenige der knapp darunter liegenden. Die Tuchlängen in Verbindung mit den einzelnen Personen ergeben allerdings ein wenig eindeutiges Bild.<sup>454</sup> Lediglich 54 Personen lieferten Leinen mit einer relativ konstanten Länge, die jedoch nicht immer vollen Stufen von zehn Ellen entsprach. Immerhin 152 Personen brachten Tuche mit unterschiedlichen Längen, deren Stufungen jedoch dem Zehnerraster entsprachen. Die größte Gruppe bildeten mit 369 diejenigen, die sowohl Tuche mit Zehnermaß als auch mit beliebig erscheinenden Längen brachten. Bei weiteren 68 Personen lassen mehrere Gruppen von Tuchen mit jeweils gleicher Längen feststellen. Damit haben sich zwei Drittel der Lieferanten von mehreren Tuchen zumindest teilweise an festen Maßen orientiert. Kriterien für die Einhaltung oder Nichteinhaltung sind nicht überliefert. Bei den Aufstellungen zum Inhalt der Englischen Rollen fällt allerdings auf, dass in den in London reklamierten Rollen bei knapp 1.500 Ellen Länge 13 bis 14 Stücke enthalten waren. Ein weiterer Beleg findet sich aus dem Jahr 1630 mit 15 Stücken.<sup>455</sup> Dies entspricht der Menge von Tuchen in der ebenfalls reklamierten Rolle von Wilhelm

---

<sup>451</sup> Als schmales Leinen wurde sämtliches Leggeleinen und das sogenannte Boltentuch bezeichnet. Für das sogenannte breite Leinen wurde 1635 eine feste Stückgröße von 48 Ellen Länge und  $7\frac{1}{2}$  Viertel Ellen Breite festgelegt, A XI, 237a, f. 7, 20.08.1635; A XI, Nr. 9, f. 10v, 24.10.1642. Wie die Bemühungen um die Etablierung einer Mindestbreite des Leggeleins vermuten lassen, dürften viele Stücke weniger als fünf Viertel Ellen breit gewesen sein. Im Dezember 1601 hatte der Rat bereits festgestellt, dass breites Tuch mit einer Länge von ungefähr 50 Ellen Länge häufiger in der Stadt hergestellt wurde, A XI, Nr. 32, f. 16v, 14.12.1601. Doppelte Stücke wurden 1638 in der Leggeordnung genannt, A XI, Nr. 30, 27.04.1638.

<sup>452</sup> Die Leggegebühr erhöhte sich mit jedem halben Dutzend *doeck* um 1,5 Pfennige.

<sup>453</sup> Im Gegensatz dazu lassen sich bei der Domelemosine als Großkunden keine besonderen Präferenzen für diese Längen erkennen.

<sup>454</sup> Im Folgenden werden sämtliche 951 Personen berücksichtigt, die mit mehr als einem Tuch in den Rechnungen verzeichnet wurden. Bei der Auswertung wurden die festgestellten Toleranzen von etwa zwei *doeck* über den genauen vollen Zehnerwert hinaus als Einhalten der Länge gewertet.

<sup>455</sup> Causae civile, Nr. 326, f. 11, Nr. 9, 15.9.1633.

Nienhuß, die bei einer Länge von 2.342 Ellen 21 Stücke enthalten hatte. Wenn nun diese Ellen durch die Anzahl der Stücke geteilt werden, ergeben sich durchschnittliche Längen von 107 bis 115 Ellen oder 65 bis 70 *doeck*. Die vier kleinen Rollen aus dem Londoner Zertifikat bestätigen diese Durchschnittswerte. 60 *doeck* ergeben bei einem Umrechnungsfaktor von 1,66 etwa 100 Ellen und 15 Stücke diese Länge würden eine Rolle von 1.500 Ellen ergeben. Dieser Zusammenhang dürfte die Häufung der Tuchlänge bei 60 *doeck* erklären, zumal die Kaufleute bei dem von ihnen auf die Legge gebrachten Leinen ganz offensichtlich Längen um 60 *doeck* präferierten, mit einem Korridor von 58,5 bis 77 *doeck* sowie 80 bis 83 *doeck*. Insbesondere bei Messungen mit dem Zusatz *hefft upkopen laten* ist dieser Zusammenhang eindeutig. Beim Leinen der Kaufleute beträgt der Anteil an den eingetragenen Meßvorgängen 50 Prozent für das Gesamtsample und 60 Prozent für das Jahr 1616.<sup>456</sup> Wenn man die vermutlich kumulierten Längenangaben, die ein Mehrfaches von 60 *doeck* betragen, in einzelne Tuchstücke umrechnet, ergibt sich ein Anteil dieser Tuchlänge bei den Kaufleuten von ca. 75 Prozent für 1616 und knapp 90 Prozent für das Gesamtsample.<sup>457</sup> Wichtig erscheint auch, dass die Länge von 60 *doeck* bei der Umrechnung mit den Faktor 1,60 genau 96 Ellen ergibt, also die vorgeschriebene Länge für ein Doppelstück breites Leinen. Die politischen Bemühungen um die Breite des Leinens und die Schau des breiten Leinens lassen jedoch vermuten, dass es sich um Tuche mit geringerer Breite gehandelt hat, womit die Länge als Indikator für die Identifizierung von breitem Leinen entfällt. Stücke mit der Länge eines einfachen Stücks von 30 *doeck* bzw. 48 Ellen Länge wurden von den Kaufleuten nur in vereinzelt Stücken auf die Legge gebracht. Die Gesamtmenge der Tuche in der Größenordnung zwischen 58 und 84 *doeck*, einschließlich der errechneten Stücke, betrug 1616 ungefähr 540 Stück, die gerade einmal für gut 35 Rollen zu 1.500 Ellen gereicht hätten. Da in den 1580er Jahren keine wesentlich größeren Mengen an Leinen die Legge passierten als 1616, stellt sich die Frage, wie die über 100 Rollen zusammengesetzt waren, die in Emden 1581 bis 1583 verzollt wurden. Zudem wird auch deutlich, dass es einen erheblichen Leinenhandel neben demjenigen mit den standardisierten Englischen Rollen gegeben hat, denn die Stücke zwischen 58 und 84 *doeck* machten lediglich an die 30 Prozent der geschauten Tuche aus. In politischer Hinsicht entsteht der Eindruck, dass der Rat unter Mitwirkung einflussreicher Leinenkaufleute versucht hat, lediglich einen speziellen Produktionsmarkt zu fördern. Zugleich wird auch deutlich, dass die Legge als Organisation nicht einen einzigen Markt konstituiert hat, sondern das geschaute Leinen zwar als Münstertes zertifiziert wurde, aber von den Formaten der Tuchstücke und vermutlich von den Webqualitäten her, verschiedene Qualitäten aufwies.

---

<sup>456</sup> Dabei wurden die vermutlich aus mehreren Stücken resultierenden Längen als ein Meßvorgang gerechnet.

<sup>457</sup> Die Unterschiede ergeben sich aus einigen sehr großen Längenangaben aus den anderen Jahren.

Durch angegebenen Namen lassen sich gewisse Aufschlüsse zu den am Leinenverkauf über die Legge beteiligten Personen gewinnen. Da neben den Namen keine weiteren personenspezifischen Daten angegeben wurden, kann die Häufigkeit der von einer Person gelieferten Tuche nur durch die Identität oder weitgehende Ähnlichkeit der Namen festgestellt werden.<sup>458</sup> Die angegebenen Personen dürften nur teilweise persönlich auf der Legge erschienen sein. Kaufleute, die größere Mengen kontrollieren ließen, schickten Knechte und Mägde.<sup>459</sup> Ebenso erscheint es unwahrscheinlich, dass *Hermenn Herde Gruter*, also der für die Legge zuständige Gruetherr des Rates, die 30 in seinem Namen kontrollierten Tuche selbst auf die Legge gebracht hat. Die Namen repräsentieren demnach nicht in allen Fällen die Personen, die das Leinen zur Legge brachten, sondern die Haushalte der Besitzer der Tuche.<sup>460</sup> Daher kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die registrierten Personen die unmittelbaren Hersteller des von ihnen zur Legge gebrachten Tuchs waren. Ein weiterer Aspekt wird beim Vergleich mit den Rechnungen der Domelemosine deutlich, in acht Fällen findet sich in den Aufzeichnungen der Domelemosine der Zusatz *uxor* und einmal *vidua*, während die Rechnungen der Legge lediglich den Namen des Mannes angeben. Neben der Möglichkeit, dass tatsächlich jeweils einer der beiden Eheleute das Leinen lieferte, liegt die Vermutung nahe, dass die angegebenen Namen in den Leggeregistern nicht unbedingt zutreffende Geschlechterzuschreibungen ermöglichen. Die Daten der Register ermöglichen daher nur Annäherungen an diejenigen, die Leinentuche herstellten.

Insgesamt lassen sich rund 3.680 verschiedene Namen feststellen. Die Legge wurde demnach von einem Personenkreis aufgesucht, der die Größenordnung eines Drittels der Einwohnerschaft von Münster hatte. Daher muss von einem großen Anteil von Personen ausgegangen werden, die Leinentuche vom Land in die Stadt brachten, um sie dort zu verkaufen. Da Ortsangaben fehlen, können die Herkunft und damit die Anteile von Stadt und Land sowie das Einzugsgebiet nicht festgestellt werden. Die als Münsterisches Leinen vertriebenen Tuche waren nur teilweise ein Produkt städtischer Herstellung, überwiegend wurden die Tuche in Münster als Handelsmarke zertifiziert. Von den 3.679 Namen wurden 2.728 nur ein einziges Mal genannt. Demnach brachten rund 75 Prozent der Liefernden nur einzelne Stücke auf die Legge. Dies entspricht den

---

<sup>458</sup> Der Sprachgebrauch weist einige Eigenheiten auf, die berücksichtigt werden mussten. So finden sich die üblichen Varianten der Schreibung wie unregelmäßige Doppelungen und Dehnungen sowie der Gebrauch lautähnlicher Buchstaben. Besonders variantenreiche Beispiele sind Greyt(h)e Inn Orebhoff, h Orff, her Orß, Orrß, H Orß für eine Person oder Claeß Hawychhorsth, Greite Hauikhorst, Hynndech Hawychasth und Johann Hauckhasth für vier Personen mit demselben Nachnamen. Zur Problematik der Namensvarianten Rüthing (1986).

<sup>459</sup> Die legt zumindest die *Ordnung wie sich jeder kaufleuth dienere und gesinde auf der legge verhalten solle* vom 17. August 1600 nahe, A XI, Nr. 32, f. 4, f. 8–9, A XI, Nr. 233, f. 29–30, f. 24.

<sup>460</sup> Ob es sich immer um Eigentümer im rechtlichen Sinn gehandelt hat, ist wegen der vielfältigen Vorschussgeschäfte nicht sicher auszumachen.

kleinen jährlichen Tuchmengen, die sich bei ländlichen Produzenten feststellen lassen.<sup>461</sup>

Anzahl der Tuche	Anzahl Personen	Prozent	Stücke pro Leggebesuch	
			Stücke	Häufigkeit
1	2728	74,15%	1	6364
2	478	12,99%	2	121
3	169	4,59%	3	30
4	86	2,34%	4	17
5	55	1,49%	5	14
6	40	1,09%	6	13
7	28	0,76%	7	2
8	16	0,43%	8	2
9	4	0,11%	9	2
10	8	0,22%	10	3
11	13	0,35%	11	3
12	5	0,14%	12	2
13	7	0,19%	13	1
14	4	0,11%	15	1
15	4	0,11%	16	2
16 und mehr	34	0,92%	18	1
			19	1
Gesamtanzahl	3679	100,00%	20	1
			21	1
			23	1
			32	1
			Summe	6583

Tabelle 20: Verhältnis von Tuchmenge und Lieferanten  
Datengrundlage: A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

Durch die ungleichmäßige Überlieferung der Rechnungen mit nur einem vollständigen Jahr kann nicht festgestellt werden, wie viele Personen regelmäßig einmal jährlich ein Tuch brachten. Vereinzelt finden sich Personen, die bis zu fünf Stücke auf einmal brachten. Mehr als sechs Stücke kamen von Kaufleuten, die sowohl einzelne Stücke Legge bringen ließen, aber auch um die 20 bis hin zu 32 Stücken.<sup>462</sup> Von den übrigen Personen wurde die Legge nur selten aufgesucht, 457 kamen zweimal, 169 dreimal, 86

<sup>461</sup> Küpker (2008), 104.

<sup>462</sup> Die Lieferungen der Kaufleute wurden, wie die sehr großen Tuchlängen zeigen, wohl summarisch abgerechnet und ergeben nur einen Eintrag, es finden sich jedoch auch einzelne kürzere Stücke.

viermal und 55 fünfmal.<sup>463</sup> Achtmalig erschienen noch 16 Personen, nur Einzelne kamen öfter, der Leineweber Hermenn Mesch kam 50 mal zur Legge, um jeweils ein Tuch vorzulegen, gefolgt von Annecke Hardewech, Anncke Wessels und Greythe Krampe die jeweils über dreißigmal einzelne Stücke prüfen ließen, gefolgt von de Falkesche mit 27 und de Burmannsche mit 20 Stücken.<sup>464</sup> Mit 13 bis 15 Stücken etwas weniger lieferten de Lohusesche, Anne thor Fuchtenn und de Kockesche. Diese Beispiele zeigen, dass Frauen auch größere Mengen an Leinen schauen ließen.<sup>465</sup> Auffällig ist, dass die Tuchmaße bei diesen besonders häufig zur Legge kommenden Personen den von den Leinenkaufleuten bevorzugten Längen entsprachen: Hermenn Mesch orientierte sich ziemlich genau an einer Länge von 60 *doeck*, also der Länge des doppelten Stücks breiten Leinens.<sup>466</sup> Von den Frauen brachten drei längere Stücke, diejenigen von Annecke Hardewech lagen um die 70 *doeck*, Anncke Wessels konzentrierte sich auf Längen zwischen 70 und 80 *doeck*, wobei sie auch verschiedene kürzere Stücke brachte, und Greythe Krampe brachte bis 1618 Stücke mit etwas mehr als 80 *doeck*, danach um die 75 *doeck*. Bei ihr scheint ein Wechsel der bevorzugten Tuchlänge vorzuliegen. Alle vier kamen nicht in regelmäßigen Zeitabständen sondern für den Zeitraum von Dezember 1615 bis Dezember 1616, der lückenlos überliefert ist, lassen sich Abstände zwischen den Leggebesuchen von zwei bis zu rund 50 Tagen feststellen, ebenso gibt es keinen einheitlichen saisonalen Trend.<sup>467</sup> Bei den anderen Frauen finden sich vermehrt Stücke mit Längen zwischen 50 und 60 *doeck*, zum Teil auch um die 30 *doeck*. Insgesamt finden sich unter den 34 Personen, die in den gesamten Leggeregistern mit mehr als 16 Tuchen verzeichnet sind, etwa 16, die im Jahr 1616 relativ regelmäßig auf der Legge erschienen sind, wobei die Tuchlängen meist variieren. Unter den wenigen, die neben den genannten Personen ziemlich regelmäßig Tuche mit einer einheitlichen Länge von 61,5 bis 64 *doeck* brachten, waren Cordt Frydthoff mit neun Stücken, hinzu kam je eines mit 36,5 und 51 *doeck* sowie Cordt Krybbe, möglicherweise ein Zimmermann, ebenfalls mit neun Stücken.<sup>468</sup> Hylle Speynne und Stynne thor Moerr lieferten jeweils zehn Tuche mit Längen um die 70 *doeck*. Ebenfalls häufiger kamen einige Frauen, die sich jedoch an anderen Tuchformaten orientierten, Greythe Sommers brachte insgesamt 15 Tuche überwiegend in der Länge von 26 bis 33 *doeck*, aber auch Einzelstücke mit 37, 41, 56 und 64 *doeck*. Ähnlich sah es bei Greythe thor Hove mit 13 Stücken zwischen 19,5 und 40,5 *doeck*

---

<sup>463</sup> Bei einer Vergleichszählung mit den Daten für 1616 ist der Trend noch ausgeprägter.

<sup>464</sup> Dieser Gruppe folgen mehrere Kaufleute, die um die 30mal zur Legge kamen. Sie kamen nicht nur besonders häufig, sondern brachten auch die größten Mengen an Tuchen pro Person zur Legge.

<sup>465</sup> Bei den zehnmal und öfter zur Legge kommenden Personen entsprach die Verteilung der Geschlechter der des Gesamtsamples.

<sup>466</sup> Wobei nicht festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um das feinere breite Leinen handelte.

<sup>467</sup> Selbst bei Hermann Mesch, der am häufigsten kam, findet sich ein Abstand von 43 Tagen.

<sup>468</sup> Zu Cordt Kribbe, Hövel (1936), Nr. 633, 8.11.1585; Nr. 877, 15.9.1589, Testamente II, Nr. 1854, November 1622.

und einem zu 61 *doeck* aus. De Gronnesche wurde mit zehn Tuchen zwischen 50 und 54 *doeck* sowie einem zu 28 *doeck* registriert und Ide Drosthe war mit zehn Stücken auf Längen zwischen 24,5 und 29,5 *doeck* spezialisiert, ein weiteres maß 36,5 *doeck*. Ungewöhnlich war Ernst Dobbe, der mit fünf Stücken von 169,5 bis 193,5 *doeck* registriert wurde, hinzu kamen Stücke von 48 und 97,5 *doeck*. Hinsichtlich der einzelnen Personen lassen sich demnach über die Tuchlängen hinaus kaum besondere Muster beim Besuch der Legge feststellen.

Standen bei den bisherigen Überlegungen strukturelle Merkmale der verzeichneten Tuche im Vordergrund, so lassen sich aufgrund der angegebenen Namen weitere Merkmale der auf der Legge verkehrenden Personen herausstellen. Einen gewissen Anhaltspunkt zum agrarischen Hintergrund geben möglicherweise die 39 Namen von Schulden, die jedoch nur mit bis zu drei Stücken verzeichnet wurden und als Produzenten nicht hervortraten. Ob es einen Zusammenhang zwischen bürgerlichem Landbesitz und Leinenlieferungen gab, lässt sich nicht feststellen. In Anbetracht der Beteiligung beider Geschlechter an Leinenproduktion und -handel bietet sich die Möglichkeit auf Grund der Namen, die Anteile zu untersuchen.

Dabei ist jedoch anzunehmen, dass Frauen möglicherweise deutlich unterrepräsentiert sind, weil zum Teil offensichtlich die liefernden Haushalte unter dem Namen des männlichen Haushaltsvorstands registriert wurden.<sup>469</sup>Insgesamt wurden drei Viertel des Leinens von männlichen und ein Viertel von weiblichen Lieferanten zur Legge gebracht. Signifikante Unterschiede hinsichtlich der Anzahl und Länge der Tuche lassen sich nicht feststellen. Der Anteil von explizit benannten Witwen fällt gering aus. In ganzen Zahlen wird jedoch deutlich, dass mindestens 1.000 Frauen in der gewerblichen Leinenproduktion tätig waren.

---

<sup>469</sup> Dies zeigt die Tabelle mit dem Vergleich der Rechnungen der Domelemosine.

Leggeregister 1615-1620 Verteilung nach Geschlecht						
Verteilung Personen						
	Gesamt			1616		
	Anzahl Personen	Prozent		Anzahl Personen	Prozent	
unbekannt	18	0,49%		3	0,15%	
m	2712	73,72%	73,72%	1533	74,56%	74,56%
w	925	25,14%		503	24,46%	
Wwe	23	0,63%		17	0,83%	
w/Wwe	1	0,03%	25,80%	0	0	25,29%
n =	3679	100,00%	99,52%	2056	100,00%	99,85%
Verteilung Tuchlänge						
	Länge doeck	Prozent				
unbekannt	847	0,22%				
m	296840,25	76,26%	76,26%			
w	88045	22,62%				
Wwe	3370,5	0,87%				
w/Wwe	152,5	0,04%	23,52%			
n =	389255,25	100,00%	99,78%			
Verteilung Anzahl Tuche						
	Anzahl	Prozent				
unbekannt	19	0,26%				
m	5427	74,96%	74,96%			
w	1742	24,06%				
Wwe	52	0,72%	24,78%			
n =	7240	100,00%	99,74%			

Tabelle 19: Verteilung der Leinenlieferanten nach Geschlecht  
 Datengrundlage: A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

Weitere Aufschlüsse zu den Leinenlieferanten ergibt ein Vergleich der Leggerechnungen mit denen der Domelemosine. Dabei finden sich in 51 Fällen Übereinstimmungen bei den Namen, eine in Anbetracht der Größenordnungen von 358 unterscheidbaren Personen in den Rechnungen der Domelemosine und 3680 unterschiedlichen Namen in den Rechnungen der Legge eher kleine Schnittmenge, die jedoch zeigt, dass es vermutlich Personen gab, die sowohl über die Legge als auch an die Domelemosine Leinen verkauft haben.<sup>470</sup> Die Häufigkeit, mit der die einzelnen

<sup>470</sup> Mit Sicherheit lässt sich die Identität der Personen nicht feststellen, da kein weiterer Indikator neben den Namen vorhanden ist. In drei Fällen liegen Zeiträume von etwas mehr als 30 Jahre zwischen den Einträgen und schränken die Wahrscheinlichkeit ein. Im Fall von Johan Kremer aus Havixbeck, der 1583 ein Tuch verkaufte ist die Identität auch fraglich, weil ein Johan Kramer aus Ochtrup 1611 mit Ehefrau und Kindern das Bürgerrecht erwarb und als Erwerbstätigkeit Leineweben angab; Hövel (1936), Nr. 2214. Ebenso lassen sich dem Namen Johan Peters sowohl ein Weber aus Lengerich, der 1605 ein Tuch an die Domelemosine verkaufte, als auch ein in Münster geborener und dort mit Ehefrau und Kindern 1611 eingebürgerter Leineweber zuordnen; Hövel (1936), Nr. 2163.

Namen in den Rechnungen aufgeführt wurden, ist unterschiedlich. In 20 Fällen liegt nur jeweils eine Nennung vor. Bei weiteren 26 Fällen findet sich nur jeweils eine Nennung in einer der Rechnungen, wobei nur zweimal die Namen zeitlich parallel angegeben wurden, in allen anderen Fällen liegen sie in einer zeitlichen Abfolge.<sup>471</sup> Da in beiden Rechnungen etwa 75 Prozent der Namen lediglich einmal genannt werden und die namentlichen Rechnungen der Legge über das Jahr 1616 hinaus nur sehr lückenhaft erhalten sind, ist die Überlieferung der Beispiele sehr zufällig. Dennoch fällt unter systematischen Gesichtspunkten die überdurchschnittliche Häufigkeit von Namen auf, die zumindest in einer der Rechnungen häufiger genannt werden und auf Personen verweisen, die regelmäßig Leinentuche verkauft haben. Für diese Annahme spricht, dass in den für das Jahr 1616 vollständig vorhandenen Rechnungen der Legge von den 51 Namen 33 enthalten sind.<sup>472</sup> Trotz aller Unsicherheiten der Personenzuschreibung wird durch die Kombination der Rechnungen in einigen Fällen der kontinuierliche Verkauf von Leinentuchen erkennbar. Die *villica* Grothen Streine aus dem Kirchspiel Eiben bei Milte lieferte zwischen 1605 und 1607 nicht nur sechs Tuche an die Domelemosine, sondern brachte am 14. März 1615 auch zwei Tuche auf die Legge. Gertrudt Klaholdt aus dem münsterischen Kirchspiel Überwasser brachte von 1616 bis 1620 zumindest vier Tuche auf die Legge und verkaufte 1619 eines an die Domelemosine. Von der Ehefrau des Chirurgen Kaspar Lethmate erwarb die Domelemosine 1608 ein Tuch, ein weiteres wurde im Februar 1616 unter diesem Namen auf der Legge geschaut. Johan thonn Mesch wurde 1616, 1617 und 1620 mit insgesamt drei Tuchen auf der Legge registriert, 1626 und 1633 verkaufte ein Joe auffer Mersch aus dem Kirchspiel Lengerich Tuche an die Domelemosine. Die Ramersche, 1616 als Witwe bezeichnet, verkaufte 1608 und 1612 jeweils ein Tuch und ließ in den Jahren 1615 bis 1617 je eines prüfen. Anna Schomakers lieferte 1610 ein Tuch für die Armenversorgung sowie zwischen 1615 und 1620 sechs Tuche auf die Legge. Von Albert Fagedes aus Ascheberg wurden von 1615 bis 1619 vier Tuche auf der Legge verzeichnet, während von 1624 bis 1628 vier Tuche bei der Domelemosine abgesetzt werden konnten.<sup>473</sup> Johan Fagedes, ebenfalls aus Ascheberg, brachte 1617 und 1618 je ein Tuch zur Legge und verkaufte eines im Jahr 1631. Ebenso ist Catharina Fagedes aus Überwasser 1616 und 1624 mit je einem Tuch in den beiden Rechnungen verzeichnet. Von Anna Veltkamp erhielt die Domelemosine von 1606 bis 1608 sechs Tuche, 1620 findet sich der Name in der Leggerechnung. Anna Wytte aus Überwasser ließ 1616 drei und 1618 zwei Tuche prüfen, 1621 ging ein Tuch an die Domelemosine.

---

<sup>471</sup> Zwei Fälle wurden für dasselbe Jahr verzeichnet, die meisten Fälle liegen mit 27 bis zu fünf Jahre auseinander, weitere 13 Fälle sechs bis zehn Jahre und zehn Fälle 11 bis 19 Jahre. Für drei Personen liegen durch parallele Daten Mehrfachangaben vor.

<sup>472</sup> Die Häufigkeit reicht von einer bis zu neun geprüften Tuchen im Jahr 1616. Zur Legge vgl. Kapitel 3.2.

<sup>473</sup> 1626 wird *Alberti Vagedes vidua* genannt.

Parallele Namensnennungen in den Rechnungen der Domelemosine und der Legge <sup>474</sup>		
	Domelemosine	Leggerechnung
	Jahr Name Ort Ellen / doeck (1,635:1 gerundet)	Jahr Lfnr. Name Personenkennzahl Datum doeck [Lw]: Leineweber
01	1624 Ant. Drenkepoell Teckelenborch 21 / 12,8	1616 1001 Tonnyeß Drenkepoel 0536 15.03. 26 8 Jahre
02	1625 Anthonio Ebbickman p.Transaquas 25 / 15,3	1616 1088 Tonnyeß Ebbeckmann [Lw] 0581 21.07. 66,5 9 Jahre
03	1633 Joe Engelberding Sendenhorst 100 / 61,1	1616 1174 Johann Enngelberyck 0620 20.02. 36,5 1616 1175 Johann Enngerbedynnck 0620 19.03. 51 17 Jahre
04	1605 Grothen Steinen Einen 61 / 37,3 1605 Grothen Steinen Einen 43 / 26,3 1605 Streine 75 / 45,9 1606 Großen Streinen p.Eine 110 / 67,3 1607 villica Grothen Streine p.Eine vel Milte 40 / 24,5 1607 villica Grothen Streine p.Eine vel Milte 76 / 46,5	8 Jahre 1615 1787 de Grote Strenne 0972 14.03. 63 1615 1788 de Grote Strenne 0972 14.03. 64,5
05	1617 Catharina Heckers 56 / 34,3	3 Jahre 1620 2065 Trine Heekers 1128 18.12. 34,5
06	1602 Anna Heymans 18,5 / 11,3	13 Jahre 1615 2228 Anncke Heymanß 1218 28.03. 55,5 1616 2229 Annecke Heymeß 1218 16.01. 18,5
07	1618 Bernhardi Heynck uxor Transaquas 57,5 / 35,2	1615 2237 Berennth Heynck 1225 10.03. 81,5 3 Jahre
08	1585 Hermanno Holscher Teckenburg 40 / 24,5	34 Jahre 1619 2316 Hermenn Holscher 1285 05.01. 49 1620 2317 Herman Holsche 1285 29.12. 30
09	1611 Anna Karthe Vüchtrup 61,5 / 37,6	5 Jahre 1616 2613 Annecke Karthe 1481 08.10. 25,5
10	1619 Gertrude Claholt Transaquas 63,5 / 38,8	1616 2696 Gerdrudt Klaholteß 1548 22.03. 77,5 1618 2697 Gerdrudt Klaholdt 1548 31.01. 73,5 1618 2698 Gerdrudt Klaholdt 1548 10.02. 50 je 1 Jahr 1620 2699 Gerdrudt Klaholdt 1548 06.02. 55
11	1623 Arn. Kleikampff p.Transaquas 41,5 / 25,4 1624 Arnoldo Kleikampff p.Transaquas 55 / 33,6	1619 2712 Arenndt Kleykamp 1559 31.01. 61,5 4 Jahre
12	1616 Gertrude Kock Transaquas 99,5 / 60,9 1632 Gertrude Kock p.Transaquas 121,5 / 74,3	4 Jahre 1620 2766 Gerdrudt Kock 1596 22.08. 38 12 Jahre
13	1608 Joannis Ksters uxor 69 / 42,2	7 Jahre 1615 2891 Johann Koster 1643 18.12. 54 1616 2892 Johann Koster 1643 29.01. 50 1616 2893 Johann Koster 1643 30.01. 51,5 1616 2894 Johann Koster 1643 20.02. 67,5 1616 2895 Johann Koster 1643 05.03. 43 1616 2896 Johann Koster 1643 16.04. 46,5 1616 2897 Johann Koster 1643 23.04. 61,5 1616 2898 Johann Koster 1643 30.04. 53 1616 2899 Johann Koster 1643 11.06. 24,5 1616 2900 Johann Koster 1643 09.07. 35 1617 2901 Johann Koster 1643 17.03. 81,5 1618 2902 Johann Koster 1643 02.02. 38

<sup>474</sup> Die Jahre geben die zeitliche Differenz zwischen den beiden Rechnungen an. Die Angabe [Lw Ort] bedeutet, dass weitere Angaben zu einer Person gleichen Namens vorliegen, die als Erwerbstätigkeit Leinenweben und gegebenenfalls einen Herkunftsort angegeben hat.

14	1583 Joanne Kremere Havikeßbeccensi 127 / 77,7	32 Jahre 1615 3019 Johan Kramer 1673 [Lw] 20.03. 62 1615 3020 Johann Kramer 1673 [Lw]20.12. 64 1615 3021 Johann Kramer 1673 [Lw]20.12. 41 1616 3022 Johann Kreymer 1673 [Lw]30.03. 19,5 1616 3023 Kreymer Johann 1673 [Lw]02.12. 20
15	1606 Kukelinck Roxel 119 / 72,8	10 Jahre 1616 3197 Merge Kukelynnck 1729 14.01. 29,5 1616 3198 Merge Kukelynnck 1729 14.01. 32
16	1618 Joanne Lammerß Transaquas 78 / 47,7	1616 3232 Johann Lammer 1756 19.03. 76,5 1616 3233 Johann Lammerß 1756 30.08. 55 2 Jahre
17	1608 M. Caspari Lethmaten Chyurgi uxor 30 / 18,3	8 Jahre 1616 3284 Kasper Ledtmathe 1790 25.02. 28
18	1625 Joe Loehoff pago Linen 40 / 24,5	1617 3525 Johann Lohoff 1858 02.03. 66,5 1620 3526 Johann Lohoff 1858 12.01. 35 5 Jahre
19	1613 Anna Lohuß 61,5 / 37,6	4 Jahre 1617 3627 Anne Lohusseß 1859 22.03. 48
20	1611 Catharina Menßmans 25 / 15,3 1611 Catharina Merßman 30 / 18,3	5 Jahre 1616 3810 Trynne Mermannß 1966 06.02. 39
21	1626 Joe Auffer Mersch pago Lengering 47,5 / 29 1633 Joe ufm Mersch Lengerick 21 / 12,8	1616 3862 Johann thonn Mesche 1969 21.02. 41,5 1617 3863 Johann tho Messenn 1969 23.03. 32 1620 3864 Johann Messch 1969 18.01. 58,5 6 Jahre
22	1614 Gertrude Mollen 62 / 37,9	2 Jahre 1616 3974 Gerdrudt Molle 2027 31.03. 25 1617 3975 Gerdrudt Molle 2027 10.03. 53,5
23	1614 Joes Nagell 94,5 / 57,8 [ganzer Eintrag gestrichen]	2 Jahre 1616 4079 Johann Nagell 2087 01.05. 48,5
24	1610 Bernhardi zu Negen 103,5 / 63,3	5 Jahre 1615 4088 Berennth Negenn 2095 24.03. 79
25	1611 Christina Ouelacker 58 / 35,5	5 Jahre 1616 4245 Stynne OuelAckerß 2187 10.05. 51
26	1613 Anna Peters 37,5 / 22,9	3 Jahre 1616 4303 Anncke Peterß 2212 14.07. 32
27	1587 Bernardi Petri uxor 22 / 13,5	32 Jahre 1619 4304 Bernndt Peterß 2213 25.01. 18
28	1605 Joe Peters Lengerich 42 / 25,7	11 Jahre 1616 4308 Johann Peter 2217 [Lw Münster]09.07. 55 1619 4309 Johann Peterß 2217 [Lw Münster]19.01. 35 1619 4310 Johann Peterß 2217 [Lw Münster]06.02. 48,5
29	1608 Ramesche 104 / 63,6 1612 die Ramersche 100 / 61	3 Jahre 1615 4680 de Remmesche 2334 17.03. 52 1616 4639 de wedewe Ramersche 2334 08.04. 62 1617 4681 de Remersche 2334 19.03. 38,5
30	1616 Jo. Schedding uxor 102,5 / 62,7 1618 Joannis Schedding uxor 125 / 76,5	1616 4941 Johann Scheddynnck 2513 23.04. 70 1616 4942 Johann Scheddynnck 2513 17.12. 78,5 je 2 Jahre 1620 4943 Johan Scheddynnck 2513 22.02. 78

31	1628 Joe Schluter p. Transaquas 118 / 72,2	1615 5067 Johann Schluter 2558 [Lw]21.03. 55,5 1616 5068 Johann Schluter 2558 [Lw]24.02. 26 1616 5069 Johann Schluter 2558 [Lw]03.04. 89,5 1617 5070 Johann Schluter 2558 [Lw]15.03. 37,5 1620 5071 Johann Schluter 2558 [Lw]12.12. 39,5 1620 5072 Johann Schluter 2558 [Lw]15.12. 73 8 Jahre
32	1610 Anna Schomeckers 89 / 54,4	5 Jahre 1615 5223 Annecke Schomakerß 2609 14.03. 39,5 1615 5224 Ernneke Schomakerß 2609 20.03. 24,5 1616 5225 Enncke Schonnekereß 2609 17.12. 24 1617 5226 Angenneß Schomakerß 2609 17.03. 25 1619 5227 Anneke Schomerke 2609 16.01. 28,5 1620 5228 Anne Schomakers 2609 13.12. 26,5
33	1615 Jois Schoning vidua 103,5 / 63,3 1615 Jois Schoning vidua 133,33 / 81,5 1616 Jois Schoning vidua def. 132 / 80,7 1616 M. Jo. Schonings relicta 153 / 93,6 1617 Joie Schoning vidua 151,5 / 92,7 1618 Jois Schonings vidua 86 / 52,6	1616 5296 Johann Schonnyneck 2629 20.12. 60,5
34	1619 M. Jo. Schroders uxor p. St. Aegidii 69 / 42,2	1615 5239 Johann Schrer 2637 20.03. 47 1616 5240 Johann Schroer 2637 21.05. 62 1616 5241 Johann Schroer 2637 21.05. 47 1617 5242 Johann Schroer 2637 25.03. 12,5 2 Jahre
35	1613 Bernhardi Smedding uxor 91,5 / 56 1615 Smedding uxor 107 / 65,4 1615 Smedding uxor 78 / 47,7	1 Jahr 1616 5021 Berenddt Schmedynneck 2575 09.08. 26,5
36	1603 Wilbrandi Staell uxor 52 / 31,8	12 Jahre 1615-1620 5563-5604 Stallesche 2782 1615-1616 5605-5614 de wedewe Stallesche 2783
37	1618 Jacobi Stouen prolibus 87,5 / 53,5	1615 5718 Jacop Stoeve 2856 27.03. 18 1615 5719 Jacob Stoeve 2856 11.12. 65 3 Jahre
38	1607 Jo. Struinck uxor 53 / 32,4	9 Jahre 1616 5802 Johann Stroue 2895 23.03. 24
39	1614 Magno Ummegrouen Telgte 32,5 / 19,9	3 Jahre 1617 6675 Manngneß Ummegroue 3344 16.03. 60 1619 6676 Manngnneß Ummgroue 3344 18.01. 58,5
40	1622 Elisabetha Vormholt Wolbeek 87,5 / 53,5	1616 6716 Else vorm Holthe 3441 12.04. 26 6 Jahre
41	1634 Jacobo Voß Telggt 11,5 / 7	1615 1449 Jacop Voß 0778 10.03. 56 19 Jahre
42	1624 Alb. Vagedes Ascheberch 91 / 55,7 1625 Alberto Vagedes Ascheberch 100 / 61,2 1626 Alberti Vagedes vidua Ascheberch 74,5 / 45,6 1628 Alb. Vagedes Ascheberg 84 / 51,4	1615 1268 Alberdt Fagedeß 0672 24.03. 33,5 1616 1269 Alberdt Fagedeß 0672 24.01. 30 1618 1270 Alberdt Fagedeß 0672 21.01. 32 1619 1271 Alberdt Fagedeß 0672 23.02. 30 5 Jahre
43	1624 Catharina Vagedes p. Transaquas 72 / 44	1616 1287 Trynne Fagedeß 0684 26.05. 12 8 Jahre
44	1631 Joe Vagedes p. Ascheberg 80,5 / 49,2	1617 1227 Johann Fagedeß 0669 02.03. 74 1618 1228 Johann Fagedeß 0669 14.01. 31 13 Jahre

45	1606 Anna Veltkamp 89,5 / 54,7 1606 Anna Veltkamp 70 / 42,8 1606 Anna Veltkamp 107,5 / 65,7 1607 Anna Veltkamp 117 / 71,6 1607 Anna Veltkamp 108 / 66 1608 Anna Veltkamp 109 / 66,7	12 Jahre <i>1620 1367 Amme Feldtkamp 0719 29.08. 24</i>
46	1630 Catha. Walboemus p.Ludgeri 112 / 68,5	<i>1616 6727 Stynne Walbomeß 3445 26.10. 68</i> 14 Jahre
47	1625 Bernado Waltering p.Martini 53 / 32,4	<i>1618 6860 Bernndt Walteryynnck 3441 30.01. 29</i> 7 Jahre
48	1627 Joe Wermeling p.Transaquas 34 / 20,8	<i>1620 6946 Johann Wermelynnck 3504 01.08. 74</i> 7 Jahre
49	1599 Herman Westarps 120 / 73,4	16 Jahre <i>1615 7027 Hermann Westarp 3528 15.12. 20</i>
50	1621 Anna Witten p.Transaquas 17 / 10,4	<i>1616 7226 Amme Wytte 3678 04.06. 75,5</i> <i>1616 7227 Anne Wytte 3678 20.07. 63</i> <i>1616 7228 Anne Wytte 3678 11.10. 52</i> <i>1618 7229 Amme Wytthe 3678 16.01. 22,5</i> <i>1618 7230 Amme Wytthe 3678 18.01. 18,5</i> 3 Jahre
51	1612 Joes Witten uxor 123 / 75,2	4 Jahre <i>1616 7101 Johann Wytte 3692 12.02. 76,5</i> <i>1617 7102 Johann Wytthe 3692 18.03. 24,5</i>

Tabelle 20: Parallele Namensnennungen in den Rechnungen der Domelemosine und der Legge

Die Lieferungen von Leinewebern, die im Zusammenhang mit der Gründung der Leineweberbruderschaft benannt wurden, werden im Zusammenhang mit der Gründung der Bruderschaft untersucht. Obwohl es aus Sicht des Rates erstrebenswert war, dass die Produzenten ihr Leinen selbst zur Legge brachten, waren die Mengen, die von Kaufleuten auf die Legge gebracht wurden, beträchtlich.

Bei diesen Kaufleuten handelt es sich nur um eine Auswahl bekannter Leinenhändler. Diese Kaufleute hatten einen Anteil am geschauten Leinen von etwa 20 Prozent, dabei erreichten die beiden Witwen, die die Geschäfte ihrer Männer Peter Ralle und Henrich Stael fortsetzten, einen Anteil von 24 Prozent. Beim Auswahlprobe für das Jahr 1616 verschieben sich die Werte auf einen Anteil der Witwen von 45 Prozent. Die Witwe Scholbrock ließ möglicherweise nur noch Restbestände nach dem Tod ihres Ehemanns kontrollieren, da sie nur bis zum Juni 1616 verzeichnet wurde. Johan Stoeve setzte vermutlich die Geschäfte seines Vaters Jakob fort. Die Witwe Ralle und Johan Lennep hatten die größten Anteile an diesen Geschäften. Wyllem Otterstede fällt unter den größeren Kaufleuten auf, weil die von ihm zur Beschau gelieferten Tuche mit sehr uneinheitlichen Längen zwischen 22 und 132½ *doeck* registriert wurden. Die Einträge in den Registern, die in dieser Hinsicht nicht unbedingt systematisch geführt worden sind, deuten noch einige weitere Geschäftspraktiken an. So haben einige der Kaufleute anscheinend Leinen aufkaufen lassen, zum Teil *buten*, also außerhalb der Stadt. Die Witwe Ralle scheint damit auch Gerd Kramer und Johan Schmidt beauftragt zu haben. So beachtlich wie dieser Anteil der Kaufleute ist, es fällt auf, dass nicht alle bekannten Leinenhändler in den Registern der Legge auftauchen. Von den bekannten

Protagonisten war Arndt von Gülich bereits 1602 verstorben. Berndt Ickinck genant Schmithueß wird gar nicht genannt, Berndt von Detten, Johan Hölscher, Serries Kramer, Henrich Stücker sind nur mit je einem Stück verzeichnet. Dieser Befund bedeutet nicht, dass diese Kaufleute an der Legge vorbei ihren Handel betrieben haben, sondern dass sie selbst kein Leinen zur Beschau gebracht haben und vermutlich auf der Legge nur fertig zertifiziertes Leinen gekauft haben.

Leinen von Kaufleuten in den Leggeregistern 1615–1620			
Name	Vorname	Länge <i>doeck</i>	Prozent
Berenndt	Buck	2774	3,51 %
Hermann	Heerde Gruter	1685,5	2,13 %
Gerdt	Kramer	5189	6,57 %
Johann	Lennep	14338,5	18,15 %
Johann	Lennepheftupkopenlaten	2993	3,79 %
Johann	Lennepbutenupkopenlaten	1247	1,58 %
Melger	Lennep	5963	1,53 %
Hynndech	Lohoff	1010	1,28 %
Wyllem	Otterstede	538	0,68 %
de	Rallesche	8870,5	11,23 %
de	Rallescheupkopenlaten	4344	5,50 %
de wedewe	Rallesche	189,5	0,24 %
de wedewe	Rallesche hefft buten up kopen laten	642	0,81 %
de	Rallesche heffth up kopenn latenn dorch Gerd Kramer	540,5	0,68 %
de	Rallesche heffth up kopenn latenn dorch Johann Schmidt	794	1,01 %
Berennth	Schlupman	4603,5	5,83 %
Johann	Schmidt	7006	8,87 %
Berennth	Scholbrock	52,5	0,07 %
de wedewe	Scholbrocksche	429	0,54 %
de	Stallesche	2220,5	2,81 %
de	Stallesche hefft up kopen laten	724,5	0,92 %
de wedewe	Stallesche	549,5	0,70 %
Jacob	Stoeve	83	0,11 %
Johan	Stoeve	2284	2,89 %
Gerdt	Surs	9932,5	12,57 %
	Gesamtergebnis	79003,5	100,00 %
	Gesamt	389255,25	20,30 %

Tabelle 21: Leinen von Kaufleuten in den Leggeregistern 1615–1620  
Datengrundlage: A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

Es lassen sich zwei sonst unbekannte Leinenhändler zumindest dem Namen nach finden: Herman Schluter wurde 1594 als *mit Linnendoch hausernde* im Bürgerbuch

verzeichnet und brachte Stücke von 51,5 bis 55,5 *doeck* und eines mit 77.<sup>475</sup> Peter Wilken war als Tuchkramer aus Schwelm kommend 1605 eingebürgert und ließ ein Stück von 30,5 *doeck* besichtigen.<sup>476</sup> Der Legger Henrich Wentrup verzeichnete unter seinem eigenen Namen nur ein einziges Tuch von 87 *doeck* am 18. März 1615.

Die Leggeregister geben nicht nur Auskunft über die Lieferanten und die geschauten Tuche, auch der Betrieb der Legge lässt sich auf dieser Grundlage genauer untersuchen. Wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Monate bei den erhaltenen Extrakten basiert die Untersuchung überwiegend auf dem vollständig erhaltenen Jahr 1616. In diesem Jahr war die Legge an 268 Tagen mit 22 bis 23 Tagen pro Monat in Betrieb. Sie war in der Regel von Dienstag bis Sonntag geöffnet, nur im August und September als nur wenige Tuche gebracht wurden, ruhte der Betrieb am Sonntag. Montags war in der Regel geschlossen. Die kirchlichen Feiertage wurden nur teilweise eingehalten. Die größten Tuchemengen fielen mit der Osterzeit zusammen und 1616 war die Legge in der Osterwoche geöffnet und erst nach Ostern einige Tage geschlossen. Auch an Fronleichnam wurden Tuche registriert, während Pfingsten kein Betrieb stattfand. Die Verteilung der Schaufvorgänge über die Wochentage sah wie folgt aus:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
0,22 %	16,37 %	16,84 %	16,20 %	18,17 %	22,08 %	10,12 %

Tabelle 21: Verteilung der Tuchmenge auf der Legge 1616 nach Wochentagen

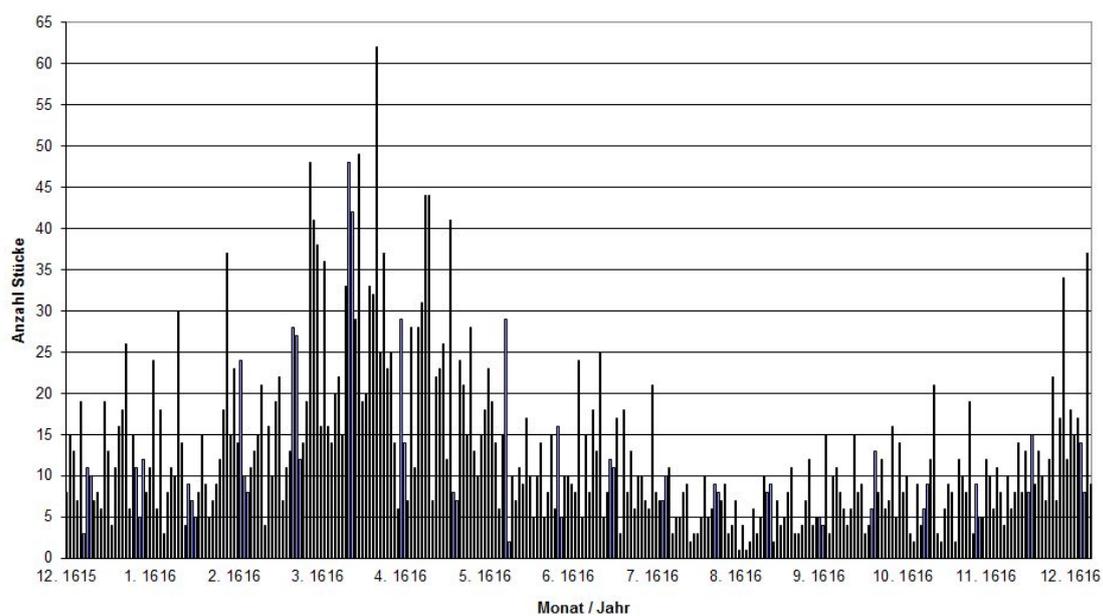
Es gab demnach die Tendenz, die Tuche gegen Ende der Woche zur Legge zu bringen. Durch den saisonalen Rhythmus fiel die Arbeitsbelastung auf der Legge sehr unterschiedlich aus. Im August und September waren oft nur einzelne Tuche zu begutachten, während im ersten Quartal in relativ kurzer Zeit sehr große Mengen bewältigt werden mussten. Im Schnitt wurden pro Tag ungefähr zehn Tuche geschaut, aber in März und April konnten es über 60 Stück Tuch mit einer Länge von fast 3.000 *doeck* pro Tag werden.

Dieser Befund erscheint wichtig, um zu verstehen, unter welchen Umständen die Zertifizierung stattfand. Denn gerade in der Zeit, wo auch besonders große Mengen von Leinen, das für den Export bestimmt war geschaut wurde, muss man sich wohl einen relativ dunklen, mit unruhigen Lieferanten und Aufkäufern zum Teil gefüllten Raum von knapp 40 m<sup>2</sup> vorstellen, in dem der Legger, die Leggersche und weiteres Personal bis zu 2.800 Meter Stoff am Tag mit der Ellen vermessen, begutachten, kennzeichnen, die Gebühr kassieren und registrieren mussten. Dass es unter solchen Umständen auch zu Fehlern kommen konnte, erscheint naheliegend.

<sup>475</sup> Hövel (1936), Nr. 1154.

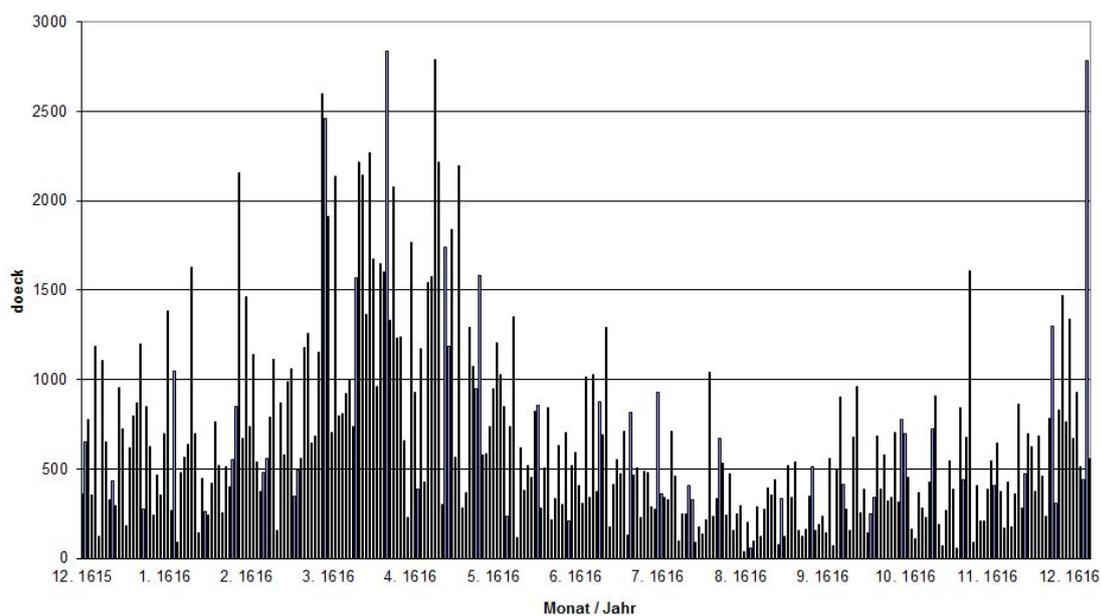
<sup>476</sup> Hövel (1936), Nr. 5226, Remling (1983), Nr. 278.

### Tuchstücke täglich



Graphik 20: Anzahl der Tuche pro Beschautag 1616  
Datengrundlage: A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

### Tuchlängen täglich



Graphik 21: Länge der Tuch pro Beschautag 1616  
Datengrundlage: A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

## 5.7 Zusammenfassung

Die Legge als Organisation zur Kontrolle und Zertifizierung von Leinen war vom späten 15. bis zum 17. Jahrhundert ein wesentliches Element der institutionellen Strukturierung des Leinengewerbes in Münster. Die genauen Umstände der Gründung im 15. Jahrhundert sind nicht bekannt, daher kann die Existenz der Legge auch nur als Resultat einer möglicherweise vorhergegangenen Orientierungsphase der Marktconstitution festgestellt werden. Wahrscheinlich waren zwei Faktoren ausschlaggebend, dass letztlich der Rat eine Organisation zur Kontrolle von Leinenstoffen gründete. Zum einen bestand bereits eine Legge in Osnabrück, deren Einzugsbereich sich zumindest durch den Aufkauf von Leinen durch Kaufleute auch sukzessive auf das Münsterland ausgedehnt haben könnte und damit eine Konkurrenz für Kaufleute aus Münster entstehen ließ. Durch die Gründung einer eigenen Legge konnte der Rat zumindest den Versuch unternehmen, den Handel mit Leinen aus dem Münsterland stärker an die Stadt zu binden. Zum anderen eröffnete die Etablierung eines qualifizierten Herkunftszertifikats der Stadt Münster die Möglichkeit, auf den Fernhandelsmärkten für Textilien mit einem eigenen Produktsortiment aufzutreten.<sup>477</sup> Mit den erhobenen Abgaben konnte der Rat die Kosten für Kontrolle und Zertifizierung erwirtschaften und darüber hinaus auch fiskalische Interessen Stadt bedienen.<sup>478</sup> Bei der Gründung der Legge griff der Rat auf Konventionen einer etablierten Governance von Textilmärkten zurück und entschied sich für das institutionelle Modell einer kommunalen Trägerschaft mit einem vereidigten städtischen Bediensteten.<sup>479</sup> Die ältesten Vorschriften zum Betrieb der Legge entstanden aus den Konventionen der Diensteide städtischer Bediensteter und prägten als institutionelle Grundlage durch ihre auf die Person des Amtsträgers ausgerichteten Anweisungen die Organisation der Legge. Sämtliche nachfolgende Leggeordnungen bis 1638 waren Erweiterungen der ursprünglichen Diensteide und der Betrieb der Legge wurde im Wesentlichen von den jeweils amtierenden Eheleuten ausgeführt. Die Kontrolle des Leinens wurde vom Rat als obrigkeitliches Handeln verstanden, dessen Ergebnis mit dem Siegel der Stadt autorisiert wurde. Als Zeichen der Repräsentation seiner Obrigkeit über die Legge ließ der Rat die jeweils gültige Version der Leggeordnung als institutionelle Leitlinie der

---

<sup>477</sup> Zum Herkunftsort als Qualitätsmerkmal von Textilien Reddy (1986), 267; zur praktischen Bedeutung im Handel Flügel (1993), 57.

<sup>478</sup> In Folge der münsterischen Stiftsfehde (1450–1457) wurden zur Deckung der Kosten Reformen in der Verwaltung der Finanzen von Stadt und Stift durchgeführt, vgl. Kirchhoff (1981), 120; Dethlefs (1994), 118.

<sup>479</sup> Ein anderes übliches Verfahren war die Verpachtung; vgl. dazu sowie zum Aspekt der fiskalischen Einnahmen Coonaert (1930), 131–139, 485–491; Flügel (1993), 61–65; Küpker (2008), 88f. Eine weitere Möglichkeit wäre ein Handwerksverband als Betreiber der Schaeueinrichtung. Schon um der Zertifizierung der Qualität unter Bezug auf den Herkunftsort mehr Reputation zu verleihen, fand meist eine Kooperation mit den Obrigkeiten statt. Diese führte dazu, dass konkurrierende, als irregulär betrachtete Schauen von Privatpersonen zwar eingerichtet, von den Obrigkeiten jedoch unterbunden wurden; vgl. für Osnabrück Wiemann (1910), 12.

Interaktionen auf einer Tafel aushängen. Die unparteiliche Wahrnehmung der Dienstpflichten und damit eine unabhängige Begutachtung und Bewertung der Tuche sollte über die mit dem Amtseid verbundene Loyalität eines Bediensteten hinaus durch das strikte Verbot Gaben anzunehmen und ein ausreichendes Gehalt gewährleistet werden. Im 16. Jahrhundert konnten die Legger vor diesem Hintergrund mehrere Steigerungen ihrer Einkünfte durchsetzen. Diese Regelung war ein Element, um die Reputation der Zertifizierung der Legge zu erhöhen, da sie zumindest dem Prinzip einer von den Interessen der Produzenten unabhängigen Produktkontrolle verpflichtet war. Die Strategie, den Legger davon abzuhalten, Qualitäten knapp jenseits der unteren Grenze des Qualitätsrahmens durch Gaben doch noch zu akzeptieren, war sinnvoll, denn sonst hätte, wie Whites Modell zeigt, leicht eine sukzessive Ausweitung des Qualitätsrahmens hin zu schlechteren Qualitäten mit der Folge eines sich auflösenden Marktes einsetzen können.<sup>480</sup> Mit der Umstellung auf einen anteiligen Leistungslohn unterlief der Rat dieses Prinzip mit dem Argument, dass der Legger eben für möglichst viel Leinen auf der Legge sorgen solle. Nachdem die Steigerung der Menge der geschauten Tuch offensichtlich schon jenseits der Möglichkeiten von Rat und interessierten Kaufleuten lag, klingt das Argument eher zynisch und führte möglicherweise zu einer Absenkung der Qualitätsstandards bei der Kontrolle, deren Folgen 1642 heftig bemängelt wurden.<sup>481</sup>

Obwohl dieser Aspekt für die Positionierung eines neuen Qualitätsstandards grundlegend ist, lässt sich anhand des vorliegenden Beispiels nicht nachvollziehen, wie Münsterisches Leinen als Handelsmarke in die auswärtigen Märkte eingeführt und etabliert wurde und wie die gewährleisteten Qualitäten bekannt gemacht wurden. Diese Frage ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich in den Akten keine zusammenhängenden Angaben zu den Stoffqualitäten finden, sondern vielmehr der Eindruck entsteht, dass es ein weit verbreitetes, aber nicht schriftlich dokumentiertes Wissen über Textilsorten und deren Qualität gegeben hat. Die Kenntnis der Qualitätsstandards der zahlreichen Textilsorten war Grundlage für den Handel der zertifizierten Sorten und wie aus der Beschwerde des Rates von Lübeck hervorgeht, hatten die Abnehmer dort bereits 1465 genaue Erwartungen an die Qualität Münsterischen Leinens und forderten diese Standards ein.<sup>482</sup>

Aufgrund fehlender Nachweise für eine entwickelte städtische Leinenproduktion und der Struktur der Leinenlieferungen in den Leggeregistern muss auf der Legge überwiegend münsterländisches Leinen gehandelt worden sein, das als gewerbliches Nebenprodukt in einer von agrarischer Produktion dominierten ländlichen Ökonomie

---

<sup>480</sup> White (2002a), 82. Vgl. zu dieser Problematik im Schlesischen Leinengewerbe Boldorf (2006), 126–132.

<sup>481</sup> Vgl. Kapitel 3.3.4.

<sup>482</sup> Zur Organisation des Wissens über Textilsorten Reddy (1986), 264–270.

hergestellt wurde.<sup>483</sup> Durch den geringen Grad an Spezialisierung und die vermutlich geringen Produktionsmengen der einzelnen Produzenten sowie fehlende politische Steuerungsmöglichkeiten des Rates über die Stadtgrenzen hinaus, konnten nur einige Mindeststandards hinsichtlich der Produktqualität definiert werden. Dennoch konnten die Produzenten nicht völlig beliebige Stücke herstellen, sondern mussten die Mindestanforderungen dieses Qualitätsrahmens einhalten oder übertreffen, wenn sie ihr Produkt erfolgreich verkaufen wollten. Da sich das Verhältnis von Preis und Qualität wegen fehlender Daten nicht genauer bestimmen lässt, kann das Grenznutzenkalkül der Produzenten nicht näher untersucht werden.<sup>484</sup> Im Gegensatz zu anderen Orten finden sich keine Hinweise auf Preisregulierungen.<sup>485</sup> Die wohl eher vergeblichen Versuche, bestimmte Mindestbreiten zu etablieren, zeigen, dass nicht jede Produktionsnorm implementiert werden konnte. In diesem Fall dürfte allerdings nicht einfaches Desinteresse der Produzenten entscheidend gewesen sein. Wie die Ermahnung des Rates im Jahr 1631 impliziert, waren die Kaufleute nicht unbedingt bereit, bessere Qualitäten, die meistens mehr Garn und Arbeitseinsatz erforderten, entsprechend zu bezahlen, weshalb für die Produzenten der Anreiz fehlen konnte, diese herzustellen, so lange sie niedrigere Standards absetzen konnten und mit dem dafür erzielten Preis zufrieden waren.<sup>486</sup> Durch diese Rahmenbedingungen bestand das Risiko einer Absenkung des unteren Qualitätsstandards.

Ob die Kriterien der ersten Normsetzungen auf die Initiative von Kaufleuten zurückgehen oder von diesen mitgestaltet wurden, lässt sich nicht feststellen. Aus heutiger Sicht ungewohnt sind die Referenzen auf „gewohnte“ Standards bei der Definition von Produktqualitäten. Diese müssen damit jedoch nicht zwangsläufig besonders ungenau sein, sondern diese Maße waren als Konventionen in der Produktion so weit etabliert, dass man es nicht für notwendig hielt, diese in numerischen Maßen anzugeben oder diese erst im Lauf der Organisationsentwicklung einführte.<sup>487</sup> Dieser Prozess lässt sich auch anhand der Leggeordnungen beobachten, bei denen am Ende des 16. Jahrhunderts gestufte Tuchmaße angegeben wurden.<sup>488</sup> Zudem wurde schon in den ersten Vorschriften verlangt, die Tuche mit den Webkämmen vorzulegen, womit eine genaue Kontrolle der Breite und der Webdichte möglich war. Für eine genaue Beurteilung müsste geklärt werden können, wie die Anforderung an jedes Tuch, *dat yt*

---

<sup>483</sup> Ditt (2001), 316.

<sup>484</sup> Die Qualitätsangaben in den Rechnungen der Domelemosine sind zu unspezifisch, um Sorten ausdifferenzieren. Zudem kann aufgrund der Angaben eher vermutet werden, dass relativ einheitliche Qualitäten eingekauft wurden und dementsprechend nur der Preiskorridor für diese Qualitätsstufe festgestellt werden kann.

<sup>485</sup> Vgl. Wiemann (1910), 35; Küpker (2008), 93–96.

<sup>486</sup> A II, Nr. 20, Bd. 63, f. 209f., 12.8.1631; dazu Kapitel 2.2.4.; vgl. Boldorf (2006), 131f.

<sup>487</sup> Zum Teil wurden Dokumentationssysteme neu eingeführt oder weiterentwickelt, vgl. anhand des Beispiels der Webbindungen Endrei (1998).

<sup>488</sup> A XI, Nr. 233, f. 26, 37; A XI, Nr. 32, f. 2, 6. Angegeben wurden vermutlich Breitenmaße von sechseinhalb, sieben und siebeneinhalb *bindtz*; vgl. Kapitel 2.2.4.

*hebbe syne evene bredde na wontlyker wyse und sy enweldych van flessen garne und borlick und erlicken dychte gewracht*,<sup>489</sup> in der Praxis umgesetzt wurde.<sup>490</sup> Die wiederholten Verordnungen, die Kämmen mit auf die Legge zu bringen, während zugleich keine entsprechende Vorschrift in die Leggeordnungen, sondern nur der Terminus *dichte* ohne nähere Bestimmung des Verfahrens in den Prüfkatalog aufgenommen wurde, lassen vermuten, dass sich dieser Kontrollstandard nicht durchsetzen ließ.<sup>491</sup> Hinsichtlich der Materialbeschaffenheit waren die Normanforderungen eindeutig und verlangten gutes, reines Flachsgarn und schlossen explizit Hanf- und Hedegarne aus.<sup>492</sup> Damit entsprachen die Leggeordnungen der Praxis vorindustrieller Gewerbe, vor allem die Materialqualität genau vorzuschreiben, da sich die Verarbeitungsprozesse und Produktformen nicht exakt reproduzieren ließen.<sup>493</sup> Relativ genaue Vorschriften gab es für das Abmessen der Länge, denn die erlaubte Meßtoleranz wurde in allen Ordnungen mit einer viertel Elle auf 100 Ellen und später auf maximal eine halbe Elle auf 100 Ellen (ca. 60 *doeck*), also auf 0,25 bis 0,5 Prozent festgelegt. Die Umrechnung in metrische Größen zeigt, dass dies auch hinsichtlich der Messtechnik mit dem Ellenstab, während das Tuch über den Meßtisch gezogen wurde, eine relativ geringe Fehlertoleranz war, denn es sollten 58 Meter auf 14,5 bzw. 29 Zentimeter genau gemessen werden. Um die in der Textilproduktion übliche Praxis des Reckens zu unterbinden, wurde im Lauf des 16. Jahrhunderts vorgeschrieben, in der Stadt hergestellte und verdächtige eingeführte Tuche eine Nacht lang auf der Legge zu deponieren.<sup>494</sup> Zudem wurde 1601 verordnet, auf der *kürzesten* Seite zu messen.<sup>495</sup> Damit wurde – wie die Reklamationen zeigen – mit der Materialmenge eine für den Handel wesentliche Größe genau quantifiziert. Die Bewertung der Webqualität wurde zwar nicht näher ausgewiesen, aber es gab eine Reihe typischer Mängel wie Knoten, Webfehler, Löcher, gerissene Fäden, ungleichmäßiges oder uneinheitliches Garn, ungleichmäßiger Eintrag der Schussfäden, falsch eingezogene Kettfäden usw., die sich mit Fachkenntnis auch objektiv feststellen ließen.<sup>496</sup> Wie einige zivilrechtliche Akten

---

<sup>489</sup> A III, Nr. 2, f. 33; A III, Nr. 1, f. 9; Abdruck mit abweichenden Schreibungen bei Offenberg (1898), 298f. Das Zitat meint sinngemäß: *dass es seine gleichmäßige Breite in gewohnter Weise habe und einheitlich aus Flachsgarn und [mit] gebürlicher und ehrlicher Dichte gewebt sei*.

<sup>490</sup> Zur Notwendigkeit dieser Kenntnisse für die Marktakteure und den speziellen Ausprägungen von Wissen auf Standardmärkten Aspers (2007), 440–442; zur sozialen Konstitution von Standards, 445.

<sup>491</sup> Wahrscheinlich ließ sich dieser Standard bei den mehrheitlich ländlichen Produzenten, die es vermutlich gerne vermieden, den Kamm mit in die Stadt und wieder zurück transportieren zu müssen, wegen mangelnder Sanktionsmöglichkeiten des Rates nicht durchsetzen.

<sup>492</sup> Hedegarn bestand aus den Faserresten, die beim Hecheln abfielen und galt daher als minderwertig; Krumbholz (1898), 543.

<sup>493</sup> Eberstadt (1899), 89–91; De Munck (2007b), 244; (2008), 216f.

<sup>494</sup> Ein weiteres Problem für das genaue Längenmaß, das in Münster nicht direkt angesprochen wurde, war der Feuchtigkeitsgrad der Tuche, der in Osnabrück dazu führte, dass pro Elle ein Daumen mehr gemessen wurde; Wiemann (1910), 22.

<sup>495</sup> A XI, Nr. 233; Krumbholz (1898), 308.

<sup>496</sup> Vgl. Schoneweg (1923), 149–152.

gezeigt haben, wurde auch das verwebte Garn *nach Stücken aus dem Pfund* quantitativ qualifiziert.

Insgesamt waren folgende Qualitätsmerkmale Gegenstand der Prüfung auf der Legge: die gleichmäßige Breite und die genaue Länge des Tuches, die Webdichte, das Material des Garnes und die generelle Verarbeitungsqualität des Tuches. Damit waren die wesentlichen technischen Eigenschaften abgedeckt.<sup>497</sup> Entsprechend den Herstellungsbedingungen mit tausenden dezentral und unorganisiert arbeitenden Produzenten wurden für die Kontrolle lediglich Mindestanforderungen hinsichtlich von Material und Verarbeitungsqualität definiert, während andere Eigenschaften nicht vorgegeben waren, sondern auf der Legge festgestellt wurden, wie die Abmessungen und die spezifische Ausführung der Stücke. Dieses Verfahren dürfte es ermöglicht haben, die Tuche auf der Legge nach Sorten sortiert einzukaufen indem die spezifischen Qualitäten im Anschluss an den Produktionsprozess nachträglich festgestellt wurden.<sup>498</sup> Dieses Verfahren ist für die Konstituierung von Produktionsmärkten wesentlich, da die Legge auf diese Weise nicht einen, sondern durch sortenspezifische Qualitätsrahmen unterschiedliche, parallel laufende Produktionsmärkte konstituierte. Bevor die Frage der Konstituierung von Produktionsmärkten weiterverfolgt wird, stellt sich noch die Frage, wie die Tuche auf der Legge als Handelsware gestaltet und gekennzeichnet wurden.

In sämtlichen Leggeordnungen wurde vorgeschrieben, dass das Tuch, wenn es hinsichtlich der Webqualitäten die Anforderungen erfüllte, mit dem Siegel des Rates an einem Ende gestempelt werden sollte. Ursprünglich sollte daraufhin erst die Länge gemessen und dann am anderen Ende des Tuches mit Rötelstein ein Kreis gezogen, die *sichere Zahl* eingetragen und das Siegel daneben gesetzt werden. Die Kennzeichnung scheint im Lauf der Zeit etwas verändert worden zu sein, denn in späteren Ordnungen des 16. Jahrhunderts wurde das Kennzeichnen an beiden Enden auf den Kreis mit der Zahl und das Siegel auf einer Seite reduziert. Durch den Rückgriff auf die ersten Textvarianten bei der Ausarbeitung der Leggeordnung von 1600 wurde die Vorschrift, an beiden Enden zu stempeln, wieder in die Leggeordnung aufgenommen.<sup>499</sup> 1628 wurde dann ein Halbkreis vorgeschrieben. Untaugliche Tuche sollten auf keinen Fall

---

<sup>497</sup> Vgl. Reddy (1986), 265f.

<sup>498</sup> Dies würde dem Verfahren entsprechen, wie es Reynard (2000), 508, beschreibt. Küpker (2008), 96f. betont die Sortierung durch den Handel nach dem Passieren der Legge. Mit einer qualitätsorientierten Produktdifferenzierung würde sich das Verhältnis von Qualitätskontrolle und Leinenhandel von den Praktiken in Schlesien unterscheiden, wo lediglich die knappe Einhaltung der Mindeststandards geprüft wurde und das zertifizierte Leinen zu möglichst niedrigen Preisen aufgekauft und als undifferenzierte billige Massenware weiterverkauft wurde, Boldorf (2006), 131f., zum Vergleich mit Westfalen, 278f.

<sup>499</sup> Es ist nicht ersichtlich, welche Praxis auf der Legge üblich war. Unter dem Gesichtspunkt der Fälschungssicherheit erscheint die Besiegelung an beiden Enden sinnvoll.

gesiegelt und mit einem schwarzen Kreuz gekennzeichnet werden, halbtuglicher Tuche mit einem roten Kreuz.<sup>500</sup>

Die Tuche bekamen ein Prüfzeichen, das die Einhaltung der genannten Mindeststandards zertifizierte und zugleich mit dem Stadtsiegel ein hoheitliches Herkunftszeichen war.<sup>501</sup> Damit wurde Münsterisches Leinen als Handelsmarke konstituiert. Da auf Herstellermarken verzichtet wurde und mit dem Verkauf auf der Legge jeder Bezug zum eigentlichen Produzenten unterbrochen wurde, übernahm der Rat mit der Kontrolle auch die Haftung für die Produktqualität, wobei er in der Ordnungen von 1600 und 1628 den Legger explizit im Fall von berechtigten Klagen haftbar machte.<sup>502</sup> Mit der gesiegelten Angabe der Länge wurde die Produktmenge zertifiziert. Damit war die Kennzeichnung hinsichtlich spezieller Eigenschaften der Tuche noch unspezifisch, nicht einmal die Breite wurde angegeben, und die spezielleren Merkmale mussten die Käufer durch Besichtigung der Stücke erkennen.<sup>503</sup> Daher erscheint es ebenfalls wahrscheinlich, dass die Leinenstücke nach Sorten differenziert gehandelt wurden und die Zertifikate der Legge innerhalb einer Sorte das Tuch qualifizierten, um die Tuche dann als anonyme Massenware im Fernhandel zu vertreiben.<sup>504</sup>

Die Tuche wurden nach der Kontrolle anscheinend zu Rollen verpackt, wobei es nicht unüblich war, Tuche ineinander zu binden.<sup>505</sup> Dabei sollten nur Tuche von mindestens sieben *doeck* Länge verwendet werden und der Legger sollte frei entscheiden, welcher Teil des Tuches bei der Verpackung außen zu sehen war. Der Einband sollte dem eingebundenen Tuch entsprechen, gelegentlich sollte auch das größte Stück nach außen gebunden werden.<sup>506</sup> Die Kennzeichnung des Einbandes unterschied sich von derjenigen der einzelnen Tuche, denn es durften auch unbesiegelte Tuche verpackt werden.<sup>507</sup> Üblicherweise wurden die Rollen mit zwei Bändern zugebunden und sollten dann gesiegelt werden. Die 1606 in einem Schreiben an den Rat erwähnte Zusammensetzung der für England bestimmten Leinenrollen zeigt, dass es auch in

---

<sup>500</sup> In einer der Ordnungen wurden als Merkmale ungeeigneter Tuche explizit angegeben: wenn Breite, Dichte oder es sonst nicht *uprechtig* sei, sowie die Verwendung von Hanf- oder Hedegarn, A XI, Nr. 233, f. 17, f. 22r/v, A XI, Nr. 30, o. D.

<sup>501</sup> Die Terminologie orientiert sich an Eberstadt (1899), 186–222.

<sup>502</sup> A XI, Nr. 233, f. 6v, f. 26r/v f. 37r/v, 17.8.1600; f. 43, f. 45r/v, 22.5.1628.

<sup>503</sup> Vgl. Reddy (1986), 266f.

<sup>504</sup> Vgl. Kopytoff (1986), 68–70; vgl. zur Differenzierung nach Sorten im Handel Küpker (2008), 96f., 120.

<sup>505</sup> Krumbholz (1898), 305, 308. Die Datierung der folgenden Vorschriften zur Verpackung ist kaum möglich, da sie nur vereinzelt in die Leggeordnungen aufgenommen worden sind und zugleich auf den *alten Brauch* verwiesen wurde. Da ähnliche Vorschriften auch an anderen Orten in Westfalen üblich waren, sind sie vermutlich durchgehend gültig gewesen und in Ergänzung der etablierten Handelspraxis wurden nur einzelne Punkte vorgeschrieben.

<sup>506</sup> A XI, 233, f. 8, 14.11.1578; f. 42r, 44r, 22.5.1628; Krumbholz (1898), 308.

<sup>507</sup> Möglicherweise handelte es sich dabei auch um breites Leinen, das mit Wissen des Rates ohne Beschau gehandelt wurde.

Münster die Kategorie Oberband als Klassifizierung der Qualität gegeben hat.<sup>508</sup> Beim Oberband wurde Stempel zwischen Band und Rand, beim Unterband zur Tuchmitte hin gesetzt. Allerdings sollte kein mit schwarzem Kreuz gekennzeichnetes Tuch eingepackt werden, auch nicht in ein mit rotem Kreuz gekennzeichnetes Stück. In der Leggeordnung von 1628 wurde in einem Nachtrag ausdrücklich festgelegt, dass die Kreuze nicht nur auf der Innenseite, sondern insbesondere *außerhalb oben mitt auff dem stuck* gekennzeichnet werden sollen.<sup>509</sup> Zudem sollten diese Tuche nur mit einem Band in der Mitte gebunden werden.<sup>510</sup> Vom Einzelhandel mit zugeschnittenen Tuchstücken abgesehen, war das gehandelte Objekt nicht einfach das auf der Legge gestempelte Tuch, sondern eine Tuchrolle mit standardisierten Kennzeichen. Der Artikel der Leggeordnung zur Verpackung in Rollen lässt in seiner Formulierung erkennen, dass es beim Verpacken erhebliche Spielräume gab und der Legger aufgefordert war, zu verhindern, dass eine vorteilhafte Verpackung schlechtere Tuchqualitäten verhüllte. Letztlich blieb dieser Punkt auch in den ausführlicheren Versionen ausdrücklich dem Ermessen des Leggers anheim gestellt. Dieser war für die Aufsicht der Verpackung zuständig, weil ein weiteres Ergebnis der Kontrolle durch die Art der Verpackung signalisiert wurde. Auf den Tuchen selbst waren Einhaltung der Mindeststandards und die Menge zertifiziert worden. Bei den Rollen sollte die gemessene Länge wohl auch außen erneut angegeben und gesiegelt werden.<sup>511</sup> Durch die Anordnung der Bänder und des Siegels wurden diese Kennzeichen durch eine – wie es scheint eher grob skalierte – Qualitätsbewertung ergänzt.<sup>512</sup> Das Siegel auf der Rolle ist wiederum sowohl ein Kennzeichen für kontrollierte Qualität als auch für die Herkunft. Mit entsprechenden Kennzeichen wurden auf diese Weise auch die Tuche gehandelt, die die Standards der Legge nicht erfüllt hatten.<sup>513</sup> Durch diese Art der Verpackung wurden die von Lieferanten gebrachten Tuche auf der Legge nicht nur kontrolliert, sondern auch in ein auf den Absatzmärkten handelbare fungible Ware mit definierten Qualitätsmerkmalen verwandelt.

---

<sup>508</sup> A XI, 233, f. 31–32, 17.03.1606; zu den Kennzeichnungssystemen mit Bändern vgl. Potthoff (1901), 42; Wiemann (1910), 22. Ob speziell gestaltete Bänder verwendet wurden, ist nicht eindeutig zu erkennen, im Zusatz zur Leggeordnung vom Dezember 1601 wird *Münsterisches bandt* angegeben, A XI, Nr. 233, f. 30v, 40r; Krumbholz (1898), 308, in den Leggerechnungen tauchen nur Ausgaben für Bindgarn auf.

<sup>509</sup> A XI, Nr. 233, f. 41v., 22.5.1628.

<sup>510</sup> Diese Rollen wurden auch als *Einband* bezeichnet; Potthoff (1901), 42; Wiemann (1910), 22.

<sup>511</sup> Dieser Punkt wurde nur in der ergänzenden Ordnung vom 14. November 1578 dahingehend vorgeschrieben, dass der Legge *alle doecker am ende wye bauen up die duecke schriben und seegelen* soll, also die Länge in *doeck* und das Siegel sowohl am Ende des Tuches als auch auf der Außenseite anzubringen hatte; A XI, Nr. 233, f. 8, 14.11.1578.

<sup>512</sup> Weitere Differenzierungen waren möglich, in Osnabrück wurde um 1730 sieben Sorten unterschieden, davon wurden drei noch einmal in Ober-, Unter- und Einband unterschieden, Wiemann (1910), 25f.

<sup>513</sup> Aus heutiger Sicht erscheint die Qualitätsskala verschoben, da letztlich auch unqualifizierte Produkte als Handelsware ausgewiesen wurden und in Münster von vier Qualitätskategorien zwei eigentlich unzulänglichen Qualitäten galten. Diese Praxis war allerdings im frühneuzeitlichen Textilhandel üblich, vgl. Clasen (1981), 380–382, 386f.; Minard (1996), 186–190. Allerdings findet sich diese Praxis auch heute noch zum Beispiel im Buch- und immer noch im Textilhandel.

Mit der Legge als externer Organisation entsprach die dortige Zertifizierung vom Verfahren her einer vorindustriellen Variante der Industriellen Welt der Produktion. Die Kontrolle auf der Legge und die zu vermutende Sortierung der Tuche durch die Aufkäufer konnten mit relativ geringen Investitionen der Stadt den für den Leinenhandel notwendigen Rahmen zur Koordination der Marktteilnehmer gewährleisten, während die vertikal integrierenden Organisationsformen von Unternehmen bei der Vielzahl von dezentralen Kleinproduzenten nur mit hohem Organisationsaufwand hätten wirtschaften können.<sup>514</sup> Die Kommune hingegen konnte durch die Gebühren eine Rendite für den städtischen Haushalt erzielen. Den Kaufleuten ersparte die Legge den aufwändigen Einkauf bei dezentral angesiedelten Produzenten, wobei vermutlich etliche Kaufleute über das Angebot auf der Legge hinaus direkte Beziehungen zu Produzenten unterhielten. Aufkauf und Auftragsarbeiten werden in den Akten zwar erwähnt, aber kaum direkt thematisiert. Daher ist es schwierig, einzuschätzen, in welchem Umfang und auf welche Art Auftrags- oder Verlagsbeziehungen bestanden haben. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob die geringen Produktionsmengen von einzelnen Stücken pro Jahr seitens der einzelnen Landweber dazu geführt haben, dass die Kaufleute kein institutionalisiertes Verlagssystem etabliert haben. Da die Kaufleute offensichtlich nicht in der Lage waren, gewünschte Qualitätsstandards bei den ländlichen Produzenten durchzusetzen, scheint ihr Einfluss begrenzt gewesen zu sein. Im Gegensatz zu anderen Orten scheint sich keine ausgeprägte Dominanz der Kaufleute über die Produzenten entwickelt zu haben, vielmehr haben diese flexibel im eigenen Interesse agiert und scheinen über entsprechende Optionen verfügt zu haben.<sup>515</sup> Daher ist es auch nicht zu einer vertikalen Integration der Produktion unter der Koordination durch Kaufleute gekommen.<sup>516</sup> Unter diesen Bedingungen konnten bei einzelnen, entsprechend qualifizierten Produzenten Aufträge finanziert werden. Damit konnten Abnehmer besonders qualifizierte Produzenten an sich binden und bessere Produktqualitäten gezielt abschöpfen. Der Unterhalt weitergehender Organisationsformen dürfte zu aufwändig gewesen sein, zumal keine Landzünfte für die lokale Delegation von Koordinationsleistungen zur Verfügung standen.<sup>517</sup> Allerdings blieben bei dieser Form des Kaufsystems die Ausfallrisiken bei abnehmender Nachfrage bei den Produzenten, während die Kaufleute ihre Geschäfte auf andere, lukrativere Produkte verlagern konnten.

---

<sup>514</sup> Vgl. Flügel (1993), 67; Küpker (2008), 101f.; zu den praktischen Problemen das Beispiel der Uracher Leinwandhandlungs-Companie bei Medick (1982).

<sup>515</sup> Zum Problem der Dominanz auf Kosten der Weber Küpker (2008), 94–98; zur Grenznutzenorientierung ländlicher Weber, die sich bei mangelndem Ertrag aus der Produktion für den Markt zurückzogen, ebd., 152; zum Verhältnis von Marktbeherrschung und Ausweichmöglichkeiten Boldorf (2006), 82.

<sup>516</sup> Vgl. dazu Pfister (2008), 30–32.

<sup>517</sup> Küpker (2008), 101f. sieht einen prinzipiellen Gegensatz zwischen einem auf der Legge basierenden Kaufsystem und einem Verlagssystem.

Mit der Kontrolle und Zertifizierung auf der Legge wurden anonymisierte Produkte nach definierten Qualitätsstandards als fungible Waren zum Kauf angeboten, die durch sortenspezifischen Handel zur standardisierten Massenware werden konnten und damit ebenfalls den Kriterien der Industriellen Welt der Produktion entsprechen. Bereits im 16. Jahrhundert hat es nicht an relativ präzisen quantitativen Definitionen der Produktspezifikationen gemangelt, denn zur Garnqualität, Webdichte, Länge und Breite sowie zur Zertifizierung durch Verpackung und Markierungen liegen die Angaben in den münsterischen Akten verstreut vor. Vorstellungen einheitlicher Produktqualitäten wurden der Koordination wirtschaftlicher Interaktionen zugrunde gelegt, die definierten Standards wurden jedoch nicht systematisch zur technischen Spezifikation der Produktqualität als normatives Regelwerk zusammengefasst, sondern es gehörte zu den Kompetenzen der Akteure diese Konventionen der Produktnormen zu kennen und einzufordern.<sup>518</sup> Kennerschaft und implizites Wissen waren grundlegend, da es keine umfassenden schriftlichen Regelwerke gab. Diese Form der präzisen Dokumentation technischer Anforderungen für die Produktqualität scheint für die Koordination von Produktion und Absatz der Produkte nicht erforderlich gewesen zu sein bzw. führte zu entsprechend Formen der Organisation wie dem nachträglichen Sortieren. Zudem hat sich in Münster gezeigt, dass feste Produktionsnormen von den Produzenten nur zum Teil angenommen wurden, selbst wenn neue Normierungen die Absatzmöglichkeiten ihrer Produkte möglicherweise verbessert hätten.<sup>519</sup> Der Aufwand, exakte Vorgaben zu implementieren, wäre unter diesen Umständen zu groß gewesen, weil die Einhaltung dieser Normen für die Produzenten nicht lohnend erschien.<sup>520</sup> Die Kaufleute, die den Vertrieb übernahmen, mussten Lösungen finden, die von Mindeststandards, welche für den Fernhandel ausreichten, ausgingen und ihnen die Möglichkeit ließ, nur die Ware

---

<sup>518</sup> Vgl. dazu Reddy (1986), 266f.

<sup>519</sup> Dieses Problem konnte verschiedene Ursachen haben, in Augsburg waren anscheinend viele Weber zu arm, um das Garn für höhere Produktstandards zu finanzieren. Zugleich war der Absatz von mangelhaften Barchentstücken, die zerschnitten verkauft wurden, so attraktiv, dass die Investition in bessere Webqualitäten sich aus Sicht der Weber nicht lohnte, Clasen (1981), 380–382, 386f. Die wohlhabenden Weber, die höhere Qualitäten produzierten und mit entsprechend höheren Preisen verkaufen wollten, schienen daraufhin jene Problemkonstellation zu befürchten, die White (2002a), 81f. für sich auflösende Märkte beschreibt. Vgl. auch Boldorf (2006), 131f.

<sup>520</sup> Eberstadt (1899), 90, sieht im Vermeiden der schriftlichen Fixierung technischer Daten auch eine Strategie von Handwerksverbänden, ihre Unabhängigkeit durch mündlich überliefertes Wissen zu wahren. Die Leineweber im Münsterland hingegen konnten sich durch die relativ günstigen Arbeitsbedingungen in der Agrarproduktion ihre Unabhängigkeit gegenüber Normsetzungen der Abnehmer erlauben, Ditt (2001), 316; zur möglichen Machtposition von Kaufleuten im Kaufsystem, wobei die formal unabhängige obrigkeitliche Beschau integriert wurde, Medick (1996), 127–130; Minard (1996), 188; Boldorf (2006), 79–88, 122–132. Medick (1982); (1996), 124–140, verweist auf das Spannungsverhältnis zwischen den Zwängen, denen städtische Weber seitens der Uracher Leinwandhandlungs-Compagnie einerseits ausgesetzt waren, während die Compagnie andererseits Schwierigkeiten hatte, ihren Einfluss auf dem Land und gegenüber Weber-Marchands durchzusetzen. Vergleichbare Konflikte deuten sich in Münster mit den Verboten im 17. Jahrhundert gegen den Leinenhandel von Bürgern an, die diesen neben den etablierten Leinenkaufleuten auf dem Land betrieben. Wie konfliktreich die zwangsweise externe Durchsetzung von Normenkontrollen gegenüber einem Handwerksverband sein konnte, wird sich am Beispiel der Leineweberbruderschaft und der Einführung der Beschau auf der Legge für breites Leinen zeigen.

einzukaufen, die für ihren Absatzmarkt interessant war, um auf diese Weise Verluste durch unverkäufliche Produkte zu vermeiden. Das Kaufsystem auf der Legge bot diese Möglichkeit. Es brachte jedoch das von den Kaufleuten thematisierte Problem mit sich, dass bei großer Nachfrage das Angebot an geeigneter Ware nicht gezielt im gewünschten Umfang gesteigert werden konnte, obwohl einige Kaufleute durch ihre politischen Interventionen genau dieses Ziel verfolgten.<sup>521</sup> Auf der Seite der Abnehmer zeigen die Reklamationen, dass die Einhaltung der zugesagten Qualitäten auch erwartet und eingefordert wurde. Dabei fällt auch in diesem Zusammenhang auf, dass nur unzureichende Liefermengen, also Verstöße gegen die materielle Balance der vereinbarten Transaktion, die man als Betrugsversuch auch rechtlich verfolgen konnte, in quantitativen Kategorien reklamiert wurden, während sonst nur allgemein an die Verbesserung der Qualität von Produkt und Kontrolle appelliert wurde. Anscheinend waren an sich quantifizierbare technische Produktnormen im Textilbereich noch kein Gegenstand, der als einklagbarer Rechtstitel betrachtet wurde, sondern es wurde an die Reputation des Ausstellers von Qualitätszertifikaten appelliert.<sup>522</sup>

Bei der Gründung der Legge trat der Rat als institutioneller Unternehmer durch den Erlass der Leggeordnung auf und gab die institutionellen Rahmenbedingungen vor, die vom Legger-Ehepaar in Form einer Organisation ausgeführt werden sollten.<sup>523</sup> Mit der Legge als Organisation und der Verpflichtung, dass sämtliches Leinen nur auf der Legge nach erfolgter Kontrolle verkauft werden sollte, schuf der Rat den administrativen Rahmen zur Ansiedlung von Leinenmärkten. Durch den Verzicht auf eigene Räumlichkeiten in der Orientierungsphase ging der Rat durch die relativ geringen Investitionen kein großes Risiko ein. Die Entstehung von Leinenmärkten im Umfeld der Legge geht damit auf eine staatliche bzw. obrigkeitliche Gründung zurück.<sup>524</sup> Erst nach einer langen Phase des Zusammenhalts der Leinenmärkte investierte der Rat in ein eigenes Gebäude zur festen Unterbringung der Legge. Auf der Ebene der Organisationsentwicklung sah der Rat zwar bis 1638 von grundlegenden Reformen ab, versuchte aber durch Überarbeitungen der institutionellen Grundlage wie im Kontakt mit dem Legger, den Betrieb aus seiner Sicht zu optimieren.

Die Legge als Organisation konstituierte nicht einen einzigen homogenen Markt für Leinen, sondern ein Feld für Leinenmärkte.<sup>525</sup> Wie die Analyse der Leggeregister zur einzigen Gruppe von Einkäufern auf der Legge, die sich genauer rekonstruieren lässt, ergeben hat, handelten die gesellschaftlich etablierten und politisch aktiven Leinenhändler nur mit einem bestimmten Produktsegment aus dem angebotenen Leinen, das etwa 30 Prozent des geschauten Leinens ausgemacht hat. Daher müssen sich andere

---

<sup>521</sup> Vgl. Flügel (1993), 67.

<sup>522</sup> Die Reputation des Herkunftsortes war entscheidend für die Bewertung der Ware, Reddy (1986), 267.

<sup>523</sup> Vgl. Garud / Hardy / Maguire (2007); Ebner (2008), 9.

<sup>524</sup> Aspers (2009), 20–21.

<sup>525</sup> Fligstein (2001), 67–70.

Händlergruppen auf andere Segmente ausgerichtet haben, diese können jedoch weder als Personen noch von den Produkten her festgestellt werden.<sup>526</sup> Für diese These sprechen auch die Clusterbildungen bei den Tuchlängen, die ein Hinweis auf spezialisierte Märkte sein können. Auf den ersten Blick könnte das offene Kaufsystem auf der Legge nahelegen, von einer Form des Tauschmarkts mit den beiden Parteien der Lieferanten und der Käufer auszugehen. Die Unterscheidung von Produktions- und Tauschmärkten für materielle Güter fällt jedoch relativ komplex aus, denn je nach Handelsrelation werden häufig unterschiedliche Produktgebilde und Identifikationssysteme verwendet. Jede dieser Veränderungen durch Zwischenhändler ist zumindest mit semiotischen, meist aber auch mit Veränderungen der materiellen Beschaffenheit des transferierten Produkts und damit der spezifischen Produktqualität verbunden.<sup>527</sup> Bei einer analytischen Vorgehensweise, die von der spezifischen Produktqualität ausgeht, müssen diese Umwandlungen zumindest unter systematisch-analytischen Gesichtspunkten als Produktionsvorgang verstanden werden. Daher kann das Konzept der Produktionsmärkte in vielen Fällen sinnvoll verwendet werden, in denen Produktionsprozesse sich zwar nicht auf das transferierte Produkt selbst richten, sondern auf dessen Verpackung. Sowohl beim Leinsamen wie bei den Tuchen zeigt sich, dass dieser Aspekt auch im vorindustriellen Güterverkehr von zentraler Bedeutung war.

Die Modellierung des Leinenhandels auf der Legge mit dem Konzept der Produktionsmärkte zeigt, dass die Legge einen generellen Qualitätsrahmen für Mindeststandards gegenüber den Produzenten vorgab, während die um die Legge angesiedelten Produktionsmärkte innerhalb dieses Rahmens durch speziellere Qualitätsrahmen konstituiert wurden. Diese Produktionsmärkte waren stromaufwärts ausgerichtet,<sup>528</sup> denn die Aufkäufer dürften innerhalb ihres Qualitätsrahmens um die besten Stücke auf der Legge konkurriert haben, während sie dabei vermutlich darauf achteten, nur Ware zu erwerben, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit gewinnbringend verkaufen ließ.<sup>529</sup> Zudem finden sich in den Akten keine Hinweise auf Schwierigkeiten, das Leinen wegen mangelnder Nachfrage abzusetzen oder auf ein Überangebot, daher kann vermutet werden, dass die Absatzmärkte tatsächlich auf der „unproblematischen“ Seite der Produktionsmärkte lagen. Die Produktionsmärkte der eigentlichen Produzenten der Leinentuche und damit der Lieferanten auf der Legge können mit dem

---

<sup>526</sup> Diese Spezialisierung würde den Beobachtungen von Veluwenkamp (1981), 22f., und Reininghaus (1995), 315–322, entsprechen.

<sup>527</sup> Vgl. Appadurai (1986), 16–29; Kopytoff (1986).

<sup>528</sup> Bezüge auf die stromabwärts gerichteten Markttypen in der Topologie der Märkte sind daher nicht möglich.

<sup>529</sup> Die Verordnung des Rates für die Einkäufer auf der Legge enthält deutliche Hinweise auf konkurrierendes Verhalten der Aufkäufer. Auch die deutlichen Verbote des Vorkaufs außerhalb der Legge waren vermutlich nicht nur der Sorge einer Umgehung der Legge geschuldet, sondern sollten wohl auch verhindern, dass die besten Stücke an der Legge vorbei gehandelt wurden und dort nur niedrigere Qualitäten zum Verkauf standen.

vorliegenden Material nicht untersucht werden. Die Vielfalt der möglichen Organisationsformen gewerblicher Produktion auf dem Land lässt auch keine Vermutungen zu. Auf das Problem des unzureichenden Angebots besserer Tuchqualitäten für den Export nach England versuchten die darauf spezialisierten Kaufleute in Kooperation mit dem Rat als Obrigkeit mit neuen Normsetzungen zu reagieren. Der geringe Erfolg dürfte neben strukturellen Problemen wie der Kriegsgefahr auf dem Land auch an der mangelnden Bereitschaft der Kaufleute zur Investition in bessere Produktqualitäten gelegen haben.

Die Konstitution eines Produktionsmarktes für Leggeleinen lässt sich anhand der bereits genannten Gruppe von Kaufleuten näher untersuchen. Die Entstehung dieses spezifischen Produktionsmarktes lässt sich nicht verfolgen. Die namentlich bekannten Kaufleute, die Leinen in Rollen nach England verkauften, dürften das Kriterium struktureller Ähnlichkeit als Voraussetzung eines Produktionsmarktes erfüllt haben. Die Anzahl der Marktteilnehmer scheint eher gering gewesen zu sein. Dieser spezifische Produktionsmarkt selbst bildete eine Nische unter den verschiedenen Produktionsmärkten, die der Leinenhandel auf der Legge hervorgebracht hat. Die Heterogenität des angebotenen Leinens dürfte fast unvermeidlich zu einer Nischenbildung der jeweiligen Kaufleute geführt haben, denn die Auswahl der angebotenen Tuche konnte nur subjektiven Kriterien folgen. Im Zusammenhang mit der bei den Kaufleuten üblichen Nummerierung, die anscheinend jährlich neu begonnen wurde, deutet sich ein Jahreszyklus beim Leinenhandel an, der als Produktionsperiode betrachtet werden kann. Auf ein gewisses Geschäftsvolumen mussten sich die Kaufleute festlegen, da sie das nötige Kapital zum Einkauf des Leinens bereitstellen mussten. Vermutlich war beim Einkauf auf der Legge die Zahlung in Bargeld üblich und dementsprechend waren Bargeldvorräte anzulegen. Durch die ausgeprägten Jahresrhythmen des Leineneinkaufs mussten die Kaufleute in einem kurzen Zeitraum erst einmal größere Mittel in den Einkauf investieren.<sup>530</sup> Zudem waren die Leggegebühren sofort in Bargeld zu entrichten. Die Knappheit an umlaufenden Bargeld, das zyklische Angebot und vermutlich auch die Zyklen des Seehandels beim Absatz strukturierten das Geschäft, so dass Volumen und Kostenstrukturen diesen Vorgaben angepasst werden mussten und die beteiligten Kaufleute, wie von White postuliert, neben strukturell äquivalenten Einbindungen in Lieferanten- und Abnehmernetzwerke auch vergleichbare Produktionsvolumina und Kostenstrukturen aufwiesen, die sie vergleichen konnten. Das Verhältnis von Konkurrenz und Kooperation unter diesen Kaufleuten scheint insgesamt eher von Kooperation geprägt gewesen zu sein, denn die Witwe Ralle ließ Leinen von zwei ihrer Konkurrenten in ihrem Auftrag aufkaufen und beim Verkauf in Emden scheint es ebenfalls Kooperationen gegeben haben. Daher dürfte die gegenseitige Beobachtung der Marktteilnehmer umfassend gewesen sein. In

---

<sup>530</sup> Flügel (1993), 51–53.

den gemeinsamen Suppliken und bei den politischen Interventionen lassen sich Züge einer Identitätskonstitution als Teilnehmer eines bestimmten Produktionsmarktes für Leinen erkennen, dementsprechend wandte sich auch der Rat an diese Leinenhändler als Gruppe. Kooperatives Verhalten schließt jedoch Konkurrenz nicht aus, vielmehr lässt sich beobachten, dass große Marktteilnehmer kooperieren, um den Markt längerfristig zu stabilisieren und die eigene Position zu sichern.<sup>531</sup> Auf der Legge scheinen die Aufkäufer der Kaufleute zumindest aus Sicht des Rates sehr lebhaft miteinander konkurriert zu haben. Dies entspricht auch der stromaufwärts gerichteten Orientierung des Produktionsmarktes, mit der Konkurrenz um die als knapp empfundenen Tuche und einer unübersehbaren Anzahl von Anbietern sowie einem Absatz an wenige Teilnehmer, bis dahin dass die Münsterischen Kaufleute in Emden auf die Kooperation mit wenigen *Principalen* Abnehmern aus England angewiesen waren.

Die Kaufleute brachten mit den Rollen zu 1.500 Ellen ein eigenes Produkt in den Handel, für das die Legge mit der gemessenen Tuchlänge den Mindeststandard gewährleistete und den Tuchen die Herkunftsmarke verlieh. Nachdem die Kaufleute durch die Beschwerden ihre Reputation und die der Rollen als Handelsmarke gefährdet sahen, ließen sie durch den Rat mit dem Packer eine weitere Kontroll- und Zertifizierungsinstitution einrichten,<sup>532</sup> die Herstellung und Endprodukt der Kaufleute überwachen und die Kontrolle der Produktspezifikationen auf dem Packzettel als Zertifikat, das der Rolle beigefügt wurde, dokumentieren sollte.<sup>533</sup> Damit konnten sie auch Trittbrettfahreffekte von Händlern erschweren, die die ursprünglichen Rollen veränderten oder manipulierten, was der Reputation des Verkäufers wie der Herkunftsmarke geschadet hätte. Für die Zusammensetzung der Rollen war die Bewertung des Leggers wichtig, denn es sollten 500 Ellen vom besten, mit einem besonderen Zeichen innen und außen gekennzeichneten Tuch, 800 Ellen *gemeine*, besiegelte Tuche und 200 Ellen unbesiegelte Tuche, jedoch keine mit einem schwarzen Kreuz gekennzeichneten, eingepackt werden. Wie die Kaufleute später monierten, bestand ein relativer Mangel im Angebot an Oberbandtuchen der ersten Kategorie, der dann in Kooperation mit dem Rat durch einen präzisierten Produktstandard und eine genauere Kontrolle anhand der Kämmen behoben werden sollte. Diese vergleichsweise aufwändigen Maßnahmen, deren Erfolg eher zweifelhaft gewesen sein dürfte, zeigen, dass die Kaufleute sorgfältig darauf bedacht waren, die selbst gesetzte Norm einzuhalten und nicht wegen des mangelnden Angebots an geeigneten Tuchen die Standards für die Rollen absenkten. Wie die Beschwerden zeigen, legten die Empfänger

---

<sup>531</sup> Vgl. Fligstein (2001), 71–86. Ähnlich verhielten sich die Bielefelder Leinenkaufleute, Flügel (1993), 56; die schlesischen Kaufleute strebten ein Einkaufskartell an, Boldorf (2006), 82.

<sup>532</sup> Von der Systematik her wäre die praktische Ausführung der Packer-Ordnung als Institution einer Organisation zuzuordnen, nachdem der Packer als einzelne Person ohne eigene Infrastruktur tätig war, erscheint es jedoch nicht sinnvoll, ihn als Organisation zu bezeichnen.

<sup>533</sup> Wie aus dem Fall Niehuß hervorgeht, waren Packzettel auch schon vorher üblich, diese waren jedoch nicht von unabhängiger Seite zertifiziert.

großen Wert auf die korrekte Warenmenge, während Klagen über Qualitätsmängel aus dem Englandhandel nicht überliefert sind.

Die Empfänger der Rollen konstituierten in dem Moment eigene Produktionsmärkte, wenn sie die Rollen öffneten und die Tuche neu vermessen ließen und die einzelnen Tuche in anderer Form weiterverkauften oder gar neu deklarierten. Mit diesen Eingriffen erloschen die Zertifizierungen aus Münster weitgehend, es blieb lediglich die Herkunftsreferenz bestehen. Vor den behaupteten Verfälschungen konnten diese Verfahren jedoch nicht schützen, da auch Herkunftssiegel gefälscht wurden.<sup>534</sup>

Anhand des vorliegenden Beispiels lässt sich auch der Fall von konkurrierenden Produktionsmärkten zeigen. Offensichtlich beobachteten die Kaufleute in Münster die Geschäfte mit Osnabrücker Leinen ziemlich genau und versuchten im 17. Jahrhundert den Qualitätsrahmen und damit das Produkt entsprechend anzupassen, während sie vorher – wie die Beschwerde in Telgte zeigt – versuchten, sich durch eine eigene Produktnische zu unterscheiden. Die Konkurrenz zwischen beiden Produktionsmärkten lief auf der stromaufwärtigen Seite beim Aufkauf des Leinens im Münsterland. Hier versuchten die Münsterischen Kaufleute mehrfach, die Konkurrenz durch protektionistische Maßnahmen zu beschränken. Auf der Absatzseite bestand hingegen weniger das Problem der Konkurrenz, sondern das der Substituierbarkeit der Produkte, mit dem Effekt, dass angeblich in Emden das Leinen neu sortiert wurde und die besseren Stücke der sehr viel prestigeträchtigeren und stark nachgefragten Osnabrücker Marke zugeordnet und die schlechteren Stücke als Münsterische ausgewiesen wurden.

Während das Leggeleinen aus Münster mit seiner Sortenvielfalt im Lauf des 17. Jahrhunderts weitgehend an Bedeutung verlor, etablierten sich gleichzeitig neue städtische Leinenproduzenten, die sich auf andere Sorten als dem einfachen Leggeleinen spezialisierten, und im Folgenden näher untersucht werden.

---

<sup>534</sup> Dies betraf anscheinend Osnabrück häufiger, Wiemann (1910), 17f.

## 6. Welten der Produktion für Leinen der Leineweber-Bruderschaft

### 6.1 Die Gründung einer Leineweberbruderschaft 1602/1612

Zu Beginn des 17. Jahrhundert begann eine Gruppe von Leinwebern sich zu organisieren. Bereits im Brüchtenprotokoll am 12. Februar 1601 war vermerkt worden, dass *auf guetachten Alter- und Meisterleuthen [...] nachfolgenden compagnien und broderschaften außtrucklich verboten wurde, mit langer gewehr verdeckten anlitz in mummen kledere bei tage oder bei nachte zu gaen*. In der Aufstellung der betroffenen Gruppen waren auch die Leinenweber aufgeführt.<sup>1</sup> Diese feierten anscheinend auch ohne formellen Handwerksverband gemeinsam Fastnacht.

Ein gutes Jahr später, am 10. Juli 1602, wandte sich dann eine Gruppe von Leinwebern mit einer Supplik an den Rat, die im folgenden ausführlich vorgestellt und interpretiert wird, da sie das einzige Dokument der Bruderschaft bis 1612 ist und grundlegende Einblicke in das städtische Leinengewerbe eröffnet.<sup>2</sup> Die Leineweber stellten sich folgendermaßen vor: *Nachdem wier unlang, und für etlichen jharen gestalt den breiden und kleinen doeck zu weffen, unß alhie binnen Munster niedergesetzt, und biß anhero haußhebig erhalten*. Unterzeichnet war das Schreiben von *Herman thon Hulse, Adam Bergerhoff, Diderich Hueginck und sempliche Linenweffere so hie Burger sein*. Die Weber machten geltend, dass sie in den letzten Jahren die Stadt gekommen seien, um sich mit der Herstellung des breiten und kleinen Tuchs auf eine bestimmte Qualität zu spezialisieren. Wie die bisherige Untersuchung gezeigt hat, war auch dem Rat nicht entgangen, dass die Herstellung von breitem Leinen an Bedeutung gewonnen hatte. Die Weber sahen sich jedoch vor einige Probleme gestellt:

*All deweil aber daßelbe heist burger nharung treiben, haben wier nit underlaßen dorffen sondern anstundt die burgerschafft mit größten unstaden gewönnen, auch in unserer arbeit und sunsten, ohn rhom zu schreiben, unß dermaßen verhalten daß wir hoffen E. H. L. Hoch. w. und g[un]st. darab kein clagent furkommen sein solte, wan wir nun aidt und pflichts halber daß genne womit diese stadt und gemeine burgerschafft furgesetzt, zuberforderen, und daßelbe damit sie verkurtzet mochte werden, zu öhnden und nach vermugenheit zubehindern, und schuldig erkennen.*

*So mugen E. H. L. Hoch. w. und gst. wir alß gehorsame burgere auß ehrhaffter angelegenheit wolmeintlich anzudeuten nit umbgehen, daß zwarn viele schadelihe unrichtigkeiten und angereichten breiden tuch weffere teglichs gespuret werden, und*

---

<sup>1</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 77v, 12.2.1601. Neben den Leinwebern wurde die Große Companie, die Ipsenbrüder und von den Gewerken die Tuchscherer, Kleinschnitzler, Färberknechte, Tuchbereiter, Ochsentreiber und Heggekramer genannt. Das Verbot wurde in den folgenden Jahren wiederholt, vgl. zu den Fastnachtfeiern in Münster und deren Einschränkung, Hsia (1989), 172–180; Hanschmidt (1993), 603–615.

<sup>2</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602. Eine gekürzte Edition bei Krumbholz (1898), 297–298.

*furirsten in deme daß unser alhie binnen Munster etwa ein zwolff oder dritzehen seßhafft sein, so burger, und uber dreißig personen so nit burger sein, noch darzu sich in geraumer zeit qualificeren, dewelche nit allein unß unser burger nharung schmeleren und daß brodt auß dem munde ziehen, sund von anderen orteren, da sie vielleicht nit mehr platz haben mugen, ohne paßpfandten oder scheidzbriffen hauselich herein schleichen.*<sup>3</sup>

Die Weber präsentieren sich gegenüber dem Rat als diejenigen, die unter Mühen das Bürgerrecht erworben hätten und gute Bürger sein wollten, und sahen eine Ungerechtigkeit darin, dass andere, womöglich ohne Freibriefe, in die Stadt schlichen. Die zwölf bis 13 bürgerlichen Weber sahen sich einer Konkurrenz von über 30 Personen ohne Bürgerrecht gegenüber. Der Frage der Zuwanderung von Leinewebern wird im folgenden Kapitel im Einzelnen untersucht werden. Der Hinweis *Zu deme haben E. H. L. Hoch. w. und gunst. auch uff solchen tuch und andere gärne in behieff dieser stadt den axisen verordnet, ob derselbe auch von dennen, so mit aidten nit verbunden der gebur beigebracht wirdt daranne tragen wir auß vielen ursachen zwarn großen zweiffel* ist wohl eher als Element strategischer Kommunikation zu verstehen, um sich als besonders pflichtbewusste Bürger zu präsentieren, da es im 17. Jahrhundert wiederholt Anzeichen für Versuche gibt, die Akzisen zu umgehen.<sup>4</sup>

Ausgerechnet einer der namentlichen Unterzeichner der Supplik, Adam Bergerhoff, wurde am 6. Juli 1612 beschuldigt, zusammen mit Johan Reboem *etliche stuck tuchs ohne Accisen und an der Pforten unverzollet außführen* zu lassen.<sup>5</sup> Ein *Haußmann* hatte in der südwestlich vor der Stadt gelegenen Davert drei der Leinenstücke gefunden und sie an die St. Ludgeripforte gebracht, wo sie von Kämmerern in Gewahrsam genommen wurden. Zur Strafe sollten zehn Reichstaler bezahlt und zur Auslösung der drei konfiszierten Stücke 24 Reichstaler *alß dem wehrt zu lößen schuldig sein*. Am 24. Juli wurde die Strafe auf die 24 Reichstaler abgesenkt.<sup>6</sup> Zur gleichen Zeit wurde auch der Leineweber Claeß Poelkamp mit der Strafe von einer Mark belegt, weil er ein Stück Tuch ohne Freizettel ausgeschickt hatte. Wegen seiner *schlecht[en] vermögenheit* wurde die Strafe halbiert, Poelkamp zahlte jedoch eine Mark.<sup>7</sup>

Für die Weber stellte sich noch ein weiteres Problem der Konkurrenz:

*Auch von unseren muitwilligen knechten, die sich nit wollen zwingen laßen und etwa umb eines wordtz willen erzornen, also unzeitig, und solcher kunst unerfharen selbst ein stell heuren, wo sie nichtz haben zukauffen, der zhal vermheret wirdt, und sich heußlig nederschlagen, den handel und commertien verderben und ohne erfharenheit,*

---

<sup>3</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602.

<sup>4</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602. Zu den Kommunikationsmustern in Suppliken von Handwerkern Prak (1996)

<sup>5</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 154r, 6.7.1612.

<sup>6</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 154r, 6.7.1612. Nach den Vermerken entrichtete Bergerhoff zweimal je 10 Reichstaler, den restlichen Betrag erließ der Rat.

<sup>7</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 160r, 1.7.1613.

*ordinantie, frucht, od[er] regiment vielen dergestalt weffen und wörken daß manniger sich eß nit zuerfrouwen, sondern in großen schaden geraten, ja oft umb ihr gärne und alles kommen und gebracht werden wie daßelbe offenkundig und die tagliche erfharung genugsamb am tag bringet.*<sup>8</sup>

Offensichtlich hatten die Weber Schwierigkeiten ihre Gesellen in ihren Werkstätten zu halten und von diesen als Autoritäten akzeptiert zu werden, denn sie klagen, dass diese sich trotz mangelnder Erfahrung selbständig machten und das Material der Kunden verderben würden. Im Rahmen des städtischen Leinengewerbes beschrieben die Weber ihre Position folgendermaßen:

*Und ob nuhn großgepiethende hern, wier waß wol zubescheiden weißten, daß daß linen weffen hie binnen ein geraume zeit ein frei dinck gewesen, wie auch fur unser person den schmalen und andere legge tuch zu worcken jedern er sei man od[er] frauwe frei zu sein erkennen, so ist eß gleichwol mit dem kleinen feinen breiden tugh zumachen ein ander gelegenheit, dan eß wirdt damit in dieser stadt größe hantirung getriben, die burgere und ihre frouwens wenden ein größes auff daß aller kleinste gárn daßelbig beieinander zubringen, derwegen zwarn zubeclegen wan sie unwisent an die selbst gewachsene meistere, sotheils unerfharen theils versoffene und untrauwe ja fast armselige leute sein geraten, die ihnen so schädlich ihr gut verderben, ja oft gar darumb bringen, und mit empfangenen garn und alles verwurken und diese stadt die valete gieben, wie das mit exempelen gnugsamb bei zubringen ist.*<sup>9</sup>

Diese Passage legt nahe, dass die Herstellung von breitem Tuch überwiegend im Auftrag von Bürgern durchgeführt wurde, die den Webern das Garn zu Verfügung stellten. Zudem verweisen die Weber auf das Problem der Reputation gegenüber den Auftraggebern und unterstellen, dass unqualifizierte Weber das ihnen anvertraute Garn veruntreuen und aus der Stadt flüchten würden. Nachdem die Weber die aus ihrer Sicht bestehenden Probleme beschrieben hatten, kamen sie zu ihrem eigentlichen Anliegen an den Rat.

*Darmit nuhn deisem und anderen Eins Erb: Ratz und der burger bescheiner und folgentz besorglicher schade in Zeiten etwas furgebauwet auch unß unser brodt von denen so unsere mitburger nit sein, dermaßen nit auß den munde gezogen moge werden, haben wir pflichtzhalben nit umbgehen mugen deßelbig unserer geburenden obrigkeit undertheinigst und trauhertzigh anzudeuten, und stellen, nun in E. Ed. L. Hoch. w. und gst. leifflich bedencken, wie demselben bester gestalt zubegegnen und furzubouwen. Wir sein woll eußerlich berichtet, daß fur Munster eröberung, auch darnacher do diese kunst noch so reichlig nit gewesen, daß linenweffen alhie ein bruderschaft gewesen, und nun in große unordnung geraten sein solte, so wissen wier auch daß eß allenthalben in den benachbarten steden wolgeachtet, daselbst sie zu*

---

<sup>8</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602.

<sup>9</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602.

*gilden und ambten, wollen geschweigen zu bruderscafften, uff und angenommen werden, wobei sich dan sothane stedde woll befunden, und ihnen große nharung gebracht, sehen auch vor unsere einhalt nit wie ohn deren eines dieser handel in gute ordnung soll zubringen, und erhalten können werden. Gleichwoll geburet unß nicht hirinne unser obrigkeit einige ziell od[er] mäß furzuschlagen dorffen waß dessen auch weiniger alß nit in die gedancken ziehen, nichtzuweiniger dieweil wie angezogene unrichtigkeit[en] alß den abganck dero Stadt Axisen, daß verderben der Burger guter, und underganck dero commertien und sunst[en] stundtlich erfahren und fur augen sehen.<sup>10</sup>*

Diese Beschreibung bestätigt den bisherigen Eindruck einer eher wenig entwickelten städtischen Leinenherstellung, die aus Sicht der Weber auch keine nennenswerte Form der Organisation hervorgebracht hat. Bei ihrer Schilderung der positiven Wirkungen von Leineweberzünften bezogen sich die Weber eher auf ihre Sicht von Handwerksverbänden als Konvention, da im Münsterland in den meisten Orten erst später Leineweberzünfte gegründet wurden.<sup>11</sup> Abschließend trugen sie eher knapp ihre Bitte vor.<sup>12</sup>

*So wollen wir demutig und under dienstflehelig gebetten haben E. Ed. L. Hoch. w. und gst. sich großgunstlig mochten gefallen lassen, hirinne geburendes einsehen zuthun, auch so muglig, was zu einer geringen bruderscafft gunstiglich auffnehmen und gestatten. Auch unß ihren mittel furweßere und ordnung unß bester gestalt zu kommen lassen. Mit dem erpiethendt, daß wir dadurch den gemeinen tuch zuweffen jedermenniglich, wie von alters abzuschneiden nit bedacht sein, sondern begeren waß zu dem breiten kleinen tuch zumachen halten. Auch daß genne bei dieser Stadt nach muglichkeit zuuerrichten und zu praestiren was andere Bruderscafften thuin, und Inen der gebuer uferlacht wirdt.<sup>13</sup>*

Damit wollten die supplizierenden Leineweber eine in Münster mögliche Form der gewerblichen Organisation nutzen, die es Gewerken, die nicht zu den 17 etablierten Gilden gehörten, erlaubte, einen Handwerksverband zu gründen. In Münster bezeichnete der Begriff Bruderschaft weltliche Interessenverbände von Handwerkern. Während Vertreter der Gilden über die Gesamtgilde Teil des politischen Systems waren und über die Alter- und Meisterleute in die Entscheidungen des Rates eingebunden waren, beschränkten sich die Bruderschaften auf die interne Organisation ihrer Gewerbe und deren Vertretung gegenüber dem Rat bzw. der Rat nahm die Bruderschaften als ihm unterstellte Organisationen in die Pflicht.<sup>14</sup> Die Leineweber konnten den Rat mit ihrem

---

<sup>10</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602.

<sup>11</sup> Vgl. Warnecke (1997), 117–121.

<sup>12</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602.

<sup>13</sup> A XI, Nr. 235, 10.7.1602.

<sup>14</sup> Zur Gesamtgilde Kirchhoff (1988), 268–273, zu den durch Gilden und Bruderschaften organisierten Gewerken Krumbholz (1898), 3\*–12\*.

Anliegen jedoch nicht überzeugen, denn dieser kam nach seiner Beratung am 15. Juli zu dem Ergebnis *Ist in ferner bedencken gezogen[en], und noch zur Zeit abgeschlag[en]*.

Sowohl Rat wie Leineweber ließen die Frage einer formell anerkannten Bruderschaft für die kommenden zehn Jahre ruhen, bis die Leineweber sich erneut am 13. September 1612 mit einer Supplik an den Rat wandten:

*mugen wihr dero gehorsame und zur leinnenweber broderschafft gehorige mitburgere, dienstlich ahnzulangenn nicht umbgehen, welcher maessen unser handtwerck umb so viell als das breide leinen tuch betrifft /: dan was das schmale und leggetuich angehet, laessen wihr gerne gemein bleiben :/ fur burger nahrung geachtet, und daher von alters eine broderschafft in dieser stadt gewesen. Auch von E. Ed. L. E. und Hochw: gst: stetz hin dafur gehalten, wir wihr dan in unser broderschafft zue gemeinen stadtwerken gleich anderen embtern und broderschaften dieser stadt zue verschiedenen zeiten seindt befurdert, darzue wihr uns auch willigh nach unseren vermuegen und geringer anzahl bezeigt und gerne gefolgt haben.*<sup>15</sup>

Anscheinend hatten die Leineweber ihre Bruderschaft ohne die 1602 gewünschte Anerkennung des Rates gegründet und sind auf dieser Grundlage auch zu den *gemeinen Stadtwerken*, also zu Leistungen, die die Mitglieder der Handwerksverbände gegenüber der Stadt zu erbringen hatten, herangezogen worden.<sup>16</sup> Unterzeichnet war das Schreiben mit *Vorsteher und Semptliche Brodere der Leinenweber Bröderschaft*.<sup>17</sup> Dennoch bestanden aus Sicht der Leineweber die bereits zehn Jahre zuvor geschilderten Schwierigkeiten fort.

*Nuhn haben wihr fur diesem bei E. Ed. L. E. und Hochw: gst: dienstlich supplicando geklaggt, daß unser, die wihr zur burger: und broderschaft uns qualificirt haben gahr weinig sein, hirunter aber viele zue unserm handtwercke sich eingedrungen, die wedder burger noch broder sein, und dem furtheil unser und unser broderschaft hantierung und burgerleicher nahrungh zu sich streichen, Ja auch nit allein selbst arbeiten, sondern auch der leute werck anemen uf dorfere und kleine stette schicken, daselbst verarbeiten laessen und Ihren furtheil daraus suchen, die last aber der broderschaft, bei gemeinen stadtwerken und sonsten nicht mit tragen.*<sup>18</sup>

Da zu den Arbeitsbeziehungen fast keine Angaben vorliegen, ist auch dieser Hinweis auf Auftragsarbeit ein wichtiges Indiz, denn anscheinend wurde diese nicht nur

---

<sup>15</sup> A XI, Nr. 237, 13.9.1612.

<sup>16</sup> Die Vereinigung von Handwerkern in Bruderschaften scheint in Münster üblich gewesen zu sein, während die Anerkennung durch den Rat anscheinend unterschiedliche Formen annehmen konnte, denn einer Bruderschaft der Spielleute sprach der Rat das Recht ab, sich als solche zu betrachten, Krumbholz (1898), 77\*, 523–526.

<sup>17</sup> Es werden keine Namen genannt.

<sup>18</sup> A XI, Nr. 237, 13.9.1612.

innerhalb der Stadt ausgeführt, sondern die Auftragsnehmer gaben die Webarbeiten an Produzenten im Münsterland weiter.<sup>19</sup>

*Ob nun woll vor diesem die supplication ungezweifelt wegen vielfeltigern und hochwichtigern dieser stadt obliggenden geschäften, etwan beliggen plieben, und auch von uns nit so hart getrieben, dieweile dannoch die zal deren so nicht burgere sein, noch darzue, wiewoll sie theils geraume zeit von jahren alhei hauß gehalten und unser hantwerck getrieben, in so geraume Zeit sich qualificirt, sich mircklich vermheret in maeßen hiebei in einer zetteln deren nhamen, die wihr vermeinen nicht burgere zu sein ubergeben, und hieneben berichtet werden, daß durch gemeinen eins Erb: Rhats schluß dahin gegangen sein solte, daß keiner burger nharungh treiben solte oder mogte, ehr were dan zuuor burger.*<sup>20</sup>

Die Zuwanderung von Leinwebern an sich wurde wohl weniger als Problem gesehen, sondern vielmehr der Eindruck, dass viele der Zugewanderten nach wie vor kein Bürgerrecht erworben hatten und sich nicht an den städtischen Lasten beteiligten. Die angesprochene Liste mit den *Nhamen deren so das leinweber handtwerck gebrauchen vnd nit burgere sein* ist erhalten und wird im Zusammenhang mit dem Migrationsprozess untersucht. Auch das Disziplinarproblem konnten die Weber nach eigenem Bekunden nicht lösen:

*Auch daruber verbott gegen speciall personen ergangen sein solle, so haben wihr abermahls E. Ed. L. E. und Hochw: gest: auß burgerlichen gehorsam und antreibungh unsers hantwercks broderen diese glegenheit dienstlich furzutragen nicht umbgehen können, darbei dan auch auß obg[enann]ter unordnungh herfleust, das wihr mit und bei unsern knechten und jungens kheine disciplin haben können, sondern da wihr densolben ihrer fahrleßigkeit, unachtsambheit ires werkes, und krügens halben einreden und sie berispeln wollen, oder sonst umb eines geringeren worts willen, seindt sie trotzig, wißen baldt einen anderen meister, und werden uns von dennen die nicht burgere sein, abgespannen, oder seenn sich baldt umb, ob sie gleich das handwerck noch nicht recht gelernt haben, auch nicht burgere sein, setzen ihr eigen werck ahn, und da sie ein tow zu kaufen nicht vermugen, eins heuren, und uns also in unsere burger nharung fallen, gegen zwarn dieser Stadt Policei ordnungh unterm cap: 31 von dienstfolck, darunter dan ihrer ein teill unerfahrenheit halber, dergestalt weben und worken, das es meinniger sich nicht zuerfrowen haet, sondern in großen schaden und verderben des werkes kombt.*<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Eine ähnliche Konkurrenzsituation entstand im Augsburger Barchentgewerbe durch Weber, die sich im Umland der Stadt niederließen, Clasen (1981), 135.

<sup>20</sup> A XI, Nr. 237, 13.9.1612.

<sup>21</sup> A XI, Nr. 237, 13.9.1612. Epstein (1998), 690–693, sieht eine der zentralen Aufgaben von Handwerksverbänden darin, die potentiell konflikträchtigen Arbeitsbeziehungen zwischen Meistern, Lehrlingen und Gesellen zu regeln sowie für deren Disziplinierung und die Kompensation des Aufwands der Meister für die Ausbildung zu sorgen.

Die Beschreibung lässt vermuten, dass das Angebot an Knechten eher knapp war, da das Risiko der Abwerbung bestand. Die Formen der Arbeitsbeziehungen werden um die Möglichkeit erweitert, einen Webstuhl zu mieten, wobei die Frage ist, ob nur das Gerät gemietet wurde, das in eigenen Räumen aufgestellt wurde oder ein Webstuhl in der Werkstatt eines anderen Webers. Bei mangelndem Kapital erscheint die zweite Variante nicht unwahrscheinlich. Die Problematik der Weber, ihre Arbeitsbeziehungen mit den Lehrlingen und Knechten, die eigentlich als Gesellen arbeiten sollen, zu regeln, wird auch darin deutlich, dass die Leineweber auf den Artikel der Polizeyordnung verweisen, der sich auf die Arbeitsverhältnisse für Gesinde und Tagelöhner bezog:

*Von Dienst Volck und Arbeits=Leuthen. Caput XXXI. Die Dienst=Knechte und Dienst=Mägde sollen schuldig seyn dem jenigen dem sie Dienst versprochen / und darauff ihren Mied Pfenning empfangen / die versprochene und zugesagte Zeit zu dienen und außzuhalten / oder aber ein Jahr lang auß dieser Stadt zu entweichen / nichts deweniger der verlassenen Herrschaft ein Knecht oder Magd ein halb Jahr lang zu belohnen / oder aber so viel Gelds zu entrichten / sonst nach Befindung arbitrarie gestraffet zu werden.*

*Auch solle niemand den Werck=Leuthen / oder anderen / so umb täglichen Pfennig arbeiten in dieser Stadt mehr geben / als Unsere des Rahts denselben vorgeschriebene Ordnung mitbringet.*

*Wo aber von jemanden / der Arbeits=Leuthe hat / durch die Tagelöhner mehrers gefordert werden wolle / solle der Tagelöhner Unserer Ordnung erinnert / und im Fall der Ubertretung gebührend gestraffet / wie auch der Außgeber dafür angesehen werden.<sup>22</sup>*

Diese Regelungen entsprachen nicht den im Handwerk üblichen Arbeitsbeziehungen für Gesellen, die eine verhandelbare Lohnarbeitsbeziehung eingingen, die sich nach den spezifischen Arbeitsbedingungen richtete, während Gesinde sich auf einen bestimmten Zeitraum in einem Dienstverhältnis einer *Herrschaft* verpflichtete. Vom Status her dürften Gesellen großen Wert darauf gelegt haben, weder als Gesinde noch als Tagelöhner angesehen zu werden.<sup>23</sup> Ebenso wenig entsprachen diese Regelungen den Ausbildungsverhältnissen für Lehrjungen.<sup>24</sup> Weshalb die Leineweber nicht die Notwendigkeit einer sachgerechten Regelung der Arbeitsbeziehungen als Argument für eine Handwerksrolle verwendeten, sondern sich auf ein von der Sache her ungeeignetes

---

<sup>22</sup> A I, Nr. 31, Bd. 9, Abdruck bei Dethlefs (1984a), 175. Es wird nach der gedruckten Fassung von 1740 zitiert.

<sup>23</sup> In Münster scheint die terminologische Unterscheidung im alltäglichen Sprachgebrauch zwischen Knecht und Geselle bis zum 18. Jahrhundert generell nicht sehr ausgeprägt gewesen zu sein, ohne dass die Betroffenen diese Praxis moniert hätten. In diesem Zusammenhang fällt auch der Ratsprotokolleintrag auf, als der *Leinentuchweberknecht* Adrian Brun, nachdem er mit *etlich gesellen* die Wache provoziert hatte, von den Nachtwächtern verhaftet worden war und Gerd zum Uhlenbroch für *seinen Dienstknecht* die Haftung übernahm, A II, Nr. 20, f. 76r, 31.12.1646.

<sup>24</sup> Zu Formen der Lohnarbeit im Handwerk Reith (1999).

Arbeitsrecht beriefen, kann nicht geklärt werden. Ihre Forderungen konzentrierten sich auf zwei Punkte

*Demnach gelanget an E. Ed. L. E. und Hochw. gzt: unser gantz dienst: und flehelich bitten und begeren, die wollen uns deren mitburgeren und unser broderschaft die handt umb so viel bieten, und den jenigen so nicht burgere sein, die burgerleiche nahrung und unser broderschaft hantwerck, biß daran sie sich qualificiren, verbieten, und uber unsere knechte und jungens die policieordnungh uns in der broderschaft stricte zu halten besonders befelen.*<sup>25</sup>

Und mündeten in die Forderung: *Auch darmit desto mehr respects bei unser broderschaft sein moge, uns aus deren mittell einen hern zum weinigsten zum ufseher und neben unseren vorstehern, uns zum vorstehern von rats wegen, beiordnen.*<sup>26</sup>

Der Rat befasste sich mit dem Schreiben am 18. September und beschloss, die auf der Liste angegebenen Personen zur Sitzung am 22. September vorzuladen.<sup>27</sup> Von den 41 genannten Personen erschienen wohl die meisten, denn die Namen wurden zum Teil korrigiert und um die Herkunftsorte und die Aufenthaltsdauer in Münster ergänzt. Ein Weber wurde nachträglich aufgenommen. Im Ratsprotokoll wurde vermerkt, dass die Leineweber, die sich *in kurtzen jaren mehrentheils hie eingeschlichen vnd noch zur Zeit nit burger* seien, ermahnt wurden, sich innerhalb von zwei Monaten *zur burgerschafft zu qualifizieren*, sonst würden sie der Stadt verwiesen werden. Die Unvermögenden sollten sich wenigstens vereidigen lassen.<sup>28</sup> Die Aufforderung des Rates beeindruckte die betroffenen Leineweber nur in einzelnen Fällen, denn bei den genannten 42 Personen lässt sich für 22 keine Einbürgerung nachweisen.<sup>29</sup> Im Oktober 1612 ließen sich fünf und im November zwei der genannten Leineweber sowie ein weiterer, der nicht auf der Liste aufgeführt war, einbürgern.<sup>30</sup> Von diesen Webern waren zwei in Münster geboren, bei einem dritten Weber, der aus Münster kam, lässt sich kein Erwerb des Bürgerrechts nachweisen. Der Rat war mit diesem Resultat nicht zufrieden und beauftragte die Richtherren, *dieselben zur burgerschafft zu streng[en]* oder den Verweis aus der Stadt anzukündigen. Bei dieser Gelegenheit beschloss der Rat auch, dass die *schlecht[en] unvermögenden Einwohner* bei den Kämmerern vorgeladen werden sollten, um ihre Abschiedsbriefe vorzulegen, und wenn sie *vnverdächtig* seien, vereidigt werden sollten.<sup>31</sup> Dennoch erwarben keine weiteren Leineweber das Bürgerrecht. Ohne weitere Erläuterungen zu dokumentieren, ließ der Rat am 10. Dezember 1612 zwei weitere Listen anlegen, auf denen jeweils die Leineweber aufgeführt wurden, die Bürger bzw.

---

<sup>25</sup> A XI, Nr. 237, 13.9.1612.

<sup>26</sup> A XI, Nr. 237, 13.9.1612.

<sup>27</sup> A XI, Nr. 237. Der Vorgang wurde nur in Kanzleivermerken auf der Supplikation dokumentiert.

<sup>28</sup> A II, Nr. 20, f. 321f., 22.9.1612.

<sup>29</sup> In einem Fall erfolgte sie möglicherweise erst 1629.

<sup>30</sup> Hövel (1936), Nr. 2289, 2293, 2297, 2298, 2303, 2307, 2314.

<sup>31</sup> A II, Nr. 20, Bd. 44, f. 389f., 16.11.1612. Vermutlich wegen des zu entrichtenden Bürgergeldes wurden die Kämmerer beauftragt.

keine Bürger waren.<sup>32</sup> Während die Liste der Bürger nur die Namen angibt, wurden bei den Nichtbürgern die Stadtviertel, in denen sie wohnten, und die Dauer des Aufenthalts angegeben. Die Angaben zum Aufenthalt weichen zum Teil erheblich von denen der ersten Liste ab, so dass die Angaben wenig aussagekräftig sind. Die Problematik der Daten wird am Beispiel von Sibert van Eilen deutlich. In der ersten Liste sind bei seinem Namen keine Angaben ergänzt, in der zweiten Liste wurden sieben Jahre Aufenthalt angegeben, während der Name in einer Vermögensaufstellung vom 17. September 1595 für eine Schuldverschreibung von 100 Reichstalern genannt wird, also 17 Jahre früher.<sup>33</sup> Für von Eilen liegt kein Eintrag zur Einbürgerung vor, der Name lässt sich jedoch in den Schatzungsregistern der Aegidii Laischaft von 1614 und 1623 finden.<sup>34</sup> Aufgrund der sehr niedrigen Steuersätze kann vermutet werden, dass Sibert von Eilen eventuell nur als geringvermögender Einwohner vereidigt wurde und sich die Einbürgerung nicht leisten konnte. In einem anderen Fall war Gerhardt Schroer im Juli 1697 von einem Nachbar in seinem Haus in der Aegidii Laischaft tötlich angegriffen worden und in der Kriminalakte wurde er als beeideter Einwohner bezeichnet.<sup>35</sup> Er wurde nicht in der ersten Liste genannt, aber in der zweiten Aufstellung der Nichtbürger mit einer Aufenthaltsdauer von 14 Jahren. In der Kriminalakte wurden auch noch zwei weitere Weber genannt, die gar nicht in den Listen genannt werden, obwohl es Hinweise gibt, dass sie auch nach 1612 in Münster gelebt haben. Welche Unsicherheiten und Verwechslungsmöglichkeiten anscheinend bestanden, zeigen weitere Beispiele. Der Name Johan Weddige wurde in Johan Marquarding korrigiert und um den Herkunftsort Ochtrup und die Aufenthaltsdauer von 12 Jahren ergänzt. Marquarding erwarb dann auch mit Ehefrau und Kind im Oktober das Bürgerrecht, wobei dann Gerd Weddige, der seit 1606 Bürger war, einen der Bürgen bei der Einbürgerung stellte.<sup>36</sup> Die Angabe *Johan N. jegen St. Egidy Elende* wurde in Johan Greve aufgelöst, der allerdings auch angab, erst ein Jahr in Stadt gewesen zu sein. Bei Dirick Daniels wurde vermerkt, *ist wegk*.

Eine systematische Auswertung der drei Listen ergibt, dass in der zweiten Liste der Weber ohne Bürgerrecht 14 Namen der ersten Liste fehlen und dafür neun ergänzt wurden. Die dritte Liste der Weber mit Bürgerrecht enthält 48 Namen, darunter finden sich auch die fünf derjenigen, die zwischenzeitlich das Bürgerrecht erworben hatten. Gerdt thor Altmöllen wurde zwar in der ersten und der dritten Liste genannt, er vollzog die Einbürgerung jedoch erst am 11. Februar 1613, während Claes Arningk in der ersten und zweiten Liste genannt, aber schon am 18. Januar 1613 Bürger wurde. Bereinigt ergeben sich aus den Listen die Namen von 94 Personen, die als professionelle

---

<sup>32</sup> A XI, Nr. 237, f. 76v, 77v, 10.12.1612.

<sup>33</sup> Causae pupillares, Nr. 135, f. 2r, 17.9.1595.

<sup>34</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 5, f. 124, 1614 ; Bd. 7, 1623.

<sup>35</sup> Causae criminales, Nr. 103.17, 19. 7.1597.

<sup>36</sup> Hövel (1936), Nr. 2293, 5308. Beide wurden in der Liste der Weber mit Bürgerrecht genannt.

Leineweber bekannt waren. Wie sich schon gezeigt hat, waren diese Listen nicht vollständig, neben den genannten Beispielen fehlen die Weber, die große Mengen Leinen zur Legge gebracht haben wie Herman Mersch, der als Bürgersohn mit Catharina Leve das Bürgerrecht 1602 erworben hatte. Einer der ersten Vorsteher der Bruderschaft, Johan Lennecker, über den sonst nichts bekannt ist, fehlt ebenfalls.<sup>37</sup> Trotz vieler Hinweise auf soziale Beziehungen zwischen den Leinewebern kann nicht von einer Gruppe ausgegangen werden, in der jeder jeden kannte, sondern die Weber selbst hatten nur einen groben Überblick, wer in ihrem Gewerbe tätig war. Das Beispiel von Lenecker zeigt auch, dass die Liste der Weber mit Bürgerrecht nicht als eine Art von Verzeichnis der Gründungsmitglieder der Bruderschaft gelesen werden kann, wobei immerhin sechs Weber genannt wurden, die bis 1634 Vorsteher waren, zwei weitere fehlen. Ebenso sind die drei auf der Supplik von 1602 genannten Namen enthalten. Insgesamt können jedoch nur neun der Personen sicher als Mitglieder der Bruderschaft identifiziert werden. Da es kein Mitgliederverzeichnis gibt, ist es auch in der Gründungsphase der Bruderschaft kaum möglich, die Weber in Mitglieder und Nichtmitglieder zu unterscheiden. Da die Gründung der Bruderschaft von den Webern selbst in einen engen Zusammenhang mit der Zuwanderung gestellt wurde, wird die Immigration und die Niederlassung von Leinewebern im Kontext der Gründung der Bruderschaft untersucht, obwohl die Frage der Zugehörigkeit nur in wenigen Fällen entschieden werden kann.

## 6.2 Immigration und Niederlassung von Leinewebern 1580–1635

Die Zuwanderung von Leinewebern in die Stadt kann nur anhand der Einbürgerungen untersucht werden. Dabei hat die bisherige Untersuchung bereits gezeigt, dass damit nur ein Ausschnitt dieser Immigrationsbewegung erfasst werden kann, da viele Leineweber die Einbürgerung zumindest aufschoben und die vereidigten Einwohner nicht in die Bürgerverzeichnisse aufgenommen wurden. Dennoch bietet das überwiegend im Bürgerbuch von Hövel gesammelte Material die Möglichkeit, zumindest Tendenzen auf einer breiteren Grundlage zu untersuchen.<sup>38</sup>

Bis 1594 wurden nur vereinzelt Leineweber eingebürgert, zwischen 1574 und 1594 waren es zehn Männer und 18 Frauen.<sup>39</sup> Mit Adam Bergerhoff erwarb 1588 der erste Leineweber das Bürgerrecht, der später zu den Initiatoren der Bruderschaft gehörte.<sup>40</sup> Zwischen 1588 und 1601 wurden 18 Leineweber und 18 Frauen in die Bürgerschaft

---

<sup>37</sup> Johan Lennecker war von 1614 bis 1616 einer der beiden Vorsteher der Bruderschaft.

<sup>38</sup> Hövel (1936), 49–53, wies im Rahmen der *Statistischen Auswertungen* seiner Einleitung zum Bürgerbuch darauf hin, dass die Neubürger, die Leinewebern als Erwerbstätigkeit angaben, die größte Gruppe eines Gewerks bildeten.

<sup>39</sup> Einige dieser Frauen wurden bereits im Kapitel zur Weberei im 16. Jahrhundert vorgestellt, acht wurden als Ehefrauen von Leinewebern eingebürgert.

<sup>40</sup> Die bis dahin eingebürgerten Leineweber werden später nicht erwähnt.

aufgenommen, die Frauen waren Ehefrauen oder die Einbürgerung fand anlässlich der Eheschließung statt. Diese Anzahl entspricht ungefähr der Behauptung, der supplizierenden Weber, dass es zwölf oder 13 Weber mit Bürgerrecht gäbe. Für die übrigen angeblichen 30 Leineweber ohne Bürgerrecht gibt es keinen Beleg. Bei den Angaben zum Aufenthalt auf den Listen reichen die Zeiträume nur in fünf Fällen bis ins 16. Jahrhundert zurück, die sich auf die späten 1590er Jahre konzentrieren und nur einmal bis 1587 gehen. Selbst wenn die Zeiträume zum Teil zu kurz angegeben waren, lässt sich vermuten, dass die verstärkte Zuwanderung von Leinwebern nach 1590 einsetzte.<sup>41</sup> Im Vorfeld der Supplik lassen sich 1602 bis zum 10. Juli nur zwei Einbürgerungen von Bürgersöhnen feststellen, darunter Herman Mersch anlässlich der Eheschließung. Obwohl der Rat für das Anliegen der Leineweber wenig Interesse zeigte, könnte die Gründung der informellen Bruderschaft zu einem Anstieg der Einbürgerungen geführt haben, denn zwischen August und Dezember 1602 erlangten sieben Ehepaare das Bürgerrecht, 1603 folgten vier Ehepaare, ein Paar bürgerte sich anlässlich der Heirat ein, ohne dass die Herkunftsorte angegeben wurden, in drei Fällen heirateten die Männer Frauen aus Münster – Herman Kösters aus Burgsteinfurt die Einwohnerin, also keine Bürgerin, Kunigunde Borchhorst – und in zwei weiteren Fällen erwarben Männer die Bürgerschaft anlässlich der Eheschließung mit Bürgerinnen.<sup>42</sup>

Damit werden die wesentlichen Konstellationen deutlich, in denen das Bürgerrecht erworben wurde. Diese dürften zum Teil auf die Einbürgerungsvorschriften in Artikel 10 der Polizeiordnung zurückgehen.<sup>43</sup> Diese schrieb vor, dass Verheiratete, die sich mit ihrem Haushalt bereits niedergelassen haben, sowie diejenigen, die Heirat und Haushaltsgründung beabsichtigten, nach gehaltener Hochzeit und Niederlassung binnen eines Monats das Bürgerrecht gewinnen oder die Stadt verlassen sollten. Ausgenommen waren Tagelöhner und Eigenhörige. Für die Unterlassung wurde eine Strafe von zehn Mark bei einem Monat, von 20 Mark bei zwei Monaten und *nach Umgang dreier Monaten nach Ermäßigung und Erkandtnusse des Rahts seine Gefahr und Eventur stehen*. Wenn ein Nichtbürger eine Witwe oder eine Jungfrau, die Bürgerinnen seien,

---

<sup>41</sup> Dieser Befund entspricht der generellen Tendenz einer verstärkten Zuwanderung aus dem Münsterland, vgl. Hsia (1989), 198–200.

<sup>42</sup> Die Einträge zum Erwerb des Bürgerrechts enthalten vom Muster her das Datum, die Namen der Personen, Frauen und häufig auch Kinder wurden namentlich registriert, die Herkunftsorte, Angaben, ob es sich um Eheleute handelte oder das Bürgerrecht anlässlich der Heirat erworben wurde und zum Personenstand wie Bürgerstatus und uneheliche Geburt sowie die Namen der Bürgen, die für die Richtigkeit der Angaben einstehen mussten, Hövel (1936), 14f. Die Angaben der Daten sind nicht immer vollständig, daher können die Konstellationen zum Teil nicht eindeutig bestimmt werden.

Die zeitliche Verteilung sah folgendermaßen aus:

1602: 24.I. / 8.II. / [Supplik 10.VII.] / 2 x 23.VIII. / 8. IX. / 3 x 9.IX. / 19.XII.

1603: 13.I. / 2 x 16.I. / 17.II. / 7.III. / 25.VIII. / 13.X. / 27.X. / 15.XII.

1604: 3x o. D. *haben beim Richter die hie Burgerschaft gewonnen und demselben die Gebür geben, aber vor einem erbarn Rate den Bügeraidt allnoch nicht geleistet* / 26. VII. / 8. XI.

<sup>43</sup> Abdruck in der Fassung von 1560 bei Hövel (1936), 13–15. In der gedruckten Polizeiordnung von 1740 sind der Artikel und die bei Hövel wiedergegebenen Ergänzungen mit identischem Inhalt sowie weitere Zusätze enthalten.

zur Ehe nehmen würde und sich innerhalb von 14 Tagen nach Eheschließung beim Rat vereidigen lassen würde, der sollte damit das Bürgerrecht erlangt haben. Dies galt auch für Frauen, die keine Bürgerinnen waren, und einen Witwer oder Junggesellen mit Bürgerrecht heirateten. In Münster wurden auch unehelich Geborene in das Bürgerrecht aufgenommen.<sup>44</sup> *Fremde* mussten zum Erwerb der Bürgerschaft die 1582 eingeführte Gebühr von drei Goldgulden entrichten, bei der Heirat mit einem Bürger, einer Bürgerin oder einem Bürgerkind wurde die Gebühr auf zwei Goldgulden gesenkt.<sup>45</sup> Bei Armen wurden in wenigen Fällen Ausnahmen gemacht und das Bürgerrecht *gratis* verliehen. Zur Förderung seiner Bestrebungen bei der Einbürgerung senkte der Rat vermutlich im Jahr 1612 für *von draußen hereingekommene* die Gebühr auf zwei bzw. einen Goldgulden.<sup>46</sup> Männer mussten zudem seit 1599 einen Eimer zum Feuerlöschen beim Rat abliefern.<sup>47</sup> Zu einer weiteren Regelung wurde der Rat nach längerem Hinhalten durch den Landesherrn Fürstbischof Ferdinand von Bayern gezwungen, denn nach dem Jahr 1621 durfte erst mit dem Nachweis des katholischen Glaubens das Bürgerrecht erworben werden.<sup>48</sup>

Der hohe Anteil von Eheleuten in der Zeit nach der Supplik lässt vermuten, dass es sich um schon länger in der Stadt niedergelassene Personen handelte. Obwohl der Rat auf den Erwerb des Bürgerrechts drängte, finden sich auch unter den Leinwebern Beispiele, dass Personen ohne Bürgerrecht als Vormunde, Testamentszeugen oder in notariellen Verträgen als Käufer auftraten.<sup>49</sup> Insofern scheint es kaum Einschränkungen ohne das Bürgerrecht gegeben zu haben und der Druck zur Einbürgerung eher gering gewesen zu sein. In den folgenden Jahren nahm der Erwerb des Bürgerrechts durch Leinweber wieder ab, 1604 waren es je fünf Männer und Frauen, bis 1612 blieb es bei jeweils höchstens fünf Einbürgerungen pro Jahr. In den Jahren von 1601 bis 1604 hatte sich die Anzahl der Leinweber mit Bürgerrecht auf 41 Männer und 33 Frauen verdoppelt und 1611 vor der zweiten Supplik waren es 57 Männer und 48 Frauen. Bei den Paaren lag das Verhältnis von Eheleuten und Neuverheirateten bei der Hälfte. Die 37 Leinweber, die im Verzeichnis der Leinweber ohne Bürgerrecht vom Dezember 1612 genannt werden, ergeben zusammen mit den 65 bis dahin eingebürgerten Webern insgesamt 102 aktenkundige Leinweber.

Wie bereits gezeigt, hatte die zweite Supplikation kaum unmittelbare Wirkung, erst 1613, möglicherweise infolge der Verleihung der Handwerksrolle am 20. Mai, die den Erwerb des Bürgerrechts vorschrieb, setzte eine verstärkte Einbürgerung ein. Zwischen der Supplik und der Verleihung der Handwerksrolle hatten zwölf Einbürgerungen

---

<sup>44</sup> Hövel (1936), 16–19.

<sup>45</sup> Hövel (1936), 15.

<sup>46</sup> Hövel (1936), 16. In der Fassung von 1740 sind wieder drei bzw. zwei Goldgulden angegeben.

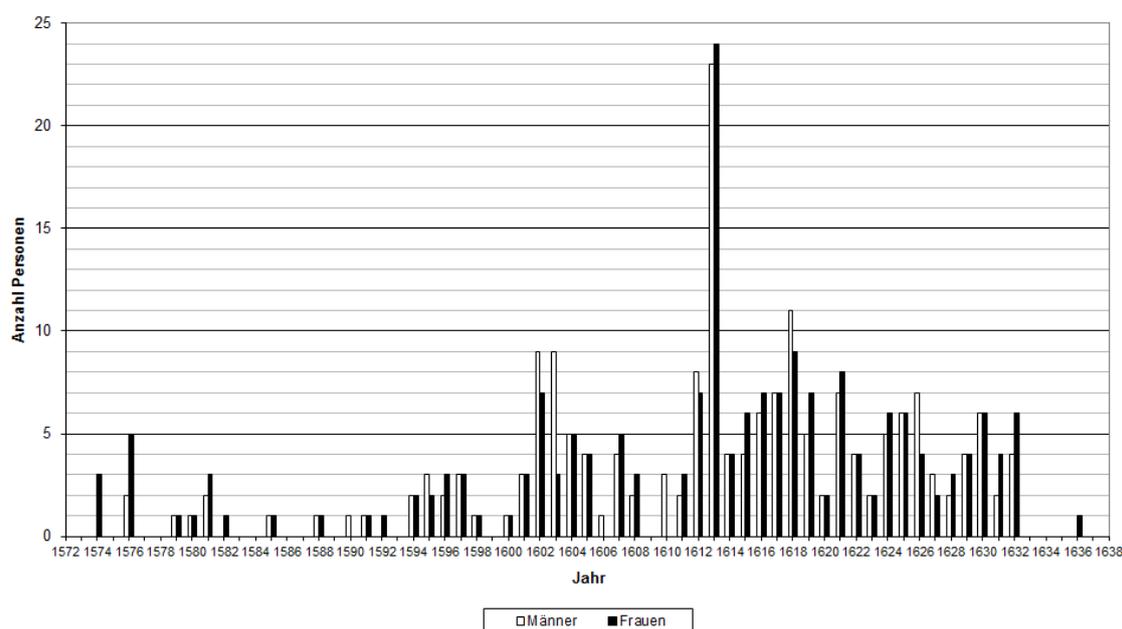
<sup>47</sup> Hövel (1936), 15.

<sup>48</sup> Hövel (1936), 21f., zu den Konflikten Hanschmidt (1993), 253–262.

<sup>49</sup> Die Beispiele werden in den Fallgeschichten dargestellt. Bei diesen Rechtsakten waren fast immer Vertreter des Rates beteiligt.

stattgefunden, nach dem 24. Mai folgten bis Ende November 1613 weitere 19, insgesamt waren es 1613 23 Männer und 24 Frauen. Die meisten erschienen einzeln vor dem Rat, dreimal finden sich zwei Personen oder Paare bei einer Vereidigung, zweimal drei.<sup>50</sup> Es waren überwiegend Eheleute und damit vermutlich schon länger in der Stadt ansässige Personen. Für eine organisierte Einbürgerung in Gruppen gibt es keine deutlichen Anzeichen und der lange Zeitraum spricht eher für eine mittelbare Wirkung der Verleihung der Handwerksrolle. Der einzige Fall, bei dem *Breitweber* als Erwerbstätigkeit angegeben wurde, war anlässlich der Einbürgerung von Johan Potthoff am 12. August 1613.<sup>51</sup> Der Rat hatte seine Bemühungen um Einbürgerung zudem noch einmal intensiviert hatte indem er am 7. Juni 1613 ein ausführliches gedrucktes Edikt

Erwerb des Bürgerrechts durch Leineweber und Leineweberinnen



Graphik 22: Erwerb des Bürgerrechts durch Leineweber und Leineweberinnen 1574–1636  
Datengrundlage: Hövel (1936).

veröffentlichen ließ.<sup>52</sup> Das Jahr 1613 weist insgesamt eine ungewöhnliche hohe Zahl an Einbürgerungen aus.<sup>53</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt hatten 88 Männer und 79 Frauen den Bürgereid abgelegt.<sup>54</sup> Anschließend gingen die Zahlen wieder stark zurück, 1614 und

<sup>50</sup> Die zeitliche Verteilung sah folgendermaßen aus:

1611: 15.II. / 30. VII. / 22.X.

1612: 26.III. / [Supplik 13.IX.] / 5.X. / 8.X. / 12.X. / 26.X. / 29.X. / 5.XI. / 12.XI.

1613: 3 x 11.I. / 18.I. / 11.II. / [Rolle 20.V.] / 24.V. / 31.V. / 2 x 5.VII. / 2 x 19.VII. / 26.VII. / 9. VIII. / 12.VIII. / 3 x 23.VIII. / 30.VIII. / 2.IX. / 9.IX. / 12.XI. / 2 x 22.XI. / 29.XI.

1614: 17.II. / 11.VII. / 5.IX. / 26.IX.

<sup>51</sup> Potthoff wurde in beiden Listen der Weber ohne Bürgerrecht mit der Angabe geführt, seit zwei Jahren zu *Hauß* in der Ludgeri Leischaft gesessen zu haben. Dort wie bei seiner Einbürgerung zusammen mit Elsa Affhüppe gab er Münster als Herkunftsort an; Hövel (1936), Nr. 2386, 12.8.1613.

<sup>52</sup> A IV, Nr. 5, 7.6.1613. Derartige Maßnahmen zur Einbürgerung von irregulären Einwohnern waren seit dem Mittelalter verbreitet, vgl. Koch (1997), 81–83.

<sup>53</sup> Vgl. die Aufstellung bei Hövel (1936), 54. Bis 1612 gibt Hövel je Geschlecht Größenordnungen um die 40 an, für 1612 75 und 1613 123 Männer und 114 Frauen.

1615 ließen sich über das ganze Jahr verteilt nur noch jeweils vier Paare einbürgern. Von 1616 an stiegen sie bis 1618 auf elf Einbürgerungen pro Jahr, anschließend blieben es bis 1632 höchstens acht. Zwischen 1588 und 1632 erwarben insgesamt 179 männliche Leineweber und 176 Frauen das Bürgerrecht. Mit dem Jahr 1632 bricht die ausführliche Dokumentation der Einbürgerungen im Bürgerbuch ab.<sup>55</sup> Die Namen der Eingebürgerten sind bis 1815 dokumentiert, es wurden jedoch keine weiteren Angaben aufgezeichnet.<sup>56</sup> Allerdings lassen sich in diesen Verzeichnissen auch keine Namen von anderweitig überlieferten Leinwebern finden. Die Phase zu Zuwanderung von Leinwebern kann daher auf die Zeit von 1585/90 bis in die 1630er Jahre hinein datiert werden.

Eine vom Rat legitimierte Abwanderung ist nur in drei Fällen überliefert. So hatte Lambert Lourentz 1603 als Bürger Mariam zu Wentrup geheiratet.<sup>57</sup> Diese starb anscheinend, denn 1611 wurde Elsa Vorschepoels aus Senden anlässlich ihrer Heirat mit Lourentz eingebürgert.<sup>58</sup> Am 27. November 1612 wurden beide aus dem Bürgerrecht entlassen, um nach *dem Venne*, in die Nähe von Senden, zu ziehen.<sup>59</sup> Agnes Krecting war anlässlich ihrer Heirat mit dem Bürger und Leinweber Johan zum Feldkamp Bürgerin geworden und erhielt 1610 die Entlassung, um ihrem Ehemann nach Wesel nachzuziehen.<sup>60</sup> Johan Drese aus Bokum war 1618 zusammen mit Anna Bokers aus Saerbeck Bürger geworden und beantragte schon 1619 wieder die Entlassung, *um sich in der Landtschaft dienst zu begeben*.<sup>61</sup>

Zur Herkunft der Leineweber und der späteren Ehefrauen lassen sich etwa 50 Orte feststellen und aufgrund dieser Ortsangaben können einige Tendenzen beschreiben werden. Ein Großteil der Zuwanderung bewegte sich im Umkreis von 40 km um Münster.<sup>62</sup> Allerdings waren die Herkunftsorte nicht gleichmäßig verteilt, wobei die wichtigsten Herkunftsorte nordwestlich von Münster lagen. Mit 24 Männern und elf

---

<sup>54</sup> Der Bürgereid lag in gedruckter Form vor und wurde zumindest in einigen Fällen auf dem Formular unterschreiben, vgl. die Abbildung bei Hsia (1989), 138f.

<sup>55</sup> Aus ungeklärten Gründen wurden die Seiten für die Zeit nach 1633 herausgetrennt und sind nicht erhalten, Hövel (1936), 3.

<sup>56</sup> Die Edition von Hövel wird von Gimpel (1982) fortgesetzt.

<sup>57</sup> Remling (1983), Nr. 133, 7.3.1603.

<sup>58</sup> Hövel (1936), Nr. 2204, 24.11.1611.

<sup>59</sup> Hövel (1936), Nr. 2284, 27.9.1612.

<sup>60</sup> Remling (1983), Nr. 186, 15.12.1603; Hövel (1936), Nr. 2116, 11.9.1610.

<sup>61</sup> Hövel (1936), Nr. 2905, 14.9.1618, Nr. 2971, 3.6.1619.

<sup>62</sup> Lokale Migrationsbewegungen insbesondere im Einzugsbereich von Städten gehören zu den Grundmustern vorindustrieller Migration; Moch (2003), 43–58; Arru / Ramella (2003); Lucassen / Lucassen (2008); Schwinges (2002), 402. Zur Migration von Handwerkern in Städte vgl. die Fallstudien von Steidl (2003) und Kuijpers (2005); zur Migration von Handwerkern und Arbeitsmärkten Ehmer / Reith (2002); Jeggle (2009b). In diesem Zusammenhang erscheint der Vorschlag von Charles Tilly (1978), 67, bedenkenswert, innerhalb des lokalen Einzugsbereichs vorindustrieller Arbeitsmärkte nicht von *Migration*, sondern von *Mobilität* zu sprechen. Im vorliegenden Fall haben sich jedoch die meisten der zugewanderten Leineweber dauerhaft in Münster niedergelassen und waren nicht im lokalen Einzugsgebiet eines Arbeitsmarkts zu örtlich wechselnden Erwerbsmöglichkeiten unterwegs.

Frauen kamen die meisten Migranten aus Burgsteinfurt, gefolgt von den nahegelegenen Orten Borghorst mit zehn Männern und acht Frauen und Ochtrup mit 19 Männern und elf Frauen.<sup>63</sup> Aus den anderen Orten kam meist nur eine Person, aus manchen kamen bis zu sieben. Ausgehend vom Nordwesten, woher die meisten Zuwanderer kamen, schloss sich ein Halbkreis von etwa 20 km bis in das südliche Umland von Münster als Herkunftsgebiet an, während aus dem östlichen Münsterland kaum Leineweber zuwanderten. Damit fehlen genau diejenigen Gebiete, aus denen im 16. Jahrhundert viele der Leinenlieferanten der Domelemosine gekommen waren.

Das Westmünsterland hingegen wurde durch den Achtzigjährigen Krieg in den Niederlanden zunehmend beeinträchtigt, da Soldaten immer wieder durch das Land zogen und Überfälle und Plünderungen verübten.<sup>64</sup> Seit 1568 liegen Klagen aus dem westlichen Münsterland über die Auswirkungen der militärischen Konflikte in den Niederlanden vor, die sich dann im Dreißigjährigen Krieg unter anderem mit der hessischen Besatzung fortsetzten. In den Forschungsbeiträgen zu den anhaltenden Plünderungen und Zerstörungen werden zahlreiche Orte genannt, aus denen die Leineweber ausgewandert waren.<sup>65</sup> Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Migration vor allem durch die militärische Bedrohung der Bevölkerung im Münsterland, ausgelöst wurde, und Münster als größte Stadt in der Region durch seine Befestigung, erfolgreiche Verteidigung und eigene Truppen den zugewanderten Leinwebern einen letztlich dauerhaft geschützten Ort bieten konnte.

Bei der Migration fallen keine offensichtlichen zeitlichen Muster auf und ein Großteil der Wanderungsbewegungen dürfte daher auf die Entscheidung einzelner Personen zurückgehen.<sup>66</sup> In einigen Fällen waren bereits Verwandte nach Münster gegangen und konnten dort möglicherweise bei der Zuwanderung hilfreich sein oder gaben den Anlass, nachzuziehen. Bei Evert und Wilm zur Heide, die beide aus Nordwalde kamen, wobei Wilm am 15. Januar 1607 mit Maria Mertens das Bürgerrecht bekam und Evert am 19. November desselben Jahres mit Greta Vorschepols, können verwandtschaftliche Beziehungen nur vermutet werden.<sup>67</sup>

---

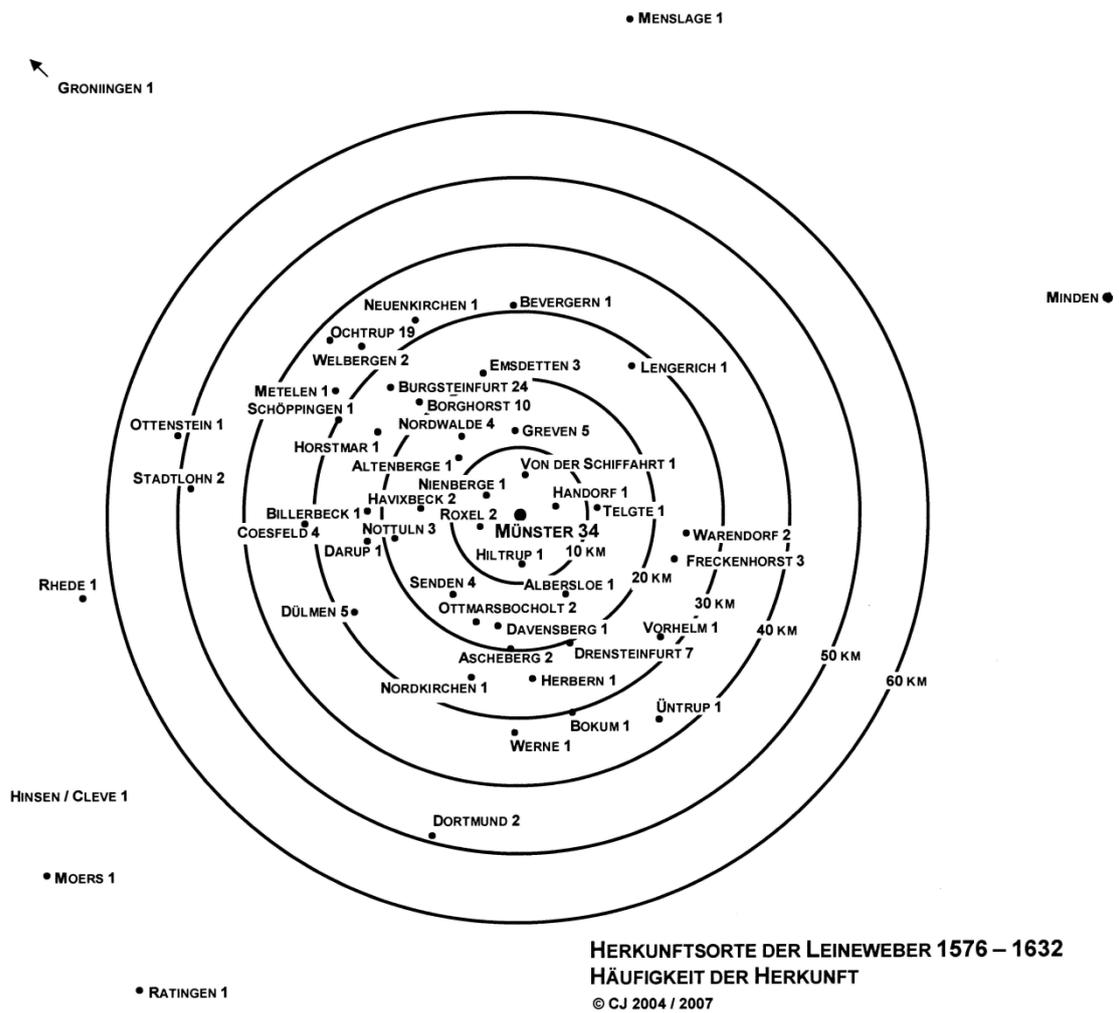
<sup>63</sup> Bei den Angaben zur Herkunft wurde das Bürgerbuch durch die anlässlich der zweiten Supplik erstellten Listen ergänzt.

<sup>64</sup> Bereits Hövel (1936), 51, wies auf diesen Zusammenhang hin.

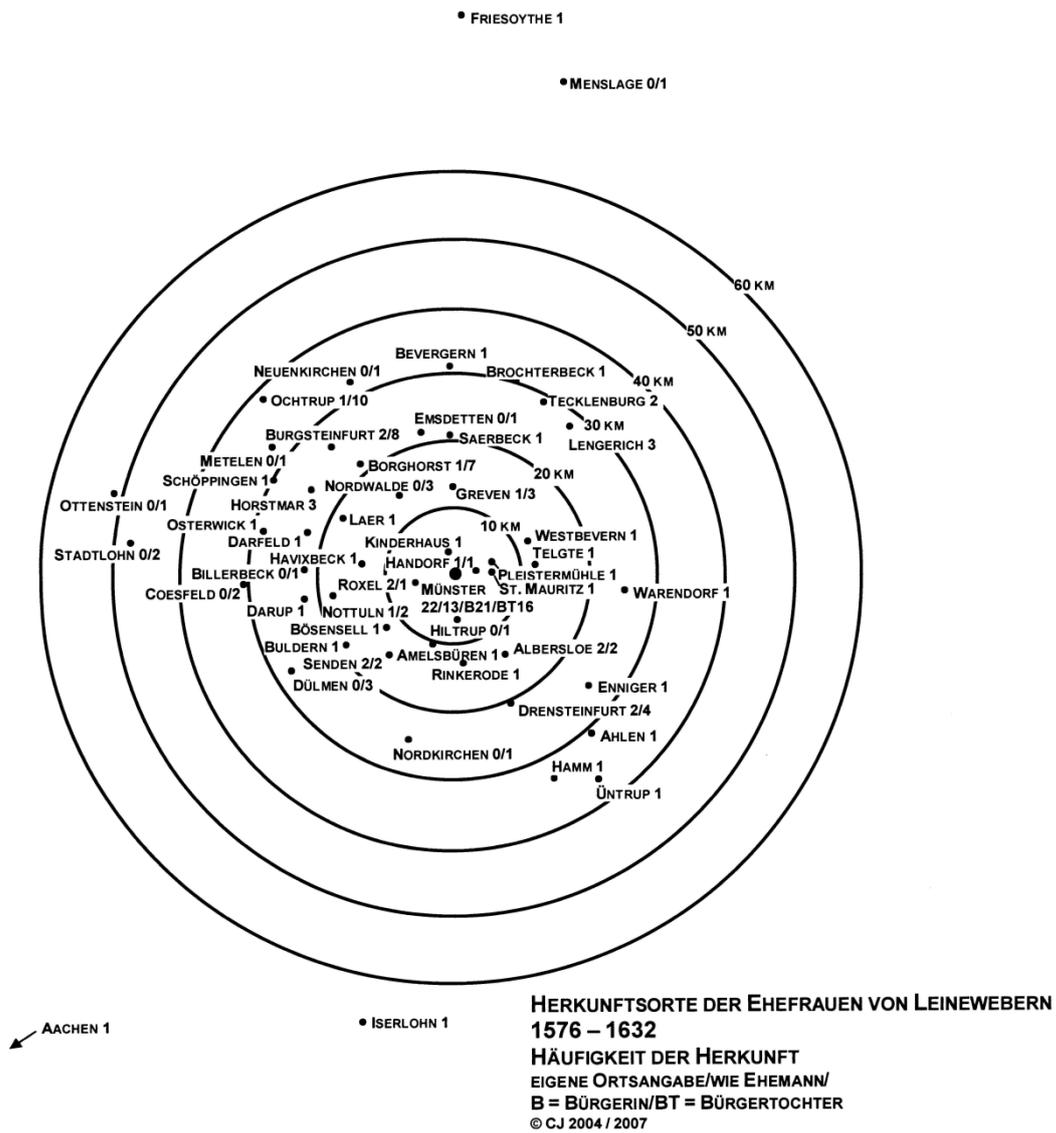
<sup>65</sup> Vgl. Warnecke (1997); Terhalle (2002); Fuchs (2002); Berger (1998); Prinz (1950), 280–285; Hsia (1989), 134–136.

<sup>66</sup> Dabei ist zu bedenken, dass nicht der Zeitpunkt der Zuwanderung, sondern derjenige der Einbürgerung überliefert ist. Selbst bei Herkunftsorten wie Burgsteinfurt, Ochtrup und Borghorst liegt bei der Einbürgerung insgesamt eine breite zeitliche Streuung vor und es wurden nie mehr als zwei oder in seltenen Fällen drei Parteien aus einem Ort innerhalb eines Jahres eingebürgert.

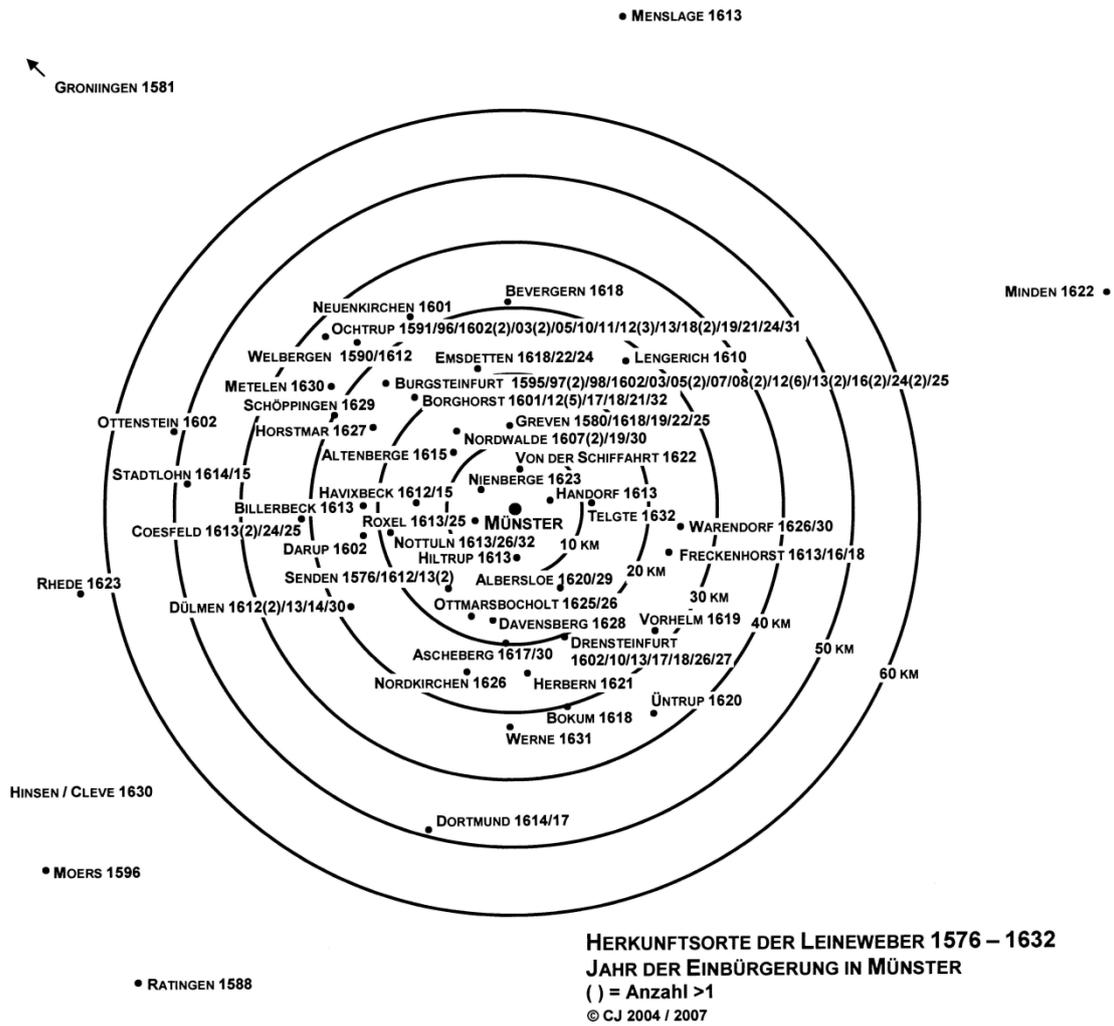
<sup>67</sup> Hövel (1936), Nr. 1806, 15.1.1607; Nr. 1890, 19.11.1607. Beide sind auch in der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht aufgeführt.



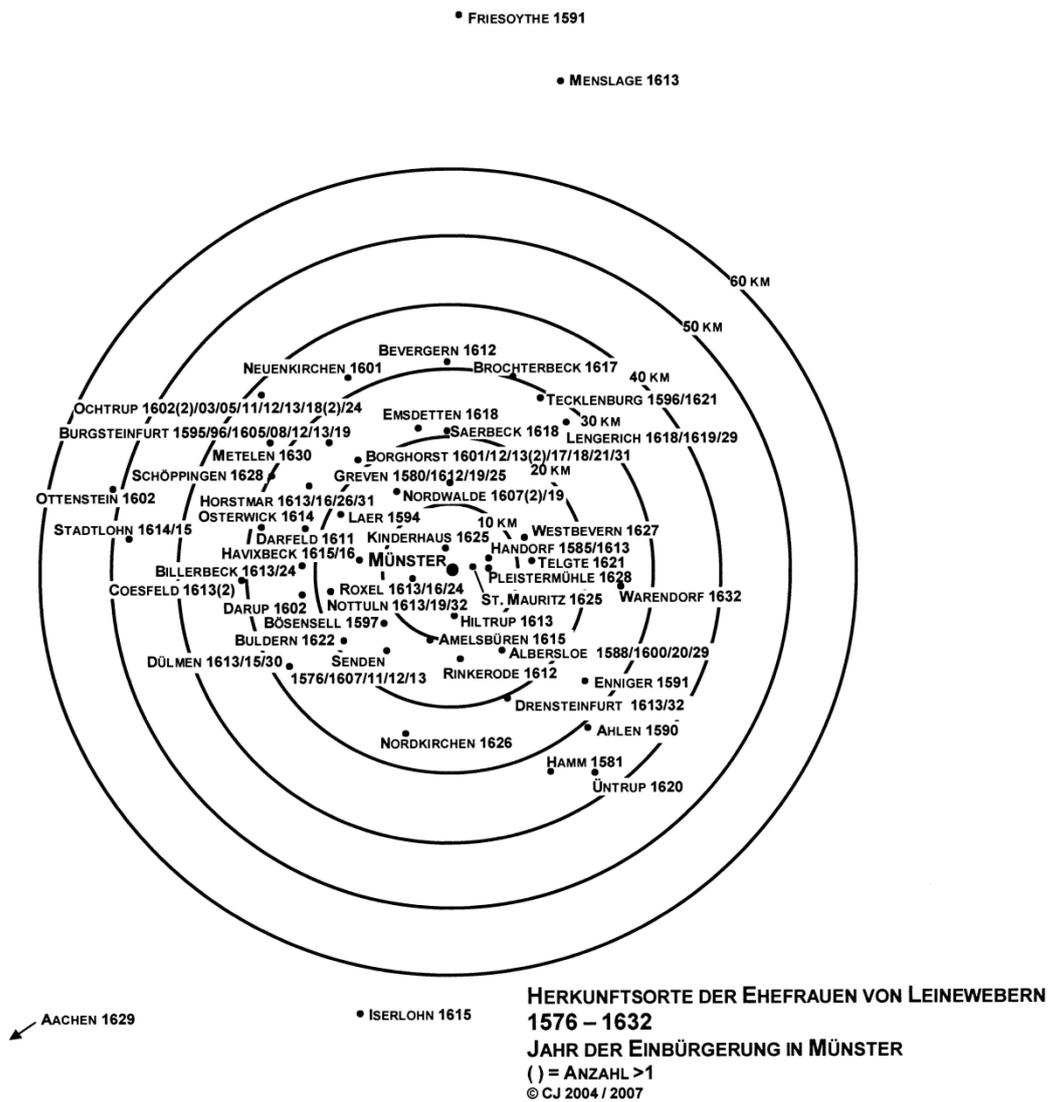
Karte 5: Herkunftsorte der Leineweber und Häufigkeit der Herkunft 1576–1632  
 Datengrundlage: Hövel (1936)



Karte 6: Herkunftsorte der Ehefrauen von Leinwebern und Häufigkeit der Herkunft 1576–1632  
 Datengrundlage: Hövel (1936)



Karte 7: Herkunftsorte und Jahr der Einbürgerung der Leineweber 1576–1632  
 Datengrundlage: Hövel (1936)



Karte 8: Herkunftsorte und Jahr der Einbürgerung der Ehefrauen von Leinwebern 1576–1632  
Datengrundlage: Hövel (1936)

Ähnliches gilt für Arndt, Engelbert und Henrich Reers, die alle drei aus Burgsteinfurt kamen. Arndt wurde in beiden Listen der nichtbürgerlichen Weber angegeben. Er hielt sich angeblich seit 18 Jahren, also seit etwa 1595 in der Stadt auf und wohnte in der Martini Laischaft. Erst am 19. Juli 1613 ließ er sich mit Anna Bömers und sechs Kindern einbürgern.<sup>68</sup> Henrich Reers war einer der Bürgen. Engelbert Reers hatte bereits am 1. Dezember 1595 mit Anna Eickholt das Bürgerrecht erworben und Henrich folgte zehn Jahre später mit Anna Höbing und Tochter Anna am 27. Mai 1605.<sup>69</sup> Henrich Reers wurde 1612 in die Liste der Weber mit Bürgerrecht aufgenommen. Weitere Beispiele werden im Folgenden noch vorgestellt und in einigen Fällen finden sich Belege für Verwandtschaftsbeziehungen, die jedoch nicht die Dynamiken des Migrationsprozesses erklären können.<sup>70</sup> In einer Reihe von Testamenten zeigen die Legate, dass Verbindungen zu den Herkunftsorten bestehen blieben,<sup>71</sup> allerdings war auch nicht immer bekannt, ob die Verwandten noch am Leben waren.<sup>72</sup>

Die zur Einbürgerung notwendigen Bürgen stellen zwar die am häufigsten nachweisbare soziale Beziehung zwischen den Webern dar und einige Weber übernahmen bis zu acht Bürgschaften, aber es lassen sich nur in Einzelfällen eindeutige örtliche Bezüge feststellen. Die meisten Bürgen wurden offensichtlich nach anderen Kriterien als der Herkunft ausgewählt. Adam Bergerhoff bürgte beispielsweise am 11. Januar 1613 mit jeweils anderen Bürgen für drei Leineweber.<sup>73</sup> Obwohl die Grafschaft Steinfurt, aus der die meisten Weber zugewandert waren, protestantisch geprägt war, sind keine religiös motivierten Konflikte im Kontext der Migration überliefert.<sup>74</sup> Die seit 1621 zum Erwerb der Bürgerschaft nachzuweisende Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wirkte sich nicht offensichtlich auf die Zuwanderung aus, da einzelne Einbürgerungen von Migranten aus dem Steinfurter Territorium auch nach 1621 verzeichnet worden sind. Auf die verstärkte Zuwanderung reagierte der Rat auch dahingehend, dass er bereits 1599 am 23. August bestimmte *Item alß den gedemen waß viell volckes beieinander sich verhaltet ist verabschiedet, daß in einen jederen gadem nicht mehr dan ein paar eheleuthe und dabey ein einletzige frauwen oder man zur herberge gestadet soll werden bei zehen M[a]r[k] straf.*<sup>75</sup> Diese Regelung kann auch die Leineweber betroffen haben, die überwiegend in Gademen wohnten.

Neben der zeitlichen und räumlichen Dimension ist vor allem die Geschlechterdifferenz signifikant. Während 32,6 Prozent der Männer aus den drei genannten Orten im

---

<sup>68</sup> Hövel (1936), Nr. 1288, 1.12.1595; Nr. 2394, 19.7.1613.

<sup>69</sup> Hövel (1936), Nr. 1760; Remling (1983), Nr. 306, 27.5.1605.

<sup>70</sup> Zur Kritik mechanischer Migrationsmodelle zuletzt Wadauer (2008), zur Kettenmigration Krebber (2008).

<sup>71</sup> Testamente II, Nr. 129, 556, 758, 995, 1067, 1388.

<sup>72</sup> Testamente II, Nr. 1563.

<sup>73</sup> Hövel (1936), Nr. 2330, 2331, 2332.

<sup>74</sup> Der Stadtrat sah keinen Grund, Protestanten die Bürgerschaft zu verweigern, Hövel (1936), 21.

<sup>75</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 65r, 23.8.1599.

Nordwesten kamen, waren es nur 16 Prozent der Frauen. Dagegen deklarierten 40 Prozent der Frauen bei eingebürgerten Paaren Münster als Herkunftsort, während dies nur bei 21 Prozent der Männer der Fall war. Insgesamt waren aufgrund der Angaben zu den Herkunftsorten 128 Männer und 104 Frauen nach Münster eingewandert.

Wegen der engen Verbindung der Einbürgerung mit der Gründung eines Haushalts durch Eheleute, zeigt diese Relation, dass es in Münster Frauen gegeben haben muss, die bereit waren, einen eingewanderten Leineweber zu heiraten. Bis 1615 erwarben zahlreiche bereits verheiratete Paare das Bürgerrecht: 59 Paare wurden dokumentiert, bei acht Paaren kamen beide Eheleute aus Münster, für 40 Paare ist nur ein Herkunftsort angegeben, bei neun Ehepaaren kamen die Partner aus verschiedenen Orten und eine Begegnung in Münster kann vermutet werden. Nachdem weitere Informationen fehlen, können diese Befunde nur vorsichtig gedeutet werden. Anscheinend sind in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts Ehepaare nach Münster eingewandert, ohne die Bürgerschaft zu erwerben. Mit den Versuchen, die Herstellung von breitem Leinen zu organisieren, und den wiederholten Aufforderungen des Rates, wurde es möglicherweise zunehmend wichtig, die Bürgerschaft zu erwerben. Nach 1615 änderte sich der Trend und die Verbindung von Eheschließung und Erwerb der Bürgerschaft wurde üblich.<sup>76</sup> Insgesamt heirateten 20 Bürger Frauen, die von außerhalb Münsters kamen, während 24 Bürgerinnen und 12 Bürgertöchter zugewanderte Männer ehelichten. Nur bei vier Paaren kamen beide Partner aus Münster. Die Differenz der Geschlechter kann teilweise aus dem Anteil unverheirateter Frauen in der münsterischen Bevölkerung resultieren, denn in einer Untersuchung wurden für das Jahr 1590 600 unverheiratete Frauen sowie 248 Witwen gezählt.<sup>77</sup> Alleine einen Haushalt zu unterhalten, war für unverheiratete Frauen oft relativ schwierig.<sup>78</sup> Obwohl sehr viele Frauen in der Stadt Leinen produziert haben, lassen sich Haushalte von eigenständigen Leineweberinnen fast nicht nachweisen. Ob dieser Befund aus der mangelnden Überlieferung resultiert oder es für Frauen nicht attraktiv oder möglich war, einen eigenständigen Haushalt als Leineweberin zu begründen, muss offen bleiben. Vor diesem Hintergrund könnten die zuwandernden Leineweber relativ attraktive Heiratspartner gewesen sein, die ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Gewerbe betrieben, das den Vorteil hatte, im Vergleich mit anderen Gewerken weniger strengen Regulierungen und Ehrvorschriften zu unterliegen.<sup>79</sup> Für die Zuwanderer war es günstig, wegen der reduzierten Gebühren einen Bürger oder eine Bürgerin zu heiraten,

---

<sup>76</sup> Moch (2003), 46, zufolge kamen viele Zuwanderer in der Altersphase der Eheschließung in die Städte. Alter und Heirat der Immigranten bei der Zuwanderung waren wesentliche Faktoren für die städtische Bevölkerungsentwicklung, Van der Woude (1982), 62–64; 72–74.

<sup>77</sup> Lethmate (1912), 48f.

<sup>78</sup> Vgl. Schedensack (1994), 254–274.

<sup>79</sup> Die Rolle der Bruderschaft ließ explizit die Mitgliedschaft unehelich Geborener zu; A XI, Nr. 237a, f.4r; Abdruck bei Krumbholz (1898), 301. Zur Frage der Ehre von Leinwebern in Münster Jeggle (1997).

ebenso galten einige Vorschriften der Bruderschaftsrolle in diesem Fall nicht.<sup>80</sup> Möglicherweise entstand auf diese Weise ein Heiratsmarkt.

In einem Fall konkurrierte ein Leineweber offen mit einem anderen um die Eheschließung mit einer Frau. Töniß Böhmer war Bürgersohn aus Münster und geriet als Leinewebergeselle 1619 beim verbotenen Maibuschhauen in eine Schlägerei.<sup>81</sup> Zwei Jahre später brachte ihn sein hartnäckiges Werben um Clara Cranefeld erneut vor den Rat.<sup>82</sup> Cranefeld wollte den Leineweber Johan Buhtman heiraten, was Böhmer durch eine Klage vor dem Offizialat wegen eines aus seiner Sicht ihm gegebenen Eheversprechens verhindern wollte. Böhmer machte geltend, dass Cranefeld von ihm einen Reichstaler als Treupfennig erhalten habe, den sie in seiner Abwesenheit seiner Mutter zurückgegeben habe. Deswegen habe er sie jedoch nicht verlassen und wolle sich an das Offizialat wenden. Allerdings hatte Böhmer laut Cranefeld den zurückerhaltenen Treupfennig acht Tage später Nesen Merßmann gegeben, die ihn ebenfalls wieder zurückschickte. Daraufhin habe Böhmer den Taler zu ihrer Mutter gebracht. Cranefeld ließ den Taler samt angehefteter Bitte, den Unfug sein zu lassen, da sie zum Aufgebot mit Buhtman bereit sei, durch ihre Mutter wieder zu Böhmer bringen und wandte sich wohl an den Rat um Hilfe. Der Rat wollte zwar *uff Bömers halstariges wid[er]setzen* den Fall an das Offizialat zurückgeben, drohte jedoch scharfe Sanktionen an.<sup>83</sup> Wie es scheint, ließ sich Bömer letztendlich zum Einlenken bewegen, denn Buhtman, der aus Ochtrup zugewandert war, erhielt einen Monat später anlässlich seiner Eheschließung mit Clara Cranefeld das Bürgerrecht.<sup>84</sup> 1627 kam es zu einer Auseinandersetzung auf der Mühle, weil Buhtmans Ehefrau einer andern Frau vorwarf, sich *unbillich* an ihrem Korn vergriffen zu haben.<sup>85</sup> Nach 1638 geriet Buhtmann als Mitglied der Leineweberbruderschaft mit dem Rat über den Dienst auf der Legge in Konflikte, die noch ausführlich dargestellt werden. Die beiden konnten 1645 ein Haus am Hörstertor für 250 Reichstaler erwerben.<sup>86</sup> 1663 wurde Buhtmans Alter mit beinahe siebenzig Jahren angegeben und er starb 1667, während er erneut das Amt des Vorstehers der Bruderschaft innehatte.<sup>87</sup> Wie lange Clara Cranefeld lebte, ist nicht überliefert. Möglicherweise von einer späteren Ehefrau stammt das Testament der Witwe des

---

<sup>80</sup> Die Niederlassung in einer Stadt als Handwerker war für die Leineweber in Münster im Vergleich sehr leicht möglich. Eibl (1995) zeigt den Fall eines Hutmachergesellen, der unter restriktiven Bedingungen in mehreren Städten versuchte, sich durch Eheschließung niederzulassen, in den Beispielen von Werkstetter (2001) wurden die Fälle eingehend geprüft, bevor eine Niederlassung in Augsburg erlaubt wurde.

<sup>81</sup> Hövel (1936), Nr. 3203, 19.11.1621; A VIII, Nr. 281a, f. 197v, 8.6.1619.

<sup>82</sup> A II, Nr. 20, Bd. 53, 26.9.1621, Alfing (1994), 165; Jeggle (2004c), 76f.

<sup>83</sup> A II, Nr. 20, Bd. 53, f. 347, 26.9.1621. Möglicherweise kam der Fall dem Rat auch wegen der umstrittenen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gerichte ungelegen, vgl. Hanschmidt (1993), 262–266.

<sup>84</sup> Hövel (1636), Nr. 3192, 25.10.1621.

<sup>85</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 122, 11.7.1627

<sup>86</sup> Causae discussionum 89, 13.3.1645, Kaufvertrag.

<sup>87</sup> A II, Nr. 23, 15.12.1663; 24.1.1667.

Tuchmachers Johan Bottermann, Katharina Hoffkamp. Sie war am 31. Dezember 1676 in hohem Alter gestorben und erwähnt zwei bereits verstorbene Kinder, die Tochter Marta Bottermann und den Sohn Rudolff Bottermann, der Kaplan in der Ludgeri Kirche gewesen war. Wohl deshalb wurde Henrich Boickhorst, Kanonikus an St. Ludgeri, mit einem kleinen *Köffergen oder Cabinet mitt etzliche[n] außzugge[n] nebst eine[n] sylbbere[n] Becher, einen sylbere[n] Löffel* und fünf Reichstalern an Geld bedacht. Ungewöhnlich ist ein Legat an St. Ludgeri von 100 Reichstalern, um von deren jährlicher Pension jedes Jahr an *Commendationis Beati Maria Virginis eine Musicall Seehlmesse* für die ganze Familie lesen zu lassen. Ihrer Magd vermachte sie neben ihren Kleidern die vorhandenen *victualien* wie *Brodt, Korn, Fleisch, Bier, sönsten*. Der restliche Hausrat sollte nicht verkauft werden, sondern direkt an die Waisenkinder in Wegesende gegeben werden. In einem Nachtrag stiftete sie 20 Reichstaler für ein Licht am St. Annen Bild in St. Ludgeri.<sup>88</sup> Das Testament lässt einen gewissen Wohlstand erkennen. Bömer hingegen erwarb als Bürgersohn einige Wochen nach dem Konflikt am 19. November 1621 alleine das Bürgerrecht. Er heiratete später Catharina Stattlohn, die 1626 starb und ihn mit Kindern hinterließ. Bis 1629 finden sich noch Hinweise auf Bömer, dann verlieren sich seine Spuren.<sup>89</sup>

Die Beispiele zeigten, dass zugewanderte Weber durchaus gefragte Heiratspartner waren und ausgebildeten Bürgersöhnen auch vorgezogen wurden, wobei die Ehe mit Buhtman sicherlich in wirtschaftlicher Hinsicht überdurchschnittlich erfolgreich war. Das Verhalten von Bömer lässt vermuten, dass die Partnerwahl unter den jüngeren Heiratskandidaten nicht nur von pragmatischem Kalkül bestimmt war.

Durch die hohe Mortalität gingen in ungefähr 35 Fällen die Männer bis zu zwei erneute Ehen ein, da ihre Ehefrauen verstorben waren. Dabei heirateten sie bei ihren Zweit- oder Drittehen häufig zugewanderte Frauen, die erst bei diesem Anlass das Bürgerrecht erwarben. Ebenso finden sich neun Witwen, die zwei Leineweber als Ehemänner hatten sowie fünf Witwen, die ihre zweite Ehe mit einem Leineweber eingingen und deren erste Ehemänner andere Gewerbe betrieben hatten.<sup>90</sup>

Aus einem Vergleich der Angaben zum Personenstand im Bürgerbuch geht entsprechend den Ergebnissen zur Migration der deutlich größere Anteil von Frauen hervor, die bei Paaren bereits als Bürgerin eine Ehe mit einem Neubürger eingingen.<sup>91</sup> Der enge Zusammenhang mit der Eheschließung bei den registrierten Einbürgerungen tritt deutlich hervor, wobei bei den Leineweberpaaren die Einbürgerung als Eheleute häufiger vorkam als die Einbürgerung anlässlich der Eheschließung

---

<sup>88</sup> Testamente II, Nr. 1279, 6.4.1675/31.12.1676. Zeugen waren der Bäcker Evert zum Siele und Berndt Hammels, *Bomsiedenmacher*. Hoffkamp konnte nicht selbst unterschreiben.

<sup>89</sup> Symann (1924/26), Nr. 1729, 29.4.1626; Hövel (1936), Nr. 3405.

<sup>90</sup> Zu den Ehen ausführlich Jeggle (2004c).

<sup>91</sup> Die Daten wurden bei Hövel (1936) und Remling (1983) für den Zeitraum 1574 bis 1636 erhoben. Die Summen weichen von den anderen Daten ab, da nicht sämtliche Einträge Angaben zum Personenstand enthalten.

Angaben zum Personenstand im Bürgerbuch 1574 – 1636			
Stand männlich	Anzahl	Stand weiblich	Anzahl
Bürger	27	Bürgerin	30
		Bürgerin / Witwe	3
Bürger heiratet	1	Bürgerin heiratet	6
		Bürgerin heiratet / Witwe	3
		Einwohnerin	1
Bürgersohn	11	Bürgertochter	12
		Bürgertochter / heiratet	2
		Bürgertochter / hier geboren	1
hier geboren	5	hier geboren	9
hier geboren / heiratet	5	hier geboren / heiratet	5
hier geboren / Eheleute	6	hier geboren / Eheleute	1
Eheleute / coniunx	53	Eheleute / coniunx	58
heiratet	35	heiratet	27
		verlobte Braut	2
solus	4	sola	7
Summe	147		167

Tabelle 22: Angaben zum Personenstand im Bürgerbuch 1574–1636

### 6.3 Professionelle Leinenproduzenten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Das soziale Gefüge der Leineweber lässt sich am Beginn des 17. Jahrhunderts, zur Zeit der Gründung der Bruderschaft, nur ansatzweise systematisch untersuchen. Die vorhandenen Schatzungsregister ermöglichen keine breit angelegte Untersuchung der Leineweber, aber drei kleine, zufällig überlieferte Ausschnitte aus den Jahren 1614 und 1623 für die Aegidii Leischaft und aus dem Jahr 1625 für die Liebfrauen Leischaft erlauben zumindest eine Bestätigung der Befunde für das späte 17. Jahrhundert.<sup>92</sup> In einigen Fällen sind Erwerbstätigkeiten angegeben und unter den Haushaltsvorständen lassen sich die Leineweber identifizieren. Dabei zeigt sich in der Aegidii Leischaft, dass jeweils sechs Haushalte in der Grünen Stiege verzeichnet wurden. Ansonsten lagen die Haushalte Am Graben, neben dem *Marschalckshoff*, jegen die Elende und der Breiten Stiege. Allerdings sind von den insgesamt zehn Haushalten für 1614 und den 14 für 1623 nur fünf in beiden Registern aufgeführt. 1614 fällt auf, dass bei den mit fünf Haushalten auffällig häufigen Angaben zu insgesamt sieben Knechten in drei Fällen der eine Knecht und in einem Fall zwei Knechte gestrichen wurden, in einem weiteren Fall wurden zwei Knechte durch einen ersetzt und nur einer blieb im Register. Ebenso wurden die Anschläge der Schatzung 1614 in vier Fällen vom Satz 1 Rt. 9 ß 4 p und 18 ß 8 p auf Schillingbeträge deutlich reduziert. Ob diese Änderungen aus einer unzutreffenden Anlage des Schatzungsregisters oder aus Vermögensverlusten oder der

<sup>92</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 5, 1614; Bd. 7, 1623.

Gründung der Bruderschaft und neuen Arbeitsbeziehungen resultieren, lässt sich nicht feststellen. 1623 wurden die Leineweberhaushalte mit durchschnittlichen Schillingbeträgen angeschlagen, wobei sie vier Stufen mit vier, acht, 14 und 18 Schillingen abdeckten. Die beiden angegebenen Knechte wurden als *pauper* eingestuft. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die 13 Haushalte in der Liebfrauen Leischaft 1625. Die Leineweber an Orten wie der Zwölf Männer Stiege, dem Honekamp, der Wennemar Stiege, der Becker Stiege und der Frauenstraße. Sie mussten einen relativ einheitlichen, insgesamt durchschnittlichen Satz von 14 β bei der Schatzung entrichten. Die jeweils zwei Knechte von Herman zum Hulse und Herman Struving zahlten ebenfalls. Bei Herman Mersch und Johan Strick waren Abgaben für ihre Töchter zu entrichten. Henrich zum Dirte und Arndt Schweringh wurden als *pauper* eingestuft. Neben den Wohnorten bestätigen die Register, dass die Leineweber aus fiskalischer Sicht nicht sehr vermögend, aber auch nicht völlig verarmt waren. Im Vergleich zu den späteren Schatzungen fällt auf, dass zwar 1614 Johan Volmer und Dietrich Huning noch Anschläge von einem Reichstaler zahlen mussten, aber in den 1620er Jahren keiner der Weber überdurchschnittlich eingeschätzt wurde, obwohl Huning – als unvermögend bezeichnet – auch für 1623 aufgeführt ist.

Über diese strukturellen Merkmale hinaus können die sozialen Beziehungen der Leineweber anhand von exemplarischen Fallstudien vertieft werden.

Zur Zeit der Gründung der Bruderschaft konnte die Reputation von Leinwebern durchaus noch auf Vorbehalte stoßen, denn anlässlich der Bürgerschaft für eine Urfehde stellte der Rat noch 1603 fest: *Alß die Richtherrn referiert, das Cordts [Wegener] fraun keine andere bürg[en] vorzuschlag[en] od[er] zu erlang[en] gewusst, alß Berndt Roisman vnd Bernd Köster Leinenweber. D[er]weg[en] in bedenckend stellend, ob man auch mit denselb[en] ersettiget sein könnte, So ist beschloß[en], daß dieselb[en] bürg[en], d[iewei]ll keine and[er]e g[e]hapt werden könnten, angenom[m]en werd[en] vnd Cordt die statt vf zwo meil wegs sich zu derselb[en] nicht zu nahen, verschweren vff sieben jahrlang. Für welche vrphed[e] vnd de no[n] vindicando die bürg[en] zu sampt der atzung vnd schließgelt loben sollen, daruff dan commihsion den richtherrn ertheilt, vf obige meu[n]ge die relaxion zu thun.* Bernd Köster wird im Folgenden noch vorgestellt, über Roisman und Cordt Wegener ist sonst nichts bekannt, lässt sich auch nicht klären, ob Wegener ein Leineweber war. Die Ausführungen des Rates erwecken zumindest den Eindruck, dass Leineweber unter bestimmten Umständen auf Vorbehalte stoßen konnten. Andererseits intervenierte der Rat grundsätzlich zugunsten der Leineweber, wenn ihnen Unehrllichkeit unterstellt wurde.<sup>93</sup>

Langfristig konnten sich die Leineweber jedoch in der städtischen Gesellschaft etablieren und in einigen Fällen entstanden weitläufige Verwandtschaftsnetzwerke. Der Knecht von Dietrich Hugin, dem Mitbegründer der Bruderschaft, Friedrich zum

---

<sup>93</sup> Dazu ausführlich Jeggel (1997).

Wottendorp, war mit Johan Schlüter durch Verwandtschaft verbunden. Schlüter kam aus Burgsteinfurt und wurde als Johan Reckell oder Schlüter zusammen mit seiner Ehefrau Anna tom Woppendorp, den Kindern Johan und Elsken Schlüter sowie Enneken Hamers, laut Bürgerbuch aus der ersten Ehe von Anna tom Woppendorp, am 5. November 1612 eingebürgert.<sup>94</sup> Kurze Zeit später wurde er auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht und in den Leggeregistern mit sechs Stücken sehr unterschiedlicher Länge aufgeführt. Am 3. Mai 1619 wurden für die Kinder Johan und Elsken Vormunde bestellt, nachdem Anna tom Woppendorp gestorben war und Margareta Ebbickman aus Burgsteinfurt anlässlich ihrer Heirat mit Johan Schlüter am 5. Juli 1619 das Bürgerrecht erwarb.<sup>95</sup>

Anna Hamers klagte 1620 gegen Schlüter wegen 20 Reichstalern, die ihr seitens ihrer Mutter zustehen würden. Im Rahmen einer Zeugenanhörung der Verwandten aus dem Kirchspiel Mauritz wurde Hamers als natürliche, also uneheliche Tochter, bezeichnet. Der Leinenwebergeselle Friedrich Woppendorp war ein Halbbruder von Schlüters Ehefrau Anna und war sowohl als Vormund der Kinder eingesetzt als auch als Zeuge im Fall von Anna Hamers befragt worden. Bei seiner Einbürgerung am 29. Oktober 1622 gab er als Herkunft von der Schiffahrt, eine Bauerschaft bei Gelmer an der Ems, an und heiratete die Bürgerin Meta thor Altmöllen.<sup>96</sup> Diese war Tochter des Leinwebers Gerd thor Altmöllen, der sowohl auf der ersten von der Bruderschaft vorgelegten Liste der Weber ohne Bürgerrecht als auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht geführt wurde. Er kam aus Dülmen und erwarb am 11. Februar 1613 mit Metta Steinhauß und den Kindern Metken, Christofferken und Trineken das Bürgerrecht.<sup>97</sup> Meta thor Altmöllen scheint bald gestorben zu sein, denn am 29. Oktober 1624 wurde Catrina Tröste aus Billerbeck als Ehefrau von Friedrich Woppendorp eingebürgert.<sup>98</sup> Woppendrup war am 13. Dezember 1648 Zeuge bei der Errichtung und am 13. April 1665 bei der Eröffnung des Testaments des Leinweberehepaars Johan von der Walst und Elsa Kramers.<sup>99</sup> Im Schatzungsregister von 1669 wurde ein Friedrich Wappendrup unter Erwerbstätigkeit Straßenbrauer in der Martini Leischaft verzeichnet.<sup>100</sup> Im selben Register wurde ebenfalls in der Martini Leischaft der Tuchmacher Johan Wattendrup mit Ehefrau, kleinem Kind und Lehrjunge registriert, möglicherweise war er ein Sohn.<sup>101</sup> Laut Leggerechnung von 1678 wurden unter dem Namen Wattendorpf bis zum

---

<sup>94</sup> Hövel (1936), Nr. 2307, 5.11.1612.

<sup>95</sup> Symann (1924/26), Nr. 1449, 3.5.1619.

<sup>96</sup> Hövel (1936), Nr. 3280, 29.10.1622.

<sup>97</sup> Hövel (1936), Nr. 2350, 11.2.1613.

<sup>98</sup> Hövel (1936), Nr. 3404, 29.10.1624.

<sup>99</sup> Testamente II, Nr. 83, 13.12.1648/13.4.1665.

<sup>100</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd.1, 1669, Nr. 95.

<sup>101</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd.1, 1669, Nr. 127.

16. Mai drei Stücke geschaut und außerdem vom Tod des Leinwebers Wattendorpf berichtet, ohne einen Vornamen zu nennen.<sup>102</sup>

Johan Schlüter, mit Wohnsitz im Kirchspiel Überwasser, verkaufte möglicherweise 1628 an die Domelemosine ein Stück Leinen. Am 9. Dezember 1645 errichteten Schlüter, der sich als *am Leibe schwach und unvermuegen* beschrieb, und Margareta Ebbickman ein Testament, das am 12. Januar 1646 nach Schlüters Tod eröffnet wurde.<sup>103</sup> In erster Linie setzten sich die Eheleute gegenseitig als Erben ein, die bedachten Verwandten erhielten 1 Goldgulden und 1 Reichstaler. Die beiden hatten mehrere gemeinsame Kinder, die jedoch nicht überlebt hatten. Mit den Kindern aus erster Ehe war Schlüter bereits *verschichtet*, Johan hatte sich in Haarlem, einem Zentrum des niederländischen Leinengewerbes, niedergelassen und Elisabeth war mit dem bereits vorgestellten Leinweber Johan tor Hoppen verheiratet. Sie sollte neben Goldgulden und Reichstaler ein *linnenweber taw ohne zugehörige pertinentien* erben. Ein weiterer Erbe war der Bruder Tönniß Ebbickman, der ebenfalls Leinweber in Münster war. Dieser war aus Burgsteinfurt gekommen und bekam die *Burgerschop mit seiner Hausfrauen Leppels Toniß Tochter*, Elsa Westerhauß am 21. November 1608. Bürgen waren die Leinweber Henrich Ißfort und Herman Hundeler.<sup>104</sup> Westerhauß kam aus Münster und hatte am 29. Oktober 1607 *sola* den Bürgereid abgelegt.<sup>105</sup> Ebbickman wurde mit einem Stück von 66½ *doeck* Länge 1616 auf der Legge registriert und verkaufte als Bewohner des Kirchspiel Überwasser 1625 ein Stück Leinen an die Domelemosine. Als er 1645 im Testament seiner Schwester bedacht wurde, wohnte er in der Kreuzstraße. Margarete Ebbickman errichtete als Witwe Johan Schlüter am 20. März 1658 ein eigenes Testament, das am 30. Oktober 1662 eröffnet wurde.<sup>106</sup> Dort bedachte sie ihren Bruder mit 20 Reichstalern, *welche bey Tobiaßen Tiding außstehen und von demselben einzunehmen sein*, und vermerkte *dieweillen ich fur Ime alle kosten bezahlet damit er in daß Armen Hauß zur Wieck auf: und angenommen worden*. Neben dieser Versorgung ihres Bruders wurden vor allem offene Kredite geregelt: *dieweille dan Gerhardt Kottendrup meines bruders Anthony tochteren eheman fur diesem von mir siebentzig fünf Reichstaler zu lehen empfangen und nicht wiederumb bezahlet, so soll er damit friedig sein und an meinen gueteren nicht zu furteren haben im fahl aber er diesem meinem testamento sich widersetzen wurde, soll er die gerurte siebentzig fünf Reichstaler cum interehse à die morte wiederumb zu zahlen schuldig und meinen angeordneten und gesetzten erben aigenthumlich verfallen sein*.

Die Tochter ihrer Schwester Margarethe Winkelhauß, die in Münster wohnte, vermachte und legierte sie 50 Reichstaler, *welche bey Volcker außstehen*,

---

<sup>102</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>103</sup> Testamente II, Nr. 1424, 9.12.1645/12.1.1646.

<sup>104</sup> Hövel (1936), Nr. 1972, 21.11.1608.

<sup>105</sup> Hövel (1936), Nr. 1882, 29.10.1607.

<sup>106</sup> Testamente II, Nr. 1424, 20.3.1658/30.10.1662.

möglicherweise handelte es sich um den Sohn des Leinwebers Johan Volker, der 1619 neben Friedrich Woppendorp zum Vormund der Kinder von Johan Schlüter bestellt worden war.<sup>107</sup>

*Ingleichen will Ich auch meinen stief sohn Johansen Schluiter von meinen gueteren gantz entsetzt haben dieweillen er seinen theill empfangen und dazu viell linnentuch verkaufft wovon mir die abnutzung gebuhret hette, aber alles einbehalten, welche abnutzung meine erben zu berechnen und von gerurten Johansen Schluiter einzufurteren berechtigt sein sollen.*<sup>108</sup> Diese Verfügung ist einer der wenigen Hinweise auf den direkten Vertrieb von Leinen aus Münster in den Niederlanden, anscheinend sollte Schlüter in Haarlem Leinen im Auftrag seiner Verwandten in Münster verkaufen. Vor dem Hintergrund der Konflikte mit dem Rat erscheint der Abschluss des Testaments überraschend, denn Margarete Ebbickman verfügte, *daß ubrige wie eß einen nhamen haben magh, an bewegh: und unbeweglichen itzigen und zukunfftigen haab und gueteren, nichts uber all davon außbescheiden, gebe und legire ich Herrn Bernardten Theißing Ratsverwandten alhie und Walburgen Schmits eheleuten, welche mir viell guetes, trost, und beystandt stets erzeiget, setze und ernenne auch dieselbe, honorabili institutionis titulo, zu meinen unzweifentlichen, und wahren erben solches erblich nach allen ihren gefallen haben zu genießen zu kehren zu wenden zu gebrauchen und zu verkaufen alß ihr äigenthumblich zustendiges guth, ohne jemandts einredt oder besperrung.*<sup>109</sup> Bernhardt Theissing war Ende der 1660er Jahre einer der Leggeherren des Rates gewesen. Nachdem 1680 der Leinentuchmacher Johan Volckers als Zeuge an der Errichtung des Testaments von Walburgis Schmitz, der Witwe des Ratsverwandten Bernard Theissing, beteiligt war, könnte das Verhältnis zumindest zwischen einigen Ratsherren wie Theissing und den Mitgliedern der Bruderschaft auf der persönlichen Ebene enger gewesen sein, als es die Konflikte und die soziale Differenz vermuten lassen.<sup>110</sup>

Johan Kleibold aus Freckenhorst heiratete die Bürgertochter Elsa Hugging, vermutlich die Tochter von Dietrich Hugging, und bekam am 12. November 1613 das Bürgerrecht. Bürgen waren die Leineweber Johan Timmer und Henrich Reers.<sup>111</sup> Die beiden wohnten 1614 ebenfalls in der Aegidii Leischaft auf der Grünen Stiege, im Schatzungsregister wurde ein Knecht gestrichen und der Anschlag massiv gesenkt.<sup>112</sup> Als der Kämmerer Meier am 19. Juni 1620 im Rat referierte, *daß am vergangenen Mittwoch zu Nachte Frantz Buschman und Johan Kleibolt vor S. Servatii Pforten und [wo] das geschutz steh[e] in die straß nechst d[en] wällen mit pferd eingedrung[en],*

---

<sup>107</sup> Symann (1924/26), Nr. 1449, 3.5.1619.

<sup>108</sup> Testamente II, Nr. 1424, 20.3.1658/30.10.1662.

<sup>109</sup> Testamente II, Nr. 1424, 20.3.1658/30.10.1662.

<sup>110</sup> Testamente II, Nr. 1441, 1680.

<sup>111</sup> Hövel (1936), Nr. 2451, 12.11.1613.

<sup>112</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 5, 1614. Der Anschlag wurde von 1 Rt 9 ß 4 p und 18 ß und 8 p auf insgesamt 8 ß reduziert.

*ward beschloss[en], daß sie deweg mit straf belegt werd[en] sollen.*<sup>113</sup> Die angegebene Stelle befand sich in der Nähe vom neuen Wohnsitz der Eheleute, die in der Ludgeri Leischaft an der Servatii Stiege gegenüber dem Schilde wohnten.<sup>114</sup>

Dieser Vorfall war nicht der einzige, in den Franz Buschman verwickelt war. Buschman kam wie Kleibolt aus Freckenhorst und hatte mit der Heirat von Enneken Reers, der Tochter Henrich Reers, am 14. Oktober 1616 das Bürgerrecht erworben.<sup>115</sup> Ob er mit dem Leineweber Johan Buschman, der ebenfalls aus Freckenhorst kam, verwandt war, ist nicht belegt. Als dieser Nesa zur Lindart heiratete und am 10. März 1618 zum Bürger wurde, bürgte Franz Buschman für ihn.<sup>116</sup> Johan Buschman wird mit vier Leinenstücken in den Leggeregistern angegeben. Für Neisa tor Lindart war es die zweite Ehe, sie hatte mit dem Arbeitsman Johan zum Mersch, der wie sie aus Münster kam, 1604 das Bürgerrecht erworben und erst 16. Juli 1612 hatten beide den Bürgereid abgelegt.<sup>117</sup> Ob Johan zum Mersch mit den Leinewebern Herman zum Mersch und Reinhard zum Mersch, die beide aus Münster kamen verwandt war, lässt sich nicht nachweisen.<sup>118</sup>

Schon bei seiner Eheschließung erregte Franz Buschmann Aufmerksamkeit, denn im Rat wurde unter dem Betreff *Leinenweber Roll[en] revision. In spe[cie] Frantz Buschman* eine Kommission beauftragt, für die Amtsrolle der Bruderschaft zu klären, ob ein Geselle, der eine Meisterstochter heiraten würde, von den vorgeschriebenen Dienstjahren befreit werden solle.<sup>119</sup> Buschmann scheint also gerade noch in oder am Ende der Gesellenzeit gewesen zu sein, ob er mit der Ehe auch Mitglied der Bruderschaft geworden war, muss offen bleiben. Ein Hindernis war diese Frage nicht, da die Ehe im folgenden Monat geschlossen war. Allerdings scheint Enneken Reers bald gestorben zu sein, denn am 1. November 1617 schloss er unter Vermittlung von Henrich Reers und zwei anderen Unterhändlern mit Katharina Noerman in deren Küche einen notariellen Ehevertrag.<sup>120</sup>

Katharina Noerman wurde als Witwe Conradt Kamers bezeichnet. Cordt Kamers war als Leineweber am 5. November 1601 zusammen mit Richtmod Schermers eingebürgert worden.<sup>121</sup> Er bürgte 1603 für Henrich Kamers, beide wurden auf der Liste der

---

<sup>113</sup> A II, Nr. 20, Bd. 52, f. 249, 19.6.1620.

<sup>114</sup> Causae discussionum, Nr. 12, 1621.

<sup>115</sup> Hövel (1936), Nr. 2706, 14.10.1616.

<sup>116</sup> Hövel (1936), Nr. 2853, 10.3.1618.

<sup>117</sup> Hövel (1936), Nr. 1737, 1604; Nr. 2265, 13.7.1612.

<sup>118</sup> Hövel (1936), Nr. 1666, Remling (1983), Nr. 50; Hövel (1936), Nr. 2806. Herman zum Mersch ist mit dem bereits vorgestellten Herman Mesch identisch, der große Mengen Leinen zur Legge brachte. Reinhard zum Mersch heiratete 1617 Catharina Kenckenberg, die zuvor die dritte Ehefrau des Leinwebers Johan Volmer gewesen war.

<sup>119</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, 19.9.1616.

<sup>120</sup> Causae civile, Nr. 575, 1.11.1617.

<sup>121</sup> Hövel (1936), Nr. 1649; Remling (1983), Nr. 28, 5.11.1601.

Leineweber mit Bürgerrecht genannt.<sup>122</sup> Am 24. Juni 1609 kauften Kamers und Noerman von Henrich Schermer und dessen Ehefrau Aghata einen Gadem bei Servatii am Schilde.<sup>123</sup> Wann Noermans erster Ehemann starb, ist nicht bekannt.

Laut Ehevertrag brachte Buschman 100 Reichstaler und den Hausrat, den er nach dem Tod seiner ersten Frau behalten hatte, ein.<sup>124</sup> Noerman brachte ihr *haußlein* an der Loerstraße, das *frei und unbeschwert*, also schuldenfrei war, sowie ihren Hausrat ein. Im Falle eines Todes ohne Leibeserben sollte Noerman als Erbin sämtliche Güter bis auf 30 Reichstaler und Buschmanns Kleidung, die Freunden und Verwandten zustehen sollten, behalten. Buschman sollte ebenfalls alle Güter als Erbe behalten, mit Ausnahme von 150 Reichstalern und Noermans Kleidung, die ihren Blutsverwandten zustehen sollten. Die Ehe scheint sehr unglücklich verlaufen zu sein, wobei es nur in Ansätzen möglich ist, festzustellen, was tatsächlich passiert ist. Die Überlieferung besteht aus einem Zivilrechtsverfahren, in dem beide Parteien mit den in diesen Verfahren üblichen negativen Darstellungen der jeweiligen Gegenseite versuchten, diese gegenüber dem Gericht möglichst anstößig darzustellen.<sup>125</sup> Allerdings wurden einige grundlegende Vorwürfe nicht eindeutig zurückgewiesen und schienen bis zu einem gewissen Grad zuzutreffen. Buschman war unter den Leinewebern ein eher ungewöhnlicher Fall, er zeigt aber auch Seiten, die sonst nicht überliefert sind und kann daher im Sinne des mikrohistorischen Ansatzes durch Brüche und eine vergleichsweise dichte Dokumentation das *außergewöhnliche Normale* zeigen.<sup>126</sup>

Am 19. Juni 1620 ließ Catharina Noerman ein Testament errichten, in dem sie Buschman seinen Hausrat und 100 Reichstaler zugestehen, ihn aber wegen schwerster körperlicher Misshandlungen ansonsten enterben wollte. Nachdem sie ihrem Ehemann 300 Reichstaler *an baarschaft angebracht habe, gestalt damit dem leinentuchshandell zu führen*, habe er übel und unfreundlich mit ihr gehaust. Sie wollte auf dem Servatii Kirchhof unter dem Stein ihres seligen Ehemanns bestattet werden und verfügte 18 Legate, die sich neben Kleidern auf gut 142 Reichstaler summierten.<sup>127</sup> Die Ehe war kinderlos geblieben. Der vorgesehene Exekutor Herman Flöge sollte das Haus ausdrücklich zu einem günstigen Preis erhalten. Buschman wandte später ein, dass Flöge, während er geschäftlich unterwegs gewesen sei, bei seiner in ihrem *thodtbette*

---

<sup>122</sup> Remling (1983), Nr. 166, 27.10.1603. Henrich Kamers, dessen Herkunft nicht bekannt ist, heiratete Anna Brintrups. Im Testament von Catharina Noerman sollte Henrich Kamers bedacht werden, ebenso dessen Sohn Christoffer als Pate von Conradt Kamers, *Causae civile*, Nr. 575.

<sup>123</sup> *Causae discussionum*, Nr. 140, 24.6.1609.

<sup>124</sup> Der Hausrat wurde – möglicherweise nicht ganz unparteilich – im Testament von Noerman aufgeführt, neben einem Scherrahmen und drei Webstühlen deckte der Hausrat den Grundbedarf ab, *Causae civile*, Nr. 575.

<sup>125</sup> Zum Impressionmanagement in Zivilrechtsverfahren Schedensack (2007), 169–184, am Beispiel von Johan Barlo.

<sup>126</sup> Soweit nicht anders angegeben, sind alle Angaben und Zitate der Akte *causae civile*, Nr. 575 entnommen.

<sup>127</sup> Aus den Legaten geht hervor, dass Katharina Noerman mit dem Schmiedemeister Herman Noerman verwandt war, vgl. auch den Geburtsbrief vom 30. April 1620 bei Lahrkamp (1968), Nr. 178.

*kranck* liegenden Ehefrau einen ganzen Nachmittag alleine auf der Kammer verbracht habe, wo sie vermutlich das Testament aufgerichtet und Flöge als Exekutor eingesetzt habe. Es wurde offensichtlich erst nachträglich notariell beglaubigt und beim Rat hinterlegt. Noerman verstarb tatsächlich kurze Zeit später. Am 3. Juli 1620 wurde das Testament eröffnet und die Exekutoren wollten es gegen Buschman durchsetzen, indem Flöge sämtliche Kisten und Kästen verschließen ließ und, wie Buschman meinte, die Schwester Anna Noerman, Witwe Heßelings, die Schlüssel *eingestrichen* habe. Buschman legte am 17. Juli rechtlichen Widerspruch ein. Es schloss sich ein zivilrechtliches Verfahren an, das sich vor allem mit langen juristischen Argumentationen mit der Frage beschäftigte, ob ein Testament die Vereinbarungen eines Ehevertrags aufheben könne.<sup>128</sup> Diese Frage wird hier nicht weiter verfolgt, sondern es sollen aufgrund der eingereichten Unterlagen die Lebensumstände der beiden skizziert werden. Allen Aussagen zufolge war die Ehe von Gewalttätigkeiten begleitet, allerdings kann nicht festgestellt werden, in welchem Ausmaß und ob Noerman ein unmittelbares Opfer von Buschman war. Dieser auch strafrechtlich relevante Vorwurf wurde zwar von Buschmanns Gegnern angedeutet, die Entscheidung aber *denen, so hiruber zu richten habenn zu dijuidiciren anheimbgestellt*. Den Vorwurf der schweren Gewalttätigkeiten wies Buschman als unbegründet zurück, sondern meinte, *da ich selbige ir einen schlagh mitt der handt an die ohren wan sie truncken gewesen, vnd solches mit schelden vnd schmehworttern, wie erweißlich zuuoderst groblich verursacht, geben hette*. Buschman machte geltend, dass seine Ehefrau dermaßen viel Alkohol getrunken habe, dass eine Schuldverschreibung von 100 Reichstalern bei der Witwe Puppischen aufgenommen werden musste, sowie weitere 50 Reichstaler. Ein entsprechender Rentbrief vom 9. Mai 1618, der mit dem Pastor von St. Servatii Johan Damm auf das Haus radiziert wurde, liegt vor. Herman Flöge wird als Zeuge genannt.<sup>129</sup> Das Trinken seiner Frau habe beim Hausgesinde große Unlust erzeugt und er habe kein *volck* mehr halten können, weil er die dazu nötige Kautio nicht mehr aufbringen konnte. Die Gegenseite befand, die Schuld sei wohl eher durch Buschmanns *wüst, wilt vnnd üppigem leben mit freßen vnnd sauffenn und sonsten* entstanden und meinte, nachdem sie von Buschman *wol geschmirt worden sei*, könne man verstehen, dass sie gegen ihre Traurigkeit das eine oder andere getrunken hätte. In ihrer Gegendarstellung des Falls vom 26. Juli brachten die Gegner Buschmanns eine Reihe von Darstellungen in das Verfahren, die von Buschmanns Seite zwar zum Teil als

---

<sup>128</sup> Dieser Fall war nicht völlig ungewöhnlich, 1675 verfügte der Leinentuchmacher Otto Böker, *diesem negst wiederruffet er obg[emelt]er testator alle donationes so vor diesen einiger gestalt geschehen sein mögte gestalt waß dieser seines letzten willens verordnung nicht einverleibt in specie die unter od[er] zwischen ihm testatorem und seine ietzige frau Catarinen Köke gemachete heyrahts notull für nicht gesetzet unndt geachtet, auch nicht gehalten werden solle*, um dann seine Ehehausfrau als Erbin aller seiner ubriger ietz= und kunfftiger haab und güter einzusetzen; Testamente II, Nr. 872, 26.6.1675/11./15.7.1675.

<sup>129</sup> Cause discussionum, Nr. 255.

juristisch irrelevant, aber nicht als vollkommen falsch zurück gewiesen wurden und auch nicht völlig unwahrscheinlich erscheinen. Vor der Ehe mit Noerman habe *Buschman mit einer Magt sich angelacht vnd deroselben die trew zugesagt vnd danach Noerman gefreyet, damit er dan der magt loß werden mögte, so hatt er deroselben 20 Reichstaler gebenn müßen.* Diese habe ihm Noerman leihen müssen, ebenso 10 Reichstaler für ausstehende Mietschulden, fünf Reichstaler, die er in der *blauen handt* schuldig gewesen sei, zudem habe sie den Wein bezahlt, der getrunken wurde, als seine erste Ehefrau und das Kind gestorben seien. Sein *übermut, stolz vnd verwegenheit* sei dann weitergegangen, als er von seiner Ehefrau 300 Reichstaler an Barschaft bekommen habe und damit *am hause ein außstecksell vnd eine stallunge machen laßen, vnd ein pferdt vnd nhun wohl zwei, doch das eine in Kleybolts seines nachbours vnd vetters hause, neben einen oder zween groißen hunden vnterhalten welches doch wegen seines herkommens, standes vnd handels ihme als aigenhorigen kotters vnehelichen sohn, vnd seines handtwercks einen leinenweber nicht gebuiert, noch noitich gewesen vnd obwoll eß seiner ehren vnd gelegenheitt nicht zu nahe gewesen were in aigener persohn zu weben vnd zu arbeiten so hat er dann noch knecht vnd jungens darauff gehalten* und sich mit dem Geld Noermans *ein guit zier gemacht vnd mit freßen vnd sauffen [sich] guite tage angethaen.* Er habe einmal auch zu *pferde, mit allem dem, waß darzu gehört sich gerustet, sich gelusten laßen zu Warendorff in der statt vmb eine tonne koits zu wedden er wolte bei oder in der nacht daselbsten sein rhuir loiß schießen vnd nichts soll ihme darumb gethan werden, i[tem] aber zu Munster muist man es woll laßen alß aber Buschman solcher redde vnd keckheit zu folg nach besagter wacht loiß geschoißten, so soll er einem Erbaren Rhaidt daselbsten 50 Reichstaler zur straff vnd noch ein mhal wegen begangener schlegerey 10 Reichstaler gegeben haben.* Den Gegner Buschmans zufolge würde sich der Rat auch noch gut *erinnern, welcher gestalt Frantz Buschman noch vor lebzeiten iedoch kurtz vor toidtlichen abfall seiner sehligen frawen wegen seines vbelhaltens vorbescheiden vnd getrewlich ermanet worden, beßer mit seiner hausfrowen zu leben vnd die ohnnötige pferdts vnderhaltung abzuschaffen.*

Die angeführten Strafen und Ermahnungen lassen sich nicht in den Akten belegen, die jedoch auch nicht jeden derartigen Fall enthalten, dennoch erscheinen die Darstellungen zumindest plausibel. Bemerkenswert ist der offenkundige Versuch, Buschman mit dem Vorwurf eines nichtstandesgemäßen Lebenswandels zu diskreditieren. Im Rahmen der noch laufenden Testamentsvollstreckung wurde der Haushalt am 1. August 1620 mit allen Gegenständen inventarisiert und bewertet. Schätzer für Leinentuche waren die Leineweber Albert Storckebaum und Henrich von Erden, letzterer war Vorsteher der Bruderschaft. Als 1627 die Tochter von Erdens heiratete, war Buschman Bürge bei der Einbürgerung des Ehemanns.<sup>130</sup> Das Inventar wurde entsprechend der räumlichen

---

<sup>130</sup> Hövel (1936), Nr. 3655, 22.2.1627.

Verteilung der Gegenstände in zwei Begehungen, neben der am 1. August in einer weiteren am 4. August, aufgestellt.<sup>131</sup> Im Haus gab es anscheinend eine eigene *werck stedde*, die allerdings nur mit einem Eisenofen und zwei Webstühlen möbliert war. Die Webstühle wurden *insampt* mit fünf Reichstalern bewertet. Auf dem Webstuhl befand sich ein *stölpe*-Tuch. Auf diese scheint Buschman spezialisiert gewesen zu sein, denn es wurden fünf Stück *stölpe*-Tuch verzeichnet und auf 30 Reichstaler bewertet. Daneben wurden zwei Stück schwarzes Tuch, 1½ Stücke weisses, gebleichtes *stölpe*-Tuch, zwei Stücke *leyetuch*, zwei Stücke grobes Tuch und 106 Stück kleines Garn im Wert von 15 Reichstalern registriert. Abschließend wurde noch vermerkt, *dass etliche tucher, so nicht gezeichnet vf die leien vmb zu messen vnd zu besiegelen geschickt, daß demnach dieselbe heutiges tags, vermittelß fürzeigung der leierschen handt, in samptt 28½ dosin, gezeichnet vnnnd vngezeichnet, so uff 84 Reichstaler estimirt worden, wider eingeschickt*. An Werkzeugen finden sich noch zwei Hecheln, aber keine Geräte zur Garnherstellung. Der Großteil des aufgeführten Hausrats bestand aus Kleidung und Haushaltstextilen, hinzu kamen Kisten und Schränke, Tische und Sitzmöbel, Betten und einige Kessel und Töpfe. Der Stall mit dem Pferd, mit Sattel und Saumzeug auf 30 Reichstaler bewertet, wurde ebenfalls verzeichnet. Ganz unproduktiv kann Buschman dem Inventar zufolge nicht gewesen sein, denn 28,5 Dutzend *doeck* ergeben immerhin 342 *doeck* Leinen zuzüglich der Stücke des *stölpe*-Tuchs.

Die Gegner Buschmans konnten sich nicht vollständig durchsetzen, denn er blieb im Haus an der Loerstraße wohnen, auch seine Reputation als Ehemann wurde durch das Verfahren nicht beeinträchtigt, denn 5. Juli 1621 wurde Agnes zur Mollen aus Telgte anlässlich ihrer Heirat mit Buschman eingebürgert.<sup>132</sup> Sie war vermutlich die Schwester des Leinwebers Johan thor Mollen.<sup>133</sup> Im September 1625 geriet Buschman in einen Konflikt mit seinem Nachbarn, dem Kleinschnitzler Dirich Hilmar. Dieser meinte, auf einem Treffen seiner Bruderschaft ausgelacht worden zu sein und griff verschiedene Teilnehmer anschließend auf der Straße an.<sup>134</sup> Als Buschman wissen wollte, was vor seiner Tür *alda bei abendt zeiten zu tumultuieren* sei, gerieten die beiden aneinander

---

<sup>131</sup> Möglicherweise war der Kupferschmied als Schätzer zum ersten Termin nicht verfügbar. Einer der Zeugen war Johan Brommelkamp, vermutlich ein Leinweber, der in der Liste der Weber mit Bürgerrecht aufgeführt und mehrfach als Bürge genannt wurde, Hövel (1936), Nr. 1959, 1608; Nr. 2690, 1616; Nr. 2806, 1617; Nr. 3395, 1624; Nr. 3834, 1628, im Fall von Henrich tom Deerte auch als Testamentszeuge, Testamente II, Nr. 1281, 1626, und ebenfalls zwei Ehen hatte, eine mit Aghata Niehoff, Testamente II, Nr. 1316, 1.9.1617/2.9.1641 und anschließend mit Christine Reeke, Testamente II, Nr. 743, 10.12.1642/2.9.1641. In beiden Testamenten setzten sich die Eheleute gegenseitig als Erben ein.

<sup>132</sup> Hövel (1936), Nr. 3162, 5.7.1621.

<sup>133</sup> Causae discussionum, Nr. 255. Über Johan thor Mollen ist wenig bekannt, er wurde mit Wohnsitz im Kirchspiel Überwasser 1612 auf der Liste der Leinweber ohne Bürgerrecht genannt und haftete als Bürger im Dezember 1613 für Henrich Eilcking, A II, Nr. 20, Bd. 45, f. 495, 2.12.1613. Seine Einbürgerung ist nicht überliefert.

<sup>134</sup> Dies war ein unter Handwerkern nicht unübliches Reaktionsmuster, Simon-Muscheid (1991), 14; (2004), 269.

und Hilmer verletzte Buschman mit einem Messer.<sup>135</sup> Im Rahmen des Zivilrechtsprozesses behauptete der Prokurator von Hilmar, dass der Bürgermeister als Richter befangen sei, da Buschmans Ehefrau lange Zeit bei ihm Magd gewesen sei.<sup>136</sup> Aus der neuen Ehe Buschmans sind keine Gewalttätigkeiten überliefert, dafür verschuldeten sich die beiden Eheleute derart, dass 1631 ein Diskussionsverfahren zur Befriedigung der Kreditoren eröffnet wurde.<sup>137</sup> Aus einem Schreiben von Stadtsekretär Holland vom 25. Februar 1631 an Agnes von Mollen geht hervor, dass Buschman *ohnlengist von hinnen verwichen, vnnnd sich zum kriegsdienst vndergestellet* hatte. Holland legte von Mollen nahe, durch die Ablösung des Schuldtitels von Jürgen Kondrup ein Diskussionsverfahren zu vermeiden.<sup>138</sup> Allerdings hatte Leutnant Anton von Langenberg als Kreditor den Haushalt schon am 25. Oktober 1630 inventarisieren lassen. Der Kommission des Rates gehörte auch der Legger Herman Hausman an. Die Inventarisierung begann mit einem gewissen Eklat, denn *die Buschmansche, weiln ihr man nicht zugegen, angeben, daß der ehrnhaffter Henrich Wedemhoue burgers sohn alhie bereits diesem nachmittag drey towen krafft vorgezeigter pfand zettulen eingepändet. Dabey dannoch gemelte Buschmansche angezeiget, es were ihr nur zwey mahl das gebott angemeldet, gleichwoll vor diesem tag von dem erhaltenen gewonnen recht nichts gewust, seind sonsten gemelte towen alda noch vorhanden.* Wedemhove wurde noch 1633 aufgefordert *sein beweißthumb wegen dero in stehender discussion abgepfendeter tawen für zu bringen.*<sup>139</sup> In der Werkstatt befanden sich neben diesen Webstühlen und dem Ofen auch noch zwei Spulgestelle mit Garnwinde. Anscheinend war weiterer Hausrat bereits gepfändet. Der Prokurator von Krondrup listete in der Aufstellung der Ansprüche den Titel auf *daruff in anno 1630. (:als mir keine pension zehlt worden:)* *am hiesig statt gericht ein verpleib vff seine erhaltung vnd dafür ein schloß kaufen vnd dafür hangen laßen.* Der Druck der Kreditoren war also deutlich zu spüren. Im Laufe des Verfahrens wurde Verzeichnis der Kreditoren aufgestellt. Neben dem bereits erwähnten Rentenbrief über 50 Reichstaler von 1618, wurden folgende Titel anerkannt: beim Koch Jürgen Krondrup 100 Reichstaler vom 31. März 1623, bei der Jungfrau Anna Messing als Erbin ihrer Mutter Gerdrut Vogelfangs 50 Reichstaler vom Oktober 1625, beim Leutnant Anton Langenberg 33 Reichstaler vom 3. Oktober 1626 und bei Tönnies Eppink 100 Reichstaler vom 25. Mai 1629. Hinzu kamen einige kleinere Titel. Die letzte Schuldverschreibung ist interessant, da es bei Tönnis Eppink um einen Leineweber handelte. Über Eppink ist wenig bekannt, er stand 1612 auf der Liste der Weber mit Bürgerrecht, wurde mit 15 Stücken in den Leggeregistern verzeichnet und ließ 1619 den Leineweber Wilm zur Heide wegen 100 Reichstalern

---

<sup>135</sup> Causae civilis, Nr. 161; causae criminalis, Nr. 158.14.

<sup>136</sup> Dem widerspruch der Vertreter Buschmans umgehend.

<sup>137</sup> Causae discussionum, Nr. 140, 255.

<sup>138</sup> Hollandt schrieb Konerdinck, Namen wurden in den Akten häufiger verwechselt.

<sup>139</sup> Judicial-Protocolle, Bd. 37, 1633, f. 168, 14.11.1633.

Schulden pfänden.<sup>140</sup> Im Gegensatz zu den anderen Schuldverschreibungen beließ es Eppink nicht beim Besitz der Eheleute, sondern mit Johan Timmer und Henrich Reers wurden zwei persönlich mit ihrem Besitz haftende Bürgen in den Vertrag aufgenommen. Henrich Reer scheint damit Buschman bis zuletzt verbunden gewesen zu sein, denn dessen finanzielle Schwierigkeiten dürften nicht unbekannt geblieben sein, weshalb Eppink persönlich haftende Bürgen als zusätzliche Absicherung in den Vertrag aufnehmen ließ.<sup>141</sup> Timmer war aus Burgsteinfurt gekommen und heiratete mit Anna Hunning eventuell die älteste Tochter Dietrich Hugings und erwarb am 22. Mai 1607 das Bürgerrecht.<sup>142</sup> Auch er stand auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht und wohnte 1623 in der Aegidii Leischaft mit Ehefrau auf der Grünen Stiege.<sup>143</sup> Bei dem Kredit an Buschman trat er als Bürge in die Haftung ein und vertrat die Ansprüche der Kreditoren. Noch am 14. November 1633 war er mit der Klärung der Ansprüche gegenüber den anderen Kreditoren beschäftigt.<sup>144</sup> Das Beispiel von Franz Buschman zeigt wesentliche Aspekte der Lebensbedingungen der Leineweber für die sich weitere Beispiele finden lassen: die Migration aus dem Umland in die Stadt, die Mehrfachehen wegen der hohen Mortalität, die vermutlich nicht ungewöhnliche Gewalt von Männern in der Ehe, männliches Imponiergehabe in der Öffentlichkeit, um soziale Position, Macht und Ehre zu demonstrieren, einen gewissen Wohlstand – bei Buschman wohl auch die Versuchung eines Lebensstils, der über seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten lag – die Risiken der Verschuldung und die Folgen der Überschuldung sowie die Flucht aus dem münsterischen Leinengewerbe in neue Erwerbsmöglichkeiten.

Der Tod von Ehepartnern führte häufiger zum Ende von Ehen und zu zahlreichen Halb- oder Vollwaisen, die in Familienkonstellationen aufwuchsen, die gegenwärtig als Patchworkfamilien diskutiert werden, wenngleich heute nicht mehr die hohe Mortalität den Verlust eines Elternteils verursacht, sondern liberalisierte Formen der Ehe bzw. Partnerschaft der Eltern deren Trennung ermöglichen.<sup>145</sup> Durch den frühen Tod der Eltern konnten Kinder zu Vollwaisen werden, für die das Vermögen Eltern und der weitere Unterhalt gesichert werden musste, wie der Fall der Kinder von Johan Mey und Clara Düse zeigt. Johan Mey kam aus Burgsteinfurt und hatte mit der Heirat der Bürgerin Clara Düse und zwei Kindern am 2. September 1616 das Bürgerrecht erworben.<sup>146</sup> Mey wurde mit drei relativ kurzen Stücken und Düse mit einem in den Leggerechnungen registriert. 1625 wohnten sie bei Luke Vhorman und dessen Ehefrau

---

<sup>140</sup> A II, Nr. 20, Bd. 51, f. 328, 20.7.1619.

<sup>141</sup> Reer wurde auch Zeuge auf dem Schuldbrief für

<sup>142</sup> Hövel (1936), Nr. 1877, 22.5.1607.

<sup>143</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 7, 1623. Der Anschlag betrug 18 β 8 p.

<sup>144</sup> Judicial-Protocolle, Bd. 37, 1633, f. 168, 14.11.1633.

<sup>145</sup> Zur Mortalität in Münster Hsia (1983), 324–327; zu den daraus resultierenden Verwandtschaftsstrukturen Baulant (1972). Zu den Leinewebern vgl. Jeggle (2004c).

<sup>146</sup> Hövel (1936), Nr. 2692, 2.9.1616.

in der Aegidii Leischaft am Graben.<sup>147</sup> Am 5. September 1633 mussten nach dem Tod beider Eltern Vormunde für die beiden Kinder bestellt werden, die auch notwendig waren, denn *dem Lambert Mei ist am selben Tage durch Herman Jeger, reitenden Diener, befohlen, den ausgetragenen Schrein mit dem Gelde sofort zu restituieren u[nd] selbst um solcher Rücklieferung willen an die Ratkammer zu kommen.*<sup>148</sup> Um den Besitzstand der Kinder zu sichern, wurde am 9. September 1633 ein *Inventarium Bonorum quondam Johansen Meies, vnd Claren Düßen gewesene Eheleute nachgelassene zweier Kinder der im Sterbhause am St. Servatii befundene mobilia* angelegt.<sup>149</sup> Die Kinder waren sehr unterschiedlichen Alters, Ennecken wurde mit 16 Jahren und Johannek mit anderthalb Jahren angegeben. Veranlasst wurde die Inventarisierung von Albert Storckesbaum, einem Leineweber und Johan Krondrup, *die von Nachbarschaft wegen* als Vormunde eingesetzt worden waren.<sup>150</sup> Wilbrandt Hollandt wurde *alß bei verhinderung meins lieb[en] vatters* – vermutlich der Stadtsekretär Henrich Hollandt – *substituierter Notary* hinzugezogen. Der Ratsherr Wilhelm von Öseden war als Vormund des Rates anwesend und der Schneider Henrich Remmen und der Leineweber Johan Kroeß als Zeugen.

Johan Kroeß war aus Dreinsteinfurt nach Münster gekommen, hatte die Bürgerin Margareta Ostermans geheiratet und war am 30. Juli 1610 Bürger geworden.<sup>151</sup> Er wurde 1612 auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht genannt und mit elf Stück Leinen auf der Legge registriert. Nach dem Tod von Margareta Osterman wurden am 5. Juni 1626 Vormunde für die Kinder eingesetzt.<sup>152</sup> Laut Inventar schuldete vermutlich er den Eheleuten Mei einen Reichstaler 14 β. Der andere beteiligte Leineweber Albert Storckebaum hatte die Bürgertochter und Witwe des Leinwebers Cornelius Werner Christina Grevings geheiratet und am war 4. Dezember 1618 Bürger geworden.<sup>153</sup> 1620 wurde er mit zwei Stück Leinen in den Leggeregistern verzeichnet. Er wohnte von etwa 1620 bis 1650, die Witwe zur Mitte der 1650er Jahre in der Kleibolten Stiege bei St. Servatii.<sup>154</sup>

---

<sup>147</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 7. Beide Parteien wurden mit 8 β durchschnittlich zur Schätzung angeschlagen.

<sup>148</sup> Symann (1924/26), Nr. 2021, 5.9.1633. Lambert Mey war Kleinschnitzler; Nr. 2174, 22.2.1636. Zum Umgang mit Nachlässen und dem Problem der unkontrollierten Haushaltsauflösung Simon-Muscheid (2004), 292–300.

<sup>149</sup> Causae pupillares, Nr. 126; Ketteler (1924/26b), Nr. 85. Zur Analyse von Inventaren Mohrmann (1990), 1–18; Simon-Muscheid (2004), 21–32; zu Münster Meiners / Mohrmann / Roth (1980), 100–104, 111.

<sup>150</sup> Symann (1924/26), Nr. 2021, 5.9.1633. Der Name Johan Krondrup, Symann gibt Wentrup an, lässt sich nicht eindeutig zuordnen.

<sup>151</sup> Hövel (1936), Nr. 2106, 30.7.1610.

<sup>152</sup> Symann (1924/26), Nr. 1734, 5.6.1626.

<sup>153</sup> Hövel (1936), Nr. 2936, 4.12.1618.

<sup>154</sup> Jarnot (2001), 291, Abbildung 295. Die Witwe ist 1653 noch nachgewiesen, 1658 werden andere Parteien angegeben. Von 1674 bis 1706 ist hier der bereits vorgestellte Leineweber und Totengräber Rotger Storckebaum angegeben.

Das Inventar ist nach Objektgruppen, beginnend mit den Metallgegenständen gegliedert.<sup>155</sup> Insbesondere der aufgeführte Hausrat aus Holz war relativ umfangreich, allerdings wurden zahlreiche Gegenstände als *alt* bezeichnet und nur wenige Textilien verzeichnet. In diesem Zusammenhang wurde vermerkt *dweill keine mans kleider mehr befunden hatt gegenwertige dochter berichtet, daß dieselbe die sehlighe mutter verkaufft*. Mit am höchsten wurden 28 Pfund gezeichnetes Zinn, das Pfund zu 4 β, die insgesamt vier Reichstaler ergaben, die beiden Betten mit Bettzeug, obwohl zum Teil als *schlecht* eingeschätzt, mit insgesamt fast acht Reichstalern und *sechs scheffel rogen, ad 3 Reichstaler* und *ein halb molt moltzes ad 2 Reichstaler* bewertet.<sup>156</sup> In der monetären Bewertung kam der Hausrat auf insgesamt etwa 50 Reichstaler. Das wertvollste scheinen die Garnvorräte mit *noch etlich garden klein und grob so ad – 11 Reichstaler – 14 β werdirt* gewesen zu sein. An Werkzeug wurde *ein alt spollstell – 3 β; zwei towen vnd ein docktafell, eine scher latte, 25. scher stöcke (: 25. scherspölen, so mit 18 d astimirt:), eine scherrahmen, so vnder anderen noch zur zeit nicht werdirt* inventarisiert. An Leinen wurden nur *fünf ellen docks 6. viertel breit alβ 2. stuck außm pfunde, den dock 4 β ist – 12 β* gefunden. *An briefen* fanden sich *eine verschreibung zehn Reichstalern vff Bernd zum Thie* sowie *noch eine schlechte handschrift vff Peter von Kleibich zum Hamb von 14 Reichstalern weg[en] zwei stücke docks. Item eine Anzeig befund[en], so den sehlig[en] leutt[en] noch schuldig sein solten, alβ Baltazar Hauge ein leinen weber 5 Reichstaler Berndt Kramer 7 Reichstaler 14 β M. Tonniß Vatelmacher 5 Reichstaler, wavor zwei pelse, vnd ein keßell, vnd ein satnmetter kragen zu pfande stehen, Tönnieß Timmer 8 Reichstaler Stine Sonners 1 Reichstaler 4 β Johan Kroß 1 Reichstaler 14 β*

Die Außenstände stellten einen wesentlichen Teil des aufgezeichneten Vermögens dar. Neben Baltazar Hauge, über den sonst nichts bekannt ist, waren vermutlich auch Berndt Kramer, Tönnies Timmer und Johan Kroß Leineweber. Die Eheleute Mei gehörten nach dem Schatzungsregister von 1623 nicht zu den mit dem niedrigsten Satz eingestuften Leinewebem, sondern lagen im Mittelfeld. Verglichen mit den Vermögenswerten, die andere Weber vererben konnten, nimmt sich der geschätzte Wert des Haushalts bescheiden aus. Das Inventar gibt auch einen Eindruck davon, dass die Kosten für Garn gerade für ärmere Weber leicht zu einem Problem werden konnten. Ebenso zeigt sich, dass vermutlich schon kleinere Ausfälle bei der Bezahlung von Außenständen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen konnten.

---

<sup>155</sup> Zur Typologie der Inventare Baulant (1980), 39f.; in Münster Meiners / Mohrmann / Roth (1980), 100–103.

<sup>156</sup> Vgl. Groebner (1993), 182–186, 243–252.

Kredite waren über ihre ökonomische Funktion hinaus ein wichtiges soziales Bindeglied der frühneuzeitlichen Gesellschaften.<sup>157</sup> Wie bereits deutlich wurde, lassen sich unter den Leinewebern zahlreiche auf Geldleihe basierende Verbindungen feststellen. Auftragsarbeiten und Vorschüsse auf Tuche werden nur als mögliche Praxis in den Akten angeführt, waren aber in dieser Form nicht expliziter Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Eines der wenigen Beispiele für Kredite im direkten Zusammenhang mit der Leinenproduktion findet sich im Inventar des verstorbenen Kaufmanns Georg Borgman vom 1. März 1627. Dort sind Johan Uhle und Franz Buschman, die sich als professionelle Weber nachweisen lassen, und vier Frauen, die als Weberinnen bezeichnet wurden, unter den Schuldnern verzeichnet:

*daß ein Linnenweber Johan Uhle genand –26, stucke garns bei sich hette, so drei stucke aus einem pfunde, jeder stuck ad –3. β.*

*f: in alles 2 Thr.–22. β. Noch*

*Noch hat eine webbersche, Christina genandt und alhir binnen Münster auff der Ceußstraßen wonhafftig bei sich –32. stuecke als –2. stuecke auß einem pfunde, jeder stuecke ad –3. β astimiert.*

*f: in sambt ahn gelde –3 Thr.–12.β.*

Ebenso schuldete Agnes Schlaghecke, eine Leineweberin, für verkaufte Ware und Garn einen ähnlichen Betrag. Die Weberinnen Aleke, die auf dem Lappenbrinck wohnte, und Mercke, im Breul wohnhaft, waren mit etwas mehr als vier bzw. fünf Talern verzeichnet, ohne dass Garn erwähnt wurde. *Franß Buschman auff d. Lohrstraßen* wurde mit einer Schuld von 20 Reichstalern ohne Angabe einer Erwerbstätigkeit verzeichnet, er lässt sich jedoch als Leineweber nachweisen.<sup>158</sup> Auffällig ist, dass von den Frauen drei nur mit Vornamen benannt wurden, vermutlich ein Zeichen, dass sie unverheiratet waren. Diese Hinweise verweisen auf einen Kreis von Produzentinnen, der in den städtischen Akten des 17. Jahrhunderts kaum zu finden ist. Da keine Rechnungen zu Leinenproduktion und -handel in der Stadt für die Zeit nach 1640 bekannt sind, ist es kaum möglich, den Anteil von möglicherweise unverheirateten Frauen an der Leinenproduktion einzuschätzen. Die Existenz dieser Produktion kann nur anhand von Indizien wie diesen Einträgen in einem Schuldverzeichnis vermutet werden. Diese Einträge sind auch seltene Belege für die Finanzierung von Garn zum Weben durch Kredit.<sup>159</sup> Es finden sich wiederholt Hinweise auf Auftragsarbeit und Vorfinanzierung. Daher geben die beiden Einträge eine möglicherweise verbreitete Praxis zur Finanzierung der Produktion wieder, denn für fest etablierte

---

<sup>157</sup> Die Forschungsliteratur zu Krediten ist inzwischen umfangreich, vgl. die Überblicke von Lipp und Häberlein in Schlumbohm (2007); für den vorliegenden Zusammenhang Muldrew (1998); Simon-Muscheid (2004), 78–84.

<sup>158</sup> *Causae discussionum* 193, 1624–1628, f. 86v, f. 91.

<sup>159</sup> Zur Finanzierung gewerblicher Produktion durch Kredite Holbach (1991).

Verlagsbeziehungen zwischen Kaufleuten und Webern lassen sich in Münster keine Belege finden.

Eine wichtige Grundlage für Kredite war das Eigentum einer Immobilie. Heinrich von Erden scheint es zu einem gewissen Vermögen gebracht zu haben, denn er besaß Haus und Hof an der Wennemarsstiege im Kirchspiel Überwasser wobei auf das Grundstück später noch Gademe an der Hoppenstiege gebaut wurden.<sup>160</sup> In seinem Haus wurde er auch mit seiner Ehefrau im Schatzungsregister verzeichnet.<sup>161</sup> Über von Erden ist nur der Eintrag in die Liste der Leineweber mit Bürgerrecht von 1612 bekannt, von 1619 bis 1629 war er Vorsteher der Bruderschaft. In den Schuldverschreibungen, die seit 1625 vorliegen, wurde Katharina Rotering als Ehefrau angegeben. Seine Tochter heiratete Sebastian Richters aus Roxel, *rector scholae Ludgerianae*, der zu diesem Anlass am 22. Februar 1627 Bürger wurde.<sup>162</sup> Am 15. Juli 1642 veranlasste er selbst ein Diskussionsverfahren *wegen mangel der caution pro evictione*, um sich mit seinen Gläubigern zu vergleichen.<sup>163</sup> Das Verfahren gewährt einige Einblicke in die Praktiken des Kreditnehmens. Folgende Titel wurden geltend gemacht:

Gläubiger	Datum	Betrag
Tönnies Eppink / Klara Hüsing	11.10.1625	100 Reichstaler
Margarete Grabbeloe, Einwohnersche	13.10.1625	50 Reichstaler
Agnes Modersohn, Witwe Georg von Backman	13.11.1626	100 Reichstaler
Gerd zur Hundestegge / Anna Untidt	16.10.1628	50 Reichstaler
Anna Deitermans	15.05.1630	50 Reichstaler
Henrich Bonenkampf, Meßmacher / Maria Curny	19.08.1632	150 Reichstaler
Josef Spiegelberg	21.12.1636	20 Reichstaler
Johan Kock, Tuchmacher	03.05.1637	50 Reichstaler
Magdalena Schmelte, Witwe Johan Entrup, Rittmeister	21.09.1638	25 Reichstaler
Everhardten Roters der Ältere, Pelzmacher	02.10.1641	50 Reichstaler
Johan Kock	o. A.	10 Reichstaler
Summe		655 Reichstaler

Tabelle 22: Aufstellung der Schulden von Sebastian Richters 1642  
Grundlage: Causae discussionum, Nr. 389, 1642/1646.

<sup>160</sup> Causae discussionum, Nr. 389, 1642/1646. Die Zahl der Gademe ist unsicher, es werden einmalig sieben Gademe genannt, zwei werden verkauft. Gademe waren kleine Wohnhäuser, vgl. Sarrazin (1971).

<sup>161</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen Bd. 5, 1625. Der Steueranschlag lag mit 14 β im Durchschnitt der Leineweber.

<sup>162</sup> Hövel (1936), Nr. 3655, 22.2.1627.

<sup>163</sup> Soweit nicht anders angegeben, für das Folgende causae discussionum, Nr. 389, 1642/1646. Wegen älterer Rentenkredite, die auf dem Haus lasteten und an denen von Erden nicht beteiligt war, zog sich das Verfahren bis 1646 hin.

Sebastian Richters machte aufgrund des *Ehepactes* vom 30. Mai 1627 Ansprüche geltend, die jedoch noch *ad acta gebracht werden* sollten. Die Zusammensetzung der Kreditoren dürfte aus der räumlichen Nähe im Stadtviertel zustande gekommen sein. Es waren allerdings auch Leineweber darunter wie Tönnies Epping, Josef Spiegelberg, der den Betrag ohne notarielle Beglaubigung verlieh, und Johan Kock. Den Kredit von Gerd zur Hundestegge zahlte von Erden in Raten 1630, 1637, 1640 und 1642 zurück. Margarete Grabbeloe erscheint mit ihrem Status als Einwohnerin unter den Kreditoren etwas ungewöhnlich. Sie war aus Bösensell gekommen und hatte mit Herman Lammerding, einem Kleinschnitzler am 7. Mai 1627 das Bürgerrecht erworben.<sup>164</sup> Dieser vertritt im Verfahren ihre Interessen.

Mit Johan Kock scheint es eine längere Verbindung gegeben zu haben. Er war aus Davensberg zugewandert und wurde mit Mechthild Schölvers aus Schoppingen am 1. Dezember 1628 eingebürgert, wobei von Erden einen der Bürgen stellte. Die Sicherheit für den Kredit von 1637 bildete der Gadem, in dem Kock für acht Reichstaler zur Miete wohnte. Die drei Reichstaler Zins, die von Erden zu zahlen hatte, sollten von dieser Miete abgezogen werden. Diesen Gadem in der Hoppenstiege erwarb Kock mit seiner Ehefrau am 13. Januar 1645 für 140 Reichstaler. Da der benachbarte Gadem für 190 Reichstaler verkauft worden war, könnte der Kredit mit dem Kaufpreis verrechnet worden sein.<sup>165</sup> Später amtierte Kock von 1647 bis 1657 als Vorsteher der Leineweber Bruderschaft, 1668 war er immer noch Mitglied.<sup>166</sup> Unter dem Namen Jost Kock wurde 1669 ein Leineweber mit Ehefrau im Schatzungsregister der Liebfrauen Leischaft mit sehr niedrigem Anschlag registriert.<sup>167</sup> Die Witwe Kocks wurde 1676 in der Liebfrauen Leischaft in der Hoppenstiege mit zwei armen Frauen als Einwohnerinnen verzeichnet, allerdings wurde beim Hauseigentum *discuter* angegeben.<sup>168</sup>

Einen weiteren Gadem verkaufte von Erden am 14. Januar 1643 für 190 Reichstaler an den Leineweber Henrich Krukenkamp und Enneken Wenners. Diese war möglicherweise die Tochter des Leineweberehepaars Cornelius Werner und Christina Grevings, die nach dem Tod von Werner den Weber Albert Storckesboem heiratete.<sup>169</sup> Der Sohn Herman Werner war Mitglied der Bruderschaft.<sup>170</sup> Krukenkamp dürfte ebenfalls in zweiter Ehe gelebt haben, denn er hatte mit Margareta Selckinnck aus Münster am 11. Dezember 1617 das Bürgerrecht erworben und wurde von 1618 bis

---

<sup>164</sup> Hövel (1936), Nr. 3673, 7.5.1627.

<sup>165</sup> Der Kaufvertrag für den Gadem enthält dazu keine Angaben; *causae discussionum*, Nr. 389, 14.6.1645.

<sup>166</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v., 14.12.1668.

<sup>167</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamt, Bd. 1, 1669, Nr. 1208. Der Anschlag betrug für die Eheleute 4 ß 8 p bzw. 2 ß.

<sup>168</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, f. 10, 1676.

<sup>169</sup> Symann (1924/26), Nr. 1426, 14.7.1618; Hövel (1936), Nr. 2936, 4.12.1618.

<sup>170</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v., 14.12.1668.

1620 mit sieben Stück Leinen unterschiedlicher Länge auf der Legge registriert.<sup>171</sup> Nach der zweiten Reform der Legge geriet er 1643 und 1644 in Konflikt mit dem Rat.<sup>172</sup>

Die Lage von Henrich von Erden und Katharina Rotering nach dem Vergleich mit ihren Kreditoren ist kaum einzuschätzen. Sie errichteten am 29. April 1645 ein Testament, in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzten, da sie keine leiblichen Erben mehr hatten. Zudem wurden kleine Geldbeträge legiert. Das Testament wurde am 5. Februar 1647 nach dem Tod von Rotering eröffnet.

Über den Zusammenhang von Kreditvergabe und den Erwerb von Immobilien unter den Leinewebern hinaus eröffnet dieser Fall auch Einblicke in die Kosten für die Wohnunterkünfte, sei es zur Miete oder zum Kauf. Eine monatliche Miete von etwa 20 Schillingen dürfte gut zu erwirtschaften gewesen sein, die Belastungen der Schatzungen dürften in der Summe deutlich höher ausgefallen sein. Die Kosten von knapp 200 Reichstalern für den Erwerb eines Gadems setzten schon eine gewisse Kapitalgrundlage voraus, scheinen jedoch vom Betrag her durchaus im Rahmen der Möglichkeiten von wirtschaftlich erfolgreicheren Leinewebern gelegen zu haben. Immobilieneigentum verbesserte die Möglichkeiten zur Aufnahme von Krediten und damit die wirtschaftlichen Spielräume auch für die Produktion. Allerdings zeigen die Beispiele, dass dieser Wert einer Immobilie bei der Kreditaufnahme schnell erreicht werden konnte und erklärt die Konflikte, die zwischen Gläubigern geführt wurden.

Der Verlust eines verpfändeten Wohnhauses konnte – naheliegenderweise – auch den Erwerb des Lebensunterhalts gefährden, wie Henrich Berning geltend machte. Berning hatte am 8. Februar 1602 als Bürgersohn den Bürgereid abgelegt, wurde auf der Liste der Weber mit Bürgerrecht geführt und war mit fünf Stücken in den Leggeregistern verzeichnet.<sup>173</sup> Seine Ehefrau Ursula Rochol aus Münster wurde am 27. Januar 1617 Bürgerin. Die beiden besaßen ein Haus in der Martini Leischaft an der Herrenstraße und hatten *durch unglückliche zufälle sich midt vielen schulden* verbrieft. Letztlich stritten mehrere Kreditoren um die Eigentumsrechte am Haus.<sup>174</sup> Von diesen Kreditoren schrieben die Erben der Witwe Kösters in deren Namen am 31. August 1622, dass seit dem 20. Februar 1621 *ob nhun wohl vff die anbefohlene reumung ermelter Henrich Berninck von einer zeit zur anderen auffschub begeret. Ich auch auß christlichen mitleiden demselben die wohnung verstattet, damit er sich keines vberweilens zubeclagen hette, vnd bei guter zeit, eine andere wohnung ihme außsehen mochte*. Im Folgenden geben die Kreditoren an, dass sie das Haus nun doch räumen lassen wollen, nun aber das Diskussionsverfahren angesetzt sei. Berning schrieb daraufhin an den Rat, dass die Witwe Köster *in meine an der Herrenstraß[en] belegene behausung fur diesem*

---

<sup>171</sup> Hövel (1936), Nr. 2819, 11.12.1617.

<sup>172</sup> Diese Konflikte werden im Folgenden noch im untersucht.

<sup>173</sup> Remling (1983), Nr. 51, 8. Februar 1602.

<sup>174</sup> Causae discussionum, Nr. 98, Kauf- und Rentbriefe, Nr. 141, für das Folgende. Das Verfahren, in dem mehrere Kreditoren um den Eigentumstitel am Haus stritten, dauerte von 1622 bis 1638.

*erhalten crafft deren sie mitt der wohnung vnd haußhaltung zu mir eingekehrt vnd mir allen burgerlichen last vnd aufflage allein inß dritte jahr verrichten laßen. Ob sie mir nun woll eine jeder zeit versprochen mich auß dem hause nicht vertreiben, deme ich auch zugestellt, und also nach anderem verpleib od[er] wohnung nicht vmbgesehen. So ist doch vber alle zuuersicht mir gestrigrs tags die außreumung gegen heut durch zwei dienere angemeldet worden. Mit bedrohung, mein weib vnd kinder nachkend vnd bloß auff die der straßen zu setzen, vnd alle innunge des hauses darin zu behalten. Weil nun angeregte vnuermutliche entsetzung mir gantz beschwerlich, in betrachtung, ich ietzo in voller arbeit mit meinem knecht, vnd mein werckzeug vnd gereitschaft nirgents auffzusetzen weiß, dadurch dan mir neben weib vnd kindern das liebe brodt abgeschnitten werden woll. Auch gegen annähender winterzeit mit keiner wohnung versehen.* Abschließend bat Berning den Rat, einen Aufschub der Räumung bis folgende Ostern zu erwirken. Anscheinend hatte Berning Erfolg, denn mit den Erben der Witwe Köster schloss Berning mit seiner Ehefrau am 23. Oktober 1624 einen Vergleich, der ihm das Wohnrecht gegen die Tilgung von Schulden einräumte, dabei wurde auch vereinbart, *ihme Berninck sein weber tow, so sie fur dießem eingeepfendet also forth weder zu handen stellen wollen, doch also daß er solches weiters nicht, alß entweder selber, oder durch einen knecht in g[eme]lter behaußung zu gebrauchen haben solle.* Nach dem Verfahren gibt es keine weiteren Spuren von Berning.

Die Verpfändung von Webstühlen scheint nicht unüblich gewesen zu sein, wie ein weiteres Beispiel zeigt.<sup>175</sup> Arendt Spiegelberg kam aus Neukirchen erwarb am 9. November 1601 seiner Ehefrau Gerdruidt Distelkamp und den Kindern Maria, Catharina und Joseph das Bürgerrecht.<sup>176</sup> Während von Arendt Spiegelberg nur noch der Eintrag in die Liste der Leineweber mit Bürgerrecht vorliegt, dürfte es sein Sohn Joseph Spiegelberg gewesen sein, der als Bürgersohn mit Anna Rupe aus Havixbeck am 12. August 1616 den Bürgereid ablegte.<sup>177</sup> Anschließend wurde er erst 1641 als Vorsteher der Leineweberbruderschaft wieder dokumentiert. 1646 wurden er und der Packer Steffen Bolle vom Rat bestraft, weil Spiegelberg Tuche durchgeschnitten und diese ohne erneute Nummerierung und Siegelung auf der Legge hatte von Bolle einpacken lassen.<sup>178</sup> Einige Jahre später wurde er vor dem Rat von Johan tor Hoppen, über den sonst nur überliefert ist, dass er vermutlich mit Anna, der Tochter aus erster Ehe des Leinwebers Johan Schlüter verheiratet war, angeklagt.<sup>179</sup> Sein Prokurator Oßnabrück trug den Fall vor: *Sein Mandant habe von Joseph[en] Spiegelberg hiebeuorn acht Reichstaler entlehnet, gegen kunfftig Martini zubezahlen, vnd desweg[en] dem*

---

<sup>175</sup> Zum Beleihen von Werkzeug Groebner (1993), 186–189; Simon-Muscheid (2004), 78–84.

<sup>176</sup> Hövel (1936), Nr. 1647; Remling (1983), 30, 9.11.1601.

<sup>177</sup> Hövel (1936), Nr. 2690, 12.8.1616.

<sup>178</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 11v, 12.8.1646.

<sup>179</sup> Das Folgende nach A II, Nr. 20, Bd. 80, f. 93, 3.10.1650; Testamente II, Nr. 837, 9.12.1645/12.1.1646.

*creditori sein taw oder werckzeug specialiter verunderpfandet. Daß beclagter des termini vnerwartet de facto verfahren, vor wenig tag mit seinem sohn vnd vier knecht ins hauß gefallen vnd bei abwesenheit des clegers das taw im keller looß geschlag[en], vnd vnangesehen von clegers haußfrawen einred, contradiction vnd bitt wegknommen wollen. Baht derweg[en] beclagt[en] weg[en] solcher verübten violentz gebührend zu bestrafen, zur refusion des schadens anzuhalten und diesen anzuweisen, sich bis zum Zahlungstermin zu gedulden. Spiegelberg ließ über seinen Prokurator Werden feststellen, daß Cleger ihme d[a]s taw pure verkaufft, vnd dweil es der brauch bei ihnen, daß solch[en] falls der kauffer die waren looß mach[en] vnd wegkführen laße, vermeint daran nit zu viel gethan zu hab[en]. Der Rat, des widerrechtlich[en] brauchs vngestand[en], verhängte wegen solcher violentz eine Strafe von zehn Mark und forderte Spiegelberg auf, mit Zeugen den angegebenen Kauf zu beweisen.<sup>180</sup>*

Joseph Spiegelberg und Anna Rupe gehören zu den Beispielen von lebenslangen Ehen. Am 3. Oktober 1659 eröffnete er das gemeinsame Testament mit der Feststellung *demnach die gnade gotts zu meinen iharn und hohen alter kommen und eine lange geraume zeit bettlerigh gewesen. Der sodalitati B. Mariae Virginis maiori, heu civicae* wurde *ein stucke doecks von acht und viertigh ellen*, der Benediktiner Kirche in Iborg *ein stucke doecks* im Werte von zehn Reichstalern vermacht. Die Wahl der Kirche war kein Zufall, wie aus dem folgenden Legat ergibt: *unsern L. Sohn Josephum S. mit großer mühe und kösten so viel lehren lassen, daß er sich zu einem geistliche stand qualificiren können und also zu Iborg in den Benedictiner Orden sich begeben und den 6. July lauffenden ihars seine profession gethaen also dieser welt abgestorben. So wollen wir ihme oder dem closter zu dem jenigen waß er bereitz zu einkleidung seiner person, und sunsten was mehr darauf gangen, empfangen, hirmit weiters zu seinen kindtlichen antheil oder legitinam zweyhundert Reichstaler in briefschaften, zudem sollte er nach dem Tod beider Eltern weitere 50 Reichstaler erhalten. Das Legat verweist zum einen auf ein gewisses Vermögen, allerdings wird kein Immobilieneigentum erwähnt, interessant ist jedoch vor allem der Verweis auf die Investition in die theologische Ausbildung des Sohns. Das Legat aller übrigen Güter an den Sohn Arndt Spiegelberg und dessen Ehefrau Engelinen Nagels wurde mit der Bedingung verbunden, *dergestalt, daß sie uns Testatoren in unßern nohten und alter versorgen und verpflegen sollen, damit wir kein noht leiden und troestloeff liegen und sein mögen.* Nach dem Tod von Joseph Spiegelberg wurde das Testament am 3. November 1659 eröffnet. Der Sohn Arndt ist nicht als Leineweber nachgewiesen. Der Sohn Joseph Spiegelberg war nicht der einzige Sohn eines Leinwebers, der eine gelehrte Ausbildung erhielt, der Sohn Johan des Leggerehepaars Henrich Wentrup und*

---

<sup>180</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 25r, 3.10.1650. Die Strafe wurde bezahlt.

Margarete Huge erhielt am 9. Juli 1615 einen Geburtsbrief, der ihn als *studiosus in Köln* auswies.<sup>181</sup>

Bei fehlenden Pfändern konnte säumigen Schuldnern die Haft drohen. Noch vor seiner Einbürgerung am 18. September 1615 mit Christina Tyrinck sollte Henrich Eilcking aus Havixbeck *uf anruf* von Gertrudt tom Kattenpoel am 23. November 1613 mangels Pfand in Schuldhaft genommen werden.<sup>182</sup> Als Eilcking dann *in haft gezog[en] worden* war, so offerierte Greving, vermutlich ein Prokurator, am 2. Dezember 1613 *p[er] custodito cautionem p[er] debito* und bat dafür um die Entlassung Eilckings. Der Rat beschloss, *druff solle cleg[er]in g[e]hört werden und p[er] Boldewin Breck vociert werden*.<sup>183</sup> Diese scheint auf den Vorschlag eingegangen zu sein, denn am selben Tag *Alß Henrich Hunninck, Wilm zur Heide, Johan tor Möllen, und Dreeß Brunland, alle vier Burger alhir sampt und sonders bei verpfendung ihrer haab und gütter ein vor all cauiert und alß bürgen Henrichen Eilckings sich verpflichtet, daß sie innerhalb monatsfrist a dato diß mit clegerinnen wegen derselb[en] ford[er]ung und in coram erhaltenen rei judicatae zu deren genüg[en] sich vergleichen*.<sup>184</sup> Mit Wilm zur Heide und Johan tor Mollen standen zwei Leineweber für Eilcking ein, während Andreas Brunland vermutlich Steinhauer war.<sup>185</sup> *Derselb[en] auch innerhalb solch[er] zeit v[or]g[enannter] vergleich w[er]d[en] mögte /:im fall cleg[er]in in weiterer zeit gutlich nit willig[en] wolte /: gutmach[en] und bezahlen sollen vnd wollen, ohne exception oder außflucht vermittels gethaner handhaftung*. Der Vertreter der Klägerin bewilligte gegen diese Kautio, die er akzeptierte, die Entlassung Eilckings aus der Haft, welche den Richtherren dann auch aufgetragen wurde. Angemerkt wurde noch *sonst[en] hab[en] obg[e]m[e]lte vier bürg[er] ein and[er] und sich angelobt und cauiert, daß im fall ihrer einer vor all die gantze sumb executiert werde[en] solte, uff den gleichwoll ein jed[er] seinen mitbürg[en] pro quarta quota sein und pleiben wolte*. Abschließend wurde im Urteil festgelegt *et caverunt Wilm zur Heide und Johan tor Möllen p[er] urpheda*.<sup>186</sup> Inwiefern die beiden der Leineweberbruderschaft verbunden waren, lässt sich nicht klären, der Fall zeigt jedoch, dass bereits eingebürgerte Leineweber auch für diejenigen persönliche Haftungsrisiken übernahmen, die keine Bürger waren.

---

<sup>181</sup> Lahrkamp (1968), Nr. 144, 9.7.1615.

<sup>182</sup> Hövel (1936), Nr. 2616, 18.9.1615; A II, Nr. 20, Bd. 45, f. 481, 23.11.1613.

<sup>183</sup> A II, Nr. 20, Bd. 45, f. 493, 2.12.1613.

<sup>184</sup> A II, Nr. 20, Bd. 45, f. 495, 2.12.1613.

<sup>185</sup> Wilm zur Heide kam aus Nordwalde und wurde mit Maria Mertens am 15. Januar 1607 eingebürgert, Hövel (1936), Nr. 1806. Er findet sich auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht von 1612. Er war zumindest zeitweilig Hauseigentümer im Kirchspiel Überwasser in der Kreuzstraße und in langwierige Nachbarrechtskonflikte verstrickt, vgl. Schedensack (2007). 1619 sollte er wegen einer Beleidigung mit Frau und Kindern der Stadt verwiesen werden, A II, Nr. 20, Bd. 51, f. 325, 19.7.1619. Ein Andres Brunland, Steinhauer aus Alen, wurde am 11. Dezember 1600 Bürger, Hövel (1936), Nr. 1592.

<sup>186</sup> A II, Nr. 20, Bd. 45, f. 496, 2.12.1613.

Nicht nur von Männern wurden Kredite vereinbart, auch Frauen beteiligten sich untereinander an der Pfandleihe wie ein Beispiel aus dem August 1631 zeigt. Maria Bremer, vermutlich Ehefrau des Botmeister Bernd Kohte,<sup>187</sup> hatte der Ehefrau des Leinwebers Heinrich Eilking *einen silbern gertel vertrawet, um drittehalb[en] Reichsthal[e]r druff zu entlehnen*. Nachdem der Gürtel sich inzwischen bei der Ehefrau von Tönniß Eppings befand, ermahnte der Rat diese zur Restitution, salvo, daß ihr weg[en] deß[en], so sie der Eilkingschen ohne commishion d[er] cleg[er]innen, druff weiter vertrawet zu haben angeb[en]. Der Eilkingschen wurde befohlen *uff die schreiberei unaußpleiblich zu erscheinen*.<sup>188</sup>

Neben gegenseitiger Unterstützung und Fürsorge, gehörten die unter Handwerkern verbreiteten Formen gewalttätiger Auseinandersetzungen auch zum Repertoire münsterischer Leineweber.<sup>189</sup>

Eines der frühesten Beispiele ist das eines Konflikts zwischen Gerhard Schroer, beeideter Einwohner und Johan von Moerß, ein Bürger, der eigentlich Johan Churwechter hieß.<sup>190</sup> Am Tag Visitationis Mariae, dem 2. Juli 1597, um neun Uhr suchte Churwechter seinen Jungen im Haus von Schroer auf der Grünen Stiege und traf ihn bei dessen Knecht stehend an. Churwechter begann, den Jungen auf den Kopf zu schlagen, wie er später zu Protokoll gab, aus Ärger, weil dieser nicht in die Kirche mitgehen wollte. Der Junge flüchtete zum Hausherrn und wollte sich neben oder in dessen Webstuhl verbergen, woraufhin dieser von Churwechter mit einem Messer *in die Hand geschnippelt* wurde. Schroer wollte nun, um weiteres Unheil zu verhindern, aus seinem Webstuhl aufstehen, als Churwechter begann, nicht nur durch den Webstuhl zu stechen, was nach Schroers Ansicht einen Schaden von einem Reichstaler verursachte. Anschließend kam es wohl zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Churwechter und Schroer und dessen Knecht. Nach einem Stich in den Arm ging Schroer zum Arzt, um sich verbinden zu lassen, während seine Ehefrau und der Knecht im Haus verblieben, bis Johan Engelberting, möglicherweise ein weiterer Leineweber, mit einem Knüppel ins Haus kam, Churwechter hinaus wies und ihm seinen Mantel nachwarf. Churwechter bekannte sich vor dem Rat für schuldig und bat um Gnade anstelle von Recht. Der Rat beschloss, ihn im Gefängnis einzusperren.<sup>191</sup>

Wie andere Konflikte zeigen, war dieser Vorfall nicht ganz ungewöhnlich.<sup>192</sup> Alle an der Geschichte beteiligten waren vermutlich Leineweber. Gerhard Schroer ist neben

---

<sup>187</sup> Kauf- und Rentbriefe, Nr. 165, 174. Die beiden waren Nachbarn von Henrich Berning.

<sup>188</sup> A II, Nr. 20, Bd. 63, f. 204f., 11.8.1631.

<sup>189</sup> Vgl. Simon-Muscheid (1991).

<sup>190</sup> Causae criminalis Nr. 103.17, Protokoll vom 19. Juli 1597.

<sup>191</sup> A VIII, 288a, f. 35r, 30.7.1597.

<sup>192</sup> Vgl. die Fälle Herbers gegen Brochtrup bei Jeggle (1997), 688–694 und die Beispiele im Folgenden. Es findet sich eine ganze Reihe von Auseinandersetzungen, die sich nicht unmittelbar auf die Leinenproduktion beziehen und deshalb hier höchstens erwähnt werden. In Anbetracht der weitgehend getrennten Forschungsperspektiven von Wirtschafts- und Kriminalitätsgeschichte sollte nicht

diesem Zwischenfall nur noch in der Liste des Rates mit den Leinewebern ohne Bürgerrecht verzeichnet. Nachdem der Status des vereidigten Einwohners eigentlich denjenigen vorbehalten war, die sich die Einbürgerung finanziell nicht leisten konnten, fällt auf, dass er einen Knecht beschäftigte. Johan Churwechter war aus Moers nach Münster zugewandert und damit einer der wenigen Migranten, der nicht aus dem Münsterland kam. Ende November 1596 war er zusammen mit Klara Schwedde aus Tecklenburg und sechs Kindern Bürger geworden.<sup>193</sup> Außer dem Vorfall ist bis 1617 nichts von ihm überliefert. In diesem Jahr bekam sein Sohn Johan Churwechter d. J. einen Geburtsbrief, um sich wieder in Moers niederzulassen. Zeugen waren dabei als Bürger und Nachbarn der Eltern Herman Hundeler und Johan Strick, die ebenfalls Leineweber waren.<sup>194</sup> Über Johan Engelberding ist ebenfalls nichts bekannt, der Name findet sich jedoch 1616 und 1617 in den Leggeregistern mit drei Stücken. Obwohl diese drei Weber in den Akten kaum zu verfolgen sind, wird deutlich, wie unvollständig einerseits die Personenlisten sind, während sich andererseits eine Reihe von sozialen Beziehungen zwischen den Webern andeutet, die bis in die spätere Bruderschaft reichen.

Dass Franz Buschmann kein Einzelfall war, zeigen die wenigen Aufzeichnungen über Bernd Köster, der mit Gertruidt Peters seit dem 13. Januar 1597 als Bürger und seit August 1607 mit Margareta zum Brinke aus Senden in zweiter Ehe lebte.<sup>195</sup> Er wurde vom Rat am 24. März 1611 aufgefordert, *abtrag senatui zu mach[en], daß er beim trunck 300. lb. schwars an schinck[en] eim frembd[en] zu liefern kecklich v[er]sprach[en] da ers doch im vermög[en] nit g[e]habt, nur sen: mühe zu schaffen*. Im selben Jahr wurde ihm am 21. November nach einer Klage seiner Ehefrau nahegelegt, mit ihr ein *beßern fridsamen leben* zu führen, *sonsten müßt[en] sie sich /:wie die fraw /: urgiert quo ad petitam separ[ati]onem thon beim Herrn Officialy alhir engeb[en]*<sup>196</sup>.

Neben den schon mehrfach erwähnten Gewalttätigkeiten zwischen einzelnen Personen konnten auch Gewalttätigkeiten entstehen, wenn Leineweber als Gruppe auftraten, wie aus einem Beispiel vom 12. Juni 1637 hervorgeht, *alß Kipp soldat geclagt, wie daß am vergangenen Sontag zu abend etliche leinentuchwebere vnd schneidere alß Buhtman vnd consorten ihme vff freier strasse ang[e]fallen, mit der hellebarten geschlag[en]*. Die Gründe und der Verlauf bleiben aufgrund der Zeugenaussagen undurchsichtig: *der amptman hospitalis [?] vom ersten anfang berichtet, daß er in seiner stuben sitzend gehört, wie d[er] soldat Kipp durch die leinenweber so die strasse über gebreitet, durchgang[en], daß die leinenweber druff gesagt, Sihe, du kerl weisstu nit so vil, wan*

---

übersehen werden, dass die Weber nicht nur Leinenproduzenten waren, sondern in einigen Fällen auch durch deviantes Verhalten auffielen oder vor dem Rat wegen Übergriffen anderer klagten.

<sup>193</sup> Hövel (1936), Nr. 1353, 29.11.1596.

<sup>194</sup> Lahrkamp (1968), Nr. 157. Strick gehörte der Bruderschaft an, beide wurden auf der Liste der Weber mit Bürgerrecht genannt.

<sup>195</sup> Hövel (1936), Nr. 1371, 13.1.1597; Nr. 1861, 17.8.1607.

<sup>196</sup> A II, Nr. 20, Bd. 43, f. 54, 24.3.1611; f. 232, 21.11.1611.

*du bei guten leuten fürüber gehesst, daß du den huet abnehmest. Ists esels werck. Darüber erweiterung vnd schlegerei erfolgt, des soldaten Kipps corporal auch hin zu komen, vnd befindend, daß er die bloße gewehr außgezog[en] gehapt vnd zu den burgere eingehauen. In Anbetracht der Aussagen stellte der Rat fest, so ist der corporal und N. bürg[er] uti vicinity vffn Speichhoff g[e]hört, dieweil aber dieselben vom anfang nichts g[e]hört, soll beß[er] inquir[ir]t werden. Der Vertreter der Leineweber steuerte eine weitere Version bei daß der cleger Kipp mit seinem rohr sie gestoßen, vnd was vom huet abnehmen gemeldet, were von Kipp selbst fürgeb[en], ob sie vermeinen, daß er vor ihnen den hut abziehen sollte.<sup>197</sup> Das Beispiel dürfte nicht ganz ungewöhnlich gewesen sein, denn es finden sich wiederholt Hinweise auf Schlägereien, an denen Leineweber beteiligt waren.<sup>198</sup> Die Frage des Hutziehens scheint dabei ein nicht ganz ungewöhnlicher Auslöser, ebenso Konflikte mit Soldaten.<sup>199</sup>*

Provokationen, insbesondere von Gesellen, scheinen häufiger vorgekommen zu sein, zumindest erweckt die folgende Episode vom 10. November 1654 diesen Eindruck: *Dirk Dykman leinenweberknecht von Drensteinfurt citatus, sagt, er habe vorm collegio am putze gestand[en], u[n]d etlich iungens, so mit roßmarin darauß kommen, einige zweiger abgeschnappe, seye nicht in collegio gewesen, habe auch den geringst schad[en] in einigerlei weise gethan, wolle solches mittel aidts so oft nötig, betauren.<sup>200</sup> Ob sich hinter dieser Geschichte auch Konkurrenzgebaren zwischen Collegiaten und Handwerksgesellen verbirgt, lässt sich anhand des Falls nicht feststellen.<sup>201</sup> Vermutlich deshalb versuchte der Rat aus seiner Sicht unmäßiges Zechen zu sanktionieren wie beispielsweise am 1. Dezember 1656: *Ist die Wittib Joddefelts wegen deßen daß die dreien leinenwebergesellen, so auch deswegen ápart gestraft und ihre mulctam dominis camerarys bezahlet, gahr spaet gezapfet in eine mark moderirter straff angeschlagen.<sup>202</sup>**

Derartige Konflikte konnten zu ernsthaften Schwierigkeiten beim Beitritt zur Bruderschaft führen, wie Wilhelm Wissing erfahren musste. Nach einer Supplikation Wissings begann der Rat am 28. Juli 1636 gerichtlich zu untersuchen, weshalb die Bruderschaft Wissing den Beitritt verweigern wollte. Der Vertreter der Bruderschaft machte geltend, die Bruderschaft würde *alß ehr und erbarkeit betreffend* erheblich achten und deshalb *sein person* für *unzuleßig* halten, da er Bohnen entwendet und einen Hut sowie ein Hutband vorenthalten habe. Nach Untersuchung eines vorgelegten Dokuments zum Fall kam der Rat zu dem Befund, dass der Vorfall acht Jahre zurück

---

<sup>197</sup> A II, Nr. 20, Bd. 69, f. 75v–76r, 12.6.1637.

<sup>198</sup> So waren Leineweber im November 1619 in ein Gelage mit Schlägerei verwickelt, A VIII, Nr. 281a, 16.11.1619. Mitte des 17. Jahrhunderts traten gewalttätige Konflikte zwischen den Gesellen der Leineweber und Gesellen anderer Gewerke auf, Jeggle (1997), 681–688.

<sup>199</sup> Zu den damit verbundenen Ehrkonflikten Simon-Muscheid (1991), 16–19.

<sup>200</sup> A II, Nr. 20, Bd. 84, f. 98r, 10.11.1654.

<sup>201</sup> Vgl. Remling (1993), 601, für das frühe 17. Jahrhundert.

<sup>202</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 36r, 1.12.1656.

lag, als *re minima* zu betrachten sei und die Zeugen selbst Leineweber gewesen seien. Daher befand der Rat, *daß er Wilhlem Wissing derweg[en] von der bruderschaft nicht abzuweisen, derweg[en] die verweser gutlich ermahnet sein sollen, vorgewendter einred unverhindert, ihne geg[en] machung des meistertuchs zuzulassen. Geschehe wol oft, daß einer in trunckenheit wol ein huet od[er] huetkranz od[er] dergleichen p[er] errorem mitnahme.* Die Leinentuchweber ließen daraufhin die Beschwerde vortragen, sie seien *besorg[e]d, es mögte vnfried in irer brud[er]schafft verursachen.*<sup>203</sup> Sie veranlassten den Rat die Vorwürfe näher zu untersuchen. Am ersten August sagte daher der Leineweber Steffen zum Hulßbrock vor dem Rat aus. Hulßbrock wurde 1612 in beiden Listen der Weber ohne Bürgerrecht als Einwohner der Ägidii Leischafft, mit zwei bzw. vier Jahren Aufenthalt in der Stadt, aufgeführt. Er war aus Hilstrup zugewandert und mit Catrina tom Dyckkamp am 11. Januar 1613 Bürger geworden.<sup>204</sup> Er berichtete dem Rat, *daß die bonen ime vom offnem gartland abgenom[m]en vnd habe Wissing etliche, doch nit viel im huete, vnd etliche im korbe g[e]hapt, were ein guite zeit ein jahr od[er] acht vng[e]fer v[er]litt[en]. Der bohnen weren etwan 2. handvoll vnd kein schill[in]g wehrt gewesen, vnd hab ers dem Wissing lengist vnd gern vf seine abbitt verzeg[en], nicht gedenckend, daß diß wider erreget werd[en] solte.*<sup>205</sup> Über den Fall hinaus ist an dieser Aussage interessant, dass Leineweber auch Gärten zur Lebensmittelversorgung betreiben konnten.<sup>206</sup>

Am 4. August 1636 setzte der Rat seine Ermittlungen fort und ließ Bernd Strootman, einen 30-jährigen Leineweber, über den sonst keine Angaben vorliegen, aussagen: *daß er beim zech d[er] leinenweber knechte alß er lustig gewesen, seinen huet bei den spielleuten nied[er] g[e]setzt gehapt, darnach alß er den huet ein zeitlang gesucht, sei nit ohne, daß sich befund[en], daß Wissing damals helffer seinen huet vnderm arm gehapt, vnd alß er Strotman druff den huet für den seinen besproch[en], hette der helffer g[e]sagt, der hörete Wissing zu. Darnach hette er seinen huet wider bekom[m]en, aber were d[as] band davon abgeschnitt[en] gewesen, d[er] huet hab mit band 1 Reichstaler vnd 4 ß gekostet, beide huete weren schwartz gewesen. Were nit ohne, daß Wissing selbig[en] abends gantz truncken gewesen. Also daß sie ihre von d[er] geselschafft ab in die stube gestoossen. Gefragt, ob er sag[en] könne, daß Wissing den huet od[er] band zu stehlen in meinung gewesen. D[a]ruff antwortet er, das könne er nit sagen.*<sup>207</sup>

Hüte und abgeschnittene Hutbänder waren häufiger Konfliktgegenstand.<sup>208</sup> Der Rat vernahm noch einen weiteren Zeugen. Herman Püning, der nicht näher vorgestellt

---

<sup>203</sup> A II, Nr. 20, Bd. 68, f. 106v, 28.7.1636.

<sup>204</sup> Hövel (1936), Nr. 2331.

<sup>205</sup> A II, Bd. 20, Bd. 68, f. 110, 1.8.1636.

<sup>206</sup> Zur den üblichen Lebensmitteln Krug-Richter (1991); die Versorgung aus den eigenen Gärten war in Münster üblich, Lahrkamp (1993), 311.

<sup>207</sup> A II, Nr. 20, Bd. 68, f. 112r/v, 4.8.1636.

<sup>208</sup> Generell zu Hüten als Konfliktgegenstand Dingens (1994), 324f., im Zusammenhang mit Leinewebergesellen in Münster, Jeggel (1997), 686.

wurde, sagte, *er habe dem Wissing vor diesem seinen huet mit dem band in verwarung gethan, darnach befunden, daß der huet vnd[er] der banck v[er]steckt, vnd d[as] band davon abgeschnitt[en] g[e]wesen. G[e]fragt, ob er geseh[en], das Wissing den davon abgeschnitt[en]. Antwortet Nein, aber er hab[e] den huet nit wid[er] bekom[m]en. Ob er sag[en] könne, daß Wissing den huet v[er]kauft oder v[er]bracht? Antwortet, das könne er nit sag[en]. Ob nit Wißing d[er] Zeit truncken gewesen? Antwortet, das mögte wol sein, er zeug[e] aber were noch zimlich nüchtern gewesen.*

Die Erwägungen des Rates gingen dahin *dweil [...] nur ein zeuge vorgestellet, die qualiteten auch also beschaff[en], daß senat[en] nicht befind[en] noch ermessen könne, daß deßweg[en] einer zum dieb zu überzeug[en] vnd was an gering[er] essenkost vnd sonst[en] in re minima begang[en], für irrthumb zu halten vnd zu entschuldig[en]. So ist den vorwesern außführlich verhoben, daß man nit befinde, daß Wissing derweg[en] furtu zu imputiren od[er] von der brud[er]schafft außzuschliessen.*

Die *Vorsteher d[er] leinenweber bitten geringe zeit, dieses in der brud[er]schafft zu reporti[ren], dweil ihre gemeinheit übel dahin zu disponiren gewesen.*<sup>209</sup>

Der Fall scheint damit zum Abschluss gekommen zu sein, allerdings lassen sich zu Wissing keine weiteren Hinweise in den Akten finden. Der Vorgang wurde ausführlich dargestellt, weil die Entscheidung des Rates grundlegend für gesellschaftliche Position Wissings als Handwerker war.<sup>210</sup> Die Betonung der Ehrenhaftigkeit für die Bruderschaft machte einen wesentlichen Aspekt der Mitgliedschaft aus. Im Fall von Wissing scheinen die geschilderten Vorfälle wichtiger als seine handwerkliche Qualifikation, die nicht weiter thematisiert wurde. In verschiedenen Fällen war die Frage ehrenhaften Verhaltens ein wesentlicher Antrieb, auch Mitglieder zu sanktionieren.

Handfeste Auseinandersetzungen beschränkten sich nicht auf die Männer, ebenso kam es unter Frauen zu Auseinandersetzungen in denen ehrenrührige Beleidigungen und Gewalttätigkeiten thematisiert und vor dem Rat verhandelt wurden. Am 7. Juni 1647 vormittags lud eine Kommission des Rates bestehend aus den Ratsherren Bünichmann und Peter Hegeler *uff clag der tugendsamen Margreten Puers [...] Johan Hardings Leinentuchwebers Haußfrawe* vor. *Alwo berürte Margreta Puers fast heftig geclagt, wie daß die Hardingsche sich unziemlich gelüsten lassen, sie clegerin, in deme sie in etwas streit und wechselwort gerufen, an ihren ehren anzugreif[en], für ein huer zu schelten. Daher solle die Beklagte zu Widerruf und Strafe angehalten werden. Daruff dan erfolgt, daß Beclagtin zwar in der geg[en] clag prætendierend, daß sie von Clegerinnen mit schleggen überfallen und also zum eyfer provocirt worden. Gleichwol uf ihr d[er] herrn commihsariß zwisch[en] sprech recognoscirt, daß sie an der scheltung zu viel gethan. Bekerend, und loco revocationis außsagend, daß sie die clegerin anderst nicht, als*

---

<sup>209</sup> A II, Nr. 20, Bd. 76, f. 112r–113r, 4.8.1636.

<sup>210</sup> Zur Bewertung von Eigentumsdelikten und deren Folgen Simon-Muscheid (1991), 23–25, 28.

*ehrlich und from erkene, derselb[en] auch anders nicht, alß ehr und fromigkeit zu zeyhen wisse. Dadurch dan beide partheien vertrag[en] weren.*<sup>211</sup>

Die Beispiele zeigen, wie komplex die Beziehungsgeflechte waren. Obwohl offensichtlich geworden ist, dass sehr vielfältige Beziehungen zwischen zahlreichen Frauen und Männern innerhalb des städtischen Leinengewerbes bestanden, handelt es bei den Fallgeschichten nur um einen kleinen Ausschnitt, für den auch nur jene Personen heran gezogen werden konnten, die aus irgendeinem Grund aktenkundig geworden sind. Trotz der zahlreichen erwähnten Personen ist über viele am Leinengewerbe Beteiligte nicht mehr als die einmalige Nennung des Namens oder auch gar nichts bekannt. Insofern kann trotz der Befunde nicht pauschal von dichten sozialen Netzwerken gesprochen werden, die das Leinengewerbe konstituiert haben, sondern die Beispiele machen deutlich, dass die spezifische Qualität der sozialen Beziehungen entscheidend ist. Hinsichtlich der Leinenproduktion muss auch festgestellt werden, dass die dargestellten sozialen Beziehungen kaum Aufschluss zu den Arbeitsbeziehungen geben, selbst die Bruderschaft kann nicht genau eingegrenzt werden. Zugleich ist deutlich geworden ist, dass um Besitzstand und Eigentum nur begrenzt Zugeständnisse gemacht wurden und um materielle Güter zum Teil mit allen verfügbaren Mitteln gerungen worden ist. In der städtischen Politik und der Rechtsordnung der Stadt führte das dazu, dass etwa ein Viertel des Textes der münsterischen Policeyordnung der Regulierung von Vermögenstransfers insbesondere unter Verwandten gewidmet war, um Konflikte zu vermeiden. Die Regulierung und Vermeidung von Konflikten unter Verwandten war ein wesentlicher Grund, Testamente zu errichten, weshalb der Rat die Bürger dazu anhielt, diese Möglichkeit wahrzunehmen. In den sozialen Netzwerken lagen gegenseitige Hilfe und unnachsichtiges Eintreiben von Forderungen dicht beieinander, insofern war konkurrierendes Verhalten um materielle Güter eine vorherrschende Praxis und damit ist auch eine wesentliche Voraussetzung für das Entstehen von Produktionsmärkten mit konkurrierenden Akteuren gegeben.

Auf der Grundlage der sozialen Beziehungen wird nun die Gründung der Leineweberbruderschaft weiter verfolgt und unter dem Gesichtspunkt möglicher Produktionsformen analysiert.

---

<sup>211</sup> A II, Nr. 20, Bd. 78, f. 48r/v, 7.6.1647.

## 6.4 Lokale Auftragsproduktion und Organisationsentwicklung: Die Leinentuchweber-Bruderschaft zwischen 1613 und 1638

Für die Zeit bis 1638 liegt neben den Suppliken und der Handwerksrolle kaum weiteres Material zur Bruderschaft vor. Daher werden die normativen Texte zur Bruderschaft im Folgenden ausführlich untersucht. Die ursprüngliche Rolle wurde vor allem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrfach ergänzt. Diese Zusätze ermöglichen es, die Entwicklung der Bruderschaft als Organisation zu verfolgen.

Nachdem sich der Rat im Anschluss an die Supplik der Leinebruderschaft vom 22. September 1612 sich vor allem um die Einbürgerung der Einwohner bemühte, wandte sich die Bruderschaft erneut an den Rat und legte einen undatierten Entwurf für eine Amtsrolle vor. Der Entwurf zur Rolle war relativ kurz gefasst und enthielt neben dem Anschreiben zehn Artikel:<sup>212</sup>

*Nachdem wihr nachbenennte vor wenig zeit ahn einen Erbaren Wolweisen Rhat vnderthnigst supplicirt, vnd darin gebetten, werdt demsolben vngetzwifelt alnoch vnabgefallen sein. Weil vns aber daßmahl geburet haben woll, die punct vnd articuln so vnser broderschafft rullen nutz vnd dienlich zugleich mit eingeliebert zu haben damit disolbe zuuernemen was vnd wahn vnserere einstendige bitt gerichte, als haben wihr vorstehere vnd sempliche brodere der leineweber broderschafft hoch notig erachtet diesolbe puncten schrifflich vberzugeben, mit vnder dienstlicher bitt E. ED: L. vnd Herll: wolle vns bei alsolchen geringen puncten großgunstichlich beschirmen vnd gestatten diesolben vnserer rulle einzuuorleiben, oder was sonst vnserer broderschafft gelegenheit noch ahm dienlichsten sein mogte, stellen wihr alle an E: Ed: L: vnd Herll: großgunstiger disortion, mit vnderthaniger erpietungh, selbigs alles ieder zeit mit vnsern gehorsamen vnd pflichtschuldigen diensten eußersten vermugens zuuerschulden.*

*Und sein die punct oder articuln nachfolgenden inhalts:*

*Eirstlich das niemant außwendich in diese stadt kommen moge, vnser handtwerck zugebrauchen, ehr sei dan zuuor ein burger, vnd gewinne darnach die broderschaft wy von alters gepreuchlich.*

*Zum anderen, daß niemant daß handtwerck zugebrauchen gestattet werden muge, ehr habe den erstlich bei einem meister zwei jahrlanch gelernet, vnd die zeit volnkomlich außgedienet, vnd darnach noch zwei jahren bei demsolben oder anderen meister gearbeitet.*

---

<sup>212</sup> A XI, Nr. 237, f. 68–70 (f. 69 ist in der Paginierung ausgelassen), o. D. Die Amtsrollen der Leineweber des breiten Tuchs in Warendorf, die 1559 und 1628 erlassen wurden, enthalten zwar inhaltlich ähnliche Artikel, aber diese scheinen zumindest keine unmittelbare Vorlage gewesen zu sein, während die Leggeordnung von Warendorf aus dem späten 16. Jahrhundert große Ähnlichkeiten mit derjenigen aus Münster aufweist, Schmieder (1993), 230–240.

*Zum dritten soll der jenig so meister werden woll, erst sein meisterstück also machen vnd furbringen, dass es von den vorsteheren vnd etzlichen der eltesten vor guidt erkandt werdt, da es aber nit guidt befunden worde, soll ehr so lange dienen vnd nicht meister werden, bis d[a]s ehre recht gelernet habe, vnd sein meisterstück beweisen könne, damit ein jeder guidt werck bekommen muge.*

*Zum vierdten daß auch niemandt zu vnser Broderschafft gestattet oder zugelaessen werde, so außwendich einkumpt, ehr habe dan erstlich schein vnd beweis seiner herkumpft vnd wol vorhaltens vurbracht, vnd alßdan die broderschafft gewinnen wy vorgemelt.*

*Zum funfften da ein broder were der sich in jenigen dingen vorgriffe, es were in einem oder anderen der bruderschaft betreffend daß dersolbe so offft sich solches zutrogen, nach gelegenheit der sachen von den vorsteheren vnd eltesten einem anderen zur warnungh, der gebuir gestraffet.*

*Zum sechsten so ein meister einen lehr jungen annemen worde, der soll zwei jahr woln kommenlich lernen, vnd sein wachß geldt wy von alters gepreuchlich, erleggen.*

*Zum siebenden so auch der eine meister den anderen buiten tides, sein volck nit abmeiden, ehe vnd befoer der eine des anderen meisters wordt gehoret da hiruber geschege, daß dersolbe von den vorstehers dauor gestraffet.*

*Zum achten wie ein knecht oder junge sich vermeidet bei einem meister, vnd weinkauf entfangenn, daß der dem meister dienen vnd halten soll oder die vorstehere bei macht sein, ihme die arbeit in dieser stadt zuuerbieten.*

*Zum neunden machdem sich offter mahln zutregt daß die knechte bißweiln uber die maeß vnd gebuir sich in den krogen verhalten, dadurch ihrer meister arbeit verseumen, das diesolben ihn kunfftich solches nachlaessen, oder so viell zeits als versaumbt nachdienen, oder sonst ihrer meister willen machen.*

*Zum zehnten da einer von den broderen oder deßen fraw offte kinder verstorbe, es were in bekleifflicher oder vnbekleifflicher kranckheit, sollen die semptlichen brodere zu folgen schuldigh vnd verbunden sein, oder dauor nach gebuir gestraffet werden. Allet nach altem geprauch.*

Aus dem Entwurf der Leineweberbruderschaft geht das Anliegen hervor, die in der Supplik beklagten Punkte zu regeln. Es fällt auf, dass die Weber die spezifischen Eigenschaften ihrer Produktion nicht näher beschreiben. Neben der Anforderung, das Bürgerrecht zu erwerben, wird vor allem auf eine geordnete Ausbildung Wert gelegt. Die angegebenen Fristen scheinen mit zwei Jahren so angelegt, dass keine Zeiten vorgesehen wurden, die über eine Qualifikationsphase hinausgingen, allerdings sollte für zwei weitere Jahre bei einem Meister gearbeitet werden, um zur selbständigen Arbeit zugelassen zu werden. Es musste nicht derjenige sein, bei dem Ausbildung absolviert wurde, daher war eine mögliche Kompensation von Ausbildungsinvestitionen im Rahmen eines anschließenden Arbeitsverhältnisses nicht zwangsläufig

vorgesehen.<sup>213</sup> Die Qualität der Ausbildung im frühneuzeitlichen Handwerk ist umstritten, im Kontext der Leinenproduktion in Münster, die weitgehend unreguliert war und es aus Sicht der organisierten Leineweber auch bleiben sollte, dürfte jedoch eine verbesserte handwerkliche Fertigkeit die Voraussetzung gewesen sein, um überhaupt die Bruderschaft als einen auf eine besser Produktqualität gerichteten Verband konstituieren zu können.<sup>214</sup> Bei überlangen Ausbildungszeiten wäre wahrscheinlich auch das Problem entstanden, dass die jüngeren Weber weiterhin, wie in der Supplik behauptet, versucht hätten, sich außerhalb der Bruderschaft selbständig zu machen. Damit wäre die Etablierung eines spezifischen Qualitätsrahmens erschwert worden. Zudem war die Investition in eine Ausbildung und die verbundene Inkorporierung in das Handwerk und seinen Verband nur lohnend, wenn sie einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den nichtausgebildeten Produzenten bot. Die Leineweberbruderschaft war – wie sie selbst feststellte – kein sehr einflussreicher Handwerksverband, der einen exklusiven Zugang zu attraktiven Formen der Erwerbstätigkeit bot. Vielmehr musste sich die Bruderschaft überhaupt erst als formeller Verband mit obrigkeitlich legitimierten Einflussmöglichkeiten etablieren. Möglicherweise sollten die kurzen Ausbildungszeiten auch den geringen wirtschaftlichen Spielräumen der meisten Beteiligten Rechnung tragen.<sup>215</sup> Obwohl die Bruderschaft den Anspruch erhob, einen bestimmten Qualitätsstandard gewährleisten zu wollen, wurde das Meisterstück nicht näher definiert, obwohl andererseits der Fall ungenügender Qualität geregelt wurde. Dennoch dürfte das Anliegen der Bruderschaft treffend mit dem Ziel *damit ein jeder guidt werck bekommen muge* beschrieben sein. Das zentrale Anliegen der Bruderschaft war ein Reputationsgewinn durch die Gewährleistung einer gewissen Produktqualität. Dabei stellt sich ihm Rahmen der gesamten Gründung der Bruderschaft die Frage, auf welcher Grundlage und mit welcher Legitimation die Gründer der Bruderschaft Anspruch auf den Meisterstatus erheben konnten, da in vielen Herkunftsorten zur Zeit der Migration keine Handwerksverbände bestanden. Diese Frage wurde jedoch nicht thematisiert.

Das zweite große Problem der Leineweber, die aus ihrer Sicht unzureichende Autorität gegenüber Lehrlingen und Gesellen, sollte in mehreren Artikeln geregelt werden, die damit auch eine geeignete arbeitsrechtliche Grundlage für die vertraglichen Arbeitsbeziehungen boten.<sup>216</sup> Im Gegensatz zur zweiten Supplik wird auf jeden Bezug

---

<sup>213</sup> Mit zwei Jahren wollten die Leineweber eine für das 17. Jahrhundert vergleichsweise kurze Ausbildungszeit vorsehen, vgl. Reith (2007), 182f., De Munck / Soly (2007), 17f. Zur Kompensation von Ausbildungsinvestitionen durch anschließende Arbeitsverhältnisse, Epstein (1998), 690–693.

<sup>214</sup> Vgl. den Überblick bei De Munck / Soly (2007), 13–16.

<sup>215</sup> Zur Problematik der Ausbildungskosten De Munck (2007), 43–47.

<sup>216</sup> Freie Arbeitsbeziehungen basieren auf vertraglich geregelten Grundlagen, die festlegen, wie ein meist zeitlich begrenztes Leistungsversprechen mit Gegenleistungen vergütet werden soll, vgl. Jeggle (2009a), 152–154. Zu den vertraglichen Grundlagen von Ausbildungsverhältnissen De Munck / Soly (2007), 8–10, Reith (2007), 179–184.

zum Arbeitsrecht für Gesinde und Tagelöhner in der Polizeiordnung verzichtet, sondern spezifische Regelungen vorgeschlagen. Bemerkenswert sind die Regelungen, die das gegenseitige Abwerben untersagen und damit – wie auch in der Supplik beklagt – wohl auf ein tatsächliches Problem unter den Meistern verweist. Damit wird ein weiterer Aspekt der Konkurrenz unter den Meistern deutlich, die jedoch nicht durch administrative Verteilungsformen beschränkt werden sollte, sondern es wurde lediglich verlangt, auf einem offenen Arbeitsmarkt zustande gekommene Vertragsbeziehungen zu respektieren. Nachdem gleichzeitig nachhaltig auf das Einhalten der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gedrungen wurde, verweisen diese Regelungen möglicherweise auf ein knappes Angebot an geeigneten Gesellen und Lehrjungen.<sup>217</sup> Der einzige Artikel, der Formen der Vergesellschaftung über die Arbeitsbeziehungen hinaus gewidmet wurde, war die Verpflichtung zum Beerdigungsgeleit.

Die eingereichten Artikel wurden, vermutlich einvernehmlich mit der Bruderschaft seitens des Rates überarbeitet und ergänzt. Bei einem Konflikt im Jahr 1638, als dem Stadtsyndicus seitens der Alter- und Meisterleute Befangenheit gegenüber der Leineweberbruderschaft vorgeworfen wurde, da diese ihn als Advokat engagiert habe, sagte der Syndikus aus, *als sie vor vielen jaren a senatu ire rolle erlangt, daß damals die leinenwebere zu ime komen vnd etwas pro gratiarum actione für seine mühe praesentirt, welches er in salva conscientia thun od[er] neh[m]en mög[en]*.<sup>218</sup>

Am 20. Mai konnte der Rat dann die Handwerksrolle der Bruderschaft verabschieden.<sup>219</sup> Aus dem Titel *Ordnung und Rolle eines Erbarh Rhats der Statt Münster. Der Bruderschaft der Leinentuchweber oder Tuchmacher alhie gegeben vnd mithgetheilt* geht der dem Rat untergeordnete Status der Bruderschaft deutlich hervor.<sup>220</sup> Wie andere Beispiele zeigen, wurden den Bruderschaften die Rollen explizit vom Rat verliehen, während die Gilden andere Formen der Legitimierung verwendeten, aus denen hervorging, dass sie sich ihre Rollen selbst gegeben hatten und diese vom Rat bestätigen ließen.<sup>221</sup> Die Terminologie des Titels war allerdings dahingehend geändert

---

<sup>217</sup> Vgl. Epstein (1998), 691f.

<sup>218</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 50, 19.4.1638.

<sup>219</sup> A XI, Nr. 238, f. 82r–84v, 20.5.1613; Fassung des Vorschlags der Rolle der Leineweber mit Korrekturen und Ergänzungen des Rates vom 20. Mai 1613, *Zu vrkund mit eines Erb: Rhats wißendlich[en] zu end dieß angehangenen Secret Siegel, Actum et concehsum*.

<sup>220</sup> A XI, Nr. 237a enthält das Exemplar des Rates mit der Rolle und sämtlichen Ergänzungen; Edition der Rolle und einen Teil der Ergänzungen bei Krumbholz (1898), 300–304. Bei Krumbholz sind die Schreibung und der Absatzumbruch gegenüber der Vorlage gelegentlich leicht verändert. Die Wiedergabe der Texte folgt dem Original.

<sup>221</sup> Vgl. die Handwerksrollen bei Krumbholz (1898) sowie 71\*–77\*, wobei die Rollen der Bruderschaften nicht immer mit einer legitimierenden Präambel begannen. Die Gilden schildern zuerst ihre Wiedereinrichtung nach der Täuferzeit. Zur Verleihung der Rolle schrieben die Kramer beispielsweise *demnach so hebben wi durch gunst vulbort oik bewilgunge, approbation und confirmunge burgermeister und raet, olderlude und gemeiner mesterlude der stat Munster dusse unsre ordnunge unses kramer amts edder gilde ingesat, instellen und vorvatten laten [...]*, ebd. 262; die Gewandschneider eröffneten ihre Rolle mit der Feststellung: *Darut sick den volget, dat de wantsnider amt edder gilde ock in eren olden lofliken privilegien unde gerechtigkeit ingesat unde confirmert sint worden, unde dat to gebruken na luet bref und segel dorch einem erbaren rade der stat Munster*

worden, dass die ursprüngliche Fassung *der Bruderschaft der Leinenweber in der Bruderschaft Leinentuchmacher od[er] Tuchmach[er] alhie* geändert wurde.<sup>222</sup> Allem Anschein nach versuchten die Weber der Bruderschaft, für ihr Handwerk den wohl prestigeträchtigeren Titel des Tuchmachers zu etablieren.

Der Aufbau der endgültigen Rolle entsprach dem Entwurf:

*Erstlich solle niemanden, so aussen in diese statt kombtt, gestattet werden, das Leynenweber Handtwerck zugebrauchen, er sey dan zuuor ein burger vnd habe seine abschiedtsbriefe einem Erb. Rhate vnd Richteherrn fürbracht vnd daruf die bruderschaft von den verwesern gebürlich gewonnen, vnd jede persohn für die gewinnung einen Reichsth[a]l[e]r vnnnd ein lb. wachs (:darüber es nicht gesteigert werdenn solle:) erlegt. Jedoch außbescheiden vnd vorbeheldlich, daß einen jeden in dieser statt, ob er gleich kein burger, frei pleiben solle, schmal tuch zu weben.*<sup>223</sup>

Neben der Einlösung der Forderung nach Erwerb des Bürgerrechts wurde die Bruderschaft, ohne ihr eigenes Produktsegment auszuweisen, als spezialisierter Handwerksverband definiert, der ausdrücklich nicht die gesamte Leinenproduktion kontrollieren sollte.

*Zum anderen, solle auch niemandt dieß handtwerck alhir gebrauchen mögen, er habe dan erst bei einem meister in dieser statt zwey jahr lang gelehret, solche zeit gebürlich außgehalten, vnd dan noch ein jahr bei dem selben oder einem anderen meister alhie nachgedienet vnd gearbeitet.*<sup>224</sup>

Damit wurde die verpflichtende Ausbildungszeit für Gesellen auf ein Jahr verkürzt. Mit einer Gesamtdauer von drei Jahren waren die zeitlichen Anforderungen der Ausbildung bis zum möglichen Erwerb des Meistertitels vergleichsweise kurz gehalten.<sup>225</sup>

*Zum dritten, solle der jenig, so meister werden wolle erst sein meisterstück nemlich vff ein funffzehener reydt durchgewebet also machen vnnnd fürbringen, daß es von den vorstehern der bruderschaft vnd etlichen der eltisten mit zuziehung deren ihrer bruderschaft auß mittel eines Erb. Rhats verordneten vorwesere /: deren discretion sie zu folgen verhofft sein sollen :/ für guit erkant werde. Wo es aber nicht gut vnd paßirlich befunden würde, solle er solange dienen vnd nicht meister werden biß daß er nach erkhentnuß, wie obstehet, beßer vnd gnugsam gelehret habe vnd sein meisterstück beweisen könne, damit ein jeder guit werck bekommen möge.*<sup>226</sup>

Damit ging auch das Anliegen, einen gewissen Mindeststandard an handwerklichen Fähigkeiten zur Gewährleistung der Produktqualität zu etablieren, in die Ordnung ein.

---

gegeben unde geprevigilert (!), ebd. 215f. 1653 ließen sie sich die Privilegien von Kaiser Ferdinand III. bestätigen, ebd. 231f.

<sup>222</sup> A XI, Nr. 238, f. 82r, 20.5.1613.

<sup>223</sup> A XI, Nr. 237a, f. 2r. Die Gebühr wurde vom Rat ergänzt, A XI, Nr. 238, f. 82r, 20.5.1613.

<sup>224</sup> A XI, Nr. 237a, f.2v; A XI, Nr. 238, f. 82r, 20.5.1613.

<sup>225</sup> Vgl. Reith (2009), 186. Die Kompensation von Investitionen in die Ausbildung seitens der Meister scheint nicht vordringlich gewesen zu sein; vgl. Epstein (1998), 690f.

<sup>226</sup> A XI, Nr. 237a, f. 2r/v; A XI, Nr. 238, f. 82v, 20.5.1613.

In dieser Frage sollte der Verwalter des Rates dem Sachverstand der Webermeister folgen. Das Meisterstück wurde nun genauer definiert, allerdings auch nicht in allen Maßen vollständig beschrieben, wobei die Angabe sich vermutlich auf den Webkamm bezieht und eine bestimmte Dichte der Kettfäden und damit der Webdichte vorgab.<sup>227</sup> Zur Kennzeichnung der Kämmen mit Nummern und deren Bezugsgröße liegen keine näheren Angaben vor.

*Zum vierten, Da ein bruder were, der sich in einigen dingen wieder diese von vnß dem rhate gegebene roll vnd ordnung vergriffe, es were in ein oder anderm, die bruderschaft betreffend, derselbig solle so oft sich solches zutrüge, nach glegenheit der sachen von den vorstehern vnd eltisten mit zuziehung der vorwesere auß rhats mittel etwan vmb ein pfundt wachses, andern zur warnung mit gebürlicher straff belegt, vnnd woferne die verwirckung zu grob, alß dan nach befindung mit vorwißen eins Erb. Rhats höhere straf erwartet werden.*<sup>228</sup>

Damit hatte die Bruderschaft die gewünschte Möglichkeit, mit Hilfe der Autorität des Rates die Vorschriften der Amtsrolle und damit ihre Interessen durchzusetzen. Es folgten die arbeitsrechtlichen Vorschriften, die weitgehend dem Entwurf folgen:

*Zum fünfften, so ein meister einen lehrjungen annehmen würde, derselbe zwey jahr volnkommenlich lehrnen, vnd ein pfundt wachses fur wachßgelt erlegen.*

*Zum sechsten, solle auch der einer meister dem andern außerbhalb zeits sein volck nicht abmieden, ehe vnd zuuor der einer meister des anderen wort gehort, vnd sollen sie darüber im fall entstehenden mißverstandts gebürlicher entscheidung von des rhats verordneten gewertig sein, vnnd mit derselben rhat vnd guttachten derselbige, so hiergegen g[e]tan, gestrafft werden.*

*Zum achten, alß sich ein zeithero befunden, daß die knechte zu zeiten vber die maß vnd gebür sich in den krögen verhalten, dadurch sie ihrer meister arbeit verabseumen. So sollen dieselben sich in khünffteg deßgleichen saufens enthalten oder für jeden wercktag, den sie außpleiben oder verseumen, ihrem meister für die verabsaumbte arbeit zwei schillinge Münsterisch erlegen oder sich an ihrem lohn abziehen laßen.*<sup>229</sup>

Da keine Angaben zu den Löhnen der Gesellen vorliegen, kann diese Strafandrohung nicht näher bewertet werden.

*Zum neunnden, da einer von den Brüdern dessen fraw oder kinder verstürben es were in bekleiblicher oder verbekleiblicher kranckheit. Sollen die semptlichen brudere zuzolgen schuldig vnd verbunden sein, oder dafür jedeßmahlß in zeit bekleiblicher kranckheit vmb zween schilling, sonsten aber vmb einen schilling gestrafft werden.*<sup>230</sup>

---

<sup>227</sup> Zum Begriff Riet Hahn (1971), 206; Krumbholz (1898), 548. Die genaue Spezifizierung wurde nachgetragen, A XI, Nr. 238, f. 82v, 20.5.1613.

<sup>228</sup> A XI, Nr. 237a, f. 2v. Die Einzelheiten der Strafandrohung wurden ergänzt, A XI, Nr. 238, f. 83r, 20.5.1613.

<sup>229</sup> A XI, Nr. 237a, f. 2v–3r; A XI, Nr. 238, f. 83r/v, 20.5.1613.

<sup>230</sup> A XI, Nr. 237a, f. 3r/v; A XI, Nr. 238, f. 83v, 20.5.1613. *Bekleiblich* bedeutet ansteckend, Krumbholz (1898), 532.

Das Beerdigungsgeleit war ein wichtiger Aspekt der Vergesellschaftung der Bruderschaft und es gehörte zu den Punkten, die in späteren Ergänzungen mehrfach erweitert wurden.<sup>231</sup> Die zweite für Handwerksverbände übliche Form der Geselligkeit, das gemeinsame Essen und Trinken, wurde streng reguliert und sollte nur alle sechs Jahre zulässig sein.

*Wan auch die brüdere bedacht sein würden, die bruderschaft zu halten, solchs solle nur vmb das sechste jahr geschehen, alßdan nicht lenger, dan zween tage gezehret, auch mehr nicht, dan schincken, backharst, pottharst vnd ein stücklin gebratts mit butter vnd keese vffgesetzt werden.*<sup>232</sup>

Diese nachträglich aufgenommen Beschränkungen dürften einerseits aus den grundsätzlichen Bemühungen des Rates resultieren, Festlichkeiten einzuschränken.<sup>233</sup> Außerdem sollte möglicherweise auch vermieden werden, dass die Bruderschaft sich mit den Kosten von Geselligkeiten in wirtschaftliche Schwierigkeiten brachte.<sup>234</sup> Der sechsjährige Turnus scheint ausgehend von 1613 eingehalten worden zu sein, denn am 6. Oktober 1637 beschloss der Rat *vff der Leinentuchweber dienstlich ansuch[en] ward denselben ex gra[tia] auß fur bracht[er] vrsach[en], das ne[m]lich sie bereit die notturfft beisamen bracht, Bewilliget, daß sie vf ein par tags ihr conuiui[u]m d[er] brude[er]schafft halt[en] mög[en], cu[m] monitione, sich höflich zhu erzeig[en].*<sup>235</sup> Weitere Genehmigungen sind nicht dokumentiert, aber am Beispiel zeichnet sich ab, dass das *bruderschaft halten* vom Rat streng reglementiert wurde.

*Wo sich auch zutrüge, daß ein knecht ausserhalb gewöhnlicher zeitt auß der arbeit vnd außerbhalb dieser statt verwieche oder verliefte, der solle, da er wieder hereinkähme, drey goldgülden zur straf erlegen, vnd solche straf halb einem Erb. Rhate vnd zur andern helbscheidt der bruderschaft heimfallen, welche drey<sup>236</sup> goldgülden der meister, so solchen knecht zur arbeit vffgesetzt hette, darzulegen vnd von dem knecht zu erholen verhofft sein soll.*<sup>237</sup>

Ob mit dieser Regelung erreicht werden sollte, dass die Meister ihre Knechte so behandelten, dass diese keinen Anreiz hatten, nicht nur aus ihrem Arbeitsverhältnis, sondern auch aus der Stadt zu flüchten, kann nur vermutet werden. Auf jeden Fall fällt die Höhe der angedrohten Strafe auf und die Vorschrift stärkte damit indirekt die Position der Gesellen.

---

<sup>231</sup> In Warendorf ging die Gründung einer Bruderschaft der Grobweber im Jahr 1669 vom gemeinsamen Beerdigungsgeleit aus; Schmieder (1993), 240–245.

<sup>232</sup> A XI, Nr. 237a, f. 3r; A XI, Nr. 238, f. 84r, 20.5.1613.

<sup>233</sup> Vgl. Hsia (1989), 172–180; Remling (1993).

<sup>234</sup> Allerdings gehörte das Argument der Mäßigung im eigenen Interesse zu den Topoi der obrigkeitlichen Regulierung von Konsum, vgl. Bulst (2003), 51f.

<sup>235</sup> A II, Nr. 20, Bd. 69, f. 147, 6.10.1637.

<sup>236</sup> Stadtsekretär Henrich Hollandt ergänzte die Zahl aufgrund eines Ratsbeschlusses am 4. Dezember 1645.

<sup>237</sup> A XI, Nr. 237a, f. 3v; A XI, Nr. 238, f. 84r, 20.5.1613.

*Und sollen sowoll die unehelichen alß ehelichen zu dieser bruderschafft verstattet vnd vffgenohmmen werden.*<sup>238</sup>

Über diesen Artikel beschwerten sich am 23. Januar 1614 anlässlich ihrer *Verordnung* als Vorsteher der Bruderschaft Johan Leneker und Herman zum Hülse *qui moniti, naturales nicht außzuschließ[en], noch newerung zu mach[en]*.<sup>239</sup> Zu diesem Punkt lassen sich jedoch keine Änderungen feststellen, vielmehr dürfte der Rat den Artikel ganz gezielt in die Rolle aufgenommen haben – nicht in der Absicht, die Leineweberbruderschaft mit einem Makel zu versehen, sondern wohl eher mit dem Ziel, unehelich Geborenen eine Möglichkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts einzuräumen. Im frühen 17. Jahrhundert unternahm der Rat einige Initiativen, um die Diskriminierung von bestimmten Berufsgruppen, insbesondere der eigenen Botmeister und deren Kinder, als unehrlich zurückzudrängen.<sup>240</sup> Er musste jedoch nach entsprechenden Ausnahmeregelungen sich am 23. Mai 1602 mit den Alter- und Meisterleuten dahingehend vergleichen, dass zu den Gilden grundsätzlich keine unehelich Geborenen aufgenommen würden.<sup>241</sup>

Abschließend betonte der Rat noch einmal seine Autorität über die Angelegenheiten der Bruderschaft und bestellte die Provisoren des Armenhauses bei der Antoniuskapelle als Vorsteher von Seiten des Rates:

*Und wofern die brüdere oder vorwesere sich über kurtz oder lang understehen würden, ohne vorwissen vnd bewilligung eins Erb. Rhats in dieser rollen vnd ordnung etwas zu ändern, ab= oder beyzuthun, oder dagegen zuhandlen, sollen sie dadurch sich dieser rollen verlüstigt gemacht haben, ohne, daß ein Erb. Rhat sich bedingt vnd vorbehalten haben, nach gelegenheit vnd befindung der zeit vnd sachen dieselbigen nach ihrem guttachten zu machen enderen oder gentzlich vffzuheben.*

*Damitt nun in der bruderschafft desto besser vorgestanden werde, alß seindt ihnen die zur zeit vnd jahrzahl verordnete provisoeres der armen in St. Antony Capellen zu hauptern vnd vorwesern von rhats wegen ernent vnnd furgesetzt, gestalt, daß dieselben vffacht haben sollen, daß in der bruderschafft gute ordnung, fried vnd eynigkeit gehalten, auch mit der arbeit vnd lohn nicht vngebührlich gehandelt, auch in dieser rollen nichts verendert werde, eß geschehe, dan wie obuermeldt mit guten wissen vnnd wollgefallen eins Erb. Rhats.*<sup>242</sup>

---

<sup>238</sup> A XI, Nr. 237a, f. 3v; A XI, Nr. 238, f. 83v, 20.5.1613.

<sup>239</sup> A II, Nr. 20, Bd. 46, f. 20, 23.1.1614.

<sup>240</sup> Krumbholz (1898), 132–135, 263. Der Konflikt wurde auch dem Reichskammergericht vorgetragen. Den Vorwurf, dass Leineweber unehrlich seien, versuchte der Rat zu entkräften und zu sanktionieren, Jeggel (1997). Die Vertreter der Leineweberbruderschaft teilten, wie der Einwand – trotz einiger unehelich geborener Personen im Leinengewerbe – und die Ablehnung der Aufnahme eines Sohnes des Botmeisters Haverkamp zur Lehre zeigen, diese Vorbehalte.

<sup>241</sup> Krumbholz (1898), 131f.

<sup>242</sup> A XI, Nr. 237a, f. 4r. Gestrichen wurde die Passage, dass die Provisoren zu Häuptern *vnd rhatgebern* ernannt würden, A XI, Nr. 238, f. 84r, 20.5.1613.

Über die Berufung von Vorstehern seitens der Bruderschaft ist für 1613 keine Angabe überliefert. Seit 1614 wurden sowohl die Vertreter des Rates wie die der Bruderschaft zum Jahresbeginn im Ratsprotokoll im jährlichen Verzeichnis der neubestellten Amtsträger aufgeführt.<sup>243</sup> Über das Auswahlverfahren, das auch nicht Gegenstand der Rolle war, liegen keine weiteren Informationen vor.

Die Vorsteher der Bruderschaft sind die fast die einzigen Leineweber, die für die Zeit bis 1638 als Mitglieder der Bruderschaft eindeutig nachgewiesen werden können. In den ersten 24 Jahren ihres Bestehens hatte die Bruderschaft neun Vorsteher, die das Amt zum Teil sehr langfristig ausübten und vermuten lassen, dass es in der Bruderschaft einen stabilen Kern von Personen gegeben hat, die die Organisation getragen haben.

Vorsteher der Leineweberbruderschaft 1614–1638		
1614–1616	Johan Lenecker	Herman zur Hülse
1617–1618	Henrich Hake	
1619–1622	Henrich von Erden	Johan Strick
1623–1626		Herman Hausman <sup>244</sup>
1627		
1628–1629		Herman zur Hülse
1630–1631	Johan zur Becke	Johan Claeß
1632–1636		
1637–1638		Albert Brüning

Tabelle 23: Vorsteher der Leineweberbruderschaft 1614–1638  
Datengrundlage: Ratsprotokolle, A II, Nr. 20, Bd. 46, 1614–Bd. 70, 1638.

Von den drei auf der Supplik von 1602 namentlich genannten Leineweber wurde nur Herman zur Hülse Vorsteher der Leineweberbruderschaft geworden. Alle drei lassen sich jedoch in den Akten verfolgen und werden im Zusammenhang mit anderen Leinwebnern immer wieder erwähnt und gehörten wohl zu den wichtigen Akteuren in der Bruderschaft.

Adam Bergerhoff stammte nicht aus dem Münsterland, sondern war aus Ratingen nach Münster gekommen und hatte dort zusammen mit Margaretha Schloitmans aus Alberslohe im März 1588 das Bürgerrecht erworben. Kurz vor der Supplik zur Gründung der Bruderschaft beschrieb sich Bergerhoff als *gesundes lyves gehende und stehende*, Margaretha Schloitmans war jedoch *ahm Leibe ethwan schwack unnd kranck*, weshalb die beiden am 4. April 1601 in ihrem Wohnsitz im Ludgeri Kirchspiel hinter

<sup>243</sup> Die Rubrik war zwar fester Bestandteil der Protokollbände, in einzelnen Jahren bis 1661 fehlen jedoch die Einträge oder der Band. Für die 1660er Jahre liegen nur lose Protokollblätter ohne Ämterverzeichnisse vor, von 1678 bis 1680 sind die Vorsteher wieder überliefert.

<sup>244</sup> Herman Hausman wurde 1628 als Legger eingestellt, A VIII, Nr. 188a, Bd. 49, f. 26v, 16.5.1628.

der alten Badestube ein Testament errichteten. Neben einer gegenseitigen Erbeinsetzung vereinbarten die beiden im gegenseitigen Konsens zwei größere Legate. Bergerhoff wollte der Tochter Catharina seines Bruders Herman Bergerhoff, sofern diese das Alter von 25 Jahren erreichen und sich dann in die Ehe begeben würde, 20 Reichstaler, ein Bett mit Keilkissen und dem besten Bettzeug sowie einen Webstuhl vermachen. Schloitmans wollte ihrem Sohn Martin Erdingk zum Zeitpunkt seiner Eheschließung 30 Reichstaler und ebenfalls Bett und Webstuhl legieren. Der Name des Sohnes wirft die Frage auf, ob er aus einer früheren Ehe Schloitmans stammt und Bergerhoff eine Witwe geheiratet hat. Bergerhoffs Legat legt nahe, dass die beiden keine gemeinsamen Kinder hatten. Das Testament wurde am 7. Mai eröffnet, weil Margaretha Schloitmans gestorben war.<sup>245</sup> Bereits am 6. August 1601 legte Maria Vorschepoels als *husfrau* von Bergerhoff den Bürgereid ab.<sup>246</sup> Aus der Ehe gingen zwei Töchter, Catharina und Engele hervor. Maria Vorschepoel starb vor dem 29. Januar 1607, denn an diesem Tag wurden Vormünder für die beiden Töchter bestellt, möglicherweise, weil Bergerhoff eine weitere Ehe einging. Zum Vormund wurden neben den Ratsvertretern Johan Strick und Evert zur Stegge, beide Leineweber, bestellt.<sup>247</sup> Als Bergerhoff gestorben war und seine letzte Ehefrau Elsa Wirling sich erneut verheiraten wollte, wurden am 7. Oktober 1616 Vormünder für die Tochter Anna bestellt. Ob der dazu bestellte Meister Johan Potter Leineweber war unklar, der zweite Vormund Johan Schmidt dürfte zur Bruderschaft gehört haben.<sup>248</sup> Im Oktober 1617 machte sie Ansprüche auf einen dem Bäcker Bertoldt Thier gewährten Kredit über 12 Reichstaler geltend.<sup>249</sup> Elsa Wirling hatte als unehelich in Münster geborene alleine am 14. August 1595 den Bürgereid abgelegt.<sup>250</sup> Nach Bergerhoffs Tod heiratete sie den Leineweber Herman Dalhoff aus Münster, der am 7. November 1616 Bürger wurde, vermutlich Mitglied der Bruderschaft war und in der Ludgeri Laischaft am St. Servatii Schild wohnte.<sup>251</sup> Die Tochter Catharina Bergerhoff heiratete als Bürgerin den Leineweber Henrich Bordewick aus Burgsteinfurt, der am 3. Mai 1628 Bürger wurde.<sup>252</sup> Anlässlich seiner Heirat mit der zweiten Tochter Engele Bergerhoff erwarb der Leineweber Gerd zum Uhlenbroch am 4. Dezember 1628 das Bürgerrecht.<sup>253</sup> In beiden Fällen war Herman Dalhoff einer der Bürgen, bei von Uhlenbroch kam der Leineweber Johan Brommelkamp hinzu. Im Jahr 1646 arbeitete

---

<sup>245</sup> Testamente II, Nr. 1032, 4.4.1601 / 7./14.5.1601. Zu den mit den Testamenten verbundenen Praktiken Hsia (1983); Jeggle (2004c), 85f.

<sup>246</sup> Hövel (1936), Nr. 1632; Remling (1983), Nr. 12, 6.8.1601.

<sup>247</sup> Symann (1924/26), Nr. 1008, 29.1.1607. Zum Vormundschaftsrecht vgl. Ketteler (1924/26a).

<sup>248</sup> Symann (1924/26), Nr. 1352, 7.10.1616.

<sup>249</sup> *Causae discussionum*, Nr. 331.

<sup>250</sup> Hövel (1936), Nr. 1266, 14.8.1595.

<sup>251</sup> Hövel (1936), Nr. 2711, 7.11.1616; A XI, Nr. 233, f. 53, 27.4.1638.

<sup>252</sup> Hövel (1936), Nr. 3366, 3. Mai 1624.

<sup>253</sup> Hövel (1936), Nr. 3834, 4.12.1628.

Adrian Brun, der noch in anderem Zusammenhang vorgestellt wird, als Leinentuchweberknecht bei Gerd zum Uhlenbroch.<sup>254</sup>

Der zweite namentlich genannte Unterzeichner der Supplik, Dietrich Hucing, war aus Burgsteinfurt gekommen und hatte am 20. Februar 1598 mit Gertrud Nippers aus Münster und den drei Töchtern Anna, Elsa und Grete das Bürgerrecht erworben.<sup>255</sup>

Nach der Supplik von 1602 wurde Hucing auch in der Liste der Weber mit Bürgerrecht genannt. In einem Schatzungsregister von 1614 wurde er in der Aegidii Leischaft in der Grünen Stiege mit Ehefrau und Tochter registriert, ein Knecht wurde ausgestrichen.

Ebenso wurde der zu entrichtende Betrag reduziert, vermutlich war Hucing mit dem vollen Satz für selbständige Handwerker veranschlagt worden.<sup>256</sup> 1620 beschäftigte

Hucing den 22jährigen Friedrich Woppendorf als Gesellen.<sup>257</sup> 1623 wurde er am selben Wohnort mit seiner Ehefrau in einem Schatzungsregister als unvermögender Leineweber eingestuft, anschließend verlieren sich seine Spuren.<sup>258</sup> Möglicherweise

heiratete seine Tochter Anna den Leineweber Johan Timmer aus Burgsteinfurt, der am 22. Mai 1607 das Bürgerrecht erwarb.<sup>259</sup> Die Tochter Margareta Hucing heiratete Johan

tor Hilligenhove aus Drensteinfurt, der aus diesem Anlass am 5. März 1618 Bürger

wurde.<sup>260</sup> 1623 wohnten die beiden in der Aegidii Leischaft auf der Grünen Stiege.<sup>261</sup>

Margareta Hüging muss bis 1632 gestorben sein, denn für die drei Kinder wurden am 4. Juni 1632 Vormunde bestellt und am 3. Dezember 1632 erwarb Clara Wevers aus

Drensteinfurt nach ihrer Heirat mit Hilligenhove das Bürgerrecht.<sup>262</sup> Lange währte diese Ehe nicht, denn am 31. Dezember 1635 wurden nach dem Tod von Wever erneut Vormunde für die Kinder bestellt.<sup>263</sup> Elsa Hucing heiratete den Leineweber Johan

Kleibold aus Freckenhorst, der am 12. November 1613 das Bürgerrecht bekam.<sup>264</sup> Über die Vorsteher fallen die verfügbaren Informationen sehr unterschiedlich aus. Über Johan Lenecker ist neben einem Eintrag im Leggeregister von 1620 mit einem Tuch sonst nichts bekannt. Ähnliches gilt für Henrich Hake, der 1612 in der Liste der

Leineweber mit Bürgerrecht aufgeführt wurde und im Januar 1619 verstorben war.<sup>265</sup> Sein Nachfolger Henrich zur Erden wird in einem anderen Zusammenhang noch vorgestellt.

---

<sup>254</sup> A II, Nr. 20, Bd. 77, f. 76, 31.12.1646.

<sup>255</sup> Hövel (1936), Nr. 1458, 20.2.1598.

<sup>256</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 5, 1614. Die Beträge der Eheleute wurden von 1 Rt 9 ß 1 p und 18 ß 8 p auf 1 Rt und 5 ß 4 p reduziert.

<sup>257</sup> Causae civile I, Nr. 721.

<sup>258</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 7, 1623. Der Anschlag betrug 14 ß.

<sup>259</sup> Hövel (1936), Nr. 1877, 22.5.1607.

<sup>260</sup> Hövel (1936), Nr. 2847, 5.3.1618.

<sup>261</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 7, 1623.

<sup>262</sup> Symann (1924/26), Nr. 1952, 4.6.1632; Hövel (1936), Nr. 4159, 3.12.1635.

<sup>263</sup> Symann (1924/26), Nr. 2160, 31.12.1635.

<sup>264</sup> Hövel (1936), Nr. 2451, 12.11.1613.

<sup>265</sup> A II, Nr. 20, Bd. 51, f. 3, 25.1.1619.

Herman thon Hulse, der ebenfalls namentlich auf der Supplik von 1602 genannt wurde, kam aus Münster und wurde gemeinsam mit Gertruidt Thiessing am 16. September 1594 Bürger. Nach der Supplik wurde er auf der Liste der Weber mit Bürgerrecht aufgeführt und war dann von 1614 bis 1622 und von 1628 bis 1631 Vorsteher der Bruderschaft. Als Gertruidt Theissing starb, wurde am 16. Dezember 1622 das bereits am 24. Juli 1596 errichtete Testament eröffnet. Die beiden hatten keine Kinder und setzten sich gegenseitig als Erben ein.<sup>266</sup> Thon Hulse heiratete erneut, denn 1625 lebte er mit Ehefrau in der Liebfrauen Leischafft auf der Zwölf Männer Stiege und konnte zwei Knechte beschäftigen.<sup>267</sup> Aus einem weiteren Testament vom 12. September 1630 geht hervor, dass er mit Elsa Sengenhorst verheiratet war. Sengenhorst war aus Darfeld gekommen und anlässlich ihrer Heirat mit dem Glaser Jost thor Mollen am 29. April 1611 Bürgerin geworden. Einer der Bürgen war möglicherweise der Leineweber Herman Hundeler.<sup>268</sup> Nachdem ihr Ehemann 1621 gestorben war, stellte die Witwe Jost thor Mollen am 19. Januar 1622 eine Rechnung für Glaserarbeiten auf der Legge aus.<sup>269</sup> Nach dem Tod von Herman thon Hulse wurde das Testament am 16. April 1635 eröffnet. Aus den umfangreichen Verfügungen wird deutlich, dass es thon Hulse mit seinen beiden Ehefrauen zu einem gewissen Wohlstand gebracht hat. Das Geldvermögen ist schwer einzuschätzen, zumal in einem Kodizill von 1634 eine zweifelhafte Schuld über 300 Reichstaler für geliefertes Leinen eingebracht wurde, um die thon Hulse bereits prozessiert hatte.<sup>270</sup> Neben Bargeld und Silberschmuck der beiden Ehefrauen wurden zwei Webstühle mit Zubehör, Kirchbänke in der Liebfrauenkirche, sowie der relativ umfangreiche Hausrat, den Elsa Sengenhorst in die Ehe eingebracht hatte, aufgeführt. Sorge bereite te thon Hulse die Unterbringung seiner Ehefrau. Das Wohnhaus der beiden war vom Kloster Hofringe gemietet und *aus eigenen Mitteln kenntlich verbessert* worden. Das Kloster sollte 150 Reichstaler erhalten, um mit deren jährlicher Pension die Mietkosten zu ersetzen, dafür Elsa Sengenhorst lebenslanges Wohnrecht gewähren. Andernfalls würde das Legat verfallen und das Geld zur Finanzierung einer anderen Wohnung verwendet werden. Im Kodizill beschreibt sich thon Hulse bereits als auf dem Bett liegend und am Leibe etwas schwach. Möglicherweise hatte in die offene Schuld in Schwierigkeiten gebracht, zudem war Münster 1632/33 durch den Krieg bedroht, denn musste er musste seine Legate deutlich reduzieren. Das Kloster sollte nun 100 Reichstaler und jährlich eine Zuzahlung von drei Reichstalern bekommen, falls Elsa Sengenhorst ohne Kostensteigerungen wohnen könnte. Er merkte dazu an: *seine haußfrauwen mit der whonnung desto gewißer versehen werden mögte, vonmacht gehabt, inmittelst aber :*

---

<sup>266</sup> Testamente II, Nr. 696, 24.7.1596/16.12.1622.

<sup>267</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 5, 1625. Der Anschlag für die Eheleute betrug 14 β und 10 β.

<sup>268</sup> Hövel (1936), Nr. 2161, 29.4.1611.

<sup>269</sup> Testamente II, Nr. 61, 1621; A VIII, Nr. 89, Bd. 63, 1622.

<sup>270</sup> Causae civile I, Nr. 73, 1633.

*leider: an seiner nahrung und handlung einen nitt geringen, sondern merklichen abgang gespueret und großen schaden erlitten hette.* Hinter dem Modell einer Leibrente zur Finanzierung der Miete stand das Kalkül, dass bei einer üblichen jährlichen Verzinsung von 6 Prozent das Kloster aus dem Kapital von 150 Reichstalern einen Mietpreis von 9 Reichstalern erhalten würde. Bei einer Senkung des Kapitals auf 100 Reichstalern würden drei Reichstaler die Differenz ausgleichen.<sup>271</sup> Die beiden Webstühle mit Zubehör vermachte er nun seiner Ehefrau und nicht den Kindern seines Bruders.<sup>272</sup> Elsa Sengenhorst verarmte als Witwe nicht, sondern errichtete am 26. August 1642 ein neues Testament, das am 6. November 1649 eröffnet wurde, und ihre Verwandtschaft bedachte, wobei Geschwister in Utrecht, Bremen, Steinberg und Darfeld erwähnt werden.<sup>273</sup>

Die Herkunft des ebenfalls schon mehrfach erwähnten Johan Strick ist unklar, am 13. Januar 1603 wurde er zusammen mit Elsa Asbeck und Sohn Heinrich Bürger.<sup>274</sup> 1605 stellten Strick und Adam Bergerhoff die Bürgen für Bernd Asbeck, der ebenfalls Leineweber war.<sup>275</sup> Strick wurde auf der Liste der Weber mit Bürgerrecht genannt und war mit 24 Stück geschautem Leinen in den Leggeregistern verzeichnet waren. Die meisten Stücke hatten eine Länge von etwas über 50 *doeck*.<sup>276</sup> Als Zeuge für den Geburtsbrief von Johan Churwechter jun. stand er 1617 als Nachbar zur Verfügung.<sup>277</sup> Von 1623 bis 1626 war er Vorsteher der Leineweberbruderschaft. Zu dieser Zeit wohnte er mit Ehefrau und Tochter in der Liebfrauen Leischafft auf der Becker Stiege.<sup>278</sup> Die Eheleute errichteten am 3. November 1636 ein Testament in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzten, und das nach Stricks Tod am 16. Dezember 1641 eröffnet wurde.<sup>279</sup> Elsa Asbeck fühlte sich *am Leibe sehr schwach* und errichtete 22. Februar 1643 ein weiteres Testament, das bereits am 6. März eröffnet wurde.<sup>280</sup> Neben Textilien und Betten wurde auch das Wohnhaus als Eigentum ausgewiesen, hinzu kam ein Gadem auf der Breiten Stiege, den Elsa Asbeck von ihrem Bruder Bernd Asbeck geerbt hatte und in dem dessen frühere Ehefrau Anna thor Heide lebenslanges Wohnrecht genoss. Bernd Asbeck stammte aus Münster und war am 10. Januar 1605 mit Anna thor Heide Bürger geworden. Asbeck muss vor 1635 gestorben sein, denn Anna thor Heide errichtete als Witwe am 20. Dezember 1635 ein Testament.<sup>281</sup> Von Kleinigkeiten

---

<sup>271</sup> Die Werte für Zinssätze und die Miete eines Gadems in den 1630er Jahren lassen sich den Akten des *causae discussionum*, Nr. 389, entnehmen.

<sup>272</sup> Testamente II, Nr. 61, 13.9.1630 / 18.4.1634 / 16.4.1635.

<sup>273</sup> Testamente II, Nr. 1563, 26.8.1642 / 6.9.1649.

<sup>274</sup> Hövel (1936), Nr. 1728; Remling (1983), Nr. 126, 13.1.1603.

<sup>275</sup> Hövel (1936), Nr. 5229; Remling (1983), Nr. 282, 10.1.1605.

<sup>276</sup> A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>277</sup> Lahrkamp (1968), Nr. 157.

<sup>278</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 5, 1625. Der Anschlag betrug 14 β und 5 β 4 p.

<sup>279</sup> Testamente II, Nr. 556, 3.11.1636 / 16.12.1641.

<sup>280</sup> Testamente II, Nr. 995, 22.2.1643 / 6.3.1643.

<sup>281</sup> Testamente II, Nr. 556, 20.12.1635 / 7.3.1644.

abgesehen, sollten Johan Strick und Elsa Asbeck alle Güter von ihr erben, falls er – wie dann geschehen – zuvor versterben würde, sollte deren Tochter Enniken Strick erben. In den Testamenten ungewöhnlich ist ihr ausdrückliche Wunsch, *bogere das mein körper so jedoch von den Linnenwaffer broeder-schafft soll gedragen werden*. Möglicherweise war das in der Bruderschaftsrolle vorgeschriebene Totengeleit für Witwen nicht selbstverständlich. Zugleich zeigt der Wunsch, dass auch die Ehefrauen bzw. Witwen von Mitgliedern der Bruderschaft sich einer Handwerksvereinigung verbunden fühlen konnten, die in ihren Repräsentationen ausschließlich auf ihre männlichen Mitglieder ausgerichtet war.

Herman Hausman dürfte mit dem 1628 eingestellten Legger identisch sein und amtierte deshalb nur ein Jahr. Johan zur Becke kam aus Münster und wurde 1604 mit Elsa Maeß Bürger.<sup>282</sup> Die Leineweber Adam Bergerhoff und Evert thor Stegge waren die Bürgen.<sup>283</sup> Möglicherweise bestand eine Verwandtschaftsbeziehung zwischen den Ehefrauen, denn thor Stegge war aus Ochtrup gekommen und hatte mit Anna zur Beck und Tochter Elßken am 9. September 1602 das Bürgerrecht erworben.<sup>284</sup> Auch thor Beck stand auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht und brachte 1616 und 1617 drei Stücke Leinen zur Legge. Am 16. Oktober 1620 errichteten die Eheleute Johan zur Becke und Elsa Maeß ein Testament, in dem sie sich vor allem gegenseitig als Erben einsetzten, leibliche Erben hatten sie keine.<sup>285</sup> Die Mutter von thor Beck, Catharina Schror lebte im *Armeludehauß zur Ahe*. Als Exekutoren wurden die Leineweber Albert Gelsinck und Gerd thor Altmöllen bestellt. Gelsinck sollte *unsere beste thaue* erben. Er war aus Stadtlohn eingewandert und erwarb mit Greta Maeß am 5. Juni 1615 das Bürgerrecht, wobei Johan zur Becke als Bürge auftrat.<sup>286</sup> Das Testament wurde am 4. Februar 1633 nach dem Tod von Elsa Maeß eröffnet. Zur Becke heiratete erneut, allerdings war seine zweite Ehefrau Clara zur Hove bereits 1636 wieder verstorben und für die Kinder wurde Vormunde bestellt.<sup>287</sup>

Johan Claeß wird erstmalig in der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht erwähnt, 1614 und 1623 wurde er mit Ehefrau in den Schatzungsregistern der Aegidii Leischaft in der Krummen Stiege *jegen die Elende* verzeichnet.<sup>288</sup> 1614 wurde der Knecht gestrichen, 1623 wurde ein Knecht als *pauper* eingestuft. Auf der Legge wurde Claeß 1616 und

---

<sup>282</sup> Hövel (1936), Nr. 1738, 1604.

<sup>283</sup> Hövel (1936), Nr. 1951, 25.8.1608.

<sup>284</sup> Hövel (1936), Nr. 1687; Remling (1983), Nr. 76, 9.9.1602. Evert thor Stegge stand 1612 auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht und heiratete 1627 Maria Borchers aus Münster; Hövel (1936), Nr. 3705, 3.9.1627. Tochter Elsa zur Stegge heiratete 1623 als Bürgertochter den Leineweber Otto zur Lauß aus Rhede; Hövel (1936), Nr. 3312, 9.6.1623.

<sup>285</sup> Testamente II, Nr. 721, 16.10.1620/4. Februar 1633.

<sup>286</sup> Hövel (1936), Nr. 2589, 5.6.1615. Gelsing wurde mit einem Stück Leinen 1620 auf der Legge registriert.

<sup>287</sup> Symann (1924/26), Nr. 2182, 31.3.1636. Clara zur Hove könnte noch jung gewesen sein, denn am 8. Januar 1629 erwarb Margareta Dirichs, Witwe von Meliusen tor Hove mit ihren Töchtern Clara und Anna das Bürgerrecht; Hövel (1936), Nr. 3842, 8.1.1636.

<sup>288</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 5, 1614; Bd.7, 1623.

1617 zweimal registriert. Albert Brüning wird im Rahmen eines Verwandtennetzwerks im Folgenden noch untersucht werden. Mit Herman zur Hülse, Henrich von Erden, Herman Hausman und Johan Strick war fast die Hälfte der Vorsteher 1625 im Schatzungsregister der Liebfrauen Leischaft verzeichnet.<sup>289</sup>

Bereits nach einem halben Jahr sah die Bruderschaft in einigen Punkten Ergänzungsbedarf, den der Rat billigte und der Rolle hinzufügte: *Anno 1614. am 21. february hatt Ein. Erb. Rhat der leinentuchweber ordnung ferner zu addiren vff derselben bittlich anhalten, bewilligt, wie folget.*<sup>290</sup> Wenn man davon ausgeht, dass die Bruderschaft mit ihrer Amtsordnung vor allem praktische Koordinierungsprobleme regeln wollte, lassen sich aus den Artikeln Rückschlüsse auf die Situation innerhalb der Bruderschaft ziehen.

*Vors erst, daß ein jeder meister solle bei macht sein vier tawen zu haben, jedoch dergestalt, daß vff dem vierten taw nemandt, dan der meister selbst arbeiten solle, vnd solches bey straf einer Marck Münsterisch halb dem Rhate vnd zur anderen hälbscheidt der bruderschaft zu erlegen.*

Dieser erste der ergänzten Artikel wurde nicht nur der Form halber aufgenommen, sondern war zumindest in zwei dokumentierten Fällen Grundlage von Beschwerden, aus denen hervorgeht, dass vor allem vermieden werden sollte, dass einzelne Meister mittels Lohnarbeit das Gewerbe dominierten.<sup>291</sup> Aus einem weiteren Artikel geht hervor, dass die bereits in den Suppliken angedeuteten Formen von Auftragsarbeit auch über die Stadt hinausgingen.

*Zum Dritten, wan einer in der bruderschaft were, so mehr garns hette alß er selbst weben könnte oder wolte, derselbig solle die arbeit seinem mitbruder ginnen vnd anweisen, vnd das garn außeralb der statt nicht weben laßen, bey gleicher straf halb dem rhate vnnnd zum andern halben theil der bruderschaft zu erlegen.*

Die Notwendigkeit dieses Artikels ist insofern bemerkenswert, weil eine Vergabe von Webarbeiten auf das Land den sonst so betonten Aspekt der Qualitätssicherung durch qualifizierte städtische Weber, die sich aus diesem Grund in der Bruderschaft organisiert haben, konterkariert. Der Artikel deutet zumindest an, dass es innerhalb der Bruderschaft unterschiedliche Vorstellungen über zulässige Praktiken der Produktion gab. Beide Artikel zeigen, dass die Bruderschaft in der Praxis nicht allein von Arbeitsleistungen qualifizierter Meister ausging, sondern von Formen delegierter Arbeitsleistungen, bei der dann die Meister vor allem die Aufsicht über Wahrung der notwendigen Qualitätsstandards übernahmen. Unter produktionstechnischen Gesichtspunkten handelte es sich damit auch nicht in allen Fällen um

---

<sup>289</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 5, 1625.

<sup>290</sup> A XI, Nr. 237a, f. 4v–5v; A XI, Nr. 238, f. 86r–87v, Abschrift, 21.2.1614; Abdruck bei Krumbholz (1898), 302f. Die Reihenfolge der Artikel wurde im Folgenden unter systematischen Gesichtspunkten geändert.

<sup>291</sup> Diese Fälle werden im Folgenden noch untersucht werden.

Produktionseinheiten, die nur aus der Person des Meisters als alleinigem Produzenten bestanden, sondern um kleinbetriebliche Strukturen mit mehreren Werkträgern unter dem Namen eines Meisters, wobei der Anteil der Ehefrauen an der Leinenproduktion kaum eingeschätzt werden kann.<sup>292</sup> Hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse ihrer entlohnten Jungen und Knechte sah Leineweberbruderschaft dann auch noch weiteren Regelungsbedarf.

*Zum anderen, solle ein meister mehr nicht alß einenn lehr jungen anzunehmen bemechtigt sein, jedoch, daß nach vmbgangck eines jahrs nach außganck des vorigen lehrjungen jahren einem jeden meister vnbenommen sein sollen, einen andern jungen in die lehre wiederumb vffzunehmen, gleichfalß bey vorgemelter straf.*

Mit dieser Vorschrift sollte verhindert werden, dass die überwiegend wenig vermögenden Leineweber Lehrjungen als billige Arbeitskräfte anstelle von Gesellen bzw. Knechten beschäftigten<sup>293</sup> oder sie ist ein Anzeichen für ein knappes Angebot an Lehrjungen. Der Beschäftigung von Gesellen wurde ein eigener Abschnitt gewidmet

*Folgt weitere ordnung die knechte insonderheit betreffend:*

*Es solle niemandt einem knechte mehr alß drey schillinge zum weinkauf, dan auch ein jeder gleichen lohn einer wie der ander vnd nicht mehr oder darüber gebenn, bey obgesetzter straf.*

*Item solle auch ein newer meister den semplichen knechten eine halbe Marck alß sechs schilling Münstersich eins zuuerrichten schuldig sein.*

*Niemandt solle vnder den meistern des andern knechte auffhalten, zum trunck nötigen, viel weniger bei sich benachten laßen, jedesmahls bei straf eines pfundt wachses, so der meister so woll alß der knecht iedes mahls so offft jemand darüber betreffen, vnnachleßig verwürckt haben sollen, halb einem Erbaren Rhate vnd halb der bruderschaft zu genießen.*

*Woferne auch ein knecht in den krögen oder anderwerz außhalb seines meisters behausung beligen pleiben vnd benachten würde, der solle, so offft das geschehe, verwürckt haben ein halb pfundt wachses.*

Diese Regelungen bestärken den Eindruck eines gewissen Wettbewerbs unter den Meistern um die möglicherweise knappen Gesellen. Deren Bedeutung unterstreicht auch die Verpflichtung der neu aufgenommenen Meister, an die Gesellen einen Geldbetrag zu entrichten. Es sollte der Wettbewerb mit besseren Lohnzahlungen verhindert und die Gesellen an den Haushalt des Meisters, der sie beschäftigte, gebunden werden.

---

<sup>292</sup> In der Forschung werden die Produktionseinheiten des Handwerks als Haushaltsökonomien verwandter Personen betrachtet und analysiert, während eine Perspektive von kleinbetrieblichen Handwerkswerkstätten bislang nicht explizit diskutiert wird. Erst die vertikale Integration mehrerer Produktionseinheiten wird unter dem Gesichtspunkt der Konstitution von Firmen diskutiert, Pfister (2008), 31f.

<sup>293</sup> Zu dieser Möglichkeit Reith (1985), 243.

*Vnd solle sonsten ein knecht, welcher nicht an denen orten, das das leinen weben ein amt oder gilde ist, gelehret vnd sich alhie bei einem meister niedersetzen wolte, der bruderschaft ein halb pfundt wachses, ehe er zur arbeit alhie gestattet werde, zu geben gehalten sein, dergestalt, daß dauon die meister die halbscheidt vnd die knechte den andern halben theil genießen sollen.*

*Da aber ein knecht an denen orten gelehret, da das leineweben ein amt oder gilde ist, der solle mehr nicht alß einen schilling, vff meinung, wie obstehet ehe er zur arbeit gestattet zu werden erlegen.*

Diese beiden Artikel können dahingehend verstanden werden, dass das Prestige von Handwerksverbänden und damit auch der eigenen Bruderschaft aufgewertet werden sollte.

Wie auch weitere Ergänzungen noch zeigen werden, musste die Verpflichtung zum Beerdigungsgeleit gerade gegenüber den Gesellen eingefordert werden. Obwohl das Beerdigungsgeleit neben den Arbeitsbeziehungen eine der wesentlichen sozialen Grundlagen von Handwerksverbänden gewesen zu sein scheint, erweist es sich in der Praxis als regulierungsbedürftig. Im vorliegenden Fall wurde ein bemerkenswerter Vergleich geschlossen:

*So sollen auch die knechte der meister kinder, so vnder zwolf jahrenn alt, oder da jemandt vnder ihnen oder auch von den meisters megden versterben mögte zum kirchof tragen. Dagegen wollen die meistere ihnen den knechten jährlich vff Gutten Montag alß ihren pflichttag drei Marck Münsterisch eins verehren vnd geben.*

Die sehr unterschiedlichen Gegenstände lassen einen eher politischen Vergleich von Anliegen vermuten, die einerseits den Meistern, andererseits den Gesellen wichtig waren. In Anbetracht der Artikel zur Mäßigung des Trinkens seitens der Gesellen und den generellen Bemühungen des Rates, Ausschweifungen zu unterbinden, fällt auf, dass die Meister die – sicherlich rituell legitimierten – Vergnügungen mit Trinkgelagen ihrer Gesellen ziemlich großzügig finanziell unterstützen sollten.<sup>294</sup> Auch diese Regelung bestärkt den Eindruck, dass man sich um die Gesellen bemühen musste.

Abschließend wurde auf einen Aspekt verwiesen, den der Rat in die gesamten Ordnungen der Bruderschaft eingebracht hatte, die Erhebung von Gebühren, die von den Vorstehern zu verwalten und zum Jahresende abzuliefern waren:

*Wans nun vermög dieser ordnung an brüchten verwürckt werden mögte, dauon sollen die vorwesere iedes jahrs vff Thomæ abent<sup>295</sup> den grutherrn eins Erbaren Rhats die hálbscheidt vffrichtig einliefern vnnd vffbringen, beschloßen vff tag vnd jahr wie obstehet.*

---

<sup>294</sup> Zum Guten Montag Remling (1993), 599–603.

<sup>295</sup> An St. Thomæ, dem 21. Dezember, ließ der Rat unter anderem die städtischen Ordnungen vor der Bürgerschaft verlesen, Goppold (2007), 120–124.

Diese Praxis setzte der Rat auch in der zweiten Ergänzung der Rolle fort, für die auch ein korrigierter Entwurf vorliegt.<sup>296</sup> Dort wurde zwar am eigentlichen Inhalt nichts geändert, sondern es wurde lediglich ergänzt, dass die Hälfte der Gebühren an die Kämmerei gehen sollte, wobei niedrige Gebühren verdoppelt wurden. Nach drei Jahren hatte die Bruderschaft abermals weiteren Ordnungsbedarf gesehen und *Anno Tausend sechshundert und siebenzehen am sechszehenden monats january. Ist durch Einen Ehrbaren Rhat vff anhalten der vorwesere dieser bruderschafft ferner bewilligt vnd beschlossen wie folget*. Diesmal richteten sich die neuen Vorschriften ausdrücklich auf den Zugang zur Meisterschaft. Diesen Regelungen vorausgegangen waren verschiedene Beratungen des Rates zu den Voraussetzungen der Zulassung zur Bruderschaft im vorhergegangenen Jahr. Die Gründung der Bruderschaft hat fast keine aktenkundigen Konflikte über die Zulassung von Leinewebern als deren Mitglieder hervorgebracht. Eine Ausnahme waren Tönnies Timmer und Evert tor Bulte, die sich am 29. Juni 1616 *beclagt[en], daß die leinenweber sich verweigerth, sie zur brud[er]schafft vmd d[er] p[re]tention willen, daß sie alhie nicht gelernet, zu admittiren. Da sie doch d[er] eine 4. jahr der and[er] 5 jahrenlang alhie gedienet, vnd aber die leinenweber sich vf 2. punct ihrer rollen beriefn, so wollens d[omi]ni ad senatu referieren.*<sup>297</sup>

Timmer war aus Burgsteinfurt gekommen und hatte mit Maria Richterings, *dessen verlobte Braut*, am 6. Mai 1616, also erst kurz zuvor, das Bürgerrecht erworben. Über seine beiden weiteren Ehen hinaus, ist kaum etwas über ihn bekannt.<sup>298</sup> Evert tor Bulte stammte aus Ascheberg wurde erst am 10. März 1617 mit Elsa Sternemanns aus Brochterbeck eingebürgert. Damit erscheint fraglich, ob er zum Zeitpunkt der Klage überhaupt die formalen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Bruderschaft erfüllte. Über ihn ist sonst ebenfalls fast nichts bekannt.<sup>299</sup>

Der Rat beschloss daraufhin am 27. Juli 1616, *daß diejenig, so außwendig gelernet, alhir zwei jahr bei einem meister dienen, sonst[en] zur bruderschafft nicht angenom[m]en werden sollen, welche aber hie gelehnet, sollen neb[en] den zweien lehrjaren noch ein jahr nachdienen*. Allerdings war der Rat noch nicht ganz entschieden, denn der Sekretär merkte an *pleibt in suspenso neg[?] ad p[ro]xiam*.<sup>300</sup>

Zum speziellen Fall befanden die Ratsherren *was aber Töniff Timmer vnd Euert tor Bolte belangt, derweill dieselb[en] hie etliche jaren auch vor erlangter rollen gedienet, sollen dießelb[en] zur Bruderschafft admittirt werd[en]*. Abschließend wurde im

---

<sup>296</sup> A XI, Nr. 237, f. 79r, Reinschrift f. 78, 16.1.1617.

<sup>297</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, f. 253r, 29.6.1616.

<sup>298</sup> Hövel (1936), Nr. 2674, 6.5.1616. 1620 wurde er mit einem kurzen Stück von 25 *doeck* auf der Legge registriert. Am 21. Mai 1621 erwarb Anna Meyers aus Tecklenburg anlässlich ihrer Heirat das Bürgerrecht und am 28. Juli 1625 Anna zum Uhlenkotten oder Ketteler von der Kinderhaus; Hövel (1936); Nr. 3151; 3496. 1633 schuldete er den Eheleuten Mey 8 Rth, *causae pupillares*, Nr. 126.

<sup>299</sup> Hövel (1936), Nr. 2750, 10.3.1617. Es liegt nur noch ein Eintrag im Leggeregister von 1620 mit einem kurzen Stück vor.

<sup>300</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, f. 261f., 27.7.1616.

Protokoll vermerkt *It[em] der von aussen h[er]nechst herinkom[m]en v[er]meinen etliche, dieselb[en] solten doppell in der bruderschaft geben.*<sup>301</sup>

Etwas später, am 19. September 1616 befasste sich der Rat anlässlich der beabsichtigten Heirat von Franz Buschman erneut mit der Frage der vorgeschriebenen Dienstjahre und beauftragte die Herren Stöve, Icking und Deichman zusammen mit den Licentiaten Kerckhof und Burmeister, *den punct d[er] Rollen wan ein gesellen ein meisters tochter b[e]stattet wirdt, ob nit der sonst[en] erforderter nach jaren überhoben sein solle, zu deliberiren vnd ihren vorschlag darüber zuthun.*<sup>302</sup>

Ein unmittelbarer Beschluss wurde nicht protokolliert, aber die neuen Beschlüsse gingen in die Ergänzungen der Amstrolle vom 16. Januar 1617 ein:

*Bey dem 2. punct der rollen*

*Erstlich, daß dieselben, so alhie in der statt nicht gelernet, sollen gehalten sein, vor ihrer zulaßung zum wenigsten zwei jahr lang zu dienen, eß were dan sach, daß sich einer an ein wittib oder tochter der bruderschaft verheyraten würde.*

*Zum anderen daß dieselben, so alhie gelehret nicht sollen zum meister vffgenohmmen werden, sie haben dan vor gewinnung der bruderschaft zuuorderst drey Reichsth[a]l[e]r vnd ein pfundt waxes, halb in dieser statt kämmerey, vnd zum andern halben theil der bruderschaft zum besten erlegt.*

*Dieselben aber, welche es an andern orten gelernet, vnd gleichwoll alhie in der statt die bruderschaft gewinnen wollen, sollen gedoppelt, nemblich sechs Reichsth[a]l[e]r vnd zwei pfundt waxes, gleichfalß halb in die kemnerie, vnd zur anderen halbscheid der bruderschaft zu geben gehalten sein.*<sup>303</sup>

Damit wurden die Gebühren für den Beitritt deutlich erhöht und eine Privilegierung der in Münster ausgebildeten Leineweber eingeführt.<sup>304</sup> Insgesamt waren die Gebühren immer noch relativ niedrig und es sollten wohl weniger Auswärtige abgeschreckt, als vielmehr die qualifizierten Gesellen in der Bruderschaft gehalten und Anreize geschaffen werden, Töchter und Witwen aus dem Handwerk zu heiraten. Durch die hohe Mortalität und die Neigung vieler Weber, zugewanderte Frauen zu heiraten, kann vermutet werden, dass Frauen, die aus den Kreisen der Bruderschaft kamen, versorgt werden sollten, zumal die Untersuchung gezeigt hat, dass es für viele Frauen schwierig war, unverheiratet als selbständige Leineweberinnen zu arbeiten.

Nicht nur die Gesellen mussten zum Beerdigungsgeleit aufgefordert werden, auch unter den Meistern musste es nun mit Strafandrohung eingefordert werden:

*Welche zur begrebnüß nicht folgen, sondern ohne erhebliche vrsach (:alß daß sie entweder kranck oder verreiset:) außbleiben, sollen dafür in zeit vnbeckleyflicher*

---

<sup>301</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, f. 262, 27.7.1616.

<sup>302</sup> A II, Nr. 20, Bd. 48, f. 371, 19.9.1616.

<sup>303</sup> A XI, Nr. 237a, f. 6r, 16.1.1617.

<sup>304</sup> De Munck (2007), 85–114 verweist auf die Bedeutung von Zutrittsgebühren für die Finanzierung von Handwerksverbänden.

*kranckheit sechs schilling, in zeit aber bekleyflicher krancheit eine Marcken zur straff verfallen sein. Ebenmeßig vff meinung, wie obstehet, nemblich der kämnerey zum halben theill, jedesmahls einzubringen vnnd vffrichtig zu liefern.*

*Und wofern derjenig, so die liechter, kreutz oder leichnam tragen solte, sich absentiren vnd außbleiben würde, solle derselbige für jede weise mit zween marcken zur straff verfallen sein. Ebenmeßig uff meinung, wie obsteht, nemblich der Kämmerey zum halben theill, jedesmahls einzubringenvnnd vffrichtig zu liefern.*<sup>305</sup>

Mit diesen Ergänzungen wurde das Regelwerk der Bruderschaft anscheinend für ausreichend befunden und bis 1635 nicht mehr wesentlich ergänzt. Insgesamt blieb die Rolle in dieser Form in Kraft bis sie 1697 von der neuen Rolle der in ein Leineweber-Amt umgewandelten Bruderschaft abgelöst wurde. Die in der neueren Forschung betonten flexiblen und personenbezogenen Auslegungen der Ausbildungsvorschriften für Lehrlinge können mangels geeigneter Materialien anhand der Bruderschaft nicht untersucht werden.<sup>306</sup>

Die Beschäftigung von Gesellen wurde in einem Ratsbeschluss vom 22. März 1630, der in die Rolle der Bruderschaft eingetragen wurde, in einem wesentlichen Punkt neu geregelt: *Der Knechte miedung betreffend. Damit auch der knechte miedung halben sichere zeit vnd ordnung gehalten werden möge, ist vom Erbarn Rhate bewilligt vnd verordnet, daß hinfürter die knechte zwei mahl im jahr, nemblich vf weihnachten oder mittwinters wend vnnd dan vf S. Johannis tag zu mitsommer gemiedet, zu diensten vnd arbeit vff= vnd angenommen werden, außershalb vnd sonderlich vor solchen beiden halbiährigen zeiten aber keinen meister zugelassen sein sollte einigen knecht zu mieden oder anzunehmen. Bei straf von zweien pfund waxes, von dem meister so hingegen handeln würde, vnnachleßig zuerlegen vnd einzufordern.*<sup>307</sup>

Ein Anlass für diese Änderung ist nicht überliefert, daher ist auch nicht eindeutig festzustellen, ob sie auf einen entsprechenden Antrag der Bruderschaft zurückgeht, wobei die Formulierung diese Möglichkeit andeutet. Mit dieser Regelung wurden kurzfristige, bedarfsorientierte Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen. Vielleicht stand hinter dem Wunsch, *sichere zeit vnd ordnung* bei der Einstellung von Knechten haben, die Absicht auf diese Weise für die Teilnehmer – wohl vor allem für die Meister – möglichst transparente Arbeitsmärkte zu konstituieren. Indem die Gesellen sich gleichzeitig neu verdingen mussten, bestand die Gelegenheit für die Meister, um Arbeitskräfte zu konkurrieren und unter den Gesellen auswählen zu können, wobei die Vorschriften der Rolle einen Wettbewerb um geldwerte Nominallöhne ausschlossen. In der Formulierung klingt auch die Absicht an, durch die festen Fristen die Arbeitsverhältnisse durch feste Laufzeiten zu stabilisieren und den bereits in anderen

---

<sup>305</sup> A XI, Nr. 237a, f. 6r, 16.1.1617.

<sup>306</sup> De Munck / Soly (2007), 14.

<sup>307</sup> A XI, Nr. 237a, f. 6r, 22.3.1630.

Regelungen der Rolle indirekt anklingenden Wettbewerb um die Gesellen weiter zu regulieren.

Die Ordnung scheint sich bewährt zu haben, denn erst am 18. Februar 1679 wurde dem Rat eine Bitte der Bruderschaft nach einer Anpassung vorgetragen, der daraufhin *Herren Bürgermeistern Doctoren Buten und Herren Doctoren Oesterhoff [...] committirt[e] [...] wie auch der vorsteher der leinentuchmacher ahnbringen zu hören, und davon ehstens zu referiren.*<sup>308</sup> Das Ergebnis ergab folgendes Anliegen, *demnach die vorsteher unnd sämpliche brudere der linnentuchmacher bruderschaft supplicando zu erkennen geben, wie daß dieselbe sich vor wenig jahren dahin vereinbaret, daß das volcks tractiren, ahn Michaelis, St. Martini, Mittwinter, unnd new jahrs abendt gantzlich abgestellt, unnd dahin gegen umb sich besser zu Gott kommen zu bereiten, nicht auf den abendte sondern folgenden heyligen tagen die mahlzeit gehalten werden sollte, unnd darüber zu förderist ihrer guten in einung gemeef consensus des magistrats inständigst verlanget. Wurd hierauff omnium votis placitirt, weilen ohne dem eine inconvenientz sey, ahn denen heyligen abendten das volck zu tractiren daß inß kunfftig die mahlzeiten auf benenten hochzeitlichen tagen denn knechten unnd leuthen gegeben werde.*<sup>309</sup>

Das Anliegen der Leineweber zeigt, dass ihnen daran gelegen war, geschäftliche Interessen und religiöse Anliegen in Einklang zu bringen. Es ist auch ein wichtiger Hinweis, dass frühneuzeitliche Arbeitsmärkte in ihrem organisatorischen Ablauf nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten gestaltet wurden, ebenso wird die besondere Bedeutung der gemeinsamen Mahlzeit nach dem Anheuern von Gesinde und Gesellen deutlich. Der Zyklus des Arbeitsmarktes war – anscheinend ohne Änderung der Rolle – zwischenzeitlich auf Quartale umgestellt und damit flexibler und dynamischer gestaltet worden, da häufigere Wechsel möglich waren.<sup>310</sup>

Im Jahr 1635 wandte sich die Bruderschaft an den Rat, um einige, inhaltlich unterschiedlich ausgerichtete Punkte zu ergänzen: *Anno Tausend sechs hundert dreißig fünf, am zwanzigsten monats Augusti ist vf der leinentuchwebere bei gegenwertiger ratsversamblung beschehenes anhalten, nach notürfftiger erwegung ferner bewilligt, eingeraumbt vnd beschloßen, daß die tuchmacher knechte pflichtig sein sollen, wan eins meisters khind stirbet, dasselbig nach besage der rullen zum kirchof zutragen, vnd dem kinde zur begrebnüß zu folgen vnd wofern einige knechte sich darin sperren wolten, denen solle alhie kein arbeit gestattet, dieselben auch alhie zu meisteren nicht vff oder angenohmmen werden, jedoch der meistere söhne hiemit ungemeint.*<sup>311</sup> Das Beerdigungsgeleit scheint einen latenten Konfliktstoff geboten zu haben und der ursprünglich getroffene Vergleich dürfte nach fast 20 Jahren bei den fluktuierenden

---

<sup>308</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 10v, 18.2.1679.

<sup>309</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 10, 18.2.1679.

<sup>310</sup> A XI, 237a, f. 6., 22.3.1630

<sup>311</sup> A XI, Nr. 237a, f. 6v, 22.3.1630.

Gesellen als solcher in Vergessenheit geraten sein. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Ausnahme der Meistersöhne, wobei es vermutlich nicht um das – vielleicht weniger strittige – Beerdigungsgeleit bei Familienangehörigen ging, sondern um Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Werkstatt der Eltern.

Die darauffolgende Neuregelung bedeutete eine grundsätzliche Neuordnung des Ausbildungsgangs:

*Ferner ist vom Erbar Rahte für gut gefunden vnd verordnet, daß hinfurter die Tuchmacherknechte gehalten sein sollen, zwei iahrlang zum wenigsten ausserhalb lands vff ihr handwerck zu wandern, vnd sich in anderen stätten oder orte, da gute arbeit ist, vff das handwerck zu üben, damit sie ein guet stuck wercks bekommen möge. Es were dan sach, daß sich einer an ein wittib der bruderschaftt oder ein meisters tochter bestatten würde, vff welchen fall der knecht solcher bestettnuß zugewießen, vnd von den wanderjahren befreiet sein solle.<sup>312</sup>*

Es ist nicht ganz klar, ob hinter der Verpflichtung zu Wandern eher die Absicht bestand, die Qualifikation der münsterischen Gesellen zu verbessern oder – im Gegensatz zum bisherigen Eindruck eines relativen Mangels – den Arbeitsmarkt für Gesellen zu entlasten oder ob man sich einfach einer im Handwerk üblichen Konvention anschließen wollte.<sup>313</sup> Ob der Auftrag, *ausserhalb lands* zu wandern, darauf zielte, nicht in nahegelegene Orte des Münsterlandes zu wandern, sondern beispielsweise in die hochentwickelten Textilzentren der Niederlande, kann nur vermutet werden.<sup>314</sup> Bei dem Beschluss fällt auf, dass er die Folgen des Dreißigjährigen Kriegs zu diesem Zeitpunkt völlig ausblendet, obwohl auch Münster gerade erst der unmittelbaren militärischen Bedrohung entkommen war.<sup>315</sup> Im Gegensatz zu Münster waren viele Städte 1632 nach dem Einmarsch der Schwedischen Truppen und der weitverbreiteten Pest schwer getroffen. Daher stellt sich auch die Frage, wo der Rat bzw. die Bruderschaft die *stätten oder orte, da gute arbeit ist*, zu dieser Zeit eigentlich vermuteten.

Der nächsten Ergänzung der Rolle ging eine Auseinandersetzung voraus, die bereits am 18. Oktober 1627 im Rat verhandelt worden war. Die *leinentuchweber bruderschaftt klagt[e]*, *wie daß Johan Timmer alß mitglied d[e]rer bruderschaftt sich vnziemblich gelusten laßen, eine magd anzusetzen, so nit allein schmalen, sondern auch breiten tuch zu weben angespan[n]en vnd neben dem knecht denselb[en] gleich zur arbeit angesetzt würde. Wan aber solchs drer rollen zu wieder vnd der bruderschaftt præjudierlich. Vnd aber er Timmer ihrer vielmalig[en] abmahnung, auch durch d[e]res vorstehersherrn L. Keterichs angelegt[en] g[e]botts sub poena I M[arck] vngeachtet davon kein abstand*

---

<sup>312</sup> A XI, Nr. 237a, f. 6v, 22.3.1630.

<sup>313</sup> Vgl. zur Bewertung Reith (2009), 188.

<sup>314</sup> Im 18. Jahrhundert wanderten zahlreiche Gesellen aus dem Münsterland nach Haarlem, Schulte (1938).

<sup>315</sup> Lahrkamp (1984).

*thun wolte. So bahten sie ine mit mehren ernst davon ab zu mahnen, vnd poenaliter vff zuleg[en], sich hinfüro d[er]gleich[en] zu enthalten.*<sup>316</sup>

*Alß nun beclagter Johan Timmer fürgab, daß dise magd, die er zur arbeit angesetzt, zuuor auch bey einem anderen meister drer bruderschaft gearbeitet wollte der Rat daher den Fall nicht sofort entscheiden: So ward die decision in weiter bedenck[en] gezogen[en], hiezwisch[en] ist Timmer ermahnet, die Magd noch zur zeit nit arbeit[en] zu lass[en], biß zu weiterm bescheide.*<sup>317</sup> Weitere Auseinandersetzungen in dieser Frage sind nicht überliefert und 1635 hatte sich wohl die Bruderschaft – gegen ihr Mitglied Timmer – mit ihrer Position durchgesetzt, denn

*Weiter ist verordnet, daß hinfürter keinen megden zugelassen sein solle, breit tuch zu machen, oder vff breiten towen zu arbeiten, sondern mit schmalen towen sich begnügen zu lassen. Jedoch der meisters töchter so bei ihren elteren dieß handwerck gelernet, hiruon außbescheiden, so lang sie bei den elteren pleiben. Vnd sollen die meister, so hingegen megde ansetzen, iedes mahls einen goldgulden zur straf verwürcket haben, halb indieser statt kemnerey, vnd zum anderen halben theil der bruderschaft heimzufallen.*<sup>318</sup>

Die Regelung, den Mägden das Weben breiter Tuche zu verbieten, obwohl diese sich als Weberinnen anscheinend – wie auch die hohe Strafsumme andeutet – bewährt hatten, dürfte einerseits auf den Schutz der besonderen Reputation der formal qualifizierten männlichen Gesellen gerichtet sein.<sup>319</sup> An dieser Stelle wird das Problem der Bruderschaft deutlich, ihre spezielle Kompetenz abzugrenzen.<sup>320</sup> Offensichtlich reichte es aus Sicht der Bruderschaft nicht aus, die Geschlechterdifferenz allein durch die Konzentration der formalen Ausbildung auf Lehrjungen zu gewährleisten. Wie aus dem Artikel ebenfalls hervorgeht, gingen Rat und Bruderschaft völlig selbstverständlich davon aus, dass Meistertöchter *bei ihren elteren dieß handwerck* lernen und dieses für qualifizierte Arbeit auch ausreichend beherrschen würden. Diese Kompetenz dürfte bei der Eheschließung mit Leinewebern auch durchaus willkommen gewesen sein. Die Töchter und Ehefrauen müssen daher zu den potentiellen Arbeitskräften gerechnet werden. Um diese regulär einsetzen zu können, wurde die Mitarbeit von Töchtern im Haushalt der Eltern gestattet, was insbesondere für Haushalte, die sich keine Knechte leisten konnten, ein wichtiger Faktor gewesen sein dürfte. Hinsichtlich der Mägde kann nur vermutet werden, dass deren Beschäftigung für die Meister von den Lohnkosten her günstiger war. Für die Arbeitsverhältnisse könnte es zudem von Vorteil gewesen sein, dass die Fertigkeiten von Mägden aus dem lokalen Kontext besser eingeschätzt werden

---

<sup>316</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 240, 18.10.1627.

<sup>317</sup> A II, Nr. 20, Bd. 59, f. 240, 18.10.1627.

<sup>318</sup> A XI, Nr. 237a, f. 6v, 22.3.1630.

<sup>319</sup> Vgl. Wiesner-Hanks (1995), 101–104; Simon-Muscheid (2004), 54–56.

<sup>320</sup> Vgl. Reith (2009), 186f.; zur Wahrnehmung der handwerklichen Fähigkeiten als – zu schützendes – Eigentum Rule (1987), bes. 104f.

konnten und diese nicht wie die Gesellen organisiert waren. In Anbetracht der Konkurrenz qualifizierter Frauen sollte mit der Vorschrift ein Angebotsmonopol der Gesellen auf dem Arbeitsmarkt für Lohnweberei beim breiten Leinen etabliert werden. Im letzten der neu hinzugefügten Artikel wurde 22 Jahre nach Gründung der Bruderschaft erstmalig das Produkt genauer beschrieben, auf deren Herstellung ihre Mitglieder sich spezialisieren wollten.

*Vnd ist endlich eins Erbaren Rahts befelch vnd meinung, daß ein ieder meister dem leinentuch seine vollnkommene lengde vnd breite geben solle, alß nemblich die breyte zu siebende halb viertel, die lengde aber zu acht und viertzig ehlen Münster maße zuverstehen, vnd damit man, zum fall hirüber clage oder mangel fürkommen würde, eigentlich erfahren möge, wer daran schuldig, so solle ieder meister an den letzten ende des verfertigten wercks, (:vf den tuch zu verstehen, so verkaufft werden solle:) sein merck (:so ins buch der bruderschaft zu solchen ende einzuverleiben:) vffsetzen, vnd die vorwesere der bruderschaft schuldig sein, den tuch besichtigen vnd messen zu laßen, vnd hirüber ernstlich zu halten, der gestalt, da bey einem, oder anderenan der breyte mangel befunden würde, daß der mit sechs schillingen gestrafft, so aber an der lengde mangel gespüret, der selbig, wie auch da einer sein merck nit vffgesetzt hette, mit einer Marck straf belegt vnd verfallen sein solle alles einem Erbaren Rahte zu einer, vnd der bruderschaft zur anderen halbschiedt zugenießen.<sup>321</sup>*

Der Artikel ist in verschiedener Hinsicht aufschlussreich. Anscheinend hatte es kein verbindliches Kennzeichnungssystem für die Produkte der Bruderschaft gegeben, was die Geschäfte ihrer Mitglieder wohl nicht beeinträchtigt hat. Selbst das Anbringen von Webermarken wurde nun erst verbindlich vorgeschrieben.<sup>322</sup> Zur Einschätzung der archivalischen Überlieferung ist die Erwähnung des Buches der Bruderschaft interessant, in das auch die Weberzeichen eingetragen werden sollten. Diese Akten der Bruderschaft selbst sind nicht erhalten, sondern nur diejenigen des Rates, die leider keine Mitgliederverzeichnisse enthalten. Zudem fällt auf, dass die Tuche zwar von den Vorstehern der Bruderschaft kontrolliert werden sollen und Fehler mit eher moderaten Strafen belegt wurden, die geprüften Tuche jedoch seitens der Bruderschaft als Körperschaft weder gekennzeichnet noch registriert wurden. Der Kontrollauftrag der Vorsteher scheint vergleichsweise eng begrenzt, da eine breitere Kontrolle der Leineweber durch Visitationen nicht vorgesehen war.<sup>323</sup> Hinsichtlich des Rates fällt auf, dass diese Regelung eigentlich gegen die Leggeordnung verstieß, die vorschrieb, dass jedes in der Stadt hergestellte Tuch dort gegen die Gebühr besichtigt und gesiegelt werden sollte. Obwohl der Rat sonst keine Gelegenheit ausließ, auf diese Pflicht hinzuweisen, fehlt sie hier gänzlich. Allerdings passt diese Vorgehensweise zu der lang

---

<sup>321</sup> A XI, Nr. 237a, f. 7r, 22.3.1630.

<sup>322</sup> Zu den Herstellermarken Stahlschmidt (1998).

<sup>323</sup> Vgl. Berlin (1997).

andauernden Diskussion, zur Beschau von breitem Tuch, ohne dass deutlich würde, weshalb der Rat sich auf eine besondere Behandlung des breiten Tuchs einließ, zumal sämtliche Leggeordnungen explizit dessen Schau eigentlich verlangten. Das Prüfverfahren der Bruderschaft unterschied sich von dem auf der Legge systematisch dahingehend, dass nun die Einhaltung fest definierter Abmessungen kontrolliert wurden und jede Abweichung sanktioniert werden sollte. Bei diesem Verfahren wurde vor allem die korrekte Produktmenge gewährleistet, wobei auffällt, dass die Webdichte nicht ausgewiesen wurde. Es wurde kein Prüfzertifikat vergeben, sondern das Tuch sollte mit der Webermarke eindeutig seinem Hersteller zugeordnet werden können, der damit für eventuelle Mängel haften sollte. Die nach außen hin unsichtbare Kontrolle seitens der Vorsteher der Bruderschaft sollte gewährleisten, dass Mitglieder der Bruderschaft möglichst kein Leinen anboten, das nicht den vorgeschriebenen Abmessungen entsprach und auf diese Weise die Reputation der Bruderschaft als Qualitätsgaranten beschädigte. Mit der Herstellermarke bürgten die Leineweber persönlich für die Qualität ihres Produkts, während die Bruderschaft die Einhaltung des Qualitätsrahmens überprüfte. Das Bedürfnis, die formale Qualität der Leinenstücke zu kontrollieren kann als Anzeichen für eine sich verändernde Ausrichtung der Produktion der Leineweberbruderschaft interpretiert werden, auf die der Rat drei Jahre später reagierte.

## 6.5 Zusammenfassung

Obwohl die Bruderschaft explizit als Organisation von Leinewebern gegründet wurde, die sich auf die Herstellung des breiten Leinens spezialisieren wollten, beschränkten sich viele Weber nicht auf diesen Produktionsmarkt, sondern brachten auch Leinenstücke zur Legge. Die Weber kombinierten also zwei Welten der Produktion und beteiligten sich an verschiedenen ausgerichteten Produktionsmärkten. Aufgrund der Hinweise auf Auftragsproduktion kann vermutet werden, dass die Produktion von breitem Leinen seitens der Bruderschaft im Lohnwerk bzw. im Gezeugeverlag betrieben wurde, also wie in der ersten Supplik beschrieben, die Auftraggeber ihr Garn zum Weben gegen Lohn an professionelle Weber gaben.<sup>324</sup> Der Kontakt mit den Auftraggebern fand auf einer direkten persönlichen Ebene statt, die keine Produktkennzeichnung erforderte, zudem verlangte die personenbezogene Auftragsarbeit nicht die Einhaltung von abstrakten Produktnormen, sondern konnte für jeden Auftrag individuell vereinbart werden. Diese Kriterien entsprechen genau denen der personenbezogenen Welt der Produktion. Die Unsicherheit besteht bei dieser Produktionsform in der Einschätzung der persönlichen Qualitäten des Produzenten bzw. der Abnehmer. Unter den Leinewebern selbst dürfte die Unsicherheit über die Kompetenzen und das Geschäftsgebaren untereinander ziemlich groß gewesen sein, da viele der Weber aus dem Münsterland zugewandert waren und sich in der Stadt erst etablieren mussten. Über die Qualität der ländlichen Produktion im Westmünsterland liegen keine Angaben vor, aber es scheint, dass mit den zugewanderten Webern auch professionalisierte Arbeitsformen innerhalb der städtischen Leinenproduktion an Bedeutung gewonnen haben. Sonst hätte die Gruppe der Weber, die 1602 die Bruderschaft gründete, kaum einen Grund gehabt, einen Verband zu gründen, der nicht Leineweber als solche organisieren wollte, sondern explizit Wert auf qualifizierte professionelle Produktionsstandards legte. Langfristig durchlief die Bruderschaft einen Prozess, dessen Anfang in der Definition der Welten der personenbezogenen Produktion von Salais und Storper beschrieben wird. Unter Verweis auf die Idee der *hereditary skills* von Alfred Marshall verweisen sie darauf, dass die personenbezogenen Formen der Produktion nur möglich sind, wenn eine Verständigung über Produkt und Arbeitsprozess aufgrund allgemein bekannter Terminologien und Kompetenzen stattfinden kann.<sup>325</sup> Marshall geht davon aus, dass lokal vorhandene Kompetenzen die Grundlage spezialisierter gewerblicher Produktion bildet.<sup>326</sup> Die Leineweberbruderschaft entstand in einem Umfeld, in dem Leineweben zu den *hereditary skills* gehörte. Über die Aktivitäten der informellen Leineweberbruderschaft

---

<sup>324</sup> Zur Terminologie Reith (2008).

<sup>325</sup> Salais / Storper (1993), 52–54; Storper / Salais (1997), 35f.

<sup>326</sup> Marshall (1961), Bd.1, 271.

ist nichts bekannt, sie schuf jedoch die Grundlage für einen Prozess der Institutionalisierung und Organisationsentwicklung, der mit den Stufen der Marktconstitution korrespondiert. Die erste Phase vor Gründung der Bruderschaft kann als Orientierungsphase der Marktconstitution interpretiert werden, in der auf höhere Qualitäten spezialisierte Leineweber sich überhaupt als äquivalente Produzenten wahrnahmen und begannen, sich als Gruppe zu konstituieren, um sich dann als institutionelle Unternehmer zu engagieren.<sup>327</sup> Der nächste Schritt war dann nach der ablehnenden Haltung des Rates gegenüber einer formellen Anerkennung, die Gründung einer informellen Bruderschaft. Die Entwicklung eines professionalisierten Produktionsmarktes für breites Leinen folgte damit dem Muster einer selbstverwalteten, organisierten Konstituierung eines Marktes und trat in die Phase der Verdichtung ein.<sup>328</sup> Währenddessen dürften die Mitglieder festgestellt haben, welche organisatorischen Anforderungen und Qualifikationen der Teilnehmer der von ihnen angestrebte Produktionsmarkt verlangte. Allerdings reichte die Autorität einer informellen Organisation nicht aus, um auf einem dementsprechend frei zugänglichen Produktionsmarkt ihre Ziele der Konsolidierung zu erreichen. Sie wandten sich daher erneut an den Rat, um mit Hilfe dessen Autorität den Produktionsmarkt zu stabilisieren. Nachdem die Initiative von den Leinewebern ausging, die den Rat in diesem Punkt eher drängen mussten, fand kein Übergang zu einer obrigkeitlichen Konstituierung des Marktes statt.<sup>329</sup> Allem Anschein nach konnten die Mitglieder der Bruderschaft mit dem Ausbau der institutionellen Grundlagen und Autorität ihrer Organisation mit ihrem Produktionsmarkt in die Phase des Zusammenhalts übergehen, die dann auch langfristig anhielt.<sup>330</sup> Die Stabilisierung dürfte darin bestanden haben, dass die Leineweber mit dem Problem eines von der Auflösung bedrohten Produktionsmarktes konfrontiert waren, da sich die untere Grenze des Qualitätsrahmens nicht stabilisieren ließ. Mit der vom Rat autorisierten Organisation griff die Bruderschaft zum Mittel des *guild counteraction opt-out* und setzte den offenen Marktmechanismus teilweise außer Kraft.<sup>331</sup> Die Leineweber erfüllten weitere Kriterien der Konstitution eines Produktionsmarktes. Sie beobachteten sich gegenseitig, wobei im unregulierten Leinengewerbe vermutlich ein Problem der Unübersichtlichkeit durch eine zu große Anzahl an strukturell ähnlichen Produzenten bestand, so dass die Konsolidierung eines offen zugänglichen Produktionsmarktes schon an der mangelnden Verständigung über

---

<sup>327</sup> Vgl. Garud / Hardy / Maguire (2007); Ebner (2008), 9.

<sup>328</sup> Vgl. Aspers (2009), 21–23.

<sup>329</sup> Vgl. Aspers (2009), 20f.

<sup>330</sup> Vgl. Aspers (2009), 17f., 25.

<sup>331</sup> White (2002a), 84–87. White versteht diese Option als Ersatz für den Marktmechanismus. Diese Sicht lässt sich zwar auch im Fall der Bruderschaft vertreten, es erscheint jedoch weiterführender, das Verhältnis von Regulierung und verbleibenden Marktdynamiken zu untersuchen. Da mit der Bruderschaft keine konkurrenzfreie Verteilungsökonomie etabliert wurde, konkurrierten die Mitglieder der Bruderschaft weiterhin. Zudem war weiterhin der Zugang neuer Marktteilnehmer möglich, wenn sie sich entsprechend qualifiziert haben.

Produktstandards und damit über einen Qualitätsrahmen gescheitert sein dürfte. Die Weber dachten insofern in Kostenstrukturen als sie den Webern ohne Bürgerrecht einen komparativen Vorteil durch den Wegfall der bürgerlichen Lasten unterstellten. In diesem Punkt ging es den Webern um die Gewährleistung strukturelle Äquivalenz der Marktteilnehmer. Zugleich sollten Trittbrettfahrer, die sich den bürgerlichen Lasten entzogen, vom Produktionsmarkt ausgeschlossen werden. Der freie Zugang zum Produktionsmarkt für breites Leinen wurde nicht allein durch das Kriterium der Mitgliedschaft bestimmt, sondern durch eine Hierarchie der am Produktionsprozess Beteiligten. Als aktive Marktteilnehmer durften nur noch Meister auftreten, die bestimmte Qualifikationsmerkmale erfüllten. Zugleich wurde ein Arbeitsmarkt für Gesellen etabliert, die auf Lohnbasis arbeiteten. Diese waren am Produktionsmarkt nur noch über ihre Meister beteiligt.<sup>332</sup> Ein explizites Ziel bei der Gründung der Bruderschaft war, eine selbständige Teilnahme der Gesellen am Produktionsmarkt zu verhindern. Diesen Arbeitsbeziehungen trugen die Gründer der Bruderschaft dahingehend Rechnung, indem sie arbeitsrechtliche Bestimmungen in die Rolle aufnahmen. Allem Anschein nach konkurrierten die Meister um die Gesellen, denn ein Teil der Regulierungen zielte darauf ab, Gesellen anderer Meister nicht von der Arbeit abzuhalten oder abzuwerben.<sup>333</sup>

Ein weiterer Regulierungseffekt auf dem Arbeitsmarkt ist schwer einzuschätzen, denn die Bruderschaft war ein ausschließlich auf männliche Produzenten ausgerichteter Handwerksverband. Frauen mit selbständigen Weberhaushalten lassen sich jedoch kaum nachweisen, vielmehr entsteht der Eindruck, dass Leinen vor allem von verheirateten Frauen produziert wurde. Die Bruderschaft hatte ausdrücklich nicht die Absicht, die bislang freie Produktion von Leggeleinen durch Frauen zu beschränken. Wie die Versuche der Kaufleute, bestimmte Produktnormen durchzusetzen, zeigen, gab es im Leinenhandel eine erhebliche Nachfrage für Tuche, das etwas schmaler als die spätere Norm für breites Leinen ausfiel. Damit fehlte es nicht an frei zugänglichen, potentiell lohnenden Produktionsmärkten außerhalb der Bruderschaft. Der Leineneinkauf der Domelemosine mit einem hohen Anteil an Verkäuferinnen gibt ebenfalls keinen Anlass, von Produktionsbeschränkungen auszugehen. Vermutlich war es der Bruderschaft nicht möglich, Auftragsarbeiten von webenden Ehefrauen zu regulieren. Die ungleiche Stellung zwischen den Geschlechtern beschränkte sich in diesem Zusammenhang auf den Zugang zu den formalen Qualifikationen, den Meisterstatus und den Handwerksverband. In der Praxis deutet sich allerdings an, dass davon ausgegangen wurde, dass Frauen in Weberhaushalten das Handwerk bis zu einem professionellen Niveau lernten, dass die Bruderschaft 1635 ihre Tätigkeit als freie

---

<sup>332</sup> Zum Verhältnis von Produktions- und Arbeitsmärkten Jeggle (2009a).

<sup>333</sup> In diesem Zusammenhang wird die stromaufwärts gerichtete Struktur von Arbeitsmärkten deutlich. Die Meister konkurrierten um die potentiellen Erbringer von Arbeitsleistungen.

Lohnarbeiterinnen untersagen ließ, weil sie eine Konkurrenz für die Arbeit der Gesellen sah. Diese Regelung dürfte die schärfste Diskriminierung von Frauen, die nicht mit Webern verheiratet oder deren Töchter waren, im Münsterischen Leinengewerbe gewesen sein, deren Ausmaß kaum einzuschätzen ist. Die Beteiligung von Ehefrauen und Töchtern an der Produktion innerhalb der Bruderschaft ist fast nicht nachvollziehbar, vermutlich waren sie vor allem in Haushalten, die sich keine Knechte leisten konnten, an der Leinenproduktion beteiligt.<sup>334</sup> Dementsprechend war die Arbeit von Töchtern der Leineweber im Haushalt ihrer Eltern erlaubt. Nachdem eine ganze Reihe von Töchtern von Leinewebern wiederum Gesellen heirateten, dürfte deren handwerklicher Sachverstand und die Sozialisierung im Handwerk durchaus gefragt gewesen sein. Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die materiellen Vermögen der Frauen, die eine wesentliche Grundlage neuer Leineweberhaushalte bilden konnten. Wie einige Beispiele zeigen, gingen diese Frauen sehr selbstbewusst mit dem Einfluss um, den sie mit ihrem Vermögen ausüben konnten. Die Bruderschaft trug dem Anteil der Frauen am organisierten Leinengewerbe zwar auf institutioneller Ebene und in der formalen Organisation wie fast sämtliche Handwerksverbände keine Rechnung, wie die Bitte um Beerdigungsgeleit durch die Bruderschaft seitens einer Witwe zeigt, identifizierten sich jedoch auch Frauen mit dem Handwerksverband.

Ein weiterer Teil der arbeitsrechtlichen Bestimmungen regelte die Ausbildung der Lehrjungen und richtete sich zumindest vom Prinzip her auf die Gewährleistung einer Mindestqualifikation der Weber. Insgesamt strebte die Bruderschaft eine Professionalisierung ihrer Mitglieder an.<sup>335</sup> Sie gewährte jedoch keine Kredite zur Finanzierung der Produktion und richtete allem Anschein nach auch keine Versorgungskassen ein.<sup>336</sup> Vermutlich hätten solche Finanzierungshilfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Leineweber überfordert.

Es fällt auf, dass die Bruderschaft sich zwar gründete, um eine bestimmte Sorte Leinen herzustellen und deren Qualität zu gewährleisten, allerdings fehlen bis 1635 Hinweise auf eine genaue Produktbeschreibung. Wie sich bereits gezeigt hat, war die formale Definition von Produktqualitäten im münsterischen Leinengewerbe insgesamt wenig ausgeprägt, und es ließe sich vermuten, dass die Produktstandards als implizites Wissen

---

<sup>334</sup> Es ist nicht zu erkennen, ob die Gesellen die Arbeit von Ehefrauen und Töchtern in derselben Werkstatt als Weberinnen akzeptierten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade in größeren Werkstätten neben dem Weben zahlreiche zum Teil aufwändige Zuarbeiten wie der Einkauf und die Aufbereitung des Garns oder die Nachbearbeitung der Tuche, deren Vorlage auf der Legge sowie Verkauf und Auslieferung anfielen, die auch von Frauen übernommen werden konnten ohne Statuskonflikte zu provozieren und die für eine kontinuierliche Arbeit an den Webstühlen Voraussetzung waren.

<sup>335</sup> Reith (2008), 186.

<sup>336</sup> In Warendorf unterhielten die Leineweber auch Kassen zur Unterstützung von Armen und Kranken, Schmieder (1993), 232f.; Zu Versorgungskassen im sächsischen Handwerk Keller (2000).

vorhanden waren.<sup>337</sup> Die Produktionsstrukturen in der Gründungs- und Konsolidierungsphase der Bruderschaft lassen jedoch auch eine andere Deutung zu. In ihren Suppliken werden ausschließlich Webarbeiten lokaler Auftraggeber genannt, denen gegenüber die Bruderschaft einen gewissen Mindeststandard an Verarbeitungsqualität für das ihnen gestellte Garn gewährleisten wollten. Bei dieser personenbezogenen Auftragsarbeit war es, selbst wenn der Auftraggeber als Kaufmann Handelsware weben ließ, nicht notwendig bzw., auch gar nicht unbedingt im Interesse der Auftraggeber, nach einer festen Norm zu weben. Im Vordergrund dürfte die bestmögliche Verarbeitung hochwertigerer Garne entsprechend den Vorgaben der Auftraggeber gestanden haben. Die Strategie der Weber zielte darauf, den Auftraggebern inmitten einer unübersehbaren Anzahl von möglichen Produzenten, deren Qualifikation apriori nicht einzuschätzen war, einen Produktionsmarkt zu etablieren, auf dem sie durch den Qualitätsrahmen eine bestimmte Verarbeitungsqualität ohne genaue Kenntnis des einzelnen Produzenten anbieten konnten. In einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem die Ausdifferenzierung und der Ausweis dieser Kompetenzen durch weite Verbreitung des Leinewebens schwierig zu signalisieren waren,<sup>338</sup> sollte die Bruderschaft dies durch ihren Qualitätsrahmen institutionell und organisatorisch gewährleisten. Durch fehlende formale Qualitätskontrolle und den Verzicht auf Markenzeichen signalisiert die Reputation der Bruderschaft Ausweis der Kompetenz ihrer Mitglieder als Produzenten. Dieses Verfahren erscheint nur im Zusammenhang mit personenbezogenen Produktionsbeziehungen tragfähig.

Nicht alle Leineweber der Bruderschaft stellten ausschließlich Leinen in Auftragsarbeit her. Einige produzierten auch Leinen, das auf der Legge verkauft wurde. Viele dieser Stücke fallen eher kurz aus, insofern stellt sich die Frage, ob sich um den Verkauf von Reststücken oder Gelegenheitsarbeiten zur Überbrückung von Auftragslücken handelte. Möglicherweise fehlte das Kapital zur Vorfinanzierung größerer Stücke. Lediglich Johan Strick brachte regelmäßig Leinenstücke mit Längen von über 50 *doeck* zur Legge. Auf jeden Fall scheint die Annahme wenig sinnvoll, dass die Mitglieder der Leineweberbruderschaft ausschließlich auf eine Form der Produktion festgelegt waren, vielmehr schützten sie einen Produktionsmarkt und nahmen, wenn es opportun war, weiterhin an den anderen frei zugänglichen Produktionsmärkten teil.

Im Lauf des frühen 17. Jahrhunderts scheint es einen Strukturwandel bei den in Münster gehandelten Leinensorten gegeben zu haben, denn das herkömmliche Leggeleinen verschwand zunehmend vom Markt, während sich ein Markt für breites Leinen entwickelte. Ob dieser wachsende Markt auf die Produktion der Bruderschaft

---

<sup>337</sup> Man könnte hier der These von Eberstadt (1899), 90, folgen, der davon ausgeht, dass Handwerksverbände in strategischer Absicht auf die schriftliche Fixierung technischer Daten verzichteten, um ihre Unabhängigkeit durch mündlich überliefertes Wissen zu wahren.

<sup>338</sup> Die Abgrenzung professionalisierter Formen der Leinenproduktion war ein grundsätzliches Problem, vgl. Reith (2008), 185f., ähnliches galt für Augsburger Barchent, Clasen (1981), 135.

zurückging oder nachfrageinduziert war, lässt sich nicht feststellen. Nachdem es in den meisten Leggeordnungen Hinweise auf *kleine* Tuchsorten neben dem *gemeinen* Leinen gibt und die Nürnberger Barchentweberordnung von 1554 bereits breites Münsterisches Leinen als Sorte aufführte,<sup>339</sup> scheint dieser Entwicklung keine Produktinnovation vorausgegangen zu sein, sondern eher die sukzessive Anhebung des Produktionsvolumens und die Ausdifferenzierung eines bereits etablierten Produktstandards. Möglicherweise entstand das Problem der Leinenhändler, eine ausreichende Menge an breiteren Stücken auf der Legge einkaufen zu können, auch dadurch, dass diejenigen Leinenproduzenten, die höhere Tuchqualitäten produzieren konnten, sich auf die Herstellung von breitem Leinen verlagerten und deshalb kein Interesse an der Herstellung aufwändigere Sorten für die Legge hatten, weil das breite Leinen für sie lukrativer war. Erstaunlich bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Rat sehr wohl diese Entwicklung beobachtete, aber wissentlich in Kauf nahm, dass breites Leinen zunehmend gehandelt wurde, ohne zur Legge gebracht zu werden, obwohl er von einer generellen Verpflichtung ausging, dass jedes Stück Leinen, das in der Stadt gehandelt wurde, die Legge passieren sollte. Mit diesem Prozess dürfte sich auch der Leinenhandel verändert haben. Die im Rat und in den stadtbürgerlichen Eliten etablierten Kaufleute hatten sich auf den Absatz der Leinenrollen nach England spezialisiert und versuchten, mit ihren politischen Interventionen den Folgen des beständig zurückgehenden Angebots an geeignetem Leggeleinen entgegenzusteuern. Ob sie auch mit breitem Leinen handelten, lässt sich nicht feststellen, es erscheint jedoch wahrscheinlicher, dass andere, stärker auf die Niederlande ausgerichtete Kaufleute sich in diesem Markt etablierten und bei den vermutlich überwiegend städtischen Produzenten an der Legge vorbei direkt breites Leinen einkauften. Dieser Strukturwandel dürfte bei den Webern der Bruderschaft dazu geführt haben, dass sie ihren Produktionsmarkt bis zu dem Punkt umstrukturierten, an dem durch die jeweils fest vorgegebene Breite und Länge eine formale Definition von messbaren Produktstandards sowie deren Gewährleistung notwendig wurde. Die Kontrolle richtete sich damit auf korrekte Produktmengen, allerdings ohne die Webdichte zu berücksichtigen. Das Verfahren war auf die Aufrechterhaltung der Reputation der Weber der Bruderschaft gerichtet, indem, ohne dies sichtbar zu machen, dafür gesorgt werden sollte, dass keine Tuche angeboten wurden, die nicht dem Qualitätsrahmen entsprachen. Durch die Webermarken blieben die Tuche mit den Herstellern verbunden, die für die Qualität ihrer Arbeit damit auch hafteten. Wahrscheinlich hatten das Volumen und Reichweite des Marktes soweit zugenommen, dass er für rein persönliche Geschäftsbeziehungen zu unübersichtlich wurde, und damit die Notwendigkeit entstand, die Tuche zu kennzeichnen. Mit einer Marke konnten die Tuche auch im Fernhandel besser abgesetzt werden, da sie einer eindeutigen Herkunft zugeordnet werden konnten.

---

<sup>339</sup> Jegel (1965), 547.

Hinsichtlich des Absatzes muss die Reputation der Bruderschaft relativ groß und die Marktbeziehungen müssen immer noch überschaubar gewesen sein, damit auf ortsbezogene oder obrigkeitliche Herkunftszeichen verzichten werden konnte.

Am Anfang betrieben die Leineweber der Bruderschaft ihren Produktionsmarkt als reinen Statusmarkt, der stromaufwärts gerichtet war und auf dem die Mitglieder um die Auftraggeber konkurrierten, die zugleich Lieferanten des Garns waren. Da Lieferanten und Abnehmer identisch waren, hatte dieser Produktionsmarkt die Struktur eines Dienstleistungsmarktes, der nur stromaufwärts ausgerichtet war. Eine eventuelle Distribution des Leinens stromabwärts war das Geschäft der Auftraggeber soweit es sich nicht um lokale Endverbraucher gehandelt hat. Die Definition fester Produktstandards und deren Kontrolle im Zusatz zur Rolle von 1635 sind ein deutliches Anzeichen für einen stromabwärts gerichteten Produktionsmarkt, auf dem immer noch personen- bzw. herstellerbezogene Marktbeziehungen bestanden, aber nach industriellem Standard produziert wurde. Diese veränderte Produktionsform war dann auch die Grundlage, auf der der Rat 1638 die Kontrolle des breiten Leinens auf der Legge durchsetzte.

## 6.6 Die Durchsetzung der Beschau von breitem Leinen auf der Legge nach 1638

Nach der bereits mehrfach getroffenen Entscheidung des Rates, die Beschau des breiten Leinens einzuführen, wurde am 19. Februar 1638 *mit consens Ald[er]= vnd M[eiste]rleut[en] beschlossen, daß ordnung angestellet w[er]d[en] solle, daß das breite tuch, so auch burgere für sich selbst zeugen, aller ohne und[er]schied vf die legge gebracht, durch den legger besichtigt vnd dan von iedem stuck drei schilling geford[er]t vnd zu der statt best[en] erlegt werd[en] sollen.* Ein gewisses Zögern bestand immer noch, denn man wollte *jedoch weiter nicht alß vorerst vf ein jahr zu versuchen.* Zur Umsetzung war *der Leger zu beayd[en], sowie auch einer von den leinenwebern demselb[en] zu zu geb[en].*<sup>340</sup> In anderen Einträgen des Ratsprotokolls deutet sich an, dass der Rat mit den Alter- und Meisterleuten über die städtischen Abgaben verhandelte. Am 19. März 1638 verlangten die Alter- und Meisterleute im Anschluss an die Frage der Erhöhung der Multersteuer, den Beschluss, *vom leinentuch steur zu ford[ern] [...] zu effectuiren.*<sup>341</sup> Daher trafen sich nachmittags die Ratsherren D. Forckenbeck, Hoffling, Travelman, Meyer, Körding, Otterstede und Balt. Brüning in der Stadtschreiberei. Die Kommission setzte sich aus den Bürgermeister, dem Kämmerer und vermutlich einigen Kaufleuten zusammen und tagte,<sup>342</sup> weil die *Alder= und Meisterleute diesen morg[en] in congregatione senatus anmuthung gethan, daß weg[en] des leinentuch handelß vorgeschlag[en]e mittele zu d[er] statt behueff ad praxie gebracht werden werd[en] mögten. So ward abermahlen consultirt, wie vnd welch[er] gestalt es zu werck zu richt[en].* Von der Kommission wurde *druff gut gefund[en], dem legger vnd den vorwesere d[er] leinentuchweber vermeldet vnd verordnet, daß alles*

---

<sup>340</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 15, 19.2.1638.

<sup>341</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 28, 19.3.1638. Zahlreiche Einträge zu den städtischen Einkünften prägen den gesamten Band des Ratsprotokolls. Diese Häufung ist im Zusammenhang mit den Kosten des Dreißigjährigen Kriegs zu sehen, vgl. Hanschmidt (1993), 281; Lahrkamp (1984); 1637 fehlte dem Rat das Bargeld, um die Stadtsoldaten zu entlohnen, Peus (1631), 57; zur Entwicklung der Abgaben Weidner (2000), Bd. 1, 353–357. Auch die Buchhaltung des Gruetamts wurde einer Revisioion unterzogen und 1639 die Gruetamts-Rechnungsbücher für die laufende Buchhaltung eingeführt, die die bisherigen Gruetherrenregister ablösten. Dort wurden auch die Leggeinkünfte monatlich verbucht, A VIII, Nr. 188c, Bde. 1–21, 1639–1661.

<sup>342</sup> Dr. Bernhard Forckenbeck und Ernst Höfflinger zu Brückhausen waren Bürgermeister, Schulte (1927b), 68; Christoph Travelman zu Maser war Kämmerer, Hsia (1982), 399; Bernd Meyer war Sohn eines Wandschneiders, Hsia (1982), 382; Henrich Körding war Wandschneider und Leinenhändler, A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 124, 7.10.1639, Warnecke (1997), 116; Hsia (1982), 377; Wilhelm Otterstede war Leinenhändler, A II, Nr. 20, Bd. 63, f. 209, 12.8.1631, Schulte (1927c), 190; und Bathasar Brüning war Gildemeister der Lohgeber, Schulte (1927c), 175; ein Frantz Brüning handelte mit Leinen, Warnecke (1997), 115. Zwischen einigen der beteiligten Leinenhändlern, vgl. Warnecke (1997), 116, bestanden enge Verwandtschaftsbeziehungen, zu den Familien vgl. Lahrkamp (1970a), 31f. Für die Kinder des Ratsherren Henrich Körding und der verstorbenen Catrina Otterstede wurden am 29. Oktober 1632 Vormunde bestellt, für die Verwandten Herman Otterstede, Licentiat der Rechte und Dietherich Körding. Am 5. Januar 1636 waren für Dietherich und Anna, Kinder des Hinrich Corler, senatoris filius, und der verstorbenen Anna Otterstede Vormunde bestellt worden, von seiten des Rates Wilhelm Otterstede, von seiten der Verwandtschaft Henrich Soons und Johan Otterstede, Symann (1924/26), Nr. 1985, 2161.

*breit tuch sowol als das schmale vff die legge gebracht werd[en] solle, vmb iedes stuck zu messen vnd besichtig[en], fürtters nach d[en] wehrden zu zeichnen vnd sollen von iedem stuck drei schilling dem legger erlegt, durch denselb[en] verzeichnet vnd d[er] gelt woch[en]tlich vffs gruthauß mit dem register bracht werd[en]. Das schmale tuch b[etreffend] davon iedem doßin biß hirhin 3 p. erlegt, sollen hinfurter sechs pfennig von jeden doßin bezahlt werd[en]. Das legers salariu[m] b[etreffend] solle demselb[en] nach befindung des einkommens, deßgleich[en] auch dem jenig[en], so demselb[en] beigeordnet wirdt, etwas zur recompens seiner mühe zugelegt werd[en].*

Die Reaktion auf diese Vorhaben fiel seitens der Leineweber ablehnend aus: *vff oblaufs angehörte meinung bahten die vorwesere der leinentuchweber vf etliche tage zeit dieses jren amptsbrüderen zu reportiren, vermeinen diese neuerliche vfflage jnen zu großem beschwer gereich[en] werde.* Mit ihren Bedenken konnten sie die Kommission nicht von den Plänen abbringen: *d[omi]ni deputati senatus pleib[en] bei derer meinung, sie konzedierten jedoch den begert[en] bedacht verstattend.*<sup>343</sup>

Am 27. März verlangten die Alter- und Meisterleute abermals, *daß jüngster Beschluß, von iedem stuck tuchs 3. p zu erlag[en] effectuirt werden möge.*<sup>344</sup> Daraufhin wurden seitens des Rats am 29. März 1638 *die verwesere der leinentuchwebere nochmahlen ernstlich erinnert vnd jnen v[er]meldet, daß ein E. Rhat sampt Ald[er]= vnd Meisterleut[en] bei einmahl beschlossener meinung allnoch beharrlich verpleibe[n], daß n[e]mlich alles gewebtes guet zur besichtigung vff die statt legge gebracht werd[en] solle, vmb zu besicht[igun]g, obs recht vnd wol gewebet, druff d[ie] besigung oder bezeichnens gewart[en] vnd von iedem stuck breites tuchs 3. β zu behueff des gruthauses, vom schmalen tuch auch achtzehen pfennige v[er]mög d[er] ordnung zu erleg[en]. Vnd sollen dem Legger adjungiert werden Buhtman vnd Johan Schmit quibus debitur aliqua recompensa.*<sup>345</sup>

Eine unmittelbare Reaktion der Leineweber ist nicht überliefert, und der Rat fuhr mit seinem Reformvorhaben fort, indem er am 10. April 1638 eine vollständig neu formulierte *Ordnung Eins Erbarn Rahts dieser Statt Münster die Legge und Leinentuchhandel betreffend* vorlegte. Im Vergleich mit den bisherigen Leggeordnungen fielen die neuen Vorschriften mit letztlich sechs Artikeln vergleichsweise kurz aus. Die erste Fassung wurde bis zur endgültigen Verabschiedung am 27. April noch in einigen Punkten korrigiert. Eine nachträgliche Ergänzung

---

<sup>343</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 29–30, 19.3.1638.

<sup>344</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 35, 27.3.1638.

<sup>345</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 36v, 29.3.1638. Die fiskalische Perspektive wird auch hier im Betreff deutlich: *von Leinentuchhandel vfflage*. Die Erhöhung der Gebühr für Schmalleinen auf 18 p wurde ergänzt und könnte ein Versehen sein, denn eine sechsfache Gebühr bei ohnehin zurückgehenden Tuchlieferungen erscheint wenig plausibel. Bei den beigeordneten Leinewebern wurde der Name Henrich von Erden gestrichen und die beiden genannten nachträglich eingesetzt.

beschränkte die Laufzeit vorerst auf ein Jahr.<sup>346</sup> Die neue Ordnung sah folgendes Verfahren vor:

1. *Erstlich solle jeder linnen thuchweber, bürger, vnd einwöhner schuldig seyn, das breite tuch vff die legge zu bringen, sie wollenß gleich selbstn im hause verbrauchen oder nicht.*

2. *Deßgleichen solle den leinewebern auch vfferlegt sein, keinem bürger oder einwöhner gewebet thuch folgen zu lassen, sie wissen dan, daß zuvor von den vffseheren annotirt sei, vff die legge zu bringen und die gebüer davon verrichtet zu werden.*

3. *Zum dritten solle der legger schuldig sein, neben denen ihme auß der bruderschaft beigeordneten gebührlich, was er vffrichtig befunden, zu versiegelen, das gelt einzuheben vnd davon beim gruthause wochent= oder monatlich nach der grutherrn belieben, rechnung sampt dem register mitzubringen.*

4. *Zu sölcher verrichtung, hülff vnd handtbeitung, sollen ihme dem legger zween beseher auß der leinenthuchweber bruderschaft, alß erkennere deren kämmen nach den numeris, 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. beigeordnet werden, vnd wan solche besichtigt vnd nach ihrem bedünken vnd bester verstendnüß guet befunden werden, sollen solche numeri, deren kämmen am ende des tuchs von den beiden beseheren vnd<sup>347</sup> legger daruff gesetzt werden, mit dem stempel des rates.<sup>348</sup>*

5. *Die weber, wie auch alle bürger vnd einwöhner sollen jhre äigene, wie auch der bürger tücher erst in ihren der leinenweber heuseren rüggen vnd messen vnd fürters bei ihrem bürgerlichen äide dem legger anzeigen, für welchen numero sie es halten vnd zu verkaufen vermeinen.<sup>349</sup> Demnach sollen die eigenthumbere die tücher vff die legge bringen oder bringen lassen, dazu zween tage außbestimbt, entweder am Montags abend, vmd am Dinßtag zu versiegelen, oder aber am Donnerstag zu abend vffzubringen, vmb am nachfolgenden Freitag versiegelt zu werden. Demnechst die Tücher wieder zu hauß tragen, nach ihrem belieben walten vnd das merck oder stempel des rahts, sampt dem numero soll am ende des tuchs außhangen pleiben.*

Der folgende ursprünglich sechste Artikel wurde in der Endfassung gestrichen: *Die alte ordnung der gemeinen thücheren bleibt in ihrem vorigen standt, monatlich bey dem gruthause die büchse vffzubringen, weiln einen jedem dosyn nicht mehr alß sechs pfennig gegeben wirt.*

---

<sup>346</sup> A XI, Nr. 233, f. 52–53, Entwurf mit Korrekturen; A XI, Nr. 32, Reinschrift; Abschriften: A XI, Nr. 30; A XI, Nr. 233, f. 50–51, p[er] *Grutamtherr*; f. 54–55, Edition bei Krumbholz (1898), 311f.

<sup>347</sup> Gegenüber dem Entwurf wurde *oder* mit *und* ersetzt. Ohne den Legger sollte wohl nicht gestempelt werden.

<sup>348</sup> Nach Krumbholz (1898), 311 geben die Nummern unterschiedliche Tuchbreiten an. Da jedoch das breite Leinen eine festgelgte Breite von *siebende halb viertel* Ellen haben sollte, handelt es wahrscheinlich um die Angabe der Fadendichte und damit um ein Qualitätsmaß; A XI, Nr. 237a, f. 7, 20.8.1635. Vgl. zu einem entsprechenden Verfahren in Warendorf im 18. Jahrhundert Schleier (1990), 142f.

<sup>349</sup> Die Beschau in den Häusern der Weber wurde im Entwurf nachträglich aufgenommen.

*6. Die vorstehere der weber sollen auch schuldig sein, durch die ihrigen von allen brüderren vnd wan andere sein, so weben, wochentlich ein verzeichnuß zu forderen, was vnd weme ein ieder gewebt hab, des tuchs, so vff die legge zu bringen, vnd solche verzeichnüß dem legger vnd den beigeordneten einzuliefern.*

Die *Taxa* von jedem Stück senkte der Rat von drei auf zwei und vom Doppelstück von sechs auf vier Schillinge.

Mit der neuen Leggeordnung reagierte der Rat auf die Veränderungen in der Leinenproduktion, denn die Menge des auf der Legge geschauten Schmalleins und damit auch der Einkünfte ging beständig zurück. Der Vorschlag zur Neuordnung scheint von den Alter- und Meisterleuten unter dem Gesichtspunkt der Erschließung neuer städtischer Einkünfte gekommen sein. Dass die Vertretung der Handwerker und Kaufleute, die sich hier als Vertreter aller Bürger verstand, im Grunde eine Produktabgabe seitens der Leineweber verlangte, ist nicht überraschend, da die Leineweber als Bruderschaft nicht der Gesamtgilde angehörten und die Leinenkaufleute die Kosten nicht tragen mussten. Obwohl diese Leggeordnung sehr viel kürzer und stringenter als diejenigen für das herkömmliche Leggeleinen ausfiel, war das Verfahren deutlich komplexer. Der Rat versuchte, das auf der Legge übliche Verfahren mit der 1635 vorgeschriebenen Kontrolle durch die Vorsteher der Bruderschaft zu kombinieren. Das fertig gewebte Tuch sollte im Haus des Webers von den Vorstehern der Bruderschaft registriert werden. Die Kontrolle auf dem Webstuhl wurde nicht verlangt. Der Rat verlangte von den Webern ein schriftliches wöchentliches Verzeichnis der gewebten Stücke mit Angabe eventueller Auftraggeber. Der Rat ging anscheinend völlig selbstverständlich davon aus, dass die Leineweber zu schriftlichen Buchführung in der Lage waren.<sup>350</sup> Anschließend sollte das Tuch montags oder donnerstags zur Legge gebracht werden, damit es am folgenden Tag geschaut werden konnte. Damit sollte vermutlich verhindert werden, dass Tuche gereckt werden, um Mängel in der vorgeschriebenen Breite und Länge auszugleichen. Die Maße selbst wurden in der Ordnung nicht angegeben. Dafür legte der Rat umso größeren Wert auf die Kontrolle der Kämme, die als Qualitätsmerkmal ausgewiesen werden sollten. Diese Kontrolle sollten zwei dazu verordnete Mitglieder der Bruderschaft übernehmen. Bei Auftragsarbeiten durften die Tuche erst nach der Kontrolle auf der Legge ausgeliefert werden durften. Vermutlich wollte der Rat jede Möglichkeit des Taktierens zwischen

---

<sup>350</sup> Der Grad der Alphabetisierung unter den Leinewebem ist schwer einzuschätzen. Nachdem auch Quittungen und anderes einfaches Geschäftsschriftgut von Handwerkern aus Münster erhalten ist, waren Schreibkompetenzen entweder relativ verbreitet oder leicht zu organisieren. Bei den Leinewebem wurde in einigen Fällen auf zivilrechtlichen Urkunden ausdrücklich notariell vermerkt, dass die betreffenden Personen nicht selbst unterschreiben konnten. Bei den Originaldokumenten finden sich viele Fälle, in denen zumindest der professionelle Schreiber oder Notar die Unterschrift nicht geschrieben hat, sondern diese von mehr oder weniger ungeübten Händen stammen. Allerdings ist damit nicht unbedingt gewährleistet, dass diese von den Personen selbst stammen, vgl. Prass (2001).

Weber und Eigentümer zur Umgehung der Legge unterbinden.<sup>351</sup> Bei der Bestimmung der Tuchqualität wollte sich der Rat nicht auf den Legger allein verlassen, möglicherweise um Konflikten über ‚unsachgemäße‘ Beurteilung aus dem Weg zu gehen und um die Bruderschaft fest in den Leggebetrieb einzubinden. Die Ordnung enthält keine Angaben zu den Webermarken, es kann aber vermutet werden, dass diese entsprechend der Vorgabe der Bruderschaftsrolle weiterhin angebracht werden mussten. Auf der Legge wurde dieses Herstellerkennzeichen durch die Nummer des Kamms und damit einer Angabe der Webdichte und dem Stadtsiegel als Prüf- und Herkunftszeichen der Stadt ergänzt. Diese Kennzeichen sollten auch nicht wieder entfernt werden. Die Abmessungen mussten aufgrund der festen Vorgabe nicht ausgewiesen werden. Dieses Verfahren war eine vergleichsweise strenge Kontrolle der Produktnormen und kann als Verfeinerung der Verfahren einer industriellen Welt der Produktion gesehen werden. Unter politischen Gesichtspunkten scheinen jedoch andere Beweggründe entscheidend gewesen zu sein, denn die Leineweber als Produzenten hielten eine derartige Kontrolle und Zertifizierung für nicht notwendig und sahen darin eine unnötige Belastung. Selbst wenn man der Vermutung folgt, dass Handwerker nicht immer an einer strengen Kontrolle der Mindeststandards durch die Obrigkeiten interessiert waren, fällt in den Formulierungen der Leggeordnung auf, dass trotz des auf industrielle Produktions- und Distributionsformen gerichteten Verfahrens deutlich auf Auftragsarbeit für Bürger, also das herkömmliche Geschäft der Leineweber verwiesen wird. Damit deutet sich zumindest an, dass die Transformation der Leineweberbruderschaft hin zu einem eher exportorientierten Gewerbe noch nicht so stark wie in den folgenden Jahren ausgeprägt war. Das vom Rat vorgegebene Verfahren scheint am Bedarf der Leineweber eher vorbeizugehen, da Produkte für einen lokalen Absatz mit Zertifizierungen für Massenware im Fernhandel versehen wurden. Die nun verlangte genaue Dokumentation der produzierten Tuche zielte dann wohl auch weniger auf die Vermeidung einer Verbreitung ungeeigneter Produkte durch die Bruderschaft, sondern vor allem auf die lückenlose Erfassung um den fiskalischen Ertrag der Legge zu steigern. Durch die Konzentration der Herstellung des breiten Leinens auf die in der Stadt ansässige Bruderschaft konnte der Rat ein deutlich rigideres Kontrollverfahren einführen, als es bei der offenen, in Land und Stadt angesiedelten Produktion des schmalen Leinens möglich war. Es fällt auf, dass im politischen Prozess an keiner Stelle Fragen der Notwendigkeit einer verbesserten Produktqualität des breiten Leinens diskutiert wurden, sondern ausschließlich fiskalische Belange. So fehlen auch einschlägige Stellungnahmen von Leinenkaufleuten. Mit der Neuausrichtung der Legge begründete der Rat keinen neuen Produktionsmarkt, sondern griff höchstens in die

---

<sup>351</sup> Denkbar wäre zum Beispiel, die Verantwortung für die Durchführung der Kontrolle dem jeweils anderen zuzuschieben.

Organisationsformen eines bestehenden ein. Diese Konstellation dürfte auch erklären, weshalb lange und heftig geführte Auseinandersetzungen um die Beschau des breiten Leinens auf diese Reform erfolgten.

Nachdem der Entwurf am 10. April vorgestellt worden war, wurde in der Ratssitzung vom 16. April den Alter- und Meisterleuten vorgetragen, *wessen sich die leinentuchweber der inen jüngst vorgestellter ordnung halb[er] beschwert*, woraufhin die Gebühr für das geschaute Stück von 3 β auf 2 β herabgesetzt wurde.<sup>352</sup> Zur Beschau des bisherigen Leggeleinens scheint es ebenfalls noch Beratungen gegeben zu haben, *das schmale tuch aber b[e]t[reffend] pleib[en] ald[er]leute dabei, daß selbigs zu eximiren und frei zu lass[en]. Sonst[en] daß es im übrig[en] ein gemein werck zu pleib[en].*<sup>353</sup> Die Auseinandersetzungen mit den Leinewebern fanden in der Ratssitzung am 19. April ihre Fortsetzung und bieten ungewöhnliche Einblicke in den Umgang zwischen Alter- und Meisterleuten und dem Rat. Die Verhandlungen begannen *alß denen auß der leinentuchweber bruderschaft deputirt= oder p[er] senatu benent= vnd adjungirten vorsteheren oder beigeordnet[en] nochmalen vorgestellet ward, daß vff sonderlich andring[en] der Alder= vnd Meisterleute Ein E. Rhat bei der jnen messenshalb[en] jüngster vorgestellter (:vorgewendter ihrer einred vnverhind[er]t:) es bewend[en] lass[en] müße, beschweren sich dieselb[en] nochmal[en] zum höchst[en], jnen solche ordnung vffdring[en] zu laß[en], zum fleissigst[en] bittend, dweill es jnen ein gantze vnmöglichkeit, es auch zu ihrer ruin gereich[en] wolte, die sach[e] beß[er] zu ruminiren, vnd wo es andersst nit sein könnte, zu verordnen, daß die dazu verordnet[en] das besehen vnd messen in ihren heuseren v[er]richten, damit sie des an= vnd abtrags zu d[er] legge alß inen hochbeschwerlich enthoben vnd in soviel befreyet werd[en] mogen, welchs senatus vffnahme, nochmaln den Alder= vnd Meisterleut[en] vorzustellen vnd mit denselb[en] darauss weiter zu co[n]iux[iren]. Damit eben die leinewebere vor and[er]en nit praegrauirt werd[en] mög[en], wie dan bald danach tribunis plebis cum p[rae]fectis gildaru[m] comparentibus zu gemüt geführt wurde.*<sup>354</sup>

Diese Besprechung führte zu einem Eklat zwischen dem Rat und den Alter- und Meisterleuten.<sup>355</sup> *Alß den Alder= vnd Meisterleuten nochmal[en] vorgestellet wurd[e], was für geg[en] motiuen die leinentuchwebere gefüret, pleiben dieselb[en] bei voriger ihrer meinung. Daruff ab[er]mahl[en] bestehend, daß darüber, wie beschlossen, zu halten, dabei andeutend, daß jnen furkom[m]en, Herr Syndicus solte den leinenweberen advocando gedient sein, were wunder, daß man solang sich vff halten lassen müßte, dasjenig was vorhin mehrmalen beschloss[en], ad effectum zu bring[en].* Diesen offenen

---

<sup>352</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 47–48, 16.4.1638. Die Gebühr für das Doppelstück wurde entsprechen auf 4 β reduziert.

<sup>353</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 47, 16.4.1638.

<sup>354</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 49v, 19.4.1638.

<sup>355</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 49v–50r, 19.4.1638.

Angriff auf die Integrität seiner Person ließ der Stadtsyndikus nicht unbeantwortet:<sup>356</sup> *Herr Syndicus negirt solch angeb[en] p[er] expertum sagend, daß vnwahr vnd erdichtet sei, das er jnen advocando nit bedient. Zwar hab[en] die leinenweber jne vor disem, als Hr. L[icentiat] Melchior Mensing ihr in ca[usam] g. Steinfurt gewesener advocat v[er]storben, vmb advocatur angesproch[en], welches er aber jnen austrucklich abgeschalg[en], sich deßweg[en] vf ihr der leinenweber selbst bericht berufend vnd dieselb[en] zu hören bittend.*<sup>357</sup>

Dieser Bitte folgte der Rat *alß nun die vorweser vnd anwesenden brüd[er] zu 6. personen, mit Henrich von Erd[en etc.] zu red gestellet vnd gefragt wurd[en], ob H[er]r syndic[us] jnen in der leinenweb[er] sach[en] g. Steinfurt od[er] eynig anderen gedienet? Sag[en] sie nein, sond[er]n in sach[en] wider Steinfurt hab[en] sie selig[en] H[er]rn Lt. Mensing g[e]braucht, sei nicht ohne, das nach dessen absterben sie den Herrn syndicu[s] vmb advocatur ang[e]langt, derselbe aber sich deren entschlag[en] vnd geweigeret. Also sie H[er]rn Li[centia]ten Viertenhalb[en] ang[e]nom[m]en vnd biß daran g[e]braucht, wie noch, hab[en] auch Herrn Syndico kein arram geb[en].*

Trotz dieser Aussage der Leineweber sah sich *H[er]r syndicus bedingt sich nochmahl[en] darab sagend, daß er gutes gewissens sag[en] könne, von den Leinenweberen keine arram od[er] gelt empfang[en] zu hab[en]. Allein sei nit ohne, alß sie vor vielen jaren a senatu jre rolle erlangt, daß damal[en] die leinenwebere zu jme kom[m]en vnd etwas pro gratia[ru]m actione für seine mühe praesentirt, welches er in salva conscientia thun od[er] nehm[m]en mög[en].*

Die Argumentation der Alter- und Meisterleute mit einer an eine Beleidigung grenzenden Unterstellung gegen den langjährigen wie einflussreichen Stadtsyndikus Heinrich Wittfeld offenbart eine bemerkenswerte Schärfe der Auseinandersetzung zwischen Rat und den Vertretern der Gilde. Möglicherweise war es auch dieser politische Druck, der den Rat, obwohl er in dieser Frage ursprünglich zum Zögern neigte, dazu bewog, die Durchsetzung der neuen Leggeordnung gegenüber den Leinewebern mit Nachdruck zu betreiben.

Auf Grund der Proteste bekam die neue Ordnung schon am 27. April 1638 ihre erste Ergänzung, die in Abschriften übernommen wurde. Dort stellte der Rat fest, *ist den vorsteheren der leinenweberen vnd beigeordneten, so woll auch dem legger vermeldet, daß ein E. Rhat mit Alder= und Meisterleuten vber diese ordnung zu halten einmühtig beschloßen, derwegen solle ihnen bei poen 20. Reichstalern vfferlegt sein derselben zu*

---

<sup>356</sup> Der Name wurde in diesem Konflikt nicht genannt, am 4. August wird der Name des Stadtsyndikus mit *Witfelt* angegeben, A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 102v, 4.8.1638; vgl. zum Licentiaten Henrich Wittfeld, der als Stadtsyndikus schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts im Amt war, Hsia (1989), 138.

<sup>357</sup> Beim Prozess Leineweber g. Steinfurt, wahrscheinlich handelte es sich um den Kramer Johan Steinfurt, Krumbholz (1898), 258, ging es sich vermutlich um ein Beleidigungsverfahren, das sich von 1636–1639 hinzog und dessen Akten nicht erhalten sind; Judizialprotokolle Bd. 40, 1636–Bd. 43, 1639.

*geleben, vnd sich gemeesß zu verhalten.*<sup>358</sup> Ob der unter dem Eintrag stehende Vermerk NB Herman Daelhoff an S. Servat schilde wohnend ein Hinweis auf einen Vorfall ist, der den Rat endgültig zu dieser Strafandrohung bewog, ist nicht zu erkennen.<sup>359</sup>

Diese Androhung einer hohen Geldstrafe hielt die Bruderschaft jedoch nicht davon ab, am 8. Mai mit rechtlichem Beistand beim Rat vorstellig zu werden. *Alß etliche brüdere der leinentuchweber bruderschafft cum procuratore Ossnabbrugg[en] erschien[n]en, vnd durch iletztg[enannten] Ossnabbrugg[en] p[ro]curem anzeig[en] liessen, daß sich die sempitliche ampstbrüdere vber die ihnen jüngst p[er] senatum consensu tribunorum vorgestellte ordnung fast höchlich beschwerten, fürnemlich im vert[en (4.)] vnd 8. Ar[tike]l, vermeinend, daß nitt möglich, die kämme eben obs von 11. 12. 13. 14. 15. weniger od[er] mehr numeris e[tc.] zu unterscheid[en].*<sup>360</sup> *I[tem] daß auch t[em]p[o]re pestis beschwerlich fallen wolte, eben in die heuser zu gehen, vmb zu vernehm[m]en, was ein ied[er] gewebet. Erbietens lieber senatui an gelde ein sichers zu zu steuern.* Dieses Angebot lehnte der Rat jedoch ab, *so lassen D[omi]ni es bey der ordnung vorgewendter einred vnuerhindt.*<sup>361</sup>

Die Umsetzung der Reform verlief aus Sicht des Rates unbefriedigend, denn schon am 14. Mai *ist dem leger vnd leinentuchweber beigeordnet[en], alß die alhero ab[er]malen beruf[en] vnd erschien[n]en, ernstlich vfferlegt, jüngst jnen vorgestellte ordnung, ohne fernerer tergiuersation einzufolg[en], sub poena 20. Reichstaler.* Das beeindruckte die Vertreter der Leineweber nicht, denn *adjuncti beschweren sich nochmahlen, vnd prætendieren, es ein vnmöglichkeit zu sein, daß die numeros solten vnd[er]schieden können, bitt[en,] sie damit nit zu beladen, sei gewissens werck, die kaufleute müss[en] numeros erkennen.* Ohne Ergebnis, denn *Senatus pleibt bei jrer (!) meinung, dan sie werden nit weiter constringirt, dan was ihres bedenckens vnd bester verstendnüß nach ihr judiciu[m] vnd meinung sein, vnd solle jnen nochmalen vfrlegt sein, alles tuch vorerst vff die lege zu bring[en]. Dabei auch Herman Jeger rey[t]ender diener*

---

<sup>358</sup> A XI, Nr. 233, f. 53v, 27.4.1638.

<sup>359</sup> A XI, Nr. 233, f. 53v. Herman Dalhoff kam aus Münster und hatte am 7. November 1616 anlässlich seiner Heirat mit Elsa Welings, der Witwe des Mitinitiators der Bruderschaft Adam Bergerhoff, das Bürgerrecht erworben, Hövel (1936), Nr. 2711, 7.11.1616. Er ist sonst nur als Bürge bei zwei Einbürgerungen überliefert, Nr. 3366, 1624; Nr. 3834, 1628.

<sup>360</sup> Ähnliche Konflikte gab es in anderen Produktionsgebieten. Im Ravensbergischen Leinengewerbe sollten die Webkämme auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden, bevor die Kammacher sie verkaufen durften. 1780 meinten fünf Weber aus Schildesche in einer Eingabe dazu: *So unterschiedlich sind die Kämme als das Linnen, welches dadurch verfertiget wird, und was der Linneweber dazu vor Kämme brauchen muß, daß kan doch kein Untervogt bestimmen [...].* Das Amt Schildesche kam 1788 zu dem Ergebnis, die Prüfung und Kennzeichnung der Kämme brächte keinen Nutzen: *so kann dennoch das Linnen falsch in den Breiten gemacht werden, auf den Fall nemlich der Weber nicht gehörige Schierung nimmt. Darauf zu achten gehört für die Legge [...].* Schoneweg (1923), 128. Um die Mindestbreiten zu gewährleisten sollten auch in Schlesien die Kämme kontrolliert werden, da gezielt zu geringe Breiten verwendet wurden, Boldorf (2006), 122–128.

<sup>361</sup> A II, Nr. 20, f. 60v–61r, 8.5.1638. Der Verweis auf die Pest war nicht nur ein strategisches Argument, da Münster 1634 bis 1637 von Epidemien heimgesucht worden war. Da keine Heilmittel zur Verfügung standen, war die Isolierung der Kranken der einzige Schutz, vgl. Hanschmidt (1993), 281.

befellicht, solche meinung auch den vorsteheren d[er] leinenweber ernstlich zu v[er]melden, die vorgestellte ordnung zu halt[en], alß lieb Jnen ist, 20. Reichstaler straf zu v[er]meiden.<sup>362</sup> Mit dieser erneuten Strafandrohung war der Konflikt nicht ausgestanden, denn am folgenden Tag *alß die vorweser der leinentuchweber brud[er]schafft persönlich vorbescheid[en] word[en]. Denselb[en] ab[er]malen vorgehalten vnd ermahnung gethan, der jnen vorgestellter ordnung sich gemeess zu v[er]halten vnd vorerst zu verschaf[en], daß alles vffgeschrieb[en] vnd vff die lege gebracht werde.* Zum speziellen Streitpunkt stellte der Rat fest, *was aber die numeros b[etreffend] dweill sie sich so beharrlich beschweren, v[er]meinend, daß jnen vnmöglich, die numeros zu discernir[en], wan sie die kämme nicht dabei sehen, mögt[en] sie nach bestem beduncken thun, was sie versteh[en], sonst[en] pleibts noch in bedenk[en].*<sup>363</sup> Letztlich setzte sich der Rat durch, denn am 17. Mai *seind Johan zur Becke vnd Jacob Roberding vorerst deputirt vnd verordnet, jnen auch bei poen 20. Reichstaler vfferlegt, vermöge jüngst vorgestellter ordnung vff d[a]s tuch, daß es wol gemacht vnd d[a]s rechte zeichen empfangen, neb[en] dem leger treulich in acht zu nehm[m]en. Jedoch sollen sie vorerst vf ein monat vf die numeros nit verbunden sein, biß zu weiterer v[er]ordnung.*<sup>364</sup> In der Frage der Kämmen machte der Rat immerhin dieses kleine Zugeständnis. Weshalb zwei neue Verordnete bestimmt wurden, wurde nicht begründet. Johan thor Becke wurde bereits als Vorsteher der Bruderschaft vorgestellt. Jacob Roberding ist nur auf Liste der Leineweber mit Bürgerrecht von 1612 überliefert. Am 21. Mai begann der Legger die Einnahmen aus der Schau des Breitleinens abzurechnen,<sup>365</sup> die den bisherigen Leggebetrieb ergänzte, denn die Kontrolle des schmalen Leinens wurde in der bisherigen Form fortgesetzt.<sup>366</sup> Weitere Auseinandersetzungen über die neue Leggeordnung sind nicht überliefert. Die Entlohnung für den Legger und die Verordneten wurde erst am 7. Januar 1639 geregelt.<sup>367</sup> *Dweill sie in d[er] woch[en] 2 mahl umbgeh[en] müss[en]* erhielten sie pro Arbeitstag je 4 β, *dem leger aber die helbscheid zu g[e]legt werd[en] solle.* Bei einem Zahlbetrag von einem Reichstaler, also 28 β, pro Monat für die Entlohnung der Verordneten wurden 84 Arbeitstage pro Jahr angesetzt.<sup>368</sup>

Am 7. Oktober 1639 setzte der Rat eine Kommission, bestehend aus den Ratsherren D. Stael, Henrich von Detten und Johan Honasch, ein, die Christoffer Hobbelt, Henrich

<sup>362</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 64, 14.5.1638.

<sup>363</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 65r, 15.5.1638.

<sup>364</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 65v, 17.5.1638.

<sup>365</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 60, f. 19–21, 1638. *An[n]o 1638 den 21. May hatt der legger dan 3 (!) sch βo uff das breede dock gesetzt βo die erste anfang gewesen neben sinen bygeordneten uffgebracht [...].*

<sup>366</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 60, f. 19–21, 1638; A VIII, Nr. 188, Bd. 16, f. 244, 1638. Zu welchem Tarif das Schmaleinens geschaut wurde, ist nicht ersichtlich. Die Beschau des schmalen Tuchs lässt sich bis 1668 in den Rechnungen des Gruetamts nachweisen; A VIII, Nr. 188, Bd. 31, 1668, f. 322.

<sup>367</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 171, 7.1.1639.

<sup>368</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 1, 1639, f. 20–21.

Körding und Henrich Stael, letztere waren Kramer oder Wandschneider und handelten vermutlich mit Leinen, hinzuzog.<sup>369</sup> Diese sollten sich mit dem Tuchhandel befassen und dazu *Senatui vorschlag zuthun, nach befindung die weitere notturft haben zu bedenck[en]*.<sup>370</sup> Diese Aktivitäten des Rates ließen anscheinend auch wieder die Konflikte mit der Leineweberbruderschaft aufleben, denn am 14. November 1639 wurde im Brüchtenprotokoll zunächst ohne nähere Angaben die Strafverhängung gegen *leinenweber 4. persohnen, ied. 50. Reichstaler* eingetragen. Dazu wurde am selben Tag ergänzt, *der 4. leinenweber halb[en], conclusum p[re]cise, daß die gantze mulcta auß aller bruder mittelen beizubring[en] vff 100. Reichstaler moderirt sein solche, welches den beiden vorwesere durch den leger angemeldet. In 8. tag[en] p[er] ci[ta]ti[on] in die kemmerei würrklich zu zahlen, sub comminat[i]o dupli von 200. Reichstalern.* Abschließend wurde auch der Grund angegeben *It[em] die ordnung auf die lege zu bringen*.<sup>371</sup> Der Verhängung der Strafe schlossen sich weitere Auseinandersetzungen an, denn am 23. November 1639 *ist den vorweseren d[er] leinentuchweber ordnung, wie auch denen præfizirten ernstlich vfferlegt, der gegeb[en]en ordnung sich gemeefß zu v[er]halt[en] vnd solle es vorerst denen p[er] mulcta erlegt[en] 50. Reichstalern (:jedoch ohne remission d[er] anderen helbscheid:) gelass[en] werd[en], biß man sehe, ob sie parir[en] werd[en]*.<sup>372</sup> Der Rat versuchte offen, die Leineweber zum Gehorsam zu zwingen. Für die Praxis relevant war die Veränderung des Kontrollverfahrens, denn bei dieser Gelegenheit beschloss der Rat auch, *die kem[m]e sollen vff den stellen besichtigt werden*.<sup>373</sup> Mit der Prüfung der Kämmen auf den Webstühlen versuchte der Rat, die umfassendste Variante der Kontrolle gegenüber den Webern durchzusetzen. Zugleich befasste sich der Rat auch mit der Leggeordnung, die am 28. November *in congre[gati]one senatus nochmal[en] verlesen, renoviert vnd dem leger ernstlich vfrlegt, darüber zu halten, welche meinung auch den alhero berufenen vorsteheren vnd dem leger beygeordneten öffentlich vermeldet worde[en]. sub comminatione in eventu[m] des vngehorsamb exemplar straf wid[er] sie vorgeno[m]men vnd statuiert werd[en] solle.* Die einzige Änderung im Text der Ordnung war die Ergänzung des ersten Artikels um den Passus, *welches auch vff der außwendig[en] tücher zu verstehen.* Aus Sicht des Rates schien sich demzufolge das Regelwerk bewährt zu haben. In einer Notiz wurden *Jacob Roberding vnd Joh[an] Buhtman* als *adjuncti dem leg[ger]* zugewiesen.<sup>374</sup>

---

<sup>369</sup> Die Ratsherren Detten und Stael waren vermutlich ebenfalls Kaufleute, Johan Honasch handelte mit Leinen, Warneke (1997), 116.

<sup>370</sup> A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 124, 7.10.1639.

<sup>371</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 306v–307r, 14.11.1639.

<sup>372</sup> A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 137v, 23.11.1639. In diesem Jahr waren Albert Büning und Johan Schmit Vorsteher, f. 2, 21.1.1639.

<sup>373</sup> A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 137v, 23.11.1639.

<sup>374</sup> A XI, Nr. 32, 28.11.1639.

Wie der Rat zwei Wochen später am 15. Dezember feststellen musste, folgten die Vorsteher der Bruderschaft seinen Anordnungen nicht. *Würden die beid[en] vorwesere der leinentuchweber ex officio vocati erstlich gefragt, ob sie die jnen jüngst zugestellte ordnung ihren brüdern vorgehalten vnd vorgelesen, wie ihnen selbst ernstlich befohlen, die brüder zu dem end zu convociren.*

*Alß nun die beid[en] vorstehere daruff antworteten vnd bekanten, daß sie zwar die brüder noch nit beisamen beruff[en], oder denselb[en] die ordnung vorgelesen, aber durch ihren botten entbiet[en] lassen, daß sie die tücher vff die legge bring[en] solten. So ward ieder in 25. Reichstaler straf vnuerbittlich zu erleg[en] erclert, solang inß höfich[en] zu gehen, biß die erlegung in silber müntz erlegt. Doch ist vff ihre bitt die verweisung inß höfich suspendirt, vnd jnen vfferlegt vffm rhathauß zu pleib[en] biß die erlegung gescheh[en].<sup>375</sup> Letztendlich wurden die beiden nicht auf dem Rathaus festgehalten, aus dem Brüchtenprotokoll geht hervor, dass *Albert Bruning und Johan Schmit, vorstehere der leinen=weber bruderschaft, ieder in 25. Reichstaler straf erklet, daß sie sen[atui] befelch vnd ordnung den brüder[en] nit vorgehalt[en], p[er] mittunt cras comparare ad parendum.*<sup>376</sup> Von dieser Zahlung am folgenden Tag sahen die beiden anscheinend ab, denn der Rat bekräftigte am 16. Dezember: *In senatu decretu[m]. Daß ob[geme]l[t]e straf nit allein völlig, sondern auch vorige von der gantzen bruderschaft nach=stendige 50 Reichstaler unnachleßig eingefordert werd[en] sollen. Doch ist der vorstehere mulcta iedem vff 10 Reichstaler moderirt.*<sup>377</sup>*

Der Rat griff damit zu fast allen Mitteln, um die Bruderschaft unter Druck zu setzen und seine Macht zu demonstrieren, er verhängte scharfe Sanktionen, um dann aber kleine Zugeständnisse zu gewähren, wie Rücknahme der Inhaftierung im Gefängnis zugunsten einer Arretierung im Rathaus oder die Forderung einer Zahlung in Silbergeld anstelle von Goldmünzen. Da zu diesem Zeitpunkt eine Krise der Bargeldversorgung bestand, dürfte auch die Entrichtung der für die Leineweber beträchtlichen Strafe in Silbermünze eine besondere Härte dargestellt haben. Andererseits wollte der Rat vermutlich verhindern, dass die Strafe mit dem unbeliebten örtlichen Kupfergeld entrichtet wurde.<sup>378</sup> Die Leineweber wiederum befolgten die Anweisungen des Rates nicht oder nur unvollständig und schienen auch die Zahlungen der Strafen zu verschleppen, um auf diese Weise die Machtdemonstration des Rates zu unterlaufen.

Noch am selben Tag setzte sich die Auseinandersetzung fort, denn kaum waren *Jacob Roberding vnd [Johan] Buhtman p[er] adjunctis dem legger beizuwohnen deputirt, des solle Roberting auß fürbracht[en] vrsach[en] seiner haußf[rauen] schwachheit*

---

<sup>375</sup> A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 149v, 15.12.1639.

<sup>376</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 307r, 15.12.1639.

<sup>377</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 307r/v, 16.12.1639.

<sup>378</sup> Der Dreißigjährigen Krieg führte zu einem krisenhaften Bargeldmangel in den 1630er Jahren, dem der Rat mit der Prägung von kreditbasiertem Kupfergeld zu begegnen versuchte, das von den Bürgern nicht angenommen wurde, Peus (1931), 56–61.

v[er]trösten, etwan nach v[er]lauf zweier monat[en] abgelöset zu werd[en].<sup>379</sup> Dabei blieb es nicht, den auch Buhtman *pr[æten]dirt, daß er die numeros nicht wol und[er]scheid[en] könne, wolle doch gerne vff der meister bericht der kemme verfahren.* Der Rat ließ sich nicht beirren und beschied, *senatus lessts bei d[er] ordnung, mit erwidertem befelch vnd ermahnung, daruff zu halten.*<sup>380</sup>

Am folgenden Tag setzten dann die Alter- und Meisterleute den Rat unter Druck, als sie erinnerten, *daß d[er] leinenweber vngehorsam gantz ärgerlich, begehren dageg[en] einsteh[en] vnd ernste, auch exemplar straf an hand zu nehmen.*<sup>381</sup> Dieser Vorstoß zog jedoch keine ersichtlichen Maßnahmen oder eine weitere Eskalation nach sich. Trotz aller Auseinandersetzungen beschloss der Rat, am 9. Januar 1640, *daß denen beid[en] so dem leger v[er]gang[enes] jahr beigeordnet gewesen, insampt für ihre mühe vierzehen Reichstaler zugelegt vnd vom gruthauß zahlt werd[en] sollen.* Die Vergütung des Leggers auszuhandeln, wurde den Grutherren überlassen.<sup>382</sup>

Einige Wochen später eskalierte die Auseinandersetzung um die Beschau des Leinens erneut. Denn wie der Rat am 13. Februar 1640 vermerkte, hatte Johan Buhtman *sich biß daran unbillich vnnd frevenlich geweig[er]t, sein ihme ernstlich vffgetrag[en]es officiu[m] der vffsicht vf leinentuch vnd die numeros v[er]mög des rhats ordnung zu vertreten. So ward ihme wegen solch[en] ungehorsams vfferlegt, nit vom rhathause abzuweich[en], er kiese dan eines außfolg[en] d[er] mittelen, ne[m]lich entwed[er] fünfzig Reichstaler vorm abtritt vom rhathauß zur strafe od[er] ab[er] inß höfich[en] zu v[er]weich[en] oder p[er] 3<sup>o</sup> sich gehorsamlich zu accomodir[en]. Dweill jme keine impossibilia sond[er]n allein angemutet, nach seiner v[er]stendnuß vnd bedenck[en] die numeros vffzusetzen, darüber wie er es, wan die kemme besichtigt, sein iudicium vnd bedenck[en] neb[en] dem leger wol geben könnte.*<sup>383</sup> Buhtman entschied sich dafür, das Rathaus zu verlassen, denn der Rat konstatierte, *daß er gestrigem decreto nit parirt, ohne erlaubnuß wegkgangen, weshalb er durch den Ratsdiener Albert Haverkamp umb 50. Reichstaler gepfendet, ex nisi pareat morg[en] ferner geg[en] jhne verfahren werd[en].* Einige Tage später wurde die Strafe am 17. Februar auf 20 Reichstaler moderiert, *dweil er sich accommdirt in 8. tag zu erleg[en].*<sup>384</sup> Ganz so eilig hatte es Buhtman dann nicht, denn am 12. März entschied der Rat, *leinenweber restans mulcta*

---

<sup>379</sup> Der Termin für die Ablösung von Roberding hing vermutlich mit der routinemäßigen Neubesetzung von Ämtern am Jahresbeginn zusammen, bei der auch die Löhne der Beigeordneten abgerechnet und ausgezahlt wurden.

<sup>380</sup> A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 149v, 15.12.1639.

<sup>381</sup> A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 150v, 16.12.1639.

<sup>382</sup> A II, Nr. 20, Bd. 71, f. 163, 9.1.1640. Der im Ratsprotokoll angegebene Betrag von 14 Rt. für jeden Beigeordneten deckt sich nicht mit der Berechnung von 1 Rt. pro Monat bzw. 12 Rt. pro Jahr in den Gruetamtsrechnungen. Der Legger erhielt 1639 den halben Lohn der Besichtiger; A VIII, Nr. 188c, Bd. 1, f. 20–21, 1639; A VIII, Nr. 188, Bd. 16, f. 309, 1639.

<sup>383</sup> A II, Nr. 20, Bd. 72, f. 15r/v, 13.2.1640.

<sup>384</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 307v, 14.2.1640.

*ist uff 10. Reichstaler guet gelt, deßgleich Buhtmans mulcta auch uff 10. Reichstaler moderiert.* Der Eintrag von Buhtman wurde später ausgestrichen.<sup>385</sup> Möglicherweise war das Ende der offenen Konfrontation ein Grund für den Rat, die offensichtlich nicht fristgemäß bezahlten Strafen nicht zwangsweise zu exekutieren, sondern sukzessive abzusenken. Ob die Reststrafen je bezahlt wurden, ist unklar.

Der Rat geriet über die Frage der Leinenschau nicht nur mit den Leinewebern, sondern auch mit dem Domkapitel in Konflikt, denn am 8. Oktober 1640 wurde *zum bericht einbracht vnd erwo[en] word[en], welcher gestalt Herr Thumbdechant sich opponirt vnd angedeutet haben solle, daß sein Hoch Ehrw. nicht zu zu geb[en] noch zu verstaten gemeint, daß die vffm Thumbhoff sitzende weltlich[en] od[er] ande[re] angemassste exempt[er] vom gewebten leinentuchyf die lege ichts zelen solt[en].*<sup>386</sup> Schon aus der Formulierung der *angemaßten exempten* geht hervor, dass der Rat anscheinend versucht hatte, Druck auf diejenigen auszuüben, die nach Ansicht des Rates durch Ansiedlung ihrer Haushalte auf den kirchlichen Immunitäten innerhalb der Stadt versuchten, den städtischen Abgaben zu entgehen. Diese von den städtischen Lasten ausgenommenen weltlichen Personen waren Anlass zu dauerhaften Auseinandersetzungen. Der Rat blieb dann auch bei seiner Position: *So ist beschlossen vnd den leinenweberen vferlegt, daß sie iedesmahls alles gewebtes tuch niemand[en] folg[en] lass[en] solle, sie hab[en] dan erst es vf die lege g[e]bracht, meß[en] vnd besichtig[en] lass[en], auch die g[e]bür davon erlegt, so sie iedesmahls den partheien neb[en] ihrem lohn wid[er] abzufordern haben.*<sup>387</sup> Auch dieser Beschluss verweist deutlich auf die anscheinend verbreitete Auftragsarbeit innerhalb der Stadt, er gehört auch zu den Hinweisen, die von einer Weitergabe der Leggegebühren sprechen, die anscheinend nicht von vornherein üblich war.

Die Frage der Einführung von Normierungen und den damit verbundenen Verfahren ist grundlegend für den Ansatz einer Ökonomie der Qualitäten. Im Leinengewerbe von Münster lassen sich sowohl Verfahren der Implementierung als auch der Durchsetzung von Verfahren zur Normierung beobachten.<sup>388</sup> Die Normenkontrolle auf der Legge war ein implementiertes Verfahren, das von Interessenten genutzt werden konnte. Für die meisten Produzenten bestanden zumindest mögliche Alternativen, und der Rat versuchte

---

<sup>385</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 308v, 12.3.1640. Es ist nicht eindeutig, ob die Streichung auf Bezahlung, die nicht wie üblich am Rand vermerkt wurde, oder letztendliche Streichung der Strafe hinweist.

<sup>386</sup> A II, Nr. 20, f. 124, 8.10.1640.

<sup>387</sup> A II, Nr. 20, f. 124, 8.10.1640.

<sup>388</sup> Diese Unterscheidung geht zurück auf die Diskussion zwischen Landwehr (2000), der den Begriff der *Normdurchsetzung* kritisierte und stattdessen *Implementierung* vorschlug, und Härter (2005), Bd. 1, 10–12, der dagegen geltend machte, dass mit dem Begriff der Implementierung der Aspekt der unmittelbaren Normendurchsetzung verloren ginge. Vgl. zur Implementierung von Handwerksordnungen die Fallstudie von Staudenmaier (2008), der zeigt, dass die freiwillige Implementierung von Normen durch Handwerker zu Konflikten durch Restriktionen gegenüber anderen Handwerkergruppen führen kann.

nicht allzu nachhaltig, die Verpflichtung, Leinen ausschließlich über die Legge zu handeln, durchzusetzen. Zudem wurde deutlich, dass die Durchsetzung von Produktnormen praktisch kaum möglich war. Die Etablierung eines spezifischen Qualitätsrahmens durch die Leineweberbruderschaft kann ebenfalls als Prozess der Normenimplementierung verstanden werden, da die Beteiligten freiwillig nach der Produktnorm produzierten. Die Initiative zur Normenkontrolle ging von den Produzenten selbst aus, vom Rat wollten sie lediglich die als notwendig erachtete Autorität, die Normen in einem definierten Rahmen auch verbindlich durchsetzen zu können. Mit der Einführung der Beschau des breiten Leinens veränderte der Rat das bisherige Verhältnis delegierter Autorität dahingehend, dass er die Möglichkeit nutzte, die Bruderschaft als eine seiner Autorität unterstellter Organisation dem neuen Kontrollverfahren zu unterwerfen und es ohne den Versuch eines Konsenses gegen jeden Widerspruch durchzusetzen. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Rat, angetrieben durch die Alter- und Meisterleute, und der Leineweberbruderschaft wurden in allen Einzelheiten präsentiert, um diesen Prozess der Normdurchsetzung gegenüber den Leinenproduzenten am Beispiel von Münster genau nachzuvollziehen, da diese obrigkeitliche Vorgehensweise nicht ungewöhnlich für die frühneuzeitliche Textilherstellung war.<sup>389</sup> Die Auseinandersetzungen um Normvorgaben und die Verpflichtung, das Leinen grundsätzlich kontrollieren zu lassen, wurden in Münster bis ins 18. Jahrhundert hinein prägend für das Verhältnis zwischen dem Rat und den organisierten Leinewebem. Die Leineweberbruderschaft betrachtete das Verfahren der Schau als ungerechtfertigte Zumutung und Belastung, für das sie sogar eine finanzielle Ablösung anbot. Die Ablehnung der Leineweber muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass ihr weitgehend selbstverwaltetes und kaum kontrolliertes Gewerbe plötzlich einer durchgehenden obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen werden sollte, ohne dass die Weber daraus Vorteile ziehen konnten.<sup>390</sup> Der Widerstand gegen die Auszeichnung der Kennzahlen für Webkämme könnte daher resultieren, dass die Verordneten der Bruderschaft ihren Mitbrüdern dadurch Bewertungsspielräume im Umgang mit den Abnehmern nehmen würden, die, wie die Weber explizit feststellten, die Qualität selbst beurteilen sollten. Nachdem durch die festen Produktmaße die Produktmenge definiert war, konnte nur über die Gewebequalität der spezifische Preis als Tauschwert ausgehandelt werden. Die Zertifizierung dieser Qualität in formale Qualitätsstufen würde die Spielräume der wahrscheinlich persönlich geprägten Geschäftsbeziehungen einschränken und durch eine vorgegebene Sortierung stärker vorstrukturieren und durch das Entstehen von sortenspezifischen Preiskorridoren die potentiellen Gewinnmöglichkeiten der Weber einschränken. Ein festes

---

<sup>389</sup> Vgl. die Beispiele bei Medick (1996), 127–130; Minard (1996), 188; Boldorf (2006), 79–88, 122–132.

<sup>390</sup> Vgl. die Überlegungen von Küpker (2008), 94–98.

Bewertungssystem von Qualitätsstufen konnte ein erhebliches Machtmittel gegen die Produzenten darstellen, da es die Abqualifizierung zum Nachteil der Produzenten und zum Vorteil der Aufkäufer erleichterte.<sup>391</sup> Neben der Verknüpfung von fiskalischen Interessen mit einem von den Produzenten nicht für notwendig gehaltenen Kontrollverfahren dürfte die spezifische Konstellation der beteiligten Gruppen zu den heftigen Reaktionen geführt haben. Da die Leineweberbruderschaft nicht der Gesamtgilde angehörte, konnten die Auseinandersetzungen um die Leggeordnung nicht innerhalb der Gesamtgilde intern geregelt und die Interessen beider Seiten ausgeglichen werden. Die Gesamtgilde und der Rat hatten sich ohne Mitsprache der Leineweber auf die neue Leggeordnung verständigt und die Gesamtgilde war zu Änderungen der Ordnung nicht bereit, sondern verlangte, vermutlich in Anbetracht der extrem schwierigen Finanzlage, deren Durchsetzung mit allen Mitteln. Der Rat zeigte sich zumindest ansatzweise kompromissbereit, um ein möglichst reibungsloses Funktionieren der neuen Ordnung zu gewährleisten und als auf inneren Ausgleich bedachte Obrigkeit größere Konflikte zu vermeiden. Er wollte aber, gedrängt durch die Gesamtgilde, auf jeden Fall die Beschau des breiten Leinens durchsetzen und dabei seine Autorität, die von der ihm unterstellten Leineweberbruderschaft in Frage gestellt wurde, als die normsetzende Obrigkeit in der Stadt deutlich herausstellen. Diese Konstellation führte dazu, dass sich die drei Konfliktparteien als geschlossene Organisationen gegenüberstanden und die Auseinandersetzung in einer konfrontativen Form geführt wurde.

Trotz der ablehnenden Haltung der Leineweberbruderschaft konnte sich der Rat mit der Beschau des breiten Leinens auf der Legge erfolgreich durchsetzen. Eine Umrechnung der eingenommenen Gebühren ergibt bereits für das zweite Halbjahr 1638 etwa 2.281 Stücke, für 1639 rund 3.700, 1640 etwa 3.630 und 1641 wurden die 4.000 Stücke überschritten, 1642 fand allerdings wieder ein Rückgang auf 3650 Stücke statt.<sup>392</sup> Zudem erreichte der Rat seine fiskalischen Ziele und konnte vergleichsweise sehr hohe Einkünfte aus der Legge erzielen.<sup>393</sup> Weitere Konflikte mit der Leineweberbruderschaft sind ebenfalls nicht aktenkundig geworden. Dennoch schien der Rat mit dem Betrieb der Legge unzufrieden gewesen zu sein, denn 1642 wurde erneut eine Kommission zum Leinengewerbe eingerichtet, die einen umfassenden Bericht vorlegte, der in eine erneute Reorganisation der Legge mündete: *Ao 1642. den 21. Augusti seind ex commissione*

---

<sup>391</sup> Beispiele bei Medick (1996), 128–133, Minard (1996), 184–190, und Küpker (2008), 96.

<sup>392</sup> Wegen des festen Tarifs pro Stück erscheint eine Umrechnung in Stücke vertretbar, allerdings lassen sich die beim Gruetamt abgerechneten Beträge häufig nicht durch zwei Schillinge teilen, da zum Beispiel Pfennigbeträge von weniger als einem Schilling ausgewiesen sind. Diese Frage wird im Zusammenhang mit den Abrechnungen des breiten Leinens weiter verfolgt. Außerdem lässt sich nicht nachvollziehen, ob einfache oder Doppelstücke abgerechnet wurden.

<sup>393</sup> Im Volumen des Gesamthaushalts der Stadt waren die Einnahmen der Legge mit einigen hundert Reichstalern marginal, gemessen an den bisherigen Einkünften der Legge wurden Spitzenwerte erreicht.

*senatus Herr Henrich von Detten, Henrich Schmitts, wie dan auch H. Herman Loyßman, H. Johan Honasch vnd H. Herman Soest beieinander gewesen weg[en] des leinentuchs vnd folgende posten dienlich befund[en].<sup>394</sup> Der Bericht mit Wolmeinentliche Vorschlag die Leinen Tuchweber betreffend gliederte sich in zwei Teile, der erste befasste sich mit der Beschau des schmalen Leinens und kritisierte die Arbeit des Leggers deutlich, *dweil vber den legger abermahlen sehr geclagt wird, daß er das legge= oder besiegelt tuch nicht nach seiner tugend stempele, auch nicht nach seiner auffrichtig[keit] meße. So solle derselb von newen auff die von einem E. Rhatt vor diesem auffgerichtete rolle beäidet werden, mit ernstlicher ermahnung, daß er vnd seine haußfraw das leggetuch hernechst beßer, dan vorhin, besichtige auffrichtig meße vnd nach seiner tugend befindung stempelen wolle.**

*Dweil auch wegen des schwartzen vnd roten kreutzes mehrmalen mißverstand erwachsen, so solle er hernechst das rote creutz so woll einwendig alß außwendig mit einem roten creutz vnd mit einem schwartzen creutz außen vffm stuck zeichnen, wie vor diesem geschehen.*

Ob die Kritik auch aus schlechten Erfahrungen der Kommissionsmitglieder als Leinenhändler resultierte, wird nicht deutlich, die Kritik zeigt jedoch, dass dem schmalen Leinen trotz der zurückgegangenen Mengen immer noch Bedeutung beigemessen wurde. Bei dem herkömmlichen Leggeleinen scheinen Qualitätsprobleme aufgetreten zu sein, die womöglich dazu geführt haben, dass der Legger die Qualitätsmaßstäbe niedriger ansetzte, nicht zuletzt, weil seine Einkünfte von der Menge des geschauten Leinens abhingen. In diese Richtung deutet auch, dass Schwierigkeiten mit den als ungeeignet qualifizierten Tuchen angesprochen wurden und diese eindeutiger gekennzeichnet werden sollten.

Der größere Teil des Berichts befasste sich mit der Beschau des breiten Leinens und im Laufe der Diskussionen wurde der Bericht mit kleinen Änderungen als neue Leggeordnung für breites Leinen übernommen:

*Ordnung eins E. Rhats den Leinentuchhandel vnd die Legge betreffend wie die Ao. 1642, am 24. Octobris bewilligt vnd beschlossen, das breite tuch belangend.*

*Eß sollen die von einem Erbarn Rhatt verordnete Beseher oder andere, so die Herrn darzu außgesehen, ebenfalß, wie der legger, in äidt genohmmen werden, daß sie das auffgebrachte breit tuch mit fleiß neben legger von blatt zu blatt besehen vnd anch*

---

<sup>394</sup> A XI, Nr. 32, f. 13–15, Entwurf mit Korrekturen, A XI, Nr. 9, Reinschrift, 21.8.1642. Henrich von Detten war Sohn von Bernd von Detten, Hsia (1982), 359; Herman Loisman war vermutlich Gewandschneider; Testamente II, Nr. 52, 1647/1667, Frau Gewandschneider Herman Loisman, Katharina Angela Werneke; vgl. Warnecke (1997), 116. 1640 wird im Ratsprotokoll auch ein Weinhändler Loyßman genannt; A II, Nr. 20; Bd. 71, 9.1.1640. Johan Honasch beaufsichtigte 1643 als Provisor der Antoniuskapelle auch die Leineweberbruderschaft; A II, Nr. 20, Bd. 74, f. 2, 23.1.1643. Henrich Schmidt war vermutlich ebenfalls Leinenhändler; vgl. Warnecke (1997), 116; Herman van Soest war Kramer, Krumbholz (1898), 257.

beschehener besichtigung vnd vereinigung den kam daruff stempelen, in welchen sie nach ihrem besten guttdüncken vermeinen daßelbe eingestanden zu haben, auch dafür paßiren könne vnd da nötig, sie auch dafür behalten wollen.

2. Es solle ieder meister sein tuch fein gesaubert aufbringen, die knauff vnd lange fädeme abschneiden, würde aber einer befunden, so das tuch vngesaubert auffbracht, derselb solle für ein marck gestraffet werden.

3. Danebens sollen die meistere ihr merck am end des tuchs verzeichnen, selbiges end umschlagen vnd zunehen vnd also vbringen, damit in der besichtigung durch sehung des zeichens nicht nach gunsten der stempelung geschehen mögte.

4. Das innerste des stücks solle dem vmbschlag gantz einlich vnd gleich sein, solte aber sich befinden, das in dem vmbschlag feiner garn, dan einwendig im stück were eingeschlagen, so solle derienig deß wegen für drei Marck gestrafft werden.

5. Zwei tage in der wochen sollen zur stempelung des breiten tuchs außgesehen werden, auch solle das tuch den tag vor der stempelung auffgebracht werden.

6. An beiden enden solle die stempelung beschehen, allen verdacht, daß vielleicht nach der stempelung etwas darab mögte geschnitten sein zu vermeiden.

7. Dweil auch iedes stück tuchs acht vnd viertzig ehlen zu halten verordnet, so solle ein ieder meister [an seinem hause]<sup>395</sup> iedes stück tuchs in sechs theil, iedes acht ehlen lang, falten, vnd alß dan zusammen geschlagen in der mitten looß gebunden vff die legge bringen.

8. Vnd solle zu dem ende ein langer tisch von acht ehlen lang zu machen vff die legge ordiniert werden, auff welchem die verordnete zusehere das in sechs theil gefaltenes tuch aufflegen, besichtigen vnd die lengde abnehmen können.

9. Von ieder sortirung alß von 9. 10. 11. 12. 13. vnd so vorten sollen sichere stalen beibracht vnd steetz auff der legge verpleiben, desto baß iede sortirung in der besichtigung, da nötig, darbei zu erkennen.<sup>396</sup>

10. Jeder Meister solle das tuch so er geweben, eß gehört ihme oder anderen zu, innerhalb acht tagen auf die legge bringen bei arbitrari straff vnd nach bezahlter schuldigkeit wiederumb abholen oder deme es gehört verwissigen vmb abzuholen.

11. Vnd es ist zu wissen, daß zu befürderung dieses wercks vnd ordnung zweien Rhats persohnen außgesehen, so der stempelung in der persohn beiwohnen, vnd also auf die stempelung mit aufsicht haben, welche neben dem legger annotiren vnd contrarechnung, was gestempelt würde, halten sollen.

12. Dan solle auch ein schrein oder kasten gemacht werden, in welchen die stempelen sollen eingeschloßen werden, zu welchem schrein die herrn das rhatts allein vnd nicht

---

<sup>395</sup> Im Entwurf gestrichen.

<sup>396</sup> Stalen waren Musterstücke, nach denen etwas gefertigt wurde; vgl. Krumbholz (1898), 551.

*der legger die schlüssel haben sollen, damit kein tuch anders alß in ihrer gegenwart gestempelt werden möge.*

*Was den herrn des rhatts für diese ihre mühe soll zugelegt werden, darüber solle hernechst die notturfft bedacht werden.*<sup>397</sup>

Die bisherige Praxis wurde von der Kommission nicht mehr weiter kritisch gewürdigt, sondern sie schlug ein in wesentlichen Punkten verändertes Verfahren vor. Wahrscheinlich war die doppelte Kontrolle in den Häusern der Leineweber mit der umfassenden schriftlichen Dokumentation, nicht nur bei den Betroffenen unbeliebt gewesen, sondern auch zu aufwändig. Mit der neuen Ordnung wurde die Prüfung in den Häusern der Leineweber wieder aufgegeben und die gesamte Kontrolle auf der Legge konzentriert. Gegenüber dem herkömmlichen Verfahren, bei dem Lieferanten und Aufkäufer während der Kontrolle in der Legge anwesend waren, scheint bei der Prüfung des breiten Leinens kein Publikum vorgesehen gewesen zu sein, denn die Tuche sollten am Vorabend abgeliefert werden, vermutlich um Manipulationen zu vermeiden, und erst nach der Besiegelung wieder abgeholt oder ausgeliefert werden.<sup>398</sup> Eine Veröffentlichung der Leggeordnung durch Aushang ist nicht überliefert, sie liegt im Gegensatz zu den meisten anderen in nur einer Reinschrift vor. Der bisher übliche Leinenhandel auf der Legge scheint damit für das breite Leinen nicht vorgesehen gewesen zu sein, und die Geschäftsbeziehungen zwischen Produzenten und Abnehmern mussten unabhängig von der Legge vereinbart werden. Die Besichtigung selbst wurde stärker in Richtung eines industriellen Verfahrens für generisch-serielle Produkte formalisiert. Das enge schriftliche Kontrollsystem zur Dokumentation der gewebten Tuche wurde durch ein Fristenmodell, bei dem innerhalb einer Woche die Tuche zu Legge gebracht werden sollten, abgelöst. Vor der Einlieferung sollten die Tuche nun versäubert werden, ein Hinweis auf den Anspruch höhere Qualitäten zu bedienen und nachträgliche Bearbeitung und damit eine Verfälschung des Kontrollergebnisses zu vermeiden. Die Tuche sollten zwar mit einer Webermarke versehen werden, diese war nun jedoch verborgen anzubringen, um eine neutrale Begutachtung zu gewährleisten. Damit wurde der Bezug zur Person des Herstellers zwar nicht aufgegeben, aber der formalisierten Kontrolle untergeordnet. Es bleibt unklar, ob die Webermarke nach dem Passieren der Legge offen gezeigt werden durfte oder sollte. Diese Frage ist deshalb relevant, weil bei einer offen angehängten Webermarke die Person des Produzenten durch ihre Reputation ein spezifisches Qualitätsmerkmal ausmachen kann. Im Fall einer grundsätzlich verborgenen Marke, würden die Leinentuche als standardisierte, anonymisierte Massenware mit den Zertifikaten der Legge als am Produktionsmarkt unabhängig auftretende Agentur in den Handel gehen und die Webermarke wäre eine

---

<sup>397</sup> A XI, Nr. 32, f. 13–15, Entwurf mit Korrekturen, A XI, Nr. 9, Reinschrift, 21.8.1642.

<sup>398</sup> Das erinnert an das Verfahren in Urach, wo die Tuche durch eine Klappe in die nichtöffentliche Leinenschau abgeliefert wurden, Medick (1996), 128.

nur dem Endkunden zugängliche Referenz im Fall von Reklamationen und Haftungsansprüchen oder im günstigen Fall als Empfehlung – ähnlich wie bei einer offenen Marke. In der Tendenz setzte sich für die Leineweber der Bruderschaft der Prozess von primär persönlichen Produktionsbeziehungen hin zu personenunabhängigen, standardisierten Normprodukten fort. Das Vermessen der standardisierten Tuchmaße sollte durch die vorgeschriebene Art des Faltens der Tuche in einheitliche Abschnitte und einem neuen Leggetisch mit genau diesen vorgeschriebenen Maßen vereinfacht werden. Ebenso sollte das Besichtigen in einer vorgegebenen Standardroutine des Umschlagens der einzelnen Lagen der gefalteten Tuche erfolgen. Um die umstrittene Frage der Nummerierung klären zu können, sollten Musterstücke zur Verfügung stehen, anhand derer die Sortierung der Tuche vorgenommen werden sollte. Damit wurde das vom Rat aus pragmatischen Erwägungen – um die Verordneten der Bruderschaft überhaupt zur Bewertung zu bewegen – vertretene Verfahren des freien Ermessens durch den Vergleich mit Normstücken ersetzt. Wie aus einer 1645 erlassenen Eidesformel für die Vertreter der Bruderschaft hervorgeht, sollte sich die Praxis jedoch nur graduell von den bisherigen Vorgaben unterscheiden. Die Kontrolle und Bewertung der Qualität sollten der Legger und die Beigeordneten der Bruderschaft gemeinsam vornehmen und entscheiden. Beide Organisationen des Leinengewerbes, die Legge und die Bruderschaft wurden in einem gemeinsamen Kontrollverfahren zusammengeführt, wobei die Tuche nur Zertifikate der Legge trugen, die Bruderschaft als – unfreiwillige – Trägerin der Beschau blieb nach außen hin unsichtbar. Eine grundlegende Änderung war Vorschrift, dass nur noch in Gegenwart von zwei Ratsvertretern die Beschau und Besiegelung durchgeführt werden sollte und durch das Verschließen der Stempel gewährleistet werden sollte. Damit verlor der Legger seine bisherige, relativ unabhängige Position als derjenige, der weitgehend allein den Ablauf des Leggebetriebs bestimmte. Zudem deutet sich ein Misstrauen des Rates gegenüber der Arbeit des Leggers an. Allerdings erstreckte sich die Aufsicht der Ratsvertreter nicht auf die heftig kritisierte Schau des herkömmlichen Leggeleins und auch nicht auf die eigentliche Qualitätskontrolle der breiten Tuche, sondern auf die Überwachung des Verfahrens und der Abrechnung der Gebühren. Dazu sollte der Legger wieder genau Buch führen.<sup>399</sup> Das neue, übersichtlich gestaltete Prüfungsverfahren sollte wahrscheinlich auch diese Aufsicht erleichtern. Einer der Gründe für unmittelbare Aufsicht könnte darin liegen, dass zumindest der amtierende Legger Herman Hausman vor seinem Amtsantritt Vorsteher der Bruderschaft gewesen ist und dieser immer noch verbunden war bzw. der Rat seine Herkunft als mögliche Quelle mangelnder Loyalität vermutete. Mit den personellen und institutionellen

---

<sup>399</sup> 1644 findet sich ein Hinweis auf die tatsächliche Buchhaltung des Leggers: *M. Herman Haußman zahlt für einnewes boick so in behuiff deß breiten tuicks solte verbraucht werden*; A VIII, Nr. 188c, Bd, 4, 1644, f. 51.

Änderungen wurde die Legge von einer primär personenbezogenen Organisation hin zu einer stärker körperschaftlich ausgerichteten umgewandelt. Immerhin konnte der Legger von einem neuen Festgehalt profitieren und seine Einkünfte deutlich verbessern.

Der Entwurf der neuen Ordnung wurde im Rat am 3. Oktober 1642 verlesen und verabschiedet, *doch solle es h[er]r[n] ald[er]leuten erst zur wissenschaft mit communicirt werd[en]*. Anschließend, nach *abermalen v[er]lesen*, wurde *geg[en]wertige ordnung* beschlossen *vnd mit vorwißen Alder= vnd Meisterleute publicirt bei gewöhnlicher Eins Erb. Rhats versammlung am freitag den 24. monats octobris*. Zugleich hatten *Johan Schmit vnd Christian Otto alß auß der Bruderschafts deputierte hieruff ein leiblich[en] eidt geleistet, daß sie hierüber nach bester ihrer verstendnüß halten vnd acht geben wollen*.<sup>400</sup>

Diese Reform löste – so weit ersichtlich – keine weiteren Proteste aus, die neue Art des Prüfverfahrens hatte jedoch für die Bruderschaft größere Bedeutung, als es auf den ersten Blick erscheinen könnte, denn es wurde in der Amtsrolle der Bruderschaft ein weiteres Dokument unter dem Titel *Vertrag mit den Schmalwebern* verabschiedet.<sup>401</sup>

*Demnach zwischen der Leinentuchmacher Bruderschaft an einer, vnd dan schmalleinentuchwebern andern seits, sicherer breite halben zu weben streit erwachsen, seind ex commissione senatus Herr Henrich von Detten, H. Henrich Schmitts, H. Herman Löysman, H. Johan Honasch vnd H. Herman Forst deputirt beide partheyen zu verhören, wie geschehen, vnd haben sich darauff beide partheyen in ihrer gegenwart Anno 1642. den 13. Septembris auff ratification eins E. Rhats gülich dergestalt verglichen*. Zu den angesprochenen Konflikten ist nichts überliefert und sie scheinen nicht das Niveau einer Klage der Bruderschaft vor dem Rat gegen andere Leineweber erreicht zu haben. Da keine Namen überliefert sind, kann die Interessenvertretung der Schmalweber nicht näher eingeschätzt werden. Obwohl sie den Konflikt mit dem Rat gegen die Reform der Legge geführt hatte, war die Bruderschaft bei diesen Verhandlungen in einer starken Verhandlungsposition und konnte erhebliche Einschränkungen und Kontrollrechte gegenüber den Schmalwebern durchsetzen.

*1. Niemand von den schmalweberen solle breider taw habenm dan da man sechserhalb viertell greiß vfweben kan, eß sei grob oder fein.*

*2. Item niemand buten oder ausserhalb leinentuchmacher bruderschafts solle freistehen breider zu weben, dan sechsehalb viertelbreit greoß vf deren roßbaum haltend. Solte aber einer betretten werden, so breiter gewebe, vnd sich die breite vf dem roßbaum*

---

<sup>400</sup> A XI, Nr. 32, f. 15, 3./24.10.1642.

<sup>401</sup> A XI, Nr. 237a, f. 7v–8r. In Warendorf wurde 1673/74 ein ähnlicher Vergleich zwischen dem Linnentuchmacheramt und dem Grobweberamt geschlossen, der die zulässigen Tuchgrößen und Sortennummern festlegte. Den Linnentuchmacheramt wurde das Recht eingeräumt die Grobweber zu visitieren, Schmieder (1993), 248f.

*über sechstehalb viertel extendiren würde, derselb solle der bruderschaft mit zweien Marck straff verfallen sein.*

3. *Eß solle auch keinem schmalwebern freistehen, für sich selbern breiter, dan sechstehalb viertel breit zu weben, faß aber so sie breiter dan sechstehalb viertel halb geweben, oder für sich selbst zeigen wollen, sollen sie dasselbe durch die breitweber weben laßen.*

Mit diesen Vorschriften sollte den Leinenproduzenten außerhalb der Bruderschaft jede Möglichkeit genommen werden, Tuche in der Breite von siebeneinhalb Viertel Ellen überhaupt herstellen zu können. Selbst Tuche für den Eigenbedarf sollten an die Weber der Bruderschaft gegeben werden.

4. *Die lehriungen, so bei den schmalweberen das schmale weben gelehret sollen in der leinentuchmacheren bruderschaft nicht angenommen werden, eß sei dan, daß dieselbe zuuorderst das breitweben aufs new gelehret vnd knechtsiahren außgestanden.*

In dieser Regelung wird wieder das Problem der Bruderschaft deutlich, ihre spezifische Qualität von der allgemein verbreiteten Kompetenz zum Leineweben auszudifferenzieren. In diesem Fall wurde nicht einmal eine Aufhebungsklausel im Fall der Eheschließung mit einer Witwe oder Tochter aus der Bruderschaft vorgesehen. Durch diese Vorschrift sollte die Reputation der besonderen Qualifikation der in der Bruderschaft organisierten Leinentuchmacher geschützt werden.

5. *Eß solle den breitweberen oder der tuchmacher bruderschaft freistehen nach ihrem belieben ohne einige der schmalwebern behinderung gemelte schmalwebere zu visitieren.*

Dieses praktisch unbeschränkte Kontrollrecht bot in der folgenden Zeit keinen Grund für Auseinandersetzungen und scheint nicht offensiv gegen mögliche Konkurrenten eingesetzt worden zu sein. Es stellte jedoch eine eindeutige, vom Rat sanktionierte Hierarchie zwischen den Webergruppen her.<sup>402</sup>

6. *Eß sollen so wol die breit= alß schmalweber das leinentuch von sechstehalb viertel breit vff den roßbaum halten, auff die legge bringen bei straff von zweien Marcken.*

Dieser inhaltlich etwas unvermittelt erscheinende Artikel könnte aus dem Wunsch der Leinenhändler entstanden sein, die Menge des breiter gewebten herkömmlichen Leggeleins zu erhöhen.

7. *Eß sollen auch beide theile schmal= vnd breitweber das sechstehalb viertel tuch nach der ehlen vnd nicht döcken zu weben sich lohnen laßen bei straff dreier Marcken.*

Zum Verständnis dieses Artikels fehlt der notwendige Zusammenhang, da es auf den ersten Blick nicht relevant erscheint, nach welchem Längenmaß die Entlohnung berechnet wurde, Möglicherweise hing diese Vorschrift mit dem auf Ellenmaße

---

<sup>402</sup> Visitationen als Verfahren zur Kontrolle wurden seitens der Handwerksorganisationen sowohl zur Kontrolle der Mitglieder als auch von möglichen Konkurrenten eingesetzt, vgl. am Beispiel von London Berlin (1997).

genormten neuen Leggetisch zusammen und der Rat wollte das Vermessen der Tuche auf Basis der Ellen etablieren. Wie aus der Auswertung der Leggeregister bereits hervorgegangen ist, orientierten sich viele Leineweber ohnehin an bestimmten Längen in Ellen. Aus den beiden letzten Artikeln lässt sich ableiten, dass anscheinend auch Mitglieder der Bruderschaft nicht nur breites Leinen, sondern auch schmale Sorten herstellten. Zudem wird erneut die Bedeutung der Auftrags- oder Lohnweberei ersichtlich. Der Vertrag wurde wie die neue Leggeordnung *referirt vnd befertigt [...] Ao 1642. am freitag den 24. Octobris bei gewöhnlicher Rhatts versamblung.*<sup>403</sup>

Obwohl in den Dokumenten selbst kein unmittelbarer Bezug hergestellt wurde, stellt sich die Frage, ob nicht ein Zusammenhang zwischen der neuen Leggeordnung und dem offenkundigen Bedürfnis der Bruderschaft, sich deutlicher von den anderen Leinewebern in der Stadt abzusetzen, bestand. Da keine größeren akuten Konflikte um die Privilegierung der Produktion von breitem Leinen durch die Bruderschaft zu erkennen sind, könnten die Ursachen im veränderten Kontrollverfahren der neuen Leggeordnung liegen. Die bisherige Entwicklung der Bruderschaft legte den Eindruck nahe, dass deren Geschäftsbeziehungen überwiegend von persönlicher Reputation und unmittelbaren Geschäftsbeziehungen geprägt waren. Die 1635 eingeführte interne Kontrolle und die Kennzeichnung mit einer Webermarke basierte letztlich auf der Reputation des einzelnen Produzenten, die durch die Kontrolle der Bruderschaft dahingehend geschützt werden sollte, dass möglichst keine fehlerhaften Stücke angeboten wurden. Mit der Reform der Legge 1638 veränderte sich diese Bedingungen bereits dahingehend, dass nun vor allem die Zertifikate der Legge für die Produktqualität bürgen sollten. Damit veränderten sich zugleich die Bedingungen auf dem Produktionsmarkt für breites Leinen dahingehend, dass nicht mehr allein die persönlichen Beziehungen und die Reputation des Produzenten für eine Qualitätssicherung ausschlaggebend waren. Vermutlich eher unbeabsichtigt wurde die Möglichkeit eröffnet, dem Produktionsmarkt beizutreten, ohne Zugriff auf die persönlichen Beziehungen der Leineweber der Bruderschaft zu haben und zugleich ein formal als gleichwertig zertifiziertes Produkt anbieten zu können. Die genauen Vorgaben der Leggeordnung ermöglichten es externen Konkurrenten dementsprechende Produkte herzustellen und anzubieten. Nachdem der Rat die Leggeordnung für sämtliche Bürger und die eingeführten Tuche vorgeschrieben hatte, war die Legge formalrechtlich gesehen für sämtliche Produzenten von breitem Leinen nun verpflichtend und stand prinzipiell jedem offen. Vermutlich hatten einige Leineweber außerhalb der Bruderschaft diese Möglichkeit wahrgenommen und damit jedoch gegen die Rolle der Bruderschaft verstoßen und dadurch den angedeuteten Streit ausgelöst. Bei der Leggeordnung von 1638 war es noch möglich gewesen, durch die sichtbare

---

<sup>403</sup> A XI, Nr. 237a, f. 8r.

Webermarke sich von anderen Produzenten in der Kennzeichnung abzusetzen. Mit der Vorschrift der neuen Ordnung verschwand die Möglichkeit, ein Tuch auf jeden Fall noch der Herkunft aus der Bruderschaft zuzuordnen, weshalb nun die Bruderschaft begann, ihre bislang vermutlich eher situativ und wenig restriktiv gehandhabte Abgrenzung zu formalisieren und mit weitgehenden Kontrollrechten durchzusetzen. In diesem Punkt stand der Rat offensichtlich eindeutig hinter der Bruderschaft, obwohl diese Regelung das potentielle Wachstum der Beschau breiten Leinens eindeutig auf das Produktionspotential der Leineweberbruderschaft beschränkte. Möglicherweise hofften einige Ratsvertreter aus dem Leinenhandel, dass dadurch bei der Herstellung von herkömmlichem schmalem Leinen, größere Webbreiten attraktiv wurden. Ob hinter der Reform der Leggeordnung für breites Leinen unmittelbare Interessen der Leinenhändler standen, lässt sich nicht erkennen, da die etablierten Leinenhändler später nicht namentlich im Zusammenhang mit dem Verkauf von Leinen erwähnt werden.

Als Aufseher des Rates wurden die vorherigen Kommissionsmitglieder Henrich Schmitts und Herman Loysman bestimmt. Allersdings scheinen die beiden nicht allzu begeistert von der neuen Aufgabe gewesen zu sein, denn am 26. Januar 1643 wurden die beiden wohl erneut *von Rhats weg[en] vermögt vnd deputirt, den Leinentuchhandel vortan vermöge jüngster ordnung noch vf ein monat, 2 oder3. zu verseh[en], mit vertröstung billichmeßig[er] recognition. Darüber die grutherrn comm[unicati]on empfang[en], mit ihnen zu eviciren vnd tractiren.*<sup>404</sup> Anscheinend war die Vergütung der Ratsvertreter noch nicht geregelt worden, diese scheint jedoch für eine Akzeptanz der Leggeaufsicht notwendig gewesen zu sein.<sup>405</sup> Anfang 1644 wurde in den Gruetamtsrechnungen für 1643, beginnend mit dem 1. November 1642 ein Betrag von monatlich 2 Reichstalern für jeden der Leggeherren abgerechnet.<sup>406</sup> Diese Vergütung von jährlich 24 Reichstalern wurde anschließend bis mindestens 1668 bezahlt. Bemerkenswert ist diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund, dass mit der Neuordnung der Legge die städtischen Einnahmen verbessert werden sollten und die Umsetzung dieses Anliegens mit jährlich 48 Reichstalern Unkosten, also mehr als 10 Prozent der Einnahmen, erkaufte werden mußte.<sup>407</sup> Jeder der Ratsherren erhielt damit denselben Betrag, den das Leggerehepaar als Festlohn erhielt. Den Leggereheleuten wurde der jährliche Lohn seit 1643 von 12 Reichstalern auf 24 verdoppelt. Die Besichtiger der Leineweberbruderschaft erhielten je einen Reichstaler monatlich.

---

<sup>404</sup> A II, Nr. 20, Bd. 74, f. 3, 26.6.1643.

<sup>405</sup> Die Ratsherren bekamen für ihre Tätigkeit Präsenzgelde, weitere Vergütungen für Ratsämter scheinen eher gering gewesen zu sein; vgl. Offenberg (1898), 276–277. Zur Besoldung städtischer Amtsträger Gerhard (1983), 35–37; zu den Kostenanteilen der Vergütungen in städtischen Verwaltungen und der Bedeutung von Nebeneinkünften vgl. Hildebrandt (1977), 96–100.

<sup>406</sup> A VIII, Nr. 188a, Bd. 64, f. 21–22, 1643.

<sup>407</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 63, f. 19–20, 1642; Bd. 64, f. 21–22, 1643. Der genaue Anteil dieser Ausgabe schwankte je nach der Menge kontrollierten Leinens, lag aber immer über 10 Prozent. Die Berechnungsgrundlage waren jeweils 2 Rt. pro Monat.

Anscheinend war zum Jahreswechsel 1642/43 die gesamte Entlohnung auf der Legge neu festgelegt worden, denn die Besichtiger der Leineweberbruderschaft wurden 1642 nur für 10 Monate bezahlt und erhielten nach der Einführung der neuen Leggeordnung vorübergehend keine Vergütung. Dafür erhielten sowohl die Besichtiger wie die Ratsherren 1643 Vergütungen für 14 Monate, also rückwirkende Zahlungen von November 1642 an.

Der Konflikt um die Beschau auf der Legge scheint eher im Stillen fortgesetzt worden zu sein, und der Rat reagierte dahingehend, dass er am 14. März 1643 den beiden Leggeherren einen Ratsdiener zuordnete. *Ist Euert Grote reyt[ender] diener ex officio befellicht, denen ex senatu zur legge vffsicht deputiert[en] Herrn Schmits vnd Loysman, wan sie seines diensts bedürfftig, vff zu wart[en] vnd was von denselb[en] jme in solchem officio befohlen wirdt, dergestalt zu beobachten vnd zu exequiren, alß obs eins E. Rhats selbst befehl vnd commission were.*<sup>408</sup>

Vier Wochen später geriet Grote bei der Ausübung seines Amtes in eine Auseinandersetzung mit dem Leineweber Henrich Krukenkamp. Dieser hatte mit Margareta Selckinnck aus Münster am 11. Dezember 1617 das Bürgerrecht erworben und wurde zwischen 1618 und 1620 mit sieben Tuchen mit Längen zwischen 25 und 53 *doeck* auf der Legge registriert.<sup>409</sup> Am 14. Januar 1643 hatte Krukenkamp mit Ennecken Werners, vermutlich der Tochter des Leinwebers Cornelius Werner, von Henrich von Erden einen Gadem an der Hoppenstiege für 190 Reichstaler erworben.<sup>410</sup> Am 15. April 1643 klagte die Bruderschaft vor dem Rat gegen ihn. *Hülsbusch p[ro]cur[ator] weg[en] d[er] leinentuchweber vorweser vnd verwanten clagt, welch[er] gestalt Krukenkamp alß ein mitglied jrer brud[er]schafft sich in vnd[er]schiedlich posten vngehorsam vnd widersetzlich erzeigt. 1. In deme er zur begrebnüß folge geweigert, vnd alß desweg[en] muleta abgefod[er]t, freuentlich widersetzt. p[er] 2do der ordnung vmb das tuch zur stempelung zur legge zu bring[en], etiam monitus & req[ui]situs p[er] Euert Grote reytend[er] diener sich wid[er]setzt, ja auch vermittels zückung des messers, wie dan Euert Grote referirt, alß er wol 5. od[er] 6. stucke in Krukenkamps hause lig[en]d geseh[en], vnd dieselb[en] vmb vf die legge zu bring[en], antast[en] wollen, daß Krukenkamp sich wid[er]setzt, sag[en]d, nimstu mir d[a]s tuch, soltet mein leb[en] od[er] ich will das deine hab[en]. Inmittels das meß[er] zückend vnd nach jme anhaltend, daruff er wer ab= vnd nied[er]gestossen. Beclagt aber die vorweser vnd brüder für ein schindern vnd bernhüter gescholten, baht[en] d[er]weg[en] hand[er]bietung, einsehens vnd straf. Ohne dem dabei andeutend, daß beclagt selbst[en] die brud[er]schafft vffgekündet. Also sie ihne d[er] brud[er]schafft quitt gelaß[en] hab[en] wollen.*

---

<sup>408</sup> A II, Nr. 20, Bd. 74, f. 18, 14.3.1643.

<sup>409</sup> Hövel (1936), Nr. 2819, 11.12.1617; A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>410</sup> Causae dicussionum, Nr. 389, 1642/1646. Symann (1924/26), Nr. 1426, 14.7.1618

*Alß nun beclagter theils die clag negiren, sonsten auch zu entschuldig[en] und[er]stand[en]. Solle ad senatum fürd[er]sam referirt vnd beclagter dafür mit ernst angesehen werd[en].*<sup>411</sup> Krukenkamp kam tatsächlich ziemlich glimpflich davon, denn der Rat verurteilte ihn zu einer mit zehn Reichstalern etwas höheren Geldstrafe, *die vorm Abgang vom Rathause in die kemnerey zu erleg[en] war, sowie der bruderschaft weg[en] ungehorsams I. tonne koyts zur straf, derselb[en] auch vorbehalt[en], wan er sich zur folge der bruderschaft nit einstellen wird, solches de praeterito et futuro reservirt.*<sup>412</sup> Die Einträge wurden ausgestrichen und ein Zwischenfall aus dem folgenden Jahr lässt vermuten, dass die Leineweber sich bei dem Fass Bier wieder versöhnt haben.<sup>413</sup>

Am 27. Januar 1645 wurden die Provisoren der Antoniuskapelle des Vorjahres, also vermutlich Schmitt und Loysman, erneut sowohl als *Leinentuchweber Vorwesere* wie auch *uf der leggen zu inspectore* bestellt. Die beiden Ratsherren beaufsichtigten demnach zugleich die Leineweberbruderschaft und die Legge.<sup>414</sup>

Die neue Leggeordnung blieb zumindest als Grundlage des Leggebetriebs bis ins 18. Jahrhundert in Kraft. Eine der wenigen Ergänzungen erfolgte am 3. Februar 1645 als der Rat eine Eidesformel für die *leinentuchweber vorstehere* verabschiedete. *Damit uff den leinentuchhandel pp. publicu[m] intereße mehres gehalten und derselbig befördert werd[en] ist folg[en]de formula* beschlossen worden: *Die vorwesere sollen schweren, daß sie das leinentuch, so uff die legge gebracht wirdt, mit fleiß besichtigen und nach gethaner besichtigung den kamm daruff stempelen, da sie nach ihren fünf sinnen und bester verstendtnüß vermeinen, es eingestanden zu haben, auch dafür guet sein, und da nötig, dafür anzunehmen geneigt, dan auch, daß sie iedes mahls recht messen und uff die messung gute acht geben wollen.* Zugleich beschloss der Rat, *daß Johan von der Walst und Christian Otto ampts weg[en] fürderlich vocirt und uff selbige in so den in beaydung genommen werd[en] sollen, was dann auch geschah.*<sup>415</sup> Damit wurde den Vertretern der Leineweberbruderschaft wiederum die Aufgabe zugeteilt, den Kamm auszuweisen. Die Kriterien des Kontrollverfahrens waren etwas stringenter formuliert als die Vorgabe, im Zweifel den Kamm durch Intuition zu bewerten. Konflikte folgten zu diesem Punkt vorerst keine. Der institutionelle und organisatorische Rahmen für die

---

<sup>411</sup> A II, Nr. 20, Bd. 74, f. 24v, 15.4.1643. Übergriffe gegen die Stadtdiener waren nicht ungewöhnlich, vgl. Lahrkamp (1972), 8f. mit Beispielen aus der Steuereinnahme.

<sup>412</sup> A II, Nr. 20, Bd. 74, f. 26v; A VIII, Nr. 281a, f. 315, 20.4.1643.

<sup>413</sup> Am 5. August 1644 wurden Otto Böker, Krukenkamp, Henrich Hobbelt und Kerstien Voß wegen des Vorwurfs falscher Kennzeichnung von Leinen und Schähung des Rates bestraft, A II, Nr. 20, Bd. 75, f. 72v; A VIII, Nr. 281b, f. 4r, 5.8.1644.

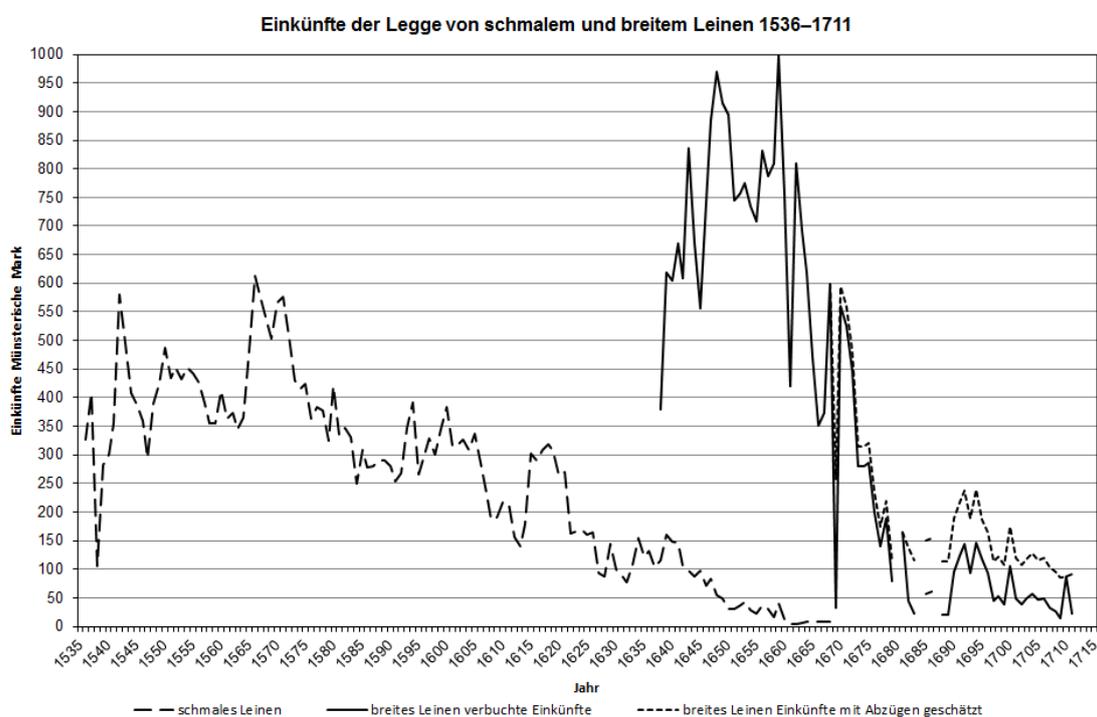
<sup>414</sup> A II 20, Bd. 76, f. 1, 27.1.1645.

<sup>415</sup> A II, Nr. 20, Bd. 76, f. 45, 3.2.1645. Wie aus dem Eid- und Huldigungsbuch hervorgeht, gab es für zahlreiche Ämter des Rates eigene Eidesformeln, insofern entsprach die Formulierung einer eigenen Formel für die Besichtiger einer üblichen Praxis. Sie wurde allerdings nicht in das Eid- und Huldigungsbuch übertragen; vgl. Offenberg (1898).

Beschau des breiten Leinens war damit festgelegt und etabliert, wenn er auch noch nicht unbedingt vollständig akzeptiert war. Im Folgenden wird nun untersucht, wie die Leinenproduzenten und die Abnehmer des Leinens mit der Legge umgingen und welche Position sie bei den Produktionsmärkten einnahm.

## 6.7 Bruderschaft und Legge als Organisationen in den Produktionsmärkten von breitem Leinen 1638–1670

Ein wesentliches Thema, das die Überlieferung bis ins 18. Jahrhundert prägte, war die Umgehung der Legge durch die Leinenproduzenten. Daher ist es sinnvoll, den Umgang mit der Legge im Zusammenhang mit dem Volumen des geschauten Leinens und den Konjunkturen des Leggebetriebs zu verfolgen, um die Auseinandersetzungen über die Beschau des Leinens vor dem Hintergrund der Einkünfte und Tuchmengen zu bewerten. Aus einem Vergleich der Einkünfte der Legge von 1536 bis 1711 geht hervor, dass deren fiskalischer Ertrag bis zum politischen Umbruch nach der Eroberung der Stadt durch den Landesherren Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen im Jahr 1661 ergiebiger war als je zuvor.<sup>416</sup>



Graphik 23: Einkünfte der Legge von schmalem und breitem Leinen 1536–1711  
Datengrundlage: A VIII, Nr. 188, Bd. 3–72, 1536–1711; AVIII, Nr. 188a, Bd. 1–64, 1536–1643; A VIII, Bd. 188c, Bd. 1–21, 1639–1661.

Vor dem Hintergrund dieser Daten muss der in der bisherigen Forschung kolportierte Anteil des Münsterischen Leinens am Amsterdamer Leinenmarkt für das Jahr 1668 korrigiert werden, der aufgrund einer fehlerhaften Angabe mit 357.000 Ellen auf

<sup>416</sup> Die Kurve ist der häufig reproduzierten Graphik von Planeth (1937), 5, ähnlich, allerdings differenzierte Planeth bei ihrer Auswertung der Leggeabrechnungen nicht nach den verschiedenen Leinensorten und deren unterschiedlichem Abrechnungsmodus. Daher sind ihre Rückschlüsse auf die Leinenmenge nicht zutreffend.

Einkünfte der Legge und Menge des geschauten breiten Leinens 1638–1668					
Jahr	breit Reichstaler	schmal Reichstaler	Summe Reichstaler	Stücke breites Leinen <sup>417</sup>	Ellen breites Leinen <sup>418</sup>
1638	162,95	49,99	212,94	2281	109.502
1639	265,52	68,45	333,97	3717	178.429
1640	259,51	63,60	323,11	3633	174.391
1641	287,09	62,34	349,43	4019	192.924
1642	260,88	44,98	305,86	3652	175.311
1643	358,17	41,53	399,7	5014	240.690
1644	287,90	37,61	325,51	4031	193.468
1645	238,03	41,46	279,49	3332	159.956
1646	316,98	30,38	347,36	4438	213.011
1647	378,92	36,05	414,97	5305	254.634
1648	416,00	23,86	439,86	5824	279.552
1649	392,21	21,31	413,52	5491	263.565
1650	383,74	13,47	397,21	5372	257.873
1651	318,92	12,97	331,89	4465	214.314
1652	324,34	15,73	340,07	4541	217.956
1653	332,48	18,55	351,03	4655	223.427
1654	315,14	12,53	327,67	4412	211.774
1655	303,50	9,66	313,16	4249	203.952
1656	356,34	15,35	371,69	4989	239.460
1657	337,37	13,46	350,83	4723	226.713
1658	346,84	7,29	354,13	4856	233.076
1659	427,86	17,50	445,36	5990	287.522
1660	323,58	5,34	328,92	4530	217.446
1661	180,10	2,27	182,37	2521	121.027
1662	346,92	1,43	348,35	4857	233.130
1663	296,56	2,98	299,54	4152	199.288
1664	264,82	3,84	268,66	3707	177.959
1665	202,14	3,38	205,52	2830	135.838
1666	150,57	3,16	153,73	2108	101.183
1667	159,89	3,74	163,63	2238	107.446
1668	256,56	3,75	260,31	3592	172.408

Tabelle 24: Einkünfte der Legge und Menge des geschauten breiten Leinens 1638–1668  
 Datengrundlage: Monatlich verbuchte Einnahmen der Legge in den Rechnungsbüchern des Gruetamts, A VIII, Nr. 188a, Bd. 60, 1638; Nr. 188c, Bd. 1–21, 1639–1661; Nr. 188, Bd. 31, 1662–1668.

22 Prozent geschätzt wird.<sup>419</sup> Datengrundlage für diese Aussage ist das bereits 1898 publizierte *Sommier van de goederen, die op 't comptoir der convoyen tot Amsterdam*

<sup>417</sup> Die Beträge der Einnahmen in Reichstalern für die Beschau des breiten Leinens wurden mit entsprechend dem Tarif von 2 β pro Stück mit dem Faktor 14 umgerechnet. Nach 1669 ist aufgrund veränderter Abrechnungen keine Berechnung der Mengen möglich.

<sup>418</sup> Die Stückzahlen wurden entsprechend der Norm von 48 Ellen pro Stück umgerechnet. Die Berechnung erfolgte mit den Kommastellen, die für die Darstellung in der Tabelle gerundet wurden.

aangegeven zijn van den 1en October 1667 tot ult<sup>o</sup> September 1668 das unter der Rubrik *Osenbrughs Linnewaet, Munsters Roldoeck ofte Smaldoeck* eine Einfuhr von 76.010 Ellen und eine Ausfuhr 356.928 Ellen verzeichnete.<sup>420</sup> Da es sich überwiegend um schmales Leinen gehandelt haben dürfte, das in Münster 1668 praktisch nicht mehr geschaut wurde, dürfte der Anteil Münsters an diesem Leinen verschwindend gering gewesen sein, und es sich überwiegend um Osnabrücker Ware gehandelt haben.<sup>421</sup> In der *Nieuwe geredresseerde lyste van de Gemeene Middelen, soo als die door ordre van de Hoogh Mogende Heeren Staaten Generael der Vereenighde Nederlanden voor het toekomende geheven sullen worden van alle inkomende ende uytgaende Waren ende Koopmanschappen, soo te Water als te lande* vom 21. August 1682 findet sich für Leinen unter anderem die Rubrik *Linnewaet, Slesiger Linnewaet, Osnabrughsche, Coesveltsche, Munstersche Roldoeck, rouw of ghebleyckt, de hondert ellen, twe smal voor een elle breet ghereckent, de elle von des landen, Inkommende 0 – 10 – 0; Uytgaende 0 – 6 – 0*.<sup>422</sup> Das breite Leinen aus Münster könnte auch unter der Rubrik *Ende 't stuck van veertigh Ellen 1 – 6 – 0; 0 – 4 – 0* verbucht worden sein.<sup>423</sup> Welchen Anteil es hatte, lässt sich nicht entscheiden, da zwar ein Großteil nach Amsterdam geliefert worden sein dürfte, aber keine Angaben zur Menge und zur Einstufung der Qualität vorliegen.<sup>424</sup>

Anhand der Daten wird deutlich, dass die politischen Veränderungen nachhaltige Folgen für den Betrieb der Legge hatten. Ob weitere Gründe ausschlaggebend waren und wie der politische Prozess sich auf das Leinengewerbe auswirkte, wird Gegenstand

---

<sup>419</sup> Zuerst Planeth (1937), 9, die ohne jede Grundlage behauptet, 85 Prozent der münsterischen Leinenprodukte seien zu dieser Zeit nach Amsterdam verkauft worden, 32. Die Frage, ob es sich bei den angegebenen Ellen um die kurze Brabanter Elle handelte, die mit der Münsterischen Elle vergleichbar wäre, wäre noch zu klären, vgl. Pfeiffer (1990), 86f.

<sup>420</sup> Brugmans (1898), 165. Dessen Angabe mutierte bei Sneller (1932), 180, zu *Munstersch linen 357.000 el*, die ungeprüft von Planeth (1937), 9, 32, und auf dieser Grundlage von Lahrkamp (1970), 19, Johanek (1993), 670, und Post (2000), 186, übernommen wurde.

<sup>421</sup> Grundsätzlich muß beachtet werden, dass aus niederländischer Sicht *Munster* nicht nur die Stadt, sondern das Münsterland bezeichnete. Der von Graf Moritz angestellte Faktor der Tecklenburger Kaufleute Arent Westerhoff versuchte 1669 einen Stapel für den Leinenhandel in Rotterdam anstelle von Amsterdam einzurichten und wollte seine Faktorei auf Ravensbergisches und Osnabrücker Leinen ausdehnen, Sneller (1932), 188f., 194–196, 203–209, 213–218. Er scheiterte jedoch am Zusammenbruch des Leinenhandels im Krieg von 1672. Leinen aus der Stadt Münster scheint bei diesen Geschäften keine besondere Bedeutung gehabt zu haben. Allerdings wurden in den Lagerbeständen von Westerhoff neben *Osnabrughs* auch *Munsters (geverft en ongeverft)* sowie *Ransdorpse* – von Sneller nicht identifiziert, möglicherweise Warendorfer, *Heynfurts* – von Sneller als Steinfurt identifiziert, *Westphaelse, Mels* – von Sneller als Melle vermutet, an westfälischen Leinensorten gefunden, ebd. 215.

<sup>422</sup> Resolutiën van de Heeren Staten van Holland en West-Vriesland. o.O. 1682, 518, Resolution 21. Augusti 1682.

<sup>423</sup> Diese Vermutung legt zumindest Greup-Roldanus (1936), 204, nahe: *Munstersche, Warendorpsche en Bielefeldsche linnens waren in de zeventiende eeuw stukken van 40 el* sowie Bijlage II: Für *Munstersch lijnwaad van 40 ellen* sind nur für 1649 und 1693 Bleichlöhne ausgewiesen, also genau die Zeit in der breites Leinen für den Export produziert worden ist.

<sup>424</sup> Eine Zuordnung zu anderen Tarifen für Leinen wäre rein spekulativ, da keine ausreichenden Referenzangaben vorliegen.

der Untersuchung sein. Auf der Ebene der politischen Ereignisse sind am Beginn des Zeitabschnitts die Effekte des Westfälischen Friedenskongresses, der die Stadt von 1643 bis 1648 und darüber hinaus prägte, beim Leinengewerbe schwer einzuschätzen. Für die Stadtbürger war der Status der Stadt als Kongressstadt von Vorteil, da sie vor militärischer Bedrohung geschützt waren.<sup>425</sup> Nachhaltige wirtschaftliche Vorteile konnte Münster aus dem Aufenthalt der Delegationen nicht ziehen, da auch hohe Kosten entstanden und die Delegationen Waren aus ihren Herkunftsländern zollfrei importieren konnten, während die münsterischen Kaufleute über die Belastungen durch die Licenten klagten.<sup>426</sup> Allerdings führten einige Kaufleute wie Christoph Poll, Henrich tom Nienhuß, Henrich Schmits und Anna Körler, Witwe Soons, Wechselgeschäfte für Kongressteilnehmer durch.<sup>427</sup> Für die Leineweber liegen keine Hinweise vor, dass sie von Auftragsarbeiten für Kongressteilnehmer besonders profitiert hätten.

Einige Jahre nach der Neuorganisation der Legge wechselte der Inhaber des Leggeramts als im Januar 1649 Herman Hausman verstarb.<sup>428</sup> Zeugen seines Testaments waren zwei Leineweber aus der Bruderschaft, Johan Schmidt, der sowohl Vorsteher wie Besichtiger auf der Legge war und Kerstien Otte, der ebenfalls der Bruderschaft vorstand. Hausman dürfte demnach der Bruderschaft eng verbunden gewesen sein. Obwohl der Rat dem ordnungsgemäßen Leggebetrieb große Aufmerksamkeit widmete, fand die Regelung der Nachfolge im Ratsprotokoll keinen Niederschlag.<sup>429</sup> Nachdem die Witwe Hausman noch die Einnahmen aus dem Monat Januar abrechnete, trat der Nachfolger Berendt Peßman vermutlich schon im Frühjahr 1649 sein Amt an.<sup>430</sup> Das Auswahlverfahren für die Neubesetzung ist nicht überliefert. Peßman war mit seiner Ehefrau Trine Vincke als Leineweber aus Nordkirchen eingewandert und hatte am 7. September 1626 den Bürgereid abgelegt.<sup>431</sup> 1631 schloss er erneut eine Ehe mit Margareta Fliege aus Borghorst.<sup>432</sup> Bei seiner Einstellung wurden die Vergütungsregelungen, die

---

<sup>425</sup> Lahrkamp (1993), 302, zur unsicheren Lage außerhalb der Stadt ebd. 312f.; vgl. auch Krug-Richter (1991), 38.

<sup>426</sup> Lahrkamp (1993), 323. Licenten waren kriegsbedingte Durchfuhrzölle.

<sup>427</sup> Lahrkamp (1993), 310.

<sup>428</sup> Testamente II, Nr. 1275, 7.1.1649/29.1./5.2.1649. Als Grund für sein Testament gab Hausman hohes Alter an und beschrieb sich als am Leib etwas schwach und unvermögend. Er vererbte seinem Sohn aus erster Ehe Johan Hausman, der sich als Leineweber, aber nicht als Mitglied der Bruderschaft belegen lässt, sein *bestes Kleid, Wambs, Geweer: 1 Rhoer, 1 Degen, 1 Hellebarde* und dessen Sohn Herman, dem Paten Hausmans sein *tägliches Kleid, Wambs* und eine *Büchse*, während die restlichen Güter seine Ehefrau Else zum Busch erhielt. Möglicherweise ist das Testament durch die Kriegszeit mitgeprägt, denn Waffen wurden selten in allen Einzelheiten in den Testamenten der Leineweber als Besitz von Männern ausgewiesen, durch den Wachdienst dürften jedoch die meisten Männer eine derartige Bewaffnung besessen haben.

<sup>429</sup> Das Ratsprotokoll von 1648 fehlt, so dass keine Aufzeichnungen für die Zeit vor dem 22. Januar 1649 vorliegen.

<sup>430</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 9, f. 17–18; A VIII, Nr. 188, Bd. 23, 1649, f. 15; 24, 1649, f. 9.

<sup>431</sup> Hövel (1936), Nr. 3900, 7.9.1626. Peßman dürfte damit bei Amtsantritt über 40 Jahre alt gewesen sein.

<sup>432</sup> Hövel (1936), Nr. 4000, 14.2.1631.

ausdrücklich *seine Hausfrau* und *maght* einbezogen, beibehalten. Von 1649 bis 1659 belief sich der jährliche Lohn auf etwa 70 Mark von 1660 bis 1668 sank er wegen des Rückgangs des kontrollierten schmalen Leinens auf etwa 60 Mark. Nach der Eroberung der Stadt 1661 verschob der Rat einen Teil der Lohnzahlung auf das Jahr 1662.<sup>433</sup> Ab 1670 wurde die Legge verpachtet, wodurch das Amt in seiner bisherigen Form nicht fortgeführt wurde.

Besichtiger auf der Legge und Vorsteher der Bruderschaft		
Jahr	Besichtiger auf der Legge <sup>434</sup>	Vorsteher <sup>435</sup>
1638, 29.3.	Buhtman, Johan Schmit <sup>436</sup>	Johan zur Becke, Albert Brüning
1638, 17.5.	Johan zur Becke, Jacob Roberding	Johan zur Becke, Albert Brüning
1639, 28.9.	Jacob Roberding, Johan Buhtman	Johan Schmit, Albert Brüning
1642, 24.10.	Johan Schmit, Christian Otte	Henrich Bottendorff, Herman Osthaus
1645	Johan von der Walst, Christian Otte	Johan Schmit, Albert Bünichman
1650	Johan Schmit, Christian Otte	Johan Kock, Johan Brinckman
1651	Balthasar Wedding, Christian Otte	Johan Kock, Albert Bünichman
1652	Balthasar Wedding, Johan Schmit	Johan Kock, Albert Bünichman
1653–1656	Johan Buetman, Johan von der Walst	Johan Kock, Albert Bünichman
1657	Berndt Gerdingk, Johan von der Walst	Johan Kock, Albert Bünichman
1658–1659	Berndt Gerdingk, Johan von der Walst	Johan Buetman, Gert Blancke
1660	keine Angabe	Johan Buetman, Gerhardt Blancke

Tabelle 25: Besichtiger auf der Legge und Vorsteher der Bruderschaft

Das Auswahlverfahren für die Besichtiger der Bruderschaft lässt sich nicht näher nachvollziehen. Wie die Ablehnung von zumindest zwei Besichtigern vermuten lässt, wurden sie in erster Linie vom Rat ohne Konsultation der Bruderschaft bestellt.<sup>437</sup> Die Ämter der Besichtiger und der Vorsteher der Bruderschaft wurden durchgehend mit vier verschiedenen Personen besetzt, wobei die Amtsinhaber während der 1650er Jahre kaum fluktuierten. In den 30 Jahren seines Bestehens wurde es von mindestens zwölf Leinentuchmachern ausgeübt.

<sup>433</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 31, 1662, f. 144.

<sup>434</sup> Die Angaben sind nur lückenhaft überliefert. Lediglich von 1650 bis 1659 wurden in den Verzeichnissen über die Besetzung *der geschworenen ämbter und bruderschaften mit gildemeistern und vorweseren* neben den *Leinentuchweber Vorwesere* der Bruderschaft auch die Namen der *Legge Vorsteher* genannt; A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 36v, 29.3.1638; f. 65, 17.5.1638; Bd. 76, f. 5r, 3.2.1645; Ämterlisten Bd. 80–88, 1650–1659; Nr. 23, 23.1.1660; A XI, Nr. 32, 29.11.1639; f. 15v, 24.10.1642.

<sup>435</sup> Die Vorsteher sind fast vollständig überliefert, es werden hier nur die Jahre angegeben in denen Angaben zu den Besichtigern vorliegen.

<sup>436</sup> Der Name Henrich von Erden wurde im Ratsprotokoll gestrichen, er war von 1619 bis 1629 Vorsteher gewesen.

<sup>437</sup> Diese Fälle werden in einem späteren Abschnitt behandelt.

Johan Buetman, der sich Anfangs dem Amt widersetzt hatte, versah es letztlich häufiger und wird mit Johan von der Walst sieben Mal genannt, für vier Jahre von 1653 bis 1656 versahen die beiden das Amt gemeinsam. Möglicherweise über längere Zeit versah auch Christian Otte das Amt, da er für 1642, 1645, 1650 und 1651 angegeben wird. In mehreren Fällen wurde das Amt über zwei Jahre ausgeübt, dabei lassen sich keine feste Zyklen feststellen, eher zeichnet sich eine Tendenz zur personellen Kontinuität bei jeweils einem der Amtsinhaber ab. Während mit Johan zur Becke und Jacob Roberding noch zwei Vertreter aus der Gründungsphase der Bruderschaft das Amt versahen, waren die anderen Weber, soweit feststellbar, seit den 1620er Jahren nach Münster und zur Bruderschaft gekommen. Viele dieser Weber verstarben zwischen 1668 und 1680.<sup>438</sup> Gerdt Althoff, Balthasar Wedding und Johan von der Walst wurden 1678 vom Pächter der Legge zu den *Meister Principalsten*, die *viel linnen pfechten zu verarbeiten* gezählt.<sup>439</sup> Es dürfte sich damit überwiegend um ältere und erfahrene Meister gehandelt haben, von denen mehrere auch als Vorsteher der Bruderschaft amtiert hatten.<sup>440</sup> Insofern berief der Rat nicht beliebige Leinentuchmacher in das Amt, sondern deren profilierte Vertreter. Die Besichtiger erhielten bis Oktober 1642 ihren alten Lohn von einem Reichstaler pro Monat, zum 1. November wurde die Lohnsumme auf 20 Reichstaler jährlich für jeden der beiden erhöht und in dieser Höhe bis 1664 bezahlt. Wegen der Finanzkrise wurde den Beigeordneten als einzigen Mitarbeitern der Legge ab 1665 der Lohn halbiert. Diese Kürzung wurde 1666 nach einem entsprechenden Beschluss des Rates beibehalten, denn in der Gruetamtsrechnung wurde vermerkt: *so ahn beyden auffsehern von der Bruderschafft bezahlt nach dem concluso senatus 20 Reichstaler*.<sup>441</sup> Mit der Verpachtung der Legge 1670 sind keine Besichtiger der Bruderschaft mehr nachzuweisen.

Seitens der Aufseher des Rates wurden die Provisoren der Antoniuskapelle aus dem Vorjahr, also vermutlich die Ratsherren Schmitt und Loysman, 1645 erneut sowohl als *Leinentuchweber Vorwesere* wie auch *uf der leggen zu inspectore* bestellt. Die beiden Ratsherren beaufsichtigten demnach zugleich die Leineweberbruderschaft und die

---

<sup>438</sup> Dies gilt für Gerdt Althoff († 1678), Gerdt Blancke († 1668), Johan Buhtman soll 1663 *seines alters beinahe siebentzig jahren* alt gewesen sein; A II, Nr. 23, 15.12.1663; († 1667), Berndt Gerdingk († 1678), Gerdt Kreimer († 1673), Johan Schmit († 1680), Johan von der Walst († 1678) und Balthasar Wedding († 1678).

<sup>439</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>440</sup> Johan zur Becke (1630–1638), Gerdt Blancke (1658–1660, 1667), Johan Buhtman (1658–1660, 1667), Johan Schmit (1639, 1641, 1643–1645), Balthasar Wedding (1667–1668). Der ganz zu Beginn in Betracht gezogene Henrich von Erden war ebenfalls von 1619 bis 1629 Vorsteher gewesen.

<sup>441</sup> Der Lohn für 1664 wurde erst 1665 in voller Höhe ausgezahlt. Für 1665 wurde ohne weitere Anmerkungen nur die halbe Lohnsumme verbucht, A VIII, Nr. 188, Bd. 31, f. 236r/v, 1665; f. 265–266, 1666. Schon 1653 hatte der Rat anlässlich von Überlegungen, die Leggegebühren zu senken, erwogen, das *jährlich gehalt, von 20. ad 15* Reichstaler zu reduzieren; A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 50, 30.5.1653.

Legge.<sup>442</sup> Für die folgenden Jahre liegen keine Angaben zu den Leggeherren des Rates vor. Als der Rat 1653 erwog, die Leggegebühren abzusenken, boten anscheinend die Ratsvertreter an, auf Teile der Vergütung zu verzichten.<sup>443</sup> Spätestens seit 1667 waren Henrich zur Mühlen und Bernhardt Theissing für die Legge zuständig. Am 8. März 1669 stellte der Rat jedoch fest, *d[er]weil der H. zur Mühlen unlenkst mit thot abgangen, Herr Theissing aber etwa kranklich und unuermogen. Damit gleichwoll die nöthige uffsicht uff der legge geschehen moge, daß derwegen Johan Walterding H. Theising ad interim beigeordnet würde. Dieser solle sich uff der legge zu gewonlicher zeit einfinden und fleißige uffsicht haben [...], damit es mit versiegele[n], numerieren der linnetuche also gehalten und eingerichtet werde, wie solches eins erb[ar] rhats darüber ertheilte ordnung nachfuhret.*<sup>444</sup> Der Rat hatte offensichtlich Probleme, geeignete Ratsvertreter für die Kontrolle der Legge zu finden. Bernhardt Theissing scheint allerdings nur vorübergehend erkrankt gewesen zu sein, da er das Amt 1670 wiederum versah.<sup>445</sup> Nach der Verpachtung der Legge 1670 scheint bis 1679 keine Aufsicht durch Ratsvertreter stattgefunden zu haben.

Ein Großteil der geschauten Tuche müsste den Regelungen des Vertrags mit den Schmalwebern zufolge aus der Produktion von Webern der Bruderschaft stammen. Da die Bruderschaft vermutlich nicht mehr als 30 Mitglieder hatte, erscheinen die Mengen der geschauten Stücke relativ hoch. Rechnerisch müssten 30 Weber pro Woche über zweieinhalb Stück zu 48 Ellen, also knapp 28 Meter, weben, um über das Jahr auf 3.900 Stücke zu kommen. Selbst wenn sämtliche der rund 30 Leineweber der Bruderschaft mit den vier zulässigen Webstühlen produziert hätten, wären es bei 3.900 Stücken über 32 Stück pro Jahr und Webstuhl gewesen. In der Warendorfer Feinleinenherstellung webten die Meister im Schnitt 15 und nur wenige über 20 Tuche vergleichbarer Größe, aber höherer Fadendichte pro Jahr.<sup>446</sup> Da für die Zeit, als die Legge hohe Einkünfte erzielte, keine namentlichen Abrechnungen vorliegen, kann die Liefermenge einzelner Weber nicht festgestellt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass auf Grund der Mengen und der Kapazitäten der Weber ein Teil des Breitleinens außerhalb der Bruderschaft hergestellt wurde.

Einen kleinen Einblick in den Leinenhandel dieser Zeit gibt ein Eintrag im Ratsprotokoll vom 15. März 1643. *Der achtbar Jobst Speckman Bürg[er] alhie zeigt an, nachdem Herr Wilhelm Otterstede gewesener rhatsverwanter alhie etliche tücher Rellman zu Alueskirch[en] zustendig vff der statt legge arrestieren lass[en] vnd solches weg[en] vff Juncker Drosten zur Houe alß Rellmanß Herschaft angegebener schuldt,*

---

<sup>442</sup> A II, Nr. 20, Bd. 76, f. 1, 27.1.1645.

<sup>443</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 56v, 4.7.1653.

<sup>444</sup> A II, Nr. 23, 8.3.1669. Johan Walterding ist nicht im Verzeichnis der Ratsmitglieder von Schulte (1927d) aufgeführt.

<sup>445</sup> A XI, Nr. 9, 6.3.1670.

<sup>446</sup> Schleier (1991), 143.

etwan zur helbscheid von 26. Reichstalern belaufend. So cauirte er er Speckman sub hypoteca bonor[um] was Herr Otterstede über g[enannte]n Rellman solich p[ræ]tendirter schuldt halb[en] coram senatu gebürlich außführen vnd beweisen wird können, dafür an Rellmans statt zu hafft[en]. Wahrscheinlich war Rellman Kaufmann und wäre ein Beispiel für einen Leinenhändler aus dem Münsterland, der Münstertes Leinen kaufte. Anscheinend war das Leinen nach der Beschau auf der Legge bis zum Abholen dort deponiert worden.<sup>447</sup>

Vermutlich waren es die Bediensteten der Kaufleute, deren Treiben den Umut des Rates am 26. Januar 1652 erweckte, denn es war *furkom[m]en, daß de iunge burßen uff der legge abermahlen contra expressam prohibitionem senatus am vergangenen sontag eine zech und gastmahl gehalten, dabei das nicht allein große zänckerei und uneinigkeith des abendts uff der straßen, sondern auch feuers noht im schornstein entstand[en]. So ward nach angehörtem bericht des leggers, als welcher seiner bekenntniß nach mit dazu gelach und den erst[en] abendt in Schenkingshoff geg[en] S. Martini Kirchoff erschienen. Der straf halb[er] und sonst verordnet, daß Johan Schlettbrügge als häußere in fünffzehnen Marck straf, so dan Catrina Sobbecken u[n]d Catrina Cramers als Scheffersch iede neun Marck straf angeschlag[en], p[er] Evert Grote einzufordern. Das ist durch Evert Grof[en] befehl an R. Keßelman alß new erwehlten haußere, wie auch Claren Schmedding und Gerdruidt Seuenstern Scherffersch ertheilt, und sich kunfftig des gastmahls zu enthalt[en], bei straf von fünff und zwanzig Reichstaler.*<sup>448</sup> Im folgenden Jahr sah sich der Rat am 14. Februar 1653 erneut zu weiter verschärften Sanktionsdrohungen veranlasst, *das sollen sie dem Keßelman, als dem bericht nach new erwehlter häußere, u[n]d otterstett magd als schefferinnen ubermessig gebottsweise anmelden, daß sie sich dessen bei straf von fünffzig Reichstalern, auch in eventu[m] gefenglicher einsetzung enthalt[en] sollen. Demnechst solle auch das verbott an die sembliche wirthe p[er] bottmeistere ertheilt werd[en].*<sup>449</sup> Nach dieser Strafandrohung sind keine weiteren Auffälligkeiten vom Rat verfolgt worden. Die genauen Aufgaben dieser Knechte und Mägde im Zusammenhang mit der Legge lassen sich nicht näher erschließen. Vermutlich besorgten sie für die Kaufleute die praktischen Aufgaben beim Einkauf, auf der Legge und beim Verpacken des Leinens. Die Mischung der Geschlechter bei den Vertretern einer Gruppe mit männlichem *Häußere* und weiblichen *Schefferinnen* erscheint in Anbetracht der sonst üblichen Geschlechterdifferenzierung ungewöhnlich, selbst wenn die Hierarchie der Geschlechter gewahrt wurde. Möglicherweise kann dies als Hinweis gesehen werden, dass in diesem Bereich überwiegend Mägde tätig waren.

---

<sup>447</sup> A II, Nr. 20, Bd. 74, f. 18, 15.3.1643.

<sup>448</sup> A II, Nr. 20, Bd. 82, f. 2r, 26.1.1652.

<sup>449</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 11r, 14.2.1653.

Trotz der Leinenmengen auf der Legge und der vergleichsweise hohen Einkünfte wurden in den 1640er Jahren eine ganze Reihe von Fällen der Umgehung der Legge bestraft. Am 5. August 1644 wurden *nachbenente Leinentuchweber wegen dessen, daß sie freuenlich die ordnung eines E. Rhats verbrochen, wie die Ursach dem protocollo ordinario weiter einverleibt, in straf erklert, wie folgt: Otto Boker und Kruenkamp zu je 10 Reichstaler sowie Henrich Hobbelt und Kerstien Voß zu je acht Mark. Jedoch ist am folgenden 6. Aug[ust] alles die halbscheit moderirt.*<sup>450</sup> Das Ratsprotokoll stellt den Vorfall der zur Bestrafung geführt hatte, folgendermaßen dar: *Als die H[er]rn vorstehere d[er] leinentuchweb[er] es. Hr. Henrich Schmits und Hr. Loysman in bei sein da zu citiert Otto Bökers und Kruenkamp öffentlich angezeigt, daß dieselben freuenlich sich des rhats ordnung wid[er]setzt, in deme Otto Böker außwendig ein zwölff numeru[m] gesetzt, da aber inwendig das Stuck nu[merum] 10. gezeichnet. Also kentlich fraudulenter gehandelt, in deme er auch d[a]s siegel des rhats nicht aushang last, sondern eingeschlag[en]. So seind Bökers uff 10. Reichstaler, d[er] Joh[an, vermutlich Henrich] Kruenka[m]p auch in 10. Reichstaler straf, Henrich Hobbelt und Kerstien Vosß ied[er] in 8. Mark straf erklert, deweil sie auch nitherschewen uff die herrn des rhats und d[er]selben ordnung zu schmehen, tadlen und sich d[er]selb[i]g freuenlich zu wid[er]setzen.*<sup>451</sup>

Über die Weber ist wenig bekannt, Otto Böker ist 1668 und 1670 als Mitglied der Bruderschaft ausgewiesen und war an weiteren Vorgängen beteiligt.<sup>452</sup> Henrich Kruenkamp wurde bereits vorgestellt. Henrich Hobbelt findet sich nicht bei den Unterzeichnern einer Supplik der Bruderschaft aus dem Jahr 1668. Im folgenden Jahr wurde er im Schatzungsregister der Aegidii Leischaft mit Ehefrau und niedrigem Anschlag von 4 bzw. 2 ß registriert.<sup>453</sup> 1676 wohnte er weiterhin in der Aegidii Leischaft auf der Grünen Stiege und wurde als Schmalweber bezeichnet. Das Wohnhaus gehörte Wissings Kindern und damit möglicherweise Leinewebern.<sup>454</sup>

Diese Deliktbeschreibung ist aufschlussreich, weil sie zeigt, wie zumindest ein Teil der Weber aus Bruderschaft versuchte, die Regulierungen des Rats zu unterlaufen. Es lässt sich nicht sicher entscheiden, ob Otto Böker einen schlichten Fälschungsversuch unternahm. Dieser Sicht des Rates einfach zu folgen, würde davon ausgehen, dass Böker annahm, seine Abnehmer würden die Differenz der Kennzeichnungen nicht wahrnehmen. Eine solche Vorgehensweise erscheint bei der großen Bedeutung der Reputation der Produzenten wenig plausibel, vielmehr dürfte es sich um den Versuch einer erneuten Zertifizierung durch Böker handeln, der sein Tuch anders als die

---

<sup>450</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 4r, 5.8.1644.

<sup>451</sup> A II, Bd. 20, Bd. 75, f. 72v, 5.8.1644.

<sup>452</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>453</sup> A VIII, Bd. 259, Gesamtregister Stadt, Bd.1, 1669, Nr. 1039.

<sup>454</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, Lahrkamp (1972), Nr. 2279.

Beschauer auf der Legge einschätzte. Er kennzeichnete es neu und schlug das Siegel des Rates und die Bewertung der Legge ein, um diese Kennzeichnung zugunsten der eigenen unsichtbar zu machen. Wahrscheinlich war die Praxis, das Tuch wegen des Sanktionsdrucks zur Legge zu bringen und zumindest bei abweichenden Bewertungen anschließend die Kennzeichen der Legge zu Gunsten anderer zu verbergen, nicht ganz unüblich, weshalb der Rat schon in der Leggeordnung von 1638 vorschrieb, dass die Kennzeichen *aufhängen pleiben* sollte. Offensichtlich ging Böker davon aus, dass seine Abnehmer seine letztlich nachvollziehbare Vorgehensweise billigen würden. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Bedeutung die Beschau auf der Legge für den Absatz des Leinens hatte und ob durch persönliche Beziehungen mit den Abnehmern diese Zertifizierung unterlaufen werden konnte.

Der Rat setzte seine Anstrengungen, das Leinen auf der Legge kontrollieren zu lassen, beharrlich fort. Am 28. Mai 1649, *alß clag und bericht einkome[n], was gestalt wird, die hievorige Eins E. Rhats ordnung mit dem tuch segelen allerhand underschleiff und betrug geschähe, ward beschlossen, daß überall gebürende visitation gescheh[e], und da der angezogener betrug weg[en] nicht besiegelt[en] tuchs befund[en] würden der eigenthumber so wol, alß der weber jeder in eine marck straf, ob sonst[en] nach befundung und ordnung d[er] legge erclert sein sollen.*<sup>455</sup> Obwohl der Vorfall zwischen dem Weber Henrich Krukenkamp und dem Stadtdiener Evert Grote plastisch vorgeführt hat, welchen Konfliktstoff die als *visitation* bezeichneten Haussuchungen bargen, kam es zu keinen weiteren Auseinandersetzungen. Im Zusammenhang mit verschärften Kontrollen ist wohl auch eine Häufung von Bestrafungen wegen Verstößen gegen die Leggeordnung zu sehen, die in den Jahren um 1650 dokumentiert wurden. Am 10. Mai 1647 wurde Harding junior *wegen deßen, daß er etliche stuck tuchs ungestempelt, in 10 Marck strafferclert, und solle nit d[er]wenig die tucher uff die lege zu bringen, pflichtig sein.* Vermutlich wurden nur 5 Mark Strafe am 13. Mai entrichtet.<sup>456</sup> Ob es sich um den denselben Haushalt oder Verwandte handelte, lässt sich bei einer weiteren Bestrafung nicht eindeutig klären: *Als über N. Hardings fraw clag einkommen, dieselbe auch gestandt thäte, zwei stuck leinentuchs selbst gewebet, und nicht zuvor uff die legge gebracht zu haben, ehe sie es den leuten außfolg[en] laßen. So ward sie desweg[en], unerachtet ihrer entschuldigung in drei Marck straf erclert.*<sup>457</sup> Dieser Fall vom 30. Mai 1653 ist einer der wenigen Belege für die Auftragsarbeit von Ehefrauen und zeigt zudem, dass Auftraggeber auch nicht unbedingt Wert auf die Zertifizierung auf Legge legten. Bei den beiden Fällen Harding könnte es sich um professionelle Weberhaushalte gehandelt haben. Johan Harde wurde 1612 in den Listen für Leineweber ohne Bürgerrecht als in der Aegidii Leischaft ansässig aufgeführt. Bei seiner Einbürgerung

---

<sup>455</sup> A II, Nr. 20, Bd. 79, f. 49v, 28.5.1649.

<sup>456</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 13r, 10.5.1647.

<sup>457</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 50r, 30.5.1653.

mit Elsa tom Uhlenkotten und dem Sohn Dieterich Harding am 9. August 1613 gab er Münster als Herkunftsort an. Im folgenden Jahr war der Haushalt im Schatzungsregister der Aegidii Leischafft in der Nähe der *Notteleschen Gademe* verzeichnet. Am 7. Juni 1647 wurde vor dem Rat ein Beleidigungskonflikt zwischen der Ehefrau Johan Hardings und Margreta Puers verhandelt.<sup>458</sup>

Im Juli 1650 häuften sich drei Fälle. *Johan Hockings ehefraw aber ist wegen deßen, daß sie eins E. Rhats stempel oder siegel am leinentuch wieder achtet, in vier Reichstaler verdammt, alles vorm abgang vom rhathause zu erlegen.*<sup>459</sup> Hocking lässt sich sonst nicht als Leineweber nachweisen und möglicherweise handelte es sich eine derjenigen Ehefrauen, die Leinen produzierten und nicht aus einem reinen Weberhaushalt kam. *Johan Vorberg, daß er contra prohibitionem senatus ungestempelt tuch zur bleich angenommen ist in eine Marck straf erclert,*<sup>460</sup> und *Berndt Eick ist wegen deßen er etliche stuck leinentuchs heimlich außbracht und die gebühr davon nit præstirt in zwei Marck straf erclert.*<sup>461</sup> Über Eick liegen keine weiteren Angaben vor. Die Beispiele sind zwar insgesamt nicht sehr zahlreich, aber es entsteht der Eindruck, dass die Umgehung der Legge einerseits üblich war und andererseits konsequenter verfolgt wurde.

Neben der Umgehung der Legge wurden auch Qualitätsmängel der Tuche mit Geldstrafen belegt. Allerdings sind Einnahmen für Brüchten nur für wenige Jahre in den Abrechnungen belegt. 1643 wurden 5 Rt. 6 β 9 p, 1644 1 Rt. 4 β 6 p und 1645 1 Rt. 25 β verbucht. Diese Strafen bezogen sich auf breites Leinen, 1653 wurde bei der Abrechnung des schmalen Leinens genauer erläutert *Hirbey gesetzt wegen Brüchten so wegen vntauglich gemachten tuchs dieses ihar einkommen, nach abzug des halben den linnentuchmacher gebürendes theils 2 Rt. 13 β*. Die geringen Beträge lassen auf wenige Bestrafungen schließen, zumal durch die Anwesenheit der Ratsherren der Sanktionsdruck relativ hoch gewesen sein dürfte. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Brüchten für breites Leinen nur in der Zeit nach der Einführung der neuen Leggeordnung erhoben wurden.<sup>462</sup> Auch wenn man in Betracht zieht, dass Brüchten zwar häufiger erhoben, aber nicht bei den Einnahmen der Legge verbucht worden sind, scheinen die vorgelegten Tuche weitgehend den Prüfanforderungen der Kontrolleure auf der Legge entsprochen zu haben.

Durch den Verlust des Ratsprotokolls von 1648 lässt sich der Gegenstand des Konflikts vom 9. September 1648 nicht mehr feststellen, er könnte auch zu den

---

<sup>458</sup> A II, Nr. 20, Bd. 78, f. 48r/v, 7.6.1647.

<sup>459</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 24r, 6.7.1650.

<sup>460</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 24r, 16.7.1650. Johan Vorberg ist als Leineweber nicht nachgewiesen, sondern scheint als Bleicher tätig gewesen zu sein. Aus den Rechnungen der Domelemosine geht hervor, dass mehrere Torwärter gegen Lohn Leinen gebleicht haben, vgl. dazu Kapitel 3.4.

<sup>461</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 24r, 29.7.1650

<sup>462</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 18, f. 241, 1643; Bd. 20, 1645, f. 131; 188a, Bd. 64, 1643, f. 21; 188c, Bd. 4, 1644, f. 20; Bd. 5, 1645, f. 17.

Auseinandersetzungen um die Legge gehören, denn die *leinentuchwebere vorstehere seind wegen deßen daß sie contraveniendo senatus mandato ihre zween mitbrüder nicht verboten wollen, in sieben marck moderirter straf erclert*, die auch entrichtet wurden.

Neben der Legge bestand nach wie vor das Amt des Packers, das immer noch vom Nachfolger Franz Letmates ausgeübt wurde. Der Packer Stefan Bolle war als *Kaufgesell* aus Ottmarsbocholt zugewandert und erwarb, als er die Bürgerin Magdalena Boyneck heiratete, am 5. September 1614 das Bürgerrecht. Er wurde am 7. Mai 1621 durch den Rat als Packer angenommen.<sup>463</sup> Anlässlich der Neuorganisation der Legge im April 1638 beehrten die Alter- und Meisterleute *den packer leinentuchgewandts [...] umb mehrer uffsicht willen von newen in aidt zu nehmen*.<sup>464</sup> Am 12. August 1646 bestrafte der Rat Bolle, *daß er dem Spiegelberg Tucher gepacket, so durchgeschnitte[n] und nicht von neue[n] versiegelt gewesen und wurde dafür in 5. Marck straf erclert, dweil er contra iurandum gehandelt, et in iunctum in futurum besser acht zu haben*. Die Strafe bezahlte Bolle allerdings erst im Januar 1648. *Joseph Spiegelberg, dweil er gestanden, Tücher durchgeschnitten zu habe[n], aber nit numerire[n], oder de novo sigillire[n], oder stempelen laßen, ist in zehen Reichstaler straf erklert, vorm abgange vom Rhathause zu erleg[en], ex nominalit complices, so an dergelich exceß schuldig sein sollen*. Ob Spiegelberg dieser Aufforderung folgte, ist nicht überliefert, weitere Strafen wurden für diese Praxis nicht verhängt, und er zahlte seine relativ hohe Strafe wohl sofort.<sup>465</sup>

Die Tätigkeiten des Packers scheinen sich dem Wandel von der ursprünglichen Aufgabe, das Packen der Englischen Rollen zu kontrollieren, hin zum Verpacken der nun gehandelten Sorten angepasst zu haben. Dabei gehörte der Ordnung des Packers zufolge das Verpacken des breiten Leinens von Anfang an seit 1601 zu dessen Aufgaben: *alß auch in dieser Stadt viel breites leinen tuchs gemachet wirdtt. Davon ein stuck funffzigh ellen ungefehr lang, sollen auch dieselbige von dem veräideten Packer zugeschlagen oder eingepacket*.<sup>466</sup> Obwohl Spiegelberg vermutlich wissentlich gegen die Leggeordnung verstieß, zog er zugleich den vereidigten Packer zum Verpacken seines Leinens heran. Offensichtlich legte Spiegelberg wenig Wert auf die korrekte Kennzeichnung der Legge, sehr wohl aber auf eine korrekte Verpackung seiner Produkte für den Verkauf. Bolle wurde einige Tage später am 17. August erneut vor den Rat bestellt, *wo ihm als vereidtem packer ufferlegt und eingebund[en], was hinfürter eynige tücher nach empfangener versiglung von einand[er] geschnitten werd[en] sollen als dan die tücher wider uff die legge zu bring[en], damit uff beide halbscheiden das siegel käme, und numerich gesehen werde*. Der Rat bestätigte die Strafe von fünf Mark

---

<sup>463</sup> A II, Nr. 20, Bd. 53, f. 141, 7.5.1621.

<sup>464</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 48, 16.4.1638.

<sup>465</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 11v, 12.8.1646.

<sup>466</sup> A XI, Nr. 32, f. 16v, 14.10.1601.

und warnte Bolle *und als hiebei v[er]meldet, als ob er tücher v[er]kaufft, so nit uf die ko[m]men, solle er darüber zu red gestellet, und nach befindung gestrafft werde[n].*

Während der Rat nachhaltig die Durchsetzung der Leggeordnung verfolgte, kamen in den 1650er Jahren wieder einige Diskussionen zur Beschau des Leinens auf, *alß die leinen tuchweber bruderschaft sich schrift= und mündlich beclagt, was gestalt der leinen tuchhandel in dieser statt, und ihr der bruderschaft nahrung dadurch in merklichen abgang gerahten, daß die imposten u[n]d auflagen, als nemblich uff jedes einfaches stuck 2. ß. zu hoch gesetzt. Dadurch die dan die frembde kauffleute abgeschreckt, die brüder auch merklich gravirt und beschwert würden, derwegen bittend, solches in etwa zu moderiren, und uffs wenigst vom gedoppelten stück einen schilling abzusetzen und fallen zu lassen.*<sup>467</sup> Der Rat befasste sich am 10. Februar 1651 eingehend mit den angesprochenen Fragen, *so ist solches bei heutiger deßwegen fürnemblich angestellter voller rhatsversammlung in weittsinniger deliberation gezogen, und nach erwogenen umbstenden einhellig resolvirt, auch den beruffen= und erschiennenen vorsteheren, sambt etlichen deputirten brüdern in sambt 16. in der zahl deutlich vermeldet, und ernstlicher meinung befohlen, derweil ein E. Rhat es gantzlich und unwiedertreiblich dafür hält, daß der geclagter abgang des leinen tuchhandels alhir nicht wegen der geringen imposten der 2. ß. als welche doch mehrentheils an den anderen bürgeren und frembden kauffleuten, ohne ihr der weber einige zu thuen getragen und abgestattet werden müßen, sondern vielmehr daher verursacht werde, daß das leinentuch gar zu dünne oder nicht dichte genug gewebet, also frembden wiederachtet und nicht angenommen werden wolle. So sollen sie hiemit ermahnet, auch schuldig erclert und gehalten sein, hinfüro alles das tuch oder leingewandt, so zum feilen kauff gebraucht werden solle, beßer und dergestalt dichte und beständige zu machen, auch vermittels eintragung gleichen garns und mit gebürender breite alß einzurichten und zu verfertigen, daß es allerdinges und ortes anneüblich geachtet werden möge, hervorab, da dem bericht nach solcher mangel offit mit einem stuck garns ersetzt und alß die nahrung und gemeine wolfahrt dadurch so leichtlich befördert werden kan. Sollte aber ein oder ander hirin mißhandlen und übertretten, so sollen die verordnete beseher uff der leggen hiermit macht haben, dasselbe gar zu dünne gewebet, einen kam[m] geringer zu stempeln, als dafür es eingestanden.*<sup>468</sup>

Der Zeitpunkt der Klage der Leineweber ist insofern bemerkenswert, weil die Menge des auf der Legger abgerechneten Leinens nach einem sehr hohem Niveau, das seit 1647 anhielt, vom Jahr 1649 auf 1650 nur um etwa 120 Stücke zurückgegangen war, der größere Rückgang stand für das gerade begonnene Jahr 1651 bevor, als die Menge um etwa 900 Stücke zurückgehen sollte, um sich dann auf diesem Niveau wieder zu

---

<sup>467</sup> A II, Nr. 20, Bd. 81, f. 8v, 10.2.1651. Von diesem Vorgang wird nur im Ratsprotokoll berichtet, Eingaben der Weber sind nicht erhalten.

<sup>468</sup> A II, Nr. 20, Bd. 81, f. 8v–9r, 10.2.1651.

stabilisieren. Die Ansicht des Rates dürfte dabei zutreffend gewesen sein, dass es nicht unbedingt die Gebühr der Legge von 2 ß war, die den Leinenhandel beeinträchtigte. Das Argument mangelnder Qualität stellte im Grunde die Effektivität der Qualitätsprüfung auf der Legge in Frage, eine Sicht auf die sich der Rat wohlweislich nicht einließ, er unterließ sogar die sonst üblichen Ermahnungen an den Legger bzw. die Besichtiger und verschärfte dafür deren Sanktionsmittel. Die Aufforderung, zu dünn gewebtes Tuch mit einer niedrigeren Kammmnummer zu kennzeichnen, dürfte für die Besichtiger der Bruderschaft ein gewisses Konfliktpotential enthalten haben. Häufig war es für die Weber rentabel am unteren Rand des Qualitätsrahmens zu produzieren, wenn nun aber das Zertifikat, das wohl nicht grundsätzlich irrelevant war, abgewertet wurde, ging dieser Spielraum, den Grenznutzen zum Vorteil des Produzenten auszuschöpfen – wie vom Rat beabsichtigt – verloren. Obwohl das Argument des Rates plausibel klingt, unterschlägt es allerdings die Frage, ob die Abnehmer bessere Webqualitäten aus Sicht der Weber adäquat vergüten würden. Ob das neue Sanktionsmittel bei der Beschau in Anbetracht der sozialen und ökonomischen Implikationen zur Anwendung gekommen ist, ist daher fraglich. Wenig überraschend waren auch die weiteren Schlussfolgerungen des Rates. *So solle auch nochmal einem jeden ufferlegt sein, alles leinen tuch, es seye für sie selbst, oder andere geist= und weltliche, bürger oder außwendige gewebt, gestracks anfangklich uff die legge bringen, auch ehe und beuor[en] solches geschehen und gebührend gestempelt oder besiegelt, niemandten außfolgen laßen bei straf fünff marcken, von dem verbrecher so offft darüber betretten würde, unnachleßig einzuforderen. Im übrigen lästs ein E. Rhat sowol des numeri als der uffnähung der marcken und sonsten bei hier voriger ordnung allerdings bewenden.*<sup>469</sup>

Mit dieser Ratssitzung war zumindest die dokumentierte Diskussion einstweilen beendet, bis der Rat sich am 24. Januar 1653 sich in seiner Position bestätigt sah und der Bruderschaft vorhielt, *alß von Hamm und anderen orten clag und bericht einkommen, daß das leinen tuch alhie so dünne oder looß gemacht, und dadurch die nahrung gehemmet u[n]d abgang des handels verursacht würde, so seindt die vorstehere ernstlich ermahnet, solch mangel zu besseren und guten dichten tuch zu machen und also die gewünschte nahrung durch sich selbst nit zu behindern.* Es folgte der übliche Hinweis, *Item, daß alles tuch zuvor uff die legge gebracht, ehe es den aigenthumben geliefert werde.* Allerdings zeigte sich der Rat in einem anderen Punkt gesprächsbereit, *illi beschweren sich über die hohe ufflage an der legge, bittend solches zu moderieren, welches senatus in bedencken gezog[en].*<sup>470</sup>

Es dauerte allerdings bis zum 30. Mai 1653 bis der Rat sich wieder mit diesem Thema – im unmittelbaren Anschluss an die Bestrafung von Hardings Ehefrau wegen der

---

<sup>469</sup> A II, Nr. 20, Bd. 81, f. 9r, 10.2.1651.

<sup>470</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 2r, 24.1.1653.

Auslieferung ungestempelter Tuche – befasste und beschloss, *daß die imposten, so hiebevorn von einem doppelt[en] stuck uff 4 β. gestand[en], nunmehr ad 3. β. it[em] weg[en] einer halb[en] stücks von 2. β. ad 18 p moderirt sein solle.*

*Damit aber die weber desto beßer in officio gehalt[en] werd[en] mögen, sollen diejenige, so daß tuch nit uff die legge bring[en], zum ersten mahl ihres verbrechens 3. Marck, zum anderen mahl aber 6. Marck straf geb[en] und das p[ro] 3.a vice ihrer bruderschaft verlustig sein und solle die bruderschaft den dritten theil der brucht[en] zu genießen haben. Den zween vorsteheren aber auß der bruderschaft, solle ihr iährlich gehalt von 20. ad 15. Reichstaler reducirt sein. Welches alles künfftig freitag den sembtlich brüdern vorgestelt werden solle.*<sup>471</sup>

Allem Anschein nach wollte der Rat die Gebührensenkung zumindest teilweise auf Kosten der Entlohnung der Besichtiger der Bruderschaft durchführen. Ob diese Vorgehensweise der Qualität der Kontrolle zuträglich war, erscheint zweifelhaft. Vermutlich war das Amt für sich genommen für die Vertreter der Bruderschaft nicht allzu attraktiv, da die Bruderschaft nach wie vor die eigentliche Aufgabe der Besichtiger, die Nummerierung, ablehnte. Zudem war das Amt potentiell konfliktrichtig und daher nur durch die Besoldung akzeptabel. Der Rat versuchte, das Anliegen der Bruderschaft, die Gebühren zu senken, gegen die Besoldung ihrer Vertreter auszuspielen. Mit den neuverhängten Strafanrohungen probierte der Rat, die Bruderschaft ebenfalls auf ambivalente Weise einzubinden, denn einerseits sollte sie als Anreiz zur Anzeige die Hälfte der Strafgebühren erhalten, andererseits sollten Mitglieder im Wiederholungsfall ausgeschlossen werden. Diese Strafanrohung dürfte für die Bruderschaft wenig attraktiv gewesen sein und weniger den vom Rat erhofften Disziplinierungseffekt gehabt, sondern das Verschweigen der Verstöße gefördert haben. Vermutlich wollte der Rat mit den beiden neuen Regelungen den inneren Zusammenhalt der Bruderschaft aufweichen. Von den Leinwebern sind keine Reaktionen überliefert, dafür intervenierten die Alter- und Meisterleute, *daß ihnen noch zur zeit unnötig und nicht rahtsamb bedencke, an den imposten uff der legge nachzulaßen, daß aber die zur uffsicht deputierte herrn sich erbott[en], ein jeder von seinem g[e]halt 5. Reichstaler iährlichs fallen zu lassen, acceptiren sie. Ob nun wol senatus ihnen monirte, daß man dießfals bonum publicum considerirt und der gantzlichen meinung sey, daß dadurch die nahrung befurdert werd[en] solte, plib[en] doch tribuni dabei, daß es noch dieß jahr damit anzusteh[en].*<sup>472</sup> Den Abrechnungen der Legge zufolge, wurden weder die Gebühren noch die Vergütungen verändert.

Im selben Jahr beschäftigte sich der Rat mit der *leinen tuchs stempelung* nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gebührenordnung, vielmehr war zur Sitzung vom 27. Januar

---

<sup>471</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 50r, 30.5.1653. Für den Termin am Freitag liegt kein Ratsprotokolleintrag vor.

<sup>472</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 56v; A XI, Nr. 76, f. 5v, 4.7.1653.

1653 berichtet worden, *daß der packer des leinen tuchs N. Haußman genant, ohnlengist etliche stuck frembd[en] tuchs ohngestempelt gepacket u[n]d vorgeschicket, der packer auch dessen gestandt thate, aber zur entschuldigung vorwendete, daß er nicht gewust, noch belebt, daß solches gescheh[en] müste, so ward denen herrn, so vor diesem uff der legge gewesen und des handels verstandt hab[en], committirt, sich darüber beisam[m]en zu thun u[n]d zu beratschlag[en], wie es damit zu halt[en].*<sup>473</sup>

Der Vorfall lässt deutlich werden, dass der Rat trotz aller Bemühungen nicht den gesamten Leinenhandel in der Stadt kontrollieren konnte. In Anbetracht der seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Vorschrift, sämtliches Leinen zu Legge zu bringen, und den Aktivitäten des Rates zur Durchsetzung der Beschau, erscheint die Aussage des Packers etwas überraschend, dass eingeführtes Leinen üblicherweise nicht auf die Legge gebracht würde. Nachdem der Rat ihn nicht bestrafte, sondern eine Expertenkommission berief, schien diese Aussage aus Sicht des Rates wohl zutreffend gewesen zu sein. In der Leggeordnung von 1642 war die Beschau eingeführter Tuche nicht ausdrücklich vorgeschrieben und in der von 1638 war dieser Punkt bei der Revision von 1639 nachgetragen worden.<sup>474</sup> Vor dem Hintergrund der Praxis des Leinewebers Joseph Spiegelberg, dem die ordnungsgemäß verpackte Rolle wichtiger war, als ein korrektes Zertifikat der Legge, fällt auf, dass anscheinend die Kennzeichnung als Münsterische Rolle auch für Leinenkaufleute interessanter war als die Zertifizierungen der Legge. Sonst wäre das Einpacken eingeführter Tuche ohne Kennzeichen der Legge nicht nachvollziehbar. Ergebnisse der Kommission sind nicht überliefert, aber die Frage der eingeführten Tücher wurde von den Leinewebnern nach längerer Diskussionspause noch einmal am 3. Dezember 1658 aufgeworfen, *alß die leinen tuchmacher alhir per supplicam weitleuffig beschwert, wie daß die frembden ihre außerbhalb der statt gemacht[en] tuche oder leingewandt so heuffig hineinbrächten, gleichwol zum gemeinen statt besten davon nichts p[ræ]stiren, daher sie dadurch merklich beschwert u[n]d an ihrer nahrung verkürtzet würd[en]. So ist uff der herrn deputirten des rhats hieruber gethane mündtliche relation beschlossen, daß die frembd, so alhie leinen tuch zu verkauffen anbring[en], vorerst an der pforten von iedem stuck einen schilling erlag[en], demnechst gleichwol desselbige an der legge, gleich den unserig stempelen laßen und die gewöhnliche gebur dafür erlag[en] sollen.*<sup>475</sup>

Die Zusatzgebühr wurde bereits ab dem 7. Dezember eingenommen. Die Abrechnungen des Leggers ergaben jedoch, dass der Anteil des eingeführten Tuchs mit 45 von 367 im Dezember geschauten Stücken eher gering war. Im Januar 1659 war der Anteil noch kleiner, nämlich 37 von 442 Stücken. Mit der Begründung, die Gebühr brächte

---

<sup>473</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 2r/v, 27.1.1653.

<sup>474</sup> A XI, Nr. 9, f. 10–11; 24.10.1642; A XI, Nr. 30, 28.11.1639.

<sup>475</sup> A II, Nr. 20, Bd. 87, f. 117v, 3.12.1658.

*monatlich ein nur etliche schillinge, wie auß dem register des leggers zu ersehen, hob der Rat die Gebühr Ende Januar 1659 wieder auf.*<sup>476</sup>

Nachdem schon die unterlassene Verordnung, die Legge für auswärtiges Leinen vorzuschreiben, und die damit verbundene Praxis, das Leinen ungeschaut zu handeln, für die Vermutung sprach, dass das auf der Legge verbuchte Leinen überwiegend aus städtischer Produktion kam, scheint die Erhebung dieser Abgabe dies zu bestätigen. Nachdem es sich um eine Abgabe für breites Leinen handelte, fällt in diesem Zusammenhang eher auf, dass die Bruderschaft zwar diese Formen der Konkurrenz kritisierte, aber nicht unterbinden konnte, trotz ihres Privilegs für die Herstellung von breitem Leinen. Auch bei dieser Beschwerde fällt der Zeitpunkt auf, nachdem im Jahr 1658 eine vergleichsweise große Menge Leinen geschaut worden war und 1559 die größte Menge an geschautem breitem Leinen überhaupt verbucht wurde.

Die Einkünfte der Legge stiegen in der zweiten Hälfte der 1650er Jahre trotz der sich verschärfenden Konflikte zwischen der Stadt Münster und ihrem Landesherren Christoph Bernhard von Galen wieder an. Erst im September und Oktober 1657 wirkten sich diese Auseinandersetzungen auch auf den Leggebetrieb aus, denn während dieser Monate verzeichnete die Legge wegen der Belagerung der Stadt keine Einnahmen. Im November konnte der Betrieb unvermindert fortgesetzt werden.<sup>477</sup> Die erneute Belagerung der Stadt 1660 durch von Galen führte trotz erheblicher Beeinträchtigungen des städtischen Lebens, unter anderem durch die Überflutung der Stadt, nicht zu einem Zusammenbruch des Leggebetriebs, sondern lediglich zu einem Rückgang auf etwa 50 Prozent des Aufkommens an Leinen.<sup>478</sup> Allerdings mit der Konsequenz, dass *den beiden Hern deputirten des rhates, wie auch den uffsehern der legge annoch ihre salaria restiren.*<sup>479</sup> Der Betrieb der Legge wurde 1661 mit leicht zunehmender Tendenz der geschauten Tuche fortgesetzt. Erst für die Monate Oktober bis Dezember 1661 sind keine Einnahmen verzeichnet worden, was möglicherweise mit der Neustrukturierung der städtischen Herrschaftsordnung und dem Austausch von Amtsträgern durch von Galen zusammenhing.<sup>480</sup> Die Vorsteher der Leineweberbruderschaft sind am 27. Januar

---

<sup>476</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 18, f. 21–22, 1658, Bd. 19, f. 20–21, 1659. Im Ratsprotokoll gibt es zur Zusatzabgabe keine weiteren Einträge. Der Anteil der eingeführten Tuche betrug 12,26 Prozent bzw. 8,37 Prozent.

<sup>477</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 17, f. 28–29, 1657. Zum Konflikt zwischen Münster und von Galen vgl. Hanschmidt (1993), 293–296.

<sup>478</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 20, f. 20–21, 1660. Zum Konflikt mit von Galen vgl. Hanschmidt (1993), 297–299, Reimann (1993), 325–333.

<sup>479</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 31, f. 10, 1660

<sup>480</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 21, f. 22–23, 1661. Für die fehlenden Leggeerträge wird keine Begründung angegeben, daher lässt sich auch nicht klären, ob der Leggebetrieb gänzlich geruht hat. Für die Jahre nach 1661 liegen keine regelmäßigen monatlichen Abrechnungen vor. Daher kann auch nicht festgestellt werden, ob die Einnahmen 1662 verrechnet wurden. Die ausstehenden Saläre von 1660 wurden bis 1665 ausgeglichen, A VIII, Nr. 188, Bd. 31. Zur Eroberung und dem nachfolgenden politischen Umbruch Hanschmidt (1993), 296–299; Lahrkamp (1973); Reimann (1993), 325–333.

1662 vom Rat *gleicher gestalt und in specie ermahnet worden, ihre selbige alten herbring[en] nach das gemachte tuch uff die legge zu bring[en] und daselbsten stempel[en] zu laßen, in widrigen die contraunienten gebührend gestrafft werden.*<sup>481</sup> Wie die weiteren Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und der Leineweberbruderschaft zeigen werden, setzte der unter von Galen neukonstituierte Rat die bisherige Politik ohne erkennbaren Bruch fort.<sup>482</sup>

## 6.8 Das Verhältnis von Leineweber-Bruderschaft und Leinenkaufleuten

Der alte Streit um die Nummerierung der Tuche fand am 15. Oktober 1663 seine Fortsetzung. Die Leineweberbruderschaft hatte sich anscheinend wiederholt schriftlich wie mündlich über die Leggeordnung beschwert. Der Rat fasste daher den Beschluss *uff deswegen in nahmen der vorsteheren der leinentuchmacher bruderschaftt zu unterschiedlich mahlen sowoll schrift= alß mündlich beschehenes suppliciren vnd anhalten, ward für dießmahl, jedoch citra præiudicium vnd bis anderweitiger verordnung placitirt, daß mit auffsetzung des numeri auff daß linnentuch bis vff ein halb iahr einzustehen, vnd allein der statts waipen, neben das zeichen, ob es breitt vnd auch lang gnugh darauff zu setzen, iedoch der gestaltdt, vnd mit der annectirter condition, da ein oder andere die gemachte tucher vmb vorher specificirter maßen bezeichnen zu laßen zu gehorender zeitt nit auff die legge bringen vnd bezeichnen laß[en] wurden, daß alß dan daß also nit bezeichnetes tuech damit confiscirt vnd verlustig sein, auch der contravenient vber daß gebührend gestrafft werden solle.*<sup>483</sup>

Letztendlich hatte sich demnach die Leineweberbruderschaft in der Frage der Nummerierung durchsetzen können. Anscheinend schrieb der Rat nach Ablauf der Frist von einem halbem Jahr die Nummerierung auch nicht wieder vor. Allerdings stieß diese Neuregelung nicht überall auf Zustimmung, denn in seiner Sitzung am 6. Juli 1667 befasste sich der Rat gleich mit zwei Schreiben von Gruppen von Kaufleuten, die eine erneute Nummerierung einforderten. Die sich anschließende Auseinandersetzung mit der Leineweberbruderschaft gewährt Einblicke in den Handel mit Münsterischem Leinen in den späten 1660er Jahren und in unterschiedliche Ansprüche an die Kennzeichnung von Textlien im Handel.

Die eine Gruppe stellte sich als *wir sempliche eingeseßene Hämische linnentuchshändlerere* mit dem Anliegen vor, *weilen aber die hohe noth solches erheischet vnd wir gleichsamb mit den haren dabei gezogen word[en] in deme wir*

---

<sup>481</sup> A II 23, 27.1.1662.

<sup>482</sup> In vieler Hinsicht handelte es sich um einen Übergang von einer autonomen zu einer beauftragten Selbstverwaltung, vgl. Wiese-Schorn (1976), sowie Hanstein (1987), 135–138.

<sup>483</sup> A XI, Nr. 9, f. 20, *copia authentica*; A II, Nr. 23, 15.10.1663, Entwurf mit kleinen Abweichungen im Text.

*durch vnsere ohntadelhafft kennerschaft deß linnentuchs vnleidentliche lose nachreden von anderen außgeseßenen dahero schmerzlich empfinden mußen, daß alles zu Münster gekauftes linnentuch nicht nach alter gewohnheit vff der leyhe, sondern von dero ohrtz meisteren nach eigenem gutdunck[en] in anschlag gebracht vnd wir eß woll behörete, vffrichtig vnd redlich, mit hindansetzungh prædominierender affecten, nicht allerdings allezeit observirt, noch gehalten wirdt. Daher baten sie den Rat, dießfalß an handt genohmene newerung der amptzmeister bei so gestalt[er] sach[en] abzustellen, vnd dahingegen die uhralte hochlöbliche gewohnheit mit der liehe, oder leihe zu renovieren.<sup>484</sup>*

Die zweite Gruppe bezeichnete sich als *sämtliche außländische linnentuchshändler*, was der Stadtsekretär im Betreff mit *Harrenbergische kauff= oder tuchhandlere* präziserte. Sie meinten, die Ratsherren werden noch in *ohnabfelligen gedechtnuß halten vnd deßfalß notiger zurückerinnerung faßen, welcher gestalt wir sämtliche leinentuchs händler vor einigen wenig entwichenen jahren bey deroselben auff högste befugsambkeit, vnsere ja dero statt nutzen am meisten gereichende, rechtliche supplic vnd einständigste bitte vortragen laßen, in welcher krafft zu kurtzlicher wieder holungh dienstligst gebetten worden, daß alles linnen dero statt Munster zum öffetnlich[en] kauff gebrachtes linnentuch nicht wie eine zeit hero geschehen durch die meister der leinentuchmacher, sondern durch die vom rhat verordnete ohnpartheische inspectoren. Nachdeme eß von alters breuchlich vf die so genandte leihe bracht werden ist in anschlag von 10. 11. 12. vnd dergleichen vffrichtig redtlich genohmen, vnd demnegst numerirt, mit gewöhnlichen siegel od[er] zeichen authorisirt, wiedrigen pfalß sonder stucks= noch partheyen weise ichtwaß zu verkauffen bey ernstlicher namhaffter pöen einmahl fur alle vntersaget vnd verbotten werden mögte.*

*Gleich aber hochgeehrte gebietende herren, dero zeidt vnd inzwischen je lenger je mehr zugenohmene högstschädliche ja grundtverderbliche kriegsempörung leider herfurgebracht, vnd dadurch die befurderung deß gemeinen bestens gleichsam in schlaff verfallen. So ist durch alsolichen verweilten anstandt vnser linnentuchhandell in den oberländeren hin vnd wieder, durch vorg[emelt]er meister eygennutzige tax= vnd numeration dermaßen lædirt, dass (: sowoll daran zu mahl[en] vnschuldig sein :) von dem einem jar dem anderen dorth in bösen verdacht gezogen worden. Vnd dan durch beybehaltung högststrümblicher policey auch sicherer ordnung die kennerschaft in allen stätten zu meniglichen nutzen vnderhalten vnd gepfleget wirdt.*

*Dannenhero so gelangt an die Ratsherren alß sonderliche pflegere vnd patronen högstnutzlichster policey vnd von gott selbsten gebottener guter ordnung unsere [...] bitte, diese ex amore suarissima justitiæ hochgunstig geruhen wollen, die von*

---

<sup>484</sup> A XI, Nr. 34, f. 6. Das Schreiben selbst ist undatiert, wurde jedoch am 6. Juli 1667 im Rat behandelt. Unterschrieben hatten Henrich zur Heiden, Wilhelm Elfferdiengh, Diederich Vareth, Wedewe Effers, Peter Elferding, Heinrich Römer, Heinrich Rehbom, Johan Rehbom – loco matris, Othmar Gerdes.

*mehrg[enannt]en meistern angemaßter zu der statt großem nachteil eine zeithero gepflogene tax= vnd numeration deß verkaufften linnentuchs hinferner zu hemmen vnd keines weges zugestatten, dan vielmehr hingegen die alte, vorige gewohnheit zu introduciren vnd herzustellen, wobey vnsere hochgeehrte gebietende herren festiglich versichern können, daß hirunter anders nichts, dan waß löblich vnd der schädlichen billigkeit aynlich ist, gesucht wirdt.*<sup>485</sup>

Die Supplik war von 26 Kaufleuten unterschrieben worden, zusammen mit den acht Kaufleuten aus Hamm läßt sich eine Gruppe von insgesamt 34 Kaufleuten erkennen, die in Hamm und vermutlich im südlichen Westfalen mit Münsterischem Leinen handelte.<sup>486</sup> In ihren Eingaben übergangen die Kaufleute die Regelung, dass es auch auf der Legge in erster Linie Aufgabe der Vertreter der Bruderschaft war, die Nummerierung vorzunehmen. Ungeachtet dieser Frage scheint die Klassifizierung des Leinens für diese Kaufleute vorteilhaft gewesen zu sein. Der Rat folgte in seinem Beschluss vom 6. Juli den Forderungen der Kaufleute: *uff verschieden zum Hamm vnd Langenbergh*<sup>487</sup> *respe[ctive] wohnender linnentuch= vnd kauffhenderen destwegen beschehenes suppliciren war decretirt dweil des linnentuchs sigelens vnd numerierens halben fur dießmahl ergangenes conclusum ad interim vnd bis zu anderwerter verordnung ertheilt, damit dan die geclagte sich befindende viele fauten vnd mißbräuche nach möglichkeit abgeschaffet dem handel vnd wandel durch verkauffungh vntauglicher oder mangelhaffter waaren kein schade vnd abganh anwachsden, sonderen vielmehr durch kauff= vnd verkauffung gueter auffrichtiger kauffmans waaren moge fortgesetzt vnd continuirt werden, daß furterhin vnd a dato dieses, wie hirbeuron vnd von alters geschehen daß linnentuch auff die legge gebracht, daselbst fleißig besichtiget, gemeßen, gestempelt, vnd dan auch dem befinden nach der gestaltdt numerirt, daß es für männiglichen verandtwörtlich sey vnd bestehen konne, wiedrigen falls da ein oder ander vorigen zuwider einigen betrugh, falsitet, oder vnterschleiff begehen wurde, daß derselbe alstan ernstlich exemplariter gestrafft, auch danebens das nicht zur legge gebrachtes linnentuch preiß gemacht vnd confiscirt werden solle.*<sup>488</sup>

Die Replik der Leineweberbruderschaft ließ nicht lange auf sich warten und sie appellierten, es mögen die *Herren belieben sich zu erinnern waß maß[en] fur geraumer*

---

<sup>485</sup> A XI, Nr. 34, f. 6–7. Das Schreiben selbst ist ebenfalls undatiert und wurde am 6. Juli 1667 im Rat behandelt. Unterschrieben hatten Arnoldt Gadune, Peter Merhoff, Heinderch Bimberg, Diedrich Vberfeldt, Peter Mistman d[er] Älter, Johann Mistman, Heindrich Elverscheidt, Heindrich Schelldtgen, Johan Witte, Peter Dallman, Gerrnd Tyn[n]ttman, Wilhelm Tschwagenschaten, Hinrich Lappe, Didrich Bachman, Didrich Koeßman, Wilhelm Putman, Wilhelm Ackerman, Hanß Peter Rub, Jan Krultzman, Reutger Krey, Lucas Kach, Herman Lappe, Deidrich Trapman, Wilhelm Kellman junior, Wilhelm Bröcklingk, Wilhelm Syerkesch.

<sup>486</sup> Harrenberg und Oberland lassen sich nicht eindeutig geographisch zuordnen.

<sup>487</sup> Langenberg liegt am südöstlichen Rand des Münsterlands.

<sup>488</sup> A XI, Nr. 9, f. 13, 6.7.1667. Obwohl der Inhalt des Beschlusses die bisherige Sichtweise des Rates bekräftigt, ist er von zahlreichen Korrekturen gekennzeichnet, A II, Nr. 23, 6.7.1667.

*frist dieselbe wegen augenscheinlichen damahlich beschinnenen verderb vnd vnderganck hiesiger linnentuchmacher bruderschaft wie auch deselb[en] handell vnd wande[l]s stellungh so dieserhalb auff Hollandt, Engellandt vnd dero ort[en] alwohe daß feinste linnentuch verkaufft vnd dieserhalb der stapell sonst[en] gehalt[en] wirdt nitt approbir vnd gutheisch[en] hiesiger stadts kauffherren den linnentuch vmb deß langede vnd bredde vff dero legge durch die verordnete herr[en] inspector[en] zu besichtig[en] vnd die gebuhr darin zu verricht[en] aber ohne einig[e] numero denselb[en] hinwiderumb abfolg[en] zu laß[en] großg[unstig] und loblich anbefohl[en].<sup>489</sup> Damit hatte aus Sicht der Leineweber die Kontrolle auf der Legge im Grunde die frühere Kontrolle der Maße durch die Vorsteher der Bruderschaft übernommen. Vermutlich war eine offizielle Zertifizierung der korrekten Maße im Fernhandel sogar vorteilhaft, weshalb sich die Bruderschaft mit der Pflicht, die Tuche auf der Legge kontrollieren zu lassen, arrangieren konnte. Durch diese Kontrolle wurde den Abnehmern eine korrekte Produktmenge gewährleistet, während die Leineweber darüberhinausgehende Kennzeichnungen der Verarbeitungsqualität ablehnten. Aus ihrer Sicht gab es daür auch gute Gründe, *dweil[en] wir nun mitt besturtzungh vornehmen mußten daß auff anhaltungh einiger langenbergeschen ohnerfahrenen kauffleut[en] so nun alhier grob linen vmbgeh[en] dergleich[en] nacher Hollandt kein abzugh ist, vnd alhir weinigh in der stadt verarbeit sondern von Billerbeke, borchorst vnd sonsten andern dorffern alhir eingebracht vnd gestempelt wirdt vnß hinwiderumb nicht allein zu vnser semptlich[en] vntergank sondern auch hießiger stadts kauffleut[en] vnd mittburger verderb vnd stellungh hollandisch[en] handell vnd wandels den linentuch inskunfftigh vnser vngehoret numeriren zulaß[en] fur weinigh tag[en] aufferlagt derohalb[en] sein wir genotrenget word[en] vnser hiesiger stadts kauff herr[en] vnd mittburgere abermahl[en] durch notarien vnd gezeug[en] dieserhalb[en] abhor[en] zu laß[en] vnd deß[en] außsage vnd gezeugniße schriftlich vorzubring[en] nicht zweiffent die Ratsherren werd[en] unsern mittburgern vnd kauffherrn mer glauben dan den außlandisch[en] langenbergisch[en] zustell[en] vnd dem gemeinen handell vnd wandell nacher Hollandt vnd Engellandt alwohe der stapell deß feinen linnentuchs kauffmanschaft dergleich[en] alhir binnen Munster mehr[en]theils verarbeitet wirdt großg[unstig] bei zu stell[en] geneigt sein vnd nicht zulaß[en], daß die langenbergische so nun mitt grob[en] wahr[en] handeln dergleich[en] alhir gar kein oder weinigh verarbeitet wirdt, alles nach ihren willen zu hießiger stadt vnd samptlicher kauffleute verderben vnd stellungh gemein[en] handels vnd wandels erlangen mog[en].* Abschließend baten Gerdt Blanke und Balthasar Wedding als *vorsteher der linnendockmacker broderschup* den Rat abermals wortreich den *iungsten außgelaßenen bescheidt in so weit aufzuheben*. In der Ratssitzung vom 14. Juli wurden daraufhin*

---

<sup>489</sup> A XI, Nr. 34, f. 2, o. D., am 14. Juli 1667 im Rat behandelt.

*H[err] L[icentia]t Witfeldt, vnd H[err] Hugem committirt, diß zu examiniren, vnd dan ihr vorbedenken vnd gutachten hirüber zu eröffnen.*<sup>490</sup>

Aufgrund der spärlichen Angaben zu den spezifischen Leinenqualitäten ist die Selbstpositionierung der Bruderschaft von besonderem Interesse. Offensichtlich schätzten sich ihre Mitglieder als Hersteller feinerer Leinenqualitäten ein, während die im zu dieser Zeit stark expandierenden Borghorst hergestellten Qualitäten als grob bewertet wurden.<sup>491</sup> Die Behauptung, dass die Langenbergischen Kaufleute grobes Leinen aus dem Münsterland zur Beschau und Zertifizierung auf der Legge einführen würden, deckt sich nicht unbedingt mit den relativ kleinen Mengen eingeführten Leinens im Winter 1657/58 und den namentlich ausgewiesenen Lieferanten im Jahr 1678, die überwiegend aus Münster kamen. Ein Strukturwandel bei der Herkunft des Leinens erscheint eher unwahrscheinlich und die Mengen des eingeführten Leinens waren vermutlich gering. Bei der Argumentation der Leineweber fällt auf, dass sie von übereinstimmenden Interessen von sich als Produzenten und den örtlichen Kaufleuten ausgehen. In der bereits erwähnten Erklärung stellten diese fest, *zu wissen sey hirmitt jedermönniglich denen dieses documentum requisitionis vnd reffe. attestationis kunfftiger zeitt zu seh[en] lesen oder horen lesen vorkommen wirdt daß im jahr 1667 am 9. Juli auff ansuchungh der vorsteher samptlicher linentuchmakers bruderschaft wie nachfolgend hiesiger stadt mittburgeren vnd kauffhandleren so mitt linentuch handell vnd wandell treib[en] alß in specie von Johan Henrixen, Adrian Kuhman, Johan Kappelhoff, Johan Wessells, Johan Kock, Christopher Klute, Johan Hockingh, Henrich Harlingh vnd Bernardt Harlingh erfraget, ob nicht zu beßere furtsetzungh handel vnd wandels mitt dem linnentuch nacher Hollandt, Engellandt vnd dero endt alwohe dieses handels vnd wandels stapell vnd meister abzugh ist, am dienlichst[en] sey daß daß linnentuch nicht numerirt sondern nach dem auge verkaufft wird.*

*Welche alle einhelligh mit zum endt wordt geb[en] daß deß numeri halb[en] nicht alleine die broderschaft verderb[en] sondern auch damit aller handell vnd wandell nacher Hollandt vnd Engellandt alwohe sonst[en] der stapell gestellet werde, dahero am dienlichst[en] zu confermirungh der broderschaft vnd gemein handell vnd wandels daß nun alleine der linentuch der lange vnd bredde halber auff dero legge alhir besichtiget vnd ohne numerih abgefolget werde.* Es folgte ein weiterer Apell an den Rat, diesem Anliegen zu nachzukommen.<sup>492</sup> Am 20. Juli schlossen sich in einer gleichlautenden Erklärung Lubert Rawe, Johann Barlohe und Hermann Freyen an.<sup>493</sup> Wie aus den angegebenen Namen der Leinenhändler hervorgeht, finden sich zwar die

---

<sup>490</sup> A XI, Nr. 34.

<sup>491</sup> In Borghorst wurde 1657 von 73 Webern eine Gilde gegründet, die 1667 über 100 Mitglieder hatte, Warnecke (1968), 77f.

<sup>492</sup> A XI, Nr. 34, f. 4, f. 12/15, 9.7.1667.

<sup>493</sup> A XI, Nr. 34, f. 13–14, 29.7.1667.

Namen bekannter Kaufmannsfamilien, aber insgesamt hatte sich die Zusammensetzung der Leinenhändler im Lauf der Zeit offensichtlich verändert. Die Bereitschaft der Kaufleute zu diesen notariell beglaubigten Erklärungen läßt den Schluss zu, dass die Bruderschaft mit ihrer Bewertung der Nummerierung nicht allein stand. Der Rat traf anscheinend keine Entscheidung. Erst nachdem die *Hattingsche vnd Langenbergische Kauffleuthe* ihre Supplik ein gutes Jahr später am 11. November 1668 erneut an den Rat geschickt hatten,<sup>494</sup> stellte dieser in seiner Sitzung vom 23. November 1668 fest, *vff abermalig suppliciren der samptlicher Hattingsch., Langenbergscher und anderer außlandischer kauffleuten deßwegen beschehenen suppliciren ward bei denen hirbevor respe[ctive] a[nn]o 1638. 10. aprilis und ao. 1642 24. 8bris, wegen der legge und leinentuchs ertheilten ordnungen nit allein gelaßen und deme a[nn]o 1667. 6. july ergangenen concluso inharirt, sondern auch auß sonderlich bewegenden ursachen nach verte mahlen decretirt, daß furterhin und zwarn zu oder in anfang bevorstehenden neuen jahr, die linnentuchmacher zu folge vorhin erwehneten Eins Erbarn Rhats deßwegen ertheilten ordnung zur legge bringen und numeriren laßen, sonsten gewertigen, daß in entsteh. oder hinderpleibung deßen daß nit num[er]irtes tuch confiscirt und daneben der contravenient exemplariter gestrafft werden solle.*<sup>495</sup>

Daneben versuchte der Rat auch, die Kontrolle über Kennzeichnung der Tuche zu verschärfen, indem er zugleich anordnete, *dan solle auch der beaideter tuchpacker seines aidts erinnert werden, gestalt kein linnen einzupacken es sei dan behoerlich gestempelt und numerirt und dan auch wan dem eingepackten linentuch vor der außfuhr ein aufrichtige streification zettul gehorigen orths eingeschicket, mit der annectirter commination, da er deme und hirein seinem geleisteten aidt zu wieder gelebt zu haben sich befunden worden, daß alstan als ein solcher dafür angesehen und exemplariter gestrafft werden solle.*<sup>496</sup>

In der Auseinandersetzung fällt auf, dass nicht nur die Leineweber, sondern auch die Kaufleute in diesem Fall den Rat nicht dazu bewegen konnten, den Ansichten von Vertretern des städtischen Leinengewerbes zu folgen. Vielmehr zog sich der Rat auf eine eher formelle rechtliche Argumentation zurück, indem er auf die bereits erlassenen Ordnungen und den Ratsbeschluss verwies. Möglicherweise resultierte diese politische Linie, die wenig Kompromissbereitschaft erkennen läßt, aus dem hohen Anteil von Juristen im Rat, für die die Demonstration der Autorität des Rates im Vordergrund stand, sowie fehlenden Gegenstimmen seitens der Kaufleute im Rat.<sup>497</sup> Die Gesamtgilde war durch von Galen aufgelöst worden.

---

<sup>494</sup> A XI, Nr. 34, f. 10–11, 11.11.1668. Der Text ist weitgehend identisch mit der ersten Supplik, als Ort der Ausfertigung ist Hamm angegeben.

<sup>495</sup> A II, Nr. 23, 23.11.1668.

<sup>496</sup> A II, Nr. 23, 23.11.1668.

<sup>497</sup> Zu den Ratsmitgliedern nach 1661 Schulte (1927d); zur Zusammensetzung Hanschmidt (1993), 271f.; vgl. Goppold (2007), 59. Nach 1661 waren nur noch vier Mitglieder von Gilden neben mehr als 13

Die Leineweberbruderschaft reichte daraufhin am 14. Dezember 1668 eine Supplik ein, in der sie ihre bisherige Argumentation noch einmal ausführlich erläuterte.

*Ew: WolEdleHr. wirdt ohne diese vnser vnterthaniger erinnerung großg. beuorstehen, waß maessen sie unterm 23 No[vem]b[ri]s jüngsthin auff der Hattingsch= vnnd Langenbergischen kauffleuthe gethanes suppliciren, großg. decretirt, daß vom anfang deß herannahenden neuen jahres, alles linnentuch sub poena confiscationis zur legge gebracht dhaselbsten gestempelt, vnnd numerirt werden solle, wie solches dero secretary protocollum mitt mehreren nachführn wirdt; Wir nun großgepietende herrn, durch obiges dero conclusum nicht allein vnser gantze bruderschaft, sondern auch der mehrerer theill hiesiger münsterisch kauffleuthen (:dern testimonia, dha nötig, wir gnugsamb werden beybringen können:) mercklich grauert, vnnd gar berichtliche durch solche numerirung der gantzer linnentuchhandel alhie gehemmet, hingegen aber der Hattingsch= Langenbergisch= vnnd anderer kauffleuthehandel in beßeren flor vnnd abzug gesetzt werden dörrfte, vnnd soliches vmb soviell demehr, dweiln die kauffleuthe in denen alhie benachbarte stetten vnnd dörrfern überall das grobe tuch guete kauffs hauffenweiße einkauffen, selbiges alhie auffr legge alhie stempeln vnnd numeriren laeßen, folgentz in Hollandt Engellandt vnnd derentz, alwohe dieses handels rechter stapell vnnd meister abzug ist, vnterm prætext Münsterischen Tuchs, wegen des schönen darauffgesetzten numeri, theur gnug wieder außkaufen werden, vnnd wie die Holl= vnnd Engelländische kauffleuthe werden erfahren daß sie mitt solchen tuch auff die spitze gesetzt vnnd betrogen worden, wirdt auch daßienige linnen, welches alhie von vnns gemacht vnnd von hiesigen kauffleuthen dahn zum feilen kauff gebracht, weiln es mitt selbigem stempell vnnd numero versehen in gleich[en] disæstim gerahten mueßen, vnnd verfolgich daß alhie gemachtes linnen beschwerlich verkaufft werden können, oder aber die besten stücke vor schlechten preiß darauß gesucht, vnnd daß vbrige zu der kauffleuthe vnnd vnserem groeßesten schaden vnuerkaufft liegenpleiben, vnnd zurückgebracht werden. Wie wirdt es doch bey solch vnuerhoffentlichen zufall, unsern geringen mittbrüdern, welche den verlag nicht thun können, ergehen, werden dießelbe nicht offters zu abfindung ihrer schattungen auch vnterhaltung ihrer armer weib vnnd kinderen, sobaldt sie ein stuck fertig, selbiges geringer, alß sie es selbsten haben, verkauffen, vnnd also zum bettelstab gerahten mueßen. Zugeschweigen wie daß in keinem benachbarten, jah keinen des gantzen Römischen Reichs stetten, iehmahlen daß linnen auff solche manier numerirt worden, sondern ein jeder daßelbig so hoch, alß er es hat außbringen könne, allezeit verkaufft. Wie noch; alß g[e]langt ahn Ew: WolEdlHr. vnser vnterthanige hochflehentliche bitte, die geruhn obige der sache wahre beschaffenheit, vnnd darauß nottrentglicher erfolgenden vntergang hiesigen*

---

Akademikern, überwiegend Juristen, im Rat vertreten. Zudem war einer der Leggeherren vor dem März 1669 gestorben, der andere war zu dieser Zeit ebenfalls *krancklich unnd unvermogen*, A II, Nr. 23, 8.3.1669. Zu diesem Strukturwandel generell François (1978).

*linnen tuch handels in mittleidige consideration zuziehen, vnnnd zu etwafiger conseruation vnnnd hinbringen vnser bruederschafft obg[enannte] vnterm 23. nouemb[ris] iüingsthin ergangene conclusum, wegen numerirung deß linnen tuchß (:so doch niemandt mitt reinem gewissen recht wirdt einrichten, auch Ew: WolEdHr. gantz keinen nütz erschaffen können:.) Großg. auffzuheben, vnnnd gestatten, daß ein jeder sein tuch nachdem es auffr legge gestempelt, ohne auffsetzung alsöliche vnnß vnnnd hiesigen kauffleuthen hochschädlichen numeri verkauffen möge. Darahn betzeigen Ew:WolEdHr. ein hochrümbliches vnnnd dießer gantzen stadt vnnnd bürgerey wolgedeiliches werck, vnnnd wir thuen dieselbe in deße zuversichtlicher hoffnung göttlicher starcke obhutt langfristlich empfehlen.<sup>498</sup>*

Diese Supplik ist zugleich die einzige Akte zur Bruderschaft, auf der *Vorstehere vnnnd sembtliche mittbrüdere der tuchmacher bruderschafft hieselbst* durch ihre Unterschriften namentlich genannt werden.<sup>499</sup> Die Ausführungen der Leineweber sind in verschiedener Hinsicht aufschlussreich. Sie zeigen ganz grundsätzlich, dass die Weber der Leineweberbruderschaft in Münster sehr genaue Vorstellungen und Kenntnisse von den Absatzmärkten ihrer Produkte hatten. Es wird deutlich, dass Kaufleute nicht die einzige unternehmerische Kraft in den frühneuzeitlichen Gewerben waren, sondern auch organisierte Handwerker versuchten, den Vertrieb ihrer Produkte in ihrem Interesse zu gestalten.<sup>500</sup> Im münsterischen Leinengewerbe fällt auf, dass die Produzenten die politische Initiative ergreifen und nicht die Kaufleute, obwohl diese das Leinen letztlich verkauften. Allerdings hatten die Kaufleute innerhalb ihrer Sortimente vermutlich die Möglichkeit ihre Geschäfte auf andere Produkte zu verlagern, während die Leineweber auf den bestmöglichen Absatz ihres Produkts angewiesen waren. Die Leineweberbruderschaft war darauf bedacht, nicht in jene nachteilige Position gegenüber den abnehmenden Kaufleuten zu geraten, die andere Textilgewerbe prägten. Sie unterstellen den Kaufleuten aus dem südlichen Westfalen, dass diese gezielt schlechtere Qualitäten als in der Stadt produziert würden, auf die Legge brächten, um mit der Herkunftsmarke aus Münster niederländische Märkte mit Leinen zu bedienen, das dort sonst wohl nicht gefragt wäre. Damit würde die Reputation der Münsterischen Herkunftsmarke auf den niederländischen Märkten beschädigt, mit der Folge, dass auch das als qualitativ besser eingestufte Leinen der Bruderschaft abgewertet würde und

---

<sup>498</sup> A XI, Nr. 9, f. 17, 14.12.1668.

<sup>499</sup> Den unterschiedlichen, teilweise ungelenten Handschriften nach haben 25 Leineweber eigenhändig unterschrieben: Johan Herbers, Berndt Pufker, Johan Volcker, Henrich Kroeß, Jan Kock, Johan Boemer, Johan Witte, Berendt Buthman, Christian Otto, Rendert Wulfeß, Berndt Huntrup, Yan Eisinck, Balß[er] Weidinck, Gerdt Althoff, Johan Schmidt, Otto Bukerß, Vyllman Holthuß, Dirick Freise, Berndt Rolinck, Hinrich Encking, Gerdt Kramer, Berrent Gerdinck, Johan fon der Walst, Herman Werners, Rotger Claß.

<sup>500</sup> Ein anderes Beispiel bei Medick (1982), mit systematischen Überlegungen, 291–293. Vgl. zum Verhältnis von Handwerkern, Markt und unternehmerische Initiativen die Beiträge in Brandt / Buchner (2004) sowie Pfister (2008).

bessere Stücke zwar aussortiert bzw. abgeschöpft, aber nur zu schlechten Preisen verkauft werden könnten. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf das Problem, dass Weber, die ihre Tuche nicht durch *Verlag* vorfinanzieren, sondern vermutlich erst nach erfolgreichem Verkauf in die Produktion des nächsten Stücks investieren konnten, wegen mangelnder Kostendeckung verarmen würden. Die Weber beschreiben damit den Konflikt zwischen unterschiedlichen Formen der Textilproduktion. Bei der Klage über die mangelnde Qualität der Tuche fällt auf, dass diese immerhin ausgereicht haben muss, um die Legge und damit die Inspektion der Besichtiger der Bruderschaft zu passieren. Bei zu großen Mängeln hätten die Besichtiger von Amts wegen die Aufgabe gehabt, zu intervenieren und die Bestrafung der Lieferanten zu verlangen. Andererseits war die Bruderschaft durch die Besichtiger gut über das auf Legge kontrollierte Leinen informiert. Bei dem Konflikt dürfte es eher um feinere Unterschiede in den Qualitätsstufen und vor allem um Fragen der Marktbeherrschung gegangen sein. Aus Sicht der Bruderschaft strebten die auswärtigen Kaufleute den Handel mit standardisierter Massenware am unteren Ende des Qualitätsrahmens an, wie er beispielsweise beim Schlesischen Leinen üblich war. Dieser Handel brachte den Kaufleuten steigende Skalenerträge durch größtmögliche Mengen, mit denen die Kaufleute bei Erfüllung minimaler Qualitätsanforderungen versuchten, durch niedrige Preise zu konkurrieren.<sup>501</sup> Den Kostendruck gaben sie an die Produzenten weiter, für die es sich daher nicht lohnte, über den Minimalstandard hinaus in Qualität zu investieren. Zudem konnten sich bei dieser Organisationsform neue Produktionsmärkte für abgewertete Produkte entwickeln, die zwar kapitalschwachen Produzenten eine Nische boten, zugleich aber ermöglichten, mit der Vergabe von Qualitätszertifikaten erheblichen Druck auf diejenigen Produzenten auszuüben, die höhere Qualitäten herstellen konnten, während die Kaufleute mit der gesamten Produktpalette ihre Geschäfte betreiben konnten.<sup>502</sup> Die Weber deuten auch das Problem eines sich auflösenden Produktionsmarktes durch die Verlagerung des Angebots an den unteren Rand des Produktionsmarktes an, bei dem sich die Abnehmer *auff die spitze gesetzt vnnnd betrogen* sehen.<sup>503</sup> Die Strategie der Bruderschaft für ihren Produktionsmarkt zielte auf das Angebot eines höherwertigen Nischenprodukts, wobei sie die Kontrolle auf der Legge dazu nutzte, die Einhaltung der vorgeschriebenen Tuchgröße zertifizieren zu lassen. Vermutlich gewährleistete die Kontrolle auf der Legge auch die Wahrung gewisser Verarbeitungsstandards, aber die Weber waren darauf bedacht, über den Ausweis der grundsätzlichen Wahrung eines generellen Qualitätsrahmens hinaus, Zertifizierungen der Verarbeitungsqualität zu verhindern, um die Risiken der speziellen

---

<sup>501</sup> Vgl. Boldorf (2006), 128–132.

<sup>502</sup> Vgl. Medick (1996), 127–130; Minard (1996), 184–190; Clasen (1981), 381f., 387.

<sup>503</sup> Eine andere mögliche Folge der Öffnung des Qualitätsrahmens konnte eine Überproduktionskrise sein, vgl. Clasen (1981), 308–317.

Qualitätsbewertung den Käufern zu überlassen. Sie konnten so beim Verkauf freier verhandeln und Abhängigkeiten vermeiden. Dabei war den Webern bewusst, dass sie ihre Produktmarke pflegen und die Kennzeichnung ihrer Produkte an den Anforderungen der Abnehmer ausrichten mussten. Die Bruderschaft verlangte in diesem Zusammenhang keine protektionistischen Maßnahmen zum Schutz ihres Produktionsmarktes, sondern die Möglichkeit, aus ihrer Sicht möglichst vorteilhaft auf dem von ihr favorisierten Absatzmarkt zu agieren. Systematisch betrachtet verfolgten die Kaufleute aus Südwestfalen eine ausgeprägte Strategie einer industriellen Welt der Produktion, wobei sie anscheinend versuchten, durch die Aufwertung niedriger Produktqualitäten ihren Gewinn über das Umsatzvolumen zu erzielen, während die Leineweberbruderschaft innerhalb ihres Qualitätsrahmens versuchte, nicht allein über den Umsatz, den sie kapazitätsbedingt nur begrenzt steigern konnte, sondern über die höhere Qualität des spezifischen Produkts optimierte Preise auf großen, qualitätsorientierten Absatzmärkten zu erzielen.

Der Rat ging nur mit großer Zurückhaltung auf die Einwände der Leineweber ein, als er am 14. Januar 1669 feststellte *vff abermalig suppliciren der vorsteher und sämptlicher brüder der linen tuchmacher bruderschafft ward deme ungehindert es bei dem am 23. 9bris nechst verwichenen jahrs ertheilten concluso gelaßen, iedoch mit dem vorbehalt, die supplicanten hernechst narrata suppliciren, debito beweisen und iustificiren, werden kommen, und dan die außlandische kauffleuthe daruber gehört daß alstan und verordnet werden solle was sich gestalten sachen und auch dem befinden nach sich gebühren wolle.*<sup>504</sup>

Das weitere Geschehen bis zum Frühjahr 1670 ist nicht überliefert. Die Leineweberbruderschaft rollte den Fall einer weiteren Supplik vom 6. März 1670, die mit Kopien bisheriger Schreiben versehen war, wieder auf.<sup>505</sup> Die Bruderschaft hatte sich wohl schon am 15. Februar an den Rat gewandt und wiederholte nun ihr Anliegen unter Verweis auf die Aktenlage. Zur Bekräftigung ihrer Argumentation verwiesen sie darauf, dass *zu deme auch itziger leggenherr H[err] Bernhardt Theisinck vnd dero pfächter Johan Witte (: deme vnser nehere vnderthänige supplication zugestellet :) solche attestata vnd depositiones affirmiren vnd damit vbereinstimmen, besagter Witte auch solchen billichmessigen zum hochsten vrtheill vnserem sämptlichen mitbruderen vnd dero gehorsamen mitburgeren geruhenden petito keines weges zu contradiciren, sonderen solches gerne zugestatten hatt.*<sup>506</sup> Die Unterstützung des Pächters Witte ist wenig überraschend, da er Mitglied der Bruderschaft war und die Supplik von 1668

---

<sup>504</sup> A II, Nr. 23, 14.1.1669.

<sup>505</sup> A XI, Nr. 9, f. 19/21, 6.3.1670. Unterzeichnet hatten Balßer Weddink, Gerdt Althoff, Wilm Holthuß, Otto Boeckers und Berndt Rolinck. Beigefügt waren Abschriften der Ratsbeschlüsse vom 6. Juli 1667, 15. Oktober 1663 und die Erklärungen der münsterischen Kaufleute vom 9. und vom 20. Juli 1667; A XI, Nr. 9, f. 13, 6.7.1667; f. 20, 15.10.1663; Nr. 34, f. 12–15, 9./29.7.1667.

<sup>506</sup> A XI, Nr. 9, f. 19v, 6.3.1670.

unterschrieben hatte. Die Leineweber würdigten abschließend die fiskalischen Interessen des Rates, als sie anmerkten, dass mit der geforderten Abschaffung der Nummerierung *in mehren ansehen dahe der statt damit an ihren gewohntlichen intraden nicht der geringste heller abgehen mogh*.<sup>507</sup> Der Rat veranlasste noch am 6. März 1670, die Supplik *denen kauffhern vmb ihr vorbedencken vnd guttachten hiruber zu eroffnen, zu zu stellen*.<sup>508</sup> Die Unterstützung des Leggeherren Bernhardt Theissing fiel in der Ratssitzung vom 26. März 1670 nicht sehr nachhaltig aus, da der Rat erneut beschloss, *vff angehörte relation der kauffherren über das was die linnen tuchmacher wegen einstellung des numerirens der linnen tucher vff der legge supplicirt, und was hingegen anderen auß: und inländische kauffleuthe, daß es bei dem numeriren sein verpleiben haben moge für rationes eingeführet, ward concludirt, daß es nach zur zeit unnd so lang bei dem numeriren sein verpleiben haben, und solches continuiert werden solle, biß daran mehreren und näherer bericht den eigentlichen bewantnuß halben daruber eingeholet oder erhalten*.<sup>509</sup>

Die Leineweber ließen sich nicht entmutigen und wandten sich am 9. September erneut an die Ratsherren, in der Hoffnung, dass ihnen *wirdt verhoffentlich annoch groß[ünstig] bevorstehen, wir das als dieselbe vor ungefehr jahrs frist auff anhalten einiger frembder alles linnen tuch numeriren zu laeßen anbefohlen. Wir darauff supplicando eingekommen, vnser beschwernuß vnnd darauß erfolgenden vntergang des linnenhandels gebührendt vorgebracht vnnd vnderthanig gebetten haben, das deßhalben sothane numeration groß[unstig] wieder abgeschafft werden mögte, gestaldt da auch die Herren sich dahin [...] erklehrt, das wan wir einiger vornehmer hollandischer kauffleuthe glaubliche zeugniße vorbringen würden, demnegst der numerus wiedereingezogen werden solle. Alß nun [...] wir dahin vnnß bearbeitet, das endlich beygehende attestation von einigen vornehmen Ambsterdamisch[en] kauffleuth[en] erhalt[en], darinne sie außtrucklich attestiren, das der linnenhandell durch die numeration noch trenglich zu nichte gehen, durch abschaffung deroselben aber wiederauffkommen werde, vnnd solches aus denen in itzig[er] attestation mitt mehrern angetzogenen vrsachen*.<sup>510</sup> Die Leineweber schlossen mit der abermaligen Bitte, die Nummerierung abzuschaffen, *damitt der linnenhandell wieder zum standt gerahten vnnd wir sembtliche linnentuchmacher dadurch nicht gantzlich ruinirt vnnd in die eußerste armuth gestürtzet werden mögen*.

Die Vorgehensweise der Leineweber zeigt, dass nicht nur die lokalen Abnehmer ihrer Produkte kannten, sondern über ausreichende Kontakte verfügten, eine notariell

---

<sup>507</sup> A XI, Nr. 9, f. 21r, 6.3.1670.

<sup>508</sup> A XI, Nr. 9, f. 21v, 6.3.1670. Als Kaufherren wurden die entsprechenden Amtsinhaber innerhalb des Rates bezeichnet.

<sup>509</sup> A II, Nr. 23, 26.3.1670.

<sup>510</sup> A XI, Nr. 34, f. 16, 9.9.1670.

beglaubigte Erklärung von Leinenhändlern aus Amsterdam, ihrem favorisierten Absatzmarkt, zu organisieren. Deren Stellungnahme lautete:

*Deren eerbiediglyck te kennen de ondergest. alle vornahme coopluyden in linnen binnen der stadt Amsterdam, hoe dat sy supplicanten, soo nu en dan van vl: ingesetene en onderdanen, copen verscheyder partyen ru linnen, naerde nommers daropgestalt, en waer naer de betalinge oock moet werden gedaen, dat sy supp[li]c[a]nten door daglyxe experimentis, menichmahlen onder vonden hebben, dat het linnen van lage nommers, naer advenant, better en van meerder waerdyc is, als het linnen van hooge nommers, dat sy suppl[ican]ten altydt tot noch het v[er]st. linnen aen andere volgens het apgestelde nommer weder hebben vercocht en noch v[er]copen, sulchs datdoon bynar dagelyx aenede suppl[ican]ten veele clagten werden gedaen, ten ansien als gesecht de coppers, tot haer merckelycke schade, het linnen dickwils van veel minder en en slechter conditis vinden, als het volgens het nommer behoorde te wesen, soo dat te verwachten staet ingeual darinne niet wert versien, de voorß. linnen negotie, tot groot nadael van vld: goude ingesetene sal v[er]minderen, en tot niet werden, en omme sulx voortekomen soo zyß zy suppl[ican]ten te rade geworden haer te keeren tot vld: heren en tev[er]sacken dat van nu voortaan door vld: mach werde affgeschafft het stellen van nommers, sulx dat de suppl[ican]ten het linnen mögen copen en ontfangen, en weder werten naer het gesicht en waer dys derselven, en niet naer nommers, gelyck als von alle andere platsen geen exemt gebruyckelick is, twelik geschiedende. Sullen vld: onderdaenen trachten te maecken goet werck, twelck in maeder quantiteyt als voordessen sal werden getrocken, haer naer waerdys botaelt g[e]daen door de voorß negotis in sodanige estime gebracht, dat it seue sal strecken tot nuten proffyt voor vld: onderdanen, als mede tot beflachtingen van verder onlusten ende v[er]te differenten, de voorß. nommers syn ontstaen ende gewesen, dit sonder ge.<sup>511</sup>* Unterzeichnet war das Schreiben von Isaack Warnsinck, Jacob Tegou, Jacob Winter, Johannes Haeswindius, Barent Holthuisen, Thyman Itomker, Catharina Dickenson, Wedwe van Jan Dickenson und Lambert Telghuys.

Die Kaufleute benannten weitere Aspekte des Leinenhandels und verwiesen im Zusammenhang mit der Nummerierung auf ihre tägliche Erfahrung, dass mit niedrigen Nummern gekennzeichnetes Leinen sich beim Empfang oft als besser und höherwertiger herausstellt als das Leinen mit hohen Nummern. Das Ansehen gegenüber den Käufern würde merklichen Schaden nehmen, wenn diese Leinen in einem wesentlich minderwertigeren und schlechteren Zustand vorfinden würden, als es der Nummer entsprechend sein müsste. Daher seien die Nummern für den Leinenhandel von großem Nachteil, weshalb sie raten würden, diese abzuschaffen und das Leinen nach Aussehen und nicht nach Nummern zu handeln. Die Leineweber sollten gute

---

<sup>511</sup> A XI, Nr. 34, f. 18, Original, f. 17/20, Abschrift, o. D., im Rat am 9. September 1670 behandelt.

Produkte herstellen, die dann durch eine entsprechende Bewertung im Handel Gewinn bringen würden, als sich um Nummern zu streiten. Den Ausführungen der Kaufleute lässt sich entnehmen, dass sie die Nummerierung wenig hilfreich fanden. Bei der vielfach beklagten Unzuverlässigkeit der Zertifizierung der verwendeten Webkämme dürfte es unvermeidlich gewesen sein, auf einem Leinenmarkt, der das gesamte Qualitätsspektrum abdeckte, die Zuordnung nach den Qualitätsmaßstäben des jeweiligen sortenspezifischen Marktes als Marktteilnehmer selbst vorzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt der häufig beklagten Qualitätsmängel fällt die Feststellung auf, dass Tuche mitunter unterbewertet worden sind. Insgesamt bestätigt die Stellungnahme den Eindruck, dass die Leineweber der Bruderschaft es mit ihren Qualitätsanforderungen geschafft hatten, eine Nische bei den qualitativ etwas besseren Leinensorten zu besetzen. Wahrscheinlich bewegten sie sich zwischen den einfachen, billigen Sorten der Massenware und den etablierten, aber teureren Feinleinensorten und konnten damit vergleichsweise preiswerte Gewebe, die sich von einfacher Massenware abhoben, für den zunehmenden Textilkonsum in England anbieten.<sup>512</sup> In dieser Position würde der Absatz des Leinens bei einer zu großen Annäherung des Qualitätsrahmens an die Standards der Massenware beeinträchtigt werden und die Preisvorteile, die die Herstellung höherer Qualitäten rentabel machten, verloren gehen. Vor diesem Hintergrund wird das Insistieren der Leineweber auf einen Verzicht der Nummerierung verständlich, da sie auf einen erkennbaren Qualitätsunterschied achten mussten. Mit der Stellungnahme der Amsterdamer Kaufleute bricht die Überlieferung zu dieser Auseinandersetzung ab. Eine Entscheidung des Rates über die Numerierung der Leinentuche ist nicht erhalten.<sup>513</sup>

Die Leineweberbruderschaft versuchte nicht nur gegenüber auswärtigen Kaufleuten nachteilige Geschäftsformen zu vermeiden, sondern auch innerhalb der Bruderschaft konnten Interessenskonflikte zwischen Leinenproduktion und Leinenhandel auftreten. Nachdem der Rat am 14. September Gerdt Althoff zum Vorsteher der Bruderschaft und stattdessen Gerhardt Kremer zum Besichtiger der Bruderschaft berufen hatte, supplizierten Meister Balthasar Wedding und Meister Gerhardt Althoff am 28. September 1668 gegen diese Besetzung des Amtes und trugen vor,<sup>514</sup>

*mueßen wir entzbenente vorwesere der tuchmacher bruderschafft vnterdienstlich supplicando zu erkennen geben, waß maeßen wir in glaublicher erfahrung gantz befrembdt gebracht worden, daß in platz M. Gerhardten Althoffs bießher zu gewesenenen leggemeisters (: welcher ohnlengst von den Herren ahn stadt deß iungst verstorbenen*

---

<sup>512</sup> Ormrod (2003), 150–153, 161.

<sup>513</sup> Der Rat hatte für den Vorgang einen eigenen *verfolg* angelegt. Ob der Streit in ein förmliches Verfahren nach sich zog, wie es einige Kanzleivermerke auf den Akten andeuten, lässt sich nicht sicher klären, da keine Judizialprotokolle, die den Schriftwechsel von Prozessen dokumentieren, vorliegen.

<sup>514</sup> A II, Nr. 23, 14.9.1668; A XI, Nr. 9, f. 14–15, 28.9.1668.

*Gerhardt Blancke vnsers gewesenen vorwesers zum newe[n] vorweser ahngeordnet worden :) Meister Gerhardt Krehmer zum leggemeister gesetzt, auch bereit in beedung solle genohmmen sein, dha doch die von den Herren zu dießem wehse[n] groß[unstige] deputirte hern commihary dauon noch die geringste wißenschafft nicht habe[n]. Alß aber groß[unstige] herrn obg[emelte]r Gerhardt Kreimer zu solche[n] dienst nicht allein inqualificirt sondern mehr vnnß vnnd vielen hiesiger stadt kauffleuthe fast schadlich vnnd solches mehrentheils darumb alß nemblich pro Imo daß er nur 2½ jahren meister von außen in dieser stadt eingekommen vnd also den burger äidt noch nicht abgelegt. p[ro] 2do. daß er kauffmanschafft treibt, frembdes tuch so woll ahls hiegemachter linnen ein= vnd außkauff[en] welches tuch er eß sey zu kurtz zu breidt oder auch vntauchlich auffr legge bringt deßweg[en] er auch bereit gestrafft worden. So baldt er nun den leggedienst angetretten kan er ein solches nicht allein libere continuiren, sondern so gar auch daß beste linnen so auffr leggen gebracht werden mögte selbsten außsuchen, ein= vnnd wiederaußkauffen, wodurch anderen geringen meistern auch vielen kauffleuthe daß liebe brodt außm mundt getzogen werden wolle, in deme wan er daß beste außgesucht, daß ander so vielleicht etwan schlechter vnuerkaufft beliggen pleiben mueste. Deswegen dan auch Meister Johan Schmitz weiln er den kauffhandel getrieben vom legge dienst abgesetzt worden.*

*So bitten vnterdienstlich die Herren dieße vnnd dergleichen in conuenienten mehr in groß[unstige] consideration zu ziehen vnnd obg[emelte]r M. Gerdten Kreimer den ihme vermeintlich conferirten leggedienst groß[unstig] zu inhibiren vnnd in deßen platz einen anderen mehr qualificirten (: wazu M. Dierich Freise, M. Johan Herbers, M. Johan Volckers gleichwoll vnvorgreiflich vnterdienstlich vorgeschlagen werden :) groß[unstig] anzuordnen. Damitt durch eines menschen vielleicht mehr dan eigennützig dienste die geringe vnnd verarmete meister nicht gantzlich zum beddelstab gebracht werden mog[en].*

Aus der Supplik geht hervor, dass die Bruderschaft zwar gegenüber dem Rat geschlossen auftrat, aber im Inneren eine gewisse Heterogenität aufwies. Überraschend mutet der Vorwurf an, Kremer habe den Bürgereid nicht abgelegt, da dieser eigentlich Voraussetzung zum Beitritt bei der Bruderschaft war. Allerdings scheint der nachträgliche Erwerb des Bürgerrechts seit dem späten 17. Jahrhundert nicht ungewöhnlich gewesen zu sein.<sup>515</sup> Bei einigen Argumenten dürfte das Ziel der Diskreditierung von Kremer im Vordergrund gestanden haben. Über Kremer liegen für die vorhergehende Zeit keine Angaben vor, 1669 wurde sein Haushalt mit Ehefrau und dem 17-jährigen Knecht Thomas Winkel in der Aegidii-Leischaft registriert und mit dem für Leineweber höchsten Steuersatz veranschlagt. Er scheint demnach vergleichsweise wohlhabend gewesen zu sein. Aufschlussreich sind die Angaben zu

---

<sup>515</sup> Vgl. Gimpel (1982), 199–204. Eine Einbürgerung von Kremer lässt sich nicht nachweisen.

Kremers Umgang mit der Legge, da sie einen Erklärungsansatz bieten, wie die im Verhältnis zur Anzahl der Bruderschaftsmitglieder relativ großen Leinenmengen bei dem geringen nachweisbaren Aufkommen von eingeführten Leinen zustande gekommen sein können. Anscheinend haben einige wenige Mitglieder der Bruderschaft auch mit Leinen gehandelt und möglicherweise haben auch andere Leinenhändler aus der Stadt Leinen zur Legge gebracht, welches dann nicht als eingeführte Ware registriert worden ist. Der in diesem Zusammenhang erwähnte Johan Schmidt war zwischen 1639 und 1652 mehrfach Vorsteher der Bruderschaft und Besichtiger auf der Legge gewesen und brachte noch 1678 vermutlich das meiste Leinen zur Legge. Zu seiner Absetzung vom Leggedienst wegen des Leinenhandels finden sich keine Angaben in den Akten. Den Vorwürfen zufolge versuchte auch Kremer Leinenstücke mit grenzwertigen Qualitätsmerkmalen zertifizieren zu lassen, womit auch er sich im Handel am unteren Ende des Qualitätsrahmens bewegte. Der Hinweis auf seine bereits erfolgte Bestrafung zeigt, dass verhängte Strafen nur unvollständig dokumentiert worden sind. Die Einwände der Bruderschaft gegen Kremer waren vergleichbar mit denen gegen die Kaufleute aus dem südlichen Westfalen. Einerseits hatten sie Sorge, dass Kremer mangelhafte Tuche bei der Prüfung durchgehen lassen würde und damit letztlich den Qualitätsrahmen gefährdete. Andererseits fürchteten sie, Kremer könnte den Leggedienst nutzen, um die besten Stücke abzuschöpfen, so dass im übrigen Handel nur die weniger guten Stücke angeboten und damit ebenfalls gegenüber den Abnehmern der Qualitätsstandard absinken würde. Die Weber befürchteten, dass dann viele Tuche unverkäuflich liegen bleiben würden. Den Ausführungen der Bruderschaft zufolge, scheint es wichtig gewesen zu sein, beim Verkauf des Leinens innerhalb des Qualitätsrahmens mit einer gewissen Mischung der Qualitätsstufen zu operieren, um auch weniger gut gearbeitete Tuche absetzen zu können.

Obwohl die Vertreter der Leineweberbruderschaft Kremer mehrerer Verstöße gegen Verordnungen des Rates bezichtigten, reagierte der Rat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1668 moderat auf die Anschuldigungen.

*Vff durch die vorwesere vnd samptliche mitgliedere der tuchmacher bruderschafft dahin beschehenes suppliciren, daß M. Gerdt Kreimer der ihme conferirter legge dienst inhibirt, und an deßen platz ein mehr qualificirter angeordnet werden mogte, ward es bei hierbevor ertheilten verschieden conclusis mit der condition gelaßen, daß er verpleibe[n], und dan hernechst, auch also fürterhin, alle jahr ein newer zu solchem dienst des tuchmeßens angeordnet werde[n] und mitter weil er Kreimer den geklagt vorkauff der linnen tucher enthalten solle.* Immerhin wurde Kremer der Vorkauf von Tuchen ausdrücklich verboten und weitere Beschwerden sind nicht überliefert. Er blieb bis zum 15. Februar 1670 im Amt, als der Rat beschloss, dass *auß bewegenden ursachen der ietziger legger Berndt Peßman an platz Gerdt Kreimer zum Tuchmeßer uff*

der *legge angeordnet* wurde.<sup>516</sup> Der Grund dürfte jedoch nicht in den Geschäften Kremers gelegen haben, sondern in der Restrukturierung der *Legge* anlässlich der Verpachtung. Kremer errichtete in seiner *Behausung* auf der Grünen Stiege wegen *schwachs Leibs* am 30. Januar 1673 ein Testament, das am 23. Februar nach seinem Tod eröffnet wurde.<sup>517</sup> Zeugen waren die Leinentuchmacher Henrich Berning und Rotger Storkebaum. Die Witwe Anna Krimphoff ging vermutlich eine neue Ehe mit dem Leineweber Bernd Amersbeck ein.<sup>518</sup> Amersbeck wohnte 1676 in der Aegidii-Leischaft an der Grünen Stiege zur Miete in einem Haus mit ganzem Dienst.<sup>519</sup> In den folgenden Schatzungen von 1685/86 und 1690 lässt er sich nicht nachweisen. Für die Jahre 1698 bis 1714 lässt er sich als Mieter in der Ludigeri-Leischaft in der Kleiboltenstiege 3 finden.<sup>520</sup> Als Gildemeister und Scheffer wird er am 6. Juli 1699 in einer Supplik erwähnt und war 1710 Mitglied des Amtes.<sup>521</sup> Trotz der Distanzierung der Bruderschaft in der Supplik scheint die Verbindung Kremers zur Bruderschaft nicht sonderlich beeinträchtigt worden zu sein.

Die Auseinandersetzungen um den Leinenhandel geben keine unmittelbaren Anhaltspunkte für den rapiden Rückgang des auf der *Legge* geschauten Leinens. Die Klage der Bruderschaft über ihren drohenden Niedergang waren vermutlich nicht nur Teil einer dramatisierenden Kommunikationsstrategie, vielmehr dürften die beiden Interventionen nicht nur generellen Erwägungen zur Gestaltung des Leinenabsatzes geschuldet, sondern auch eine Reaktion auf die schwierige Lage des Leinenhandels zwischen 1666 und 1674 gewesen sein. Wie schon bei vorherigen Konflikten wurde die politische Gesamtlage bei den Auseinandersetzungen zwischen Bruderschaft und Rat nicht thematisiert. Die militärische Außenpolitik Christoph Bernhardt von Galens dürfte jedoch den Leinenhandel mit den Niederlanden in dieser Zeit beeinträchtigt haben. Am 14. September 1665 griff von Galen die Niederlande an, er wurde jedoch am 18. April 1666 zu einem Friedensschluss genötigt, der einer Niederlage gleich kam.<sup>522</sup> Im Frühjahr 1672 führte von Galen einen weiteren Angriff gegen die Niederlande, den er jedoch am 27. August 1672 abbrechen musste. Bereits am 18. Mai hatte er durch die öffentliche Bekanntmachung eines gedruckten Edikts verfügt, dass wegen begangener Verbrechen wie der Korruption seiner Bedienten und Commandanten durch hohe

---

<sup>516</sup> A II, Nr. 23, 5.10.1668.

<sup>517</sup> Testamente II, 1594, 30.1.1673/23.2.1673. Kremer vermachte seinen fünf Schwestern je einen Reichstaler, seinen Eltern Herman Krehmer und Anna Kötting je fünf Reichstaler, den restlichen Besitz vermachte er seiner Ehefrau Anna Krimphoff. Aus der Ehe waren keine leiblichen Erben hervorgegangen.

<sup>518</sup> Testamente II, Nr. 872, 1675; A VIII, Nr. 259.

<sup>519</sup> Aegidii, Bd. 22, 1676, Lahrkamp (1972), Nr. 2278.

<sup>520</sup> Jarnot (2001), 294. Hier ist der Zusatz *junge Leute* angegeben, anhand der vorliegenden Daten lässt sich nicht feststellen, ob es sich um zwei Personen handelt.

<sup>521</sup> A XI, Nr. 9, f. 24r, 6.7.1699; A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r, Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>522</sup> Reimann (1993), 334–336.

Geldzahlungen, Brandstiftungen und einem Anschlag auf den Fürstbischof verdächtige Personen verfolgt werden sollten. Er verfügte zudem: *Damit aber auch Ehrliebenden / aufrichtigen Redlichen Persohnen dadurch der Zutritt zu Ihrer HochFürstlich. Gnad. mehrhöchstgedacht. nicht gesperrt werde / haben dieselbe / welche bey Ihro oder sonsten in diesem Stifft zu negotiiren / und ehrliche Geschäfte zu verrichten haben / sich bey den gräntzen Commendanten / oder aber falß deren daselbsten keine weren / bey den Fürstlichen Beambten oder Bedienten anzumelden / und denselben die Ursachen ihrer Ankunft zuentdecken / umb einen Paß anzuhalten / und darauf ihre Negotia im Stifft zu verrichten. Ihre HochFürstl. Gnad. offthochged. befehlen auch umb desto mehrer sicherheit und vorkommung aller besorgender Verrätherey willen / bey höchster arbitrari, und nach befinden bey Leib / und Lebens Straff / auch Confiscation der Güter hiemit ernstlich und wöllen / Daß niemandt weiß Stands oder Würden der auch seye / Geist= oder Weltlich / Civil oder Militar Persohnen / auß erst gemeltem ihrem Stifft und Fürstenthumb in mehrgedacht. Niederlanden ohne Dero vorwissen correspondiren / mit deren Eingesessenen Brieff wechßlen / oder auch Handlung oder Kauffmanschafft treiben / und das gantze Commercium also / wie obstehet / mit erstgemelten Eingesessenen verboten sein solle.*<sup>523</sup>

Damit war jeder Handels- und Zahlungsverkehr mit den Niederlanden verboten, zudem impliziert die Verordnung verschärfte Kontrollen von Reisenden und Kaufleuten. Nicht nur der legale Zugang zum wichtigsten Absatzmarkt für Leinen war nicht mehr möglich, sondern auch der Schmuggel wohl erschwert. Seine Niederlage versuchte von Galen zu verschleiern und hatte im Herbst 1672 Schwierigkeiten, seine Truppen zu finanzieren und zu versorgen. Daher erließ er am 19. November den Befehl, die Verbindlichkeiten, die Münsterischer Kaufleute gegenüber ihren niederländischen Geschäftspartnern hatten, zugunsten der Kriegskasse zu beschlagnahmen.<sup>524</sup> In einer ersten Stellungnahme verwiesen die Kaufleute darauf, *daß sie seither dem jahr 1666 ohne bahren gelde oder in Hollandt geseßenen cauenten die geringste wahren nicht ermächtigen können, hingegen hetten ihrer ettliche leider zu viel hundert Reichstaler ahn leingewandt, garn vnnd dergleichen waahren in Hollandt bey ihren factorn hingesezt.*<sup>525</sup>

Zu einer weiteren Beeinträchtigung des Handels dürfte die mit dem Rückzug der Truppen im Sommer 1666 eingeschleppte Pestwelle im Münsterland geführt haben. In einem Dekret vom 15. Juli veranlasste von Galen strenge Verhaltensmaßregeln mit Kontrollen des Waren- und Reiseverkehrs, um die Ausbreitung der Seuche zu

---

<sup>523</sup> A VIII, Nr. 25, 18.5.1672.

<sup>524</sup> Lahrkamp (1973), 251–253; A XV, Nr. 107, f. 1–2, 19.11.1672.

<sup>525</sup> A XV, Nr. 107, f. 3r, o. D.

begrenzen. Die Krankheit blieb bis 1668 virulent und forderte in Münster ungefähr 650 Todesopfer, etwa acht Prozent der Bevölkerung.<sup>526</sup>

Die Bemühungen von Galens vom 19. November 1672, die Forderungen niederländischer Geschäftspartner zu beschlagnahmen, förderten Ansprüche von knapp 200 Reichstalern zu Tage. Für 160 Reichstaler war bereits ein Wechsel gezogen worden, bei dem noch unklar war, ob er akzeptiert würde.<sup>527</sup> Größere Beträge von mehreren 10.000 Reichstalern ergaben sich nur bei den Rentverschreibungen des Gruethauses, also den städtischen Schulden, die niederländischen Kreditoren zustanden.<sup>528</sup> Daraufhin wurde am 1. Dezember 1672 sämtlichen Wandtschneider, Kramer und Höcken mitgeteilt, dass

*Allen vnnd ieden hiesigen burgeren vnnd kauffhändelern eine auffrichtige designation von allen rentverschreibungen, rechnungen, bahrengeldern, vnnd guetern so dieselbe ahn denen Holländischen vnderthanen schuldig oder sonst in verwehr haben mogten, abgefordert. Vnnd dan in der that verspürt worden, daß nicht alleß angegeben, sondern vielmehr vorsetzlich der mehrertheil verschwiegen worden. Alß wirdt allen und jeden burgeren, kauffhändlern, vnnd eingeseßenen hiermitt ernst[ich] vnnd bey wahrhaffter straffe anbefohlen jegen morgen, den 2t[en] decemb[ris] vormittagß zu 9. vhren auff hiesigen greutsahll zu erscheinen, vnnd die erforderte designation schriftlich also abzulangen, wie ein jeder vermitz leiblichen aydtß fur denen dazu gnädigst verordneten commiharien zu behaupten getrawet vnnd sonst in wiedrigen fall schwer straff zu vermeiden gedenket.*<sup>529</sup>

Zwar folgten über 60 Personen, darunter zehn Witwen, der Aufforderung, von den bereits bekannten vier Fällen abgesehen, gaben sie jedoch an, dass sie keine Forderungen gegenüber Niederländern hätten.<sup>530</sup> Es kann nur vermutet werden, dass neben tatsächlich geringen Aussenständen, die Händler und Händlerinnen sorgfältig darauf bedacht waren, ihre Kreditwürdigkeit in den Niederlanden zu wahren. So ließ die Witwe Christoffer Schmeddings ihre Außenstände von 160 Reichstalern bei Anton Blok in Amsterdam durch Herman Lorbeck in *Borcholß[en]* im Stift Osnabrück mit einem Wechsel begleichen. Eine Witwe gab an, sie sei *verbrandt, deßhalb[en] die Holländische Kauffleute auß mittleiden nichts abgefordert*. Thomas Barloh junior, der auch im Textilhandel tätig war, erklärte auf einem eigenen Zettel *Ich kan mittels aidts sagen das ich keine[m] burger in Hollandt oder niemandt schuldig bin eine[n] einzigrn heller noch Reichstaler. Sonderen Antoni Blok zu Amsterdam mitt 25 Reichstaler anhofften mitt selben habe, aber contra rechnung des er mir wahr[en] gesonden so*

---

<sup>526</sup> Reimann (1993), 342f.

<sup>527</sup> Aufstellung der vier Posten in A XV, Nr. 107, f. 7, o. D.; Lahrkamp (1973), 252.

<sup>528</sup> Eine Aufstellung bei Lahrkamp (1973), 252.

<sup>529</sup> A XV, Nr. 107, f. 2, 1.12.1672; Lahrkamp (1973), 253.

<sup>530</sup> A XV, Nr. 107, f. 17–18, 2.12.1672.

*nicht gut gewest seint als dies[e] dem selben von die 25 Reichstaler nicht zu willen vnnd gestehe ihm keine schuldt solches will mittel aidtz darthun. Munster den 3 xcembris 1672.*

Von Galen war über dieses Ergebnis dermaßen verärgert, dass er am 23. Dezember 1672 von der Stadt Münster die Zahlung von 10.000 Reichstalern binnen acht Tagen verlangte.<sup>531</sup> Von diesen schweren Eingriffen in die Geschäftsbeziehungen mit den Niederlanden erholte sich der Handel erst langsam wieder nach dem Abschluss des Friedensvertrags vom 22. April 1674.<sup>532</sup> Nachdem für die Leineweber während dieser acht Jahre der Verkauf auf ihrem wichtigsten Absatzmarkt stark beeinträchtigt gewesen sein dürfte, bleibt zu vermuten, dass der Rückgang des geschauten Leinens auf der Legge diesen Behinderungen geschuldet ist. Da es jedoch keinen erkennbaren Rückgang der Leineweberhaushalte in der Stadt gibt, liegt es nahe, eine Neuausrichtung der Produktionsmärkte zu vermuten, um andere Absatzwege zu bedienen. Dort scheinen die Kennzeichnungen der Legge keine Vorteile gebracht zu haben, weshalb die Menge des geschauten Leinens zurück ging. Die weiterhin anhaltenden Konflikte zwischen Rat und Bruderschaft um die Beschau auf der Legge müssen vor diesem Hintergrund gesehen werden.

## **6.9 Kommunale Finanzkrise und die Verpachtung der Legge 1670–1680**

Die Veränderungen in der politischen Ordnung nach der Eroberung der Stadt durch Christoph Bernhardt von Galen betrafen auch den Betrieb der Legge. Die Neuordnung der politischen Organe und die personellen Wechsel wirkten sich am Anfang vor allem auf die städtische Buchführung aus, wovon die Organisation der Legge und deren Buchhaltung ebenfalls betroffen waren.<sup>533</sup>

Mit der Kontrolle des breiten Leinens war bei den Abrechnungen der Legge beim Gruetamt seit dem 21. Mai 1638 eine eigene monatliche Aufstellung der daraus resultierenden Einnahmen hinzugekommen. Zwischen 1638 und 1668 waren die Abrechnungen nach einem einheitlichen Muster angeordnet: Eingangs wurde der Name des Leggers und seine Entlohnung für das schmale Leinen angegeben. Es folgten die monatlichen Aufstellungen der Einnahmen aus der Kontrolle der schmalen Tuche, bei denen der Lohnanteil bereits abgezogen war, und der monatlichen Einnahmen aus der

---

<sup>531</sup> A XV, Nr. 107, f. 9, 23.12.1672; Lahrkamp (1973), 253. Es ist unklar, wie der Betrag aufgebracht wurde.

<sup>532</sup> Lahrkamp (1973), 253; Reimann (1993), 335, 338. Zum Zusammenbruch des Leinenhandels in den Niederlanden durch den Kriegszug von 1672 Sneller (1932), 213f.

<sup>533</sup> Die Finanzproblematik hatte mehrere Ursachen. Die Unterhaltung einer eigenen städtischen Truppe hatte hohe Kosten verursacht. Hinzu kamen hohe Geldforderungen durch von Galen, der zugleich den Kreis der von Steuerzahlungen befreiten Personen auf etwa ein Drittel der Einwohner erweiterte, so dass bei steigenden Ausgaben, die Einnahmen stagnierten; vgl. Weidner (2000), 372–380; Hanschmidt (1993), 298; Sicken (1993), 747; Reimann (1993), 327–329.

Kontrolle der breiten Tuche. Nach der Aufstellung der Einnahmen folgten die Ausgaben: die Löhne der Leggebediensteten mit Angaben der Bemessungsgrundlage sowie Ausgaben für Bindgarn, Kohlen, Holz und andere Betriebsmittel. Abschließend wurde die verbleibende Einnahmesumme festgestellt. In den Jahren 1640, 1641 und 1644 wurde ein Teil der Ausgaben für Kohlen, Leinöl und ein Rechnungsbuch in der Rubrik *Ridegeld* für gemischte Ausgaben der Stadtverwaltung verbucht und nicht von den Einnahmen aus der Legge abgezogen.<sup>534</sup> Bei den Verbuchungen der Einnahmen fällt auf, dass es sich nicht immer Beträge handelt, die sich mit einem glatten Ergebnis durch den Gebührentarif teilen lassen. Da die eingenommenen Gelder zumindest der Vorschrift nach gleich bei der Entrichtung in die Büchse auf der Legge zu werfen waren, können die Differenzen eigentlich nur aus Kursverlusten durch minderwertige Münzen bei der Umrechnung in das auf dem Reichstaler basierende Buchgeld der städtischen Finanzverwaltung resultieren.<sup>535</sup> Eine weitere Möglichkeit ist die stillschweigende Verbuchung von Strafgeldern für mangelhafte Qualität.<sup>536</sup> Nach der Eroberung der Stadt 1661 wurden die Lohnzahlungen in den Jahren bis 1665 teilweise verschoben und entsprechend verzeichnet. Von 1666 bis 1668 wurden Rentbriefe, deren Zinsen aus den Einnahmen der Legge bedient werden sollten, in den Abrechnungen geführt.<sup>537</sup>

Für 1669 und die Jahre nach 1682 liegen nur die Gruetamtsrechnungen vor, in denen lediglich die zuständigen Leggeherren und der abgelieferte Betrag genannt werden. Während der Verpachtung 1670 bis 1679 und in den beiden anschließenden Jahren wurden die Leggeeinnahmen in den Kämmereirechnungen geführt. Sie enthalten lediglich den Namen des Pächters und die eingegangene Pachtsumme. Zwar verfügte der Rat am 7. Januar 1671, *dan sollen die gelder so quartaliter die pfachten beibringen und entrichten thuen, wie dan beim empfang anderer einkommende ansehentlicher summen in anwesen der herrn kemmeren numerirt und dan gegen heraußgebung gehoerender quittung von selbigen empfangen werden.*<sup>538</sup> Die erhaltenen Zettel geben jedoch keine genaueren Aufschlüsse zu den Einkünften.<sup>539</sup> Die tatsächlichen Einnahmen der Pächter sind mit Ausnahme des Jahres 1678 unbekannt. Ebenso sind die Einnahmen ohne Abzüge der folgenden Jahre nicht überliefert, jedoch können näherungsweise durch das Hinzurechnen der fixen Lohnsummen und der geschätzten sonstigen

---

<sup>534</sup> A VIII, Nr. 188c, Bd. 2, f. 43v, 1640; Bd. 3, f. 82, f. 91, 1641; Bd. 4, f. 51, 58, 1644. Die 2 Mark für Kohlen wurden 1627 *dem gruter wiedergegeben so er dem legger in kollen getahn hatte 14 May 627 von d. stubben*; A VIII, Nr. 188a, Bd. 48, f. 26v–28v, 1627.

<sup>535</sup> Beispiele in A VIII, Nr. 280, Bd. 4, 18.10.1673.

<sup>536</sup> Die Brüchten wurden nur in den Jahren 1643–1645 und 1653 ausgewiesen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass sonst keine Mängel mit Brüchten bestraft worden sind, vgl. die Verbuchung einer Strafe in der Leggerechnung von 1710, A VIII, Nr. 195.

<sup>537</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 31, 1666–1668.

<sup>538</sup> A II, Nr. 23, 7.1.1671.

<sup>539</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 3, 1671, 1672; Bd. 4, 1673; Bd. 5, 1674; Bd. 6, 1675; Bd. 7, 1678.

Ausgaben die Mindestbeträge rekonstruiert werden, die notwendig waren, um den angegebenen Restbetrag zu erreichen. Nicht nur um den Geldfluss besser kontrollieren zu können, sondern auch um das finanzielle Potential der Legge auszuloten, ließ der Rat immer wieder genaue, auf die Tuchstücke bezogene Rechnungen anlegen. Allerdings enthält nur die Abrechnung des Pächters von 1678 auch die Namen der Lieferanten.<sup>540</sup> Aufgrund der vorliegenden Angaben lassen sich folgende Einnahmen, die allerdings nur als grober Indikator für die Menge des geschauten Leinens gelten können, rekonstruieren.

Einkünfte der Legge und Menge des geschauten breiten Leinens 1669–1711					
Jahr	breit Reichstaler gebucht	breit Reichstaler Ausgaben <sup>541</sup>	Summe Reichstaler	Stücke breites Leinen <sup>542</sup>	Ellen breites Leinen <sup>543</sup>
1669	14,28	96 <sup>544</sup>	110,28		
1670	240,00	15 <sup>545</sup>	255,00		
1671	225,00	15	240,00		
1672	191,00	15	206,00		
1673	120,00	15	135,00		
1674	120,00	15	135,0		
1675	122,50	15	137,50		
1676	85,00	15	100,00		
1677	60,00	15	75,00		
1678 <sup>546</sup>	80,83	11,7	94,71	1224	58.752
1679	33,91	15	48,91		
1680					
1681	70,19	0	70,19		
1682	19,38	40 <sup>547</sup>	59,38		
1683 <sup>548</sup>	10,03	39,42	49,46	1108	53.184

<sup>540</sup> Für 1678, A VIII, Nr. 280, Bd. 7; 1683, A XI, 238a; 1710, A VIII, Nr. 195.

<sup>541</sup> Seit 1669 wurden die reinen Nettoeinkünfte ohne die vorherigen Ausgabe verbucht, die Ausgaben wurden aufgrund der Angaben für Betriebskosten rekonstruiert und sind meist Schätzwerte.

<sup>542</sup> Nach 1669 ist aufgrund veränderter Abrechnungen keine Berechnung der Mengen möglich. Für 1678, 1683 und 1710 liegen Abrechnungen mit Angaben der Stückzahlen vor; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678; A XI, 238a, 1683; A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

<sup>543</sup> Die Stückzahlen wurden entsprechend der Norm von 48 Ellen pro Stück umgerechnet.

<sup>544</sup> Lohn Leggeherren 48 Reichstaler, Legger, 24 Reichstaler, Beigeordnete, 20 Reichstaler, sonstige Ausgaben 4 Reichstaler.

<sup>545</sup> Soweit keine anderen Angaben vorliegen: Lohn Legger 7 Reichstaler, Besichtiger 6 Reichstaler (1670–1677?), 2 Reichstaler sonstige Ausgaben, A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>546</sup> Die Zahlen basieren auf den ausgewiesenen Daten und weichen vom Schema der Schätzungen ab. Das Doppelstück wurde mit 4 β berechnet, A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>547</sup> Lohn Leggeherren 24 Reichstaler, Legger 7 Reichstaler, Aufseher 6 Reichstaler, sonstige Ausgaben 2–3 Reichstaler, A VIII, Nr. 277, Bd. 61, f. 6v, 1681; A VIII, Nr. 238a, 1683.

<sup>548</sup> Die Zahlen basieren auf den ausgewiesenen Daten und weichen vom Schema der Schätzungen ab. Das Doppelstück wurde mit 2 β 6 p berechnet, A VIII, Nr. 238a, 1683.

Jahr	breit Reichstaler gebucht	breit Reichstaler Ausgaben	Summe Reichstaler	Stücke breites Leinen	Ellen breites Leinen
1684					
1685	24,61	40	64,61		
1686	25,85	40	65,85		
1687					
1688	9,00	40	49,00		
1689	8,97	40	48,97		
1690	40,98	40	80,98		
1691	52,96	40	92,96		
1692	61,87	40	101,87		
1693	40,06	40,8	80,86		
1694	62,96	40	102,96		
1695	50,10	30 <sup>549</sup>	80,10		
1696	40,19	30	70,19		
1697	18,99	30	48,99		
1698	22,58	30	52,58		
1699	16,59	30	46,59		
1700	45,15	30	75,15		
1701	21,33	30	51,33		
1702	16,39	30	46,39		
1703	20,61	30	50,61		
1704	24,65	30	54,65		
1705	20,00	30	50,00		
1706	21,03	30	51,03		
1707	14,25	30	44,25		
1708	11,04	30	41,04		
1709	6,29	30	36,29		
1710 <sup>550</sup>	37,49	32,5	37,49	835	40.080
1711	9,53	30	39,53		

Tabelle 26: Einkünfte der Legge und Menge des geschauten breiten Leinens 1669 – 1711  
 Datengrundlage: Jährlich verbuchte Einnahmen der Legge in den Rechnungsbüchern des Gruetamts und der Stadtkämmerei, A VIII, Nr. 288, Bd. 60–61, 1670–1681; A VIII, Nr. 188, Bd. 44–72, 1682–1711. Für 1684 und 1687 liegen keine Daten vor.

Aus den Daten geht ein massiver Rückgang der Einnahmen aus den Leggegebühren hervor. Im späten 17. Jahrhundert lag die Menge der geschauten Stücke zu 48 Ellen bei etwas mehr als Tausend und der Bedeutungsverlust der Legge für das Leinengewerbe ist nicht zu übersehen. Nachdem die Legge seit den Reformen von 1638 und 1642 ohne große Änderungen betrieben worden war, führten die Versuche sämtliche Einkünfte der Stadt zu stabilisieren und zu optimieren erneut zu einer Reorganisation des Betriebs.

<sup>549</sup> Soweit keine anderen Angaben vorliegen: Lohn Leggeherren 24 Reichstaler, Legger 5 Reichstaler, sonstige Ausgaben 3 Reichstaler, A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

<sup>550</sup> Die Zahlen basieren auf den ausgewiesenen Daten und weichen vom Schema der Schätzungen ab. Das Doppelstück wurde mit 2 ß 6 p berechnet, A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

Dabei wurden ausschließlich fiskalische Interessen auf der organisatorischen Ebene verfolgt, die Leggeordnung als institutionelle Grundlage blieb unverändert.

Wegen Belastungen der städtischen Finanzen erhielt Henrich thom Nienhauß für drei Kredite mit einem Volumen von 3.000 Reichstalern städtische Rentbriefe, deren Pensionen auf Befehl von Galens aus den Einkünften der Legge bedient werden sollten. Der Rat fasste dazu am 7. Januar 1665 einen entsprechenden Beschluss.

*Alß ein concept rhentverschreibung verlesen so wegen H[errn] Henrich Newhauß zu dem endt auffgesetzt, daß vermog von [...] unserem gnedigst Fürsten und Herrn darüber ertheilten gnedigst consens für b[emel]d[ten] H[errn] Newhaus in abschlag des behueff dieser stadt vor und nach gethanen ansehentlichen vorschusses drei verschiedener rhentverschreibungen sub sigillo senatus, iede von eintausend Reichstaler capital bei special verunderpfandung dern bei der statt legge einkommenden intrade[n] expedyrt, vnnd dan mehrg[enan]d H[err] Newhauß gegen quittung (: so dem vom magistrat ihme Herrn Newhauß über sieben tausend neun hundert vier und neuntzigh Reichstaler 3. β. 7½ pf[ennige], salvo interesse und wechßel zu unterschreiben vnnd dan auch danebe[n] darüber en a part quittung zu geheb hette :) in solutum angethan und wirklich eingeliefert werden sollen.<sup>551</sup>*

In den Jahren 1666 bis 1668 fielen die Leggeeinnahmen allerdings zu gering aus, um die Verpflichtungen bedienen zu können und der Rat befasste sich 1675 noch immer noch mit der Frage nach einem Ersatz der Leggeeinkünfte zur Bedienung der Kredite.<sup>552</sup> Während diese Verwendung der Leggeeinkünfte keine unmittelbare Auswirkung auf den Betrieb hatte, griff die nächste Maßnahme unmittelbar in den Leggebetrieb ein. 1669 scheint es Probleme mit dem Betrieb der Legge gegeben zu haben, da nur ein geringfügiger Überschuss verbucht werden konnte.<sup>553</sup> Der Rat konnte darauf allerdings nicht mehr eigenständig reagieren, denn am 19. Januar 1670 ließ er einen Befehl des Bischofs vom 18. Januar in allen Pfarrkirchen verlesen, demzufolge zahlreiche städtische Einkünfte dem Meistbietenden auf ein Jahr verpachtet werden sollten. *Wer derwegen lust und liebe hatt*, sollte am Montag, den 27. Januar um ein Uhr auf dem

---

<sup>551</sup> A II, Nr. 23, 7.1.1665. Der Kramer Henrich thom Nienhauß war Nachfahre des Gewandschneiders Wilhelm thom Nienhauß, der Leinen nach London verkauft hatte, vgl. Kapitel 2.2.2. Er war von 1646 bis 1661 Ratsherr, gefolgt von seinen Söhnen Henrich 1679 bis 1683 und Johan 1684 bis 1708. Bereits 1657 hatte Henrich thom Nienhauß der Stadt 10.000 Reichstaler zum Erwerb von Pulver in Amsterdam vorgestreckt; Lahrkamp (1970), 38.

<sup>552</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 31, 1666, f. 266; 1667, f. 291; 1668, f. 323; A II, Nr. 23, 18.1.1675. Die zugehörigen Rentbriefe konnten nicht ermittelt werden, daher sind die genauen Konditionen nicht bekannt. Die Leggeeinnahmen hätten für eine Verzinsung zu fünf Prozent p. a. nicht ausgereicht.

<sup>553</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 31, f. 348, 1669. Die Gruetamtsrechnung enthält keine Aufstellung der Posten, daher fehlen nähere Aufschlüsse zu den Einnahmen und Ausgaben der Legge oder Kommentare zu besonderen Umständen. Es wurde lediglich der Empfang des Betrags von 14 Rt. 8 β vom Legger Peßman verbucht. Bei fixen Betriebskosten von knapp 100 Reichstalern müssten die Einnahmen bei etwa 110 Reichstalern gelegen haben. Möglicherweise war die Aufsicht durch die Leggeherren beeinträchtigt, da einer von Ihnen verstarb und der andere wegen Leibesschwäche einen Beigeordneten bekam; A II, Nr. 23, 8.3.1669.

fürstlichen Hofsaal erscheinen.<sup>554</sup> Der Rat legte am 24. Januar fest, dass die potentiellen Pächter *dafür genugsame caution und burgen stellen* sollten. Die Legge wurde für 300 Reichstaler zur Pacht ausgelobt.<sup>555</sup> Den Bietern war wohl nicht unbekannt, dass die Legge nur in ihren besseren Jahren derartige Erträge erbrachte und die geforderte Summe kaum zu erwirtschaften sein würde, denn im Protokoll vom 27. Januar wurde vermerkt *so hatt keiner darauff gebotten, sondern ohne afflueten des liechtsfalls sich zu getragen*.<sup>556</sup>

Ein Angebot erfolgte erst am 7. Februar 1670 *alß Johan Witte in pleno vorkommend angezeigt, vnnd sich erkleret, dieser statt legge vnnd dero intraden vff ein jahr lang, a januario angehend dergestalt in pfachtung an zunehmen, daß er dieses laufenden jahres halber zwei hundert vnnd viertzigh Reichstaler in sampt vier delen also quartaliter sechszig Reichstaler dafür præstiren, daneben die zwei tuchmeßere von der linnentuchmacher bruderschaft ohne zu thuen dieser statt befriedigen, hingegen aber den tuchpackers dienst selbst verwalten, auch daneben daß alles von außen hereinkommendes, und zur legge gehoriges tuch, so viel das kauffmans waer sein wirt, mit numerirt oder gestempelt werden moge, damit eingeschloßen oder darin der gehalten zu sein begert haben wolle. So ward es also, wie vorb[emelte]r Witte deßwegen conditionirt, falß es den bei der legge biß herzu gewesener manier oder herbringen nicht zu wieder, dabei gelaßen, und die legge vff ein jahr iedoch ad ratificationem Illustrissimi ihme Witten pro oblato quanto, mit der annectirter condition verpfachtet, daß er deßwegen einen gnugsam geseßenen cauenten stellen und denselben umb zu gleich mit ihme pfächtern Witte ad manus mein socry. darüber zu stipuliren ad protocollum sistiren solle*.<sup>557</sup>

Ob Witte die Höhe der Leggeeinkünfte der letzten Jahre bekannt waren, lässt sich nicht feststellen, sein Angebot war vor diesem Hintergrund jedoch nicht ohne Risiko, da von 1665 bis 1667 und 1669 die Einkünfte deutlich niedriger gelegen hatten.<sup>558</sup> Es ist

---

<sup>554</sup> A II, Nr. 23, 18.1.1670. Die Versteigerung der Einkünfte wurde durch eine Kerze zeitlich reguliert. Die Auslobung der jeweiligen Pachten sollte beim *kertzenzug* erfolgen, der Zuschlag beim *ufflueten des liechtsfall*. Derartige Versteigerungsverfahren waren in der frühen Neuzeit üblich, vgl. Wohlhaupter (1940), 144–160. Sie für den Anbieter insofern problematisch, weil das Höchstgebot oft nicht abgewartet wurde, was zu hohen Mindestgeboten führen konnte.

<sup>555</sup> A II, Nr. 23, 24.1.1670.

<sup>556</sup> A II, Nr. 23, 27.1.1670. Für einen Pächter hätte sich der Einsatz nur gelohnt, wenn über die Pachtsumme hinaus Einkünfte zu erwarten gewesen wären. Vor dem Hintergrund der in den Vorjahren erzielten Erträge wären es selbst bei optimalen Einnahmen in der Regel deutlich weniger als 100 Reichstalern gewesen.

<sup>557</sup> A II, Nr. 23, 7.2.1670. Die Einbeziehung des Päckeramtes in die Verpachtung ist bemerkenswert, weil das Amt ursprünglich weitgehend unabhängig vom Leggebetrieb war.

<sup>558</sup> Die Einnahmen betragen 1665: 202 Reichstaler, 1666: 161 Reichstaler, 1667: 162 Reichstaler, 1668: 259 Reichstaler. Für 1669 fehlt eine genaue Abrechnung, der Überschuss betrug lediglich 14 Reichstaler 8 ß, zuzüglich der üblichen fixen Betriebsausgaben dürften die Einnahmen bei etwas über 110 Reichstaler gelegen haben. A VIII, Nr. 188, Bd. 31, f. 236, 1665; f. 276, 1666, f. 291, 1667, f. 322–323, 1668; f. 348, 1669.

schwer einzuschätzen, welche Beträge für Witte als Einkommen im Verhältnis zum Aufwand attraktiv waren, zumal er nicht sicher mit persönlichen Einkünften rechnen konnte. Daher bleibt die Frage, weshalb Witte die Legge pachtete. Bei den Pächtern werden keine Erwerbstätigkeiten angegeben, daher kann nur auf die Identität der Namen bezug genommen werden. Johan Witte hatte 1668 als Mitglied die Supplik der Bruderschaft vom 14. Dezember 1668 gegen die Nummerierung unterschrieben.<sup>559</sup> Er wohnte in der Lamberti-Leischaft auf dem Bült mit Ehefrau, zwei kleinen Kindern und einer 18-jährigen Magd. Sein Anschlag bei der Schatzung bewegte sich eher im unteren Bereich, als Steuerbürger wurde er demnach als nicht besonders vermögend eingeschätzt. Immerhin war die Beschäftigung einer Magd möglich. Das 1676 bewohnte Haus befand sich nicht in seinem Eigentum.<sup>560</sup> Witte scheint damit kein Vermögen besessen zu haben, das die Ausfallhaftung gedeckt hätte. Möglicherweise trat er in Abstimmung mit der Leineweberbruderschaft auf, um die Legge besser im Interesse der Leinentuchmacher beeinflussen zu können, wobei die Umgehung der Legge nicht in Wittes Interesse sein konnte.<sup>561</sup> Die von Witte geforderte Kontrolle auswärtig eingeführter Tuche entsprach nicht nur seinen Geschäftsinteressen, sondern auch den Forderungen der Bruderschaft nach gleichen Teilnahmebedingungen am städtischen Leinenmarkt und würde ihr die Möglichkeit eröffnen, den städtischen Leinenhandel zu beobachten.

Gleich im Anschluss an die Vereinbarung mit Witte befasste sich der Rat mit der Bezahlung der zur Legge deputierten Ratsherren. *Anlangend die bei oder zu der legge pro habenda inspectione ex parte senatus deputirte, und dero deßweg[en] competirende salaryrung, wie nicht weniger deßen befriedigung, so die zur legge kommende[n] tücher empfangen, offen: und zu machen, dan folgentz wieder ablangen thut, dieselben weren zu folge ihrer Hochl. Gndggst. reglements so erster zeit heraußkommen würde, zu contentiren und zu bezahlen.*<sup>562</sup> Ob diese Pläne tatsächlich umgesetzt worden sind, erscheint fraglich, da für die Zeit der Verpachtung keine Hinweise auf einen aktiven Dienst der Leggeherren vorliegen. Da die Leggeherren die Einnahmen des Rates sichern sollten, hatten sie bei der fest vereinbarten Pachtsumme eigentlich keine Aufgabe, denn die Einkünfte des Rates mußten durch den Pächter garantiert werden, dem auch darüber hinausgehende Einkünfte zustanden. Die Verträge mit den Pächtern scheinen die Kämmerer bzw. Kämmerer und Syndicus abgeschlossen zu haben.<sup>563</sup>

---

<sup>559</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>560</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669; A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, f. 8.

<sup>561</sup> Die Leineweberbruderschaft hatte ihre Supplik vom 6. März 1670 gegen die Nummerierung nicht nur an Witte geschickt, sondern führte ihn dort auch als Fürsprecher ihrer Interessen an; A XI, Nr. 9, 6.3.1670.

<sup>562</sup> A II, Nr. 23, 7.2.1670.

<sup>563</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

Am 15. Februar löste der Rat Gerd Kremer als Tuchmesser durch den Legger Bernd Peßman ab.<sup>564</sup> Wenige Tage später wurde die Verpachtung am 19. Februar endgültig vereinbart. *Erschienen ad protocollum Johan Witte, anlobend und versprechend demnach er dieser statt legge vff ein jahr lang a Januario dieses 1670 jahrs angehend vff manier oder model wie es die stat biß herzu g[e]hapt für zwei hundert [vierzig] Reichstaler gepfachtet, daß er alle quateremper deßwegen sechszych Reichstaler an diese statt kemnerei aufrichtig verrichten und erlagen auch die zwei mestere vff seine kosten befriedigen wolle, idgz. sub hypotheca omnium bonorum et renunciatione beneficorum de iure completert mediante stipulat.*

*Damit nun diese statt den durch vorb[emelte]n Schmits beschenen pfachtung halben versichert sein moge, so cauirte [?] vorb[emel]d pfachter Witte S[enator] Bernhardt Theising dergestalt falß nach[bemeld] pfachter in zahlung ein ader anderen termins daumbhafftig sein würde, daß er cauens alstan dafür haften und stehen würde.*<sup>565</sup>

Es war zwar nicht gänzlich ungewöhnlich, dass in den Ratsprotokollen Namen verwechselt wurden, in diesem Fall könnte jedoch der unvermittelt auftauchende Name Schmitz ein Hinweis sein, wer hinter der Pachtung der Legge stand. Es bleibt der Eindruck, dass sich alle Beteiligten ihrer Sache sehr sicher waren, sonst hätte Bernhardt Theising vermutlich nicht die Bürgschaft für den nicht besonders vermögenden Johan Witte übernommen. Möglicherweise hatte Johan Schmitt, der nicht nur Mitglied der Bruderschaft war, sondern auch mit Leinen handelte, ein Interesse am Fortbestand der Legge und investierte deshalb in deren Pachtung. Noch 1678 lieferte er mit Abstand das meiste Leinen dorthin.<sup>566</sup> Vielleicht wollte er nicht selbst als Pächter auftreten, um dem Vorwurf der Vorteilsnahme zu entgehen, da er bereits als Besichtiger der Bruderschaft wegen seines Leinenhandels vom Amt enthoben worden war.<sup>567</sup>

Der Pächter übernahm nun allein die Organisation des Leggebetriebs und mußte dabei großes Interesse haben, möglichst hohe Einkünfte zu erzielen. Dabei bleibt das Verhältnis zwischen Legger und Pächter ebenso unklar, wie die Bezahlung des Leggers. Allem Anschein nach mußte das Leggerehepaar nun mit einem Jahresbetrag von 7 Reichstalern auskommen.<sup>568</sup> Da sich die Legge nur schlecht verpachten ließ, ergänzte der Rat 1673 sein Gebot an potentielle Pächter um den Passus, dieser solle *auch die*

---

<sup>564</sup> A II, Nr. 23, 15.2.1670.

<sup>565</sup> A II, Nr. 23, 19.2.1670. Bernhardt Theising war 1669 und 1670 Leggeherr des Rates; A II, Nr. 23, 8.3.1669; A XI, Nr. 9, 6.3.1670.

<sup>566</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>567</sup> A XI, Nr. 9, f. 14–15, 28.9.1668.

<sup>568</sup> Die wenigen Lohnangaben für die folgende Zeit geben nur noch 7 Rt. als jährliche Vergütung an; A VIII 277, Bd. 61, f. 6v, 1681; A XI 238a, f. 94, 1683. 1678 erhielt die Witwe Peßman für zum Halbjahr 3 Rt. 21 β; A VIII 280, Bd. 7, 1679. Hinzu kamen weitere Belastungen, am 6. Februar 1668 hatte der Rat beschlossen, *daß der kellerwirth am markte und der legger daß angelagtes servis gelt biß zu anderen unnd beßeren zeite[n] entrichten*, A II, Nr. 23, 6.2.1668.

*legge selbst zu bewohnen macht haben.*<sup>569</sup> Wegen der Personalkosten wurden die Besichtiger der Bruderschaft vermutlich durch den Legger und dessen Ehefrau sowie einen weiteren Mitarbeiter ersetzt.<sup>570</sup> Ebenso fehlen Hinweise auf die Leggeherren des Rates, auf deren Entsendung möglicherweise verzichtet wurde.<sup>571</sup> Der Betrieb der Legge fand auch nicht mehr täglich, sondern meist nur an zwei Tagen in der Woche statt.<sup>572</sup> Bernd Peßman verstarb im Winter 1674, denn ab April dieses Jahres wurde die Witwe Peßman als Bewohnerin der Legge ausgewiesen.<sup>573</sup> Anscheinend sah der Rat keinen Grund, das Amt neu zu besetzen, denn die Witwe Peßman versah bis zu ihrem Tod im Sommer 1678 den Dienst auf der Legge, die sie jedoch vermutlich nur bis zum März 1677 auch bewohnte.<sup>574</sup> Anschließend scheint die Legge bis möglicherweise 1680 unbewohnt gewesen zu sein, ob es einen Legger gab, ist unklar.<sup>575</sup>

Der Rat bot die Legge 1671 für 240 Reichstaler an, ohne ein Gebot zu erhalten. Nachträglich bot wiederum Johan Witte 220 Reichstaler und einigte sich mit dem Rat auf 225 Reichstaler. Erst am 5. Juni 1671 wurde der Leinentuchmacher Christian Otte als Bürge für den Fall eingesetzt, dass der Pächter die Zahlungstermine nicht halten würde.<sup>576</sup> Die Bereitschaft für die nicht unbeträchtliche Pachtsumme zu bürgen, deutet auf eine mögliche Unterstützung Wittes seitens der Leineweber hin. Am 22. Juni erschloss der Rat eine weitere Einnahme aus dem Leggegebäude, *vff die Herren Kemmere beschehene relation alß zu folge hirvon deßwegen ergangenen conclusi sie die verheurung deren under dieser am marckte belegen stats keller, furhandener keller zur heuer außgebotten und dan vff deswegen beschehenes außbieten Christoffer*

---

<sup>569</sup> A II 23, 13.1.1673. Der Passus wurde nachträglich eingefügt.

<sup>570</sup> Es liegt nur ein Beleg für 1678 vor, als neben der Witwe Peßman als *alter Leggerschen*, ein Metter Huisman beschäftigt wurde; A VIII 280, Bd. 7, 1679.

<sup>571</sup> Der letzte Pächter Johan Gresemund verfügte zum Beispiel über die an sich von den Ratsherren zu verschliessenden Leggestempel; A II 20, Bd. 90, f. 23, 7.5.1679.

<sup>572</sup> Die Vorgabe der Leggeordnung von 1642, Dienstags und Freitags die Tuche zu prüfen, wurde nicht eingehalten, vielmehr geht aus der Leggeabrechnung des Pächters Gresemund für 1678 hervor, daß sich der Betrieb auf Montag und Freitag konzentrierte und vereinzelt an allen anderen Wochentagen einschließlich Sonntag im Laufe des Jahres ebenfalls Kontrollen stattgefunden haben; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>573</sup> Der Tod Peßmans läßt sich nur aus den Schatzungsregistern erschließen; A VIII 259, Bd. 14.

<sup>574</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri Bd. 14; Bd. 16. Die Witwe wurde zumindest nicht mehr in den Schatzungsregistern angeführt. Weitere Bewohner des Leggegebäudes lassen sich nicht nachweisen. Gresemund erwähnt in seiner Abrechnung das *absterben der alte[n] Leggerschen*. Am 17. Juli 1678 hatte die Witwe Peßman 3 Rt 21 erhalten, also etwas mehr als Hälfte der später üblichen 7 Rt Jahreslohn. Da der *metter* Huißman zum selben Termin den halben Jahreslohn erhielt und zum Jahresende die zweite Hälfte, muss die Witwe Peßman in der zweiten Jahreshälfte verstorben sein; A VIII, Nr. 270, Bd. 7, 1679.

<sup>575</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri Bd. 16. Zumindest wird die Witwe nicht mehr in den Schatzungsregistern angeführt. Weitere Leggebewohner lassen sich nicht nachweisen.

<sup>576</sup> A II, Nr. 23, 5.6.1671. Otto hatte bereits als Leinweberknecht 1619 in Münster gearbeitet; A VIII, Nr. 281a, f. 197. Zumindest 1645 und 1650–51 war er Besichtiger der Bruderschaft auf der Legge; A II, Nr. 20, Bd. 76, f. 5, 3.2.1645; Bd. 80, f. 1, 21.1.1650; Bd. 81, f. 1, 27.1.1651. Einer der beiden Zeugen, Henrich Kroeß, war wahrscheinlich Mitglied der Leineweberbruderschaft; A XI, Nr. 9, f. 17v. 14.12.1668.

*Schwick umb einen under der legge belegen keller vier jahr iahrlichs für vier Reichstaler zu heur sich angeben.*<sup>577</sup>

Im folgenden Jahr 1672 pachtete der Leineweber Herman Werners die Legge für 265 Reichstaler.<sup>578</sup> Herman Werners war vermutlich Sohn des Leinwebers Cornelius Werner.<sup>579</sup> Dieser hatte nach seiner Zuwanderung aus Ochtrup die Bürgertochter Christina Grevings geheiratet und das Bürgerrecht am 26. März 1612 erworben.<sup>580</sup> Im selben Jahr wurde er auf der Liste der Leineweber mit Bürgerrecht genannt. Nach Werners Tod heiratete die Witwe Christina Grevings 1618 den Leineweber Albert Storckesbaum.<sup>581</sup> Herman Werners erwarb als Bürgersohn allein am 4. November 1630 das Bürgerrecht.<sup>582</sup> Er unterschrieb 1668 als Mitglied der Leineweberbruderschaft.<sup>583</sup> Als Witwer lebte er 1669 mit einer 15-jährigen Tochter und einem 18-jährigen Knecht in der Ludgeri Leischaft und wurde bei Schätzung in den gleichen Tarif wie Johan Witte eingestuft.<sup>584</sup> Das Haus am Vorschepeol war 1676 im Eigentum von *sähl. Werners Kinder*.<sup>585</sup> Werner scheint als Pächter verstorben zu sein, denn am 3. Oktober 1673 trugen die Kämmerer im Rat die Anfrage vor, *wie daß wegen sehl[igen] Herman Wenners alß pfächter der legge intrade[n] vom jahr 1672 ein ansehliches in rückstandt derwegen des verhaltens haben gemeßen bescheidt zu erhalten*. Der Rat beschloss, *daß die kemmere den restant für erst in rechnung bringen und daneben die motiven und ursachen, warübber des sehl. Wenners kinder der zahlung halben einführen und sich beschweren, mit zu inserieren*.<sup>586</sup> Nachdem Werners 191 Reichstaler eingezahlt hatte, musste der Rat 74 Reichstaler abschreiben.<sup>587</sup> Ein Bürge scheint, möglicherweise wegen fehlender Bereitschaft, nicht mehr eingesetzt worden sein.

Um die Leggepacht für das Jahr 1673, die für 250 Reichstaler am 13. Januar ausgelobt wurde, attraktiver zu machen, bot der Rat *dieser statt legge daß dieselbe mit condition wie vorhin glt. für 250 Reichstaler beim kertzenzug außgebotten, daß das gesetztes quantum ein halben Reichstaler tredegelt zu genießen*, nachträglich wurde eingefügt *wie auch die legge zu bewohnen macht haben soll*. Dennoch, *so ist gleicher gestalt daruff*

---

<sup>577</sup> A II, Nr. 23, 22.6.1671. Betriebliche Belange der Legge waren anscheinend nicht berührt, da der Keller zum Lagern von Tuchen wohl nicht verwendet wurde. Schwick war 1661 in das Krameramt aufgenommen worden; Krumbholz (1898), 261.

<sup>578</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 3, 1672.

<sup>579</sup> Hövel (1936), Nr. 2248, 26.3.1612; Nr. 3969, 4.11.1630, Syman (1624/26), Nr. 1426 14.7.1618.

<sup>580</sup> Hövel (1936), Nr. 2248, 26.3.1612.

<sup>581</sup> Hövel (1936), Nr. 2936, 4.12.1618.

<sup>582</sup> Hövel (1936), Nr. 3969, 4.11.1630.

<sup>583</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>584</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 604.

<sup>585</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676. Es wurde vom Leineweber Berndt Homarinck bewohnt.

<sup>586</sup> A II 23, 3.10.1673.

<sup>587</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 47, 1672.

kein uffbott geschehen.<sup>588</sup> Am 13. März wurden die Kämmerer beauftragt, *die ienige so ohnlangst die intraden der legge für ein hundert und fünffzig Reichstalern uff ein jahr lang zu pfachten sich vernemmen zu laßen, vor zu bescheiden, und ob ein oder ander bei alsolch beschehene erklerung zu verpleiben resolvirt, zu rede zu stellen.*<sup>589</sup> Die weiteren Verhandlungen können nicht ganz einfach gewesen sein, denn letztlich erhielt Johan Witte den Zuschlag für 120 Reichstaler. Im Oktober mussten die Kämmerer vom Pachtgeld, das Witte zum Teil in *abgesetzetem gelde* eingezahlt hatte, noch 13 Reichstaler 4 β abschreiben und konnten nur 106 Reichstaler 24 β an Einnahmen verbuchen.<sup>590</sup> Witte blieb 1674 Pächter der Legge und zahlte dem Rat dafür wiederum 120 Reichstaler.<sup>591</sup> Im darauf folgenden Jahr 1675 übernahm mit Johan Eggers möglicherweise ein weiterer Leineweber die Pacht der Legge.<sup>592</sup> Ein Johan Egbers, Soldat unter Reumond, sollte 1659 wegen des Diebstahls eines Holzstücks aus der Leineweberbruderschaft ausgeschlossen werden.<sup>593</sup> 1668 scheint er nicht mehr Mitglied der Bruderschaft gewesen zu sein, da seine Unterschrift auf der Supplik gegen die Nummerierung fehlt.<sup>594</sup> Vielmehr scheint er Schreibarbeiten für die städtische Verwaltung übernommen zu haben, denn 1674 war er für einen Monat als Akziseschreiber tätig<sup>595</sup> und 1685 lebte ein Johan Eggers als *scribent* auf der Waage.<sup>596</sup> Über die Höhe der Pacht war möglicherweise wieder verhandelt worden, da eine ‚unrunde‘ Summe von 122 Reichstalern 14 β vereinbart worden war.<sup>597</sup> Da die Pachtsumme für 1676 um ein Viertel auf 90 Reichstaler gesenkt worden war, dürfte die Verpachtung von größeren Zugeständnissen des Rates begleitet gewesen sein. Eggers behielt von der Pachtsumme fünf Reichstaler als Lohn für eine einmonatige Tätigkeit als Akziseschreiber im Jahr 1674 ein.<sup>598</sup> Er blieb für ein weiteres Jahr Pächter und erhielt die Legge 1677 für 60 Reichstaler.<sup>599</sup> Was den Rat bewog, die Pachtsumme derart schnell abzusenken, ist nicht überliefert. Offensichtlich war er sich nicht sicher,

---

<sup>588</sup> A II, Nr. 23, 13.1.1673. Dieses Angebot zeigt, dass der Legger, der nach wie vor auf der Legge wohnte, gegenüber dem Pächter an Bedeutung verloren hatte. Beim *tredgelt* handelt es sich um Antrittsgeld.

<sup>589</sup> A II, Nr. 23, 13.3.1673.

<sup>590</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 65, 1673; A VIII, Nr. 280, Bd. 4, 1673. Es handelt sich um Wechselkursverluste, die sich bei einigen Münzsorten gegenüber dem Reichstaler ergaben.

<sup>591</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 5, 1674; A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 85, 1674. Witte übernahm von 1680 bis 1685 das Amt des Leggers.

<sup>592</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 85, 1674.

<sup>593</sup> A II, Nr. 20, Bd. 88, f. 18, 22.2.1659.

<sup>594</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>595</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 118, 1676.

<sup>596</sup> Lahrkamp (1972), Nr. 666.

<sup>597</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 6, 1675; A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 103, 1675. Da der Rat bislang Beträge auf volle zehner bzw. fünfer Beträge vereinbart hatte, könnten die 2,5 Reichstaler das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses sein. Bei den Quartalszahlungen wurde der Betrag entsprechend geviertelt.

<sup>598</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 118, 1676.

<sup>599</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 133, 1677.

welche Einkünfte sich mit der Legge erwirtschaften lassen würden, denn der nächste Pächter sollte eine genaue Abrechnung vorlegen, *damitt der magistrat wissen mogte wie viel die legge jahrlichs ungefehr konte einbringen*.<sup>600</sup>

Bei der Verpachtung für 1678 wurde die Legge am 8. Januar mit 80 Reichstalern ausgelobt, *mit fünf Rt. zu versehen und beim ziehgeldt einen halben Rt. auffzusetzen*.<sup>601</sup> Am 21. Januar beschloss der Rat, wohl mangels besserer Gebote, die Leggeeinkünfte würden Johan Gresemund *dergestaldt anvertrauet* [...] *daß er auff seine gefahr zum wenigsten sechzig Reichstaler lieffern wolle*.<sup>602</sup> Johan Gresemund war am 18. November 1672 als neuer Ehemann der Witwe Lobbert Roy in das Krameramt aufgenommen worden.<sup>603</sup> Er dürfte relativ wohlhabend gewesen sein, da er ein vermietetes Haus direkt am Prinzipalmarkt besaß und selbst ein Haus an der an den Markt anschließenden Rothenburg bewohnte. 1685 lebte er als Witwer und beschäftigte zwei Mägde.<sup>604</sup> Nicht nur sein späterer Schmuggel weist auf Handel mit Leinen hin, am 1. Oktober 1688 stellte der Rat fest, Gresemund habe den *Tuchhandell fast guten theilß ahn sich gezogen*.<sup>605</sup> Den Pachtvertrag für 1678 schloss Gresemund mit dem Syndikus und dem Kämmerer Bernd Höeter.<sup>606</sup> Er übernahm den Leggebetrieb am 22. Januar von Johan Eggers, der für seine Tätigkeit vom 1. bis zum 22. Januar vom Rat einen Reichstaler erhielt.<sup>607</sup> Die bis dahin eingenommen Leggegelder erhielt Gresemund von Eggers erst am 6. Januar 1679.<sup>608</sup> Er verzeichnete die Tuchlieferanten mit dem Datum der Kontrolle und der entrichteten Gebühr und schloss mit einem längeren Kommentar zu seiner Abrechnung:

*Zu wissen daß mihr den .22 January 678 durch den H[errn] Syndicu und H[errn] Kemneren Höeter dießer empfang committirt und aufgetrag[en] damitt der Magistrat eius wissen mogte wie viel die legge jahrlichs ungefehr konte einbringen. Hiebey aber zu wissen daß in besagten jahr 1678 hiesige weeber meister theils kranch gelegen auch verschiedene und schwarzen der meister principalsten weggestorben alß in specie Gerd Althof Vorsteiere Balthazar Wedding Vorsteier Johan von der Walst Vorsteier Johan Velthuß N. Westhof N. Wattendorpf N. Koopman und andere weliche mihr nit einfallen. Die weil aber dieße viel Linnen pflechten zu verarbeiten, aber leider verstorben seind so*

---

<sup>600</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>601</sup> A II, Nr. 20, Bd. 89, f. 25, 8.1.1678.

<sup>602</sup> A II, Nr. 20, Bd. 89, f. 27, 21.1.1678.

<sup>603</sup> Ketteler (1931), 259. Bürgen waren Johan Thorborg und Henrich Isfordt. Bei der Witwe Lubbert Roy könnte es sich um die Tochter von Serries Kramer handeln. Lubbert Roy wurde 1641 in das Krameramt aufgenommen, *so sich an seligen Serries Kramers, amtsbruders, tochter verheiratet*, Krtumbholz (1898), 260.

<sup>604</sup> Lahrkamp (1972), Nr. 1154, 1873, 2066.

<sup>605</sup> A II, Nr. 20, Bd. 99, f. 92, 1.10.1688.

<sup>606</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>607</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

<sup>608</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679.

ist kein Wunder daß die Legge in dießem Jahr niht mehr habe einbracht. Sonsten meines erachtens wan nicht die Krancheit verhindert hette wurde zweifels ohn bey vilen daruber eingekommen seien. Gleichwoll weillen in den vorigen jahren pfachts weiße nuhr 60 Rx eingebracht. In dießen Jahr aber 94 Rx 20 β. so vermeine nicht, zu hießiger staeds beste daß ubell negotyrt seye. Zu gezweigen mihr dießpfals einigen unlust erwecket zu haben, wie ich gleichwohl ohne dem genugsam leider schon erfahren.

Setze also Salvo calculo	94,20
Dahin außgebe und bezahlt alß folgt den	
.22 January alß mihr aufgetragen fur 2	
q weyns	-,14
25 dito fur Tawen, vorde Kriete,	
Lynolye, Schwartz und Liehm	-,9
8 Aprill ahn die Gruet Herren laut	
quitung daß erste quatal f	15,-
17 July dem Metter Huißman <sup>609</sup> zahlt	3,-
item der Alten Legerschen zahlt	3,21
30 July den Grutherren laut quitung daß	
andere quatal zahlt f	15,-
2 7bris den Grutheren laut quitung daß	
dritte Quatal zahlt f	15,-
30 xbris den Metter Huißman zahlt	4,-
14 Febru. 1679 den Gruttheren zahlt laut quitung	34,5
fur einen Buch pampier	-,3½
Summa der außgabe f	90,24½
abgezogen von den empfang dero .94 Rx	
.20 β pleibt noch in resto	3,23½

und weile Johan Eggers nur wegen bedienung von .1 January bis .22 eiusdem 1 Rx ex magistratu zugelecht worden, dem ietzigen metter aber, oder der legge die Kertze, welche jahrlichs auf liechtmeße ein Hochwurdiges Thum Capitul zu dem ende der legge thuet verehren, damiit bey ein fallenden donner wetter wan als dan die weeber auf der legge und ihr linnen stempfen ließen gebraucht werden konte, [durch] den H Statts diener Waltheis wegkgeholt und nicht gegunnet. So laeße ich meine muhe dahin stehen wiewoll iedoch der H. Syndicus und sehligier H. Kemner Höeter bey auftrageung deß empfanges die halbscheit, waß uber 60 Rx einkommen wurde mitt der statt zu partyren

<sup>609</sup> Der Eintrag wurde mit dem Zusatz versehen NB ist ein mitburger, und mueß buergerliche lasten tragen. Der metter war wahrscheinlich anstelle der von der Bruderschaft delegierten Leineweber eingestellt worden. Möglicherweise handelte es sich um den Leineweber Johan Hausman, den Sohn des Leggers Herman Hausman; A VIII, Nr. 259 Gesamt Bd. 1, Nr. 1076; Lahrkamp (1972) Nr. 1286, 2304; Testamente II, Nr. 1275; Nr. 1141.

*von sich selbst mir haben an erbotten, nicht allein meiner mühe halber deren groß gebietenen Herren diß magistrats gunst und favoer zumb Schonsten recommendiren ich bitte aber unterdienstlich dieselbe wollen großgunstig gefallens tragen und die annoch ubrige 3 Rx 23 ß 6 p sehligen Johan Thorborgs Sohn welcher bey mir wonet und nach absterben der alter leggerschen dem metter alzeit mittgeholfen, etwan zumb newen kleide groß. verehren dar uber conclusum magistratus abwartend signatu auf Monster zehend den .15 Mertz 1679.*

*Joan Gresenmundte in fidem subscripsit salvo tamen wan mein Zeuge in abschreibung der Rechnung und aufnehmung des calculi vieleicht gefeihs hette, selbigen fehler auf eingeheelt besten bericht zu corrigiren.*

Wie aus der Abrechnung hervorgeht hatte Gresemund an der Pacht fast nichts verdient. Während der Rat 80 Reichstaler 23 ß 6 p Pachteinnahmen verbuchte, blieb Gresemund nach Abzug der Betriebskosten ein Betrag von 3 Reichstaler 23½ ß.<sup>610</sup> Die Aufstellung der Positionen gibt einen Eindruck von den Kostenstrukturen der Legge. Allerdings fällt auf, dass die sonst üblichen Ausgaben für Licht und Heizung fehlen. Der Bericht von Gresemund ist in verschiedener Hinsicht aufschlussreich. Nach den wirtschaftlich nicht sehr starken Pächtern, bei denen jedoch die Frage bleibt, ob sie völlig selbständig agierten, hatte sich mit Gresemund ein Leinenhändler für die Legge interessiert. Für diesen könnte die Pacht ein Test gewesen sein, ob sich der Betrieb der Legge in Ergänzung zum Leinenhandel rentieren würde. Dabei wird auch deutlich, dass Gresemundt mit dem Betrieb der Legge soziale Verpflichtungen verband, Johan Thorborg hatte für ihn bei der Aufnahme ins Krameramt gebürgt.<sup>611</sup> Der Ärger über die weggenommene Kerze deutet religiöse Praktiken an, die sonst nicht sichtbar werden. Sein Bericht und die leicht zunehmende Tuchmenge erwecken den Eindruck, dass der Betreiber einen gewissen, wenn auch keinen besonders ausgeprägten, Einfluss auf die Menge des geschauten Leinens ausüben konnte. Zugleich bestätigt sein Bericht den Eindruck, dass die Bruderschaft mit etwa 30 Mitgliedern relativ klein war und der Tod einiger erfahrener Meister sich auf die Produktion auswirken konnte. Möglicherweise deuten die Todesfälle auch auf einen Generationswechsel innerhalb der Bruderschaft hin, der auch eine Neuausrichtung der Produktion erleichterte.

Nicht alle Lieferanten des Leinens waren Mitglieder der Bruderschaft und nicht alle bekannten Mitglieder haben Leinen zur Legge gebracht.<sup>612</sup> Das Leggeregister enthält letztlich diejenigen Produzenten, für die es vorteilhaft war, ihr Leinen mit den Zertifikaten und Marken der Legge versehen zu lassen. Dabei entsteht der Eindruck, dass die Legge in den Jahren der Verpachtung für die Leineweberbruderschaft an Relevanz verlor, denn offensichtlich war niemand bereit, allzu viel in die Pacht zu

---

<sup>610</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679; A VIII, Nr. 277, Bd. 60 f. 154, 1678.

<sup>611</sup> Ketteler (1931), 259. Eine Vormundschaftsakte liegt nicht vor.

<sup>612</sup> Die Lieferanten werden in Kapitel 6.14 ausführlich untersucht.

investieren und das Interesse an der Beschau scheint sich auf ein bestimmtes Marktsegment zu konzentrieren. Es fällt auch auf, dass die Bruderschaft kein Problem darin sah, dass mit Johan Gresemundt ein reiner Leinenhändler die Legge übernahm. Das Problem einer für die Bruderschaft nachteiligen, marktbeherrschenden Position scheint sich nicht mehr gestellt zu haben.

Der Rat beschloss, am 4. Februar 1679, dass *die Legge solle ausgeboten werden für 60 Reichstaler*.<sup>613</sup> Zur Auktion am 6. Februar hieß es dann, *die legge ist angeschlagen ad hundertdreißig Reichstaler, der aufbott gesetzt auff 10 Reichstaler unndt zuggeldt ein Reichstaler. Aber das liecht umb sonsten niedergefallen*.<sup>614</sup> Was den Rat bewogen hatte, entgegen seinem ursprünglichen Beschluss und aller Erfahrung, das Gebot zu erhöhen, bleibt unklar. Die Konsequenzen wurden am 18. Februar gezogen, denn den *Herren Bürgermeistern Doctoren Buten und Herren Doctoren Osthoff wurde committirt wegen der legge mit Gresemundt zu reden*.<sup>615</sup> Dieser präsentierte Gresemundts Rechnung am 22. April im Rat, von Verhandlungen mit Gresemundt ist nichts überliefert.<sup>616</sup>

Trotz dessen Erfahrungen gelang es dem Rat, Gresemund für eine weitere Pacht zu gewinnen. Die vereinbarte Summe ist nicht überliefert und das Pachtverhältnis endete bereits Anfang Mai, als der Rat entdeckte, dass Gresemund Leinentuche aus der Stadt geschmuggelt hatte.<sup>617</sup> Das Ratsprotokoll schildert den Fall ausführlich. Obwohl der Schmuggel von Leinen weit verbreitet gewesen sein dürfte, ist es der einzige Fall, der bis in die Einzelheiten verfolgt wurde.

Am 5. Mai 1679 *erschieden auf beschehene citation Thoeniß von Wellinghaußen von der alt=lepper bruderschaft unnd demnach demselben vorgehalten, daß von Johan Gresemundt einig linnentuch ohne abstattung der statts gebühr ausgeführet unndt practicirt. Alß thate folgender gestalt antworten, daß gestern morgen ungefehr umb sieben uhr von Gresenmundts magdt beruffen worden, so ihme ahnsagen laßen, daß er etwas auffladen helfen solte, unnd dan darauff ein großes lediges vaß vorm hauß auffe karren auffladen helfen, welches alßo zur stadt hinauß geführt, aber nicht aigentlich dabey berichten konte, auß welcher pforten nach Schlebruggen eck hinaus gestanden. Unterdeßen were er citatus mit der magdt zur ludgeri pforten hinauß unnd biß an Gresemundts garten gangen, allwoh gegen der zeit die karren mit dem ledigen faß von der seithen nach Aegidy thor zu, auß der Pagensteggen ankommen. Wie nun ahm garten sich Gresemundt in persona auch eingefunden, wehre in gegenwahrt seiner das linnentuch, wovon ein theill auf der karren zuvorn außgeführt, theils mit korben und in specie von ihnen citato und seiner frawen, ieden auch ein korb voll außgetragen, in dem*

---

<sup>613</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 7r, 4.2.1679.

<sup>614</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 7v, 6.2.1679.

<sup>615</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 10r, 18.2.1679.

<sup>616</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 20, 22.4.1679. Weitere Verhandlungen wurden nicht protokolliert. Dr. jur. Johan Osterhoff war von 1670–78 Kämmerer und 1679 Gruetherr; Schulte (1927c), 217.

<sup>617</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 23, 5.5.1679.

vaß eingepackt, unnd ein boicker namens Peter Weßeling dha geweßen, der das faß mitt linnen zugelagt, zu geschlagen, unnd auff der karren gelegt, auch darauff der junge damit nacher den dicken Wieue gefahren. Weiter sagte daß der auffseher der multersteuer Affhuppe, alß ein korb mit tuch angefüllet zum garten getragen, dieselben verfolgt, unndt vorm garten gesagt habe, daß gehet gleichwoll nicht ahn, in meinung, daß die korbe mit korn angefüllet gewesen. Inmittelßt Jutte er den iungen nacher den dicken Wieue gefolget, unnd dorthin das vaß niedergelegt, wehren sie beide wiederumb zurück nach der statt gefahren, aber vorn im ballonge ahn der Geist wehre ihme citato Gresemundt begegnet, unnd ihme aber mahlen nache den dicken Wieue mitgenohmen, allwoh der Gresenmundt einem ihme citato unbekanntem bauern, so in der nähe gewohnt bekommen, unnd alß das faß aber mahlen auff der karren gelegt unnd dem Collnischen weg zu halten geheißten unnd das vaß niederzulegen woh er bekandt wehre. Hierauff hette er citatus eine halbe stunde auffe wegh begleitet, unnd demnegst wiederumb nach dem dicken Wieue zurückgekehrt, unnd dorthin pernoctirt mit Gresenmundt. Darauff dießem morgen sich beide nacher Münster beim sonnen auffgang verfüget, umb sechs uhren in die stadt kommen und von ein ander gangen. Wohmit sich dessen außage geendiget.

Eodem erschienen gleichfals citatus Mr. Peter Weßeling Boicker ampts verwandter, auff der Hundstege wohnendt bekandte daß von Gresenmundts jungen beruffen worden umb ein faß zuzumachen. Wehre also nach dessen hauß gangen, allwoh die fraw ihme gesagt, daß nach dem garten gehen unndt dorthen das vaß zumachen sölte. Wie nun dahin komen, wehre das vaß angefüllet gewesen, unnd von ihme citato zugemacht. Weiters hinzusetzendt, daß eß weis linnentuch und seiner meinung nach ohngefehr zwischen dreißig und viertzig stuck gewesen. Hette demnegst das faß helfen auff der vorm garten haltender karren aufladen, unnd mit Gresenmundts magdt wieder nachher hauß gangen. Auch zum zeugnis de wahrheit einen dreg baum vom garten zu Gresenmundts hauß getragen. Sönsten hette dem Gresenmundt in jahresfrist kein faß, alß nur allein auf Niehauß Dieck im vorigen sommer ein Frantzosisch Orhßenhoeff zu gemacht, so dorthen beim bleicher stehen blieben und ihme unwißig woh eß hingebracht.<sup>618</sup>

Bei seinem Schmuggel konnte Gresemund offensichtlich auf gut eingespielte Helfer und eine gewisse Infrastruktur im Umland zurückgreifen. Es fällt auf, wieviele Personen von dem Schmuggel wussten. Die Vorschriften der Wasch- und Bleichordnung von 1635 legen nahe, dass es üblich war, Leinen in Körben zu transportieren, auch um das Leinen in den Gärten zu bleichen.<sup>619</sup> Insofern war diese Form, das Leinen aus der Stadt zu bringen, eher unauffällig, wobei aus Sicht des Rates das Leinen vor der Bleiche auf die

---

<sup>618</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 23r/v, 5.5.1679.

<sup>619</sup> A VI, Nr. 76, f. 122–125, 16.4.1635/24.7.1635.

Legge gebracht werden sollte. An den Toren scheinen jedoch keine besonders strengen Kontrollen durchgeführt worden zu sein. Anscheinend war es auch nicht riskant, einen Böttcher zum Verpacken von Leinen in den außerhalb der Stadt gelegenen Garten zu bestellen. Bei den relativ kleinen Tuchmengen, die in Münster auf die Legge kamen, konnten schon wenige Fässer mit 30 bis 40 Stücken Tuch ins Gewicht fallen.

Nach diesen Verhören befasste sich der Rat am 7. Mai abermals mit der Situation auf der Legge, es *producirte Herr Licentiat Knippenberg eine ihme von Johan Gresenmundt eingehändige supplication, so dha vom Herrn Syndico abgelesen worden, unnd für erst der leggestempell von Johan Gresenmundt abgefordert, mir von selbigen extradirt, unnd Herrn Schletbruggen unnd Krechter hinwiederumb ahnvertrawet undt überliefert, gestaldt selbige die Legge bestmöglichst versehen, unnd auch einen getrewen packer, so dha in beaidung genohmen, unnd das legge hauß pro salario bewohnen thete, ahnnehmen konten.*<sup>620</sup>

Der letzte Beschluss legt nahe, dass erwogen wurde, keinen Legger, sondern nur noch einen Packer einzustellen. Dieser Plan scheint aber nicht umgesetzt worden zu sein.<sup>621</sup>

Die beiden Ratsherren hatten das Amt der Wegeherren inne. Zudem waren Johan Schletbrügge und Jobst Krechter Wandschneider und dürften daher praktischen Sachverstand zum Betrieb der Legge mitgebracht haben.<sup>622</sup> Zusammen mit den Ratsherren Licentiat Knippenberg und Doktor Höbeling wurde ihnen am 15. Mai aufgegeben, *Johanßen Gresemundt aberdem bey der leggen begangenen excessis zu hören und davon zu referiren.*<sup>623</sup> Eine Bestrafung ist nicht überliefert, am 28. Juli supplizierte Gresemund *umb außtauschung einiger quitungen beym Gruethauß*, die Ratsherren wollten sich jedoch erst *darüber bedenken obß dienlich sey doppelte quitungen zu geben.*<sup>624</sup> In der Kämmereirechnung von 1679 wurden zudem zwei Reichstaler Mieteinnahmen für den Leggekeller, die Gresemundt gezahlt hatte, verbucht.<sup>625</sup>

Dass der Schmuggel nicht allzu schwierig war, entging auch den Ratsherren nicht, die sich am 10. Juni mit dieser Frage beschäftigten: *proponirte H[err] Krechter, daß so viell außwendiges tuch in die stadt gefahren wurde, welches alle billich dem alten brauch nach solle gestempelt werden. Eß wolten aber die pfortenschreiber darauff kein achtung geben. Alß beehrte daß zum H[errn] Commendanten oder sonsten mögte dießenhalb deputirt werden. Nahme derowegen der H[er]r Burg[ermeister] er Doctor Clute die*

---

<sup>620</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f.23v, 7.5.1679. Über den Inhalt der Supplik ist nichts bekannt.

<sup>621</sup> Das Leggegebäude war wahrscheinlich unbewohnt.

<sup>622</sup> Zu den Ratsämtern Goppold (2007), 59f.

<sup>623</sup> A II, Nr. 20, Bd.90, f. 25v, 15.5.1679. Über die Anhörung liegen keine Angaben vor.

<sup>624</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 37v, 28.7.1679.

<sup>625</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 178, 1679.

*commihsion auff sich, weilen es vor dießem auch woll gethanen, sölches by denen H[erren] rhäten außzuwircken.*<sup>626</sup>

Obwohl der neue Fürstbischof Friedrich von Fürstenberg im April 1679 bereits einen neuen Rat berufen hatte, fehlte es diesem offensichtlich an exekutiven Befugnissen, um den Warenverkehr im fiskalischen Interesse kontrollieren zu können.<sup>627</sup> Sowohl die stabile Anzahl der Weberhaushalte als auch der Hinweis auf die Leineneinfuhr lassen vermuten, dass es nach wie vor ein wirtschaftliches tragfähiges Leinengewerbe in der Stadt gegeben hat, es entzog sich jedoch weitgehend der Kontrolle des Rates.

Der Ertrag der Legge blieb 1679 mit etwas über 33 Reichstalern weit hinter den Erwartungen zurück.<sup>628</sup> Nach diesen Erfahrungen gab der Rat seine Bemühungen, die Legge zu verpachten, zunächst auf. Die bei der Ablösung Gresemundts eingeführte Verwaltung durch die Ratsherren blieb bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bestehen. Da die Verpachtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein eher riskantes und wohl wenig gewinnträchtiges Unternehmen war, hatte der Rat Schwierigkeiten, interessierte Pächter zu finden und musste bei nachträglichen Angeboten die zum Teil unrealistisch hohen Pachtbeträge nachverhandeln und zurücknehmen. Es bleibt die Frage, ob einige der Pächter diese Möglichkeit gezielt nutzten. In einigen Fällen scheint der Rat jedoch direkt mögliche Pächter angesprochen zu haben. Da der Pächter, allein schon um Personalkosten zu sparen, auf der Legge mitarbeiten musste, war ein gewisser Sachverstand und persönlicher Einsatz notwendig. Unter diesen Bedingungen kamen eigentlich nur Pächter in Frage, für die auch kleine Einkünfte interessant waren, oder die sachliche Interessen mit der Legge verbanden. Beides dürfte bei den Leinewebern Witte und Werners der Fall gewesen sein, während Johan Eggers vermutlich gelernter Leinentuchmacher war und verschiedene Gelegenheitseinkünfte als Lohnschreiber nutzte. Johan Gresemund prüfte hingegen als Leinenhändler, inwiefern sich die Investition in die Legge lohnen würde. Die Verpachtung der Legge fand damit im engeren Umfeld des Leinengewerbes statt.

---

<sup>626</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 30v, 10.6.1679

<sup>627</sup> Zur Neuausrichtung der Politik des Landesherrn gegenüber der Stadt Reimann (1993), 346–353.

<sup>628</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 60, f. 178, 1679. Neben der Verpachtung war der Keller der Legge 1679 für 2 Rt. an Gresemund vermietet worden.

## 6.10 *Unterschleif* und *Legge* 1680–1739

Nach der Verpachtung stand die *Legge* unter der Aufsicht der zuständigen Ratsherren, die vor der Aufgabe standen, den Betrieb der *Legge* zu reorganisieren und die Beschau des Leinens wieder durchzusetzen. Die Leineweberbruderschaft sah erneut in den Gebühren der *Legge* eine Belastung des Leinengewerbes, so dass sich der Rat am 8. Juli 1679 mit dieser Frage beschäftigte, *ad relationem Herrn Werncken unnd offtmahlen der tuchmacher bruderschaft geschehenes suppliciren, in ansehung daß der tuchhandell mehr abnehme unnd durch linderung des gahr zu großen quanti, so sie von jeden stuck præstiren müssen, der tuchhandell mehr floriren würde*. Trotz ihrer Bemühung um die Verbesserung der Einnahmen der *Legge* lenkten die Ratsherren schnell ein und legten fest, *ist das legge geldt auf 2 sch[illing] 6 d[enar] iedoch ohn ohne consequentz oder præiuditz gesetzt worden*.<sup>629</sup> Trotz dieses Vorbehalts blieb dieser Gebührentarif, der in der Praxis auf Doppelstücke bezogen wurde, bis ins 18. Jahrhundert gültig. Damit wurde die Gebühr von 4 β auf 2½ β deutlich reduziert. Vor diesem Hintergrund muss bei den folgenden Auseinandersetzungen um den Rückgang des geschauten Leinens und der Einnahmen des Rates aus der *Legge* berücksichtigt werden, dass die geschauten Tuchmengen im Verhältnis zu den Einnahmen um mehr als ein Drittel höher gewesen sein müssen, um dieselben Einkünfte zu erzielen als es beim bisherigen Tarif der Fall gewesen wäre.

Auf organisatorischer Ebene besetzte der Rat wieder das Amt der *Leggeherren*. Die Abrechnung mit Gresemund hatten Johan Schlebrügge und Jobst Krechter übernommen. Die weiteren Einkünfte wurden 1679 und 1681 mit Peter Hegeler abgerechnet.<sup>630</sup> Eine formelle Besetzung des Amtes wurde am 16. Januar 1682 unter dem Betreff *Leggen inspection* vorgenommen *H[err] Peter Wittfeld und H[err] Doctor Höbbling, beide der Rechte Doctor und Licentiat, auch zeitliche Bürgermeister, haben denen Kinderhauß und Elendsherren, H[errn] Johansen Uding und Walteren Schmedding alten gebrauch nach die legge auffsicht zu verwalten, committirt und auffgetragen*.<sup>631</sup> Zugleich waren die beiden Ratsherren, Uding war Kramer und Schmedding Wandschneider, anscheinend auch wieder für die Aufsicht der Leineweberbruderschaft zuständig.<sup>632</sup> Zugleich wurde 1680 mit dem früheren Pächter Johan Witte das Amt des *Leggers* neu besetzt, der auch das *Leggegebäude* bewohnte.<sup>633</sup>

---

<sup>629</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 35r., 8.7.1679. Everwin Wernecke war Wandschneider, Schulte (1927c), 223.

<sup>630</sup> A VIII 277, Bd. 60, f. 6, 1681. Johan Schlebrügge, Jobst Krechter und Peter Heggler waren Wandschneider, Schulte (1927c), 213, 215, 219.

<sup>631</sup> A II, Nr. 20, Bd. 93, f. 4, 16.1.1682.

<sup>632</sup> Schulte (1927c), 222, 220. A II, Nr. 20, Bd. 93, f. 24, 23.2.1682. Die beiden Ratsherren sollten einen Konflikt mit den Leinewebern über die Wahl der Vorsteher schlichten.

<sup>633</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11; in der Kämmereirechnung wurde Witte als *Bedienter* bezeichnet, A VIII, Nr. 277, Bd. 61, f. 6, 1681; in der Abrechnung von 1683 als *Legger*, A XI, Nr. 238a.

Für das Jahr 1683 wurde neben Uding Johan Wilhelm Huge bestellt.<sup>634</sup> Von den beiden ist eine nach Tagen gegliederte Abrechnung der geschauten Stücke für die Gruetherren überliefert, die den Empfang des Überschusses von zehn Reichstalern und einem Schilling am 31. Dezember 1683 quittierten.<sup>635</sup> Die Legge hatte an acht bis neun Tagen im Monat, in der Regel montags und freitags geöffnet. An kirchlichen Festtagen blieb die Legge geschlossen. Neben den beiden Ratsherren arbeiteten dort der Legger Johan Witte und der *vfseher* Henrich Gerters.<sup>636</sup> Die Menge der geschauten Doppelstücke reichte von *nihil* bis 17 Stücken. Im Jahresverlauf lässt sich ein ausgeprägter Jahresrhythmus feststellen, bei dem ein Großteil der Tuche im Winter und vor allem zum Jahresbeginn geliefert wurde.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
90	72	82,5	42	35	27	26	22	22	54,5	39	41

Tabelle 27: Jahresrhythmus der 1683 auf der Legge geschauten Tuche  
 Datengrundlage: Abrechnung der Legge, A XI, Nr. 238a, 1683.

Dieser Rhythmus entspricht eher den ländlichen Produktionsmustern, aufgrund des vorliegenden Materials lassen sich jedoch keine fundierten Bezüge zwischen Leinenbeschau und Agrarzyklus herstellen. Abweichend vom Trend finden sich auch immer wieder einzelne Tage mit einer deutlich höheren Zahl an Tuchen. Im Vergleich zu 1678 hatte die Menge der Tuche um zehn Prozent abgenommen.

Im selben Jahr beschäftigte sich der Rat auch mit den eingeführten Waren und den Möglichkeiten, diese mit Abgaben zu belegen. Am 15. März hatten die Kämmerer und Gruetherren zu dem endt dan [...] *einige hiesiger statt vornembster kauffleuthe auffr schreiberey conuociren lassen, unnd folgenden ohnuerfenglichen vorschlage unnd designation sub correctione eingerichtet, waß die frembden von denen wahren, weliche dieselbe alhie in Münster verkauffen, zur geringer recognition unnd der stadt nutzen præstiren sollen.*<sup>637</sup> Hinsichtlich des Leinengewerbes wurde an Produkten genannt *Item vor und achter repffe, halffprem, packgarn, und allen anderen getaw oder leinenwerck; Item von Brockhager, Ninekerker, unnd sönsten von anderen örtern zum kauff gebrachten weiß linentuch,*<sup>638</sup> hinzu kamen *Item Bilefeldische Krahmere, welche alhie mit kanten oder linnen haußiren, sollen von jedem pack, ehe und bevor das pack eröffnet wirdt, zu geben schuldig sein sieben schilling.*<sup>639</sup> Abschließend musste der Rat

<sup>634</sup> Huge kam aus einer Kaufmannsfamilie, lässt sich aber nicht in den Verzeichnissen des Krameramts finden.

<sup>635</sup> A XI, Nr. 238a, 1683.

<sup>636</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 61, f. 6, 1681; A XI, Nr. 238a, 1683. Zu Gerters vgl. Kapitel 3.1.5. Die beiden Ratsherren erhielten insgesamt 24 Reichstaler jährlichen Lohn, der Legger sieben Reichstaler, der Aufseher sechs Reichstaler.

<sup>637</sup> A II, Nr. 20, Bd. 94, f. 25r, 15.3.1683.

<sup>638</sup> A II, Nr. 20, Bd. 94, f. 25v, 15.3.1683.

<sup>639</sup> A II, Nr. 20, Bd. 94, f. 26v, 15.3.1683.

allerdings konzedieren, dass er ohne Billigung der Landesregierung derartige Abgaben nicht einrichten könne.<sup>640</sup> Die Aufstellung erweckt nicht den Eindruck einer besonders ausgeprägten Einfuhr von Leinen, zudem scheint es sich eher um Formen des Einzelhandels und nicht um den Fernhandel mit größeren Mengen gehandelt zu haben. Trotz der Reorganisation der Legge gingen die Einnahmen beständig zurück. Dabei war im Jahr 1684 eine Preisspitze beim Getreidepreis aufgetreten, die möglicherweise die Leinenproduktion beeinträchtigt hat.<sup>641</sup> Der Rat stellte am 22. Januar 1685 anlässlich von Überlegungen zur erneuten Verpachtung fest, *demnach vorhero bey dießjährigen conventionen in deliberation gezogen unnd erwogen worden, ob der statt unnd gemeinheit nicht profitabler sein wolle, die legge, so in vorigem 1684sten jahr wenig oder so zu sagen nichtß eingetragen in diesem jahr zu verpfachten unnd dem plus offerenti außzubithen, unnd dan die H[errn] com[missar]y H[errn] Werneke unnd Herr Niehaus vermög ihnen auffgetragener volmacht referirt, daß sie die vorstehere vom linentuchmacher ambt vorbescheiden unnd ihr anhnbringen der verlangen der pfachtung halber vernohmmen, dahin zielend daß für die legge in toto dieses jahr fünff und zwanzig Reichstaler præstiren wollen, alß aber hingegen auch die herren considerirt, indeme sie selbstn so viele alß im vorigen jahr eß eingetragen, unnd mehr nicht offeriren, daß bey vornehmender genauer obsicht etwas mehr darauß resultiren könne.* Daraufhin beschloss der Rat, dass die beiden Ratsherren, der Kramer Johan thom Nienhaus und der Weinhändler Johan Bernhardt Loißman, gegen ihr bisheriges Salär *die legge best möglichst respicirt und eingenommen werde.*<sup>642</sup>

Einen Monat später verabschiedete der Rat am 20. Februar in einem ersten Entwurf die ersten Schritte eines umfangreichen Programms, um das Ziel besserer Leggeeinkünfte zu erreichen.

*Demnach mit allen umbstenden berichtet, wie daß die legge dieser stadt in vorzeiten eine so ansehentliche sumb ein= vnd beigetragen vnd wir in dem negst verfloßenen jahren zu solcher decadentz gerathen, daß in negst vörigen schier nichtß ein kommen beym gruet haube zu berchnen, in deme die linnentuchmacher zwarn die gemachte stücke auff der leggen zu bringen schuldig je dannoch dießem straefbahrlich wiederleben, vnndt das linnentuch der leggen entzogen vnd heimlich auß der stadt hin auß geschickt wirdt vnd dan senatus da hin amptshalber zu trachten sich höchstens obligirt befindet, damit dieße biß hero gebrauchte vnterschleiff verhuetet, vnd die offt ge[melt]e legge zum beßeren flor= vnd ehre gebracht werde. Alß ist H[errn] Krechter, H[errn] Wernike vnd H[errn] Niehaus committirt, dieses nützliche weesen möglichst einzurichten vnd nach befinden fordersambt einen neuen beaideten legger<sup>643</sup> unndt*

<sup>640</sup> A II, Nr. 20, Bd. 94, f. 27r, 15.3.1683.

<sup>641</sup> Vgl. Bahlmann (1891).

<sup>642</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 8, 22.1.1685. In der Gruetamtsrechnung wurde unter dem *Empfangh auß Legge* vermerkt, *wegen der Legge ist dieß jahr nicht einkommen*; A VIII, Nr. 188, Bd. 46, f. 17, 1684.

<sup>643</sup> Die Neuberufung des Leggers wurde nachträglich am 12. März aufgenommen.

packeren zu verordnen, gestaldten derselbe daß linnen mit zuziehung einesß auß der waagen in krafft vorhin geleisteten leiblicher aids packen solle, fürters hetten vorgem[elt]e herren com[missa]ry denen dieneren zu befehlen, denen tuchmacheren anzusagen, daß bey ereugenden argwohn einß oder andern daß seine tucher nicht redlich auff der legge ahnbringen derselbe ohne vnterscheidt solle in seinem hauße visitirt werden, dasalß dan der tuchmacher seine tucher nicht gütlich auffweißen vnd gleichwoll ohngestempelte stücke sich finden würden, daß selbige ohnfehlbarlich confiscabell vnd Herrn Bürgermeistern und Raht ahn= vnd verfallen sein sollen.

Auch man verspüret, daß von denen außwendigen linnen alten gebrauch vnd gewohnheit nach nichtß eingebracht werde, placuit daß denen marckmeistern gemeßene commihsion per d[omi]nos commihsarios ertheilet werde, allen möglichsten fleiß vnd aufsicht dahin anzuwenden, daß gebührender maßen daß frembde linnen erstlich von denen frembden oder auch endtlich von denen bürgeren welche frembdt linnen auffkaufen, auff der leggen gebracht vnd ihnen marckmeistern für dießfals habende muhe waltung ad interim biß zu fernerer senatus resolution von jedem doppel stuck sechß pfennig pro salario mögen zugelagt werden.<sup>644</sup>

In seiner Sitzung vom 12. März bestätigte der Rat den Beschluss und ergänzte ihn um weitere Bestimmungen. Anschließend an den bisherigen Text wurde die Vergütung der Marktmeister erweitert: von dem schmalen Tuch unnd groben lacken aber, welche ebenfalß auff der leggen müßen gebracht werden von 48 ellen 1½ d[enare] pro salario mogen zu gelegt werden. Dan wehren die Pfortenschreiber äidlich zu verpflichten, daß des einkomen unnd außgehenden linnen gute acht geben unnd soviel möglichen die mit linnen einkommende mit ihren tucheren nach der legge verweisen.

Unnd alldiweilen die außwendig gemachte tucher offtmahlß ihre behorige lengde nicht haben so müßen nach guter aufsicht daß eß gut linen sey, deren lengde mit ziferen gezeichnet unnd nachgehendts mit gewöhnlichen ahnvertrauten stattstempell gezeichnet werden. Sölte aber obg[emertes] linnentuch gegen hiesigen gebrauch schlecht gemacht, auch nicht auffrichtig befunden sein, so solle selbiges linnen ebenfallß mit X gezeichnet unnd darauff mit stattstempell gestempelt werden. Weiterß im fall das verkaufftes linnen ohne stattstempell der leggen unnd zeichen der wage auß der statt gefuhret wurde, alstan selbiges nach alten gebrauch H[errn] burgermeister unnd rhatt in commihs[ion] verfallen sein sollen.

Alß auch die frembden eine menge von garn in hiesiger statt einkauffen unnd außführen. Davon aber zum gemeinen hiesiger stadt nutzen wenig einkompt, die linnentuchmacher bruderschaft deßwegen sich auch zum höchsten beschwert, alß sollen diejenige, so das außführen laßen, hinführo nach altem gebrauch von jedem stuck einen heller ahn dieser

---

<sup>644</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 17r/v, 20.2.1685; Abschrift A XI, Nr. 9, f. 22.

*statt verordneten iegen heraußgebungh einer zettull mit der statt zeichen verzeichnet werden.*<sup>645</sup>

*Endtlich wirdt für gut befunden, daß hinfuhro umb beßere nachrichtung so woll der der statt alß linnentuchhendleren willen alleß waß gestrichen und gestempelt wird, mit beysetzung des monatß tagß unnd des nahmens des ahnbringers fleißig zu specificiren allermaßen eß in vorzeiten brauchlich gewesen, unnd werden H[errn] Bürgermeister unnd Rhatt uhrsach haben wan zu vorderist die tucher woll auffgebracht werden, dem petito so viel möglich mit etwas abnehmung an der wagen zu wolfahren.*<sup>646</sup>

Obwohl Textilkaufleute federführend den Entwurf erarbeitet haben, ist er von fiskalischen Interessen geprägt. Die ausdrückliche Zulassung häuslicher Visitationen dürfte die entscheidende Veränderung gewesen sein, da damit die räumliche Beschränkung der Kontrollen auf die Legge aufgegeben wurde und sich das Konzept der Kontrolle dem von 1638 wieder annäherte. Die Strategie der Kommissare des Rates, die Einkünfte der Legge zu optimieren, setzte letztendlich auf policeyliche Maßnahmen, die vor allem von der Unterstellung ausgingen, die Leineweber der Bruderschaft würden ihr Leinen nicht zur Legge bringen. Die Frage, ob die in der noch immer geltenden Leggeordnung von 1642 festgeschriebenen Normen nach über vierzig Jahren noch dem Bedarf des Handels entsprachen, wurde nicht angesprochen, wie überhaupt Fragen der Qualitätssicherung nicht thematisiert wurden. Die Ratsherren bemühten lediglich die Rhetorik der Wiederherstellung *alter* Zustände zur Legitimierung ihrer Maßnahmen. Damit gaben die Ratsherren ihren Maßnahmen nicht einmal den Anschein, dass diese den städtischen Leinenhandel fördern sollten, vielmehr sollte dieser zugunsten der Stadt besser fiskalisch abgeschöpft werden. Ihre Politik unterschied sich daher grundlegend von der einseitigen Interessenvertretung der Leinenhändler am Beginn des Jahrhunderts, die versucht hatten, den Leinenmarkt und die Produktion zu ihren Gunsten zu steuern. Dieser neuen Linie entsprach dann auch der Anreiz, den der Rat abschließend zur Akzeptanz seiner Maßnahmen setzte, nämlich bei zufriedenstellenden Mengen von Tuchen der Legge, der Forderung nach Senkung der Akzise auf Leinentuch nachzukommen.

Die Beschlüsse wurden erst am 18. Mai 1685 der Leineweberbruderschaft vorgetragen, *negst vor heut morgigen uffgangh præsentibus D[omi]ni commissarys H[err] Werneken, H[err] Krechter, H[err] Mollen unndt H[err] Newhauß, item in gegenwahrt anhero beruffener linnentuchmacher bruderschafft ist die newe eingerichtete legge ordnung*

---

<sup>645</sup> Die Leineweber hatten am 5. November 1682 wegen des Garnhandels beim Landesherrn suppliziert; StAM, Fürstbistum Münster Landesarchiv 414, Nr. 20. Der Rat hatte bereits am 23. Februar 1683 den Garnhandel außerhalb des offiziellen Marktplatzes verboten; A II, Nr. 20, Bd. 94, f. 15; vgl. Kapitel 2.4.

<sup>646</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 23–24, 12.3.1685. Die Aktenblatt mit dem Titel *Continuatio relatory* wurde nachträglich fälschlich auf 1739 datiert und getrennt abgelegt, A XI, Nr. 9 f. 41. Zusammen mit dem Ratsprotokollauszug vom 20.2.1685, A XI, Nr. 9 f. 22–23, bildet es die Textgrundlage für den Ratsprotokolleintrag vom 12.3.1685.

*publicirt unnd dieselbe allen ernstes erinnert deme also nachzukommen unnd sich vor inserirter unaußpleiblicher poen zu verhuten.*<sup>647</sup>

Die Absicht, einen neuen Legger zu berufen, wurde gleich anschließend in die Tat umgesetzt, *paulo post wardt der vorhin gewesene legge Johan Witte seiner bedienung erlaßen unnd ihme bedeutet innerhalb sechß wochen die leggen zu raum[en] ahn platz deßen aber N. Weuerdingh Tuchmacher hinwiederumb vorgestellet, unnd in alter formb beeidet worden.*<sup>648</sup> Die Absicht, einen neuen Packer einzustellen, scheint nicht umgesetzt worden zu sein, vielmehr ist zu vermuten, dass beide Ämter zusammengelegt worden sind.

Zum Zeitpunkt seiner Kündigung lebte Johan Witte als Witwer mit den Kindern Margaretha, zehn Jahre, und Johan Bernd sieben Jahre alt, auf der Legge. Er wurde nachträglich vom *Aufseher auff die Legge* zum Tagelöhner herabgestuft.<sup>649</sup> Über ihn liegen nach der Entlassung keine weiteren Angaben vor. Sein Sohn Johan Bernd Witte scheint 1708 dem Tuchmacher und Totengräber Rotger Strookesbaum als Mieter in der Kleiboltenstiege nachgefolgt zu sein, wo er bis 1716 ebenfalls als Weber und Totengräber bei St. Servatii tätig war.<sup>650</sup>

Gerd Weverdinck wurde 1676 im Schatzungsregister der Ludgeri-Leischaft am Vorschepeol in einem angemieteten Wohnsitz registriert.<sup>651</sup> Im Jahr 1685 wurde er an einem neuen Wohnort in der Jüdefeld-Leischaft hinter dem Kloster an der Buddenstraße mit Ehefrau und mehreren Kindern. Bei Sohn Herman, 11½ Jahre alt, wurde vermerkt, *genieset almosen*, hinzu kamen Henrich, neun Jahre, Gertraudt, fünf Jahre und Johan, der als *choral im Alten Thumb* bezeichnet wurde. Zur Erwerbstätigkeit von Weverdinck wurde angegeben *brauchet das Handwerk nicht, sondern gehet bottenweiß.*<sup>652</sup> Im folgenden Jahr wurden er, seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von sieben und drei Jahren als Bewohner der Legge ausgewiesen und ein Roggenvorrat besteuert.<sup>653</sup> Das Amt des Leggers übte er bis 1695 aus. Weverdinck war kein wirtschaftlich potenter Handwerker, sondern hatte die Weberei aufgegeben und scheint eher Lohnarbeiten auf niedrigem Niveau nachgegangen zu sein.

In den folgenden Monaten setzten die Kommissare des Rates den Beschluss konsequent um und berichteten am 17. August, *uff abgestatteter relation den zur revision der legge ordnung verordneten h[errn] commih[sari]en, wie daß iüngsteren concluso senatu zufolge bey einigen linnentuchmacheren die visitation des in dero heußer[n] befindlichen*

---

<sup>647</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 43v, 18.5.1685. Johan Kaspar Mollen war ebenfalls Wandschneider und 1685 Kämmerer, von 1686 bis 1695 amtierte er als Gruetherr, Schulte (1927c), 217.

<sup>648</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 43v, 18.5.1685.

<sup>649</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 651.

<sup>650</sup> Jarnot (2001), 291.

<sup>651</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, f. 23, 1676.

<sup>652</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1741. Der Anschlag belief sich auf acht bzw. 4 Schillinge für die Eheleute.

<sup>653</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, f. 2, 1686.

*ohngestempelten linnens verichten laßen, unnd bey funff meisteren aber hundert undt zwanzig stucke befunden davon die gebuhr der legge nicht præstirt worden, ob woll senatus billig befüezet diese meistere ab diesem unterschleiff ernstlich zu bestraffen, so sollen jedannoch mit auffbringung des griesen linnens auff der leggen, dan auch der erlagung der legge gebühr für den weißen linnen, für dießmahl genuge thuen unnd damit von die straeff abersehen werden. Auff daß aber kunfftigh der straeff sich nicht entziehen können, wirdt deren semplichen dieneren der befelch ertheilet, nochmahlen unnd zum uberfluß, denen linnentuchmachern hauß bey hauß zu verwißigung, daß inß kunfftigh alles linnen ohne unterschiedt, so sie verarbeit[en] werd[en] alten gebrauch nach unnd getrewlich auff der legge[n] bringen, wer aber dha einer bey kunfftiger visitation erdapt wirdt, arbitrarie unnd scharff darüber solle gestraffet werden.*

Die angedrohten policeylichen Maßnahmen wurden also konsequent umgesetzt und die aufgefundenen 120 Tuche entsprachen etwa 20 Prozent des 1683 geschauten Leinens. Es wurde deutlich mehr Leinen produziert, als auf die Legge gebracht wurde. Dass der Rat die angedrohte Strafe der Konfiszierung bei diesen Größenordnungen nicht vollstreckte, lag vermutlich daran, dass er potente Steuerbürger nicht wirtschaftlich ruinieren wollte, was durch Steuerausfälle und Armenfürsorge letztlich weitere Kosten für den Rat bedeutet hätte. Auffällig ist, dass es zu keinem formellen Protest der Bruderschaft kam, obwohl die neuen Maßnahmen mit den Visitationen tiefer in die persönliche Sphäre eingriffen, als es bei den früheren Reformen der Fall war. Die Stellungnahme der Leinentuchmacher, die am 20. August im Rat vorgetragen wurde, ging auf diese Frage nicht ein und ist unter dem Gesichtspunkt der produzierten Leinensorten aufschlussreich:

*Nachdeme bey heutiger congregation von denen zur leggen revision verodneten h[errn] commiharien umbstendlich der bericht abgestattet worden, daß die sämtliche linnentuchmacherer, von auffbringung alles von ihnen verarbeiteten linnentuchß auff der leggen mit diesem vorwandtlich vermeinen zu entschuldigen, daß alhie das linnen nit auff einerley manier sündern unterschiedtlich dan auff Wahrendorffisch dan ander manier verfertiget werde verfolgich davon nicht auff gleiche art könne præstirt unnd die gebuhrenus abgestattet werden unnd aber die herrn nicht finden noch erwegen können daß in vorjahren unter diese arbeit ein unterscheidt gemacht, hingegen vielmehr alles linnentuch zur leggen gebracht worden. Alß wirdt dem vorhin ergangenen concluso nochmalß pure inhæriret, dergestaldt daß von allen unnd jeden tuch ohne unterscheidt, so sie verarbeiten, solle der legge[n] die entgeltnuß erlagt werde[en].<sup>654</sup>*

Während die Ratsherren anscheinend den Aspekt der Qualitätskontrolle und der Bedeutung von Zertifikaten aus den Augen verloren hatten, verwiesen die Leineweber auf ein strukturelles Problem der Legge, das die Möglichkeit von deren Neugestaltung mit dem Effekt größerer Attraktivität eingeräumt hätte. Die tatsächlichen Praktiken der

---

<sup>654</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 66r, 20.8.1685.

Beschau lassen sich zwar nicht nachvollziehen, die nach wie vor geltende Leggeordnung von 1642 war jedoch auf ein bestimmtes Format von Breitleinen ausgerichtet, da die Abmessungen genau und die Webqualität zumindest als Konvention, die den Qualitätsrahmen begründete, vorgegeben war. Diese Sorten des Münsterischen Breiten Leinens und das Kontrollverfahren waren auf eine Form des Produktionsmarkts bezogen, der nach der Konvention einer industriellen Welt der Produktion organisiert war. Mit ihrer Herkunftsmarke scheinen die Sorten zwischen 1638 und etwa 1670 der Nachfrage auf den Absatzmärkten entsprochen zu haben, und es muss sich für die Weber gelohnt haben, das Leinen auf der Legge kennzeichnen zu lassen. Durch die lange Behinderung des Leinenhandels mit den Niederlanden könnte ein Bedeutungsverlust dieser speziellen Münsterischen Leinensorten eingetreten sein, während andere Produktmuster an Attraktivität und Nachfrage gewannen. Zu diesen Sorten gehörte auch das Warendorfer Muster, das sich langfristig sehr erfolgreich durchsetzen konnte.<sup>655</sup> Allerdings wichen die Maße der Warendorfer Tuche von denen in Münster ab, zudem dürfte die Webqualität deutlich höher gelegen haben.<sup>656</sup> Anscheinend gab es in Münster Weber, die hochwertiges Leinen produzierten. Die Legge in Münster war für diese Sorten nicht eingerichtet und möglicherweise hatte bei Feinleinenqualitäten die Zertifizierung der münsterischen Legge eher einen abwertenden Effekt, der die Gewinnmöglichkeiten der Weber reduziert hätte und daher nicht in deren Interesse war. Insgesamt scheinen die Weber der Bruderschaft ihre Produktion nachfrageorientiert diversifiziert und sich an Produktionsmärkten für andere Leinensorten bzw. Stoffqualitäten beteiligt zu haben. Die fiskalische Strategie des Rates zielte jedoch auf die Abschöpfung der Einkünfte einer Legge, die ausschließlich auf den spezifischen Qualitätsrahmen der münsterischen Breitleinen ausgerichtet war, der nur für noch für einen Teil der Produzenten relevant war. Es fällt auf, dass die Wandschneider und Kramer in der Kommission des Rates nicht auf die Idee gekommen sind oder kein Interesse hatten, die Legge den Bedürfnissen eines diversifizierten Leinenmarktes anzupassen, um zum Beispiel zu versuchen, Münsterisches Leinen als Marke im Bereich der mittleren Sorten erneut auf den auswärtigen Leinenmärkten zu positionieren.<sup>657</sup> Die Stellungnahme der Weber ist im Ratsprotokoll nur sehr vermittelt wieder gegeben, ihr Einwand scheint aber genau in diese Richtung zu zielen.

Der Rat blieb seiner Linie treu und verfügte am 3. September erneut, *uff abgestatteter weitläufiger relation, der zur revision der leggen verordneten H[errn] com[missa]riy wirdt denen vorhin ergangenen mehrmaligen conclusis inharirt, daß alles tuch*

---

<sup>655</sup> Reininghaus (2000b), 583–588. In Warendorf wurde das Leinen zu dieser Zeit ohne Legge gehandelt.

<sup>656</sup> Vgl. die Angaben zu den Maßen bei Schleier (1990), 142f.

<sup>657</sup> Das Verhalten bestätigt die Überlegungen von Kúpker (2008), 88f., der bezweifelt, dass Leggen die Exportfähigkeit des Leinens verbessert hätten, sondern von rein fiskalische Interessen ausgeht.

*indistincte (: so in der burgerschafft uber all solle angedeutet werden :) auff der leggen gebracht und gezeichnet werden solle.*<sup>658</sup>

Trotz aller Maßnahmen blieben die Einkünfte aus der Legge für das Jahr 1685 mit 24 Reichstalern 17 ß 3 p geringfügig unter den von der Leineweberbruderschaft gebotenen 25 Reichstalern Pacht. Die Spekulation des Rates, mehr einnehmen zu können, erfüllte sich daher nicht.<sup>659</sup> Auch im folgenden Jahr unter den Leggeherren Heinrich Brintrup, einem Bäcker, und Johan Bernhardt Loißman waren die Einkünfte mit 25 Rt. 24 ß nicht wesentlich höher.<sup>660</sup> Seinem Ziel erhöhter Einnahmen kam der Rat demnach nicht näher, dabei schmälerten allerdings die Kosten von 24 Reichstalern für die Vergütung der Ratsherren die Einkünfte erheblich.<sup>661</sup>

Für die folgenden Jahre sind keine Konflikte um die Leggeordnung überliefert. Erst wieder am 23. Juli 1688 berichteten die Leggeherren, vermutlich aufgrund sehr geringer Mengen an eingelieferten Tuchen, im Rat, *uff von Herren Konnhorst unnd Herren Hanling beschehene remonstration, daß fast täglich weniger linnen von der bruderschafft zur leggen gebracht werde unnd er daher befahre, daß gahr wiederumb g[emelt]e legge in decadence gerathen werde, wofern nicht wie vor einigen jahren geschehen, bey einem jederen linnenweber in particulari in den heußeren die visitation vorgehomen würde. Darin er gleichwoll ohne vorwissen H[errn] Bürgermeister[n] unnd Rahts bedenck[en] trüge, wardt Herrn legge herren vorg[emelt]et committirt auffselbige manier wie vor einige jahre p[er] Herrn Newhauß geschehen die visitation zu verrichten.*<sup>662</sup> Vor einer Umsetzung dieses Auftrags scheinen die Leggeherren dennoch gezögert zu haben, denn am 1. Oktober 1688 trugen sie im Rat vor, *waß gestaldt Johan Gresenmundt den Tuchhandell fast guten theilß ahn sich gezogen unndt sehr starck damit negotyren, gleichwoll kein eintziges stuck von demselben zur leggen geschickt, auch sonsten von denen linnentuchmachern wenig auffgebracht werde, unndt sie daher zu deßen remidyung proponirten, kein beßer mittel zu sein, alß die mit linnen handlende mittbürgere unnd linnentuchmachere ohnversehens visitiren zu laßen et placuit, gleich wie solches mehrmahlen vorhin in diesem jahr bereits resoluirt, daß durch vorg[emelte] herren com[missa]rien bey ein handt anderen dienern unndt*

---

<sup>658</sup> A II, Nr. 20, Bd. 96, f. 69r, 3.9.1685.

<sup>659</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 47, f. 14, 1685.

<sup>660</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 48, f. 8, 1686. Am 24. Mai 1686 wurde nach dem Tod von Loißman, der Kramer Johan Konnhorst zum Nachfolger bestellt, A II, Nr. 20, Bd. 97, f. 40r; Schulte (1927c), 215f. Für 1687 liegen keine Angaben vor.

<sup>661</sup> Bei Zugrundelegen der Fixkosten von 1683 müssen die gesamten Einnahmen bei etwa 64 Reichstalern gelegen haben, die Vergütung der Leggeherren kostete demnach 37,5 Prozent der Gesamteinnahmen; A XI, Nr. 238a, f. 94, 1683. Derartige Diskrepanzen waren ein verbreitetes Problem städtischer Verwaltungen. Auf die in Reichsstädten nach dem Dreißigjährigen Krieg häufig unübersichtlichen und im Verhältnis zu den Einnahmen hohen Personalkosten weist Hildebrandt (1977) hin.

<sup>662</sup> A II, Nr. 20, Bd. 99, f. 60, 23.7.1688. Henrich Hanling war Kramer, Schulte (1927c), 212.

*marckmeistern die ahnordnung ohnvermerckt gemacht, unndt erstes tages mit der visitation verfahren werde.*<sup>663</sup>

Bei den Auseinandersetzungen um die Legge fällt auf, dass spezialisierte Kaufleute neben diesem Eintrag kaum erwähnt werden. Möglicherweise war der Leinenhandel für die Kaufleute, die im Rat der politischen Elite angehörten, kein wesentliches Geschäft mehr, während Johan Gresemundt sich anscheinend darauf spezialisiert hatte. Die Aufdeckung seines Leinenschmuggels während der Leggepacht scheint ihn nicht weiter beeindruckt zu haben, sondern er setzte diese Praxis fort. Möglicherweise war er so zu einem wichtigen Geschäftspartner für diejenigen Leinenproduzenten geworden, die ihr Leinen an der Legge vorbei verkaufen wollten.

Ob die Visitationen tatsächlich durchgeführt wurden und zu welchem Ergebnis sie führten, ist nicht überliefert. Das Fehlen jeglicher Proteste seitens der Leineweber bzw. der Kaufleute legt die Vermutung nahe, dass allzu spektakuläre Maßnahmen ausblieben oder die Betroffenen hatten sich mit dem Risiko der Visitation arrangiert. Eine Ursache für die vergleichsweise zögerliche Umsetzung der Visitationen bestand möglicherweise darin, dass es den Leggeherren wenig erstrebenswert erschien, diese bei bis zu neunzig unwilligen Leineweberhaushalten durchzuführen. Hinzu kam, dass bei den meisten Leineweber Konfiszierungen und hohe Geldstrafen deren wirtschaftliche Existenz bedroht hätte. Die Leggeeinnahmen für das Jahr 1688 waren auf jeden Fall mit neun Reichstaler sehr gering.<sup>664</sup>

Im Sommer 1689 führte das geringe Aufkommen auf der Legge zu einem neuen Problem, denn am 26. August erschien *der Legger Gerhardt Weuerdinck unndt zeigte ahn, daß ihme ohnmöglichst falle dhaselben uffr legge bey ieszigen geringen uffkünfften zu subsistiren, eß sey dan daß ihme ein mehrers zu gelagt werde.* Die Ratsherren konnten dieser Klage allerdings nicht folgen, *unndt dan hergegen ihme vorgelagt daß seines theilß nicht fleißig advigiliren unnd daher kommen daß wenig zur legge gebracht und gestempelt.*

*Darauff aber der Legger sich vernehme[n] laß[en] daß für einen so geringen salario solches nicht thun konte. Alß ist derselbe seines dienst[en] entlaßen unnd denen herrn leggeherrn Üding und Konnhorst committirt sich an platz dessen gegen Michaelis umb einen anderen zu bewerben; unnd zu dem endt die legge ordnung zu revidir[en] auff das auff einen beßer fueß möge gebracht werden.*<sup>665</sup>

Der Eintrag wirft die Frage nach dem Zusammenhang vom Einkommen des Leggers und der Menge des geschauten Leinens auf, denn die wenigen vorhandenen

---

<sup>663</sup> A II, Nr. 20, Bd. 99, f. 92v, 1.10.1688.

<sup>664</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 49, f. 8, 1688.

<sup>665</sup> A II, Nr. 20, Bd. 100, f. 55, 26.08.1689. Michaelis liegt auf dem 29. September. Bei den Leggeherren scheint es zu einem Wechsel gekommen zu sein, denn bei der Ämterbesetzung am 14. Januar wurden der Kramer Henrich Hanling und der Bäcker Henrich Westhaus bestellt, um *dieses jahr durch bestes fleißes die legge zu respicyren*, f. 3v, 14.1.1689. Johan Üding war Kramer, Schulte (1927c), 222f.

Rechnungen weisen für den Legger lediglich ein eher geringes pauschales Jahresgehalt aus.<sup>666</sup> Möglicherweise gab es durch die Zusammenlegung mit dem Amt des Packers weitere Einkommensquellen, die von der Tuchmenge abhingen. Weverdinck nahm seine Kündigung nicht hin, denn am 5. September musste der Rat zugestehen *ad remonstrationem H[errn] Syndici D[octo]ren. Römers, daß der iungst seines dienstes entlaßener legger sich hochstens beclagt unndt gebetten, daß annoch diesen winter weilen sofort kein hauß zu erhalten wiste auffr legge wehre zu verlaßen*. Daraufhin beschloss der Rat, *daß für dießmahl annoch seinen petito seye zu deferiren*.<sup>667</sup> Weverdinck blieb daraufhin noch bis zu seinem Tod im Jahr 1695 auf der Legge wohnen.<sup>668</sup>

Nachdem der Rechnungsabschluss der Legge für 1689 wiederum nur 8 Rt. 27 ß 3 p erbracht hatte, gelang es in den folgenden Jahren, die Erträge beträchtlich zu steigern. Der Bäcker Henrich Westhauß und der Kramer Johan Loeper konnten die Leggeeinnahmen des Gruetamtes zwischen 1690 und 1692 deutlich auf 61 Rt. 24 ß 6 p erhöhen,<sup>669</sup> während Westhauß zusammen mit dem Metzger Christian Moderson 1693, einem Jahr mit einer Preisspitze beim Getreidepreis, einen Rückgang auf 40 Rt. hinnehmen musste.<sup>670</sup> Dem Kramer Henrich Swick und dem Bäcker Henrich Heerde, die bis 1698 das Amt versahen, gelang es zwar, die Leggeeinkünfte 1694 wieder auf über 60 Reichstaler zu steigern, in den folgenden Jahren gingen die Einkünfte bis 1698 auf etwa 20 Reichstaler zurück.<sup>671</sup> Der Auftrag, die Leggeordnung zu revidieren, scheint in gewissem Maße erfolgreich gewesen zu sein. Welche Maßnahmen – denkbar wären regelmäßige Visitationen – zu diesem Ergebnis führten, ist nicht überliefert.<sup>672</sup>

Am 8. April 1695 *auff absterben hießiger statt leggers Johanßen Weverding wurde[n] darauff die Eheleuthe Johanse[n] Thormöllen wieder angenohmen für erst auff ein iahr lang dergestalt daß derselbe seinen dienst fleißig verrichten undt daneben den einen weg= wie anderen mit lieferung deß haußgeraths ahn d[en] H[errn] Ge[ener]al Lieutenant geg[en] monatlich genießende[n] 5 Rt. continuieren solle*.<sup>673</sup>

Das Amt des Leggers war damit zu einer Teilerwerbstätigkeit geworden, wohl auch, weil das Salär zum Lebensunterhalt nicht ausreichte. Der Tuchmacher Johan Thormollen wurde erstmalig am 30. Oktober 1630 als Zeuge in einem Geburtsbrief

---

<sup>666</sup> A VIII, Nr. 277, Bd. 61, f. 6, 1681; A XI, Nr. 238a, 1683; A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

<sup>667</sup> A II, Nr. 20, Bd. 100, f. 58, 5.09.1689.

<sup>668</sup> A II, Nr. 20, Bd. 100, f. 58, 5.9.1689, A II, Nr. 20, Bd. 106, f. 16, 8.4.1695. Die Kündigung des Leggers wird in der bisherigen Forschung als Zeichen des Niedergangs präsentiert, dem nur noch ein Hinweis von 1737 über das nunmehr endgültige Ende der Legge angehängt wurde, Geisberg (1934), 208; Planeth (1937), 9, mit unzutreffendem Nachweis; Johaneck (1993), 670. Die Rücknahme der Kündigung wurde hingegen übersehen.

<sup>669</sup> A VIII 188, Bd. 51-53, 1690-1692; Schulte (1927c), 223, 216.

<sup>670</sup> A VIII 188, Bd. 54, 1693; Schulte (1927c), 216.

<sup>671</sup> A VIII 188, Bd. 55-59, 1694-1698; Schulte (1927c), 221, 213.

<sup>672</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 51-57, 1690-1696.

<sup>673</sup> A II, Nr. 20, Bd. 106, f. 16v, 8.4.1695.

erwähnt.<sup>674</sup> Im Jahr 1676 war er Mieter in der Ludgeri Leischaft am Vorschepoel.<sup>675</sup> Dort *am Graben nach der Boleye* wohnte er 1685 mit Ehefrau sowie den Kindern Henrich, elf Jahre, und Elisabeth, neun Jahre alt, und wurde als haussitzender Handwerksknecht eingestuft.<sup>676</sup> Vermutlich änderte sich der Wohnsitz erst mit dem Einzug in das Leggegebäude 1695.<sup>677</sup> Thormöllen lag in sozialer Hinsicht im oberen Durchschnitt der Leinentuchmacher, allerdings hatte auch er schon eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Eine Woche später befasste sich der Rat am 15. April mit der *supplication der Wittiben Weverding auff der Leggen* und ihr wurde von Burg[ermeister] *unndt Rath vergönnet, daß dieselbe annoch einhalb iahr biß Michaelis auff der legge verbleiben, undt daß halbjährige salarium genießen möge, nach umblauff deß halben iahren aber, solle dieselbe, woh sie auch wohnen wurde, fur ihr person so lang sie wittib pleiben undt keine burgerliche nahrung thuen wurde, von den burgerlichen auflagen befreyet bleiben.*<sup>678</sup> Obwohl der Rat den letzten Leggern gekündigt bzw. die Kündigung mit Räumung der Legge angedroht hatte, war er in diesem Fall zu einer gewissen Sozialfürsorge bereit. Vermutlich blieb die Witwe Weverdinck noch etwas länger auf der Legge wohnen, denn 1696 wurde sie dort als Einwohnerin registriert, zwei Jahre später fehlt diese Angabe.<sup>679</sup> Johan Thormöllen wurde am 15. April 1695 als *new angeordneter legger dieser stadt nach alter gewonheit* vereidigt.<sup>680</sup> Obwohl der Rat die Eheleute in das Amt berief, wurde die Ehefrau Thormöllens bei der Vereidigung nicht erwähnt.

Für den Sommer 1697 findet sich ein weiterer Hinweis, wie der Rat die Beschau des Leinens durchsetzte. Nach der Umwandlung der Leinentuchmacherbruderschaft in ein Amt hatte sich am 26. August 1697 der Legger und *Linnenmesser auff der legge* beklagt, *wie daß er die visitation gethan unndt dadurch der gestalt verkleinert wehre, daß er nitt mehr fehig wehre ein gildmeister zu werden. Wie under selbig geantwortet, solches wehre ihm vom Rhat befohlen, hette er, Uhle gesagt, die konte[n] ihm befehle[n], er solte eine kuhe stehlen, er wehre ein verräther, ein kiecker etc.*<sup>681</sup> Daraufhin zitierte der Rat Uhle *et consortes* zur folgenden Ratssitzung unter Androhung von sechs Mark Strafe.<sup>682</sup>

---

<sup>674</sup> Lahrkamp (1968), Nr. 402.

<sup>675</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676.

<sup>676</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 863. Für die Multersteuer wurden Ehefrau und Tochter mit 12 Jahren angegeben sowie ein Roggenvorrat taxiert, A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 21v.

<sup>677</sup> Im Schatzungsregister von 1690 wurden die Ehefrau und ein Einwohner angegeben, der Anschlag bei der Schätzung blieb für die Eheleute unverändert bei 14 β bzw. 8 β, A VIII 259 Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 41.

<sup>678</sup> A II, Nr. 20, Bd. 106, f. 17r, 15.4.1695.

<sup>679</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1696, f. 240; 1698, f. 272.

<sup>680</sup> A II, Nr. 20, Bd. 106, f. 17v, 15.4.1695.

<sup>681</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, 1697, f. 36v. *Kiecker* ist hier wohl im Sinne von Spitzel gemeint.

<sup>682</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 36v, 26.8.1697.

Zugleich verlangte er von *dene[n] leuthen bey welchen in der visitation linnen gefunden worden wehre, zu bedeuten, daß sie selbiges innerhalb gewisser zeit auff die legge bringen sollen, sub poena confiscationis.*<sup>683</sup>

Der Konflikt zwischen dem Legger und Uhle ging am 30. August weiter, als *citatus Uhle erschiene unnd als er auff der in vorig[em] rhats auffgang ihme angemuetheter frag[e] unnd klagte omnia negando geantwortet, außgenommen, das er zum Westerroth gesagt habe, er konte sich ohne solchen dienst woll thue[n], in abgang von der rhats cammer sagte er, seint ihr dan kiekers, so seint es.*

Der von Westeroth vorgeschlagene Zeuge Bernd Lepping referirte, daß er gehört, daß Bernd Uhle gesagt, wan solche anbringer nitt wehren, so wiß[en] H[err] Burgermeister und Rhatt nigt, ob waß die weber fur tuch hetten, gleichfalß waß er gesagt habe von H[errn] Burgermeister[n] undt Rhat ihme befehlen thäten, er solte eine kuh stehlen, ob er solches thue[n] wölte.<sup>684</sup>

In der nächsten Sitzung vom 2. September beauftragte der Rat den Syndikus und die Leggeherren, *die Sache zwischen Westerroth unnd Uhle ferner zu untersuchen und den vorgeschlagenen Zeugen abzuhören.*<sup>685</sup> Mit diesem Auftrag bricht die Überlieferung zu diesem Konflikt ab, dessen Ausgang nicht bekannt ist, allerdings scheint Uhle trotz des Verdachts einer Beleidigung von Bürgermeister und Rat nicht besonders scharf bestraft worden zu sein. Berndt Uhle war von 1693 bis 1696 Vorsteher der Leineweberbruderschaft und nach der Gründung der Leinentuchmachergilde 1697 deren Amtsmeister. Zudem war er einer der vermögenden Leineweber. Seiner Beschimpfung des Leggers deutet an, dass es Aufgabe des Leggers geworden war, die Weber wohl regelmäßig zu visitieren. Dies könnte die wesentliche Maßnahme der letzten Reformen gewesen sein, die zu den etwas verbesserten Einnahmen geführt hatten. Uhle hatte 1678 noch 62 Stück Leinen zur Legge gebracht, 20 Jahre später schien sein Interesse sich stärker auf die Frage gerichtet zu haben, wie man die Tuche vor dem Rat verbergen kann. Nachdem Uhle einer der führenden Repräsentanten der Leinentuchmacher war, dürfte seine Beleidigung ein Zeichen gewesen sein, dass die organisierten Weber kein Interesse mehr an der Legge hatten und wohl auch die Kontrollen des Rates leid waren. Für die Produktionsmärkte, an denen diese Weber beteiligt waren, hatte die Legge offensichtlich keine Bedeutung mehr.

Am 18. Oktober 1697 wurden seitens des Rates die Rechnungen des Gruethauses wegen *der legge wie hoch dieselbige vor dießem verpfachtet geweßen* durchgesehen. Anscheinend zog der Rat eine erneute Verpachtung der Legge in Betracht. Die geschauten Tuchmengen waren erneut zurückgegangen, und die Legge erbrachte 1697

---

<sup>683</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 36v, 26.8.1697.

<sup>684</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 37 r/v, 2.9.1697. Über Westerroth liegen keine Angaben vor.

<sup>685</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 37, 02.09.1697.

mit 18 Rt. 27 β 9 p weniger als die Hälfte des Vorjahresertrages.<sup>686</sup> Als 1698 die Leggeeinkünfte ebenfalls nur 22 Rt. 16 β 3 p einbrachten und 1699 keine Besserung absehbar war, reagierte der Rat rigide und entfesselte im Sommer 1699 einen heftigen Streit mit dem Tuchmacheramt.<sup>687</sup>

Der Rat zitierte am 26. Juni 1699 zur kommenden Sitzung *einige tuchmacher weg[en] verspurte[r] unterschleiffe ahn der legge*.<sup>688</sup> In der Sitzung vom 30. Juni wurde *denen auff heut[e] citirte unnd erschienen tuchmache[rn] [...] nochmahl[en] geg[en] kunstig[en] Rathsaufgang zu erscheinen auffgegeben[en] unnd hette alßdan ein ieder den ihm angemuthet äidt weg[en] verkaufft[en] unndt nicht der gebüre nach auff der legge gebrachte linnen abzustatten, in entstehung deßen aber in contumaciam*<sup>689</sup> *gewertig[en] solle[n], daß ein ieder dießerhalb von H[errn] Burg[ermeister] unnd Rath ex regno et bono ahngeschlagen werden solle*.<sup>690</sup>

Das Leinentuchmacheramt wandte sich daraufhin an den Notar Lambert Huveth und ließen eine ausführliche, im Vergleich mit anderen Suppliken in der Form ungewöhnliche, Stellungnahme an den Rat aufsetzen.<sup>691</sup>

*In Gottes Nahmen Amen kundt und zu wißen seye hiemit jeder menniglich[en], daß im Jahr nach unßeres lieben herren vnd seligmachers Jehsu Christi gnadentricher gebuhrt ein tausendt sechs hundert neun vnd neuntzig regnante Romanorum Imperatore Leopoldo huius nominis primo semper Augusto indictione septima röhmer zum zahl gnannt am montags den sechsten monats july vor mittags vmb sechs uhren vor mir Kayserlich vnd Immatriculirter Notario in gegenwahrt nachernenten gezeugen persohnlich komme[n] vnd erschiennen die ehrenachtbar meister Berndt Buttman vnd meister Berndt Amersbeck alß erwehlte gildemeister vnd schäpffer deß linnen tuchmacher ambtß dahie binnen Munster vnd haben nahmens vnd zu behueff deß besagten gantzen ambtß eine in scriptis abgefaßete appellation zettul ad protocollum mei notary interponirt mitt bitt dießes hierin verfaßtes beschwer Herr[n] Bürgermeistern vnd Rhat alhir zu Munster gebuhrend zu hinterbring[en], zu insinnir[en] vnd daruber zu ihrer noturfft instrumentum sive instrumenta ihnen requirente[n] erga con dignum mit zu theilen: es wäre aber gedachter appellation zettul vnd darin verfaßetes beschwer nachbeschriebenen inhaltß. Domine Notarie.*

*Eß ist am abgewichenen sambstagh an hießeg[en] Rhaedt eine suppliq namens deß leinentuchmacher ampts dahin eingreicht, daß die herr[n] Bürgermeister vnd Rhaedt*

---

<sup>686</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 58, f. 5, 1697. 1696 konnten Einnahmen von 40 Rt. 5 β 6p verbucht werden, A VIII, Nr. 188, Bd. 57, f. 6, 1696.

<sup>687</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 59, f. 5, 1698; A VIII, Nr. 188, Bd. 60, f. 5, 1699.

<sup>688</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 27v, 26.6.1699. Der Eintrag wurde nicht in die Reinschrift der Ratsprotokolle übernommen.

<sup>689</sup> Bei Nichterscheinen.

<sup>690</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 28r, 30.6.1699. Der Eintrag wurde nicht in die Reinschrift der Ratsprotokolle übernommen.

<sup>691</sup> A XI, Nr. 9, f. 24–26, 6.7.1699; zu Huveth vgl. Kohl (1962), Notariatsmatrikel Nr. 1028.

*geruhen mögten in sicherer der legge angehende sachen ein schriftliches decretum zu dem endt zu ertheilen, daß man sich deßen der notturfft nach gebrauchen konte.*

*Weiln nuhn solches exprehse verweigert, vnd nicht anders alß durch blöse wörter dießes angedeutet worden wolle, daß die ambts bruder einen aydt schwehren, waß sie vor linnen im jahr 1698 gehabt vnd vorkaufft vnd ob sie alles auff der leggen angeben oder daß der magistrat sonsten einen jeden ambtsbruden ein sichers quantum, waß er de præterito anno geben solle ahndictir[en] vnd vor zu schreiben haben wolle vnd zwarn sub poena executionis dergestalt daß der einer hundert der ander funffzig stuck vnd so forthen zahlen solte. Hingegen solches bey keinem ampte dießer gantzer stadt brauchlich noch jemahl erhört, daß ein solches von anderen geschehen sein solle: selbes auch mehr alß ohnbilling in dem offt keiner den drittentheil deßen verkaufft wohzu er angeschlagen.*

Der Rat scheint einen scharfen Konfrontationskurs angesteuert zu haben, möglicherweise wollte er die Leinentuchmacher wegen der aus Sicht des Rates eigenmächtigen Umwandlung der Bruderschaft in eine Gilde abstrafen. Obwohl sich in den Akten Beispiele finden, in denen der Leineweberbruderschaft ein *extractus protocolli* durch den Stadtsekretär zur Verfügung gestellt worden ist, hatte der Rat sich in diesem Fall anscheinend geweigert, eine schriftliche Anordnung zu veröffentlichen.<sup>692</sup> Ob er sich der Fragwürdigkeit seiner Vorgehensweise bewusst war oder dem Tuchmacheramt hinsichtlich eines juristisch fundierten Einspruchs die Grundlage verweigern wollte, muss offen bleiben. Dieses Verhalten erklärt jedoch die ungewöhnliche Form der Eingabe seitens der Leineweber. Die vom Rat veranschlagten Mengen an Leinentuch erscheinen im Vergleich mit 1678, als das Leinen vermutlich relativ freiwillig zur Legge gebracht wurde, jenseits realistischer Größen gelegen zu haben. Nur wenige Weber hatten mehr als 25 Doppelstücke auf die Legge gebracht, lediglich Johan Schmitt, der vermutlich mit Leinen handelte, hatte 100 Doppelstücke beschauen lassen.<sup>693</sup> Die spezielle Relevanz des Reinigungseides wird noch genauer thematisiert.

*Die legge wie bekandt nicht anders ist alß daß die linnentuchmacher aldah solches tuch angeben vnd gegen erlagung drittehalben schilling von einem jeden stuck stempelen laßen mußen, waß sie auß der stadt verkauffen, dah doch die andere burger ohn deß deßelbeß bey der leggen angebracht werde alles linnen frey verkauffen: Diese legge ihre her[rn] vorstehere hat, selbe ihre ministors hat, welche ihre jura darab genießen, selbe darauff vpaßen müßen vnd darauff solcher gestalt ob acht geben, daß wan einer ohnangegebenes linnen verkauffet zu haben erdappet wirt, selber hart gestraffet werde,*

---

<sup>692</sup> Vgl. die Supplik gegen die Nummerierung vom 6. März 1670, A XI, Nr. 9, f. 13; 20.

<sup>693</sup> Der Rat meinte vermutlich mit Stück Doppelstücke, da diese die Zählinheit in den Leggerechnungen von 1683 und 1710 bildeten.

*wie solches bey den muhlen zettulen vnd dergleichen selben brauchlich ist. Und biß anhero practicirt worden.*<sup>694</sup>

Das Tuchmacheramt sah den Gleichheitsgrundsatz verletzt und befand, dass es Aufgabe der Leggebediensteten war, die Beschau durchzusetzen. Die damit verbundenen Visitationen wurden nicht angesprochen.

*Hingegen aber ohnerhört daß man in dergleiche[n] fällen die becker, brawer vnd dergleichen zu einem aydt solle angezwungen haben waß sie gehabt, gebrawen vnd verkaufft, mitt solche weiße man gahr keine auffsehers hette nöthig gehabt. Verfolglich nit zu sehen, warumb daß die modelle alhie wieder dieße partheyen solle eingefuhret werden, waß nirgend brauchlich ist vnd niemahl gewesen.*

*Dieße modell mehr alß gefährlich ist in deme dadurch occahsio periuriorum<sup>695</sup> geben werden konte, selbe die commercia hemmen dorffte, in dem viele leuthe sein, welcher gelegenheit nicht ist, jedesmahl einen aydt zu thun, solches auch eine mehr alß große confusion einfuhren wolte, wan man in accisen, zollen, licenten vnd anderen consumptionum juribg. jedes mahlß schwüren solte, solches so gahr nit einmahl in Hollandt ist, das dah doch exactissima similiium ration gehalte[n] wirdt.*<sup>696</sup>

Die Möglichkeit, einen Meineid zu leisten, dürfte der eigentliche Grund für die deutliche Reaktion der Leineweber gewesen sein, denn ein Meineid konnte nicht nur mit rechtlichen Konsequenzen und Ehrverlust einhergehen, sondern auch das Seelenheil bedrohen.<sup>697</sup>

*Dieße amtsbrüder tenuis sortis<sup>698</sup> sein, selbe bei der bey dieser zeit von hunger vergehen bey anderen alß knegte dienen müßen vnd desto mehr die stadt werden meid[en], wan sie solcher maeßen gegen alles alters herkommen sollen beschwert werden.*<sup>699</sup>

Die Klage war zu diesem Zeitpunkt vermutlich kein strategisches Argument, sondern die Getreidepreise hatten sich 1698 verdoppelt und waren 1699 immer noch deutlich über den Höchstpreisen der vergangenen Jahrzehnte.<sup>700</sup> Die Andeutung, die Stadt zu verlassen, zeigt, dass die Leineweber durchaus in Betracht zogen, die Stadt mit ihren hohen Abgabenlasten und in diesem Fall, den anhaltenden Konflikten um die Legge, zu verlassen. Der Rat hatte bereits 1668 beim Fürstbischof geklagt, dass durch Verarmung die Abwanderung aus der Stadt zunehmen würde, 1682 hatte eine Untersuchung eine erhebliche Anzahl von wüsten und verbrannten Plätzen ergeben und noch am Ende des Jahrhunderts musste der Rat sich eigentlich um die Ansiedlung von steuerzahlenden

---

<sup>694</sup> A XI, Nr. 9, f. 24v–25r, 6.7.1699.

<sup>695</sup> Gelegenheit zum Meineid.

<sup>696</sup> A XI, Nr. 9, f. 25r, 6.7.1699

<sup>697</sup> Holenstein (1993).

<sup>698</sup> Von einfachem Rang.

<sup>699</sup> A XI, Nr. 9, f. 25r, 6.7.1699

<sup>700</sup> Bahlmann (1891).

Bürgern bemühen. Insofern hatte der Hinweis der Leineweber einen deutlichen politischen Hintergrund.<sup>701</sup>

*Dießes alles aber von Herr[n] Bürgermeister vnd Rhatt sonderlich bey diesen zeit[en] nit attendirt werden wollen: vnd dießer halb zu ihrer Hochfürstlich[en] Gnaden alß gnädigtste[m] oberhaupt der recursos genohmmen werde: Vnd zu dem endt appellirt sein muß vmd demehr das es das lange jahre anderster gewesen, vnd in vorigen standt gelaßen worde[n], biß erlaß an jetzo erst so thane ernuerung angefallen werden will. Der magistrat auch hierin zu gleich pars undt richter sein wolle.*

*So haben wir mit vorbehalt allen gehorenden respects vnd gehorsams allein zu abkehrung vnsers beschwers zu Ihro Hochfürstliche[n] gnad[en] alß oberhaupt appellir[en] wollen, wie wir dan innerhalb lauffend[en] zehen tagen hiemit appelliren vnd euch notarum ersuchen vnß hierab instrumentum zu ertheilen auch dieße appellation insinnir[en]. Signatum Munster den funfften july ein thausend sechßhundert neun vnd neuntzigh.<sup>702</sup>*

Die Klage bei einer übergeordneten Obrigkeit war zwar gängige Praxis, in diesem Fall war es jedoch zusammen mit dem Vorwurf der Parteilichkeit ein deutlicher Affront gegen den hinsichtlich seiner Entscheidungen auf Selbständigkeit bedachten Rates und zeigt, dass die Leineweber nicht unbedingt von einer Verständigungsmöglichkeit ausgingen. Allerdings räumten sie mit ihrer Frist dem Rat die Möglichkeit zum Einlenken ein.

Der Notar berichtete abschließend *wir nuhn ambtßhalber ein solches billigmäßiges begeh[r] nicht abschlagen können. So habe [ich] die appellation zettul ad protocollum vff vnd angenohmen auch in dato wie oben mich mit zuziehung zweyer glaubhaffter gezeugen nach vnd vor vnd vor der schreiberey (: alwoh Herr Bürgermeister vnd Rhaedt vor außgang der großer procehsion<sup>703</sup> bey ein ander gewesen :) verfueget vnd vorinserirte appellation zettul vermitz uberreichung einer gleichlautender copley Herr[n] Syndico Böck gehorend insinuir, d[er]welcher dan dieße copley pro intimato angenommen sich resolvirt ein solches dem magistrat vorzutragen. So geschehen [...] dahie uffm marckt vnd respective vor der schreiberey beyseins vnd in gegenwahrt Ludwichen Jeruers Musicant[en] vnd Henrich Westhoff Kauffhandler[en] vnd Burger dahie alß hierzu absonderlich beruffen vnd erbettener gezeuge[n].<sup>704</sup>*

Der Rat ließ sich jedoch nicht beeindrucken und war nicht zum Einlenken bereit, vielmehr wurde am folgenden Tag *concludirt, daß morgen in contumaciam wieder die tuchmachere auff den beschehene[n] anschlag execution vollenzogen werden soll.<sup>705</sup>* Daraufhin wandten sich die Leineweber an den Fürstbischof und schilderten ihm den

---

<sup>701</sup> Weidner (2000), 373–380.

<sup>702</sup> A XI, Nr. 9, f. 25r/v, 6.7.1699

<sup>703</sup> Der 6. Juli war der Tag von Petri et Pauli.

<sup>704</sup> A XI, Nr. 9, f. 25r–26r, 6.7.1699.

<sup>705</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 30r.

Konflikt und positionierten sich in sozialer Hinsicht und im Kontext städtischer Politik.<sup>706</sup>

*Ew. hochfürstl. hochgebohrender Gnaden muß anwaldt deß linnen tuchmacher ambtß vnderthänigst gehorsambst vortrag, waß gestalt sein principalen leider von Herrn Bürgermeistern vnd Rhaedt der Stadt Munster mundtlich sehr beschwert in deme selben nichts schriftliches ertheieln, sondern selbe ad jurandum anweißen oder selbe nach belieben selbst taxiren vnd den einen auff 100 den anderen auff 50 vndt mehr respe stuck anschlagen wollen wie in sedula appellationis weiter enthalte[n];*

*weill nuhn der Rhaedt vorgemeldet præterdirt, daß die linnen tuchmacher alle daß selbe linnen, so sie außserhalb der stadt verkauffen bey der münsterischen leggen angebe[n] vnd ein jedes stücke linnen gegen erlagung dritten halben schillings stämpelen laßen sollen das doch andere burger ihr linnen nicht nach sothaner leggen bringen vnd deßen vielmehr verkauffen alß anwaldsts principalen selbst.*

Der Rat hatte mit den Visitationen nur Druck auf die organisierten Leineweber ausgeübt. Der anscheinend ungestörte Leinenhandel der anderen Bürger, obwohl sie prinzipiell denselben Verpflichtungen unterlagen, wurde von den Tuchmachern noch häufiger angesprochen.

*Selbe doch in dem Jahr 1698 ihr linnen zu solcher legge gebracht vnd darab ihre dritte halb schillinge gutwillig hergeben. Solches aber vielleicht in sothanen jahr so viel nicht eingebracht haben magh, alß die Herr[n] vor dießem gewohnet gewesen, vielleicht nicht considerirendt daß theilß viele dießes ampts brüder vor andere arbeitern, vnd also nichts verkaufen, theilß einige bey anderen meistern auß mangel daß sie selbst nicht zu thun hab[en], alß knege diene[n] müßen, theilß sehr viele auß mangel deß brodt korns verarmet vnd verkrancket, also daß sie nicht arbeite[n] können, nach einen verlag gehabt.<sup>707</sup>*

Dieser Darstellung zufolge sahen sich die Leinentuchmacher in einer Produktionskrise, die vermutlich von den hohen Getreidepreisen verstärkt worden war. Beschäftigungsverhältnisse unter den Amtsmeistern waren anscheinend auch nach den Auseinandersetzungen um die Zahl der zulässigen Knechte weiterhin üblich bzw. durch die Krise ausgeweitet worden. Das Amt scheint zwar keine Fürsorgekassen unterhalten zu haben, konnte aber auf diese Weise zumindest einem Teil der Mitglieder zum Lebensunterhalt verhelfen. Der Hinweis auf den Verlag zeigt, dass Auftragsarbeiten immer noch verbreitet waren.

*Dießerhalb der magistratus gewollet, daß præcise ein jeder persohnlich aydtlich erkläre[n] solle, waß er äigentlich in solchenm jahr verkaufft vnd nicht zur legge gebracht haben solle vnd alß man dar gegen sich auß vielen ursachen beschweret also balde[n] einen jeden nach belieben mitt ein sicheres angeschlagen er habe so viele*

---

<sup>706</sup> A XI, Nr. 9, f. 27–29, o. D., präsentiert 10.7.1699.

<sup>707</sup> A XI, Nr. 9, f. 27r.

*gehabt oder nicht. Dießes aydt anmuhten vnd anschlagen daher mehr alß beschwerlich ist, daß theilß selbes in keinem eintzig ambte geschehe; theilß vorhero niemahlen bey der leggen geschehen: Theilß will die leggen so lange jahren ohne solches verfahren gestanden; theilß weill zu Warendorff auch dergleichen ist vnnd selbe verpfachtet wirdt vnd zwarn an die linnen tuchmacher selbsten, damit der handel desto freyer gehen könne. Theilß weill dieße linnentuchmachere sich ebenfalß zur pfachtung offerirt.*<sup>708</sup>

Vermutlich um die Konflikte um die Legge zu beenden, scheint die Bruderschaft zur Pachtung der Legge bereit gewesen zu sein. Ob sie sich das Ende des Konflikts im Grunde mit einer pauschalen Ablösesumme durch die Pacht erkaufen wollte oder sich die Zertifizierung der Legge auch noch für bestimmte Absatzmärkte verwenden ließen und sich so die Kosten der Pacht durch die Gebühren amortisieren würden, kann nicht geklärt werden. Es liegen zwar nur zwei Andeutungen vor, aber es scheint, dass die Weber in Münster das Warendorfer Leinengewerbe mit Interesse verfolgten. Der Hinweis auf die dortige Legge ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da die Stadt für die Legge für breites Leinen nach 1653 keinen Pächter mehr gefunden und die Legge aufgegeben hatte.<sup>709</sup> Die vom Landesherren 1680 gegründete Legge für grobes Leinen ließ sich auf Dauer ebenfalls nicht verpachten und wurde seit 1687 von zwei Ratsdienern und einem Grobweber betrieben.<sup>710</sup> Zur Pachtung der Legge ergänzten sie später noch *theilß will die jährliche pfachtung so geschehen kan, das man die ministeros der leggen vnd deren jura annua, so jährlich ag 30 Rt. sich belaufen nicht nötig haben.*<sup>711</sup> Hier könnte einer der Gründe liegen, weshalb sich die Verpachtung nicht ohne weiteres als Lösung anbot. Die Leinentuchmacher waren an einer Beteiligung der Ratsherren nicht interessiert und hielten deren Vergütung wohl für unnötige Kosten.

Sie fuhren fort, *vnd noch theilß weill eines jeden gelegenheit nicht ist, alle malh einen aydt zu schören, theilß weill keiner allemahl præcise anschreibt waß er verhandelt, theilß weil in der gleiche[n] jahre[n] derjeniger, so etwan excedirt, seine strafe außgeben muß wan er erdappet wirdt vnd also seine gefahr sehen muß wan er etwaß ohn angegabe[n] verkaufft zu haben conuicirt wirdt ohne deß er hieruber ad Hispanicam inquisitionem aut torturam juramento gezogen werden könne, theilß weil diese sache pehsima consequentia ist, vnd waß man anjetzo anfanget, selbiges jährlich continuiren dorffe; theilß weill dießes materiam et occasionem perjuriorum*<sup>712</sup> *geben würde.*<sup>713</sup>

---

<sup>708</sup> A XI, Nr. 9, f. 27v.

<sup>709</sup> Reininghaus (2000b), 586.

<sup>710</sup> Schmieder (2000), 144, 399, 476, 564, 631. Die Aufsicht über die Legge lag bei den Kämmerern.

<sup>711</sup> A XI, Nr. 9, f. 28r.

<sup>712</sup> Grund und Anlass zum Meineid.

<sup>713</sup> A XI, Nr. 9, f. 27v–28r.

Der rhetorisch zuspitzende Verweis auf die Spanische Inquisition zeigt, wie wenig akzeptabel die Leineweber den Eid hielten, zugleich hatten sie Sorge, dass ein Präzedenzfall geschaffen und das Verfahren wiederholt würde. Bei ihrer Darstellung entsteht der Eindruck, dass sie es als kein besonders schweres Delikt empfanden, Leinen an der Legge vorbei zu verkaufen, mit dem Tenor, eine derartige Sanktionierung sei deshalb auch nicht angemessen.

Sie setzten ihre Argumentation mit der Feststellung fort *zu deme der magistrate[n] hierin nicht zu gleich judex et pars sein kan. Ihre hochfürstl[iche] gnaden des kendtliche oberhaupt sein verfolglic an dieselbe in solchen zu fall der recursus zu dem endt zu nemmen, daß hierein einmahl vor all eine sichere regul gestellet oder deß es bey deme vorige[n] gelaßen werde. Dieße Sache gahr leicht abzuthun sein dorffte wan nur selbe durch ohnpartheysche von deme stadt Rhadt nicht dependirende nach ihme verwandte examinirt werden mogte: Diese zeiten leider nicht zu gelaßen, daß man viel machen vnd verkauffen kann; vnd also sehr leicht geschehen kan, daß wan man anjetzo die schwache leuthe also beschwer[en] wolte, selbe gahr zum bettelstab gehe[n] vnd gahr auß der stadt lauffen mueßen vnd an platz burger zu haben, die stadt noch mehr entblößet werde; solches ihrer Hochfürstl[ichen] Hochg. gnad[en] selbsten viel mehr miß= alß gefällig sein würde. Selbe der stadt Munster mehr geholfen sehen werd[en], alß daß selbe von den einwonere solte entblößt werden. Die sache mit deme leinen tuchmacher ambte ein weitt anders ist alß mit dene[n] anderen ambter[n], selbe andere ambter mächtig sein. Selbe auß den ihrigen einige im rhate haben, selbe von alters hero sein selbe verwandte in dem rhate habe[n], so vor sie sprech[en] konen. Dießes amt aber erst jungst ankommen. Solches keinen menschen im rhadte sitzen het. Selbes in lauter geringe[n] brodtmangel leidend[e] leuth[e] bestehet, welche durch ein sehr geringes leicht ohn mächtig gemachet werden kann.*<sup>714</sup>

Offensichtlich sah das Amt oder dessen Rechtsbeistand doch die Notwendigkeit, den Vorwurf der Unparteilichkeit des Rates auszuführen, um damit die Notwendigkeit einer Supplik beim Landesherrn als unabhängiger Instanz zu begründen. Nach dem sehr deutlichen Hinweis auf die Abwanderungsproblematik der Stadt, ließen sich die Leineweber als *arme*, eher *ohnmächtige* Bürger präsentieren, deren Interessen im Rat nicht vertreten würden. In der Sache war das zutreffend, damit verbunden war allerdings der implizite Vorwurf, die im Rat vertretenen Ämter würden nicht das Gemeinwohl, sondern eigene Interessen vertreten. Dass die im Zusammenhang mit der Legge betriebene Politik nicht den Interessen der Leineweber entsprach, war Ursache des Konflikts, dennoch konnte in diesem Fall den anderen Ämtern kein allzu offensichtlicher Eigennutz, sondern eher Desinteresse oder Arroganz der Macht vorgeworfen werden, da sie in erster Linie eine Erhöhung der städtischen Einkünfte auf Kosten des Leineweberamts anstrebten. Der Vorwurf einer Machtdemonstration der im

---

<sup>714</sup>A XI, Nr. 9, f. 28r/v.

Rat etablierten Ämter gegen das neu ohne seine Mitwirkung erhobene Amt wurde so nur indirekt thematisiert, vermutlich auch um den Eindruck zu vermeiden, dass die Autorität des Rates in Frage gestellt würde, vielmehr wurde mangelnde Beteiligung beklagt. Obwohl sich die Leineweber als von der Ohnmacht bedroht beschrieben, hatten sie zugleich das Selbstbewusstsein, einen Anspruch auf Beteiligung an der städtischen Obrigkeit zu erheben. Das Verhältnis zum Rat wurde noch weiter ausgeführt:

*Verfolglichs darauff wenigst bey dießen zeiten etwas zu reflectiren diese sache jah leicht bey dieser so kummerlicher zeit so gelaßen werde[n] konne, wie selbe von alters hero gewesen: Dawieder sich keiner zu beclagen hette haben konnen. Diese leuthe simple ohngestudirte leuthe sein, deßhalben in minima etiam umbra periculum et malam consequentiam befahren vnd justihsimam causam gehabt, von deme magistratu etwan zu dem endt schriftliches zu fordern, daß man dawieder wenigst die nohturfft vorstellen konte.<sup>715</sup>*

Damit wurde dem Rat im Grunde vorgeworfen, er würde den Leinwebern elementare Rechtsansprüche vorenthalten, wobei das Vorgehen des Amtes zugleich zeigt, dass die Leineweber auch als unstudierte Leute durchaus Wege fanden, das von ihnen beanspruchte Recht zielstrebig und schnell zu verfolgen. Der Kritik an der Obrigkeit des Rates schloß sich eine Loyalitätserklärung an, die über die eher unzweifelhafte Tatsache hinweg ging, dass die Leinentuchmacher, der Aufforderung, ihr Leinen schauen zu lassen, eben nicht nachkamen.

*Diese leuthe sonsten deme magistratu unterworffen sein vnd deßwegen ihre pflicht selbsten anerkenn[en] auch in keinem puncto suchen, sich ihrer obrigkeit zu widersetze[n] oder etwan contra magistratum vorzunehmen waß wieder ihre pflicht vnd gebuhrende[n] gehorsamb sein mogte, sondern selbe krafft außschwerenden aydts bewehren konn[en]. Daß sie vermeinen eine gerechte sache zu hab[en] vnd nicht zu viel thun. Daß in solchen newen beschwerungs fall zu ihrer Hochfürstl[icher] Hochg. Gnade[n] ihre endtliche zuflucht zu dem endt nemme[n], daß sothanes gravamen gehob[en], alles bey dem alten gelaßen, oder die legge vor ein trägliches zur conservation der armen leuthe verpfachtet vnd dießfalß so gehalten werden möge wie es zu Warendorff gehalten wirdt.<sup>716</sup>*

Neben der Verhinderung des Reinigungseides zielte die Strategie des Leinentuchmacheramtes wohl auf eine Pacht der Legge, um den Konflikt in ihrem Sinne beenden zu können.

*Dieser recursus ohne appellation zu ihrer Hoch[fürstlichen] Gnad[en] woll hette genommen werden konnen, aber doch ad sistendem executionem die appellatio interponirt, hingegen aber der Herr Burgermeister nach intimirter appellation die excution anbedrowet vnnd also selbe inmittelß, deß man anhero gerichtet, geschehen*

---

<sup>715</sup> A XI, Nr. 9, f. 28v–29r.

<sup>716</sup> AXI, Nr. 9, f. 29r.

*sein dorffte, vnd also eben viel sein wirdt qua via ihre Hoch[fürstlichen] Hochgeb. gnaden dieße sache annemmen. Wan nuhn selbe solche anemmen vnd darin bester gestalt verordne[n], sonderlich weiln dieser casus ad conservationem publicam dienen wirdt.*<sup>717</sup>

In einem abschließenden Appell fassten sie das Anliegen ihrer Bitte noch einmal zusammen, *daß magistrate[n] hierin biß zu weiterer verordnung nicht ferner verfahr[en] solle; vnd dem negst zu verfuegen, daß es desfalß bey dem alten gelaßen oder die legge zu versparung iurium am ambte auß gepfachtet werden solle vnd sonsten quoris meliore anzubefehlen, daß selbes schrifflich zu communiciren seye, waß vo[n] dieße[n] leuthe[n] gesucht werden wolle. Eventualiter aber alß die execution geschehe[n] sein dorffte, pignorum relaxationem gnädigst an zu befehlen.*

Unterzeichnet war das Schreiben von Berndt Uhle und Berendt Buthman als Gildemeister.<sup>718</sup>

In ihrer Schlussbemerkung machten die Leinentuchmacher noch einmal deutlich, dass sie nur eine Pacht ohne Ratsherren antreben. Mit dem Rat verhandelten die Leineweber am 24. Juli 1699, als die Gildemeister, um wegen *ihrer bey der legge gethanen unterschleiffs halber mit H[errn] Burg[ermeister] unnd Rath abtrag zu machen, absolvirt dahero iaehrlichs für der legge gebühr unnd zwarn für erst auff ein iahr lang 70 Rx. zu bezahlen, H[errn] Burg[ermeister] und Rath aber liessen so viel d[en] unterschleiff de anno 1698 betrifft ihne endtlich selbigen mit 25 Rx zu ersetzen, übrighens wolten sie ihn[en] die legge auff ein iahr für 100 Rx verpfachten.*<sup>719</sup>

Damit hatte sich hinsichtlich der Legge endgültig der Primat der Fiskalpolitik durchgesetzt, während Fragen der Gestaltung von Leinenmärkten den Rat überhaupt nicht mehr interessierten. Vermutlich wandte sich das Tuchmacheramt erneut an den Fürstbischof. Von dem Schreiben ist jedoch nur der Haupttext überliefert, während die Angaben zu Adressat und Absender sowie das Datum fehlen. Das Schreiben enthält eine ausführliche Darstellung des Leinengewerbes aus Sicht der Leineweber, die im Gegensatz zum Rat Überlegungen über den Umgang mit der Legge im Zusammenhang mit der Leinenproduktion anstellten.

*Die legge ist erstlich angestellt worden um das small linden so da docke genandt worden, hernacher algemach dar zukommen daß die dockmacher nit allein sondern die ganse burgerey alleß ihr linden muesten zur legge bringen.*

*Nun aber seindt die burgerey hier von befreyet vnd ligget vnß dockmacherß diß onuß*<sup>720</sup>  
*allein auff dem halß daß wier alleß linden auff der legge bringen sollen, da dock*

---

<sup>717</sup> A XI, Nr. 9, f. 29r/v.

<sup>718</sup> A XI, Nr. 9, f. 29v, o. D.

<sup>719</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 33r, 24.7.1699. In der Reinschrift heißt es *Daß Tuchmacher Amt für der legge auff ein iahr lang 70 Rt. Burgermeisterunnd Rhatt hatts ihnen vor 100 Rt. gelaßen iaehrlichs daß præteritum weg[en] beschehenen unterschleiff wurde ihnen endlig insambt für 25 Tt. gelaßen*, A II, Nr. 20, Bd. 110, f. 32v, 24.7.1699.

<sup>720</sup> Last.

*hingegen die burgerer offentlich auff den doren wie dan in ihren winkeln griß blau swarß weiß linden ligen haben vnd verkaufen vnd nit zuer legge bringen, welgeß dan wieder alle billigkeit sintemalen die dockmacher dero stadt besweren ebenfalß dragen musen alß die ienige muß dero wegen iure den dockmacherß ebenfalß frey stehen inderhalb dieser stadt zuerhandelen ihrer handt ahrbeit so woll alß die kramer vnd hockker so selbiges ohn die legge offentlich verkauffen.*

*Waeß aber außershalb der staedt verhandelt vnd verschicket wierdt solliges erkennen die dockmacher ihre schuldikeidt su sein vnd auff der legge zu bringen.*

*Dieweilen aber in vorigen langen jahren die dockmacher mehr ahn zael wie dan ochg ahn habselikeitt vnd mittel geuesen alß hatt die legge ein ehrlicheß zu der zeit eingebracht.*

*Hingegen die dockmacher ahn itso anso ansael abnehmen vnd die mittelen gebrechen vnd keine ahnlaege um linden zubereiden thun können, weilen zu diesen bekummerten zeiten mehren theileß genotiget werden ihren vorradt zu erhaltung ihreß leibes anzuwenden, viele och ganß verarmet, vnd leider gottes ihre nahrung langs die straßen suchen muesen so vor diesen bemittelte laeut geuesen vnd viel thueges fur legge gebracht.<sup>721</sup>*

Die Ausführungen der Tuchmacher sind in verschiedener Hinsicht interessant. Ihr historischer Abriss zur Legge ist im Prinzip zutreffend und insofern bemerkenswert, als die Schau des schmalen Leinens bereits seit 30 Jahren eingestellt war. Die Tuchmacher bestätigen auch den Eindruck, dass sie eher eine Minderheit im Leinengewerbe der Stadt bildeten, wobei sie sich als einzige Gruppe sahen, die noch verpflichtet war, ihr Leinen zur Legge zu bringen. Die anderen Bürger waren zwar nicht formell befreit, aber der Rat schien die Beschau auch nicht über die organisierten Weber hinaus durchsetzen zu wollen. Wie schon bei ihrer Gründung, argumentierten auch hier die Tuchmacher gegen den aus ihrer Sicht verletzten Gleichheitsgrundsatz bei der Verteilung der städtischen Lasten. Es stellt sich die Frage, ob das Drängen nach dem Zugang zum städtischen Markt ohne Beschau auf der Legge einer zunehmenden Ausrichtung der Produktion zum Verkauf auf dem lokalen Markt geschuldet war, während die Produktion für den Exporthandel zurückging. Ganz verschwunden war die Exportproduktion nicht, da das zum auswärtigen Verkauf bestimmte Leinen sollte auch aus Sicht der Weber die Legge passieren. Anscheinend gab es noch einen Produktionsmarkt für die Herstellung von Münsterischem Leinen, das mit den Zertifikaten der Legge verkauft werden konnte. Aufgrund der Aussagen der Tuchmacher lassen sich damit drei unterschiedliche Ausrichtungen in der Produktion der Tuchmacher vermuten. Zum einen eine am Modell der industriellen Welt ausgerichtete Produktion für den Export nach den Normen des Münsterischen Breitleinens, die auf der Legge zertifiziert wurde. Dann die Produktion von feinerem

---

<sup>721</sup> A XI, Nr. 9, f. 12, o. D.

Leinen nach Warendorfer Muster, das, wohl eher ohne die Legge zu passieren, in Warendorf oder an entsprechende Zwischenhändler verkauft wurde. Um als Warendorfer Leinen verkauft werden zu können, mussten die Stücke den Warendorfer Konventionen entsprechen und waren damit ebenfalls in einer Welt der generisch-seriellen Produktion organisiert. Für die Produktionsmärkte lassen sich keine Organisationsformen rekonstruieren. Die dritte Möglichkeit bestand in der Produktion für den lokalen Markt, die vermutlich dem Modell einer Welt des Marktes mit flexibler Anpassung an die Nachfrage der Abnehmer oder bei Auftragsarbeiten dem Modell der personenbezogenen Produktion folgte. Die Angaben zur zunehmenden Verarmung der Weber lassen sich nicht genauer überprüfen. Wahrscheinlich haben die Weber auf diese Entwicklung nicht nur in strategischer Absicht hingewiesen. Mit dem dauerhaften Rückgang der Exportproduktion könnte für die etwa 90 Weberhaushalte ein Überproduktionsproblem im Verhältnis zu den lokalen Absatzmöglichkeiten aufgetreten sein und zugleich bieten diese Angaben einen Anhaltspunkt für die Gründe, die auf längere Sicht zum weitgehenden Verschwinden der städtischen Produktion geführt haben.

Im zweiten Teil ihres Schreibens gingen die Tuchmacher auf den laufenden Konflikt ein. *Nun aber viel der magistrat die dockmacher darzu strengen daß sie bey ihren eidt aussagen sollen, ob sie alleß linden so sie in verlauffenden iahr 1698 gehrbeitet, solbiges alleß auff die legge gebracht, indem aber daß sie sich hier in beschwerd gefunden, hatt der magistrat in ieden noch ihr belieben ahngeschlagen, einen auff 100 anderen auff mehr, anderen 50, 30 so vnd so gahr die niemalen linden verkauffen können, auff vnd angeschlagen, warum dan genotiget seidt ihr refugium ahn ihre hoegfurstliche gnaden unseren landesfürsten vnd herrn zunemmenvnd an magistratu zu appeliern dock dem unahngesehen haedt der magistratuß mit vielen amtsbruderen mit der execution schiemfflich wiederfaren mit der gansen burgerei ihrer veruunderung dan sie meineten eß uere uider alle billigkeit.*

*Nuhn aber hatt daß dockmacher amt dem magistratu ehrbotten jahrlichs für die legge zur stadts besten 70 R[eichs]da[ler] zuehrleggen so dock in wielen vorigen jahren nit einkommen oder beygebracht sein sonderen der magistrat 100 præterdirt so dan zu diesen ehelenden vnd bedrubten zeiten nit von kommen können.*

*Ist also dero dockmacher verlangen endtueder bey dem vorigen beruen zulaeßen, oder ahn dem amt fur 70 R[eichs]daler zu sediren oder einem anderen pluß offerenti tranßportiren vnd de anno præterito so dock bey die furstliche rehte die regnung abgedan vergessen vnd die eingefente pfande außzufolgen laesen.<sup>722</sup>*

Das Leinentuchmacheramt war also durchaus bereit, in die Legge zu investieren, allerdings nicht um jeden Preis. Die Frage der Verpachtung blieb im Jahr 1699 offen, dafür war der Rat am 22. Dezember zu gewissen Zugeständnissen bereit.

---

<sup>722</sup> A XI, Nr. 9, f. 12, o. D.

*Denen tuchmacher[en], welche weg[en] nit genug aufbrachte linn[en] tuch auff der legge sich medio juramento hab[en] purgiren sollen, ob sie nit ein mehrers alß angegeben verkauft heten unnd selbiges verweigert haben, unnd deßent weg[en] von H[err] Burg[ermeister] unnd Rath wirklich auff gewisse stuckhe linnen angeschlag[en] undt darüber wurklich executirt, wurde anheut auß gewisse consideration die dictirte straeff auff einen driten theill moderirt.*<sup>723</sup>

Diese Strafe und die Verpachtung der Legge wurden am 29. Januar 1700 erneut im Rat verhandelt. *Auff abermahliges anmelden deß tuchmacher ambts wurde nochmahlen concludirt, daß denenselben die straff, so ihn[en] von vorig[en] iahr angelagt worden unnd worüber einige wirklich executirt sein, in sambt für zwanzig Rx dieß iahr pfachtweise daß legge gelt für 80 Rx zu verlaßen sei.*<sup>724</sup>

Trotz dieser Annäherungen wandten sich die Leinentuchmacher im Juli 1700 erneut an den Fürstbischof. Der Text des Schreibens fasst die Punkte des letzten Schreibens zusammen. Die Aufgabe der Legge für den Handel in *frömbde vnd abgelegene länder* wurde dahingehend präzisiert, dass *gemessen werde, obs sein längte vnd breite habe*. Zur Bestrafung im Zusammenhang mit den veranschlagten Tuchmengen stellten sie fest, *mit dem befelch, bey straeff real execution alles innerhalb drey tag[en] zu bezahlen, auch die excution so vort erfolget, dah doch selbiges 1698. jahr abgethaen, vnd bey dero herren rätthe berechnet; derentwegen dan das amt von diesemn befelch zu appelliren, auch zu ihre [...] Gnaden [...] alß einziges refugium, ihr vnterthänigste zuflucht zu nehmen genötiget, auch zwarn dero stattsrichterem gnädigst committirt vnnd anbefohlen worden, die gutligkeit zu tractiren, der vertrag inzwisch[en], wie H[err] Richter ohngezweifelt vnderthänigst berichtet, nicht eingefolget werden können*. Die Leinentuchmacher schlossen mit der Bitte, *daß vnsere handtarbeit innerhalb dieser statt, gleich anderen, ohne bringung ufer legge verhandlen mögen, sonsten auch zu abwendung ewiger verdamnüs, vnß dießfals mit ahngemuhteten aydt zu übersehen, dabey dan die restitution deren über end jahr gestandener vnß abgenommener pfanden in gnaden ahn zu befehl[en]*.<sup>725</sup>

Anscheinend war in diesen Punkten eine Verständigung mit dem Rat nicht möglich gewesen. Eine Woche später wurde die Antwort im Rat am 23. Juli behandelt, wo *von Herren Statt Richteren Doctor Rave ein von den Linnentuchmacher amt der legge halber von ihro hochfürstl[iche] Gnad[en] erhaltenes rescriptum vorgelesen unndt publicirt* wurde:<sup>726</sup> *Wir haben ewren vnderthänigst abgestatdeten bericht in sachen provocationis dahsiger linnentuchmacher gilde entgegen vndt wieder bürgermeistere vnndt rhat der statt legge gebühr betr[effend] wohl erhalten, vnndt darauß ewrer*

---

<sup>723</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 60v; A II, Nr. 20, Bd. 110, f. 56r, 22.12.1699.

<sup>724</sup> A II, 21, Bd. 1, f. 7r, 29.1.1700.

<sup>725</sup> A XI, Nr. 9, f. 31, o. D., Kanzleivermerk vom 17. Juli 1700. Zum Zusammenhang von Eid und ewiger Verdammnis Hohenstein (1993), 35.

<sup>726</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 34v, 23.7.1700.

*ohnvorgreifliche gedancken vnndt meinung mit mehreren ersehen. Wan wir vnß nun g[nädi]gst gefallen laßenm daß denen künftigen defraudationen vnndt vnterschleiffen vorzubringen ein gewißes formulare juramenti purgatory, welches in vorfallendem begebenheiten die ambts= oder gildegenossen bey dieser vnd jener zunfft abzuschweren coram magistratu concertirt vnndt auffgestellt werde, damit ein ieder sich darnach richten vndt desto fleißigere annotation über seinen handel vnndt gewerbe zu führen veranlaßet werden möge. So habt ihr deßen bewürckung zu verfügen, vndt so viel daß præteritum betrifft, Bürgermeistern vndt Rhat kraft dieses zu bedeuten, daß dieselbe von instituirter inquisition für daßmahl abstehen vndt die aufgebrachte pfande gegen erlagung gewöhnlicher ex[ecuti]ons kösten restituiren, sonsten auch ihnen freygestellt seyn vnndt bleiben solle, die legge auff vorigem fueß administriren zu laßen, oder aber à 7bri vel 8bri lauffenden iahres anfanglich nach vorgegangener publication beym kertzenzug plus offerenti zu verpfachten, welchem allem ihr also gehorsambst nach zu kommen [...]*<sup>727</sup>

Mit diesem Bescheid hatte sich der Fürstbischof generell eher hinter den Rat gestellt, im vorliegenden Fall jedoch ein Einlenken des Rates verlangt. Entgegen den Intentionen der Leinentuchmacher war nun der Reinigungseid sogar als generelles Instrument für den gewerblichen Sektor vorgesehen. Mit der Aufforderung, die Legge meistbietend zu verpachten, konnte sich keine Seite ganz durchsetzen. Allerdings liegen für eine Verpachtung der Legge keine Anzeichen vor, denn die Einkünfte wurden wie zuvor durch die Leggeherren eingebracht. Eine öffentlich ausgelobte Versteigerung dürfte noch weniger erfolversprechend gewesen sein als in den 1670er Jahren. Das Bestreben des Rates, durch massiven Druck die Leggeeinkünfte zu verbessern, war nicht erfolgreich. Es konnten bis 1706 lediglich Beträge zwischen 16 und 24 Reichstalern erzielt werden, also nicht mehr als zu Beginn des Konflikts.<sup>728</sup> Im Verlauf des Konflikts wurde deutlich, dass das Leinengewerbe für den Rat unter gewerbepolitischen Gesichtspunkten keine besondere Bedeutung mehr hatte. Es wurde vielmehr anhand der Legge ein Streit um das Prestige der Gilde und die Durchsetzungsfähigkeit des Rates geführt. Gemessen an den Einkünften, die aus der Legge zu erzielen waren, erscheint die kompromisslose Vorgehensweise des Rates wenig verhältnismäßig und führte letztendlich auch zu keinem verbesserten Ergebnis. Neben den hohen Belastungen durch die städtischen Abgaben dürfte diese Vorgehensweise des Rates mit zum Verschwinden des städtischen Leinengewerbes beigetragen haben.

Der Rat fasste am 31. August abermals den Beschluss, *daß alles linnen so woll weiß als greiß, so dahier verkauft unnd außgeschicket wirdt, es geschehe von wehme es immer*

---

<sup>727</sup> A XI, Nr. 9, f. 34, 17.7.1700. Dem Stadtrichter war das Schreiben schon am 21. Juli, morgens um 8 Uhr präsentiert worden.

<sup>728</sup> In den Akten fehlen auch Hinweise auf einen Versuch der Verpachtung durch Auslobung. Zu den Erträgen A VIII, Nr. 188, Bd. 62–67, 1701–1706.

wölle, vorhero auff die legge zum stempeln gebracht werden solle.<sup>729</sup> Obwohl in der Sache nicht neu, kann er wohl als Reaktion auf die Interventionen der Leineweber verstanden werden, die gleiche Pflichten für alle am Leinengewerbe Beteiligten gefordert hatten. Wie einige Einträge in den Ratsprotokollen zeigen, hatte der Rat diesen Beschluss nicht nur verabschiedet, sondern parallel zum Konflikt mit dem Leinentuchmacheramt seine Maßnahmen gegen die Umgehung der Legge ausgedehnt und eine Reihe unterschiedlicher Personen bestraft. Zugleich geben die Einträge einen Eindruck des Leinenhandels um 1700, der anscheinend trotz der Krisensymptome in der Leinenproduktion in unterschiedlichen Formen betrieben wurde und zeigen, dass das Leinengewerbe Münster mit relevanten Handelsnetzwerken verbunden war.

Bereits am 6. November 1699 traf es einen *tuchhandler oder kaufman von Enschede daher einige quantitet linnentuch auffgekauft und unter anderene 25. stükke davon auß der stadt hatt expactipiren wölle, ohne daß er davon die der stadt sowoll auff der legge alß ahn d[er]weg[en] von alters gehörige gebuer præstirt oder auch sich deßenhalb[en] angemeldet habe, auff solche unterschleiff aber ertapffet ist, unnd also solche 25 stükh alß confiscable auffm rathauß gebracht sein, so wurde der kaufman dannoch vom rath vogelaßen unnd ihme freygestellet, daß er solches confiscirte linnen das stükh mit 5 Rx redimiren oder wieder einlößen könne. Wie nun derselbe sehr lamentirt und sich mit seine ohnwissenheit hatt excursiren wollen* bzw. er gab auch an, *daß das arrestirte linnen wider seinen wißen vom fuhrman auffgeladen* worden sei. Im Ratsprotokoll wurde ergänzend festgehalten, *daß legge geld wehre post arrestam anheut erst bezahlt unnd zwarn nuhr ein stuck, in der waagen aber nichts.*<sup>730</sup> So wurde ihm endlich die *straeff auff 100, 75 unnd endlich auff 50 Rx angelegt, welche er auch noch die auffgengene kösten bezahlt hat.*<sup>731</sup> Dieser Eintrag zeigt zugleich, dass niederländische Kaufleute zu dieser Zeit in Münster Leinen eingekauft haben. Am 26. Januar 1700 befahl der Rat, *von dem arrestirten unnd nicht angegebenen tuch Johan Arnoldts wehre für erst 10 stucke auffm rhatt kammer zu bringen.*<sup>732</sup> Eine andere Gruppe von Kaufleuten wurde ebenfalls bestraft, als am 10. Juli 1700 *einige Hopser linnenkauffer allen muthmasen unnd kennlicher suspicion nach dahier in der stat eine quantitet linnen auffgekauft und solches ohne davon der wag[en] præstirende gebühr hinauß pratiziren wölle. So wurde solches linnen so lang confiscirt, biß darahn dieselbe beweisen darthuen würde, von wehme sie solches daheri in der stadt oder sonst gekauft hetten.*<sup>733</sup> Leinen aus Münster wurde demnach auch von Wanderhändlern aus Hopsten, den sogenannten Tödden, vertrieben.<sup>734</sup> Im Jahr 1702 erregte am 27. Januar ein

---

<sup>729</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 42v; Nr. 20, Bd. 111, f. 36v; A XI, Nr. 9, f. 33, 31.8.1700.

<sup>730</sup> Abweichender Eintrag in A II, Nr. 20, Bd. 110, f. 47v, 6.11.1699.

<sup>731</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 49v, 6.11.1699.

<sup>732</sup> A II, Nr. 20, Bd. 111, f. 5v, 26.1.1700.

<sup>733</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 33r; Nr. 20, Bd. 111, f. 31r, 10.7.1700.

<sup>734</sup> Zu den Wanderhändlern aus Hopsten Oberpenning (1996).

Tuchmacher aus Sendenhorst die Aufmerksamkeit des Rates. *Item Adolff Roge wehre zu bedeuten, daß das von Sendenhorst hereingebrachtes undt gebüer nach nit angegebenes linnen in arrest unnd confiscirt bleibe[n], undt daselbige biß abtrag der sach[en] bey 5. goltg[ulden] straeff auff der schreiberey auffgebracht werden solle.* Später zeigte der Rat sich nachsichtig und verfügte, *der tuchmacher aus Sendenhorst so linn[en] dahir verkauft unnd beim hereinbring[en] ahn d[er] wag[en] nit angegeb[en] hate, hate für diesmal 8 Rx straeff zu geb[en].*<sup>735</sup> Es brachten demnach weiterhin auch Weber aus dem Umland Leinen zum Verkauf in die Stadt. Bei der Bestrafung fällt auf, dass nur die Abgabe auf der Waage, nicht aber die Legge erwähnt wird.

Kurz darauf befasste sich der Rat wegen des *verbott[s] des haußier[ens] mitt dem deren Tuchmacher Koning undt Unichman.* Am 3. Februar 1702 *erschieden die citirte Tuchmacher mitt ihren frawen Uenningman undt Johan Koning unnd wurde ihnen vorgehalten wie daß sie sich understunden tuch auff zu kauffen unnd wieder zu verkauffen ohne daß es auff der legge gebracht werde, ob nun zwarn selbige solches geleuchnet, so wurde ihnen doch solches haußir[en] bey straeff der confsication verbott[en].*<sup>736</sup> Dieser Eintrag ist einer der seltenen Hinweise auf den Tuchhandel von Webern. Bei Uennigman dürfte es sich um Johan Henrigman gehandelt haben, der 1710 Mitglied des Amtes war.<sup>737</sup> Johan Koning lässt sich 1710 nicht im Amt nachweisen, falls der Name nicht mit dem des Schmalwebers Fritz Könning verwechselt wurde, könnte es sich um Johan Köhne oder dessen Sohn gehandelt haben. Köhne wohnte 1676 als Mieter am Lappenbrink in der Liebfrauen Leischaft und ist 1680 als Mitglied der Bruderschaft nachgewiesen.<sup>738</sup> Am gleichen Ort lebten 1685 neben der Ehefrau die beiden Söhne Frantz, 18 Jahre, und Johan, 14 Jahre alt, im Haushalt, der durchschnittlich veranschlagt wurde, wobei auch die Söhne die Schatzung entrichten mussten.<sup>739</sup> Die beiden Söhne, nun mit 25 und 18 Jahren angegeben, lebten auch 1690 noch im Haushalt der Eltern.<sup>740</sup> 1698 hatte Köhne *den brawschilling ad 1 Malt[er]* zu entrichten.<sup>741</sup> Möglicherweise war Könning aus Altersgründen 1710 nicht mehr unter den Amtsmitgliedern verzeichnet.

Wie intensiv der Rat die Umgehung der Legge verfolgte, lässt sich nicht genau einschätzen, da keine weiteren Einträge vorliegen. Im Jahr 1705 musste sich der Rat am 17. September mit dem Problem des Leggers beschäftigen, *demnach Johan Thormollen seiner kendtlich schwacheith undt ohnvermogenheith halber außershalb des haußes uberall bey einpackung deß linnenthuchs selbst nicht erscheinen undt dabey die legge*

---

<sup>735</sup> A II, Nr. 20, Bd. 113, f. 6v, 27.1.1702.

<sup>736</sup> A II, Nr. 20, Bd. 113, f. 6v, 3.2.1702.

<sup>737</sup> A II, Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>738</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15; f. 13, 1676; A II, Nr. 20, Bd. 91, f. 120v, 15.10.1680.

<sup>739</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685, Lahrkamp (1972), Nr. 1619; bei der Multersteuer 1686 wurde nur ein Sohn mit 17 Jahren angegeben; A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, f. 15, 1686.

<sup>740</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 73.

<sup>741</sup> A II, Nr. 20, Bd. 109, f. 7, 1.1698.

*nicht observiren kan, als hette derselbe sich einen anderen zu adjungiren, welcher stadt seiner außershalb deß haußes der leggen interehse observiren undt daruber fleissigen obsicht geben konne, wie dann ein solcher zuzforderst sich coram magistratu sistiren undt dasselbst in behorgier beaidtung genohmen werden solle.*

Hinsichtlich der Aufgaben des Leggers wird nun deutlich, dass er neben der Beschau auf der Legge auch das Einpacken der Rollen als Packer beaufsichtigte. Vor dem Hintergrund früherer Praktiken fällt auf, dass der Rat den vermutlich altersschwachen Thormollen im Amt beließ, obwohl dieser seinen Aufgaben nur noch eingeschränkt nachkommen konnte. Wie lange Thormollen noch im Dienst war, lässt sich nicht feststellen. Mit dem Leggebetrieb war es nicht zum Besten bestellt, denn die Einkünfte sanken von 21 Rt. 1 β im Jahr 1706 um ein Drittel auf 14 Rt. 7 β im Jahr 1707.<sup>742</sup> Vermutlich verstarb Thormollen bis 1708, denn seit dem 16. November 1708 lässt sich Fritz Köning als Bewohner des Leggegebäudes nachweisen.<sup>743</sup> Ob Köning mit dem Leggebetrieb verbunden war, erscheint zweifelhaft, vielmehr war er wahrscheinlich nur Bewohner der Leggerwohnung. Als Legger wird in der Leggeabrechnung von 1710 Johan Westhoff genannt.<sup>744</sup> Dieser gehörte 1685 zu den wohlhabenderen Webern und wohnte mit Ehefrau, der sechsjährigen Tochter Enneke, dem vierjährigen Sohn Henrich, sowie einem Knecht, der einen steuerpflichtigen Lohn erhielt, in der Jüdefeld Leischaft am Buddenturm.<sup>745</sup> Henrich, nun mit siebeneinhalb Jahren ausgewiesen und ein Knecht gehörten auch 1690 zum Haushalt, der nun nur noch durchschnittlich angeschlagen wurde.<sup>746</sup>

Die Leggeeinkünfte sanken weiter: 1708 wurden 11 Rt. 1 β 6 p eingenommen, 1709 halbierte sich der Betrag auf 6 Rt. 8 β 6 p. Im folgenden Jahr reagierte der Rat mit einer Vorladung der Tuchmacher zum 2. September 1710. *Als ahnlangst einige vom linnenthuchmacherampt cora[m] magistratu citirt. Erschinen unndt daselbst befragt wurden, ob sie nicht einiges linnenthuch, so zur legge gehoren, ohn solches hießiger stadts leggen gebührend ahngegeb[en] zu haben dießer stadt hinauß geschicket hetten als sie nuhn daruber d[en] gewöhnlich aidt purgatoris nicht præstiren wolt[en], so seindt selbige darauf ut pote jurare recussantes in nachfolgender brucht straff fällig declarirt worden.* Es folgte eine Aufstellung von 19 Leinentuchmachern, darunter drei

---

<sup>742</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 67, f. 4, 1706; A VIII, Nr. 188, Bd. 68, f. 4, 1707.

<sup>743</sup> Fritz bzw. Friedrich Köning war Schmalweber. Am 14. Mai 1700 wurde ihm mit drei anderen Schmalwebern verboten, weiterhin gegen das Arbeitsverbot der Leinentuchmacherrolle zu verstoßen bis sie sich zum Amt qualifiziert hätten, A II, Nr. 20, Bd. 111, f. 22; A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 25, 14.5.1700. In den Gruetamtsrechnungen wird Köning spätestens seit 1701 bis 1708 als entlohnter Nachwächter auf dem Lambertikirchturm geführt, A VIII, Nr. 188, Bd. 62–70, 1701–1709. Er hat das Amt möglicherweise mit dem Umzug auf die Legge aufgegeben. Auf der Legge lässt sich Köning bis 1730 nachweisen, A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 37; Kirchhoff (2001), 134.

<sup>744</sup> A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

<sup>745</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1745. Westhoff wurde mit dem Satz für haussitzende Handwerker eingestuft.

<sup>746</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 76v.

Witwen, die zu Strafgeldern zwischen einem und drei Reichstalern verurteilt worden waren, die meisten sollten einen Reichstaler bezahlen.<sup>747</sup> Einige Wochen später ermahnte der Rat die Leinentuchmacher am 16. September, *die vom linnentuchmacheramt hetten die denen selben ohnlängst wegen der leggen verschwiegenes linnen addictirte straeff auß den ihrigen, unnd nicht auß den ambts geldern zu bezahlen, wie dan übrigenß gedachte ambtsbrüder führohin dero verfertigendes außschickendes beltwerck zur statts legge zu bringen, unnd davonwie vom linnentuch die gewöhnliche jura zu præstiren hetten.*<sup>748</sup>

Damit blieben beide Seiten bei ihren bisherigen Vorgehensweisen. Der Rat versuchte die Leinentuchmacher für tatsächlich oder vermeintlich auf die Legge gebrachtes Leinen zu bestrafen und versuchte sogar auf den umstrittenen Reinigungseid zurück zu greifen. Die Leinentuchmacher hingegen weigerten sich weiterhin, diesen Eid abzulegen und versuchten anscheinend auch, die personenbezogenen Strafen aus der Amtskasse pauschal zu bezahlen. Die gegen die einzelnen Personen differenziert verhängten Strafen sollten damit vermutlich entpersonalisiert und durch eine Art kollektiven Ablass durch das Amt beglichen werden, eine Vorgehensweise, die der Rat ablehnte. Es ist nicht ganz klar, ob sämtliche Amtsmitglieder bestraft wurden, die Zahl von 19 Personen lässt jedoch einen Rückgang der Mitglieder vermuten. Die Anzahl der geschauten Doppelstücke ging nur langsam zurück, von 612 im Jahr 1678, über 554 im Jahr 1683 auf nun 417,5.<sup>749</sup> Trotz aller Krisensymptome scheint der Produktionsmarkt für das breite Leggeleinen relativ stabil gewesen zu sein. Insofern hat es dem münsterischen Leinengewerbe nicht unbedingt an einem gefragten Produkt gefehlt, selbst wenn die nachweisbaren Stückzahlen vergleichsweise gering ausfallen. Ein jährlicher Rhythmus wie im Jahr 1683 lässt für 1710 nicht feststellen, vielmehr konnte das Aufkommen von Tag zu Tag stark zwischen einem einfachen und bis zu 27½ Doppelstücken schwanken. Geöffnet war die Legge weiterhin in der Regel montags und freitags. An Bediensteten wurden der Legger und die beiden Ratsherren angegeben, die weiterhin 24 Reichstaler als Salär und damit den Großteil der Einkünfte, erhielten. Das Amt der bezahlten Leggeherren wurde im 18. Jahrhundert trotz zurückgehender Einnahmen beibehalten. Die Kosten der Entlohnung überstiegen die an das Gruethaus abgeführten Beträge.<sup>750</sup> Wie die Leinentuchmacher zu Recht andeuteten, eröffnete die relativ aufwändige Durchsetzung der Beschau auf Legge eine eigentümliche Diskrepanz zwischen dem Ziel verbesserter städtischer Einkünfte und dem hohe Anteil der Entlohnung der Ratsherren an den Einnahmen.<sup>751</sup> Die feste Jahresentlohnung wurde in

---

<sup>747</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r; Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>748</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 48v; Nr. 21, Bd. 5, o. f., 26.9.1710.

<sup>749</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678; A XI, Nr. 238a, 1683; A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

<sup>750</sup> 1709 betrug der Überschuß 6 Rt. 8 ß 6 p. 1711 wurden 9 Rt. 15 ß an das Gruetamt gezahlt; A VIII, Nr. 188, Bd. 70, f. 4v; 1709; Bd. 72, f. 4v, 1711.

<sup>751</sup> Vgl. Hildebrandt (1977).

den Jahren nach 1710 aufgehoben, 1733 versahen zwar immer noch zwei Leggeherren den Dienst, die jährlichen Einnahmen von weniger als zwei Reichstalern durften sie als Salär behalten.<sup>752</sup> Die Leggeherren kamen auch im 18. Jahrhundert aus Handel und Handwerk. Das Amt dürfte bis zur endgültigen Aufgabe des Leggebetriebs fortbestanden haben. Der Legger erhielt lediglich fünf Reichstaler. Durch die Strafmaßnahmen des Rates wichen die Kosten und Einnahmen etwas von der Regel ab. Die Beschau der Tuche erbrachte 37 Rt. 13 β 9 p. In diesem Betrag war auch eine Strafgebühr enthalten, *hatt Joan Dickhoff am 17. hujus [Dezember] ein stuck aufgebracht so nicht mochte gestempelt werden, dafür an sträff an der legge zahlet ad 6 β*. Anscheinend war das Stück mangelhaft. Die Legge gewährleistete demnach immer noch einen gewissen Qualitätsstandard. Zu den Einnahmen auf der Beschau wurden auch die Strafgeelder der Leinentuchmacher hinzugerechnet *kommert hinzu wegen einige thuchmachere so ihres linnenthuch nicht alle zum stempell auff der stadts legge gebracht an bruchten ad 26 Reichstaler*. Die Strafgeelder hatten damit einen erheblichen Anteil an den Einkünften. Ausgaben entstanden in diesem Zusammenhang für *Joan Niehaus thurwareren weg[en] unterschiedlich[en] citationen des tuchmacher ampts laut quitung[en] zahlett ad 14 β*. Die Quittung besagte *Daß H[err] Christoffer Schmedding alß leggeherr mihr entsbenenden weg[en] vnderschiedtlich[er] citation[en] so ahm tuchmacher amt gesch[en] zahlt habe 14 β solches bescheindt dießes d. 1. xbr. 1710, Joan Niehaus, Thuerwarter*.<sup>753</sup> Anscheinend wurden die Amtsmitglieder öfter zitiert, als dies in den Ratsprotokollen dokumentiert wurde. Im Ergebnis erbrachte die Legge 1710 30 Rt. 27 β ein, mit der Leinenkontrolle allein wäre ein Überschuss von knapp 5 Reichstalern erzielt worden. Die Strafgeelder führten damit wohl zum letzten Mal zu nennenswerten Einkünften aus der Legge. Immerhin konnten 1711 wieder 9 Rt. 15 β eingenommen werden.<sup>754</sup>

Der Leggebetrieb muss bis zu den dreißiger Jahren fast zum Erliegen gekommen sein. Von 1733 bis 1736 wohnte der Ratsdiener Johan Bernd Doemer im Leggegebäude und versah anscheinend auch den Dienst auf der Legge.<sup>755</sup> Seit 1733 wurden lediglich Einkünfte in Höhe von einem Reichstaler und einigen Schillingen verzeichnet, die die Leggeherren jeweils als Lohn bekamen. Demnach scheint auch nichts mehr eingenommen worden zu sein, zugunsten der Stadt wurden keine Einkünfte verbucht.<sup>756</sup> Diesen Zustand empfand der Rat als unbefriedigend und nahm eine Reorganisation des

---

<sup>752</sup> Wann die Umstellung genau stattfand wurde nicht verfolgt, da für die Jahre von 1711 bis 1733 keine Daten erhoben wurden.

<sup>753</sup> A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

<sup>754</sup> A VIII, Nr. 188 Bd. 72, f. 4, 1711. Die Verdoppelung der Einnahmen bedeutet wegen der vorher abgezogenen hohen Lohnkosten keine Verdoppelung der Tuchstücke, sondern nur eine Zunahme um etwa 10 Prozent.

<sup>755</sup> Kirchhoff (2001), 134. A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 24.5.1737. Zur Tätigkeit auf der Legge A II, Nr. 20, Bd. 147, f. 54; A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737; Bezeichnung als Legger A XI, Nr. 9, f. 36v, o. D. [Juli 1737].

<sup>756</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 92, 1733–1737.

Leggebetriebs in Angriff. Er Rat beschloss am 24. Mai 1737 einstimmig, das Leggegebäude an den Zinngießer Busch junior für jährlich 20 Rt. zunächst auf vier Jahre zu vermieten.<sup>757</sup> Zinngießer blieben für die nächsten Jahrzehnte Mieter des Leggegebäudes.<sup>758</sup> Mehrere Wochen später, am 15. Juli, legte der Rat seine Überlegungen zur Reform der Legge ausführlicher dar.<sup>759</sup>

*Demnach in jungeren Jahren hiesige Stadts Leinen Tuch gewandts Legge fast gänzlich in Abgang Gerathen, dadurch so wohl der Stadt Gemeinn Einkumpfften vergringert alß auch der Handell mitt den Leingewand zu mahlen vernichtiget, Burgermeistere vnd Rath aber den ferneren Untergang der Legge zu verhüten und das commercium bestmöglicher Weiße zu conserviren vnd zu dem End die Leinen Tuchgewands Legge widerumb in vorigen Stand zu setzen umb demehr resolvirt seynd alß bereits ihro hochfürstl[ichen] Gnaden Fridrich Christian hochseh[ligen] Andenckens im Jahr 1700 unterm 17sten July zu beßerer gemelter Legge auffrecht Haltung und denen darunter vernehmenden Unterschleiffen vorzubeugen Bürgermeistern und Rath ein sichers von denen Leinen Tuch macheren auff befinden außschwerendes formulare juramenti purgatory zu concertiren gnädigst erlaubt, dan auch Bürgermeistere und Rath eine formbliche Ordnung wie es mitt der Legge kunfftighin gehalten werden solle auff zu richten zwarn gemeinet, derweill aber anderer Verhindernuß halber bißhero nicht fertig werden können, so haben dieselbe umb der sachen einen anfang zu machen nachfolgendes vorläuffig nach Anleitung deren alten hierüber obhandenen Legge Ordnungen zu verordnen für gutt befunden und zwarn [...]*

Was den Rat zu diesem Zeitpunkt zu einer Reform der Legge bewogen hat, bleibt unklar, interessant ist die Vorgehensweise der Ratsherren, die sich offensichtlich mit den alten Unterlagen der Legge beschäftigt haben. Dass ihnen dabei der Reinigungseid als Instrument besonders attraktiv erschien, zeigt, dass sie weniger nach ökonomischen Anreizen suchten, die es für die Tuchmacher lohnend erscheinen lassen würde, wieder mehr Leinen auf die Legge zu bringen, sondern nach politischen Instrumenten, um die Beschau ungeachtet der Interessen der Produzenten durchzusetzen. Den Rat interessierte nicht, dass der Eid während der umsatzstarken Phasen des Leggebetriebs nicht existierte – und wohl auch jenseits von für sinnvoll erachteter Vorstellungen lag –, sondern selbst ein Symptom der Krise der Legge war. Damit folgt der Rat der Linie seiner Vorgänger, und dieser wohl letzte Konflikt um die Legge zeigt erstaunliche Kontinuitäten im Umgang mit der Legge seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Obwohl sie auf den ersten Blick wie ein Relikt ohne jede Bedeutung erscheint, ist das Bemerkenswerte an der Legge,

---

<sup>757</sup> A II, Nr. 20, Bd. 147, f. 36, 24.5.1737.

<sup>758</sup> Geisberg (1934), 208; Kirchoff (2001), 134. Für die Jahre 1771–1902 liegt eine eigene Akte zur Vermietung der Legge vor: Stadtregistratur Fach 52, Nr.1.

<sup>759</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., der Übertrag in A II, 20, Bd. 147, f. 53–56v; 15.7.1737 ist eine überarbeitete Reinfassung mit abweichender Gliederung. Weitere Einträge liegen nicht vor. Die Zusammenfassung des Beschlusses durch Geisberg (1934), 208, wurde hinsichtlich der Verlegung der Legge durch Kirchoff (2001), 134, versehentlich auf 1700 datiert.

dass sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch in Betrieb war. Anscheinend produzierte das gute Dutzend Leinentuchmacher immer noch eine geringe Menge von Tuchen, für deren Verkauf es sich lohnte, sie auf die Legge zu bringen und dort prüfen und kennzeichnen zu lassen. Damit hätte sich dem Rat auch ein Ansatzpunkt geboten, die Legge vom Bedarf der Produzenten her zu reformieren und auf eine etablierte Marke zurückzugreifen. Vermutlich fehlte dem Rat dazu jedoch die nötige Sachkenntnis zur Organisation eines Textilmarktes. Eine gewisse Ambivalenz in der Einschätzung des Vorhabens wird auch in den Ausführungen des Rates deutlich, wenn er feststellt, dass er im Grunde über Jahrzehnte nicht dazu gekommen sei, sich um die Legge zu kümmern. Diese Ambivalenz setzt sich in den Maßnahmen teilweise fort:

*Fürs erste weilen Bürgermeistere und Rath der wenigen bißherigen von gemelter legge gehabtten einkünfften halber nicht dienlich zu seyn befunden das sonst dazu gewidmet hauß wie vorhin geschehen, zu gebrauchen sonderen der stadt biß zu verhoffenden besseren auffkommen offüberührter leggen viel nützlicher und einträglicher zu seyn erachten solches hauß zu verheuren und die legge einen anderwertigen bequämen orth außzusehen, so haben Bürgermeistere und Rath biß auff anderweiter verordnung die vor allhiesige stadts schreibere obhandene dehle darzu destinirt und dahin den gewöhnlichen legge tisch hersetzen laßen.<sup>760</sup>*

Die Ambivalenz bestand hier darin, einerseits auf einen Ausbau der Leinenschau zu setzen und zugleich das Leggegebäude zugunsten besserer Einkünfte zu vermieten sowie die Legge auf den Dachboden der Stadtschreiberei zu verlegen. Ganz überzeugt schien der Rat vom Erfolg seiner Ausbauplänen für die Legge nicht. Die im Folgenden ausgearbeitete Leggeordnung orientierte sich weitgehend an der letzten von 1642.

*Eins zweyte den in der nahe wohnenden stadts thurwärter Dömer alß welcher des leinen tuchmacher ampts ist, auch bevohr auff der legge gewesen zum legge angeordnet und solle selbiger zu den end den gewöhnlichen leggers eyd abstaten, auff vorbemelten platz nun*

*Zum dritten sollen auff zweyen tägen in der woche alß nemblich am montag und freytage nachmittags umb zwey uhr in anwesenheit zweyer vom magistrat nach alten gebrauch dazu deputirenden Herren des Rathes die leinen tucher gemeßen besichtiget und gestempelt werden und soll zu dem end [...]<sup>761</sup>*

Mit der Bestellung eines Tuchmachers als Legger wurde die bisherige Praxis fortgesetzt. Wie seine letzten Vorgänger im Amt erhielt er anscheinend fünf Reichstaler zur Entlohnung.<sup>762</sup> In Anbetracht der geringen Tuchmengen erscheint die Delegation von zwei Ratsherren zum aktiven Dienst auf der Legge eher unverhältnismäßig und wirkt wie die unreflektierte Fortschreibung der etablierten Praktiken.

---

<sup>760</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

<sup>761</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

<sup>762</sup> Doemer erhielt bereits am 24. Mai 1737 5 Rx wg. legge, A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 24.5.1737. Der Betrag entspricht dem Lohn des Leggers von 1710; A VIII, Nr. 189, Bd. 195, 1710.

*Fürs vierte einjeder meister des leinen tuchmacher amts all so woll für sich alß für anderen gewebtses (!) tuch den tag zu vor auff vorbestimbtten platz und das zwarn innerhalb achte tagen nachdem es verfertiget sofort bey straff von 5 gol[d]g[ulden] auffbringen und nach bezahlter leggen gebühr so balt selbiges besichtiget gemeßen und gestämpelt wiederumb zurück nehmen.<sup>763</sup>*

Mit dieser Regelung war der Beschauvorgang nicht öffentlich und die Legge wurde nicht nur wegen des geringen Umsatzes, sondern auch von der Organisation her nicht mehr als Ort des Leinenhandels betrachtet. Die Beschau war nur für die Amtsmeister vorgeschrieben und die Umgehung mit einer vergleichsweise hohen Geldstrafe belegt. Damit war ein auf ein breites Spektrum an Lieferanten ausgerichteter Betrieb im leicht zugänglichen Leggegebäude nicht mehr erforderlich, sondern konnte auf den Dachboden der Schreiberei verlegt werden, der vermutlich nicht für Publikumsverkehr eingerichtet war.<sup>764</sup> Die Legge war eine externe Agentur zur Kontrolle und Zertifizierung ohne unmittelbaren Bezug zum Leinenhandel geworden. Zudem zeigt die Organisation des Beschauverfahrens, dass der Rat trotz seiner Hoffnungen von keinem allzu großen Aufkommen ausging, denn die Kontrolle großer Leinenmengen wäre auf dieser Grundlage kaum möglich gewesen.

*Fürs fünffte soll solches tuch sein gesäubert und davon die langen faden abgeschnitten seyn annebst sollen,*

*Für sechste die meister ihr marck am end des tuchs verzeigenn selbiges end umschlage und zunehen und alß auffbringen damitt in der besichtigung durch sehung des zeichens nicht nach gunsten die stämpelung geschehen möge, die weil auch*

*Siebentens der gewöhnliche leggetisch sechs ehlen haltet, so sollen die meister jedes stuck tuchs in so viel theile falten das jedes theil sechs ehlen lang seyn, damitt wan ein solches auff den sechs ehlen haltenden legge tisch gelagt wird gleich darauß erkend werden kann wie lang solches seyn.<sup>765</sup>*

Diese Regelung ist insofern erstaunlich, weil der Leggetisch ursprünglich acht Ellen lang sein sollte.<sup>766</sup>

*Und were nun zum achten der legger die lange des tuchs erkand soll selbiger ein solches genau besichtigen, ob daß innerste des stuckes dem umschlag gantz gleich auch ob solches etwan außgereecket oder sonsten anderwärtige mängel habe und ohntauglich seyn und fals*

*Zum neunten der legger das tuch nicht tauglich befinden würde, soll er solches nicht stempelen sonderen daßselben einbehalten und Bürgermeistern und Rath anzeigen,*

---

<sup>763</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

<sup>764</sup> Zum Gebäudeensemble am Rathaus vgl. Kirchhoff (2001), 99, 298.

<sup>765</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

<sup>766</sup> Vgl. die Leggeordnung von 1642, A XI, Nr. 9, 21.8.1642.

*allnoch solch untauglich tuch webende mitt gemäßeener straff auch nach befinden mitt der confiscation des untauglichen tuchs angesehen werden sollen.*<sup>767</sup>

Die Aufforderung, untaugliche Tuche dem Rat zur Bestrafung bis hin zur Konfiszierung zu melden, findet sich in dieser Form nicht in alten Ordnungen, dort wurden lediglich in einigen Fällen Geldbußen für Mängel angedroht. Diese verschärfte Strafregelung dürfte aus der Vorstellung des Rates resultieren, die Beschau auf rein administrativer Grundlage organisieren zu können. Für ärmere Weber hätte die praktische Umsetzung einer solchen Regelung im Fall der Konfiszierung den Ruin bedeuten können. Wegen der Spielräume bei der Bewertung und der nichtöffentlichen Qualitätskontrolle würde die Beschau auf der Legge gegenüber den Produzenten das Erzwingen höherer Qualitäten ohne entsprechende Rendite ermöglichen, wie es an anderen Orten der Fall war. Die Produktion am unteren Rand des Qualitätsrahmens wurde mit hohen wirtschaftlichen Risiken bedroht.<sup>768</sup> In Münster scheint es zwar aufgrund der geringen Mengen und der vermutlich vorherrschenden Auftragsweberei keine Kaufmannschaft gegeben zu haben, die von solchen Möglichkeiten profitiert hätte, aber bereits im 17. Jahrhundert hatte sich die Bruderschaft gegenüber der einseitigen Vorteilsnahme im Zusammenhang mit der Legge sehr sensibel gezeigt und es war möglicherweise eine Regelung wie diese, die den Widerspruch der Weber besonders provozierte.

*Und man hingegen fürs zehnt das auffgebracht tuch in abbeschriebener tauglichkeit von dem legger befunden, so soll er solches gewöhnlicher maßen an beyden enden stempelen und die länge des tuchs verzeichnen, umb allen verdachts alß man nach der stempelung etwas darab geschnitten wäre zu vermeiden wie es aber mitt den nummerio gehalten werd[en] solle darüber behalten sich Bürgermeistere und Rath fernere verordnung.*<sup>769</sup>

Im Gegensatz zu Leggeordnung von 1642 ließ der Rat die Frage der Nummerierung offen, möglicherweise war er sich des Konfliktpotentials dieser Vorschriften bewusst.

*Bevor dan soll fürs elffte so baldt auff jeden dar zu angeordneten tag die eingebrachte tucher gemeßen und versiegelt seyn, der legger denen zur legge deputirten Herren des Rathes das sigell oder stempele wiederumb einliefferen nicht weniger soll*

*fürs zwolffte gemelte Herren annotiren wie viel stuck auff jeden tag eingebracht damit wan der legger monatlich die büchse auffbringet darauß ersehen werden könne ob die eingenommene gelder mitt der annotation über ein kommen.*<sup>770</sup>

Der Legger wurde damit weiterhin einer engen Kontrolle der Ratsherren unterstellt. Das Amt des Leggers hatte sich von dem eines weitgehend selbständigen und dafür explizit gut bezahlten Bediensteten des Rates zu einem gering bezahlten Teilzeitbeschäftigten gewandelt, der unter vollständiger Aufsicht der Leggeherren stand. Nachträglich

---

<sup>767</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

<sup>768</sup> Vgl. Medick (1996), 128f.; Minard (1996), 184–186.

<sup>769</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

<sup>770</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

wurden ein neuer fünfter und sechster Artikel eingefügt, ansonsten blieb die Reihenfolge bestehen. In der Reinschrift wurden die Artikel in den Gesamttext eingefügt und neu durchnummeriert.

*Nebst dem auch fürs fünfft soll all frömbdes hier einkommendes tuch nicht eher verkaufft werden es seyn dan daß solches zuvor auff der legge gebracht allda seine tauglichkeit halber besichtiget gemeßen und gestämpelt und dafür die gewöhnliche gebühr erlagt worden und zu dem end dem waagemeister anbefehlen, all frembdes tuch allhießiger legge hinzuverweisen, welcher dan auch denen etwas verkauffen wollenden nicht eher erlaubnuß geben soll biß solche daruber daß sie sich mitt der legge abgefunden gehorenden schein beybringen und faß nun*

*furs sechste einer ertapt würde so solches tuch ohn das er selbiges an der legge wie hier angemeldet verkauffen würde, so soll solches tuch in commission verfallen seyn, nicht weniger derjenige so ein solches verkauffen würde mitt gemäßener straff angesehen werden.<sup>771</sup>*

Die Einbeziehung des eingeführten Tuchs war den Ratsherren erst nachträglich eingefallen. Aufgrund des mehrtägigen Verfahrens war die Beschau für Kaufleute wenig praktisch und schon daher wohl kaum attraktiv. Zudem dürfte die Kennzeichnung auf der Legge für den lokalen Markt kaum relevant gewesen sein und die nach Qualitätsstandards produzierten Sorten waren bereits zertifiziert. In den älteren Leggeordnungen war das erneute Kennzeichnen von bereits geschauter Ware verboten worden. Der Rat hatte auch in diesem Punkt den Zusammenhang von Qualitätsprüfung und -zertifizierung mit dem Leinenhandel nicht bedacht.

Mit dieser Leggeordnung versuchte der Rat, tatsächlich von der seit fast hundert Jahre üblichen Praxis auszugehen, und diese einfach zu reaktivieren. Es fällt allerdings auf, dass es sich um eine reine Vorschrift zum Verfahren handelte, über den Gegenstand, die auf der Legge geschauten Tuche und deren Qualitäten erfährt man im Grunde fast nichts, auf die Definition von Produktnormen wurde verzichtet. Anscheinend hielt man das implizite Wissen für ausreichend, damit lässt allerdings kaum feststellen, ob nach wie vor der Qualitätsrahmen von 1642 zugrunde gelegt worden ist. Die Reaktion des Leinentuchmacheramts ließ nicht lange auf sich warten, denn am 19. Juli 1737 vermerkte der Rat *ad suppl[icationem] dern weber[en] einwendens ohngehindert bleibt es bey jungst publicirter und darinnen relatirter alten verordnung.*<sup>772</sup> Der Einspruch des Leinentuchmacheramtes ist in den Akten nicht enthalten, aber aus einem sehr ausführlichen Bericht des Rates, in dem er auf entsprechende Aufforderung hin gegenüber dem Landesherrn zu den Einwänden des Amtes Stellung bezog, lassen sich zumindest einige der Kritikpunkte erkennen.<sup>773</sup>

---

<sup>771</sup> A II, 20, Bd. 147, f. 53–56v; 15.7.1737, f. 54v–55r, Entwurf A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 15.7.1737.

<sup>772</sup> A II, Nr. 21, Bd. 32, o. f., 19.7.1737.

<sup>773</sup> A XI, Nr. 9, f. 36–39, o. D. Der geheime Rat hatte am 29. Juli dem Rat in Münster die Supplikation des Leineweberamts mit der Aufforderung zur Berichterstattung zugeschickt und den Bericht am

*Daß Ew. Churfürstl[icher] H[err] dasjenige was an höchst dieselbe von seiten des alhiesigen tuchmacher ambts wegen die demselben aufs new publicirte legge ordnung mit erfahrter wahr= undt ahngefurdter ohnwahrheit angebragt werden wollen ad magistratum umb darüber cum remissione fordtersambst zu berichten gnädigst hinverwiesen haben, dafür erstatten Bürgermeister und Rath unterthe[ni]gst schuldigsten dank undt zu deßen gehorsambsten einfolg unterthe[ni]gst berichten, wie daß pro*

*Imo Bürgermeister undt Rath die angebrachte verordnung nicht (: wie das tuchmacher amt angeben wöllen :) auffs neue ergeh[en] laeßen, sondern selbe auß dem alten bey alhiesiger stats obhandenen, undt ohnvordenklichen jahren observirter legge ordnung außgezogen nicht weniger solche, undt daß die anjetzo new außgezogene mit denen selben uber einkommen den tuchmacher amt vorgezeigt habe wie dan dieselbe im fall Ew. Churfürstl[icher] H[err] ein solches gnädigst verlangen würd[en] allemahl konnen präsentirt werden wie daß*

*pro 2do gantz ohnwahr undt erdichtet daß die stadt legge undt die daruber gemachte verordnungen von 60. 70. jahren nicht in observance gewesen seye in maßen eines theils auß angelegten adito erhellet, daß weyl[en] Sr. Hochfürstl[ichen] gnad[en] Friedrich Christian hochseel[igen] andenkens Bürgermeister und Rath entweder die legge dem mehrst bietenden zu verpfachten oder auff alten fueß administriren zu laeßen nicht allem freygestellet sondern so gahr ein sicheres formulare juramento purgatory umb denen darunter vernehmenden unterschleiffen vorzubieg[en] zu verfaßen ggt. erlaubt haben, anderen theils auch ist jah dem linnentuchmacher amt selbst bekannt, daß annoch biß in deßen jahr der stattsthurwärter Doemer alß legger auf der legge gewesen, auch annoch darauff das leinengewandt wiewohl darunter sehr viele unterschleiffe vorgegangen seyn gebragt undt dah von der gebühr entrichtet word[en] jah es bezeug beygehender extractus protocolli et registri der leggen rechnung sub B & C daß als im jahr 1710 dem wegen einige wieder der legge begangenen unterschleiffen suspect gewesen tuchmachern das ihnen deferirte juramentum purgatorium außzuschweren sich verweigert, selbige nicht allein deßentwegen mit gemeßener straff angesehen[en], sondern auch solche würklich entrichten mueßen warauß dan sich gleichfalß*

*pro 3to die ohnwahrheit des jenigen angeben alß von dem leinentuchmacher amt eine neue aufflage auffgeburtet were von selbsten ergibt zwarnn ist*

*pro 4a nicht ohn daß die statts legge wegen darunter vorgenommenen vielfaltung defraudationem in abgang gerathen, es folget aber darauß im geringsten nicht daß*

---

2.9.1737 erhalten. Der Bericht ist nicht datiert, aber aus dem Kanzleivermerk geht der Geschäftsgang hervor *Ahn ihre Churfürstliche H[öheit] zu Cölln, copia, p[räsentiert] im geh: rhat per janitorem cum adj[unc]tirt copys mit die original [suppl. ausgestrichen] capte. des tuchmacher ambts ahn ihro churfürstl. übergebene supplic cum adj[unc]tirt ex inscriptione decreti ad magistratum umb cum remissione zum geh. rhat fordtersambst zu berichten de dato 29. Juli 1737 übergeben worde[n] undt zwarn in dato d[en] 2. Sept. 1737; A XI, Nr. 9.*

*Bürgermeister undt Rath solche zu renewern undt wiederumb in stande zu brengen nicht befugt seye sondern es haben Bürgermeister undt Rath sich derowegen im gegentheil größtens verbunden erachtet die statts gerechtigkeiten undt einkunfften bestmöglist zu conserviren undt zu dem endt die legge wiederumb instande zu setzen.*

Das Leinentuchmacheramt muss sich ziemlich heftig gegen die Reformbemühungen des Rates gewandt haben, wobei auffällt, dass sich die Tuchmacher gleich an den Landesherrn als übergeordnete Instanz und nicht direkt an den Rat gewandt hatten. Inwiefern die Konflikte aus der Jahrhundertwende noch nachwirkten, lässt sich nicht beurteilen, rein sachlich gesehen hatte der Rat mit seinen Argumenten recht, er scheint jedoch einen sensiblen Punkt beim Leinentuchmacheramt getroffen zu haben. Die Argumentation der Leinentuchmacher scheint darauf hinaus gelaufen zu sein, dass sie in der Reformulierung der an sich gültigen Leggeordnung eine unbillige Neuerung sahen, die für sie nur Belastungen bedeuten würden. Zudem versuchten sie geltend zu machen, dass die Leggeordnungen seit vielen Jahrzehnten nicht mehr bindend gewesen seien. Hier entsteht fast der Eindruck, als wollte das Tuchmacheramt einen Großteil der Geschichte der gegen ihren Willen durchgesetzten Tuchschau negieren. Letztlich scheinen die Weber auch die Ansicht vertreten zu haben, dass der weitgehende Untergang der Leineschau durch die Umgehung der Legge insofern für sich sprach, als es deshalb keine Grundlage für eine Reaktivierung gab. Nachdem ihnen das schon im 17. Jahrhundert erstrebenswert erschien, hatten sich die Leinentuchmacher anscheinend dahingehend eingerichtet, die Legge als Option für bestimmte, wohl für den Export bestimmte Tuche in Anspruch zu nehmen, aber sie sahen dazu keine generelle Verpflichtung. Der folgende Abschnitt gibt einen Eindruck von den Produktionsbeziehungen der Leinentuchmacher.

*Woran dan auch pro 5to nichts hinderen mag daß die leinentuchmacher befahren undt ohne grundt besorgen gestalten bey wiederumb instandtsetzung der legge undt observance der leggenordnung die H[erren] cavalier, geistliche undt andere befreyete ihr leingewandt nicht dahir sondern auff anderen örteren werden verfertig[en] laeßen, inmaßen Burgermeistere undt Rath nicht von denen cavalir[en] geistlich[en] undt befreyeten, sondern von denen das tuch verfertigenden tuchmachern die leggebuse fordern undt obwohl diese solche geringe leggegebühr alß nemblich von einem itweden stuck 15 deüt auff ihr mache[r] lohn auffsetzen können so leben Bürgermeister undt Rath dannoch der sichern zuversicht es werden die befreyete so geringe uppsatze haben ihr leingewandt nicht außershalb der stadt verfertig[en] laeßen wan selbige dargegen, daß dan tuch tauglich undt ohnstrafbar verfertiget durch öffentliche undt ohnparteyische besichtigung verzeichnet werden.<sup>774</sup>*

Die Leinentuchmacher waren zur Auftragsproduktion für wohlhabende Bürger zurückgekehrt und die verbliebenen Produzenten profitierten als lokale Nischenanbieter

---

<sup>774</sup> A XI, Nr. 9, f. 37r/v.

vom sozialen Strukturwandel in Münster als konsumorientiertem Verwaltungszentrum.<sup>775</sup> Dass sie für dieses Produktionsmodell keine Legge benötigten und mit ihren Kunden in einer personenbezogenen Welt der Produktion agierten, in der für diese kein Mehrwert durch das Zertifikat der Legge entstand, schien der Rat zu übersehen, und erklärt zugleich die strikte Ablehnung. Das Problem dürften weniger die Gebühren gewesen sein, sondern die Intervention einer externen Agentur, wie sie für Welten der industriellen Produktion adäquat sein kann, in die personenbezogenen Produktionsbeziehungen, die dafür keinen Bedarf hatte. Im Grunde sprach der Rat diese Problematik sogar im folgenden Abschnitt an:

*Welches dan auch sonder allen zweifel der ziel undt endt ist warumb in vorigen zeiten undt in anderen vielen statten angeordnet sey damit nemblich durch solcher besichtigung die des tuchmacher ampts gehalten wurd[en] ohn straffbar und tauglich tuch zu verfertigen undt also ein itweder daß er guet undt auffrichtige wahr bekomm[en] thate versichert seyn konte, welcher ziel undt endt nicht erreicht wurde wan nun allein das zum feilen kauff gemachtes tuch zur legge gebracht, undt besichtigt werdenn solte, in masen also den leinentuchmacher solches zum feilen kauff machendes tuch welches dieselbe ohnedem, wan sie solches verkauffen wöllen voll tauglich machen müeß[en] zwarn ohnstraffbarlich verfertigen, hingegen aber denselben der weg für anderen alhieß geseenen offen bleiben wurde jah es weisen die alte der leggen halber registra, iah auch sonsten dem tuchmacher amt selbst bekandt, was handel vor so woll befreyet alß ohnbefreyet straffbar undt ohntaugliches tuch zu machen dießem mit den liengewandt alß die legge instande gewesen alhier getriben worden, undt wie starck die damahls leinentuchmacher bruderschaft gewesen seye.<sup>776</sup>*

Immerhin machten sich die Ratsherren auch einige Gedanken zum Aspekt der Qualitätskontrolle. Dabei konnten sie allerdings nicht vollständig nachvollziehen, dass Produzenten eben keine Legge benötigten, wenn ihre Abnehmer die erwarteten Qualitätsstandards direkt einfordern und prüfen konnten. Hinzu kam, dass die Leinentuchmacher durch ihr Amt und die damit verbundenen Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen zumindest die Möglichkeit hatten, gewisse Standards der Produktqualität zu etablieren und auch durch gegenseitige soziale Kontrolle aufrecht erhalten konnten. Die Ratsherren übersahen in ihrer Argumentation, dass sich die Bruderschaft ohne Legge etablierte und sich von Anfang an gegen die Durchsetzung einer verpflichtenden Kontrolle wandte. Was der Rat anscheinend nicht ganz verstehen wollte oder konnte, war, dass die Legge für die Produzenten interessant war, wenn sie entweder keine personenbezogene Reputation aufbauen konnten, wie es bei einem Teil der ländlichen Produzenten oder nichtorganisierten Handwerkern der Fall war oder wenn sie für den Absatz über den Textilhandel die Zertifikate der Legge als

---

<sup>775</sup> Vgl. Johaneck (1993), 679f.

<sup>776</sup> A XI, Nr. 9, f. 37v–38r.

Handelsmarke brauchen konnten. Das städtische Leinentuchmacheramt war im Grunde der falsche Adressat für das Anliegen, die Legge zu reaktivieren. Zudem wäre auch die Frage gewesen, ob ein Dutzend Leinentuchmacher überhaupt Tuchmengen produzieren konnten, aus denen sich relevante Leggeerträge abschöpfen ließen, wie es der Rat anstrebte und im folgenden Abschnitt erläuterte.

*Undt wie nun hierauf klar zu tage legte auß einen theils Bürgermeistere undt Rath kein neue aufflagen auffgebürdet, sonderen nur einzig undt allein die legge auffrecht zu halten, undt das durch das commercium sowoll alß der ohnedem sehr bedürftig statts intraden zu conseviren bedacht seyn anderenn theils auch die instandehaltung der legge nicht denen leinentuchmacher zum verderb, sonderen denenselben so woll alß dem gemeinen wesen zum nutzen gereichen, undt da durch denen bey machung des leingewandts vorgenomm[en] werd[en] konnend[en] gefahrlichkeit vorgebogen werde.*

*Alß gelanget an Ew. Churfürstl[lichen] H[errn] Burgermeistere undt Rath dahir zu Münster unterthegste bitte höchst bitte höchst dieselbe ggst. geruh wollen das leinentuchmacher amt in sein[en] zu ihren eigenen sowoll alß allen leingewandt verfertigen lasenden nachtheil gereichenden sich zu endthören, undt selbiges zu richtiger einfolg der uralten undt von ohndencklichen jahren observirten leggeordnung gnädigst hinzuweisen.<sup>777</sup>*

Obwohl sich der geheime Rat mit dem Schreiben des Rates beschäftigt hatte, scheint keine Reaktion erfolgt zu sein, denn der Rat wandte sich fast zwei Jahre später erneut am 2. März 1739 an den Landesherren, um an sein Anliegen zu erinnern.

*Ew. Churfürst[lichem] H[errn] wird annoch gnädigst verinnerlich bey wohnen was maßen (: alß Burgermeisteren und Rath ohnlängst umb den vorhin alhier so stark gewesen leingewandts handell wiederumb auffzubringen, die legge ordnung renovirt und solche den sämbtlichen leinen tuchmacher amts verwantthen umb sich darnach kunfftig ahn beßer dan ein zeitlang geschehen zu halten in congregatione senatus publiciren laßen :) gedachtes amt dawieder bey Ew. Churfürst[lichem] H[errn] einige vermeintliche beschwerden fuhren wollen.*

*Man nun aber hierauff von seiten der stadt bereits vorlängsten die unterthänigst nitt zweiffelen, daß (: wan Ew. Churfürst[licher] H[err] ein solches und was in solcher leggeordnung enthalten in gnädigster erwegung ziehen :) dieses getan zu bequehmen und das leinentuchmacher amt (: alß welches von der zeit, daß auff mehrbemelter ordnung nicht so genau gehalten, selbst mercklich in abgang gerahten :) zu deßen observance und einfolg hinzuweisen keines wegcs bedencken zu tragen.*

---

<sup>777</sup> A XI, Nr. 9, f. 38r/v.

*Alß ist an Ew. Churfürst[lichem] H[errn] Burgermeisteren und Rath unterthänigst bitt  
hochst dieselbe in diesen sachen dermahlen eins des gemessenen gnädigst ergehen zu  
lassen geruhen wöllen.*<sup>778</sup>

Das Schreiben wurde zwar am 5. März 1739 im geheimen Rat behandelt, Konsequenzen sind jedoch nicht überliefert und der Versuch des Rates, die Legge über das laufende Niveau hinaus zu aktivieren, dürfte gescheitert sein. Hinsichtlich der Leggeeinkünfte erzielte der Rat einen kleinen Erfolg, sie stiegen von 1 Rt. 2 β im Jahr 1737 auf 3 Rt. 18 β 6 p im Jahr 1738, für 1739 ist in der Gruetamsrechnung kein Betrag angegeben.<sup>779</sup>

Der Versuch des Rates, die Legge zu reformieren, bewegte sich in den etablierten Bahnen der politischen Gestaltung des Leinengewerbes, die seit 1638 darauf aufbaute, die Beschau auf der Legge gegen den Willen der Produzenten durchzusetzen. Langfristig ist der Rat mit dieser Strategie an der Verweigerung der Produzenten gescheitert. Sie nutzen die Legge nur für die Teilnahme auf bestimmten Produktionsmärkten. Dieser wohl letzte Versuch des Rates kann auch nicht als Versuch einer merkantilistisch ausgerichteten Wirtschaftspolitik verstanden werden, wie sie bei anderen Leggegründungen oder -reformen im 18. Jahrhundert in Westfalen verfolgt wurden, weil in den Überlegungen des Rates im Grunde jeder Bezug zum Handel und zu den Absatzmärkten und damit eine nach außen gerichtete handelspolitische Komponente fehlt. Ebenso fehlen Überlegungen, durch die Legge den Leinenhandel stärker auf die Stadt zu konzentrieren. Dabei war Gedanke, mit Leinenleggen Gewerbeförderung betreiben zu können, in der westfälischen Leinenregion im 18. Jahrhunderts durchaus verbreitet. Für das Oberstift Münster gab es insbesondere in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedene Pläne, durch Leggen die Tuchqualität zu erhöhen, um besser mit dem Leinen aus Osnabrück und aus Preußen konkurrieren zu können. Eine der ersten erfolgreiche Neugründungen ganz in der Nähe von Münster war die Legge in Tecklenburg für Hanfleinen, Bielefeld war mit seiner Legge für feines Leinen sehr erfolgreich und die Osnabrücker Legge blieb für einfaches Löwendleinen bedeutsam, allerdings wurde auf diesen Leggen fast ausschließlich ländlich produziertes Leinen geprüft. Für eine erfolgreiche Belegung der Legge hätte der münsterische Rat auch wieder das Umland einbinden müssen, wobei im näheren Umkreis von Münster kaum Leinen hergestellt wurde. Der Rat hätte vermutlich wie in Ravensberg und Osnabrück landesherrliche Unterstützung gebraucht, entsprechende Bemühungen sind jedoch nicht zu erkennen. Die Landesregierung verfolgte ein Konzept von regionalen, dezentralen Leggen in den Produktionsgebieten. Diese Pläne wurden allerdings kaum realisiert.<sup>780</sup>

---

<sup>778</sup> A XI, Nr. 9, f. 40, o. D. Laut Kanzleivermerk *lect[um] in congr[egatione] senatus, L[unae] den 2. Marty 1739, p[räsentiert] im geh[eimen] Rat 5ten Marty 1739.*

<sup>779</sup> A VIII, Nr. 188, Bd. 92, 1737–1739.

<sup>780</sup> Vgl. Reekers (1964), 124–126.

Die ungünstigen strukturellen Rahmenbedingungen dürften dazu geführt haben, dass die Legge in Münster nicht mehr reaktiviert wurde und auch keine weiteren Pläne in dieser Hinsicht überliefert worden sind. Endgültig untergegangen ist die Legge in Münster wohl im Siebenjährigen Krieg.<sup>781</sup> Für den geringen Umsatz ist es eine beachtliche Zeit des Fortbestehens und bis zu diesem Zeitpunkt muss es auch einen kleinen Produktionsmarkt für die speziellen Sorten Münsterischen Leinens gegeben haben, die auf der Legge geprüft und zertifiziert wurden.

Den Thesen von Karl Ditt kann insofern zugestimmt werden, als die Eroberung der Stadt durch von Galen und die extremen Schuldenlasten, die durch steigende Abgabenlasten der steuerpflichtigen Bürger beglichen werden mussten, für die Entwicklung der in industriellen Formen produzierenden Gewerbe nicht förderlich war.<sup>782</sup> Das Leineweberamt deutet diese Problematik in den Suppliken von 1699 unter Verweis der Möglichkeit der Abwanderung an. Dass es der Stadt an einem Bürgertum gefehlt habe, das die Stadt und deren Wirtschaft politisch gestalten wollte, kann hingegen nicht ohne Einschränkungen behauptet werden. Bei seinen Versuchen die Beschau des Leinens auf der Legge durchzusetzen, trat der Rat durchaus selbständig auf. Vielmehr ging diese mit fast allen denkbaren Mitteln vertretene Politik an den Bedürfnissen des Leinengewerbes vorbei und enthielt auch keine Impulse zur Neupositionierung des Münsterischen Leinens auf externen Märkten. Während es nur relativ geringe Verschiebungen innerhalb der strukturellen Verteilung der Erwerbstätigkeiten gab und der gewerbliche Sektors fortbestand, fanden die entscheidenden Veränderungen in der qualitativen Ausrichtung der Erwerbstätigkeiten statt.<sup>783</sup> Münster entwickelte sich weiter zu einem Verwaltungszentrum des Fürstbistums mit einem meist nicht residenten Landesherren. Die Anzahl der Bediensteten der Verwaltung nahm stark zu, während produzierende Handwerke wie die Leineweberei sich auf ein Minimum an Handwerkern reduzierten.<sup>784</sup> Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde mit der Gründung der Universität der Bildungssektor weiter ausgebaut.<sup>785</sup> Münsterische Kaufleute waren nach wie vor im Textilhandel tätig und am städtischen Rat beteiligt, dennoch war es für sie anscheinend wirtschaftlich nicht attraktiv, in organisierte Formen der Leinenproduktion zu investieren.<sup>786</sup> Ebenso traten die Leineweber 1737 unverzüglich und dezidiert gegen die Pläne des Rates auf und vertraten wirtschaftlich gesehen durchaus nachvollziehbare Interessen, die dem Strukturwandel angepasst waren. Der Rat konnte sich mit seinen Plänen zu Reaktivierung der Legge wohl nicht durchsetzen. Wie der Vergleich mit der

---

<sup>781</sup> Reekers (1964), 124. Wegen des unverhältnismäßigen Aufwands einer entsprechenden Aktenauswertung werden keine Untersuchungen zu diesem Punkt angestellt.

<sup>782</sup> Ditt (2001), 316f.

<sup>783</sup> Siekmann (1989), 119–164.

<sup>784</sup> Siekmann (1989), 122.

<sup>785</sup> Siekmann (1989), 122f.

<sup>786</sup> Vgl. Esterhues (1960); Lahrkamp (1970), 42–52.

Gewerbepolitik in Warendorf zeigt, die von der Landesregierung sehr viel stärker mitbestimmt wurde, konnte der Rat in Münster auch nach der Eroberung in gewerbepolitischen Fragen durchaus selbständig agieren.<sup>787</sup> Insofern sollte die Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung als Repräsentation einer bürgerlichen Gesellschaft sich nicht allein am demjenigen Handelskapital festmachen, das in industrielle Formen der Produktion investierte.<sup>788</sup> Diese rein auf industrielle Produktionsformen orientierte Perspektive sollte im Zusammenhang mit den Diskussionen über den zunehmenden Konsum um eine Perspektive ergänzt werden, die die Distribution und den Absatz von Konsumgütern als Wirtschaftsfaktor einbezieht.<sup>789</sup> In diesem Zusammenhang wäre die städtische Wirtschaft in einem breiteren Zusammenhang der Produktion und des Absatzes von Konsumgütern zu sehen und die Frage zu stellen, wer in welchem Zusammenhang wirtschaftlich profitiert hat. Münster konnte sich mit einer Wirtschaft, die auf die Versorgung von Adligen sowie konsumierender Bediensteter der Verwaltung und Professionisten gerichtet war, langfristig als Verwaltungs- und Bildungszentrum zu einer der wohlhabendsten deutschen Städte entwickeln, während die späteren Standorte der Textilindustrie mit schweren Strukturkrisen und letztlich dem Untergang der Textilindustrie konfrontiert wurden.<sup>790</sup>

---

<sup>787</sup> Für Warendorf Reininghaus (2000b), 584-589; für Münster Hanstein (1987), 135–138.

<sup>788</sup> Ditt (2001), 317f.

<sup>789</sup> Vgl. dazu stellvertretend für die umfangreiche Diskussion Brewer / Porter (1993) und zuletzt Blondé / Coquery / Stobart / Van Damme (2009).

<sup>790</sup> Ditt (2001), 318–337.

### 6.13 Die Leineweber-Bruderschaft und das Leinentuchmacheramt zwischen 1638 und 1710: Arbeitsformen, Netzwerke, Exklusion

Die Geschichte der Legge hat gezeigt, dass die Produktion der in der Bruderschaft organisierten Leineweber sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts, schon wegen der auf der Legge kontrollierten Mengen, auf die Herstellung von breitem Leinen konzentriert haben müssen. Seit den 1670er Jahren muss es jedoch zu bei einem Teil der Weber zur Neuausrichtung der Produktion gekommen sein, und es stellt sich die Frage, ob neue Produktmuster Folgen für die sozialen Beziehungen der Weber hatten. Dazu werden im Anschluss an die Untersuchungen über frühe Phase der sozialen Beziehungen in der Bruderschaft nun die Netzwerke der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts untersucht.

Einer der vermutlich einflussreicheren und vermögenderen Leinentuchmacher war Johan Schmidt. Dennoch ist über ihn nur wenig überliefert. Erstmals wird er als Kläger am 26. März 1636 erwähnt, als er gegen den Corporal Wennemar Kastrup klagte, *ihme nit allein sondern auch seinen vatter für ein stehen gescholt[en]*. Der Konflikt eskaliert, da *inen auch im hause zuzusetzen und cleger d[en] beclagt conter auch injuryrt zu sein prætendirte*. Der Rat versuchte, in seinem Urteil eine Schlichtung herbeizuführen: *So ist dem beclagt[en] auch beidseits partheien ufrlegt geg[en] einand[er] hand und mund zu halten. Et p[er]misit Wennemar Kastrup stipulatie manibus sich hinführo aller thätlichkeiten zu enthalten. Die scheltung über cleg[er]s vatt[er] soll beclagt[er] (: wo er davon nit abste[h]en wolle :) intra 8 [Tagen] beweissen.*<sup>791</sup> Nach diesem für die Zeit nicht ungewöhnlichen Konflikt wurde Schmidt vom Rat im März 1638 als Besichtiger zur Legge delegiert<sup>792</sup> und amtierte anschließend 1639, 1641 und 1643 bis 1645 als Vorsteher der Bruderschaft. In den Jahren 1642, 1650 und 1652 war er wieder als Besichtiger auf der Legge tätig. Wie aus einer späteren Supplik hervorgeht, wurde er wegen seines Leinenhandels auf Drängen der Bruderschaft abgelöst.<sup>793</sup> Am 20. Mai 1650 wurde er anlässlich der Hochzeit seiner Tochter zu zehn Reichstalern Strafe wegen des Verstoßes gegen die Hochzeitsordnung verurteilt. Davon zahlte er sieben Reichstaler, der Rest wurde ihm nachgelassen.<sup>794</sup> Im Oktober 1650 verklagte ihn der Bäckeramts Senior Henrich Frie wegen Beleidigung und Schmidt wurde *in achtzehen marck moderirter straf ercklert*.<sup>795</sup> Wahrscheinlich war Schmidt in erster Ehe mit Christine Elßhove verheiratet. Im Dezember 1663 errichteten die beiden ihr Testament in ihrer beim Klarissenkloster gelegenen Wohnung, wobei Johan Suerhoff und Berndt Buhtmann, beide als Tuchmacher und Bürger ausgewiesen, die Zeugen waren.<sup>796</sup> Neben

---

<sup>791</sup> A II, Nr. 20, Bd. 68, f. 33v, 26.3.1636.

<sup>792</sup> A II, Nr. 20, Bd. 70, f. 36v, 29.3.1638.

<sup>793</sup> A XI, Nr. 9, f. 14–15, 28.9.1668.

<sup>794</sup> A VIII, Nr. 218b, f. 24r, 20.5.1650.

<sup>795</sup> A VIII, Nr. 218b, f. 25v; A II, Nr. 20, Bd. 80, f. 102–103, 29.10.1650.

<sup>796</sup> Testamente II, Nr. 959, 18.12.1663/Nachträge 28.02.1664/4.4.1664.

Legaten der Eheleute an drei Klöster bedachte Johan Schmidt seine Schwester, die Kinder des Prokurators Kock und seinen *ferme paeden* Frantzen Claues, Sohn von Röttger Claues, vermutlich ein Leineweber, mit Geldbeträgen. Elßhove bedachte vor allem ihre Verwandten in Ladbergen mit Geld und einem Grundstücksanteil im Dorf, ansonsten setzten sich die Eheleute gegenseitig als Erben ein. Die Höhe der Geldbeträge läßt auf ein gewisses Vermögen schließen. Nach dem Tod von Christina Elßhove wurde das Testament am 4. April 1664 eröffnet. Als Mitglied der Bruderschaft unterzeichnete Schmidt die Supplik von 1668.<sup>797</sup> Sein Wohlstand, der vermutlich aus dem Handel mit Leinen resultierte, geht aus den Schatzungsregistern hervor. Er wohnte 1669 weiterhin in der Ludgeri Leischaft mit Ehefrau, dem 17-jährigen Knecht Herman Zumbusche und der Magd Maria Hilmers und zahlte die für Leineweber höchsten Anschläge für sämtliche Mitglieder des Haushalts. Aus dem Register von 1676 geht hervor, dass auf dem Haus, das sein Eigentum war, ein ganzer Dienst lag.<sup>798</sup> Möglicherweise unterstützte er die Pacht der Legge durch Johan Witte im Jahr 1670.<sup>799</sup> Ein Hinweis auf seinen Handel mit Leinen geben die 201 Stück Tuch, der er 1678 auf der Legge beschauen ließ.<sup>800</sup> Weitere Aufschlüsse gibt das Testament, das Schmidt am 4. September 1680 errichtete, da er sich *ahm leib schwach und zum sähligen endt und hinscheiden zu bereiten* fühlte. Seine Ehe mit Margarethe Gößeling war *mit keinen leibß erben gesegnet, unndt vor antretung dieser ehe mit meiner ersten ehe kindern richtige schichs und theilung gehalten*.<sup>801</sup> Er verfügte über Legate im Werte von 135 Reichstalern und Vermögenswerte, die seine Ehefrau erhalten sollte. Neben Armenstiftungen, den Kapuzinern, einem Minoritenpater und dem *Sacellano ad S. Ludgerum weg[en] mihr iederzeit fleißigst erwiesenen geistlichen troist*, sollten sein Halbbruder Johan Schwerdtfeger in Rinckerode und Elisabeth Thombusch, Ehefrau des Leinewebers Johan Suerhoff, Legate erhalten.

Der Leinentuchmacher Herman Thombusch wurde mit fünf Reichstalern bedacht. Dieser war 1669 Knecht bei Schmidt gewesen und 1675 mit der Tochter des Leinentuchmachers Otto Böker verheiratet.<sup>802</sup> Er wohnte 1676 in der Ludgeri-Leischaft an der Loerstraße zur Miete und brachte 1678 zwei einfache Stücke zur Legge.<sup>803</sup> 1685 lebte nur noch die Witwe Thombusch, die ohne Erwerbstätigkeit als arm ausgewiesen wurde, mit der neunjährigen Tochter Clara in der Loerstraße.<sup>804</sup> Ob der 1710 als

---

<sup>797</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>798</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 26v.

<sup>799</sup> A II, Nr. 23, 19.2.1670.

<sup>800</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>801</sup> Testamente II, Nr. 1067, 4.9.1680/26.11.1681.

<sup>802</sup> Testamente II, Nr. 872, 26.6.1675/11./15.7.1675.

<sup>803</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, f. 25; A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>804</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 885.

Mitglied des Tuchmacheramts genannte Melchior Thombusch verwandt war, ist nicht zu erkennen.<sup>805</sup>

Sein Gesinde und die Gesellen bedachte Schmidt ebenfalls. Alheiden Nothoff, *jetztige magd wegen mihr geleisteten trewen diensten* schenkte er zum neuen rock fünf Reichstaler. Den Knechten Berndt Cuelman und Johan Allers verehrte er *einem jeden einen newn huet mit der floir, meiner dabey zu gedenken* und der Stoljunge Berndt Teigeler erhielt einen Reichstaler.

Cuelman gehörte zu jenen Leinewebern, der 1699 als Torwächter einer weiteren Erwerbstätigkeit neben dem Leineweben nachgingen. *Erschiene Bernd Cuelman tuchmacher unnd hat auff absterben Bernardten Budde geweßen[er] pfortenschließer ahn der Hörsterpforten alß von magistratu vorgeschlagener, praesentirter unnd von den h[errn] commissarys approbirter gestorben schließer den in der kemmerey buch enthaltenen gewöhnliche äidt praevia avistione per jury wirklich abgestattet.*<sup>806</sup>

Schmidts Vetter Johan Hoetmar sollte die größte kupferne Pfanne von vier Tonnen erhalten.<sup>807</sup> Er war Schmidts verstorbener Tochter Alheit verheiratet gewesen. Deren Sohn Johan Hoetmar sollte sich das übrige Geld und Kapitalvermögen mit den Kindern von Schmidts zweiter Tochter Anna teilen. Anna Schmidt war die Witwe des Leinentuchmachers Berndt Püffken und erhielt *in angesehung dieselbe abgeschichte[t]* war, 50 Reichstaler.

Wie in vielen Testamenten von Eheleuten bedachte auch Schmidt in erster Linie seine Ehefrau und ging dabei ins Detail: *Endtlich gebe, legire undt vermache ich meiner lieben ehehausfrawen Margarethen Gößeling wegen ihrer mihr bei zeit unsers ehelebens immerhin erwiesener bestendiger gueter affection, eheliche trew, liebe und verpflegung meine kleine aufr Stuben Stegge bolegenen von den Herrn Executoris weilands Henrichen Thorbecke erblich anerkauffte behausung mit darzu gehörigen at= und pertinenti[en] dieser gestalt, daß dieselbe zeit ihres lebens usu fructuarie oder nießlich besitzen unndt gebrauch[en], nach ihr[em] gottgefälligen absterben aber der äigenthumb gemelten haußes meiner tochter[en] Enneken Schmidts Wittib[en] Pufkenß kinderen verpleiben solle.* Nach dem Tod seiner Ehefrau sollte die Tochter zudem einen kupfernen Kessel von *drittehalb[en] tonnen* erhalten. Er vermachte Margarethe Gößeling weiterhin 500 Reichstaler, die sie *erblich genießen* sollte sowie *mein[en] vorrhat vo[n] brandtholtz, mein vorrahtliches speck, fleisch, butter, undt bier, undt waß sonsten ankleb[en], noch sieben molt schwar kornß, ohne dem waß mihr eingebracht, alß nemblich ahn bedde und linnenwerk, Zinnen, Kupfer, Äern, Fleisch, auch eingebrachten vier Molt Roggen, ein Molt weizens und sechs hundert stuck garnß, welches alles unnd waß noch ferners specificirt werden kan, soll ihr ohne abzug wie*

---

<sup>805</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r, Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>806</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 45v; Nr. 20, Bd. 110, f. 43v, 13.10.1699.

<sup>807</sup> Es handelt sich um das historische Maß. Angaben für dieses spezifische Tonnenmaß konnten nicht ermittelt werden.

*billich, wiederumb außgefolget werden. Noch legire unnd vermache ich mehrgedachter meiner lieb[en] ehehaußfr[au] viertzig to[nnen] kupfer[en] dreyßig to[nnen] pauli zinne[n] und dreyßig to[nnen] äern, item eine tichtebanck in der kuch[en] mit zweyn thuer[en], alle meine geschnitten linnen, welches in der haußhaltung gebraucht worde, noch fünff doppelte stücke ohngebleichet linnen tuch ad vier und fünf stücke außm pfunde, item unsere ehebett mit all[en] seinem zubehoer undt die aufm stall ietzo vorhandene zwey schweine gestalt alles wie obstetes erblich außerhalb der kleiner behaußung, zu genieß[en] und zukehr[en] haben sölle.*

Schmidt schloss *Welches also geschehen in meiner aufr Stubenstegge kentlich belegener Behausung dhaselbsten in der Kuchen ahm bethe im Jahr 1680, 4. Septembris abendts umb die siebende Uhr, undt weilen der tag nicht mehr geschienen, seindt die gewöhnliche solennitäten und zuversicherung bey schließung dieß mein Testament drey Kertzen angezündet und biß nach völligen beschluß alß brennend stehen verplieben.* Schmidt unterschrieb eigenhändig, vermutlich altersbedingt mit ungelenker Handschrift. Am 25. August 1681 ergänzte er seine Verfügungen in einem Codicill, in dem er das Erbe seiner Ehefrau bestätigte und um eine Bettpfanne ergänzte. Zudem hatte er am 5. Juli 1679 seinem Vetter Johan Hoetmar 350 Reichstaler vorgeschossen, die mit dem restlichen Erbe verrechnet werden sollten. Abschließend setzte er einen neuen Exekutor ein. Das Testament wurde am 26. November 1681 nach Schmidts Tod eröffnet.

Im Schatzungsregister von 1685 wurde bei der Witwe Johan Schmidt die Erwerbstätigkeit von Tagelöhnerin in Tuchmacher korrigiert. Sie lebte im Haus in der Stubenstiege mit einer Magd, die zur Schatzung veranlagt wurde, und zahlte den höchsten Abgabensatz für Frauen im Handwerk.<sup>808</sup> In derselben Konstellation wurde der Haushalt 1686 zu Multersteuer mit Abgaben für Roggen und Malz registriert.<sup>809</sup> Die Witwe konnte also das für einen Leinentuchmacherhaushalt ungewöhnliche Vermögen bewahren. Die sicherlich nicht vollständige Aufstellung des Vermögens im Testament zeigt, dass einzelne Leinentuchmacher eine vergleichsweise große wirtschaftliche Macht entwickeln konnten.

Der Ehemann von Anna Schmidt Berndt Püffken war der Sohn des Leinentuchmachers Thomas Püffken, der von *Hinßen außm Clevischen Land* nach Münster gekommen war und nach der Heirat der Bürgertochter Else Fronings am 29. April 1630 das Bürgerrecht erwarb.<sup>810</sup> Elsa Fronings war die Tochter von Maria Trierman, der Witwe des Leinentuchmachers Niklas Poelkamp. Poelkamp war mit Alheit Hulsow aus Senden zugewandert und beide waren am 11. Januar 1613 Bürger geworden.<sup>811</sup> Möglicherweise hatte Poelkamp schon bei der Einbürgerung von Margareta zum Brinke aus Senden, der

---

<sup>808</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 917.

<sup>809</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 25v.

<sup>810</sup> Hövel (1936), Nr. 3935, 29.4.1630.

<sup>811</sup> Hövel (1936), Nr. 2332, 11.1.1613.

zweiten Ehefrau des Leinwebers Berndt Cöster, am 17. August 1607 gebürt.<sup>812</sup> Poelkamp wurde 1612 auf den beiden Listen der Leinweber ohne Bürgerrecht als Einwohner der Aegidii-Leischaft mit einer Aufenthaltsdauer von 14 Jahren geführt.<sup>813</sup> Weil er *ein stuck seines tuchs ohne frey=zettel außgeschickt* hatte, wurde er zur Strafe von einer Mark verurteilt, *ex gratia ein halbe mark seiner schlecht[en] vermögenheit halb[en] zur straf erlegen*. Verbucht wurde allerdings die Zahlung von einer Mark.<sup>814</sup> Im Schatzungsregister von 1614 wurde er mit Ehefrau in der Aegidii-Leischaft an der Grünen Stiege verzeichnet und der Anschlag vom Satz deutlich reduziert.<sup>815</sup> Nachdem Alheit Hulsow eine geraume Zeit bettlägrig gewesen war, errichteten die beiden am 9. März 1614 ein Testament, das nach dem Tod Hulsows am 4. April 1614 eröffnet wurde. Darin bedachten die Eheleute sich gegenseitig und einige nahestehende Personen.<sup>816</sup> Poelkamp heiratete Margareta Triermans aus Amelsbüren, die am 23. März 1615 das Bürgerrecht erwarb.<sup>817</sup> Er bürgte 1616 bei der Einbürgerung von Johan Mey und wurde 1617 zum Vormund der Kinder des verstorbenen Leinwebers Johan Volmer bestellt.<sup>818</sup> Bis 1619 bürgte er für vier weitere Leinweber bei deren Einbürgerung.<sup>819</sup> Im folgenden Jahr brachte er ein Stück Leinen von 67,5 *doeck* auf die Legge. In der Schatzung von 1623 wurde er weiterhin in der Grünen Stiege mit Ehefrau registriert.<sup>820</sup> Maria Trierman errichtete als Witwe Niklas Poelkamp am 28. September 1655 ihr Testament, das nach ihrem Tod am 20. Dezember 1656 eröffnet wurde. Als Erbin setzte sie ihre Tochter Elsa Froning ein, da diese und ihr verstorbener Ehemann sie gepflegt hatten, ansonsten sollte ihr Enkel Berndt Puffkens das Erbe antreten.<sup>821</sup> Elsa Froning und Thomas Püffker erwarben am 17. Januar 1637 ein Haus mit zwei Gademen und einer Werkstatt an der Krumpfen Stiege für 300 Reichstaler.<sup>822</sup> Püffker war anscheinend 1641 bereits verstorben.<sup>823</sup> Der Sohn Bernd Püffker heiratete die Tochter Catharina des Leinentuchmachers Christian Otte, die 1633 das Bürgerrecht erwarb.<sup>824</sup> In diese Zeit und in diese Konstellation gehört auch die einzige Beschwerde vom 15. April 1641 gegen die Überschreitung der zulässigen Anzahl von Webstühlen.

*Uff zwischen den leinentuch vorweseren am einen und Püffken am anderen theil einfallende differentz, ob ne[m]lich der Püffken nit frei steh[en] solle, durch zwei*

---

<sup>812</sup> Hövel (1936), Nr. 1861, 17.8.1607.

<sup>813</sup> A XI, Nr. 237, f. 75, 76.

<sup>814</sup> A VIII, Nr. 281a, 1.7.1613.

<sup>815</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 5, f. 125, 1614.

<sup>816</sup> Testamente II, Nr. 708, 9.3.1614/4.4.1614.

<sup>817</sup> Hövel (1936), Nr. 2583, 23.3.1615.

<sup>818</sup> Hövel (1936), Nr. 2692; Symann (1924/26), Nr. 1389.

<sup>819</sup> Hövel (1936), Nr. 2847, 2946, 2988, 2989.

<sup>820</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 7, 1623.

<sup>821</sup> Testamente II, Nr. 42, 28.9.1655/20.12.1656.

<sup>822</sup> Causae discussionum, Nr. 192, f. 20–22, Kaufvertrag.

<sup>823</sup> Vgl. die folgende Auseinandersetzung um den Status des Knechts der Mutter.

<sup>824</sup> Hövel (1936), Nr. 4178.

*knechte und einen jung[en] drei stelle, für sich das vierte stell zu halten und zu bekleid[en] und ob nit über das und neben deme zu verstatt[en], daß sein mutter als wittib mit ime in einem hauß wohnt und für sich auch einen knecht ufs handwerck solle halten mög[en], ward ex conclusione senatus geantwortet und decidirt, daß die mutter mit dem sohn einwohnend ein besonderen knecht und werckstett halt[en] möge, weil dem ampte oder d[er] Bruderschaft dard[urch] nichts abgehet. Jedoch zu bedenck[en], daß senatui weg[en] wacht und dienst abgehen wolte, d[er] weg[en] d[er] sohn mit den befehlhab[er]en desweg[en] abtrag zu machen angewiesen worden, daruff dan den vorweseren ufflegt Püffkens jung[en] unweigerlich einzuschreiben.<sup>825</sup>*

Elsa Froning setzte demzufolge als Witwe die Leinenherstellung mithilfe eines Knechts fort und lebte in der Nähe ihres Sohnes. Dieser Befund lässt vermuten, dass möglicherweise mehr Witwen an der Leinenproduktion beteiligt waren, als in den meisten Akten sichtbar wird. Zudem werden die städtischen Lasten für den Wachdienst deutlich, die die Weber als Bürger zu tragen hatten.

Nachdem Catharina Otte *bettlägerig kranck erligge[n]* musste, errichteten die beiden am 19. Juli 1657 ein Testament.<sup>826</sup> Bernd Püfkers Legate über 45 Reichstaler und sein bestes Kleid waren den Kapuzinern, den Armen und dem Sohn seiner Halbschwester gewidmet. Catharina Otte *remittir[t]e und schenk[t]e* ihren Geschwistern *zu erst mein an die elterliche behaußung so wir itz bewohnen annoch habenden kindtliche anpart, dergestalt doch daß meinem eheman was wir bey wehrender bewohnung zu dero verbeßerung kundt und beweißlich angelacht, guetgethan werd[en] solle.* 40 Reichstaler an ihren Bruder Christian sowie zehn Reichstaler und ihre im Einzelnen aufgeführten Kleider an ihre Schwester Anne. Sie verfügte jedoch, *die kleidung und die 50 Reichstaler sollen beim eheman verbleiben, bis bruder und schwester großjährigkeit oder bestellnus erlant haben.* Zwei weitere Legate mit Kleidung gingen an nahestehende Personen, für den Rest setzten sich die Eheleute gegenseitig ein. Am 24. Juli 1657 ergänzte und änderte Catharina ihre Verfügungen: *dan ich meinem bruder unnd schwestern C. und A. Otten im fall meines erst versterben legati loco neben remihision meines an der elterlichen behaußung habenden anparts in sampt fünfzig Reichstaler in gelde vermacht. So wolle ich in betrachtung mein eheman mir in meiner kranckheit fleißig aufgewartet allen trost behaigt unnd viele speesen angewandt daß legatum dero fünfzig Reichstaler hiemit revociert und aufgehoben unnd meinem l[ieben] eheman alß instionirten<sup>827</sup> erben wiederumb gratitudinis loco beygelacht haben, dergestalt doch daß dahingegen mehrg. mein eheman loco meliorationis heu reparationis an der elterlichen behaußung nichts zu fordern oder einzubringen haben solle.<sup>828</sup>*

---

<sup>825</sup> A II, Nr. 20, Bd. 73, f. 38r/v, 15.4.1641.

<sup>826</sup> Testamente II, Nr. 1668, 19.7.1657/9.11.1657.

<sup>827</sup> instituierten.

<sup>828</sup> Testamente II, Nr. 1668, 24.7.1657.

Wann Berndt Püffker Anna Schmidt geheiratet hat, ist nicht bekannt. Er unterschrieb als Mitglied der Bruderschaft die Supplik von 1668 und wohnte 1669 mit Ehefrau und dem 19-jährigen Knecht Jürgen Beckman in der Aegidii-Leischaft und wurde mit dem höchsten Satz zur Schatzung veranschlagt.<sup>829</sup> Püffker scheint vor 1678 verstorben zu sein, denn in der Abrechnung der Legge ist durchgehend die *Puefkersche* mit sieben Lieferungen und 30 Tuchen verzeichnet.<sup>830</sup> Bis 1685 scheint Anna Schmidt in die unmittelbare Nachbarschaft ihrer Mutter in die Ludgeri-Leischaft an die Stubenstiege bei der Harsewinkelstiege gezogen zu sein, wo sie als Witwe dem Erwerb der Tuchmacherin nachging. Dort wohnte sie mit ihren Kindern Margareta, 18, Maria, 17, Berndt, zehn, Anna, acht und Catharin sechs Jahre alt und mit einem Knecht. Sie war für den Höchstsatz für Frauen veranschlagt, ebenso waren für die beiden ältesten Töchter und den Knecht Abgaben zu entrichten.<sup>831</sup> Bei der Multersteuer 1686 wurden Abgaben für Roggen und Malz fällig.<sup>832</sup> Anna Schmidt war 1690 weiterhin als Witwe und Tuchmacherin verzeichnet und lebte mit Tochter Enneke und einem Knecht in ihrem Haushalt.<sup>833</sup> Die beiden Witwen gehören zu den wenigen Beispielen einer längerfristigen Fortführung der Leinenproduktion durch Witwen, die vermutlich in diesen beiden Fällen durch die günstigen Vermögensverhältnisse möglich waren. Mit fünf Kindern und geschäftlichem Erfolg hatte Anna Schmidt vielleicht auch kein Interesse an einer weiteren Ehe oder keine Aussichten auf einen auch wirtschaftlich attraktiven neuen Ehemann.

Der bereits erwähnte Christian Otte war einer der Leineweberknechte, die am 8. Juni 1619 wegen des Maibuschhauens zu einer Strafe verurteilt wurden.<sup>834</sup> Zusammen mit Gertrudt Fischers erwarb er am 29. Januar 1621 das Bürgerrecht, einer der Bürgen war der Leineweber Franz Buschman.<sup>835</sup> Nach dem Tod seiner Ehefrau und einer erneuten Eheschließung wurden am 17. November 1631 Vormunde für die Kinder eingesetzt.<sup>836</sup> Kurze Zeit später wurde Margareta Reinig aus Horstmar anlässlich der Heirat mit Otte am 12. Dezember 1631 eingebürgert.<sup>837</sup> Otte amtierte in den Jahren 1645, 1650 und 1651 als Besichtiger auf der Legge, 1668 unterzeichnete er die Supplik der Bruderschaft.<sup>838</sup> Bei der Schatzung von 1669 wohnte er mit Ehefrau und dem

---

<sup>829</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>830</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>831</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685, Lahrkamp (1972), Nr. 920. Es scheint sich benachbarte, aber eigenständige Haushalte zu handeln, da zwei Parteien dazwischen registriert waren.

<sup>832</sup> A VIII 184b, Gesamtregister, 1686, f. 25v.

<sup>833</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 42v. Das Alter von Enneke wurde mit 11 angegeben.

<sup>834</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 197v, 8.6.1619.

<sup>835</sup> Hövel (1936), Nr. 3130, 29.1.1621.

<sup>836</sup> Symann (1914/26), Nr. 1928, 17.11.1631. Die Namen der Ehefrau und der Kinder sind nicht überliefert.

<sup>837</sup> Hövel (1936), Nr. 4070, 12.12.1631.

<sup>838</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

21-jährigen Knecht Henrich Wenneman in der Ludgeri-Leischaft und wurde mit dem für Leinentuchmacher durchschnittlichen Satz angeschlagen, auch für den Knecht waren Abgaben zu leisten.<sup>839</sup> Am 16. September 1669 wurde er zum Vormund der Kinder von Berndt Buhtman und Anne Otte, die vermutlich seine Tochter war, bestellt.<sup>840</sup> Bei der erneuten Pacht der Legge durch Johan Witte bürgte Christian Otte am 5. Juni 1671 für die Entrichtung der Pacht mit seinem Vermögen.<sup>841</sup>

Es lässt sich nicht feststellen, ob Berndt Buhtman der Sohn von Johan Buhtman war.<sup>842</sup> Er war 1668 Mitglied der Bruderschaft und wohnte 1669 mit Ehefrau in der Ludgeri-Leischaft und hatte den durchschnittlichen Anschlag zu entrichten.<sup>843</sup> Im selben Jahr musste Buhtman am 16. September schwören, den mit Annen Otten gezeugten Kindern bei Schichtung und Teilung nichts vorzuenthalten. Als Vormunde wurden die Tuchmacher Christian Otte und Bernd Roling eingesetzt.

Roling war ebenfalls 1668 Mitglied der Bruderschaft, wohnte 1669 in der Lamberti-Leischaft mit Ehefrau und zwei kleinen Kindern und war zur Schätzung durchschnittlich eingestuft.<sup>844</sup> Bei der Schätzung 1676 wurde sein Haushalt in der Lamberti-Leischaft am Hörstergraben verzeichnet, der Wohnsitz war *Buhtmans Kindern zustendig*.<sup>845</sup> Er brachte 1678 viereinhalb Doppelstücke Leinen zur Legge.<sup>846</sup>

Berndt Buhtmann lieferte in diesem Jahr lediglich ein doppeltes und ein einfaches Stück Leinen zur Legge.<sup>847</sup> Dennoch gehörte er 1685 zu den wohlhabenderen Leinentuchmachern. Sein Haushalt lag in der Ludgeri-Leischaft am Graben *nach der boleye* in dem er mit Ehefrau, den Kindern Christian mit sieben, Elisabeth mit neun und Johan mit 15 Jahren sowie einem 15-jährigen Lehrjungen wohnte. Hinzu kamen zwei arme Einwohner. Buhtman war mit dem höchsten Satz angeschlagen und für den ältesten Sohn und den Lehrjungen waren ebenfalls Abgaben zu entrichten.<sup>848</sup> Zur Multersteuer 1686 wurden neben der Ehefrau nur ein Kind mit acht Jahren und ein Knecht verzeichnet und ein Roggenvorrat veranschlagt.<sup>849</sup> Einige Jahre später jedoch wurde im Schätzungsregister von 1690 bei der Erwerbstätigkeit vermerkt, dass Buhtman krank und seine Ehefrau *agonisans* sei. Die Eheleute wohnten noch in der Ludgeri-Leischaft und Buhtman wurde mit einem durchschnittlichen Satz eingestuft.<sup>850</sup> Fünf Jahre später wandte sich Buhtman deshalb an den Rat, der am 18. Februar 1695

---

<sup>839</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 631.

<sup>840</sup> A II, Nr. 23, 16.9.1669.

<sup>841</sup> A II, Nr. 23, 5.6.1669.

<sup>842</sup> Zu Johan Buhtman, der Ämter der Bruderschaft ausgeübt hatte, vgl. die Kapitel 6.2 und 6.6.

<sup>843</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 638.

<sup>844</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 318.

<sup>845</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 4v.

<sup>846</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>847</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>848</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 850.

<sup>849</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 19v.

<sup>850</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 40v.

beschloss, *der Tuchmacher Bernd Buttman wurde weg[en] seiner kendlichen ohnvermögenheit in der monatlichen schezung auf 7 sch[illing] moderirt.*<sup>851</sup> Die Abgaben wurden damit halbiert. Am 10. Mai 1699 wurde ein Bernhard Buhtman als Gildemeister angegeben, in Anbetracht seiner wohl altersbedingten Krankheit ist jedoch unklar, ob es sich um dieselbe Person handelte.<sup>852</sup> Gegen einen jüngeren Tuchmacher spricht, dass kein Sohn dieses Namens erwähnt wurde und der Name im Personenverzeichnis von 1710 fehlt.<sup>853</sup>

Aufschlussreich ist das Verhalten von Wilhlem Thombroick, der 1669 in der Ludgeri Leischaft mit Ehefrau und dem 20-jährigen Knecht Christoph Mollman wohnte und eine durchschnittliche Schatzung für sämtliche Haushaltsmitglieder zu entrichten hatte.<sup>854</sup> Um 1675 scheint Thombroick dann in die Niederlande gereist und nicht mehr zurück gekehrt zu sein. Bei der Aufnahme seines in der Ludgeri-Leischaft am Vorschepeol in einer gemieteten Unterkunft gelegenen Haushalts im Schatzungsregister von 1676 wurde vermerkt: *profugius, deßen haußfr[au] wirdt das hauß erster tagen verlaßen.*<sup>855</sup> Dieses Verschwinden sollte noch weitere Kreise ziehen. Der Leinentuchmacher Otto Böker wurde bereits mehrfach erwähnt. Böker wurde 1644 wegen des eigenmächtigen Neunummerierens seines Leinens bestraft und 1668 und 1670 unterzeichnete er Suppliken als Mitglied der Bruderschaft.<sup>856</sup> Obwohl er dem Rat bekannt war und auch in der Bruderschaft wohl eher zu den Protagonisten gehörte,<sup>857</sup> lässt er sich nicht in den herangezogenen Schatzungsregistern finden. Wegen seines hohen Alters, *wie auch leibs schwachheit*, errichtete Böker in seiner *auff der Konigstraße iegen St. Ludgeri kirchhoff belegener wohnbehausung* am 26. Juni 1675 sein Testament.<sup>858</sup> Dort verfügte er:

*1. Also dan ist sein, testaris, letzter will, daß sein sohn B. Friedrich Böker Capuciner soll haben unndt genießen nach sein testatoris absterben (: von dem gelde, welches ihme testatori schuldig ist Wilhelm Tombroick Burger und Tuchmacher alhie binnen*

---

<sup>851</sup> A II, Nr. 20, Bd. 106, f. 10r, 18.2.1695.

<sup>852</sup> StAM, Altertumsverein, Mscr. 288, f. 1, 10.5.1699.

<sup>853</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r, Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>854</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 600.

<sup>855</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 23. Daß die Ehefrau offiziell versuchte, Thombroick nachzureisen, erscheint unwahrscheinlich, zumal sie wohl eher verlassen wurde. Für eine formelle Auswanderung hätte sie eine Entlassung aus der Bürgerschaft benötigt. Der Rat prüfte vorher, ob dem nichts entgegenstände, denn insbesondere das *von hinnen zu weichen, ohne mit den creditoren accordiert zu haben*, Hövel (1936), 29, sollte vermieden werden. Im Falle einer Flucht unterlagen Bürger weiterhin der Jurisdiktion des Rates und konnten dementsprechend auch verfolgt werden. Die Weigerung Schulden zu begleichen, konnte zur Kündigung des Bürgerrechts seitens des Rates und zur Stadtverweisung führen. Damit ging auch der durch das Bürgerrecht begründete Schutz des Rates als Obrigkeit in Konfliktsituationen verloren, der gerade auch für Frauen möglicherweise ein wesentlicher Aspekt persönlicher Sicherheit war. Zur Aufkündigung und Entziehung der Bürgerschaft, ebd., 28–35.

<sup>856</sup> A VIII, Nr. 281b, f. 4r; A II, Bd. 20, Bd. 75, f. 72v, 5.8.1644; A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; A XI, Nr. 9, f. 19/21, 6.3.1670.

<sup>857</sup> Dies lässt zumindest die nur von fünf Mitgliedern namentlich unterzeichnete umfassende Supplik gegen die Nummerierung von 1670 vermuten; A XI, Nr. 9, f. 19/21, 6.3.1670.

<sup>858</sup> Testamente II, Nr. 872, 20.6.1675/11./15.7.1675.

*Münster für abgekauften fünff stücke[n] tuchs nemelich 46 Reichstaler 14 β. welches er Tombroick, so baldt auß Hollandt wiederkommen wirdt zu zehlen schuldig ist :) sechs zehen Reichstaler viertzehen schillingh zu ein neweiß habiet, ihn seinem vatter dabey zu gedenken.*

*2. Zu dem soll sein, testatoris, tochter Anna Bökers ietzo getrawet ahn Herman Tombusch burgere und tuchmacher alhie zu Münster haben unndt genießen funff und zwanzich Reichstaler, so sie filia Anna Bokers suchen und einforderen soll von der Wittiben sähligen Gerhardten Kramerß gewesenenen tuchmacher[en] alhie zu Munster, ietzo g[e]nandt Amersbecksche auff der Grunen Stegge wohnendt alhie zu Munster, dieß ist sein, testatoris, letzter wille.*

*3. Eß ist auch seine, testoris letzter will, daß seines sählig[en] sohns Everhardi nachgelaßene kinder scil. drey oder ein ietzweder von den dreyen solle haben und genießen zehen Reichstaler von den obspecificirten gelde, so Wilhelm Tombrick zehlen muß, testatorem dabey zu gedencken.*

Neben der Vererbung dieser Schuldtitel, die im Fall von Tombroick wahrscheinlich kaum mehr einzubringen waren, hatte Böker gleich eingangs verfügt, *diesem negst wiederruffet er obg[emelt]er testator alle donationes so vor diesen einiger gestalt geschehen sein mögte gestalt waß dieser seines letzten willens verordnung nicht einverleibt in specie die unter od[er] zwischen ihm testatorem und seine ietzige frau Catarinen Köke gemachete heyrahts notull für nicht gesetzet unndt geachtet, auch nicht gehalten werden solle.* Der Widerruf von Heiratsverträgen scheint nicht so unüblich gewesen zu sein, wie es der Rechtsvertreter von Franz Buschman im Interesse seines Mandanten geltend machen wollte. Im vorliegenden Fall setzte Böker seine *Ehehausfrau als ein Erb sein aller seiner ubriger ietz=und kunfftiger haab und guter ein.* Wegen *leibs schwachheit* konnte Böker nicht selbst unterschreiben. Er starb kurze Zeit später, denn am 11. Juli 1675 wurde die Eröffnung des Testaments in der Ratssitzung vom 15. Juli veranlasst. Aus diesem Fall geht hervor, welche Wege Kreditbeziehungen nehmen konnten und dass es anscheinend Leineweber gab, die in die Niederlande reisten und dort auch Leinen verkauften.

Eine weitere Verbindung seitens der Leinentuchermacher in die Niederlande bestand in der Übernahme des Amts des Amsterdamschen Botens durch Johan Eissinck. Dieser war 1668 Mitglied der Bruderschaft und sein Haushalt mit Ehefrau, sechsjährigem Kind und Lehrjungen befand sich in Lamberti-Leischaft und wurde durchschnittlich eingestuft.<sup>859</sup> Im Jahr 1676 wohnte er weiterhin in der Lamberti-Leischaft an der Ridderstraße und war für seine Unterkunft, für die ein halber Dienst zu leisten war, *selbsten zuständig.* Als Einwohner wurde dort auch Berndt Wilhelmer, Holländischer Bote, registriert.<sup>860</sup> Das Haus scheint Eissinck von Wilhelmer übernommen zu haben.<sup>861</sup>

---

<sup>859</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 314.

<sup>860</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 6v.

1678 brachte Eissinck fünfeinhalb Doppelstücke auf die Legge. Das Amt der Amsterdamschen Boten übernahm er 1680 und der Rat gestand ihm zu, *den Amsterdamschen botten Johanßen Eißing ist in ansehung, daß sein antecessor die freyheit genoßen, selbige gleichfalß von wacht, eißen und diensten verstattet.*<sup>862</sup> Dementsprechend wurde seine Erwerbstätigkeit 1685 mit *Leineweber und Amsterdamscher Bote* angegeben. Eissinck wohnte weiterhin in der Ridderstraße und der Haushalt umfasste neben der Ehefrau die Kinder Gerd, zwölf, Johan, elf und Gerdruit, vier Jahre alt sowie die einjährige Maria. Zu einem der beiden Knechte wurde vermerkt, *dan nachgehentz ein Knecht Bernd Bollermans sistirt, so ein Zeit lang offene geschwollene Beine gehabt, und weiln nicht arbeit kan, die almusen gewießet.* Hinzu kam noch eine Magd. Der Haushalt wurde in den höchsten Anschlag eingestuft, ein Knecht und die Magd wurden ebenfalls zu den Abgaben herangezogen, der kranke Knecht galt als arm.<sup>863</sup> Eissinck scheint also wirtschaftlich durchaus erfolgreich gewesen zu sein und hatte einen überdurchschnittlich großen Haushalt, er starb 1685/86, denn zur Multersteuer 1686 wurde die Witwe Eissinck, *gewesener Amsterdamscher botten*, mit vier Kindern, ihrem 85-jährigen Vater und einem unterdurchschnittlichen Roggenvorrat verzeichnet.<sup>864</sup>

Johan Volcker war aus Ochtrup nach Münster gekommen und wurde mit einem Aufenthalt von sieben Jahren 1612 in der ersten Liste der Leineweber ohne Bürgerrecht angegeben. Am 26. Oktober 1612 erwarb er mit Gertrudt Lambertings sowie den Kindern Enneken und Johan das Bürgerrecht.<sup>865</sup> Dementsprechend wurde er kurz darauf in die Liste der Leineweber mit Bürgerrecht aufgenommen. 1614 verkaufte er ein Stück von 22,5 Ellen an die Domelemosine.<sup>866</sup> Nach dem Tod von Volckers Frau Gertrud wurden am 26. August 1616 Vormunde für die Kinder Enneke und Johan eingesetzt, darunter der Leineweber Albert Büninck.<sup>867</sup> Büninck war auch aus Ochtrup gekommen und erwarb das Bürgerrecht mit Catharina Steinbreckers am 17. Dezember 1618, einer der Bürgen war Johan Volckers.<sup>868</sup> Im folgenden Jahr bürgte Büninck zusammen mit Niklas Poelkamp für den Leineweber Gerdt zum Brochuß aus Ochtrup bei dessen Einbürgerung.<sup>869</sup> Als Vorsteher der Bruderschaft amtierte Brüninck von 1637 bis 1639, von 1643 bis 1647 sowie von 1651 bis 1657 und dürfte damit die Bruderschaft für zwanzig Jahre mitgeprägt haben. Am 20. Januar 1640 errichteten die beiden Eheleute

---

<sup>861</sup> Vgl. Kauf- und Rentbriefe; Nr. 347, 10.6.1684, *zwischen den Häusern des Bernd Wilhelmer, Amsterdamer Bote, nun Johan Eissing.*

<sup>862</sup> A II, Nr. 20, Bd. 91, f. 5, 19.1.1680.

<sup>863</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 403.

<sup>864</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 12v.

<sup>865</sup> Hövel (1936), Nr. 2298, 26.10.1612.

<sup>866</sup> BAM Domarchiv, Rechnungen der Domelemosine, DA XIV A 38/2, f. 30v., 1614.

<sup>867</sup> Symann (1624/26), Nr. 2710, 16.9.1616. Bei der Einbürgerung wurde Gertrud Lambertings angegeben, bei der Vormundschaft der Kinder Gertrud Eschman.

<sup>868</sup> Hövel (1936), Nr. 2940, 17.12.1618. Der Name variiert zwischen Buninck, Brünig und Bunichman.

<sup>869</sup> Hövel (1936), Nr. 2946, 11.1.1619.

ihr Testament in ihrem Wohnsitz in der Hollenbecker Straße. Sie setzten sich gegenseitig als Erben ein und bedachten vor allem Verwandte mit einzelnen Kleidungsstücken und kleinen Geldbeträgen. Von Büninck wurden auch die als Vettern bezeichneten Johan Buhtman und Johan Volckers bedacht, Buitman mit drei Reichstalern und dem *beste haelt auf dem heerde* und Volckers ebenfalls mit drei Reichstalern, allerdings mit dem Vorbehalt, *daß diese beide legata nicht sollen verrichtet werden bevorab meine liebe haußfrauen sich wiederumb verheiratet*. Bei seiner Kleidung verfügte er, *außbeschieden meiner besten mantell, wavon meine l[iebe] ehehaußfrawen nach meinem gott wolgefälligen abfall einen truir rock machen solt, meiner dabey zu gedencken*. In einem Codicill vom 11. November 1654 wurden die Verfügungen zwar generell bestätigt, aber Einzelheiten geändert, die Waisenkinder sollten *wegen Beschwernis* deutlich weniger bekommen, die Vermächtnisse an die Verwandten wurden modifiziert, und Catharina Steinbreckers sollte *den besten mantel nun nach belieben brauchen*.<sup>870</sup> Insgesamt sollten einige Vorbehaltsklauseln den überlebenden Partner vor nachteiligen Konsequenzen schützen. Es entsteht der Eindruck, dass die Eheleute nicht sehr vermögend waren. Eröffnet wurde das Testament am 9. Januar 1658.<sup>871</sup>

Kurz nach der Einrichtung der Vormundschaft für die Kinder heiratete Volckers Elsa Kramers aus Münster, die am 16. September 1616 das Bürgerrecht erhielt. Bürgen waren die Leineweber Henrich Reers und Johan Schlüter.<sup>872</sup> Zwischen 1616 und 1618 bürgte Volckers für Franz Buschman, Henrich Berning und Albert Büninck bei deren Einbürgerung.<sup>873</sup> Er wurde 1619 zum Vormund der Kinder von Johan Schlüter bestellt und stellte kurz darauf den Bürgen zur Einbürgerung von Schlüters neuer Ehefrau.<sup>874</sup> Er bürgte 1625 für Lambert Wenning, über den nur überliefert ist, dass er mit Margareta Schmitkamps verheiratet war; dieser stellte jedoch den Bürgen für Berndt Peßman, den späteren Legger, und Johan von der Walst.<sup>875</sup> Johan Volckers muss kurz darauf gestorben sein, denn am 20. November 1626 wurde Johan von der Walst aus Warendorf nach der Eheschließung mit der Bürgerin Elsa Kramers eingebürgert. Von der Walst amtierte 1645 und von 1653 bis 1658 als Besichtiger auf der Legge. Anlässlich einer Zeugenaussage gab er sein Alter 1653 mit 50 Jahren an.<sup>876</sup> Am 12. Dezember 1648 errichteten die beiden Eheleute ein Testament, in dem sie sich in erster Linie gegenseitig als Erben einsetzten.<sup>877</sup> Auffällig ist ein Legat von 50 Reichstalern an die Kirche St.

---

<sup>870</sup> Die Waisenkinder sollten beim Tod beider Eheleute binnen eines halben Jahres 30 Reichstaler erhalten, andernfalls 20 Reichstaler. Im Codicill wurde der Beitrag auf zehn Reichstaler reduziert.

<sup>871</sup> Testamente II, Nr. 758, 20.1.1640/11.11.1654/9.1.1658.

<sup>872</sup> Hövel (1936), Nr. 2701, 16.9.1616.

<sup>873</sup> Hövel (1936), Nr. 2706, 2735, 2940.

<sup>874</sup> Symann (1924/26), Nr. 1449, 3.5.1619; Hövel (1936), Nr. 2981, 5.7.1619.

<sup>875</sup> Hövel (1936), Nr. 3475, 3600, 3625.

<sup>876</sup> Causae criminalis, Nr. 149, 1653.

<sup>877</sup> Testamente II, Nr. 83, 13.12.1648/13.4.1665.

Martini für eine jährliche Seelmesse. Weitere 50 Reichstaler sollte der abgeschichtete Sohn Johan Volckers erhalten, dazu verfügte Elsa Kramers, *vorerst gebe ich meinem abgeschichteten Sohn Johan Volckers über die funffzig Reichstaler so ich ihme zeit seiner bestettnis gegeben und würcklich übergelieffert, annoch funffzig Reichstaler idgz honorabili institutionis titulo dergestalt woferne er sich mit obgten meinen Eheman freundt: und lieblich verdragen mit denselben auch nicht ungehorsamb noch überlestig sein wirdt, in widrigen unverhoffentlichen Fall soll er deren verlustig sein.* Dessen Tochter und Patenkind sollte den besten Rock und das beste *Feylcken* der Ehefrau erhalten. Das Testament wurde erst am 13. April 1665 nach dem Tod von Elsa Kramers eröffnet: *Ist diß testamen in congregatione senatus verschloßen vorbracht, eroffnet verlesen durch Friedrich Woppendrup, altero conteste Joe Koster demortus beschworen und daruff iure cuius cong. salvo in schutz und schirm genommen.* Im folgenden Jahr fühlte sich von der Walst *etwan schwachen leibs* und errichtete mit seiner neuen Ehefrau Klara Uhrwercker ein Testament mit gegenseitiger Einsetzung der Eheleute als Erben.<sup>878</sup> Neben den üblichen Legaten von einem Reichstaler für Armenstiftungen sollte *zum vierten, so fehrne g[emel]t[er]r Johan thor Walst ehist thodts verfahren werde wurde dan seine liebe haußfraw ohne leibes erben, vermachte unnd legirte unnd vermachte (!) er Johan Volcker ebenfals Burgeren und Tuchmacheren eins für alle sechs Reichstaler unnd so fehrne er damit nicht fridig sein wolte, sollen g[emel]t[e]r sechs Reichstaler denn armen außgetheilet werden.* Das Testament wurde am 20. Juli 1678 vor den Rat gebracht und am 1. August eröffnet, nachdem von der Walst verstorben war. Als Mitglied der Bruderschaft unterschrieb er die Supplik von 1668 und 1669 wurde der Haushalt in der Martini-Leischaft an der Herrenstraße im Schatzungsregister mit den Eheleuten und dem Knecht Henrich Blanckenforts verzeichnet und mit allen Mitgliedern durchschnittlich angeschlagen.<sup>879</sup> Bis zu seinem Tod wurden 1678 auf der Legge bis August 17 Doppelstücke verzeichnet, die *Walstsche* brachte im Oktober noch einmal drei Doppelstücke.<sup>880</sup>

Klara Uhrwercker ging eine weitere Ehe mit dem Tuchmacher Johan Wedding ein, möglicherweise einem Sohn von Balthasar Wedding.<sup>881</sup> Letzterer war aus Nottuln zugewandert und hatte anlässlich seiner Heirat mit Margareta Vollmars am 20. November 1626 das Bürgerrecht erworben.<sup>882</sup> Vollmars war in erster Ehe mit dem Leineweber Henrich Friese verheiratet gewesen, der aus Drensteinfurt kam und mit ihr am 5. Mai 1617 Bürger geworden war.<sup>883</sup> Bereits 1616 hatte Friese ein Stück Leinen

<sup>878</sup> Testamente II, Nr. 44, 8.8.1666/20.7./1.8.1678.

<sup>879</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 113.

<sup>880</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678. Das letzte Stück vom 26. August kann von der Walst nicht mehr selbst gebracht haben, Testamente II, Nr. 44, 8.8.1666/20.7./1.8.1678.

<sup>881</sup> Eine Verwandtschaftsbeziehung lässt sich nicht belegen, erscheint aber aufgrund vergleichbarer Fälle möglich.

<sup>882</sup> Hövel (1936), Nr. 3626, 20.11.1626.

<sup>883</sup> Hövel (1936), Nr. 2760, 5.5.1617.

von 32 *doeck* zur Legge gebracht. Er bürgte zusammen mit Niklas Poelkamp 1618 für den Leineweber Johan tor Hilligenhove als dieser Margareta Hugging, eine Tochter Dietrich Hugins, heiratete und eingebürgert wurde.<sup>884</sup> Nach dem Tod von Henrich Friese und kurz nach der Heirat von Margareta Volmer und Balthasar Wedding wurde Hilligenhove am 5. Dezember 1626 zu einem der Vormünder der Kinder bestellt.<sup>885</sup> Wedding amtierte 1651 und 1652 als Besichtiger auf der Legge. 1654 bedachte Dieterich Ames in seinem Testament sowohl seinen Stiefvater Gerdt Althoff auf der Grünen Stiege als auch seinen Vetter Balthasar Wedding, diese Bezüge sind jedoch schwer zuzuordnen.<sup>886</sup> Er unterzeichnete die Suppliken der Bruderschaft von 1668 und 1670 und war zumindest 1667 und 1668 deren Vorsteher.<sup>887</sup> Er wohnte 1669 mit Ehefrau und dem 18-jährigen Knecht Johan Westerhoff in der Liebfrauen Leischaft. Die Schatzung wurde überdurchschnittlich auf die zweithöchste Stufe angesetzt, für den Knecht wurden ebenfalls Abgaben erhoben.<sup>888</sup>

Der Knecht Johan Westhoff könnte ein Sohn des Leinentuchmachers Henrich Westhoff gewesen sein. Johan Westhoff hatte sich 1685 mit seinem Haushalt, dem neben der Ehefrau die sechsjährige Tochter Enneke, der vierjährige Sohn Henrich sowie ein Knecht angehörten, in der Jüdefeld-Leischaft beim Buddenturm niedergelassen. Die Eheleute wurden mit dem höchsten Satz zur Schatzung angeschlagen, der Knecht wurde ebenfalls zu den Abgaben herangezogen.<sup>889</sup> Im folgenden Jahr wurde neben den Eheleuten nur ein Kind mit drei Jahren und ein Knecht angegeben und ein Roggenvorrat registriert.<sup>890</sup> Am selben Ort wurde der Haushalt 1690 mit den Eheleuten, dem siebeneinhalbjährigen Sohn Henrich und einem Knecht mit durchschnittlicher Einstufung verzeichnet.<sup>891</sup> In der Abrechnung der Legge von 1710 wurde Johan Westhoff als Legger angegeben.<sup>892</sup>

Das Haus von Balthasar Wedding in der Liebfrauen-Leischaft befand sich 1676 in seinem Besitz.<sup>893</sup> Auf der Legge wurden über das Jahr 1678 gleichmäßige Lieferungen von zwei einfachen und neun Doppelstücken registriert. Dem Bericht des Leggepächters zufolge starb Balthasar Wedding in diesem Jahr.<sup>894</sup> Er schien zwischenzeitlich auch

---

<sup>884</sup> Hövel (1936), Nr. 2847, vgl. Kapitel 3.3.1.

<sup>885</sup> Symann (1624/26), Nr. 1753, 5.10.1626.

<sup>886</sup> Testamente II, Nr. 1180, 12.10.1654/9.11.1654. Es gibt keinen Hinweis, dass Ames Leineweber war.

<sup>887</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; A XI, Nr. 9, f. 19/21, 6.3.1670; A II, Nr. 23, 24.1.1667; A XI, Nr. 9, f. 14–15, 28.9.1668.

<sup>888</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 132.

<sup>889</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1745.

<sup>890</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 21.

<sup>891</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 76v. Der Knecht wurde zu den Steuern herangezogen.

<sup>892</sup> A VIII, Nr. 189, Bd. 195.

<sup>893</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 10v.

<sup>894</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

noch einmal neu geheiratet zu haben, denn in einem Testament von 1684 wird Margarthe Blancke als Witwe Balthasar Wedding bezeichnet.<sup>895</sup>

Der Haushalt von Johan Wedding mit Ehefrau in der Martini-Leischaft an der Herrenstraße, möglicherweise der bisherige Wohnsitz von Klara Uhrwercker, wurde 1685 von *gering* auf den Höchstsatz eingeschätzt.<sup>896</sup> Bei der Multersteuer 1686 wurde neben dem Roggenvorrat ein überdurchschnittlicher Malzvorrat veranschlagt.<sup>897</sup> Bei der Schatzung 1690 gehörte neben den Eheleuten ein Knecht dem Haushalt an.<sup>898</sup> Im selben Jahr am 16. Mai errichtete *Frau Tuchmacher Johan Wedding, geborene Clara Uhrwercker* ein Testament nachdem sie sich *etwas schwach am leibe* fühlte und krank war.<sup>899</sup> Sie setzte ihren Ehemann zum Erben ein und verfügte, dass die Sacellani St. Martini 25 Reichstaler für Seelmesse erhalten sollten, wobei der Ehemann das den Zins von einem Reichstaler 7 ß sein Leben lang an die Herren Sacellani zahlen sollte. Trotz ihrer Beschwerden lebte Clara Uhrwercker noch einige Jahre, denn das Testament wurde am 24. Mai 1694 eröffnet.

Der Name von Johan Volckers, Sohn des gleichnamigen Leinentuchmachers und Elsa Kramers, lässt sich nach dem Testament seiner Mutter von 1648 erst wieder unter den Unterschreibenden der Supplik von 1668 auffinden.<sup>900</sup> Es ist aber nicht sicher, ob es sich tatsächlich um dieselbe Person handelte, da die Daten eher vermuten lassen, dass es noch einen jüngeren Tuchmacher mit diesem Namen gegeben hat.<sup>901</sup> In der Nachbarschaft in der Ridderstraße wohnte auch die Witwe Volckers in einem eigenen Haus und gab als Erwerbstätigkeit Tuchmacherin an.<sup>902</sup> Gleichmäßig über das Jahr verteilt, brachte sie 1678 11 Doppelstücke zur Legge.<sup>903</sup> Am selben Ort wurde sie 1685 als *webersche* und Tagelöhnerin eingestuft und eine 13-jährige Tochter Catharina angegeben. Bei der Multersteuer wurde ein kleiner Roggenvorrat registriert.<sup>904</sup>

Dem Haushalt von Johan Volckers gehörten 1669 neben den Eheleuten vier Kinder unter zwölf Jahren an. Er wurde mit der zweithöchsten Stufe überdurchschnittlich für die Schatzung eingestuft.<sup>905</sup> Volcker wohnte 1676 in der Lamberti-Leischaft in der

---

<sup>895</sup> Testamente III, Nr. 17, 24.10.1684.

<sup>896</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 183.

<sup>897</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 19.

<sup>898</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 11v.

<sup>899</sup> Testamente II, Nr. 1719, 16.5.1690/24.5 1694.

<sup>900</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>901</sup> Der Sohn von Johan Volcker und Elsa Kramer hatte 1648 bereits eine Tochter Elßken, dürfte also mindestens um die 25 Jahre alt gewesen sein. Der in Frage stehende Johan Volcker lässt sich von 1668 bis 1710 nachweisen und hatte 1685 noch Kleinkinder. In den Schatzungsregistern 1685/86 findet sich in der Martini-Leischaft noch weiterer, armer Tuchmacher mit diesem Namen; Lahrkamp (1972), Nr. 172, vgl. Kapitel 3.1.5.

<sup>902</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 5v.

<sup>903</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>904</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 387; A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 19.

<sup>905</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 309.

Ridderstraße zur Miete.<sup>906</sup> Er dürfte auch derjenige Volcker gewesen sein, der 1678 gleichmäßig über das Jahr zehn Doppelstücke Leinen zur Legge brachte.<sup>907</sup> Bei der Errichtung des Testaments von Walburgis Schmitz, der Witwe des Ratsverwandten Bernard Theissing, der als Leggeherr amtiert hatte, war Volcker 1680 einer der Zeugen.<sup>908</sup> Bei der Schatzung 1685 gehörten dem Haushalt neben den Eheleuten die fünfjährige Tochter Elisabeth und der anderthalbjährige Sohn Bernhardt an. Die Einstufung war durchschnittlich. Hinzu kam ein Knecht, der Abgaben zahlen sollte und ein Lehrjunge, der als arm ausgewiesen wurde.<sup>909</sup> Im folgenden Jahr wurden neben den Eheleuten und den beiden Kindern zwei Lehrjungen angegeben, mit dem Vermerk *hat sein eig[en] koste*, besteuert wurde ein Roggenvorrat.<sup>910</sup> Einige Jahre später läßt sich 1690 eine ähnliche Konstellation feststellen, die Eheleute, die beiden Kinder mit relativ korrekt fortgeschriebener Altersangabe und ein Lehrjunge, für den Abgaben zu entrichten waren.<sup>911</sup> Diese lagen insgesamt in der für etwas besser situierte Leineweber üblichen zweithöchsten Stufe. Volckers wurde 1710 unter den vom Rat bestraften Leinentuchmachern erwähnt.<sup>912</sup>

Bei einer Gruppe weiterer Personen lassen sich Verwandtschaftsbeziehungen vermuten. Gerd Blancke war aus Werne nach Münster gekommen und heiratete die Bürgertochter Anna Claues, möglicherweise die Tochter des zeitweiligen Vorstehers Johan Claues, denn dieser war zusammen mit Herman Hausman, dem Legger, Bürge bei der Einbürgerung am 7. November 1631.<sup>913</sup> Blancke übernahm 1659 für die Bruderschaft das Amt des Besichtigers und war von 1657 bis 1660 und zumindest seit 1667 Vorsteher der Bruderschaft. Er starb 1668 im Amt.<sup>914</sup> Die Verbindungen zu Rotger Claues lassen sich nicht nachvollziehen. Dieser war 1668 Mitglied der Bruderschaft, ob er mit Johan Claues verwandt war, ist unklar. Rotger Claues wohnte 1669 mit Ehefrau in der Lamberti-Leischaft und wurde für die Schatzung durchschnittlich eingestuft.<sup>915</sup> Er starb vor 1676, da in diesem Jahr die Witwe *Rutgeri Claeßen* als Haushaltsvorstand in der Ludgeri-Leischaft an der Loerstraße bei der Mohrmansgasse verzeichnet wurde.<sup>916</sup> Als Erwerbstätigkeit wurde *textrix* angegeben und bei den Eigentümern des Hauses, auf dem ein halber Dienst lastete, *Rutgern Claeß Kindern, oder vielmehr den Creditoren*. Ein Verkauf der Immobilie im Rahmen eines Diskussionsverfahrens zur

---

<sup>906</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 6.

<sup>907</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678. Wegen seines geringen Vermögens erscheint zweifelhaft, dass der andere Johan Volckers die Herstellung breiten Leinens finanzieren konnte.

<sup>908</sup> Testamente II, Nr. 1441, 1680.

<sup>909</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 379.

<sup>910</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 10v.

<sup>911</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 23.

<sup>912</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r, Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>913</sup> Hövel (1936), Nr. 4061, 7.11.1631. Zu Johan Claues vgl. Kapitel 6.4

<sup>914</sup> A II, Nr. 23, 14.9.1668.

<sup>915</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 675.

<sup>916</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 25v.

Begleichung von Schulden könnte auch der Grund sein, weshalb es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Witwe die Leinenproduktion im eigenen Haushalt fortführte. Zu den Bewohnern des unmittelbaren Nachbarhauses bestanden verwandtschaftliche Beziehungen. Dort wohnte der Tuchmacher Bernd Gerding als Eigentümer eines Hauses mit vollem Dienst. Gerding amtierte 1657 bis 1659 als Besichtiger auf der Legge und unterzeichnete die Supplik von 1668.<sup>917</sup> Dem Haushalt in der Ludgeri-Leischaft gehörte 1669 neben den Eheleuten der 18-jährige Knecht David Witteler an und wurde durchschnittlich angeschlagen, auch für den Knecht wurden Abgaben verlangt. Gerding war 1678 und 1679 Vorsteher der Bruderschaft und verstarb im Amt.<sup>918</sup> Bis zum August 1678 brachte er regelmäßig insgesamt 16 Doppelstücke auf die Legge.<sup>919</sup> Am 10. November 1678 errichteten er und Margaretha Claessen ein Testament und gaben zur Begründung an, *sie seien am leibe aber wegen erreichte[n] ziemblich alter auß täglich schwäche befunden und von Gott mit keinen leibserben gesegnet* worden.<sup>920</sup> Wie in einigen anderen Testamenten auch, sollten die *armen wesen kinderen in der wegeseude hießiger statt Münster funnfzig Reichstaler, welche nach mein und meiner haußfrawen absterben undt ehender nicht iahrlichs mit dritten halben Reichstalern auß unserer aufr Loherstrassen belegener behaußung gedachte armen wesen kinder[en] verpentioniert werden solt[en], mit dem beding, wan ins kunftig daß capital der funffzig Reichstaler abgeclagt werd[en] wölle, daß solches unser erben oder besitzer[en] des haußes ieder zeit freystehen söllte. Darfür dan die kindere in ihrem gebett meiner und meiner hausfr[auen] fleißig eingedenck sein wollt[en]*.<sup>921</sup> Gerding verfügte weiterhin, *waß demnegst ubrig sein wirdt, es sey beweeg= oder ohnbeweglich, geldt oder geldts gewehrds, geschnitten oder ungeschnitten linnen, nichts uberall außgenohmen, darzu setze, instituire, undt benenne ich testator Berndt Gerding zu meiner wahren und ungezweifelt[en] erbinne meine liebe haußfrau Margarethen Claeßen*. Diese bedachte ihrerseits eine Reihe von Personen: *Demnegst prælegire unndt vermache ich meinem lieben vetter[en] Rüdiger Claeßen genandt Gerding wegen mihr undt meinem eheman allezeit erzeugter trew, liebe undt gehorsamb fünffzig Reichstaler, item ein kupfer[n] pfänken, daß beste ober unndt unterbeth mit seinem zubehoer, wie dan auch daß aufr cammern vorhandenes kleidershap. Item legire ich meiner paden Margarethen Weddings zehen Reichstaler*. Es könnte sich hier um eine Tochter von Balthasar Wedding gehandelt haben. *Ferner legire unndt vermache ich Margarethe*

<sup>917</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>918</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 55, 21.10.1679.

<sup>919</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>920</sup> Testamente II, Nr. 1426, 10.11.1678/9.10.1679.

<sup>921</sup> Möglicherweise bestand ein Zusammenhang zwischen kinderlosen Ehen und den vergleichsweise hoch dotierten Legaten an die Einrichtungen für Waisenkinder. In den meisten Testamenten waren die Vermächtnisse an die Waisenkinder mit einem, fünf oder zehn Reichstaler dotiert. Häufiger sollte auch restliches Vermögen nach Begleichung von Schulden und den Legaten an nahestehende Personen an die Waisenkinder gegeben werden. Neben Erwägungen sozialer Fürsorge dürfte die als Gegengabe erwartete Fürbitte der Kinder ein wesentlicher Gesichtspunkt gewesen sein.

*Blancke[n] meiner paden zehen Reichstaler.* Hier dürfte die letzte Ehefrau von Bathasar Wedding gemeint sein. *Berndten Uhlenbrock gebe und verehere ich ein taw mit seinem zubehoer, so aufm balcken stehet.* Dass eine Frau einen Webstuhl vererbt ist ungewöhnlich, ob der Standort auf dem Dachboden auf den Ort der Werkstatt oder einen Abstellplatz und damit auf die vollzogene Aufgabe der Leinweberei verweist, muss offen bleiben. Es sind zwar zwei Leineweber mit dem Namen Uhlenbrock in dieser Zeit nachzuweisen, keiner jedoch mit dem Vornamen Berndt.<sup>922</sup> Möglicherweise handelt es sich um Nachfahren von Gerd zum Uhlenbroch, der mit Engeln Bergerhoff die Tochter eines der Initiatoren der Bruderschaft geheiratet hatte.<sup>923</sup> *Diese und vorige legata aber sollen nach unser beyder testatoren eheleuthe[n] todt erstlich bezahlt unnd entrichttet werden. Übriges haab und guth* der Ehefrau sollte an den Ehemann gehen. *Nach beider todt und nach abstattung obiger legaten, schulden unnd funeral kösten, sollte der rest je zur hälfte an bruder Rutger Claeßens nachgelassene Kinder und Schwester Anna Claeßens nachgelassene Kinder fallen.* Margaretha Claeßen war also die Schwester des verstorbenen Leinwebers im Nebenhaus. Beide unterschrieben selbst, allerdings vermerkte der Notar: *weile[n] testatrix ihres gesichts undt schwachheit halbe[n] nit schreibe[n] konne[n] ihre hand geführt undt dero unterschriff zu papyr gebracht.*<sup>924</sup> Trotz dieser Schwäche wurde das Testament am 9. Oktober 1679 eröffnet, nachdem Berndt Gerding verstorben war. Margaretha Claeßen war noch ein längeres Leben beschieden und veranlasste sie, ein weiteres aufschlussreiches Testament 24. Oktober 1684 zu errichten.<sup>925</sup> Dort präsentierte sich als *thugentsambe Margaretha Claeße[n] affterlaeßene wittib weiland Bernardten Gerdings zeit lebens gewesener burgeren und tuchmacher[en] alhie binnen Munster ofendtlich und ungezwungen außzusagen unnd freywillig bekennen, wie daß sie und ihr abgelebter ehevogt, nach dehme von godt dem allmechtigen mitt keinen leibs erben begahbet, über die ihnen von godt bescherte, auch bey wehrender ehe, durch durch große muhe und arbeith aquiriert= und ersparte guter sichere testamentariam dipositionem im Jahr 1678 aufgerichtet unnd hinterlich verlassen hetten, welche disposition sie gleich woll hiemitt keines wegen annulliert, sondern nach als vor bestergestaldt rechtens bestettiget haben wolle.* Dabei präsentierte sie sich als sehr selbstbewusste Disponentin ihres Vermögens und ihre Ausführungen werden ausführlich dokumentiert, da sie exemplarisch und anschaulich zeigen, wie eine wohl auf Hilfe angewiesene Witwe versucht, mittels ihres Vermögens ihre Interessen durchzusetzen. Zugleich werden ihre Beziehungen zu anderen Personen aus dem Leinengewerbe deutlich.

---

<sup>922</sup> In den herangezogenen Schatzungen lassen sich Tonnies Uhlenbrock, Lahrkamp (1972), Nr. 858 von 1676 bis 1690 und Christian Uhlenbrock, ebd., Nr. 851 von 1685 bis 1690 in der Ludgeri-Leischaft am Graben nachweisen.

<sup>923</sup> Hövel (1936), Nr. 3834, 4. 12.1628.

<sup>924</sup> Dass die beiden wohl tatsächlich selbst oder mit Hilfe unterschreiben haben, lassen die Unterschriften vermuten.

<sup>925</sup> Testamente III, Nr. 17, 24.10.1684/11.7.1702.

Weilen danach *ad effectum clausula reservatione* die wittib Gerdings obengedacht coram Notario Wendelino Rottendorf ihre uff der Loerstraßen bey [...] kenndtlich belegenes Hauß auff dieser[en] conditione[n] und beding in martio dießes zu und laufenden 1684ten iahrs Rottgeren Claeßen und Elisabeth Degeners eheleuthen, burgeren und Beckeramts verwandten donirt hertte. Durch allsolche donatio aber ihre übrige Bluetsverwandten mercklich laedirt auch dadurch zu einen immerwehrenden Hauß zwischen denen selben ahnlaß gegeben werden dörrfte, Dehme dan[n] sie wie schuldigst also willigst vorzubiegen gesinnet und resolviert wehre. Darumb da[n] weilen sich in testamento außtrucklichen vorbehalten ihre disposition ieder zeit zu enderen, zu minderen und zu mähren diem ihro bey donation und transportation deß Haußes außtrucklich conditionierte und versprochene belebdigkeit von dennen Eheleuten Claeßen auch nicht erzeiget sondern ahm platz dero allen verdrieß und weder willenerfahren müssen also ahn sothanigen contract nicht verbunde[n] wehre ihre endtlicher will und meinung, daß Johansen Blancke unnd Agneß Herbers eheleuthe, Anna Blanck[en] Berndten Uhlen ehehaußfrauen, dan Margarethen Blanck[en] wittib[en] Balthaßaren Wedding und endtlich ihres bruders sönchen, Dietherichen Claeßen, ieder gleicher gestaldt zwanzig Reichstaler wie im gleiche[n] Gertrud[en] Claeßen neben ein schulter kuißen zehen Reichstaler auß dem hauße nach ihrem absterben von denen eheleuthen Rottger[en] Claeßen herrgegebenen und ihnen daß hauß iure constituti biß volliger zahlung verhofftet sein solle. Dahingegen dann Jetz gedachte ihre fünf verwandten in St. Servatii Kirchen ein jeder jährlichs eine sehlenmeße lehsen zu lahßen verhofftet und verobligiert. Waß aber die in testamento reciproco dennen weeßen kindereren vermachte und in codicillo bestätigte fünfzig Reichstaler belangt ließe es dhabey als vorhin bewenden daß nemblich die solbe nach ihren thoidt mitt dritter halben Reichstaler verrehntet oder aber an dennen Eheleuthen Claeßen oder von welchen von anderen ihrer bluedtsverwandten daß Hauß schier kunfftig vielleicht beseßen wurde ieder Zeit nach belieben ohne einige vorhergehende Loeßkundigung abbezahlet werden mogten. Die pensiones aber solten nach ihren thoidt auf zwey weisen als ein Reichstaler auff ihres sölichen mans sterbthag jährlichs wie auch daß außem ahuß ahn die Kirche St. Ludgeri gehendes worthgeldt bezahlt werden. Die uff der cammere[n] stehende kiste unnd kleidershap (: doch ohne dene ienigen waß darein sich befinden wurde :)<sup>926</sup> sollen im hauß und bey dennen eheleuthen Claeßen verpleiben. Dha aber aber sie offtigedachte Eheleute Ruttgeren Claeßen sich dahin wieder alle zuversicht beklagen oder beschwären würden daß ihnen die vorhin allegirte legata und respec onera auß dem hauße zu verrichten ohnmueglic wehren als dan wan ihnen von gedachten ihren bluetsverwandten siebentzig sage 70 Rx

---

<sup>926</sup> Diese Verfügung wurde ergänzt. Wahrscheinlich handelte es sich beim Inhalt um Textilien, die wertvoller waren als die Möbel.

hergegeben werden sie offternenntes hauß zu quitiren und zu deoccupieren gestracks gehalten sein sollen.

Was nuhn nach ihrem der wittibe[n] Gerdings absterben nach verrichtung der funeral kosten von anderen ihren gutern als geldt, linnen, zinnen, sylber, äyrin, kupffer, geschnittene und ungeschnittenen linnen, sonsten ander[en] mobilien, in klein und großen numer ubrig sein wirdt ein solches sollen die in testamento instituierte erben benendlich Rottger Claeßen, Johan Blanke, Anna Blanke genandt Uhle, Margarethe Blanke Wittib Wedding und Dietherich Claeß[en] nach inhalten ernenten testaments gleich und friedtlich undter sich vertheilen. Von den genannten Personen waren Johan, Anna und Margarethe Blanke mit dem Leinengewerbe verbunden. Dha aber g[emel]t[e]r. Claeßen sich dießer disposition halber wegen des Haußes contr[a]diren oder selbige einiger gestald impugnieren wurde unnd solches wegen vorgangener donation mitt recht wieder andere ihre gesetzte erben außführen wolle sonst<sup>927</sup> einer oder ander hiemitt nicht acquiessciren, sonderen dießer ihrer endtlicher gemuhts meinung und letzten willen wiederstreben wurde der oder die solle soforth nach litterliche inahlt deß testaments ihren erbtheill verwurcket und dersolbe anderen erbgnahmen ahnheimb fallen sein.<sup>928</sup>

Woh bey dan endtlich sie wittib Gerding sich die ahm Hauße obhandene Kammer umb solbige ihr lebendtlang zu bewohnen wie dan ebenfals von dennen eheleuthen in ihren ietz hohen alter und zustandt alle vorhin versprochenen belebdigkeit freundschaft und trost respective vorbehalten haben und gewertig sein wolle. Undter der gewißer commination daß dha hinfuhro ahn platz troest und belebdigkeit verdruiß und widerwillen erspuren wurde alstan die beschehene donation hiemitt und auß solchen fehrner ursachen revocirt und gäntzlich annulliert sein solle. Daß nun ein solches ihr endtlicher letzter wille und meinung wehre, hatt sie öffentlich in presentz undten benendt[en] hier zu erbottenen getzeug[en] auch in beywesen ihrer nahester und hier zu beruefenen Bluedtsverwandten contestirt und rundt auß gesagt mitt undter dienstl[icher] gehorsambster bitte der wolledell unnd hochgelahrter Herr Henrich Timmerscheidt der Rechten Doctor Rahtsverwandten der Stadt Münster zu bestattung dießes ihres letzten willens belieben wolle denselben nebenstehenden getzeugen in specie Everhardt Wunning und Johan Brinckman beeder burgeren. Beide waren auch Leinentuchmacher und wohnten in der Loerstraße am Hagedorn.<sup>929</sup>

Auff begehren der Testament-macherinnen [...] weillen selbe ihrer blindtheit der wegen selber nicht lesen kan und darumb gegenwürdig ihre disposition und darumb gegenwürdig ihre disposition [...] sich vom notario Pelle in anwesen ihrer verwanten in specie deren Eheleutte Rotgern Claeßen, Johanßen Blancke, Margarehten und Annen

---

<sup>927</sup> Diese auf Claeßen bezogene Passsage wurde nachträglich eingefügt.

<sup>928</sup> Zuerst hatte sie verfügt, denen wesen kinderen heimbegefallen sein, dann jedoch zugunsten der anderen Erben streichen lassen.

<sup>929</sup> Lahrkamp (1972), Nr. 874, 871.

*Blancken, wie der wittiben Dietherichen Claeßen von wort zu wort verlaesen und ihr letzter will also zu sein bekant und heraußgesagt[...].*

*In einem Nachtrag bey schließung dießes testaments hatt vorg[emel]te testatrix außgesagt, daß sofort nach ihrem thoedt ein Reichstaler fünf [Fleck?] schilling seelmeßen gelesen, der Frauen so ihr im letzten aufwart[en] wirdt ein Reichstaler sowie insgesamt vier Reichstaler an die Armen distribuiert werden soll. Gegenüber Claesen zeigte sie sich auch wieder versöhnlich: Das gleichfals wehre ihr will, daß nach ihren thoidt Rottgeren Claeßen vorgedacht ihr kupfern pfenneken, ffals es alstan noch vorhanden vorab genießen solle.*

Der Nachtrag zeigt, dass sich Witwe Claeßen anscheinend von anderen Frauen versorgt wurde, die ihr aufwarteten, interessanterweise ist nicht von einer Magd die Rede. Die Ausführungen und die versöhnliche Geste am Schluss lassen erkennen, dass es der Witwe in erster Linie darum ging, ihre Versorgung, auf die sie als blinde, wohl relativ alte Frau benötigte, zu gewährleisten und sich nicht ohne Gegenleistung ausbeuten zu lassen. Offensichtlich konnte sie sich eine solche selbstbewusste Vorgehensweise gegenüber ihren nächsten Verwandten erlauben. Die Regelung derartiger Vermögenskonflikte durch zivilrechtliche Instrumente in Gegenwart von Ratsmitgliedern, aber auch die Zivilrechtsverfahren, eröffneten dem Rat durch die fehlende Gewaltenteilung im Grunde tiefe Einblicke in die Vermögens- und Konfliktlagen der Bürger. Dieses Wissen könnte auch dazu beigetragen haben, dass zwar bekannt war, dass sich die wirtschaftliche Lage vieler Leinentuchmacher im späten 17. Jahrhundert verschlechterte, so dass Steuern und Leggebühren moderiert wurden, es wurde aber auch sichtbar, wer welche Vermögenswerte transferierte und womöglich seine Produkte an den städtischen Abgaben vorbei absetzte.

Nachdem sie die Vermögenstransfers mit ihren Verwandten geregelt hatte, wandte sie sich in einem Codicill vom 3. September 1686 den Legaten zugunsten des Seelenheils zu und legierte *kraft dieses auß dem bey mir vorhandenen gelder hießiger statt armen waißen kinderen fünf undt zwanzig Reichstaler alß sechß ducaten in golde vndt dreyzehen specie Reichstaler nachzusahmen zwanzig fünff Reichstaler. Vmb für meine seele fleißig zu betten, auch auf meinen sterbtag eine meße zu hören. Item legire vndt vermache denen patribg. Capucinis hiesiger Statt Münster auß den bey mir vorhandenen geldern fünf enckede Reichstaler und dafür zu troist meiner seelen seelmeßen zu lesen.* Diese beiden Formen des Legats, meist niedriger dotiert, lassen sich in den Testamenten aus dem Leinengewerbe häufiger finden. Die damit verbundenen Vorstellungen vom Seelenheil dürften sehr präsent gewesen sein und erklären zum Teil, weshalb das Totengeleit in der Bruderschaft nachhaltig eingefordert wurde. Die Sorge um das Seelenheil und um die Erinnerung an die eigene Person scheint groß gewesen zu sein. Auch diesem Zusammenhang blieb Claesen mißtrauisch und verfügte: *Undt will daß obige beyde legata gesetzter maßen mit bedeuteten geldt sorten getrewlich*

*entrichtet werden sollen werde es sonsten am jungsten gericht Gottes von denen fordern welche wieder diese meiner additional vermachnuß fevelen werde.* Das dezidierte Auftreten von Margaretha Claeßen scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn die sonstigen Verfügungen bestätigte sie lediglich. Trotz Blindheit und möglicher Alterschwäche war Claeßen 1702 mit einem neuen Problem hinsichtlich der vorgesehenen Vermögenstransfers konfrontiert und wandte sich am 29. März an einen Notar, der festhielt, *Margaretha Claeßen Wittib [?] Bernhardten Gerding Bürger= und Tuchmacher dahie binnen Münster anzeigen und erkennen eheleude waß maeßen sie vorhin eine testamentarische disposition eingerichtet und darin sichere legatarios benennet in specie Rodger Claeßens fraw und Gertraude Claeßens genandt Uhlsche inmittest weiln dieselbe in godt verstorben und keine erben hinterlaßen, also wollte sie comparentione in so weit dießes vorhin verändert hab[en], daß die legata, waß obgemelt[en] vestorben[en] legatarys vermachtet und sonsten waß annoch ubrig sein mögte, becker Rodtgern Claßens Kinder[en] benentlich Margarethe, Peter und Johan geschwester und gebrüder Claßen ins kunfftig genießen und unter sich aqualiter verteilen soll[en].* Bei dieser Ergänzung waren keine Leinentuchmacher mehr Zeugen, wie der Bezug zum Gewerbe durch die verstorbenen Personen nachgelassen haben dürfte. Dieses Codicill sollte die Vermögensangelegenheiten wohl noch einmal abschließend ordnen. Zugleich kann es als Hinweis gesehen werden, dass Margarethe Claeßen bis zuletzt ihre Angelegenheiten bewusst regeln konnte. Ihr Testament wurde am 11. Juli 1702 *in congregatione senatus verschlossen vorgebracht, eroffnet, verleßen undt demnegst salvo jure vom H[errn] Bürgermeist[er] unndt Rath in schutz und schirm genohmen* – gegen eine Gebühr von vier Mark.

Nicht alle Amtsträger der Bruderschaft wurden wohlhabend. Der langjährige Vorsteher von 1647 bis 1657 Johan Kock war aus Schoppingen zugewandert und war mit Mechthild Schölvers aus Schöppingen verheiratet. Beide erwarben am 1. Dezember 1628 das Bürgerrecht, einer der Bürgen war Henrich von Erden.<sup>930</sup> Kock unterzeichnete 1668 die Supplik der Bruderschaft, wurde aber im folgenden Jahr als *schlecht weber* mit seiner Ehefrau der niedrigsten Stufe der Schatzung zugeordnet.<sup>931</sup> 1676 stand dem Haushalt an der Hoppenstiege in der Liebfrauen-Leischafft die Witwe Kocks vor, mit ihr lebten zwei arme Frauen als Einwohnerinnen. Bei dem mit einem viertel Dienst belasteten Haus war bei den Eigentümern angegeben *discutiter*, es war also Gegenstand eines Diskussionsverfahrens zur Schuldentilgung.<sup>932</sup>

Die engen sozialen Beziehungen der Leinentuchmacher zeigen, dass deren Produktionsmärkte aus vielschichtigen Netzwerken hervorgingen. Es hat sich bereits angedeutet, dass ungeachtet aller Konflikte mit dem Rat um die Leinenschau auf der

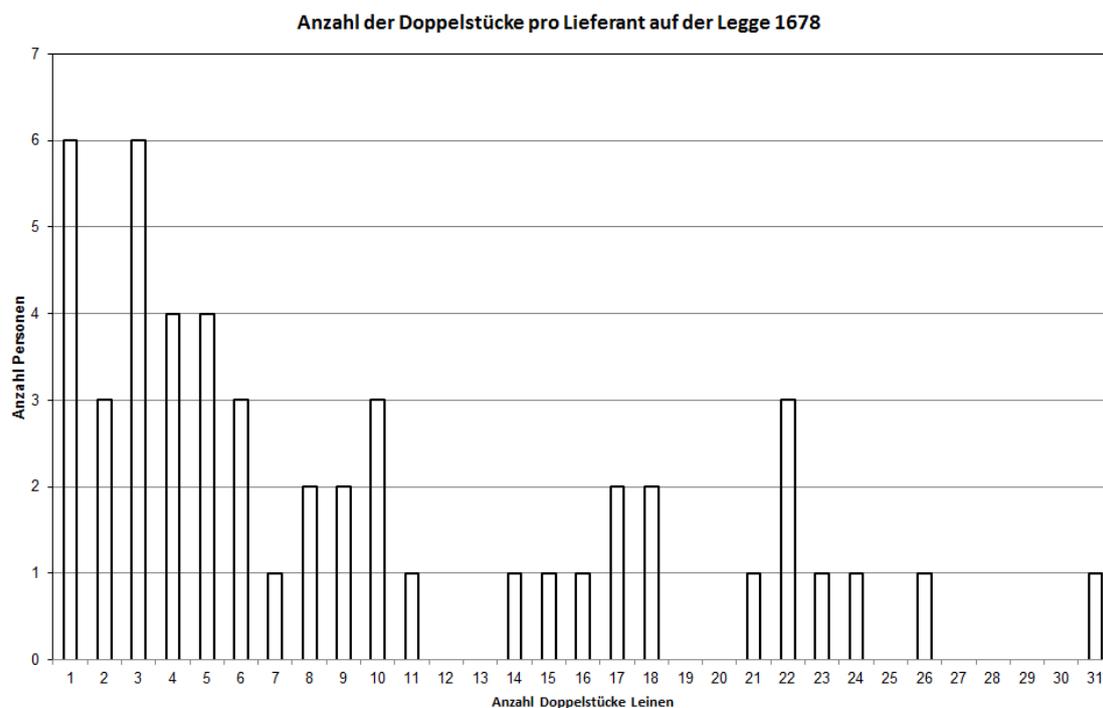
---

<sup>930</sup> Hövel (1936), Nr. 3832, 1.12.1628.

<sup>931</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1208.

<sup>932</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 10.

Legge gerade die besser sichtbaren Mitglieder der Bruderschaft auch mit Lieferungen im Leggeregister zu finden waren. Es scheint demnach auch 1678 noch eine Gruppe von Webern gegeben haben, die mit diesem Leinen einen Produktionsmarkt konstituierten. Deshalb folgt zur Ergänzung der bereits verfolgten Fälle eine Untersuchung der Lieferanten von größeren Leinenmengen auf der Legge in diesem Jahr.



Graphik 28: Anzahl der Doppelstücke pro Lieferant auf der Legge 1678  
 Datengrundlage: A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1679, *Register vnd Ohnverfälschte Rechnungh der Legge de Anno 1678*

Anhand der Abrechnung wird deutlich, dass die Leinentuchmacher mit der großen Mehrheit von 66 Prozent bis zu 11 Doppelstücke im Jahr herstellten.<sup>933</sup> Weitere acht Produzenten brachten zwölf bis 20 und weitere sieben 21 bis zu 26 Doppelstücke zur Legge und nur einer mehr als 30. Hinzu kamen Wilhelm Holthauß mit 39 und Johan Schmidt mit 100,5 Doppelstücken. Damit stellt sich die Frage woher Johan Schmidt und einige andere Tuchmacher die Mengen bezogen, die über die Kapazität einer Werkstatt hinausgingen, und woher die bis zu 5.000 Tuche zwischen 1640 und 1660 kamen. Die Bruderschaft schien den dazu notwendigen Bezug von Produzenten außerhalb der Bruderschaft zu dulden. Die gelieferten Mengen der genannten *meister principalsten*

<sup>933</sup> Es handelt sich um 34 Leinentuchmacher, insgesamt lieferten 52 Personen Leinen. Dies liegt etwas unter den für Warendorf mit 15 Stücken angegebenen Mengen, allerdings produzierten auch dort einzelne Weber deutlich mehr; Schleier (1990), 142f. Beim Vergleich muss auch die Länge des Warendorfer Tuchs mit 51 Ellen berücksichtigt werden, die einem einfachen Stück von 48 Ellen in Münster entsprach. Die Differenz dürfte sich zum Teil aus der geringeren Webdichte in Münster erklären. Insgesamt scheinen die Leinentuchmacher mit diesem Profil auf eher höhere Qualitäten gerichtet, bei der sie geringere Quantitäten mit höheren Qualitäten im Ertrag kompensieren mussten.

fielen durchaus unterschiedlich aus: Gerdt Althoff brachte bis September neun Doppelstücke, die Althoffsche im Dezember noch einmal acht. Balthasar Wedding lieferte das ganze Jahr über bis Dezember zehn Doppelstücke. Johan von der Walst brachte bis August 17, die Walstsche im Dezember noch einmal drei Doppelstücke. Bei Johan Velthuß waren es bis Dezember 22, bei N. Westhof bis November sechseinhalb, die Westhoffsche brachte im August und im Dezember vier Doppelstücke. N. Wattendorpf hatte bis Mai sechs und N. Koopman in Februar und Dezember zwei Doppelstücke. Andere, im Kommentar nicht erwähnte Leinentuchmacher brachten zum Teil deutlich mehr.

Über Wilhelm Holthuiß als einem der großen Lieferanten ist fast nichts bekannt, brachte im Lauf des Jahres 39 Doppelstücke an 18 Terminen mit jeweils ein bis vier Säcken zur Legge. Er gehörte zu den Unterzeichnern von 1668 und wohnte 1669 mit Ehefrau in der Liebfrauen-Leischaft.<sup>934</sup> Seine Behausung scheint klein gewesen zu sein, denn 1676 wurde die gemietete Unterkunft in der Liebfrauen-Leischaft beim Fraterhaus mit einem viertel Dienst belastet.<sup>935</sup> Nach dem Eintrag ins Leggeregister verlieren sich seine Spuren.

Der Name Thombrink, unter dem gleichfalls über das Jahr 18 Doppelstücke registriert worden sind, kann keinem Leinentuchmacher eindeutig zugeordnet werden. Henrich thom Brincke lebte 1669 mit Ehefrau in der Liebfrauen-Leischaft und hatte durchschnittliche Abgaben zu entrichten.<sup>936</sup> Dort bewohnte er 1676 beim Fraterhaus ein Haus, das dem Armenhaus zur Wyk gehörte und mit einem viertel Dienst belastet war.<sup>937</sup> Johan Brinkman war 1629 aus Schoppingen zugewandert und heiratete die Bürgerin Elsa Bokers. Bei dieser Ehe kann vermutet werden, dass sie dem Bestreben geschuldet war, günstig das Bürgerrecht zu erwerben, denn Elsa Bockers aus Lengerich hatte am 6. Juli 1629 das Bürgerrecht mit dem Vermerk erworben, sie sei *caeca* und *pauper*.<sup>938</sup> Eine blinde Ehefrau erscheint für ein Gewerbe, das eigentlich gutes Sehvermögen verlangte, und einen Handwerker, der sich als Zuwanderer neu etablieren muss, eher ungewöhnlich. Unter dem Namen Thom Brink wurde er am 16. Juli 1629 eingebürgert, einer der Bürgen war Franz Buschman.<sup>939</sup> Die Ehe währte nicht lange, bereits am 19. Januar 1630 wurde er erneut im Bürgerbuch registriert, als er Maria Sandtforts aus Münster heiratete.<sup>940</sup> In den Jahren 1649 und 1650 war ein Johan Brinkman Vorsteher der Bruderschaft.<sup>941</sup> Ein Johan thom Brink wurde 1669 in der

---

<sup>934</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1206.

<sup>935</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 10.

<sup>936</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1205.

<sup>937</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 10.

<sup>938</sup> Hövel (1936), Nr. 3862, 16. März 1629. Die Namensformen thom Brink und Brinkman konnten parallel verwendet werden; vgl. dazu die Beispiele bei Hövel (1936), 1982, 2250, 2230, 2258, 2262, 2265, 2411, 2565.

<sup>939</sup> Hövel (1636), Nr. 3877.

<sup>940</sup> Hövel (1936), Nr. 3916.

<sup>941</sup> A II, Nr. 20, Bd. 79, f. 1, 22.1.1649; Bd. 80, f. 1v, 21.1.1650.

Liebfrauen-Leischaft mit Ehefrau und dem 18-jährigen Knecht Herman Röling registriert und mit allen Haushaltsmitgliedern durchschnittlich eingestuft.<sup>942</sup> Johan Brinkman hatte seinen Haushalt in der Ludgeri-Leischaft an der Loerstraße beim Hagedorn mit einer Ehefrau, der einen Monat alten Tochter Elisabeth und einem Knecht. Auch dieser Haushalt wurde mit durchschnittlichem Anschlag mit allen Mitgliedern zu Abgaben verpflichtet.<sup>943</sup> Bei der Multersteuer 1686 wurden zwei Knechte angegeben und ein Roggenvorrat besteuert.<sup>944</sup> Im Gegensatz zu anderen Leinewebern scheint Brinckman wirtschaftlich durchaus erfolgreich gewesen zu sein, denn 1690 wurde er mit Ehefrau mit dem höchsten Satz für die Schatzung eingestuft. Dem Haushalt gehörten neben der nun fünfeinhalbjährigen Elisabeth die Kinder Johan mit viereinhalb und Anna Gertraudt mit anderthalb Jahren an.<sup>945</sup> In der Aufstellung von Mitgliedern des Leinentuchmacheramtes von 1710 wurde Brinckman nicht genannt.<sup>946</sup> Johan Dieckhoff bewohnte mit Ehefrau 1669 einen durchschnittlich angeschlagenen Haushalt in der Aegidii-Leischaft.<sup>947</sup> Dort war sein Haushalt 1676 an der Breiten Stiege in den 15 Gademen des Marschalls von Nordkirchen von Morrien zur Miete angesiedelt. Es war ein halber Dienst zu leisten.<sup>948</sup> Dyckhoff kam bis zu vier Mal im Monat auf die Legge, insgesamt 25 Mal und brachte in der Regel jeweils ein, einmal auch zwei Doppelstücke zur Legge. Er ließ 26 Doppelstücke beschauen. Am bisherigen Wohnsitz wurden 1685 neben der Ehefrau die Kinder Johan mit 11½, Herman mit zehn, Enneke mit acht, Mauritz mit 6½ und Walter mit fünf Jahren registriert.<sup>949</sup> An diesem Beispiel wird deutlich, dass hinsichtlich der Erwerbstätigkeit der Ehefrauen auch bedacht werden muss, dass mehrere Kinder in den Leineweberhaushalten nicht ungewöhnlich waren und in diesem Fall bei der Altersabfolge der Kinder die Ehefrau in fünf Jahren fünf Schwangerschaften hatte. Im folgenden Jahr wurden zur Multersteuer nur drei Kinder zwischen sechs und zehn Jahren angegeben und ein kleiner Roggenvorrat besteuert.<sup>950</sup>

Unter dem Namen Boemer oder Beumer wurden 1678 ebenfalls gleichmäßig über das Jahr einzelne Doppelstücke, insgesamt 22, zur Legge gebracht, im November und Dezember waren es jeweils zwei Stücke auf einmal. Es kommen jedoch zwei Weber als Lieferanten in Frage. Johan Bömer könnte ebenfalls aus einem Leineweberhaushalt stammen.<sup>951</sup> Der ältere Johan Bömer kaufte zusammen mit Ehefrau Margaretha Soets

---

<sup>942</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1243.

<sup>943</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 874.

<sup>944</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 23.

<sup>945</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 73.

<sup>946</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r; Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>947</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1059.

<sup>948</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1676; Lahrkamp (1972), Nr. 2296.

<sup>949</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1311.

<sup>950</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 28v.

<sup>951</sup> Neben Johan Bömer käme auch noch der bereits vorgestellte Tönniß Bömer als Vater in Frage.

am 14. Oktober 1611 ein Haus mit Gehöft und dem Anrecht auf eine *frawen stedde* in der Überwasserkirche in der Jüdefeld-Leischaft in der Hollenbecker Straße. Die Zahlung des Kaufpreises von 100 Reichstalern sollte in zwei Raten zu 50 Reichstalern an folgendem Martini und Ostern 1612 erfolgen.<sup>952</sup> Boemer wurde 1612 in den beiden Listen der Leineweber ohne Bürgerrecht mit einem Aufenthalt in der Stadt von 25 Jahren geführt.<sup>953</sup> Er war aus Burgsteinfurt gekommen und erwarb erst am 23. August 1613 mit Greta Soeths und Tochter Ursula das Bürgerrecht.<sup>954</sup> Er brachte zwischen 1615 und 1620 33 Stück Leinen von sehr unterschiedlicher Länge, überwiegend zwischen 40 und 120 *doeck*, zu Legge.<sup>955</sup> Die Supplik von 1668 wurde auch von einem Johan Boemer unterschrieben, möglicherweise ein Sohn des Älteren.<sup>956</sup> Dem durchschnittlich eingestuften Haushalt in der Lamberti-Leischaft gehörten 1669 die Eheleute und zwei Kindern unter zwölf Jahren an.<sup>957</sup> 1676 wohnte Boemer zur Miete in der Lamberti-Leischaft an der Ridderstraße. Der Wohnsitz war mit einem viertel Dienst belastet.<sup>958</sup> Boemer blieb in der Lamberti-Leischaft, 1685 bestand der Haushalt aus den Eheleuten, dem 20-jährigen Sohn Johan und dem Lehrjungen Sivert Wulfes, der als arm eingestuft wurde. Für die Meisterfamilie war hingegen der Höchstsatz zu entrichten.<sup>959</sup> Die Eheleute und der nun 21-jährige Sohn wurden 1686 mit einem überdurchschnittlichen Roggenvorrat besteuert. Vermutlich war es Sohn Johan, der am 2. September 1710 vom Rat als Mitglied des Tuchmacheramts bestraft wurde.<sup>960</sup> Gerd Heuman wurde 1669 mit 22 Jahren bei Johan Suerhoff als Knecht registriert und zur Schatzung herangezogen.<sup>961</sup> Er wohnte 1676 zur Miete in der Lamberti-Leischaft an der Mauritzstraße, für die Behausung war ein viertel Dienst zu leisten.<sup>962</sup> Auch Heumann brachte von einer Ausnahme abgesehen, seine 14 Doppelstücke 1678 gleichmäßig über das Jahr auf die Legge. In seinem Fall kann eine Mitgliedschaft in der Bruderschaft nicht nachgewiesen werden. Am Wohnsitz in der St. Mauritzstraße wurde 1685 nur noch die Witwe Heuman als Haushaltsvorstand mit der Einstufung als *webersche* und Tagelöhnerin registriert, zusammen mit ihrer Schwester Elisabeth, ebenfalls Tagelöhnerin, und Ennken Gulekers als Einwohnerinnen.<sup>963</sup> Im folgenden Jahr versteuerten die Witwe und ihre Tochter einen kleinen Roggenvorrat.<sup>964</sup>

---

<sup>952</sup> Causae discussionum, Nr. 28, Kaufvertrag, 14.10.1611.

<sup>953</sup> A XI, Nr. 237, f. 75r, 76r, 1612.

<sup>954</sup> Hövel (1936), Nr. 2413, 23.8.1613.

<sup>955</sup> A VIII, Nr. 158, Bd. 12.

<sup>956</sup> A II, Nr. 23, 14.9.1668.

<sup>957</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 306.

<sup>958</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 5v.

<sup>959</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 385.

<sup>960</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r; Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>961</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 654.

<sup>962</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 11v.

<sup>963</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 513.

<sup>964</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 23.

Bernd Heßeling lebte 1669 mit Ehefrau in der Jüdefeld-Leischaft und wurde sehr niedrig eingestuft. Sein Haushalt war 1676 in der Liebfrauen-Leischaft am Lappenbrink zur Miete untergebracht und für die Unterkunft ein viertel Dienst zu leisten.<sup>965</sup> Auch Heßeling lieferte 1678 regelmäßig ein bis zwei Doppelstücke auf die Legge, insgesamt 24. Der Ortswechsel könnte mit einem wirtschaftlichen Aufstieg zusammenhängen, denn 1685 wurde sein In der Tasche gelegener Haushalt in der Liebfrauen-Leischaft in den höchsten Anschlag eingestuft. Neben den Eheleuten wurde die zwölfjährige Tochter Maria, ein Knecht und ein Lehrjunge verzeichnet, letzterer mit dem Zusatz *gewieset der almusen*.<sup>966</sup> Bei der Multersteuer wurden die Eheleute und ein zehnjähriges Kind mit einem Roggenvorrat registriert.<sup>967</sup> Auch 1690 wurden die Eheleute mit dem höchsten Satz angeschlagen, der Lehrknecht galt wiederum als arm.<sup>968</sup> Im selben Jahr war Heßeling zusammen mit Bernd Uhle Zeuge bei der Testamentserrichtung des Leinentuchmachers Bernd Honering und Anna Werners.<sup>969</sup> Homering und Heßeling waren 1688 gemeinsam Vorsteher der Bruderschaft, als Heßeling starb, berief der Rat am 15. Juni 1693 Berndt Uhle zum Nachfolger.<sup>970</sup>

Theiß Bellers wurde bereits 1669 mit dem Höchstsatz angeschlagen. Im Haushalt in der Liebfrauen-Leischaft lebte neben den Eheleuten der 18-jährige Knecht Egbert.<sup>971</sup> Die Unterkunft an der Hoppenstiege in der Liebfrauen-Leischaft gehörte *Bellerß Kinder* und war mit einem viertel Dienst belastet. An diesem Beispiel wird besonders deutlich, dass die Dienste auf die Immobilien und nicht das Vermögen der Bewohner bezogen waren. Anscheinend lebten einige der wohlhabenderen Leinentuchmacher in kleineren Immobilien.<sup>972</sup> Bellers kam 1678 erst ab April und dann nur über den Sommer alle zwei Monate auf die Legge, dafür brachte er beim ersten Mal gleich 10½ Doppelstücke, zwischendurch ein bis zwei und nach einem Quartal Pause zum 30. Dezember noch einmal 6½ Doppelstücke. Insgesamt waren es 22½ Doppelstücke bei sechs Terminen. Von 1682 bis 1686 amtierte er als Vorsteher der Bruderschaft und war wohl weiterhin wirtschaftlich erfolgreich, denn 1685 wurde er weiterhin in den Höchstsatz eingestuft. Der Haushalt lag an der Hoppenstiege beim Krumpen Timpen und neben den Eheleuten mit der zehnjährigen Tochter Gertraut gehörten ihm zwei Knechte an, für die ebenfalls Abgaben fällig waren.<sup>973</sup> Die gleiche Konstellation mit nunmehr elfjährigem Kind wurde zur Multersteuer registriert und neben dem Roggenvorrat ein größerer

---

<sup>965</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 13.

<sup>966</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1617.

<sup>967</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 72v.

<sup>968</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 72v.

<sup>969</sup> Testamente II, Nr. 1118, 8.1.1690/20.1.1690.

<sup>970</sup> A II, Nr. 20, Bd. 104, f.24v, 15.6.1693.

<sup>971</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1207.

<sup>972</sup> Vgl. Weidner (2000), 356f.

<sup>973</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1495.

Malzvorrat besteuert.<sup>974</sup> Auch 1690 blieb es beim Höchstsatz für die Schatzung, inzwischen waren die Kinder Elisabeth mit sechseinhalb, Wilmb mit viereinhalb und Ursula mit einem Jahr hinzugekommen. Die Witwe Bellers wurde 1710 mit den Amtsmitgliedern vom Rat bestraft.<sup>975</sup>

Johan Eddeling könnte ebenfalls aus einer Leineweberfamilie stammen, denn ein Johan Eddeling aus Münster erwarb zusammen mit Trine Heßlers und den Kindern Henrich und Enneken Eddelings am 5. Juli 1613 das Bürgerrecht.<sup>976</sup> Die Angabe des Nachnamens des Vaters bei den Kindern kann ein Hinweis auf eine Zweitehe sein. Eddeling brachte zwischen 1615 und 1620 10 Leinenstücke mit Längen um die 30 und um die 60 *doeck* zur Legge. Der Leinentuchweber, der am 28. April 1660 in eine Schlägerei mit einem Soldaten geraten war, könnte sein Sohn gewesen sein. Der Rat gab den Vorfall zu Protokoll: *Als Johan Eddeling leinen tuchweber und Johan Greven brower, beide burger alhir, wegen an Paul gefreyten soldat[en], under Ober=Wachmeister Staels compagnie begangener schlägerei gestrigen tages ex mandato dominor[is] zur courtegarde gebracht, so cavirte für obgemelt[en] Johan Eddeling Mr. Wilbrandt Tebetman und Ditherich zum Brinck, und dan für Johan Greven Henrich Greve schneider und ietztgemelter Ditherich zum Brincke, ad effectum, daß sie arrestate sich ieder zeit uff erfordern eins E. Rhats in persohn wiederumb sistiren, sonsten sie cavente[n] dafür sehen und hafften, auch kunfftig iudicatum erstatten sollen und wollen, ohne exception oder außflucht, das hypotheca bono[rum] med[iante] stipula[tio]ne.*<sup>977</sup> Die Bürgen sind nicht als Leineweber nachzuweisen. 1669 lebte er mit Ehefrau in der Aegidii-Leischaft und hatte eine durchschnittliche Schatzung zu entrichten.<sup>978</sup> Der Haushalt war 1676 in den Gademen des Marschalls zu Nordkirchen von Morrien in der Aegidii-Leischaft an der Breiten Stiege angesiedelt und zu einem halben Dienst verpflichtet.<sup>979</sup> Eddeling lieferte ebenfalls gleichmäßig über das Jahr verteilt 18 Doppelstücke auf die Legge, meistens ein, zweimal zwei Tuche. In den Jahren 1680 und 1682 war er Vorsteher der Bruderschaft, scheint aber dann in Schwierigkeiten gekommen zu sein. Er war 1685 Witwer und seine Erwerbstätigkeit wurde als Weber und Tagelöhner angegeben. Mit ihm wohnten die 30-jährige Stieftochter Ennecke, Eddeling muss also eine Witwe geheiratet haben, und ein 13-jähriger Lehrjunge, der auch zur Schatzung herangezogen wurde.<sup>980</sup> Der Haushalt wurde entsprechend dem Satz für Tagelöhner eingestuft. Im folgenden Jahr wurden

---

<sup>974</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 7.

<sup>975</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r; Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>976</sup> Hövel (1936), Nr. 2383, 5.7.1613.

<sup>977</sup> StAM, Landesarchiv, Fürstbistum Münster, 388, Nr. 69, f. 38v, 28.4.1660.

<sup>978</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1062.

<sup>979</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1676; Lahrkamp (1972), Nr. 2300.

<sup>980</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1308.

Eddeling und die Stieftochter angegeben, allerdings wurde bei ihm vermerkt *agonitat*.<sup>981</sup>

Mit einer kleineren Menge Leinen auf der Legge ergänzte Berndt Uding die Amtsträger der Bruderschaft. Er wohnte in der Liebfrauen-Leischaft an der Hoppensteege in einem Haus, das mit einem viertel Dienst belastet war, und Bathasar Wedding gehörte.<sup>982</sup> Uding kam über das Jahr verteilt sechs Mal zur Legge mit jeweils einem Doppelstück. Sein Haushalt wurde 1685 in der Tasche in der Liebfrauen-Leischaft registriert und neben den Eheleuten wohnten dort die Kinder Balthasar mit sechs, Berndt mit vier und Johan mit zwei Jahren. Die Einstufung war durchschnittlich.<sup>983</sup> Im folgenden Jahr wurden neben den Eheleuten zwei Kinder mit fünf und zwei Jahren angegeben und ein Roggenvorrat besteuert.<sup>984</sup> 1690 war zu den drei Söhnen der zweijährige Jürgen dazugekommen. Der Haushalt, zwischen denen der Leinentuchmacher Berndt Heßeling und Johan Koning gelegen, wurde weiterhin durchschnittlich angeschlagen.<sup>985</sup> Der Sohn Balthasar Uding gehörte den Mitgliedern des Tuchmacheramts, die vom Rat im September 1710 bestraft wurden.<sup>986</sup>

Abschließend werden noch zwei Brüder untersucht, die wohl zu den dominierenden Personen unter den Leinentuchmachern gehörten, Alexander und Berndt Uhle.<sup>987</sup> Ob die beiden Nachfahren des Leinwebers Johan Ule waren lässt sich nicht nachweisen, da eine Zwischengeneration fehlt. Johan Ule findet sich auf beiden Listen der Leinweber ohne Bürgerrecht. Er gab an, sich seit etwa zwei Jahren in der Stadt aufzuhalten und wohnte in der Aegidii-Leischaft *in Oßnabrücken ga[d]em*.<sup>988</sup> Ule war aus Senden zugewandert und erwarb mit Clara zum Kley und den Kindern Alheit, Jost und Peter Üling am 12. Oktober 1612 das Bürgerrecht.<sup>989</sup> Nach dem Tod von Clara zum Kley bestellte er am 18. März 1619 Vormünder für seine Kinder Alheit, Jost und Bertoldt.<sup>990</sup> Am 31. Mai 1619 heiratete er Anna Kuckes aus Lengerich.<sup>991</sup> Im Schuldverzeichnis von Georg Borchman war er 1627 mit Schulden für Garn aufgeführt.<sup>992</sup> Bis 1637 muss er verstorben sein, da sich die Vormunde mit einer Vermögensanlage von 50 Reichstalern zugunsten der Uhleschen Kinder befassen mussten.<sup>993</sup>

---

<sup>981</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 30. Der Haushalt wurde nicht mehr zur Steuer herangezogen.

<sup>982</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 10.

<sup>983</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1618.

<sup>984</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 15.

<sup>985</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 73. Zu Johan Koning vgl. Kapitel 3.3.10.

<sup>986</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r; Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>987</sup> Alexander Uhle wurde häufig Sander Uhle genannt.

<sup>988</sup> A XI, Nr. 237, f. 75r, 76r, 1612.

<sup>989</sup> Hövel (1936), Nr. 2297, 12.10.1612.

<sup>990</sup> Symann (1924/26), Nr. 1443, 18.3.1619.

<sup>991</sup> Hövel (1936), Nr. 5530, 31.5.1619.

<sup>992</sup> Causae discussionum, Nr. 193.

<sup>993</sup> Causae discussionum, Nr. 239, 370, 1627–1631. Die 50 Reichstaler begründeten eine auf ein Haus radizierte Rente, das verkauft wurde.

Die beiden Brüder lassen sich seit 1669 nachweisen, auf der Supplik von 1668 fehlen ihre Namen. Zu dieser Zeit lebte Alexander Uhle mit Ehefrau in der Liebfrauen-Leischaft und wurde für die Schatzung durchschnittlich eingestuft.<sup>994</sup> 1676 bewohnte er in dieser Leischaft ein eigenes Haus im Bereich In der Tasche – Lappenbrink auf dem ein halber Dienst lag.<sup>995</sup> Uhle kam 1678 über das Jahr nur sechs Mal auf die Legge, brachte dann aber bis zu sieben Doppelstücke, insgesamt 22. Von 1683 bis 1687 war er Vorsteher der Bruderschaft. In seinem Haushalt am Lappenbrink lebten 1685 neben den Eheleuten die Tochter Maria, elf Jahre, Bernd, neun Jahre und Christian, sieben Jahre. Er beschäftigte einen Knecht und einen zwölfjährigen Lehrjungen, die beiden wurden ebenfalls für die Schatzung veranschlagt. Uhle wurde nun in den Höchstsatz eingestuft.<sup>996</sup> Im folgenden Jahr wurde neben den Eheleuten ein Kind mit sieben Jahren und ein Knecht und ein Lehrjunge angegeben und neben dem Roggenvorrat ein größerer Malzvorrat besteuert.<sup>997</sup> Auch 1690 wurde Uhles Haushalt mit dem Höchstsatz angeschlagen, neben den Eheleuten wurden ein Knecht sowie ein Lehrjunge angegeben und letzterer als arm eingestuft.<sup>998</sup> Der Zustand von Uhles Haus muss sehr schlecht gewesen sein und er hatte beim Rat um ermäßigte Abgaben suppliziert, da er einen Neubau errichtete. Die Ratsherren stellten am 23. Mai 1692, nachdem sie das Haus in Augenschein genommen hatten, fest: *Die Herrn Kemmere referire[n], wie daß dieselbe vermög aufgetragener commihson deß supplicantis Sander Ulhe bawfellige behaußung besichtigen undt den hinteren theill vom hause ganz niedergebroschen befunden heten, derselbe auch würklich in auferbawung eines new haufses begriff[en] wehre. Darauff dan von E. Rath concludirt worden daß man zu vorschrift die vollige aufferbawung abwarten undt demnegst in puncto immunitatis verordnen wurde.*<sup>999</sup> Am 10. Oktober befasste sich der Rat erneut mit dieser Frage. *Similiter wurde ad relationem deren H[erren] Kemner[en], daß des Sander Uhle[n] behaußungh von grund auf newest erbawet sey, demselben die edictmäßige freyheit zu erstattet.*<sup>1000</sup>

Sander Uhle und Catharina Koning errichteten am 18. September 1694 wegen *schwachen leibs* ein Testament.<sup>1001</sup> Uhle legierte seiner *lieben ehehaußfrawen honorabili titulo institutionis vierhundert und funfzigh Reichsthaler, wie ingleichen von meinem gahdemb, als lang sie lebet (: fals solbigen nicht bewohnen wollte:) die jährliche heur zu genießen, der gestaldt und mitt dieser condition daß über zwey hundert Reichstaler allein zu disponieren bemacht, die übrige zwey hundert=funffzigh Reichsthaler aber, nach meinem absterben meinen eingesetzten erben wieder henab*

<sup>994</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1259.

<sup>995</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 24.

<sup>996</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1627.

<sup>997</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 15v.

<sup>998</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 73.

<sup>999</sup> A II, Nr. 20, Bd. 103, f. 27v, 23.5.1692.

<sup>1000</sup> A II, Nr. 20, Bd. 103, f. 51v, 10.10.1692.

<sup>1001</sup> Testamente II, Nr. 1864, 18.9.1694/15.10.1694.

*fallen sollen, maessen sie legataria frau Uhle darin bewilliget und dehme also nach zukommen ahngelobt und das wegen mir erzeugter ehelichen liebe und trew.*

*Und weilen institutio haeredis ein grundfest eines testaments ist als nenne und instituere ich Sander Uhle obge[mel]t zu wahre und ungezweifelte erbe[n] meine lieb kinder Berndt[en] Uhle gleichfalls Burgere und Tuchmachere[n] und Mariam Uhle Schneider Tegeders ehehaufraw gestaltdt[en] die solbe meine ubrige haab und guter [...] friedlich unter sich vertheilen.*

Catharina Koning, von der nicht bekannt ist, ob sie mit dem benachbarten Leinentuchmacher Johan Koning verwandt war, vermachte den armen Waisenkindern sechs Reichstaler, *Marien Uhlen frau Tegeder meiner stieftochteren zu einem neuen traur kleidt 10 Reichstaler, Meister Tegeder schneider ampts verwandten zur geringen gedechtnus einen neuen huedt mitt einem neuen floer. Dero beeden eheleuthen tochterchen genannd Annen Elisabeth Tegeder einen neuen tabbert.* Neben zwei weiteren Frauen, die sie fünf Reichstalern bedachte, vermachte Koning ihren restlichen Besitz ihrem Ehemann Sander Uhle. Da sie des *schreibens unerfahren* war, unterschrieb der Notar stellvertretend für sie. Schon kurze Zeit später, am 15. Oktober, wurde das Testament nach dem Tod Catharina Konings eröffnet. Uhle wandte sich daraufhin erneut an den Rat wegen einer Reduzierung der Abgaben. Der Rat beschloss daraufhin am 5. November 1694, *Sander Uhle wird wegen absterben seiner frawen ahn der schatzung ein drittentheil abgenohmen.*<sup>1002</sup>

Einige Jahre später wandte sich Uhle im Frühjahr 1698 erneut wegen Ermäßigungen für einen Neubau an den Rat. Dieser kam am 14. März 1698 zwar Uhles Forderungen nicht ganz nach, räumte aber Befreiungen mit der Option weiterer Konzessionen ein.

*Ad supplicam Alexander Uhle tuchmachere weg[en] zehnjähriger freyheit auff einen vorhabenden neuen baw von einem gantzen bloßen ohne fundament angekaufften platz auffm Lappenbrink resolutu[m], daß nach vollentführten angegebenen baw ihme die funffjährige freyheit verstattet werd[en] solle undt daß supplicans nach umblauff solicher iahren wieder anzumelden hette gestalt alß dan weiters darin verordnet unnd desselben baw in consideratio gezogen werden soll.*<sup>1003</sup>

Die Befreiungen und die Baumaßnahmen Uhles sind wohl auch in dem Zusammenhang zu sehen, dass bei einem Brand am 7. Mai 1671 über 200 Häuser im Kirchspiel Überwasser zerstört wurden und der Rat und die Landesregierung versuchten, die Wiederbebauung zu fördern.<sup>1004</sup> Kurze Zeit später, als gerade der Konflikt zwischen Tuchmacheramt und Rat über den *Unterschleiff* auf der Legge beigelegt war, wurde Uhle am 11. Juni 1700 deswegen vom Rat bestraft:

---

<sup>1002</sup> A II, Nr. 20, Bd. 105, f. 55v, 5.11.1694.

<sup>1003</sup> A II, Nr. 20, Bd. 109, f. 16v, 14.3.1698.

<sup>1004</sup> Weidner (2000), 373–375.

*Der tuchmacher Alexander Uhle wurde darumb daß er aigener bekänntnuß nach unterschiedliche stückhe linn[en] hinaußgebracht unnd [zur bruck[en]] zu Greven auff der bleiche außgestellt habe, ohne daß dieselbe zu foerderist auff der legge gebracht undt davon die schuldige gebuer praestirt sey, in 10 Reichstaler straeff angeschlagen unnd zwarn innerhalb von 24. stunden zu erlegen.*<sup>1005</sup>

Dieser Aufforderung kam Uhle jedoch nicht nach, denn am 15. Juni beschloss der Rat dahingehend Konsequenzen zu ziehen, *daß von dem Alexanderen Uhle prodictata et soluta poena abgepfandete linnentuch soll æstimiert unnd demnegst nach nachero ihme zugestellter æstimations zettul unnd darauff nachfolgender einlöse verkauft werden.*<sup>1006</sup>

Der Rat hatte anscheinend die Strafe bereits moderiert, während Uhle anscheinend wenig Neigung zeigte, diese zu bezahlen. Deshalb drohte der Rat am 22. Juni 1700: *Endlich wurde dem Alexander Uhle seine dictirte straeff für 8 Reichstaler sofort zu erlag[en] gelaßen, sonst aber soll[en] die pfande distrahirt unnd die straeff ad 10 Reichstaler davon einbehalten werd[en].*<sup>1007</sup>

Wahrscheinlich gehörte es zu den gängigen Strategien im Umgang mit Geldstrafen, diese zu verzögern, in der Hoffnung auf eine Absenkung der Beträge, um sich dann im letzten Moment zu verständigen, bevor der Rat wie in diesem Fall zu nachteiligen Zwangsmitteln griff. Dass Uhle Leinen zur Bleiche nach Greven brachte, zeigt, dass er nicht nur im Stadtgebiet tätig war, sondern gewisse Aktivitäten, einschließlich des Ausschmuggelns ungeschauten Leinens, in das Umland verlagerte. Es kann nur vermutet werden, dass sein für einen Leinentuchmacher durchaus beachtliches Vermögen auch aus dem Handel mit Leinen resultierte.

Sein Bruder Bernd Uhle wurde mit Ehefrau ebenfalls mit seinem Haushalt in der Liebfrauen-Leischaft 1669 durchschnittlich eingestuft.<sup>1008</sup> Er wohnte 1676 in derselben Leischaft beim Fraterhaus in einem dem Armenhaus zur Wyck gehörenden Haus, auf dem ein viertel Dienst lag.<sup>1009</sup> Berndt Uhle ging im Gegensatz zu seinem Bruder 14 Mal gleichmäßig über das Jahr verteilt zur Legge und brachte bis sieben Doppelstücke auf einmal dorthin, insgesamt waren es 31, also ein Drittel mehr als bei Alexander. Bis 1685 zog Berndt Uhle in die Aegidii-Leischaft in die Grüne Stiege und wohnte dort mit Ehefrau Anna Blancke, dem zehnjährigen Sohn Alexander und den Töchtern Catharin, sieben Jahre, Elisabeth, sechs Jahre, und der vierjährigen Catharina. Er beschäftigte zwei Knechte, die zur Schatzung veranlagt wurden. Die Eheleute hatten den höchsten Satz zu entrichten.<sup>1010</sup> Zur Multersteuer wurden die Eheleute und zwei Kinder mit vier und zwei Jahren angegeben sowie ein Roggenvorrat.<sup>1011</sup> Im Jahr 1690 wurde der

---

<sup>1005</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 29r; Nr. 20, Bd. 111, f. 26r, 11.6.1700.

<sup>1006</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 29v; Nr. 20, Bd. 111, f. 26r, 15.6.1700.

<sup>1007</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 30r; Nr. 20, Bd. 111, f. 28r, 22.6.1700.

<sup>1008</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1209.

<sup>1009</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 13v.

<sup>1010</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1685.

<sup>1011</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 28.

Haushalt immer noch auf dem Höchstsatz eingestuft und es gehörten ihm die Eheleute und die Töchter Elisabeth, nunmehr elf Jahre, und Catharina, nun acht Jahre alt, an, sowie ein Lehrjunge, für den auch die Schatzung angeschlagen wurde.<sup>1012</sup> Im selben Jahr war Uhle zusammen mit Bernd Heßeling Zeuge bei der Errichtung des Testaments von Bernd Homering und Anna Werners.<sup>1013</sup> Berndt Uhle hatte von 1693 bis 1696 das Amt des Bruderschaftsvorstehers inne, anschließend war er 1697 und 1699 Gildemeister der neuen Leinetuchmachergilde.<sup>1014</sup> Berndt Uhle dürfte daher an der Umwandlung des Amtes maßgeblich beteiligt gewesen sein. Die Witwe Uhle wurde mit anderen Mitgliedern des Amtes im September 1710 bestraft.<sup>1015</sup>

Ein zentrales Thema bei der Diskussion über das Agieren von Handwerksverbänden ist die Frage der Exklusion aus dem jeweiligen Handwerk.<sup>1016</sup> Während in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich zu dieser Frage bei der Leineweberbruderschaft kaum Material fand, liegen für die zweite Hälfte eine Reihe von Fallgeschichten vor, die zeigen, dass es sehr unterschiedliche Formen der Exklusion geben konnte und diese nicht immer auf die Handwerker zurück ging. Die ersten Beispiele befassen sich mit dem angestrebten Ausschluss von Mitgliedern aus der Bruderschaft. Aus einem vergleichsweise ungewöhnlichen Fall ist eine umfangreiche Urkunde hervorgegangen, die zeigt, wie sensibel das Thema der Ehrenhaftigkeit behandelt wurde. Anlass waren zwei Leineweber, die halfen, eine Leiche aus einem Brunnen zu bergen, was hinterher von der Bruderschaft ehrenrührig betrachtet wurde, und die beiden Weber wohl in Schwierigkeiten brachte. Der Rat versuchte dieser Sicht entgegenzutreten, indem er auf einer Pergament-Urkunde die Ehrenrührigkeit des Handelns der beiden Leineweber zurückwies und entsprechende Unterstellungen mit einer hohen Strafe belegte.

*Wir bürgermeistere und raht der statt Münster in Westphalen bezeugen und thuen kundt vor menniglichen mit diesem ofenen briefe nachdem sich ohnlengist zugetragen, alß einer dieser statt bürger im pfütz oder brunnen thodts befunden, und daruf auß eins ehrbaren rhats commission dero richt ambts herr[en] an den ort und platz erschienen, umb den todten körper nach gepflohn= und gerechtigkeit dieser statt mit zuziehung des barbierers in augenschein zu nehmen, daß dabei zween der leinenweber bruderschaft verwandten von ohngefahr hinzukommend uff zuvorn gethane frage, ob sie es thuen mögten und daruff von wolgemelten unser richt ambts herr[en] dennen selben erclehr= und bewilligunge alß bona et publica fide die hülfliche handt guethertziger meinunge mit angelegt und die nöhtige herfurziehunge der todten leich befürderen helfen und dan denen selben ihrem angeben und klag nach alsolche handlung von gemelter bruderschaft vorsteheren und samtlichen bruderen alß schimpf= und ehrenverletzlich*

---

<sup>1012</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 61.

<sup>1013</sup>Testamente II, Nr. 1118, 1690.

<sup>1014</sup>A IX, Nr. 636, 20.9.1697; StAM, Altertumsverein Münster, Mscr 288, f.1, 10.5.1699.

<sup>1015</sup>A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r; Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>1016</sup>Vgl. Haupt (2002b), 25–31 und Hoffmann (2004).

*außgedeutet und zugemeßen werden wöllen. Wir aber ein solches nach darüber gehalten weisen rhat und erwegung aller umbstenden keines wegs befinden können. Indeme dazumahlen über den ertrunckenen körper annoch keine judicatur vielweniger eine condemnation ergangen, sondern alß in heftiger melancholei und wahnsinnigkeit verunglückter von menniglichen erachtet und gehalten worden, bevorab auch da in dergleichen zweifelhaftigkeiten dingen nach verordnung aller rechten steetz beste und erbariste zu vermuthen. So ercleren und erkennen wir bürgermeistere und rhat obgemelt ofent= und außtrucklich, daß ob angezogene übel außgedeutete handlung keines wegs culpabel, und dahero so wenige ihnen angeclagten brudern, alß der alß der gantzen leinentuchweberbruderschaft an ihren ehren, glimpf und guten nahmen, auch herbrachten recht= und gerechtigkeiten keines wegs verkleinerlich oder nachtheilig sein sohle, denen selben auch weder ins gemein noch particulier nun und ins kunfftige zu ewigen zeiten von iemandten zur verunglimpfung præiuditz oder nachtheil solle angezogen und furgeworfen werden können oder mogen. Und wöllen daruff hirmit menniglichen nach gebühr ersuchet und erwähnt, den unserigen aber so unß zuversprechen stehen, ernstlich ufferlegt und eingebunden haben, gemelter leinweber bruderschaft ins gemein oder absonderlich dießerhalb nichts ungutliches, schimpf= oder verkleinerliches wieder mit worten noch wercken in einigerley weyse, manier oder gestalt anzumuhten und zu bezeigen, sondern dieselbe ieder zeit und aller orten alß ehrliche, redliche und uffrichtige leuthe zu achten, und dafür pashirn zu laßen, alß hiebinnen ieden der unserigen ist hundert Reichsthaler straf, von ieglichem verbrecher unnachleßlich einzufordern, zu vermeiden. Wir erbitten unß auch, dafern hernechst über kurtz oder lang geclagte leinentuchmacher bruderschaft ins gemein oder absonderlich dieserhalb von einigen frembden über zuuersicht ungebührlich angestrenget und mit worten oder in der that beleidiget werden solten, daß wir solchen unversehenen fallß den oder dieselben bei allen obrigkeiten nach rechtlicher gebühr und ampts schuldigkeit schützen, handthaben und vertreten sollen und wöllen. Verkündtlich deßen ist ihr der leinentuchweber bruderschaft gegenwertiger schein under unserm secret siegel und unsers geschworenen secretary subscription mitgetheilt. Sig[illatum] et conclusum in congregatione senatus, im jahr unsers lieben herrn tausend sechshundert viertzig und acht gezehlt, am ersten tag monats Augusti.*

Nachdem keine weiteren Unterlagen vorliegen, dürfte es zu keinen dauerhaften Auseinandersetzungen gekommen sein.

Ein weiterer Anlass zur Exklusion war der Verdacht des Diebstahls, auf den Bruderschaft sehr empfindlich reagierte, wie eine Reihe von Fällen zeigt. Diese Praxis hatte der Leinweber Velthauß zu spüren bekommen, als er sich am 28. April 1645 an den Rat um Hilfe wandte.<sup>1017</sup> Dort beschwerten sich *die leinentuchwebere vorsteher mit etlich brüderen über deß[en] ansuchen [...] denselb in der Bruderschaft zu behalt[en]*

---

<sup>1017</sup> A II, Nr. 20, Bd. 76, f. 36r, 28.4.1645.

oder zu deren gerechtigkei[t] zu verstatt[en], diweil er sich vor dießem mit etlich, wie w[o]l wenig kalbus köpfe<sup>1018</sup> auß dem garten verlauf[en], so für diebstahl gerechnet und er mit statt verweisung gestrafft word[en]. Im Gegensatz zum vorherigen Fall folgte der Rat der Sicht der Bruderschaft: *So ließ es ein E. Rath dabei, und gedenckt die vorstehe[r] und brüder d[er] leinentuchweber nach gestalt sach mit weiterer demutung nit zu beschweren, dem Cleg[er] Velthauß berichtend, daß er sich mit solch resolution wol contentir[en] müßte.*

Dieser zeigt, wie existenziell wichtig auch in Münster die Bewertung von Eigentumsdelikten für die Reputation von Handwerkern sein konnte.<sup>1019</sup> Mit dem Ausschluss aus der Bruderschaft verlor Velthauß die Erlaubnis, breites Tuch zu weben. In diesem Fall bot die Leinenproduktion immerhin weitere Nischen in denen zumindest potentiell der Lebensunterhalt auf legitime Weise erwirtschaftet werden konnte. Die Frage der Reputation ging für die Bruderschaft damit weit über die Gewährleistung von bestimmten Produktqualitäten hinaus, sondern bezog sich, wie bei Handwerksverbänden üblich, auf generelle Vorstellungen gesellschaftlichen Ansehens.<sup>1020</sup>

Der Rat schien allerdings die rigide Haltung der Bruderschaft nicht immer zu teilen. Am 22. Februar 1679 wurde folgender Fall vorgebracht: *Alß p[ro]cur[ator] Oßnabruck nahmens Johan Egbers soldat unter H[errn] General Wachtmeister Reumond, sich beklagte, wie daß die vorstehere der bruderschaftt seinen pr[inzipa]len von der bruderschaftt auszuschließen gedächten, wegen deßen, daß er an verwichenen winter bei dem hohen schnee ein stucklein holtzes von einer winde mühlen flügel bei abendt auß höchster noth von der straßen wegk genommen, mit solches, alß ein geringes seinem pr[inzipa]len so hoch nicht zuzumeßen, sondern ihme bey der bruderschaftt zu gehaben, so ward den vorwesern zeit von 14. tag indulgirt, solches zu beweisen.*<sup>1021</sup>

Über Egbers ist sonst nichts bekannt. Zeigte der Rat in diesem Fall schon Zweifel an der Angemessenheit der Vorgehensweise, so wurde er im nächsten Beispiel noch deutlicher. Am 1. Februar 1694 befahl der Rat: *Citentur erga proximam nochmahls die vorsteher der tuchmacher bruderschaft undt einige von d[en] ältist[en] mitbruder[en] bey straff von 4. mark zu erschein[en].*<sup>1022</sup> In der folgenden Sitzung am 8. Februar 1694 wurde folgender Fall verhandelt:

*Eß beklagte sich für E. E. Rath Joan Ahlandts tuchmacher wie daß ihme von den vorsteheren der tuchmacher bruderschaft auch denen mitbrüdern darumb daß arbeit[en] verboten worden, auch nit zu der bruderschaft citirt werde, daß er fur ohngefahr 2. iahr ahn deß bekeren Edelings behaußung auß der melte bödd[en] von der*

---

<sup>1018</sup>Weißkohl.

<sup>1019</sup>Zur rigiden Verfolgung von „qualifizierten“ Eigentumsdelikten Simon-Muscheid (1991), 23–25, 28.

<sup>1020</sup>Zu den unterschiedlichen wie komplementären Bereichen normativer Ordnungen im Handwerk Simon-Muscheid (1998b), 377–379; zur Gewährleistung moralischer Ordnung durch Handwerksverbände vgl. auch Prak (2004); im Zusammenhang mit der Produktion Lis / Soly (2008), 87.

<sup>1021</sup>A II, Nr. 20, Bd. 88, f. 18r, 22.2.1679.

<sup>1022</sup>A II, Nr. 20, Bd. 103, f. 6v, 1.2.1694.

*dahselbst eingeschutteter gersten, ein oder zwey handt voll herauß genohmen undt selbiges nun fur einigen tagen erfahren hett[en], alß nun die vorstehere daruber gehört undt nichts anders alß diese geringschätzige undt nichtswürdige ursache hab[en] vorbring[en] können, so würde solches dero vernehm[en] undt procedir[en] für ahnbillich von h[errn] burgermeister undt rath erkand undt vorsteheren bey zwanzig goltg[ulden] straf ahnbefohlen dero mitbrudere Joan Ahlandts sofort bey d[er] bruderschaft wie vorhin zu erkennen unndt bey den zusahmenkunfften mit zu citiren, die daran aber bewürkte undt verdiente straff thuert sich senatus vorbehalt[en].<sup>1023</sup>*

Über Johan Ahland ist sonst wenig bekannt, 1686 wurde er mit Ehefrau und einem *Spoeljungen* in der Jüdefeld-Leischaft im Multersteuerregister registriert und hatte einen Roggenvorrat zu versteuern.<sup>1024</sup> Nach dem Vorfall ist nur noch überliefert, dass die Witwe Ahlers 1710 zusammen mit dem Amt vom Rat bestraft worden ist.<sup>1025</sup> Der Rat schien ernsthaft ungehalten, dass er mit diesem Fall konfrontiert worden war. Das hielt die Bruderschaft jedoch nicht davon ab, ähnliche Sanktionen gegen Evert Wunning zu verhängen, der sich darüber am 13. Dezember 1694 beim Rat beklagte.

*Auf eingebrachte schriftliche klagte Everhardten Wunnings tuchmachern erschienen derselbiger bruderschaft vorsteher, alß nun die vorstehere, alß nun dieße gesagt warumb die selbe ihme Wunning nicht gewöhnlich mitt citirt[en], so sagten dieselbe das solches darumb geschehen, daß er Wunning einige äedten, wurtzelen, mueß unnd andere sachen von frembden leuthen garthen abgehackt unnd gestohlen habe.<sup>1026</sup>*

Evert Wunning bewohnte 1669 in der Ludgeri Laischaft mit Ehefrau einen durchschnittlich eingestuften Haushalt.<sup>1027</sup> In derselben Leischaft am Hagedorn, hinter dem Armenhaus Kohaus, wurde 1676 der Haushalt mit einem halben Dienst registriert.<sup>1028</sup> 1685 lag sein Haushalt am selben Ort und ihm gehörten neben den Eheleuten die siebenjährige Elisabeth und ein 15-jähriger Lehrjunge an, der als arm eingestuft wurde. Die Eheleute wurden durchschnittlich zur Schatzung angeschlagen.<sup>1029</sup> Im folgenden Jahr wurden die Eheleute, ein fünfjähriges Kind und der Lehrjunge angeführt und ein Roggenvorrat besteuert.<sup>1030</sup> 1690 wurden die Eheleute *gantz gering* eingeschätzt und zahlten den niedrigsten Anschlag.<sup>1031</sup> Möglicherweise stand hinter den Vorwürfen ein Armutproblem, denn Wunning wurde zwar nicht als *pauper* geführt, im Gegensatz zu anderen Leinentuchmacher gelang ihm aber kein wirtschaftlicher Aufstieg, sondern er wurde bei der Schatzung eine Klasse herabgestuft.

---

<sup>1023</sup> A II, Nr. 20, Bd. 105, f. 7r, 8.2.1694.

<sup>1024</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 21.

<sup>1025</sup> A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r, Nr. 21, Bd. 5, o. f., 2.9.1710.

<sup>1026</sup> A II, Nr. 20, Bd. 105, f. 58v, 13.12.1694.

<sup>1027</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 656.

<sup>1028</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 25.

<sup>1029</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 871.

<sup>1030</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 21v.

<sup>1031</sup> A VIII 259 Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, 42v.

Ein Thema, das im Münster des 17. Jahrhunderts sehr gegenwärtig gewesen sein muß, der Diebstahl von Leinen, konnte fast jeden Bürger treffen und damit auch Leineweber, wie der folgende exemplarische Fall zeigt. *H[err] Doctor Taun proponierte, welcher gestalt Herr Commendant unnd Obristen von Rolingen, Magistraui wissen laßen, daß ein soldat bey einem tuchmacher einig linnen gestohlen, wovon weilen etliche burgerliche weiber linnen gekaufft, alß begehrtten daß dieselbe ad exemplum der gemeinheit sowoll alß der dieb abgestraffet werden wolte also g[emelter] h[err] stattrichter der h[erren] resolutionem vernehmen, woh die weiber ad interim zu laßen; et placuit daß dieselben diese mahl für erst vor der schreiberey verwahrt und demnegst nach gehaltenen examine damit weiter fortzufahren sey.*<sup>1032</sup> Selbst wenn dem Tuchmacher das Leinen restituiert werden konnte, war es wahrscheinlich ein empfindlicher Verlust, da es sich nun eher um Schnittleinen und nicht um das vollständige Tuch gehandelt haben dürfte.

Ein komplexeres, aber für Münster sehr typisches Problem waren die Bewohner der Immunitäten, insbesondere Handwerker, die aus Sicht des Rates verdächtig waren, sich vor den bürgerlichen Lasten drücken zu wollen. Leineweber wurden in diesem Zusammenhang kaum erwähnt, mit Ausnahme des folgenden Falls. Im Schatzungsregister von 1690 wurden die *Zwölf männer gädemen* mit dem Vermerk versehen, *einwöhneren citati non comparaerunt*.<sup>1033</sup> In den Gademen wohnten auch drei Leineweber, Johan Suerhoff, Johan Struving und Engelbert Pöler.

Johan Suerhoff bezeugte als Tuchmacher und Bürger 1663 das Testament von Johan Schmidt.<sup>1034</sup> Er hatte 1669 mit Ehefrau und dem 22-jährigen Knecht Gerd Heumann in der Ludgeri-Leischaft einen durchschnittlich eingestuften Haushalt.<sup>1035</sup> Er wohnte 1676 dort am Graben nach der Büley zur Miete in einem Haus mit halbem Dienst.<sup>1036</sup> Im Sommer 1678 brachte er an drei Terminen vier Doppelstücke Leinen zur Legge. Seine Ehefrau Elisabeth Thombusch erbte 1680 von Johan Schmidt ein Vermächtnis von fünf Reichstalern.<sup>1037</sup> Als Tuchmacher und *haussitzend Knecht* wurde er 1685 mit Ehefrau und den Kindern Elisabeth, acht Jahre, Herman, fünf Jahre, und Maria, zwei Jahre registriert.<sup>1038</sup> Im folgenden Jahr kam zu den Eheleuten und den drei Kindern zwischen sechs und zwei Jahren noch ein Knecht, der Soldat unter Beelitz war, hinzu und es wurde ein Roggenvorrat besteuert.<sup>1039</sup> 1690 wurde er dann in den Zwölf Männer Gademen verzeichnet.<sup>1040</sup>

---

<sup>1032</sup> A II, Nr. 20, Bd. 91, f. 63r, 16.4.1680.

<sup>1033</sup> A VIII 259 Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 40v.

<sup>1034</sup> Testamente II, Nr. 959, 18.12.1663/Nachträge 28.02.1664/4.4.1664.

<sup>1035</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 654.

<sup>1036</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 24.

<sup>1037</sup> Testamente II, Nr. 1067, 4.9.1680/26.11.1681.

<sup>1038</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1685, f. 101v.

<sup>1039</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 21,

<sup>1040</sup> A VIII 259 Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, 40v.

Johan Struving könnte Nachfahre des gleichnamigen Leinwebers sein, der aus Münster kam und am 19. Dezember 1602 mit Grete thom Hülse und den Kindern Herman, Berndt und Johan das Bürgerrecht erwarb.<sup>1041</sup> Johan Struving wurde 1612 auf der Liste der Leinweber mit Bürgerrecht geführt und es war vermutlich der Sohn Herman Struving, der 1625 als Leinweber in der Liebfrauen-Leischaft *Aufm Honekampff* mit Ehefrau und zwei Knechten wohnte.<sup>1042</sup> Johan Struving dürfte einer späteren Generation angehören. Er hatte als Tuchmacher 1669 mit Ehefrau und Lehrjungen einen durchschnittlich angeschlagenen Haushalt.<sup>1043</sup> Er brachte 1678 an vier über das Jahr verteilten Terminen je ein Doppelstück Leinen zur Legge und war 1680 Mitglied der Bruderschaft.<sup>1044</sup> 1685 wohnte er in der Ludgeri-Leischaft in den Gademen des Zwölf Männer Hauses mit Ehefrau und dem dreijährigen Sohn Bernard. Der Haushalt wurde durchschnittlich eingeschätzt.<sup>1045</sup> Im folgenden Jahr war mit derselben Haushaltskonstellation ein Roggenvorrat besteuert worden.<sup>1046</sup> Seine Ehefrau war vermutlich Catharina Werners, Schwester von Anna Werners, der Ehefrau von Berndt Homering und möglicherweise Tochter von Herman Werners.<sup>1047</sup>

Engelbert Pöler oder Spöler wohnte 1685 ebenfalls in den Gademen des Zwölf Männer Hauses in der Ludgeri-Leischaft mit Ehefrau und einem zwölfjährigen Lehrjungen, der auch zu den Abgaben herangezogen wurde. Der Haushalt wurde ebenfalls durchschnittlich eingestuft.<sup>1048</sup> Im folgenden Jahr kam zu dieser Konstellation ein einjähriges Kind dazu und es wurde ein Roggenvorrat angeschlagen.<sup>1049</sup>

1685/86 hatten die Bewohner der Zwölf Männer Gademe offensichtlich noch städtische Abgaben entrichtet, zwischenzeitlich war jedoch in dieser Frage ein Streit entbrannt. Daher fasste der Rat am 14. April 1692 folgenden Beschluss: *Wurde denen kauffherrn committirt weg[en] den einwohner[en] in d[en] 12. menner gademen ad St. Ludgerum deß linnetuchmacher ampts vorsteher vor zu bescheiden undt denenselb[en] nomie magistratus anzudeuten, damit sie der einwohner knechte und iungens nit mehr einschreiben noch dieselbe citir[en] sollt[en], biß daran sie d[ie] schatzung halber der stat satisfaction schaffen.*<sup>1050</sup>

Konnte dieser Beschluss schon die drei Leinentuchmacher empfindlich treffen, weil sie zumindest phasenweise Knechte und Jungen beschäftigten, so folgten am 2. Mai 1692 weitere Konsequenzen: *Herr Burgermeister Doctor Timmerscheid proponirte, wie daß*

---

<sup>1041</sup> Hövel (1936), Nr. 1721; Remling (1983), 116, 19.12.1602.

<sup>1042</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 5, 1625.

<sup>1043</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 364.

<sup>1044</sup> A II, Nr. 20, Bd. 91, f. 116v, 15.10.1680.

<sup>1045</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 855.

<sup>1046</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 21.

<sup>1047</sup> Testamente II, Nr. 1118, 8.1.1690/20.1.1690.

<sup>1048</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 854.

<sup>1049</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 21.

<sup>1050</sup> A II, Nr. 20, Bd. 103, f. 21v, 14.4.1692.

sogleich der H[err] Kornschreiber Melchers namens ihro hochwürde undt gnad deß H[errn] Thumbkellners von Schilden bey ihme gewesen wehre, undt geklagt habe, daß darumb die in denen zwölfmänner gademe zu St. Ludger wohnende Tuchmacher nit mit zur bruderschaft bey ein= undt ander zusahmenkunften citirt würden, weil[en] bem[elte] einwohnere alle ihre schatzung annoch nit bey gebracht hetten, nun wehre iah hern burgermeister undt rath nit unbekand, wie daß dieserhalb lis pendens save immunitatis bey der regierung wehre, er H[err] Kornschreiber auch dern einwohner[en] vereinbartes schatzungs contingent, außserhalb ein so keine burgerliche nahrung getrieben hette, zu zahlen willig wehre begehrte darumb deßentwegen dieselbe von der bruderschaft nit außzuschließen oder wenigst darmit biß negst bevorstehenden landtag anstehenden alwoh dan ihro hochwürde[en] der H[err] Thumbkellner gelegenheit nehmen würde mit heren burgermeistern zu reden. Hirauff wurde à magistratu resolvirt, daß wan die einwohnere die ruckstendige so woll alß die laufende monatschatzung nach d[em] gemacht[en] accord monatlich bezahlen würden, sie gleich falß von solcher bruderschaft oder zusahmenkunften nit excludirt werden solt[en], daß aber dahingeg[en] lis pendens abmonirt werden will, solches gint nicht bey dießer sache, dan ob schon die würrliche immunitet auff solchen gademe[n] wehre, so ist man doch nit schuldig vermög reglements darauff würrlich nahrung treibende leüthe frey zu lassen.<sup>1051</sup>

Die Leineweber waren damit inmitten eines alten Grundsatzstreites um die Rechte und Pflichten der Bewohner von Immunitäten geraten, und wie es aussieht, folgte die Bruderschaft der Politik der Exklusion, die der Rat verlangte. Bei den Leinwebern lässt sich das nicht nachvollziehen, da sie nicht mehr erwähnt wurden. Möglicherweise waren sie aus den Gademen ausgezogen. Am 30. Juni 1692 beschloss der Rat sein Angebot wegen der aus seiner Sicht ausstehenden Schatzungen.

Wegen den dene 12. männer ad Stum Ludgerum zu gehorig[en] drey gademe undt deren einwohneren schatzung wurde in senatu concludirt, daß die ruckstendige schatzung weg[en] dene zwey[en] einwohneren von den H[errn] Kornschreibern geg[en] der H[errn] Kemneren quitung zu empfangen wehre unndt weil[en] bem[eltem] H[errn] Kornschreiber Melchers von d[em] außgezogenen hecheler auß d[em] driten gadem die völlige hewr gezogen[en], alß hette derselbe gleichfalß aufs wenigste deßhalben jahrs schatzung billich zu præstiren, wan schon daß halbe iahr ledig gestanden wehre, quod D. consul Windgens ihm zu sag[en] auff sich genohmen. Im übrig hetten die H[errn] Kemmere hinfuhro alle quartal die schatzung von ihme Kornschreiber zu erheben undt davon lauth gegebener concept quitung zu quitiren, alles aber ohne præjuditz deß darüber vorhandene litis pendent.<sup>1052</sup>

---

<sup>1051</sup> A II, Nr. 20, Bd. 103, f. 25r, 2.5.1692.

<sup>1052</sup> A II, Nr. 20, Bd. 103, f. 30v, 30.6.1692.

Drei Jahre später bekräftigte der Rat noch einmal seine Haltung am 21. November 1695. *Wurde nochmahl[en] decretirt unnd denen ämbtern unndt bruderscafften bedeutet, daß bey keinem ambt oder bruderschaft kein knecht oder junge für denen meister[en] angenohmen oder eingeschrieben, weniger solche meister zu gildemeister oder vorstehere erwehlet werden mügen, so hießige burgerschaft verlaßen unndt sich auff den immuniteten heußlich niedergelaßen haben.*<sup>1053</sup>

Neben diesen Sanktionen gegen die eigenen Mitglieder, versuchte die Bruderschaft in einigen Fällen auch, den Zugang zu ihrem Gewerbe zu verwehren. So führte sie im Jahr 1680 einen längeren Konflikt gegen die Aufnahme des Sohns von Botmeister Haverkampff in die Ausbildung, da die Bruderschaft die gängigen Vorurteile gegen Botmeister teilte. Erst nach längeren Verhandlungen des Rats waren sie zur Aufnahme bereit.<sup>1054</sup> Das folgende Beispiel fand sogar Aufnahme in die Amtsrolle, da es keinen Präzedenzfall begründen sollte. Der Rat verfügte am 26. September 1642;

*Decretum. Uff angehörte relation Herrn Henrich von Detten, wie auch Herrn Henrichen Schmitts, Herrn Herman Loysmans, wie auch Herrn Johan Honasch vnd Herrn Herman Soest aller mitrhattsverwandten, was zwischen Johan Trecht an einem, vnd den vorsteheren der leinen tuchweber bruderscafft am anderen theil für differentien eingefallen, ist verabschiedt, bewilligt vnd beschloßen, daß erst g[eme]lt[e]r Johan Trecht zu der bruderscafft der leinentuchweber gegen verfertigung des gewöhnlichen meisterstucks vff= und angenohmmen werden solle. Jedoch, daß diese uffnehmung vnd zulaßung, so ihme Trecht nach der verheiratung vnd uff etliche jahren gehaltenen feur vnd rauchs dießmahls auß besonderer vergünstigung wiederfahren, in andere wege der rullen nicht nachteilig verstanden, oder zur nachfolge wieder unseren rhatts vnd der bruderscafft consens vnd der bewilligung nit gezogen werden solle.*<sup>1055</sup>

In einigen, letztlich wenigen Fällen monierte die Bruderschaft die illegitime Ausübung des Breitwebens. Einer dieser Fälle wurde am 12. August 1652 verhandelt. *Alß der leinenweber vorstehere sich beclagten, was gestalt der Ehelender zu St. Jlien, der doch ihr mitbruder nicht sey, sich der breiten tawenwirker ihrer rollenordnung gebraucht, ward beclagten ufferlegt, sich dessen zu enthalt[en], biß da er sich zu bruderscafft qualifizirt.*<sup>1056</sup>

In einem weiteren Fall beklagte sich am 2. April 1694 *daß tuchmacherambt [...] in senatus, daß Caspar Blömers ein soldat auff der Wiethöver Stegge wonhafft ihrer roll zu wieder nit allein schmal sondern auch breits tuch mache mit bitt durch d[en] commendant ihme solches verbiet[en] zu laßen, welches dan durch mich secr[etar]ium von d[em] Herrn Obristen Daniel Janßen begehrt word[en].*<sup>1057</sup>

---

<sup>1053</sup> A II, Nr. 20, Bd. 106, f. 46v, 21.11.1695.

<sup>1054</sup> Der Fall ist ausführlich in Jeggle (1997), 678–681, dargestellt.

<sup>1055</sup> A XI, Nr. 237a, f. 8v, 26.9.1642.

<sup>1056</sup> A II, Nr. 20, Bd. 82, f. 85v, 12.8.1652.

<sup>1057</sup> A II, Nr. 20, Bd. 105, f. 19v, 2.4.1694.

Möglicherweise handelte es sich bei der Vorladung vom 27. Juli 1696 um einen ähnlichen Fall: *Citentur ad instantiam der leinentuchmacher bruderschaft Evert und Johan Thorword*.<sup>1058</sup>

Die Leineweber der Bruderschaft zumindest teilweise durch unterschiedlichste soziale Beziehungen verbunden, wobei deren Grad im Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen konnten. Vermutlich wurde die Bruderschaft durch einen Kern eng, zum Teil durch Verwandtschaftsbeziehungen verbundener Protagonisten getragen, von denen einige in ihren Verflechtungen vorgestellt werden konnten, während andere Weber wahrscheinlich nur über weniger dichte Beziehungen verfügten. Hinsichtlich der expliziten Exklusion von Personen wurden Konflikte vor allem in Kategorien der Ehrenhaftigkeit ausgetragen, ein für die frühe Neuzeit typisches Phänomen. Fälle, in denen als irregulär empfundenen Konkurrenten sanktioniert wurden, sind nur selten überliefert. Hinsichtlich der Sozialbeziehungen fällt auf, dass sie nicht sehr offensichtlich mit bestimmten Formen der Produktion verbunden sind, obwohl das Privileg der Bruderschaft mit der Produktion einer bestimmten Sorte Leinen begründet worden war. Die Bruderschaft sah offensichtlich keinen Grund abweichende Produktionsmuster zu sanktionieren. Einige Mitglieder der Bruderschaft waren anscheinend als Produzenten des auf der Legge geschauten breiten Leinens bekannt, während andere Mitglieder nicht in der Leggeabrechnung auftauchen und anscheinend andere Sorten herstellten. Ein Teil der Bruderschaftsmitglieder nutzte die Legge, um das Leinen als Münstertes Leinen kontrollieren und vor allem zertifizieren zu lassen. Diese Option scheint eher von wirtschaftlich potenten Leinentuchmacher genutzt worden zu sein. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Leinentuchmacher bei dieser Produktionsform blieben und ihr Vermögen aus dieser Produktion zogen. Dennoch kann zumindest für eine Phase um 1678 davon ausgegangen werden, dass ein Teil der organisierten Weber aufgrund ihrer Netzwerke einen Produktionsmarkt für dieses Leinen konstituierte und letztlich auch versuchte, den Betrieb der Legge mitzusteuern. Die Figuration dieses Produktionsmarktes kann jedoch nur teilweise rekonstruiert werden. Noch weniger ist es möglich, die Produktionsbeziehungen derjenigen Weber nachzuvollziehen, die sich anderen Sorten als dem münsterischen Breitleinen zugewandt haben.

Die sich abzeichnende Vielfalt der produzierten Leinensorten scheint in der Praxis zu sehr viel flexibleren Arbeitsbeziehungen geführt zu haben, als es sich in den normativen Vorgaben abzeichnet. Erst wenn bestimmte Grenzen überschritten wurden, die sich in den meisten Konfliktfällen nicht genau nachvollziehen lassen, verlangte die Bruderschaft Sanktionierungen. Diese Vielfalt der Produzenten wird im Folgenden noch genauer untersucht.

---

<sup>1058</sup>A II, Nr. 20, Bd. 107, f. 36r, 27.7.1696.

## 6.14 Die städtischen Leinenproduzenten im späten 17. Jahrhundert

Eine umfassendere Analyse der sozialen Strukturen über die Fallgeschichten hinaus ist aufgrund der Überlieferung nur für das späte 17. Jahrhundert möglich. Erst mit den Schatzungsregistern von 1669 kann die Bevölkerung der gesamten Stadt unter dem Kriterium der Erwerbstätigkeit analysiert werden. Für die darauffolgenden Jahre können durch geeignete Schatzungsregister Querschnitte für die Jahre 1676, 1685/86 und 1690 angelegt werden.<sup>1059</sup> Wie schon die Fallgeschichten gezeigt haben, gab es zwischen dem privilegierten Zugang zu Ressourcen durch die Bruderschaft und den Praktiken der Leinenproduktion deutliche Differenzen. Die Daten der Schatzungsregister ermöglichen es, die unterschiedlichen Gruppierungen von Leinenproduzenten zu rekonstruieren und quantitativ zu gewichten. Aus den Schatzungsregistern werden sämtliche Einträge herangezogen, in denen die registrierten Haushalte Leineweben als Erwerbstätigkeit angaben.<sup>1060</sup> Durch den Abgleich sämtlicher personenbezogener Daten werden zudem Einträge der Schatzungsregister in die Untersuchung aufgenommen, bei denen durch identische Namen und Wohnorte vermutet werden kann, dass die registrierten Personen im Leinengewerbe tätig waren. Ergänzt werden die Schatzungsregister durch personenbezogene Angaben aus dem gesamten Materialbestand.<sup>1061</sup>

Für die Jahre zwischen 1669 und 1710 konnten auf diese Weise rund 600 überwiegend männliche Haushaltsvorstände, 525 Ehefrauen, 300 Kinder und 102 Personen, die als Knechte, Lehr- und Spuljungen, Mägde, Verwandte und Einwohner in den Haushalten lebten, ermittelt werden. Die Ausrichtung auf Haushaltsvorstände führt dazu, dass fast sämtliche Frauen, wenn überhaupt, neben ihren Ehemännern ohne Namen angegeben wurden. Damit wird die Untersuchung der Frauen stark eingeschränkt, da sie nicht anhand ihres Namens in den Akten verfolgt werden können. Auch erneute Eheschließungen können auf dieser Grundlage nicht verfolgt werden. Neben dieser

---

<sup>1059</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1. 1669, 2. 1685, 4. 1690; ergänzend für 1685: Aegidii, Bd. 22; Ludgeri, Bd. 11, die Register verzeichnen bei den Abgaben Geldbeträge; für 1676: Aegidii, Bd. 22, Ludgeri, Bd. 11, Lamberti, Bd. 21, Jüdefeld und Martini fehlen, die Register verzeichnet den Hausbesitz und Dienste; für 1686 Multersteuer A VIII, Nr. 184b, das Register verzeichnet Abgaben für gemahlene Roggen, Malz und Weizen.

<sup>1060</sup>Der Begriff „Beruf“ wird hier nicht verwendet, da er im vorliegenden Kontext nicht nachweisbar ist und als sozialwissenschaftliche Kategorie zahlreiche Definitionsprobleme aufweist, vgl. ausführlich Grümer (1984). Eine übliche Formulierung des münsterischen Stadtrates war „amtshalber“ und bezog sich auf die Zuordnung zu einem Gewerbe. Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ wurde gewählt, da für die Leinenproduzenten keine systematisch konsistente Terminologie verwendet wurde und sich in manchen Fällen auch Mehrfachangaben finden oder Zusätze wie Tagelöhner. Für die Untersuchung der Produktion ist die Verbindung mit der Leinenherstellung das entscheidende Kriterium und nicht allein die terminologische Zuschreibung.

<sup>1061</sup>Die Angaben wurden in standardisierter und codierter Form in Excel-Tabellen aufbereitet und bilden die Grundlage für die folgenden quantitativen Angaben. Die Basistabelle für die folgenden Untersuchungen umfasst 737 Einträge mit personenbezogenen Daten. Zur Problematik der Personendaten Rüthing (1986).

Einschränkung zeigt sich auch, dass nicht von einer vollständigen Erfassung der Bevölkerung ausgegangen werden kann. So waren größere Teile der Bevölkerung von der Zahlung von Steuern befreit, aber auch der personenbezogene Vergleich quer durch die Verzeichnisse zeigt Unregelmäßigkeiten der Erfassung. Daher bieten die Schatzungsregister zwar eine strukturierte Grundlage für systematische Untersuchungen, sie müssen jedoch ergänzt werden.<sup>1062</sup> Dies gilt insbesondere für die Produkte der Weberhaushalte, die sich nicht aus den Schatzungsregistern erschließen lassen und nur im Fall weiterer Angaben ermittelt werden können. Bei den vier Querschnitten wurden sowohl die Schatzungsregister für sich als auch die Schatzungsregister zusammen mit zeitlich naheliegenden Personendaten, die nach den namentlich bekannten Personen bereinigt wurden, vergleichend ausgewertet, um fehlende Angaben auszugleichen. Die insgesamt wenigen Angaben für die einzelnen Personen lassen eine eindeutige Identifizierung nicht immer zu. In einigen Fällen können beispielsweise bei langen Zeitspannen hinter demselben Namen zwei Personen stehen, die sich nicht unterscheiden lassen. Eine quantitative Auswertung kann daher nur Größenordnungen zur Orientierung angeben. Die Vielfalt der Konstellationen mit denen die Register die Haushalte abbilden, setzt quantitativen Analysen ebenfalls enge Grenzen. Wegen der großen Anzahl an Personen und Haushalten ist eine quantifizierende Annäherung jedoch sinnvoll.<sup>1063</sup>

Die Anzahl von Haushalten von Leinenproduzenten in den Schatzungsregistern bzw. in den Zeitschnitten, in denen die Schatzungsregister mit weiterem Material ergänzt werden, verteilte sich folgendermaßen:

1669	1668–1673	1676	1676–1679	1685	1686	1680–1688	1690	1690–1699
109	115	90	111	116	106	133	64	83

Tabelle 29: Anzahl der Haushalte von Leinenproduzenten in Zeitschnitten  
 Datengrundlage: Schatzungsregister 1669, 1676, 1685, 1686, 1690.

Die vergleichsweise hohen Zahlen für den Zeitschnitt 1680 bis 1688 dürften weniger eine Zunahme, sondern auf die besonders dichte Überlieferung zurückgehen und die anderen Zahlen eher zu niedrig sein. Ob sich in den niedrigeren Zahlen in den 1690er Jahren der nachfolgende Rückgang des Leinengewerbes ankündigt, kann wegen der unsicheren Datengrundlage nicht entschieden werden. Insgesamt kann von einer relativ stabilen Anzahl an Weberhaushalten ausgegangen werden. Die Größenordnung entspricht auch der Anzahl von 94 Leinewebern im Jahr 1612, die sich aus

<sup>1062</sup>Vgl. zu den münsterischen Schatzungsregistern Lahrkamp (1972), 1–20, und Siekmann (1989). In den für 1676 fehlenden Leischaften Jüdefeld und Martini sind in den anderen Registern nur wenige, höchstens zehn Haushalte verzeichnet.

<sup>1063</sup>Mit dem Begriff Haushalt wird hier die Bemessungseinheit der Schatzungsregister bezeichnet, zu den konzeptionellen Problemen einer analytischen Konstitution von Haushalten vgl. Sabean (1990), 88–101.

Verzeichnissen erschließen lässt, die anlässlich der Gründung der Leineweberbruderschaft angelegt wurden.<sup>1064</sup>

In einem Punkt sind die Verzeichnisse eindeutig: es finden sich fast keine weiblichen Haushaltsvorstände. In den Verzeichnissen für 1669, 1685/86 und 1690 sind dementsprechend fast ausschließlich Ehepaare verzeichnet, Witwen werden drei bis sechsmal genannt.<sup>1065</sup> Damit unterscheidet sich die Leinweberei deutlich von der Garnspinnerei, in der sich, allerdings prekäre, Haushalte von unverheirateten Frauen finden. Obwohl die vorgeschriebene Verzeichnung von Kindern nur ungleichmäßig durchgeführt wurde, sind 1685 in 83 Haushalten bis zu fünf Kinder verzeichnet worden, häufig waren ein bis zwei Kinder.<sup>1066</sup> Neben Kennzeichnungen wie „klein“ wird das gesamte Altersspektrum bis 25 Jahre abgedeckt, für die Mehrzahl der Kinder wurde ein Alter unter zwölf Jahren angegeben. Neben den Eheleuten und Kindern wurden 1685 für 45 Prozent der Haushalte, 1669, 1686 und 1690 für 70 Prozent der Haushalte keine weiteren Personen angegeben. Der Vergleich mit dem Register von 1685 lässt vermuten, dass dieser Personenkreis in den anderen Verzeichnissen nur sehr unvollständig erfasst wurde.<sup>1067</sup> In sechs Fällen wurden verwandte Personen in den Haushalten aufgeführt. In 29 Fällen wurden Einwohner genannt, die bei der Verzeichnung der Abgabepflichtigen einem Haushalt zugeordnet wurden, weil sie beispielsweise Nebenräume bewohnten, in der Praxis jedoch eine eigene Wohneinheit bildeten. Während Mägde sich nur sechs Mal nachweisen lassen, werden mit der Produktion verbundene männliche Haushaltsmitglieder häufiger genannt: insgesamt 63 Knechte, 43 Lehrjungen und sechs *Spoeljungen*.<sup>1068</sup> Bei einem Vergleich zwischen den Zeitschnitten muss von einer ungleichmäßigen Verzeichnung ausgegangen werden, die Zahlen geben daher nur Größenordnungen an. Registriert wurden zwischen 1668 und 1673: 21 Knechte, sieben Lehrjungen und drei *Spoeljungen*, zwischen 1680 und 1688

---

<sup>1064</sup>Diese Verzeichnisse werden im Zusammenhang der Gründung der Bruderschaft im Kapitel 6.1 untersucht.

<sup>1065</sup>Im Verzeichnis für 1676 sind Ehefrauen kaum registriert worden.

<sup>1066</sup>Kinder unter 12 Jahren waren von Abgaben befreit und wurden daher vermutlich eher nachlässig erfasst, vgl. Siekmann (1989), 105–107. Die Altersangaben sind ebenfalls oft ungenau, daher dürfte auch die Registrierung von Kindern über zwölf Jahren einer gewissen Zufälligkeit unterliegen.

<sup>1067</sup>Signifikant sind die Unterschiede zwischen den Verzeichnissen für 1685 und 1686 bei Knechten (14/18) und Lehrjungen (14/8).

<sup>1068</sup>In Münster wie in anderen Orten des Münsterlands war es üblich, Gesellen als Knechte zu bezeichnen, ohne dass dies anscheinend von den Gesellen als ehrenrührig beanstandet wurde, denn die Bezeichnung Knecht war eigentlich auf den Gesindedienst und die Bezeichnung Geselle auf qualifizierte Lohnarbeit bezogen. Im 17. Jahrhundert sind beide Begriffe auch von den Gesellen selbst parallel verwendet worden. Erst im späten 18. Jahrhundert scheint sich eine Differenzierung zwischen beiden Bezeichnungen durchgesetzt zu haben, vgl. Sieckmann (1989), 157. Die Bezeichnung *Spoeljunge* dürfte auf das Garnspulen verweisen. Die gehaspelten Garnschlingen mussten zum Weben auf Holzspulen, die in das Webschiff eingelegt wurden, umgespult werden. Wahrscheinlich gehörten einfache Hilfstätigkeiten insgesamt zu den Aufgaben dieser Jungen.

waren es 34 Knechte, 27 Lehrjungen und zwei *Spoeljungen* und zwischen 1690 und 1699 acht Knechte und neun Lehrjungen.<sup>1069</sup>

Nach diesem Überblick der Größenordnungen der am städtischen Leinengewerbe beteiligten Personen wird nun die Frage nach möglichen Verbindungen und Gruppenbildungen verfolgt. Von besonderem Interesse ist dabei, inwiefern sich die Mitglieder der Leinebruderschaft von den übrigen Produzenten unterscheiden lassen. Für diese Unterscheidung besteht das Problem, dass die Leineweberbruderschaft kein Mitgliederverzeichnis hinterlassen hat. Die einzige Aufstellung besteht in den 25 Unterschriften der *Vorstehere unnd sembtliche Mittbrüder der Tuchmacher Bruderschaftt* unter einer Supplik vom 14. Dezember 1668.<sup>1070</sup> Die Unterschriften geben zwar einen guten Anhaltspunkt, der Abgleich mit sämtlichen verfügbaren Angaben legt jedoch die Vermutung nahe, dass es bis zu 30 Mitglieder gewesen sein können. Damit wird deutlich, dass die Bruderschaft nur einen Teil der Produzenten organisiert hat und die Mehrheit der Haushalte außerhalb der Bruderschaft Leinen produzierte. Diese Produzenten werden im Folgenden untersucht, allerdings führt die häufig sehr zufällige Überlieferung zur Bruderschaft dazu, dass es eine Gruppe von Produzenten gibt, die nicht eindeutig der Bruderschaft angehört haben, aber mit einzelnen Mitgliedern in Verbindung standen. Möglicherweise gehörten einige der Bruderschaft an, ohne dass dies aktenkundig geworden ist. Wegen der unsicheren Zuschreibung werden diese Personen in einer eigenen Kategorie klassifiziert. Es zeigt sich, dass sich die Leinenproduzenten sich anhand sozialer Indikatoren nur graduell unterscheiden lassen. Hinsichtlich der Organisation der Produktion erlaubt das historische Material keine einfache Aufteilung zwischen organisierten und nichtorganisierten Handwerkern. Zugleich finden sich neben Leineweberhaushalten, die zumindest nach den Schatzungsregistern Leineweben als selbständiges Gewerbe im Haupterwerb betrieben, weitere Mischformen, die Leinewebererei mit der Erwerbstätigkeit als Tagelöhner oder mit anderen Erwerbstätigkeiten kombinierten. Eine Übersicht zeigt die vielfältigen Differenzierungen der Arbeitsformen:

---

<sup>1069</sup>Zwischen 1676 bis 1679 ist auf Grund der Erhebungskriterien des Schatzungsregisters nur ein *Spoeljunge* verzeichnet. Leider lässt sich nicht feststellen, ob der deutliche Rückgang für 1690–1699 nur aus der unvollständigen Aufzeichnung oder aus einer tatsächlichen Abnahme resultiert.

<sup>1070</sup>A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

Erwerbstätigkeiten	Gesamt bereinigt nach Personen		1668	GS 1669		1668-1673		GS 1676		1676-1679	
	Gesamt	Prozent		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
* durch Kumulation nur in Gesamt											
Leineweber	102	37,36%		54	49,54%	57	49,57%	47	52,22%	56	50,45%
Bruderschaft	70	25,64%	25	35	32,11%	37	32,17%	26	28,89%	34	30,63%
Bruderschaft möglich	17	6,23%		10	9,17%	10	8,70%	10	11,11%	10	9,01%
Schmalweber	10	3,66%		5	4,59%	5	4,35%	2	2,22%	2	1,80%
Tagelöhner	5	1,83%		3	2,75%	2	1,74%	2	2,22%	1	0,90%
anderer Erwerb	1	0,37%									
Legge	1	0,37%								1	0,90%
Knecht	2	0,73%		2	1,83%	1	0,87%				
Schmalweber/Tagelöhner	8	2,93%									
Schmalweber/anderer Erwerb	2	0,73%									
Leineweber als Tagelöhner	23	8,42%									
Bruderschaftsmitglied als Tagelöhner	1	0,37%									
Leineweber als Tagelöhner, anderer Erwerb	1	0,37%									
Leineweber, anderer Erwerb	10	3,66%						3	3,33%	4	3,60%
Bruderschaftsmitglied anderer Erwerb	2	0,73%									
Weber, Tätigkeit auf der Legge	5	1,83%								1	0,90%
Bruderschaftsmitglied, Tätigkeit auf der Legge	1	0,37%				1	0,87%				
Tätigkeit auf der Legge, Tagelöhner	0										
Tätigkeit auf der Legge, anderer Erwerb	1	0,37%									
Leineweber, Knecht	2	0,73%									
Weberknecht, Tagelöhner	1	0,37%									
Weberknecht, anderer Erwerb	0										
Schmalweber, Tagelöhner, anderer Erwerb*	1	0,37%									
Knecht, Schmalweber, anderer Erwerb*	1	0,37%									
Bruderschaft möglich, Tagelöhner	1	0,37%								1	0,90%
Bruderschaft möglich, Tätigkeit auf der Legge*	1	0,37%								1	0,90%
Bruderschaft möglich, Knecht*	2	0,73%				2	1,74%				
Bruderschaft möglich, Leineweber als Tagelöhner*	1	0,37%									
Bruderschaft möglich, Weberknecht als Tagelöhner*	1	0,37%									
Summe	273	100,00%		109	100,00%	115	100,00%	90	100,00%	111	100,00%
Ehefrauen in Schätzungsregistern				95		96		4		11	
Summe				204		211		94		122	
Witwen (oben enthalten)				2		2		6		8	

Erwerbstätigkeiten	GS 1685		MS 1686		1680-1688		GS 1690		1690-1699		1700-1710	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
* durch Kumulation nur in Gesamt												
Leineweber	48	41,38%	60	56,60%	51	38,35%	24	37,50%	36	43,37%	3	9,68%
Bruderschaft	18	15,52%	19	17,92%	20	15,04%	12	18,75%	13	15,66%	20	64,52%
Bruderschaft möglich	9	7,76%	10	9,43%	14	10,53%	5	7,81%	8	9,64%	1	3,23%
Schmalweber	3	2,59%	6	5,66%	4	3,01%	1	1,56%	1	1,20%	3	9,68%
Tagelöhner	8	6,90%	5	4,72%	3	2,26%	5	7,81%	5	6,02%		
anderer Erwerb	7	6,03%	1	0,94%	1	0,75%	1	1,56%	2	2,41%	1	3,23%
Legge	1	0,86%			1	0,75%					2	6,45%
Knecht	2	1,72%	1	0,94%	1	0,75%	1	1,56%			1	3,23%
Schmalweber/Tagelöhner	5	4,31%			5	3,76%	4	6,25%	4	4,82%		
Schmalweber/anderer Erwerb			1	0,94%	1	0,75%						
Leineweber als Tagelöhner	10	8,62%	2	1,89%	16	12,03%	9	14,06%	9	10,84%		
Bruderschaftsmitglied als Tagelöhner	1	0,86%			1	0,75%						
Leineweber als Tagelöhner, anderer Erwerb	1	0,86%			1	0,75%						
Leineweber, anderer Erwerb	2	1,72%			6	4,51%						
Bruderschaftsmitglied anderer Erwerb	1	0,86%	1	0,94%	2	1,50%						
Weber, Tätigkeit auf der Legge							1	1,56%	3	3,61%		
Bruderschaftsmitglied, Tätigkeit auf der Legge												
Tätigkeit auf der Legge, Tagelöhner					1	0,75%						
Tätigkeit auf der Legge, anderer Erwerb					1	0,75%						
Leineweber, Knecht							1	1,56%				
Weberknecht, Tagelöhner												
Weberknecht, anderer Erwerb					1	0,75%			1	1,20%		
Schmalweber, Tagelöhner, anderer Erwerb*												
Knecht, Schmalweber, anderer Erwerb*												
Bruderschaft möglich, Tagelöhner					1	0,75%						
Bruderschaft möglich, Tätigkeit auf der Legge*												
Bruderschaft möglich, Knecht*									1	1,20%		
Bruderschaft möglich, Leineweber als Tagelöhner*												
Bruderschaft möglich, Weberknecht als Tagelöhner*												
Summe	116	100,00%	106	100,00%	131	100,00%	64	100,00%	83	100,00%	31	100,00%
Ehefrauen in Schatzungsregistern	91		88		105		55		61		0	
Summe	207		194		236		119		144		31	
Witwen (oben enthalten)	10		10		13		3		5		0	

Tabelle 30: Angaben zur Erwerbstätigkeit sowie zur Mitgliedschaft in der Leineweberbruderschaft in Zeitschnitten

Die Tabelle zeigt deutlich, dass in der Leineweberbruderschaft nur 20 bis 30 Prozent der Leinenproduzenten organisiert waren. Selbst wenn erhebliche Dokumentationslücken zur Mitgliedschaft in Betracht gezogen werden erscheint es unwahrscheinlich, dass sie über 35 Prozent der Leinenproduzenten eingebunden hat. Da sich die Kontrolle der Legge auf bestimmte Leinensorten beschränkte, war der Großteil der städtischen Leinenproduktion unreguliert. In der Aufstellung wird auch deutlich, dass vermutlich ärmere Leinenproduzenten neben der Weberei anderen Erwerbstätigkeiten nachgingen.<sup>1071</sup>

Auf der Ebene sprachlicher Zuschreibungen lassen sich kaum Muster erkennen, die eindeutig mit sozialen Strukturierungen innerhalb des Gewerbes verbunden waren. In Bezug auf eine Person können die Bezeichnungen wechseln. Die Begriffe *Leinenweber* bzw. *Leinenwebersche* oder *Weber* und *Webersche* wurden häufig verwendet. Seit dem 17. Jahrhundert findet sich auch die Bezeichnung *Tuchmacher* oder *Leinentuchmacher*, die vermutlich im Anklang an Wolltuchmacher ein größeres Prestige als „gewöhnliche“ Leineweber zum Ausdruck bringen sollte.<sup>1072</sup> Dieser Begriff wurde eher in Bezug auf Weber der Bruderschaft und von diesen selbst zum Beispiel auch in Testamenten und im Zusammenhang mit der Bruderschaft verwendet, aber es lässt sich keine durchgehend konsistente Praxis erkennen.<sup>1073</sup>

---

<sup>1071</sup>Die Bezeichnung der Erwerbstätigkeiten orientiert sich an den Angaben in den Schatzungsregistern und sonstigen Akten. Die Kategorie Schmalweber wurde aufgenommen, da sie im rechtlichen Sinne diejenigen Weber bezeichnen soll, die kein breites Leinen, dessen Produktion rechtlich der Bruderschaft vorbehalten war, sondern schmales Leinen produzierten, vgl. den Vertrag der Leineweberbruderschaft mit den Schmalwebern vom 24. Oktober 1642, A XI, Nr. 237a, f. 7r/8v. Insgesamt lässt sich keine konsistente Terminologie für unterschiedliche Gruppen von Leinenproduzenten feststellen, daher wird die Kategorie „Leineweber“ sonst nicht weiter differenziert, sondern mit weiteren Kategorien der Erwerbstätigkeit kombiniert. Die nachweisliche oder mögliche Mitgliedschaft in der Bruderschaft wurde aus sämtlichen Unterlagen erschlossen und als analytische Kategorie eingeführt. Die Angaben für das gesamte Sample sowie die Zeitschnitte sind nach den einzelnen Personen bereinigt, daher entstehen je nach Grad der Aggregation unterschiedliche Kombinationen der Erwerbstätigkeit pro Person. Die Angabe für 1668 resultiert aus der Supplik der Leineweberbruderschaft A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668. Die Zeitschnitte basieren auf den Schatzungsregistern für die gesamte Stadt (GS), A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt Bd. 1. 1669, 2. 1685, 4. 1690; ergänzend für 1685: Aegidii Bd. 22; Ludgeri Bd. 11; für 1676: Aegidii, Bd. 22, Ludgeri Bd. 11, Lamberti Bd. 21, Jüdefeld und Martini fehlen; und der Multersteuer (MS) für 1686, A VIII, Nr. 184b, ergänzt durch Einträge in den Ratsprotokollen, Testamente, Geburtsbriefe sowie weiteren Akten mit personenbezogenen Angaben. Im Zeitschnitt 1676–1679 wurde die namentliche Abrechnung der Legge für 1678, A VIII, Nr. 280, Bd. 7, einbezogen. Die Angaben für 1700–1710 stammen im Wesentlichen aus den Ratsprotokollen A II, Nr. 20, Bd. 111, f. 22, 14.5.1700 mit Angaben zu den Schmalwebern sowie A II, Nr. 20, Bd. 120, f. 46r, 2.09.1710 mit einer Aufstellung der Mitglieder des Leineweberamts. Diese Daten bilden keinen Querschnitt durch das gesamte Gewerbe ab.

<sup>1072</sup>In Münster wurden die Wolltuchmacher allerdings als Wüllner oder Wandtmacher bezeichnet. Sie konstituierten eine der 17 Gilden, die politischen Einfluss ausüben konnten. Das unterschiedliche Prestige wurde als strategisches Argument in einem Gerichtsverfahren nach einer Auseinandersetzung zwischen einem Tuchbereitergesellen und Leinewebergesellen vorgebracht, vgl. Jeggel (1997), 693.

<sup>1073</sup>Die Verteilung der Zuschreibungen im Datensample für den Zeitraum 1668–1710 fällt nach einer einfachen Zählung wie folgt aus: in 209 Fällen wurde die Bezeichnung *Weber* bzw. *Webersche* verwendet, gefolgt von *Leineweber* mit 154 Fällen, *Tuchmacher* in 116 Fällen, *Leinentuchmacher* in sechs Fällen, der Begriff *Schmalweber* wurde nur in 28 Fällen verwendet.

Die Analyse einer Abrechnung des Pächters der Legge für Jahr 1678, in der sämtliche Lieferanten der Tuche namentlich verzeichnet wurden, zeigt jedoch, dass die Mitglieder der Leineweberbruderschaft nur etwa die Hälfte der Lieferanten ausmachten:<sup>1074</sup>

	Anzahl Personen	Prozent
Leineweber	20	37,74%
Mitglieder der Bruderschaft	24	45,28%
Mögliche Mitglieder der Bruderschaft	8	15,09%
Produzenten mit anderer Erwerbstätigkeit	1	1,89%
Summe	53	100,00%

Tabelle 31: Anteil der Personengruppen an den Tuchlieferanten auf der Legge 1678

Allerdings lieferten sie einen deutlich größeren Anteil an Tuchen als die nichtorganisierten Produzenten:

	Anzahl Stücke <sup>1075</sup>	Prozent
Leineweber	269	21,98%
Mitglieder der Bruderschaft	816	66,67%
Mögliche Mitglieder der Bruderschaft	137	11,19%
Produzenten mit anderer Erwerbstätigkeit	2	0,16%
Summe	1224	100,00%

Tabelle 32: Anteil der Tuche pro Personengruppe der Tuchlieferanten auf der Legge 1678

Im Durchschnitt lieferten zwar die Weber der Bruderschaft etwa die doppelte Menge an Leinen, allerdings brachte allein ein Weber der *Schmitz* genannt wurde, 201 Stücke zur Legge.<sup>1076</sup> Wahrscheinlich handelte es sich dabei um Johan Schmidt, der auch mit Leinen gehandelt hat.<sup>1077</sup> Damit wird eine deutliche Verbindung der Bruderschaft und der Legge deutlich, die im Kapitel zur Bruderschaft im Einzelnen untersucht wird.<sup>1078</sup> Bemerkenswert ist der große Anteil von Leinenproduzenten, die außerhalb der Bruderschaft Leinen entsprechend den Vorgaben der Leggeordnung produzierten, denn diese spezifische Produktqualität durfte innerhalb der Stadt eigentlich nur von den Mitgliedern der Bruderschaft hergestellt werden. Die Bruderschaft ließ zwar in

<sup>1074</sup>A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 1678.

<sup>1075</sup>Das Register verzeichnet die Einnahmen der Gebühren, die in Tuchstücke umgerechnet werden können. Die Angabe Stücke bezieht sich nicht auf die Anzahl der Tuche, sondern auf die Längeneinheit Stück, hier vermutlich 48 münsterische Ellen. Dabei sollten die Tuche eine Breite von siebeneinhalb Viertel Ellen haben, vgl. A XI, Nr. 237a, f. 7r.

<sup>1076</sup>Für den Vergleich wurden die 201 Stücke nicht mitgerechnet.

<sup>1077</sup>Johan Schmidt war 1668 Mitglied der Leineweberbruderschaft, A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668; im gleichen Jahr wird in einer Supplik erwähnt, dass Johan Schmitz wegen Leinenhandels vom Leggedienst abgesetzt worden sei, A XI, Nr. 9, f. 14, 28.11.1668.

<sup>1078</sup>Hinsichtlich der Bruderschaft ist interessant, dass vier Mitglieder kein und manche nur wenig Leinen auf die Legge gebracht haben. Vermutlich haben diese Weber Leinen produziert, für das die Zertifizierung auf der Legge nicht relevant war.

einzelnen Fällen die Produktion dieser Qualität durch Nichtmitglieder sanktionieren, aber offensichtlich nicht grundsätzlich, obwohl sie dazu seit 1642 berechtigt war.<sup>1079</sup> Durch das Leggeregister wird auch deutlich, dass außerhalb der Bruderschaft nicht nur für den eigenen oder den lokalen Bedarf und nach den frei zugänglichen Standards einfacher Leinensorten gewebt wurde, sondern auch Ware, die für den Fernhandel geeignet war.

Über die Leinenproduzenten ist im Einzelnen wenig bekannt. Soweit möglich werden im Folgenden einige Beispiele exemplarisch vorgestellt, um zu zeigen, welche Konstellationen Weberhaushalte als Organisationsform der Produktion aufweisen konnten. Am Anfang stehen jene Weber bzw. Weberinnen, die im Jahr 1678 Leinen auf die Legge gebracht haben und damit höherwertiges, für den Export im Fernhandel geeignetes Leinen produzierten. Der *Ehelender von St. Lambert*, ließ beispielsweise ein Tuch beschauen, das möglicherweise nicht selbst hergestellt hatte. Von den nichtorganisierten Webern kam Johan Velthuiß mit insgesamt 20 Mal am Häufigsten und brachte 22 Doppelstücke Tuch zur Legge. Seine Besuche auf der Legge verteilten sich relativ gleichmäßig über das Jahr, einen ganz festen Rhythmus hatte er jedoch nicht, denn die Abstände wechselten zwischen einigen Tagen und mehreren Wochen. Zweimal brachte er vermutlich zwei Tuche zur Legge.<sup>1080</sup> Aufgrund der kontinuierlichen Produktion kann vermutet werden, dass Velthuiß sich auf diese Sorte Leinen spezialisiert hatte. Sonst ist über ihn wenig bekannt, 1668 ist er als Zeuge in einem Geburtsbrief benannt, der ihn als *Linnendoickmacher* und Bürger ausweist.<sup>1081</sup> Die Supplik der Leineweberbruderschaft im selben Jahr hat er nicht unterschrieben. Im Jahr 1669 ist er mit seiner Ehefrau im Schatzungsregister in der Liebfrauen Leischaft verzeichnet, bei der Bemessung der Abgabe lag er beim doppelten Satz, den die meisten Weber zahlen mussten, aber unter dem Höchstsatz. Er dürfte damit zu den Wohlhabenden unter den Webern gehört haben.<sup>1082</sup> Nachdem er noch am 23. Dezember 1678 auf der Legge registriert worden war, schrieb der Leggepächter im März 1679, dass er, neben anderen, als einer der *Meister Principalsten* gestorben sei.<sup>1083</sup>

Ein anderes Beispiel ist Adrian Brune, der ebenfalls über das ganze Jahr zwölf Mal Leinen zur Legge brachte, allerdings kam er sowohl mehrfach im Monat als in einzelnen Monaten überhaupt nicht zur Legge. Meist brachte ein Doppelstück, viermal auch zwei, einmal wurden drei Stücke und insgesamt 33 Stücke abgerechnet.<sup>1084</sup> Er war

---

<sup>1079</sup> Vgl. den Vertrag der Leineweberbruderschaft mit den Schmalwebern vom 24. Oktober 1642, A XI, Nr. 237a, f. 7r/8v, in dem der Bruderschaft das Recht zur Kontrolle der Schmalweber eingeräumt wurde.

<sup>1080</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679. Es wurde der doppelte Betrag abgerechnet. Da Doppelstücke eine etablierte Größe waren, erscheint eine größere Länge unwahrscheinlich.

<sup>1081</sup> A II, Nr. 23, 6.2.1668.

<sup>1082</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1254.

<sup>1083</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679.

<sup>1084</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679.

1646 Leinentuchweberknecht bei Gerd zum Uhlenbroch und fiel wegen nächtlicher Ruhestörung auf.<sup>1085</sup> Im Jahr 1669 wohnte er mit seiner Ehefrau in der Aegidii Leischaft neben dem Leineweber und Mitglied der Bruderschaft Henrich Berninck und wurde für die Schatzung wie die meisten Weber niedrig eingestuft.<sup>1086</sup> Bei der Schatzung von 1676 war das in der Grünen Stiege der Aegidii Leischaft gelegene Haus Gegenstand einer *causa discussionum* zur Klärung der auf dem Haus liegenden Schulden.<sup>1087</sup> Ob Brune der Eigentümer und Schuldner war, ist nicht zu erkennen. Auf jeden Fall ist Brune umgezogen, denn 1685 wurde er als *alter Leineweber, so daß Handwerk nicht mehr brauchen kann* mit seiner Ehefrau am Graben beim Aegidiitor verzeichnet, während Tochter Christine, eine Soldatenfrau mit ihren beiden Kleinkindern Margareth, zwei Jahre, und dem halbjährigen Henrich, als Einwohnerin bei ihren Eltern lebte. Beide Parteien wurden als arm eingestuft.<sup>1088</sup> Brune scheint dann gestorben sein, denn 1686 ist in der Aegidii Leischaft die Witwe Adrian Brune verzeichnet. Bei der Erwerbstätigkeit wurde *Webersche* durch *Arbeitsfrawe* ersetzt, zudem ist ein zehnjähriges Kind angegeben. Die Witwe wurde mit einem niedrigen Multersteuersatz für Roggen veranlagt.<sup>1089</sup>

Einer der beiden Weber, die den höchsten Satz der Schatzung zahlten, Adam Altensehl, brachte im März zwei Stücke zur Legge und im November und Dezember jeweils eines.<sup>1090</sup> Er wohnte 1685 in der Liebfrauen Leischaft *an dem Bentheimschen Hoff in der Pforten* mit Ehefrau und den Söhnen Johan, zehn, und Arndt, elfeinhalb Jahre alt, und hatte einen 15-jährigen Lehrjungen.<sup>1091</sup> Im folgenden Jahr wurde ein dreijähriges Kind angegeben und ein durchschnittlicher Satz für Roggenvorräte erhoben.<sup>1092</sup> Die wirtschaftliche Lage scheint sich in den folgenden Jahren für ihn verschlechtert zu haben, denn Altensehl supplizierte 1692 beim Rat wegen einer Ermäßigung der Abgaben, woraufhin der Rat beschloss, *Adam Aldensehl wird die haußstet[en] schatzung nachgelaßen mit der ordinarie schatzung aber ad revisionem verwiesen*.<sup>1093</sup> Der andere, Henrich Boddenstein, wohnte mit Ehefrau 1676 in einem Haus, das der Elende St. Aegidii gehörte und die beiden wurden als *junge Leute* und er als *geringer Weber* bezeichnet.<sup>1094</sup> Am 4. Februar 1678 ließ Boddenstein ein Stück Tuch auf der

---

<sup>1085</sup> A II, Nr. 20, Bd. 77, f. 76, 31.12.1646. Gerd von Uhlenbroch war mit Engeln Bergerhoff, vermutlich die Tochter eines der Gründer der Bruderschaft verheiratet, lässt sich aber als Mitglied ebenso wie Brune nicht nachweisen.

<sup>1086</sup> A VIII, Nr. 259 Gesamtregister Stadt Bd. 1, 1669, Nr. 1055.

<sup>1087</sup> A VIII, Nr. 259 Aegidii Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 2275. Es konnte keine entsprechende Gerichtsakte ermittelt werden.

<sup>1088</sup> Lahrkamp (1972), Nr. 1086.

<sup>1089</sup> StdAM A VIII, Nr. 184, f. 10v.

<sup>1090</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679.

<sup>1091</sup> Lahrkamp (1972), Nr. 1542. Zum Bentheimschen Hof mit Bauzeichnung von 1683 Geisberg (1934), 360–362.

<sup>1092</sup> StdAM A VIII, Nr. 184, f. 9.

<sup>1093</sup> A II, Nr. 20, Bd. 103, f. 11v, 22.2.1692.

<sup>1094</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 2225.

Legge beschauen.<sup>1095</sup> Die nächsten Angaben sind etwas widersprüchlich, denn 1685 wohnte er immer noch bei der Aegidii Elende und wurde mit *Weber gering als haussitzender Knecht* niedrig eingestuft, zahlte jedoch den Höchstsatz für *Haußsitzende Handwercksleuthe in den Stätten/ welche neben ihrem Handwerck keine andere Kauffmanschaft treiben oder gebrauchen*.<sup>1096</sup> Für den Haushalt wurden neben Boddenstein seine Ehefrau, die Kinder Matthias, acht Jahre, Henrich, vier Jahre, und Elisabeth, ein Knecht, der *jetzo lam und sich curiren laßet, daher pauper* sowie ein 13-jähriger Lehrjunge, für den Abgaben erhoben wurden, verzeichnet. Hinzu kam als Einwohnerin die Tagelöhnerin Gertraudt Dörhoff mit ihrer elfjährigen Tochter Margaretha, die keine Abgaben zahlen musste.<sup>1097</sup> In den folgenden Schätzungen fehlt Boddenstein, aber er wurde am 22.10.1692 als Nachbar im Alter von 50 Jahren als Zeuge in einem Geburtsbrief genannt.<sup>1098</sup>

Eine Witwe, die das Gewerbe fortsetzte war die Witwe Henrich Westhoff. Henrich Westhoff wohnte 1669 mit Ehefrau und dem Knecht Johan Holthaus in der Aegidii Leischaft und wurde durchschnittlich taxiert.<sup>1099</sup> 1676 wurde Westhoff in der Breiten Stegge als Bewohner der *Gademe des Marschalls zu Nordkirchen von Morrien* registriert.<sup>1100</sup> Die Eheleute brachten das Leinen abwechselnd zur Legge, einmal drei Stücke und achtmal Doppelstücke.<sup>1101</sup> Allerdings gehörte auch Henrich Westhoff zu denjenigen Webern, die der Pächter der Legge als verstorben vermerkte. Am 9. November hatte Westhoff noch Leinen zur Legge gebracht, im Dezember wird seine Frau genannt. Als Witwe blieb sie in der Breiten Stegge und wurde 1685 als *Webersche haussitzend* mit den Söhnen Henrich, 16 Jahre, und Jost, 14 Jahre, durchschnittlich besteuert.<sup>1102</sup> Im folgenden Jahr wurde ein Sohn im Alter von 20 Jahren angegeben und die durchschnittliche Taxe für Roggenvorräte erhoben.<sup>1103</sup> Die Witwe Westhoff ist eines der wenigen Beispiele, in denen eine Witwe das Gewerbe längerfristig nachweislich fortgesetzt hat. Ein anderes Beispiel dafür ist die Witwe Volckers oder Volckersche, die 1676 in ihrem eigenen Haus in der Lamberti Leischaft an der Ridderstraße als Tuchmacherin wohnte.<sup>1104</sup> In der Leggeabrechnung von 1678 ist sie elfmal über das ganze Jahr verteilt mit jeweils einem Doppelstück aufgeführt.<sup>1105</sup> Als Tagelöhnerin

---

<sup>1095</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679.

<sup>1096</sup> Zu den Steuerklassen vgl. Lahrkamp (1972), 12–15.

<sup>1097</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1266.

<sup>1098</sup> Lahrkamp (1968), 496.

<sup>1099</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1. 1669, Nr. 578

<sup>1100</sup> Gademe waren kleine Wohnhäuser, die häufiger in Zeilen oder als Teil von Hofanlagen gebaut wurden, vgl. Sarrazin (1971); zu den Immobilien von Morriens, Weidner (2000), Bd. 1, 365f.

<sup>1101</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679.

<sup>1102</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1303.

<sup>1103</sup> A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 28v.

<sup>1104</sup> A VIII, Nr. 259, Lamberti Bd. 21, 1676, f. 5v.

<sup>1105</sup> A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679. Die Zuordnung ist nicht ganz eindeutig, da auch ein *Volcker*, vermutlich Johan Volckers, in der Leggerechnung aufgeführt wird und die Volckersche dessen

ohne Hinweis auf die Leinweberei wurde sie mit ihrer 13-jährigen Tochter Catharina 1685 aufgeführt, im Jahr darauf wieder als *webersche* und Tagelöhnerin, die nur die Taxrate 3 für Roggen zu entrichten hatte.<sup>1106</sup>

Rotger Storckebaum lieferte ebenfalls über das gesamte Jahr Leinen auf die Legge, auch er kam unregelmäßig und brachte zwei einfache Stücke und acht Doppelstücke. Er wohnte 1669 mit Ehefrau und dem 14-jährigen Knecht Johan Mersman in der Aegidii Leischaft. Seine Einstufung war durchschnittlich, für den Knecht war ebenfalls Schatzung zu entrichten.<sup>1107</sup> Als Zeuge war Rotger Storckebaum 1673 an der Errichtung des Testaments des Mitglieds der Leineweberbruderschaft und Leinenhändlers Gerd Kremer beteiligt.<sup>1108</sup> Bis 1676 war der Haushalt auf die *Stegge am St. Servatii Kirchhoff* in ein Haus der *Junkfer zu Niesing* umgezogen.<sup>1109</sup> Am selben Ort in der *Kleiboltenstegge* wurde der Haushalt auch 1685 verzeichnet, diesmal wurde als Erwerbstätigkeit *Thodtgreber ad St. Servatium* und Tuchmacher angegeben. Neben der Ehefrau wurde ein 13-jähriger Lehrjunge verzeichnet. Für die Schatzung wurde er in die erste Klasse der geistlichen, fürstlichen und landesherrlichen Bediensteten mit einem Betrag eingestuft, der dem besser situierten Leineweber entsprach.<sup>1110</sup> Im folgenden Jahr sind neben der Ehefrau zwei Knechte *so sich bekostigen* angegeben und für Roggen wurde eine durchschnittliche Steuer erhoben.<sup>1111</sup> Im Häuserbuch wird der Haushalt bis 1706 ausgewiesen.<sup>1112</sup>

Auch ohne Leinenlieferungen auf die Legge konnten Weber ein überdurchschnittliches Vermögen erzielen. Herman Velthauß wohnte 1685 mit seiner 22-jährigen Schwester Enneken in der Liebfrauen Leischaft in der *Berninckstege* und hatte sowohl einen Knecht als auch einen Lehrjungen. Er wurde nach dem Höchstsatz taxiert, ebenso waren sämtliche Haushaltsmitglieder zu Abgaben verpflichtet.<sup>1113</sup> Velthauß scheint in dieser Zeit auch eine neue Ehe geschlossen zu haben, denn 1686 wurde eine Ehefrau registriert und ein durchschnittlicher Vorrat an Roggen versteuert.<sup>1114</sup> In den folgenden Jahren scheint das Vermögen des Haushalts, dem neben den Eheleuten auch der zweijährige Sohn Hermann und ein Lehrjunge angehörten, etwas abgenommen zu haben, denn 1690

---

Ehefrau gewesen sein könnte. Allerdings lieferten beide am 17. Juni 1678 jeweils ein Tuch am selben Tag, weshalb zwei verschiedene Haushalte wahrscheinlich sind.

<sup>1106</sup>A VIII, Nr. 259 Gesamtregister Stadt Bd. 1, Bd. 2; Lahrkamp (1972), Nr. 3 A VIII, Nr. 184b, f. 12.

<sup>1107</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1. 1669, Nr. 1030.

<sup>1108</sup>Testamente II, Nr. 1594, 30.1.1673/23.2.1673.

<sup>1109</sup>A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 14.

<sup>1110</sup>A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), 12f., Nr. 717.

<sup>1111</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 8.

<sup>1112</sup>Jarnot (2001), 291, Abbildung 295.

<sup>1113</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1608. Die Besteuerung von Gesellen, Lehrjungen, Gesinde usw. scheint dann erfolgt zu sein, wenn diese über Einkünfte wie Lohn verfügten. Diese Personen wurden nicht in allen Haushalten als steuerpflichtig, sondern als *pauper* oder *mit eigen Kost* registriert.

<sup>1114</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 13v.

denn war nicht mehr der höchste Satz, aber immer noch der überdurchschnittliche zweithöchste zu entrichten. Außerdem wurde der Lehrjunge nun als *pauper* eingestuft. Die Vielschichtigkeit der sozialen Bedingungen wird bei Philip Notnagel deutlich, der ebenfalls zu den wenigen unorganisierten Webern gehörte, die bei der Schätzung mit dem Höchstsatz eingestuft wurden. Der Leinentuchmacher wohnte am Graben zwischen Mauritz- und Servatiitor mit Ehefrau, dem 9-jährigen Sohn Nicolaeß und einem Knecht, der, *so Lohn verdienet*, zur Abgabe verpflichtet war.<sup>1115</sup> Im folgenden Jahr bestand diese Konstellation fort, allerdings hatte der Knecht *sein aigen Kost*. Der besteuerte Roggenvorrat war durchschnittlich.<sup>1116</sup> Einige Jahre später wurde bei Notnagel nicht nur *Tuchmacher* als Erwerbstätigkeit angegeben, sondern mit dem Zusatz *gering alß auffm Lande hausierend* versehen. Das Alter von Sohn Niclaes wurde wohl strategisch mit elfeinhalb angegeben, eigentlich müsste er 14 Jahre alt gewesen sein.<sup>1117</sup> Auch ein Lehrjunge gehörte weiterhin zum Haushalt und war auch zur Abgabe verpflichtet. Von der Einstufung her lag Notnagell nun nicht mehr beim Höchstsatz, aber immer noch über dem Durchschnitt, insofern scheint der Hausierhandel keinen sozialen Abstieg zu implizieren.

Die bisherigen Fallbeispiele beziehen sich auf Weberhaushalte, die zumindest entsprechend ihrer Einstufung für die Besteuerung zu den materiell besser situierten gehört haben. Die Verwendung der Taxierungen in Steuerregistern als Sozialindikatoren gilt zu Recht als problematisch, vor allem wenn Rückschlüsse auf konkrete Vermögensdaten abgeleitet werden sollen.<sup>1118</sup> Die einfache und weitgehend kohärente Struktur der Abgabensätze in den untersuchten Schätzungsregistern ermöglicht die Umwandlung in Tarifklassen, deren Verteilung als Indikatoren zumindest Tendenzen der sozialen Differenzierung deutlich werden lassen.<sup>1119</sup>

---

<sup>1115</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 300.

<sup>1116</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 3.

<sup>1117</sup>Im vorliegenden Fall stimmen die Altersangaben für 1685 und 1686 rechnerisch überein.

<sup>1118</sup>Derartige Ableitungen sind bei den hier herangezogenen Registern nicht möglich, denn grundsätzlich basierte die Taxierung nicht auf definierten Vermögenswerten, sondern ständisch definierten Klassen innerhalb derer bestimmten Erwerbstätigkeiten Pauschalbeträge zugewiesen wurden. Im Fall zahlreicher Leineweber schätzte der Stadtrat deren Vermögen offensichtlich als so gering ein, dass er nur in Ausnahmefällen den vorgesehenen Satz für selbständige Handwerker verlangte, sondern die meisten Leineweber in niedrigere Steuersätze einstuft; zur Systematik vgl. Lahrkamp (1972), 3–7, 12–15; A XVIII, Nr. 20, 1685.

<sup>1119</sup>Die Einstufung der Haushalte unterlag in vielen Fällen wegen Anpassungen offensichtlich Aushandlungsprozessen. Für 1685 entspricht Klasse 1 dem Tarif *Haußsitzende Handwercksleuthe in den Stätten/ welche neben ihrem Handwerck keine andere Kauffmanschaft treiben oder gebrauchen*; Klasse 2 dem Tarif *Alle Haußsitzende und reisige Diener in den Stätten und uffm Lande*, in Münster umbenannt in *haussitzend Handwerksknecht*; Klasse 3 dem Tarif *Tagelöhner*; Klasse 4 lässt sich nicht eindeutig zuordnen, vgl. Lahrkamp (1972), 3–7, 12–15; A XVIII, Nr. 20, 1685. Diese Tarifstruktur lag bereits einer Personenschätzung des Fürstbischof Ferdinands von Bayern im Jahr 1631 zugrunde und wurde vermutlich nur hinsichtlich der Beträge angepasst, s. den Abdruck des Edikts für 1631 bei Hanschmidt (1993), 252.

Jahr	Klasse	Anzahl	Prozent	Betrag <sup>1120</sup>
1669	0	3	2,75%	ppr. /o. A.
	1	5	4,59%	1,3 Rt
	2	6	5,50%	18ß
	3	53	48,62%	9ß
	4	42	38,53%	4ß
	5	0	0,00%	Sonderregel
		109	100,00%	
1685	0	8	6,90%	ppr. /o. A.
	1	18	15,52%	1,5 Rt
	2	55	47,41%	14ß
	3	25	21,55%	8ß
	4	7	6,03%	4ß
	5	3	2,59%	Sonderregel
		116	100,00%	
1690	0	2	3,13%	ppr. /o. A.
	1	5	7,81%	1 Rt
	2	22	34,38%	14ß
	3	31	48,44%	8ß
	4	1	1,56%	4ß
	5	3	4,69%	Sonderregel
		64	100,00%	

Tabelle 33: Verteilung der Haushalte in den Steuerklassen der Schatzungsregister 1669, 1685, 1690

1686 Multersteuer	Taxwert	Anzahl	Prozent
	0	5	4,72%
Roggen	3	3	2,83%
Roggen	6	23	21,70%
Roggen	9	2	1,89%
Roggen	12	63	59,43%
Roggen	18	2	1,89%
Roggen – Malz	12 – 3	1	0,94%
Roggen – Malz	12 – 6	1	0,94%
Roggen – Malz	12 – 12	3	2,83%
Roggen – Malz	12 – 18	1	0,94%
Roggen – Malz	12 – 24	2	1,89%
Summe		106	100,00%

Tabelle 34: Verteilung der Haushalte im Register der Multersteuer 1686

<sup>1120</sup>Die Beträge geben nur den gerundeten Betrag für männliche Haushaltsvorstände als Größenordnungen zur Orientierung an.

Jahr	Klasse	Leineweber	Schmalweber	Bruderschaft	Bruderschaft möglich	Sonstige
1669	0	2	0	0	0	
	1	2	0	6	0	
	2	2	0	3	1	
	3	24	1	22	5	
	4	26	7	4	4	
1685	0	5	0	0	1	3
	1	8	0	9	1	0
	2	37	0	9	7	0
	3	14	3	1	1	6
	4	3	0	0	1	4
	5	0	0	0	0	2
1690	0	1	0	0	1	0
	1	0	0	5	0	0
	2	13	0	6	2	1
	3	21	3	1	3	5
	4	1	0	0	0	0
	5	1	0	1	1	0

Tabelle 35: Verteilung der verschiedenen Personengruppen in Steuerklassen der Schatzungsregister 1669, 1685, 1690

Die Tabellen zeigen keine sehr ausgeprägte, aber eine leichte Tendenz dahingehend, dass für die Haushalte der organisierten Weber häufiger höhere Abgaben zu entrichten waren. Dies deckt sich auch mit dem Befund, dass sich unter den Lieferanten der Legge im Jahr 1678 keine offensichtlich verarmten Weber feststellen lassen. Zugleich ist eindeutig zu erkennen, dass in der Vermögenseinschätzung des Rates zur Bemessung der Abgaben, die große Mehrheit der Leineweberhaushalte als *gering* eingestuft worden ist. Daher wird im Folgenden diese Mehrheit der Produzenten anhand einiger Beispiele untersucht.

Der Leineweber Joachim Dieckman wohnte 1676 in der Liebfrauen Laischaft auf der Hoppenstegge in einem Haus der Dominikaner.<sup>1121</sup> Dort wurde der Haushalt 1685 mit Ehefrau und den Kindern Enneke mit sechs, Gerd mit fünf und Elisabeth mit anderthalb Jahren registriert und in Klasse 3 eingestuft. Für die Multersteuer wurden nur zwei der Kinder angegeben und die Einstufung der Roggenvorräte fiel mit dem Taxwert 6 eher niedrig aus.<sup>1122</sup> Im Jahr 1698 wandte sich Dieckman am 27. Januar an den Rat, der ihn als *geringer alter Weber* beschrieb, und beklagte sich, dass *er nitt mehr arbeiten undt die zu abfindung seiner schulden sein taw [Webstuhl] verkaufen mußte*. Er bat daher

<sup>1121</sup>A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 10.

<sup>1122</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 5v.

darum, die Schatzung ihme abzunehmen, welche der Rat daraufhin *ad 1 Schilling monatlich moderiert*[e].<sup>1123</sup> Wie im Fall von Adrian Brune werden hier ebenfalls die Risiken von Altersarmut deutlich. Auch Heidentrich Völkers, der in der Leischaft Jüdefeld an der Buddenstraße wohnte, wurde mit seiner Ehefrau als *alte Leute* und *unvermögend* beschrieben, und sowohl 1685 und 1690 als *pauper* eingestuft.<sup>1124</sup> Die Multersteuer war jedoch zu entrichten.<sup>1125</sup>

Die Sterblichkeit konnte sich nachhaltig auf Weberhaushalte auswirken: Paul Münstermann wurde in der Liebfrauen Leischaft beim Armenhaus zur Wieck als Witwer mit seiner zweijährigen Tochter Elisabeth, einem Lehrjungen und einem einwohnenden Knecht verzeichnet. Als Einwohnerin kam die Witwe Olßen, eine Tagelöhnerin mit ihrer zehnjährigen Tochter Anna hinzu. Münstermann sollte den Höchstsatz für die Steuer entrichten, seine Nachbarn bezeugten jedoch, dass seine Frau lange gelegen habe und an der Wassersucht gestorben sei. Es sei daher ganz arm geworden und müsse als *haussitzender Knecht*, also in einer niedrigeren Steuerstufe, angeschlagen werden.<sup>1126</sup> Zur Erhebung der Multersteuer 1686 wurde er immer noch als Witwer der zweituntersten Stufe für Roggen zugeordnet. Bis 1690 hatte er wieder geheiratet, aber auch in diesem Jahr wurde die Schatzung erneut reduziert.<sup>1127</sup> Die Mortalität konnte auch ganze Haushalte zur Auflösung bringen: Johan Dorholt mit Wohnsitz in der Martini Leischaft am Graben bei der Herrenstraße starb am 25. April 1685 *ante terminum solutionis in paupertate*, nachdem bereits seine *uxor mortua in paupertate*, denn auch sie *war bettlägerig und wassersüchtig* gewesen. Über den zum Haushalt gehörenden Knecht wurde vermerkt, dass dieser am 23. April *nach Hamm flüchtig geworden* sei.<sup>1128</sup> In der Lamberti Leischaft in der Ridderstraße wohnte 1685 Bernd Aschendorff als Schmalweber und Tagelöhner mit Ehefrau und den drei Kindern Wilm, zehn Jahre alt, Anna, sieben Jahre, und Elisabeth mit vier Jahren.<sup>1129</sup> Im folgenden Jahr folgte der Vermerk *Tagelöhner paup[er] betleg.* und für zwei Kinder im Alter von fünf und elf der Vermerk *so ihr kost betlen*.<sup>1130</sup>

Ein ungewöhnliches Beispiel sind die Kinder von Johan thom Varwick. Dieser wurde 1669 als Witwer in der Ludgeri Laischaft mit seiner 17-jährigen Tochter Catharina registriert. Beide wurden sehr niedrig besteuert.<sup>1131</sup> Im Jahr 1676 wurden *Varwicks Kinder* ohne nähere Angaben als Haushaltsvorstände in einem Haus am Graben bei der

---

<sup>1123</sup> A II, Nr. 20, Bd. 109, f. 7v, 27.1.1698. Für 1690 findet sich kein Eintrag.

<sup>1124</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1743; Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 76v.

<sup>1125</sup> A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 21.

<sup>1126</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1487.

<sup>1127</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 67v.

<sup>1128</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685, Lahrkamp (1972), Nr. 213.

<sup>1129</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685, Lahrkamp (1972), Nr. 395.

<sup>1130</sup> A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 12v. Die Multersteuer wurde nicht erhoben.

<sup>1131</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669.

Büttelei aufgeführt, das Herrn Dr. Werneking gehörte. Als Erwerbstätigkeit wurde *textores* angegeben.<sup>1132</sup> Der Haushalt wurde auch noch 1685 registriert. Ihm standen wieder *Farwicks Kinder* vor, die als *2 webers kinder, deren Eltern verstorben* beschrieben wurden. Diesmal wurden Elisabeth mit 18 Jahren und Maria mit 16 Jahren genannt und mit dem Höchstsatz für Kinder taxiert. Hinzu kam als Einwohnerin eine Soldatenfrau, die betteln ging.<sup>1133</sup> Leider liegen über Varwicks Töchter keine weiteren Unterlagen vor, die den langen Bestand dieses Haushalts, der von Vormündern betreut gewesen sein müsste, näher erklären.

Ein eher durchschnittliches Beispiel war Johan Everding, der 1669 als *Leinenweber* mit Ehefrau in der Martini Leischaft wohnte und geringe Steuern zahlte.<sup>1134</sup> Als *Tuchmacher, gering als haussitzend Knecht* wurde er 1685 eingestuft und zusammen mit Ehefrau, der einjährigen Tochter Anna und einem Knecht, *so Lohn verdient*, in der Herrenstraße verzeichnet. Für den Knecht war mit 12 β fast derselbe Betrag wie für den Meister mit 14 β zu entrichten.<sup>1135</sup> Für die Multersteuer wurde er mit seiner Ehefrau ebenfalls als *Tuchmacher gering* beschrieben und die Roggenvorräte mit der Taxrate 6 eingestuft. Im Jahr 1690 gehörte er zu den wenigen Webern, die als *Schmalweber* bezeichnet wurden und hatte mit Ehefrau die für Weber durchschnittliche, niedrige Schätzung zu entrichten.<sup>1136</sup>

Die Beschäftigung von Knechten und Lehrjungen lässt sich auch in durchschnittlichen Haushalten feststellen. Bernd Völckers wurde nicht als Tuchmacher, sondern auch als Tagelöhner in der Kategorie *haußitzend Handwerksknecht* verzeichnet. Zum Haushalt in der Lamberti Leischaft an der Ridderstraße gehörten die Ehefrau, ein 13-jähriger Lehrjunge und ein neunjähriger *Spoljunge*. Der Lehrjunge wurde mit dem Zusatz versehen *geht betteln* und beide Jungen wurden als *pauper* eingestuft.<sup>1137</sup> Im folgenden Jahr war ein Kind ( $\frac{1}{2}$  Jahr) hinzugekommen und anstelle der Jungen wurde ein Knecht mit dem Vermerk *hat sein eig[en] Kost* aufgeführt. Die Multersteuer lag bei der durchschnittlichen Taxrate 12.<sup>1138</sup> Eher überdurchschnittlich wurde der Haushalt 1690 eingestuft, neben der Ehefrau wurden Sohn Berndt und ein Lehrjunge verzeichnet, wobei auch dieser Lehrjunge als *pauper* bewertet wurde.<sup>1139</sup>

Dass sich Knechte auch in als arm eingestuften Haushalten finden lassen, zeigt das Beispiel von Johan Völckers, der 1685 als *Tuchmacher, gering als Tagelöhner* beschrieben wurde. Im Haushalt in der Martini-Leischaft am Kalkplatz lebten neben den Eheleuten die Kinder Margareta mit elf, Bernhard mit zwei, Johan mit zehn Jahren und

---

<sup>1132</sup>A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 24.

<sup>1133</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 852.

<sup>1134</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 118.

<sup>1135</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1985; Lahrkamp (1972), Nr. 199.

<sup>1136</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 12v.

<sup>1137</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685, Lahrkamp (1972), Nr. 387.

<sup>1138</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 23v.

<sup>1139</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 23v.

der einjährige Hinrich. Hinzu kam ein Knecht, der, *so er lohn verdient*, mit 12 β dieselbe Schatzung entrichten sollte, wie das Meisterehepaar mit 8 β bzw. 4 β.<sup>1140</sup> Im folgenden Jahr bei der Multersteuer wurde der Haushalt als arm und ohne abgabepflichtige Vorräte eingestuft und neben den Eheleuten und den vier Kindern kein Knecht mehr angegeben.<sup>1141</sup>

Bei den Knechten, Lehrjungen und *Spoeljungen* zeigt sich trotz der eher zufälligen Überlieferung, dass sie nicht nur bei Webern der Bruderschaft beschäftigt wurden, sondern in der gesamten Leinenproduktion.

Beschäftigungsverhältnisse von Knechten, Lehrjungen, <i>Spoeljungen</i> und Mägden								
	Knecht			Lehrjunge			<i>Spoeljunge</i>	Magd
		so Lohn verdient	so sich beköstigt		bettelt	so sich beköstigt		
Leineweber	16	5	9	14	5	2	2 1 geht betteln 2 pauper	2 Haushalte*
Bruderschaft	26	3	6	13	3	5	1 1 so sich beköstigt	3 Haushalte 3 Witwen*
Bruderschaft möglich	4	1		3			1 so sich beköstigt	
Leineweber mit sonst. Erwerb			1	2				1 Haushalt

\* Haushalt: Eheleute und teilweise Kinder / Witwe: Witwenhaushalt  
Anm.: Die Zahlen wurden nicht nach Haushalten bereinigt und ergeben deshalb zum Teil höhere Summen.

Tabelle 36: Beschäftigungsverhältnisse von Knechten, Lehrjungen, *Spoeljungen* und Mägden

Die Kombination von Knecht und Lehrjunge findet sich bei der Bruderschaft in sieben Fällen, allerdings zu unterschiedlichen Bedingungen.<sup>1142</sup> Bei den anderen Leinewebern findet sich diese Kombination nur bei den beiden bereits vorgestellten Webern Herman Velthauß und Paul Münsterman. Dass sich Knechte und Lehrjungen außerhalb des Meisterhaushalts verköstigten, erscheint nicht ungewöhnlich. Allerdings stellt sich hier wie beim Betteln der Lehrjungen die Frage, ob es sich nicht um strategische Angaben handelte, um die Steuerschuld zu reduzieren. Die *Spoeljungen* scheinen sehr jung als billige Arbeitskräfte eingesetzt worden zu sein. Über die Praktiken der Ausbildung der Lehrjungen liegen keine Angaben vor. Für die Lehrjungen finden sich Altersangaben zwischen elfeinhalb und 18 Jahren, für die Knechte von 14 bis 24 Jahre und bei den Mägden von 16 bis 18 Jahren.

Aus der Tabelle zu den Erwerbstätigkeiten geht auch hervor, dass Mischformen des Erwerbs häufiger registriert worden sind. In den Schatzungsregistern kann der Zusatz

<sup>1140</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685, Lahrkamp (1972), Nr. 172.

<sup>1141</sup> A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 17v.

<sup>1142</sup> In vier Fällen wurden beide entlohnt, in einem Fall der Knecht, während der Lehrjunge auf das Almosen angewiesen war, in zwei Fällen beköstigten sich Knecht und Lehrjunge selbst.

Tagelöhner nicht unbedingt als Hinweis auf bestimmte Arbeitsformen verstanden werden, sondern als Bezeichnung des Tarifs zur Einstufung bei der Schätzung. Einige Weber wechselten auch zwischen unspezifischer Lohnarbeit und der Leinweberei bei der Angabe der Erwerbstätigkeit. Heinrich Palsterkamp wurde 1669 in der Aegidii Leischaft als *Arbeitsmahn* zusammen mit seiner Ehefrau verzeichnet und sehr niedrig besteuert.<sup>1143</sup> Als *Schmalweber* und Bewohner eines Hauses der Elende St. Aegidii wurde er 1676 verzeichnet.<sup>1144</sup> Er scheint vor 1685 verstorben zu sein, denn es wurde nun eine Witwe Palsterkamp als Tagelöhnerin mit dem halbjährigen Kind Maria in der *Krummen Stegge beim Capuciner Gang* angegeben.<sup>1145</sup> Bei Bartholdt Holtwick, der in der Lamberti Leischaft auf der St. Mauritzstraße wohnte, wurde 1685 bei der Erwerbstätigkeit *Schmalweber* durch *Tagelöhner* ersetzt.<sup>1146</sup> Im folgenden Jahr wurde er mit seiner Ehefrau für die Multersteuer wieder als *Schmalweber* bezeichnet und wurde auf die Taxrate 6 eingestuft.<sup>1147</sup> Im Jahr 1690 wurde er mit *Schmalweber als Tagelöhner* bezeichnet.<sup>1148</sup> Ein ähnlicher Fall war Bernd Berning, der 1669 als *Schmalweber* mit Ehefrau und Kind in der Martini Leischaft auf der Herrenstraße wohnte.<sup>1149</sup> Auch bei ihm wurde 1685 *Schmalweber* durch Tagelöhner ersetzt. 1686 wurde er als *Weber* ausgewiesen und beschäftigte einen Knecht. Die Multersteuer wurde niedrig angesetzt.<sup>1150</sup> Ein weiteres Beispiel ist der *Leinweber* Hermann Fuest, der 1676 in einem Haus des Klosters Hofringe in der Liebfrauen Leischaft Im Katthagen wohnte.<sup>1151</sup> Im Schätzungsregister von 1685 wurde zur Erwerbstätigkeit festgestellt *Weber, braucht das Handwerk nicht, gehet Tagelohn*. Neben seiner Ehefrau lebten seine kleinen Töchter, die zweijährige Margarete und Clara mit 21 Wochen im Haushalt.<sup>1152</sup> Im folgenden Jahr wurde er wieder als *Weber* mit derselben Haushaltskonstellation bei der Multersteuer durchschnittlich mit der Taxrate 12 eingestuft.<sup>1153</sup> Einen bemerkenswerten Wandel durchlief Johan Fuest bei seinen Erwerbstätigkeiten. Die Überlieferung beginnt 1669 mit der Zuschreibung *schlecht Arbeitsman* als Fuest mit Ehefrau in der Liebfrauen Leischaft Im Katthagen wohnte.<sup>1154</sup> Als *Leinenweber* bewohnte er 1676 ein Haus des Klosters Hofringe.<sup>1155</sup> Im Jahr 1678 brachte Fuest sechs Mal über das Jahr verteilt fünf Doppelstücke und ein einfaches Stück Leinen auf die

<sup>1143</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1000.

<sup>1144</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 2224.

<sup>1145</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1264.

<sup>1146</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 523.

<sup>1147</sup> A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 23.

<sup>1148</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 28v.

<sup>1149</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 186.

<sup>1150</sup> A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 19.

<sup>1151</sup> A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1676, f. 8.

<sup>1152</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1443.

<sup>1153</sup> A VIII, Nr. 184b, f. 1.

<sup>1154</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1170. Ob Herman und Johan Fuest miteinander verwandt waren ist nicht bekannt.

<sup>1155</sup> A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, 1676, f. 8.

Legge.<sup>1156</sup> Er produzierte also höherwertiges Leinen. Als *Weber haussitzender Knecht* wurde er 1685 mit Ehefrau und der Einwohnerin Christine Stohlmakers, eine Tagelöhnerin mit dem anderthalbjährigen Sohn Johan Caspar, registriert.<sup>1157</sup> Für die Multersteuer 1686 wurde er weiterhin als *Weber* geführt und hatte die Taxrate 12 zu entrichten.<sup>1158</sup> Als reiner *Tagelöhner* ohne Hinweis auf die Leinweberei wurde Fuest mit Ehefrau im Jahr 1690 beschrieben.<sup>1159</sup> Möglicherweise hatte er die Leinenproduktion als Erwerbstätigkeit aufgegeben.

Bei den Misch Tätigkeiten zeichnet sich ein Spektrum bestimmter Tätigkeiten ab, mit denen die Leinweberei kombiniert wurde. Für Johan Brockland bzw. Brockman wurde 1685 und 1686 Schmalweber und *Soldat unter H. Goer* als Erwerbstätigkeit angegeben.<sup>1160</sup> Caspar Bloemer war ebenfalls Soldat und Leinweber.<sup>1161</sup> Als *Tuchmacher, ein alter Soldat, Tagelöhner* wurde Henrich Kulman 1685 beschrieben. Er wohnte auf der *Zwölfmännerstege* in der Liebfrauen Leischaft mit Ehefrau und seinen älteren Töchtern Enneke, 25 Jahre alt, und Catharina mit 23 bzw. 20 Jahren, wobei vermerkt wurde: *dem eine mangelhaft, daß nicht dienen kann.*<sup>1162</sup> 1686 wurde er als *Weber* registriert und seine Dienstzeit als Soldat scheint soweit zurück zu liegen, dass er nicht mehr von den Schatzungen befreit war.<sup>1163</sup> Der Weber Johan Suerhoff beschäftigte 1686 einen Knecht der *Soldat unter Belitz* war.<sup>1164</sup> In zwei Fällen scheint der Dienst als Soldat eine Zwischenphase gewesen zu sein. Im Jahr 1676 wohnte Johan Weverdinck als *Leinweber* beim Armenhaus des Ludgeri Kirchspiels in einem Haus der Witwe Münstermansche. Am gleichen Ort wurde er 1685 als *Soldat unter Obristlt. Plettenberg* registriert und von den Abgaben befreit. Ein Hinweis auf die Leinweberei fehlt.<sup>1165</sup> Fünf Jahre später wurde er wieder als *Weber* immer noch in der Ludgeri Leischaft mit Ehefrau und den kleinen Kindern Elisabeth, zwei Jahre, und Ferdinand, 18 Wochen alt, verzeichnet.<sup>1166</sup> Als *Soldat unter Wydenbrück* wohnte Christian Wibbeken in Lamberti Leischaft an der St. Mauritizstraße und war von den Abgaben befreit.<sup>1167</sup> Seine Dienstzeit muss bald geendet haben, denn schon 1686 wurde er als *Weber* mit Ehefrau und zwei Kindern im Alter von neun und zehn Jahren zur Zahlung der Multersteuer mit

---

<sup>1156</sup>A VIII, Nr. 280, Bd. 7, 15.3.1679.

<sup>1157</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr.1641.

<sup>1158</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 15v.

<sup>1159</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 73v.

<sup>1160</sup>A VIII, Nr. 259, Ludgeri, Bd. 11, 1685, f. 106; Lahrkamp (1972), Nr. 994; A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 23.

<sup>1161</sup>A II, Nr. 20, Bd. 105, f. 19, 2.4.1694; Bd. 111, f. 22, 14.5.1700.

<sup>1162</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1439.

<sup>1163</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 1.

<sup>1164</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 21.

<sup>1165</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 973. Ein Eintrag im Multersteuerregister fehlt.

<sup>1166</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 41v.

<sup>1167</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 638.

der Taxrate 12 herangezogen.<sup>1168</sup> Im Jahr 1690 wurde er mit *Schmalweber als Tagelöhner* beschrieben, dem Haushalt gehörten seine Ehefrau und der Sohn Johan an, dessen Alter mit zehn Jahren möglicherweise zu niedrig angegeben wurde.

Einige Leineweber übernahmen auch Botendienste und gaben zum Teil das Handwerk dafür auf. Von Gerd Weverdinck, der in der Leischaft Jüdefeld an der Buddenstraße wohnte ist lediglich bekannt, dass er als Weber das Handwerk nicht braucht, *sondern gehet Bottenweiß*.<sup>1169</sup> Joan Ostermann wurde 1676 in seinem eigenen Haus *am Hörster Graben* in der Lamberti Leischaft als *Tuchmacher* registriert und mit dem Nachtrag versehen *Tecklenborgischer Bott*.<sup>1170</sup> Gleich zwei Weber mit dem Namen Henrich Tombroyl waren auch als Feldboten unterwegs. Der eine wurde vermutlich erstmalig 1669 als *Leineweber* mit Ehefrau in der Ägidii Leischaft verzeichnet.<sup>1171</sup> Als *Leineweber* bewohnte er 1676 dort ein Haus auf der Breiten Stegge, das den Kindern des verstorbenen Amtmanns Rogge zu St. Aegidii gehörte.<sup>1172</sup> Im Jahr 1685 wurde er mit *Weber gering alß Feldtbette* aufgeführt und wurde mit Ehefrau und den Töchtern Enneke, elf Jahre, und Christina, neun Jahre, in den Tarif für Tagelöhner eingestuft.<sup>1173</sup> Im folgenden Jahr hatte mit Ehefrau und einem elfjährigen Kind als *Weber* die Multersteuertaxe 12 für Roggen zu entrichten.<sup>1174</sup> Der andere wohnte als *Feltbotte* mit Ehefrau und der halbjährigen Tochter Christina als Einwohner bei der Witwe Bernd Mollenhove, die ihrerseits zwei kleine Kinder hatte und unter deren Haushalt zwei weitere Einwohner verzeichnet waren.<sup>1175</sup> Im folgenden Jahr war Tombroyl mit Ehefrau und Kind weiterhin als Einwohner mit der Erwerbstätigkeit *Weber* verzeichnet.<sup>1176</sup> Auf Johan Eißing, der als Mitglied der Bruderschaft auch als *Amsterdamscher Botte* tätig war, wird im Zusammenhang mit der Bruderschaft noch näher eingegangen.

Als *Weber* und *Pfortenschließer* bewohnte Herman Gravelo als Eigentümer sein Haus in der Aegidii Leischaft Am Graben.<sup>1177</sup> Den Tuchmacher Bernd Cuelmann vereidigte der Rat am 13. Oktober 1699 ebenfalls zum Pfortenschließer am Hörstertor.

---

<sup>1168</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 23v.

<sup>1169</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1741.

<sup>1170</sup>A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, 1676, f. 5.

<sup>1171</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1067.

<sup>1172</sup>A VIII, Nr. 259 Aegidii, Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 2331.

<sup>1173</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, (1685); Lahrkamp (1972), Nr. 1339.

<sup>1174</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 32.

<sup>1175</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1276.

<sup>1176</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 26v. Der Multersteuersatz für Roggen lag bei 6 und lässt auf einen eher armen Haushalt schließen.

<sup>1177</sup>A VIII, 259, Aegidii, Bd. 22, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1980. Die Immobilie dürfte vergleichsweise groß gewesen sein, da sie mit einem vollen städtischen Dienst belastet war. Nur bei vier weiteren Webern waren volle Dienste angegeben, sonst waren halbe (50 Fälle) und viertel (34 Fälle) Dienste üblich. Die Verteilung zwischen den Webergruppen fällt dahingehend aus, dass die Weber der Bruderschaft neben vier vollen Diensten zu 60 Prozent halbe Dienste und zu 40 Prozent viertel Dienste zu leisten hatten, bei übrigen Webern war das Verhältnis 53 zu 47 Prozent. Dies bestätigt die Tendenz, dass die organisierten Weber im Schnitt etwas vermögender waren. Die Dienste dienten als Bemessungsgrundlage der städtischen Abgaben, vgl. Weidner (2000), 378f.

Abschließend wird noch Henrich Gerbers vorgestellt, der neben der Leinweberei zwei weiteren Erwerbstätigkeiten nachging. Mit einer sehr niedrigen Einstufung wurde Gerbers 1669 als *Tuchmacher* in der Lamberti Leischafft mit Ehefrau, kleinem Kind und einem Lehrjungen, für den keine Abgaben gezahlt wurden, registriert.<sup>1178</sup> Als *Pfortenschließer* und *Tuchmacher* wohnte er in einem Haus, das Eberwin Kuhman gehörte, in der Lamberti Leischafft Am Graben zwischen Hörstertor und St. Mauritortor. Er brachte 1678 einmal ein, einmal zwei Doppelstücke Leinen zur Legge, seine Ehefrau, die *Herbersche*, brachte bei einem Besuch drei weitere Stücke. Vermutlich arbeitete Gerbers 1681 und 1683 *alß uffseher der legge*.<sup>1179</sup> Am gleichen Wohnort wurde er 1685 als *Marckmeister* und *Tuchmacher* mit Ehefrau, seinen beiden Söhnen Hinrich, zehneinhalb Jahre, und Johan, vier Jahre, sowie einem 13-jährigen und einem weiteren *Spoeljungen*, die beide als *pauper* bezeichnet wurden, verzeichnet.<sup>1180</sup> In dieser Kombination scheint Herbers zu einem vergleichweisen Wohlstand gekommen zu sein, denn er musste den Höchstsatz der Schatzung entrichten. Dem entsprechen die Angaben im folgenden Jahr für die Multersteuer, wo er nur als *Marckmeister* ausgewiesen und mit Ehefrau, einem fünfjährigen Kind und einem Knecht, *so sich beköstigt*, aufgeführt wurde und sowohl für Roggen wie für Malz mit dem Taxwert 12 eingestuft wurde.<sup>1181</sup> Dies war nur bei wenigen Weberhaushalten der Fall.

Die Ortsangaben der Fallbeispiele haben bereits durch sich wiederholende Ortsangaben angedeutet, dass es möglicherweise Bereiche in der Stadt gegeben hat, in denen sich die Leinweber konzentriert haben. Eine Aufstellung der Verteilung nach Leischafften zeigt deutliche Schwerpunkte, die sich auch kaum verändern, lediglich die Aegidii Leischafft scheint an Bedeutung etwas zu verlieren.

	Gesamt		1669		1676		1685		1686		1690	
Aegidii	98	19,07%	26	23,85%	24	26,37%	17	14,66%	15	14,15%	8	12,50%
Jüdefeld	14	2,72%	2	1,83%	fehlt		5	4,31%	4	3,77%	3	4,69%
Lamberti	101	19,65%	25	22,94%	19	20,88%	24	20,69%	22	20,75%	11	17,19%
Liebfrauen	107	20,82%	17	15,60%	20	21,98%	26	22,41%	26	24,53%	16	25,00%
Ludgeri	162	31,52%	30	27,52%	28	30,77%	34	29,31%	31	29,25%	22	34,38%
Martini	32	6,23%	9	8,26%	fehlt		10	8,62%	8	7,55%	4	6,25%
Summe	514	100,00%	109	100,00%	91	100,00%	116	100,00%	106	100,00%	64	100,00%

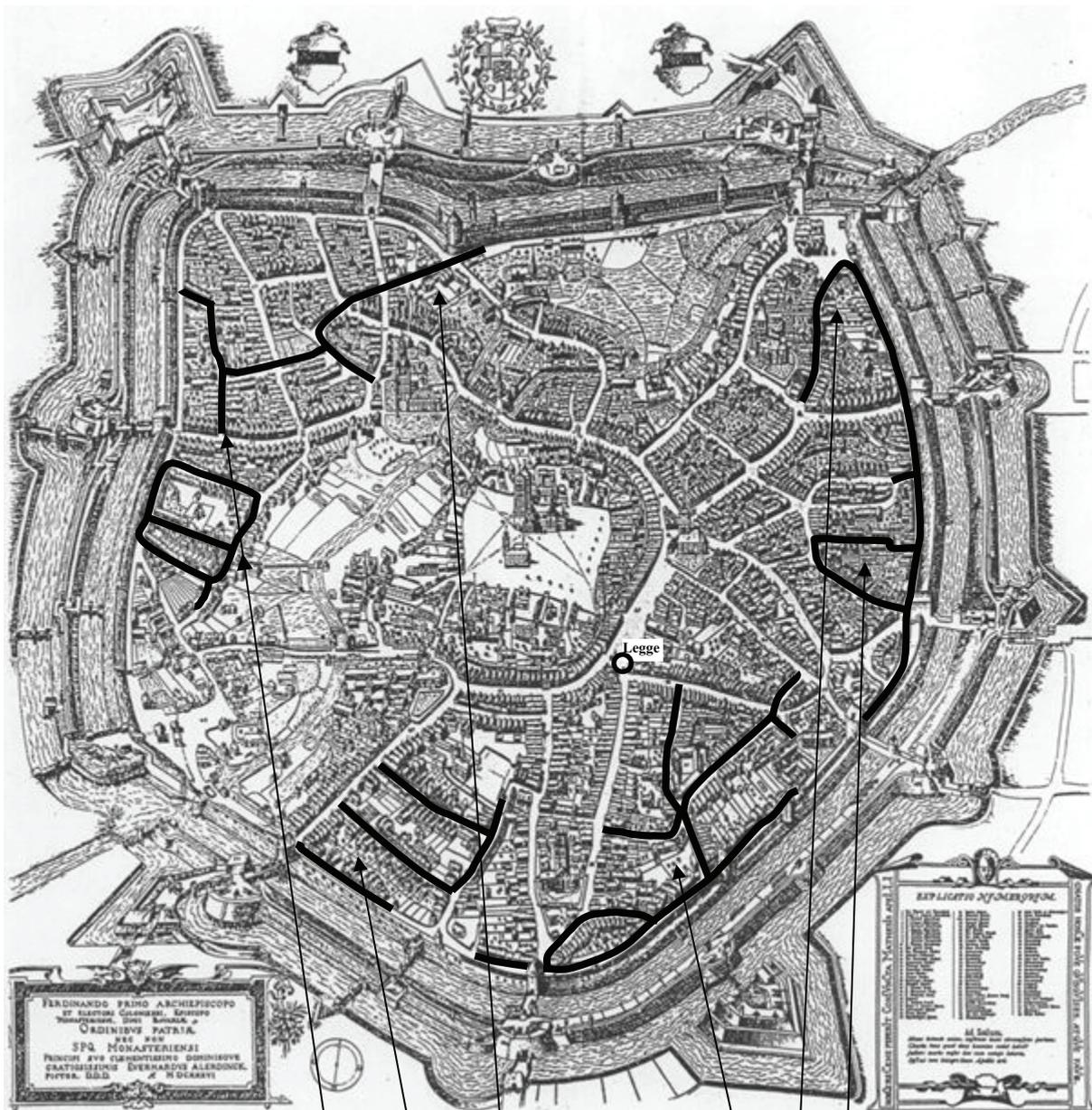
Tabelle 37: Verteilung der Leinweberhaushalte in den Leischafften

<sup>1178</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 233. Die Schreibung des Nachnamens wechselt zwischen Herbers, Jerbers und Gerbers.

<sup>1179</sup>Laut Leggeabrechnung von 1683 erhält *Henrich Geruers alß uffseher der legge* [...] sein *Salarium* von sechs Reichstalern; A XI, Nr. 238a. Die Abrechnung der Legge in der Kämmererechnung von 1681 enthält den Posten *Item wegen Henrich Gertters lauth quitung 6 Rt.*; A VIII, Nr. 277, Bd. 61, 1681, f. 6.

<sup>1180</sup>A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 373.

<sup>1181</sup>A VIII, Nr. 184b, 1686, f. 10v.



Karte: Vogelschau der Stadt Münster, 1656. Radierung von Eberhard Alerdink d. J., nachgezeichnet von Heinrich Gattermann

<p>LIEBFRAUEN LEISCHAFT            Kathhagen/Zwölfmennerstege            Lappenbrink            In der Tasche            Bernickstege            am Bentheimbschen Hoff in der Pforten            Beckerstege            Wennermarstege            Hoppenstege/Krummer Timpen            beim Fraterhaus/Armenhaus zur Wieck</p>	<p>LUDGERI LEISCHAFT            Am Graben            Verspoel            Hagedorn            Harsewinkelstege            Stubenstege            Loerstr.            Kleiboltenstege            Legge</p>
<p>JÜDEFELD LEISCHAFT            Buddenstr.            Kathhagen            Breul</p>	<p>LAMBERTI LEISCHAFT            Am Graben            St. Mauritstr.            Withover Stegge</p>
<p>ÆGIDIÏ LEISCHAFT            Am Graben            Breite Stegge            Gademe des Marshalls zu Nordkirchen (von Morrien)            Grüne Stegge            Krumme Stege bei Capuciner Gang</p>	<p>MARTINI LEISCHAFT            Am Graben            Herrenstr./Kalkplatz            Lappenbrink</p>

Karte 9: Wohnorte der Leineweber innerhalb der Stadt  
 Zur Kartengrundlage Kirchhoff (1987).

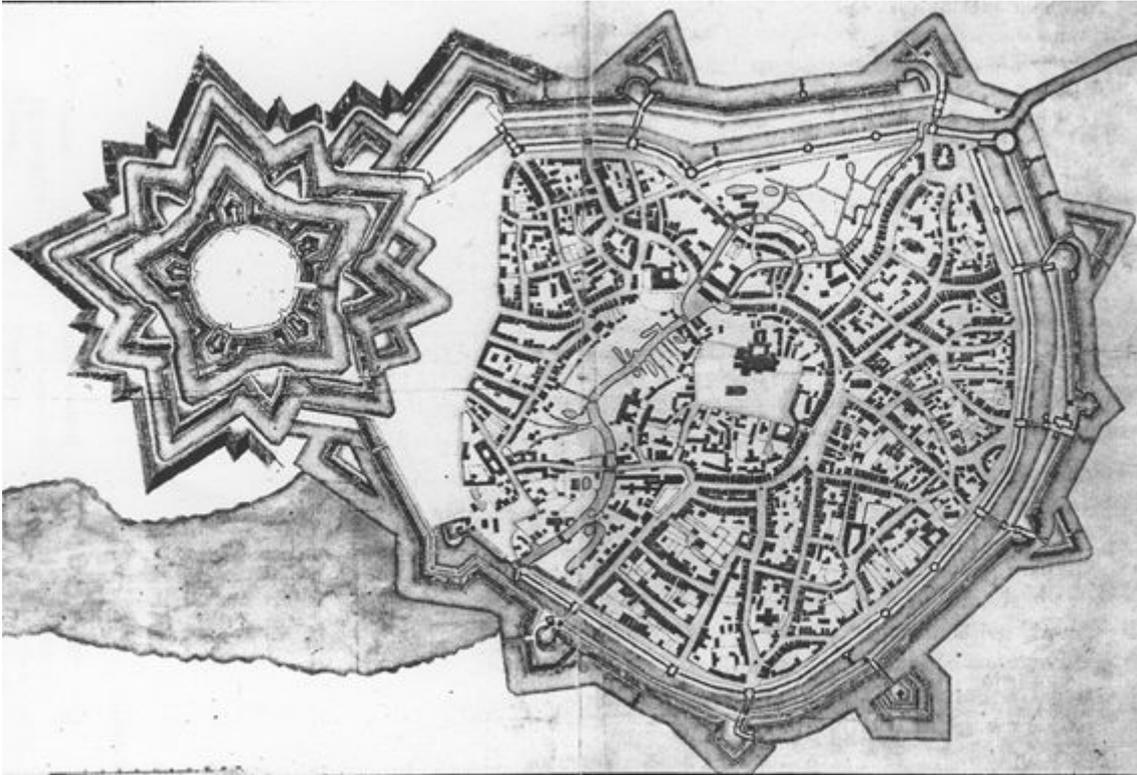


Abb. 5: Veränderter Stadtgrundriss nach Eroberung und Umbau durch Fürstbischof Christoph Bernhardt von Galen 1661. Zeichnung von Peter Pictorius dem Älteren um 1680.<sup>1182</sup>

Die Kartierung der Lage der Leineweberhaushalte zeigt, dass die Angaben der Leineweberbruderschaft vom 5. November 1682 durchaus zutreffend waren, als sie schrieb, dass sie *alß meist verarmte geringe handwerks leuthe mehren theils ahn dennen Stadtgraben unnd uff dennen steggen [...] in kleinen gahdemen wohnhafft seien*.<sup>1183</sup> Es lässt sich kein Leineweberhaushalt für den Innenstadtbereich nachweisen. Die meisten Leineweberhaushalte waren vermutlich in Gademen angesiedelt. Gademe waren kleine, einfache Häuser, die zum Teil auch in Hofanlagen oder Reihen gebaut wurden.<sup>1184</sup> Einige der Leineweberhaushalte lagen direkt nebeneinander, sowohl von Mitgliedern der Bruderschaft als auch von anderen Webern, was vermutlich auch eine gewisse Kontrolle über die jeweilige Produktion erlaubte. Unter den Leinwebern waren nur wenige Hauseigentümer, die meisten wohnten zur Miete.<sup>1185</sup>

<sup>1182</sup> Kirchhoff (1993), 479–481.

<sup>1183</sup> StAM, Landesarchiv, Fürstbistum Münster 414, Nr. 20, 5.11.1682. Die Textilgewerbe verblieben im 18. Jahrhundert an diesen Orten, vgl. Siekmann (1989), 174f.

<sup>1184</sup> Vgl. Sarrazin (1971).

<sup>1185</sup> In den Testamenten II, Nr. 348, 16.3.1639/4.9.1648; 547, 28.7.1634/4.8.1634; 995, 22.2.1643/6.3.1643; 1067, 4.9.1680/26.11.1681; 1141, 2.3.1602/10.11.1606, wurden ebenfalls kleine Immobilien von Leinwebern vererbt.

1676	Leineweber	Bruderschaft	Bruderschaft möglich	sonstige
Hauseigentum	4	12	0	0
Mieter	45	16	9	4
discussion	1	2	0	0

Tabelle 38: Anteil der Hausbesitzer, Mieter und in Diskussionsverfahren befindliche Häuser bei den Personengruppen

Datengrundlage: Register der Multersteuer, A VIII, Nr.184b, 1686

Einige konnten 1676 jedoch sogar Wohnraum an andere Weber vermieten: Berndt Uding war Mieter bei Balthasar Wedding, Johan Tomsumpe vermutlich bei Johan Eysing, Melchoir Torhegge bei Bernd Butman *textor*, Henrich Belman senior vermutlich bei Bernd Püffken und Berndt Roling lebte als Vormund der Kinder von Bernd Butman und Annen Otten in deren Haus.<sup>1186</sup> Dabei waren die Vermieter Mitglieder der Bruderschaft, bei den Mietern ist das nicht allen Fällen nachweisbar.<sup>1187</sup> Damit zeigt sich erneut, dass die zumindest einige Weber der Bruderschaft etwas vermögender waren, aber selbst im Fall von Immobilienbesitz unterscheiden sich diese Gebäudelagen qualitativ nicht von denen der Mieter. Insgesamt konnten die Mitglieder der Bruderschaft in sozialer Hinsicht keine besonders privilegierte Gruppe bilden.

---

<sup>1186</sup>Es sind nicht immer die Vornamen der Hauseigentümer angegeben. A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 15, f. 6; Lamberti, Bd. 21, f. 6; Bd. 11, f. 24; Aegidii, Bd. 22; Lahrkamp (1972), Nr. 2262; A VIII, Nr. 259, Lamberti, Bd. 21, f. 4v; A II, 23, 16.9.1669, die Mutter Anne Otte war gestorben, Bernd Butman heiratete erneut.

<sup>1187</sup>Ob Johan Tomsumpe und Bernd Uding Mitglieder der Bruderschaft waren, lässt sich nicht nachweisen.

## 6.15 Die Entwicklung der Bruderschaft als Organisation

Zur Leineweberbruderschaft liegen nur verstreute Informationen vor. Es lassen sich jedoch zumindest einige Entwicklungen in den Arbeitsbeziehungen im Leinengewerbe sowie zur Abgrenzung der Bruderschaft gegen unerwünschte Personen rekonstruieren. Außerdem war die Bruderschaft von den politischen Konflikten mit dem Landesherrn Christoph Bernhard von Galen betroffen. Ein Verzeichnis der Vorsteher zeigt, dass es bei der Tendenz zu längeren Amtszeiten blieb. Während der 60 Jahre lassen sich 21 Amtsinhaber feststellen.

<b>Vorsteher der Leinentuchmacherbruderschaft 1639–1697</b>	
Amtszeit	
1639	Johan Schmit, Albert Brüning
1640	Henrich Bottendorff, Herman Osthaus
1641	Johan Schmit, Joseph Spiegelberch
1642	nicht Vorhanden.
1643–1645	Johan Schmit, Albert Bünichman
1646	ohne Angabe
1647	Johan Kock, Albert Bünichman
1648	nicht Vorhanden.
1649–1650	Johan Kock, Johan Brinckman
1651–1657	Johan Kock, Albert Bünichman
	Randbemerkung: Johan Buetman, Gerdt Blancke
1658–1660	Johan Buetman, Gerdt Blancke
1667	Johan Buetman †, Nachfolger Balthasar Wedding Gerdt Blanke, Balthasar Wedding <sup>1188</sup>
1668	Gerdt Blancke †, Nachfolger Gert Althoff <sup>1189</sup> Balthasar Wedding, Gerdt Althoff <sup>1190</sup>
1669–1677	ohne Angaben
1678	Gerdt Althoff †, Nachfolger Bernd Gerding <sup>1191</sup>
1679	Berndt Gerding †, Nachfolger Henrich Berning <sup>1192</sup>

<sup>1188</sup> A II, Nr. 23, 24.1.1667; A XI, Nr. 34, f. 2, o. D., am 14. Juli 1667 im Rat behandelt. Über die Dauer der Amtszeit von Balthasar Wedding liegen keine Angaben vor, er starb 1678.

<sup>1189</sup> A II, Nr. 23, 14.9.1668.

<sup>1190</sup> A XI, Nr. 9, f. 14–15, 28.9.1668.

<sup>1191</sup> A II, Nr. 20, Bd. 89, f. 63r, 10.10.1678.

<sup>1192</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 55, 21.10.1679.

1680	Henrich Berning †, Nachfolger Johan Eddeling <sup>1193</sup>
1682	Thieß Bellers, Johan Eddeling
1683–1687	Thieß Bellers, Sander Uhle
1688–1693	Bernt Homering, Berndt Heßeling B. Heßeling † Nachfolger: Berndt Uhle <sup>1194</sup>
1694–1696	Bernt Homering, Berndt Uhle
<b>Gildemeister des Leinentuchmacheramtes 1697–1699</b>	
1697	Berndt Uhle, Berndt Homering <sup>1195</sup>
1699	Berendt Buhtman, Berndt Amersbeck <sup>1196</sup>
	Berndt Uhle, Berendt Buhtmann <sup>1197</sup>

Tabelle 39: Vorsteher der Leinentuchmacherbruderschaft 1639–1697 und Gildemeister des Leinentuchmacheramtes 1697–1699

Datengrundlage: Ämterverzeichnissen der Ratsprotokolle, A II, Nr. 20, Nr. 71–109, 1639–1699 mit Ergänzungen. Für die Zeit nach 1699 liegen keine Angaben vor.

Die gehäuften Todesfälle in den 1670er Jahren, die zu häufigeren Wechseln führten, können ein Zeichen für einen Generationswechsel unter den führenden Mitgliedern der Bruderschaft sein, wie er sich auch schon in anderen Zusammenhängen angedeutet hat.<sup>1198</sup>

Ende der 1650er Jahre beschäftigten Bruderschaft und Rat sich mit den Beschäftigungsverhältnissen der Lehrjungen, die in eine Ergänzung der Rolle mündete. Ausgangspunkt war ein Streitfall der aufschlussreiche Einblicke in das Verhältnis zu den Lehrjungen bietet. Am 12. Juli 1658 wurde dem Rat folgender Fall vorgetragen:

*Heppe p[ro]cur[ator] zeigte im beisein seiner pr[inzipa]len dienstlich an, wie daß a[nn]o 1613 ein E. Rhat den leinen tuchmachern eine sichere ordnung und rolle gegeben, krafft deren ein meister mehr nicht alß einen iung[en] zur lehr uff zu ne[m]men, u[n]d zwei iahr außzuhalt[en] mechtig u[n]d befuegt. Deme zu wieder hette Johan Herbers zeit vorgewesener belägerung einen iungen wieder die ordnung angenommen, da der vorig annoch seine zeit nicht außgehalten, sondern ein zeitlang krank worden, auch nachgehents seine lehrjahre wieder einzutrett[en] willig gewesen, baht solches*

<sup>1193</sup> A II, Nr. 20, Bd. 91, f. 17r, 26.2.1680.

<sup>1194</sup> A II, Nr. 20, Bd. 104, f. 28r, 30.6.1693.

<sup>1195</sup> A IX, Nr. 363, 2.1.1698.

<sup>1196</sup> A XI, Nr. 9, f. 24r, 6.7.1699.

<sup>1197</sup> StAM, Altertumsverein Münster, Mscr. 288, 10.5.1699. Die abweichenden Angaben lassen sich nicht klären.

<sup>1198</sup> Johan Buhtman war 1621 eingebürgert worden, Hövel (1936), Nr. 3192, 25.10.1621; Gerdt Blancke 1631, Nr. 4061, 7.11.1631; Gerdt Althoff lässt sich seit 1654 nachweisen, Testamente II, Nr. 1180, 12.10.1654/9.11.1654; bei Henrich Berning lassen sich vor 1669 nur Nachweise für den bereits vorgestellten Leineweber finden, A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1029 wegen des Zeitraums ist jedoch von zwei Personen auszugehen. Berndt Gerding beschrieb sich im Testament mit *erreicher[en] zimlich alters*, Testamente II, Nr. 1426, 10.11.1678/9.10.1679.

*abzuschaffen, und Herbers anzuhalt[en], den ersten iung wieder anzunem[m]en, oder vermög der ordnung drey iahr außzuwart[en].*

Der Vertreter des beklagten Johan Herbers entgegnete daraufhin: *Werden p[ro]cur[ator] weg[en] Herbers thate angebens keinen gestandt, und were an ihme, daß der iunge Peter gnant, eine ungewöhnliche krankheit gehabt, alß daß dessen eltern denselben zu sich ins hauß genommen, und wie es sich mit der krankheit von einer zeit zur anderen verweilet, und ihme gar zu lang worden, habe sein pr[inzipa]l mit vorwißen und belieb[en] der vorsteher einen anderen iung aufgenommen, auch den eltern das halbes lehrgelt zurugkgegeb[en], allegirte daneb[en] p[ro] iudicio, daß Buetman hiebevordesgleichen gethan, sine contradictione.*

Die Seite der Kläger insistierte jedoch: *Heppe sagte, daß es wieder die rolle sey, die vorstehere auch solches zu bewillig[en] nit mechtig, baht es dabei zu laßen, zu mahlen der erster iunge gesundt, u[n]d seiner dienste wieder anzugeh[en] willig.*

*Werden negirte solches.*

*Senatus erkennet per maiora, derweil der iunge kendtlich krank, u[n]d zur arbeit unduchtig worden, der meister ein halbes iahr uff die besserung gewartet, aber in verpleibung dessen, den eltern das halbe lehrgelt restituirt, die eltern solches auch wieder angenommen, und also einen abstandt selbst gethan, daß derweg[en] Herbers frey gestanden, bey so gestalter sach einen anderen iung anzusetzen, zumahlen solches den rechten der vernunft und billichkeit gemeeß ist, auch zu der statt und bruderschaft aigenen besten gereich[en] thuet, und solle in soweit die rolle damit declamirt und pro bono publico et privato erlautert sein.<sup>1199</sup>*

Johan Herbers, Sohn eines Strohschneiders aus Nordwalde, war als Geselle 1630 in eine Messerstecherei verstrickt.<sup>1200</sup> Herbers unterschrieb als Mitglied der Bruderschaft die Supplik von 1668.<sup>1201</sup> Im folgenden Jahr wohnte er mit Ehefrau in der Aegidii-Leischaft, beschäftigte den 18-jährigen Knecht Gerd Gerbers und wurde in die überdurchschnittlich mit der zweithöchsten Stufe der Schatzung angeschlagen.<sup>1202</sup> Im Jahr 1676 bewohnte die Witwe Herbers als *Webersche* das Haus an der Grünen Stiege in der Aegidii-Leischaft, das ihr Eigentum war.<sup>1203</sup> Zwei Jahre später brachte sie 1678 an drei über das Jahr verteilten Terminen sechs Doppelstücke zur Legge.

Der Fall zeigt, dass Lehrjungen weiterhin Fürsorge seitens der Eltern zukam. In dem Konflikt wird deutlich, dass zumindest einige Mitglieder der Bruderschaft die Vorschriften der Rolle sehr eng auslegten. Im vorliegenden Fall kann die Seite der Kläger nicht genau identifiziert werden. Für den Rat war der Vorfall Anlass genug, noch am selben Tag eine prinzipielle Regelung in die Amtsrolle aufnehmen zu lassen.

---

<sup>1199</sup> A II, Nr. 20, Bd. 87, f. 36r/v, 12.7.1658.

<sup>1200</sup> Causae civilis, Nr. 230. Dieser Fall wird ausführlich in Jeggle (1997), 688–694, untersucht.

<sup>1201</sup> A XI, Nr. 9, f. 17v, 14.12.1668.

<sup>1202</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 1, 1669, Nr. 1020.

<sup>1203</sup> A VIII, Nr. 259, Aegidii, Bd. 22, 1676; Lahrkamp (1972), Nr.2254.

*Zu wissen, nachdem bey der linnentuchmacher bruderschaft, wegen annem[men] oder ersitzung newer lehrjungens streit vorgefallen, daß E. E. Rhat daruff nach gehabter reifer deliberation so wol zu gemeinen statt, alß der bruderschaft äigner besten sich resolvirt, erclert vnd beschloßen, daß einem ieden meister, wan vnd so offft sein lehrjunge vor außgang der zweyer lehrjahren entweder verlauffen, oder wegen verwirkung, oder anderer ehehaffter vrsachen licentyrt, sonsten auch verstorben, oder seine zeit gebuerlich außgestanden, frey stehen vnd zugelassen sein solle, so vort oder gegen außgang der lehrjahren einen andern jungen zur lehr wieder auff= vnd anzunehmen damit die tawen nach notturfft ersetzt, auch die müßig gehende jungen desto mehr accommodirt, vnd zur arbeit angewiesen werden mögen. Decretum in congregatione senatus, veneris 12. Juli A° 1658.<sup>1204</sup>*

Die Debatte scheint noch eine Fortsetzung gefunden zu haben, denn die Rolle der Bruderschaft wurde am 3. Dezember 1658 um einen weiteren Punkt ergänzt, *alß auch weg[en] der lehriungens quæstio vorgefallen, ist verordnet, daß dieselbe, nach außgestandenen zween lehriahren, noch ein jahr alhir, entweder bei dem selbigen, oder einen anderen meister nachdienen sollen, welches der leinentuchmacher rollen also mit einzuverleiben beliebt word[en].<sup>1205</sup>* Anscheinend wurde die Notwendigkeit gesehen, die bereits qualifizierten Lehrjungen an die Meister zu binden. Vermutlich sollten damit die Investitionen der Meister in die Ausbildung kompensiert werden, wobei das Jahr nicht beim ausbildenden Meister verbracht werden musste.<sup>1206</sup> Zudem waren die Lehrjungen vermutlich bei den Löhnen günstiger als erfahrene Knechte. Ob in der Stadt qualifizierte Knechte gefehlt haben, kann nur vermutet werden, denn es könnte für ausgebildete Leineweber attraktiver gewesen sein, an anderen Orten zu arbeiten. Dann würde eine Abwanderung der durch die Bruderschaft qualifizierten Fachkräfte zu einem Mangel und zum Verlust der Investition in die Ausbildung führen, die mit der Regelung zumindest teilweise ausgeglichen werden sollte.

Die oft prekär wirkende Versorgung der Lehrjungen wird durch einen Fall aus dem späten 17. Jahrhundert etwas relativiert. Der Stadtsekretär musste sich am 5. Januar 1699 mit der ordnungsgemäßen Verwendung der zum Unterhalt eines Jungen hinterlegten Gelder befassen: *Von denen behueff ein bey d[em] weber Böemer wohnenden lehrjung Bernd Fincke genandt bey mir secretario deponirter gelder wehren dem selben monatlich zu derselben unterhalt 18 sch[illing] [...] zu geb[en], der Böemer aber hette zu forderißt zu designiren, wie unnd wofür die angegebene drey Reichstaler 14 sch[illing] behueff d[es] jungen außgegeben wehren.<sup>1207</sup>* Die Antwort fiel anscheinend befriedigend aus, denn kurz darauf stellte der Sekretär fest, *placuit, daß die von dem weber Boemer ahn sein vetter ein[en] armen weber jung vorgestreckte unnd zu*

---

<sup>1204</sup> A XI, Nr. 237a, f. 9r, 12.7.1658.

<sup>1205</sup> A II, Nr. 20, Bd. 87, f. 117v, 3.12.1658.

<sup>1206</sup> Vgl. Epstein (1998), 690–693.

<sup>1207</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 62r, Nr. 20, Bd. 109, f. 67v, 5.1.1699.

*seiner lebensnoturft gelangte gelder ex deposito von mir secretario denselben refundirt werden mög[en].*<sup>1208</sup> Auch dieser Fall zeigt, dass die Lehrjungen nicht völlig schutzlos waren.

Über die Gesellen ist neben den bereits genannten Konflikten ist nur wenig überliefert. Obwohl die Beschäftigung von Gesellen einen wesentlichen Teil der Rolle bestimmte, lässt sich darüber hinaus nur wenig Material zu den Leinewebergesellen finden. Wie es scheint, hatten sie neben der Bruderschaft ihre eigene Organisation entwickelt, denn vereinzelt werden *Leinenweber gesellen Scheffer und Vorwesere* erwähnt. Neben den bereits untersuchten Belegen in den Schatzungsregistern sind nur noch einige Konflikte überliefert, an denen die Gesellen beteiligt waren, die aber zumindest gewisse Anhaltspunkte zur Gruppenkultur der Gesellen geben.

Am 16. Januar 1617 sollten die *leinenweber gesellen scheffer und vorwesere Herman Waterman und Herman zum Brochuß, [...] sampt allen gesellen, so mit gangen von deßwegen daß se gestern ohne erlaubniß eines E. Rhats gleichsam den fastel abend anticipirend mit fiolendten über die gassen gang[en], jeder eine M[arck] zur straf erlegen und sich hinfuro d[er]gleich bei poen 25. M[arck] auch des fastel abendß gantzlich enthalten.*<sup>1209</sup> Beim eingegangenen Betrag von 4 Mark erscheint es eher fraglich, ob wirklich pro Person eine Mark entrichtet wurde. Zu den beiden namentlich genannten Gesellen liegen keine weiteren Angaben vor.

Der nächste Vorfall am 8. Juni 1619 betraf ebenfalls eine der für Gesellen üblichen Festlichkeiten, *alß etliche leinenweberknechte dem Junckern Clevorn in seinen busch eingefallen, ohne erleubnis mey gehwaen und des junckern volck, alß sich widersetzt, theils verwundet. Seindt die selben dißmahl vf instendige vorbitt der vorwesere der haftung verschonet, und uff ein geldt bruchten angeschlag[en], wie folgt: Gerd Höbing, Melchior Potthoff, Tönniß Bömers, Drich Wissing und Berndt Preitz ieder 2. M[arck], der weil sie die principalst[en] bei der schlegerei befunden, die anderen aber alß Kerstien Otte, Henrich tom Varwick, Röttger Kramers, Johan Schroers, Johan zur Stegge ieder 1 M[arck], die weil se allein mit uf der heide gewesen.*<sup>1210</sup>

Neben der angedeuteten Darstellung der verbreiteten wie konfliktträchtigen Praktik des Maibuschhauens bieten die Namen des Eintrags die Möglichkeit, die zehn Gesellen näher zu untersuchen.<sup>1211</sup> Gerdt Höbing, Dietrich Wissing, Johan Schroers, Henrich tom Varwick und Johan zur Stegge wurden nur bei dieser Gelegenheit dokumentiert.<sup>1212</sup> Ob Melchior Potthoff mit Johan Potthoff, einem Leineweber aus Münster, verwandt war,

---

<sup>1208</sup> A II, Nr. 20, Bd. 110, f. 5r, 1.1699.

<sup>1209</sup> A VIII, Nr. 281a, f. 181r, 16.1.1617.

<sup>1210</sup> A VIII, 281a, f. 197v, 8.6.1619.

<sup>1211</sup> Zum Maigang der Handwerksgelesen Remling (1993), 599–603. 1617 beschloss der Rat mit den Gildevertretern die Maizechen sukzessive abzuschaffen, ebd. 602.

<sup>1212</sup> Die Namen Potthoff, Wissing, tom Varwick, Kramer und zur Stegge wurden zwar auch von anderen Leinewebern getragen, aber es lassen sich keine Verbindungen feststellen.

lässt sich nicht feststellen.<sup>1213</sup> Anlässlich seiner Heirat mit der Bürgerin Christina Stalforts erwarb Potthoff am 29. Oktober 1621 das Bürgerrecht.<sup>1214</sup> 1631 wurde er in einem Testament erwähnt.<sup>1215</sup> Tönniß Bömers wurde bereits vorgestellt. Berndt Preitz wurde vermutlich als Berndt Prins im Schatzungsregister der Liebfrauen Leischaft von 1625 mit Ehefrau auf der Zwölff Männer Stiege verzeichnet.<sup>1216</sup> Christian Otte wurde Mitglied der Leineweberbruderschaft und wird an anderer Stelle dargestellt.

Die Leinewebergesellen sind vermutlich nur zum Teil als Meister der Bruderschaft beigetreten und haben wahrscheinlich die Stadt auch wieder verlassen. Insofern dürfte eine zumindest regionale Gesellenwanderung stattgefunden haben, denn Gesellen, die bis 1632 in der Stadt und bei der Bruderschaft geblieben sind, müssten eigentlich vor ihrem Beitritt im Bürgerbuch verzeichnet worden sein.<sup>1217</sup> Dies kann in Einzelfällen auch zutreffen, scheint aber nicht häufiger der Fall gewesen zu sein. Allerdings ist die Materiallage ungünstig, um den Werdegang der Gesellen genauer zu verfolgen.

Mitte der 1630er Jahre kam zu Konflikten mit Gesellen anderer Gewerke. Nachdem die Leinewebergesellen ein Schild an das von ihnen besuchte Wirtshaus gehängt hatten, wurde dieses mit Steinen und Kot beworfen und es kam zu mehreren gewalttätigen Auseinandersetzungen.<sup>1218</sup> Letztlich beschäftigten sich auch die Gilden mit dem Schild und sahen darin eine Anmaßung, während der Rat dazu keine Stellung bezog, sondern an der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung interessiert war. Allem Anschein nach führten die Gesellen der Gilden einen Stellvertreterkonflikt gegen eine allzu offensichtliche öffentliche Repräsentation der Leinewebergesellen. Konflikte mit Gesellen anderer Gewerke kamen wiederholt vor den Rat, der am 26. Juni 1656 verfügte, *uff clag Leppen weg[en] der leinenweber vorsteher, ist per Dit[rich] Vorberg befelh an Michael Osterman, H. Modersohnen knecht ertheilt, kunfftigen Freitag bei straf von zehen Marck an der Rhat cammer zu erscheinen, inmittelst aber sich aller thätlichkeit zu enthalten*.<sup>1219</sup>

Wie die Konflikte zeigen, unterhielten sie eine eigene Organisation, die anscheinend auch Kredite gewährte, wie ein Ratsprotokolleintrag vom 6. Mai 1653 andeutet. *Als die vorstehere der leinen tuchmacher knechte vigore produitae obligatoris umb zahlung anhielten, so g[e]lobte und versprach Johan Schmedding nochmal[en] mediante*

---

<sup>1213</sup>Johan Potthoff wurde in beiden Listen der Weber ohne Bürgerrecht genannt, kam aus Münster und hatte seit zwei Jahren eigenen Haushalt. Am 12. August 1613 erwarb er mit Elsa Affhüppe das Bürgerrecht, 1620 wurde er mit einem Stück von 23,5 *doeck* auf der Legge registriert und am 7. Juli 1626 wurde Anna Ottensteins aus Horstmar zur Heirat mit ihm eingebürgert; Hövel (1936), Nr. 2386; 3588.

<sup>1214</sup>Hövel (1936), Nr. 3195).

<sup>1215</sup>Testamente II, Nr. 1578, 14.10.1626.

<sup>1216</sup>A VIII, Nr. 259, Liebfrauen, Bd. 5.

<sup>1217</sup>Reith (2009), 188, verweist auf die geringe Präsenz von Gesellen aus Westfalen unter den überregional wandernden Gesellen hin.

<sup>1218</sup>Die Konflikte werden bei Jeggel (1997), 681–688 ausführlich untersucht.

<sup>1219</sup>A II, Nr. 20, Bd. 85a, f. 58r, 26.6.1656.

*stipulante, gegen Michaelis nechstkünfftig die fünffundzwanzig Reichstaler cum interesse zu bezahlen.*<sup>1220</sup>

Ende der 1680er Jahre scheint die soziale Differenzierung innerhalb der Bruderschaft zugenommen haben und führte zu verschiedenen Beschwerden vor dem Rat, die zugleich Beschäftigungsverhältnisse erkennen lassen, die innerhalb der Bruderschaft entstanden waren. Teil des Konflikts waren die im Jahr 1687 amtierenden Vorsteher, *seindt altem gebrauch nach die respective gildemeistere der ämpteren und übrige vorsteher confirmiret unnd verordnet, Linnentuchmacher vorsteher Thieß Bellers, Sander Uhle.*<sup>1221</sup> Am 7. April 1687 nahm der Rat den Konflikt, ohne ihn näher zu erläutern, zur Kenntnis, und delegierte Ratsherren, um sich mit der Frage zu befassen. *Committitur denen Herren Kaufherren alhie linnentuchmachere vorbescheiden unnd dha möglist darunter gutligkeit zu entscheiden.*<sup>1222</sup> Erst am 6. Oktober 1687 erfolgte jedoch der Beschluss im Fall der *Linnenwebere g. vorstehere* zu reagieren und *committitur denen kauffherren, Herren Mollen unnd Herren Tomdryenhauß, wie auch H[errn] Konnhorst, die partheyen zu verhoren, unnd woh möglist das selbe suchen und vergleichen.*<sup>1223</sup> Noch am selben Tag führte der Rat Ermittlungen und Anhörungen durch: *Johan Helman comparens wurde gefraget, wie viele knechte [er] in seinem dienste hielte, gab darauff zur antwort, daß einen knecht hab[en] sey aber in Uhlen verding, unnd indeßen arbeit bestünde, dafür unnd daß er auff das knecht arbeit auffsieht habe, er zur iährlichen erkenntnüs zwey Taler genieße.*<sup>1224</sup>

Vermutlich hat Johan Helman 1678 bei zehn Terminen über das Jahr neun Doppelstücke und zwei einfache auf die Legge gebracht. Er wohnte 1685 mit Ehefrau am Lappenbrink in der Liebfrauen-Leischaft und beschäftigte einen Lehrlingen von – angegebenen – elfeinhalb Jahren, der damit noch steuerfrei war. Der Haushalt wurde durchschnittlich angeschlagen.<sup>1225</sup> Im folgenden Jahr kam ein vierteljahr altes Kind dazu und ein Spoeljunge wurde angegeben.<sup>1226</sup> Nach dem geschilderten Vorfall wurden 1690 die Eheleute und die Kinder Maria und der zweijährige Gerd verzeichnet und der Haushalt weiterhin durchschnittlich eingestuft.<sup>1227</sup> Es handelte sich bei ihm nicht um einen verarmten Weber, der einen Knecht von einem der Uhle-Brüder beaufsichtigte. *Bathasar Kock weber uff beschehener ahnfrage andwortete, daß einen knecht von bellerß komment, angenomen, für welchen er arbeit von Bellerß hohlen ließe. Berndt Kauten frawe, in abwesenheit ihres krancken mans, sagte, daß einen soldathen in diensten gehabt, hette denselben den gantzen sommer über keine arbeit schaffen*

---

<sup>1220</sup> A II, Nr. 20, Bd. 83, f. 43v, 6.5.1653.

<sup>1221</sup> A II, Nr. 20, Bd. 98, f. 3v/4v, 13.1.1687.

<sup>1222</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 33r, 7.4.1687.

<sup>1223</sup> A II, Nr. 20, Bd. 98, f. 88r, 6.10.1687.

<sup>1224</sup> A II, Nr. 20, Bd. 98, f. 89v–90r, 6.10.1687.

<sup>1225</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 2, 1685; Lahrkamp (1972), Nr. 1640.

<sup>1226</sup> A VIII, Nr. 184b, Gesamtregister, 1686, f. 15v.

<sup>1227</sup> A VIII, Nr. 259, Gesamtregister Stadt, Bd. 4, 1690, f. 73v.

*können, unnd darumb der soldath nach mitsommer den[?] werck von Uhlen angenehmen, davor er knecht sein lohn, wie auch die ihre vergnügung empfangen.*<sup>1228</sup>

Über Balthasar Kock und Berndt Kaute liegen keine weiteren Angaben vor.

*Die von der gemeinheit der linnentuchmacher negiren obiges angeben undt deposition[en], erbiethen sich zu näheren beweiß unnd production einiger zeugen, copiam protocolli bittendt.*<sup>1229</sup>

Theiß Bellers und Sander Uhle waren den Ausführungen der Zeugen zufolge, dazu übergegangen, Knechte auf ihre Kosten in den Werkstätten anderer Leinentuchmacher arbeiten zu lassen. Je nach Umfang dieser Praxis würden sie damit gegen die Begrenzung der Stuhlzahl verstoßen, weshalb sich Teile der Bruderschaft an dieser Art der organisierten Produktion störten. Mit dem Fall wird auch deutlich, dass zumindest die wirtschaftlich potenteren Leinentuchmacher nicht nur als Leinenhändler über die eigene Produktion hinaus unternehmerisch tätig wurden, sondern auch im Bereich der Leinenproduktion.<sup>1230</sup>

Nach den Aussagen verfügte der Rat am 10. Oktober erneut, *committitur de nuo[vo] den[en] kaufherren Moll[en] und Tomdryenhausß, wie auch Hern Konnhorsts die partheyen nochmahlen unnd über die von den[en] vorsteher[en] eingegebene puncta zu examinir[en], demnegst dan darab zu referiren.*<sup>1231</sup> Die erwähnten Punkte der Vorsteher sind nicht erhalten, und der Rat vereinbarte am 24. Oktober 1687 mit den Parteien folgende Punkte:

*Uff abgestatteter relation deren hierin à senatu verordneten herren commiharien wirdt beyderseits partheyen nach erwegung pro et contra eingegebener suppliquen unndt remonstratiönen zum endtlichen bescheidt ertheilt, daß dem ersten unnd dritten articul vorgebrachter rollen bestendig in allen nachleben unnd uff keinerley weyßen, wie es auch erfunden unnd expractizirt werden könte derselben zu wieder mehr alß drey knechte in= oder außershalb haußens bey ohnaußpleiblicher arbitrarie straff in verding zu nehmen bemacht sein sollen. Fürters solle zweytens inß künfftig, so viell immer möglic mit denen gemeinen bruderschafftts kosten sparsamb umgangen unnd iährlichs von den vorsteheren unnd schefferen der bruderschafft vor einen zur einamb der leggen verordneter herren des rhats unnd einiger von den ältisten, mitleren unnd iüngsten bruderen die rechnung abgelegt, nicht weniger auch alstan iedes mahlß unterschrieb[en] werd[en]; unnd alß drittens die vorstehere die bey der bruderschafft vorfallende exceßen und verbrechen zum nachtheill der bruderschafft mit großen kösten furie inde inden wirtshäußeren ein zeit von jahren abgestraffet, so solle inß künfftig allsolche abstraffung alter hergebracht[en] brauch nach schier künfftig in loco tertio ohne kösten vorgenoymm[en] werden, ubrigens begehre[n] aber wegen verenderung der*

---

<sup>1228</sup> A II, Nr. 20, Bd. 98, f. 89v–90r, 6.10.1687.

<sup>1229</sup> A II, Nr. 20, Bd. 98, f. 89v–90r, 6.10.1687.

<sup>1230</sup> Vgl. Lis / Soly (1994), 376–380; (2008), 100–107, zu Leinenherstellung 106.

<sup>1231</sup> A II, Nr. 20, Bd. 98, f. 89r, 10.10.1687.

*vorsteheren abgeschlagen unndt biß zu kunfftiger rahtswahl außgestellt wirdt, maße, sich alstan die von der bruderschaft wieder ahn zu geben unnd dem befinden nach dießfalß fernerer verordnung zu gewahrtigen haben werden, wohmit dan endlich beyderseits partheyen ohen weiterung sich zufrieden zu stellen unnd obigen allen bey gleichmeßiger willkuhriger straff nachzukomm[en] krafft dieses angewiesen werden.*<sup>1232</sup> Es scheint demzufolge nicht nur Konflikte um die außerhalb der eigenen Werkstatt beschäftigten Knechte gegeben zu haben, sondern auch über den Umgang mit den Geldern der Bruderschaft und die Gestaltung der Sitzungen auf denen Verstöße verhandelt wurden, die anscheinend Züge von Wirtshausgelagen auf Kosten der Bruderschaft bekommen hatten. Ob hinter dem Aufbegehren auch die Sorge um den Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit zugunsten sich ausbreitender Lohnarbeitsverhältnisse stand, lässt sich nicht klären.<sup>1233</sup> Möglicherweise hatte sich in der Gruppe der etwas wohlhabenderen und zum Teil älteren Webern eine gewisse Arroganz der Macht gegenüber den weniger wohlhabenden Mitgliedern eingestellt. Die Mitglieder der Bruderschaft hatten anscheinend auch die Ablösung der Vorsteher verlangt, was der Rat auf die turnusgemäße Neubesetzung der Ämter verschob. Tatsächlich wurden 1688 neue Vorsteher berufen und Bellers wie Sander Uhle hatten dieses Amt nicht mehr inne. Der Konflikt flammte zwei Jahre später wieder auf als der Rat am 13. Januar 1690 verfügte, *Supplica deren linnentuchmacher bruderschaft geg[en] die vorsteher[en], unnd demnegst ist denen kauff= und leggeherren das verhörer beyder partheyen uffgegebe[n] word[en].*<sup>1234</sup> Nähere Angaben sind dazu nicht überliefert. Die Brüder Uhle scheint die Sanktionsdrohung nicht sonderlich beeindruckt zu haben, denn am 13. April 1699 musste sich der Rat erneut mit deren Praktiken befassen: *Die bede linnentuchmacher amtesbrüder Uhle wegen nochmahlig[er] poena commihsa ad. 5 mark halbent geg[en] kunftig rathsaufgang bey 10. mark straff zu citiren.*<sup>1235</sup> Anscheinend beschäftigten die beiden nach wie vor Knechte in anderen Werkstätten, denn *die beede gebrudere Uhlen wurden weg[en] haltung der knecht[en] zur observanz der letzter[en] von ihro Hochf[ürstlichen] Gnade gegeben rolle angewießen.*<sup>1236</sup> Nachdem das Tuchmacheramt zu dieser Zeit in seinen Suppliken im Streit um die Legge derartige Arbeitsbeziehungen als krisenbedingte Erwerbsform anführt, waren sie vermutlich verbreiteter als es die beiden Sanktionierungen vermuten lassen. Vielleicht hatten die Gebrüder Uhle in ihrem Gebaren gewisse Grenzen überschritten und wurden deshalb angezeigt, ansonsten könnten diese Arbeitsverhältnisse ein wesentliches Bindeglied zwischen den wirtschaftlich potenten und den eher bedürftigen Mitgliedern der Bruderschaft bzw. des Amts gewesen sein.

---

<sup>1232</sup>A II, Nr. 20 Nr. 98, f. 93v, 24.10.1687.

<sup>1233</sup>Vgl. Lis / Soly (2008), 106.

<sup>1234</sup>A II, Nr. 20, Bd. 101, f. 3v, 13.1.1690.

<sup>1235</sup>A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 18r; Nr. 20, Bd. 110, f. 18v, 13.4.1699.

<sup>1236</sup>A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 18v; Nr. 20, Bd. 110, f. 19r, 24.4.1699.

Ohne die Vergabe von Arbeitsaufträgen sind die größeren Mengen an Leinen, die auf der Legge geschaut wurden, kaum zu erklären. Nachdem sich langfristig in Münster nur ein gutes Dutzend von spezialisierten Leinentuchmachern halten konnte, scheinen die Formen der Produktionsorganisation mittels Unterverträgen nicht durchsetzbar gewesen zu sein. Möglicherweise trug dieser Faktor ebenfalls zum weitgehenden Verschwinden des städtischen Leinengewerbes in Münster bei.

Die militärischen Auseinandersetzungen zwischen 1657 und 1661 zwischen Stadt und Landesherren verschärften die Verschuldungsprobleme der Stadt. Dem Rat schien daher fast jedes Mittel recht, um Finanzmittel akquirieren zu können. Die Bruderschaft und einzelne Mitglieder wurden in diesem Zusammen ebenfalls in die Pflicht genommen. Der folgende Vorgang fand mitten in der militärischen Auseinandersetzung, die Christoph Bernhardt von Galen im Sommer und Herbst 1657 mit der Stadt führte, am 4. Oktober noch vor dem Abschluss des Geister Vertrags vom 21. Oktober statt.<sup>1237</sup>

*Referirte Evert Grote reitender diener, daß er ex commissione senatus, Johanßen Schmitt erstlich uffr straßen, darnacher in seinem hause gutlich angesproch[en], umb der stadt lehnungsweise gelt vorzustrecken, daß er daruff geantwortet, er hette kein gelt, da müsst man die reichen bellhamers<sup>1238</sup> umb ansprech[en]. Er Evert Grote solte ihme in venia den hinder küßen.*

*Ob nun wol Schmitt solches zu leuchnen understande, u[n]d mittels aids zu beteuren erbohten, sich gleichwohl willig ercleredt, 50 Reichstaler herzugeb[en], wurde solches acceptirt, mit vorbehalt der straf.<sup>1239</sup>*

Nachdem der Konflikt anhielt, erhob der Rat weitere Forderungen, in diesem Fall am 14. Februar 1659 wegen der Ämter u[n]d Bruderschafften contribution. *Alß auch heirbei erwogen wurde, wie daß die ämbter und bruderschafften fast kostbare u[n]d weitleufige gastmahlen u[n]d beysammenkunfften halten, d[ie]welche den bei diesen höchstbeschwerlich[en] zeiten beßer einzustellen und dazu unnot= und unnutzlich aufgehend große spesen u[n]d kösten, nutz- und löblicher zu gemeinen besten anzuwenden weren, so ist resolvirt, daß solches den ämbtern und gilden, wie auch bruderschafften so wol der peten, alß anderen bestergestalt zu gemuht geführt werden solle. Inmaßen es den beiden alterleud[en] recommendirt word[en], es bei den gilden zu beobacht[en]. Der Rat hatte auch schon konkrete Vorstellungen wie er das Geld investieren wollte, und in specie ehr u[n]d rusamb einlag, was sie solche kösten etwa zu gießung einer halben carthaunen oder dergleichen verwenden thäten.*

*Das ist uff der Herrn Kemmere erinnerung bleibet, daß anietzo noch eine halbe carthaune, u[n]d dan ein zwölffpfundig stuck gegossen, demnechst uff die mittel zu einer drey viertels carthaunen gedacht werd[en] solle. Das mögte auch mit fernerer*

---

<sup>1237</sup>Hanschmidt (1993), 293–295.

<sup>1238</sup>Leithammel.

<sup>1239</sup>A II, Nr. 20, Bd. 86, f. 134r, 4.10.1657.

*ankauffung pulvers, so weit man zu den mittelen geraht[en] könnte, verfahren werd[en].*<sup>1240</sup>

Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen vereinbarten der Rat und die Leineweberbruderschaft mehrere Rentenkredite, von denen einer der Briefe erhalten ist. *Anno thausent sechshundert sechßig ein ahm dreitzehenden monats aprilis hab[en] die vorstehere der linnentuchmacher bruderschaftt als Johan Buetman und Gerdt Blancke in behueff selbiger bruderschaftt ahn das gruethauß dieser stadt belaght einhundert Reichsthaler in lauffender silber muntze wohin demselb[en] in sero. pascha funff dergleich[en] thaler zu jharliche rente verschrieb[en] werde[n] soll[en], uhrkund dieses. Henrich thom Nyenhaus.*<sup>1241</sup>

Die Ablösung und Zedierung dieser Renten war der Bruderschaft beim Übergang zur Gilde sehr wichtig. Zunächst sollten jedoch weitere Kredite geleistet werden, die im Kontext der politischen Ereignisse standen. Inzwischen hatte Christoph Bernhardt von Galen die Herrschaft übernommen und anlässlich der Besetzung der Ämter für das Jahr 1661 wurde hinsichtlich der Bruderschaften festgestellt, *so viel aber die confirmation der bruderschaft vorsteheren betrifft d[er]weil etliche vorstehere bey iungsten aufstandt in septembri sich mit theilhaftig gemacht, und in specie ihre rechnung schriftlich eingebracht haben sollen, ist beschloßen, daß solches ad demonstrandum displicentiam für dießmahl noch in suspensio gelaßen und inmittelst daruber inquiriert werd[en] solle.*<sup>1242</sup> Der Vorwurf des Aufstandes im vergangenen September bezog sich auf ein Ereignis während Auseinandersetzungen mit von Galen. Nachdem von Galen im Sommer 1660 mit der Belagerung der Stadt begonnen hatte, versuchte eine niederländische Delegation letztlich erfolglos zu vermitteln. Als die Abreise der Gesandten bevorstand, forderten die Gilden, ein formelles Gesuch um Hilfe an die Niederlande zu richten, was wiederum der Rat ablehnte. Während einer gemeinsamen Sitzung von Rat und Alter- und Meisterleuten am 16. September 1660 im Gruethaus erzwang eine tumultierende Menge dann die Ausformulierung eines Hilfesuchens an die Generalstaaten, das nach einer Revision durch die Vertreter von Gilde und Gemeinheit, dann besiegelt, öffentlich verlesen und anschließend den Gesandten unter der Kontrolle von Bürgern übergeben wurde.<sup>1243</sup> Auf dieses Ereignis wurde auch Bezug genommen, als die Leineweberbruderschaft am 9. April 1661 aufgefordert wurde, weitere Gelder zur Verfügung zu stellen.

*Alß die vorstehere der leinentuchmacher bruderschaftt sich über die angemuhtete zusteuer geldes beschwert[en], jedoch funffzig Reichstaler bei zu bring[en] erböht[en], wurde ihn[en] geantwortet, daß sie uffs wenigst 200. Reichstaler ohngesambt beischaffen muß[en], mit erinnerung, daß viele von ihrer bruderschaftt an den tumult*

---

<sup>1240</sup> A II, Nr. 20, Bd. 88, f. 16r, 14.2.1659.

<sup>1241</sup> A IX, Nr. 363.

<sup>1242</sup> StAM, Landesarchiv, Fürstbistum Münster, 388, Nr. 69, f. 170v, 21.1.1661.

<sup>1243</sup> Hanschmidt (1993), 297f.

*verwichenen jahrs schuldig und alß dieß unheil mit verursacht, welches senatus sich vorbehalte – illi offerunt ihr bestes zu thun.*<sup>1244</sup>

Die geforderten 200 Reichstaler dürften für die Bruderschaft eine deutliche Belastung gewesen sein, den selbst wohlhabendere Leinentuchmacher disponierten in den zivilrechtlichen Unterlagen mit wenigen hundert Reichstalern. Zudem dürften Blockade und Eroberung auch dem auf Handelsbeziehungen in die Niederlande angewiesenen Leinengwerbe geschadet haben, denn die Menge der auf der Legge geschauten Tuche hatte sich halbiert. Die Antwort der Bruderschaft offenbart interessante Einblicke in sonst kaum sichtbare Vermögenstransfers. Sie nutzte am 7. November 1662 die Gelegenheit, gleich eine Reihe von Anliegen dem Rat vorzutragen.

*Alß die vorstehere der linnentuchmacher bruderschaft an hießig[en] magistrat supplicirt und diversa gebett[en] und zwar erstlich, derweil bei iungst vorgewesener Munsterischen bloequada erwehnete damahlig gewesene vorstehere wie angeben per compulsum gegen ein vor der zeit gewesenen gruitsamtsherren heraußgegebene zettul ein hundert und fünffzig Reichstaler beigebracht von welchen beigebrachten geldern und zwar zwei hundert Reichstaler ex fundatione d[er]weiln H[err] Elecmosinary Holtrups, so selbig legirt zu anführung unvermagener jung knecht zum handtwerck, und das zu fünffzig Reichstaler auß denen memorie gelder[en], so pro viduis miserabilibus, decrepitis personis dem angeben nach außgesehen respe[ctive] hergenommen weren, derowege[n] umb die pension darab zu genieß[en]. Darüber ein obligation oder rhentverschreibung auff dieser statt gruthauß in forma soliter mit zu theilen.*<sup>1245</sup>

Die Bruderschaft dachte demnach gar nicht daran, dem Rat neues Geld zur Verfügung zu stellen, sondern sie bot die Zwangsanleihe des Gruethauses, mit der ursprünglich die militärische Ausrüstung der städtischen Truppen gegen von Galen finanziert werden sollte, und ein Stiftungsvermögen, das der Versorgung von Bedürftigen im Handwerk diente, an. Dieses Vermögen ist deshalb interessant, weil es einer der wenigen Hinweise auf Versorgungskassen bei der Leineweberbruderschaft ist, die anscheinend auch in Anspruch genommen wurde. Obwohl Aufgaben der Sozialfürsorge in der Handwerksrolle nicht thematisiert wurden, gab es anscheinend materielle Ressourcen dafür. Die Antwort des Rates fiel abwartend aus: *ward hieruff ad primane petitem decretirt, daß supplicanten neben mehr ander[en] in gleichen fäll[en] ihr[o] hochh. gn[a]d[en] gnedigste verordnung darüber abzuwarten hetten.*

Anscheinend konnte man sich letztendlich verständigen, denn 1688 wandten sich die Vorsteher der Bruderschaft wegen der Anleihe an den Rat, der ihnen am 12. November beschied, *ad supplicam deren vorsteheren der linnentuchmacher bruderschaft, wirdt resolvirt und verstattet, daß so lang, biß die zeiten mit dem gruethauß sich beßer verahnlaffen werd[en], behueff der arm[en], die pension von 200 Reichstaler mit vier*

---

<sup>1244</sup> A II, Nr. 23, 9.4.1661.

<sup>1245</sup> A II, Nr. 23, 7.11.1662.

*pro cento præstiret werd[en] mögen.*<sup>1246</sup> Die Fürsorgekasse musste sich demnach mit einer eher bescheidenen Rendite zufrieden geben. Bis zur Gründung der Bruderschaft liegen keine weiteren Angaben zu diesen Krediten vor.

Der nächste der beiden Punkte der Bruderschaft betraf die Abgrenzung gegenüber anderen, ein Thema, das im späten 17. Jahrhundert an Relevanz gewinnen sollte.

*Zweitens, derweil einige schmal webere, so wieder die rolle über sechßerhalb viertel über den borstbaum weben, mit der straf alß zwei Marck zu verfare[n] und dabei die bruderschaft zu manuteniren.*

Die Forderung entsprach den Regelungen des Vertrags von 1642, dementsprechend stimmte der Rat in diesem Punkt auch zu, *ad secundum petitum were es sowoll wegen des schmael als breitwebens halber[en] bei deme zu laßen, wie es dero rolle in den litten nach führen thäte und da durch ein oder anderen deme wiederlebt wurde, derselb alten vermog angeregter rolle dafür gebürend zu bestraffen.*

Da keine weiteren Angaben vorliegen, kann nicht eingeschätzt werden, wieviele oder welche der Schmalweber betroffen waren und was der Anlass für die Klage war. Dies wäre interessant, nachdem die Untersuchung gezeigt hat, dass vermutlich nicht nur Leinentuchmacher der Bruderschaft breites Leinen gewebt haben. Der nächste Fall scheint auch nicht untypisch, *drittens also dem durch ihr[o] hochh. gn[a]d[en] Cammerdiener Conradt Wessels zu behueff Johan Hemmers umb zulaßung breiter zu webe[n] gethaene petito nit zu deferiren.* Diesem Ansinnen folgte der Rat nicht, *und zwarn zu gleich das tertium petitum auch damit abgethan resolvirt und dassel[be] abgeschlagen.* Dieser Konflikt setzte sich noch weitere fünf Jahre fort, bis am 23. November 1667 ein Vergleich gefunden werden konnte. *Alß H[err] Burgermeister Doctor Roemer referirt wasmaße[n] die zwischen der weber bruderschaft und Johan Hemmers entstandene streitigkeit dergestalt in der gute beigelegt unnd verglichen daß ihme Hemmers ad vitam oder sein lebenslang iedoch intra præiudicium et consequentiam, sowoll breit alß schmael linnentuch zu weben zugelaßen unnd vergunstigt sein, daß daß dagegen an vorb[emelt]e bruderschaft jährlich uff Michaelis einen golt g[ulden] dafür zu præstiren schuldig und gehalten auch daneben keine lehriungen vorb[emelt]e zeit über annehmen solle. So ließ es senatus also dann bewenden und den vergleich in soweit ratificiren.*<sup>1247</sup> Johan Hemmers musste im Grunde eine Art Lizenzgebühr an die Bruderschaft entrichten, zudem durfte er nicht ausbilden oder die billigen Arbeitsleistungen der Lehrlinge nutzen. Damit versuchte die Bruderschaft, ihre Qualifikationsprivilegien zu schützen.

Der folgende Punkt verweist auf die Bemühungen der Bruderschaft um Anpassung an die anderen Handwerksverbände, *viertens weg[en] den mahlzeit gleich wie in anderen ampteren und bruderschaften bei gewinnung des ampts, es dabei zulaßen.* Der Rat

---

<sup>1246</sup> A II, Nr. 20, Bd. 99, f. 107r, 12.11.1688.

<sup>1247</sup> A II, Nr. 23, 21.11.1667.

wollte jedoch nach wie vor jede Form festlicher Üppigkeit unterbinden und befand *belangend daß viertes petitum damit ein oder ander durch unnötige und vergebliche kosten bei der gewinnung des ampts oder bruderschaft recht und gerechtigkeit nit abgehalten oder abgeschreckt oder sonsten gravirt werden moge, ward nochmahlen dene für diesen dießfalß ertheilten conclusa inharirt und denen zeitlichen vorwesere ufferlagt gestalt derselbe uff begebenden fall mit etwa wenig nüße und äpfle zu sampt einigen drunck koit, falß nit ernstlich gestrafft werd[en] wollen, hinfuro contention und hierrin bescheidenlich sich iedesmahls finden zu laßen.*

Der letzte Punkt resultierte wieder aus der neuen politischen Lage, *letzlich und zum fünfften, damit die consumptie so ihr hochh. gn[a]d[en] uff iedes stuck leingewant gelagt, alß drei schilling, gleich der trafiquen auch solches alhie uffgehoben werden mogte, derewegen bei ihr[o] hochh. gn[a]d[en] underthenigst intercedenda einzukommen.* Zusammen mit den Leggegebühren summierten sich damit die Abgaben, die für ein Doppelstück Leinen zu entrichten waren, auf mindestens sieben Schillinge, die für viele einen nicht ganz unwesentlichen Betrag darstellten. Diese waren dem Leinengewerbe nicht unbedingt förderlich und konnten einen Anlass zum Schmuggel bieten. Der Rat stimmte dann auch zu *quo ad ultimum petitum weren supplicant petito zu deferiren.*<sup>1248</sup> Einige Jahre später konnte die Bruderschaft unter Verweis auf die hohen Lasten eine Senkung der Leggegebühren durchsetzen.<sup>1249</sup>

Die Annäherung an die Rechte anderer Ämter wurde von der Bruderschaft langfristig verfolgt. Eine dieser Forderungen nach gleichen Rechten war der Bezug von akzisefreiem Bier für die Bruderschaft, der der Rat am 15. März 1655 nachkam, *uff anhalten der leinen tuchmacher bruderschaft ist beliebt, daß ihnen die eine zue ihrem zech gebrauchter gebroyte koyts, gleich anderen ämbteren und bruderschaften accisen frey zu lassen.*<sup>1250</sup>

Ein weiteren Anlauf zur Gleichstellung mit anderen Ämtern unternahm die Bruderschaft am 15. März 1683, *alß auch der linnentuchmachere supplicando einkommen, daß ihnen die freye wahl der vorsteheren gleich anderen ämptern und bruderschaften verstattet werden mögte und dan einige deputirte besagter bruderschaft in pleno vorkommen und ihnen verweißlich vorgehalten, welicher gestalten ihre supplique auff irrigen pricipio begründet unnd sie endlich ihr petitum anderer gestalt erleutert, so ist H[err] Uding und H[err] Schmedding committirt die vorstehere sambt denen leinentuchmachern zu sich citiren zu laßen, beide partheyen pro und contra zu hören, die gutligkeit zu versuchen und darab senatum zu referiren, zu solchen undt auch præsentata et lecta supplica innen h[errn] commissarys extradirt worden.*<sup>1251</sup> Unter den politischen

---

<sup>1248</sup> A II, Nr. 23, 7.11.1662.

<sup>1249</sup> A II, Nr. 20, Bd. 90, f. 35, 8.7.1679.

<sup>1250</sup> A II, Nr. 20, Bd. 85, f. 32r, 15.3.1655.

<sup>1251</sup> A II, Nr. 20, Bd. 93, f. 24v, 15.3.1683.

Bedingungen am Ende des 17. Jahrhunderts gelang es der Bruderschaft letztlich, den Status einer Gilde zu erlangen.

## 6.16 Der Übergang von der Bruderschaft zur Gilde

Der Wandel in den Organisationsformen der Leinentuchweber begann mit einer weiteren Beschwerde über den unrechtmäßigen Gebrauch des breiten Webstuhls. Diesmal wandten sich die Leinentuchmacher jedoch gegen dessen Gebrauch im Handwerk der Bildweber unter Verweis auf den Vertrag von 1642. Am 30. Juli 1696 befasste sich Rat mit diesem Anliegen.

*Alß zwischen hießiger linnenthuchmacher bruderschaft unndt denen beltwerkeren oder bombsiedenmacherbruderschaft weg[en] von erstbemelte beltwerkeren auch brauchenden breiten tawen streitigkeit erwachßen unnd dan auff vorgebrachten beederseits in handen habenden wollen die linnenthuchmacher bruderschaft unter anderem angegeben, daß vermög einem im iahr thausend sechshundert zwey unnd vierzig den 13. Septembris mit den schmalwebern eingegangene unnd von magistrat ratificirten contract oder vertrag den beltwerkern auff breiten tawen zu arbeiten verboten sey. So wurde anhandt in congregatione senatus dieße sache untersucht unnd befunden, daß zwarn denen smalwebern in kraft vorernenten vertrags breite tawn zu gebrauchen verboten sey, solchs aber nicht mehr erwehnten beltwerker[en] oder boomsidenmacherbruderschaft nit mit extendirt werden könte, dahero dan diese erklerung von burgermeistern unnd rath gegeben worden, daß deren beltwerkeren so woll auff breite alß schmale tawn zu arbeiten unverbotten sey.<sup>1252</sup>*

Es ist nicht offensichtlich, weshalb die Leinentuchmacher die Bildweber im Gebrauch des Webstuhls beschränken wollten, da diese eigentlich gänzlich andere Produkte herstellten. Mit seinem Beschluss hatte der Rat die Auseinandersetzung nicht beendet, sondern sie wurde fortgesetzt. Im August 1696 hatten Leinentuchmacher anscheinend noch einmal bekräftigt.

*Auff den in causa der leinentuchmacherbruderschaft contra die biltwerker übergebene schrift wurde ein communicat erkend ex quidem in originali damit die biltwerker geg[en] kunfftig[en] freytag ihren gegenbericht mit zuruklieferung der originalien einschikhen können.<sup>1253</sup>*

Am 7. September 1696 blieb jedoch der Rat bei seiner prinzipiellen Position, differenzierte diese jedoch.

*In streitiger sachen der linnenthuchmacher bruderschaft contra die biltwerkere oder bombsidenmacherbruderschaft wurde anhandt in senatu wieder votirt unnd per maiora dahin concludiert, daß denen von der boombsidenmachere so woll alß*

---

<sup>1252</sup> A II, Nr. 20, Bd. 107, f. 36v, 30.7.1696.

<sup>1253</sup> A II, Nr. 20, Bd. 107, f. 42v, 27.8.1696.

*leinentuchmacherbruderschaft in biltwerk zu arbeiten frey stehen unndt erlaubt sein, iedoch der gestalt unnd mit der condition, daß ein ieder, so sich auf solchen biltwerks arbeit begeben will, davon ein meisterstück auf zu zeigen schuldig und gehalten sein solle.*<sup>1254</sup>

Damit schien die Sache erledigt zu sein, denn der Stadtsekretär gab den Parteien ihre Unterlagen am 18. September zurück. *Incriminata indula appellationis in causa der leinentuchmacher bruderschaft in contra die biltwerkere unnd habe ich secr[eta]rius darauff ex commihione senatus ein ieder seine gehandelte nobuet[?] zuruk gegeb[en].*<sup>1255</sup>

Am 8. Mai 1697 begann dann die Transformation der Bruderschaft in eine Gilde, denn *praesentirten die vorstehere der linentuchmacher bruderschaft ein hochfürstl[ich] gnädigstes ascriptum wodurch ihro hochfürstl[ich] gnad[en] selbige bruderschaft zum ambt gnädigst erheb[en] und einige neue ambtsrolle articul[en] vorgeschrieb[en] hate, alß nun selbiges der lengde nach in magistratu verlesen worden, it[em] thate man zwarn solches in underthänigkeit respectir[en] unnd annehm[en], es wurde aber dabey resolvirt, daß vor höchsten ihro hochfürstl[icher] gnade gehorsamst per syndicum zu remonstriren sey, wie daß der gleich[en] bruderschaft, wan sie fur diesem zum ambt erhob[en], zum statts ruf unnd besten einige recognition gegeben hetten, also dieselbe nit zu wider sein mögte, daß etwan von solcher bruderschaft nunmehr aber declarirtes leinentuchmacher ambt einige recognition (: womit man bey diese bewschwerlich[en] zeiten von d[er] statt schulden ein capitäl[en] ablegge[en] könte, unnd bey welch[en] sie dannoch nit übernohm[en] werd[en] solt[en] :) der statt gegeben würde, den[en] linnetucher[en] aber wehre ferners zu bedueten, daß sie sich gleichfalß mit beybringung aller ihrer mitbruder[en] ehliche geburtsbriefe bestendig zum ambt qualificiren und solche magistratui einschick[en] müest[en].*<sup>1256</sup>

Im Protokoll des Stadtsekretärs ist die Missbilligung des Rates deutlich zu erkennen, nur wegen der Autorität des Fürstbischofs schien der Rat überhaupt bereit, die Erhebung der Leineweberbruderschaft, die der Aufsicht des Rates unterstand, zum regulären Amt zu akzeptieren und man behielt sich eine eigene Prüfung vor. Zudem äußerte der Rat seine Sorge, um das Ansehen der Stadt. Dann wandte er sich ganz pragmatisch der Möglichkeit zu, die Leineweber erneut als Kreditgeber der Stadt zu verpflichten. Zudem wurde es mit der Erhebung zur Gilde notwendig, die eheliche Geburt nachzuweisen.

*Die von den tuchmacher new angeordnet ambt deputirte erschiene in magistratu unnd praesentirt[en] die von ihr[en] mitbrudern, soviel dan zu bekomm[en] gewesen sein, auffgebrachte resp[ective] geburts brieffe und tauffzetteln, mit d[em] begehrt daß sie nunmehr auch gleich den ander[en] ämbtern vermög ihro hochfürstl[ichen] gnad[en]*

---

<sup>1254</sup>A II, Nr. 20, Bd. 107, f. 43v, 7.9.1696.

<sup>1255</sup>A II, Nr. 20, Bd. 107, f. 44v, 18.9.1696.

<sup>1256</sup>A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 16r, 8.5.1697.

*gnädigster concehsion erkent unnd gleich ander[en] gilden mit citirt werden mögten. Worauff ihn[en] dan zur andwort gegeb[en] wurde, daß sie alßdan auch daßjänig ahn der statt zu der statt auf= und besten præstiren müßten, waß [die] ander præstirt hett[en], welche dan dieße resolution ihren amtsbrüderen vorzutrag[en] auff sich genohmen hab[en].<sup>1257</sup>*

Nachdem sie den Status einer regulären Gilde erlangt hatten, strebten die Vertreter der Leinentuchweber nun auch eine vollkommen gleichwertige Position neben den etablierten Gilden an. Dafür verlangte der Rat jedoch einen Beitrag zur Finanzierung den städtischen Schulden. Anscheinend hatten gelegentlich Leineweber versucht, mit speziellen Vereinbarungen Zugang zur Bruderschaft zu erhalten. Einer von ihnen sah seine Zusagen durch die Umwandlung in eine Gilde gefährdet und wandte sich an den Rat, der am 16. August feststellte, *in ansehung daß supplicans Friedhoff vor diese heraußgesagte neue rolle 2 jahrlang dhahier gearbeitet ihme auch auff sein dhomaliges annehmb versprochen undt wurcklich mitt einer wittiben vom amt versprochen sey hielten bügerm[eister] undt Rhatt dhafür daß das für ihro hochfürstl[iche] gnade[n] zu verantworten sey daß selbiger angenommen werde.<sup>1258</sup>*

Auch für den Beitrag zu den städtischen Schulden wurde eine Lösung gefunden, wobei der Rat die begrenzte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Leinentuchmacher in Rechnung stellte.

*Alß die von der linnentuchmacher gilde sich bey dem magistrat angemeldet unnd begehrt haben, daß man sie in kraft iungst erhaltenen amt von ihro hochfürst[licher] gnade gelich anderen ämbtern erkennen mögte wan etwan behueff deme ander[en] gild[en] zu geben sey so wolt[en] sie sich darein finden es mögten h[err] burgerm[eister] unnd rhat uber eine gnädige abforderung thuen worauff dan senatus in betrachtung vieler armer amts bruder[en] eins fur alle 200 Reichstaler gefordert hatt zur statt unnd brandordnungs besten. Daß amt hatt d[a]rauff 2 obligationes als eine von 100 unnd eine von 50 Talern ahm gruethauß obligationibus annoch 50 Reichstaler gefordert. Daß amt erpietet sich auf 25 Reichstaler.<sup>1259</sup>*

Im Grunde schichteten die Leinenweber ihre städtischen Obligationen um und investierten kaum neue Gelder. Die Leinentuchmacher bewerteten die Anleihen durchaus unterschiedlich. Die neue Verpflichtung war Teil ihres neuen Status. Wie aus der Quittierung des Rentbriefes hervorgeht, war die Ablösung des alten Rentbriefs ein wesentlicher Schritt zur Angleichung an die anderen Ämter.

*Wir endtsbenente zeitliche gildemeistere der von ihro hochfürstl[ichen] gnad[en] zum amt new erhobener tuchmacherbruderschaft zeig[en] und beken[en] hiemit daß wir nahmens deß ganshen amts zu recognition vnnd damit wir den[en] ander[en]*

---

<sup>1257</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 26r, stark gekürzt in der Reinschrift A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 23v, 17.5.1697.

<sup>1258</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 36v, 26.8.1697.

<sup>1259</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 39v, 16.9.1697.

*äm̄bter[en] gleich geachtet unnd denselb[en] priuilegien mit genießen mögt[en], diese gegenwertige obligation von 100 Reichstalern capital sambt all[en] denen dauon bißhieber verschieen[en] pension[en] h[errn] burgermeister[en] vnnd rath cedirt, transportirt vnnd wǖrklich extradirt hab[en], davon beßer gestalt quitirendt. Vrkundt dieses, sig[illum] d 20. 7bris 1697, Berndt Uhle als gildemeister, Berndt Homrinck als gildemeister.ps. et coma. 2. Janry 1698.<sup>1260</sup>*

Der Rat bescheinigte am 20. September 1697 dem neuen Amt seine formelle Anerkennung

*Nachdem ihro hochfürstl[ich] gnad[en] unser gnädigster landtsfürst unnd herr auf unterthenigst suppliciren denen sämbtlichen meistern des linnentuchmacher handwercks hießiger statt Munster unterm dato des 1. February dieses lauffenden taußend sechshundert sieben unnd neuntzigsten jahrs die selbe von ihrem biß hero engehabter bruderschaft zu einem amt erhoben unnd wenn nun mehro bem[elte] linnentuchmacheramts vorgestellte gildemeistere und die daruber erhaltene hochf[ürstliche] gnade unnd dabey confirmiter amtsordnung originaliter in pleno senatu vorgebracht haben. So wurde solche verleßen & retenta copia ihme daß originale wiedergegeben unnd ferner præ habita deliberatione von h[errn] burgerm[eistere] unnd rhatt d[a]rauff attestirt daß bem[elte] gildemeistere für sich genugsamb undt ambtmäßig qualificirt hetten, wie dieselbe dann hiemitt für qualificirt geachtet undt dern privilegia so ander ämbter gemeßen mitt fähig werd[en]. Urkund hier mit gedruckte stattseinsiegel. Ita resolutiam in congregatione senatus d[en] 20. 7birs 1697.<sup>1261</sup>*

Zugleich wurde auch die engültige Regelung zum Transfer der Obligationen getroffen. *Die gildemeister vom tuchmacheramt haben die ihnen angemuehete gelder ad 50 Reichstaler und 2 obligationes ahn der statt eine von 50 unnd eine von 100 Reichstaler extradirt und hetten sie sölche der gestalt zu quittiren, daß sie sölliche obligationes wegen erhaltenen amt der statt adirt unnd ubergelaßen hetten.<sup>1262</sup>*

*Dem linnentuchmacher amt wehre ein schein genrealiter zu gehen, daß sie sich beym magistrat zum amt qualifizirt haben unnd also hinfuhro gleich anderen ämbtern die privilegia genießen sollen.<sup>1263</sup>*

Damit war der Übergang zur Gilde abgeschlossen. In der neuen Gildeordnung unterschied sich vor allem der erste Artikel von den bislang gültigen, denn er schrieb im Grunde vor, das nun jeder Leinenproduzent erst ein Meisterstück vorlegen sollte, bevor legitimer Weise produziert werden konnte. Es ist zweifelhaft, dass bei den großen Zahlen von Nebenerwerbsweberinnen und -webern diese Vorschrift durchgesetzt werden konnte.

---

<sup>1260</sup> A IX, Nr. 363.

<sup>1261</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 40r, 20.9.1697.

<sup>1262</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 40r, 20.9.1697.

<sup>1263</sup> A II, Nr. 20, Bd. 108, f. 41r, 20.9.1697.

*Zum ersten solle niemanden alhier so wohl auß der Bürgerey alß auch der Militz gestattet werden, linnentuch, bildtwerck, drillwerck, gerstekarren es seye breit oder schmall oder wie es auch einen nahmen haben vndt von garrn gewebt werden kan zu arbeiten, er habe dan zuvorn sein meisterstück durch einen fünffzehnden riedt gebührennt vndt ohnstrafbahr gemachet, vndt das sich zutrüge, daß einer wehre der kein schlicht tuch sondern bildt= oder drillwerck allein machen könnte selbiger solle in bildtwerck oder drillwerck nach seiner profession alstan auch sein meisterstück machen, da aber ein oder ander gefunden würde außserhalb der tuchmacher ambt der in ihrer arbeit greiffen thäte der solle iedesmahls in drey Marck Münsterisch gefallen seyn, halb der kennerey vndt halb dem ambte.*<sup>1264</sup>

In zumindest einem Fall kamen die neuen Regelungen auch zur Anwedung, denn am 14. Mai 1700 beschied der Rat: *Caspar Blömer, Friderichen Köning, Johanßen Trentelkamp unnd Johan Arndtz alle schmalweber wurde vermög der tuchmacher newer confirmirter rolle die arbeit verboten bey straeff so bem[elter] rollen einverleibt, biß sie sich zum ambt qualificirt.*<sup>1265</sup>

Neben dieser Ausweitung ihrer Geltung enthielt die neue Amtsrolle leicht modifizierte Artikel aus den bisherigen Bruderschaftsordnungen. Der vollständige Text ist im Anhang dokumentiert. Die Rolle blieb vermutlich durch das 18. Jahrhundert hindurch in Kraft. 1729 wurde eine neue *Ordnungn und Rolle wie sich die sämptlich Knegte des linnenthuechmacher ampts auff den guten montag verhalten sollen*, verabschiedet, die einen sehr kleinteiligen Verhaltens- und Strafkodex enthielt.<sup>1266</sup> Aus der Mitte der 1770er Jaher sind drei Rechnungen mit je drei Seiten über Empfang und Außgabe des Leinentuchmacheramts erhalten. Neben einigen Namen lässt sich ihnen entnehmen, dass ohne den Zutritt keine substanziellen Einnahmen zu verzeichnen waren.<sup>1267</sup>

Der Konflikt zwischen den verschiedenen organisierten Textilproduzenten hielt an, der Rat sah sich zu einer Regelung veranlasst, und *denen beeden Herren Johan Ernst unnd Christoffer Smedding wurde auffgeben die geklagte streitigkeit von d[en] gildemeistere des tuchmacher ambts zu examiniren unnd darab zu referir[en].*<sup>1268</sup>

Neben einigen Präzisierungen zur Anfertigung des Meisterstücks wurde abschließend das Zusammengehen der Leinentuchmacher und der Bildwerker in einer Handwerksorganisation verfügt.

*Alß inden linnentuchmachermacherambt zwischen den bombasie oder trillmacher unnd alen ander[en] linnentuchmacher brüder weg[en] der tuchmach[er] machend[es] meistertuch einiger mißverstand entstanden unnd dan beede partheyen anheut in senatu vorbeschied[en] auch dießerhalb die rolle nachgelaß[en] ist, so wurde in pleno von*

---

<sup>1264</sup> A XI, Nr. 299, 1.2.1797.

<sup>1265</sup> A II, Nr. 21, Bd. 1, f. 25r; Nr. 20, Bd. 111, f. 22r, 14.5.1700.

<sup>1266</sup> StAM, Altertumsverein, Mscr 288.

<sup>1267</sup> A XI, Nr. 240, 1774–1776.

<sup>1268</sup> A II, Nr. 20, Bd. 113, f. 5r, Vorform, f. 5v, Reinschrift gekürzt, 17.1.1702.

*h[errn] burgermeistere unndt rath für billich und recht befunden 1. daß die drill oder beltwercksmacher es so woll alß andere linnentuchmachere ehe und bevor sie daß meisterstück anfangen, d[er]weg[en] gesinnung ahn d[em] ambt gethan haben müßen, 2. daß sie die scherung unnd arbeit von ihr[em] vorhabend[en] meisterstuhl in eine[m] fremd[en] ihrer mitbruder hauß vornehmen unnd verfertig[en], auch die visitation bey wehrender meisterarbeit vom ambt gestatt[en] muesen, gleichwoll mit d[em] bescheid, daß zu dieser visitation einer d[er] drill oder beltwerkhsmach[er] auß d[em] ambt mit deputirt werd[en] soll, weg[en] der längde aber dießes meisterstückhs wahr diese magistraten erklerung, daß ein drillmacher wenigst ein werk von vier und zwanzig ell[en] unnd nit weniger verfertigen müste.<sup>1269</sup>*

*Wurde beschloßen unnd zugleich denen coram magistratu ahnwesenden linnentuchmacherambts gildemeistern ahnbefohlen, daß sie führohin ihre ambtsrollen nicht mehr privative alleinig, die linnentuchmacherambts rolle, sondern conjunction die linnentuchmacher= und belderwercker ambts rollen genennen und titulieren alßen solle, wie dan übrigens sie linnentuchmachere mit den beltwercksmacher[en] in allen ambtsachen eine gleichheit zu halten hetten.<sup>1270</sup>*

Ob der Abstand zwischen den verschiedenen Textilproduzenten in der Praxis gar nicht so groß war oder ob die verschiedenen Gruppen innerhalb der Organisation nebeneinanderher bestanden, lässt sich nicht feststellen.

---

<sup>1269</sup> A II, Nr. 20, Bd. 113, f. 7r, 27.1.1702.

<sup>1270</sup> A II, Nr. 20, Bd. 118, f. 32v, 24.6.1708.

## 6.17 Zusammenfassung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Legge und ein Handwerksverband zwei sehr unterschiedliche Konventionen waren, um wirtschaftliche Interaktion zu koordinieren. Sneller wies bereits 1932 darauf hin, dass Leggen vor allem ermöglichten, im Fernhandel ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt gewisse Produktstandards zu wahren, während in Produktionssystemen die Produzenten für die Wahrung der Qualität verantwortlich waren und aufgrund der persönlichen Beziehungen auch zur Verantwortung gezogen werden konnten.<sup>1271</sup> Eine Variante dieses Arguments findet sich bei Hans Medick, der 1983 die Frage aufwarf, ob Leggen überhaupt zur Qualitätskontrolle notwendig oder geeignet waren, oder ob sie nicht vielmehr dazu dienten, Kaufleuten einen bequemen Zugriff auf die Produkte bis hin zum Monopol einzuräumen, während die Produzenten auf nahe liegenden, offenen Märkten bessere Preise hätten erzielen können, wenn sie nicht dem Beschau- und dem Vorkaufzwang unterlegen hätten.<sup>1272</sup> Markus Küpker hat die Frage nach dem eigentlichen Zweck von Leggen erneut am Beispiel von Tecklenburg aufgeworfen und zeigt sich skeptisch, ob sie tatsächlich zur Qualitätskontrolle beigetragen haben.<sup>1273</sup> Diese Fragen stellen sich auch für das Leinengewerbe in Münster und die Untersuchung hat gezeigt, dass es keine einfachen Antworten gibt, sondern eine Reihe von Faktoren in Betracht gezogen werden müssen. Als ein wesentlicher Faktor erscheinen die Machtverhältnisse auf dem jeweiligen Markt und nicht allein dessen strukturelle Merkmale, ebenso der Wandel von Organisationsstrukturen. Wenn man nicht der wirtschaftstheoretischen Vorstellung folgt, dass Märkte grundsätzlich spontan einfach entstehen, sondern, wie Patrik Aspers vorschlägt, davon ausgeht, dass sie durch unterschiedliche soziale Konstellationen hervorgebracht werden können, dann konnten Schauhäuser wie die Leggen ein durchaus geeignetes Instrument sein, um einen neuen Markt zu konstituieren.<sup>1274</sup> Osnabrück und Münster, und wahrscheinlich auch Warendorf, konnten sich vermutlich erst durch die im Spätmittelalter gegründeten städtischen Leggen als Standorte von regionalen Leinenmärkten etablieren. Wie das Beispiel von Münster im 18. Jahrhundert zeigt, war der Leinenhandel nicht unbedingt auf ein städtisches Zentrum angewiesen. Wie groß die unterschiedlichen Entwicklungen sein konnten, zeigen die drei genannten Städte ebenfalls. Osnabrück ist für seine städtische Produktion nie sonderlich bekannt gewesen, vielmehr konnte die Legge dem Umland und auswärtigen Lieferanten seit dem 16. und bis zum 19. Jahrhundert ein weltweit bekanntes und gefragtes Markenzeichen mit einem zertifizierten Qualitätsrahmen anbieten. Für Münster galt dies in etwas kleinerem Umfang ebenso für das Leggeleinen, das jedoch im 17. Jahrhundert

---

<sup>1271</sup> Sneller (1932), 186.

<sup>1272</sup> Medick (1983), 300f.; (1996), 128f.

<sup>1273</sup> Küpker (2008), 88f.

<sup>1274</sup> Aspers (2009).

bedeutungslos wurde. Dafür konnte sich während des 17. Jahrhunderts eine relativ kleine städtische Leinenproduktion etablieren, deren Produkte jedoch auf den relevanten Leinenmärkten durchaus gefragt waren. Im 18. Jahrhundert lief über Münster wegen der zentralen Position der Stadt noch ein Teil des Handels mit Leinen aus anderen Regionen, während die Produktion nur noch lokale Auftraggeber bediente. In Warendorf setzte sich im 16. Jahrhundert ebenfalls eine qualitativ hochwertige, von organisierten Handwerkern betriebene Produktion durch, die ab einem gewissen Punkt keinen Bedarf mehr an der Legge hatte. Leggen konnten demnach durchaus als Instrument einer organisierten Konstitution von Märkten dienen. Der Erfolg hing jedoch auch von lokalen Faktoren ab, denn nicht jede Gründung einer Legge war erfolgreich, vielmehr musste das Angebot einer Legge auch auf einen Bedarf an wirtschaftlicher Koordination treffen. Wesentliche Faktoren waren eine große Anzahl dezentraler Produzenten ohne formale Qualifikation, bzw. ohne die Notwendigkeit zur formalen Qualifikation, ein allgemeiner Qualitätsrahmen, dessen Standards mit der Nachfrage auf den Absatzmärkten korrespondieren musste, darüber hinaus konnten entweder minimale Standards für billige Massenware wie in Schlesien gewährleistet werden oder qualifizierte Produktstandards auf unterschiedlichem Niveau, wie es in Westfalen der Fall war.<sup>1275</sup> Ein weiterer wichtiger Faktor waren potente Abnehmer, die nicht zwangsläufig die Schauhalle dazu verwenden mussten, die Produzenten zu deren Nachteil an sich zu binden. Eine Legge konnte für die Produzenten auch ein Ort potenzieller Nachfrage sein, ohne sich persönlich an einen Abnehmer binden zu müssen. Die Leggen boten die institutionelle und organisatorische Grundlage einer industriellen Konvention der gewerblichen Produktion. Die Reorganisation der Osnabrücker Legge führte in den 1770er Jahren zu einem Wachstumsschub in der Leinenproduktion.<sup>1276</sup> Vor diesem Hintergrund wäre beim Tecklenburger Beispiel zu fragen, ob die Gründung der Legge nicht eine Absatzmöglichkeit und die Grundlage von Produktionsmärkten konstituierte, die sonst nicht entstanden wären. Die Bedeutung der Tecklenburger Marken als Produktlabel auf den Exportmärkten sollte nicht unterschätzt werden. Zugleich zeigt das Tecklenburger Beispiel, aber auch viele andere, dass Leggen zur organisatorischen Erstarrung neigen konnten, dass sie nur noch *myth and ceremony* einer Produktkontrolle darstellten.<sup>1277</sup> Diese Tendenz hing mit fehlender Anpassung an die sich wandelnden Produktstandards und an die Dynamiken der Marktentwicklung zusammen. In der Frühphase von Produktionsmärkten, die im Umfeld einer neu etablierten Legge entstanden, konnten die lokalen Akteure noch das Geschehen auf den Märkten bestimmen. Aber gerade im Fall einer Produktkontrolle, deren zertifizierte Produkte auf den Absatzmärkten starke Nachfrage fanden und deren

---

<sup>1275</sup>Boldorf (2006), 131f., 278.

<sup>1276</sup>Küpker (2008), 123, mit weiteren Angaben.

<sup>1277</sup>Vgl. Rowan / Meyer (1977).

Lieferantenkreise sich ausweiteten, konnten Formen des Zwischenhandels entstehen, die von den ursprünglich etablierten Marktteilnehmern als ungebührliche Konkurrenz empfunden wurden und durch *guild opt-out* oder andere regulierende Maßnahmen begrenzt werden sollten. Erst diese Konstellation führte an vielen Orten zu sukzessive erstarrenden Strukturen unter den Marktakteuren. Wie die Legge für schmales Leinen in Münster und die Bielefelder Legge zeigen, konnten jedoch auch durch entsprechende politische Entscheidungen wie in Bielefeld oder die schlichte Unmöglichkeit der Steuerung der Produzenten wie in Münster relativ offene Marktstrukturen beibehalten werden, die zugleich eine übermäßige Ausbeutung der Produzenten verhinderten.<sup>1278</sup> Insofern hatte die politische Steuerung von Märkten wesentlichen Einfluss auf deren Machtstrukturen. In diesem Zusammenhang müssen die fast immer vorhandenen fiskalischen Interessen der jeweiligen Obrigkeiten, die Leggen betrieben oder privilegierten, gesehen werden. Für die Produzenten besonders problematisch war sicherlich die Kombination von obrigkeitlich privilegierten Abnehmermonopolen und strenger Kontrolle der fiskalischen Abschöpfung, wie sie etwa Medick beschreibt. Während Leggen in Kombination mit Kaufsystemen ermöglichten, eine große Menge an dezentral angesiedelten Produzenten und eine größere Anzahl von Abnehmern mit vergleichsweise wenig Aufwand zu koordinieren, konnten Handwerksverbände eine kleinere Anzahl, in einigen Fällen auch einige hundert Produzenten organisieren.<sup>1279</sup> Handwerksverbände zogen ihre Reputation aus der Wahrung gewisser Produktstandards durch ihre Mitglieder. Um diese Reputation, aber auch um die nötigen handwerklichen Qualifikationen zu gewährleisten, mussten ihre Mitglieder bestimmte Qualifikationen erwerben, die zugleich Hierarchien unter den Produzenten strukturierten. Bei dieser Form der Produktionsorganisation war nicht nur die Qualität des Produkts, sondern auch die des Herstellers entscheidend. Diese Reputations wurden durch die Zertifikate der Produktkontrolle signalisiert. Dementsprechend wurden die Produkte vor allem mit den Marken der Hersteller versehen, die nur in bestimmten Fällen mit den Zertifikaten von Kontrollagenturen ergänzt wurden. Wie die Leineweberbruderschaft in ihrer Frühphase gezeigt hat, konnte auf Grundlage persönlicher Beziehungen und der Pflege entsprechender Reputation auch ganz auf Produktmarken verzichtet werden. Die gleiche Bruderschaft konnte dann eines ihrer Produkte auch mit bestimmten Zertifikaten der Legge erfolgreich auf Märkten verkaufen, die jenseits der Reichweite personenbezogener Beziehungen lagen und die Produktqualität durch die Zertifikate der Legge signalisiert wurden. Dieser kleine, aber bis ins 18. Jahrhundert gepflegte Produktionsmarkt erhielt die Legge in Münster langfristig am Leben. Die Konflikte in Münster zeigen aber auch, dass eine Kontroll- und Zertifizierungsagentur nur für

---

<sup>1278</sup>Flügel (1993), 66f.

<sup>1279</sup>Beispiele für große Handwerksverbände in Augsburg bei Clasen (1981) und Warendorf bei Reininghaus (2000b), 586f.

bestimmte Produktionsmärkte von Interesse war und mangelnder Bedarf seitens der Produzenten auch nicht mit politischem Druck und durch policeylichen Maßnahmen ersetzt werden konnte, um fiskalische Interessen der Obrigkeiten zu bedienen. Die von Handwerksverbänden organisierte Produktion richtete sich auf personenbezogene oder marktförmige Konventionen bei höheren Produktqualitäten für spezielle Abnehmer und auf industrielle Konventionen bei arbeitsteiligen Produktionsprozessen sowie standardisierten Produktqualitäten. Beide Produktionsformen konnten nur unter bestimmten Bedingungen sinnvoll miteinander kombiniert werden. In vielen Fällen widersprachen sich die auf persönlicher Reputation basierenden Konventionen der Produktion und die auf den durch eine Agentur gewährleisteten formellen Mindeststandards basierenden industriellen Konventionen. In Münster haben die Leinentuchmacher letztlich die ursprünglich interne Qualitätsprüfung auf politischen Druck des Rates hin auf die Legge verlagert, die eigentlichen Kontrolleure kamen jedoch einschließlich der Legger weiterhin aus der Bruderschaft, die zugleich versuchte, den Zugang zu dieser Form der Kontrolle für sich zu privilegieren, um den direkten Bezug von Marke und Handwerksverband zu gewährleisten. Sobald Mitglieder der Bruderschaft Leinen außerhalb dieses Qualitätsrahmens produzierten und konsequenterweise eine Beschau auf der Legge für überflüssig oder dem Produkt abträglich hielten, führte dies zu Konflikten mit dem Rat, der sich kaum für den Aspekt der Produktqualität, sondern vor allem für die Möglichkeiten der fiskalischen Abschöpfung interessierte. Die Unfähigkeit, diesen Konflikt zu lösen, führte letztlich zum Bedeutungsverlust und letztlich zur Auflösung der Leinenlegge in Münster.

## **7. Die Analyse von Welten der Produktion und von Produktionsmärkten am Beispiel des münsterischen Leinengewerbes**

Der Ausgangspunkt dieser Studie war die Frage, wie „Münsterisches Leinen“ entstanden ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass es sich bei „Münsterischem Leinen“ nicht um ein einzelnes, eng definiertes Produkt handelte, sondern es entwickelten sich seit dem späten Mittelalter unterschiedliche Formen der Produktdefinition, die mit verschiedenen Formen der Organisation von Produktion und Produktkennzeichnung verbunden waren. Daher bietet sich das Leinengewerbe in Münster als Labor zur Untersuchung der Differenzierung von Organisationsformen bei der Herstellung von spezifischen Produktsorten unter vorindustriellen Bedingungen an. Die Formenvielfalt bei der Organisation von Produktionsprozessen wird in neueren Studien zur Gewerbegegeschichte betont und es stellt sich die Frage nach einem adäquaten Konzept zur Strukturierung dieser Formenvielfalt im situativen Kontext. Nachdem die sozialen Grundlagen und die Organisationsformen des Leinengewerbes am Beginn der Forschungen nicht genau vorhersehbar waren, ist die Studie vom Produkt „Münsterisches Leinen“ ausgegangen. Dabei wurde der mikrohistorische Ansatz zugrunde gelegt, die Entstehung eines bestimmten Objekts durch verschiedene soziale Konstellationen hindurch zu verfolgen. Für wirtschaftliche Analysen von Produktions- und Distributionsketten bietet sich das Konzept der Produktlinie an, die die Transformationsprozesse eines Produkts von der Rohstoffgewinnung bis zur abschließenden Verwertung rekonstruiert. Nachdem bei der Herstellung von Leinentuchen eine Reihe von Produktionsstufen durchlaufen wurde, beschränkt sich die Studie nicht auf die Leineweberie, sondern verfolgt die Entstehung des Produkts von der Rohstoffproduktion bis zum Vertrieb im Fernhandel. Der Ansatz der Produktlinie zeigt, dass das lokale und im Vergleich nicht sehr große Leinengewerbe in Münster ein Glied in einer letztlich globalen Güterkette bildete, die ihren Ausgang bei der Leinsamenproduktion im Baltikum genommen hat und beim Absatz des Leinens in den Überseehandel mündete. Diese Verbindungen zeigen, dass es nicht adäquat gewesen wäre, das münsterische Leinengewerbe ausschließlich im lokalen Kontext zu betrachten. Dieser breite Horizont stößt jedoch auf gewisse Grenzen der praktischen Forschungskapazitäten. Die Größe des geographischen Raums und die zahlreichen unterschiedlichen Produktions- und Vertriebsorte lassen keine durchgehend auf lokalen Studien basierende Untersuchung zu, zumal nicht für alle Abschnitte der Produktlinie eine ausreichende historische Überlieferung erhalten ist. Dennoch ist die Einbettung der Produktion des „Münsterischen Leinens“ in die Produktlinie für die Analyse grundlegend, da die Organisation der Produktion von den jeweiligen Zuliefer- und Vertriebswegen abhing. Trotz dieser Einschränkung empirischer Nachvollziehbarkeit

wird deutlich, dass nicht von einem einheitlichen Leinenhandel oder Leinenmarkt ausgegangen werden kann, sondern von einer kleinteiligen Differenzierung. Daher steht nicht nur wegen der günstigen Materiallage das Leinengewerbe der Stadt Münster im Mittelpunkt der Untersuchung, sondern Münster war derjenige Ort an dem das „Münsterische Leinen“ als Produkt geschaffen wurde.

Bei der Auswertung der historischen Dokumente wurde die Vielfalt und Heterogenität der einzelnen Befunde zu einem Problem, da sich die Frage stellte, wie ein sinnvoller Interpretationsansatz für die vielen Indizien aussehen kann. Letztendlich hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, von den spezifischen Qualitäten eines Produkts auszugehen, um die spezifischen Produktionsbedingungen als Form situierter sozialer Interaktion zu rekonstruieren. Hierzu hat sich in Ergänzung des Konzepts der Produktlinie das Produktionsmodell von Robert Salais und Michael Storper als hilfreich erwiesen. Mit dem Modell der *Welten der Produktion* lassen sich die komplexen Zusammenhänge zwischen den am Produktionsprozess beteiligten Parteien und den dabei vereinbarten Produktqualitäten systematisch strukturieren. Ergänzend wurde das Marktmodell von Harrison C. White herangezogen, das ermöglicht, Zusammenhänge zwischen den Strukturen von Distributionssystemen, den Märkten zur Versorgung der Produzenten und deren Absatzmärkte sowie der Produktionsorganisation entlang der Produktlinie herzustellen. Damit lassen sich verschiedene Wechsel in der Organisation der Produktion und des Absatzes im münsterischen Leinengewerbe, die in der historischen Überlieferung oft durch Indizien angedeutet werden, hervorheben und strukturieren. Die Modelle der Produktionsorganisation haben es überhaupt erst ermöglicht, das historische Material unter systematischen Gesichtspunkten zu strukturieren. Während die bisherige Forschung die Differenzierungen des Leinengewerbes übersehen hat, wurde nun deutlich, dass sich im münsterischen Leinengewerbe verschiedene Konventionen und Produktionsmärkte als Organisationsprinzip unterschiedlicher Formen der Leinenproduktion etablieren konnten. Viele der Konflikte und Maßnahmen der Regulierung lassen sich nur im Kontext einer bestimmten Konvention der Produktionsorganisation nachvollziehen.

Bis zum 17. Jahrhundert hatte die städtische Leinenproduktion im Verhältnis zur ländlichen des umliegenden Münsterlands keine große Bedeutung. Neben dem Handel mit Leinen auf lokaler Ebene konzentrierte sich der Leinenhandel in Münster auf die im 15. Jahrhundert gegründete Legge. Auf den ersten Blick bildete das an der Legge betriebene Kaufsystem einen kaum überschaubaren Markt mit mehreren tausend Teilnehmern. Die ländlichen Produzenten lieferten pro Jahr überwiegend nur ein bis zwei Tuche. Schon daher wäre die Aufrechterhaltung dauerhafter Geschäftsbeziehungen seitens der Abnehmer mit den einzelnen Produzenten unverhältnismäßig aufwändig gewesen. Daher stellt sich die Frage nach der Koordination der Marktteilnehmer. Grundsätzlich wurden die Tuche auf der Legge anhand bestimmter Qualitätskriterien

überprüft und vermessen. Dabei wurde in den Leggeordnungen vor allem vorgeschrieben, die Materialmenge des Produkts zu vermessen und zu zertifizieren. Zahlreiche Indizien weisen jedoch darauf hin, dass dieses bei frühneuzeitlichen Produktkontrollen übliche Verfahren durch die Bewertung der Verarbeitungsqualität auf Grund von Konventionen ergänzt wurde und beide Faktoren die Bewertung des Produkts und dessen Kennzeichnung durch die Art der Verpackung bestimmten. Entsprechend den Ergebnissen der Kontrolle wurden die Tuche gekennzeichnet und als Rollen verpackt. Damit wurden Tuche, die bestimmten Mindestanforderungen genügten, in eine zertifizierte Handelsware transformiert, die unter der Marke „Münsterisches Leinen“ verkauft werden konnte. Durch die Zertifizierung auf der Legge konnten die Tuche dann als fungible Massenware gehandelt werden.

Eine Untersuchung der Register mit den geschauten Tuchen zeigt neben einer grundsätzlich breiten Streuung der Längenverteilung, deutliche Cluster. Für diese Cluster bietet der zugrunde gelegte Analyseansatz eine Erklärung. Obwohl die Normen für die Qualitätsprüfung auf der Legge nicht sehr eng gefasst waren, setzten sie der Beliebigkeit der Produktqualität gewisse Grenzen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die Differenzierung nach Sorten nicht Gegenstand der Qualitätsprüfung war. Eine Produktionsform von Massenware, der ein genereller Qualitätsstandard zugrunde lag, welcher im vorliegenden Fall von einer unabhängigen, öffentlichen Agentur kontrolliert und zertifiziert wurde, kann mit Salais und Storper als *Industrielle Welt der Produktion* verstanden werden. Auf diese Weise wurde ein genereller Qualitätsrahmen, aber kein allgemeiner Absatzmarkt konstituiert. Die Datenlage lässt es zu, das Einkaufsverhalten der städtischen Großkaufleute für Leinen soweit zu rekonstruieren, dass deutlich wird, dass diese Kaufleute nicht beliebig Leinen einkauften, sondern nur bestimmte Formate und Qualitäten. Der Anteil der dafür infrage kommenden Stücke lag bei 30 Prozent des geschauten Leinens, wobei einige Kaufleute größere Mengen auf dem Land aufgekauft und selbst zur Legge gebracht haben. Die Leinengroßhändler erwarben nur Leinen innerhalb eines bestimmten Qualitätsrahmens. Da sie beim Aufkauf auf der Legge als strukturell äquivalente Marktteilnehmer miteinander konkurrierten, konstituierten sie einen stromaufwärts gerichteten Produktionsmarkt. Aus elf bis 15 dieser Tuche stellten die Kaufleute anschließend die standardisierten Rollen von 1.500 Ellen Länge für den Fernhandel zusammen. Dabei mussten die Tuche ein bestimmtes Sortiment von unterschiedlichen Qualitäten abdecken. Seit 1601 wurde das Verpacken der Rollen durch den vereidigten Packer beaufsichtigt und durch einen Packzettel zertifiziert, so dass die Kaufleute sie als eigenes standardisiertes Produkt in den Handel bringen konnten.

Aufgrund der Datenlage lässt sich der Handel mit den übrigen 70 Prozent des geschauten Leinens nicht genau rekonstruieren, die Cluster in der Längenverteilung legen jedoch die Vermutung nahe, dass weitere auf bestimmte Sorten spezialisierte

Produktionsmärkte bestanden haben. Die Frage der Sortierung von Produktqualitäten ist von grundlegender Bedeutung für die vorindustrielle Warenwirtschaft, da in der Forschung immer wieder Sortierverfahren zur Sortendifferenzierung beobachtet werden, während sich gleichzeitig Kaufleute häufig auf bestimmte Produktqualitäten spezialisierten. Bislang finden sich nur Ansätze zu einer strukturierten Analyse dieser Praktiken, die mit dem vorliegenden Konzept ausgebaut werden können. In Münster relativiert diese Handelspraxis zum einen die ökonomische Bedeutung der politisch sehr offensichtlich auftretenden Großkaufleute im Leinenhandel auf der Legge, zum anderen wird deutlich, dass das innerhalb des generellen Qualitätsrahmens der Legge entsprechende Leinenstücke seitens der Aufkäufer noch einmal nach Qualitäten differenziert wurden und nicht als einheitliche Ware gehandelt worden sind. Damit konkurrierten nicht mehr sämtliche Teilnehmer auf der Abnehmerseite des Leinenmarkts insgesamt miteinander, sondern nur noch die Marktteilnehmer innerhalb eines spezifischen Qualitätsrahmens. Die Produktlinie teilt sich dementsprechend anhand der Qualitätsselektion in verschiedene Zweige auf. Der Zweig der Leinengroßhändler lässt sich weiter verfolgen und wie es scheint, verkauften diese ihre Rollen als standardisierte Markenware in Emden und Hamburg an wenige Aufkäufer der *merchant adventurers*. Damit war die stromabwärts gerichtete Seite des Produktionsmarkts eher von stabilen Geschäftsbeziehungen und weniger von Konkurrenz geprägt. Wie der von den Kaufleuten konstatierte Mangel an hochwertigeren Tuchen im 17. Jahrhundert zeigt, bestanden keine Probleme beim Absatz der Tuche, sondern beim Einkauf. Diese Konstellation entspricht dem Modell eines stromaufwärts gerichteten Markts von White, demzufolge stabile Absatzmöglichkeiten die Voraussetzung für eine stromaufwärts gerichtete Konkurrenz von Großhändlern beim Einkauf ist. Das mit der Legge verbundene zentralisierte Kaufsystem mit einer generellen Qualitätskontrolle und dem Prüfzertifikat der Stadt Münster reduzierte für die Kaufleute den Aufwand bei den Geschäftsbeziehungen mit dezentral angesiedelten Kleinproduzenten und ermöglichte die Auswahl für den Fernhandel geeigneter Tuche ohne in die Produktionssteuerung oder in Ausfallrisiken investieren zu müssen. Dieses System kam jedoch an seine Grenzen, als das Angebot an Tuchen, die dem spezifischen Qualitätsrahmen entsprachen, hinter der Nachfrage zurückblieb und es wegen der fehlenden Organisationsstrukturen, nicht möglich war, mit den Produzenten geeignete Produktqualitäten zu vereinbaren. Obwohl die Kaufleute auch Leinen außerhalb der Legge aufkauften und selbst dorthin brachten und möglicherweise auch einzelnen Produzenten Vorschüsse gewährten, waren sie nicht in der Lage, durch vertikale Integration die Leinenproduktion der Landweber in ihrem Interesse zu steuern. Möglicherweise waren die Kaufleute auch nicht bereit, aufwändigere Qualitäten entsprechend besser zu bezahlen.

Der Handel mit einfachen Leinensorten dürfte sich nur in Mengen gelohnt haben, mit denen sich, wie beispielweise beim schlesischen Leinen, Skalenerträge erwirtschaften ließen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die westfälischen Sorten in Nürnberg besonders häufig nachgewebt worden sind, obwohl sie im Sortenverzeichnis des Weberamtes geführt wurden, weil sich mit einer vergleichsweise einfachen Sorte in geringen Mengen kaum lohnende Erträge erzielen ließen. Für viele Kaufleute hat es sich hingegen gelohnt, Leinen nach Osnabrück zu bringen, um es mit der gefragten Marke der Stadt auf Exportmärkten zu verkaufen. Hingegen löste sich der Produktionsmarkt für schmales Leggeleinen der münsterischen Großkaufleute wegen eines unzureichenden Angebots an geeignetem Leinen auf.

Trotz kontinuierlicher Rentenabschöpfung seitens des Rates auf Kosten des Leinenhandels dürften die Wohlfahrtseffekte der Legge bei der Beschau von Schmalleinen für den städtischen Handel überwogen haben, da ohne die Legge der Ansiedlung zentraler Märkte für das Angebot von ländlichem Leinen die Grundlage gefehlt hätte. Zumindest die städtischen Großkaufleute profitierten von diesem Angebot, obwohl die Stadt den Monopolanspruch der Legge nie vollständig durchgesetzt hat. Die Gewährleistung eines gewissen zertifizierten Mindeststandards bei der Qualität, der reklamiert werden konnte, war außerdem eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme auf Märkten für Massenware im Fernhandel.

Am Beginn des 17. Jahrhunderts gründete eine Gruppe von Leinewebern, die aus dem westlichen Münsterland in die Stadt zugewandert waren, eine Bruderschaft. Sie begründeten ihren Schritt damit, dass unzureichend qualifizierte Weber die Reputation der qualifizierten Weber bei der Auftragsproduktion von breitem Leinen gefährden würden. Zudem beklagten die Weber, die sich als Bürger auswiesen, dass in der Stadt ansässige Weber ohne Bürgerrecht einen komparativen Vorteil hätten, da sie keine städtischen Lasten tragen würden. Die Gründer der Bruderschaft arbeiteten in einer *Welt der personenbezogenen Produktion* im Lohnwerk für Bürger, die ihnen das Garn zur Verarbeitung gaben. Sie konstituierten damit einen stromaufwärts gerichteten Produktionsmarkt, auf dem sie um Aufträge konkurrierten. Vor der Gründung der Bruderschaft standen diejenigen Weber, die höhere Verarbeitungsqualitäten anbieten wollten, vor dem Problem, dass immer mehr Weber versuchten, an diesem Produktionsmarkt teilzunehmen, ohne jedoch über ausreichende Ressourcen zu verfügen. Daher bestand das Risiko, dass diese den Qualitätsstandard absenkten und der von den Auftraggebern erwartete Qualitätsrahmen nicht mehr eingehalten wurde. Wenn die Abnehmer sich dann Alternativen suchen, würde das den Bestand des Produktionsmarktes gefährden. Neben der unzureichenden Qualifikation erhoben die Weber der Bruderschaft den Vorwurf der Unzuverlässigkeit und der Unterschlagung. Um ihren Produktionsmarkt zu stabilisieren gründeten die Weber im Rahmen eines *guild-counteraction opt-out* eine Bruderschaft, die den Zugang zur Produktion von

breitem Leinen regulierte. Die Bruderschaft strebte ausdrücklich keine Kontrolle der gesamten Leinenproduktion an, sondern nur diejenige des sogenannten breiten Leinens, auf dessen Herstellung sie sich spezialisiert hatte, wobei die Produktnormen erst 1635 in der Amtsrolle dokumentiert wurden. Der Einfluss der Bruderschaft lässt sich nur schwer einschätzen, da keine Mitgliederverzeichnisse vorliegen. Um ihren Einfluss zu erhöhen beantragte sie 1612, zehn Jahre nach ihrer Gründung, die formelle Anerkennung durch den Rat sowie die Verleihung einer Amtsrolle und die Abordnung eines Rats Herrn als Vorsteher. Die Rolle regelte im Wesentlichen die Anforderungen zum Erwerb des Meisterstatus, die Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen sowie das Beerdigungsgeleit. Die Artikel der Rolle richteten sich auf die Etablierung der üblichen hierarchisch gestuften Qualifikationen, der Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen und der Disziplinierung von Gesellen. Die ab 1617 eingeführte Verpflichtung für außerhalb von Münster ausgebildete Gesellen, vor dem Erwerb der Meisterschaft zwei Jahre bei einem Meister dienen zu müssen, war nicht unbedingt Ausdruck eines rentensuchenden Verhaltens auf Kosten der Gesellen, vielmehr scheinen qualifizierte Lohnarbeitskräfte knapp gewesen zu sein. Konflikte um die Zulassung zur Bruderschaft sind nur in sehr wenigen Einzelfällen überliefert. Ökonomisch richtete sich das Interesse der Bruderschaft auf die Sicherung einer Qualifikationsprämie. Bis in die 1630er Jahre scheint die Bruderschaft ihre Produktion nicht wesentlich verändert zu haben. 1635 finden sich dann eine Reihe von Anzeichen für einen Strukturwandel, eine zweijährige Wanderpflicht für Gesellen wurde eingeführt, die Arbeit von Mägden an breiten Webstühlen grundsätzlich verboten, nur noch die Töchter von Mitgliedern der Bruderschaft durften im Haushalt ihrer Eltern auf breiten Stühlen weben, und ein internes Verfahren der Produktkontrolle wurde eingeführt. Die ersten beiden Maßnahmen deuten nunmehr auf ein Überangebot an Lohnarbeitskräften hin. Bei der Produktkontrolle sollten die Vorsteher die korrekten Maße prüfen, sie vergaben jedoch keine Zertifikate. Damit blieb die Kontrolle nach außen hin unsichtbar, dafür mussten die Weber ihre Marke sichtbar anbringen. Außerdem musste das breite Leinen seit 1601 zusammen mit dem Packer eingepackt werden, um eine Akzise zu erheben. Ob die Rolle mit Kennzeichnungen versehen wurde, lässt sich nicht nachvollziehen, es wurde lediglich ein Packzettel als Quittung beigelegt. Der bis dahin anscheinend übliche Verzicht auf Marken an den Tuchen verweist auf persönliche Beziehungen zwischen Webern und Auftraggebern. Die Ergänzungen der Bruderschaftsrolle deuten eine veränderte Ausrichtung der Produktion auf die Herstellung normierter Tuche an, die über die Reichweite persönlicher Beziehungen hinaus verkauft wurden. Wenige Jahre später wird dieser Wandel deutlich sichtbar, als der Rat 1638 aus fiskalischem Interesse die Kontrolle des breiten Leinens auf der Legge durchsetzte. Dafür wurde ein neues Kontrollverfahren unter Einbeziehung der Bruderschaft eingeführt, bei dem die Qualitätsanforderungen erheblich genauer gefasst waren als bei der bisherigen Schau

des schmalen Leggeleins. Obwohl die Bruderschaft massiv gegen die neue Kontrolle protestierte, lässt sich langfristig zeigen, dass zumindest ein Teil ihrer Mitglieder großes Interesse am Betrieb der Legge hatte. Die Weber der Bruderschaft produzierten nun in einer *Welt der industriellen Produktion*, in der die Legge als Kontrollagentur zur Gewährleistung des Qualitätsstandards in einer hierarchisch strukturierten Parität vom Rat unter Heranziehung von Mitgliedern der Bruderschaft betrieben wurde. Die Legge war nun nicht mit einem offenen Kaufsystem verbunden, sondern die Weber verkauften das Leinen nach der Kontrolle außerhalb der Legge. Der Produktionsmarkt war nun stromabwärts insbesondere auf den Amsterdamer Leinenmarkt gerichtet. Damit verlagert sich die Produktlinie vom lokalen Absatzmarkt auf die Leinenmärkte in Amsterdam und führte von dort vermutlich weiter nach England. Münster gehörte damit beim Leinenhandel zum Hinterland der Amsterdamer Leinenmärkte. Das Leinen wurde hinsichtlich seiner Abmessungen und Webqualität geprüft und erhielt die Herkunftsmarke der Stadt. Es konnte damit als standardisierte Ware auf den Absatzmärkten gehandelt werden. Da auch die Legger aus den Kreisen der Bruderschaft kamen, war diese mit der Qualitätssicherung auf der Legge eng verbunden. Um parteiliche Kontrollen zu vermeiden, mussten die Webermarken nun unsichtbar eingenäht werden. Sie konnte im Fall von Reklamationen dazu dienen, den Hersteller des Tuches zu ermitteln.

Die geschauten Leinenmengen dürften die Kapazität der Bruderschaft überschritten haben. Während die Bruderschaft bei der Auftragsproduktion versuchte, eine Qualifikationsprämie zu erzielen, konnten nun im Absatzhandel vermutlich auch Skalenerträge erwirtschaftet werden. Um als eigene Marke auf dem Amsterdamer Markt sichtbar zu bleiben, war zudem das Angebot einer gewissen Mindestmenge erforderlich. Da die Wahrung der höheren Qualität notwendig war, um sich von den einfacheren Leinensorten abzusetzen, hatten die einzelnen Weber nur begrenzte Spielräume zur Steigerung ihres Produktionsvolumens. Vermögendere Weber konnten jedoch durch Lohnarbeit und verwandte Haushaltsangehörige die Produktion bis zur Höchstzahl von vier zulässigen Stühlen steigern. Einige Weber versuchten, Lohnwerk in andere Haushalte auszulagern, mussten sich aber letztlich an die zulässige Obergrenze von vier Stühlen halten. Die von einigen Webern auf die Legge gebrachten Mengen deuten auf den Aufkauf von Leinen hin, der bei entsprechend vorhandenem Investitionskapital Skalenerträge unter Wahrung des Qualitätsstandards ermöglichte. Daher vergrößerte der Übergang zur *Industriellen Welt der Produktion* möglicherweise die soziale Differenzierung unter den Webern. Kaufleute, die als Trittbrettfahrer, auf Kosten der Qualität Skalenerträge erzielen wollten, versuchten die Weber zu sanktionieren, um den Qualitätsrahmen ihres Produktionsmarkts zu sichern. Diese Form der Leinenproduktion setzte eine Gruppe innerhalb der Bruderschaft bis ins 18. Jahrhundert fort. Aufgrund der Beeinträchtigungen des Leinenhandels durch die Kriege von Fürstbischof Christoph

Bernhardt von Galen diversifizierte sich die Produktion der Leineweber vermutlich auch innerhalb der Bruderschaft. Diese Formen der Produktion lassen sich nur vermuten, wahrscheinlich produzierte ein Teil der Weber nach den Standards des Warendorfer Feinleins, wobei diese Leinentuche wegen der höheren Fadendichte und längerer Produktionsdauer auch mehr Kapitaleinsatz verlangten. Im 18. Jahrhundert kehrte die auf rund zwölf Mitglieder reduzierte Bruderschaft wieder zur Produktion hochwertigen Leins für lokale Auftraggeber zurück.

Bei der Leineweberbruderschaft als Handwerksverband dürften die positiven Wohlfahrtseffekte gegenüber Tendenzen zu rentensuchenden Strategien überwogen haben. Durch die Professionalisierung der städtischen Leinweberei und der exportorientierten Produktion von breitem Lein begründete die Bruderschaft in einem auf Grund des Dreißigjährigen Kriegs schwierigen wirtschaftlichen Umfeld eine erfolgreiche Leinenproduktion, die aufgrund der höheren Produktqualität gegenüber dem herkömmlichen Lein als innovative Verbesserung einer vorhandenen Produktkonvention bewertet werden kann, wie es im Modell der *Welt der immateriellen Produktion* beschrieben wird. Da es sich vermutlich um einen von der Mitgliederzahl her kleinen Verband gehandelt hat, dessen professionelle Qualifikation sich nur graduell von nichtorganisierten Webern unterschied, war eine Rente durch ein Produktionsmonopol nicht zu erreichen. Die sehr unübersichtlichen Produktionsbeziehungen lassen zudem keine generelle, sondern nur eine situative Sanktionierung von Nichtmitgliedern erkennen. In welchem Ausmaß das Verbot der Lohnweberei von Mägden tatsächlich die Erwerbsarbeit von Frauen in der Leinenproduktion beeinträchtigte, lässt sich schwer einschätzen. Im 18. Jahrhunderts verlor die Bruderschaft durch den Rückgang des Leinengewerbes an Bedeutung. Die Legge wurde nach 1638 zwar vom Rat primär unter fiskalischen Gesichtspunkten betrieben, während die Leineweber an der Zertifizierung bestimmter Leinensorten interessiert waren und versuchten, die Kosten und den Einfluss des Rates auf der Legge zu reduzieren. Bis in die 1660er Jahre dürften die Wohlfahrtseffekte überwogen haben, weil die Abschöpfung der fiskalischen Rente zwar von den Webern kritisiert wurde, aber der starke Absatz des zertifizierten Leins zu einer Hinnahme der damit verbundenen Kosten führte. Als die Rentenansprüche des Rates über den potentiellen Ertrag hinausgingen, war der Betrieb der Legge von dauerhaften Konflikten begleitet, zumal der Rat versuchte, die Kontrolle mit polizeylichen Mitteln gegenüber den Webern der Bruderschaft durchzusetzen. Der Versuch, eine Rente ohne Rücksicht auf die Weber zu erzielen, brachte die Legge bei den Webern in Misskredit, zumal deren Angebote, die Legge zur Tuchinspektion ohne Rentenertrag für den Rat zu übernehmen, abgelehnt wurden.

Insgesamt wird deutlich, dass gut dokumentierte, vermeintlich dominierende Formen des Wirtschaftens von zahlreichen Alternativen begleitet waren. Im münsterischen

Leinengewerbe hat sicher der geringe Grad an Regulierung dazu beigetragen, dass die wirtschaftlichen Akteure flexibel auf sich bietende Möglichkeiten reagierten und Münster damit ein interessantes Untersuchungslabor zur vorindustriellen Gewerbe-geschichte bietet. Diese kleinteilig flexible Wirtschaftsweise verhinderte allerdings die Entwicklung von größeren, möglicherweise dauerhafteren Organisationsformen oder einer stärkeren Position der Marke „Münsterisches Leinen“ auf den europäischen Leinenmärkten, wobei nicht übersehen werden darf, dass zumindest die mit der Legge verbundenen Produktionsformen über mehrere Jahrzehnte erfolgreich betrieben wurden. Die Untersuchung der sozialen Beziehungen der Akteure zeigt zudem, dass politische Konflikte mit vermeintlich eindeutigen Positionen mit dem praktischen Handeln der Akteure nur teilweise übereinstimmen. Die Suppliken zur Gründung der Bruderschaft wirken auf den ersten Blick wie der Versuch, eine monopolistische, exklusive Zunft zu gründen. Eine genauere Untersuchung der sozialen Beziehungen zeigt, dass die Bruderschaft vermutlich nie die Möglichkeit hatte, ein Monopol politisch durchzusetzen und vielmehr die Stabilisierung eines Produktionsmarkts für eine höhere Produktqualität anstrebte, um eine Qualifikationsprämie zu erzielen. Auch im langwierigen Konflikt um die Legge zeigt sich, dass der Protest der Bruderschaft sich letztlich weniger gegen die Produktkontrolle und -zertifizierung richtete, sondern gegen die Versuche des Rates, auf Kosten der Leineweber eine Fiskalrente zu erzielen, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts fast nur noch die zur Legge delegierten Ratsherren begünstigte.

Die Ergebnisse zeigen, dass der gewählte Ansatz ausgehend von Produkten und Produktqualitäten die damit verbundenen Formen sozialer und wirtschaftlicher Organisation sichtbar machen und strukturieren kann. Es werden unterschiedliche soziale Figurationen ersichtlich, die verschiedene Formen „Münsterischen Leinens“ hervorgebracht haben. Dabei wird eine sehr große Formenvielfalt und Komplexität der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen deutlich, von denen weite Bereiche nicht oder nur sehr fragmentarisch dokumentiert sind. Bei den Modellen hat es sich als vorteilhaft erwiesen, dass diese keine abstrakten Idealtypen entwickeln, die lediglich an der Empirie verifiziert oder falsifiziert werden können, sondern spezifische Repertoires möglicher sozialer Interaktion auf Grund von Faktorenbündeln entwickeln. Dabei werden einfache Grundkategorien wie Stück- oder Massenproduktion, Direktvertrieb oder Verkauf auf Märkten, standardisierte oder spezifische Produkte, Reputation des Herstellers oder des Produkts als Ausgangspunkt genommen. Diese Kategorien sind nicht an bestimmte gesellschaftliche Formationen gebunden, sondern können zumindest als Hypothesen zur Analyse von verschiedenen Ökonomien verwendet werden. In den Untersuchungen hat sich gezeigt, dass auf dieser Grundlage die empirischen Befunde zum Leinengewerbe in Münster sich dahingehend strukturieren lassen, dass bestimmte Muster der Produktionsorganisation sichtbar werden und isolierte Informationen in

einen systematischen Kontext gestellt werden können. Für die weitere Forschung ist es dabei sicher sinnvoll, die auf die Industriegesellschaft bezogene Terminologie weiterzuentwickeln. Bei der Konvention der industriellen Produktion sollte beispielsweise eher die spezifische Form des Produzierens in den Vordergrund gestellt und als Konvention der generisch-seriellen Produktion gefasst werden. Die These von White, dass erst mit der kapitalistischen Industriegesellschaft Produktionsmärkte entstehen würden, da zuvor soziale Beziehungen den Transfer bestimmt hätten und sich konkurrierende Märkte nicht entwickeln konnten,<sup>1</sup> ist vor dem Hintergrund der Untersuchung dahingehend zu differenzieren, dass vielfältige soziale Bindungen zwischen potentiellen Konkurrenten eines Produktionsmarkts bestanden haben – wie es auch in der Gegenwart durchaus der Fall ist, weshalb Salais und Storper bei ihren Überlegungen von einer Grundtendenz zum kooperativen Verhalten ausgehen. Konkurrenz ist zwar eine notwendige Voraussetzung bei der Konstituierung von Märkten, diese können sich jedoch nur bei einem ausreichenden Maß an kooperativem Verhalten stabil entwickeln. Konkurrenz und Kooperation stehen auf Märkten immer in einem Spannungsverhältnis. Mit weiterem Material kann an die vorliegende Untersuchung angeknüpft werden. Die Grenzen der historischen Überlieferung beschränken zwar den Umfang der Anwendung des analytischen Instrumentariums, da oft nur ein Teil der Faktoren überliefert ist, stellen es jedoch nicht in Frage, da bereits die Ergebnisse der Teilanalysen aufschlussreich sind und auf Grundlage der Modelle zumindest Hypothesen zur Organisation von Produktionssystemen gebildet werden können. Der Ansatz bietet die Grundlage für weitere Studien, um in einer akteurszentrierten Perspektive historische Ökonomien strukturiert zu untersuchen. Dabei können auf Grundlage der vorliegenden Modelle einerseits differenzierte Repertoires sozialer Interaktion erarbeitet und zur Analyse unterschiedlicher empirischer Situationen verwendet werden. Durch die Ausrichtung an den sozialen Praktiken können die gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen historischer Gesellschaften als spezifische Ausprägung wirtschaftlicher Praxis in die Analyse einbezogen werden und zugleich können Grundmuster sozialen Handelns als strukturelle Merkmale wirtschaftlicher Interaktion erarbeitet werden.

---

<sup>1</sup> White (2002a), 302f.

## **Edition der Amtsrolle von 1697<sup>1</sup>**

*Von Gottes Gnaden wir Friderich Christian Bischof zu Münster Burggraff zum Stromberg, deß Heylg. Römischen Reichs Fürst vndt Herr zu Borckloh thun kundt vndt bekennen hiemit vor unß vnd vnseren nachkommen ahm stiftt. Nachdem vnß die sämbtliche meistere deß linnen tuchmacher handtwercks hiesiger vnser statt Münster vnderthänigst supplicando belanget. Wir ggst. geruhen mögeten ihre biß herzu gehabte bruderschafft zu einem ambt zu erheben, zu welchem endt dan dieselbe etliche verfaßete articulen einer zunfft vndt ambts ordnung deren sie sich zu nützlicher vorstellvndt auffnehmung ihrer handtierung mit ein ander verglichen vnderthänigst fürbringen laßen, vndt gehorsamblich gebitten, ihnen dieselbe außzustehender landtsobrigkeit gnädigst zu confirmiren vndt zu bestättigen. Daß wir solches gestalten dingen nach nicht unziemblich befunden, vndt nach fleißiger erwegung der ümbständen wie auch in ggstem betracht der auß solcher handtierung dem publico zu wachsender nutzbarkeit vorgedachte linnentuchmacher bruderschafft zu einem ambt erhoben haben; thuen auch solches hiemit, inmaßen wir die zu dem midt beygebrachte articulen revidiren vndt vnß solche zu gedachtem ambt dienlich gefallen laßen alß*

*1. Zum ersten solle niemanden alhier so wohl auß der Bürgerey alß auch der Militz gestattet werden, linnentuch, bildtwerck, drillwerck, gerstekarren es seye breit oder schmalloder wie es auch einen nahmen haben vndt von garrn gewebt werden kan zu arbeiten, er habe dan zuvorn sein meisterstück durch einen fünffzehnden riedt gebührennt vndt ohnstrafbah gemacht, vndt das sich zutrüge, daß einer wehre der kein schlicht tuch sondern bildt= oder drillwerck allein machen könnte selbiger solle in bildtwerck oder drillwerck nach seiner profession alstan auch sein meisterstück machen, da aber ein oder ander gefunden würde außershalb der tuchmacher ambt der in ihrer arbeit greiffen thäte der solle iedesmahls in drey Marck Münsterisch gefallen seyn, halb der kemnerey vndt halb dem ambte.*

*2. Zum anderen solle auch niemandt dieß handwerck alhier gebrauchen mögen, er habe erst bey einem meister dahie oder anderwärts alwoh ambt vndt gilden gehalten wirt, zwey iahr gelehrrnt, solche zeit gebührlich außgehalten, vndt ein iahr nach der lehr bey einem meister alhir gedient.*

*3. Zum dritten, solle keinem meister zugelassen sein mehr dan vier knechte, oder aber drey knechte vndt einen lehriungen zu halten, vndt allen knechten ohne unterscheid gleichen lohn ins iahr geben.*

*4. Eß solle auch viertens keinem in dieser stadt zugelassen sein außershalb der statt gahrn bringen vndt davon tuch machen zu laßen, bey straf einer Marck Münsterisch halb in der statt kemnerey vndt halben dem ambte zum besten.*

*5. Eß solle auch der ieniger so alhie in der stadt nicht gelehrrnt gehalten seyn, ehe er zum meister zugelassen werden könnte, wenigstens zwey iahr alhir bey einem meister zu dienen für*

---

<sup>1</sup> A XI, Nr. 9, 1.2.1697.

knecht, es were dan sache daß er sich an einer wittiben oder tochter auß dem ambt verheyrahten werde.

6. Ein Meisters sohn solle iedesmahls bey auffzeigung seines meisterstücks dem ambt zu einer erkandtnüs eines für allen hergeben zwey R[eichs]th[a]l[e]r.

7. Demnechst zum siebenden sollten die jenige welche alhie gelehret nicht zum meister auff vndt angenommen werden ehe sie dan zuvorn für gewinnung deß ambts fünff Reichsth[a]l[e]r erlagt.

8. Dieselbe aber achtens welche ahn anderen örhteren alwoh ambt vndt gilde ist, gelehrt, vndt alhir in der stadt meister zu werden verlangen, sollen doppelt, nemblich zehen Reichstahler ehe dan zum ambt angenommen vndt zugelaßen werden zu deß ambts besten hergeben.

9. Eß soll auch neuntend keiner zum meister angenommen werden, er habe dan zuvorderist seinen geburtsbrieff auffgewiesen, dah auch selbigen sich außeralb ambts verheyrahten würde, solle die fraw für ambtsgeldt einen Reichstahler hergeben.

10. Dan ist auch verordenet vndt für gудt befunden daß hinfürderst die linnentuchmacher knechte gehalten seyn sollen zwey iahrelang zum wenigsten außeralb landes auff ihr handtwerck zu wandern, vndt sich anderen stätten oder ortteren alwoh gute arbeit ist, auff daß handtwerck zu üben damit sei ein guit stücke tuchs lernen machen es were dan sache daß sich einer an einer wittib oder eines meisters tochter auß dem ambt verheyrahten würde, auß solchem fall der knecht von dene wanderiahren befreyet seyn kan.

11. Man auch die ambtsbrüdere bedacht sein würden die gilde zu halten sollen selbige nur umb daß sechste iahr gehalten werden.

12. Dan sollen auch alle incistere gehalten seyn da einer auß dem ambt alß entweder meister frawen oder kindere versterben würden, die begrebnüs zu folgen, bey straff wan es keine bekleibliche kranckheit ist, von sechs schilling, dah es aber eine bekleibliche kranckheit were, bei straff einer Marck Münst[erisch] ad zwolff schilling, halb zur kemnerey dieser statt, vndt halb zu deß ambts besten.

13. Vndt woferne der jenig so entweder die liechter, creutz oder leichnamb tragen sollen sich absentiren vndt außbleiben würde solle derselbe zu ieder raise mit zwey Marcken Münsterisch alß 24 schilling zur straff verfallen sein, gleichfals halb zur kemnerey, vndt zum anderen halben theil dem ambt zum besten. Hirbey aber zu wißen daß die meister söhne von obengemelten tragen nach alß vorn befreyet vndt wie alters hero bräuchlich gewesen da von verschonet seyn verbleiben sollen.

14. Dah sich nun ein oder ander meister finden laßen würde, welcher die ihme dem befinden vndt verbrechen nach aufflagende brüchten abzustatten sich weinigeren oder widersetzlich dagegen sperren würde, demselben solle so lang die arbeit gelägt, vndt den knechten bey sothanen meister zu arbeiten bey straff einer Marck für huabts verboten seyn, vndt daß zwar wochentlich biß daran selbiger meister die straff erlagt, vndt mit dem ambt sich gebührendt abgefunden vndt verglichen habe.

15. Eß solle auch der eine meister dem anderen außerhalb zeits seine knechte nicht abmeiden, ehe vndt bevorn der eine meister deß anderen worth hierüber gehört.

16. Dan ist auch für guet befunden iährlich umb Michaelis die gildemeister entweder bey ihrer bedienung zu laßen oder andere in deren platz hinwiederumb zu erwählen.

17. Eß sollen die Meistere den knechten iährlichs auff ostern, pfingsten, lieben frawn, vndt weihnachten eine mahlzeit geben.

18. Waß nun vermög dieser ordnung ahn brüchten verwürcket werden mögte, davon sollen die gildemeistere iedes iahrs auff Thomæ abendt denen cämmereren eines Ehrbahren Rhats die halbscheit auffrichtig einliefferen vndt vffbringen.

Der knechten meidung betr.

1. Damit auch der knechten meidung halber sichere zeit vndt ordnung gehalten werden mögte ist von einem ehrbaren rhat bewilligt vndt verordnet, daß hinführo die knechte zweymahl im iahr, nemblich auff weienachten oder midtewinters abendt, vndt dan uff= vndt angenommen, vndt ihnen ohne vnterschait drey schilling vndt ein mehrers nicht zum weinkauf gegeben werden; außerbhalb vndt sonderlich für solchen halbiährigen zeiten aber keinem meister zugelassen seyn solle, einige knecht zu meiden oder anzunehmen bey straff von zwey pfundt wachß, halb zu dieser statt kemnerey vndt halb deß ampts.

2. Man auch sich ein knecht oder junge bey einem meister zu dienste versprochen oder vermeidet vndt den weinkauff empfangen hette der solle dem meister dienen vndt den versprochenen dienst außhalten, sonste sollen die gildemeister mit zuziehung der ältisten deß ampts bemacht seyn, ihme die arbeit in dieser statt zu verbieten.

3. Alß auch drittens eine zeithero in der stadt sich zugetragen, vndt befunden daß die knechte bißweilen uber die gebuhr sich in wirthshäusern verhalten vndt dadurch ihrer meister arbeit verabsäumen, sollen dieselbe sich ins künftig deß gleichen sauffens enthalten oder für ieden wercktag dan sie außbleiben oder verabsäumen, ihren meister vor die verabsäumte arbeit zwey schillinge Münsterisch erlegen, oder sich an ihren liedtlohn abziehen laßen.

4. Woh sich auch zutrüge daß ein knecht außerbhalb gewöhnlicher zeit auß der arbeit vndt außerbhalb dieser statt entlieffe derselbe da er wieder hineinkähme vndt bey einem meister arbeiten würde, drey goltgulden zur straff erlügen solle, welche drey goltgulden der meister so solchen knecht zur arbeit wieder aufgesetzt hette, darzulügen, vndt von dem knecht zu erholen, verhofftet seyn solle, vndt kombt diese straff halb zur cämmererey (!) vndt halb dem ampte zum besten.

5. Dan sollen auch fünfftens die knechte gehalten seyn das ein knecht, lehrjunge oder magdt auß dem ampte versterben würde selbige iedesmahls zur begrebnuß zu folgen bey straff von drey schilling Münsterisch oder sonst nach ermäßigung.

6. Ebenfalß solle sechstens ein newer meister den sämptlichen knechten ein halb Marck Münsterisch ad sechs schillinge eines zu verrichten schuldig seyn.

7. Eß solle auch siebendstens keiner unter den meistern deß anderen knechte auffhalten, zum trunck nöhtigen oder anrichten, viel weniger bey sich benachten laßen, iedesmahls bey straff

eines pfundt wachs, so der meister so wohl alß der knecht, ein jeder fürhaubts, so oft iemandt darüber betreten wirt, vnnachlässig verwürcket vndt hergeben sollen halb einem Ehrbaren Rhat vndt halb dem amt zu genießen.

8. Woferne auch zum achten ein knecht in den krögen oder anderwärtz außershalb seines meisters behausung beliggen belieben vndt übernachten würde, derselbe solle so oft alß dieß geschicht, verwürckt haben, ein halb pfundt wachß.

9. Das auch neuntens ein knecht so anderwärts alwoh amt vndt gilde ist gelehret alhier bey einem meister arbeiten wolle, derselbe solle einen schilling ehe dan er zur arbeit gestattet wirt, iedes mahls hergeben.

Die lehriungen betreffend

1. Erstlich man einer daß tuchmachen zu lernen verlangt, solle derselbige ehst gehalten seyn, ehe er angenommen werde einen geburths brieff, daß er nemblich von ehelichen eltern echt vndt recht gebohren, vorzubringen, vndt deme vorgangen angenommen vndt eingeschrieben werden.

2. Zweitens soll sothaner lehrjunge bey einen meister zwey iahr vollenkommentlich außzuhalten, vndt deßwegen zwey bürgen zu setzen gehalten seyn, ahn welchen bürgen wan der junge entlauffen würde, sich der meister erhohln konte. Gestalten dan der bürge für den jungen täglichs zwey schillinge, alß lang die lehr noch wehrte hergeben solle vndt müße.

3. Das auch drittens sich zutrüge daß der lehrmeister sich mit den lehrjungling ohngebührlich, vndt zwar also verhalten thäte daß derselbe bey dem meister nicht dauern konte, alßdan solle der lehrjunge bey die bürgen, selbige aber sich bey die gildemeister vmb gebührendt ahnding oder einsicht angeben.

4. Nach vollendten lehriahren zum vierten solle der lehrjunge von seinem lehrmeister einen lehrbrief gesinnen, welche Ihme alstan auch damit er allenthalbe, alwoh amt vndt gilde gehalten wirt, bestehen möge, gegeben werden solle.

5. Dan solle auch funfftens der lehrjungling gehalten seyn nach verlauff der zwey lehriahren, bey seinen selbigen meister, oder aber bey einen andern meister, ein iahr für knecht zu dienen.

Wir confirmiren solchem nach vorgesetzte articulen vndt puncten zu einer der gedachten linnentuchmacher handtwercks vndt ambts ordnung von hoher obrigkeit wegen krafft dieses gegenwärtiglich gnädigst vndt wollen, daß solche für ihre amt vndt zunfftordnung in allen puncten vndt clausuln getrewlich vndt unverbrüchlich gehalten vndt dawieder nicht gehandelt werden solle; befehlen auch zu gleich unseren regierungs räten, geist= vndt weltlichen hoffrichteren auch vnseren münsterschen statt richteren, bürgemeistern vndt rhat hirselbst daß sie auff diese vnser ambts concession vndt deswegen bestätigte articulen steiff vndt fäst halten vndt die redtliche meister vndt gesellen dieser zunfft vndt ambts so oft es die noht es erfordert vndt sie darumb ersucht werden, schützen vndt handthaben, die verbrecher aber gemeßentlich bestraffen, welche straffe zur halbscheit unser statt Münster eines, de amte

*aber zur andern halbscheit zu komen vndt bleiben solle. Jedoch behalten wir unß vndt vnseren ahm stifts succehsoren außdrücklich bevor diese amtsordnung nach gelegenheit der zeiten vndt läufften, vndt sonderlich das sie etwas mißbraucht werden dörffte oder mögte zu ändern, zu beßeren auch gar zum theil aufzuheben, wie wir oder unsere succehsoren es iedesmahl nohtwendig vndt nützlich zu seyn befinden vndt erachten werden zu uhrkunt deßen haben dieses mit äigener handt unterschrieben vndt unser secret wissentlich hierunter anhangen laßen.. Geschehen vndt geben in unser Statt Münster im Jahr Tausend sechshundert neuntzig sieben den ersten tagh monahts february.*

*Friedrich Christian*

## Verzeichnis der Archivalien

### I. Stadtarchiv Münster

#### I.1. Altes Archiv

- A I, Nr. 31                   Polizeiordnungen
- A II, Nr. 19a               Aufzeichnungen über Ratsbeschlüsse 1536–1543 (Memorialbuch des Stadtsekretärs Franz von Werne)
- A II, Nr. 20               Ratsprotokolle Bd. 1, 1564–Bd. 120, 1710; Bd. 147, 1737–Bd. 149, 1739
- A II, Nr. 21               Vorform der Ratsprotokolle Bd. 1, 1697– Bd. 5, 1710, Bd. 34, 1739
- A II, Nr. 23               Ungeheftete Ratsprotokolle und Protokollauszüge 1660–1675
- A III, Nr. 1               Eid- und Huldigungsbuch der städtischen Beamten (Pergament) o.J.
- A III, Nr. 1a               Formulare zur Vereidigung der Beamten, Opfergeld(!), an fürstliche Bedienten, Präsenzen, Lohnfelder, Silberzeug aus dem Gruthause 1605/1613
- A III, Nr. 2               Formulare zur Vereidigung der städtischen Unterbeamten 1540ff.
- A IV, Nr. 5               Druck der Verordnung über die Aufnahme in die Bürgerschaft 1613
- A VI, Nr. 4               Das Toversichtsbuch von 1561 bis 1604
- A VI, Nr. 75               Verordnung wegen Flachsdeichens 28.07.1617
- A VI, Nr. 76               Verordnungen zum Bleichen und Waschen
- A VI, Nr. 82               Verordnungen zu Löhnen der Handwerker und Tagelöhner
- A VIII, Nr. 127            Verordnungen und Tarife über die Stadt-Akzisen und Zölle
- A VIII, Nr. 153            Accise-Rechnungen
- A VIII, Nr. 158            Laken-Akzise und Leggeregister 1607–1715, Bd. 12. monatlicher Extract aus Leggebuch 1615–1620
- A VIII, Nr. 160            Ordnungen über die an der Stadtwaage zu versteuernden Waren
- A VIII, Nr. 184            Register über die Multersteuer und über die von der Steuer Befreiten
- A VIII, Nr. 184b           Multersteuer Gesamtregister Stadt 1686
- A VIII, Nr. 186a           Inventar der Stadtlegge
- A VIII, Nr. 188            Gruetamtsrechnungen Bd. 1, 1480–Bd.72, 1711; Bd. 92, 1733–1739
- A VIII, Nr. 188a           Gruetherrenregister Bd. 1, 1536–Bd. 64, 1643
- A VIII, Nr. 188c           Gruetamt Rechenbuch Bd. 1, 1639–Bd. 21, 1661
- A VIII, Nr. 189            Belege zu den Gruetamtsrechnungen Bd. 1, 1538–60; Bd. 2, 1562; Bd. 3, 1562; Bd. 55, 1614; Bd. 63, 1622; Bd. 79, 1638; Bd. 83, 1642 I; Bd. 84, 1642 II; Bd. 96, 1649 I; Bd. 97, 1649 II; Bd. 113, 1658 I; Bd. 114, 1658 II; Bd. 128, 1668; Bd. 157, 1686 I; Bd. 158, 1686 II; Bd. 159, 1686 III; Bd. 180, 1698; Bd. 195, 1710; Bd. 224, 1736

A VIII, Nr. 259	Schatzungsregister* Gesamtregister Stadt Bd. 1. 1669; Bd. 2, 1685, Bd. 4, 1690 Aegidii, Bd. 1, 3, 5, 7, 15, 18, 22 Jüdefeld, Bd. 1, 2, 15, 18 Lamberti, Bd. 1, 2, 4, 16, 21 Liebfrauen, Bd. 1, 2, 4, 5, 15 Ludgeri, Bd. 1, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 21, 22, 37, 41 Martini, Bd. 1, 3, 18
A VIII, Nr. 277	Kämmereirechnungen Bd. 1, 1541–Bd. 4, 1585, Bd. 11, 1601; Bd. 60, 1670–Bd. 61, 1688
A VIII, Nr. 280	Belege zu den Kämmereirechnungen Bd. 1, 1670–Bd. 7, 1679
A VIII, Nr. 281a	Brüchten-Protokollbuch der Kämmerei 1591–1644
A VIII, Nr. 281b	Brüchten-Protokollbuch der Kämmerei 1644–1659
A IX, Nr. 636	Rentbrief der Leineweberbruderschaft
A XI, Nr. 9	Verhandlungen über Leinenlegge
A XI, Nr. 9a	Korrespondenz mit der Stadt Frankfurt am Main über Zölle für Leinen
A XI, Nr. 16	Rechtsstreitigkeiten Stift Münster g. Grafen von Ostfriesland wegen den Zöllen zu Emden (Fragmente)
A XI, Nr. 22	Beschwerde Münsterscher Kaufleute, die zu Riga mit Leinsamen handeln und ihn nach Münster einführen
A XI, Nr. 30	Ordnung des Rates für Legge und Leinentuchhandel
A XI, Nr. 32	Leggeordnungen
A XI, Nr. 34	Auseinandersetzung um die Nummerierung des Leinens nach Feinheit
A XI, Nr. 63a	Verzeichnis der Amtsbrüder sämtlicher Gilden (1655/61)
A XI, Nr. 76	Schoehus-Protokolle Bd. 1, 1569–Bd. 5, 1671
A XI, Nr. 231	Verhandlungen über ländlichen Leinenhandel mit Telgte
A XI, Nr. 232	Verhandlungen über eine Differenz im Ellenmaß eines von Münster nach Hamburg verkauften Leinenballens
A XI, Nr. 233	Leggeordnungen
A XI, Nr. 234	Beschwerde von münsterschen Kaufleuten wegen Beeinträchtigung durch englische Kaufleute zu Emden und Stade
A XI, Nr. 235	Gesuch der Leineweber um Errichtung einer Bruderschaft
A XI, Nr. 236	Oßnabrückische Leinenhändler bitten um Erlaß der Ausfuhrabgabe auf Leinentuch in Münster
A XI, Nr. 237	Verhandlungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Leineweber
A XI, Nr. 237a	Amtsrolle der Leineweberbruderschaft mit Ergänzungen
A XI, Nr. 238	Amtsrolle der Leineweberbruderschaft
A XI, Nr. 238a	Abrechnung über die Einnahmen von den auf der Legge gestempelten Leinentuche im Jahr 1683
A XI, Nr. 239	Amtsrolle des neugeschaffenen Leineweberamtes 1697 (notariell beglaubigte Abschriften)
A XI, Nr. 240	Rechnung über Empfang und Ausgabe des Leinentuchmacheraamts 1774–1777

---

\* Die kursiv gesetzten Bände wurden gesichtet, enthielten aber keine verwertbaren Informationen.

A XI, Nr. 281	Verbot des Rates, zwei Leineweber, die bei der Bergung eines Selbstmörders halfen, zu diskriminieren
A XI, Nr. 287	Schreiben der Stadt Nürnberg mit Aufforderung, die Schau streng einzuhalten
A XI, Nr. 299	Amtsrolle des neugeschaffenen Leineweberamtes 1697
A XII, Nr. 49	Verhandlungen über eine Differenz im Ellenmaß eines von Münster nach Hamburg verkauften Leinenballens
A XII, Nr. 50	Verhandlungen über eine Differenz im Ellenmaß eines von Münster nach Hamburg verkauften Leinenballens
A XV, Nr. 107	Übernahme städtischer und privater Kapitalansprüche an holländische Gläubiger durch Fürstbischof Christof Bernhardt von Galen zur Finanzierung seiner Truppen.
A XVIII, Nr. 20	Gebundener Band fürstbischöflicher Edikte (Steueredikt für Gesamtschatzung 1685)
A XVIII, Nr. 25	Sammlung A. Scheffer gt. Boichorst "Münsterische Ediktensammlung" Bd. 1 (1590–1748)
1.2. Gerichtsarchiv	
B I Testamente*	I, Nr. 69, 92, 181, 412, 446, 708 II, Nr. 10, 11, 16, 42, 52, 61, 65, 98, 117, 129, 132, 133, 179, 272, 325, 343, 348, 383, 398, 450, 470, 490, 508, 515, 520, 547, 556, 592, 696, 708, 718, 721, 743, 751, 837, 849, 860, 872, 873, 879, 881, 890, 899, 919, 922, 941, 949, 950, 959, 995, 1032, 1067, 1095, 1104, 1118, 1125, 1141, 1158, 1203, 1212, 1238, 1244, 1250, 1275, 1302, 1316, 1379, 1388, 1408, 1424, 1426, 1431, 1557, 1576, 1578, 1594, 1614, 1668, 1691, 1716, 1747, 1755, 1757, 1775, 1797, 1820, 1853, 1864, 1881, 1905, 1929, 1949, 1959, 1961 III, Nr. 17
B II Causae Criminales (Kriminalakten)	Nr. 103.12, 103.17, 128.1, 144, 158.3, 158.12, 158.14, 158.15
B II Kriminalregister 1590–1607	
B II Kriminalprotokolle 1600–1646	
B III Scabinalia	II, Nr. 6, 96, 14
B IV Causae Civiles	Nr. 50, 73, 161, 230, 267, 199, 326, 358, 437, 440, 575, 611, 713, 718, 721, 1109, 1379, 1695, 2343
B V Causae discussionum	Nr. 12, 16, 28, 89, 98, 140, 185, 192, 193, 212, 239, 240, 255, 311, 331, 354, 369, 370, 385, 396, 454
B VI Acta judicialia	Nr. 83, 170
B VII Causae pupillares	Nr. 126, 135
Judicial-Protocolle	Bd. 36, 1632; Bd. 37, 1633; Bd. 39, 1635; Bd. 41, 1636; Bd. 42, 1637; Bd. 43, 1639
Kauf- und Rentbriefe	Nr. 141, 165, 174, 261, 262
Handschriften 81	Serries/Sergius Kramer Handels- und Schuldbuch 1614–1624
1.3. Stiftungsarchiv	
Kinderhaus	Akten 8, Rechnung 1605, 1608, 1610 Akten 9, Rechnung 1611, 1612, 1613

#### 1.4. Stadtregistratur

Fach 52, Nr. 1 Vermietung der Stadtlegge 1771–1902

#### 2. NRW Staatsarchiv Münster.

Landesarchiv, Fürstbistum Münster, Gilden und Zünfte, Findbuch A 183 (Angaben zum Leinengewerbe in münsterländischen Städten)

Landesarchiv, Fürstbistum Münster 388, Nr. 69 Protocollum der Handlungen hiesiger Stadt Münster mit den Deputierten der general Staaten in congregatione Senatus in betreff der Streitigkeiten zwischen dem Landesfürst und der Stadt Münster.

Landesarchiv, Fürstbistum Münster 414, Nr. 20 Bittschrift der sämtlichen Leinenweber um Erlaubniß, daß von aussen einkommende Garn vor der Pforte anzukaufen damit sie nicht gezwungen werden solliges von den Vorkäufern wieder zu kaufen.

Altertumsverein Münster, Urkunden 1600 October 17.

Altertumsverein Münster, Mscr 288.

#### 3. Bistumsarchiv Münster

Domarchiv

Rechnungen der Domeleemosyne 1540–1631 DA XIV A 36/1–36/8.

Rechnungen der Domeleemosyne 1527–1599 DA XIV A 36/15–36/21.

Rechnungen der Domeleemosyne 1600–1698 DA XIV A 38/1–38/7, 38/9, 38/11, 38/13, 38/14.

#### 4. Sonstige

Resolutiën van de Heeren Staten van Holland en West-Vriesland. o.O. 1682.

## Literaturverzeichnis

- Aargard (1987): Herbert Aargard, Die deutsche Nähadelherstellung im 18. Jahrhundert. Darstellung und Analyse ihrer Technologie, Produktionsorganisation und Arbeitskräftestruktur (Altenaer Beiträge, 17), Altena 1987.
- Abel (1978): Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 3. Auflage Hamburg, Berlin 1978.
- Achilles (1975): Walter Achilles, Die Bedeutung des Flachsbaues im südlichen Niedersachsen für Bauern und Angehörige der unterbäuerlichen Schicht im 18. und 19. Jahrhundert, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert, Hermann Kellenbenz (Hg.) (Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 21), Stuttgart 1975, 109–124.
- Alfing (1991): Sabine Alfing, Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster. Vom Umgang mit Sündenböcke in den Krisenzeiten des 16. und 17. Jahrhunderts. Münster, New York 1991.
- Alfing (1994): Sabine Alfing, Weibliche Lebenswelten und die Normen der Ehre, in: Sabine Alfing / Christine Schedensack, Frauenalltag im frühneuzeitlichen Münster (Münsterische Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte, Bd. 1), Bielefeld 1994, 11–185.
- Algazi (2001): Gadi Algazi, Kulturkult und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires, in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 11 (2000), 105–119.
- Amelang (1998): James S. Amelang, The Flight of Icarus. Artisan Autobiography in early modern Europe, Stanford 1998.
- Ammann (1953): Hektor Ammann, Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebiets, in: Alemannisches Jahrbuch (1953), 251–313.
- Appadurai (1986): Arjun Appadurai, Introduction: Commodities and the Politics of Value, in: The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective, Arjun Appadurai (Hg.), Cambridge 1986, 3–63.
- Arru / Ramella (2003): Angiolina Arru / Franco Ramella, L'Italia delle migrazioni interne. Donne, uomini, mobilità in età moderna e contemporanea, Angiolina Arru / Franco Ramella (Hg.), Rom 2003.
- Aspers (2006a): Patrik Aspers, Markets in Fashion. A Phenomenical Approach (Routledge Studies in Business Organizations and Networks, 31), London / New York 2006.
- Aspers (2006b): Patrik Aspers, Sociology of Markets, in: International Encyclopedia of Economic Sociology, Jens Beckert / Milan Zafirovski (Hg.), London / New York 2006, 427–432.
- Aspers (2007): Patrik Aspers, Wissen und Bewertung auf Märkten, Berliner Journal für Soziologie 17 (2007), 431–449.
- Aspers (2008): Patrik Aspers, Order in Garment Markets, in: Acta Sociologica, 51 (2008), 187–202.
- Aspers (2009): Patrik Aspers, How are Markets made? (MPIfG Working Paper 09/2), Köln 2009.
- Aubin / Kunze (1940): Gustav Aubin / Arno Kunze, Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe, Stuttgart 1940.
- Aubin (1964): Hermann Aubin, Das westfälische Leinengewerbe im Rahmen der deutschen und europäischen Leinwanderzeugung bis zum Anbruch des Industriezeitalters (Vortragsreihe der Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte e.V., H. 11), Dortmund 1964.
- Augel (1971): Johannes Augel, Italienische Einwanderung und Wirtschaftstätigkeit in rheinischen Städten des 17. und 18. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv, 78), Bonn 1971.

- Bahlmann (1891): Paul Bahlmann, Die Münsterische Korntaxe von 1559 bis 1760, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 49 (1891), 75–96.
- Bair (2009): Jennifer Bair, Global Commodity Chains. Genealogy and Review, in: *Frontiers of Commodity Chain Research*, Jennifer Bair (Hg.), Stanford 2009, 1–34.
- Barzel (1982): Yoram Barzel, Measurement Cost and the Organization of Markets, in: *Journal of Law and Economics* 25 (1982), 27–48.
- Bayerl (1987): Günter Bayerl, Die Papiermühle. Vorindustrielle Papiermacherei auf dem Gebiet des alten deutschen Reiches – Technologie, Arbeitsverhältnisse, Umwelt (Europäische Hochschulschriften Reihe III, Bd. 260), Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1987.
- Baulant (1972): Micheline Baulant, La famille en miettes: Sur un aspect de la démographie du XVII<sup>e</sup> siècle, in: *Annales. Économies, Sociétés, Civilisations* 27 (1972), 959–968.
- Baulant (1980): Micheline Baulant, Typologie des inventaires après décès, in: *Probate Inventories. A new Source for the Historical Study of Wealth, Material Culture and Agricultural Development*, Papers presented at the Leeuwenborch conference (Wageningen, 5–7 May 1980), Ad van der Woude / Anton Schuurman (Hg.), Wageningen 1980, 33–42.
- Baumann (1990): Wolf-Rüdiger Baumann, The Merchant Adventurers and the Continental Cloth Trade (1560–1620) (European University Institute B/2), Berlin / New York 1990.
- Baur (2008): Nina Baur, Markt, in: *Handbuch Soziologie*, Nina Baur / Hermann Korte / Martina Löw / Markus Schroer (Hg.), Wiesbaden 2008, 273–293.
- Becattini / Bellandi / De Propriis (2009): The Handbook of Industrial Districts, Giacomo Becattini / Marco Bellandi / Lisa De Propriis (Hg.), Cheltenham 2009.
- Beckert (1996): Jens Beckert, Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie? Ungewißheit und die Einbettung wirtschaftlichen Handelns, in: *Zeitschrift für Soziologie* 25 (1996), 125–146.
- Beckert (2002): Jens Beckert, Vertrauen und die performative Konstruktion von Märkten, in: *Zeitschrift für Soziologie* 31 (2002), 27–43.
- Beckert (2007): Jens Beckert, The Great Transformation of Embeddedness. Karl Polanyi and the New Economic Sociology (MPIfG Discussion Paper 07/1), Köln 2007.
- Beckert (2009): Jens Beckert, Koordination und Verteilung. Zwei Ansätze in der Wirtschaftssoziologie (MPIfG Discussion Paper 09/2), Köln 2009.
- Berger (1998): Eva Berger, 1648 1998 Dem Frieden die Zukunft. Sozialgeschichtliche Beiträge aus dem Kreis Steinfurt: Der Dreißigjährige Krieg und die Hoffnung auf Frieden, Steinfurt 1998.
- Berlin (1997): Michael Berlin, 'Broken all in pieces': Artisans and the Regulation of Workmanship in Early Modern London, in: *The Artisan and the European Town, 1500–1900*, Geoffrey Crossick (Hg.), Aldershot 1997, 75–91.
- Bessy / Favereau (2003): Christian Bessy / Olivier Favereau, Institutions et économie des conventions, in: *Cahiers d'économie politique* 44 (2003), 119–164.
- Bevir / Trentmann (2004): Mark Bevir / Frank Trentmann, Markets in historical contexts: ideas, practices and governance, in: *Markets in Historical Contexts. Ideas and Politics in the Modern World*, Dies. (Hg.), Cambridge 2004.
- Biller (1906): Carl Biller, Der Rückgang der Hand-Leinwandindustrie des Münsterlandes. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W., 2), Leipzig 1906.
- Blondé / Coquery / Stobart / Van Damme (2009): Bruno Blondé / Natacha Coquery / Jon Stobart / Ilya Van Damme, Fashioning Old and New. Changing Consumer Patterns in Western Europe (1650–1900), Bruno Blondé / Natacha Coquery / Jon Stobart / Ilya van Damme (Hg.) (*Studies in European Urban History (1100–1900)*, Turnhout 2009).

- Boldorf (2006): Marcel Boldorf, Europäische Leinenregionen im Wandel. Institutionelle Weichenstellungen in Schlesien und Irland (1750–1850), Köln / Weimar / Wien 2006.
- Brandt / Buchner (2004): Robert Brandt / Thomas Buchner, Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Robert Brandt / Thomas Buchner (Hg.), Bielefeld 2004.
- Brenner / Fornahl (2006): Thomas Brenner / Dirk Fornahl, Lokale Cluster: Theorie, empirische Erkenntnisse und politische Implikationen, in: Innovationskultur in historischer und ökonomischer Perspektive. Modelle, Indikatoren und regionale Entwicklungslinien, Reinhold Reith / Rupert Pichler / Christian Dirninger (Hg.), Innsbruck / Wien 2006, 185–210.
- Brewer / Porter (1993): John Brewer / Roy Porter, Consumption and the World of Goods, John Brewer / Roy Porter (Hg.), London / New York 1993.
- Brugmans (1898): H. Brugmans, Statistiek van den In- en Uitvoer van Amsterdam, 1. October 1667–30. September 1668, in: Bijdragen en Medelingen van het Historisch Genootschap 19 (1898), 125–183.
- Buchner (2004): Thomas Buchner, Möglichkeiten von Zunft. Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich (17.–18. Jahrhundert) (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 43), Wien 2004.
- De Buhr (1986): Hermann De Buhr, Konjunkturen und beginnender Niedergang einer Hafenstadt. Emden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: See- und Flußhäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung, Heinz Stooß (Hg.) (Städteforschungen, A 24), Köln / Wien 1986, 161–174.
- Bulst (2003): Neithard Bulst, Vom Luxusverbot zur Luxussteuer. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte von Luxus und Konsum in der Vormoderne, in: Der lange Weg in den Überfluss. Anfänge und Entwicklung der Konsumgesellschaft seit der Vormoderne, Michael Prinz (Hg.) (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 43), Paderborn 2003, 47–60.
- Castrén / Lonkila / Peltonen (2004): Anna-Maija Castrén / Markku Lonkila / Matti Peltonen, Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building, Anna-Maija Castrén / Markku Lonkila / Matti Peltonen (Hg.), Helsinki 2004.
- Chamberlin (1933/1962): Edward Hastings Chamberlin, The Theory of Monopolistic Competition. A Re-orientation of the Theory of Value, EA 1933, 8. Auflage, Cambridge / Oxford 1962.
- Chartier (1987): Roger Chartier, Lektüren und Lesen im ‚Ancien Régime‘. Ein Gespräch mit Roger Chartier, in: Freibeuter 33 (1987), 47–57.
- Clasen (1981): Claus Peter Clasen, Die Augsburger Weber. Leistungen und Krisen des Textilgewerbes um 1600 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 27), Augsburg 1981.
- Collins (2004): Randall Collins, Interaction Ritual Chains, Princeton 2004.
- Collins / Ollerenshaw (2003): Brenda Collins / Philip Ollerenshaw, The European Linen Industry since the Middle Ages, in: The European Linen Industry in Historical Perspective, Brenda Collins / Philip Ollerenshaw (Hg.) (Pasold Studies in Textile History, 13), Oxford 2003, 1–41.
- Coonaert (1930): Emile Coonaert, Un centre industriel d'autrefois. La draperie-sayerterie d'Hondschoote (XIVe–XVIIIe), Paris 1930.
- Cornelius (1853): Carl Alfred Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäufereich, Carl Alfred Cornelius (Hg.) (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, Bd. 2), Münster 1853.
- Crone (1935): Hans Crone, Die Gilden der Stadt Coesfeld, Diss. jur. Heidelberg, 1935.
- Crossick (1997): Geoffrey Crossick, Past Masters: In Search of the Artisan in European History, in: The Artisan and the European Town, 1500–1900, Geoffrey Crossick (Hg.) (Historical Urban Studies), Aldershot 1997, 1–40.

- Crowston (2009): Clare Crowston, Women, Gender, and Guilds in Early Modern Europe: An Overview of Recent Research, in: *The Return of the Guilds: Towards a Global History of the Guilds in Pre-Industrial Times*, Tine De Moor / Jan Lucassen / Jan Luiten van Zanden (Hg.) (*International Review of Social History*, Supplements, 16), Cambridge 2009, 19–44.
- Darpe (1887): Franz Darpe, Ein westfälischer Klosterhaushalt gegen den Ausgang des Mittelalters, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde* 45 (1887), Teil I., 82–102.
- Deceulaer (1998): Harald Deceulaer, Guildsmen, Entrepreneurs and Market Segments: The Case of the Garment Trades in Antwerp and Ghent (Sixteenth to Eighteenth Centuries), in: *International Review of Social History* 43 (1998), 1–29.
- Deceulaer (2001): Harald Deceulaer, Pluriforme patronen en een verschillende snit. Sociaal-economische, institutionele en culturele transformaties in de kledingsector in Antwerpen, Brussel en Gent, 1585–1800 (IISG, Studies + Essays 31), Amsterdam 2001.
- Deceulaer / Jacobs (1998): Harald Deceulaer / Marc Jacobs, Qualities and Conventions. Guilds in 18<sup>th</sup> Century Brabant and Flanders: An Extended Economic Perspective, in: *Guilds, Economy and Society*, Clara Eugenia Núñez (Hg.) (*Proceedings Twelfth International Economic History Congress*, Madrid, August 1998), Sevilla 1998, 91–107.
- De Moor / Lucassen / Luiten van Zanden (2009): Tine De Moor / Jan Lucassen / Jan Luiten van Zanden, *The Return of the Guilds: Towards a Global History of the Guilds in Pre-Industrial Times*, Tine De Moor / Jan Lucassen / Jan Luiten van Zanden (Hg.) (*International Review of Social History*, Supplements, 16), Cambridge 2009.
- De Munck (2001): Bert De Munck, Le produit du talent ou la production du talent? La formation des artistes à l'Académie des beaux-arts à Anvers aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles, in: *Paedagogica Historica* 37 (2001), 569–605.
- De Munck (2007a): Bert De Munck, La qualité du corporatisme. Stratégies économiques et symboliques des corporations anversoises, XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 54 (2007), 116–144.
- De Munck (2007b): Bert De Munck, Technologies of Learning. Apprenticeship in Antwerp Guilds from the 15<sup>th</sup> Century to the End of the Ancien Régime (*Studies in European Urban History* (1100–1800), 11), Turnhout 2007.
- De Munck (2008): Bert De Munck, Skills, Trust, and Changing Consumer Preferences: The Decline of Antwerp's Craft Guilds from the Perspective of the Product Market, in: *International Review of Social History* 53 (2008), 197–233.
- Kaplan / Soly (2007): Steven L. Kaplan, / Hugo Soly, Learning on the Shop Floor. Historical Perspectives on Apprenticeship, Bert De Munck / Steven L. Kaplan / Hugo Soly (Hg.) (*International Studies in Social History*, 12), London 2007.
- De Munck / Soly (2007): Bert De Munck, / Hugo Soly, 'Learning on the Shop Floor' in Historical Perspective, in: *Learning on the Shop Floor. Historical Perspectives on Apprenticeship*, Bert De Munck / Steven L. Kaplan / Hugo Soly (Hg.) (*International Studies in Social History*, 12), London 2007, 3–32.
- Denecke (2005): Dietrich Denecke, Soziale Strukturen im städtischen Raum: Entwicklungen und Stand der sozialtopographischen Stadtgeschichtsforschung, in: *Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte*, Matthias Meinhardt / Andreas Ranft (Hg.) (*Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Bd. 1), Berlin 2005, 123–137.
- Dethlefs (1984a): Gerd Dethlefs, Stadtordnung, in: *Münster 800–1800. 1000 Jahre Geschichte der Stadt. Katalog des Stadtmuseums Münster* 1984, 174–176.
- Dethlefs (1984b): Gerd Dethlefs, Stadtlegge und Stadtkeller, in: *Münster 800–1800. 1000 Jahre Geschichte der Stadt. Katalog des Stadtmuseums Münster*, Münster 1984, 182–183.
- Dethlefs (1986): Gerd Dethlefs, Münster-Send: Die Geschichte, in: *Münster-Send. Synode – Markt – Volksfest*, Stadtmuseum Münster, Katalog, Hans Galen (Hg.), Münster 1986, 11–24.

- Dethlefs (1994): Gerd Dethlefs, Mark – Schillinge – Groten – Taler. Das Rechnen mit Geld in Nordwestdeutschland von den Anfängen bis zur Einführung der Markwährung 1873/75, in: Wolfgang Hase / Gerd Dethlefs, Damit mußten sie rechnen ... auch auf dem Lande. Zur Alltagsgeschichte des Rechnens mit Münze, Maß und Gewicht, Cloppenburg 1994, 97–156.
- Von Detten (1902): Georg Von Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Aus seinen Grundlagen und Quellen heraus entwickelt und dargestellt, Paderborn 1902.
- Diaz-Bone (2009): Rainer Diaz-Bone, Konvention, Organisation und Institution. Der institutionentheoretische Beitrag der „Économie des conventions“, in: Historical Social Research / Historische Sozialforschung 34 (2009), 235–264.
- Dietz (1910): Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte. Erster Band, Frankfurt am Main 1910.
- Dietz (1921): Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte. Zweiter Band, Frankfurt am Main 1921.
- Dietz (1957): Walter Dietz, Die Wuppertaler Garnnahrung. Geschichte der Industrie und des Handels von Elberfeld und Barmen 1400 bis 1800 (Bergische Forschungen Bd. IV), Neustadt an der Aisch 1957.
- Dinges (1994): Martin Dinges, Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 105), Göttingen 1994.
- Ditt (2001): Karl Ditt, Münster und die Textilindustrialisierung im Münsterland während des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Industrie in Münster 1870–1970. Lokale Rahmenbedingungen – Unternehmensstrategien – regionaler Kontext, Helene Albers / Ulrich Pfister (Hg.) (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 21), Dortmund 2001, 314–337.
- Ditt / Kirchhoff (1973): Hildegard Ditt, / Karl-Heinz Kirchhoff, Struktur und Raumbeziehungen der Stadt Coesfeld im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zur Zentralität einer westfälischen Mittelstadt, in: Westfälische Forschungen 25 (1973), 1–58.
- Dösseler (1936): Emil Dösseler, Der Handel und Verkehr Westfalens mit Köln zur Hansezeit, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 18 (1936), 1–64.
- Dollinger (1981): Philippe Dollinger, Die Hanse (Kröners Taschenausgabe, Bd. 371), 3. Auflage, Stuttgart 1981.
- Dorošenko (1979): Vasilij V. Dorošenko, Riga und sein Hinterland im 17. Jahrhundert (Zum Problem der Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land, in: Hansische Studien IV. Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen, Konrad Fritze / Eckhard Müller-Mertens / Johannes Schildhauer (Hg.) (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 18), Weimar 1979, 155–172.
- Dorošenko (1985): Vasilij V. Dorošenko, Torgovlja i kupečestvo Rigi v XVII veke, Riga 1985.
- Dumont (1998): Dora Dumont, Women and Guilds in Bologna: The Ambiguities of „Marginality“, in: Radical History Review 70 (1998), 4–25.
- Dunsdorfs (1938): Edgars Dunsdorfs, Der Auszenhandel Rigas im 17. Jahrhundert, in: Acta et relata. Conventus primus historicorum Balticorum, Rigae 16.–20. VII. 1937, Riga 1938, 457–486.
- Ebeling (1992): Dietrich Ebeling, Zur Ökonomie des Handwerks in der frühen Neuzeit. Anmerkungen zur Historiographie und gegenwärtigen Debatte, in: Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Stefan Brakensiek / Axel Flügel / Werner Freitag / Robert von Friedeburg (Hg.) (Studien zur Regionalgeschichte Bd. 2), Bielefeld 1992, 41–66.
- Ebeling (2004): Dietrich Ebeling, Die Entstehungs- und Existenzbedingungen regionaler Arbeitsmärkte im Übergang von der Protoindustrie zur frühen Fabrikindustrie: Das Beispiel der Aachner Feintuchregion, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und früher Neuzeit, Mark Häberlein / Christof Jeggle (Hg.) (Irseer Schriften. Studien zur Schwäbischen Kulturgeschichte 2), Konstanz 2004, 109–144.

- Ebeling (2006): Dietrich Ebeling, Markt und Institutionen. Bemerkungen zur Bedeutung von Verlag und Zunft in der Aachener Protoindustrie, in: Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz, Franz Irsigler (Hg.) (Trierer Historische Forschungen), Trier 2006, 435–457.
- Ebeling / Mager (1997): Dietrich Ebeling / Wolfgang Mager, Protoindustrie in der Region. Europäische Gewerbelandschaften vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Dietrich Ebeling / Wolfgang Mager (Hg.) (Studien zur Regionalgeschichte, 9), Bielefeld 1997.
- Eberhardt (2002): Ilse Eberhardt, Die Grutamsrechnungen der Stadt Münster von 1480 und 1533. Edition und Interpretation (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, N. F. Bd. 19), Münster 2002.
- Eberstadt (1899): Rudolph Eberstadt, Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom dreizehnten Jahrhundert bis 1581. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der vollkommenen Staatsgewalt (Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen, 17. Bd., 2. Heft), Leipzig 1899.
- Ebner (2008): Alexander Ebner, Introduction: The Institutions of the Market, in: The Institutions of the Market. Organizations, Social Systems, and Governance, Alexander Ebner / Nikolaus Beck (Hg.), Oxford 2008, 1–20.
- Ehmer (1998): Josef Ehmer, Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft, in: Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie. Wirtschafts- und gewerbehistorische Perspektiven, Friedrich Lenger (Hg.), Bielefeld 1998, 19–77.
- Ehmer / Reith (2002): Josef Ehmer / Reinhold Reith, Die mitteleuropäische Stadt als frühneuzeitlicher Arbeitsmarkt, in: Die vormoderne Stadt. Asien und Europa im Vergleich Peter Feldbauer / Michael Mitterauer / Wolfgang Schwendtker (Hg.) (Querschnitte, 10). Wien/München 2002, 232–258.
- Ehrenberg (1889): Richard Ehrenberg, Zur Geschichte der Hamburger Handlung im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 8, 139–182.
- Ehrenberg (1896) Richard Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896.
- Eibl (1995): Elfie-Marita Eibl, Frauen als „Karrieremittel“ im Zunft Handwerk der Frühen Neuzeit. Der Fall des Hutmachergesellen Burchard Alltag und seiner drei Frauen, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 20 (1995/1996), 51–70.
- Elias (1970): Norbert Elias, Was ist Soziologie? (Grundfragen der Soziologie), München 1970.
- Ellermeyer (2005): Jürgen Ellermeyer, Zur Sozialstruktur spätmittelalterlicher Städte. Ein Rückblick auf Ansätze, Erfolge und Probleme der Forschung in Deutschland, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte, Matthias Meinhardt / Andreas Ranft (Hg.) (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 1), Berlin 2005, 17–34.
- Emirbayer (1997): Mustafa Emirbayer, Manifesto for a Relational Sociology, in: American Journal of Sociology 103 (1997), 281–317.
- Emirbayer / Mische (1998): Mustafa Emirbayer / Ann Mische, What is Agency?, in: American Journal of Sociology 103 (1998), 962–1023.
- Endrei (1998): Walter Endrei,
- Engel (2009): Alexander Engel, Farben der Globalisierung. Die Entstehung moderner Märkte für Farbstoffe (Globalgeschichte, Bd. 5), Frankfurt am Main 2009.
- Epstein (1998): Stephan R. Epstein, Craft Guilds, Apprenticeship and Technological Change in Preindustrial Europe, in: Journal of Economic History 58 (1998), 684–713.
- Epstein (2008): Stephan R. Epstein, Craft Guilds in the Pre-modern Economy: a Discussion, in: The Economic History Review 61 (2008), 155–174.

- Epstein / Prak (2008a): Stephan R. Epstein / Maarten Prak, *Guilds, Innovation and the European Economy, 1400–1800*, Stephan R. Epstein / Maarten Prak (Hg.), Cambridge 2008.
- Epstein / Prak (2008b): Stephan R. Epstein / Maarten Prak, *Introduction: Guilds, Innovation and the European Economy, 1400–1800*, in: *Guilds, Innovation and the European Economy, 1400–1800*, Stephan R. Epstein / Maarten Prak (Hg.), Cambridge 2008, 1–24
- Espinas (1923): Georges Espinas, *La draperie dans la Flandre française au Moyen Age*, Paris 1923.
- Esterhues (1960): Elisabeth Esterhues, *Die Seidenhändlerfamilie Zurmühlen in Münster* (Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4), Köln 1960.
- Eymard-Duvernay (1989): François Eymard-Duvernay, *Conventions de qualité et formes de coordination*, in: *Revue économique* 40 (1989), 329–360.
- Eymard-Duvernay (1994): François Eymard-Duvernay, *Coordination des échanges par l'entreprise et qualité des biens*, in: *Analyse économique des conventions*, André Orléan (Hg.), Paris 1994, 307–334.
- Eymard-Duvernay (2006): François Eymard-Duvernay, *L'économie des conventions, méthodes et résultats*, 2 Bde., I. Débats, II. Développements, François Eymard-Duvernay (Hg.), Paris 2006.
- Ewert / Selzer (2009): Ulf Christian Ewert, / Stephan Selzer, *Wirtschaftliche Stärke durch Vernetzung. Zu den Erfolgsfaktoren des hansischen Handels*, in: *Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit*, Mark Häberlein / Christof Jeggler (Hg.) (Irseer Schriften, N.F. 6), Konstanz 2009, 39–69.
- Farr (1997a): James R. Farr, *On the Shop Floor: Guilds, Artisans, and the European Market Economy, 1350–1750*, in: *Journal of Early Modern History* 1 (1997), 24–54.
- Farr (1997b): James R. Farr, *Cultural analysis and early modern artisans*, in: *The Artisan and the European Town, 1500–1900*, Geoffrey Crossick (Hg.) (Historical Urban Studies) Aldershot 1997, 56–74.
- Farr (2000): James R. Farr, *Artisans in Europe, 1300–1914* (New Approaches to European History Ser., Vol. 19), Cambridge 2000.
- Favereau / Biencourt / Eymard-Duvernay (2002): Olivier Favereau / Olivier Biencourt / François Eymard-Duvernay, *Where Do Markets Come From? From (Quality) Conventions!*, in: *Conventions and Structures In Economic Organization. Markets, Networks and Hierarchies*, Olivier Favereau / Emmanuel Lazega (Hg.), Cheltenham 2002, 213–252.
- Fischer (1998): Matthias Gerhard Fischer, *Weinkauf*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1234–1235.
- Fligstein (1996): Neil Fligstein, *Markets as Politics: A Political Approach to Market Institutions*, in: *American Sociological Review* 61 (1996), 656–673.
- Fligstein (2001): Neil Fligstein, *The Architecture of Markets. An Economic Sociology of Twenty-First-Century Capitalist Societies*, Princeton 2001.
- Fligstein (2003): Neil Fligstein, *Review Essay. Harrison White, Markets from Networks: Socioeconomic Models of Production*, in: *Contemporary Sociology* 32 (2003), 673–675.
- Flügel (1993): Axel Flügel, *Kaufleute und Manufakturen in Bielefeld. Sozialer Wandel und wirtschaftliche Entwicklung im proto-industriellen Leinengewerbe von 1680 bis 1850* (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 6), Bielefeld 1993.
- François (1978): Etienne François, *Des républiques marchandes aux capitales politiques: remarques sur la hiérarchie urbaine du Saint-Empire à l'époque moderne*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 25 (1978), 587–603.
- Frese (1987): Werner Frese, *Telgter Urkundenbuch. Regesten zur Geschichte der Stadt Telgte und des Hauses Langen*, Werner Frese (Bearb.) (Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, Bd. 14), Münster 1987.

- Fuchs (2001): Stephan Fuchs, *Against Essentialism. A Theory of Culture and Society*, Cambridge, Mass. 2001.
- Fuchs (2002): Ralf-Peter Fuchs, *Zeit und Ereignis im Krieg. Überlegungen zu den Aussagen Steinfurter Zeugen in einer Befragung zum Normaljahr 1624*, in: *1568–1648. Zu den Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges auf die östlichen Niederlande und das Westmünsterland*, Timothy Sodmann (Hg.), Vreden 2002, 65–76.
- Garud / Hardy / Maguire (2007): Raghu Garud / Cynthia Hardy / Steve Maguire, *Institutional Entrepreneurship as Embedded Agency: An Introduction to the Special Issue*, in: *Organization Studies* 28 (2007), 957–969.
- Gayot (2000): Gérard Gayot, *Das Gewerberevier – ein nützliches Konzept für die regionale Wirtschaftsgeschichte?*, in: *Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert*, Stefan Brakensiek / Axel Flügel (Hg.) (*Forschungen zur Regionalgeschichte*, 34), Paderborn 2000, 17–23.
- Geisberg (1934): Max Geisberg, *Die Stadt Münster. 3. Teil (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 41)*, Münster 1934.
- Gereffi / Humphrey / Sturgeon (2005): Gary Gereffi / John Humphrey / Timothy Sturgeon, *The governance of global value chains*, in: *Review of International Political Economy* 12 (2005), 78–104.
- Gerhard (1983): Hans-Jürgen Gerhard, *Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert. Strukturen – Zusammenhänge – Entwicklungen*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 70 (1983), 21–49.
- Gerhard / Kaufhold (1990): Hans-Jürgen Gerhard / Karl Heinrich Kaufhold, *Preise im vor- und Frühindustriellen Deutschland. Grundnahrungsmittel (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 15)*, Göttingen 1990.
- Gimpel (1982): Klaus Gimpel, *Neubürger der Stadt Münster 1661–1815*, in: *Beiträge zur westfälischen Familienforschung* 40 (1982), 199–256.
- Gladen (1970): Albin Gladen, *Der Kreis Tecklenburg an der Schwelle des Zeitalters der Industrialisierung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXIIa. Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und Sozialgeschichtliche Gruppe, Bd. 2)*, Münster 1970.
- Goppold (2007): Uwe Goppold, *Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich (Städteforschung, Reihe A, 74)*, Köln / Weimar / Wien 2007.
- Graf (2000): Klaus Graf, *Das leckt die Kuh nicht ab. »Zufällige Gedanken« zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafgerichtsbarkeit*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Andreas Blauert / Gerd Schwerhoff (Hg.) (*Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1*), Konstanz 2000, 245–288.
- Grendi (1977): Edoardo Grendi, *Micro-analisi e storia sociale*, in: *Quaderni storici* 35 (1977), 506–520.
- Grendi (1996): Edoardo Grendi, *Repenser la micro-histoire?*, in: *Jeux d'échelles. La micro-analyse à l'expérience*, Jacques Revel (Hg.), Paris 1996, 233–243.
- Grenier (1996): Jean-Yves Grenier, *L'économie d'Ancien Regime. Un monde de l'échange et de l'incertitude*, Paris 1996.
- Grenier (2003): Jean-Yves Grenier, *Une économie de l'indentification. Juste prix et ordre des marchandises dans l'Ancien Régime*, in: *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Alessandro Stanziani (Hg.), Paris 2003.
- Greup-Roldanus (1936): Sijbrecht Clasima Regtdoorze Greup-Roldanus, *Geschiednis der Haarlemer Bleekerijen (Economisch- en Sociaal - Historische Onderzaelingen 4)*, 's-Gravenhage 1936.

- Grewe (1907): Josef Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802. Mit besonderer Berücksichtigung seiner Besteuerung (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. 5), Leipzig 1907.
- Groebner (1993): Valentin Groebner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108), Göttingen 1993.
- Grüner (1984): Karl-Wilhelm Grüner, Soziale Ungleichheit und Beruf – Zur Problematik der Erfassung des Merkmals ‚Beruf‘ bei der Sozialstrukturanalyse gegenwärtiger und historischer Gesellschaften, in: Historical Social Research / Historische Sozialforschung 32 (1984), 4–36.
- Guenzi / Massa / Moioli (1999): Alberto Guenzi / Paola Massa / Angelo Moioli, Corporazioni e gruppi professionali nell’Italia moderna, Alberto Guenzi / Paola Massa / Angelo Moioli (Hg.) (1572. Storia della società, dell’economia e delle istituzioni, 1), Mailand 1999.
- Guignet (1977): Philippe Guignet, Mines, Manufactures et ouvriers du Valenciennois au XVIIIe siècle (Dissertations in European Economic History), New York 1977.
- Häberlein / Jeggle (2004): Mark Häberlein, / Christof Jeggle, Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und früher Neuzeit, Mark Häberlein / Christof Jeggle (Hg.) (Irseer Schriften. Studien zur Schwäbischen Kulturgeschichte 2), Konstanz 2004.
- Karl Härter (2005): Policity und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Bde., Frankfurt am Main 2005.
- Hagedorn (1910a): Bernhard Hagedorn, Betriebsformen und Einrichtungen des Emders Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), 187–285, 489–530.
- Hagedorn (1910b): Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte Bd. III), Berlin 1910.
- Hagedorn (1912): Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648) (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte Bd. VI), Berlin 1912.
- Von Hahn (1971): Walther von Hahn, Die Fachsprache der Textilindustrie im 17. und 18. Jahrhundert (Technikgeschichte in Einzeldarstellungen, Nr. 22), Düsseldorf 1971.
- Hamm (1926): 700 Jahre Stadt Hamm (Westf.). Festschrift zur Erinnerung an das 700jährige Bestehen der Stadt, Magistrat der Stadt Hamm (Westf.) (Hg.), Hamm 1926.
- Hamm (1976): 750 Jahre Stadt Hamm, Herbert Zink im Auftrag der Stadt Hamm (Hg.), Hamm 1976.
- Hamm (1991): Geschichte der Stadt und Region Hamm im 19. und 20. Jahrhundert, Wilhelm Ribhegge im Auftrag der Stadt Hamm (Hg.), Düsseldorf.
- Hanawalt (1986): Barbara Hanawalt, Women and Work in Preindustrial Europe, Barbara A. Hanawalt (Hg.), Bloomington 1986.
- Hanschmidt (1993): Alwin Hanschmidt, Zwischen bürgerlicher Stadtautonomie und fürstlicher Stadtherrschaft (1580–1661), in: Geschichte der Stadt Münster, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 249–299.
- Hansisches UB (1903): Hansisches Urkundenbuch, Bd. 9, 1463 bis 1470, Verein für Hansische Geschichte (Hg.), Walther Stein (Bearb.), Leipzig 1903.
- Hanstein (1987): Thomas Hanstein, Das Handwerk in Münster im 18. Jahrhundert. Soziale Lage und zünftige Organisation unter den Bedingungen von Stadtentwicklung und Gewerbepolitik, in: Beiträge zur neueren Stadtgeschichte (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, N. F. Bd. 12), Münster 1987, 34–138.
- Harder-Gersdorff (1978): Elisabeth Harder-Gersdorff, Lübeck, Danzig und Riga. Ein Beitrag zur Frage des Handelskonjunktur im Ostseeraum am Ende des 17. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 96 (1978), 106–138.

- Harder-Gersdorff (1981): Elisabeth Harder-Gersdorff, Leinsaat. Eine technische Kultur des Baltikums als Produktionsbasis westeuropäischer Textilwirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 29 (1981), 169–198.
- Harder-Gersdorff (1986): Elisabeth Harder-Gersdorff, Leinenregionen im Vorfeld und im Verlauf der Industrialisierung (1780–1914), in: Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jhd, Hans Pohl (Hg.) (VSWG Beiheft 78), Stuttgart 1986, 203–251.
- Harder-Gersdorff (2005): Elisabeth Harder-Gersdorff, Riga als Handelsmetropole des Ostseeraums in der Frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert), in: Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit, Ilgvars Misāns / Horst Wernicke (Hg.) (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, 22), Marburg 2005, 261–294.
- Haupt (2002a): Heinz-Gerhardt Haupt, Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Heinz-Gerhardt Haupt (Hg.) (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 151), Göttingen 2002.
- Haupt (2002b): Heinz-Gerhardt Haupt, Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa, in: Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Heinz-Gerhardt Haupt (Hg.) (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 151), Göttingen 2002, 9–37.
- Heers (1991): Jacques Heers, Kredit, -wesen, in: Lexikon des Mittelalters, München 1991, Bd. 5, 1481–1483.
- Hemann (1999a): Friedrich-Wilhelm Hemann, Zur Telgter Wirtschaftsgeschichte im späten Mittelalter und früher Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Telgte, Werner Frese (Hg.), Münster 1999, 68–100.
- Hemann (1999b): Friedrich-Wilhelm Hemann, Die Coesfelder Wirtschaft und ihr Raum in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Coesfeld 1197–1997. Beiträge zu 800 Jahren städtischer Geschichte, Norbert Damberg (Hg.), Bd. 2, Münster 1999, 993–1114.
- Hildebrandt (1977) Reinhard Hildebrandt, Zur Frage der reichsstädtischen Finanzen und Haushaltspolitik seit dem Westfälischen Frieden, in: Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Erich Maschke / Jürgen Sydow (Hg.) (Stadt in der Geschichte, Bd. 2), Sigmaringen 1977, 91–107.
- Hirschfelder (1994): Gunther Hirschfelder, Die Kölner Handelsbeziehungen im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums, H. 10), Köln 1994.
- Hömberg (1968): Albert K. Hömberg, Wirtschaftsgeschichte Westfalens, Münster 1968.
- Hövel (1924): Ernst Hövel, Das Toversichtsbuch von 1561–1604, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 2.1, Münster 1924, 123–147
- Hövel (1927): Ernst Hövel, Münstersche und Münsterländische Hausmarken im Stadtarchiv Münster, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 3, Münster 1993, 331–366.
- Hövel (1931a): Ernst Hövel, Das Stadtwappen, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W., Bd. 4, Eduard Schulte (Hg.), Münster 1931, 133–221.
- Hövel (1931b): Ernst Hövel, Polizeistrafen in Münster vor 300 Jahren, in: Münsterischer Anzeiger 316 vom 25.03.1931.
- Hövel (1933): Ernst Hövel, „Die Leineweber haben eine saubere Zunft...“ Ein kultur- und wirtschaftshistorischer Rückblick, in: Münsterischer Anzeiger 987 vom 19.09.1933.
- Hövel (1936): Ernst Hövel, Das Bürgerbuch der Stadt Münster 1538 bis 1660, Ernst Hövel (Hg.) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 8), Münster 1936.
- Hövel (1950): Ernst Hövel, Zur Bevölkerungsgeschichte Münsters im 16. und 17. Jahrhundert, in: Festgabe für Alois Fuchs, Wilhelm Tack (Hg.), Paderborn 1950, 471–483.

- Hövel (1952/53): Ernst Hövel, Die Gruetamsrechnungen des Stadtarchivs Münster. Eine personengeschichtliche Quelle von internationaler Bedeutung, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 11 (1952), 16–25; 13 (1953), 59–63.
- Hoffmann (2004): Philip R. Hoffmann, Winkelarbeiter, Nahrungsdiebe und rechte Amtsmeister: Die „Bönhaserei“ als Forschungsproblem der vorindustriellen Gewerbe-geschichte und deren Bedeutung für das frühneuzeitliche Handwerk am Beispiel Lübecks, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und früher Neuzeit, Mark Häberlein / Christof Jeggle (Hg.) (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte, N. F. Bd. 2), Konstanz 2004, 183–210.
- Hohls (1924): Hermann Hohls, Der mittelalterliche Leinwandhandel in Norddeutschland, Diss. masch. Halle 1924.
- Hohls (1926): Hermann Hohls, Der Leinwandhandel in Norddeutschland bis zum 17. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter 51 (1926), 116–158.
- Holbach (1991): Rudolf Holbach, *„Im auff Arbeit gelihen“*. Zur Rolle des Kredits in der gewerblichen Produktion vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert, in: Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, Michael North (Hg.) (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N. F. XXXVII), Köln / Wien 1991, 133–158.
- Holenstein (1993): André Holenstein, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, Peter Blickle (Hg.) (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 15), Berlin 1993, 11–63.
- Hopkins / Wallerstein (1986): Terence Hopkins / Immanuel Wallerstein, Commodity Chains in the World-Economy Prior to 1800, in: Review. A Journal of the Fernand Braudel Center 10 (1986), 157–170.
- Hsia (1982): Ronnie Po-Chia Hsia, Society and Religion in Münster, 1535–1618, Diss. New Haven 1982.
- Hsia (1983): Ronnie Po-Chia Hsia, Civic Wills as Sources for the Study of Piety in Muenster 1530– 1618, in: The Sixteenth Century Journal 14 (1983), 321–348.
- Hsia (1989): Ronnie Po-Chia Hsia, Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, N. F. Bd. 13), Münster 1989.
- Hüer / Drachter (1926): Hans Hüer / Friedrich Theodor Drachter, Gewerbe und Handel, die Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld (Beiträge zur Geschichte und Kulturgeschichte der Stadt Coesfeld, H. 1), Coesfeld 1926.
- Hutter (1979): Michael Hutter, Die Gestaltung von Property Rights als Mittel gesellschaftlich-wirtschaftlicher Allokation, Göttingen 1979.
- Huyskens (1900): Viktor Huyskens, Arbeitslohn in Münster im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 58 (1900), 231–235.
- Huyskens (1902): Viktor Huyskens, Die Ordnung des städtischen Archivs um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 60 (1902), 195–197.
- Huyskens (1906): Viktor Huyskens, Aus dem Verzeichnisse der Ausgaben für Arbeiten am Chore der Ludgerikirche und für die Anschaffung von Utensilien nach der Wiedertäuferzeit, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 64 (1906), 269–271.
- Igel (2002): Karsten Igel, Von Wachs und Wein zum Leinen. Gedanken zum Osnabrücker Handel im Mittelalter, in: Mercatum et Monetam. 1000 Jahre Markt-, Münz- und Zollrecht in Osnabrück, Wolfgang Schlüter (Hg.) (Kulturregion Osnabrück, Bd. 20 / Schriften zur Archäologie des Osnabrücker Landes, Bd. 3), Bramsche 2002, 197–216.

- Igel (2004): Karsten Igel, Stadt-Raum und Sozialstruktur. Überlegungen zu Quellen, Methoden und Problemen an den Beispielen Greifswald und Osnabrück, in: *Hansische Geschichtsblätter* 122 (2004), 1–53.
- Illisch (1969): Peter Illisch, Untersuchungen zur Geldgeschichte des Hochstifts Münster im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Festgabe Peter Berghaus zum 50. Geburtstag, Münster 1969*, 41–55.
- Jacobs (1996): Marc Jacobs, Actornetwerk. Geschiedenis, sociale wetenschappen. De nieuwe *Annales* en het werk van Boltanski en Thévenot: een (re)view-artikel, in: *Tijdschrift voor Sociale Geschiedenis* 22 (1996), 260–289.
- Jakobi (1993a): *Geschichte der Stadt Münster*, Franz-Josef Jakobi (Hg.), 3 Bde. Münster 1993.
- Jakobi (1993b): Franz-Josef Jakobi, Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte der Stadt Münster*, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 485–534.
- Jakobi (1993c): Franz-Josef Jakobi, Aspekte und Perspektiven der Wirtschaftsgeschichte Münsters, in: *Münster. Wirtschaft, Universität und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*, Heinz Grosseckttler (Hg.), Münster 1993, 1–24.
- Jakobi (2000): Franz-Josef Jakobi, Gilden in der Stadt Münster, in: *Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich*, Wilfried Reininghaus (Hg.) (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, 17), Münster 2000, 121–128.
- Jappe Alberts (1960): Wybe Jappe Alberts, Die Kämmererechnungen der Stadt Münster über die Jahre 1447, 1448 und 1458, Wybe Jappe Alberts (Hg.) (*Fontes minores medii aevi*, XI), Groningen 1960.
- Jaritz (1980): Gerhard Jaritz, Die spätmittelalterliche Stadt in der Sachkulturforschung. Problematik – Möglichkeiten – Grenzen, in: *Geschichte der Alltagskultur. Aufgaben und neue Ansätze*, Günter Wiegmann (Hg.) (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, H. 21), Münster 1980, 53–68.
- Jaritz (1988): Gerhard Jaritz, Handwerkliche Produktion und Qualität im Spätmittelalter, in: *Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 11), Wien, 32–49.
- Jarnot (2001): Sabine Jarnot, Die Salzstraße mit Lambertikirchplatz, Hölzernes Wams, Bolandsgasse, Winkelstraße, Arztkarregasse, Servatiikirchplatz, Kleiboltengasse, Ringoldsgasse und Loergasse. Häuserbuch der Stadt Münster Bd. 2, Franz-Josef Jakobi / Karl-Heinz Kirchoff (Hg.) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, N. F. Bd. 20/2), Münster 2001.
- Jegel (1965): August Jegel, Alt-Nürnberger Handwerksrecht und seine Beziehungen zu anderen, Nürnberg 1965.
- Jeggle (1997): Christof Jeggle, „Ob sie wol die Leinenweber liessen gute Leute sein...“ Zur Diskriminierung von Leinewebern im frühneuzeitlichen Münster, in: *Westfälische Forschungen* 47 (1997), 669–695.
- Jeggle (2004a): Christof Jeggle, Gewerbliche Produktion und Arbeitsorganisation: Perspektiven der Forschung, in: *Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Mark Häberlein / Christof Jeggle (Hg.) (Irseer Schriften. Studien zur Schwäbischen Kulturgeschichte, N. F. 2), Konstanz 2004, 19–35.
- Jeggle (2004b): Christof Jeggle, Nahrung und Markt in Ökonomien städtischer Gewerbe in der Frühen Neuzeit. Methodische Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster / Westfalen, in: *Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk*, Robert Brandt / Thomas Buchner (Hg.), Bielefeld 2004, 95–130.
- Jeggle (2004c): Christof Jeggle, Eherne Ehen? Der Umgang von Leinewebern und Leineweberinnen in Münster/Westfalen im 17. Jahrhundert mit dem Ende von Ehen, in: *Jahrbuch des Vereins für Kulturwissenschaft und Kulturanalyse* 5 (2004), 70–92.

- Jeggle (2009a): Christof Jeggle, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkte im Gewerbe der frühen Neuzeit. Konzeptionelle Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster / Westfalen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien, Rolf Walter (Hg.) (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 199), Stuttgart 2009, 145–178.
- Jeggle (2009b): Christof Jeggle, Leinenherstellung und regionale Migration nach Münster / Westfalen von 1580 bis 1635, erscheint in: Migration und Arbeitsmarkt vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, Gesellschaft für Historische Migrationsforschung, Dittmar Dahmann / Margrit Schulte Beerbühl (Hg.), Essen 2009.
- Johanek (1993): Peter Johanek, Handel und Gewerbe, in: Geschichte der Stadt Münster, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 635–681.
- Kaiser (1987): Reinhold Kaiser, Imitationen von Beschau- und Warenzeichen im späten Mittelalter, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 74 (1987), 457–478.
- Kaiser (1988): Reinhold Kaiser, Fälschungen von Beschauzeichen als Wirtschaftsdelikte im spätmittelalterlichen Tuchgewerbe, in: Fälschungen im Mittelalter. T. V.: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschungen. (Monumenta Germaniae Historica Schriften. Bd. 33, V), Hannover 1988, 723–752.
- Kaiser (1999): Wolfgang Kaiser, Fratelli sconosciuti e una fraterna lontana, in: Quaderni storici 100, 34 (1999), 31–48.
- Kaplan / Minard (2004): Steven Kaplan / Philippe Minard, La France, malade du coporatisme? XVIII<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècles, Steven Kaplan / Philippe Minard (Hg.) (Socio-Histoires), Paris 2004.
- Karpik (1989): Lucien Karpik, L'économie de la qualité, in: Revue Française de Sociologie 30 (1989), 187–210.
- Kaufhold (1986): Karl Heinrich Kaufhold, Gewerbelandschaften in der Frühen Neuzeit (1650–1800), in: Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jhd. Hans Pohl (Hg.) (VSWG Beiheft 78), Stuttgart 1986, 112–202.
- Kellenbenz (1954): Hermann Kellenbenz, Unternehmerkräfte im Hamburger Portugal- und Spanienhandel 1590–1625. (Veröffentlichungen der Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle Hamburg. Bd. 10), Hamburg 1954.
- Kellenbenz (1974): Hermann Kellenbenz, Handelsbräuche des 16. Jahrhunderts. Das Meder'sche Handelsbuch und die Welser'schen Nachträge, Hermann Kellenbenz (Hg.) (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. XV), Wiesbaden 1974.
- Kerssenbroch (1900): Hermann von Kerssenbroch, Anabaptistici Furoris inclitam Westphaliae Metropolitim evertentis historica narratio. Heinrich Detmer (Hg.) (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 5 / 6), 2 Bde., Münster 1900, deutsche Ausgabe: Hermann von Kerssenbroch, Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westfalen. Übersetzt von S. P. Widmann 1771. Münster 1929<sup>3</sup>.
- Ketteler (1924/26a): Josef Ketteler, Das Vormundschaftsrecht der Stadt Münster bis zur Auflösung des Hochstifts, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 2, Eduard Schulte (Hg.), Münster 1924–26, 25–30.
- Ketteler (1924/26b): Josef Ketteler, Die Vormundschaftschaften in den causae pupillares, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 2, Eduard Schulte (Hg.), Münster 1924–26, 93–122.
- Ketteler (1931): Josef Ketteler, Die Aufnahmen in die Kramergilde 1662–1797, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Eduard Schulte (Hg.) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde), Münster 1931, 252–295.
- Ketteler (1962): Josef Ketteler, Katalog der münsterischen Notare und Prokuratoren, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962), 137–163.

- Kießling (1998): Rolf Kießling, Ländliches Gewerbe im Sog der Proto-Industrialisierung? Ostschwaben als Textillandschaft zwischen Spätmittelalter und Moderne, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1998/2, 49–78.
- Kirchhoff (1961): Karl-Heinz Kirchhoff, Eine münsterische Bürgerliste des Jahres 1535, in: Westfälische Zeitschrift 111 (1961), 75–94.
- Kirchhoff (1973): Karl-Heinz Kirchhoff, Die Täufer in Münster. Untersuchungen zum Umfang und der Sozialstruktur der Bewegung. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII), Münster 1973.
- Kirchhoff (1981): Karl-Heinz Kirchhoff, Hinweise auf die Leinen-Legge zu Münster 1456–1569, in: Westfälische Forschungen 31 (1981), 119–123.
- Kirchhoff (1987): Karl-Heinz Kirchhoff, Der Ornamentrahmen der Gigaskarte (Münster 1616) und des Alerdinck Planes (Münster 1636), in: Westphalen 65 (1987), 1–15.
- Kirchhoff (1988a): Karl-Heinz Kirchhoff, Die landständischen Schatzungen des Stifts Münster, in: Ders.: Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster. Ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis. Franz Petri / Peter Schöller / Heinz Stoob / Peter Johanek (Hg.), Warendorf 1988, 1–31.
- Kirchhoff (1988b): Karl-Heinz Kirchhoff, Gesamtgilde und Geimieinheit in Münster (Westf.), 1410 bis 1661. Zur Entwicklung einer bürgerschaftlichen Vertretung innerhalb der Ratsverfassung, in: Ders.: Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster. Ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis. Franz Petri / Peter Schöller / Heinz Stoob / Peter Johanek (Hg.), Warendorf 1988, 235–279.
- Kirchhoff (1993): Karl-Heinz Kirchhoff, Stadtgrundriß und topographische Entwicklung, in: Geschichte der Stadt Münster, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 447–484.
- Kirchhoff (2001): Karl-Heinz Kirchhoff, Der Prinzipalmarkt mit Michaelisplatz, Gruetgasse, Syndikatgasse und Syndikatplatz. Häuserbuch der Stadt Münster Bd. 1, Franz-Josef Jakobi / Karl-Heinz Kirchhoff (Hg.) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F. Bd. 20/1) Münster 2001.
- Klötzer (1997): Ralf Klötzer, Kleiden, Speisen, Beherbergen. Armenfürsorge und soziale Stiftungen in Münster im 16. Jahrhundert (1535–1588) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F. Bd.17/3), Münster 1997.
- Kluge (2007): Arnd Kluge, Die Zünfte, Stuttgart 2007.
- Koch (1997): Bruno Koch, Integration von Neubürgern in die Städte des späten Mittelalters, in: Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel. Mathias Beer, Martin Kinzinger, Marita Kraus (Hg.) (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung Bd. 3), Stuttgart 1997.
- Kohl (1962): Wilhelm Kohl, Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 20 (1962), 3–136.
- Kopytoff (1986): Igor Kopytoff, The Cultural Biography of Things: Commoditization as Process, in: The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective. Arjun Appadurai (Hg.), Cambridge 1986, 64–91.
- Krebber (2008): Jochen Krebber, Kettenwanderung als migrationshistorisches Paradigma: Überprüfbares Konzept oder metaphorischer Bezugspunkt? in Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 19 (2008), 43–59.
- Kriedte / Medick / Schlumbohm (1977): Peter Kriedte / Hans Medick / Jürgen Schlumbohm, Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 53), Göttingen 1977.
- Kriedte / Medick / Schlumbohm (1998): Peter Kriedte / Hans Medick / Jürgen Schlumbohm, Protoindustrialisierung, Peter Kriedte in Verbindung mit Hans Medick / Jürgen Schlumbohm (Hg.), in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1998/2.

- Kroll (2005): Stefan Kroll, Aufgaben und Perspektiven der Forschung zur Sozialstruktur frühneuzeitlicher Städte, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte, Matthias Meinhardt / Andreas Ranft (Hg.) (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 1), Berlin 2005, 35–48.
- Krug-Richter (1991) Barbara Krug-Richter, ‚Item gekauft ein viertell herings‘. Zum Problem von Nahrungsversorgung und -verbrauch in den Rechnungen des münsterischen Dettenkollegs 1623–1644, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 36 (1991), 31–68.
- Krumbholz (1898): Robert Krumbholz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 70), Stuttgart 1898, ND: Osnabrück 1965.
- Kuijpers (2005): Erika Kuijpers, Migrantenstad. Immigrantie en sociale verhoudingen in 17e-eeuws Amsterdam (Amsterdamse Historische Reeks, Groote Serie, Bd. 32), Hilversum 2005.
- Küpker (2008): Markus Küpker, Weber, Hausierer, Hollandgänger. Demografischer und wirtschaftlicher Wandel im ländlichen Raum: Das Tecklenburger Land 1750–1870 (Studien zur historischen Sozialwissenschaft, Bd. 32), Frankfurt am Main / New York 2008.
- Kunze (1967): Arno Kunze, Zur Geschichte des Nürnberger Textil- und Färbergewerbes vom Spätmittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Stadtarchiv Nürnberg (Hg.), Nürnberg 1967, Bd. 2, 669–699.
- Kuske (1949): Bruno Kuske, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde R. I. H. 4), Münster, 2. Auflage, 1949.
- Kuske (1956): Bruno Kuske, Die wirtschaftlichen und sozialen Verflechtungen zwischen Deutschland und den Niederlanden bis zum 18. Jahrhundert, in: Köln, der Rhein und das Reich. Beiträge aus fünf Jahrzehnten wirtschaftsgeschichtlicher Forschung, Köln / Graz 1956, 200–256.
- Lahrkamp (1968): Helmut Lahrkamp, Die Geburtsbriefe der Stadt Münster 1548–1809, Helmut Lahrkamp (Hg.) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F., Bd. 4), Münster 1968.
- Lahrkamp (1970a): Helmut Lahrkamp, Münsters wirtschaftliche Führungsschichten, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F. Bd. 5. Münster 1970, 1–53.
- Lahrkamp (1970b): Helmut Lahrkamp, Alte Geschäftsbücher als Quellen zur lokalen Wirtschaftsgeschichte Münsters, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F., Bd. 5, Münster 1970, 290–293.
- Lahrkamp (1971): Helmut Lahrkamp, Die Bestände des Stadtarchivs Münster unter genealogischen Gesichtspunkten, in: Genealogie 10, H. 9 (1971), 609–616.
- Lahrkamp (1972): Helmut Lahrkamp, Münsters Bevölkerung um 1685, Helmut Lahrkamp (Hg.) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F., Bd. 6), Münster 1972.
- Lahrkamp (1973): Helmut Lahrkamp, Galens städtische Widersacher. Streiflichter zur Erhellung der münsterischen Opposition gegen den Fürstbischof Christoph Bernhard, in: Westfalen 51 (1973), 238–253.
- Lahrkamp (1984): Helmut Lahrkamp, Münsters Verteidigung 1633/34. Ein Beitrag zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Münsterland, in: Beiträge zur Stadtgeschichte (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F. Bd. 11), Münster 1984, 273–292.
- Lahrkamp (1992): Helmut Lahrkamp, Über Münsters Protestanten im konfessionellen Zeitalter (1560–1620), in: Westfälische Zeitschrift 142 (1992), 119–152.
- Lahrkamp (1993): Helmut Lahrkamp, Münster als Schauplatz des europäischen Friedenskongresses (1643–1649), in: Geschichte der Stadt Münster, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 301–324.

- Lambacher (2000): Hannes Lambacher, Die Überlieferungssituation zur Geschichte der Gilden in Münster, in: *Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich*. Wilfried Reininghaus (Hg.) (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen. 17), Münster 2000, 129–134.
- Lanaro (2006): Paola Lanaro, *At the Centre of the Old World. Trade and Manufacturing in Venice and the Venetian Mainland, 1400–1800*, Paola Lanaro (Hg.) (Centre for Reformation and Renaissance Studies. Essays and Studies, 9), Toronto 2006.
- Landwehr (2000): Achim Landwehr, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs’, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000), 148–162
- Lanzinger (2002): Margareth Lanzinger, Mikrogeschichte, in: *Historisch Sozialkunde. Geschichte-Fachdidaktik-Politische Bildung, Sondernummer, Neue Entwicklungen in der Geschichtswissenschaft* (2002), 48–52.
- Lenger (1998): Friedrich Lenger, *Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie. Wirtschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektiven*, Friedrich Lenger (Hg.), Bielefeld 1998.
- Lenger / Lutum-Lenger (1990): Friedrich Lenger, / Paula Lutum-Lenger, Schneider und Schneiderinnen, in: *Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*. Reinhold Reith (Hg.), München 1990, 207–214.
- Lepetit (1995): Bernard Lepetit, *Histoire des pratiques, pratique de l’histoire*, in: *Les formes de l’expérience. Une autre histoire sociale*, Bernard Lepetit (Hg.) Paris 1995, 9–22.
- Lerner (1993): Franz Lerner, *Geschichte der Qualitätssicherung*, in: *Scripta Mercaturae* H. 1/2 (1993), 1–74.
- Lethmate (1912): Franz Lethmate, *Die Bevölkerung Münsters i. W. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Münstersche Beiträge zu Geschichtsforschung 41. / N. F. 29), Diss. Münster 1912.
- Levi (1992): Giovanni Levi, *On Microhistory*, in: *New Perspectives on Historical Writing*, Peter Burke (Hg.), University Park, Penn. 1992, 95–113.
- Lewis (1969): David Lewis, *Convention. A Philosophical Study*, Cambridge, Mass. 1969.
- Lindemann (1984): Ilsetraut Lindemann, *Das alte Rathaus und die Legge zu Osnabrück*, in: *Osnabrücker Land* 11 (1984), 172–188.
- Ling Huang (2013): Angela Ling Huang, *Die Textilien des Hanseraums. Produktion und Distribution einer spätmittelalterlichen Fernhandelsware*, PhD thesis, Universität Kopenhagen 2013.
- Lis / Soly (1994): Corporatisme, onderaanneming en loonarbeid. Flexibilisering en deregulering van de arbeidsmarkt in Wetseuropese steden(veertiende tot achttiende eeuw), in: *Tijdschrift voor Sociale Geschiedenis* 20 (1994), 365–390.
- Lis / Soly (2006): Catharina Lis, / Hugo Soly, *Craft Guilds in Comparative Perspective: the Northern and Southern Netherlands, a Survey*, in: *Craft Guilds in the Early Modern Low Countries. Work, Power, and Representation*, Maarten Prak / Catharina Lis / Jan Lucassen / Hugo Soly (Hg.), Aldershot 2006, 1–31.
- Lis / Soly (2008): Catharina Lis, / Hugo Soly, *Subcontracting in Guild-based Export Trades, Thirteenth – Eighteenth Centuries*, in: *Guilds, Innovation, and the European Economy, 1400–1800*, Stephan R. Epstein / Maarten Prak (Hg.), Cambridge 2008, 81–113.
- Lloyd (1991): Terence H. Lloyd, *England and the German Hanse 1157–1611. A Study of their Trade and Commercial Diplomacy*, Cambridge 1991.
- Löwenstein (1991): Uta Löwenstein, *Item ein Bethh...Wohnungs- und Nachlaßinventare als Quellen zur Haushaltsführung im 16. Jahrhundert*, in: *Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit*. Trude Ehlert (Hg.), Sigmaringen 1991, 43–70.
- Looz-Corswarem (1982): Clemens von Looz-Corswarem, *Die Hansestadt. Wirtschaftliche Verflechtungen vom 12.–17. Jahrhundert. Dokumente, Fragen, Erläuterungen*. (Geschichte original – am Beispiel der Stadt Münster 7), Münster 1982.

- Lucassen / Lucassen (2008): Jan Lucassen / Leo Lucassen, Land-Stadt-Wanderung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Stuttgart / Weimar 2008, Bd. 7, Sp. 451–455.
- Maitte (2009): Corinne Maitte, Flexibility and Adaption in the Formation of three Italian Industrial Districts, in: The Handbook of Industrial Districts, Giacomo Becattini / Marco Bellandi / Lisa De Propris (Hg.), Cheltenham 2009, 18–31.
- Marshall (1961): Alfred Marshall, Principles of Economics, 9. Auflage, 2 Bde., London / New York 1961.
- Mayr (1968): Alois Mayr, Ahlen in Westfalen. Siedlung und Bevölkerung einer industriellen Mittelstadt mit besonderer Berücksichtigung der innerstädtischen Gliederung. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Ahlen. Bd.2), Ahlen 1968.
- Medick (1982): Hans Medick, »Freihandel für die Zunft«. Ein Kapitel aus der Geschichte der Preiskämpfe im württembergischen Leinengewerbe des 18. Jahrhunderts, in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, Göttingen 1982, 277–294.
- Medick (1983): Hans Medick, Privilegiertes Handelskapital und »kleine Industrie« Produktion und Produktionsverhältnisse im Leinengewerbe des alt-württembergischen Oberamts Urach im 18. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), 267–310.
- Medick (1994): Hans Medick, Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie, In: Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.), Münster 1994, 94–109.
- Medick (1996): Hans Medick, Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 126), Göttingen 1996.
- Meiners (1987a): Uwe Meiners, Wandel von Wohnstrukturen und Wohnfunktionen in städtischen Haushalten vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit. Peter-Johannes Schuler (Hg.), Sigmaringen 1987, 187–200.
- Meiners (1987b): Uwe Meiners, Stufen des Wandels. Aspekte zur Periodisierung der bürgerlichen und bäuerlichen Kultur im Münsterland (1550–1800), in: Wandel der Alltagskultur seit dem Mittelalter. Günter Wiegelmann (Hg.) (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, 55), Münster 1987, 275–308.
- Meiners (1987c): Uwe Meiners, Forschungen zur historischen Sachkultur. Zwischen Interpretation und Statistik, in: Der Deutschunterricht 39 (1987), 17–36.
- Meiners / Mohrmann / Roth (1980): Uwe Meiners, / Ruth-E. Mohrmann / Klaus Roth, Inventare als Quellen im Projekt 'Diffusion städtisch-bürgerlicher Kultur vom 17. bis zum 20. Jahrhundert', in: Probate Inventories. A new Source for the Historical Study of Wealth, Material Culture and Agricultural Development, Papers presented at the Leeuwenborch conference (Wageningen, 5–7 May 1980), Ad van der Woude /Anton Schuurman (Hg.), Wageningen 1980, 97–114.
- Meinhardt (2005): Matthias Meinhardt, Auswahlbibliographie zur Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte, Matthias Meinhardt / Andreas Ranft (Hg.) (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 1), Berlin 2005, 287–313.
- Meitzen (1871): August Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. Atlas. Berlin 1871.
- Messen und Wiegen (1977): Messen und Wiegen. Alte Messgeräte aus Westfalen. Ausstellung im Drostenhof Wolbeck 27. August – 9. Oktober 1977. Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster 1977.
- Meyer / Rowan (1977): John W. Meyer / Brian Rowan, Organizations as Myth and Ceremony, in: American Journal of Sociology 83 (1977), 340–363.

- Minard (1996): Philippe Minard, Normes et certification des qualités: les règles du jeu manufacturier au XVIIIe siècle, in: Bretagnes. Art, négoce et société de l'Antiquité à nos jours. Mélanges offerts au professeur Jean Tanguy, Jean-Christophe Cassard (Hg.), Brest 1996, 173–190.
- Minard (2002): Philippe Minard, Die Zünfte in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts: Analyse ihrer Abschaffung, in: Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Heinz-Gerhard Haupt (Hg.) (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 151), Göttingen 2002, 181–195.
- Minard (2003): Philippe Minard, Réputation, normes et qualité dans l'industrie textile française au XVIIIe siècle, in: La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles), Alessandro Stanziani (Hg.), Paris 2003, 69–89.
- Moch (2003) Leslie Page Moch, Moving Europeans. Migration in Western Europe since 1650. Second Edition, Bloomington 2003.
- Möllers (1998): Hermann Möllers, Tatort Dülmen – Alltagsgeschichten vor 350 Jahren. 3. Teil, in: Dülmener Heimatblätter H. 3/4 (1998), 5–11.
- Mohrmann (1980): Ruth-E. Mohrmann, Archivalische Quellen zur Sachkultur, in: Geschichte der Alltagskultur. Aufgaben und neue Ansätze. Günter Wiegelmann (Hg.) (Beiträge zur Volkskunde in Nordwestdeutschland H. 21), Münster 1980, 69–86.
- Mohrmann (1990): Ruth-E. Mohrmann, Alltagswelt im Land Braunschweig. Städtische und ländliche Wohnkultur vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert (Beiträge zur Volkskunde in Nordwestdeutschland, 56), Münster 1990.
- Münzordnung (1861): Münzordnung der goltgülden, vom jare 1350 und so vordan, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 21 (1861), 377–379.
- Mützel (2007): Sophie Mützel, Marktconstitution durch narrativen Wettbewerb, in: Berliner Journal für Soziologie 17 (2007), 451–464.
- Muldrew (1998): Craig Muldrew, The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England (Early Modern History: Society and Culture), Houndmills / London 1998.
- Oberpenning (1996): Hannelore Oberpenning, Migration und Fernhandel im ›Tödden-System‹. Wanderhändler aus dem nördlichen Münsterland im mittleren und nördlichen Europa (Studien zur Historischen Migrationsforschung, Bd. 4), Osnabrück 1996.
- Ogilvie (1997): Sheilagh C. Ogilvie, State corporatism and proto-industry. The Württemberg Black Forest, 1580–1797 (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time, 33), Cambridge 1997.
- Ogilvie (2003): Sheilagh C. Ogilvie, A Bitter Living. Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany. Oxford 2003.
- Ogilvie (2004): Sheilagh C. Ogilvie, How Does Social Capital Affect Women? Guilds and Communities in Early Modern Germany, in: American Historical Review 109, 325–359.
- Ogilvie (2007a): Sheilagh C. Ogilvie, 'Whatever is, is right'? Economic Institutions in Pre-industrial Europe, in: The Economic History Review 60 (2007), 649–684.
- Ogilvie (2007b): Sheilagh C. Ogilvie, Can We Rehabilitate the Guilds? A Sceptical Reappraisal, Cambridge Working Papers in Economics 0745, September 2007, [www.econ.cam.ac.uk/dae/repec/cam/pdf/cwpe0745.pdf](http://www.econ.cam.ac.uk/dae/repec/cam/pdf/cwpe0745.pdf) (7. Mai 2008)
- Ogilvie (2008): Sheilagh C. Ogilvie, Rehabilitating the Guilds: A Reply, in: The Economic History Review 61 (2008), 175–182.
- Ormrod (2003): David Ormrod, The Rise of Commercial Empires. England and the Netherlands in the Age of Mercantilism, 1650–1770 (Cambridge Studies in Modern Economic History), Cambridge 2003.
- Offenberg (1898): Heinrich Offenberg, Das Eid- und Huldigungsbuch der Stadt Münster, Heinrich Offenberg (Hg.), in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1898, 271–322.
- Palmer / Woolsey Biggart (2002): Donald A. Palmer, / Nicole Woolsey Biggart, Organizational Institutions, in: The Blackwell Companion to Organizations, Joel A. C. Baum (Hg.), Oxford 2002, 259–280.

- Pelus (1981): Marie-Louise Pelus, Wolter von Holsten. Marchand Lubeckois dans la seconde moitié du seizième siècle. Contribution à l'étude des relations commerciales entre Lübeck et les villes livoniennes (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F. XXV), Köln / Wien 1981.
- Peus (1931): Busso Peus, Das Geld und Münzwesen der Stadt Münster i. W, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 4, Münster 1931, 1–90.
- Peyer (1959/60): Hans Conrad Peyer, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, 2 Bde., St. Gallen 1959/60.
- Pfeiffer (1990): Elisabeth Pfeiffer, Ellen und ihre Vergleichen (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur, Bd. 7), St. Katharinen 1990.
- Pfister (1992a): Ulrich Pfister, Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert, Zürich.
- Pfister (1992b): Ulrich Pfister, The Protoindustrial Household Economy: Toward a Formal Analysis, in: Journal of Family History 17 (1992), 201–232.
- Pfister (1998): Ulrich Pfister, Proto-industrielles Wachstum: ein theoretisches Modell, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1998/2, 21–47.
- Pfister (2008): Ulrich Pfister, Craft Guilds, the Theory of the Firm, and Early Modern Proto-industry, in: Guilds, Innovation and the European Economy, 1400–1800, Stephen R. Epstein / Maarten Prak (Hg.), Cambridge (2008), 25–51.
- Philippi (1890): Friedrich Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500). Osnabrück 1890.
- Pieper-Lippe (1962): Margarete Pieper-Lippe, Zur Geschichte des westfälischen Handwerks, in: Westfalen 40 (1962), 76–95.
- Pieper-Lippe (1963): Margarete Pieper-Lippe, Westfälische Zunftsiegel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 8), Münster 1963.
- Pieper (1984): Renate Pieper, Die Exportstruktur des spanischen Amerikahandels im 16. Jahrhundert, in: Scripta Mercaturae 18 (1984), 61–95.
- Pitz (1961): Ernst Pitz, Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit. Teil II. Die Zolltarife der Stadt Hamburg. (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit. 11), Wiesbaden 1961.
- Planeth (1937): Elsbeth Planeth, Der außerwestfälische Handel münsterscher Kaufleute von 1536–1661. (Diss. Münster) Gütersloh 1937.
- Poni (1982): Carlo Poni, Maß gegen Maß: Wie der Seidenfaden rund und dünn wurde, in: Robert M. Berdahl u. a., Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main 1982, 21–53.
- Poni (1989): Carlo Poni, Norms and Disputes: The Shoemakers' Guild in Eighteenth-Century Bologna, in: Past & Present 123 (1989), 80–108.
- Poni (1991): Local Market Rules and Practices. Three Guilds in the same Line of Production in early modern Bologna, in: Domestic Strategies: Work and Family in France and Italy 1600–1800. Stuart Woolf (Hg.), Cambridge 1991, 69–101.
- Poni (2009): Carlo Poni, La seta in Italia. Una grande industria prima della rivoluzione industriale, Vivian R. Gruder / Edmund Lettes / Roberto Scazzieri (Hg.), Bologna 2009.
- Ponte / Gibbon (2005): Stefano Ponte / Peter Gibbon, Quality Standards, Conventions and the Governance of Global Value Chains, in: Economy and Society 34 (2005), 1–31.
- Post (2000): Franz-Joseph Post, Handel, Handwerk und Gewerbe, in: Münster im Wandel der Zeit. Heft 8, Zwolle 2000, 179–198.
- Potthoff (1901): Heinz Potthoff, Die Leinenleggen in der Grafschaft Ravensberg, in: Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 15 (1901), 1–140.

- Pradier / Teira Serrano (2000): Pierre-Charles Pradier / David Teira Serrano, Frank H. Knight, le risque comme critique de l'économie politique, in: *Revue de synthèse* 4. Ser, 1–2 (2000), 79–116.
- Prak (1996): Maarten Prak, Individual, Corporation and Society: the Rhetoric of the Dutch Guilds (18th c.), in: *Individual, Corporate, and Judicial Status in European Cities (Late Middle Ages and Early Modern Period)*, Marc Boone / Maarten Prak (Hg.), Leuven 1996, 255–280.
- Prak (2004): Maarten Prak, Moral Order in the World of Work: Social Control and the Guilds in Europe, in: *Social Control in Europe, Volume 1, 1500–1800*, Herman Roodenburg / Pieter Spierenburg (Hg.), Columbus 2004, 176–199.
- Prak / Lis / Lucassen / Soly (2006): *Craft Guilds in the Early Modern Low Countries. Work, Power, and Representation*, Maarten Prak / Catharina Lis / Jan Lucassen / Hugo Soly (Hg.), Aldershot 2006.
- Prass (2001): Reiner Prass, Das Kreuz mit den Unterschriften. Von der Alphabetisierung zur Schriftkultur, in: *Historische Anthropologie* 9 (2001), 384–404.
- Prinz (1950): Joseph Prinz, Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, Greven 1950.
- Quante (1993): Friedrich Quante, Botanisch-historische Untersuchungen an Nutzpflanzen im Münsterland: Faserpflanzen, Färbepflanzen, Kräuter. (unveröffentlichte Staatsarbeit) Münster 1993.
- Rahlf (1996): Thomas Rahlf, Getreide in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis 18. Jahrhundert. Das Beispiel Köln im regionalen Vergleich (Kleine Schriften zur Geschichte und Landeskunde Bd. 3), Trier 1996.
- Raikes / Jensen / Ponte (2000): Philip Raikes / Michael Friis Jensen / Stefano Ponte, Global Commodity Chain Analysis and the French filière Approach: Comparison and Critique, in: *Economy and Society* 29 (2000), 390–417.
- Rammstedt (1966): Otthein Rammstedt, Sekte und soziale Bewegung. Soziologische Analyse der Täufer in Münster (1534/35). Köln, Opladen 1966.
- Reddy (1986): William M. Reddy, The Structure of a Cultural Crisis: Thinking about Cloth in France before and after the Revolution, in: *The Social Life of Things. Commodities in Cultural Perspective*, Arjun Appadurai (Hg.), Cambridge 1986, 261–284.
- Reekers (1964): Stefanie Reekers, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 1: Paderborn und Münster, in: *Westfälische Forschungen* 17 (1964), 83–176.
- Reekers (1966): Stefanie Reekers, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 3: Tecklenburg-Lingen, Reckenberg, Rietberg und Rheda, in: *Westfälische Forschungen* 19 (1966), 27–78.
- Reimann (1993): Norbert Reimann, Die Haupt- und Residenzstadt an der Wende zum 18. Jahrhundert, in: *Geschichte der Stadt Münster*, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 325–363.
- Reininghaus (1983): Wilfried Reininghaus, Die Weseler Textilgewerbe vom 14. bis 17. Jahrhundert, in: *Wollenlaken, Trippen, Bombasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit*. Jutta Prieur / Wilfried Reininghaus (Hg.) (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel. 5), Wesel 1983, 9–47.
- Reininghaus (1990): Wilfried Reininghaus, Gewerbe in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 3), München 1990.
- Reininghaus (1991): Wilfried Reininghaus, Arbeitskräfte im Gewerbe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Forschungsergebnisse und -aufgaben, in: *L'impresa industria commercio banca secc. XIII.–XVIII*, Simonetta Cavaciocchi (Hg.) (Istituto internazionale di storia economica "F. Datini" Prato. Atti delle "Settimane di Studi" e altri Convegni, 22), Prato 1991, 119–145.
- Reininghaus (1994): Wilfried Reininghaus, Handwerk und Zünfte in Westfalen (12.–16. Jahrhundert), in: *Les métiers au moyen âge. Aspects économiques et sociaux*, Pascal Lambrechts / Jean-Pierre Sosson (Hg.), Louvain-La-Neuve 1994, 265–282.

- Reininghaus (1995): Wilfried Reininghaus, Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1700–1815) (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 13), Dortmund 1995.
- Reininghaus (2000a): Wilfried Reininghaus, Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen, in: Stadt und Handwerk in Mittelalter und Früher Neuzeit, Karl Heinrich Kaufhold / Wilfried Reininghaus (Hg.) (Städteforschungen, Reihe A, Bd. 54), Köln / Weimar / Wien 2000, 1–19.
- Reininghaus (2000b): Wilfried Reininghaus, Warendorfs Wirtschaft vor 1806, in: Geschichte der Stadt Warendorf. Bd. 1: Vor- und Frühgeschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit (vor 1800), Paul Leidinger (Hg.), Warendorf / Münster 2000, 567–602.
- Reith (1985): Reinhold Reith, Zünftisches Handwerk, technologische Innovation und protoindustrielle Konkurrenz. – Die Einführung der Bandmühle und der Niedergang des Augsburger Bortenmacherhandwerks vor der Industrialisierung, in: Aufbruch ins Industriezeitalter. Band 2: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1750–1850, Rainer A. Müller (Hg.), München 1985, 238–249.
- Reith (1990): Reinhold Reith, Altersprobleme und Alterssicherung im Handwerk der frühen Neuzeit, in: Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik. Gerd Göckenjan (Hg.) (Beiträge zur Sozialpolitik-Forschung Bd. 5), Augsburg 1990, 14–34.
- Reith (1994): Reinhold Reith, Vom Umgang mit Rohstoffen in historischer Perspektive. Rohstoffe und ihre Kosten als ökonomische und ökologische Determinanten der Technikentwicklung, in: Umorientierungen. Wissenschaft, Technik und Gesellschaft im Wandel. Wolfgang König (Hg.), Frankfurt am Main 1994, 47–69.
- Reith (1998): Reinhold Reith, Praxis der Arbeit. Probleme und Perspektiven der handwerksgeschichtlichen Forschung, Reinhold Reith (Hg.), Frankfurt am Main 1998.
- Reith (1999): Reinhold Reith, Lohn und Leistung. Lohnformen im Gewerbe 1450–1900 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 151), Stuttgart 1999.
- Reith (2000): Reinhold Reith, Technische Innovationen im Handwerk der frühen Neuzeit? Traditionen, Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Stadt und Handwerk in Mittelalter und Früher Neuzeit. Karl Heinrich Kaufhold / Wilfried Reininghaus (Hg.) (Städteforschungen, Reihe A, Bd. 54), Köln / Weimar / Wien 2000, 21–60.
- Reith (2003): Reinhold Reith, „Gerecht geschaut‘ Gut“ – Qualität im zünftigen Handwerk, in: Qualitätsmanagement – Tradition und Zukunft. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. Walter Masing, Michael Ketting, Wolfgang König, Karl-Friedrich Wessel (Hg.), München / Wien 2003, 127–148.
- Reith (2005): Reinhold Reith, Know how, Technologietransfer und die *arcana artis* im Mitteleuropa der frühen Neuzeit, in: Early Science and Medicine. A Journal for the Study of Science, Technology and Medicine in the Pre-modern Period 10, Special Issue: Openness and Secrecy in Early Modern Science, Karel Davids (Hg.) (2005), 349–377.
- Reith (2007): Reinhold Reith, Apprentices in the German and Austrian Crafts in Early Modern Times. Apprentices as Wage Earners, in: Learning on the Shop Floor. Historical Perspectives on Apprenticeship, Bert De Munck / Steven L. Kaplan / Hugo Soly (Hg.) (International Studies in Social History, 12), London 2007, 179–199.
- Reith (2008): Reinhold Reith, Lohnwerk, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Stuttgart / Weimar 2008, Bd. 7, 999–1001.

- Reith (2009): Reinhold Reith, Korreferat zu Christof Jeggle. Überlegungen zu Arbeitsbeziehungen und Arbeitsmärkten im Gewerbe der Frühen Neuzeit – am Beispiel des Leinengewerbes in Münster im 16./17. Jahrhundert, in: Geschichte der Arbeitsmärkte. Erträge der 22. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11. bis 14. April 2007 in Wien (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 199), Stuttgart 2009, 179–189.
- Remling (1982): Ludwig Remling, Fastnacht und Gegenreformation in Münster. Diarien, Chroniken und Litterae annuae der Jesuiten als Quellen, in: Jahrbuch für Volkskunde N. F. 5 (1982), 51–77.
- Remling (1983): Ludwig Remling, Eine Ergänzung zu Ernst Hövels Bürgerbuch der Stadt Münster, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 41 (1983), 136–174.
- Remling (1993): Ludwig Remling, Brauchtum, Feste und Volkskultur im alten Münster, in: Geschichte der Stadt Münster, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 595–633.
- Revel (2006): Jacques Revel, Giochi di scala. La microstoria alla prova dell'esperienza, Jacques Revel (Hg.) (I libri di Viella, 54), Rom 2006.
- Reynard (2000): Pierre Claude Reynard, Manufacturing quality in the pre-industrial age: finding value in diversity, in: Economic History Review, 2. Ser. 53 (2000), 493–516.
- Richter (2011): Rudolf Richter, Institutional Economics of the “Market Itself”. An Attempted Answer to a Complaint by Ronald Coase, in: Special Issue Markets and Market Societies: Concepts and Case Studies, Klaus Nathaus, David Gilgen (Hg.), Historical Social Research / Historische Sozialforschung, 36.3 (2011), 34–54.
- Rickelmann (1976): Hubert Rickelmann, Die Tüötten in ihrem Handel und Wandel und die Wolle- und Leinenerzeugung im Tecklenburger Land. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Familiengeschichte in der ehemaligen Obergrafschaft Lingen, der Grafschaft Tecklenburg und den benachbarten Gegenden, EA 1961, 2. Auflage, Paderborn 1976.
- Riering (1955): Bernhard Riering, Das westliche Münsterland im hansischen Raum, in: Westfalen, Hanse, Ostseeraum (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde R. 1, H. 7), Münster 1955, 171–208.
- Riering (1964): Bernhard Riering, Der Kreis Coesfeld und die Deutsche Hanse. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld H. 2), Dülmen [1964].
- Rösener (1996): Werner Rösener, The Agrarian Economy, 1300–1600, in: Germany. A New Social and Economic History, Bd. 1, Bob Scribner (Hg.), London 1996, 63–83.
- Rüthing (1986): Heinrich Rüthing, Der Wechsel von Personennamen in einer spätmittelalterlichen Stadt. Zum Problem der Identifizierung von Personen und zum sozialen Status von Stadtbewohnern mit wechselnden oder unvollständigen Namen, in: Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography, Neithard Bulst / Jean-Philippe Genet (Hg.), Kalamazoo 1986, 215–226.
- Rule (1987): John Rule, The Property of Skill in the Period of Manufacture, in: The Historical Meanings of Work, Patrick Joyce (Hg.), Cambridge 1987, 99–118, 278–282.
- Saatkamp (1940): Friedrich Saatkamp, Die Leinwandindustrie in der ehemaligen Grafschaft Tecklenburg, in: Münsterländer Heimatkalender 3 (1940) Ausgabe Münsterland, 114–119.
- Sabeian (1990): David W. Sabeian, Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology, 73), Cambridge 1990.

- Sabel / Zeitlin (1997): Charles F. Sabel, / Jonathan Zeitlin, Stories, Strategies, Structures: Rethinking Historical Perspectives to Mass Production, in: Worlds of Possibilities. Flexibility and Mass Production in Western Industrialization, Dies. (Hg.), Cambridge 1997, 1–33.
- Sakuma (1993): Hironobu Sakuma, Die Nürnberger Tuchmacher, Weber, Färber und Bereiter vom 14. bis 17. Jahrhundert (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte. Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg Bd. 51), Nürnberg 1993.
- Salais / Storper (1993): Robert Salais / Michael Storper, Les mondes de production. Enquête sur l'identité économique de la France (Civilisations et Sociétés, 88), Paris 1993.
- Sarrazin (1971): Otto Sarrazin, Die Gademen, ein aus dem Stadtbild Münsters verschwundener Wohnhaustyp, in: Westfalen 49 (1971), 144–154.
- Schäfer (1927): Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Dietrich Schäfer (Hg.) (Hansische Geschichtsquellen Bd. IV.), 2. verb. Auflage, Lübeck 1927.
- Schedensack (1994): Christine Schedensack, Gesellschaftliche Konventionen und individuelle Lebensführung, in: Sabine Alfinf / Christine Schedensack, Frauenalltag im frühneuzeitlichen Münster (Münsterische Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte, Bd. 1), Bielefeld 1994, 187–277.
- Schedensack (2007): Christine Schedensack, Nachbarn im Konflikt. Zur Entstehung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten um Haus und Hof im frühneuzeitlichen Münster (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, N. F. Bd. 24), Münster 2007.
- Schilling (1975): Heinz Schilling, Aufstandsbewegungen in der Stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches. Die Vorgeschichte des Münsteraner Täuferreichs, 1525–1534, in: Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526. Hans-Ulrich Wehler (Hg.) (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft. 1), Göttingen 1975, 193–238.
- Schleier (1990): Bettina Schleier, Territorium, Wirtschaft und Gesellschaft im östlichen Münsterland (1750–1850) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf Bd. 23), Warendorf 1990.
- Schlumbohm (1979): Jürgen Schlumbohm, Der saisonale Rhythmus der Leinenproduktion im Osnabrücker Lande während des späten 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Erscheinungsbild, Zusammenhänge und interregionaler Vergleich, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), 263–298.
- Schlumbohm (1980): Jürgen Schlumbohm, Arbeitsteilung und technischer Fortschritt in ländlichen Gewerben, in: Technologie und Politik. Magazin zur Wachstumskrise 16 (1980), 250–285.
- Schlumbohm (1983): Jürgen Schlumbohm, Seasonal fluctuations and social division of labour: rural linen production in the Osnabrück and Bielefeld regions and the urban woollen industry in the Niederlausitz (c. 1770–c. 1850), in: Manufacture in Town and Country before the Factory, Maxime Berg / Pat Hudson / Michael Sonnenscher (Hg.), Cambridge 1983, 92–123.
- Schlumbohm (1982): Jürgen Schlumbohm, Agrarische Besitzklassen und gewerbliche Produktionsverhältnisse: Großbauern, Kleinbesitzer und Landlose als Leinenproduzenten im Umland von Osnabrück und Bielefeld während des frühen 19. Jahrhunderts, in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag. Göttingen 1982, 315–334.
- Schlumbohm (1994): Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 110), Göttingen 1994.
- Schlumbohm (2007): Jürgen Schlumbohm, Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert, Jürgen Schlumbohm (Hg.) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 238), Hannover 2007.
- Schmidt (1965): Maria Schmidt, Das Wohnungswesen der Stadt Münster im 17. Jahrhundert (Schriften der Volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 15), Münster 1965.

- Schmidt (2005): Sven Schmidt, Das textile Sortiment der Nürnberger Preiscourants 1586–1640, Magisterarbeit im Fach Geschichtswissenschaften, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, masch 2005.
- Schmidt (2009): Sven Schmidt, Kommunikationsrevolution oder Zweite Kommerzielle Revolution? Die Neuen Geschäftsmedien des 16. Jahrhunderts und ihr Einfluss auf die Praktiken des frühneuzeitlichen Börsenhandels am Beispiel der Nürnberger Preiscourants (1586–1640), in: Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit, Mark Häberlein / Christof Jeggler (Hg.) (Irseer Schriften, N.F. 6), Konstanz 2009, 245–282.
- Schmidt / Carl (2007): Patrick Schmidt / Horst Carl, Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt, Patrick Schmidt / Horst Carl (Hg.) (Geschichte. Forschung und Wissenschaft, 20), Berlin 2007.
- Schmieder (1990): Siegfried Schmieder, Inventar des Stadtarchivs Warendorf. Bearbeitet von Siegfried Schmieder. (Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse Bd. 16), Münster 1990.
- Schmieder (1993): Siegfried Schmieder, Die Stadt- und Gilderechte der Stadt Warendorf, Siegfried Schmieder (Hg.) (Warendorfer Geschichtsquellen Bd. 1), Warendorf 1993.
- Schmieder (1994): Siegfried Schmieder, Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1571 – 1599, Siegfried Schmieder (Bearb. u. Hg.) (Warendorfer Geschichtsquellen Bd. 2), Warendorf 1994.
- Schmieder (1995): Siegfried Schmieder, Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1601 – 1618, Siegfried Schmieder (Bearb. u. Hg.) (Warendorfer Geschichtsquellen Bd. 3), Warendorf 1995.
- Schmieder (1996): Siegfried Schmieder, Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1619 – 1648, Siegfried Schmieder (Bearb. u. Hg.) (Warendorfer Geschichtsquellen Bd. 4), Warendorf 1996.
- Schmieder (1997): Siegfried Schmieder, Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1649 – 1665, Siegfried Schmieder (Bearb. u. Hg.) (Warendorfer Geschichtsquellen Bd. 5), Warendorf 1997.
- Schmieder (1998): Siegfried Schmieder, Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1666 – 1684, Siegfried Schmieder (Bearb. u. Hg.) (Warendorfer Geschichtsquellen Bd. 6), Warendorf 1998.
- Schmieder (2000): Siegfried Schmieder, Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1685 – 1695, Siegfried Schmieder (Bearb. u. Hg.) (Warendorfer Geschichtsquellen Bd. 7), Warendorf 2000.
- Schmitz (1967): Edith Schmitz, Leinengewerbe und Leinenhandel in Nordwestdeutschland (1650–1850) (Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsgeschichte Bd. 15), Köln 1967.
- Schmitz-Kallenberg (1927): Ludwig Schmitz-Kallenberg, Zur Geschichte des münsterischen Leinwandhandels um 1600, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 84 (1927), 221–229.
- Schönbach (1991): Eva-Maria Schönbach, Preußische Verwaltung, politischer Umbruch und die Anfänge der Moderne (1787–1814), in: Geschichte der Stadt und Region Hamm im 19. und 20. Jahrhundert, Wilhelm Ribhegge (Hg.) im Auftrag der Stadt Hamm, Düsseldorf 1991, 12–71.
- Schoneweg (1923): Eduard Schoneweg, Das Leinengewerbe in der Grafschaft Ravensberg. Ein Beitrag zur niederdeutschen Volks- und Altertumskunde, Bielefeld 1923, um weitere Beiträge erg. ND: Osnabrück 1985.
- Schüren (1985): Reinhard Schüren, Staat und ländliche Industrialisierung. Sozialer Wandel in zwei Dörfern einer deutsch-niederländischen Textilregion (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte. 5), Dortmund 1985.

- Schüren (1992): Reinhard Schüren, Heimgewerbliche Bevölkerung und Textilarbeiterschaft im deutsch-niederländischen Grenzraum (Westmünsterland/Twente) vor 1860, in: Von der Heimarbeit in die Fabrik. Industrialisierung und Arbeiterschaft in Leinen- und Baumwollregionen Westeuropas während des 18. und 19. Jahrhunderts, Karl Ditt / Sidney Pollard (Hg.) (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 5), Paderborn 1992, 430–448.
- Schulte (1938): Anton Schulte, Die Mitglieder der "Westphaalschen Bos" in Haarlem 1720 bis 1743. in Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 1 (1938), 161–178.
- Schulte (1927a): Eduard Schulte, Die Münsterische Ratswahl, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster Bd. 3, Münster 1927, 62–66.
- Schulte (1927b): Eduard Schulte, Bürgermeister der Stadt Münster, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster Bd. 3, Münster 1927, 66–69.
- Schulte (1927c): Eduard Schulte, Die Kurgenossen des Rates 1520–1802, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster Bd. 3, Münster 1927, 117–203.
- Schulte (1927d): Eduard Schulte, Die Mitglieder des Rates 1661–1802, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster Bd. 3, Münster 1927, 205–225.
- Schulze (1955): Rudolf Schulze, Geschichte der Stadt Warendorf, I. Das Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Warendorf, Bd. 1), Warendorf 1955.
- Schwinges (2002): Rainer Christoph Schwinges, Die Herkunft der Neubürger: Migrationsräume im Reich des späten Mittelalters, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Rainer Christoph Schwinges (Hg.) (Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 30), Berlin 2002, 371–408.
- Scotti (1842): J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster [...] über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung [...] in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind. Im Auftrage des Königlich Preußischen Hohen Staats-Ministeriums gesammelt und herausgegeben, Bd. 1. Das Hochstift Münster von 1359–1762, Münster 1842.
- Sczesny (2002): Anke Sczesny, Zwischen Kontinuität und Wandel. Ländliches Gewerbe und ländliche Gesellschaft im Ostschwaben des 17. und 18. Jahrhunderts (Oberschwaben – Geschichte und Kultur Bd. 7), Tübingen 2002.
- Seeger (1926): Hans-Joachim Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrhundert. (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur Bd.1), Berlin 1926.
- Seifert (1950): Hans Seifert, Die wirtschaftliche Entwicklung und Struktur der Stadt Ahlen i. Westf. unter besonderer Berücksichtigung der Stanz- und Emailleindustrie, Diss. masch. Köln 1950.
- Seraphim (1948): Hans-Jürgen Seraphim, Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde R. 1. H. 5), Münster 1948.
- Sicken (1993): Bernhard Sicken, Münster als Garnisonstadt – Vom städtischen Kriegswesen zum landesherrlichen Militärwesen in der frühen Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Münster, Franz-Josef Jakobi (Hg.), Münster 1993, Bd. 1, 735–771.
- Sieckmann (1989): Mechthild Sieckmann, Die Stadt Münster um 1770. Eine räumlich-statistische Darstellung der Bevölkerung, Sozialgruppen und Gebäude. Geographische Kommission für Westfalen, Münster. (Siedlung und Landschaft in Westfalen 18), Münster 1989.
- Simon-Muscheid (1988): Katharina Simon-Muscheid, Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunfinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte (Europäische Hochschulschriften Reihe III. Bd. 348), Bern / Frankfurt am Main 1988.

- Simon-Muscheid (1991): Katharina Simon-Muscheid, Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 18 (1991), 1–31.
- Simon-Muscheid (1992): Katharina Simon-Muscheid, Konfliktkonstellationen im Handwerk des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: *Medium Aevum Quotidianum* 27 (1992), 87–108.
- Simon-Muscheid (1997): Katharina Simon-Muscheid, Kleidung, Lohn und Norm – Objekte im Beziehungsfeld zwischen Mägden, Knechten und Meistersleuten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: *Norm und Praxis des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Diskussionen und Materialien Nr. 2)*, Wien 1997, 55–74.
- Simon-Muscheid (1998a): Katharina Simon-Muscheid, „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“. Frauen und Handwerk vor Industrialisierung, Katharina Simon-Muscheid (Hg.), Frankfurt am Main 1997.
- Simon-Muscheid (1998b): Katharina Simon-Muscheid, Materielle Kultur des Mittelalters. Ein Spiegel der Normen handwerklicher Produktion? in: *Die Vielfalt der Dinge. Neue Wege zur Analyse mittelalterlicher Sachkultur. Internationaler Kongress Krems an der Donau, 4. bis 9. 1994. Gedenkschrift in Memoriam Harry Kühnel (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Diskussionen und Materialien, Nr. 3)*, Wien 1998, 375–397.
- Simon-Muscheid (2004): Katharina Simon-Muscheid, Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 193), Göttingen 2004.
- Sneller (1932): Zeger Willem Sneller, De stapel der westfaalsche Linnens te Rotterdam 1669 – 1672, in: *Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde* 7. R., 2 (1932), 179–218.
- Sonenscher (1987): Michael Sonenscher, *The Hatters of Paris*, Berkeley / Los Angeles / London 1987.
- Stahlschmidt (1998): Rainer Stahlschmidt, Recht, Funktion und Gestaltung des Warenzeichens (1300–1900), in: *Sozialgeschichte der Technik. Ulrich Troitzsch zum 60. Geburtstag*, Günter Bayerl / Wolfhard Weber (Hg.) (Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt, Bd. 7), Münster 1998, 55–66.
- Stanziani (2003): Alessandro Stanziani, Introduction, in: *La qualité des produits en France (XVIIIe–XXe siècles)*, Alessandro Stanziani (Hg.), Paris 2003, 5–22.
- Stanziani (2005): Alessandro Stanziani, *Histoire de la qualité alimentaire, XIX<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècles*, Paris 2005.
- Stanziani (2006): Alessandro Stanziani, Der gute Wein. Über die Entstehung und Entwicklung qualitativer Normen auf den Weinmärkten Frankreichs im 19. Jahrhundert, *Historische Anthropologie* 14 (2006), 68–93.
- Stark (2001): David Stark, Heterarchy: Exploiting Ambiguity and Organizing Diversity, in: *Brazilian Journal of Political Economy* 21 (2001), 21–39.
- Staudenmaier (2008): Johannes Staudenmaier, Zur Implementation frühneuzeitlicher Handwerksordnungen. Das Beispiel der Bamberger Hafnerordnung von 1582, in: *Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift*, Mark Häberlein / Kerstin Kech / Johannes Staudenmaier (Hg.) (Bamberger Historische Studien, Bd. 1), Bamberg 2008, 19–31.
- Steidl (2003): Annemarie Steidl, Auf nach Wien! Die Mobilität des mitteleuropäischen Handwerks im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel der Haupt- und Residenzstadt (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 30), Wien / München 2003.
- Steiner (2005): Philippe Steiner, Le marché selon la sociologie économique, in: *Revue européenne des sciences sociales* 132 (2005), 31–64.
- Kreis Steinfurt (1989): Der Kreis Steinfurt, [Kreis Steinfurt (Hg.)] (Heimat und Arbeit), Stuttgart, Aalen 1989.

- Storper / Salais (1997): Michael Storper / Robert Salais, *Worlds of Production. The Action Frameworks of the Economy*, Cambridge, Mass. 1997.
- Streng (2007): Marcel Streng, *Produkte und ihre Qualitätsnormen*, Tagungsbericht, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1716> (25.09.2007).
- Strieder (1930): Jakob Strieder, *Aus Antwerpener Notariatsarchiven. Quellen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit. Bd. IV)*, EA 1930, ND Wiesbaden 1962.
- Von Stromer (1978): Wolfgang von Stromer, *Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa. Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters. Bd. 17)*, Stuttgart 1978.
- Von Stromer (1986): Wolfgang von Stromer, *Gewerbereviere und Protoindustrien in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, in: *Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jhd.* Hans Pohl (Hg.) (VSWG Beiheft 78), Stuttgart 1986, 39–111.
- Stüve (1826a): Carl Stüve, *Beitrag zur Geschichte des Westphälischen Handels im Mittelalter*, in: *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens*, H. 3. (1826), 1–25.
- Stüve (1826b): Carl Stüve, *Beitrag zur Geschichte des Westphälischen Handels im Mittelalter*, in: *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens*, H. 4. (1826), 1–31.
- Symann (1924/26): Ernst Symann, *Liber tutorum et curatorum 1548–1636*, in: *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster Bd. 2*, Eduard Schulte (Hg.), Münster 1924–26, 31–92, 167–293.
- Terhalle (1983): Herman Terhalle, *Gilden und Zünfte in Stadtlohn und Vreden (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, H. 22)*, Vreden 1983.
- Terhalle (2002): *Der Achtzigjährige Krieg zwischen dem König von Spanien und den Niederlanden in seinen Auswirkungen auf das Westmünsterland an Beispielen*, in: *1568–1648. Zu den Auswirkungen des Achtzigjährigen Krieges auf die östlichen Niederlande und das Westmünsterland*, Timothy Sodmann (Hg.), Vreden 2002, 171–248.
- Thévenot (1989): Laurent Thévenot, *Économie et politique de l'entreprise; économies de l'efficacité et de la confiance*, in: *Justesse et justice dans le travail*, Luc Boltanski / Laurent Thévenot (Hg.) (Cahiers du centre d'études de l'emploi, 33), Paris 1989, 135–207.
- Tilly (1978): Charles Tilly, *Migration in Modern European History*, in: *Human Migration. Patterns and Policies*, William H. McNeill / Ruth S. Adams (Hg.) Bloomington 1978, 48–72.
- Trompetter (1997): Cor Trompetter, *Agriculture, Proto-Industry and Mennonite Entrepreneurship. A History of the Textile Industries in Twente 1600–1815 (NEHA-Series III. 26)*, Amsterdam 1997.
- UB Lübeck (1898): *Urkunden-Buch der Stadt Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde (Hg.)*, Zehnter Teil, 1461–1465, Lübeck 1898.
- Van den Heuvel / Van Nederveen Meerkerk (2008): Danielle Van den Heuvel / Elise Van Nederveen Meerkerk, *Introduction: Partners in business? Spousal cooperation in trades in early modern England and the Dutch Republik*, in: *Continuity and Change 23* (2008), 209–216.
- Van der Woude (1982): Ad M. Van der Woude, *Population Developments in the Northern Netherlands (1500–1800) and the Validity of the 'Urban Graveyard' Effect*, in: *Annales de Démographie Historique* (1982), 55–75.
- Van Nederveen Meerkerk (2007): Elise Van Nederveen Meerkerk, *De draad in eigen handen. Vrouwen en loonarbeid in de Nederlandse textielnijverheid, 1581–1810 (Vrouwen en werk in de vroegmoderne tijd)*, Amsterdam 2007.
- Veluwenkamp (1981): Jan Willem Veluwenkamp, *Ondernemersgedrag op de Hollandse stapelmarkt in de tijd van de Republiek. De Amsterdamse handelsfirma Jan Isaac de Neufville & Comp., 1730–1764*, Meppel 1981.

- Wadauer (2008): Sigrid Wadauer, Historische Migrationsforschung. Überlegungen zu Möglichkeiten und Hindernissen, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 19 (2008), 6–14.
- Warnecke (1963): Hans Jürgen Warnecke, Die Borghorster Leinentuchmacher-Gilde, in: Westfälischer Heimatkalender, Kreisausgabe Münsterland, 17 (1963), 153–157.
- Warnecke (1968): Hans Jürgen Warnecke, Von der Hausweberei zur Textilindustrie, in: 968–1968. 1000 Jahre Borghorst, Münster 1968, 77–89.
- Warnecke (1997): Hans Jürgen Warnecke, Leinwand, Wolle, Baumseide. Herstellung und Handel im und nach dem Dreißigjährigen Krieg im Münsterland, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42 (1997), 103–123.
- Warnecke (2011): Hans Jürgen Warnecke, Leinenweber oder *Dockmaker*, ihre Gilde und die „Borghorster Herren“, in: Die Macht der Dinge. Symbolische Kommunikation und kulturelles Handeln, Festschrift für Ruth-E. Mohrmann, Andreas Hartmann / Peter Höher / Christiane Cantauw / Uwe Meiners / Silke Meyer (Hg.), Münster 2011, 485–499.
- Weber (2006): Klaus Weber, ›Krauts‹ und ›true born Osnabrughs‹. Ländliche Leinenweberei, früher Welthandel und Kaufmannsmigration im atlantischen Raum vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: IMIS-Beiträge, 29 (2006), 37–69.
- Weber (1972): Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, Tübingen 1972.
- Weidner (2000): Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600–1700. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F. 18, I/II), Münster 2000.
- Werkstetter (2001): Christine Werkstetter, Frauen im Augsburger Zunft Handwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert (Colloquia Augustana Bd. 14), Berlin 2001.
- Wesoly (1987): Kurt Wesoly, Die Auswirkungen der sogenannten Preisrevolution im 16. Jahrhundert auf die Handwerkerschaft am Mittelrhein, in: III. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium, Veszprém 1987, 113–126.
- West / Zimmermann (1991): Candance West / Don Zimmermann, Doing Gender, in: The Social Construction of Gender, Judith Lorber / Susan A. Farrell (Hg.), Newbury Park / London / New Dehli 1991, 13–37.
- White (1981): Harrison C. White, Where Do Markets Come From?, in: American Journal of Sociology 87 (1981), 517–547.
- White (2002a): Harrison C. White, Markets from Networks. Socioeconomic Models of Production, Princeton 2002.
- White (2002b): Harrison C. White, Substituability Cross-Stream between Orientated Markets: Conventions in the Wine Sector of France, Columbia University, Institute for Social and Economic Research and Policy, ISERP Working Papers 02-02, March 2002.
- White (2004): Harrison C. White, Production Markets Broker Upstream to Downstream, Balancing their Volume and Quality Sensitivities to Firms Through an Oriented Market Profile of Signals, Columbia University, Institute for Social and Economic Research and Policy, ISERP Working Papers 04-02, April 2004.
- White (2005): Harrison C. White, Social Construction of Flows: Price Profiles Across Producers Gear to Market Context Upstream, Downstream and Cross-Stream, Columbia University, Institute for Social and Economic Research and Policy, ISERP Working Papers 05-01, Februar 2005.
- White / Godart (2007): Harrison C. White / Frédéric C. Godart, Märkte als soziale Formationen, in: Märkte als soziale Strukturen, Jens Beckert / Rainer Diaz-Bone / Heiner Ganßmann (Hg.) (Theorie und Gesellschaft, 63), Frankfurt am Main / New York 2007, 197–215
- White (2008): Harrison C. White, Identity and Control. How Social Formations Emerge, EA 1992, Second Edition, Princeton 2008.

- White / Godart / Corona (2008): Harisson C. White / Frédéric C. Godart / Victor P. Corona, Produire en contexte d'incertitude. La construction des identités et des liens sociaux dans les marchés, in: *Sciences de la société* 73 (2008), 16–39.
- Wiemann (1910): Hermann Wiemann, Die Osnabrücker Stadtlegge, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück* 35 (1910), 1–76.
- Wiese-Schorn (1976): Luise Wiese-Schorn, Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Intergration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichte von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit, in: *Osnabrücker Mitteilungen*, 82 (1976), 29–59.
- Wiesner (1986a): Merry E. Wiesner, *Working Women in Renaissance Germany*, New Brunswick 1986.
- Wiesner (1986b): Merry E. Wiesner, Spinsters and Seamstresses: Women in Cloth and Clothing Production, in: *Rewriting the Renaissance. The Discourses of Sexual Difference in Early Modern Europe*, Margaret W. Ferguson / Maureen Quilligan / Nancy J. Vickers (Hg.), Chicago / London 1986, 191–205.
- Wiesner-Hanks (1995): Merry E. Wiesner-Hanks, "A Learned Task given to Men alone": The Gendering of Tasks in Early Modern German Cities, in: *The Journal of Medieval and Renaissance Studies* 25 (1995), 89–106.
- Witthöft (1990): Harald Witthöft, Längenmaß und Genauigkeit 1660 bis 1870 als Problem der deutschen historischen Metrologie, in: *Technikgeschichte* 57 (1990), 189–210.
- Witthöft (1993): Harald Witthöft, Deutsche Masse und Gewichte des 19. Jahrhunderts nach Gesetzen, Verordnungen und autorisierten Publikationen deutscher Staaten, Territorien und Städte, Teil 1, Die Orts- und Landesmaße (Handbuch der historischen Metrologie Bd. 2), St. Katharinen 1993.
- Witthöft (1994a): Harald Witthöft, Deutsche Masse und Gewichte des 19. Jahrhunderts nach Gesetzen, Verordnungen und autorisierten Publikationen deutscher Staaten, Territorien und Städte, Teil 2, Die Maß- und Gewichtseinheiten (Handbuch der historischen Metrologie Bd. 3), St. Katharinen 1993.
- Witthöft (1994b): Harald Witthöft, Deutsche Masse und Gewichte des 19. Jahrhunderts nach Gesetzen, Verordnungen und autorisierten Publikationen deutscher Staaten, Territorien und Städte, Teil 3, Korpus der Maße und Gewichte nach den Rechtsquellen des 19. Jahrhunderts (Handbuch der historischen Metrologie Bd. 4), St. Katharinen 1993.
- Witthöft (2003): Harald Witthöft, Johann Christian Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns in zwanzig Auflagen; Berlin 1762–1890. Ein synoptisches Handbuch. Maß und Gewicht ausgewählter Finanz-Handelsplätze, Territorien und Staaten Europas 1762–1890 (Handbuch der historischen Metrologie Bd. 6/1-2), St. Katharinen 2003.
- Wohlhaupter (1940): Eugen Wohlhaupter, *Die Kerze im Recht* (Forschungen zum deutschen Recht, Bd. IV, H. 1), Weimar 1940.
- Wojtecki (1977): Dieter Wojtecki, Münster und Riga. Aus der Frühzeit westfälisch-livländischer Verbindungen, in: *Östliches Europa. Spiegel der Geschichte. Festschrift für Manfred Hellmann zum 65. Geburtstag*, Carsten Goehrke / Erwin Oberländer / Dieter Wojtecki (Hg.) (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 9), Wiesbaden 1977, 153–170.

Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.